DER STAAT UND DIE BISCHOFSWAHLEN IN DEUTSCHLAND. MIT ACTENSTÜCKEN...

Emil Albert Friedberg

DER STAAT

UND DIE

BISCHOFSWAHLEN

IN DEUTSCHLAND.

MIT ACTENSTÜCKEN

VON

EMIL FRIEDBERG.

DAS NEUNZEHNTE JAHRHUNDERT.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1874.

Vorrede.

Das Recht des Staates bei Besetzung der bischöflichen Stühle ist von wesentlichster Bedeutung. Das haben die deutschen Regierungen voll erkannt, und darum mit allen Kräften eine Anerkennung der von ihnen in Anspruch genommenen Befugnisse Seitens der römischen Curie zu erzielen gesucht. Dennoch sind sie nicht zu Ergebnissen gelangt welche ein unanfechtbares Recht hingestellt hätten. Vielmehr sind beständig Zweifel aufgetaucht, welche Seitens der römischen Curie regelmässig eine dem Staate ungünstige Lösung erfahren haben, und welche die Regierungen in ihrem Sinne zu heben theils zu lässig theils zu schwach waren. Nicht einmal das Material theilten die letzteren zur Genüge mit, aus welchem die Wissenschaft das geltende Recht hätte ergründen und allen unrechtmässigen Anmassungen gegenüber vertheidigen können, und auch Rom, obgleich von seinen Parteigängern selbst dazu aufgefordert, dachte nicht daran, die Acten zu publiciren, deren Kenntniss für das Verständniss des bestehenden Rechtes durchaus nöthig war und darum den curialen Interpretationen nur schädlich sein konnte.

Schon im Jahre 1867 bin ich der Aufgabe, die Beziehungen des Staates zu der Besetzung der bischöflichen Stühle darzustellen, näher getreten, und ich habe den deutschen Regierungen meinen ehrerbietigen Dank auszusprechen,

dass sie alle, so weit ich sie angegangen habe, mir ihr Actenmaterial mit unbegränzter Liberalität zur Verfügung gestellt haben.

Bereits im Jahre 1869 war ich ja in der Lage für das durch den Bischof von Ketteler angefochtene preussische Recht zum ersten Male alle einschlagenden Actenstücke zu veröffentlichen, und schon vorher publicirte ich in den Forschungen für deutsche Geschichte eine Studie, die das mittelalterliche Recht der Bischofswahlen zum Gegenstand hatte.

Dann freilich zogen mich andere literarische Zwecke von der alten Arbeit fort, und auch jetzt ist sie nur soweit sie das Recht des neunzehnten Jahrhunderts betrifft, vollendet.

Dennoch glaubte ich wenigstens die Veröffentlichung dieses Theiles nicht länger verschieben zu sollen. Die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche hat sich so breit in den Vordergrund der politischen und wissenschaftlichen Interessen geschoben, dass ich das wichtige Material, in dessen Besitze ich bin, und welches zur Lösung der heutigen Aufgaben beizutragen vermag, dem gelehrten und politischen Publikum nicht länger vorenthalten zu dürfen glaube. Noch dazu da zwischen dem Rechte der Bischofswahlen des neunzehnten Jahrhunderts und dem vorangehenden keine organische Verbindung besteht, und das Verständniss des ersteren nicht nothwendig dasjenige des letzteren voraussetzt.

Ich habe meine Arbeit so eingerichtet, dass ich im ersten Buche, nach den einzelnen deutschen Staaten gegliedert eine Geschichte der diplomatischen Verhandlungen gebe, aus welchen das jetzt geltende Recht über die Besetzung der bischöflichen Stühle hervorgegangen ist. Dabei habe ich — von Baiern abgesehen — lediglich aus ungedruckten Quellen geschöpft, und bin so in der Lage gewesen, vielfach die gesammten Concordatsverhandlungen, bei denen ja die von mir zu behandelnde Frage den Hauptgegenstand bildete, in einem neuen Lichte zu zeigen.

Dieses erste Buch greift demnach über meinen speciellen Vorwurf hinaus und ist als Beitrag zu der Feststellung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Allgemeinen zu bezeichnen.

Das zweite Buch giebt wieder lediglich auf Actenmaterial fussend eine Geschichte der einzelnen Bischofswahlen, welche in unserem Jahrhundert in Deutschland vollzogen sind. Hier zeigt sich das Wachsen der curialen Ansprüche, das Zurückweichen des Staates: wir gelangen zu einer vollkommenen Scala, von der wir das Verhältniss von Staat und Kirche in den einzelnen deutschen Territorien wie auf einem Thermometer ablesen können.

Das dritte Buch sucht auf der Grundlage der beiden vorangehenden das geltende Recht selbst darzustellen und schliesst mit einer Kritik desselben.

Endlich giebt der Anhang die Darstellung des in Oesterreich geltenden Rechtes, weil dieses bis zum Jahre 1866 zu Deutschland gehört hat, des französischen, weil dasselbe für Elsass-Lothringen von Bedeutung erscheint, des bei der Wahl des altkatholischen Bischofes befolgten und schliesslich einen Abriss der Verhandlungen aus denen die kürzlich aufgehobene preussische Armeepropstei hervorgegangen ist, und welche bis jetzt gänzlich unbekannt waren.

Ich müsste aber an dem über das Recht der Bischofswahlen in der Literatur entbrannten Streit nicht selbst Antheil genommen haben, wenn ich hätte übersehen wollen, dass mit historischen und dogmatischen Erörterungen allein wenig geholfen sei, dass es vielmehr als ein dringendes Bedürfniss erscheine das Actenmaterial selbst zugänglich zu machen, aus dem die wichtige Frage zur Erkenntniss gebracht werden könne. Darum habe ich in den Beilagen alle einschlagenden Actenstücke abdrucken lassen, so dass das ganze Material vereinigt ist, und jeden Augenblick zur Prüfung meiner Darstellung und Erörterungen benutzt werden kann. Zur Erreichung dieses Zweckes war es nothwendig, auch die zerstreuten schon früher gedruckten Acten-

stücke aufzunehmen, aber ich war allerdings auch in der erfreulichen Lage, sehr viele wichtige, noch gänzlich unbekannte mittheilen zu können.

Für die Darstellung des Rechtes bis zum neunzehnten Jahrhundert sind meine Vorarbeiten so gut wie vollendet. Darum hoffe ich, bald den weiteren Band nachfolgen lassen zu können.

Leipzig, 5. März 1874.

Emil Friedberg.

Inhaltsübersicht.

ERSTES BUCH.

Geschichte der Verhandlungen über die Besetzung der bischöflichen Stühle zwischen den deutschen Staaten und der römischen Curie.

Erstes Capitel.

Vergebliche Versuche 1803—1815.

1. Das Reichsconcordat.

Der Reichsdeputations-Hauptschluss des Jahres 1803 zertrümmerte die mittelalterliche katholische Kirche in Deutschland. Die reichsunmittelbaren Bisthümer verschwanden, ihre Territorien wurden den weltlichen Staaten einverleibt, es existirten nur noch landsässige Episcopate, die früheren reichsunmittelbaren Diöcesangebiete harrten überall einer neuen Circumscription. Freilich schien diese für's Erste noch weitausstehend zu sein. Die Verhandlungen über ein Reichsconcordat kamen in keinen rechten Fluss [1]). Und wenn auch die zwischen Dalberg und dem päpstlichen Auditor Grafen Troni vereinbarten Grundlagen den Einfluss der Territorialregierungen auf die Besetzung der bischöflichen Stühle reichlich wahrten [2]) — ein Princip, welches seitens der Curie in keiner Weise bemängelt wurde [3]), — so verletzte doch das

---

[1]) Vgl. Mejer, Zur Gesch. d. römisch-deutschen Frage. (Rostock 1871.) I, 201. ff. Sicherer, Staat und Kirche in Baiern (München 1874) 66 ff.

[2]) Die Landesbischöfe sollten von den katholischen Fürsten nominirt, von den protestantischen präsentirt und vom Papste nach Empfang der üblichen Taxe confimirt werden, Sicherer a. a. O. 88. Fragmens relatifs à l'histoire ecclés. du XIX. siècle (Paris 1814) 153.

[3]) Von besonderm Interesse sind in dieser Beziehung die Verhandlungen der Conferenz, welche Dalberg mit den Cardinälen Antonelli, Pietro und Caselli am 30. Dezember 1804 in Paris hielt. „Sermo hic fuit de electionibus, quas capitulis vindicari posse haud videbatur, cum principes episcoporum nominationes tam tenaciter poscant, ut iis exemplo aliorum principum fundatis eae denegari vix possint. Id solum animadvertebatur, quod nominationes istas, sibi concedendas liberali erga ecclesiam agendi

Project eines Reichsconcordates selbst so sehr die Interessen der deutschen Particularstaaten und namentlich Baierns, dass an sein Gelingen kaum zu denken war, wie denn auch die bezüglichen Verhandlungen mit dem Frieden von Pressburg im Jahre 1805 ein selbstverständliches Ende erreichten. Die Principien aber, welche in den einzelnen deutschen Staaten der katholischen Kirche gegenüber zur Anwendung gebracht wurden, waren so beschaffen [1]), dass sie auch bei der gedemüthigten römischen Curie kaum auf Anerkennung rechnen konnten.

Bisher hatten — von Preussen abgesehen — die Mittelpuncte der kirchlichen Regierung für fast alle deutschen Staaten im reichsunmittelbaren Gebiete gelegen. Die Prätentionen der Regierungen waren auf den Widerstand des auch staatlich unabhängigen Episcopates gestossen, und nur vertragsmässig hatte sich ein modus vivendi zwischen Staat und Kirche herstellen lassen. Wenn aber nichtsdestoweniger das Bestreben der Particularstaaten, die Kirche in ihre Botmässigkeit zu bringen, fast überall schon im achtzehnten Jahrhunderte von Erfolg begleitet gewesen war, so konnte jetzt die staatliche Gewalt dem gelockerten und zertrümmerten kirchlichen Organismus gegenüber ihr Ziel ganz unbehindert erreichen, und that das auch mit jener Rücksichtslosigkeit, wie sie im Geiste der Zeit begründet war.

Dass man staatlicher Seits die neu zu errichtenden Episcopate nicht als selbstständige kirchliche Institutionen wünschte, verstand sich demnach von selbst. Man sprach

---

modo mereri principes debent. De cetero monebant eminentissimi domini cardinales, Russiam et Borussiam hic expresse nominandas non esse, sed generatim dicendum quod principibus acatholicis Germaniae in constitutionem episcoporum ille influxus concedendus sit, quo alii ejusdem confessionis jam gaudent. Quoad nominationem episcoporum in dioecesibus plura territoria continentibus consentiebatur, eorum principum esse desuper inter se convenire. Eminentissimus elector (Dalberg) sentiebat, quod ius hoc pro ratione numeri subditorum vindicare sibi singuli possint." Bei Sicherer a. a. O. Urkk. no. 6.

[1]) Vgl. Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat u. Kirche u. d. Garantieen gegen deren Verletzung (Tübingen 1872), 301 ff.

nur von Landesbischöfen, man konnte sich kaum einen anderen Weg für die Besetzung der bischöflichen Stühle denken, als die landesherrliche Ernennung, und selbst in kirchlichen Kreisen wie in den Dalberg'schen wurde darin auch für protestantische Fürsten wenig Anstössiges gefunden, katholischen Regenten aber mochte selbst die römische Curie kaum daran denken, solches Recht streitig zu machen [1]).

Wenn wir jetzt den Verlauf der mit Rom gepflogenen Verhandlungen überblicken, welche wir wenigstens für das Recht der Besetzung der bischöflichen Stühle darstellen müssen, so berührt es uns Epigonen eigenthümlich, zu sehen, mit welcher Naivetät der römischen Curie die Zumuthung gemacht wird, das kirchenpolitische System zu sanctioniren, welches sich in Deutschland bisher ausgebildet hatte. Wir legen das Messer der Kritik an dieses System selbst, und da wir es verwerfen, sind wir geneigt, den leitenden Staatsmännern Vorwürfe zu machen, dass sie so sehr darauf bestanden, dass sie es mit redlichen und unredlichen Mitteln zu erhalten strebten. Wir empfinden eine gewisse Sympathie für die ruhige principielle Haltung der römischen Curie, und zum Ueberfluss hat eine durchaus einseitige Geschichtsschreibung dafür gesorgt, durch parteiliche Vertheilung von Licht und Schatten unsern Blick zu trüben. Darum mögen als Einleitung zu der Darstellung jener Unterhandlung wohl einige Worte gerechtfertigt sein.

Alle deutschen Staatsmänner, welche mit Rom verhandelten, waren, wie man sie jetzt fast wie mit einem Makel zu bezeichnen pflegt, Josephiner. Nur Niebuhr macht eine Ausnahme. Aber dessen Anschauungen über das Verhältniss

---

[1]) Der Entwurf, welchen Pius VII. Ende 1804 zum Abschluss eines deutschen Reichsconcordates mit nach Paris brachte, und welchen der Nuntius in beglaubigten Abschriften in Deutschland circuliren liess, enthielt im Art. 7 gleichfalls die Bestimmung, dass der Bischof vom Landesherrn ohne Unterschied der Confession „empfohlen und präsentirt“ und hierauf nach Befund der Umstände „vom Papste confirmirt“ werden sollte. Eilers, Meine Wanderung durchs Leben. 3, 205. (1858).

von Staat und Kirche haben wir auch schon längst als Irrthum erkannt. Wir halten nichts mehr von dem Bündniss zwischen Thron und Altar, wir meinen nicht mehr, dass staatliche und kirchliche Interessen zusammenfallen, wir sehen, dass die Früchte dieser Niebuhr'schen Theorien für den Staat verderbliche geworden sind und ebenso auch für die katholische Kirche, deren hierarchische Seite sie befördert und deren religiöse sie darum zurückgedrängt haben.

Und der Josephinismus hat nicht einmal der Kirche in dem Maasse geschadet, wie die heutige Geschichtsschreibung es uns gerne glauben machen will, sondern eher genützt. Darüber einige Worte.

Es war thatsächlich, dass das Trienter Concil eine grosse Zahl der schwer empfundenen Missbräuche nicht hatte heben können. Namentlich die Verkümmerung der staatlichen Interessen und Aufgaben durch die Kirche war nicht beseitigt worden. Im Gegentheil hatte das Concil nur mit Mühe davon abgehalten werden können, dem Staate die ganze Basis seiner Existenz zu entziehen, und die mittelalterliche Superiorität der Kirche über den Staat in neuer schroffer Form festzustellen, die kaum im Mittelalter zu verwirklichen gewesen wäre.

Wo aber das Concil in der That sich zu Reformen herbeigelassen hatte, fehlten ihm doch die Mittel und Wege, sie practisch zu machen.

Das war eben die üble Consequenz der früheren Entartung, dass nicht nur die niedere Geistlichkeit, sondern auch die höhere bis zum Papste hinauf reformbedürftig erschien. Vor dem päpstlichen Thron aber machte die Reform des Concils zuerst ehrerbietig Halt, und der Papst, der auf Verkürzung seiner Befugnisse nach dem Maasse der grossen Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts gefasst gewesen war, sah zur eigenen Ueberraschung für sich den mittelalterlichen status quo festgehalten.

Die Bischöfe aber waren keineswegs geneigt, sich selbst zu reformiren, und mussten zu einer Zeit, wo ihre Anhäng-

lichkeit an die alte Kirche nicht immer unzweifelhaft war, doch mit schonender Vorsicht behandelt werden.

Selbst aber häufig genug untüchtig und entartet, waren sie auf keine Weise im Stande, den niederen, gänzlich verwilderten Clerus zur Zucht zurückzuführen.

Erst die weltlichen Fürsten haben sich im sechszehnten Jahrhundert dieser Aufgabe unterzogen. Ungeachtet alles kirchlichen Widerstandes griffen sie tief einschneidend in die innersten kirchlichen Verhältnisse hinein, und wohl oder übel musste der Episcopat, wenn auch zögernd genug auf dem Wege der Reformen folgen.

Wenn die katholische Kirche heute noch in alter Macht, ja mit weitergehenden Ansprüchen als je existirt, so dankt sie das den österreichischen, den baierischen Fürsten des sechszehnten Jahrhunderts. Trotz der Kirche haben diese die Kirche aufrecht erhalten, und ihre Nachfolger geniessen heute die Frucht der dornenvollen und aufopfernden Thätigkeit der Vorfahren in der schroffen Opposition, welche der Episcopat auch berechtigten Ansprüchen des Staates gegenüber stellt.

Dann war der dreissigjährige Krieg über Deutschland hereingebrochen, und der confessionelle Kampf hatte in den katholischen Territorien die Emancipation der Kirche vom Staate zur Folge gehabt, wenn auch kaum in dem Maasse, wie man anzunehmen geneigt ist.

Vielmehr war die Bahn der traditionellen Politik doch den Regenten zu fest vorgezeichnet, als dass sie sie auch der Kirche gegenüber, für welche sie jetzt Leben und Wohl ihrer Unterthanen einsetzten, hätten verlassen können.

Um so weniger geschah es am Ende des Krieges, der doch wie in staatlicher, so auch in kirchlicher Beziehung Zerrüttung und Entartung überall zurückgelassen hatte.

Wieder war die Kirche nicht fähig, das schneidige Messer der Reformen an sich selbst zu legen; sie war umsoweniger geneigt, dem Staate die ihm nach Ansicht der Zeit gebührenden Concessionen zu gewähren, als sie ja die ganze Neuordnung der Verhältnisse nicht anerkannte, die Augen

vor dem Protestantismus gewaltsam schloss, ihn so als nicht vorhanden fingirte, und die Basis der umgestalteten Rechtsordnung, den westphälischen Frieden nicht anerkannte.

Auf's Neue waren es die weltlichen Fürsten, welche die kirchlichen Aufgaben mit übernahmen. Hätten sie nicht die kirchliche Erziehung in die Hand genommen, der Clerus wäre in Unbildung und Unwissenheit verkommen, hätten sie nicht den geistigen Gehalt der Religion dem todten Gehäuse gegenüber betont, die Kirche wäre an der formellen Aeusserlichkeit zu Grunde gegangen.

Es ist ein alt hergebrachter, aber darum nicht minder rügenswerther Irrthum, diese staatliche, der Kirche gegenüber befolgte Politik mit dem Namen des Kaisers Joseph II. zu bezeichnen.

Mit Maria Theresia beginnt vielmehr diese Richtung. Als die einsichtige Fürstin an alle Glieder ihres Staatskörpers die heilende Hand gelegt hatte, musste sie auch das siechende, welke der Kirche gewahren. Und auch ihr kam sie zu Hilfe. Dass ihre Mittel nicht immer ohne Gewaltsamkeit waren und unserem heutigen Rechtsgefühle nicht immer entsprechen: wer wollte das leugnen. Aber die herbsten Arzneien sind zuweilen die wirksamsten, und wir dürfen an einer Zeit nicht rügen, dass sie mit den Waffen fechtet, welche das damalige Völkerrecht als erlaubt hinstellte.

Schon die persönliche unanfechtbare Frömmigkeit der Kaiserin, ihre nie verleugnete Vorliebe für die Kirche, müssen uns die Ueberzeugung geben, dass sie im guten Glauben für das Wohl der Kirche zu handeln meinte. Und wir urtheilen, dass ihr Glaube sie nicht getäuscht habe.

Die Reformen ihres Sohnes aber sind nicht qualitativ von den ihrigen verschieden. Nur die ungeduldige Hast, mit der sie ausgeführt wurden, die unerquickliche Freigeisterei, mit der sie versetzt waren, die geringe Achtung vor dem historisch Gewordenen haben ihnen einen gehässigen Character aufgedrückt, eine tadelnswerthe Hülle, über die man neuerdings den wahren und guten Kern zu übersehen liebt.

Dieser Richtung des Josephinismus gehörten die deutschen

Staatsmänner am Anfange unseres Jahrhunderts an und sie liebt man ihnen zum Vorwurf zu machen.

Eine kurzsichtige Geschichtsschreibung, die von dem hohen Thron ihrer subjectiven Ueberzeugung herab die Weltgeschichte zu schulmeistern unternimmt! Als ob es nur überhaupt möglich gewesen wäre, dass die damaligen Regierungen anderen Principien hätten huldigen können, ja als ob damals überhaupt andere Principien, sei es in der Wissenschaft, sei es im practischen Leben Vertretung gefunden hätten.

Oder woher hätte den Politikern am Anfang unseres Jahrhunderts die Idee stammen sollen, dass die Kirche frei und unabhängig ihre Aufgabe zu erfüllen habe, während doch die damalige Politik nur Aufgaben des Staates kannte und alle Institutionen diesen dienstbar wähnte. Woher hätten sie eine Selbstständigkeit der Kirche abstrahiren sollen, da die deutsche Geschichte nur eine bald mehr oder minder angespannte Abhängigkeit der Kirche vom Staate lehrte. Und selbst wenn die historische Tradition nicht auf den Josephinismus hingedeutet hätte, wenn er nur das Ergebniss theoretischer Speculation gewesen wäre, so würde seine Herrschaft über die damaligen Staatsmänner erklärlich gewesen sein.

Man muss sich nur vergegenwärtigen, welche Zeiten sie durchlebt hatten. Das altehrwürdige und nicht minder altersschwache Reich über den Haufen gestürzt, ein kühner Eroberer, die alten Territorien zertretend und nach souveräner Willkür neue schaffend, eine Zeit nicht organischer langsamer Fortentwickelung, sondern revolutionär bis zu den Thronen herauf, deren Besitzer gleichfalls alt überkommene historische Institute über den Haufen geworfen, und dabei nicht gerade die grösste Achtung vor dem historischen Rechte, wohl aber ein heisses Streben nach Staatsallmacht bezeigt hatten und die dann der Kirche gegenüber das Beispiel Napoleons befolgten, der durch sein Concordat — wenigstens durch das einseitig darauf erlassene Gesetz der organischen Artikel — die Kirche mit festen Klammern dem Staate dienstbar gemacht hatte.

Alles das waren Factoren, denen die deutschen Staats-

männer sich kaum entziehen konnten. Endlich aber sei auch noch des deutschen Clerus hier gedacht.

Die episcopalistische Strömung des achtzehnten Jahrhunderts war in ihm noch nicht verloren gegangen, und wenn die Noth und Verzweiflung der französischen Kriege den kirchlichen Sinn auch gewaltsam geweckt hatte, so stand doch die Geistlichkeit ihrer Bildung und Anschauung nach mit beiden Füssen auf dem Boden der alten Lehren. Nicht vereinzelte Männer unter ihr hingen der vom Staate gepflegten Richtung an, sondern nur einzelne vermochten sich von ihr zu emancipiren.

Aber wenn wir auch so den Josephinismus, der die ganzen von uns zu schildernden weiteren Verhandlungen durchzieht, zu erklären und zu entschuldigen vermögen, so wollen wir uns doch nicht verhehlen, dass er ein Anachronismus geworden war.

Gerade die wieder erwachte Theilnahme des Volkes für die Kirche musste eine Eigenartigkeit der kirchlichen Neugestaltung verlangen, und das durch die Restitution neu belebte Papstthum konnte daran anknüpfen und eine kirchliche Neubildung erstreben, die tiefer, hingebungsvoller an Rom war, als es die Zeit des früheren deutschen Reiches jemals gewesen war.

Ein genialer deutscher Staatsmann würde die Erfolglosigkeit der Verhandlungen mit Rom von vorneherein eingesehen und deswegen davon Abstand genommen haben. Er würde aus der Geschichte die Lehre gezogen haben, dass restaurirte Mächte die alten Principien, selbst wenn sie den Grund des Sturzes ausgemacht, in doppelter Schärfe wieder aufzunehmen pflegen.

Die deutschen Staatsmänner am Anfange unseres Jahrhunderts waren im Glauben befangen, dass die Kirche die Last der Staatsherrschaft, die sie früher getragen, auch jetzt willig auf sich nehmen werde. Sie mussten erst durch trübe Erfahrungen eines Anderen belehrt werden, und versuchten dann noch, die Rechte zwangsweise festzuhalten, die sie

früher besassen und zu deren Preisgebung sie keine Veranlassung erblickten.

Sie hatten die Macht der Kirche niemals in früherer Zeit empfunden: es schien ihnen kein Bedürfniss, mit diesem Factor in ihren Bestrebungen zu rechnen.

So viel zur nothwendigen Erklärung der späteren diplomatischen Verhandlungen; es dient das auch zur Entschuldigung der Wege, welche diese seitens der Staaten zuweilen geführt wurden, und die uns heute nicht immer mit der auch für politische Unterhandlungen nothwendigen Offenheit und Loyalität vereinbarlich zu sein scheinen.

Wir wollen hier nicht wieder darauf hinweisen, dass die damalige Diplomatie ihre Schule bei Napoleon durchgemacht hatte, dass ihr Zweideutigkeit, Ueberlistung des Gegners als erlaubte diplomatische Kunstgriffe galten, dass die gewaltthätige Zeit der Wahrheit keine Rolle bei Behandlung diplomatischer Fragen zuertheilt hatte. Es würde das zur Erklärung der Schleichwege dienen, welche auch der römischen Curie gegenüber nicht verschmäht wurden, aber nicht zur Entschuldigung derselben. Und doch glauben wir auch diese beibringen zu können. Denn wenn die deutschen Staatsmänner grossgezogen waren in den Theorien von der Staatsgewalt über die Kirche, wenn in Deutschland ihren Lehren auch seitens der Kirche kein theoretischer Widerstand entgegengestellt wurde, so mussten sie den römischen, auf welchen ihre Pläne stiessen, für um so ungerechtfertigter erachten. Sie glaubten die alte römische Herrschsucht bekämpfen zu müssen, von welcher die zeitgenössische, auch wissenschaftliche Literatur beständig geschrieben hatte, sie meinten die nothwendigsten Rechte des Staates verletzt zu sehen, und betrachteten schliesslich den römischen Stuhl bei dem beabsichtigten Vertrage als einen Contrahenten, mit dem man sich über die Anordnung der staatlichen Lebensfragen nicht einigen könne und um den unbekümmert in Erhaltung und Behauptung wohlerworbener Rechte man vorgehen müsse.

2. Baiern [1]).

Der erste deutsche Staat, welcher seine kirchlichen Verhältnisse auf dem Wege eines Landesconcordates zu regeln suchte, war Baiern.

Gleich nach dem Bekanntwerden des französischen Concordates war man in München zur Ausarbeitung eines Entwurfes geschritten, den man durch französische Vermittelung vom Papste zugestanden zu erhalten hoffte [2]). Derselbe ist für den Geist der damals die baierische Kirchenpolitik beherrschte, bezeichnend.

Das Ernennungsrecht zu den bischöflichen Stühlen wurde natürlich von dem Regenten in Anspruch genommen [3]), die päpstliche Confirmation sollten die Ernannten einzuholen haben, aber dieser Satz wurde in die Form einer Concession gekleidet, zu welcher die Regierung sich der Kirche gegenüber herbeilasse und welche durch den Zusatz, dass die auf den Concordaten des fünfzehnten Jahrhunderts beruhenden päpstlichen Reservatrechte fortan in Baiern ausgeübt werden sollten, für die curialen Empfindungen kaum schmackhafter werden mochte. Ebenso wollte man baierischer Seits gestatten, dass jeder Bischof dem Papste den canonischen Gehorsamseid

---

[1]) Vgl. Sicherer a. a. O. 58 ff.

[2]) Abgedruckt bei Sicherer a. a. O. Urkk. no. 2.

[3]) Die betreffenden Bestimmungen lauteten: „L'électeur accordera sans aucune difficulté au pape la confirmation des évêques médiats de ses états avec la jouissance des annates, et les autres droits que le concordat germanique lui a déjà concédés pour l'expédition des bulles; en convenant cependant d'un tarife fixe pour prévenir toute contestation future. Il s'entend de soi-même que cette évaluation se fera sur le pied le plus libéral et d'après le principe, qu'il est juste que l'église catholique, là ou elle est la religion de l'état, contribue avec générosité à l'entretien de son chef spirituel. — Il n'y auroit rien d'innové à ce qui existe aujourd'hui sur le serment à prêter par les évêques au siége de Rome, lors de leur installation, mais l'electeur exigera aussi comme une condition sine qua non, que la mise en possession du temporel ait lieu en son nom et sous son autorité, et que le nouvel installé prête serment de fidélité par devant l'administration supérieure de la province où sa cathédrale sera situé. — Le droit de nomination sera dévolu à l'electeur, et à ses héritiers et successeurs"

leiste, aber doch nur unter der Bedingung, welche als „sine qua non“ bezeichnet wurde, dass er vor Antritt der geistlichen Amtsverwaltung dem Monarchen eidlich zu verpflichten sei, und dass — worauf in Baiern immer gehalten wurde [1]) — die Einweisung in die Temporalien durch den Staat erfolge.

Das baierische Project gewann in den Augen Roms nicht dadurch, dass Talleyrand es billigte und Napoleon unterstützte. Im Gegentheil. Man dachte dort gar nicht daran, den deutschen Staaten die Zugeständnisse zu machen, zu welchen man sich Frankreich gegenüber herbeigelassen hatte, man träumte von einer Wiederherstellung des canonischen Rechtes in einem Umfange, wie es niemals in Baiern anerkannt gewesen war, man wollte Baiern wieder zu einem „katholischen Staate“ machen.

So wurden die baierischen Vorschläge zumeist unberücksichtigt gelassen, und mit unerschwinglichen Forderungen beantwortet, dann aber regelmässig die Verpflichtung des Papstes dem Reiche gegenüber betont, und die Unmöglichkeit Landesconcordate zu schliessen.

Freilich je mehr ein solches Reichsconcordat in den Wünschen des Papstes, des Kaisers, Dalbergs zu liegen schien, um so weniger behagte es in München.

Immer aufs Neue suchte man dort, die aus der Hand gleitenden Fäden der diplomatischen Verhandlungen mit Rom aufzunehmen, bald arbeitete man in Rom, wohin man den Geheimen Rath von Häffelin, Bischof von Chersones sandte, bald in Paris und in Wien: Der Misserfolg war immer der gleiche [2]).

---

[1]) Vgl. Friedberg, Gränzen a. a. O. 195. 235 u. s. w.

[2]) Aus dieser Zeit stammen die Punctation der neuen Diöcesaneintheilung, welche der kurfürstliche Gesandte in Rom dem Nuntius Della Genga im August 1805 übergab, (Sicherer a. a. O. Urkk. no. 7.) und Punctation der neuen Diöcesaneintheilung des Königreichs Baiern von dem königlichen Gesandten in Rom dem Cardinal-Staatssecretär mitgetheilt durch Note vom 25. Juli 1806 (ebendas. no. 8.). Bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle hiess es in der ersteren: „Le droit de patronat, ou la nomination aux évêches et aux prébendes appartiendra à son altesse

Als aber der Friede zu Pressburg dem deutschen Reiche factisch ein Ende gemacht hatte, noch ehe es rechtlich untergegangen war, lenkte man in Rom ein, und der päpstliche Nuntius Della Genga wurde beauftragt, in Regensburg ein Concordat mit Baiern zu vereinbaren.

Die Instructionen des baierischen Bevollmächtigten Freiherrn von Rechberg wiesen diesen an, die Errichtung baierischer Landesepiscopate zu fordern, Nomination des Königs, Ausgleichung der nach Rom zu zahlenden Taxen [1]).

Es waren dieselben Forderungen, die man beständig erhoben hatte und die auch in Rom keinen principiellen Anstoss erregt hatten. Um so mehr war man überrascht, dass der Nuntius die Verhandlungen mit Vorlegung eines Entwurfes [2]) eröffnete, welcher allen Tendenzen der Regierung geradezu in's Gesicht schlug, und dieser nicht einmal die Befugnisse gewährte, welche wenige Jahre vorher Rom kaum protestantischen Fürsten versagen zu können gemeint hatte. Was die Besetzung der bischöflichen Stühle betraf, so lautete Artikel 9: „Sa Majesté voulant donner une marque combien elle désire de relever l'ancienne splendeur des chapitres consent à leur laisser la libre élection du métropolitain et des évêques, qui devra se faire d'après les anciens concordats dans l'espace de trois mois. Sa Sainteté pourvoira librement aux dites églises, si elles vaqueront par déposition ou privation faite par son

sérénissime électorale ainsi qu'à ses héritiers et successeurs. 12. Les évêques nouvellement nominés seront soumis aux conditions et formalités prescrites dans les sacrés canons; ils enverront au saint siège leur profession de foi et leur serment d'obédience et en recevront l'investiture canonique dans les bulles de Confirmation. Ce n'est qu'après qu'un évêque aura été préconisé et confirmé par le saint siége que son altesse sérénissime électorale le mettra en possession de ses revenus temporels. 13. Les annates, taxes de confirmation, de pallium et autres fraix de chancellerie seront réglés dans une proportion équitable d'après les revenus de nouveaux évêchés". Die zweite enthält noch den Zusatz: 9. L'archevêque et les évêques de Bavière prêteront le même serment que ceux de l'empire François et du royaume d'Italie prêtent a leur souverain'.

[1]) Vgl. auch Sicherer a. a. O. Urkk. no. 8.

[2]) Bei Sicherer a. a. O. Urkk. no. 9.

autorité, ou s'il y a quelque vice dans l'élection pour lequel elle seroit declarée par sa Sainteté nulle et invalide, ou si elle n'avait pas été faite et présentée dans le temps dû; de même si la postulation n'aura pas été admise.

Art. 10. Les évêques nouvellement élus seront soumis à toutes les conditions et formalités usités jusqu'à présent; on formera le procès informatoire de leurs moeurs et de leur doctrine selon le concile de Trente et la constitution d'Urbain VIII. Ils enverront leur profession de foi et d'obéissance au saint siège et en recevront l'institution canonique par les bulles confirmatoires.

Art. 28. L'archevêque et les évêques et les curés prêteront à sa majesté le même serment, que prêtent les archevêques, évêques et curés en France et en Italie, savoir: Je jure et promets à Dieu sur les saints évangiles de garder obéissance et fidélité à sa majesté. Je promets aussi de n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de n'entretenir aucune ligue, soit au dedans, soit au dehors, qui soit contraire à la tranquillité publique; et si dans mon diocèse ou ailleurs, j'apprens qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'état, je le ferai connoître au gouvernement."

Die Regierung gab sich indessen nicht so leichten Kaufes besiegt. Sie beharrte auf ihren Forderungen, und so namentlich auf der des Nominationsrechtes. Während aber der Nuntius in den meisten Puncten sich ablehnend verhielt, gab er hier wenigstens insoweit nach, dass er dem Könige unter der Voraussetzung, dass er seinerseits zu thun bereit sei, „was dem heiligen Vater angenehm und der Kirche vortheilhaft sein könnte", ein apostolisches Indult in Aussicht stellte für die Ernennung des Erzbischofes und der Bischöfe, jedoch als höchst persönliches Recht und ohne Ausdehnung auf die Regierungsnachfolge [1]). Aber auch diese Beschränkung liess der Nuntius später fallen, nachdem die Regierung seinen Vorschlag, das Nominationsrecht als päpstliches Indult hinzustellen, genehmigt, und eingewilligt hatte, diese Materie in

[1]) Sicherer a. a. O. 121.

geheimen Nebenartikeln zum Concordat geregelt zu sehen [1]). Und wenn auch ein lateinisches Privatproject des Nuntius [2]) wieder das Nominationsrecht als ein dem Könige Maximilian Joseph verliehenes bezeichnete, so nahm doch Rom selbst die von der Regierung verlangte Fassung: „et heredibus et successoribus ejus (in perpetuum)" willig an [3]). Auch bezüglich des von den Bischöfen dem König zu leistenden Eides wurde, wie wegen der Annaten Uebereinstimmung erzielt, während über die Nothwendigkeit der Temporalieneinweisung gar nichts vereinbart wurde, da die Regierung diess den Andeutungen des Nuntius zufolge in einem einseitig zu erlassenden Staatsgesetze zu normiren beabsichtigte. Nichtsdestoweniger kamen die Verhandlungen zu keinem Ergebnisse. Die Principien, von welchen die unterhandelnden Theile ausgingen, standen sich zu schroff gegenüber [4]), als dass eine Ausgleichung möglich gewesen wäre, und eine solche erfolgte auch nicht in den Jahren 1808 und 1809, wo die Gefangennehmung des Papstes durch Napoleon die wieder aufgenommenen Unterhandlungen in's Stocken brachte [5]).

---

[1]) Der von der Regierung am 5. Mai 1806 dem Nuntius mitgetheilte Entwurf (Sicherer a. a. O. Urkk. no. 10) bestimmte demnach: Art. 6: Il sera pourvu par sa sainteté à l'archevêché, aux évêchés, aux dignités, prébendes et vicairies de la manière dont il a été convenu; und Articles séparés. 1. La sainteté s'engage de la manière la plus précise, à faire expédier dans les formes légales et authentiques un indult, qui autorise sa majesté, ses héritiérs et successeurs au royaume de Bavière à perpétuité, à nommer aux archevêchés, évêchés, dignités, prébendes et vicairies des églises métropolitaines et cathédrales de leurs états".

[2]) Sicherer a. a. O. Urkk. no. 11.

[3]) Das römische Ultimatum, welches übrigens das Concordat wieder in eine öffentliche Urkunde zusammenfasste bei Sicherer a. a. O. Urkk. no 13. Dabei wurde der Indult als Aequivalent bezeichnet für die durch das Concordat der Kirche erwiesenen Begünstigungen.

[4]) Vgl. Sicherer a. a. O. 114 und Friedberg, Gränzen a. a. O. 321. f.

[5]) Vgl. darüber Sicherer a. a. O. 177 ff.

3. Württemberg [1]).

Man hatte in Stuttgart den Verlauf der in München gepflogenen Verhandlungen aufmerksam verfolgt, und war zum Ueberfluss auch vom baierischen Hofe direct über die baierischen Zielpuncte, die man württembergischer Seits vollständig billigte, verständigt worden [2]).

Der geistliche Rath Werkmeister war dann mit der Ausarbeitung eines dem Nuntius zu übergebenden Concordatsentwurfes beauftragt worden, dessen dritter Artikel lautete: „Se. königliche Majestät behalten sich und ihren Nachfolgern im Reiche die jedesmalige Ernennung des württembergischen Landesbischofes vor, und Seine Heiligkeit werden dem Ernannten die kanonische Einsetzung geben."

Der König selbst bethätigte sein regstes Interesse an der bevorstehenden Verhandlung. Von ihm persönlich wurden dem Staatsminister v. Mandelsloh die Gesichtspuncte vorgezeichnet, welche für die Regierung massgebend sein müssten.

Danach sollte namentlich kein Württemberger unter einem ausländischen Bischofe stehen, sondern sogar jede etwaige Accession zum „Reiche" ipso facto in den württembergischen Diöcesanverband eintreten; dagegen sollte Hohenzollern in den Diöcesannexus hineingezogen werden, „indem es Sr. Majestät missfällig sein müsste, beinahe in der Mitte Ihrer Staaten eine fremde Episcopal-Jurisdiction ausüben zu sehen". „Die Ernennung der Bischöfe", lauteten dann die Worte des Königs, „hängt von Se. königlichen Majestät eben so ab, wie solche ehemals in Frankreich und in den österreichischen Erbstaaten von den respectiven Monarchen abhingen."

So enthielt denn auch der erste Entwurf, welcher dem Nuntius nach seiner am 25. September erfolgten Ankunft

---

[1]) Vgl. Mejer, die Concordatsverhandlungen Württembergs v. J. 1807. Stuttgart 1859. Derselbe, Z. Gesch. d. röm.-deutschen Frage 1, 259 ff. Die nachfolgende Darstellung beruht auf den Akten des königlich württembergischen Cultus-Ministeriums.

[2]) Vgl. Friedberg, Gränzen a. a. O. 321.

übergeben wurde, die Forderung der königlichen Ernennung der Bischöfe wörtlich in der Werkmeister'schen Fassung. (Art. VI).

Allein gleich in der ersten Conferenz, zu welcher die königlichen Bevollmächtigten mit dem Nuntius zusammengetreten waren, stiess man auf Schwierigkeiten.

Der Nuntius lehnte die Form eines Concordates ab, welches die Curie mit einem protestantischen Fürsten abzuschliessen Anstand nehmen müsse, und schlug vor, eine Convention zwischen dem Könige und dem Papste zu vereinbaren, auf Grund welcher der erstere ein Gesetz erlassen, der letztere die Bischöfe mit Anweisung versehen solle.

Der Wortlaut der vom Nuntius übergebenen Proposition ist uns nicht erhalten; wir wissen nur, dass dieselbe mit der den königlichen Commissären ertheilten Instruction und dem Entwurfe, welchen man dem Nuntius eingehändigt hatte, in mannigfachem Widerspruche stand.

Freilich die vom Nuntius beliebte Form des Vertragsschlusses acceptirte die Regierung willig; umsomehr aber glaubte sie an dem Inhalte ihrer ursprünglichen Forderungen festhalten zu sollen. Unter dem 22. October übergab sie dem Nuntius einen neuen Entwurf, der in der vom Nuntius vorgeschlagenen Form eines Gesetzes und eines Briefes abgefasst war und dessen Artikel VI die Fassung hatte:

„On procédera de la manière dont nous sommes convenus avec le St. Père tant pour la première fois, qu'à l'avenir à remplir d'hommes capables et doués des qualités requises par les S. Canons les sièges épiscopaux de Notre Royaume et S. Sté leur donnera l'institution suivant les formes canoniques usitées lorsqu'elle les en trouvera dignes.“

Auch ein „Contre-Projet d'une lettre, que S. Majesté écrira à St. Père“ legten die königlichen Commissarien dem Nuntius vor [1]), worin über die Wahl der Bischöfe gleichfalls

---

[1]) Abgedruckt bei Mejer a. a. O. 3, 7, ff. Doch fehlt bei diesem der charakteristische Satz: Sa Maj. désire que l'un des évêques de son Royaume

auf eine besondere Convention Bezug genommen wurde, sonst aber nur die bischöflichen Befugnisse normirt wurden.

Der Nuntius bemerkte zuerst, dass bei dem Worte „institution" des oben angeführten Art. VI des Gesetzes hinzugefügt werden müsse: „et la mission", und den „Formes canoniques" die Beschränkung zu geben sei „et usitées", war aber sonst in Bezug auf die Bischofswahlen einverstanden, und hatte auch nichts einzuwenden, als ein neuer Entwurf der Regierung noch den Satz hinzufügte:

„l'Evêque doit avoir l'âge canonique, les connaissances et l'experience requises pour sa place, et une réputation sans reproche et sans tâche; mais il n'est pas nécessaire qu'il soit noble ou de condition".

Unter dem 28. October berichteten die Commissarien an den König über das Ergebniss der bis jetzt stattgehabten Unterhandlungen. Sie mussten auch schon erklären, warum in dem Gesetze die Frage der Bischofs-Ernennung mit so diplomatischer Vorsicht behandelt, und welches denn eigentlich der Modus sei, der dem Art. VI zu Grunde liege.

Der Nuntius, bemerkten sie, wolle noch Manches fortgelassen haben, wozu sie um so mehr bereit seien, da man ja nachher „articles organiques" erlassen könne, „welche Idee dem Nuntius nicht missfällig zu sein scheine". Sie hätten daher nur die Aufnahme von Bestimmungen verhindert, welche dem königlichen Willen zuwider liefen, und die volle Realisirung desselben dem einseitig zu erlassenden Staatsgesetze vorbehalten.

In Bezug auf den Art. 6 sagten sie:

Erstens. „Endlich hat der Nuntius verlangt, dass in dem Projet de loi nicht ausdrücklich bemerkt werden sollte, dass Sr. Maj. sich das Recht jedesmal die Bischöfe und das erstemal die Stiftscapitulare zu ernennen vorbehalten, indem der Papst dieses noch nie einem protestantischen Fürsten aus-

---

soit décoré du Pallium. — Im Uebrigen forderte dieser Brief, Festsetzung der Taxen, Uebernahme der Consecration durch den anderen Landesbischof, Mittheilung der Formel des dem Papste zu leistenden Eides.

drücklich bewilligt hätte, daher ist dieser Vorbehalt in dem Art. VI. nur verdeckt ausgedrückt; — „on procédera de la manière dont nous sommes convenus avec le St. Père“ — und im Art. XII heisst es nur: „car pour la première fois on procédera autrement“. Die Unterzeichneten werden aber dieses königliche Recht zu sichern eine Convention verbale entwerfen, in welcher jenes Nominationsrecht ausdrücklich Eurer Majestät vorbehalten wird, und welche man, wenn die übrigen Punkte ins reine gebracht sein werden, dem päpstlichen Nuntius übergeben würde.“

Der König erklärte schon am folgenden Tage sein Einverständniss mit den im Berichte geltend gemachten Gesichtspunkten; nur wollte er im Art. VI die Worte „lorsqu'elle les en trouvera dignes“, die allerdings dem subjectiven Belieben der Curie Thür und Thor öffneten, ersetzt haben durch den Passus: lorsqu'ils auront les qualités nécessaires.“

In der That wurde denn auch eine Convention verbale vereinbart, welche geheim bleiben sollte und die Ergänzung des Art. VI des Gesetzes in dem von der Regierung gewünschten Sinne gab.

Sie lautete [1]):

„Article I. Sa Majesté se reserve à Elle et à Ses Successeurs la nomination des deux Évêques du Royaume à chaque vacance de leurs sièges.

II. Avant la nomination actuelle d'un nouvel Évêque, il sera pris, à l'égard de ceux qui seront présentés, des informations préalables sur leur vie, leur expérience et leurs connaissances en matières ecclésiastiques, ainsi que sur leur doctrine.

Le Roi établira pour cela, outre l'Évêque déjà existant, encore trois Commissaires ecclésiastiques, qui sous l'inspection d'un Commissaire supérieur, également nommé par le Roi, se chargeront de l'acte d'information.

III. Sa Majesté se réserve en outre, pour la première

[1]) bei Mejer, Concordatsverhandlungen a. a. O. 39 f.

fois, la nomination des Doyens et Capitulaires, des préposés de seminaires et des professeurs dans les deux Évêches.

Si dans la suite une de ces places vient à vaquer, elle sera remplie conformément à l'art. XI. du Projet de Loi".

Somit schienen denn alle Anstände beseitigt und Württemberg, sehr im Gegensatz zu Baiern in schneller Verhandlung an das gewünschte Ziel gelangt zu sein.

Der Nuntius erklärte sich mit Allem einverstanden und übernahm die lateinische officielle Redaction, die er schon am 31. October, Vormittags 10 Uhr dem Cultusminister übergab[1]).

Aber hier zeigte sich, dass die Harmonie zwischen den contrahirenden Theilen doch nur eine theilweise scheinbare war.

Nicht allein, dass schon im Eingange der lateinischen Form der König von Württemberg dem Papste den Vortritt lassen sollte: auch im Inhalt wich die neue Redaction mannigfach von der vorhergehenden ab.

So auch im Art. VI, wo u. A. der Nuntius dem Papste das Urtheil über die Würdigkeit des ernannten Bischofes vorbehalten hatte, und nicht nur guter Ruf in sittlicher, sondern auch in dogmatischer Beziehung gefordert wurde[2]).

---

[1]) Abgedruckt bei Mejer, Concordatsverhandlungen a. a. O.

[2]) Art. 6. Eo quo cum Sanctitate Sua convenimus modo, tam prima vice quam in posterum procedetur, ut ad episcopales Regni Nostri sedes viri ecclesiastici idonei, omnibus, quos sacri canones requirunt, dotibus praediti promoveantur, quibus Sanctitas Sua, si eos dignos debitisque dotibus instructos compererit, juxta consuetas canonicas formas, institutionem canonicam dabit.

Ipse autem promovendus habere debet canonicam aetatem, ac muneri suo pastorali necessaria doctrina, scientia et experientia pollere, bonaque tam quoad mores, quam quoad fidem fama gaudere, ac honesto et legitimo thoro, licet non nobili sanguine natus esse debet.

7) Consecratio novi Episcopi ab altero Regni Episcopo jam consecrato et ab Apostolica sede ad id facultatem habente, assistentibus aliis duobus Episcopis ad hoc rogatis fiet.

Antequam episcopi munus suum suscipiant, coram Nobis juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum et nunquam mutandum.

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fideli-

Noch an demselben Tage nach 10 Uhr Abends sandte man dem Nuntius die für nöthig befundenen Abänderungen [1]).

Da erschien derselbe am 11. Morgens 8 Uhr beim Cultusminister und bemerkte, dass er wiederholt Briefe aus Paris erhalten habe, die seine schleunige Abreise nothwendig machen. Bei den vielen Vorbereitungen dazu werde es ihm unmöglich, sich auf die diesseitigen Erinnerungen schriftlich zu äussern, zumal er sich in einem Zustande der Unruhe befinde, der ihm jede Anstrengung beschwerlich mache. Der Cultusminister erbot sich hierauf mit dem Grafen Troni, dem Begleiter des Nuntius, die noch übrigen Anstände sogleich und mündlich zu berichtigen, was der Nuntius annahm, indem er versprach, den Grafen Troni zu schicken. Statt dessen erschien er eine halbe Stunde darauf noch einmal und da er bei dem Cultusminister den Präsidenten v. Linden traf, verlangte er den erstern allein zu sprechen.

---

tatem Domino meo Potentissimo Regi Wurttembergiae. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli concilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Regni damnum tractari, Regiae Suae Majestati manifestabo.“ — Formula juramenti, quod novi et consecrandi Episcopi emittunt, eadem erit ac juramenti, quod nunc Galliarum Episcopi praestant neque erit unquam mutanda.

8) Quam primum Episcopi canonice fuerint instituti, ac juramentum fidelitatis emiserint, redditibus suarum mensarum fruentur, pleno et libero jure exercebunt Episcopalem suam jurisdictionem in omnes Dioeceseos suae Catholicos, obibuntque omnes pastoralis ministerii sui functiones ac munera“.

[1]) Diese bestanden darin, dass statt „si eos dignos debitisque dotibus instructos compererit“ gesetzt werden sollte: „si debitis dotibus instructi sunt“; statt: „ipse autem promovendus habere debet“ u. s. w.: „canonicam aetatem habere, muneri suo pastorali necessaria doctrina, scientia et experientia pollere, optima fama gaudere, inculpatis omnino esse moribus, ac honesto et legitimo thoro licet non necessario nobili sanguine natus esse debet.“ Im Art. 7 dass statt „antequam episcopi munus suum suscipiant“ gesetzt werden sollte: „ante actum consecrationis episcopi“; bei dem Eide der Zusatz „et nunquam mutandum“ fortzulassen sei, und statt „formula juramenti quod novi et consecrandi episcopi emittent“: „episcopi in actu consecrationis“. Vgl. Mejer, Concordatsverhandl. a. a. O. 65 f.

Hier eröffnete er diesem mit einem angenommenen Ausdruck des Missmuthes, wie nach einem heute erhaltenen Befehle seine Vollmacht zur Unterzeichung der Convention zurückgezogen sei [1]).

Der Cultusminister wies darauf den Nuntius an den Minister des Auswärtigen Graf Taube, welchem gegenüber jener seine Weigerung die Verhandlungen abzuschliessen wiederholte.

Als er dann von der neu erhaltenen Instruction seines Hofes auch noch den König schriftlich benachrichtigt hatte, erklärte dieser die Verhandlungen für abgebrochen, und richtete an die übrigen deutschen Höfe ein ziemlich gereiztes Memoire, worin er von der Sachlage und der ihm durch den päpstlichen Stuhl gewordenen Missachtung Kenntniss gab [2]). Freilich, dass die letztere in seiner Absicht gelegen habe, wollte der Papst nicht zugeben.

Unter dem 20. Januar 1808 erliess er an den König ein ausführliches Schreiben, worin er angab, gänzlich ohne Kenntniss von der Lage der in Stuttgart gepflogenen Verhandlungen gewesen zu sein, und zwischen den Zeilen auf das Deutlichste hervorblicken liess, dass er im Schlepptaue der napoleonischen Politik so zu handeln gezwungen gewesen sei, da in Paris für den Rheinbund unter der Aegide des Kaisers ein Concordat abgeschlossen werden solle.

„Jam istuc se contulerat archiepiscopus, heisst es [3]), cum ad nos pervenerant officia, quae instabant atque urgebant summo cum studio, ut maturaremus, Parisios mittere archiepiscopum Tyri, quoniam ipse imperator de germanicae ecclesiae rebus in ea civitate agere constituerat, totumque negotium citius absolvi. Nos plane ignorabamus Romae, quo in statu

---

[1]) So wörtlich aus den württembergischen Acten.

[2]) Abgedruckt bei Winkopp, der rhein. Bund. 6, 101 ff. 1808. Aus der obigen aktenmässigen Darstellung ergibt sich, wie unrichtig Consalvi den ganzen Hergang dargestellt hat. Mejer a. a. O. 73.

[3]) Acten des k. Cultusministeriums.

res essent, de quibus isthic agere oportebat imo ne sciebamus quidem coeptum esse tractatum, propterea nostrum nuntium statim mittendum putavimus Parisios, ubi negotium nihil habere videbatur morae. Cupissemus profecto, quod multa tecum jam absoluta et perfecta fuissent, cum nuntius e tua ditione discessit, sed ignari rerum quae istic agebantur, rogatisque iteratis officiis, ut illum sine cunctatione Parisios mitteremus, id consilii omnino a Nobis capiendum esse judicavimus, quod rerum conditio postulare videbatur. In quo sane quoniam nos nihil certe detractum voluimus de summa dignitate tua, nihil de existimatione et amicitia in Te nostra, quamquam non potuimus hoc etiam nomine rem vehementer dolere (nec enim id possumus dissimulare) quod cum apostolico nuntio nostro multa secus est actum ac ejus dignitas postulabat. Hic vero discessit ut pareret mandato, quod a nobis acceperat cum praesertim et plures in eo negotio exortas difficultates intelligeret, illud nonnisi diuturniori opere ac tempore expediri posse. Videt igitur Regia Maj. Tua, quam justa, quamque gravis fuerit causa, propter quam apostolicus nuntius re Tecum infecta sese Parisios conferre debuerit. Haec omnia ad te scribere voluimus, ne putes, quod te putasse audivimus a dilecto filio B. Bezfiglioli gestore negotiorum tuorum nos inopinato illo nuntii discessu non eam habuisse tui rationem quam certe habemus semperque habebimus. Praesens rerum conditio coegit nos facere quod factum est, sed te certe summo habemus dignitatis existimatione, amicitiae loco, magnaque accepimus voluptate te optima esse mente erga sedem apostolicam atque erga catholicos qui tuo subjiciuntur imperio, qua de re tibi gratias agimus et habemus singulares“. —

So war denn auch dem Könige die Handhabe gewährt, aufs Neue Verbindungen mit der Curie anzuknüpfen, zumal die unter Napoleons Leitung in Paris durch die Cardinäle Caprara, de Bayonne und den Nuntius Della Genga geführten Verhandlungen resultatlos blieben [1]).

[1]) Vgl. Mejer, Z. Gesch. der röm.-deutschen Frage. 1, 281 ff.

Unter dem 25. October 1808 wurde der geistliche Rath Keller zum Geschäftsträger in Rom ernannt, welcher auf der Basis der früher geschlossenen Convention mit dem von der Curie beauftragten Mons. de Gregorio am 28. März und am 4. April 1809 conferirte [1]).

In einer Denkschrift — Synopsis ne memoria pereat scripto tradita discussionum privatim Romae habitarum inter Romanum praesulem Emanuelem de Gregorio qua S. Sedis delegatum et Rv^um Dn^um Joann. Baptist. Keller Consiliarium Sereni. Regis W. ad hoc negociorum gestorum nominatum ad certum stabilemque ordinem in iis quae ad catholicam religionem eamque profitentes spectant in regno et dominatione majestatis suae constituendum — fasste dann der päpstliche Bevollmächtigte die Ergebnisse zusammen. Sie enthielten nichts über die Frage der Bischofswahlen, und bemerkten nur, dass bezüglich der Taxen eine Vereinbarung erzielt werden müsse. In einer späteren Conferenz — zwei fanden überhaupt noch statt — versuchte aber dann De Gregorio den Inhalt der von Della Genga concedirten geheimen Convention mit ihrer Einräumung des Nominationsrechtes an den Landesherrn zu beseitigen und gestand erst nachher dem Könige von Württemberg diejenigen Rechte zu, welche auch die Herrscher von Russland und Preussen ausübten. Er verhiess weitere Mittheilungen.

In Stuttgart war man inzwischen auf Kellers Bericht hin entschlossen, nicht von dem Nominationsrechte abzulassen.

„Schon der Nuntius machte Anstand, führte eine vom Werkmeister verfasste an Keller gerichtete Note vom 25. Mai aus, „1) die nominationem regiam in das projet de loi aufzunehmen; weil man protestantischen Landesherrn dies öffentlich (als den römischen Principien widersprechend) nie zugestanden habe. Daher gab er selbst den ersten Wink von eine Convention verbale. Die Sache war aber nach dem Ermessen des Nuntius thunlich.

[1]) Hienach sind die dürftigen Notizen bei Longner, Beitr. z. Gesch. d. Oberrh. Kirchenprovinz (Tübingen 1863) 341 zu ergänzen.

2) Die königliche Nomination ist in dem baierischen Concordate auch dem König zugestanden. Es muss also die Sache auch dem König von Württemberg zugestanden werden; gesetzt auch, man wollte diese Concession in andere Form fassen".

In der That scheint denn auch nachher diese Frage keine weiteren Schwierigkeiten bereitet zu haben, aber die politischen Verwickelungen, die Fortführung des Papstes durch französische Truppen, brachten die ganze Verhandlung ins Stocken. Freilich erklärte sich Keller bereit, sich mit dem Cardinal Di Pietro zu verständigen; aber dieser bedauerte keine Vollmacht zu haben, und so kehrte Keller unverrichteter Sache nach Stuttgart zurück.

4. Baden [1]).

Auch in Carlsruhe war im Jahre 1807 eine Commission zur Bearbeitung der Concordatsfrage zusammengetreten, da man gleich nach Abschluss der Stuttgarter Verhandlungen den Nuntius erwartete.

Als jedoch diese sich zerschlagen hatten und Napoleon die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands in seine Hände nahm, richtete man resignirt sein Augenmerk nach Paris, um wenigstens dem durch Napoleon abgeschlossenen französischen Concordate, dessen Octroyirung man auch für den Rheinbund voraussah, die Modificationen aufzudrücken, welche die deutschen Verhältnisse zu erfordern schienen, und in denen das Misstrauen gegen den Fürsten Primas des Rheinbundes, den Grossherzog von Frankfurt einen um so prägnanteren Ausdruck fand, je mehr die Errichtung eines deutschen Patriachates für diesen Kirchenfürsten in seinen und Napoleons Wünschen zu liegen schien.

[1]) Die Darstellung beruht auf den Acten des Grossherz. Ministeriums des Auswärtigen in Carlsruhe.

Unter dem 2. Januar 1808 richtete die badische Regierung an ihren Gesandten in Paris eine Denkschrift, worin sie ihn über ihre Tendenzen in Bezug auf das beabsichtigte Concordat verständigte, damit er das Interesse seiner Regierung dem französischen Hofe gegenüber vertreten könne.

Dabei wurde vorzüglich betont:

1) „dass man für die Grossh. Staaten einen eigenen und zwar nur einen Landesbischof, welcher vom Landesherrn zu ernennen sei, erhalte;

2) dass sein Verhältniss zu dem Stuhl zu Rom und zu dem Metropolitan genau bestimmt und er soviel möglich nur von dem ersteren abhängig gemacht werde;

3) dass der Landesherr, worauf man einen ganz vorzüglichen Werth setze und nothwendig setzen müsse, in den Besitz der dermalen innehabenden Patronatrechte verbleibe,

4) dass die oben angezogene hiesige Kirchen-Constitution die dem Vernehmen nach selbst in Rom für billig erachtet worden sein solle, durchaus aufrecht erhalten werden möge."

Der badische Gesandte aber theilte diese präparatorischen Bemerkungen nicht nur dem Darmstädtischen Gesandten von Pappenheim mit, welcher instruirt war, sich durchaus an die badischen Schritte anzuschliessen, sondern nahm auch keinen Anstand sie seinem Oheim, dem Fürsten Primas, gegen den sie fühlbar genug ihre Spitze richteten in die Hände zu geben.

Man war in Carlsruhe nicht gerade freudig überrascht, als der Gesandte mit beispielloser Naivetät der Regierung „Observations"[1]) übermittelte, welche sein Oheim über die Concordatsgrundlinien zum Besten gegeben hatte. Insinuirte er doch deutlich genug, dass die Rheinbundstaaten sich in den kirchlichen Verhältnissen ebenso rückhaltlos an Napoleon anzulehnen hätten, wie sie es in den politischen thun mussten, wies er doch die beabsichtigte Exemtion des badischen Landesbischofes von seiner Metropolitangewalt als durchaus unthunlich zurück. Dass er bei dem Rechte der Regierung den

[1]) Ich theile dies interessante bisher ungedruckte Actenstück mit in Beilage I.

Landesbischof zu ernennen keinerlei Schwierigkeiten fand, vermochte in Carlsruhe wenig tröstend einzuwirken. Mit komischem Grimm bemerkte der Referent in den Acten, dass die hier ausgesprochenen Ansichten des Fürsten Primas Dalberg himmelweit von denen des ehemaligen Coadjutors entfernt seien.

Man beschloss klug zu warten, bis eine schickliche Gelegenheit zu einer Separatverhandlung Badens mit Rom sich zeigen würde, und als der Gesandte berichtete, dass zwischen Napoleon und dem römischen Hofe der Zwiespalt immer klaffender werde, erging sofort wieder die Anfrage, ob jetzt wohl der Zeitpunkt für die Badischen Wünsche gekommen sein möchte.

So verfolgte denn auch die Regierung die von Keller in Rom geführten Unterhandlungen. Aber sie war von vorne herein durch den in Rom weilenden baierischen Bevollmächtigten, den Bischof Häffelin von der geringen Aussicht der Württembergischen Wünsche auf Erfüllung verständigt worden.

Schrieb doch der baierische Prälat nach Carlsruhe, dass Rom nur sein altes Spiel treibe, die angefangenen Verhandlungen so lange hinzuschleppen, bis die Verhältnisse einen den curialen Interessen günstigeren Abschluss gestatteten.

5. Baiern und die Rheinbundstaaten bis zum Sturze Napoleons und auf dem Wiener Congresse.

War schon das Misstrauen der Rheinbundstaaten gegen Dalbergs vermeintliche oder wirkliche ehrgeizige Bestrebungen im hohen Masse geweckt, so wurde es noch gesteigert, als Napoleon im J. 1811 ein Concil nach Paris zusammenrief und auch Dalberg dazu aufforderte.

Freilich theilte dieser dem badischen Hofe mit, er gedenke dort zum Besten der rheinischen Kirche zu wirken, und er versuchte die Ausdehnung des Concils auf Deutsch-

land auch dadurch zu ermöglichen, dass er die baierischen Bischöfe aufforderte das Concil mitzubesuchen; aber gerade dadurch wurde das Misstrauen der deutschen Regierungen erhöht.

Der Bischof von Eichstädt, welchen Dalberg mit seiner Vertretung betraut hatte, empfing von seiner Regierung eine herbe Rüge, dem Bischof von Speyer, der sich von München Verhaltungsbefehle erbeten hatte, wurde sofort verboten, irgendwie sich an dem Concile zu betheiligen, wenn nicht Napoleon den baierischen Hof officiell einladen würde [1]). Der Kurfürst von Trier, zugleich B. v. Augsburg verhielt sich von vorne herein den Wünschen Dalbergs gegenüber ablehnend.

Um so gereizter war dieser gegen die Regierungen.

Der badische Gesandte klagte seiner Regierung, dass er dem verschlossenen Manne keinen Gedanken über die künftige Gestaltung der badischen kirchlichen Verhältnisse ablauschen könne.

Auch in Württemberg hatte man dem Pariser Concile rege Aufmerksamkeit zugewendet [2]). Der König beabsichtigte gleichfalls ein Nationalconcil zusammentreten zu lassen, und Abgeordnete nach Paris zu senden, ging dann aber von diesem Plane ab und schickte Keller dorthin, nicht um sich unmittelbar am Concile zu betheiligen, sondern nur um zu beobachten und um die für Württemberg zweckmässigen Massregeln empfehlen zu können.

Eine unmittelbare Verständigung des Württembergischen Hofes mit dem in Savona gefangen gehaltenen Papste liess die französische Regierung nicht zu, welche Keller die Pässe dorthin verweigerte, ebensowie der Herzog von Bassano auf die im September 1811 an ihn gerichtete Anfrage der Badischen Regierung nach dem Ergebniss des Concils —

---

[1]) Darnach ist die Darstellung von Sicherer a. a. O. 187 f. zu ergänzen.

[2]) Dies ergänzt die Mittheilungen Wessenbergs bei Beck, Wessenberg 187 ff.

Longner a. a. O. 342 ff. Mejer a. a. O. 1, 364 ff.

verbunden mit der Betonung wie dringend für Baden die Regelung der kirchlichen Verhältnisse sei — den Bescheid ertheilte, man solle warten bis der Papst seinen Prätentionen entsage und die Verhältnisse sich geklärt hätten.

Inzwischen ordnete der König von Württemberg wenigstens provisorisch die kirchlichen Zustände seines Landes.

Nachdem durch den Tod des Kurfürsten Clemens Wenzel von Trier der bischöfliche Stuhl von Augsburg und die Propstei Ellwangen im J. 1812 erledigt worden waren, bewirkte der König die Errichtung eines eigenen Generalvicariates Ellwangen für die bisher zur Diöcese Augsburg gehörigen Katholiken Württembergs, welchem dann auch im J. 1814 die kirchliche Regierung der bisher zum Bisthum Würzburg gehörigen katholischen Landestheile übertragen wurde. Alles mit Dalbergs Genehmigung, aber ohne die des gefangenen Papstes.

Gleich nach Restauration der päpstlichen Herrschaft gab indessen der König nicht nur der römischen Curie von dem getroffenen Provisorium officielle Kenntniss und erbat die päpstliche Bestätigung, sondern erklärte sich auch gleichzeitig bereit, die zweimal unterbrochenen Concordatsverhandlungen aufs Neue aufzunehmen. „Id denique praecipue, schrieb der württembergische Minister am 1. Juli 1814 an den Cardinal Prosecretär Pacca, „Eminentiae tuae declarare jussus sum, esse in Regis votis ut pactiones de componendis stabili ordine rebus catholicorum in regno incolentium bis interruptae repetantur, Regemque eo consilio missurum esse Romam cum potestate interpretem, ut primum S. Pater regiis adnuerit optatis."

Pacca antwortete unter dem 21. September, der Papst habe lebhaften Schmerz und äusserste Verwunderung empfunden über das Benehmen des Bischofs von Tempe, dass er die vom Könige getroffenen kirchlichen Massnahmen den Bestimmungen des Tridentinum zum Trotz für rechtmässig habe erachten können. Der Papst würde alles prüfen und müsse sich weitere Mittheilung vorbehalten.

Diese Note traf den König in Wien, wohin er sich zum Congresse begeben hatte und wo gleichzeitig der Cardinal Consalvi weilte, die Interessen der Kirche wahrzunehmen. An diesen wandte sich der König, in der Meinung, dass man in Rom von dem Stande der württembergischen Angelegenheiten nicht genügend unterrichtet sei. Er liess ihm am 18. October 1814 durch den Geheimenrath v. Linden eine ausführliche Denkschrift mittheilen.

Consalvi hegte damals noch die Hoffnung, welche auch Wessenberg zum Besuche des Congresses veranlasst hatte, dass ein deutsches Concordat hier zu Stande werde gebracht werden [1]; er vertröstete den König von Württemberg auf dieses, und versicherte ihm wiederholt, dass die Regelung des Provisoriums keine Schwierigkeiten bereiten werde.

Allein die Eifersucht, namentlich des baierischen Hofes, liess die kirchliche Frage in Wien nicht zur Verhandlung kommen, und so schickte denn der König von Württemberg im Juli 1815 wieder Keller nach Rom mit der Vollmacht [2], „ut collatis consiliis cum eo quem S. S. Pius VII. S. M. designaverit, negotia illa quae ad res catholicorum in regno nostro pertinent et de quibus tum cum Prosecretario status Card. Pacca quam Viennae cum secretario status Cardinali Consalvi acta sunt ad exitum perducat, conventionem mutua paciscentium subscriptione corroborandam ineat efficiatque ut illud pactum, de quo primum Stuttgardiae per nuntium p. m. comitem a Genga, extraordinaria legatum potestate, dein vero Romae actum est, super jura ecclesiae catholicae in regno nostro rite definita, additis tamen vel mutatis iis, quae ob recens incrementum novasque inde ortas rationes regni nostri addenda vel mutanda sunt, auctoritate Stis Suae firmum habeatur.“

Allein in Rom schien man die Hoffnung auf ein deutsches Concordat noch nicht aufgegeben zu haben. Wenigstens be-

[1]) Vgl. über die Wiener Congressverhandlungen jetzt Mejer a. a. O. 1, 446 ff.

[2]) Die Instruction Beilage II.

richtete Keller im October und November, dass der Papst die Bestätigung des Provisoriums verzögere und den Concordatsverhandlungen ausweiche, unter dem Vorwande, dass bei dem Zusammentritte des Bundestages in Frankfurt entweder ein allgemeines Concordat für die deutsche Nation werde verhandelt, oder doch einige allgemein verbindliche Hauptgrundsätze würden aufgestellt werden.

Mit Nachdruck reagirte der König gegen diese Vorstellungen der Curie. Er betonte (18. December 1815), dass die deutschen Verhältnisse kein Concordat erforderten, dass die Voraussetzung eines allgemeinen Concordates ungegründet sei, und der König nie daran Theil nehmen werde. Es handle sich überhaupt nicht um Wiederherstellung der alten, sondern um Errichtung neuer Bisthümer, wo die Souveräne für die bestehenden Bedürfnisse zu sorgen und die kirchlichen Grenzen der Landesgrenze adäquat zu machen hätten. Die allgemeinen Grundsätze seien in der Convention von 1807 zur Genüge festgestellt.

Auch diese energische Sprache verfehlte in Rom des Eindruckes. Erst als der König im Februar 1816 erklärte, er werde nicht nur alle ihm als Souverän zustehenden Mittel anwenden, um jeden anmassenden Schritt des päpstlichen Hofes zurückzuweisen und dessen Wirksamkeit gänzlich zu hemmen, sondern auch die Unterhandlungen abbrechen lassen, er werde die Verhandlungen den übrigen protestantischen Fürsten mittheilen, die dann „den mit dem Zeitgeiste unvereinbaren Forderungen des päpstlichen Hofes die vereinte Kraft ihrer Rechte in Kirchensachen entgegensetzen und gemeinschaftlich auf eine dem Bedürfniss und den wohlbekannten schon mehrfach ausgesprochenen Wünschen der Geistlichkeit selbst entsprechende Weise das vollbringen werden, was bisher allein in den versuchten Ausdehnungen der päpstlichen Gewalt sein Hinderniss gefunden habe", — erst als dann noch ein Rescript des Königs in Rom eingetroffen war, ertheilte der Papst in einem an den Bischof v. Tempe gerichteten Breve vom 21. März 1816 seine Genehmigung zu der in Württemberg geschaffenen provisorischen kirchlichen Ordnung und

ernannte den königlichen Geschäftsträger zum Bischof von Evara i. p.

Von einem Concordate war keine Rede, und es unterliegt keinem Zweifel, dass hier die Willensmeinung des österreichischen Cabinets bestimmend war, denn noch immer mochte Metternich hoffen, ein gemeinsames deutsches Concordat unter Oesterreichs Aegide zu Stande zu bringen.

Wenigstens hatte noch im Spätjahr 1816 der württembergische Gesandte in Wien, Graf v. Lützow, seinem Hofe berichtet, dass Oesterreich eine Conferenz in Frankfurt zur Bestimmung der im Reichsdeputations-Hauptschluss vorbehaltenen Diöcesan-Eintheilung vorzuschlagen beabsichtige, und ebenso hatte Wessenberg am 28. November 1816 an den württembergischen Minister v. Wangenheim geschrieben, dass Oesterreich zur Verständigung über die bei einem Concordate zu befolgenden Grundsätze eine Aufforderung an die deutschen Höfe richten werde.

In der That war denn auch Ende November eine österreichische Note eingelaufen, „über die Herstellung einer revidirten kirchlichen Karte sich zu besprechen", die in Stuttgart den Beifall des neuen König Wilhelm gefunden, und dort die Ausarbeitung von Grundsätzen, die bei den Verhandlungen als Basis zu benützen seien, veranlasst hatte.

Umsomehr musste man in Stuttgart erstaunen, als plötzlich von Rom aus (5. April 1817) dem von der neuen Regierung bei der Curie beglaubigten Geschäftsträger Kölle die Proposition zu einer Separatverhandlung gemacht wurde.

Die württembergische Regierung verhielt sich desshalb durchaus ablehnend, that äusserst kühl, verwies auf die von Rom ja selbst als bevorstehend bezeichneten Verhandlungen in Frankfurt, wegen welcher dem verstorbenen Könige noch auf die kurz vor dem Tode am 23. Juni 1816 gemachten Concordatsvorschläge eine abweisende Antwort geworden war, und suchte das Räthsel des nachgebenden Benehmens der Curie in Wien zu ergründen.

Die Lösung war nicht schwer zu finden. Metternich erklärte auf die Anfrage des württembergischen Gesandten,

er habe den Plan eines gemeinschaftlichen Concordates fallen lassen, da Baiern hartnäckig seine Betheiligung verweigert habe. Höchstens die protestantischen Höfe könnten jetzt noch eine Conferenz beschicken, aber auch für diese seien Separatverhandlungen vorzuziehen.

Uebrigens suchte dann auch die Curie selbst den Wechsel ihrer Politik zu motiviren.

Consalvi erklärte, die Verhandlungen des Jahres 1807 seien lediglich von Napoleon hintertrieben worden, die vom Wiener Congresse an der Eifersucht der deutschen Souveräne gegen Oesterreich gescheitert. Jetzt habe aber dieses vor ungefähr Jahresfrist erklärt, dass es Separatunterhandlungen kein Hinderniss in den Weg legen werde, und so habe der Papst sofort mit Baiern unterhandelt und schon abgeschlossen.

Ebenso äusserte sich Consalvi in der Note vom 1. September 1817, wo er über die Verhandlungen des Jahres 1807 sagte, dass der württembergische Minister sicher auch wisse, „dass die schon sehr weit vorgerückten Unterhandlungen von einer überwiegenden und damals unwiderstehlichen Macht gewaltsam unterbrochen worden seien". Der Papst erinnere, fügt er hinzu, „dass der hochselige König die Concordatsunterhandlungen für sein Reich mit dem päpstlichen Hofe während des Aufenthaltes des Mons. della Genga in Stuttgart angeknüpft und fortgesetzt habe, ohne auf den Reichstag in Regensburg Rücksicht zu nehmen. Se. Heiligkeit könne daher nicht einsehen, wie Se. Majestät in den Fall kommen könne, auf den Bundestag in Frankfurt Rücksicht zu nehmen."

Gerade aber der Verlauf, den die baierischen Verhandlungen genommen hatten, berührte in Stuttgart so unangenehm, dass man dort die Idee einer Separatunterhandlung mit Rom definitiv fallen liess, und in der Gemeinsamkeit aller protestantischen Höfe Deutschlands den alleinigen Schutz gegen römische Uebervortheilung zu finden meinte. Man scheute sich — führt eine Denkschrift des spätern Bischofs von Mainz, Burg, aus — wie in Baiern „einen Staat im Staate" zu bilden, was der Ruhe der Unterthanen und selbst der Sicherheit des Thrones gefährlich werden könnte.

„Man wollte demgemäss 1. die religiösen Bedürfnisse der katholischen Unterthanen befriedigen, ohne die jura circa Sacra zu gefährden und auf die Bahn des baierischen Concordates zu gelangen, und 2. für die in den vereinigten Staaten bestehende Kirchenprovinz ein eigenes Kirchensystem einführen, wodurch das Kirchenwesen mit der Verfassung des Staates und dem Stande der gegenwärtigen Aufklärung mehr in Einklang gebracht und dem Papalsystem, welches die Staaten neuerdings mit dem Obscurantismus und allen daraus hervorgehenden traurigen Folgen bedroht, für immer Schranken gesetzt werden“ [1]).

[1]) Worte Burgs aus der angeführten Denkschrift.

Zweites Capitel.

Der Abschluss der diplomatischen Verhandlungen. 1815—1827.

1. Baiern [1]).

Baiern, welches schon zur Zeit des deutschen Reiches, wie des Rheinbundes einem Sonderconcordate nachgestrebt hatte, nur um die Souveränetät unbeschränkt entfalten zu können, trat noch ehe an eine Neuconstituirung Deutschlands nur gedacht wurde, den Concordatsplänen wieder näher. Schon im Juli 1814, unmittelbar nach der Herstellung des Friedens, liess Montgelas die Concordatsarbeiten neu aufnehmen. Darum verhielt sich denn auch Baiern auf dem Wiener Congress allen Plänen gegenüber, eine deutsche Kirche herzustellen, durchaus ablehnend, darum gab es an Wessenberg, dessen episcopalistische Bestrebungen es im Uebrigen billigte, die klassische Antwort, dass es „gross genug sei, seine eigene geschlossene Kirche zu besitzen".

Die Zielpuncte der baierischen Regierung waren dabei unverändert dieselben, welchen schon die früheren Concordatsentwürfe zugestrebt hatten; namentlich eine eigene Landeskirche, mit baierischen, vom Könige zu ernennenden Bischöfen. Das enthielt denn auch der von dem Oberkirchenrath von Holler im December 1824 ausgearbeitete Entwurf [2]), wonach zugleich die Bischöfe dem Könige einen, nach dem Muster des französischen geformten Eid schwören sollten, — mit dem wesentlichen Zusatze, dass dieser Eid auch auf den

---

[1]) Vgl. Sicherer a. a. O. 189 ff.

[2]) Bei (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Baiern (Augsburg 1847) 29 ff.

Gehorsam gegen die Constitution und die Gesetze zu gehen habe — und in welchem gleichfalls nach französischem Beispiel vorgeschlagen wurde, dass wenn der Papst ohne zureichenden Grund die Institution binnen sechs Monaten von der ihm überbrachten Anzeige nicht ertheilen würde, der Metropolitan, „oder bei dessen Abgang, wenn es sich um den Erzbischof frägt, der älteste Bischof des Königreiches zur Institution des ernannten Bischofes schreiten“ sollte [1]).

Mit den Verhandlungen wurde im August 1816 der schon früher in Rom accreditirte Weihbischof Häffelin beauftragt, welcher dieselben im September 1816 eröffnete. Die Forderungen, welche man in München aufzustellen beschlossen hatte, waren indessen in der von Häffelin am 1. September 1816 dem Cardinalstaatssecretär übergebenen Punctation [2]) schon wesentlich abgeschwächt worden. Freilich wurde königliche Nomination zu den bischöflichen Stühlen verlangt, aber nicht mehr wie früher als Ausfluss des Landeshoheitsrechtes nach französischem Muster, sondern auf Grund des Patronates, welches der König sich aus der Dotation der Diöcesen zuschrieb. Von einer zeitlichen Begränzung der päpstlichen Institution war ebensowenig die Rede, wie von dem Eide der Bischöfe, dagegen wurde baierischem Herkommen gemäss das Recht des Königs gewahrt, die Bischöfe in die Temporalien einzuweisen, und ein billiges Abkommen bezüglich der Annaten in Aussicht genommen.

Die Curie hatte sich anfangs, wie früher Baierns Sonderbestrebungen gegenüber, kühl ablehnend verhalten, so lange noch ein allgemein deutsches Concordat möglich erschien. Erst als diese Eventualität ganz fortgefallen war, ging sie mit Oesterreichs Erlaubniss [3]) auf die Verhandlungen ein, und ernannte die Monsignori Mazio und Sala zu Bevollmächtigten.

Nach allem, was vorangegangen war, mochte kaum erwartet werden, dass selbst wenn das restaurirte Papstthum

---

[1]) „Es würde gut sein“, bemerkte Holler zu dieser Bestimmung, „damit durchdringen zu können“. Sicherer a. a. O. 194.

[2]) Abgedruckt bei Sicherer a. a. O. Urkk. no. 16.

[3]) Siehe oben S. 34.

die ganze Schärfe seiner Grundsätze hervorkehren würde, das Nominationsrecht des baierischen, eines katholischen Fürsten noch auf Widerstand stossen könnte.

Und doch war das der Fall. Ob man sichhier wieder Stoff zu Concessionen offen halten wollte, durch deren allmählige Gewährung andere Prätentionen durchgesetzt werden könnten, ob man, wie der hannöverische Unterhändler Leist seiner Regierung berichtete, mit Rücksicht auf die preussischen Verhandlungen Schwierigkeiten erhob: genug der als Gegenentwurf im Herbste 1816 an Häffelin überreichte[1]) enthielt für den König nur die Befugniss, die erstmalige Besetzung der Bisthümer vorzunehmen. In Zukunft sollte dagegen das Capitel ihm vier Candidaten präsentiren und er einen wählen dürfen, ein Vorschlag, der noch bei Weitem unter dem Niveau der den protestantischen Fürsten später gemachten stand, und der noch dazu das päpstliche Devolutionsrecht ausdrücklich wahrte, welches, falls das Capitel nicht binnen zwei Monaten wähle, Platz greifen sollte, so dass es in der That nur einer bezüglichen Anweisung des Papstes an das Capitel bedurft haben würde, um das Minimum der königlichen Rechte vollkommen zu vernichten und die Ernennung in das freie päpstliche Belieben zu setzen.

Der Bischofseid wurde genau wie in den früheren Projecten formulirt, so dass von einer Berücksichtigung der Verfassung und Staatsgesetze keine Rede sein konnte. Und an diesen Bestimmungen hielt die römische Curie fest, obgleich Häffelin während dreier ganzer Monate ihre Abänderung erstrebte. Resignirt schickte er endlich das römische Project nach München. Dort fand freilich schon im Februar 1817 ein Ministerwechsel statt, welcher Montgelas stürzte und in seinem endlichen Erfolge zum wirklichen Abschlusse des Concordates wesentlich beigetragen hat, noch aber war der kirchenpolitische von jenem gepflanzte Geist zu mächtig, als dass man wehrlos die römischen Forderungsn bewilligt hätte. Die neue Instruction, welche der Graf Thürheim am

[1]) Abgedruckt bei Sicherer a. a. O. Urkk. no. 17.

9. Februar 1817 für Häffelin ausfertigte[1]), verlangte unter anderen zahlreichen Puncten auch das unbedingte „freie Ernennungsrecht" zu den bischöflichen Stühlen. Aber der schwache, der Curie hingegebene, die Bedeutung des in München eingetretenen Umschwungs verkennende Häffelin war höchstens geeignet, Rom in seinen Prätentionen zu bestärken. Wenigstens, was die Frage der Besetzung der bischöflichen Stühle betrifft, so enthielt das römische Ultimatum, welches Häffelin seiner Regierung am 23. April 1817[2]) vorlegte, keine Aenderung gegenüber dem früheren Entwurf. In München aber gerieth man immer mehr auf die schiefe Ebene der Nachgiebigkeit, und so entschloss man sich auch, das Nominationsrecht mit dem von der Curie vorgeschlagenen Quaternavorschlag des Capitels zu vertauschen, aber man wollte diese Concession nur um den Preis machen, dass die Curie im Uebrigen die von der Regierung gestellten Forderungen genehmige[3]). Nichtsdestoweniger hielt eine officielle, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Rechberg, redigirte Depesche an dem königlichen Nominationsrecht fest, welches der Gesandte in der gleichzeitig erlassenen Instruction nicht mehr zu verlangen angewiesen wurde. Lebhaft beklagte die Depesche, dass dem Könige ein Recht versagt werde, welches jeder katholische Souverän besitze und welches ihm schon früher zugestanden worden sei. Wenigstens dürfte doch von der freundschaftlichen Gesinnung des heiligen Vaters das Nominationsrecht zu einigen bischöflichen Sitzen erwartet werden, um dem Könige den Schmerz zu ersparen, sich schlechter behandelt zu sehen, als der König von Neapel oder der Grossherzog von Toscana.

Darauf hin gab denn nicht nur Rom nach, sondern noch mehr der baierische Gesandte, welcher, aller seiner Instructionen ungeachtet, das Nominationsrecht preisgab, ohne die als Aequivalent für diese Nachgiebigkeit seitens der Regie-

---

[1]) Sicherer a. a. O. 223 ff.

[2]) Abgedruckt bei Sicherer a. a. O. Urkk. no. 18.

[3]) Ebendaselbst 230.

rung verlangten Concessionen von der Curie bewilligt zu erhalten" und am 5. Juni 1817 das Concordat [1]) unterzeichnete. Darnach bestimmte Art. 9:

„Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque successoribus catholicis, per litteras apostolicas statim post ratificationem praesentis conventionis expediendas, in perpetuum concedet indultum nominandi ad tres Ecclesias, nempe ad Metropolitanam Monacensem et ad Cathedrales Ratisbonensem et Herbipolensem dignos et idoneos Ecclesiasticos viros, iis dotibus praeditos, quos sacri Canones requirunt; talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas. Pro reliquis autem Ecclesiis Regni Bavariae sequens servabitur ordo. Quotiescunque Archiepiscopalis vel Episcopalis sedes vacarent, Canonici intra bimestre capitulariter congregati, Majestati Suae Regiae proponent quatuor Ecclesiasticos viros supradicta requisita habentes, partim de gremio capituli, partim ex reliquo Clero sive saeculari sive regulari, ex quibus quatuor viris Majestas Sua unum nominabit, isque intra tres menses a die propositionis a Capitulo factae computandos ad Sanctam Sedem pro obtinenda provisione Apostolica recurrere debebit: tali autem viro Sanctitas Sua canonicam institutionem dabit juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerit, regimini seu administrationi ecclesiae ad quam designatus est nullo modo se immiscere poterit.

Cum autem nunc plures sedes vacent et capitula nondum ordinata sint, proptereaque ab ipsis supradicta quatuor candidatorum propositio fieri non possit, Sanctitas Sua per apostolicas litteras ut supra expediendas Majestati Suae Regi Maximiliano Josepho Apostolicum indultum concedet nominandi intra duos menses a die ratificationis praesentis conventionis computandos ad ecclesias quae ad praesens vacant, eadem vero Sanctitas Sua nominatis supradicta requisita

[1]) Abgedruckt bei Höfler a. a. O. 63 ff.

habentibus canonicam institutionem dabit juxta formas consuetas.

Annatarum autem et Cancellariae taxae proportionaliter ad uniuscujusque mensae annuos redditus de novo statuentur."

Bezüglich des Eides blieb es bei dem alten Projecte.

Indessen gingen die Concessionen zu denen sich Häffelin gegen seine Instruction herbeigelassen hatte, weit über die Gränzen hinaus, welche man in München einzuhalten gesonnen war. Man beschloss daher dort dem Concordate die Ratification zu verweigern. Eigenthümlicher Weise — und allerdings im Einklange mit der oben erwähnten Depesche Rechbergs — war man anfänglich geneigt, die Bestimmung über die Besetzung der bischöflichen Stühle, wie sie im Concordate normirt war, anzunehmen und nur für die Erzbisthümer die königliche Nomination zu beanspruchen [1]. Bald aber auf Veranlassung des Ministers v. Lerchenfeld beschloss man auch in dieser Beziehung wieder auf die alten Vorschläge zurückzukommen, „da nur hiedurch der Einfluss der römischen Curie bei der Besetzung erledigter Episcopate vermieden und so sehr als möglich ein gutes Einverständniss der Bischöfe mit den Landesstellen verbürgt werden kann" [2]. Diese Ansicht stimmte auch mit den Anschauungen überein, welche der Minister Freiherr v. Rechberg in ausführlicher Denkschrift [3]) entwickelte. „Die Ernennung der Bischöfe", so schrieb er, „die allen katholischen Souveräns in Europa zusteht, betrachtet Unterzeichneter als ein von der Krone unzertrennliches Recht und unter ihrer Würde, auf ihre Ernennung bloss mittelbar durch die Capitel einzuwirken.

Dieses wesentliche Recht, welches man nicht nur als Ehrensache, sondern aus dem Gesichtspuncte zu behaupten bedacht sein muss, um desto grösseren Einfluss auf die Vorstände der höheren Geistlichkeit zu erhalten, war im Jahre 1807 eingeräumt. Es ist nicht begreiflich, warum die römische

---

[1]) Vgl. Sicherer a. a. O. 233.

[2]) Ebendaselbst 238.

[3]) Abgedruckt ebendaselbst Urkk. no. 19.

Curie gegenwärtig von dieser Bewilligung abweichen will. — Der Cardinal Severoli äusserte dem Unterzeichneten selbst sein Erstaunen über eine Bestimmung, die noch keinem katholischen Fürsten verweigert worden war.

Wie würden Se. Majestät neben den viel kleineren katholischen Souveräns in Italien und gar ihren Mitverbündeten in Frankfurt erscheinen, wenn Allerhöchst Sie in dem Augenblicke einer mit so grossen Opfern verbundenen neuen Gründung der kirchlichen Verhältnisse in Ihren Staaten dieses Recht nicht erhalten würden.

Die theilweise Ernennung, wie sie der römische Hof zugesteht, würde die verschiedenen Kirchen in eine ungleiche Stellung gegen den Staat versetzen, durch keinen denkbaren Grund zu erklären sein und dem Volk den misslungenen Versuch, der Regierung das Ernennungsrecht zu erhalten, klar vor Augen legen.

Unterzeichneter muss daher wünschen, dass dieses Ernennungsrecht nachdrücklich behauptet und dagegen dem römischen Hofe angeboten werde, in den säcularisirten Ländern den Bischöfen zwei Drittel und nöthigenfalls auch drei Viertel der Pfarrbesetzungen zu überlassen".

Als in Rom das Scheitern der Pläne bekannt wurde, welche man auf die Schwäche des baierischen Gesandten gebaut hatte, und mit welchen man den übrigen gleichzeitig verhandelnden Staaten und namentlich Oesterreich gegenüber einen Vortheil hatte erringen wollen, war man bestürzt und unwillig. Aber bald liess man sich wieder auf Verhandlungen ein, und es zeigte sich deutlich, wie unnöthig in manchen Puncten die Nachgiebigkeit des baierischen Bevollmächtigten gewesen war. Denn schon in einer der ersten Conferenzen, welche gepflogen wurden, gestand der Cardinalstaatssecretär die landesherrliche Nomination für alle Bisthümer zu [1]), und so gewährte sie dann auch das neue, unter dem alten Datum geschlossene Concordat dem Könige und dessen katholischen

---

[1]) Vgl. ebendaselbst 247.

Regierungsnachfolgern[1]), freilich nicht auf den Titel der Fundation hin, sondern als einen Ausfluss päpstlicher Gnade.

Bezüglich des von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eides, auf welchen Punct Lerchenfeld die Aufmerksamkeit der Regierung gelenkt hatte, wurde im Concordate nichts ausgemacht, wie denn auch Rechberg nicht darauf geachtet hatte.

2. Preussen[2]).

Schon vor dem Wiener Congresse war in Preussen das Bedürfniss einer Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse lebhaft empfunden worden, hatte zu mehrfachen Berathungen geführt[3]) und durch die Einverleibung der katholischen Rheinprovinzen nur eine Verstärkung erfahren.

Auch während des Wiener Congresses hatte dann die preussische Diplomatie sich mit der kirchlichen Frage beschäftigt, und nachdem der Congress diese ungelöst gelassen hatte, kündigte der Fürst Hardenberg schon im Juli 1815 an, dass die preussische Regierung in Rom ein Concordat zu schliessen beabsichtige und dass er Niebuhr als Unterhändler in Aussicht genommen habe[4]). Bei diesem Plane verharrte denn auch die preussische Regierung in der Folgezeit, da sie den Abschluss eines deutschen Concordates schon durch das in der Bundesacte vorgeschriebene Stimmenverhältniss der deutschen Staaten für unmöglich erachtete[5]).

So wurde denn in Berlin ein Entwurf zur Convention gefertigt, welcher auch die Besetzung der bischöflichen Stühle in Erwägung zog.

---

[1]) Den Wortlaut der Concordatsbestimmungen siehe in Beilage CXI.

[2]) Die nachfolgende Darstellung habe ich zum Theil schon gegeben in meiner Schrift: „Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preussen und der oberrheinischen Kirchenprovinz“ (Halle 1869); sie ist jetzt ergänzt nach Schulte, „die Rechtsfrage des Einflusses der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preussen“ (Giessen 1869).

[3]) Vgl. Mejer a. a. O. II., 2, 3 ff.

[4]) Ebendaselbst II., 2, 34.

[5]) Vgl. Friedberg, Gränzen a. a. O. 332.

Bisher waren Preussen und Oesterreich die einzigen deutschen Staaten gewesen, in deren Gebiet Bischöfe vorhanden waren, aber während das letztere sich im Besitz des vom Papste ausdrücklich concedirten Nominationsrechtes befand, war Preussen nur Rechtsnachfolger katholischer Staaten, deren Regenten entweder rechtlich oder factisch Bischöfe ernannt hatten, und konnte deshalb höchstens die Befugnisse seiner Besitzvorgänger geltend machen [1]).

In Breslau freilich hatte Friedrich der Grosse das Wahlrecht des Capitels anerkannt, jedoch dessen Freiheit in derselben Weise beschränkt, wie das schon von Seiten der österreichischen Fürsten geschehen war [2]); in den durch die polnische Theilung dem preussischen Territorium zugefallenen Bisthümern aber hatte der König — mit Ausnahme von Ermeland, wo der Petrikauer Vertrag galt [3]) — geradezu nominirt, wobei bald eine Scheinwahl gestattet wurde [4]), bald auch nicht [5]).

---

[1]) Darüber wird ausführlich in der ersten Abtheilung dieses Werkes gehandelt werden.

[2]) Vgl. einstweilen Laspeyres, Gesch. d. heut. Verfass. d. kath. Kirche Preussens (Halle 1840) 368 ff.

[3]) Dieser vom Jahre 1512, bestätigt von Leo X. am 1. November 1513, bestimmte, dass bei Erledigung des bischöflichen Stuhles das Capitel dem Könige schleunig ein Verzeichniss der zu seinem Gremium gehörigen Personen einzureichen habe. mit Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse, Wandel u. s. w., dass der König acht Tage nach dem Empfange vier Personen daraus nennen solle, quae veri terrarum Prussiae indigenae sein mussten, und dass aus diesen gewählt werde. Lengnich, jus publ. regni Polon. lib. II. §. 15, lib. III. §. 48.

[4]) So wurde 1793 Graf Raczynski zum Bischof von Posen ernannt durch Friedrich Wilhelm II. Dabei erging an das Capitel die Cabinetsordre vom 5. August 1793: „Um Euren gerechten Schmerz zu lindern haben wir zu dem erledigten Bisthum Posen nach dem uns zustehenden Rechte den würdigen Grafen Ignatius v. Raczynski ernannt. Ueberzeugt, dass Ihr seine Verdienste nicht verkennen und über diese Unsere Nomination höchst erfreut seyn werdet, erwarten Wir von Euch, dass Euere Stimmen und Wahl auf diesen und nicht einen andern fallen, wie solches auch Unser Wahlcommissarius Euch vortragen wird". Acten des k. Minist. d. geistl. Angelegenh. zu Berlin. Der Nominirte wurde dann auch vor der päpstlichen Bestätigung in den Besitz der Temporalien gesetzt. So Gorczenski durch Cabinetsordre vom 17. März 1794.

[5]) Vgl. unten Buch II. Cap. I.

Die römische Curie ignorirte officiell den von der preussischen Regierung auf die Besetzung der bischöflichen Stühle ausgeübten Einfluss. Sie betrachtete den ganzen Protestantismus als ein illegitimes Factum; so mochte sie auch nicht geradezu Rechte protestantischer Fürsten anerkennen, welche sich auf die Kirche selbst bezogen, und welche diese doch nicht stark genug war, von sich abzuwehren.

Es ist aber sicher, dass man in Rom von dem Rechte der preussischen Monarchen bei Besetzung der bischöflichen Stühle vollkommen unterrichtet war und dass man sich nicht etwa dem Glauben hingab, ein preussisches Capitel habe frei und canonisch gewählt, falls die Regierung ihm eine Scheinwahl gestattete, und das Protokoll derselben an die römische Curie eingesendet wurde. Denn einmal würde dann der Papst auf die Wahl des Capitels hin immer haben confirmiren müssen, während er wenigstens für die ehemals polnischen Bisthümer regelmässig instituirte [1]) — wie er das bei Nominationen zu thun pflegte — und nur die bei der Nomination katholischer Fürsten üblichen Wendungen, welche den Einfluss dieser ausdrückten, nachdem die Bisthümer preussisch geworden waren, regelmässig fortliess. Andererseits schickten aber auch die Capitel durchaus nicht immer Wahlprotokolle ein, zumal ihnen gar nicht regelmässig Scheinwahlen seitens der Regierung gestattet wurden, sondern bezeugten auch geradezu in ihren officiellen an die Curie gerichteten Schreiben die massgebende Einwirkung der Regierung [2]). Endlich aber hat Rom bei Gelegenheit der Concordatsverhandlungen mit den deutschen Regierungen [3]) verschiedene Male die Besetzung der preussischen

[1]) Als Graf Ignaz Raczynski im Jahre 1806 durch Nomination und Scheinwahl Erzbischof von Gnesen wurde, erwähnte die päpstliche Bulle weder die eine, noch die andere, sondern sagte lediglich: „te ad Metropolitanam ecclesiam Gnesnensem de simili (Cardinalium) consilio Apostolica auctoritate transferimus, teque illi in Archiepiscopum praeficimus" Zur polnischen Zeit wurde bei dem Namen des Bischofes hinzugesetz pro quo „Rex per suas litteras supplicavit".

[2]) Siehe unten Buch II. Cap. I.

[3]) Siehe oben S. 25.

Bischofsstühle geradezu als durch die preussische Regierung bewirkt, characterisirt und mit dem in Russland üblichen Modus [1]) auf gleiche Linie gestellt.

Jetzt waren nun im Westen Deutschlands grosse katholische Gebietsstrecken an Preussen gefallen, Diöcesen angehörig, deren Bischöfe früher durch Capitelswahl bestellt worden waren, und die jetzt neu wieder aufgerichtet werden sollten. Es war Aufgabe der Concordatsverhandlungen hier die passenden Vorschriften zu finden und gleichzeitig so den alten Bisthümern das geltende Recht zu erhalten.

So setzte denn auch Artikel 8 des in Berlin ausgearbeiteten Vertragsentwurfes fest [2]), dass der Erzbischof von Cöln, wie die Bischöfe von Münster, Trier, Breslau und Ermeland in der hergebrachten Form von ihren Domcapiteln gewählt werden sollten. Für wählbar wurden die Capitularen der vacanten Kirche, die Pfarrer und die Professoren der

[1]) Die Bischöfe wurden durch Ukas ernannt; z. B. Ukas v. 27. September 1795: „Wir befehlen, dass der Bischof Tsetsishewsky ernannt sei zum Bisthum Tinsk und der Bischof Serakowsky zum Bisthum von Letischen". Auch dieses Verfahren wurde officiell von Rom aus ignorirt, wie denn bei den durch Graf Italinsky geführten Verhandlungen über die Circumscription der Besetzung der bischöflichen Stühle auch von Roms Seite gar nicht erwähnt wurde, während dieses wissen konnte und musste, dass §. 42, Tit. III. der polnischen Constitution vom 15./27. November 1815 bestimmte: „Le roi nomme les archevêques et évêques des différens cultes".

[2]) Der lateinische Text lautete wörtlich: „Archiepiscopus Coloniensis, item episcopi Monasteriensis, Trevirensis, Vratislaviensis et Varmiensis in forma hactenus usitata eligentur a suis capitulis. Eligibiles tamen erunt praeter canonicos ecclesiae vacantis cuncti ecclesiarum parochialium rectores et S. theologiae et canonum professores. Dies electionis ultra tempus a canonibus praefinitum non differenda et regiae maiestati denuntianda est, cuius erit si velit commissarium vel commissarios ad capitulum ablegare, personas certas a dignitate archiepiscopali vel episcopali excludere et electo placitum seu approbationem regiam impertiri. Quod vero attinet archiepiscopatum Gnesno-Posnaniensem et episcopatum Culmensem manebit forma provisionis quae hactenus usitata fuit, scilicet nominationis regiae. Sua Sanctitas electis, postulatis aut nominatis confirmationem admissionem aut institutionem dabit infra menses quatuor a processus informativi exhibitione computandos".

Theologie und des Kirchenrechts erklärt. Der Wahltag sollte innerhalb canonischer Frist anberaumt und dem Könige angemeldet werden, dem es zu überlassen sei, einen oder mehrere Commissarien zur Wahl abzuordnen, gewisse Personen von der bischöflichen oder erzbischöflichen Würde auszuschliessen und dem Gewählten die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen. In Bezug auf Gnesen-Posen und Culm sollte es bei der hergebrachten königlichen Ernennung bleiben, und der Papst dem Nominirten binnen einer Frist von vier Monaten von Beendigung des Informativprozesses, mit dem ein preussischer Prälat zu beauftragen sei, die Institution geben.

Die Erzbischöfe und Bischöfe sollten weiter dem Könige und dessen legitimen Nachfolger durch einen Eid der Treue, der Unterthänigkeit und des Gehorsams verpflichtet sein, dagegen der dem Papste zu leistende Eid nach Massgabe der Wessenberg'schen Vorschläge dahin formulirt werden [1]: „Ich schwöre und gelobe Ehrfurcht und canonischen Gehorsam der h. römischen Kirche und unserem allerheiligsten Vater in Jesu Christo, dem Papste Pius VII. und seinen auf canonischer Weise gewählten Nachfolgern". Jedenfalls sollte der alte Eid von den „bedenklichen Verpflichtungen" gereinigt werden.

Nicht anders war die Instruction beschaffen, welche im Mai des Jahres 1818 für Niebuhr ausgefertigt, aber erst am 23. Mai 1820 nach Rom gesandt wurde, weil Preussen erst den Lauf der in der Zwischenzeit eröffneten Verhandlungen von Hannover und den zu Frankfurt tagenden deutschen Regierungen abwarten wollte.

Der auf die Bischofswahlen bezügliche §. 21 erklärte, dass die Sache auf das Reiflichste und in allen ihren Beziehungen erwogen, und dass man zu dem Ergebniss gekommen sei, das Wahlrecht der Capitel, wo es bestehe, durchaus beizubehalten, zumal den Wünschen der deutschen Katholiken dadurch einerseits wohl entsprochen, andrerseits dem

---

[1] Vgl. Mejer a. a. O. II., 2, 104.

Einfluss der Regierung, die für ein bestimmtes Subject dem Capitel eine Empfehlung zukommen lassen könne, kein Hemmniss bereitet werde. Wo dagegen die königliche Ernennung hergebracht sei — in dieser Beziehung wurden dem Gesandten Erläuterungen gegeben — solle auch diese beibehalten werden.

Zum Schluss wurde als selbstverständlich hingestellt, dass ohne Genehmigung des Königs Niemand den bischöflichen Stuhl besteigen dürfe, und als Regierungsmaxime bezeichnet, dass ohne triftige Gründe ein Nichtpreusse nicht gewählt werden dürfe.

„Weder jenes Recht, noch diese Maxime“, so schloss der Paragraph, „bedürfen zu ihrer Begründung ein römisches Anerkenntniss, aber man muss auch nichts geschehen lassen, was ihnen zuwider ist“ [1]).

Bei der Modification des dem Papste zu leistenden Treueides wurde bemerkt, dass sie nicht in den Vordergrund gestellt werden solle.

Ein Begleitschreiben des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg beauftragte den Gesandten, der römischen Curie gegenüber namentlich hervorzuheben, dass der König freiwillig die katholischen Bisthümer aufs Neue fundire.

Dasselbe enthielt als Beilage eine Cabinetsordre des Königs vom 23. Mai 1820, worin ausgesprochen wurde: „Der Besitzstand der landesherrlichen Rechte circa sacra vom Jahre 1806 in den Provinzen Schlesien, Südpreussen und Westphalen soll zu Grunde gelegt, davon nichts nachgelassen, und dasselbe Rechtsverhältniss auf die rheinischen Bisthümer ausgedehnt werden“.

Damit war dem preussischen Gesandten die Basis für die mit der Curie zu eröffnenden Verhandlungen genugsam vorgezeichnet. Es ergab sich auch zugleich, dass der preussische Hof den Bemerkungen, welche Niebuhr über die hannöverischen Verhandlungen nach Berlin hatte ver-

---

[1]) Der Wortlaut in Beilage III.

lauten lassen, keine Rücksicht schenkte [1]). Man schien preussischer Seits nicht an die „Unerschütterlichkeit der römischen Grundsätze" zu glauben, welche protestantischen Regenten „nie und um keinen Preis" die Wahl des Bischofes zugestehen würde, und der Erfolg zeigte, dass man sich nicht völlig geirrt hatte.

Niebuhr handelte seiner Instruction gemäss.

In der Note vom 22. Juli 1820, mit der er die bezüglichen Verhandlungen eröffnete, betonte er das landesherrliche Veto bei der Bischofswahl auf das Schärfste; er stellte es als eine dankbar anzunehmende Concession des Königs

---

[1]) Seine Note vom 23. Januar 1819 sagte: „Der päpstliche Hof stipulirt für die Bischöfe und Kirche, was er nicht aufgeben kann, ohne die Kirche aufzugeben: die Gewalt, welche im Begriff der bischöflichen Würde liegt. Als Haupt der katholischen Kirche kann der Papst hiervon nichts opfern und wird nie den Regierungen eine Einmischung in den geistlichen Unterricht und in die Angelegenheiten der Kirche gestatten, obwohl Rom in einzelnen nothwendigen Fällen die Augen schliessen wird. Er stipulirt ferner ihre unabhängige Dotation nach Vorurtheilen, die hier unerschütterlich feststehen. Aber diese Dotation ist sehr ärmlich in Hinsicht der Bischöfe sowohl als der Zahl der Domherren gerathen, und man hat hier mit Seufzen und grossem Widerstreben sich dazu bequemt. Die Wahl der Bischöfe ist den Capiteln so gegeben, dass der Landesherr dabei wenigstens den negativen Einfluss ausübt, der ihm genügen kann, wenn die Regierung nicht die katholische Kirche in ihrem Innern reformiren zu wollen sich in den Sinn kommen lässt".

Und ferner die Note vom 19. Februar desselben Jahres: „In Rücksicht des Positiven würde man sich mit Ausnahme von drei Punkten mit der hiesigen Curie einigen können, denn der Kirche ist in nicht wenigen Hinsichten sogar mehr zugestanden worden, als das römische Project für Hannover stipulirt. Folgt doch aus dem I. Artikel, dass man den Katholiken in altprotestantischen Ländern öffentliche Prozessionen gestatten müsse. Jene drei Puncte sind:

a) Die dem protestantischen Landesherrn überlassene Wahl des Bischofes aus drei vorgeschlagenen Subjecten, welche der römische Hof nie und um keinen Preis zugesteht; . . . .

Nicht dass man hier Täuschung und Thorheit so weit treibt, zu wähnen, in dieser Hinsicht wesentlichen Einfluss und Gewalt in Deutschland ausüben zu können. Der römische Hof wird den Wunsch des Landesherrn in Hinsicht der Person gern walten lassen, nur wo Scandal obwaltet, Hartnäckigkeit zeigen".

hin, dass dieser wie früher dem Capitel zu Münster, so auch jetzt den zu errichtenden in Cöln und Trier das Recht der Bischofswahl gewähre. Er betonte, dass man nicht nöthig habe, ängstlich nach der Feststellung eines Modus zu trachten, welcher der Regierung missliebige Candidaten von der Wahl ausschlösse. Es würde das wenig dem Zustande des Vertrauens, wie er zwischen dem Staate und seinem Clerus herrsche, entsprechen. Der Grundsatz der preussischen Regierung, dass niemals ein Candidat, gegen welchen der König gerechte Einwendungen habe, den bischöflichen Stuhl besteigen könne, sei ausserhalb jeder Discussion, und die Regierung sei vom Papste versichert, dass er einem solchen auf Verlangen des Königs die Institution nie gewähren, und eine Neuwahl anordnen werde [1]).

Niebuhr erstattete dann seiner Regierung unter dem 25. und 27. Juli Bericht, worin er die Fassung seiner Note erläuterte.

„Um die Erhaltung des status quo zu erlangen", schreibt er, „war es hinlänglich, zu sagen, dass der König keine Abänderung in der Art der Promotion zum Episcopat (absichtlich dieser Ausdruck ist gewählt) in den östlichen Diöcesen bezwecke. Um diese auf die westlichen Diöcesen auszudehnen (wie es die königliche Cabinetsordre vorschreibt), schien es die zweckmässigste Wendung, zu sagen, dass die in Breslau übliche Wahlform auf sie angewendet werden solle. Noch einmal muss ich wiederholen, dass zu Gnesen, Posen und Culm die vorhergehende königliche Ernennung ein factischer Umstand ist, wovon, wie die Acten ausweisen, hier nie Notiz genommen wurde, weil immer das Protokoll der Scheinwahl eingesendet wurde. So erlangte man die Institution ohne Schwierigkeit. Es ist daher zweckmässig, den westlichen Provinzen das Wahlrecht offen einzuräumen und betreffs derselben nur zu sagen, es dürfe kein dem König missfälliger Bischof ernannt werden. Das Veto habe ich stark accentuirt.

[1]) Der Wortlaut in Beilage IV.

Aber wir könnten uns auch mit der Erklärung beruhigen, dass der Papst nur personam regi gratam instituiren wolle".

Allein schon in seinem Bericht vom 11. [1]), und wiederholt am 29. August, konnte er seiner Regierung mittheilen, dass der Vorschlag derselben bei der Curie auf harten Widerstand stosse. Sowohl Consalvi wie die Cardinäle bestünden darauf, dass das landesherrliche Verwerfungsrecht vor der Wahl ausgeübt werden müsse. Das Capitel könne nicht zweimal wählen, ebenso wie die Verweigerung der Institution, solle sie nicht in einen Act der Dictatur ausarten, nur aus canonischen Gründen erfolgen könne.

„Wolle der Hof", so schreibt Niebuhr nach den Aeusserungen Consalvis, „sich nicht ganz den Wahlen überlassen, so würde man den Modus acceptiren können, dass die Capitel eine Candidatenliste von sechs Personen aufstellten, welche die Staatsregierung die Befugniss hätte, auf drei zurückzuführen".

In Berlin trat man über diese allerdings noch nicht officiell von Rom ausgesprochene Proposition sofort in Berathung, und kam zu dem Entschlusse, sie auf keinen Fall anzunehmen.

Es sei unmöglich, schrieb Altenstein unter dem 6. October an den Grafen Bernstorff, dass die Capitel sechs geeignete Candidaten aus ihrem Schosse aufstellten [2]), und andere erforderten vota duplo majora. Das Streichen auf der Liste setze die Regierung in eine peinliche Lage den nicht genehmen Candidaten gegenüber, und besten Falls würde das Ergebniss der Wahl zu dem Siege eines unbedeutenden Mannes führen, der es eben mit keiner Partei des Capitels verdorben hätte. Für den Staat aber sei es von Wichtigkeit,

---

[1]) Der Wortlaut in Beilage V.

[2]) Wenn Mejer, das Veto deutscher protest. Staatsreg. gegen kath. Bischofswahlen (Rostock 1866) S. 36 sagt: „das sollten sie auch nicht. Der ehemalige Münsterländer Schmedding (vortragender Rath im Unterrichtsministerium) irrt hier", so fällt der Vorwurf des Irrthums auf ihn zurück. Siehe oben und vgl. den Bericht Niebuhrs Beilage IX, wo er selbst von sechs Candidaten spricht.

dass die Meinung aufrecht erhalten werde, die Beförderung zum Bisthum hänge positiv vom Könige ab, der König könne würdige Geistliche, denen er wohlwolle, direct oder indirect zum Episcopat befördern. Danach sei dem Listensystem die electio libera vorbehaltlich der königlichen Approbation vorzuziehen. Der Scandal der Verwerfung eines Gewählten stehe in Praxi dadurch zu vermeiden, dass die Capitel zeitig Anzeige der Wahl zu machen hätten, dass sie nicht ohne Vorwissen des Königs wählen dürften, sowie durch Einwirkung des königlichen Wahlcommissars, welche bei Männern von Einsicht und Gewissen die Wahlfreiheit nicht authebe. Und der Staat könne dabei bestehen.

Inzwischen beantwortete Consalvi die Note Niebuhrs am 6. October 1820 [1]).

„Seine Heiligkeit freue sich“, schrieb er, „dass die Capitel von Cöln, Münster und Trier das Wahlrecht erhalten sollten, könne aber nicht zustimmen, dass im Fall ein Capitel ein Subject wähle, gegen das der König gerechte Einwendungen habe, die Einholung der Institution inhibirt würde. Seine Exc. (Niebuhr) wisse, dass nach canonischem Rechte die Wahl den Bischof mache, und dem Gewählten ein Recht auf die Institution erwerbe. Der königliche Hof werde das Gewicht dieser Gründe würdigen, und von der Idee, die Bestätigung einer Wahl zu hindern, abstehen. Die Capitel würden sich gewiss zur Pflicht machen, gute Wahlen zu treffen, gegen welche das Gouvernement keine gerechten Motive haben könne. Sollte es aber S. Maj. angenehm sein, im voraus die Subjecte zu kennen, unter welchen die Capitel zu wählen haben, um versichert zu sein, dass darunter keiner sich befinde, dessen Erwählung ihm missfällig sein könnte, so sei er autorisirt, folgenden Modus vorzuschlagen: „Nach Ablauf des ersten Monats einer Vacanz zu Cöln, Trier oder Münster würde das Capitel eine Liste einreichen. Auf dieser würde das Gouvernement die ihm missfälligen Namen streichen,

[1]) Der deutsche Wortlaut in Beilage VI.

jedoch müsse eine hinreichende Anzahl von Subjecten zurückbleiben, aus welchen der neue Bischof gewählt werden könne".

Es waren also im Wesentlichen die schon von Niebuhr mündlich vorgeschlagenen Grundzüge des s. g. „irischen" Wahlmodus, über die man in Berlin schon in Berathung getreten war [1]). Nur dass von der Aufstellung einer bestimmten Zahl von Candidaten ebensowenig die Rede war, wie von der Beschränkung des königlichen Vetos auf drei Personen.

Die Instruction, welche in Folge dessen unter dem 23. November 1820 an Niebuhr gesandt wurde, beruhte auf dem Einverständniss der Minister von Altenstein, Graf Bernstorff und des Staatskanzlers. Sie erklärte sich entschieden gegen das Listenverfahren. Dasselbe sei in Deutschland völlig unbekannt, und würde in keinem Falle zu günstigen Wahlergebnissen führen. Besser sei es, die Wahl der Capitel gar nicht zu beschränken, und den nothwendigen Einfluss des Staates durch Regierungscommissarien auszuüben. Ueber diesen letzten Punct könne man freilich nicht mit der Curie in Unterhandlung treten, dennoch müsse das landesherrliche Bestätigungsrecht, aus dem das Recht den Gewählten zu ver-

---

[1]) Ueber Namen und Geschichte desselben vgl. Niebuhrs Ausführungen n Beilage IX und Mejer, Veto 3 ff. In dem Rescripte, welches der Präfect der Propaganda, Cardinal Litta, am 20 April 1815 an den Dr. Poynter erlassen hatte, tritt dieser Modus in der Weise verschieden auf, dass der Papst aus der von der Regierung purgirten Liste den Bischof auswählen will: „Super hoc Sanctitas Sua etiam atque etiam hortatur et absolute praecipit, ut ii quibus mos est vacantibus sedibus eos designare qui S. Sedi proponendi et commendandi sunt, omnem omnino curam et cogitationem impendant, ut in numero Candidatorum non admittantur nisi ii, qui cum ceteris pastoralibus virtutibus, sic apprime prudentia, studio tranquillitatis et fidelitate erga Majestatem Regiam maxime praefulgeant. Deinde . . . . ad majorem Gubernii ipsius satisfactionem eadem Sanctitas Sua non dubitat permittere, ut illi ad quos spectat exhibeant candidatorum notulam Regiis ministris, ut Gubernium, si forte quis invisus aut suspectus sit, quamprimum illum indicet ut expungatur; ita tamen ut numerus sufficiens supersit, ex quo Sanctitas Sua libere eos eligere possit, quos vacantibus Ecclesiis regendis magis idoneos in Domino judicaverit". Dieser Wahlmodus ist dann übrigens nicht eingeführt worden.

werfen mit logischer Nothwendigkeit folge, aufrecht erhalten werden.

Die Form für das Wahlrecht der Capitel zu finden, wurde der staatsmännischen Einsicht des Gesandten überlassen, zu der die Minister wiederholt ihr grösstes Vertrauen äusserten [1]).

Diesem suchte auch Niebuhr völlig zu entsprechen.

Am 16. December richtete er eine ausführliche Note an den Cardinalstaatssecretär. Er theilte die Bedenken seiner Regierung gegen den irischen Wahlmodus mit, und erklärte, dass diese ihn definitiv ablehne. Er erachtete es für angemessen, in der Convention den doch kaum zu befürchtenden Fall, dass die Wahl des Capitels auf eine dem Könige missliebige Persen falle, ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Zumal jedes Capitel wissen würde, wie ernst die Regierung einem solchen Unterfangen entgegentreten würde.

Inzwischen will er dem Cardinal einen noch anderen Ausweg, der sich ihm gewiesen, von dem er aber nicht wisse, ob er seiner Regierung genehm sei, nicht vorenthalten. Die beiden contrahirenden Theile seien einig über die Behandlung nichtpreussischer Candidaten. Ohne vorgängige Genehmigung des Königs wolle der Cardinal sie nicht auf die Wahlliste gesetzt, die Regierung nicht gewählt wissen. Es sei klar, dass aber die königliche Erlaubniss eigentlich die Wirkung der Ernennung haben werde. Die Stimmen der Wahlberechtigten würden solchem Candidaten vorzüglich zufallen: der nachfolgende Wahlact würde zur leeren Form werden.

Da aber der heilige Stuhl den Grundsatz, dass der auf den bischöflichen Stuhl zu Erhebende eine persona regi accepta sein müsse, anerkannt habe, so glaube er, dass folgender Wahlmodus sich am Meisten empfehlen werde. Das Capitel versammelt sich, um sich über den Candidaten zu einigen; es theilt das Resultat dem Könige mit, und auf

---

[1]) Die Instruction in Beilage VII.

dessen Genehmigung schreitet es zur formellen Wahl des Genannten.

Niebuhr wiederholt, dass es nur seine eigene Idee sei, die er der Prüfung der Curie unterbreite [1]).

In einem an die Regierung gesandten Bericht rechtfertigte er dann diese Note in ausführlicher Weise.

Er betont die „wahrhaft aufrichtige Absicht", die man in Rom hege, jeden Wahlconflict unmöglich zu machen, sucht die Eingenommenheit gegen den irischen Wahlmodus, für den er seine Sympathie nicht verhehlt, durch eine historische Entwickelung desselben zu heben, und bemüht sich, ihn falls der Vorschlag der Note Seitens der Curie nicht angenommen werden sollte, auch jetzt noch seiner Regierung zu empfehlen [2]).

Die Wirkung dieses Berichtes ging über das Maass, welches Niebuhr wohl selbst angenommen haben mochte.

Wenn Niebuhr in den Anschauungen einer Zeit befangen war, der jede Auflehnung der Kirche gegen den Staat als eine wunderbare Mähr erschien, die nur eine Verschmelzung staatlicher und kirchlicher Interessen kannte, bei der die letzteren den ersteren dienstbar zu sein hätten: so kam bei den preussischen Ministern noch die bureaukratische Gewöhnung hinzu, die von dem Bewusstsein der Staatsallmacht durchdrungen, jeden Widerstand durch die einfachen Mittel des gewöhnlichen Verwaltungsmechanismus erdrücken zu können meinte.

Fürst Hardenberg, der mit dem Minister Grafen Bernstorff damals in Laibach beim Congresse war, überschickte die von Niebuhr eingesandten Actenstücke an Altenstein. Er sprach seinen vollen Beifall zu Niebuhrs Projecte aus, aber er zeigte sich auch durchaus nicht abgeneigt, äussersten Falles den irischen Wahlmodus zu bewilligen.

„Die zwei Differenzpunkte, über welche hauptsächlich ein Entschluss zu fassen ist, so schreibt er unter dem 21. Ja-

---

[1]) Die Note in Beilage VIII.

[2]) Siehe Beilage IX.

nuar 1821 an Altenstein, sind 1. die bei der Wahl der Bischöfe zu beobachtende Form und 2. die in Ansehung der Dotation der bischöflichen Sitze von dem Römischen Hofe gemachte Forderung."

„Was den ersten betrifft, so billigen des Herrn Grafen von Bernstorff Excellenz und ich den von dem Herrn Niebuhr in seiner Note vom 16. Dec. vorgeschlagenen Ausweg und wünschen, dass er vom Römischen Hofe möchte angenommen werden: wir sind aber auch gar nicht entfernt, die in der Note des Cardinals Consalvi vom 6. Oct. aufgestellte Modalität eintreten zu lassen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass dem Römischen Hofe sehr viel daran liegt, selbst in ganz katholischen Ländern, die Harmonie zwischen dem Regenten und der Kirche zu erhalten, und zu verhindern, dass ein dem ersteren unangenehmes Subject auf einen bischöflichen Stuhl erhoben werde. Wie viel mehr muss er wünschen, dass dieser Fall nicht unter einem nichtkatholischen Monarchen eintrete? Wir finden die über diesen Gegenstand von dem Herrn Niebuhr gemachten Bemerkungen, die ich Ew. Excellenz gefälligen Berücksichtigung empfehle, vollkommen gegründet, und wünschen, dass dieselben unsere Ansicht hierüber theilen möchten, damit wir, nöthigen Falls, gleich von hier aus, in völliger Uebereinstimmung mit Ew. Exellenz dieerforderliche Instruction nach Rom können ergehen lassen."

Auch Altenstein trat dieser Ansicht des Staatskanzlers völlig bei. Er wünschte dringend, dass die Curie auf Niebuhrs Vorschläge eingehen möge, aber „äussersten Falles" erscheint ihm auch der irische Wahlmodus nicht mehr so verwerflich, wie er früher selbst behauptet hatte. Er verhehlt sich zwar nicht die Möglichkeit, dass ein Capitel sich „erkühnen" könnte, gegen den Wunsch des Landesherrn eine Wahl zu vollziehen, aber er hält solchen Fall für eine „politische Seltenheit", ebenso wie ihn Hardenberg und Niebuhr betrachteten, ja wie man ihn wohl derzeit in Rom selbst ansehen mochte. Nur zweierlei will er auf alle Fälle beobachtet wissen, dass die Wahlliste von dem gehörig einbe-

rufenen Capitel und nicht vor Ankunft des königlichen Bevollmächtigten entworfen werde, und ferner, dass eine relative Majorität genüge, einen Candidaten auf die Liste zu bringen [1]).

Aber ehe diese Meinungsäusserung Altensteins, die das Datum des 23. Februars trug, an den Staatskanzler gelangte, ehe dieser demnach Niebuhr von den eventuellen Entschlüssen der Regierung in Kenntniss setzen konnte, war in Rom die endgültige Entscheidung getroffen worden.

Am 9. Februar beantwortete Consalvi die Note vom 16. Dezember.

Er erklärte, dass der heilige Vater dringend den Abschluss der Verhandlungen wünsche, und da die preussische Regierung den irischen Wahlmodus nicht genehm halte, auf den von Niebuhr angedeuteten Gedanken eingehe, nur dass diesem eine dem canonischen Recht entsprechende Form gegeben werden müsse. Von dem Abschlusse eines Concordates sei Abstand genommen worden. Es solle allein eine Circumscriptionsbulle erlassen werden. In dieser werde der Papst in Bezug auf die Bischofswahlen nur sagen, dass die Capitel den neuen Bischof nach den gebräuchlichen canonischen Formen wählen sollten. Gleichzeitig damit aber würde der heilige Vater den Capiteln ein Breve übersenden, worin er die Liberalität des Königs von Preussen, dem die Diöcesen ihre Neuordnung verdankten, gebührend hervorheben, ihnen eröffnen, dass sie das in Deutschland übliche Wahlrecht erhalten hätten, und sie ermahnen wollte, nur Bischöfe zu wählen, die den tridentinischen Vorschriften entsprächen. Ausserdem aber werde er sie anweisen, um die Eintracht zwischen Staat und Kirche aufrecht zu erhalten, den Bischöfen die Gelegenheit zu geben, ihren Pflichten mit Freiheit und Ruhe nachzukommen, den Gläubigen Möglichkeit, ihre Religion auszuüben: dass sie ihre Wahl nur auf Subjecte richten sollten, die ausser den canonischen Eigenschaften sich auch durch die so nothwendige Klugheit empföhlen und dem

---

[1]) Siehe Beilage X.

Könige nicht missfällig wären; darüber sollten sie sich vor der formellen canonischen Wahl zu vergewissern suchen [1]).

Schon am folgenden Tage meldete Niebuhr dem Grafen Bernstorff das günstige Ergebniss nach Laibach, und übersandte die Note Consalvis.

„Euer Excellenz werden in derselben, so schrieb er, die Modalitäten streitiger Bischofswahlen genügend gelöst finden. Die zugestandene Befugniss ist offenbar mehr als das Veto, da der Regierung keine Schranke für die Verneinung gesetzt ist. Das vorgeschlagene Breve darf jedoch nicht nach Culm, Ermland, Posen und Gnesen gerichtet werden, da dort nichts geändert werden soll."

Der Staatskanzler begab sich darauf selbst nach Rom um den Vertrag zum formalen Abschlusse zu bringen.

Er conferirte mit dem Cardinalstaatssecretär, und veranlasste dann Niebuhr in einer Note vom 20. März 1821 die Einwilligung der preussischen Regierung formell zu erklären. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass das proponirte Breve „einen wesentlichen Bestandtheil der Acte zu bilden habe, welche die Constitution der Capitel enthielte" [2]). Consalvi antwortete unmittelbar darauf, indem er den Punkt der Bischofswahlen durch die getroffene Uebereinkunft als erledigt erklärte [3]).

So waren denn die Verhandlungen zu einem glücklichen Resultate gediehen, und die Note Consalvis vom 9. Febr. fand in der Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 und dem Interpretativbreve *Quod de fidelium* vom gleichen Datum einen fast wortgetreuen Ausdruck.

Wohl hatte Niebuhr ein Recht, sich des Resultates zu freuen. War ihm doch gelungen, das Listenverfahren und die dadurch erwachsende Beschränkung des landesherr-

[1]) Siehe Beilage XI.

[2]) Beilage XII.

[3]) Beilage XIII.

lichen Vetos vollständig zu umgehen. Von Candidatenlisten, schrieb er am 27. März 1821 an den Unterrichtsminister von Altenstein, sei keine Rede mehr. Die Capitularen müssten vor der Wahl wissen, ob ihre Wahl nicht missfallen werde. Dass ein Wahlcommissar dabei gegenwärtig sei, brauche nicht erwähnt zu sein, da Rom hierüber nicht zu befinden habe [1]; und als er am 18. Juli 1821 Bulle und Breve der Regierung überreichte, fügte er hinzu [2]: „Wenn auch der Stil, in welchem der Papst als geistlicher Oberherr und Gesetzgeber seiner Kirche zu sprechen pflegt, nicht zu ändern war, so ist die Bulle doch voll Dank gegen den König und erkennt die neue Dotation für Münster, Cöln, Paderborn und Trier als eine vom Könige freiwillig gemachte an. Für die preussisch-polnischen Diöcesen ist der *status quo* durch ausdrückliche Stipulation aufrecht erhalten, da die Bulle ausdrücklich bemerkt, dass hier nichts abgeändert sei.“ Damit sei die Fortdauer der bisherigen Wahlart für Gnesen-Posen, Culm und Ermland zur Anerkennung gebracht, „so wie sie bestehe, solle sie in Zukunft bleiben“; nur werde forthin das Gnesener Capitel bei einer Scheinwahl concurriren. Für die deutschen Diöcesen sei die Wahlform vorgeschlagen, aber die Art, ungefällige Wahlen zu vermeiden, sorgfältig erörtert worden. Der Papst weise die Capitel durch das Breve vom 16. Juli, „welches einen integrirenden Theil der Verhandlungen bilde“, an, sich vor der förmlichen Wahl zu versichern, dass die Wahl nicht missfällig sein werde. Die erste Besetzung für Cöln und Trier werde durch Uebereinkunft zwischen der Krone und dem Papste stattfinden.

Dennoch hatte Niebuhr zum Schlusse noch einen Misserfolg zu beklagen.

Obgleich die Bulle für Gnesen-Posen, Culm und Ermeland an der bisherigen Form der Bischofswahlen nichts

[1] Beilage XIV.
[2] Beilage XV.

geändert hatte, mithin das Breve auch an diese Capitel nicht zu richten gewesen wäre, bestand die Curie doch darauf, dasselbe auch für diese Diöcesen auszufertigen, und Niebuhr, der sich seiner Regierung gegenüber stets so scharf dagegen erklärt hatte, nahm die einzelnen Breven wirklich an.

In seinem Berichte an die Regierung erklärt er, die Breven seien ihm aufgedrungen worden, und schlägt vor, dieselben, ohne davon Gebrauch zu machen, bei Seite zu legen. Dabei kann er sich aber nicht enthalten, auch Gründe für die von ihm bewirkte Annahme der Actenstücke anzugeben. Denn die Bulle halte mit ihren Worten („nihil innovantes") das frühere Verfahren aufrecht, die Fassung des Breve sei völlig befriedigend und der Umstand nicht werthlos, dass die den übrigen fünf Capiteln durch dasselbe ertheilte Autorisation, mit Genehmigung des Königs die Wahl auf einen Nicht-Unterthan zu richten, sich nur auf Deutsche beschränke.

Das Gewicht dieser schwächlichen Gründe konnte in Berlin kaum durchschlagen. Fürst Hardenberg liess beim Eintreffen der Breven sofort eine Conferenz zusammentreten um über die erforderlichen Schritte zu berathen, und wenn wir auch von dem Resultate derselben, deren Protokolle nicht mehr vorhanden sind, keine Kenntniss haben, so wissen wir doch, dass der Staatskanzler am 6. August 1821 die Breven dem Minister von Altenstein zur weiteren Veranlassung übersandte mit der Bemerkung, „das Breve an die preussischen und polnischen Capitel nicht abgehen zu lassen, bevor die Zweckmässigkeit der Absendung von ihm (Altenstein), dem Herrn Grafen von Bernstorff und von mir gemeinschaftlich anerkannt sein werde."

Später scheint indessen der Fürst mit der Absendung aller Breven einverstanden gewesen zu sein, denn das dem Geheimen Regierungsrath Schmedding ertheilte Commissorium beauftragt diesen, die ihm mitgegebenen sämmtlichen Breven dem Fürstbischofe Joseph von Hohenzollern zu behändigen, und dann heisst es weiter:

„Die Breven an die Domcapitel zu Breslau und Frauen-

burg können gleich mit der Publication der Circumscriptionsbulle abgesendet werden. Hingegen die für die Domcapitel zu Cöln, Trier, Münster und Paderborn bestimmten, werden erst dann abgehen können, wenn diese Capitel ihre Organisation erhalten haben werden. Die Breven für Gnesen, Posen und Culm sind ebenfalls bis auf weitere Communication noch zurückzubehalten" [1]).

Als später bei Gelegenheit der Trierer Wahl des Jahres 1836 sich Schwierigkeiten ergaben, wurde nach Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. Graf Brühl nach Rom geschickt, um die Conflicte beizulegen. Durch einen von ihm unter dem 23./24. September 1841 abgeschlossenen Vertrag wurde das Recht der Bulle De salute animarum und des Breve Quod de fidelium auf die ganze Monarchie ausgedehnt [2]).

Die betreffenden Vertragsbestimmungen der Bulle [3]) lauten:

„Endlich glauben wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preussen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits des Rheines belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Cöln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: dass mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Wahl und Postulation und des Erfordernisses adeliger Geburt, besagte Capitel (sobald

---

[1]) Die Insinuation erfolgte: an Cöln den 26. April 1825 (Empfangsbescheinigung vom 7. Mai), an Münster den 2. April, an Trier den 27. Juni, an Paderborn den 15. Juli, an Culm den 19. Juni, an Frauenburg den 24. Juli, an Gnesen-Posen den 4. Juli. Für Breslau vermag ich das Datum nicht anzugeben.

[2]) Beilage XVI.

[3]) Der lateinische Text in Beilage XCII.

sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein werden) sich solchen Rechtes sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Cöln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Canonici capitularisch versammelt und mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des Preussischen Reichs sich einen würdigen, und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten canonisch zu erwählen, ermächtiget sein. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht bloss die wirklichen, sondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Capiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein . . ."

Das Breve [1]), von dem kein officieller deutscher Text existirt, verordnet in der bezüglichen Bestimmung:

„Da aber zum Nutzen der Religion, zur nützlicheren Handhabung des bischöflichen Amtes sehr viel daran gelegen ist, dass die wechselseitige Eintracht zwischen beiden Mächten (d. h. Kirche und Staat) erhalten bleibt, da, wie Ivo von Chartres bezeugt, die Welt wohl geleitet wird, die Kirche blüht und Frucht trägt, wenn Königthum und Priesterthum mit einander übereinkommen [2]), so wird es Euch obliegen, nur solche aufzunehmen, welche ausser den durch das Kirchenrecht festgesetzten Eigenschaften noch durch das Lob ihrer Klugheit empfohlen werden, und von denen ihr wisset, dass sie dem durchl. Könige nicht weniger genehm sind, und

---

[1]) Der lateinische Originaltext des Breve in Beilage XCIII.

[2]) Ivo von Chartres, Brief 238 (ed. Paris 1610, S. 423): „Novit enim paternitas vestra, quia cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia. Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur."

müsst ihr Vorsorge treffen, dass Euch dieses gewiss sei, bevor ihr den förmlichen Act der Wahl in der vorschriftsmässigen canonischen Weise vornehmet" [1]).

3. Hannover [2]).

Schon im Dezember des Jahres 1815 war bei der hannoverischen Regierung der Entschluss feststehend, ein Concordat mit der römischen Curie zu schliessen, und sogleich wurden mit Energie die Vorbereitungen dazu getroffen.

Zuerst freilich beschränkte man sich darauf, die Basis der beabsichtigten Unterhandlungen festzustellen, und erfragte eifrig das Gutachten sachverständiger Behörden.

Schon unter dem 19. December erstattete der dazu aufgeforderte Hofrath Blum Bericht. Er hob die Wichtigkeit der bischöflichen Würde für die Staatsinteressen hervor und beanspruchte unbedingte königliche Nomination.

„Selbst die Ernennung der Bischöfe, sagte er, muss dem Staate vorbehalten bleiben und der päpstliche Hof zur Bestätigung der dazu ernannten Subjecte, wenn nicht besondere zu bescheinigende Hindernisse gegen die Ertheilung der bischöflichen Weihe an die ernannten Subjecte vorhanden seyn sollten, sich anheischig machen."

Der Papst habe auf alle Reservationen zu verzichten und zu versprechen, die Confirmation innerhalb einer Frist von drei Monaten kostenfrei zu ertheilen.

In demselben Sinne sprach sich die provisorische Regierungscommission unter dem 30. Januar des folgenden Jahres aus, welche auch eine Verpflichtung des Bischofes gleich den anderen Staatsdienern verlangte, und ebenso der Kanzlei-

---

[1]) Die Bulle ist nach Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 in der Gesetzsammlung publicirt worden, indem ihre „sachlichen Verfügungen" sanctionirt wurden. „Meiner Majestätsrechte . . . . . unbeschadet." (Ges. Samml. 1821. S. 113.

[2]) Die Darstellung beruht auf den Acten des königlichen Ministeriums in Hannover. Vergl. auch Mejer, römisch-deutsche Frage II, 2, 117.

director Dyckhof zu Osnabrück, und der bekannte Kirchenhistoriker Professor Dr. Planck in Göttingen. Nur dass dieser letztere doch seine Zweifel nicht verhehlte, ob der Papst das Nominationsrecht einem protestantischen Fürsten so ohne Weiteres zugestehen werde.

Sein Gutachten [1]) verräth ein in den Anschauungen der Zeit stehendes, aber doch immerhin ziemlich unbefangenes Urtheil.

Am 30. September 1816 wurde der Prinzregent Seitens der Regierung um Anordnung einer Gesandtschaft angegangen, und von ihm der Baron von Ompteda und der Hofrath (früher Professor in Göttingen) Leist zu diesem Zwecke designirt [2]).

Eine Instruction wurde entworfen [3]), worin den Gesandten aufgegeben wurde, vor allen Dingen in Rom das Zugeständniss der landesherrlichen Nomination zu erreichen, sich aber im Nothfalle mit der Wahl der Bischöfe durch das Capitel zu begnügen.

Eigenthümlicher Weise wurde für diesen Fall keine weitere Bethätigung des landesherrlichen Einflusses, als die Direction des Wahlactes durch einen landesherrlichen Commissar, und die Beschränkung der Wählbarkeit auf Mitglieder der beiden beabsichtigten Capitel verlangt.

Dagegen sollte freilich der Papst die Confirmation nicht ohne Anführung von Ursachen verweigern dürfen, der Bischof ausser dem Huldigungseid noch einen anderen nach Muster des in Oesterreich üblichen leisten.

Andererseits wurde indessen das Devolutionsrecht ohne jede Einschränkung anerkannt, ja als staatliche Forderung aufgestellt.

Das Besetzungsrecht der Capitel nahm die Regierung für sich in Anspruch.

---

[1]) Beilage XVII.

[2]) Vergl. über diese Mejer a. a. O. II, 2, 131 ff.

[3]) Die auf die Besetzung der bischöfl. Stühle bezügl. §§ in Beil. XVIII.

Allein die Fassung dieser Instruction fand nicht den Beifall des rechtsverständigen Begleiters von Ompteda, des Hofrath Leist.

Unter dem 30. November richtete er ein vorläufiges Gutachten an die Regierung, worin er zu dem auf die Bischofsfrage bezüglichen § 2 der Instruction bemerkte:

„Es dürfte nicht überflüssig sein, nach dem ersten Absatze dieses § noch folgenden Zusatz zu machen:

Die Anstellung des processus informativi mit dem ernannten Bischofe, wie auch die ihm zu ertheilende Consecration muss der Papst dem anderen Landesbischofe delegiren, und spätestens binnen 3 Monaten nach Empfang des processus informativi ist die Confirmation von ihm zu ertheilen.

Den in dem § 2. befindlichen Zusatz, dass äussersten Falles die Erwählung der Bischöfe durch das Capitel nachgegeben werden könne, wünschte ich von Ew. Exc. aus der Instruction entfernt zu sehen, da die königliche Nomination der Kirchenobern ein zu hohes und in seinen Folgen zu wichtiges Vorrecht ist, als dass darauf je verzichtet werden könnte, auch gegenwärtig fast überall das Wahlrecht der Capitel durch die landesherrliche Nomination verdrängt worden ist."

In der That wurde in Folge dessen die Instruction geändert und der auf Bischofswahlen bezügliche Zusatz fortgelassen.

Als die hannöverische Gesandtschaft in Rom angelangt war, nahm sie zuerst zu Niebuhr ihre Zuflucht, und die Auslassungen dieses erschütterten schon einigermassen die ungetrübte Aussicht auf guten Erfolg, welche Ompteda bisher beseelt hatte.

Schon am 23. April 1817 berichtet er über Niebuhr:

„Was dagegen das angesprochene Recht des Souverains zur Ernennung der Bischöfe betrifft, so behauptet er, dass Anträge dieser Art hinreichend seyen, Alles zu verderben, und hält für durchaus unmöglich beim päpstlichen Stuhl damit durchzudringen."

Am 3. Mai kündigte er seiner Regierung an, dass er

eine Conferenz über die hannöverischen Propositionen mit dem Seitens der Curie bevollmächtigten Monsignore Mazio haben werde, aber so sehr hatten die Einwendungen von Niebuhr seine Thatkraft gelähmt, dass er dem päpstlichen Diplomaten gegenüber die Frage der Bischofswahlen gar nicht zu berühren wagte, eine Thorheit, die den unsicheren von der Regierung in dieser Beziehung eingenommenen Standpunkt der Curie sofort klar legte, und eine Nachgiebigkeit derselben von vornherein unwahrscheinlich machte.

„Den höchstcritischen Punkt", berichtete er am 17. Mai 1817 der landesherrlichen Ernennung zum bischöflichen Stuhl halte ich noch geflissentlich zurück, indem solcher die grössten Schwierigkeiten veranlassen dürfte"; und eine chiffrirte Nachschrift bemerkte weiter:

„Die Schwierigkeiten in Betreff der landesherrlichen Ernennung der Bischöfe werden nicht zu überwinden sein. Hofrath Leist glaubt das Gegentheil. Ich glaube, man muss bei Zeiten auf Modificationen sinnen, die dem Hauptzwecke nicht schaden."

Ausführlicher begründete er seine Bedenken in der Depesche vom 9. Juni [1]). Der Einfluss den Niebuhr nicht sehr zum Vortheil der Unterhandlung auf den hannöverischen Diplomaten ausgeübt hat, ist unverkennbar, und einige von Mazio in der Conferenz gethane Aeusserungen reichen hin, ihn an seiner Aufgabe verzweifeln zu lassen, noch ehe er selbst seiner Instruction gemässe Eröffnungen an die Curie gemacht hatte.

Er möchte nur noch wissen, ob die Regierung, wie das auch wohl Preussen acceptiren werde, eine Capitelswahl mit landesherrlichem Veto wolle, oder directen Vorschlag Seitens des Königs an den Papst. Nach guter Diplomatenart, vielleicht auch nach dem Vorbilde der von ihm angeführten württembergischen Verhandlungen des Jahres 1807 schwebt ihm dann noch ein in der Depesche durch Unterstreichung geehrter „Geheimer Artikel" vor, in dem der Papst versprechen

[1]) Beilage XIX.

solle, die jedesmaligen Wünsche des Königs thunlichst zu berücksichtigen.

Nachdem er dann in einer Note vom 20. Mai schon dem Cardinal-Staatssecretär die Hauptpunkte der Unterhandlung angedeutet hatte, darunter auch „présentation par autorité souveraine et nomination" der Landesbischöfe — ging er endlich am 28. Juni auf die Frage der Bischofswahlen näher ein.

Die Note [1]) war natürlich von Leist entworfen, aber die Vorsicht von Ompteda hatte für gut befunden, einige besonders scharfe Stellen zu mildern, während er andererseits auch durch eigene Einschiebsel die Wirksamkeit des Actenstückes in sehr eigenthümlicher Weise zu erhöhen suchte [2]).

Er forderte einfach Nomination des Bischofs durch den König, verweist für die Begründung dieses Verlangens auf eine beiliegende Denkschrift [3]), die gleichfalls den seine Professur niemals verleugnenden Leist zum Verfasser hatte und nicht minder durch Ompteda abgeschwächt war als die Note selbst. Nach fruchtlosem Verlaufe von sechs Monaten soll das Devolutionsrecht an den Papst Platz greifen.

Die Confirmation und Consecration wird dem Papste zugestanden, aber nur weil dem Baseler Concile gemäss sie dem nächsten Kirchenobern gebührt, und dieser bei dem exemten hannöverischen Bischof der Papst ist.

Der Papst hat dann mit der Vornahme des Informativprocesses den anderen Landesbischof zu betrauen, und nach günstigem Ergebniss desselben die Confirmationsbulle binnen 3 Monaten zu ertheilen. Diese aber darf nicht verweigert werden, falls nicht juristische Gründe dazu vorliegen — „la confirmation étant reconnu acte de justice", Leist hatte noch hinzugesetzt „et non pas de grace" — und die in den Baseler Decreten enthaltene Clausel, welche den Papst zur Versagung

[1]) Beilage XX.
[2]) in Beilage XX näher angegeben.
[3]) Beilage XXI.

der Bestätigung ermächtigt: „ex magna rationabili et evidenti causa“ — greift nicht Platz.

Seine Weigerungs-Gründe hat aber der Papst eventuell auch der Regierung mitzutheilen, und die Verwerfung der Nomination darf dem Nominationsrecht keinen Eintrag thun.

Der Bischof soll nicht eher durch die Regierung in den Besitz des Episcopates gesetzt werden, bis er den Treueid geleistet hat, für den eine Formel beigefügt wird, während für den dem Papste zu leistenden Obedienzeid noch eine Formel zu vereinbaren ist, und nur eine Seitens der Regierung für passend befundene vorgeschlagen wird.

Die Taxen und Sporteln, welche als servitia minuta bezeichnet werden, sollen nach Uebereinkunft eine Regelung empfangen, und endlich wird bei den Confirmationsbullen das landesherrliche Placet erwähnt.

Von besonderem Interesse ist die oben schon erwähnte Denkschrift: „Considérations sur le droit du Souverain à la nomination des évêques“.

Sie beginnt mit der mehr als gewagten Behauptung, dass Capitelswahl und landesherrliche Nomination die beiden canonischen Besetzungsarten der Bisthümer seien.

Wenn man auch bestreiten wollte, dass die zuletzt genannte, aus dem höchsten Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche und dem ius cavendi fliesse, so könnten doch folgende unanfechtbare Begründungspunkte für dieselbe angeführt werden. Erstens die unbestreitbare Einwirkung der Bischöfe auf die Interessen der menschlichen Gesellschaft und die Bildung guter Unterthanen mache es den Fürsten nöthig zu erwägen, ob der Bisthumscandidat diesen Aufgaben entspreche, und nur ein Ernennungsrecht des Landesherrn sei im Stande diesem die nothwendigen Garantien in dieser Beziehung zu geben.

Dazu komme zweitens eine allgemeine Praxis der landesherrlichen Ernennungen der Bischöfe in fast allen Ländern Europas, und sogar in Deutschland selbst vor dem Wormser Concordat des Jahres 1122.

Das den Capiteln aber seit jenem Vertrage und durch die Concordate des fünfzehnten Jahrhunderts zustehende Wahlrecht, sei durch die reichsgesetzliche, unanfechtbare Aufhebung der Capitel im Jahre 1803 gegenstandslos geworden, so dass vielmehr die Regenten, an welche die Güter der Capitel gefallen, in die Pflicht jener, der Diöcese einen Bischof zu geben eingetreten seien, d. h. das Nominationsrecht erhalten haben.

Der Landesherr dotirt ferner jetzt die neu zu errichtenden Episcopate, und erwirbt demgemäss das Patronatrecht und das in diesem begriffene Präsentationsrecht.

Darin kann auch der Umstand, dass der Patron Protestant ist, keinen Unterschied machen Einmal hat die Praxis schon längst bei Patronaten den canonischen Grundsatz, der zur Präsentation einen katholischen Patron erfordert, aufgegeben, dann aber kann unmöglich angenommen werden, dass der König von Hannover weniger im Stande wäre, die Qualitäten eines Bisthumscandidaten zu beurtheilen, als etwa der König von Frankreich; zumal ja, wenn wirklich ein Missgriff vorkommen sollte, das dem Papste zustehende Recht der Nichtbestätigung in letzter Instanz den Ausschlag geben würde.

„Somit, so schloss die Denkschrift, erscheint es unmöglich, dass die durch einen protestantischen Regenten erfolgte und von dem römischen Stuhl geprüfte Ernennung eines Bischofs jemals zum Nachtheile oder gar Verderben der katholischen Religion gereichen könne, deren höchstes Haupt mit so viel Weisheit und Festigkeit sorgt, alles was irgendwie ihr schädlich werden oder ihre Dogmen beschädigen könnte, fern zu halten“.

Hätte Ompteda nur einigermassen das römische Terrain gekannt, so würde er die Leist'schen Erörterungen als schätzbares Material zu den Acten gelegt haben. Was sollte es auch nützen der römischen Curie zuerst mit politischen Erwägungen entgegenzutreten, welchen für Rom eine juristische Bedeutung nicht beiwohnen konnte, und dann noch sich in

historischen Untersuchungen zu ergehen, die bis ins zwölfte Jahrhundert zurückgriffen.

Gerade weil Rom damals nicht Bischofsernennungen durch die Kaiser hatte haben wollen, war ja der Investiturstreit losgebrochen, und jetzt sollte der status quo vor dem Wormser Concordat als Norm aufgestellt werden.

Und wozu sollten in der Note selbst die Erörterungen dienen, dass die Confirmation des Bischofes eigentlich dem Erzbischofe zustehe, für die hannöverischen Bischöfe aber dem Papst gewährt werde, weil jene exempt seien.

Wenn der Papst schon das Recht bekommen sollte, wozu ihn dann noch durch Aufstellung von Motiven kränken, die an den verpönten Febronianismus nur zu lebhaft erinnerten.

Fast scheint es bei Leist ein gewisser nicht zu bekämpfender Reiz gewesen zu sein, in schulmässig systematischer Weise seine Gelehrsamkeit an den Mann zu bringen. Praktische Ergebnisse liessen sich von den langathmigen Deductionen kaum erwarten.

Die Antwortsnote Consalvis vom 2. September 1817 [1]) ist vielleicht in Betreff der Bischofswahlen das ausführlichste Document, welches vom römischen Stuhle ausgegangen ist.

Der Cardinal verwirft die Idee, dass das landesherrliche Nominationsrecht der Bischöfe als Ausfluss der Souverainetät anzusehen sei, durch die scheinbar schlagende Erwägung, dass ja dann auch der Gross-Türke Bischöfe ernennen dürfe.

Im Gegentheil: es sei unantastbares kirchliches Princip, Staat und Kirche aus einander zu halten, und wie die Kirche sich nicht unterfange Staatsbeamte zu ernennen, so sei der Staat nicht befugt, Kirchendiener zu bestellen. Vielmehr thue das durch Vermittlung des Papstes der heilige Geist.

So viele katholische Fürsten auch das Nominationsrecht besässen: keiner leite es aus seinen Hoheitsrechten ab. Sonst wären ja die Concordate, welche den Fürsten das Nomina-

[1]) Da dieselbe jetzt bei Mejer a. a. O. II, 2, 301 ff. abgedruckt ist, so gebe ich in Beilage XXII nur die auf Bischofswahlen sich beziehenden Erörterungen.

tionsrecht ausdrücklich beilegten unerklärlich, und die Vorschriften des canonischen Rechtes auf das Flagranteste verletzt.

Die Denkschrift der Regierung lege auf das jus advocatiae des Fürsten Gewicht. Dies sei ein Dienst, eine Pflicht und kein Vorrecht, es sei zum Nutzen der Kirche eingeführt und dürfe so schon nach civilrechtlichen Grundsätzen nicht zu deren Nachtheil gehandhabt werden.

Das ius cavendi ist aber eine von der Kirche nicht anerkannte Erfindung moderner Juristen. Es steht in offenbarem Widerspruch mit der göttlichen Einsetzung der Kirche, welche eben die Freiheit der Bewegung für dieselbe zum Gegenstande hat. Selbst der berühmte Planck in Göttingen dessen Autorität die hannöverische Regierung nicht verwerfen werde, spreche sich in diesem Sinne aus.

Dann geht der Cardinal zu den katholischen Fürsten über, die das Nominationsrecht besitzen und wiederholt mit erklärlicher Breite, dass diese selbst es von einer Concession des Papstes ableiteten.

In Deutschland jedenfalls sei das Wahlrecht der Capitel herkömmlich, und durch den Reichsdeputations-Hauptschluss nicht den Fürsten übertragen worden.

Diese hatten vielmehr nur mit Vermögensobjecten für Länderverluste entschädigt werden sollen. Das Wahlrecht sei kein Vermögensrecht, mithin nicht in der Disposition der Reichsdeputation begriffen gewesen, und hätte auch als kirchliches Recht gar nicht deren Verfügung unterliegen können.

Der Patronatrechtstitel werde mit Unrecht angezogen, da eine Präsentation wohl für beneficia minora, nicht aber für Bisthümer stattfinden könne.

Ausserdem seien nicht einmal die zur Begründung eines Patronates erforderlichen Elemente der Fundation und Dotation vorhanden, da die Denkschrift der Regierung selbst die Qualität des jetzt den Bisthümern zugedachten Vermögens als Kirchengut anerkenne, mithin die Dotation, wie auch der Reichsdeputations-Hauptschluss selbst durch seinen Wortlaut ergebe, mit dem eigenen Vermögen der Kirche erfolge.

Endlich aber könne die Kirche nie einem Akatholiken

das Präsentationsrecht zugestehen, und wenn auf eine umgekehrte deutsche Praxis verwiesen werde, wornach Katholiken für protestantische Beneficien präsentirten, so hänge das mit den Lehren der evangelischen Kirche zusammen, welche für die katholische nicht massgebend seien.

Weiter verwirft der Cardinal die bei dem Punkte der Confirmation von der Regierung geäusserten Febronianischen Theorien, nimmt für den Papst das Recht in Anspruch den Informativprocess auch in Rom vorzunehmen, die Untersuchung auf alle von den Canones verlangten Eigenschaften des Candidaten auszudehnen, verwirft die für die Bestätigung gestellte Frist, plaidirt für die Beibehaltung der oben erwähnten dem Baseler Concil entnommenen Clausel, erklärt die Unmöglichkeit, für die Gründe der etwaigen Verwerfung des Candidaten der Regierung Rechenschaft abzulegen, so wie die von der Note formulirten Eide zu genehmigen, und gibt schliesslich nur seine Bereitwilligkeit zu erkennen, in Bezug auf die gewünschte Regelung der Taxen ins Vernehmen zu treten.

Die Antwortsnote von Ompteda vom 7. September 1817 begnügte sich dem Cardinal gegenüber den Gegensatz der beiderseitigen Principien zu constatiren, ohne den Standpunkt der Regierung aufzugeben, und in lebhafter Weise gegen die in der Note vom 2. September aufgestellte Unterscheidung von katholischen und akatholischen Fürsten Protest zu erheben.

„. . . . . Plusieurs de ces droits et prétensions, sagt er, ont depuis un temps immémorial été l'objet des plus vives contestations, comme S. E. le Sécrétaire d'Etat n'ignore pas, et le seront peut-être toujours tandisque l'origine et les titres de quelques autres en remontant à des siècles reculés, se perdent dans les tenèbres qui entourent le berceau et le jeune âge de la Chrétienté. — Si dans cet état des choses les princes et gouvernements catholiques en ont de tout temps soumis l'examen à des discussions souvent très-animés et orageuses et si l'incertitude à cet égard n'a pu trouver son terme que dans des concordats particuliers et des stipulations à la convénance des états transigeans, ce qui

semblerait souvent douteux et inadmissible à des catholiques à bien plus forte raison peut le paraitre aux yeux des princes protestants, comme effectivement le soussigné se trouve obligé de déclarer formellement rélativement à différents arguments et articles consignés dans la dernière note de S. E. le Sécrétaire d'Etat. Il s'y croit autorisé d'autant plus, que S. E. Elle même, dans cette note a marqué d'une manière trop sensible la différence établie par la Cour de Rome entre les princes catholiques et ceux qui ne le sont pas, en en deduisant pour les derniers des consequences, à la vérité trop préjudiciables à la regularité du régime civil et aux intérêts majeurs de la couronne. Si le Souverain du Soussigné doit considérer sous ce point de vue plusieurs des objections de Sa Sé, nommément celles élevées contre le droit de nommer dans son royaume aux évêchés et chapitres, c'est à plus forte raison sur certains principes généraux, en même temps énoncés par S. E. que l' attention de tout prince séculier aurait à s'arrêter, particulièrement sur ce qui est dit à l'égard de l'attitude de l'église envers l'état civil, et son indépendance."

Dann aber richtete Ompteda am 13. September einen chiffrirten Bericht an seinen Hof, worin er geradezu erklärt, dass die Instruction bezüglich der Bischofsernennung auf nicht zu beseitigende Hindernisse stosse.

Die landesherrliche Ernennung zum bischöflichen Sitze dürfte unmöglich zu erhalten sein. „Zwei Auswege scheinen vorhanden: Entweder, dass der König sich darauf beschränken will, seinen Wunsch jedesmal in Rom zu äussern, so wie Preussen und Russland, wo dann bei der päpstlichen Ernennung in Rom die Berücksichtigung zu erwarten ist; oder was besser scheint, das alte Wahlrecht der Capitel beizubehalten, und zwar entweder mit Vorbehalt landesherrlicher Confirmation, welches aber auch durch förmliche Regulation vom päpstlichen Stuhle kaum zu erhalten sein dürfte, oder mit dem jure dandi exclusivam oder veto, welches durchzusetzen ich nicht bezweifle, und dieses dergestalt, dass der Landesherr vor der Wahl das Recht hat, von der präsen-

tirten Liste der Candidaten so viel nicht etwa selbst[1]) bis auf einen wegzustreichen. Vielleicht kann zum Veto noch das Empfehlungsrecht hinzugefügt werden."

Auch Leist hatte sich jetzt dieser Ansicht angeschlossen. In ausführlicher Denkschrift[2]) sucht er seine Regierung zur Abänderung der Instruction zu bewegen. Er will überhaupt von der Idee eines Concordates Abstand nehmen und sich auf die Vereinbarung einzelner Punkte beschränken.

Das Wahlrecht der Capitel mit dem landesherrlichen Veto, wie es ja Seitens der Curie für den König von England schon anerkannt sei, müsse acceptirt werden, so dass der Landesherr auf der Liste alle vom Capitel vorgeschlagenen Candidaten bis auf einen streichen, und noch besondere Empfehlungsschreiben für ihm genehme Personen an den Wahlkörper richten dürfe.

Auf diesen sogenannten irischen Wahlmodus führte dann auch die Conferenz, welche Ompteda am 4. October 1817 mit dem Bevollmächtigten der Curie Mons. Mazio hatte.

Entweder sollte der Papst aus den von den Capiteln aufgestellten Candidaten wählen oder der Landesherr die missliebigen Personen streichen, doch so, dass eine zur Wahl hinreichende Zahl derselben — Ompteda gibt mindestens zwei an — in der Liste blieben.

Das über die gedachte Conferenz geführte Protocoll gibt betreffs der Vorschläge von Mazio erwünschte Auskunft:

„Da das Collations-Recht zu den bischöflichen Sitzen Sr. Majestät von Hannover als protestantischem Fürsten, aus bewussten Gründen, vom heil. Stuhle bestritten wird, so sind hiergegen von päpstlicher Seite verschiedene Auswege in Vorschlag gebracht, in der Absicht, Sr. Majestät bei Besetzung der bischöflichen Sitze allen denjenigen landesherrlichen Einfluss zuzuwenden, welchen man von päpstlicher Seite glaubt einem akatholischen Fürsten einräumen zu können; wobei die der Krone England im J. 1815 durch ein von Genua

[1]) Vom Chiffrirbureau als nicht zu entziffern bezeichnet.

[2]) Beilage XXIII.

erlassenes Schreiben der Congregation de propaganda fide rücksichtlich der Irländischen Bischöfe bewilligten Rechte gewöhnlicher Weise das Veto genannt, zu Grunde gelegt zu sein scheinen [1]). Es soll nämlich — und zwar im Königreich Hannover einen Monat nach dem Tode des Bischofs — bevor zur Wahl geschritten wird, dem Königlichen Ministerio vom Capitel eine Liste der theils aus dem Capitel, theils aus der übrigen Geistlichkeit des Königreichs sich in Gemässheit der canonischen Vorschriften zur Wahl qualificirenden Candidaten vorgelegt werden, worauf Sr. Majestät in möglichst kürzester Zeit diejenigen, welche von der Wahl auszuschliesen sind, bezeichnen wird; mit dem Vorbehalt, dass die nöthige Zahl (also mindestens zwei) übrig bleibt, aus welcher das Capitel unverzüglich den canonischen Vorschriften gemäss den Bischof erwählen wird; dasselbe hat alsdann, sechs Wochen nachdem die Zurücklieferung der Candidatenliste von Seiten des Königlichen Ministerii geschehen sein wird, das Wahldocument nach Rom einzusenden. — Ein zweiter päpstlicher Vorschlag weicht von jenem darin ab, dass, nachdem das Capitel die Candidatenliste eingereicht und der Landesherr die ihm missfälligen Namen gestrichen hat, alsdann der Papst — sowie es in Irland in Vorschlag ist — den Bischof erwähle; wobei Königliche Gesandtschaft in Vorschlag gebracht hat, die Worte in der Convention aufzunehmen: „dass in solchem Falle Se. Päpstliche Heiligkeit auf den Vorschlag Sr. Königlichen Majestät soviel als möglich Rücksicht zu nehmen, sich werde angelegen sein lassen.“

Der Informativprocess wird gewöhnlich dem andern Landesbischof oder einem andern in die nöthigen Dignitäten constituirten Geistlichen des Königreichs übertragen werden; wobei jedoch der päpstliche Commissarius bemerklich gemacht hat, dass durch eine formelle Stipulation in der Wahl dieses päpstlichen Delegirten Sr. Heiligkeit die Hände zu binden nicht thunlich sei, sowie auch, im Fall dermaleinst — obschon es vielleicht nicht wahrscheinlich — ein Nuncius

[1]) Siehe oben S. 53.

oder Legat im Königreiche Hannover sich accreditirt befinde, demselben die Facultät, den processum informativum vorzunehmen, unmöglich bestritten werden könnte, wogegen von der Einmischung eines ausserhalb des Königreichs angestellten Nuncius oder Legaten durchaus nicht die Rede sei. Im Fall der erwählte Bischof vom heil. Stuhle tauglich befunden wird, und die Wahl kanonisch ist, wird Se. Heiligkeit bald möglichst die Bulle ertheilen [1]. —

Se. Heiligkeit erwartet, dass die hannöverschen Bischöfe vor ertheilter Confirmation auf keine Weise die bischöflichen Functionen antreten. Anstatt dieses in der Convention besonders auszudrücken, ist beliebt worden, dass Se. Heiligkeit die rücksichtlich dieser Ungebühr erlassenen früheren Bullen den hannöverschen Bisthümern und Capiteln besonders bekannt machen werde.

Die Consecration des Bischofs wird erfolgen dem Ritus der katholischen Kirche, oder dem Mandato apostolico gemäss, durch einen Bischof mit Assistenz von zwei andern. Wenn diese zwei andern Bischöfe jedoch ohne Ungelegenheit und Weitläufigkeit nicht herbeizurufen sind, wird Se. Heiligkeit jedesmal dispensiren, um solche zwei infulirte Priester oder in den kirchlichen Dignitäten gehörig constituirte Geistliche vertreten zu lassen [2]. —

Der erwählte Bischof wird bei seiner Consecration dem heil. Stuhle einen Eid schwören, welcher der Formel gemäss ist, über die man übereingekommen [3].

---

[1] Der päpstl. Commissär scheint geneigt das Versprechen, die Confirmationsbulle baldmöglichst zu ertheilen, in die Convention aufzunehmen, wogegen einen gewissen bestimmten Termin dazu festzusetzen als durchaus unpassend verworfen wird.

[2] Der päpstliche Unterhändler besteht mit Bestimmtheit darauf, dass für jeden einzelnen Fall diese päpstliche Dispensation eingeholt werden müsse, welches auch bei Gelegenheit der nachzusuchenden Confirmationsbulle jedesmal ohne viel Ungelegenheit geschehen könne.

[3] S. Em. d. Staatssekretär wird dem Kgl. Gesandten die authentische Formel dieses Eides einhändigen (welcher kein anderer als der im Ponti-

Der vom Bischof dem Landesherrn zu leistende Eid wird in die Hände Sr. Majestät oder des Kgl. Ministerii abgelegt werden, der Formel gemäss, welche im Jahre 1801 in Frankreich angenommen worden und dermalen fast in allen Ländern hergebracht ist [1]). —

Die Confirmationstaxen und Sporteln der päpstl. Canzlei und Dataria werden nach einem billigen Anschlage bezahlt werden. —

In Hannover konnte man sich dem Gewichte der geltend gemachten Gründe nicht verschliessen, beschloss nachzugeben und den als preussischen oder russischen bezeichneten Wahlmodus zu acceptiren. Bei der Revision der Instruction in London wurde indessen der irische beliebt.

Demgemäss erging unter dem 5. Januar eine Instruction an Ompteda [2]), die auch bezüglich der Eide, der Consecration u. s. w. die Willensmeinung der Regierung enthielt.

Aber jetzt änderte die Curie die ganze Basis der Verhandlungen; sie versuchte die mit anderen Staaten gepflogenen Concordatsverhandlungen zur Unterlage zu machen nur um ein Concordat zu erzielen, während der Gesandte unter dem 31. Juli 1818 Seitens seiner Regierung wiederholt angewiesen wurde, darauf nicht einzugehen, sondern lediglich auf Erlass zweier Bullen hinzuwirken.

Inzwischen hatte indessen Consalvi gewissermassen als Ultimatum einen Concordatsentwurf übergeben, den er als Ergebniss der heftigsten Consistorialberathungen bezeichnete, und der doch den hannöverischen Gesandten so wenig be-

---

fical für die Bischöfe der ganzen Christenheit festgesetzte Eid ist) verbunden mit der officiellen Erklärung, dass — so wie es überhaupt schon längst hergebracht ist — die darin festgesetzte Verbindlichkeit der Bischöfe, alle 4 Jahr nach Rom zu kommen um Rechenschaft von ihrer Diöcese abzulegen, einem päpstlichen Anwalt in Rom ohne Anstand und ohne päpstlichen Widerspruch übertragen werden könne.

[1]) Der Ausdruck „obedientia“ wird nicht in „subjectio“ verwandelt werden, wodurch diese Formel der in Oesterreich hergebrachten aber vom Papst ignorirten Eidesformel ganz gleich wird.

[2]) Beilage XXIV.

friedigte, dass er ihn erst nach einer vom Cardinalstaatssecretär auf Verlangen vorgenommenen Revision seiner Regierung mittheilen zu können meinte.

In der letzteren Redaction enthielt er bezüglich der Bischofswahlen im wesentlichen die Bestimmungen der späteren Circumscriptionsbullen.

„Art. 9: Quotiescunque sedes episcopalis vacaverit, capitulum illius ecclesiae intra mensem a die vacationis computandum exhibebit Regiis Ministris Notulam Candidatorum qui iis dotibus instructi sint, quas sacri canones in episcopo rerequirunt; Gubernium autem, si forte ex candidatis ipsis quis ei suspectus aut invisus sit, quam primum illum capitulo indicare poterit, ut expungatur, ita tamen ut numerus sufficiens supersit, ex quo novus episcopus eligi valeat. Tunc vero capitulum unum ex candidatis qui in notula illa supererunt, juxta formas canonicas in episcopum eliget et documentum electionis intra mensem ad summum Pontificem mittet. Processus informativus in qualitates eorum, qui ad ecclesiarum regni Hannoveriani regimen promovendi erunt, aut episcopo alterius sedis non vacantis aut ecclesiastico illius Regni viro, in dignitate constituto, a summo Pontifice committetur, et ad formam instructionis in singulis casibus a sede apostolica transmittendae, conficitur: quo ad S. sedem misso, si Summus Pontifex promovendum iis dotibus instructum esse compererit, quas sacri canones in episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, juxta solitas formas ad vacantem ecclesiam promovebit.

Si vero aut electio canonice minime fuerit peracta, aut promovendus supra dictis dotibus instructus non reperiatur, capitulum ad novam electionem ut supra dictum procedet [1]).

[1]) Daneben ging, dem Gouvernement zur Auswahl ein zweiter Vorschlag von: „Quotiescunque“ bis „eligi valeat“ gleich; dann aber: tunc vero capitulum nomina candidatorum, quae in notula illa supererunt, intra mensem ad S. Sedem mittet, quos inter Summus Pontifex libere eum eliget, quem vacanti ecclesiae regendae magis in domino idoneum judicabit; dann wieder „processus informativus — ecclesiam promovebit“ gleich; aber von „si vero aut“ bis „supra dictum procedet“ fehlt.

Art. 10: Consecratio novi episcopi ab altero Regni episcopo jam consecrato et ab Apostolica sede ad id facultatem habente, assistentibus aliis duobus episcopis ad hoc rogatis fiet.

Quodsi duo alii episcopi commode haberi non poterunt, Sanct. Sua indulgebit, ut duo Praelati Pontificalium usum habentes, aut his quoque deficientibus duo presbyteri de clero Regni Hannoveriani, in dignitate ecclesiastica constituti, episcopo consecratori assistant.

Art. 11.: Antequam episcopi munus suum suscipiant coram Rege, aut coram Ministerio quod Regis personam in Regno gerit, iuramentum emittent, sequentibus verbis expressum et nunquam mutandum:

Ego N. N. iuro et promitto ad SS. Dei Evangelia subjectionem et fidelitatem Domino meo regi Hannoveriano. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et, si tam in dioecesi mea, quam alibi noverim, aliquid in Regni damnum tractari, Maj. suae manifestabo.

Formula juramenti, quod novi et consecrandi episcopi erga S. Sedem emittent, eadem erit ac formula iuramenti, quod nunc Galliorum et Russiaci imperii episcopi catholici praestant, neque erit nunquam mutanda. . . . . . . “

Sowohl Ompteda wie Leist begutachteten den Entwurf Consalvi's ausführlich.

„. . . So viel bleibt indessen ausgemacht, berichtete der erstere, dass, würde dem Papst der Ausspruch überlassen, das Gouvernement wohl mit grösserer Sicherheit durch diplomatische Einleitungen und Empfehlungen in Rom die Auswahl des Bischofs bewirken würde, als es jemals bei Wahl des Capitels der Fall sein kann, und man kann für bestimmt annehmen, dass vornehmlich ein angesehenes Gouvernement auch wenn ihm nicht tractatenmässig oder durch Indult das Ernennungsrecht zustehe, dennoch durch blosse Designation . . . . ganz das nämliche Resultat in Rom bewirken kann; vorausgesetzt, dass der empfohlene Candidat mit den gehö-

rigen Eigenschaften ausgestattet und in Rom nicht verrufen ist; denn ist dieses der Fall, so könnte auch das kgl. Ernennungsrecht nichts hervorbringen und ist selbiges daher in der Wirklichkeit nichts als ein Ehrenrecht der Krone, seine eigentliche Bedeutung aber in der That illusorisch, wie noch ganz kürzlich der Vorgang mit Hrn. v. Frauenburg bewiesen hat, des Streits wegen des ernannten E. v. Mantua nicht zu gedenken, für welche Oesterreich, so wie Bayern im Besitz des Ernennungsrechtes, seit drei Jahren die päpstl. Institution vergebens begehrt. . . . . . .

Bei der Voraussetzung dass den hannöverischen Capiteln das Wahlrecht bei der Sedisvacanz zuertheilt wird, ist in mir der Gedanke entstanden, ob man dem vorgeschlagenen Art. 9 nicht etwa eine eventuelle Bestimmung hinzufügen könnte, deren auch § 5 der I. Instruction erwähnt, dass nämlich nach Verlauf eines gewissen Termins der Sedisvacanz das Ernennungsrecht dem h. Stuhl zufalle, welches an und für sich der canonischen Ordnung nicht zuwider ist. Bestimmte man den Termin aber auf 4 Monate, so hätte das Gouvernement im äussersten Nothfalle die Ressource, wenn die Stimmung des Capitels sich in einer Art äusserte, welche dem Verlangen nicht entspräche, ein vom Gouvernement besonders gewünschtes Subject erwählt zu sehen, dann bei der zum Ausstreichen eingereichten Candidatenliste Zweifel und Bedenken zu erheben, etwa sämmtliche Candidaten auszustreichen oder neue Liste zu begehren, und den Zeitraum der vier Monate auf solche Weise verstreichen zu lassen, wo dann das päpstliche Devolutionsrecht dem Gouvernement einen ziemlich sicheren Ausweg darbieten würde, durch Negociation in Rom das gewünschte Subject auf den bischöflichen Sitz zu erheben. . .

Noch habe ich anzumerken, dass meine Bemühungen vergebens gewesen sind, bei Bestimmung des Wahl-Modus die Gegenwart des landesherrl. Commissarius im Artikel andeuten zu lassen. Man besteht in Rom mit Festigkeit darauf, dass im Tractat nichts weiter als electio iuxta formas canonicas gesagt werden könne, dass die Kirche keinen weltlichen Einfluss

bei einer solchen Handlung billige u. dgl., wohl aber hat Cardinal Consalvi hinzugefügt, dass das Gouvernement wahrscheinlich die Mittel finden würde, um dem Wahl-Actus die gehörige, dem Landesherrn gefällige Förmlichkeit zu geben, dass aber der heilige Stuhl unmöglich hiervon Notiz nehmen könne".

Und zu dem den Eid normirenden Art. 11 sagte er:

„In dieser für Frankreich aufgenommenen Formel worin bereits auf Veranlassung Catharina II. i. J. 1782 die für akatholische Staaten nöthige Aenderung getroffen wurde, ist die Stelle gestrichen, welche die Verfolgung und Unterdrückung der Häretiker, Schismatiker und Rebellen gegen den h. Stuhl betrifft (es ist merkwürdig, dass der Scandal dieses Schema's in Oesterreich noch nicht abgestellt ist) — wogegen die Worte eingeschaltet sind: haec omnia etc."

Leist[1]) suchte die Aufmerksamkeit der Regierung namentlich auf die ihr durch den Passus „ita tamen ut numerus sufficiens supersit" etc. auferlegte Beschränkung des staatlichen Vetos zu richten.

Er verlangt die Befugniss, alle Candidaten von der Liste entfernen zu dürfen, betont, dass Zweifel über den sufficiens numerus entstehen könnten, dass die Qualitäten der Candidaten nicht nur nach den Canones bemessen werden dürften, die Gegenwart des landesherrlichen Commissarius beim Wahlacte stipulirt werden müsste, und hält endlich auch die Festsetzung eines landesherrlichen Recusationsrechtes gegenüber dem schon Gewählten für erforderlich.

Auch die übrigen Punkte des Ultimatums begutachtet er eingehend.

Die Ausarbeitung einer neuen Instruction in Hannover, die unter dem 18. November 1818 an Ompteda überschickt wurde[2]), war die Folge dieses Berichtes. Sie ist unter dem directen Einfluss des Leist'schen Gutachtens abgefasst worden,

---

[1]) Siehe seine Denkschrift Beilage XXV.

[2]) Beilage XXVI.

und erhebt alle von diesem namhaft gemachten Punkte zu Forderungen der Regierung.

Nur das Recusationsrecht wird für unnöthig erklärt, sonst solle aber ein unbeschränktes Veto vereinbart werden, so dass der Regent durch die Zahl der vorgeschlagenen Subjecte in keiner Weise gebunden wird. Es müssen nicht nur wenn es zuträglich erscheint *alle welche vorgeschlagen worden* verworfen werden, sondern es muss dieses auch *so oft* geschehen können, als es für nöthig befunden wird.

„Je unbeschränkter, so wird zur Motivirung hinzugefügt, das Recht der Landesherrschaft ist, je weniger wird man sie in die Nothwendigkeit setzen, davon Gebrauch zu machen.“

Unter dem 8. März 1819 wurde dann von Ompteda dem Cardinalstaatssecretär eine Beantwortung des Ultimatum als unmittelbar bevorstehend angezeigt, aber noch ehe sie erfolgte, starb Ompteda und Leist wurde abgerufen.

Es war das ein harter Schlag für das Gelingen der Verhandlungen. Hatten Leist's canonische Erörterungen auch gerade den Gang der Unterhandlungen nicht wesentlich gefördert und sogar in mancher Beziehung entschieden gehemmt, so hatte er doch der Gesandtschaft eine volle Sach- und Fachkenntniss geboten.

Und wenn Ompteda auch von vorn herein weder mit dem Terrain auf dem er sich zu bewegen hatte, noch mit den Materien, welche den Gegenstand der Verhandlung bildeten sehr vertraut gewesen war, so hatte doch der lange römische Aufenthalt in beiden Beziehungen vortheilhaft auf ihn eingewirkt.

Jetzt wurde die Verhandlung dem Baron von Reden übertragen, der in kirchenrechtlichen und politischen Fragen die Unschuld eines neu geborenen Kindes zeigte, und diese auch mit entschiedenem Erfolge während des Verlaufes der gesammten weiteren Verhandlungen zu bewahren wusste.

Gleich die erste Note verbale v. 16. Juli 1819 die er an den Cardinal Consalvi richtete[1]), war zwar vollkommen

[1]) Beilage XXVII.

instructionsgemäss, aber sie machte doch den Eindruck, als ob der hannöverische Gesandte die früheren Acten entweder gar nicht oder doch nur mit sehr mangelhaftem Verständniss gelesen habe.

Denn ganz richtig forderte er zwar für den König von Hannover das absolute Veto bei Bischofswahlen, wozu war es aber nöthig dieses wieder, wie früher das Nominationsrecht als einen Ausfluss der staatlichen Souveränetät zu bezeichnen und zu begründen, wenn man nicht wieder die endlosen und unfruchtbaren Debatten über dieses Thema erneuern wollte. Darauf ging nun auch die Rückantwort von Consalvi [1]), in den Fogli confidenziali hauptsächlich ein. Sie erkannte das behauptete Souveränetätsrecht nicht an, erklärte das absolute Veto für um so unnöthiger, je genauer dem Wunsche der Regierung gemäss die Qualitäten der Candidaten festgesetzt seien, verhielt sich auch den übrigen Propositionen des Gesandten gegenüber durchaus ablehnend und wiederholte schliesslich die in dem Ultimatum formulirten Vorschläge mit Ausnahme einiger unwesentlichen von Leist herrührenden Aenderungen [2]).

Reden war mit dem Erfolge seiner Unterhandlungen — d. h. dass die Regierungsvorschläge einfach abgelehnt waren — überaus zufrieden, und versuchte in Hannover dasselbe Gefühl zum Durchbruche zu bringen.

„Meines Theiles, sagte sein Bericht vom 8. September 1819 — halte ich diese vorgeschlagene neue Redaction sehr zweckmässig und zwar 1. weil wir jetzt — bei der Schwäche der Capitel unter allen zur bischöflichen Würde tauglichen im ganzen Lande die Auswahl erhalten haben, 2. weil gleich von Anfang an alle dem Gouvernement nicht passend schei-

---

[1]) Beilage XXVIII.

[2]) Hinter Candidatorum wurde eingeschoben:

„e clero totius regnis electorum quorum quilibet XXX annos ad minimum natus et indigenatu praeditus sit, studia in theologia et iure canonico etc., dann gesagt:

Gubernium autem si forte aliquis ex candidatis ipsis ei minus sit gratus etc.“

nende Subjecte eliminirt werden können; und weil endlich 3. das Unangenehme vermieden wird, welches das öftere Einreichen der Listen und das Verwerfen derselben nothwendig haben müsste."

Nur die von Consalvi gegen die Abordnung eines landesherrlichen Wahlkommissär geltend gemachten Gründe, findet er „etwas unpassend", tröstet sich aber mit der Erwägung: „Da die Absendung eines solchen Commissarii aus dem jure majestatico deducirt werden kann, so glaube ich, dass es fast besser wäre, denselben gar nicht einmal in dem Concordat zu erwähnen".

In Hannover indessen war man durchaus nicht der Ansicht des Gesandten. In Gegenwart des auf der Durchreise nach Wien begriffenen Grafen Münster legte man sich die Sachlage in einem ausführlichen Promemoria klar.

Der Referent (wohl Leist) erklärte, dass ihm der vorgeschlagene Wahlmodus nicht hinreichend zu sein scheine, um sicher zu sein, nicht einen missfälligen Bischof zu erhalten. „Denn da nicht einmal vorgeschrieben ist, dass eine gewisse Zahl von Candidaten angegeben werden solle, so kann das Capitel leicht durch Namhaftmachung von Geistlichen die entweder ganz unfähig oder unwürdig sind, das Gouvernement in Verlegenheit bringen. Hat das Capitel redliche Absichten und schlägt es wirklich gute Candidaten vor, so wagt es bei der Weglassung der Worte „ita tamen" etc. gar nichts, denn dann wird das Gouvernement keinen oder wenige ausstreichen. Ueberhaupt hat das Capitel weit weniger von dem Gouvernement zu fürchten, als dieses von jenem, da das Gouvernement sich nicht von Nebenabsichten leiten lassen wird, wohl aber das Capitel. Ist es daher beleidigend für die Kirche anzunehmen, das Capitel werde die Liste mit Unwürdigen füllen, so ist es eine doppelte Beleidigung für das Gouvernement, wenn man fürchtet, dass dieses wirklich würdige ausstreichen werde. Auch schützt die Enumeration der Eigenschaften nicht, so lange das Urtheil darüber bei dem Capitel ist. Es scheint mir also dass die Clausel, dass eine

hinreichende Anzahl übrig bleiben müsse, nicht beybehalten werden dürfte."

Und in Bezug auf die Abordnung des Commissärs sagt er: „Mir scheint man müsse es als ein hohheitliches Recht noch einmahl verlangen, aber auf dessen Einräumung nicht durchaus bestehen, doch aber erklären, man werde es zu behaupten wissen."

Demzufolge wurde der Gesandte durch die Depesche v. 10. November 1819 angewiesen: „Das Verwerfungsrecht bey den Bischofswahlen muss ohne Beschränkung durch die Worte ita tamen etc. bleiben"; und die neue Instruction v. 3. December 1819, die aber erst am 9. März 1820 in die Hände von Reden gelangte, erklärte mit Bezugnahme auf das Pro memoria:

„XII. (oben XVI.) Es würde das höchste Misstrauen verrathen, wenn der päbstl. Unterhändler diesen Gründen nicht nachgeben wollte, diesseits *darf* aber nicht nachgegeben werden" [1]).

Demgemäss richtete denn auch der Gesandte am 28. März 1820 [2]) an Consalvi eine Note verbale [3]), und ebenso am 19. April [4]), welche letztere das Resultat der zwei Tage vorher zwischen ihm und dem Cardinalstaatssekretär gepflogenen Conferenz constatirte. Das Protokoll über die letztere schickte er wieder seiner Regierung ein; es zeigt, dass die Curie unverändert auf ihrem Standpunkte beharrte.

Zuerst wies Consalvi darauf hin, dass die für Bischofswahlen jetzt so bemängelte Form vom Könige für Irland angenommen worden sei. „Ja es sei sogar bekannt, dass die irländischen Katholiken mit der päpstlichen Anerkennung des Veto's des Souveräns nicht zufrieden gewesen, und

---

[1]) Ebenso sollte beim Bischofseid der Einschub der Worte: „et successoribus ejus" bestimmt verlangt werden.

[2]) Vorher erhielt Reden eine Nachinstruction, die über Bischofswahlen nichts besagte.

[3]) Beilage XXIX.

[4]) Beilage XXX.

alles versucht hätten, um es zu hintertreiben." Reden bezeichnet das als „sehr wichtige Objectionen".

Am 22. April erklärt der Cardinal weiter:

„Die Suppression der Phrase ita tamen etc. könne der Papst nicht zugeben, weil in der That die freye Wahl zu leicht so beschränkt werden könnte, dass sie fast illusorisch werden müsste; das Gouvernement habe ja, meinte er, so viele Mittel in Händen die Wahlen dennoch nach seinem Gefallen zu lenken, dass es einer solcher Ausdehnung des Veto nicht bedürfe; einer Ausdehnung, die der Papst aber schon um deswillen in irgend einem Concordate nicht anerkennen könne, weil sonst katholische Fürsten sich gewiss darauf berufen würden."

Denn die katholischen Fürsten hätten Nominationsrecht nur Kraft Concession des Papstes und wenn das Veto so ausgedehnt wäre, würde ja das Recht des Capitels illusorisch. Der König möchte zufrieden sein, da ihm „so gut wie dem Kaiser von Russland und dem König von Preussen Mittel genug zu Gebote ständen, die Wahlen nach ihren Wünschen auf die unverfänglichste Weise zu lenken."

Reden weiss nichts zu entgegnen und will weitere Instructionen einholen.

In Bezug auf die gleichfalls in Anregung gebrachte erste Besetzung der bischöflichen Stühle sagte Consalvi; „Nommez nous les personnes et elles auront l'institution que vous desirez."

Endlich am 27. Mai interpretirte er in einer Note verbale[1]) die schon von Leist als dunkel bezeichnete Fassung des sufficiens numerus. Nicht eine reichliche Zahl der Candidaten sei damit gemeint, sondern eine hinreichende, d. h. mehr als einer. Missliebige Candidaten auf der Liste seien um so weniger möglich, da ja nur solche überhaupt aufgestellt werden dürften, die schon eine mit Genehmigung der Regierung erhaltene Stellung einnähmen.

Nicht lange darauf liess sich dann Consalvi noch bereit finden, die beanstandeten Worte zu verwandeln in:

[1]) Beilage XXXI.

„ita tamen ut supersint ex quibus novus episcopus eligi valeat."

Endlich beschloss man in Hannover nachzugeben. Der Bericht der Regierung an den König befürwortete es von der Erwägung ausgehend, dass „man sich allerdings bei einer ohnehin so selten vorkommenden Sache, wie die Bischofswahl ist, wohl wird helfen können".

Demgemäss erging am 13. Juli eine Nachinstruction an den Gesandten, deren Artikel II. lautete:

„Es ist nochmals ernstlichst zu versuchen, die gänzliche Weglassung des Zusatzes wodurch das landesherrliche Veto bei den Bischofswahlen beschränkt wird, zu erhalten. Sollte jedoch dieser Versuch misslingen, so kann nachgegeben und die etwas mildere Fassung ut supersint aufgenommen werden."

Damit wäre der Abschluss des Vertrages möglich gewesen wenn jetzt nicht wieder unlösbare Differenzen in Bezug auf die bischöfliche Jurisdiction und das Verhältniss der neuen Vereinbarung zu den früheren Landesgesetzen aufgetaucht wären.

Dazu kam, dass Preussen in der Zwischenzeit seine Unterhandlungen abgeschlossen hatte, und so auch bei der Hannöverischen Regierung der lebhafte Wunsch erregt wurde endlich zu Ende zu kommen.

Man beschloss demnach kurzweg die gesammten Verhandlungen fallen zu lassen, eine ganz neue Instruction für den Gesandten zu entwerfen, um eine Circumscriptions-Bulle zu vereinbaren und allein das Bisthum Hildesheim festzusetzen.

Doch aber blieb man wenigstens bei der schon adoptirten Form der Bischofswahl stehen. Die Instruction sagte:

„VII. Da nach vorgängigen Unterhandlungen,

1) die Eigenschaften des zu wählenden künftigen Bischofes bestimmt sind, auch ausgemacht ist, dass

2) dem Gouvernement ein Verzeichniss der auf die Wahl kommenden Candidaten übergeben werden soll, um diejenigen zu bezeichnen, die ihm nicht gefällig sind, und endlich

3) die Wahl dem Capitel nachgelassen ist, so ist dasjenige was deshalb in dem Art. XI. des Projectes der Con-

vention in den Worten quotiescunque—mittet enthalten ist, natürlich beyzubehalten".

Aber nun erhob gerade wieder die Curie wenigstens scheinbare Schwierigkeiten. Sie erklärte den früheren Wahlmodus nur im Hinblick auf das Concordat im Ganzen gewährt zu haben, und stellte seine Beibehaltung schliesslich — unter Missbilligung der Gründe, wegen deren von einem Concordate Abstand genommen sei, als Ergebniss des besonderen Wohlwollens hin, welches der Papst für den König von Hannover hege [1]).

Auf die Errichtung zweier Bisthümer wurde indessen bestanden.

So wurde denn, nachdem die Frage der Consecration noch eine kleine Erörterung hervorgerufen hatte [2]), und die Bulle dem Papste noch kurz vor seinem am 23. August 1823 erfolgten Tode zur Unterschrift vorgelegt worden war, endlich die Verhandlung zum Schluss geführt.

Unter dem 20. März 1824 wurde in Hannover die Bulle Impensa Romanorum Pontificum publicirt [3]).

Sie enthielt über Bischofswahlen folgende oben in ihrer Entstehungsgeschichte geschilderten Bestimmungen [4]):

[1]) Note Consalvis v. 26. April 1822 Beilage XXXII.

[2]) Der Gesandte wünschte einen ähnlichen Artikel wie für die Bischofswahlen auch für die Bestellung des Weihbischofes in Osnabrück zu erlangen; er übergab demgemäss an Consalvi eine Note, welche 10 Punkte betonte, darunter als zehnten, — auf welchen auch ein Gutachten von Leist hingewiesen hatte, — dass in der Note nicht gesagt sei, der B. v. Hildesheim und der Weihbischof von Osnabrück hätten sich gegenseitig die Consecration zu ertheilen. Consalvi entgegnete: Non si ha difficoltà di consentire che la consecrazione del Vescovo di H. debba farsi dal Suffraganeo di O. e vice versa; es sei aber unpassend dies in der Note auszudrücken, deshalb würde der Papst gleichzeitig mit der Bulle eine Note an die Regierung erlassen, worin er jedesmal die gehörige Autorisation zur Consecration ertheilen werde. Die neue Instruction für den Gesandten ging eventuell auf diesen Vorschlag ein, falls die Einschiebung eines bezüglichen Satzes in die Bulle nicht zu erlangen sei. Doch gab Consalvi nach.

[3]) Gesetzs. f. d. Königreich Hannover Jahrg. 1824 I. Abth. St. no 12. „unbeschadet Unserer Majestätsrechte".

[4]) Der lateinische Text in Beilage XCII.

„So oft nun aber einer der vorbenannten bischöflichen Sitze zu Hildesheim und Osnabrück, welche beide auf alle zukünftigen Zeiten dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sein sollen, erledigt wird, soll das Capitel der erledigten Domkirche dem königlichen Ministerium eine Liste der aus der Geistlichkeit des ganzen Königreichs ausgesuchten Wahlcandidaten binnen Monatsfrist, von dem Tage der entstandenen Erledigung an gerechnet, vorlegen.

Jeder der Wahlcandidaten soll wenigstens das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben, mit dem Landes-Indigenate versehen sein, die Studien in der Theologie und dem canonischen Rechte rühmlich vollendet und entweder die Seelsorge oder das Amt eines Professors in den Seminarien mit Beifall ausgeübt, oder in der Verwaltung kirchlicher Geschäfte sich ausgezeichnet haben, in dem Besitze des besten Rufes sich befinden und seine Lehren und Sitten ohne allen Tadel sein.

Sollte der Regierung dieser oder jener von den auf der Liste sich befindenden Wahlcandidaten weniger angenehm sein, so soll ihn das Capitel auf derselben ausstreichen; doch muss noch eine hinreichende Anzahl von Candidaten, aus welchen der neue Bischof erwählt werden kann, übrig bleiben. Alsdann hat aber das neue Capitel zur canonischen Erwählung eines der auf der Liste übrig gebliebenen Candidaten zum Bischofe mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu schreiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl-Urkunde in glaubwürdiger Form binnen Monatsfrist an den Papst eingesendet werde; die Anstellung des Informativ-Processes über die Eigenschaften der zur Regierung der bischöflichen Kirchen des Königreichs Hannover zu Befördernden soll von dem römischen Papste entweder dem Bischofe des andern nicht erledigten Stuhles, oder einem mit einer Kirchenwürde bekleideten Geistlichen des Königreichs übertragen und, nach Vorschrift der von dem apostolischen Stuhle in jedem einzelnen Falle zu überschickenden Dienstanweisung, vollzogen werden.

Ersieht der Papst aus den ihm vorgelegten Acten, dass der Erwählte mit den nach der Bestimmung der heiligen

Kirchensatzungen bei einem Bischofe erforderlichen Eigenschaften wirklich begabt sei, so wird er ihm die Bestätigung, sobald es irgend thunlich ist, dem bestehenden Gebrauche gemäss, durch einen apostolischen Brief ertheilen.

Sollte hingegen entweder die Wahl keineswegs canonisch vollbracht sein, oder sich ergeben, dass der Erwählte die vorher namhaft gemachten Eigenschaften nicht besitze, so wollen wir dem Domcapitel aus besonderer Vergünstigung die Befugnisse hiermit einräumen, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise zu schreiten, wobei auf die vorher vorgeschriebene Art zu verfahren ist. Der neue Bischof soll von dem andern bereits consecrirten Bischof des Königreichs, welcher dazu eine ausdrückliche Vollmacht von dem päpstlichen Stuhle erhalten wird, consecrirt werden, und zwar unter Beistand von zwei andern Bischöfen, welche darum ersucht worden, in deren Ermangelung aber von zwei infulirten Prälaten, oder, wenn auch diese fehlen würden, von zwei mit einer kirchlichen Würde versehenen Priestern aus der Geistlichkeit des Königreichs."

4. Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz [1]).

Am 13. Dezember 1817 erliess der württembergische Bundestagsgesandte von Wangenheim eine Aufforderung an die deutschen Regierungen zur Berathung über die deutschen Kirchenverhältnisse zusammenzutreten. Auch die Betheiligung Oesterreichs daran glaubte er als erwünscht bezeichnen zu müssen, eben weil dieser Staat bereits im vorangegangenen Jahre derartige Conferenzen als nothwendig bezeichnet hätte [2]). Schon der zweite Punct dieses Circularschreibens lautete:

---

[1]) Die Darstellung beruht auf den königlich württembergischen, grossherzoglich badischen, herzoglich nassauischen und churfürstlich hessischen Akten.

[2]) Die Aufforderung Metternichs stammte aus dem November 1816; sie ging dahin, durch Abgeordnete eine Konferenz zu beschicken, um „sich über die Beendigung dieses Zustandes (d. h. der Zerfahrenheit) und gleichsam über die Herstellung einer veränderten kirchlichen Karte zu besprechen."

„Auf keinen Fall aber dürfte die landesherrliche Ernennung zu den Bisthümern . . . erlassen . . . werden“[1]).

Ausserdem aber wurde den Regierungen ein Verfassungsentwurf für die katholische Kirche vorgelegt[2]), dessen Grundsätze das Schreiben von Wangenheim als diejenigen bezeichnen konnte, „welche seit der Zeit Kaiser Josef II. in den österreichischen Staaten bestehen“.

Die Bestimmungen über Bischofswahl suchten den landesherrlichen Einfluss fast bis zum Ernennungsrecht gesteigert zu wahren und doch eine Wahl des Capitels damit zu verbinden.

Sie lauteten:

1) „Den Erzbischof und die Bischöfe ernennt der Landesherr in seiner doppelten Eigenschaft als Landesherr und Dotator. Das Domcapitel schlägt zu diesem Zweck zwei Mitglieder aus dem Domcapitel und zwei aus dem Schoosse des übrigen katholischen Clerus vor, aus welchen, wenn die darüber zu vernehmende für die kirchlichen Angelegenheiten verordnete Staatsstelle keine begründeten Einwendungen zu machen hat, der Landesherr den Erzbischof oder Bischof erwählt.

2) In Staaten, welche mehrere Bischöfe haben, dürfte der Landesherr in der Folge immer einen der inländischen Bischöfe zum Erzbischofe ernennen.

*) Es würde in diesem Falle kein Informativprozess nöthig sein, da dies schon bei der Ernennung der Bischöfe geschieht, und die Bestätigung würde ohne grosse Formalitäten geschehen können.

3) In deutschen Staaten, deren jeder nur einen Bischof, alle zusammen aber gemeinschaftlich einen Erzbischof ange-

---

[1]) So fast wörtlich in einem Gutachten, welches Werkmeister und Schmitz-Grollenburg der Regierung unter dem 28. August 1817 erstattet hatten.

[2]) Dazu noch ein darüber abgegebenes Gutachten des württembergischen Geheimenrathes, welches in einer ebenfalls beiliegenden „gutachtlichen Aeusserung“ abgewiesen wurde. Beide behandelten nicht die Frage der Bischofswahlen, sondern die des Primates und des Wechsel des Archiepiscopates.

nommen haben, könnte aber für Aufstellung eines Erzbischofs, wenn der erzbischöfliche Sitz vacant geworden, eine besondere Uebereinkunft getroffen werden. Das kürzeste wäre vielleicht, wenn die Bischöfe in der erzbischöflichen Würde einander nachfolgten, so dass wenn der Erzbischof in dem Staate A sterben sollte, sogleich der Bischof in dem Staate B. u. s. w. als Erzbischof succedirte. Da diese Nachfolge concordatsmässig wäre, so würde keine besondere Bestätigung des Papstes nothwendig sein."

Der vierte Punct traf dann Bestimmungen über die als nothwendig aufzustellenden Eigenschaften eines Bischofes.

Danach sollte er 33 Jahre alt, wissenschaftlich gut gebildet, acht Jahre in der Seelsorge oder einem höheren Lehramte thätig gewesen, mit einem guten Sittenzeugnisse versehen, und von „religiöser Verträglichkeit" sein. Der Adel wurde für nicht erforderlich erklärt.

Punct fünf fuhr dann fort: „Wenn ein Bischof vom Landesherrn ernannt worden, so führt der Erzbischof den Informationsprocess, schickt diesen durch die betreffende Staatsbehörde nach Rom und erbittet sich die päpstliche Bestätigung, welche längstens in vier Monathen ertheilt wird. Sollte die Bestätigung in dieser bestimmten Zeit nicht erfolgen, so ersetzt sie der Erzbischof.

Sollte aber der Papst über die Person des Ernannten innerhalb jener Zeit Anstände erheben, so wird er dieselben in der Provinz unter dem Vorsitz eines Bischofs und unter landesherrlicher Mitwirkung, durch die bischöflichen Räthe und Universitäts-Professoren untersuchen und zur Entscheidung bringen lassen.

Wenn sich die Umstände unbegründet finden, so wird der Papst die Bestätigung innerhalb zwei Monathen nach dem Erkenntniss ertheilen und wenn sie nicht erfolgt, so tritt, wie oben festgesetzt wurde, die erzbischöfliche Bestätigung ein.

Nachdem der neue Bischof bestätigt worden, wird er vom Erzbischof consecrirt."

Der sechste Punct bestimmte den von den Bischöfen dem Landesherrn zu leistenden Eid dahin:

„Ich verspreche und gelobe dem König (Grossherzog etc.), seinen Nachfolgern und der Constitution des Reichs (Landes) Treue und Gehorsam. Ich gelobe gegen das allgemeine Wohl des Staates nichts zu unternehmen, vielmehr dasselbe nach Kräften besonders durch gewissenhafte Erfüllung meiner Berufspflichten zu befördern."

Der dem Papste zu leistende Eid wurde dagegen formulirt:

„Ego N. nominatus ecclesiae N. Archiepiscopus (Episcopus) promitto, Sanctissimo Domino N. Papae ejusque Successoribus fidem et obedientiam canonicam juxta decreta universalis ecclesiae me exhibiturum, jura et auctoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo et divinum munus ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus me executurum spondeo."

Der siebente Punct endlich verlangte in Bezug auf den Erzbischof eine schriftliche Verpflichtung desselben gegen alle zu seiner Provinz gehörigen Regierungen [1]).

Am 27. März 1818 traten darauf in Frankfurt am Main die Gesandten von Württemberg, Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau, Mecklenburg, Oldenburg, den Sächsischen Herzogthümern, Waldeck, Lübeck und Bremen zu der von Württemberg veranlassten Conferenz zusammen

Der Gesandte der zuletzt genannten Macht übernahm den Vorsitz und eröffnete die Versammlung [2]).

Es musste für den Erfolg derselben verheissungsvoll erscheinen, dass Fürst Metternich seine Zustimmung zu den von Württemberg aufgestellten Grundsätzen erklärte, und der preussische Staatskanzler Fürst Hardenberg versprach, entweder den in Frankfurt tagenden Regierungen beizutreten, oder aber die zwischen Preussen und der Curie

[1]) Ausserdem bestimmte Punct 24: „Bei Verleihung hoher oder niederer Kirchenstellen sollen keine Taxen oder Abgaben von was immer für einer Art .... bezahlt werden."

[2]) Ueber die sonst in Frankfurt wirkenden Personen s. Mejer, röm.-deutsche Frage II, 2, 176 f. 187 f.

schwebenden Verhandlungen gemäss den in Frankfurt berathenen Grundsätzen fortführen zu wollen.

Dennoch fanden diese nicht einmal — namentlich was die Vorschläge über die Bischofswahl betraf — den Beifall sämmtlicher zu Frankfurt tagender Regierungen.

Besonders betonte Hessen-Darmstadt [1]) die absolute Nothwendigkeit, das Ernennungsrecht der Bischöfe zu erwirken, während die übrigen Staaten sich für Bischofswahl erklärten — „ohne den landesherrlichen Rechten zu nahe zu treten" — weil dies canonisch richtiger und zugleich politischer sei, da die Geistlichkeit dadurch gewonnen würde, und dies für den Fall, dass die Unterhandlungen in Rom auf Widerstand stiessen, erwünscht sei. Auch glaubte man dass der Papst protestantischen Landesherren das Nominationsrecht schwerlich oder gewiss nicht ohne grosse Seitens der Staaten zu bringende Opfer einräumen würde.

Wangenheim erachtete für seine Person die Durchsetzung der Bischofs w a h l für so wesentlich, dass er eine diplomatische in diesem Sinne wirkende Beeinflussung auf den darmstädtischen Hof verhiess.

Am 28. März kam die Frage der Bischofswahl zur Berathung. Die betreffenden Artikel der Grundsätze erfuhren eine Umänderung, und wurden wesentlich dahin gefasst, dass im Fall der Erledigung eines bischöflichen Stuhles das Domcapitel aus den Dekanen und durch die Wahl derselben eine der Zahl der Domcapitulare gleiche Verstärkung erhalten sollte.

---

[1]) Von Einfluss war darauf wohl die Denkschrift des Regierungsrathes Wiederhold in Rinteln vom 13. Februar 1818, worin es hiess: „Das Recht der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe dürfte zu denjenigen Rechten der Landesherren gehören, welche unter allen Umständen behauptet werden müssten.

Denn abgesehen davon, dass dieses Recht in politischer Beziehung von der grössten Wichtigkeit ist, so ist es auch dadurch rechtlich begründet, dass nach erfolgter Succession der Domcapitel das denselben zugestandene Wahlrecht auf die weltlichen Fürsten übergegangen und in ein landesherrliches Ernennungsrecht umgewandelt worden ist".

Dann dürfe der Landesherr das Recht ausüben, ihm missfälligen Personen die Exclusiva zu ertheilen, und der Wahlkörper wähle in Gegenwart eines landesherrlichen Commissars aus den qualificirten Mitgliedern der Diöcesangeistlichkeit drei Candidaten, unter welchen der Landesherr den Bischof ernenne. Jedoch stehe es diesem frei, die Gewählten — nicht ohne Angabe von Gründen — zu recusiren, was eine Neuwahl zur Folge haben müsse. —

Diesen complicirten Wahlmodus hoffte die Versammlung in Rom um so eher durchsetzen zu können, als die der Kommission beigegebenen katholischen Geistlichen ihn für ächt canonisch erklärt hatten.

Der den Bischöfen aufzuerlegende Eid wurde dem bairischen Concordate entlehnt und der Vorschlag der niederländischen Regierung von einer Verpflichtung auf die Gesetze des Staates Abstand zu nehmen nicht genehmigt. Dagegen fand die Hessen-Darmstädtische Proposition Beifall, den von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid mit Stillschweigen zu übergehen, wie denn auch die hartnäckig von derselben Regierung verfochtene Ansicht von der Nothwendigkeit des landesherrlichen Nominationsrechtes Berücksichtigung erforderte. So einigte man sich schliesslich dahin, wenigstens darauf abzielende Versuche in Rom zu machen, und äussersten Falles sich mit der vorgeschlagenen Form der Bischofswahl zu begnügen.

Auch in Bezug auf den Staatseid der Bischöfe beschloss man die Gesandten dahin zu instruiren, die Fassung: „so wie den Gesetzen des Staates“ durchzusetzen und erst im Nothfall den Wortlaut des baierischen Concordates zu acceptiren, doch so, dass der Eid mehr abstract der Regierungsgewalt: „Majestati regiae“ oder „supremis territorriorum potestatibus“, als der Person des Regenten geleistet wurde. Die Verfassung der an den Verhandlungen mitbetheiligten freien Städte sollte in Rom den Vorwand für diese Forderung geben.

Inzwischen war man sich darüber klar geworden, dass die oben gedachten Bestimmungen über Bischofswahlen, die man aus den „Grundsätzen“ formulirt, und mit dem Namen

der „Grundzüge“ belegt hatte, in Rom kaum durchgehends Anerkennung finden würden.

Aber man meinte derselben auch nicht benöthigt zu sein. Die Befugniss, landesherrliche Commissarien zu Bischofswahlen abzuordnen, schien ein wesentlicher Ausfluss des den Fürsten zustehenden ius circa sacra zu sein, und in der That sind alle Regierungen, welche im Anfange des Jahrhunderts mit der römischen Curie in Unterhandlung getreten sind, von der Anschauung ausgegangen, dass diese ihre Befugniss von Rom aus nicht gebilligt zu werden brauche.

Ebenso dachten die Regierungen über das Recht, ihnen missliebigen Personen die Exclusiva zu ertheilen. Man hat dabei sicher nicht allzuviel Gewicht auf die practische Wichtigkeit dieser Befugniss gelegt. Dazu war man doch zu sehr von dem Bewusstsein der staatlichen Macht durchdrungen, als dass man ein renitentes Capitel sich als möglich gedacht hätte. Und wahrscheinlich war ein solcher Fall in der That nicht, wenn man die Zusammensetzung der Capitel einerseits, der Wahlkörper andrerseits in Erwägung zog, die beide unter der dauernden Einwirkung des Staates standen.

Es war daher eigentlich nur eine theoretische, eine systematische Vollständigkeit, die man bezweckte. Sagten die Canonisten, welche den Frankfurter Berathungen beiwohnten, den Gesandten jeden Tag, dass die Befugniss die Exclusiva zu geben, ein wesentlicher, schon von den deutschen Kaisern wahrgenommener Bestandtheil des ius circa sacra sei, so schien den Regierungen das Aufgeben derselben nicht zu rechtfertigen, und die Annahme Seitens der Curie nicht erforderlich zu sein.

Ebenso verhielt es sich endlich in Bezug auf das landesherrliche Verwerfungsrecht der drei Gewählten, und die Verpflichtung des Wahlkörpers zu neuen Vorschlägen.

Man entwarf daher eine Declaratio, welche die mit Rom durch eine Gesandtschaft zu vereinbarenden Punkte enthielt, und beschloss die übrigen Puncte der Grundzüge durch einseitig zu erlassende Staatsgesetze festzustellen.

Unter dem 7. October 1818 einigten sich die in Frankfurt berathenden Staatsregierungen zu einem Vertrage [1]), der alle Modalitäten des einzuschlagenden Verfahrens feststellte. Danach sollte die Declaratio sobald als möglich dem Papste zur Genehmigung vorgelegt werden, und keiner der paciscirenden Staaten zu einseitigen Verhandlungen mit Rom befugt sein.

Die inzwischen entworfenen „Grundbestimmungen für ein organisches Staatskirchengesetz" sollten mit den Interpretationshülfsmitteln der „Grundzüge" und der Commissionsprotocolle als gemeinschaftliche unwandelbare Grundsätze anerkannt und nach Beendigung der römischen Unterhandungen zur Ausführung gebracht werden, „mit dem Vorbehalt gemeinschaftlich zu verabredender zeitgemässer Verbesserungen oder durch Localverhältnisse und andere dringende Umstände nöthig gewordener Anordnungen."

Die Ernennung zweier Gesandten, von denen der eine evangelischer, der andere katholischer Confession sein sollte, wurde den Höfen von Württemberg und Baden überlassen, während die Kosten der Gesandtschaft auf alle paciscirenden Staaten vertheilt werden sollten.

Die auf Bischofswahlen bezüglichen Bestimmungen der Declaratio [2]) lauteten aber:

„Ad antiquam Ecclesiae Germanicae disciplinam conservandam, promotio ad dignitatem episcopalem etiam in posterum per viam electionis fiat. Ut autem simul cum Canonicis cathedralibus clerus dioecesanus pro sua quoque parte ad electionem concurrere possit, decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros meritis et doctrina insignes eligent, numero legali canonicorum pares, et una cum his collegium electorale constituentes, a quo per scrutinium et juxta vota absolute majora tres a clero dioecesano eligantur viri eruditione et

---

1) Abgedruckt in Beilage XXXIII.

2) Die Declaratio gedruckt bei Longner, Oberrheinische Kirchenprovinz 630ff., aber in der Form der endgültigen Redaction. Vgl. auch Mejer a. a. O. II, 2, 218 ff.

virtute graves, natione Germani, indigenae, in aetate canonica constituti, qui praeterea per 8 ad minimum annos in cura animarum, munere docendi academico aliisque negotiis ecclesiasticis cum laude versati sint.

Ex his summus territorii princeps eum designabit, qui episcopus fiat.

Summus pontifex intra terminum canonicum sex mensium confirmationem impertietur, aut termino elapso Metropolitano provinciae relinquet. Si quae forte dubia circa confirmationem emergant, iteratum examen intra provinciam fieri curabit."

Indessen nahm man von der Fassung dieses letzteren Abschnittes vor Abgang der Gesandtschaft nach Rom doch noch Abstand, weil man Schwierigkeiten zu vermeiden wünschte und sich schliesslich darüber klar wurde, dass erforderlichen Falles doch kein Metropolit zur Erfüllung der hier ausgesprochenen Forderungen bereit sein würde.

Dafür setzte man demzufolge:

„Hinc proin, processu intra provinciam per Metropolitanum aliumve provinciae episcopum instructo, a Summo Pontifice confirmationem petet, quam Sua Sanctitas intra terminum sex mensium, ultra quam juxta canones sedes episcopales vacare non debent, concedere non dedignabitur."

„Confirmatus episcopus antequam a Metropolitano consecretur, supremis territorii potestatibus, fidelitatem jurato, promittet atque spondebit, se nihil acturum nullique consilio interfuturum, quod in salutis publicae detrimentum vergere possit, aut si quid hujusmodi innotuerit, se illis manifestaturum."

Ueber den von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid enthielt die Declaratio nichts.

Dagegen traf man dem oben dargestellten Inhalte des Vertrages v. 7. October 1818 gemäss, in den Grundbestimmungen für das organische Staats-Kirchengesetz noch folgende nach der Seitens des Papstes erfolgten Annahme der Declaration zu publicirenden Bestimmungen über Bischofswahlen, die man, wie gesagt, als Ausflüsse des staatlichen ius circa

sacra und der römischen Anerkennung nicht für bedürftig erachtete:

„Der bischöfliche Sitz wird durch die in der Erklärung an das Oberhaupt der katholischen Kirche näher bezeichnete Wahl besetzt. — Die zur Verstärkung des Domcapitels als Wahlkollegium beizugebenden Landdechanten werden bei jeder Bischofswahl neu erwählt.

Bischof kann nur ein Geistlicher werden, der ein Teutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates ist, worin der Bischof seinen Sitz hat, oder eines der Staaten, die einen gemeinschaftlichen Bischof haben, und nicht allein die in der Deklaration an den Papst bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, Gesetze und Einrichtungen kundig ist.

Dem Landesherrn steht das Recht zu — vor der Wahl die exclusivam zu ertheilen, die Wahl nur in Gegenwart eines landesherrlichen Commissairs vorzunehmen zu lassen, und aus den Erwählten denjenigen zu benennen, welchen er zu der bischöflichen Würde am geeignetsten erachtet, er kann auch alle drei Erwählten verwerfen, wird alsdann aber die Gründe angeben, wobey dem Wahlkollegium die Befugniss zusteht, blos factische Angaben, wenn sie irrig sind, zu berichtigen, ohne dass ihm jedoch eine weitere Erörterung zukommt.

Das Wahlkollegium hat im Fall der Recusation eine neue Wahl vorzunehmen. Die Wahl wird zwar sobald sie geendigt ist dem Wahlkollegium publicirt, die Promulgation aber, welche den Wahlact erst vollendet, kann nicht eher geschehen, bis die landesherrliche Erklärung erfolgt ist.

Sobald der Bischof ernannt ist, macht das Capitel dem Erzbischof die Anzeige, dieser schreitet hierauf sogleich zu dem Informativprozess und legt denselben dem Landesherrn, in dessen Gebiet sich der Bischof befindet, vor, welcher ihn zur Bestätigung des Ernannten nach Rom befördert,

Bei der Art. IV vorbehaltenen Uebereinkunft wird näher bestimmt, in wie weit die zu einer Diözese vereinten Staaten an diesen landesherrlichen Rechten Theil zu nehmen haben.“

Es lag auf der Hand, dass die Conferenz sich auch die Frage klar machen musste, welche Schritte, im Falle die römischen Unterhandlungen scheiterten, einzuschlagen wären. Man vereinigte sich in dieser Beziehung nach reiflicher Erwägung zu dem Antrage, dass falls der Papst seine Antwort über drei Monate verzögere, oder eine ablehnende ertheile. die Bevollmächtigten eine Note übergeben sollten, in welcher dem Papste und ganz Deutschland dargethan werde, „dass und in wie fern die hier vereinten evangelischen Regierungen in ihren Anerbietungen Alles erschöpft haben, was in dem Verhältnisse souverainer Staaten gegen den ausserhalb des Staatsgebietes constituirten Kirchen Chef nur irgend zulässig und zur gesetzlichen Wirksamkeit dieses auswärtigen Chefs der in ihren Staaten geschützten katholischen Kirche erforderlich sey; dass ihm, dem Papste, in diesem Entwurfe mehr zugestanden worden sey, als zu den wesentlichen Primatrechten gehöre, z. B. die Bestätigung der Bischöfe, dass darin die Kirchengewalt weniger Beschränkung erfahren, als der Papst schon seit funfzig Jahren dem katholischen Kaiserhause Oesterreich zugestanden habe, namentlich die nominatio regia, statt welcher eine canonische Wahl der Bischöfe angetragen sei.“

Man wollte dem Papste auch dann die Absicht nicht verhehlen, dass die Fürsten in diesem Falle Bisthümer, Domcapitel, Seminarien u. s. w. selbstständig organisiren würden, und man beabsichtigte dann die Kirchenfrage als eine Angelegenheit des deutschen Bundes anzusehen und so namentlich auch auf Baiern eine Pression auszuüben, das mit dem Papste abgeschlossene Concordat, zumal dieses der baierischen Regierung selbst schon lästig genug falle, von Bundeswegen zu beseitigen.

Den Plan der kirchlichen Organisation ohne Mitwirkung des Papstes hielt man eigenthümlicher Weise nicht für durchweg aussichtslos.

Der Reichsdeputations-Hauptschluss des Jahres 1803 schien ein Beispiel zu geben, wie Diöcesancircumscriptionen allein von Staatswegen vorgenommen werden könnten, und dann

bestanden in der Kirchenprovinz noch eine genügende Anzahl kirchlicher Oberbehörden, auf deren energische Mitwirkung man allerdings rechnete. Wenigstens war das Bisthum Mainz und der Generalvicar in Rottenburg päpstlich bestätigt und mit Facultäten ausgerüstet, das Domcapitel in Constanz vom Papste anerkannt, und der von ihm gewählte Vicar und Bisthumsverweser vom Landesherrn genehmigt. Ebenso bestand ein Generalvicariat in Fulda, und das vom Fürsten Primas von Dalberg in Limburg eingerichtete Vicariat war vom Papste nicht verworfen, und nach Dalbergs Tode vom Bischof von Eichstädt, als Vicinior bestätigt worden.

Diese könnten dann in Gemässheit des § 59 der Grundzüge unter Zuziehung eines Ausschusses der Landdechanten zu seiner Zeit Abgeordnete aus ihrem Schooss zu einer Synodalversammlung wählen, welche mit landesherrlichen Commissarien zusammenträfen um über die Art zu berathen, wie die nöthige kirchliche Einrichtung zu bewerkstelligen sei.

Indessen wurde über diese eventuellen Massregeln unter den berathenden Regierungen noch kein formales Einverständniss erzielt, und auch — was ursprünglich beabsichtigt gewesen sein mochte — kein geheimer Separatartikel dem Vertrage vom 7. October 1818 hinzugefügt. —

Mit den Vorschlägen der Declaration begaben sich dann ein württembergischer Gesandter — Frhr. v. Schmitz-Grollenburg und ein badischer — Frhr. v. Türkheim nach Rom, während die Frankfurter Conferenzen sich vertagten. Doch wurde der Instruction der Gesandten noch dem Darmstädtischen Wunsche gemäss, aber unter förmlichem Protest von Württemberg und Nassau die „Beilage“ hinzugefügt:

„Da es in dem Wunsche S. k. Hoheit d. Grossh. v. Hessen liegt, dass in Hinsicht der Besetzung der Bisthümer vor allem der Versuch in Rom gemacht werde, ob Se. Heiligkeit nicht geneigt wären, den Landesherren die Ernennung der Bischöfe pure zu überlassen, so werden die Gesandten hierzu mit der Bemerkung beauftragt, dass der förmliche Antrag nicht eher gemacht werden könne, bis einige Wahrscheinlichkeit zum Durchsetzen vorhanden sey und in solchem

Falle es sich von selbst verstehe, dass die Bewilligung allen Höfen gemeinschaftlich seyn müsse."

Die Aussicht auf Erfolg der Negotiation erschien unbefangenen Staatsmännern, die den römischen Anschauungen näher getreten waren, von vorn herein sehr zweifelhaft.

Nicht, dass man die Form, in welcher die verbündeten Regierungen die Bethätigung des Papstes wünschten, die Bestätigung eines einseitig vom Staate ausgegangenen Gesetzes, für absolut unmöglich gehalten hätte.

Vielmehr glaubte man gerade in dieser Beziehung den Wünschen der Curie nach Möglichkeit entgegen gekommen zu sein. Hatte doch, wie wir oben gesehen haben, noch am Ende der Würtembergischen Verhandlungen des Jahres 1807 der päpstliche Nuntius della Genga die Erklärung abgegeben, dass der Papst mit einem protestantischen Fürsten nicht gut ein Concordat schliessen könne. Und hatte er damals doch vorgeschlagen, dass der König in einem Schreiben an den heiligen Vater die vorläufig schon verabredeten Punkte aufnehmen, etwa streitige durch beiderseitige Commissarien vereinbaren, das Resultat der Unterhandlungen in ein Staatsgrundgesetz (loi organique) fassen und dieses mit der Zustimmung des Papstes versehen publiciren solle. Zu diesem Modus schien der jetzt von den Regierungen beliebte ein erfreuliches Analogon darzubieten. Wohl aber machte Niebuhr der zum Zwecke der Preussischen Negotiation in Rom anwesend war, und auf Instruction seiner von Württemberg deswegen ersuchten Regierung zu einer vorsichtigen Unterstützung der Gesandtschaft angewiesen war, darauf aufmerksam, dass die Curie bei der Proposition [1]) wegen Bischofswahlen an drei Punkten Anstoss nehmen würde, nämlich an der landesherrlichen Designation aus drei Candidaten, an dem dem Papste gesetzten Bestätigungstermin von sechs Monaten, und an der Nichterwähnung des von dem neugewählten Bischofe dem Papste zu leistenden Eides.

[1]) Genaueres bei Mejer, a. a. O. II, 2, 237.

Am 21. Mai 1819 hatten die Gesandten die erste Conferenz mit dem Cardinalstaatssekretär Consalvi, der ihnen eine Note verbale, aber als eigene unverbindliche Meinungsäusserung übergab. Die bemängelten Punkte der Declaratio waren:

1) die neue und ungewöhnliche Betheiligung des niederen Clerus bei der Wahl und die Festsetzung des scrutinium als einzigen Wahlmodus;

2) die Beifügung von Qualificationen für die Person der Candidaten, die im canonischen Recht nicht vorgeschrieben seien;

3) die Designation durch den akatholischen Landesherrn aus den vom Capitel Gewählten;

4) die Abweichungen von den durch Gregor XIV. und Urban VIII. gegebenen Bestimmungen über den Informativprocess;

5) der dem apostolischen Stuhl für die Confirmation gestellte Termin und der Mangel der im Concordate v. J. 1448 enthaltenen Vorschrift: „Si vero canonicae fuerunt (electiones) Papa eas confirmet nisi ex causa rationabili et evidenti et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum“;

6) der den Regierungen zu leistende Eid bedürfe der Mittheilung, und endlich

7) dass der confirmirte noch nicht consecrirte Bischof die Jurisdiction nicht handhaben dürfe.

Das Protokoll, welches der Württembergische Gesandte über die erste Conferenz führte, giebt noch einen besseren Einblick in die Gesichtspunkte des römischen Hofes, eben so wie die Randbemerkungen des Gesandten den Standpunkt der Regierungen characterisiren.

Ich theile die betreffenden Stellen, wie sie sich in dem Gesandtschaftsbericht vom 5. Juni 1819 finden, mit.

„Ad Art V.

Ad verba: „Ad antiquam ecclesiae disciplinam conservandam.“

Die Bemerkung des Cardinals gegen das Wahlcollegium und die Wahlart ist so gestellt, dass man dagegen nicht

viele weitere Umstände befürchten sollte. Einen Widerspruch wollte derselbe darin finden, dass die Zuziehung der Landdechanten unmöglich der alten Kirchendisciplin entsprechen könne.

Gegen die Erklärung:

dass, sowie die Domherren den Clerum, als von demselben gewählt, repräsentiren, so die Decane — die Pfarrer, ihre Gemeinden und das Volk, fand er dies alles wohl in die jetzigen Zeiten passend, aber der letzten Uebung entgegen, und das Scrutinium damit gar nicht übereinstimmend, wodurch ohnehin die zwei andern Wahlarten per acclamationem oder inspirationem und per compromissum ganz ausgeschlossen würden. Die Wahl per scrutinium et juxta vota absolute majora ward dagegen durch die bisherige Praxis der Kirchen in Deutschland gerechtfertigt.

Ad verba: „eruditione et virtute graves etc.“

ward die Bemerkung bloss durch den Irrthum veranlasst, als verlange man in der Person des zu Erwählenden alle hier bemerklichen Eigenschaften cumulative. Der Cardinal fügte bei: wenn Sie solche ausgezeichnete Männer in Deutschland haben, so wünsche ich Ihnen Glück.

Ad verba: „ex his Summus Princeps eum designabit, qui fiat episcopus“.

Hier zeigte sich nun eine der grössten Schwierigkeiten. „Vorerst, sagte der Cardinal, ist das keine Wahl mehr, sondern eine nominatio, die den protestantischen Landesherren von dem Papste nicht zugestanden wird, und wenn Er auch, wie in England, ein Veto zugestehen wollte; so gehört sodann entweder dem Papste die Auswahl aus den übrigen Candidaten, oder das Capitel wird dann erst aus den — auf der Liste nicht gestrichenen Personen den Bischof zu wählen haben, aber nie der Landesherr. Ohnehin hat ja der Papst, selbst vermöge der deutschen Concordate, das Recht ex rationabili et evidenti causa, et de fratrum consilio, einen Anderen als den Gewählten zu ernennen“.

Hiegegen ward nun aus der Vergleichung mit England das dort dem Könige zugestandene Veto utiliter acceptirt,

aber zugleich die grosse Verschiedenheit der angetragenen canonischen Wahl von der Verfahrungsart in Irland auseinandergesetzt, weil dort keine Wahl durch ein Wahlcollegium bestehe, sondern nach der Bewilligung, die der Papst (auf seiner letzten Flucht vor Murat nach Genua auf Antrag des Cardinals Consalvi selbst, der damals in London war) dem Prinzen Regenten gegeben habe, die Liste der aspirirenden Candidaten eines Bisthums theils von den übrigen Bischöfen, theils von dem Clerus so zahlreich gemacht werden müsse, dass, wenn der Regent die ihm unangenehmen Personen gestrichen habe, die übrige Zahl noch gross genug bleibe, dass der Papst nach Belieben Einen daraus wählen könne. Wenn hier die vereinten Fürsten auf das Nominations-Recht verzichtet haben, welches ihnen als souveränen Chefs der Länder und als Dotatoren im Grunde nicht streitig gemacht werden könne; so müsste um so unerwarteter sein, wenn man ihnen das — dem ebenfalls akatholischen Könige von England eingeräumte — Veto nicht einmal zugestehen wolle, und ein anderes werde hier nicht verlangt. Die Worte: „princeps designat eum, qui fiat episcopus", drücken nichts anderes, als das Recht des Veto aus, und dieses könne nur über gewählte Individuen ausgeübt werden, folglich sei es noch weit mehr beschränkt als in England, wo gar keine canonische Wahl statt habe, während hier eine canonische Wahl bestehe, und der Wahlact erst dann vollendet sei, wenn der Landesherr von drei gewählten Subjecten zwei als ihm nicht angenehm bezeichnet und gestrichen habe; der dritte — folglich rite gewählte, bleibe, und als solcher proclamirt werde.

Es sei unmöglich, hierin die Nachgiebigkeit der Fürsten und die rechtliche Wahl zu misskennen. Bei der Unterhandlung mit dem Nuntius della Genga sei dem Könige von Würtemberg die Ernennung zweier Landesbischöfe zugestanden worden etc. [1])

---

[1]) „Dieser Punct gehört unter die wichtigsten, woran die ganze Unterhandlung scheitern kann.

Alle Berufung auf frühere Zugeständnisse helfen in Rom bekanntlich nichts, wo neben den Protestationen gegen den Westphälischen Frieden

Der Cardinal widmete allen diesen Gegenbemerkungen die vollste Aufmerksamkeit, wollte aber nicht zugeben können, dass die Wahl von drei Subjecten canonisch sei, und widersprach bei jeder Gelegenheit allen Folgerungen aus den Verhandlungen mit della Genga, weil dieselben in die Gewalts-Epoche des Napoleons gehörten.

Endlich bemerkte man, dass der Papst eine Ernennung der Bischöfe in Deutschland niemals in Anspruch nehmen könne, und das ohnehin in der Folge beschränkte Recht ex rationabili et evidenti causa ein ganz anderes als das gewählte Subject zu ernennen, weder je in Ausübung gekommen sei noch jetzt anerkannt werden könne, wo es sich von einer neuen Begründung der katholischen Kirchen in deutschen Staaten handle, die jetzt protestantischen Landesherren zugehören, welche zwar das religiöse Wohl ihrer katholischen Unterthanen befördern, aber jede unwesentliche Gewaltsübung zu verhüten suchen werden.

Ad verba: „Hic proin processu instructo etc.“

Hier ward vorzüglich gegen den Metropoliten bemerkt, dass dieser nicht nothwendig den Informativ-Process zu machen habe, indem es von der Willkühr des Papstes abhänge, wen er dazu beauftragen wolle.

Nachdem aber der Cardinal auf den Beisatz „aliumve episcopum“ aufmerksam gemacht und von ihm zugestanden worden, dass der Papst einen Bischof aus der Provinz wählen müsse, so schien der Anstand vor der Hand gehoben.

Ad verba: „Confirmationem petet, quam Sua Sanctitas intra terminum 6 mensium . . . concedere non dedignabitur“.

---

und den Wiener Congress-Act, auch die gegen Alles, was während der Napoleonischen Zeit geschah, vorliegen, selbst gegen das Concordat von 1801 und das Breve von Savona d. d. 20. Sept. 1811, wodurch das erzbischöfliche Recht, die neuerwählten Bischöfe zu bestätigen, anerkannt wurde.

Der einzige misslungene Versuch mit Sonnenberg von 1475 und die Beschränkung des Kirchenraths zu Basel Sess. 23 werden zwar gegen die Ansprüche der curia, ex rationabili causa ein beliebiges Subject zum Bischof ernennen zu können, angeführt werden, aber nur höhere politische Gründe dürften hier eine Nachgiebigkeit bewirken können.“

Mit besonderer Wichtigkeit und Anstrengung äusserte sich hier der Cardinal gegen diesen Satz.

Es sei erstens ganz falsch, dass die Kirchensatzungen einen Termin festsetzen, innerhalb dessen die päpstliche Bestätigung erfolgen müsse. Man werde ihm keinen einzigen Canon dafür aufweisen können. Wohl sei den Dom-Capiteln ein Termin von drei Monaten gesetzt, innerhalb dessen sie die Wahl vornehmen müssen. Zweitens sei es arithmetisch unmöglich, dass die päpstliche Bestätigung innerhalb 6 Monaten erfolgen könne. Man solle nur rechnen. Drei Monate Zeit haben die Capitel; dann müsse man 1 oder 2 Wochen für die Erklärung des Landesherrn rechnen, dann 1 Monat den der Neolectus habe, die Wahl anzunehmen oder nicht, dann die Anzeige an den Papst, dessen Verfügung über den Informativ-Process etc. So seien die 6 Monate verflossen, ehe nur dieser Processus in Rom sein könne.

Endlich drittens sei es unschicklich, dem Kirchen-Oberhaupte einen Termin vorzuschreiben um Etwas zu thun, was ohnehin in seinem Interesse, aber auch in seiner Willkühr liege; denn Er könne ja auch nach dem Concordate von Nicolaus V. eine andere würdigere und nützlichere Person an die Stelle des Gewählten ernennen.

Sehr lebhaft musste natürlich hier die Unterhaltung werden.

Man gab gerne zu:

dass nicht gerade dem Papste ein Termin von 6 Monaten gesetzt sei, so wenig als man ihm durch die bestrittene Stelle in der Declaration einen solchen habe setzen wollen.

Unbezweifelt seien aber die Kirchensatzungen über die Zeit, über welche hinaus die Kirchenstellen nicht erledigt bleiben sollen.

Die vereinten Staaten seien von der Nützlichkeit dieser Kirchensatzung und von der Nothwendigkeit, sie in ihrer Anwendung gegen alle künftige Hindernisse zu schützen, so überzeugt, dass sie nicht erwarten könnten, dass die Ausführung eines bestehenden Kirchengesetzes bei dem Kirchen-Oberhaupte einen Anstand erleiden sollte, welches die An-

wendung desselben selbst bei mehreren Gelegenheiten anerkannt habe.

Ein Termin von 6 Monaten habe bisher noch allgemein für zureichend geschienen, um den kirchlichen Satzungen zu entsprechen, und innerhalb deren alles geschehen könne, was zur Wiederbesetzung der Bisthümer erforderlich sei. In kleinen Diöcesen und in den hier vereinten Staaten, wo alle betreffenden Personen beisammen wohnen, sei es gar nicht nothwendig und ohne allen Grund, 3 Monate mit der Wahl zu warten. Diese könne alsbald vorgenommen werden, und der Neolectus, der schon die Bestätigung des Landesherrn für sich habe, sei, weil er aus der Diöcese genommen werden müsste, so nahe zugegen, dass er sich schwerlich der 4 Wochen Zeit zur Erklärung über die Annahme bedienen werde. In jedem Fall könnten also 3 Monate Zeit zur Führung des Informativ-Processes uud zur Ertheilung der Bestätigung oder zum Ausspruch der Verweigerung verwendet werden.

Warum sollten Seine Heiligkeit nicht der wohlthätigen Absicht protestantischer Fürsten entsprechen, und eine bestehende kirchenverfassungsmässige Einrichtung von neuem festsetzen lassen? Was gesetzlich und nützlich sei, könne unmöglich unschicklich sein.

Der Cardinal sagte hierauf selbst[1]):

---

[1]) „Dieses ist der zweite wichtige Punct, woran die ganze Unterhandlung scheitern kann.

Die Curie weiss wohl, dass die Fürsten, welche anno 1803 zu Regensburg ohne alle Mitwirkung des Papstes eine neue Organisation des deutschen Metropoliten-Verhältnisses vorgenommen und eine neue Bisthums-Eintheilung sich allein vorbehalten haben, auch die Bestätigung der Bischöfe ihren Metropoliten überlassen können, zumal die Basler Decrete Tit. II. dieses Confirmations-Recht keineswegs dem Papste zutheilen, wohl aber die Vorschriften festsetzen, zu welchen Jeder, dem eine Confirmation zusteht, verbunden ist, folglich der Papst so gut, wie die anderen Kirchen-Prälaten, die das Confirmations-Recht ausüben, z. B. der Erzbischof in Salzburg, in Frankreich die Metropoliten, welchen durch das eigne Breve dieses Papstes vom 20. September 1811 dieses alte Recht zuerkannt wurde.

Wenn gleich nun die Excommunicationsstrafe darauf gesetzt sein soll sich auf dieses berühmte Savona-Breve zu beziehen, so wird man bei den Conferenzen doch um so mehr darauf recurriren müssen, als der Papst.

„Ich weiss wohl, was man uns vorwirft, dass nämlich der Papst aus politischen Gründen die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle verzögert habe; allein man habe Unrecht, immer seien die Fürsten selbst schuld gewesen“, und liess sich dann auf eine umständliche Darstellung der ähnlichen Vorgänge in Portugal und Frankreich ein, die nur damit abgebrochen wurde, dass man keine Beispiele aus der Geschichte anführen, sondern sich lediglich an die Reinheit und Gesetzlichkeit der Anträge der vereinten Staaten halten wolle.

Der Cardinal bestand aber darauf, dass der Papst darin nicht willigen könne, verschob indess Alles auf die weiteren Conferenzen, und man bemerkte ihm noch, dass dadurch das Recht des Papstes, exceptiones contra personam Electi zu machen, nicht beeinträchtigt werden könne, indem dann eine ganz andere Behandlung der Sache — nach gemeinem deutschen Kirchenrechte — eintreten müsse.

Ad Art. VI,

Ad verba: „Confirmatus episcopus, antequam a Metropolitano consecretur etc.“

Da man bei allen bisher gepflogenen Concordats-Unterhandlungen von Seiten der Curie einen besonderen Werth darauf legte, zu behaupten, es liege in der Willkühr des

---

darin gar keine vim et metus an den Tag legt, sondern vielmehr Freude ausdrückt:

Laetitia affecti sumus, eo quod vos omnes voluntatem et mentem nostram assecuti, quod antea nobis visum probatumque fuerat, id quinque articulis comprehendistis etc.“

Seine Heiligkeit haben also längst vorher eingesehen und gut geheissen, dass, wie der Art. III. festsetzt, sie innerhalb 6 Monaten juxta consuetam praxin die canonische Institution zu ertheilen habe, und nach Art. IV. im Entstehungsfall die Erzbischöfe. Die Curia Romana weiss gewiss, dass die vereinten Staaten ein Gleiches für den Fall, dass der Papst die Confirmation über 6 Monate verzögern werde, verabredet haben, denn der Cardinal sagte einigemal ganz offen, dass er die Frankfurter Protokolle gelesen habe. Es wird also hier einzig darauf ankommen, ob die Politik die Zulassung eines Artikels anrathe, dem die principia curiae entgegenstehn, und welche Ausdrücke darüber in dem päpstlichen Breve zugelassen werden können“.

Papstes, den Consecrations-Act aufzutragen, wem Er wolle, so war die Bemerkung gegen die Bestimmung, dass der Metropolit weichen soll, zu erwarten, und man suchte sie damit zu entkräften, dass der vom Papst bestätigte Erzbischof ja an sich schon sein vorzügliches Vertrauen geniessen müsse, es eine Zurücksetzung für diesen Chef der Provinz sein würde, und bei einer definitiven Einrichtung am besten Alles gleich festgestellt werde, um jeder Art von Eifersucht und Umtrieben zu entgehen.

Der Cardinal bemerkte dagegen:

„Der genehmigte Erzbischof kann sich ändern, er kann in Irrthümer verfallen. Nehmen wir einmal an, der Herr von Wessenberg sei Erzbischof etc., soll der Papst so gebunden werden können?“

Ein Gleiches bemerkte er schon bei der Auswahl eines Bischofs ad formandum processum informativum, und da die Einwendung dort gegründeter erscheint als hier, so ward sich darauf bezogen und dabei bemerkt, wie gleichgültig es sei, von wem der einmal bestätigte Bischof geweiht werde.

Ad verba: „Supremis territoriorum potestatibus etc. manifestaturum“.

Der Cardinal wünschte, dass man eine formulam juramenti vorlege, weil, wie er sich aus dem Frankfurter Protokoll erinnere, Anfangs die Rede von einem landständischen Verfassungseide gewesen sei, den man römischer Seits nie bewilligen könne.

Auf die Frage:

Ob die in der Declaration Art. VI. enthaltene Formel einem Anstande unterliege? antwortete der Cardinal: gar keinem [1]).

Zugleich verlangte er aber auch Erwähnung des Eides der Bischöfe gegen den Papst, und eröffnete ferner, dass der

---

[1]) „Die Bewilligung dieser Eidesf rmel ist um so merkwürdiger, als bei den Unterhandlungen der andern Höfe dahier die Worte:

„quod in salutis publicae detrimentum vergere possit“,

nicht gestattet, sondern die Formel in dem Concordat mit der Französischen Republik von 1801 zum Muster gegeben wurde“.

Papst gar nicht mehr darauf bestehe, dass die Verbindlichkeit, die Ketzer zu verfolgen darin aufgenommen werde, wie dieses bereits auch Russland und Frankreich zugestanden worden sei.

Wir fanden, dass beides sich von selbst verstehe und keiner besonderen Erwähnung bedürfe.

Ad verba: „episcopus consecratus fungere munere episcopali etc.“.

Der Cardinal sagte: Hier müsse er wieder dem Bischof das Wort reden, indem derselbe, sobald er bestätigt sei, schon vor der Weihe eine Jurisdiction habe.

Da dies nicht widersprochen werden kann und soll, so bildet diese Bemerkung keinen Anstand“.

Zum Schlusse sprach der Cardinal noch über die Form der beabsichtigten Uebereinkunft.

Er sehe wohl ein, äusserte er, dass man keine Concordate wolle. Es sei neuerdings eine Abneigung gegen diese altübliche Art entstanden, und die Meinung, als werde der römische Hof mit protestantischen Fürsten nicht concordiren. Dies sei ja ganz falsch.

„Die Berufung auf della Genga, fährt das Protokoll fort der solches der Krone Würtemberg verweigert, ward . . . als nichts enscheidend erklärt und dagegen versichert:

Der römische Hof stehe auf dem Puncte, mit Preussen und Hannover Concordate abzuschliesen; es sei dies die leichteste und beste Art, sich über jeden Satz und Ausdruck zu verständigen, und wenn dann beide Theile unterschrieben hätten, so könne gar kein Zweifel und Anstand mehr erhoben werden“.

Die Gesandten verlangten darauf unter dem 2. Juni eine officielle Antwort der römischen Curie und betonten die Nothwendigkeit einer neuen Conferenz mit dem päpstlichen Bevollmächtigten, die Cardinal Consalvi indessen, wegen der Anwesenheit des Kaisers von Oesterreich in Rom nicht sofort gewähren konnte.

Bemerkenswerth erscheint aber, wie sehr schon die Hoffnungen auf ein Gelingen der Unterhandlungen beim Ba-

dischen Gesandten herabgestimmt waren. Er sah voraus, dass die erbetene officielle Note nur den Gegensatz der Principien von welchen die beiden contrahirenden Theile ausgingen noch schroffer darlegen, und einen Ausgleich noch schwieriger machen würde. Er rathet zur Nachgiebigkeit und namentlich zu einer durchgehenden Abschwächung der in Bezug auf die Bischofswahlen aufgestellten Forderungen [1]).

Die zweite Conferenz fand dann am 15. Juni statt.

Consalvi erschien dabei den Gesandten viel bedenklicher als das erste Mal, wie sie vermutheten, weil er nach dem Tode des hannöverischen Gesandten von Ompteda und der Abberufung des Hofraths Leist auf Abschluss der Verträge mit Hannover — das übrigens am 15. Mai den verbündeten Regierungen seine Nichtbetheiligung an ihren Unterhandlungen officiell angezeigt hatte — und eine Umänderung der bezüglichen Instructionen dieses Staates hoffte.

Man will ja die ganze Kirchendisciplin umändern, äusserte Consalvi nach dem Gesandschaftsbericht, man will auf die ganz alte zurückkommen, „und zwar mit Abänderungen, die nicht einmal darin gegründet sind. Warum das? Was liegt für ein Grund vor, von der jetzigen zwar hie und da modificirten, aber in der Hauptsache seit so vielen Jahrhunderten bestehenden — von der ganzen katholischen Kirche anerkannten — und durch so viele Concilien begründeten Kirchendisciplin abzugehn? — Was könnte den Papst bewegen, darein zu willigen? —

Man bemerkte hierauf, der Cardinal werde hierunter wohl vorzüglich die angetragene Wahl der Bischöfe verstehen, und erinnerte, auf sein Bejahen, was schon in der Conferenz dafür angeführt worden, dass die Fürsten als souveräne Landesherrn das Recht, die Bischöfe zu ernennen hätten in Anspruch nehmen können, und dass man gerade durch diese Umgehung der nominatio regia die Sache vorzüglich zu er-

[1]) Der Bericht ist interessant weil er die Aeusserungen Consalvis im oben angeführten Protokoll ergänzt, und zugleich zeigt, was ein weniger für die Postulate der Regierungen eingenommener Mann auch nach Verlauf der Conferenz noch für erreichbar erachtete.

leichtern gehofft habe. Die Wahlart sei so viel noch möglich der ersten Kirchendisciplin gemäss, entspreche aber auch den jetzt veränderten Verhältnissen der deutschen Staaten und den Bedürfnissen der Zeit."

In Frankfurt trat man auf die Berichte der Gesandten zu neuer Berathung zusammen. Man war entschlossen, nicht nachzugeben, und die neue Instruction[1]), welche für die römischen Bevollmächtigten entworfen wurde, ging von dem Grundsatze aus, dass die Declaratio als „magna charta libertatis ecclesiam catholicae" zu betrachten und in ihren Haupttheilen unabänderlich sei.

Auf Bischofswahlen bezog sich Art. 5, welcher der Declaratio gegenüber dem römischen Standpuncte nur geringe Koncessionen machte.

Endlich am 10. August 1819 erfolgte die officielle Antwort der römischen Curie in der berühmten Note Consalvis, „Esposizione dei sentimenti.[2])"

Sie verhielt sich allen Forderungen der Regierungen gegenüber ablehnend und versuchte den strict canonischen Standpunct durchzusetzen.

„Es ist sehr wichtig, sagt der Bericht des württembergischen Gesandten vom 14. August, dieses Actenstück in Händen zu haben, welches zugleich das Benehmen der vereinten Fürsten und Staaten so wie die für diesen Fall befohlene Abreise ihrer Gesandten von Rom rechtfertigen wird", und grollend wird das päpstliche Actenstück dahin characterisirt, „dass alle wesentlichen Anträge der vereinten Staaten direct oder indirect verweigert . . ., die jura majestatica circa sacra in Widerspruch genommen werden . . ., das deutsche Episcopat in seinen Grundfesten zerstört, und versucht wird, statt des deutschen Kirchenrechts das Concilium Tridentinum aufzudringen und eine absolute päpstliche Gewalt in den deutschen Bundesstaaten festzustellen."

---

[1]) Die betreffenden Stellen in Beilage XXXIV.

[2]) Die auf die Bischofswahl bezüglichen Stellen in Beilage XXXV.

Die Anstände, welche Cardinal Consalvi in seiner Verbalnote erhoben hatte, wurden hier, nur mit ausführlicher Begründung wiederholt.

Es sei ein Widerspruch, erklärte er, die alte Disciplin der deutschen Kirche in einem Athemzuge als Norm aufzustellen und über den Haufen zu werfen.

Wolle auch schon der heilige Vater die Wahlform, „dem Wunsche der Regierung gemäss", auf das Scrutinium beschränken, so unterläge doch die Zusammensetzung des Wahlkörpers den schwersten Bedenken. Die Hinzuziehung der Landdechanten suche demokratische Elemente in die Kirche hineinzutragen, und die Landesfürsten möchten die Gefährlichkeit eines solchen Experimentes um so weniger unterschätzen, als ja von der Revolution her noch ein starker Bodensatz demokratischer Anschauungen in der Bevölkerung übrig geblieben sei, die in keiner Weise genährt werden dürften, wenn sie nicht auch zum Verderben der Staaten ausschlagen sollten.

Dass das Capitel drei Candidaten für den bischöflichen Stuhl vorschlage, wolle der Papst genehmigen, vorausgesetzt dass ihm die Auswahl aus denselben überlassen bleibe.

Der heilige Stuhl gestehe auch den katholischen Fürsten das Nominationsrecht nicht als eine ihrer Krone gebührende Befugniss zu; den Titel des Patronatrechtes, auf welchen die verhandelnden Fürsten sich zur Begründung desselben berufen, könne er um so weniger gutheissen, als er ohne mit den alten Principien der Kirche in Widerspruch zu gerathen und der ganzen Kirche ein Aergerniss zu bereiten, akatholische Personen überhaupt nicht als des Patronatrechtes theilhaftig ansehen könne.

So würde den protestantischen Fürsten das Nominationsrecht auch nur als Privileg gewährt werden können, ein Gesichtspunct, der einmal der Declaratio der Fürsten selbst durchaus fremd sei und sich andererseits für protestantische Fürsten als vollkommen unanwendbar hinstelle.

Sollte aber den Regierungen der vorgeschlagene Modus der Bischofswahlen nicht genehm sein, so würde der Papst

ihnen auch den zugestehen, welchen er dem Könige von England als Gegengabe für die Emancipation der Katholiken angeboten habe.

In dieser Voraussetzung würde das Capitel, ehe es zur canonischen Wahl schreitet, der Regierung die Liste der Candidaten überreichen, von welcher die Regierung diejenigen Subjecte streichen könnte, die ihr nicht angenehm wären, wenn nur in der Liste so viel stehen blieben, als zur freien Wahl des Bischofs hinreichend wären (purchè rimanesse nella Nota un numero sufficiente per la libera elezione del Vescovo).

Das für den Bischof aufgestellte Erforderniss einer achtjährigen Wirksamkeit in Seelsorge oder Lehramt könne der Papst nicht bewilligen, da dadurch „die adligen oder wohlhabenden Personen von dem Episcopat ausgeschlossen seien.“

In Bezug auf den Informativprozess verweist der Papst auf die schon von Consalvi angezogenen Constitutionen Gregors XIV. und Urbans VIII., ohne sich jedoch auch an diese absolut binden zu wollen.

Den ihm für die Confirmation gestellten Termin verwirft er mit Entschiedenheit; allenfalls erklärt er sich zur Annahme des bezüglichen Passus der Declaration bereit, falls die Worte „intra terminum sex mensium“ mit denen: „quam citius fieri poterit“ vertauscht würden. Nachdem Consalvi dann seine früheren Bemerkungen in Bezug auf den Staatseid der Bischöfe und deren von der Consecration nicht abhängige Jurisdictionsgewalt wiederholt hat, kommt er schliesslich zur Consecration, um hier einmal das Recht des Papstes zu wahren und andererseits aus dem Schweigen der Declaratio den Schluss zu ziehen, dass der Act mit allen durch das römische Ceremoniel vorgeschriebenen Feierlichkeiten vollzogen werde.

Die römische Antwort konnte die Gesandten kaum überraschen, sie waren durch die Verbalnote Consalvis und die vorangegangenen Conferenzen genugsam darauf vorbereitet; die oben mitgetheilte Instruction hatte ihnen auch schon die nothwendigen Verhaltungsmassregeln an die Hand gegeben.

Ihre an die Curie gerichtete Note v. 5. September 1819 [1]) entsprach ganz den in der Instruction vorgezeichneten Gesichtspuncten.

Sie betonten die für sie vorliegende Nothwendigkeit nach Erhaltung der päpstlichen Note v. 10. August die Unterhandlungen abzubrechen. Trotzdem wollten sie doch noch versuchen, den wahren Geist der Declaratio zu entwickeln und eine Vereinbarung anzustreben, und nun wiederholen sie mit Umschreibungen den Inhalt der Instruction in einer gleichzeitig übergebenen officiellen Note, wobei sie nicht unterlassen den vom Papste als demokratisch bezeichneten Vorschlag der Bischofswahlen vielmehr als eine von Christus selbst herrührende Einrichtung hinzustellen.

„Pour ce qui est de l'appréhension enoncée par le St. Père, que dans l'organisation des élections les Princes n'aient embrassé des Principes trop démocratiques, elle ne sera pas partagée par les Princes et Etats, parcequ'ici il ne peut être question que des institutions de Jésus Christ et de ses apôtres, sur lesquelles se fonda le choix des premiers pasteurs.“

Es war selbstverständlich, dass auch diese Auseinandersetzungen den fest gewählten Standpunct der Curie nicht mehr verrücken konnten.

Der Cardinalstaatssecretär antwortete in einer Verbalnote vom 24. September 1819, worin er aussprach, der Papst wolle die Circumscription der Diöcesen vornehmen, zugleich aber in der Allocution erklären, dass er die Declaratio anzunehmen ausser Stande sei.

Er fuhr dann fort, dass in Betreff der Besetzung der fünf Sitze die Staaten sich mit Sicherheit den Modus gefallen lassen könnten, der seit so vielen Jahren ohne irgendwelche Störung der Eintracht zwischen der Curie und den anderen akatholischen Staaten Platz gegriffen habe, d. h. mit anderen Worten, die Souveräne sollten die als Bischof gewünschte

---

[1]) Abgedruckt in „Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung“ (Stuttgart 1821). 308 ff.

Persönlichkeit dem Papste bezeichnen, der dieselbe dann instituiren würde[1]).

Der Note war beigelegt „Expositio eorum etc.“, welche die Grundlage der Bulle Provida solersque geworden ist.

Der siebente Punct derselben[2]) handelte von der ersten Zusammensetzung der Capitel und erregte durch die Worte „episcopis s. sedis auctoritate instituendis“ ein nicht geringes Misstrauen der Gesandten.

Unter demselben Tage erhielten die Gesandten auch eine officielle Note[3]) als Antwort auf die ihrige, und diese ging genau auf das Recht der Bischofswahlen ein.

Mit bemerkenswerther Schärfe zergliederte sie die Forderungen der Gesandten, sprach ihr Erstaunen aus, dass die Regierungen die alten Principien des Papstthums für neu hielten, berührte die Frage des Staatseides eingehend, und betonte, wie das schon Consalvi in der ersten Conferenz gethan hatte, die völlige Vertrautheit der Curie mit den gesammten Frankfurter Verhandlungen.

Der irische Wahlmodus wird wiederholt empfohlen und eventuell die in der Verbalnote gemachte Proposition erneuert.

---

[1]) „Quanto poi alla maniera di provvedere le cinque menzionate Chiese di buona intelligenza coi Principi e Stati riuniti della Confederazione può servir loro della più sicura garanzia il metodo, che da tanti anni si prattica dalla s. Sede con altri Principi non Cattolici, senza che sia si mai alterata quella buona armonia che felicemente regna fra i medesimi Principi e la s. Sede.“

[2]) „Quoniam non opus est tantum Capitula erigere, sed etiam Canonicos nominare, cum nondum inter s. sedem et gubernia convenerit de modo electionis canonicorum, pro hac prima vice posset res ita componi, quemadmodum composita foret relate ad Episcopales ecclesias pro hac prima vice providendas, nulla tamen de his facta mentione in litteris Apostolicis vel posset committi novis episcopis s. sedis auctoritate instituendis, ut ad nominationem Canonicorum procedant.

[3]) Abgedruckt bei Brück, d. oberrhein. Kirchenprovinz (Mainz 1868) 525 ff. Die Stellen welche die Frage der Bischofswahlen betreffen, in Beilage XXXVI.

Nach diesen Eröffnungen blieb den Gesandten in der That nichts übrig, als ihre Verhandlungen für beendigt und die von der Curie angebotene Circumscription als Sache ihrer Committenten zu erklären.

Aber auf ihre dies aussprechende Note v. 4. October erfolgte noch eine umgehende Antwort des Cardinalstaatssecretärs v. 6. desselben Monats, welche den frühern Vorschlag der Circumscription und Bischofsernennung — „e di dare di buona intelligenza i Vescovi alle medesime“ — erneuerte und eine Schlussconferenz am 8. October zur Folge hatte, in der Consalvi das Provisorium erläuterte.

Der Gesandtschaftsbericht schilderte diese:

„Der wichtigste Punct — die Art wie die Bischöfe und Domherren ernannt werden sollen, war hier und in der Note so unbestimmt gelassen, dass ich zweckmässig erachtete, den Cardinal zu einer nähern Aeusserung darüber zu veranlassen, indem ich bemerkte, dass bei den andern protestantischen Gouvernements, auf welche die note verbale verweise, keine gleichförmige Behandlung der Sache bestehe. Hier erwiderte dann der Cardinal .... dass es scheine man halte den Papst für einen Türken und die Curie für die ottomanische Pforte.

Der Papst habe noch immer den vom Fürsten verlangten Geistlichen zum Bischof ernannt, wenige Fälle ausgenommen, wo gegründete Ursachen bestanden hätten. Die Sache sei ganz einfach — der Fürst lasse durch seinen Gesandten in Rom oder durch den an seinem Hofe anwesenden päpstlichen Legaten seine Gesinnungen dem heiligen Vater eröffnen. Der Papst thue immer alles was die Fürsten verlangten. Warum wollten die vereinten Staaten etwas anderes fordern als der Kaiser von Russland zugestanden habe, der König von Preussen seit 60 Jahren mit gemeinsamer Zufriedenheit übe und der König von England nicht einmal verlange?“

Darauf kehrte die Gesandtschaft, nicht ungnädig entlassen, aber gänzlich unverrichteter Sache zurück.

Am 22. März 1820 wurden darauf in Frankfurt die Berathungen auf's Neue eröffnet.

Und wenn schon der badische Gesandte v. Türkheim in Rom eine zwischen den Extremen vermittelnde Rolle gespielt hatte, so ratihabirte jetzt gewissermassen die badische Regierung das Benehmen ihres Bevollmächtigten, indem sie von Schroffheit und einseitiger Principienreiterei abrieth, ja im Gegentheil eine Benutzung des päpstlichen Entgegenkommens für thunlich erachtete[1]).

Die Frage der Bischofswahlen behandelte man auf das genaueste. Man wollte den päpstlichen Vorschlag acceptiren dass der Landesherr für die erste Besetzung in Rom einen Candidaten vorschlagen solle, aber man wollte doch den in der Declaratio ausgesprochenen Principien in so weit treu bleiben, dass dieser Candidat aus der Wahl der Decane hervorgehen sollte.

Das Protokoll vom 27. März 1820 giebt einen guten Einblick in die Absichten der versammelten Staaten.

§. 3. lautet:

„Man beharrte bei der Meinung, dass wenn gleich die Schwierigkeit — die erste Aufstellung der Bischöfe und Domcapitel auf die in der Declaratio festgesetzte Art und Weise zu bewerkstelligen — nicht unbesiegbar sei, man unbeschadet der rechten Grundsätze dennoch um das gewünschte Ziel desto schneller zu erreichen den leichteren Weg, der Sr. Heiligkeit der angenehmere sei, pro prima vice einschlagen sollte und könnte.

Der zweite k. württemb. Herr Bevollmächtigte gab hierauf über die Beispiele, welche in der letzten Note verbale des römischen Hofes und nach den in dem gesandtschaftlichen Berichte Nr 24. enthaltenen Aeusserungen des Cardinal-Staatssecretairs über die Art und Weise angeführt worden, wie sich andere Gouvernements bei Besetzung der Bisthümer zu benehmen pflegen, nähere Auskunft. Es ergab sich hieraus, dass dieselbe auf die Lage der hier vereinten Staaten insbesondere wegen des, bei dem deutschen Domcapitel hergebrachten Wahlrechts durchaus nicht passe und desshalb

[1]) Schon am 1. Januar 1820 bemerkte der württembergische Minister dem Könige, dass man auf Baden aufmerksam sein müsse.

denselben nicht zum Muster dienen könne. Bei der weiteren Besprechung über diese Materie wurden die zwei Hauptgesichtspuncte aufgestellt:

1) Wie soll es pro prima vice gehalten werden, um auf eine Art, welche die Gouvernements für die Zukunft nicht compromittirt und zugleich jetzigen Anerbietungen des römischen Hofes entspricht, zu Bischöfen und Domcapiteln zu gelangen?

2) Auf welche Weise sind für die Zukunft diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche sich für dieses erste Mal der gemeinschaftlich verabredeten Art der Besetzung von Bisthümern und Domcapiteln entgegenstellen?

Ad 1 hielt man dafür, dass vor allen Dingen nöthig sei, das Wahlprincip aufrecht zu erhalten, und dieses schon dadurch öffentlich darzulegen, dass die betreffenden Landesherren vor der Auswahl des ersten Landesbischofs die Meinung des Clerus der Diöcese anhören, welcher durch die Decane repräsentirt wird, die in einigen Ländern, z. B. in Nassau, wirklich vom Clerus gewählt sind. Die Art und Weise der Zuziehung der Decane zu dieser Besetzung könne man dem Landesherrn selbst überlassen, da eine förmliche Abstimmung der Decane per scrutinium nicht stattfinden könne, weil dieselben in ihrer Gesammtheit dermalen noch kein Collegium formatum bilden. Um sich so viel möglich der in der Declaratio festgesetzten Wahlart zu nähern, könne der Landesherr vielleicht sich durch jeden Decan drei Personen für diese erste Besetzung des Bisthums vorschlagen lassen . . . . .

Ad 2 übernahm es auf geschehenes Ersuchen der Geh. Referendarius v. Wreden sein Gutachten über diesen so wichtigen und interessanten Gegenstand nach den Feiertagen vorzulegen und wurde gleichfalls der Geh. Kirchenrath Koch ersucht, der Wichtigkeit der Sache wegen auch die Frage ad 1 nochmals gutachtlich näher zu beleuchten."

In Folge dessen richtete auch der frühere Gesandte in Rom, v. Schmitz-Grollenburg, am 5. April 1820 eine Note an Consalvi, worin er diesem den Wiederzusammentritt der Frankfurter Conferenzen anzeigte und die Bereitwilligkeit

der Höfe meldete, die Circumscription der fünf Diöcesen vorläufig zuzulassen.

Inzwischen erfolgten auch die beiden Gutachten von Koch[1]) und Wreden[2]), beide ganz auf dem alten Standpuncte beharrend und den schon oben bezeichneten Weg empfehlend.

Hatte man aber früher auf Annahme der Declaratio in Rom rechnen zu können geglaubt, und nach deren Erfolgung die „Grundzüge" als Gesetz zu publiciren beabsichtigt, so musste dieser Plan nach dem Verlauf der bisher gepflogenen Unterhandlungen wesentlich modificirt werden. Man beschloss demnach die Declaratio fallen zu lassen, die Verhandlungen mit Rom auf einige wesentliche Puncte — darunter die Bischofswahlen — zu beschränken, und als einseitiges Staatsgesetz eine Kirchenpragmatik festzustellen. Daneben sollte auch jeder Staat ein gleichlautendes Fundationsinstrument seines Bisthums publiciren.

Beide Actenstücke sollten die für unveräusserlich gehaltenen Hoheitsrechte des Staates wahren und um jede Discussion mit der Curie zu vermeiden, erst nach Abschluss der wegen der Circumscription schwebenden Verhandlungen veröffentlicht werden.

Dass die darin niedergelegten Grundsätze die Zustimmung der neu ernannten Bischöfe finden würden, glaubte man um so sicherer annehmen zu können, als die josephinische Richtung, wie schon oben angedeutet, im deutschen Clerus noch überwiegenden Anhang fand.

Die Pragmatik[3]) bestimmte im §. 19:

„Die bischöflichen Stühle in der Provinz werden sämmtlich durch die Wahl besetzt. Die Wahlform ist folgende:

a) Das Wahlcollegium bildet sich bei jedem vorkommenden Wahlact aus den sämmtlichen Mitgliedern des Dom-

---

[1]) Beilage XXXVII.

[2]) Beilage XXXVIII.

[3]) Abgedruckt bei Longner a. a. O. 643 ff., aber nicht in der ursprünglichen Gestalt.

capitels und einer der gesetzlichen Zahl der Domcapitulare gleichen Anzahl hierzu (nach §. 33 [1]) infra) eigens gewählter Decane.

b) Das Wahlcollegium wählt durch absolute Stimmenmehrheit drei Subjecte aus dem Diöcesanclerus. Unter diesen wird derjenige als Bischof proclamirt, den das landesherrliche Veto nicht auschliesst.

c) Der ganzen Wahlverhandlung wird ein landesherrlicher Commissär beigegeben.

§. 20. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder einer der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese geein igthaben.

Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, dass derselbe wenigstens acht Jahre entweder die Seelsorge oder sonst eine kirchliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.

§. 21. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration, die der Erzbischof selbst oder mit seinem Einverständniss ein anderer Bischof in der Provinz vorzunehmen hat, legt derselbe dem Landesherrn folgenden Eid ab:

Ich schwöre und verspreche bei dem heiligen Evangelium Gottes, Sr. K. Majestät (Sr. K. Hoheit dem Grossherzog etc.), sowie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, keine Einverständnisse zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und

---

[1]) §. 33 lautete: Eine der gesetzlichen Zahl der Domcapitulare gleiche Anzahl von Decanen, durch die sämmtlichen Decane der Diöcese aus ihrer Mitte gewählt, bildet mit den Domcapitularen nach Bestimmung des §. 19 das Wahlcollegium und hat in der daselbst festgesetzten Norm bei der Wahl sowohl des Bischofs als der Domcapitulare mitzuwirken.

weder im In- noch Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheil der Staaten, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Sr. K. Majestät (Sr. K. Hoheit) zu eröffnen."

Das Formular des Fundationsinstrumentes aber besagte:

„Indem Wir durch diese Stiftung und Austattung des Bisthums Unsere vorzügliche Sorgfalt für die Mitglieder der katholischen Kirche (Unseres Reichs) kund thun, und den bleibenden Zustand ihrer kirchlichen Einrichtungen begründen, setzen wir als Beschützer der Kirche und Stifter des neuen Bisthums (zur Aufrechterhaltung der Rechte der Landeskirche)[1]) fest, dass die von uns gleich gegebene Kirchenpragmatik von dem Erzbischofe, von Unserem Landesbischofe (und)[2]) von seinem Domcapitel (von der gesammten katholischen Geistlichkeit sowie von allen Mitgliedern der katholischen Kirche)[3]) genau beobachtet werde; insonderheit wollen wir als Bedinguiss dieser Unserer Stiftung hiermit genehmigt und festgesetzt haben, dass etc."

Und jetzt folgt der oben angeführte §. 19 der Kirchenpragmatik; dann aber heisst es weiter:

„In dieser Hinsicht aber behalten Wir uns bevor, ehe eine Wahl stattfindet, von dem Uns zustehenden Recht exclusivam zu geben, Gebrauch zu machen, nach geschehener Wahl aber, welche nur in Gegenwart des von Uns eigens dazu beauftragten Commissärs vorzunehmen ist, durch Ausübung des Veto entweder aus den drei gewählten Subjecten durch Verwerfung der zwei anderen denjenigen, welchen Wir als Gewählten anerkennen, sogleich zu bezeichnen, oder im Fall Wir uns zur Verwerfung aller drei Gewählten veranlasst finden sollten, eine neue Wahl eintreten zu lassen; im letzteren Falle werden Wir jedoch die Gründe der Recusation anzugeben nicht anstehen (Grdbegr. §. 13).

---

[1]) Später fortgelassen

[2]) Später eingeschoben.

[3]) Später fortgelassen.

c. Das Resultat der vorgeschriebenen Wahlen wird zwar sobald drei Subjecte vorschriftsmässig gewählt sind, dem Wahlcollegium eröffnet und sofort zu Unserer Kenntniss gebracht, der Wahlact selbst aber soll erst nach Unserer Erklärung darüber als vollendet angesehen und dann die getroffene Wahl promulgirt werden."

Daran schlossen sich dann wieder die oben angeführten §§. 20—22 der Pragmatik [1]). —

Man beschloss dann weiter von der Absendung einer eigenen Gesandtschaft nach Rom Abstand zu nehmen, vielmehr die Unterhandlung dem dortigen württembergischen Geschäftsträger von Koelle zu überlassen. Demzufolge wurde diesem eine Instruction zugefertigt, deren §. 10 bestimmte:

„Ebenso bleibt alles Nähere in Betreff der ersten Besetzung der Bisthümer einer vertraulichen Unterhandlung der Gouvernements mit dem römischen Hofe vorbehalten, welche alsdann erst eintreten wird, wenn die Circumscriptionen und Dotationen so wie alle in der Note enthaltenen Erklärungen von demselben anerkannt sein werden."

Während aber die Unterhandlungen in Rom einem glücklichen Verlaufe zusteuerten, trat die Conferenz in Frankfurt am 9. Januar 1821 aufs Neue zusammen.

Bemerkenswerth war hier, dass wieder die badische Regierung den schroffen, von den übrigen Staaten eingenommenen Standpunct nicht theilen zu können erklärte.

Sie machte ihre Genehmigung des Fundationsinstrumentes von der Beschränkung abhängig, „dass es dem Landesherrn unbenommen bleiben müsse, nach Massgabe der Landesgesetze und der individuellen religiösen Bedürfnisse der einzelnen Staaten sich mit dem Bischofe über weitere organische Gesetze und Anordnungen zu verständigen, durch welche jedoch den Vorschriften der Kirchenpragmatik durchaus nicht widersprochen, sondern vielmehr diese ergänzt werden dürfte."

---

[1]) Bei §. 21 mit dem Einschiebsel: „der sogleich nach vollendetem Wahlact an die Spitze der Diöcesanverwaltuug zu treten das Recht hat."

Endlich unter dem 26. August 1821 erliess der Papst die Bulle Provida solersque.

Sie setzte die Circumscription der fünf Diöcesen fest, bestimmte Freiburg als Metropolitansitz, enthielt aber über die Besetzung der bischöflichen Stühle nichts, während eine Note vom 20. August den alten von der Curie vorgeschlagenen Weg in Erinnerung brachte. Der Bischof i. p. von Keller wurde zum Executor der Bulle ernannt.

Die Frankfurter Conferenz trat zur Prüfung der Bulle aufs Neue am 16. October zusammen, und namentlich erregte das vom Papst in Bezug auf die Bischöfe gebrauchte Wort „nominamus" einen solchen Anstoss, dass man in der Bestätigungsbulle früherer Bischöfe nachzuforschen beschloss, ob dort dies gleiche Wort sich vorfinde.

Am 7. November berichtete dann Schmitz-Grollenburg Namens des Comités.

Die Fassung der Bulle erklärte er für unbedenklich, da den Capiteln ihre Rechte zugesichert seien, und unter diesen sich auch das Wahlrecht befinde. Dagegen meinte er — und das erhielt allgemeine Zustimmung, dass es jetzt an der Zeit sei, sich über die Personen der ersten Bischöfe klar zu werden und ihre Namen den Höfen von Württemberg und Baden mitzutheilen, da der Bischof von Evara vor Ernennung der Bischöfe seine Thätigkeit kaum beginnen könne.

Im weiteren Verlauf der Conferenzen wurde dann noch beschlossen, eine neue Redaction des Fundationsinstrumentes und der Pragmatik anzunehmen und aus der letzteren alles Anstössige in das erstere zu übertragen; schliesslich statt der Pragmatik eine landesherrliche Verordnung zu publiciren, jene aber doch nicht aufzugeben, sondern als Basis für die spätere gemeinschaftliche Bestimmung der landesherrlichen Kirchenrechte beizubehalten.

Mit der Abfassung der landesherrlichen Verordnung wurde demnächst auch vorgegangen, und nach Abwickelung

dieser Arbeit ein neuer Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 geschlossen [1]).

Darin verpflichteten sich die contrahirenden Theile, der Bulle Provida solersque mit gewissen Beschränkungen ihre Genehmigung zu ertheilen, die neu redigirten Fundationsinstrumente und die Pragmatik mit verbindlicher Kraft zu versehen, ohne jedoch die den Grundbestimmungen und der Declaratio nach dem Vertrage vom 7. October 1818 zustehende Wirksamkeit aufzuheben; die Pragmatik und die Fundationsinstrumente den angestellten Bischöfen zu übergeben und die landesherrliche Verordnung als Gesetz zu publiciren.

Ferner verhiessen sich die Contrahenten, dass keiner die erste Bestätigung seines Bischofes annehmen wolle, wenn dieselbe nicht in Rom für die übrigen vier gleichzeitig erfolge.

Zwei Separatartikel wurden noch dem Vertrage hinzugefügt.

Der erste bezog sich auf die Designation der ersten Bischöfe, welche in der Weise vor sich gehen solle, dass der Landesherr sich in beliebiger Weise einen Candidaten von dem Clerus seines Territoriums bestimmen lasse, diesen von Pragmatik und Fundationsinstrument in Kenntniss setze und zu deren Beobachtung verpflichte, und ebenso, jetzt nur diejenigen Domherren zu ernennen, welche die Regierung ihm namhaft machen werde.

Der zweite Artikel räumt sämmtlichen verbündeten Höfen eine Einwirkung auf die Besetzung des Freiburger Stuhles in der Weise ein, dass sie binnen drei Wochen nach Mittheilung der von der badischen Regierung genehmigten Candidaten Widerspruch erheben dürften.

Der schwierigere Theil der Arbeit schien damit überwältigt zu sein und freudig begleitete Wangenheim den Abschluss des Vertrages mit den Worten:

---

[1]) Beilage XXXIX.

„So bleibt nun dem Staate was des Staates — der Kirche was der Kirche ist — und an mannigfacher Bürgschaft für die Erreichung eines hochgesteckten Zieles hat man es nicht fehlen lassen. .... Als solche erscheint uns die Wahl des Bischofs und seines Presbyteriums, die man eine freie nennen kann, weil dadurch, dass der Landesherr, welcher das Volk vertritt, und die Dekane, welche als Organ der gesammten Geistlichkeit erscheinen, bei dem Wahlacte concurriren, dem Würdigen die Bahn geöffnet, der Willkür aber und dem Vorurtheil der Weg gesperrt ist."

Die Feststellung der Bisthumscandidaten war die nächste Aufgabe, deren baldige Lösung die Regierungen schon in der Note vom 27. December 1821 dem Cardinal Consalvi mit den Worten angezeigt hatten:

„Qu'ils pourront sans retard communiquer à Son. Em. les propositions confidentielles des Princes et Etats réunis à cet égard."

In allen Staaten wurde dabei verschieden verfahren, in Churhessen beispielsweise so, dass 17 Geistliche seitens der Regierung aufgefordert wurden, „nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig von fremden Eingebungen und Berathungen drei zu nennen".

Aber gerade in diesem Lande erwuchs eine Schwierigkeit dadurch, dass der dann von der Regierung designirte Generalvicar von Kempff ablehnte, weil er die Verpflichtung auf die Pragmatik nicht übernehmen wollte.

So designirte die churhessische Regierung den Pfarrer Rieger in Kassel, der die Beobachtung der ihm mitgetheilten Anordnungen verhiess [1]).

Dass auch die übrigen Regierungen ihre Candidaten von Pragmatik und Fundationsinstrument in Kenntniss setzten, ist unzweifelhaft und von den Regierungen selbst der Curie ohne weiteres zugegeben worden. In wie weit sie jedoch

---

[1]) Für Freiburg war Prof. Wanker in Aussicht genommen, für Nassau der Landdechant Dr. Brand, für Hessen-Darmstadt Staatsrath v. Wreden, für Rottenburg Prof. Drey.

eine Verpflichtung auf die Gesetze, dem Staatsvertrage gemäss verlangten oder erreichten, erscheint durchaus problematisch. Jedenfalls leistete der von der Nassauischen Regierung designirte, von der Curie später instituirte Bischof Brand von Limburg, bei seiner Consecration den ihm Seitens des Papstes auferlegten Eid:

„Nunquam se ab orthodoxa fide, neque verbis neque scriptis deflexisse ac nunquam consensisse propositionibus illis quae in Germania tunc circumferebantur et quas Praedecessor noster anno 1819 tanquam schismaticas improbavit, immo vero illorum qui eas defendere audebant notasse temeritatem et insaniam.“

Das würde doch auf alle Fälle für eine Nichtverpflichtung desselben auf die Pragmatik sprechen.

Kurz vor dem 28. übergab der württembergische Geschäftsträger von Koelle dem Cardinal Consalvi eine vertrauliche Note, welche die Namen der fünf Bisthumscandidaten enthielt und die Uebertragung des Informativprozesses an den Bischof von Speyer erbat. —

Es war, wenn wir jetzt einen Augenblick Halt machen, und den Gang der bisherigen Verhandlungen überschauen, eine eigenthümlich kurzsichtige Politik, welche die Staaten verfolgten, wenn sie auf den krummen Wegen, welche die Weisheit der Frankfurter Conferenz ausfindig gemacht hatte, zum Ziele zu gelangen dachten.

Es zeigte sich zur Evidenz, dass die Schule der Rheinbundszeit nicht Diplomaten gross gezogen hatte, die sich entfernt an Feinheit und Schlagfertigkeit mit der römischen Curie messen konnten.

Zweimal das gleiche Manöver verfolgen war schon ein bedenkliches Zeichen mangelnder Erfindungsgabe; vor den Augen des Gegners zweimal mit denselben falschen Karten spielen: war jedoch eine unvergleichliche Thorheit, die der Curie das ganze Uebergewicht der verletzten Loyalität zuschob.

Gleich im Anfange der Verhandlungen hatte man das wesentliche Ergebniss der Berathungen dem römischen Stuhle

zu verheimlichen gesucht, und gewisse herausgerissene Sätze der päpstlichen Genehmigung unterbreitet.

Consalvi hatte dann offen erklärt, dass er die Conferenzprotokolle kenne, d. h. da diese die Grundzüge und den ganzen Feldzugsplan der Alliirten enthielten, dass er die Taktik der Gegner vollkommen durchschaue. Dennoch hatte er kein Wort der Missbilligung über dies Verfahren fallen lassen, was seinen Standpunkt jedem unbefangenen Urtheile, das nicht durch die Frankfurter Theorien vom jus circa sacra eingenommen war, auf alle Fälle als mindestens zweideutig erscheinen lassen musste.

Nur die Declaratio hatte er zum Gegenstand der Discussion gemacht, und mit den Grundsätzen dieser, zugleich den schärfer ausgesprochenen Principien der „Grundzüge" den Krieg erklärt. Dass für die Realisirung dieser zur Zeit um so weniger Möglichkeit sei, als sogar die Declaratio verworfen war, entging seinem Scharfsinn nicht.

Den Schlag gegen diese behielt er sich zu einer passenderen Zeit vor, um ihn mit doppelter Wucht auf die Gegner fallen zu lassen.

Jetzt wiederholten die Staaten denselben Schachzug, als ob sie in der That voraussetzen durften, dass die Pragmatik und die neueren Protokolle der Curie unbekannter sein würden, als die früheren es gewesen waren.

Aus dem Schoosse der diplomatischen Körperschaft waren sie verschiedenen Mitgliedern des Clerus mitgetheilt worden, den fünf Bisthumscandidaten, dem Herrn von Kempf, der sie gemissbilligt hatte. Durch die Hände unzähliger Canzlisten waren sie gegangen. Und Rom, welches die früher als eventuell gefassten Massnahmen nach seinem eigenen Geständniss in Erfahrung gebracht hatte, sollte jetzt die Frankfurter Versammlung und ihre schismatischen Tendenzen so ganz aus den Augen verloren und keine Hebel in Bewegung gesetzt haben, um die Vorgänge im feindlichen Lager genau zu erkunden?

Hatten die Frankfurter Diplomaten in der That in diesem Glauben gelebt, so wurden sie unsanft genug daraus aufgeschreckt.

Am 27. Februar wurden sie durch ein vertrauliches Schreiben [1]) des Cardinal Consalvi überrascht, in welchem er sich auf Befehl Seiner Heiligkeit vertraulich die Namen derjenigen Geistlichen mitzutheilen erlaubte, „auf welche Sie Ihre Blicke gerichtet haben“, um dieselben zur Kenntniss der erwähnten Fürsten und Staaten zu bringen.

Vierzehn deutsche Cleriker waren genannt, sämmtlich von schroffer, den Staaten durchaus feindlicher Parteirichtung, einige sogar, wie die vereinten Fürsten klagend hervorhoben, wegen ihres Ungehorsams gegen die Staatsgesetze früher mit Strafen belegt [2]).

Die Auswahl war mit vorzüglicher Geschicklichkeit getroffen. Nicht als ob die Curie auf die Durchsetzung der namhaft gemachten Personen einen bestimmten Werth gelegt hätte. Sie hat sie nachher ohne sonderliche Schwierigkeit fallen lassen; wohl aber weil die Curie so noch einmal den scharfen und nicht zu vermittelnden Gegensatz zeigte, der zwischen ihren und den Frankfurter Anschauungen obwaltete, und weil sie, wenn sie ihre Candidaten später aufgeben musste, um mit der Regierung sich auf andere zu vereinbaren, einmal auf jeden Fall solche verlangen konnte, die ihren Anschauungen nicht feindlich waren, ja vielmehr solche, die sie ursprünglich und eigentlich gewünscht hatte; denn Eintracht zwischen Staat und Kirche gehörte damals noch zu den Wünschen Roms.

Dann aber zum Ueberfluss verpflichtete man sich noch die Regierungen wegen der bewiesenen Nachgiebigkeit zu Dank.

---

[1]) Beilage XL.

[2]) Darunter Liebermann, Human, der Herausgeber des „Katholik“: Räss, Marx in Frankfurt, dem man die Denunciation der Pragmatik zuschrieb, Brentano, der in Constanz resignirt hatte, weil er einen Menschen durch religiöse Schwärmerei zum Selbstmord gebracht und ihm dann das kirchliche Begräbniss verweigert hatte. Die Namen der übrigen bei Brück a. a. O. 52.

Die scheinbare Seltsamkeit des von der Curie durch das Schreiben v. 27. Februar eingeschlagenen Verfahrens, wurde durch eine Note von demselben Tage mehr als zur Genüge erklärt.

Die Curie theilte den Fürsten mit, dass sie im Besitze der Pragmatik sei, und Kenntniss habe von allen bei der Designation der staatlichen Bisthums-Candidaten getroffenen Massregeln.

Denn die Zeit des Schweigens, wie den Grundzügen gegenüber, war in der That jetzt für Rom vorüber.

Die Circumscription der Diöcesen konnte jeden Tag vollendet sein, eine hinreichende Anzahl deutscher Cleriker hatte sich gefunden, welche auf die staatlichen Intentionen einzugehen bereit waren; diese brauchten nur von der Curie als Bischöfe instituirt zu werden, und das josephinische System war aufs Neue in Deutschland eingebürgert und dann jedenfalls schwerer zu vernichten als jetzt zu hintertreiben.

Es war demnach der äusserste Zeitpunkt für Rom jetzt dazwischenzutreten; es war auch der passendste. Denn gerade indem die kurzsichtige Klugheit der staatlichen Diplomatie die Kluft zwischen den beiden Contrahenten ausgefüllt und durch schlau gezogene Minen das feindliche Lager in seine Gewalt gebracht zu haben meinte, riss die Curie die bis dahin geduldete Brücke fort, und legte die genau verfolgten gegnerischen Arbeiten blos.

Was liess sich nicht alles unter der ersten Bestürzung, unter dem Gefühl auf falschen Wegen ertappt zu sein, erreichen!

Fürs erste gab sich allerdings die Ueberraschung der Frankfurter Diplomaten in heftigem Zorne kund.

Die an Consalvi gerichtete Note v. 9. Juni 1823 [1]) klagt bitter über die namentlich dem Könige von Württemberg und dem Grossherzoge von Baden durch den Vorschlag der Candidaten des Papstes zugefügte Beleidigung. Sie nimmt für die Fürsten das Recht in Anspruch die Person des von

[1]) Beilage XLI.

ihnen als Bisthums-Candidaten zu designirenden in jeder beliebigen Form zu erwählen, sei es aus dem Vorschlage der Geistlichkeit oder sonst irgend wie, sie verhehlt nicht, dass die fünf Candidaten von allen bisherigen Verhandlungen in Kenntniss gesetzt seien; von einer Unterzeichnung der Pragmatik Seitens jener wüssten die Höfe nichts, dagegen verlangen sie vom Papste die Namen der Denuncianten zu erfahren.

Wie natürlich wurde dies Begehren in der Note Consalvis v. 13. Juni 1823 entschieden abgewiesen [1]), und die alte Beschuldigung im erhöhten Masse wiederholt, die fünf Regierungscandidaten wurden für unmöglich erklärt, schon weil sie — sehr im Gegensatze zu dem hoch belobten Kempf — die Pragmatik unterzeichnet hätten; diese erklärte der Papst zu besitzen, und zeigte eine genaue Kenntniss derselben.

Schliesslich wollte er auf den 14 von ihm benannten Candidaten nicht absolut beharren.

Inzwischen war in Frankfurt die Verlegenheit eine grosse geworden. Das ganze Kartenhaus war über Nacht zusammengestürzt. Wieder fasste sich Baden zuerst, und rieth vernünftige Wege einzuschlagen.

Die Pragmatik sei zu modificiren, die Designirten solle man fallen lassen.

In Bezug auf den letzten Punkt kam das Schicksal allerdings Baden zu Hülfe, da der bisherige Regierungscandidat für Freiburg, Prof. Wanker starb. Der Stadtpfarrer Boll wurde designirt, doch ohne Vorschlag der Dekane, und ohne Kenntniss oder gar Verpflichtung auf die Pragmatik; das wenigstens hatte die Curie schon erreicht, dass selbst Burg von der Beobachtung des Vertrages v. 8. Februar 1822 abrieth, der somit jetzt zuerst durchlöchert wurde.

Aber Badens Ansichten fanden in der Frankfurter Versammlung keinen Wiederhall.

Württemberg drang mit seinem Vorschlag durch, die Pragmatik fallen zu lassen, weil ihr wesentlicher Inhalt

[1]) Beilage XLII.

in dem Fundationsinstrumente und der Verordnung stehe. In Rom solle man sagen, die Pragmatik sei die Grundlage der Declaration gewesen.

Also noch jetzt merkte man in Frankfurt gar nicht, wie gut die römische Curie informirt sei, man erinnerte sich nicht einmal jener schon vorhin betonten Aeusserung Consalvi's, dass er die Kenntniss der ersten Protokolle, mithin der Declaratio und der ihr zu Grunde liegenden Grundzüge habe, folglich auch diese von der Pragmatik wohl zu unterscheiden wissen werde.

Andererseits musste man in der That auf die römischen Insinuationen wegen der Pragmatik etwas erwidern, man suchte mit sich selbst Versteckens zu spielen, und durch eine Nothlüge aus der Verlegenheit zu kommen.

Rom sah auch das Verzweifelte des gewählten Mittels ein, und berührte auf die ihm von der Frankfurter Regierung überschickte Note v. 13. September 1824 [1]), die von der „soi-disante pragmatique" sprach, nicht weiter diesen Punkt.

Der jetzt folgende träge Notenwechsel steht an Interesse wesentlich zurück hinter den Verhandlungen, welche in der Folgezeit allein von Baden mit der Curie eingeleitet wurden, und die wir jetzt betrachten müssen.

Erst nachdem diese zu einem gewissen Ergebnisse gekommen waren, werden auch die Erörterungen unter den vereinigten Staaten wieder lebhafter und Interesse erweckend.

Von allen Staaten, welche mit der römischen Curie verhandelten befand sich Baden [2]) in der unbequemsten Situation.

---

[1]) Beilage XLIII.

[2]) Die Separatverhandlungen Badens mit der Curie sind dargestellt von Herrmann, das staatl. Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrhein. Kirchenprovinz (Heidelberg 1869); diese Schrift giebt aber keine eingehende Darstellung und theilt die Actenstücke meist verkürzt und vielfach nicht wortgetreu mit. Wenige Nachträge zu Herrmann bietet Brück d. Erzbischofswahl in Freiburg u. d. bad. Regier. (Mainz 1869) Unkritisch

Sämmtlich hatten sie eine kirchliche Organisation, die ihren Wünschen vollauf entsprach, ja, die wie wir uns erinnern wollen, den kühnen Plänen Anhalt geboten hatte, welche auch schlimmsten Falles ohne Hilfe des Papstes eine definitive Diöcesanorganisation vorzunehmen trachteten. Baden dagegen hatte ein apostolisches Vicariat in Bruchsal und eins in Constanz und beide im Zwiespalte nicht nur unter sich sondern auch mit der Regierung.

In Bruchsal herrschte eine strengere kirchliche Richtung, die jede Opposition gegen freiere kirchliche Grundsätze entschieden begünstigte, die aber der badischen Regierung immerhin noch näher stand, als das Wessenbergische Regiment von Constanz. Man muss die politische Lage erwägen, um das zu verstehen.

Während in Württemberg ein freisinniger Zug durch das Staatswesen ging, freilich in doctrinärer und wenig erspriesslicher Art, hatten bei den Badischen Staatsmännern die politischen Grundsätze von Metternich schon frühzeitig Anklang gefunden. Herr von Berstett der dirigirende Minister war durchaus ein Mann der conservativen Interessen; ein Geistlicher von der freien geistigen Richtung eines Wessenberg passte nicht in seinen Staatsmechanismus, ein freier von Rom emancipirter Clerus schien ihm das Vorbild zu geben, dass die alt hergebrachte Ordnung umgestossen werden könne.

So war denn schon Wessenberg bei der Designirung eines Erzbischofes in höchst verletzender Weise bei Seite geschoben worden [1]); man meinte in Baden sich auch den römischen Hof zu verpflichten, wenn man die Hand von einem Manne abziehe, dessen Grundsätze der Curie zu so gewaltthätigen Massnahmen Veranlassung gegeben hatten.

Vielleicht war man auch thöricht genug auf Dank in Rom zu rechnen; als ob dort jemals eine staatliche Nachgiebigkeit anders vergolten worden wäre, als durch doppelt energisches Vorgehen.

---

und schlecht ist: Die Bad. Regierung u. das Domcapitel v. Freiburg. (Aus. d. Französ.) Mainz 1868.

[1]) Vgl. Friedberg, Gränzen a. a. O. 361 f.

Auch auf die Frankfurter Verhandlungen hatte diese Richtung der badischen Politik besonders seit dem jüngsten Regierungswechsel beständig mässigend gewirkt. Der Gedanke eines Schisma mit Rom war den badischen Politikern kaum minder verabscheuungswerth als der Curie selbst.

Die Unbehaglichkeit der badischen Situation wurde aber noch beträchtlich vermehrt durch die elenden deutschen Bundesverhältnisse. Es fällt uns heut zu Tage fast schwer, zu begreifen, mit welcher kleinlichen Eifersucht jeder der deutschen Staaten seine Souveränetät zu wahren wusste, und mit wie scheelem Auge jeder vermeintliche Machtzuwachs des bundesfreundlichen Nachbars betrachtet wurde.

So hatte bei Gelegenheit der Baierischen Concordatsverhandlungen die süddeutschen Diplomaten ein Sturm der Angst und des Misstrauens gewaltsam gepackt.

Was soll die Aufhebung des alten Bisthums Regensburg bedeuten? wozu zwei Erzbisthümer so fragte man sich, für das mässig grosse Land [1]), oder sind diese vielleicht gar bestimmt als Fangarme für den vergrösserungssüchtigen Staat zu dienen, die kleineren süddeutschen Länder in den Metropolitanverband und so in das Netz der baierischen Staatsgewalt zu ziehen.

Denn man muss nur erwägen, in welcher Lage die Kirche zum Staate gedacht wurde, und welche Verfassung man für die erstere erstrebte.

Der Staat sollte die Kirche regieren und nach seinen Zielen lenken, der Erzbischof sollte die papalen Rechte, so weit nur das Episcopalsystem das gestattete, handhaben.

Was Napoleon durch einen französischen Papst zu verwirklichen gedachte, die Herrschaft über die katholische Erde, das war im Geheimen die Hoffnung jedes deutschen Staates durch ein Erzbisthum für die zu dessen Provinz gehörigen Länder zu erreichen.

---

[1]) Das Eigenthümliche dabei war, dass diese zwei Erzbisthümer sehr gegen den Willen der baierischen Regierung waren und ihr von Rom aus octroyirt wurden, um zu verhindern, dass nicht der eine baierische Erzbischof Primatenpläne hege.

So war es denn auch den Staatsmännern der oberrheinischen Kirchenprovinz als Lebensfrage erschienen, welchem der verbündeten Staaten durch das Erzbisthum die damit verbundene politische Suprematie über die andern zufallen würde.

In der Sitzung der Frankfurter Conferenz v. 1. Januar 1821 war Baden das Erzbisthum zugesprochen worden, aber es war doch damals allgemein als Symptom für die Stimmung des Württembergischen Hofes aufgefallen und von allen Diplomaten eifrig nach Hause berichtet worden, dass Wangenheim das Ergebniss der Abstimmung in die bedeutungsvollen Worte zusammengefasst hatte: „Baden ist also das Erzbisthum zuerkannt, aber es wird niemals zu Stande kommen".

Von da an hatte sich ein gewisses Misstrauen unter den verbündeten Staaten geltend gemacht. Baden meinte, dass man in Stuttgart der Förderung der römischen Verhandlungen nicht sehr geneigt sei und den Zeitpunkt der lästigen Unterordnung unter das Freiburger Erzbisthum möglichst hinausschieben wolle; Württemberg argwöhnte, dass Baden um nur das politische Ziel zu erreichen, ein Stück des kirchlichen Programmes nach dem andern preis geben würde. Die kleineren Staaten hielten sich bald an den einen, bald an den anderen ihrer beiden mächtigeren Bundesgenossen. Auch sie waren im Besitz eines befriedigenden provisorischen Zustandes ihrer Kirchen, wenigstens eines solchen, der ihnen eine grössere Einwirkung auf dieselben gestattete als bei definitiver Gestaltung der Verhältnisse jemals möglich gewesen wäre. Sie sehnten sich nicht sehr nach solchem Definitivum. Wie es nun auch mit der Richtigkeit des Argwohns beschaffen gewesen sein mag, den man in Carlsruhe gegen Stuttgart hegte [1]), und der durch Noten Metternichs, welche die liberale württembergische Strömung heftig rügten, beständig bestärkt wurde [2]): die von Stuttgart aus dem Badischen Hofe

[1]) Er war wie die Einsicht der Württembergischen Acten ergiebt ziemlich ungerechtfertigt.

[2]) Vgl. Friedberg's Gränzen a. a. O. 334.

imputirte Politik war völlig widersinnig gewesen. Denn jede Concession welche man in Baden der römischen Curie zu machen bereit war, geschah eben vor allen Dingen auf Kosten der Metropolitangewalt. Legte man in Carlsruhe wirklich auf diese ein so bedeutendes Gewicht, verfolgte man damit wirklich tiefer gehende politische Absichten, so hätte man nach Kräften auf dem vollen Inhalte des alten Programmes beharren müssen, da nur dieses die Erreichung jener politischen Ziele verbürgte.

Die Einsicht in die Badischen Acten lässt aber erkennen, dass man freilich auf die Erlangung des Erzbisthumes einen uns schwer erklärlichen Werth legte; jedenfalls aber doch mehr weil man dadurch das ideale Ansehen des Staates gemehrt trachtete, weil man sich geehrt fühlte, als weil man reale Machtziele zu verfolgen trachtete. Die Politik von Berstett hatte nicht den Zweck, eine hervorragende Rolle im süddeutschen Staatenbunde zu spielen, es war ihr bequemer im Schlepptau Oesterreichs conservativen Interessen zu dienen. Deutlich aber treten uns für die schon geschilderten und die noch zu schildernden Schritte der badischen Regierung, für das Versöhneramt, welches sie zwischen den extremen josephinischen und den römischen Anschauungen zu übernehmen suchte, die oben angedeuteten Motive der conservativen Politik entgegegen. Man war in den badischen Regierungskreisen mehr als anderswo von der Anschauung durchdrungen, wie sie Burg' als die nach dem napoleonischen Kriege bei den deutschen Souveränen herrschende schildert, dass deren Throne nicht durch Postulate der Vernunft, sondern allein durch den sicheren Glauben an höhere von allen Völkern anerkannte positive Autoritäten aufrecht erhalten werden müssten; das Stichwort, welches Consalvi geschickt in die Verhandlungen hineingeworfen hatte, die Solidarität der Interessen von Thron und Altar war am meisten in Carlsruhe auf fruchtbaren Boden gefallen.

Man war auch des zerrissenen kirchlichen Wesens herzlich müde, der beständigen Reibungen der badischen kirchlichen Autoritäten unter einander: „Mir sind diese Misstände

wahrhaft ein Gräuel", schrieb Berstett am 16. November 1824, und wenn irgend eins, so war dies Wort aus der Seele der badischen Diplomaten gesprochen.

Endlich aber und vor allen Dingen wollte man auch, wie das aus hundert Stellen der Acten zur Evidenz hervorgeht, den katholischen Unterthanen die Wohlthaten einer geregelten kirchlichen Verfassung gewähren, die sie zum Nachtheil von Glauben und Sitte so lange entbehrt hätten. Man war eben in Carlsruhe wie einst in Berlin — so eigenthümlich uns das klingen mag — für das religiöse Interesse der Unterthanen bedachter als in Rom selbst. Hier wollte man der religiösen Wohlfart des deutschen Volkes nicht das geringste Opfer bringen, auf Kosten der römischen Herrschaft und der stricten canonischen Ordnung, die man mit dem religiösen Interesse der Deutschen wunderbar genug identificirte. In den genannten Staaten war man bereit, auch die nach Ansicht der Zeit für nothwendig erachteten Hoheitsrechte über die Kirche preis zu geben, nur um den Anforderungen des religiösen Sinnes der Unterthanen Genüge zu leisten.

Das ist der Schlüssel für die so vielfach missverstandene badische Politik [1]); das giebt uns auch den Masstab, den wir an die jetzt darzustellenden Verhandlungen anzulegen haben.

Schon am 20. November 1822, als Metternich in Verona weilte, hatte Berstett die Hülfe des österreichischen Cabinets in Anspruch genommen, um den römischen Hof zur Aufgebung seiner bisherigen Position zu veranlassen.

Er hatte hervorgehoben, dass Baden wie Württemberg die Bulle Provida solersque schon zur Ausführung gebracht, und nur die beiden Hessen noch zögerten; er hatte auf das seit d. J. 1800 so gesunkene kirchliche Ansehen aufmerk-

---

[1]) Das verstand auch Rom zu würdigen, indem es nach Schluss der Verhandlungen, den Rathgeber der Badischen Regierung zum Episcopus in partibus erhob, mit der in dem Schreiben des Cardinalstaatssecretärs angegebenen Motivirung: „in benemerenza degl' importanti servizj da Lui prestati e della parte attiva ch'Egli ha presa pel ritabilimento dell' ordine ecclesiastico negli Stati Protestanti della Germania meridionale."

sam gemacht und auf die Nothwendigkeit seiner Hebung hingewiesen.

In dem letzten traf er den Ton den man bei Metternich anschlagen musste. Schon am 14. Februar antwortete er, indem er einen gewissen Druck auf die Höfe von Darmstadt und Cassel auszuüben versprach; er erklärte sich bereit, jeden Wunsch zu unterstützen, „welcher zur Befestigung des monarchischen Principes und Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland gereicht“.

Dann stockte die Verbindung zwischen Wien und Carlsruhe wieder bis die Unterhandlungen in Rom jenen Grad der Verwickelung erreicht hatten, dessen wir oben gedacht haben.

In der That musste die Hülfe einer geschickten Hand gesucht werden, welche den Knoten der sich immer fester zusammenzog zu lösen vermochte.

Die verbündeten Staaten trugen sich mit den abenteuerlichsten Plänen, in denen sie ihrem Zorn gegen Roms Verfahren Ausdruck gaben und welche Baden zu beschwichtigen nicht im Stande war. Sie sprachen erregt von der unerhörten Anmassung der römischen Curie die freie Ausübung der Regentenrechte zu beschränken, ihnen unannehmbare Bischöfe aufzudringen, die vorgeschlagenen ohne zureichende Gründe zu verwerfen. Alle Verhandlungen mit Rom müssten abgebrochen werden, jeder Verkehr der Geistlichkeit, der Bevölkerung mit dem päpstlichen Stuhl untersagt, ja dieser müsste, — das war die canonische Schablone, in die man jenen Plan geschnürt — für eine sedes impedita erklärt werden.

Vergebens machte Baden in einer Note vom 12. Mai 1823 auf die Unthunlichkeit der nebelhaften Pläne aufmerksam, vergebens wies es auf die Gewissensbedrückung hin, welche die Staaten gegen ihre katholischen Unterthanen auszuüben im Begriffe seien: das Interesse Badens an dem Gelingen der Verhandlungen lag zu sehr auf der Hand, als dass nicht bei den misstrauischen Verbündeten der Gedanke geweckt worden wäre, man habe es hier mit einem kurzsichtigen, die berechtigten staatlichen Interessen aufopfernden Egoismus zu

thun, nicht mit den Rathschlägen der Vernunft und ruhiger Politik.

Wieder wandte sich Berstett an Metternich den Sturm der Geister zu beschwören,

Am 30. April 1823 setzt er ihn von der verzweifelten Sachlage in Kenntniss. Ob es denn nicht möglich sei die Curie zur Bestätigung der vorgeschlagenen Bisthumscandidaten zu bewegen? Badens Lage schilderte er wie sie in der That war, als eine doppelt unglückselige. Der Zwiespalt zwischen Bruchsal und Constanz werde immer unerträglicher, und die Wessenbergische Partei werde wesentlich gestärkt werden, und kühner das Haupt erheben, wenn sie erst erfahre, einen wie üblen Erfolg die vermittelnde Stellung der Badischen Regierung, die Wessenberg dem römischen Hofe geopfert, bei diesem gefunden habe.

Wollte aber der Papst nicht nachgeben, so müsste wenigstens in Baden ein irgendwie erträgliches Provisorium geschaffen werden, welches nur „dazu dienen sollte, den unverschuldeten Mangel eines definitiven weniger empfindlich zu machen und in gleichem Verhältniss mit den übrigen vereinigten Staaten . . zu seyn“.

Es dürfe aber ebensowenig der anzustrebenden definitiven Ordnung als den mit den vereinigten Fürsten abgeschlossenen Staatsverträgen v. 17. October 1820 und 8. Februar 1822 in irgend welcher Weise „präjudicirlich“ sein.

Schon am 25. Mai 1823 erklärte Metternich seine Zustimmung und erliess eine Instruction an den österreichischen Gesandten in Rom, Grafen Apponyi, die er Berstett zur Einsicht mittheilte.

Sehr angenehm mochte die Lectüre derselben das conservative Herz von Berstett berühren.

Denn die badische Politik hatte sich des unzweideutigsten Beifalles des österreichischen Staatskanzlers zu erfreuen.

Es ist bekannt, mit wie misstrauischen Blicken dieser die liberale Bewegung Württembergs beobachtete. Diese Stimmung fand auch hier lebhaften Ausdruck. Baden dagegen wurde mit dem Lobe geehrt, dass:

„die . . . besonders in der letzten Zeit in seinem Regierungssystem überhaupt angenommenen Grundsätze, der ruhige würdevolle Gang welchen es einhält um die Versuche seiner Partheimänner zu entkräften, und die Keime des auch erwachten revolutionären Geistes zu ersticken etc., es auf eine ganz andere Linie stelle“.

Die Furcht vor dem Schisma spricht sich in diesem wie in den anderen Metternichschen Noten überall auf das Deutlichste aus, die Pflicht der conservativen Politik solchen Plänen entgegenzuarbeiten wird betont. Schliesslich wird Graf Apponyi beauftragt die Badischen Wünsche entschieden zu vertreten.

Inzwischen war Consalvi wenig daran gelegen, die Badischen Katholiken aus ihrer unbequemen Lage zu erlösen; er suchte aus der Badisch-österreichischen Annäherung Kapital für das Gelingen der Gesammt-Verhandlungen zu ziehen.

Es war wenig loyal, dass er dem Württembergischen Geschäftsträger Kölle von den Badischen Annäherungsversuchen Kenntniss gab; es war geradezu unwahr, wenn er deren Tendenz als dahin gehend durchschimmern liess, einen Separatvertrag mit der Curie abzuschliessen, den diese aber edelmüthig nicht wolle, weil sie den übrigen Staaten gegenüber verpflichtet sei.

Es gelang dem Cardinal allerdings das Misstrauen Würtembergs dadurch zu wecken, aber die zähe Hartnäckigkeit der schwäbischen Politiker wurde durch die vermeinte badische Treulosigkeit eher bestärkt als erschüttert.

Inzwischen aber fühlte sich Berstett doch bewogen die Loyalität seiner Politik den römischen Verdächtigungen gegenüber klar darzulegen.

Burg wurde nach Stuttgart geschickt, und wenn der gewandte Mann der am Würtembergischen Hofe bei den römischen Verhandlungen zu befolgenden Politik auch keine andere Wendung zu geben vermochte, so gelang es ihm doch die leitenden Staatsmänner von der für Baden vorliegenden Nothwendigkeit, eine erträgliche provisorische Kirchenverfassung in Rom zu erreichen voll zu überzeugen.

Der Bericht den er unter dem 18. August 1823 an Berstett richtete, setzte diesen von der in Stuttgart herrschenden für das Gelingen der Unterhandlungen ungünstigen Disposition in Kenntniss. Er zog daraus aufs Neue die Consequenz, dass Baden sich die gleiche provisorische Lage zu verschaffen habe, welche Württemberg das Befolgen seiner Politik allein ermögliche. Auch Baden müsse danach streben, nicht in Bezug auf Weihung der Priester, Ertheilung der Firmung von irgend einem Nachbarstaate abhängig zu sein. Die Vermittelung Oesterreichs sei nach wie vor die einzige für Baden in Anspruch zu nehmende, von Oesterreich schon aus politischen Gründen zweifelsohne zu gewährende Hülfe „ohne übrigens von jenen Grundsätzen abzugehen, die man durch Verträge mit Württemberg und andern Höfen angenommen hat".

Auch nach Wien wendete sich Berstett gleichzeitig (31. Juni) um über das Ziel seiner Politik dort keinen Zweifel aufkommen zu lassen, und die in Rom wie er nicht mit Unrecht meint „vielleicht geflissentlich" verbreitete Version, „als ob wir allein fortan für uns zu unterhandeln gesonnen wären und separat nur für das Grossherzogthum Baden die kirchlichen Einrichtungen zu betreiben gedächten", zu zerstören.

„Diese Meinung kann zwar, so fährt er fort, mit aus dem Umstande geflossen sein, dass Baden im Gefühl seines ernsten Bedürfnisses allerdings dereinst gezwungen sein dürfte eine separate Negociazion zu eröffnen; allein diess kann erst dann geschehen, wenn die gemeinschaftliche Unterhandlung der vereinten süddeutschen Höfe für längere Zeit noch zu keinem Resultate gelangt sein wird, dann müssen wir, wie ich früher S. D. dem H. Fürsten bereits ausführlich bemerkte, dahin trachten, solche provisorische Einrichtungen mit Beihülfe des römischen Hofes anzuordnen, wie sie Württemberg bereits besitzt, und welche wir unbeschadet unserer Stellung im Verein, somit ohne Präjudiz für die neu gebildete Kirchenregierung, deren Erhaltung stets unsere Hauptsorge bleibt, auch treffen können."

Dies habe er auch dem württembergischen Minister, der ihn auf Koelle's Bericht hin zur Erklärung aufgefordert,

offen gesagt; und deshalb, so schliesst er, muss ihm Alles daran liegen, „dass dem römischen Hof so schnell als möglich jede Hoffnung benommen wird, als sei eine Separat-Negociation mit Baden zum Nachtheil des Vereins auch nur entfernt möglich, weil sonst vorauszusehen ist, dass die römische Politik diesen Hinterhalt ergreift und sich auf die Hauptsache gar nicht einlässt".

Eine Verwendung Oesterreichs allein für Baden sei eher schädlich als nützlich und werde von diesem gar nicht gewünscht.

Inzwischen versuchte man in Rom den durch Consalvi's Diversion aus den Händen geglittenen Faden auf's Neue zu fassen, und Baden gerade in die Wege der Politik zu locken, die man Württemberg gegenüber bisher mit absichtlicher Falschheit als die in Badens Wunsch liegenden bezeichnet hatte. Unter dem 15. Juni 1824 berichtete der badische Gesandte am Münchener Hofe, von Fahnenberg, nach Carlsruhe, dass der von der Curie mit Aufträgen nach München gesandte Graf Troni sich bei ihm durch ein Schreiben des Cardinalstaatssecretairs Della Sommaglia eingeführt habe, um ihm über die Absichten Roms vertrauliche Insinuationen zu machen. Der Papst wünsche den Intentionen Badens in Bezug auf die Ordnung seiner kirchlichen Verhältnisse gerecht zu werden; Baden solle sich von den übrigen verbündeten Staaten trennen und es werde in Rom zum Ziele gelangen.

Es lag somit auf der Hand, dass der neue Papst Leo XII., der die deutschen Verhältnisse und die kleinliche Eifersucht der deutschen Staaten unter einander aus eigener Erfahrung hinreichend kannte, das schon Baiern gegenüber mit Erfolg beobachtete Spiel zu wiederholen suchte. Hatte man erst Baden durch den Köder seiner eigenen Interessen von dem süddeutschen Staatsverband losgelöst, so konnte man schon hoffen auch mit dem starrsinnigen Württemberg, geschweige denn mit den übrigen verhandelnden Staaten fertig zu wer-

den. Früher oder später mussten diese dann doch dem badischen Vorbilde folgen, und je später mit desto ungünstigeren Bedingungen für sie.

Wie ernst man es in Rom mit diesem Plane nahm, zeigt am Besten das Benehmen des Grafen Troni, der schon von vorne herein alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu bringen suchte, den man Baden zu beschreiten veranlassen wollte, und auf dem das Ziel zu erreichen die gemeinsamen Verhandlungen so aussichtslos gemacht hatten.

Fahnenberg hielt die Andeutungen Troni's für wesentlich genug, sie zu Papier zu bringen und sich dann von Troni bestätigen zu lassen. Er theilte sie unter dem 18. August nach Carlsruhe mit.

„Hinsichtlich der Antwortsnote, so lautet Fahnenbergs Bericht, auf die Zuschrift des Cardinal Consalvi sprach er den Wunsch aus, sie möge in Kürze gefasst und lediglich die Anträge und Wünsche der vereinten Fürsten ausdrücken ... ohne sich im *Mindesten* abermals auf Streitfragen und Erörterungen oder widerlegende Discussionen einzulassen. Letztere führten in Rom nie zum Ziel, indem die Curie wohl bestehenden Verhältnissen und äusseren Rücksichten stillschweigend Opfer bringen könne, aber nie über Grundsätze transigiren werde, noch könne, oder dürfe, wenn sie es auch wollte. Diese seien fest und unveränderlich. Man müsste daher mit der Curie in keine Discussionen eingehen, sondern lediglich streben das Ziel zu erreichen, welches man im Auge habe, indem man alle Streitpuncte umgehe, deren Anregung stets zur Folge habe, dass der römische Hof strebe, den Bereich seines Wirkungskreises immer mehr auszudehnen. In eben diesem Masse müsse das Benehmen des römischen Hofes nicht nach der Sprache oder dem Inhalte der päpstlichen Bullen beurtheilt werden, welche für die sämmtliche katholische Christenheit bestimmt seien. Im Kreise der Kirche befänden sich so verschiedenartige Völker, deren Civilisation gleich verschieden wie ihr Ursprung sei, und hiernach würden auch derartige Erlässe berechnet; indem sie bezweckten, alle

Völker zufrieden zu stellen, so müsse auch auf alle Rücksicht genommen werden. „Tandis que l'Espagne demande un grand apparat religieux: Vous autres vous pouvez vous en passer."

In Carlsruhe war man inzwischen auf den ersten Bericht Fahnenbergs hin in Berathung getreten. Man war sich in gleicher Weise klar darüber, dass man das Anerbieten Roms, in Unterhandlungen zu treten anzunehmen, und die Idee einer Trennung von den übrigen Staaten von vornherein auszuschliessen habe.

Wieder erstattete Burg dem Ministerium Bericht und seine Pläne sind für den ganzen Gang der folgenden Verhandlungen massgebend geblieben.

Baden, so sagte er, habe in Frankfurt zur Nachgiebigkeit gerathen; Württemberg aber sei dagegen gewesen, weil man doch in Rom damit nichts erreichen werde. Deswegen sei es rathsam sorglich zu sondiren und in Rom anzufragen „auf welche Weise die von demselben an den Tag gelegten Besorgnisse gehoben und die Bulle Provida solersque zur Herstellung der katholischen Kirchenverfassung in den Staaten der vereinigten Fürsten zur Ausführung gebracht werden könnte, um so dann seine Vorschläge an diese in Gemässheit der vom römischen Hofe erhaltenen Aeusserungen erneuern und durchführen zu können."

Daneben sei natürlich in Rom auf ein Provisorium zu dringen, da die Verhandlungen mit Rom kaum weniger zeitraubend sein würden, als die Versuche die vereinigten Regierungen zur Annahme von deren Ergebnissen zu bewegen.

Einen Entwurf der für den Unterhändler bestimmten Instruction hatte Burg seiner Denkschrift gleich angefügt.

Die Pragmatik sei beseitigt, sollte dieser in Rom erklären, und die badische Regierung hätte von vornherein an deren Redaction keinen Antheil genommen; ebenso seien auch die für Freiburg vorgeschlagenen Bisthumscandidaten nicht auf dieselbe verpflichtet worden.

Der Papst aber möchte doch nun auch bereit sein, jene Puncte offen und aufrichtig uns eröffnen zu lassen, welche von Seiten des apostolischen Stuhles als unabänderliche und definitive Basis zur Herstellung der so dringend

nothwendigen Verfassung angesehen werden wollen. „Seine Köngl. Hoheit sind erbötig zur Annahme dieser Puncte, in wie fern sie nicht die unveräusserlichen Souveränetätsrechte und die von der Bundesacte stipulirten Rechte der protestantischen Unterthanen beeinträchtigen, auf die vereinigten Fürsten so viel wie möglich einzuwirken und alles beizutragen, dass den Wünschen seiner Päpstl. Heiligkeit entsprochen werde, und sollten die guten Gesinnungen und Absichten Sr. K. Hoheit diese Annahme nicht finden können, so werden Höchstdieselben sich veranlasst sehen die Angelegenheiten höchstihrer katholischen Unterthanen für sich allein zu besorgen.“

Der Brief mit dem Berstett sich an den alten Helfer Metternich wandte, entsprach den angedeuteten Grundzügen genau, wie auch die Instruction für den römischen Unterhändler, den man mit Metternichs Zustimmung in dem österreichischen Botschaftsrath in Rom Ritter von Genotte zu finden hoffte.

Denn es war natürlich, dass Baden nicht offen mit dem römischen Hofe verhandeln konnte ohne von vorn herein den Argwohn seiner Verbündeten, den Rom selbst zuerst angeregt hatte, auf das Lebhafteste zu nähren.

Der Brief an Metternich gab den bei der badischen Regierung massgebenden Gründen treffenden Ausdruck.

Die provisorische Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Badens sollte zu Stande gebracht, und eine Basis erzielt werden um für die gesammte oberrheinische Kirchenprovinz die Verhandlungen zu Ende zu bringen.

„Obgleich ich, so schrieb Berstett [1]), um der bestehenden unter den vereinten Regierungen abgeschlossenen Verträge wegen diesem Entgegenkommen nur eine bedingte Folge geben kann, so fühle ich dennoch seinen hohen Werth zu sehr, um nicht unbeschadet unserer anderweiten Rücksichtsnahmen denjenigen Gebrauch davon zu machen, welchen die

[1]) Bei Herrmann a. a. O. 30 unvollständig.

eigenthümlichen Verhältnisse des Grossherzogthums hinsichtlich der nothwendigen kirchlichen Einrichtungen erheischen, und den die vertragsmässigen Stipulationen in jeder Beziehung zulassen.“ Und weiter fuhr er fort: „Um die Unterhandlungen mit dem römischen Hofe auf jede Weise zu fördern den diesseitigen Intentionen gemäss wenigstens die nothwendigen provisorischen Einrichtungen baldigst zu erwirken, wünsche ich von E. Drl. die Erlaubniss zu erhalten, von Zeit zu Zeit in directen Zuschriften dem k. k. Botschaftsrath Herrn von Genotte die kirchlichen Angelegenheiten der grossherzoglichen Regierung auseinanderzusetzen und zur angemessenen Unterstützung empfehlen zu dürfen. Diese Vergünstigung ist es, welche ich mir insbesondere erbitte, und um Hochdenselben näher zu bezeichnen in welchem Sinne und Richtung wir zum Besten der durch den Verein und durch die Bulle des Papstes bereits begründeten Kirchenprovinz so wie hauptsächlich der dringlichen Bedürfnisse des Grossherzogthums wegen dessen Wirksamkeit thätig wünschen, nehme ich mir die Freiheit ein Schreiben an Herrn von Genotte zur hochgeneigten Einsicht anzulegen, und im Falle der Gewährung meines Wunsches um die weitere Beförderung und Empfehlung ergebenst anzugehen.“

Die Instruction für Genotte lag dem Schreiben bei[1]. Sie war durchaus den Burgschen Grundzügen gefolgt und wohl auch von Burg entworfen.

Jeder Zweifel aber über die Intentionen des badischen Hofes, sofern ein solcher überhaupt noch vorkommen könnte, wird gehoben durch Kenntniss des Begleitschreibens mit dem Metternich, der die Vermittlerrolle gern übernahm, die badische Instruction an Genotte übersandte. Della Sommaglia, theilte er diesem unter dem 27. August mit, habe ein vertrauliches Schreiben an die badische Regierung gerichtet, mit der Aufforderung separat zu unterhandeln, einen Geschäftsträger nach Rom zu schicken und unmittelbar mit

[1]) Beilage XLIV; bei Herrmann a. a. O. 31 unvollständig und nicht ganz correct.

dem päpstlichen Stuhle ohne Mitbetheiligung der übrigen Höfe eine Vereinbarung herbeizuführen.

Baden habe überlegt, aber gefunden, dass es unmöglich auf diesen Vorschlag eingehen könne, und er (Metternich) theile diese Ansicht, „da Baden vertragsmässig an die anderen Höfe gebunden sei".

„Inzwischen glaubten jedoch schon Berstett und ich in dem mehrerwähnten Antrage des römischen Hofes einen erwünschten Anhaltepunct finden zu können, der, gehörig und ohne die entfernteste Compromittirung für Baden benützt, den nöthigen und sichersten Aufschluss darüber gewähren dürfte, in wie weit und unter welchen Modalitäten der römische Stuhl eigentlich überhaupt seine Rechte und die Ansprüche des Vereines der Süddeutschen Höfe in das für die Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten erforderliche Ebenmass zu bringen gedenkt, namentlich aber, ob dieses neuste bereitwillige Entgegenkommen des Cardinal Staatssecretärs auch zugleich die Aussicht gewährt, dass der badische Hof *für den Fall* seines noch immerhin und durch das Benehmen der übrigen Höfe bedingten Austrittes aus dem bestehenden Vereine, die definitive Regulirung der Verhältnisse seiner katholischen Kirche wirklich zu erreichen vermag." —

Genotte traf bei dem Cardinalstaatssecretär Sommaglia auf freundliches Entgegenkommen. Auch der badische Erzbisthumscandidat erfreute sich des Beifalls des römischen Ministers, der freilich seine Meinung sofort als die nicht allein massgebende bezeichnete.

Am 17. September hatte Genotte die erste Conferenz mit dem Cardinalstaatssecretär. Er las diesem die Depeschen Metternichs und Berstetts vor und verhiess ihm auf Verlangen einen Extract derselben.

„Je fixai, berichtete Genotte am 12. December 1824 nach Carlsruhe, son attention sur ce que je 'nétois cependant point autorisé à conclure mais à recevoir ad referendum les propositions que le St. Siège croiroit avoir à faire pour parvenir à l'arrangement désiré, sans toute fois omettre de

présenter dans le cours de la négociation les observations, qui pourraient contribuer à ce que les propositions soient d'une nature qu'en facilitat l'acceptation."

Schon am 20. September fand die zweite Conferenz statt, in welcher der Cardinal den Gesandten aufforderte, die streitigen Puncte festzustellen, und dieser eine Note überreichte, in Erfüllung des von Sommaglia am 17. September ausgesprochenen Wunsches.

„Votre Eminence, sagte er darin fast wörtlich seiner Instruction gemäss über das Resultat der ersten Conferenz, a d'abord été en même d'y (in der Instruction Berstetts) reconnoître que le but de cette négociation secrète n'avoit rien qui soit contre l'intérêt bien entendu de la réunion des Princes et Etats protestans de l'Allemagne auxquels le Grand Duc s'est allié dans le but de régler d'un commun accord avec la Cour de Rome les affaires de l'église Catholique de leur pays"; er betonte dass der Grossherzog zur Zeit eben wegen dieser Verpflichtungen durchaus nicht in der Lage sei, sich in Separatverhandlungen mit Rom einzulassen. —

In der dritten bald darauf folgenden Conferenz versuchte Sommaglia das bisher befolgte System der Verhandlung plötzlich zu ändern. Mochte er das Entgegenkommen des päpstlichen Hofes für so weit gehend halten, dass aus der badischen Initiative der Curie die vortheilhaftesten Bedingungen sich ergeben könnten, mochte er auf die durch Vermittelung des Grafen Troni eigentlich aufgegebene Position der zuwartenden Stellung Roms zurückgreifen wollen, oder glaubte er endlich vielleicht so für das schon fertige Programm der Curie Baden gewinnen zu können: genug er erklärte, Rom habe nicht Vorschläge zu machen sondern anzunehmen.

Ohne grosse Mühe suchte ihn Genotte von den Vortheilen des entgegengesetzten Systems zu überzeugen, indessen auch in der wenige Tage darauf stattfindenden Conferenz versuchte der päpstliche Unterhändler Monsignore Cappacini Genotte zu veranlassen, die Initiative zu ergreifen. Aber wieder begnügte sich dieser ganz correct zu erklären „que je n'étois autorisé qu'à prendre de telles propositions ad referen-

dum"; dass er aber seine individuelle Meinung aussprechen wolle, „sans que son énonciation puisse engager ou lier en quelque manière que ce soit."

Darauf gab dann auch Cappacini sofort wieder nach, aber nur um unmittelbar darauf wieder neue gar nicht ernst gemeinte Vorschläge zu machen, gleichsam um dann der wirklichen römischen Willensmeinung nach zweimaligem Nachgeben um so eher den Character des unabänderlichen Ultimatums vindiciren zu können.

Er ging nämlich ganz auf das Project zurück, welches Consalvi im September 1819 den vereinigten Höfen als den Wunsch des römischen Stuhles insinuirt hatte. Ohne Grund ereiferte sich Genotte ihn zum Verlassen dieses nur als tastenden Fühlers gemeinten Planes zu bewegen.

Man solle doch andere und unbestreitbare Grundsätze aufstellen, verlangte er; diese würden doch um so eher zu finden sein, als inzwischen mit Preussen und Hannover eine Vereinbarung erzielt sei, auf welche Sommaglia schon in der ersten Conferenz als massgebend hingewiessen hatte. Dabei nahm er zugleich Anlass die Vorschriften der preusischen Bulle über Bischofswahlen als unerwünscht hinzustellen, da diese zwei Normen, Wahl und Nomination, als geltend neben einander stelle.

Cappacini gab das letztere sofort zu, ohne des für Preussen erlassenen Breves Erwähnung zu thun. Nur in Bezug auf die Seminarien erklärte er der preussischen Bulle folgen zu müssen, was Genotte hinnahm mit der Beschränkung, dass die Vorschrift nichts enthalten dürfe, was „contienne aucune clause qui genât l'exercice du droit, qui compète à tout Souverain sur tous les établissements quelconques qui sont dans ses etats [1])."

[1]) In Bezug auf die bischöfliche Jurisdiction, über welche weder die hannöversche noch die preussische Bulle etwas enthielten, stellte Cappacini die Forderungen des nachherigen Ultimatums auf. Genotte verhehlte nicht, dass seines Erachtens dem „des difficultés insurmontables" entgegenstehen würden.

Schliesslich schlug Cappacini für Bischofswahlen den hannöverschen Wahlmodus vor, verlangte aber unter dem Widerspruch Genotte's für das erste Mal eine päpstliche Ernennung.

Es war das eine Folge der beständigen Einflüsterungen die von Deutschland aus, namentlich auch durch die Schweizerische Nuntiatur in Rom angebracht wurden, dort geneigtes Gehör fanden und von denen Genotte schon in seinem Bericht an Metternich vom 18. September gesagt hatte, dass sie die Erreichung des von Baden gewünschten Provisoriums so wesentlich erschwerten.

Dagegen einigte man sich das Uebereinkommen in Form einer Bulle zu fassen, da wie Genotte der päpstlichen Regierung bemerkte „cette forme a d'ailleurs l'avantage qu'elle laisse, au Souverain qui donne le placet à sa publication, l'occasion de garantir ses droits.“ —

Nach diesen Erörterungen waren die vier „proposizioni fondamentali“ abgefasst, welche Sommaglia mit einer vertraulichen Note vom 8. December [1]) an Genotte übergab, und welche in Bezug auf die Bischofswahlen vorschrieben [2]):

---

[1]) Beilage XLV.

[2]) Herrmann a. a. O. 35 theilt nur diese Proposition mit; die anderen beiden lauteten:

2) Formazione del Capitolo:

Metropolitanum Friburgense Capitulum pro prima vice a Romano Pontifice efformabitur, et personae ab eodem ad Decanatum, ad Canonicatus et Vicariatus promotae Apostolicas Litteras Canonicae Institutionis per Datariam Apostolicam recipient. Deinceps vero quotiescunque Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus in Metropolitano Friburgensi Capitolo vacarent, Archiepiscopus et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Celsissimo Magno Duci Badensi IV Candidatos in Sacris ordinibus constitutos, iisque praeditos qualitatibus quas s. Canones n Capitularibus requirunt.

Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Celsissimo Magno Duci minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Capitulo Celsitudo Sua indicans curabit ut ab elencho Candidatorum deleatur. Jam vero Archiepiscopus ad collationem Decanatus Canonicatus aut Praebendae seu Vicariae vel respec-

„Quotiescunque sedes Archiepiscopalis Friburgensis vacaverit, illius Metropolitanae Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Celsissimum Magnum Ducem Badensem certiorem fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Germanicum spectantium quos dignos et idoneos juxta sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem Ecclesiam Friburgensem sancte sapienterque regendam. Si vero aliquis ex Candidatis ipsis Celsissimo Magno Duci minus gratus extiterit, Capitulum e Catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero ex quo novus Archiepiscopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam electionem in Archiepiscopum unius ex Candidatis qui supererunt juxta consuetas Canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendi ad Archiepiscopalem Ecclesiam Friburgensem a Romano Pontifice ad formam Instructionis piae memoriae Urbani P. P. VIII jussu editae committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum quantocius fieri poterit juxta statutas formas per Apostolicas literas confirmabit.

Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Metropolitanum

tive Capitulum intra IV hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis cui Episcopus Canonicam dabit Institutionem.

In Seminario Archiepiscopali Friburgensi is Clericorum numerus ali atque ad formam Decretorum S. Concilii Tridentini institui atque educari debebit, qui Archidioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Archiepiscopo congrue sit definiendus. Liberum erit cum S. Sede de negociis ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in Sua Archidioecesi et Provincia Ecclesiastica pleno iure Archiepiscopalem Jurisdictionem exercebit, quae juxta Canones nunc vigentes, et praesentem in Ecclesiae disciplinam eidem competit.

Capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat procedere.“

Die Beziehung der Vorschrift allein auf das Erzbisthum Freiburg lässt deutlich den auch durch den Grafen Troni seiner Zeit ausgesprochenen Wunsch der Curie nach einer Trennung Badens von den übrigen vereinigten Staaten erkennen.

Noch mehr die begleitende Note; nur im Anfange hiess es, dass der Papst sei „presagito di potere finalmente giungere a regolare in una maniera plausibile le cose ecclesiastiche nel Mezzogiorno dell' Allemagna“, sonst aber wurde nur immer von Baden gesprochen, und der badischen Regierung allein Aussicht gemacht ihren Unterthanen die Wohlthaten eines geordneten Kirchenwesens zu verschaffen; selbstverständlich wurde eben um Baden durch die in der Note hingehaltene Lockspeise zur schleunigen Annahme des von der Curie gewünschten Definitivum zu bewegen, das von der badischen Regierung verlangte Provisorium rundweg abgeschlagen.

Dagegen war beständig von dem Erzbisthum Freiburg die Rede, das wie man wusste so sehr in den Wünschen Badens lag, von der Provision Bolls als Erzbischofes von Freiburg, sobald Baden, wie der Papst nicht zweifele, die Bedingungen der Curie annehmen würde, die aus besonderer Gunst des Papstes so mild gefasst und aus so vielen andern nicht minder wichtigen herausgegriffen seien. Dass aber ein Erzbisthum nur möglich sei mit Suffraganen, und dass die übrigen Staaten sich hüten würden, ihre Diöcesen dem bundesbrüchigen Baden zu unterwerfen, dass mithin Baden gerade durch Annahme von Propositionen, deren Durchsetzung man von Württemberg nicht erwarten konnte — warum hätte sie Rom sonst nicht einfach den verbündeten Regierungen mitgetheilt — das Erzbisthum verscherzt haben würde, das einzusehen brauchte man kein Diplomat von der berufenen Feinheit der römischen zu sein [1]).

[1]) Auch der Erlass der Bulle provida solersque hätte daran nichts geändert, da sie einmal noch nicht exequirt, dann aber vor allen Dingen von den vereinten Regierungen noch nicht publicirt war.

Es lag also den römischen Anmuthungen mindestens kein grosses Mass von Loyalität zu Grunde.

Genotte übersandte unter dem 12. December 1824 die Propositionen der Curie an Berstett; er fügte seine eigenen Bemerkungen hinzu.

Er meint, dass es unmöglich sei, so durchgehende Gegensätze, wie sie zwischen Rom und den Staaten obwalteten, auf dem Wege der Vereinbarung zu lösen — „de concilier explicitement dans des actes publics des principes directement contraires sur les quels aucune des parties ne croit pouvoir ouvertement céder sans s'exposer à préjudicier aux bases fondamentales de Son sistème et de son autorité et même de Son existence.“

Aber man solle sich an der constanten römischen Praxis genügen lassen, welche, was sie nicht zu hindern im Stande sei, stillschweigend dulde, wenn gleich sie es niemals principiell zugestehe.

Der in der Schule Josephs II. grossgewordene Diplomat spricht aus allen seinen Worten. Die österreichische Staatskirchengesetzgebung erscheint ihm ein erstrebenswerthes Vorbild. Ueber den von Rom vorgeschlagenen Modus der Bischofswahlen bemerkt er:

„La Cour de Rome croit par principe de conservation de la Religion catholique de ne pouvoir confier à des Souverains qui ne sont point de son culte, le droit de nomination aux archévechés, Evêchés, Dignités et Prébendes ecclésiastiques. Elle y tient et aucune considération ne l'amménera à s'en écarter.

La première modification obtenue ouvertement à ce principe a été en faveur de la Prusse et du Hannovre. Il a fallu cinq ans de négociations pour l'obtenir. La modification faite au principe en faveur du Hannovre est la plus précise, la plus étendue et la plus favorable; j'ai été assez heureux de la voir offerte à S. A. R. dans les deux premières des IV propositions que j'envoie aujourdhui à V. E. avec mon rapport principal.“

In Carlsruhe war man inzwischen schon auf die Depesche Genottes vom 18. September an Metternich, welche dieser Berstett mitgetheilt hatte, in Berathung getreten.

Man hoffte noch, dass die Vorschläge Roms annehmbar ausfallen würden, zumal in der Bulle für Hannover hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle Grundsätze aufgestellt seien, „welche mit einigen nöthigen Abänderungen als Basis angenommen werden könnten". Man sah der Gewährung eines Provisoriums um so sehnlicher entgegen, als die Eröffnung der Stände nahe bevorstand, wo dann der unbequeme Wessenberg noch immer als Repräsentant des badischen Clerus auftreten musste. Darum hatte eine Depesche vom 15. November Genotte noch einmal die Frage des Provisoriums dringend an das Herz gelegt. Sie hatte zugleich das hannöverische Recht der Bischofswahlen „avec peu de modifications" für genügend erklärt.

Jetzt hatte man das letztere in der That seitens der Curie proponirt erhalten. Man hatte es auch frei gestellt bekommen, statt des Provisoriums sofort und ohne Aufenthalt das Definitivum zu erreichen. Aber das letztere auf Kosten der Bundestreue mit Zerreissung aller bestehenden Verpflichtungen, mit einer Isolirung des kleinen Staates, die diesen für die Zukunft willenlos der Curie in die Arme getrieben haben würde, so weit Oesterreich — dann der einzige Hort — es zulassen wollte.

So war denn auch der Referent des badischen Ministeriums, Burg, keinen Augenblick zweifelhaft, dass Baden die alte Basis der Verhandlungen — das Bestehen auf dem süddeutschen Staatenverband nicht aufgeben dürfe.

Darum wünschte er auch, dass Rom zu Aenderungen der Proposition sich bereit finden lassen möchte, denn „der Grossherzoglich Badische höchste Hof hat ... nicht nur sein eigenes Interesse, sondern auch das Interesse der mit ihm vereinigten Höfe zu berücksichtigen, und er kann hinsichtlich der noch unentschiedenen Puncte nur in eine solche Fassung einwilligen, welche er bei den vereinigten Höfen ohne Bedenken unterstützen kann. Wenn auch von Rom nicht zu

verlangen sei, auf Rechte zu verzichten, die es überall ausübe (z. B. Confirmation der Bischöfe) so darf er (röm. Hof) es auch nicht verargen, wenn die Grossh. Bad. höchste Regierung solche Anträge abweist, welche auf jene Rechte nicht gegründet sind und dem einzelnen und allgemeinen Interesse der vereinten Höfe widerstreben."

Ebenso sei zu erwirken, dass Rom die Bisthumscandidaten der übrigen Staaten annehmen oder schlimmsten Falles diese zur Aufstellung neuer veranlassen möchte. „Wenn dieses geschähe, so könnte die Grossh. Regierung offen als Vermittlerin auftreten, und durch ihre Negociationen bei den vereinten Höfen das äusserste versuchen, den Bestand des Vereines zu erhalten".

Auch die Motive, welche den deutschen Intriguen zur Hintertreibung des so sehnlich von Baden gewünschten Provisoriums zu Grunde lagen, übersah man in Carlsruhe nicht.

Lag es doch auf der Hand, dass eine ehrgeizige im Verborgenen arbeitende Partei den badischen Bisthumscandidaten Boll nur deswegen in Rom als schwächlich und nachgiebig schilderte, um die Nothwendigkeit darzuthun, Männer von festen Grundsätzen, d. h. die Intriganten selbst in das Capitel zu bringen, während doch ein Vicar kein Capitel besitzt. Würde doch auch Boll nicht in Opposition zur Regierung gestanden haben was den Leuten, „welche sich den Erzbischof und das Domkapitel nur in Opposition mit der Regierung denken können", Grund genug gegen ein Vicariat sei.

Mit der Proposition über Bischofswahlen war Burg einverstanden, namentlich besagte ihm die Beschränkung des activen Wahlrechts auf das Capitel: „Die Regierung wird desto sicherer auf die Wahl einwirken können, je kleiner das Wahlcollegium ist", dagegen müsse die passive Wahlfähigkeit auf den Diöcesanclerus beschränkt werden, zumal bei der jetzigen politischen Lage Deutschlands kaum zu ermessen sei, was die Curie sich unter der Bezeichnung aus dem „deutschen Clerus" denke.

Ein Commissar müsse nothwendiger Weise dem Wahl-

acte beiwohnen und dessen Ergebniss vor der Publikation genehmigen.

„Es versteht sich übrigens von selbst, dass dieses Bedingniss nicht darf in die Fassung aufgenommen werden, da man übereingekommen ist, dass die landesherrl. Rechte reservirt werden, ohne ihrer zu erwähnen".

Auch die hannöverische Art das Capitel zu ergänzen erfreute sich des Beifalls von Burg. „Ich unterstelle dabei, fügte er freilich hinzu, dass die Regierung stets dahin werde zu wirken wissen, dass nur eine Person gewählt werde, welche S. K. G. angenehm ist und dass der Regierung die Bestätigung vorbehalten bleibe." —

Nach diesen Gesichtspunkten wurde die neue Instruction ausgefertigt, welche Berstett am 20. Januar 1825 an Genotte richtete. „Je n'ai pas moins été satisfait de l'observation que vous avez fait resortir, que S. A. R. ayant des engagements avec d'autres Princes et Etats de la confédération germanique ne pourrait souscrire qu'à des principes qui seraient de nature à pouvoir être acceptés par les mêmes Princes et états, et conformes à leurs intérêts bien entendus. Je vous prierais d'appuyer constamment sur ce point lors des négociations qui auront encore lieu, et de donner l'assurance quand l'occasion se présente que le grand Duc mon auguste mâitre se trouverait heureux si un arrangement avec la cour de Rome le mettait à même d'employer tous ses moyens pour porter les autres Princes et états réunis de souscrire aux mêmes propositions qui lui seraient fait definitivement par Sa Sainteté."

Rom möchte nicht den Nutzen der Badischen Vermittlung unterschätzen; verhandele die Curie allein mit den übrigen Staaten, so sei ein günstiges Ergebniss mehr als zweifelhaft; nur einer der Staaten selbst, welcher dieselben Rechte wie die übrigen habe und diese aufzugeben bereit sei, könne durch sein Beispiel wirken.

Die Austellungen Berstetts an den vier Propositionen, seien theils aus Genottes Bericht geflossen, theils den politischen Verhältnissen Badens entsprungen theils „motivés par

le désir du Grand Duc de ne pas borner l'organisation de l'église au Grand Duché, mais de l'étendre, s'il est possible à tous les Princes et état reunis.“ Darum sei auch solches Gewicht auf die hannöverischen Verhandlungen zu legen, da dieses Beispiel für die übrigen Staaten bestimmend sein würde.

In Bezug auf die erste Proposition hätte die Nomination der Bischöfe durch den Landesherrn wohl beansprucht werden können, da in gemischten Staaten der Einfluss der Bischöfe ein tiefgreifender sei, dennoch wolle der Grossherzog den katholischen Unterthanen das Vertrauen schenken, den römischen Vorschlag zu genehmigen mit der Aenderung der Worte „Clerus Germanicus“ in „Clerus dioecesanus“.

Die Betonung der Nothwendigkeit auch die übrigen Staaten zu gewinnen, wird mit diplomatischer Weitschweifigkeit an allen Enden der Depesche wiederholt [1]), zum Schluss aber wird Genotte für die weitere Fortführung der Unterhandlung die Anweisung gegeben:

„adresser à S. Sté, la demande, motivée par la Situation de S. A. R. envers Ses Coétats, de faire parvenir les quatre propositions ainsi modifiées par une note officielle aux deux ministres dirigeant des affaires étrangères de Bade et de Wurtemberg comme l'Ultimatum de la Cour de Rome sur les différentes propositions des Princes et Etats réunis. S. A. R. prendront alors l'engagement de se déclarer (*nicht* d'accepter) tout-de suite pour l'acceptation pure et simple [2]) et ferait

[1]) Outre cela vous sentez que S. A. R. perdrait tout l'estime et toute la confiance de ses Coétats si les négociations separées, qu'Elle vient d'entamer, n'ameneraient d'autre resultat qu'à faire revenir la cour de Rome sur une concession qu'elle avait déjà fait en 1819, ebenso wird noch an einer Stelle ein Nachgeben gewünscht, welches den vereinten Fürsten gegenüber günstig wirken würde. „C'est donc plus encore dans la vue d'arriver à un arrangement final avec tous les Princes et Etats réunis que je dois reclamer ce changement, que dans l'intérêt individuel du Grand-Duché.“

Gleichzeitig solle auch die Frage wegen Bestätigung der übrigen Bischöfe angeregt werden „il pourrait être d'un grand secours à S. A. R. pour la seconde négociation.“

[2]) Diese drei Worte hat Herrmann a. a. O. 41 ausgelassen.

tout ce qui dépendra d'Elle pour engager tous les Princes et Etats réunis à l'accepter de même.“

Dieser Theil der Depesche beruhte gänzlich auf einem Berichte Burg's v. 10. Januar 1825, der auch den kaum vorauszusehenden Fall, dass die Badische Vermittlung fruchtlos ausfallen könnte, in Erwägung zog.

„Weigern sich aber alle Höfe, so sagte er, das Ultimatum anzuerkennen, so bleibt dem Grossh. Badischen höchsten Hofe nichts anderes übrig, als sich zu trennen und seine katholische Kircheneinrichtung nach dem Ultimatum allein in Vollziehung zu setzen“.

So eröffnete denn Genotte aufs neue die Verhandlungen in seiner Note v. 16. April 1825, von der ich ihrer Wichtigkeit halber eine genauere Analyse gebe.

Das Ultimatum so erklärte er, erscheine dem Grossherzoge „de nature à pouvoir former la base de l'arrangement definitif au moyen de quelques modifications.“

„Je me suis chargé, fuhr er fort, de les indiquer à V. E. Rev. en en développant les motifs. Elles découlent en partie des Institutions actuelles, des relations politiques du Grand Duché et en partie sont elles motivées par le désir du Grand Duc de ne pas borner l'organisation de l'Eglise catholique au Grand Duché, mais de l'étendre, s'il est possible à tous les Pays et Etats protestants réunis de la Confédération germanique qui sont jusqu'à ce moment privés de ce bienfait.

C'est surtout ce désir qui a fait dûment apprécier l'attention qu'a eue le S. Père de prendre en grand partie pour base de ses propositions, ce qu'elle avait fait pour l'organisation de l'Eglise catholique dans le Royaume de Hannovre d'accord et de concert avec Sa Maj. le Roi.

Son Altesse Roy. met d'autant plus de prix à l'exemple du Royaume de H. qu'Elle est persuadée que les autres Princes et Etats se rangeront plus facilement et plus volontiers de son bord si Elle peut s'appuyer sur ce qui a été convenu entre la cour de Rome et un Etat puissant, qui se trouve dans une situation tout-à-fait analogue à leur.“

Auch in Bezug auf die Bischofswahlen sprach die Note gemäss der Instruction[1]); sie verlangte allein die von Berstett vorgeschriebene Aenderung und motivirte dieselbe durch die Erwägung, dass „depuis la suppression de l'Empire germanique l'Etat actuel de l'Allemagne ne permet plus de donner un Droit public des Allemands sur la même extension qui'l avait autrefois dans l'Empire Germanique. Ce Corps Germanique n'est plus aujourdhui qu'une Confédération de souverains et de Princes indépendans, qui sauf quelques excéptions, fixées par l'acte fédératif, jouissent tous des mêmes droits de Souveraineté dans l'étendue de leurs Etats respectifs."

Ebenso wird wegen des Informativprocesses eine Aenderung verlangt, die unumstössliche Absicht des Grossherzogs sich von den übrigen Staaten nicht zu trennen und die Vermittlung zwischen der Curie und diesen zu übernehmen wird unzweideutig ausgesprochen, und darum wird auch die von Rom proponirte Capitelzusammensetzung abgelehnt. „Que les autres Princes et Etats réunis ne souscriroient jamais à ce dont il s'agit . . . . et 2) pourquoi Son A. R. se voit à regret dans l'impossibilité d'y donner son agrément."

In demselben Sinne war die Note Genottes v. 20. April 1828 abgefasst, mit welcher er einen umfänglichen Bericht Burgs über die Ausführung der Bulle Provida solersque in Baden dem Cardinale überreichte. Die Wünsche des Grossherzogs sagte er, „ne se bornent pas à l'arrangement de l'Eglise dans le Grand Duché seulement. S. A. R. souhaite et doit rechercher vu ses liaisons et ses relations politiques que les bases et les principes d'un arrangement

[1]) Es hiess: „Quoique dans un état où les Cultes sont mixtes la personne de l'Eveque soit plus important que dans des pays habités purement par des catholiques et que par cette considération S. A. R. seroit d'autant plus fondée à réclamer le droit d'influer directement sur la Nomination de l'Evêque de son Pays, néanmoins pour corresponder aux intentions de S. Sainteté et pour lui donner une preuve de la plus Grande Confiance, que le Grand Duc place aussi dans ses Sujets catholiques S. A. R. accepte la 1me proposition de la Cour de Rome sur la manière de pourvoir au Siège Archiepiscopal de Fribourg."

soient de nature à ne pouvoir être refusés plausiblement par les autres Princes et Etats".

Der Grossherzog werde sich glücklich schätzen, die übrigen Fürsten zur Annahme der Bedingungen zu vermögen, über welche er sich mit dem heiligen Stuhle verständigt haben würde.

Am 26. Mai erfolgte die Antwort des Cardinalstaatssecretärs [1]).

Der Papst, führte er aus, sei nach wie vor von den edlen Gesinnungen des Grossherzogs überzeugt und von den gleichen beseelt. Darum habe er auch die von Baden verlangten Modificationen der römischen Vorschläge reiflich in Erwägung gezogen.

Die von Baden so vielfach desavouirte Absicht einen Separatvertrag zu schliessen, liess Sommaglia stillschweigend fallen. Im Gegentheile: er sprach geradezu aus, dass ein Fundament geschaffen werden solle für die endliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse im südlichen Deutschland. Im Uebrigen vertheidigt er die für die Bischofswahlen aufgestellte von Baden bemängelte Form, ist aber gern bereit den Wünschen des Grossherzogs auch hierin Rechnung zu tragen.

Zum Schluss wiederholt er die Hoffnung zu einem Abschlusse mit ganz Süddeutschland zu gelangen. Der Papst sagt er „ama di riguardare (questa trattativa) come già condotta ad un termine che fa presagire più felici risultamenti pel vantaggio della Chiesa e dell' ordine pubblico nel mezzo giorno della Germania".

Auf diese Note hin, welche auf die Wünsche des Badischen Hofes in allen Punkten einging, ersuchte Genotte den Cardinalstaatssecretär, jetzt das Ergebniss der Verhandlungen officiell an Baden und Württemberg mitzutheilen. Er gab seiner Freude Ausdruck, „de pouvoir à présent confidentiellement assurer a V. E. Rev. qu'aussitôt que cet ultimatum sera communiqué officiellement au Ministère de S. A. R. Monsg. le GDuc de Bade et séparement à celui de S. M. le

1) Beilage XLVI.

Roi de Württemberg S. A. R. se déclarera officiellement tout de suite pour l'acceptation pure et simple de cet ultimatum et qu'Elle fera tout ce qui dépendra d'Elle pour engager tous les Princes et Etats reúnis à l'accepter de même".

Die Erklärung Roms, dass es den Dr. Boll als Erzbischof von Freiburg annehme, könne als Einleitung für die Wiederaufnahme der Verhandlungen dienen, doch möchte der römische Stuhl sich auch gleich über die von den übrigen Staaten vorgeschlagenen Bisthumscandidaten aussprechen.

Die Antwort Sommaglias [1]) verhiess die unmittelbare Ausführung dieses Wunsches; sie bewegte sich allerdings in der mindestens zweideutigen Form, dass der Papst die vier Propositionen jetzt als „accettato da ambe le alte parti contraenti" betrachte, aber die badische Regierung hatte um so weniger nöthig auf diese Redewendung ein Gewicht zu legen, als Rom von da an in mehreren Noten consequent die separate Annahme des Ultimatum durch Baden zu erzielen suchte, mithin diese in keiner Weise als schon erfolgt annehmen konnte.

In diesem Sinne war auch die Depesche abgefasst, welche Berstett am 25. Juni an Genotte richtete. Sie gab der Freude Ausdruck, welche der Grossherzog empfinde „par la perspective d'un arrangement prochain et definitif", und Berstett erklärte: „je désire fortement que l'expédition officielle promise par la Cour de Rome aux Ministères de Bade et de Wurttemberg ne soit pas trop retardée, afin que nous soyons bientôt à même de réaliser les assurances que vous avez donné au St. Siège en notre nom".

Auch suchte der vertraute Rath Berstetts vor allen Dingen jetzt die Position zu fixiren, welche die Badische Regierung von nun an einzunehmen habe.

Er ging in seinem Gutachten v. 26. Juni von den Gründen aus, dass Rom und Baden jetzt gleiches Interesse hätten, die verabredeten Grundsätze so schnell und so zweckmässig wie möglich zur Ausführung zu bringen. Darum seien die Verhandlungen Badens mit Rom unter der Hand noch fort-

---

[1]) Beilage XLVII.

zusetzen, um alle etwa auftauchenden Schwierigkeiten zu ebnen, dann aber solle der Papst an dem Ultimatum unweigerlich festhalten, um dem ewigen und peinlichen Markten über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche gründlich ein Ende zu machen.

Baden werde alles thun das Einverständniss der übrigen Höfe zu erreichen. „Sollte aber dieses gegen Verhoffen entweder gar nicht, oder nicht allgemein erfolgen, so bleibe dem Bad. Hofe nichts anderes übrig, als diese ihrem Schicksale zu überlassen und im Einverständniss mit dem apostolischen römischen Stuhl mit der Besetzung des Erzbisthums Freiburg schnell vorzugehen".

Eine Erklärung des Papstes den Erzbischof von Freiburg vor den übrigen zu ernennen läge im Wunsche der Badischen Regierung, wie sie denn auch der Constituirung der Kirchenprovinz einen definitiven Character gegeben und auf die Entschlüsse der übrigen betheiligten Staaten ohne Zweifel bestimmend gewirkt haben würde.

Ebenso sprach sich Burg in seinem Gutachten vom 29. Juni aus. Es ist dieses in so fern nicht ohne Wichtigkeit, als es zeigt, welche Auffassung die Badische Regierung mit der Bestimmung des Ultimatums über Bischofswahlen verband, und wie so sie ohne Weiteres den römischen Vorschlägen zugestimmt hatte.

„Die Wahl der Bischöfe sei einfacher und weniger den Umtrieben der Geistlichkeit im Lande ausgesetzt. Der Regierung sei nicht nur das Recht Exclusivam dandi, zugesichert, sondern auch selbst eine Einwirkung auf die Wahl der Bischöfe freigegeben, wie sie den Bedürfnissen und Verhältnissen des Staates angemessen sei. Das Recht der Confirmation der Wahl verstehe sich von selbst".

Diesen Burgschen Ideen gab denn auch die Depesche Berstetts an Genotte v. 1. Juli Ausdruck. Sie zeigte, wie sehr sich die jetzige Badische Regierung von dem Systeme des Josephinismus entfernt hatte, unter dessen Herrschaft sie einst in die Frankfurter Verhandlungen eingetreten war. Sie characterisirte die staatskirchen-rechtlichen Maximen, welche

sie selbst einst vertreten hatte, als einen „faux liberalisme en religion", sie wollte an der Seite und an Stelle von Rom den Kampf mit den bureaukratischen Gesinnungen der josephinischen Staatsmänner aufnehmen [1]). Sie bittet Rom um ferneres Festhalten an den einmal aufgestellten Forderungen um die übrigen Regierungen endlich vom Verfolgen von Vortheilen über die Kirche abzuhalten die Berstett bezeichnet als „des avantages chimériques".

Man kann sich beim Anblicke dieses Actenstückes der Idee nicht erwehren, wie ungerecht die Anklagen sind, welche gegen Berstetts Politik geschleudert zu werden pflegen, als habe er politische Absichten unter den Mantel der Religiösität gesteckt.

Berstett hatte keine Veranlassung Genotte gegenüber in einer vertraulichen Depesche, die für eine Mittheilung an die Curie nicht bestimmt war, Versteckens zu spielen

Er spricht hier geradezu seine wahre Meinung aus, er ist sichtlich in seinem conservativen Herzen erfreut, der Bundesgenosse einer Macht zu sein, die ihre Wichtigkeit für die Durchführung und Aufrechterhaltung der conservativen Interessen den Staaten gegenüber zur Ermüdung betont hatte.

Wenn überhaupt das Gelingen der Verhandlungen als ein Glück gepriesen wird — und wenigstens für Rom war es ein namenloser Vortheil und heisser Wunsch —, so ist der Dank dafür an die Badische Regierung und Berstett abzustatten.

Auch von liberaler Seite darf das Benehmen des Badi-

---

[1]) „Mais quoique la base de l'organisation de l'Eglise catholique dans le Grand Duché se trouve maintenant arretée, la tâche que S. A. R. s'est proposé n'est pas encore tout-à fait remplie. Vous savez que le Grand Duc a pris l'engagement d'employer tous ses moyens pour amener de même un arrangement avec les autres Princes et Etats, qui doivent former la Province de l'Archevéché de Fribourg. Dans cette seconde négociation qui à ce que j'espère s'entamera incessament, les intérêts du Grand-Duc se trouvent identifiés avec ceux de la Cour de Rome, car l'une et l'autre ne peuvent vouloir, autre chose, qu'à porter ces Princes et Etats à accepter la base de l'arrangement entre le S. Siège et Bade".

schen Hofes kaum getadelt werden. Denn es zeigt nur von politischem Blick und wenn auch spät gekommener Einsicht, sich von Theorien loszusagen, deren Unausführbarkeit sich in der langjährigen Unterhandlung mehr als zur Genüge gezeigt hatte, und die unter den obwaltenden Zeitverhältnissen nicht mit Unrecht als chimärische bezeichnet werden durften.

Dass Berstett als Dank für seine Vermittlung auch in dieser Depesche wieder die sofortige Einsetzung Bolls forderte: wer durfte ihm das so schwer anrechnen? War doch die Position der badischen Regierung fest gewählt; entweder mit den vereinigten Regierungen das Ultimatum, oder auch schlimmsten Falles ohne dieselben; nur früher hätten in Baden eben Zustände ein Ende genommen, die der Regierung je länger desto unbequemer fielen, deren Beseitigung immerhin noch mehr im Interesse von Rom als von Baden lag, und die nun durch schwierige langweilige Verhandlungen noch fortgeschleppt, ja deren Existenz fürs Erste in die Willkür von Württemberg, Nassau, Hessen-Darmstadt gesetzt wurde, oder abhängig gemacht von der nicht zu überwindenden Lethargie des Kurfürsten von Hessen.

Aber ehe noch diese Depesche nach Rom abgesendet war [1]), kam von dort Nachricht, dass das Ultimatum abgegangen sei [2]).

Die Anordnung des Informativprocesses für Boll wurde hartnäckig und misstrauisch verweigert, bis der Papst „aura reçu officiellement l'acceptation absolue de l'ultimatum par S.A.R.M. le Gr. D. de Bade: Ultimatum que l'on m'a repeté être immuablement décrété“.

Es begann demnach jetzt die schwierigere Aufgabe Badens, die Verhandlung mit den vereinten Staaten, der wie Burg angedeutet hatte, eine beständige Unterhandlung mit Rom parallel ging.

Es musste sich zeigen, ob wie Metternich sich ausdrückte Württemberg, Nassau und Hesssen, „in eben dem Maasse aufge-

---

[1]) Berstett schickte sie nichtsdestoweniger ab.

[2]) Dasselbe entspricht wörtlich der späteren Bulle.

klärt seien als es die Grossherzogliche Regierung ist", und ob wie der österreichische Staatskanzler prognosticirte dann in der That „der Weltlauf" so verschieden stehen würde [1]).

Wir haben schon oben gezeigt, wie saumselig zuletzt die Unterhandlungen mit der Curie geführt wurden.

Rom hatte auch nach dem Tode Pius VII. keine Veranlassung auf grössere Beschleunigung zu dringen, da es im Gegentheil Alles von der badischen Vermittelung erwarten durfte.

Und die vereinten Staaten — Baden abgerechnet — wärmten sich so recht mit Leidenschaft an der Sonne der provisorischen Zustände, die ihnen alles was sie wünschten, d. h. die vollständigste Abhängigkeit der Kirche vom Staat mehr als zur Genüge garantirten.

So hatte denn schon Sommaglia an Genotte erklärt, dass die Antwort auf die Note der vereinten Fürsten jede principielle Erörterung vermeiden und einen durchaus hinhaltenden Character bewahren werde, und in der That bemerkte der Cardinalstaatssecretär unter dem 12. December 1824 nur, dass die Circumscriptionsgeschäfte durch den Bischof von Evara noch nicht erledigt seien und so auch über die Bischofsernennung noch nicht bestimmt werden könne.

In der Gegennote führte die Conferenz an, dass die Circumscription in der That vollendet sei und der Bischof von Evara berichten würde; dann fuhr sie fort:

„Tout ce que les Souverains et Etats réunis demandent pour le moment se réduit: à ce que la cour papale veuille bien donner l'assurance confidentielle, qu'elle agrée les individus proposés, et qu'elle est prête à instruire d'un commun accord avec les gouvernements le procés informatif à l'égard des personnes designées aussitôt que par l'examen du rapport du Mgr. l'Evêque d'Evara il aura été constaté que la partie essentielle des dotations est en règle".

Darauf aber ging die Conferenz ruhig auseinander, als

[1]) Depesche an d. österr. Ges. in Carlsruhe v. 16. Juli 1825.

ob sie Kenntniss von den badischen Bemühungen gehabt und deren Ergebnisse hätten abwarten wollen.

Um so mehr wurden die Regierungen aus ihrer Ruhe aufgestört, als ihnen plötzlich von Rom aus eine Note und das Ultimatum der Curie übersandt wurde, und noch dazu da dies letztere gleich in einer so entschiedenen Form auftrat, dass der Cardinal erklärte, „que S. S. ne peut rien faire de plus, qu'Elle ne peut ni changer ni modifier des propositions qu'Elle a mûrement pesées".

Auch konnte die Bezugnahme des Papstes auf die Annahme derselben Propositionen durch die Könige von Preussen [1]) und Hannover den befremdenden Eindruck der Note um so weniger mildern, als es mit der thatsächlichen Wahrheit dieser Bemerkung übel beschaffen war, und weder die preussische noch die hannöverische Bulle dem Ultimatum gleich war.

Ausserdem aber erklärte die Note, dass Leo XII. die von den Regierungen vorgeschlagenen Candidaten — mit Ausnahme des Dr. Boll — ebensowenig genehmigen könne wie sein Vorgänger, dass er aber geneigt sei „à fixer pour les autres Evêchés ...... son choix sur des Candidats qui en réunissant les qualités qui satisfassent aux intérêts combinés de l'Autel et du Trône puissent mériter la confiance du Chef supréme de l'Eglise et rencontrer la satisfaction de leurs propres Souverains."

So wurde denn der Empfang des Ultimatums vom Stuttgarter Hofe sehr kühl in Carlsruhe angezeigt was die badische Regierung unter dem 23. Juli 1825

---

[1]) „Elle en a rapproché les erremens de ceux des négociations suivies avec les Cours de Berlin et de Hanovre, qui se trouvaient dans une situation tout à fait analogue et qui ont eu une issue à la satisfaction réciproque. C'est dans ces sources ainsi que dans la rectitude de ses vues et de ses intentions bienveillantes et pacifiques que S. S. a trouvé matière à la résolution qu'Elle a prise, d'ordonner au soussigné d'avoir l'honneur de communiquer à. LL. EE. comme il fait avec la pièce ci-jointe l'Ultimatum du St. Père sur les bases de la Bulle qui sanctionnerait l'arrangement des affaires ecclésiastiques de l'Eglise catholique dans les Etats réspectifs des Souverains réunis."

mit der Erklärung erwiderte, dass sie „kein Bedenken trage sich für die Annahme zu erklären“.

Um so weniger Geneigtheit aber die badische Regierung bei Württemberg erhoffen durfte, um so mehr versuchte sie auch gleich mit den übrigen Höfen ins Vernehmen zu treten, und der österreichische Bundestagsgesandte in Frankfurt unterstützte sie dabei eifrig.

Schon am 27. Juli wandte sich Berstett mit einem vertraulichen Schreiben an den nassauischen Minister von Marschall und am 1. August sandte der badische Bundestagsgesandte von Blittersdorf eine ausführliche Denkschrift an denselben.

Aber gerade die letztere verfehlte ihren Zweck.

Die Stelle des badischen Memoires, welche als äusserste Eventualität einen badischen Separatvertrag in Aussicht gestellt hatte, und im Hintergrunde drohend von einer Allocution des Papstes mit einer Anklage gegen die hartnäckigen deutschen Souveräne sprach, verletzte in Wiesbaden tief. Man hatte es mit der definitiven Kirchenorganisation dort gar nicht so eilig wie in Carlsruhe; man hatte ein Vicariat in Limburg, welches man auf das kleinlichste überwachte und unterdrückte. Besseres bot das Ultimatum auf keinen Fall. So begnügte sich Marschall mit der Bemerkung, dass der vorgeschlagene Wahlmodus für die Bisthümer auf einer Unkenntniss der deutschen Verhältnisse beruhe, dass weitere Unterhandlungen nothwendig seien.

Zugleich bestand man mit einer fast kindischen Hartnäckigkeit auf der Person des einmal vorgeschlagenen Bisthumscandidaten, da sonst, wie der Herzog erklärte, sich die Blicke des katholischen Clerus nicht auf ihn, sondern nach Rom wenden würden. —

Grösseres Entgegenkommen schien die badische Regierung noch von dem darmstädtischen Hofe erwarten zu dürfen, während man darüber einig war, „dass man mit Kurhessen dermalen noch nicht anbinden dürfe. Dieser Hof wird der letzte sein, welcher der Vernunft Gehör giebt.“ —

In Stuttgart war man indessen nicht müssig gewesen. Der frühere Gesandte in Rom, welcher jetzt beim Hofe in München beglaubigt war, Herr von Schmitz-Grollenburg, wurde mit der Begutachtung des Ultimatums betraut, und gleichzeitig suchte man eine Verbindung mit Wessenberg nnd den badischen Liberalen, namentlich Rotteck in Freiburg, anzustreben, um die badische Regierung zum Verlassen des Ultimatums zu nöthigen.

Aber gerade dieser Schritt wäre allein genügend gewesen, den antiliberalen Berstett in seiner Vorliebe für das Ultimatum zu bestärken; er jagte auch dem in politischer Beziehung gleichgesinnten Marschall einen heftigen Schrecken ein, und machte ihn gegenüber der von Stuttgart aus insinuirten Idee, sich von Baden zu trennen und ein Erzbisthum Rottenburg mit Wessenberg an der Spitze zu begründen, wieder misstrauisch.

Inzwischen antwortete Württemberg unter dem 13. September 1825 auf die badische Note vom 23. Juli.

Der württembergische Minister von Beroldingen sprach offen seine Verwunderung aus, dass nach so langem Stillstand der Verhandlungen Rom plötzlich ein Ultimatum aufstelle, dessen Inhalt allerdings theils besser als der der preussischen Bulle sei, theils aber auch schlechter, und der demgemäss ernste und reifliche Berathung erfordere. Darüber verbreiteten sich dann noch näher Bemerkungen, welche der Note beilagen.

In Bezug auf die Bischofswahlen besagten dieselben:

„Dies ist die Einrichtung, welche der römische Hof dem englischen Gouvernement für Irland zugestanden hatte, wo aber keine Domcapitel bestehen, und also auch keine canonische Wahl statt haben kann. Diese vor der Wahl zu fertigende Liste der Candidaten streitet aber auch gegen allen Begriff einen canonischen Wahl, wie sie von jeher in den deutschen Capiteln bestanden hat, und wie sie dem Könige von Preussen in der oben schon angeführten Bulle für seine fünf Bisthümer ausdrücklich wieder zugestanden worden ist. Auch hat in dieser preussischen Bulle der römische Hof die

gewöhnliche Frist von drei Monaten zur Vornahme der Wahl beibehalten, während in dem Ultimatum nur ein Monat dazu bestimmt wurde. Offenbar ist hier die Absicht die canonische Kraft und Wirkung einer Wahl zu vereiteln, und wie in England eine auf Candidatenlisten beschränkte päpstliche Nomination unter dem Scheine einer Wahl eintreten zu lassen.

Daher soll auch das Documentum electionis innerhalb eines Monats an den Papst eingesendet werden, während das Capitel selbst der alleinige Richter seiner Wahl ist; daher ist der Papst — §. 3 des Ultimatums — so gefällig dem Domcapitel ex speciali gratia eine neue Wahl zu erlauben, falls er den Ersterwählten verwerfen sollte, während die Capitel von selbst das Recht zur neuen Wahl haben, aber auch der Papst die Pflicht hat die Gründe der Verwerfung anzugeben, worüber sodann iudices in partibus erkennen sollen, wie dies alles in dem Staatsvertrage und seinen Beilagen näher bestimmt worden ist, welche Bestimmungen, wenn das Ultimatum angenommen würde, keine Anwendung finden können, und wonach denn auch das Recht des Landesherrn den Wahlact als gültig anzuerkennen und das Recht der Capitel diesen Act sodann zu promulgiren verloren ginge.“

Enthalten die württembergischen Bemerkungen manches schiefe Urtheil, so waren doch auch die Gegenbemerkungen welche Burg in einer Denkschrift vom 22. September 1825 ausarbeitete nicht minder einseitig und befangen.

Den von Beroldingen erhobenen Einwand, dass das Listenverfahren dem Begriffe einer canonischen Wahl durchaus widerspreche, versuchte er in längerer Deduction zu entkräften.

„In den ehemaligen deutschen Capiteln, so sagt er, waren die Domherren die Electores und die Eligendi, sie waren die Wähler ohne Beizug von Ehrendomherren oder Landdekanen. Die Wahl war aber beschränkt auf das Capitel selbst, also auf höchstens eine Anzahl von 24 Geistlichen. Wollte man einen anderen Geistlichen ausser dem Capitel

wählen, so musste er postulirt werden und vorläufig von dem Papste das Indultum eligibilitatis erhalten. Nach dem Ultimatum sind auch die Domherren allein Wähler ohne Beizug von Ehrendomherren oder Landdekanen. Wählbar sind zwar alle Geistliche der Diöcese, aber es wird den Domherren vorgeschrieben um die Verwerfung der Stimmen zu verhüten vor der Wahl eine Liste von einer beliebigen Anzahl ausgezeichneter Geistlicher z. B. von 24 wie ehemals in den Domcapiteln durch vorläufige Verabredung unter sich und mit der Regierung zu verfertigen und erst darauf ihre Wahl zu beschränken. Wer greift nicht mit Händen die Aehnlichkeit der Wahlart des Ultimatums mit jener der ehemaligen Domcapitel, nur mit dem Unterschiede, dass hier der Regierung ein entscheidender Einfluss auf die Wahl eingeräumt wird, und sollte dieses wohl tadelnswerth sein? Wem könnte es einfallen diese Wahlart, welche von dem Papste angeordnet wird und alle im Kirchenrechte vorgeschriebenen Formen hat, uncanonisch zu nennen."

„Es ist offenbar, fährt er weiter fort, dass die preussische Wahlart noch weit mehr mehr von der Wahlart in den ehemaligen Domcapiteln abweicht, als die, welche von dem Ultimatum vorgeschrieben ist. Es werden hier Ehrendomherren beigezogen, welche vormals ganz unbekannt waren, die Wahl erhält einen unbeschränkten Spielraum und kann, wenn nicht Verabredungen die nicht vorschriftsmässig sind stattfinden, sich viele hundertmal wiederholen, bis eine absolute Stimmenmehrheit erreicht wird. Von einem Einflusse der Regierung auf die Bischofswahlen geschieht in der Bulle gar keine Meldung."

Diese Heranziehung der Ehrendomherren erfreue sich aber gerade der Sympathien Württembergs und doch sei sie absolut schädlich, denn dadurch würde unter den Geistlichen nur Neid und Eifersucht erregt, ohne etwas gutes dabei zu erzwecken, und die Regierung würde in ihrem nothwendigen Einfluss auf die Wahl des Bischofes am meisten durch den Beizug von Ehrendomherren gestört werden.

Auch die übrigen gegen dies Ultimatum wegen der Bischofswahlen vorgebrachten Einwürfe hält Burg nicht für stichhaltig. So auch dass der Landesherr nicht befugt sei, die Confirmation zu versagen.

„Ich habe schon oben bemerkt, sagt er, dass der grösste Werth des Ultimatums darin besteht, dass es nicht umfassend sich ausdrückt und überhaupt über die Rechte des Staates schweigt. Dies ist hier besonders der Fall, das Ultimatum untersagt keinesweges, dass nicht der Landesherr dem Gewählten auch die Confirmation ertheile und den Wahlact als gültig anerkenne, eben so wenig untersagt das Ultimatum, dass nicht das Domcapitel den Gewählten öffentlich in der Domkirche, wie es die Canones vorschreiben, promulgire.“ Das preussische Recht der Bischofswahlen hält er für bedeutend nachtheiliger als das des Ultimatums.

. . . .

„Durch die preussische Bulle erhält die Regierung weder ein Veto noch sonst einen Einfluss auf die Wahl der Bischöfe. (Ich weiss wohl dass die Domcapitel ein päpstliches Breve erhielten in welchem sie ermahnt wurden, nur solche Personen zu Bischöfen zu wählen, welche der Regierung angenehme Personen sind. Davon ist aber keine Rede in der Bulle und in Württemberg scheint man auch dieses Breve nicht zu kennen. Durch dieses Breve ist aber der nöthige Einfluss auf die Wahl keineswegs gesichert.)

Die Wahlart wie sie in dem Ultimatum vorgeschrieben ist, sichert diesen Einfluss vollkommen, und ich möchte glauben weit besser als die Wahlart wie sie von der Kirchenpragmatik festgesetzt ist. Durch die Liste der Bisthumscandidaten, welche zwischen dem Domcapitel und der Regierung festgesetzt werden soll, erhält diese die Gewalt, nicht nur Jeden zu entfernen, der ihr missfällig ist, sondern auch auf die Wahl desjenigen hinzuwirken der ihr gefällig ist. Wer dies misskennt, muss die Regierung für viel zu schwach halten als sie ist und sein soll.“

Es ist dies Gutachten in mehrfacher Beziehung beachtenswerth.

Einmal zeigt es deutlich die Auffassung welche Burg und das heisst hier die badische Regierung von dem Ultimatum hatte, wie er in der dort vorgeschlagenen Form der Bischofswahlen die Befugnisse des Staates garantirt erachtete. Andererseits aber ist das Schiefe und Fehlerhafte seines Urtheils über das preussische Recht scharf hervortretend.

Man darf in letzterer Beziehung nicht annehmen, dass Burg das Ultimatum auch gegen seine bessere Ueberzeugung dem preussischen Recht vorangestellt habe: man findet vielmehr die richtige Lösung dieser eigenthümlichen Deductionen einfach in dem Umstande, dass Burg das preussische Breve gar nicht gekannt und niemals gesehen hatte.

Und in der That ersehen wir aus den Acten, dass man in Carlsruhe sich über das preussische Breve noch i. J. 1826 leeren Vermuthungen hingab. Berstett wandte sich zwar an das preussische Ministerium und bat um Mittheilung des für die jetzigen Unterhandlungen so wichtigen Actenstückes, allein unter dem 16. Januar 1826 lehnte der preusische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Bernstorff dies Begehren ab, indem er erklärte, dass der Inhalt des Breve bis auf den Umstand, dass keine persona ingrata gewählt werden dürfe, unwesentlich sei.

Am 11. October 1825 antwortete Berstett auf die württembergische Note und liess eine Copie seines Schriftstückes auch an die Höfe der beiden Hessen und Nassau gelangen, welches letztere sich inzwischen Baden entschieden genähert hatte.

Er hob wie Burg alle Vorzüge des Ultimatum hervor, erklärte, dass das ius circa sacra gar nicht durch dasselbe berührt werde, und dass von der Pragmatik und ihren Grundsätzen keine Rede mehr sein dürfe

Allein so viel musste man in Carlsruhe doch einsehen, dass eine Gewinnung der vereinigten Staaten nicht so leicht sei, wie man es sich doch wohl vorgestellt haben mochte.

Die Erneuerung der Frankfurter Conferenzen hatte man Anfangs in Baden gescheut, weil man neue Umständlichkeiten und Verwickelungen sich daraus ergeben sah: jetzt war man fast dahin gekommen, nur noch in den Frankfurter Be-

rathungen ein Mittel für das Gelingen der Unterhandlung zu erblicken.

Wieder war Burg damit betraut, den Gang der badischen Politik vorzuzeichnen. Sein Gutachten vom 17. Dezember 1825 gab eine wiederholte Beleuchtung des Ultimatum, und hier hat er sich auch am ausführlichsten über die Bischofswahlen ausgesprochen.

Da der Notenwechsel zwischen Baden und Rom, der den Frankfurter Verhandlungen parallel ging, nicht verstanden werden kann, wenn man nicht die Intentionen des badischen Hofes genau kennt und sich beständig vergegenwärtigt, so gehen wir auch auf dieses Gutachten näher ein.

„Nach der Vorschrift des Ultimatums, sagt Burg, soll das Wahlcollegium aus der ganzen Clerisei zuerst eine gewisse Anzahl von Candidaten wählen und diese der Regierung zur Bezeichnung derjenigen vorlegen, welche derselben minder angenehm sind. Die Regierung kann also alle bis auf zwei oder drei streichen, und wenigstens vertraulich denjenigen bezeichnen, den sie auf den bischöflichen Stuhl zu erheben wünscht. Es ist nicht zu erwarten, dass das Domcapitel dem Wunsche der Regierung entgegen sein sollte, da es gegen den bezeichneten nichts einwenden kann, weil er von ihm in die Liste der zum Bisthum geeigneten Candidaten aufgenommen worden ist.

Die Wahlart, wie sie in dem Ultimatum vorgeschrieben ist, kommt also der am nächsten, welche die Kirchenpragmatik projectirt hat, nur wird sie durch zwei Acte wiederholt. Der erste Act ist deliberativ und dehnt sich nicht nur auf drei, sondern auf eine unbestimmte grössere Anzahl von Candidaten aus. Der zweite Act ist definitiv und erhebt denjenigen zum erzbischöflichen Sitz, welchen die Regierung vertraulich dazu bezeichnet hat.

Die Regierung kann durch das Ultimatum nicht gehindert werden, auf eine den Staatsrechten angemessene Weise zu der Wahl des neuen Bischofs einzuwirken und zwar:

1) Bei der Anzeige des Domcapitels, dass der bischöfliche Sitz erledigt sei, antwortet die Regierung durch einen besonders beauftragten Wahlcommissarius dass sie in Zeit von vier Wochen (nach der Vorschrift des Ultimatums) die Listen derjenigen Candidaten erwarte, welche das Domcapitel zur bischöflichen Würde besonders geeignet finde. Dabei bezeichnet sie zugleich diejenigen, welche sie von dieser Liste will ausgeschlossen wissen. Die Ausschliessung dieses Rechtes, die Exclusivam zu geben, kann ihr um so weniger streitig gemacht werden, da das Domcapitel nicht befugt ist, solche in die Liste aufzunehmen, welche für den bischöflichen Sitz nicht geeignet sind, worunter vorzüglich diejenigen gehören, welche der Regierung unangenehme Personen sind. Es lässt sich stets erwarten, dass das Domcapitel denjenigen in die Listen aufnehmen wird, welcher der Regierung vorzüglich angenehm, wenn er die canonischen Eigenschaften hat.

2) Nachdem das Domcapitel die Liste der tauglichen Bisthumscandidaten der Regierung vorgelegt hat, so verkürzt sie die Zahl durch Streichen bis etwa auf drei, ordnet den Tag der Wahl an und lässt durch den Wahlcommissär dem Domcapitel die gekürzten Listen mit der vertraulichen Bezeichnung desjenigen zustellen, dem sie vorzüglich ihr Vertrauen schenkt.

3) Der Wahlcommissär wohnt dem Wahlacte bei, erklärt im Namen des Landesfürsten den Wahlact für rechtsgiltig und ertheilt nach Gutbefinden dem Gewählten die landesherrliche Bestätigung, welche später von dem Landesfürsten selbst schriftlich in forma maiori ausgefertigt wird.

4) Das Domcapitel begiebt sich sodann in Begleitung des Wahlcommissärs in die Domkirche. Der öffentliche Notar, welcher den Wahlact verfertigt hat, tritt auf die Kanzel und verkündigt dem Volke das Habemus Episcopum mit der Beifügung, dass der Gewählte bereits die landesfürstliche Bestätigung erhalten habe."

Nicht anders äussert sich Burg am 26. Januar 1826, nur dass seine Unkenntniss des preussischen Rechtes — noch am 3. Juni 1826, erklärte er das Breve Quod de fidelium nie gesehen zu haben — wieder auffallend hervortritt.

Er glaubt, es müsse von Rom vor jeder einzelnen Wahl immer aufs Neue erlassen werden, er meint, dass es Preussen sich nachträglich ausgewirkt habe, und zwar auf Kosten des Rom zugestandenen für die oberrheinischen Regierungen in keiner Weise acceptabeln Modus der Ergänzungen bei Capitelsvacanzen, er glaubt, dass es diesen Preis nicht werth sei. denn „Was das Breve gewähren kann, würde die Regierung auch ohne dieses durch Festhaltung ihrer unveräusserlichen Hoheitsrechte für sich zu versuchen im Stande sein".

Am 2. Februar 1826 fand endlich die lange ersehnte Sitzung der Conferenz in Frankfurt statt, nachdem Württemberg noch durch eine Note v. 20. December 1825 erklärt hatte, dass seines Erachtens die Grundsätze der Pragmatik v. J. 1824 nicht aufgegeben worden seien.

Der Badische Bundestagsgesandte von Blittersdorf ergriff zuerst das Wort. Er erklärte seiner Instruction gemäss, das römische Ultimatum „als das sicherste und nach dem bekannten Character des römischen Hofes zu schliessen, als das einzige Mittel zum gewünschten Ziel zu gelangen ansehen und mit Beifall annehmen zu müssen".

Württemberg verlangte ein unbedingtes Veto für Bischofswahlen, und bezeichnete die Zugeständnisse des Ultimatums als ein leicht illusorisch zu machendes Recht.

„Ueberhaupt ist es genügend, wenn nur der Wunsch, dass bloss eine persona principi grata zum Bischof gewählt werden könne, in irgend einer Form auf verbindliche Weise vom römischen Stuhle anerkannt wird; die Sorge für die Handhabung dieses Grundsatzes wird der Regierung überlassen werden können".

---

[1]) „Hier wird offenbar der Regierung durch die Bulle ein bestimmter Einfluss auf die Wahl selbst zugesichert. Sie ist dadurch in den Stand gestellt, nicht nur unangenehme Personen entfernt zu halten, sondern auch auf solche die Wahl zu lenken die ihr angenehm sind".

Auch der Gesandte des Grossherzogthums Hessen sprach sich gegen das Ultimatum aus. Der Modus der Bischofswahlen sei unbequem, und das Streichen aus der Candidatenliste habe einen gehässigen Charakter. Zwar sei die Garantie welche den Regierungen geboten werde, hinreichend, da das placetum regium immer noch „im Hintergrunde bleibt“ und die Abfassung der des Placets bedürfenden Capitelsstatuten den landesherrlichen Einfluss wahren könne, wenn aber den anderen Regierungen ein ausgedehnteres Veto von Rom zugestanden sei, so liege auch gewiss jetzt kein Grund für die Curie vor, dies zu verweigern.

Nassau erklärte sich gleichfalls für die Nothwendigkeit eines ergänzenden Breves, welches die Capitel verpflichte, keine persona minus grata auf die Liste zu setzen.

„Je kleiner das Territorium ist, um so möglicher wird der Fall, dass auf der Liste, welche dem Landesherrn präsentirt wird, sich nur demselben unangenehme Candidaten befinden könnten. Um also jeden möglichen unangenehmen Discussionen mit den Capiteln unter allen Umständen vorzubeugen, ist ein solches Breve nothwendig, auf welches sich erforderlichen Falles der Landesherr als den Punkt der Wahl näher bestimmend beziehen könnte“.

Der churhessische Gesandte hatte die Anweisung, überhaupt gegen das Ultimatum zu stimmen, da er aber die Geneigtheit aller übrigen Regierungen bemerkte unter gewissen Modificationen auf der Basis der römischen Vorschläge abzuschliessen, so erklärte er ohne Instruction zu sein und gab erst in der Sitzung v. 17. April 1826 zu Protokoll, dass seine Regierung sich die Vorschrift des Ultimatums über Bischofswahlen gefallen lassen wolle unter der Voraussetzung, dass

a) diese Wahlen unter der Leitung eines dazu abzuordnenden landesherrlichen Commissarius vorgenommen werden und

b) S. Heil. der Papst durch ein dem betreffenden Hofe zeitig zur Kenntniss zu bringendes Breve das Domcapitel anweisen werde, auf die der Landesherrschaft zu präsentirende

Candidatenliste nur personas principi gratas zu setzen, und sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

So war denn Baden in seiner vermittelnden Stellung ganz vereinzelt geblieben, und es musste in Carlsruhe einleuchten, dass die „acceptation pure et simple“, welche man in Rom verheissen hatte, nicht durchzusetzen sein würde.

Berstett erklärte die Vorschläge der übrigen Staaten ad referendum nehmen zu wollen.

Am 1. Mai 1826 fand dann eine neue vertrauliche Conferenz der Gesandten in Frankfurt statt.

Württemberg beharrte auf der Forderung eines Breve der Art, „dass keine dem Regenten unangenehme Person vom Capitel gewählt und dem Papste zur canonischen Einsetzung präsentirt werden dürfe“; während Nassau verlangte, dass keine dem Regenten unangenehme Person auf die Wahlliste gesetzt werde.

Dieser letztere Vorschlag erfreute sich allgemeiner Zustimmung, weil er sich einmal mit dem vom Papste proponirten Wahlmodus vereinigen lasse, dann aber auch den vereinten Fürsten alle Sicherheit gewähre, die nur irgendwie erreicht werden könne.

Es lasse sich gar nicht denken, dass die Regierung nicht so viel Einfluss auf die Wahlen gewinne, um zu bewirken, dass diejenigen Personen auf die Liste gesetzt werden, die sie vorzieht. Da sie nun die Befugniss habe alle diejenigen von der Liste zu streichen, die ihr weniger angenehm sind, so müsse es wunderbar zugehen, wenn sie unter den zur gesetzlichen Wahl übrig bleibenden Individuen die Wahl nicht ganz nach ihrem Belieben richten könne.

Auch Burg in seinem Gutachten vom 5. Mai erklärte den nassauischen Vorschlag für passender als den württembergischen, dessen Inhalt er durchaus schon im Ultimatum findet, „denn ausdrücklich heisst es, dass die Regierung das Recht haben solle, personas principi ingratas aus der Wahlliste zu streichen und nur personas principi gratas stehen zu lassen und daraus einen Bischof zu wählen“.

Er rathet deshalb Baden solle sich an Nassau anschlies-

sen, damit auch Württemberg genöthigt werde seine Ideen fallen zu lassen.

Allein so leicht war doch noch keine Einigung unter den süddeutschen Staaten zu erzielen. Fürs erste versuchte noch jede Regierung den bisher eingenommenen Standpunkt ausführlich zu begründen.

Während Hessen-Darmstadt den Entwurf einer auf das Ultimatum zu entsendenden Antwortsnote vorlegte [1]), welche den nassauischen Vorschlägen Rechnung trug, setzte Württemberg in einer ausführlichen Circularnote v. 3. Juni [2]) seine Ansicht noch einmal scharf formulirt auseinander.

Die württembergische Regierung beharrte auf dem preussischen Vorbilde und wollte entweder eine Bischofswahl mit oder ohne Listenverfahren, mit der negativen Fassung, dass keine persona minus grata gewählt werden dürfe, oder aber das Beibehalten des irischen Modus mit der positiven

---

[1]) Aussi les Princes et Etats réunis ne feront aucune difficulté d'accepter les quatre premières propositions contenues dans l'annexe à la note du 26 Juin 1825, dès qu'il plaira à Sa Sainteté de les completter par une mesure qu'Elle jugera aussi bien fondée dans les intérêts du S. Siège que dans ceux des Souverains. Le mode indiqué pour le choix des évêques pouvant laisser des doutes sur la possibilité de voir arriver aux sièges épiscopaux et aux places vacantes des chapitres des individus, qui ne seraient pas agréables aux gouvernements respectifs, les Princes et Etats réunis désirent, que S. S. veuille bien adresser aux chapitres simultanément avec la bulle supplémentaire renfermant la sanction de l'arrangement des affaires ecclésiastiques de l'église catholique dans leurs pays des lettres apostoliques semblables à celles adressées aux chapitres de la monarchie prussienne, et dans lesquelles il leur serait enjoint de ne mettre sur la liste des candidats et de n'élire que des personnes agréables aux gouvernements. Les Princes et Etats réunis se flattent de l'espoir que S. S. accordera cette demande conformément aux assurances contenues dans la note de S. E. de 16/6 25 d'autant plus que le bienêtre de l'Eglise dépend ensentiellement de l'accord de ses ministres avec les gouvernements respectifs, accord qui ne pourrait subsister si les évêques et les membres des chapitres n'avaient pas l'agrément des gouvernements.

[2]) Beilage XLVIII.

Fassung, dass nur eine persona grata auf die Liste gesetzt werden dürfe.

In klarer und sachgemässer Deduction wurde der Unterschied zwischen diesem und dem nassauischen Vorschlage nachgewiesen, der freilich nur in den Mitteln beruhe wie man ein in gleicher Weise gewolltes Ziel erreichen solle. Zum Schlusse wurde die Ansicht ausgesprochen, dass man in der Antwortsnote nur eine Ergänzung des proponirten Wahlmodus fordern, dagegen der nach Rom zu sendende Gesandte zu der Erklärung anzuweisen sei, dass die Regierungen sich auch den preussischen ohne jedes Listenverfahren gefallen lassen wollten. So sagte denn auch der beigelegte Entwurf einer Antwortsnote an den Cardinalstaatssecretär:

„La mesure complémentaire que les Princes et Etats réunis regardent parfaitement propre pour atteindre ce but commun, que les soussignés sont chargés par conséquent de proposer formellement à S. S. de la part des Princes et Etats réunis comme condition de leur adhésion aux quatre premiers articles de l'annexe de la note du 10. Juin 1825, consisterait dans des lettres apostoliques explicatoires de la bulle supplémentaire adressées aux évêques et à chaque chapitre de la province semblables à celles transmises aux chapitres de la monarchie prussienne, dans lesquelles il leur serait enjoint de n'élire que des personnes agréables au souverain du pays pour remplir les sièges episcopaux et les places vacantes des chapitres."

Die württembergische Note fand indessen weder in Wiesbaden noch in Carlsruhe sonderlichen Anklang.

Der nassauische Referent Koch [1]), wie der badische Burg sprachen wieder ein Langes und Breites über das preussische Breve, obwohl der letztere wieder sofort erklären musste, dass es ihm „niemals zu Gesicht gekommen". Beide waren von der Trefflichkeit des württembergischen Vorschlages überzeugt, meinten aber durch den ihrigen, welcher nur die Listenbildung beschränke, die Wahl selbst gar nicht berühre,

[1]) Dessen Denkschrift Beilage XLIX.

dem Wahlrecht der Capitel einen weiteren Spielraum zu gewähren. Auch war Burg nach wie vor von der Idee befangen, dass Preussen jene in Rede stehende Befugniss nur gegen unverhältnissmässige Opfer erlangt habe, die man jetzt nicht bringen wolle, und die nur erneute Verschleppung der Verhandlungen zur Folge haben würde.

Endlich gelang es einen Vereinigungspunkt für die auseinandergehenden Bestrebungen zu finden.

Am 1. Juli berichtete der badische Bundestagsgesandte von Blittersdorf, er habe mit dem württembergischen Gesandten von Trott eine Conferenz gehabt und ihm dabei folgende Vorstellung gemacht:

„Der Zweck den sowohl Württemberg wie Nassau erreichen wolle sei derselbe, nur rücksichtlich der Mittel sei eine Verschiedenheit der Ansichten vorhanden. Nunmehr hänge es aber nicht allein von den vereinten Staaten ab, diese Mittel zu bestimmen, sondern hierüber müsse auch der Papst gehört werden. Demnach scheine es ihm am Zweckmässigsten in die Antwortsnote bloss den Zweck, nämlich die fernere Sicherheit zu erhalten, dass die bischöflichen Stühle von keinen Personen bestiegen würden, welche den Regierungen unangenehm seien, aufzunehmen, über das Mittel aber sich zur Zeit gar nicht auszudrücken, sondern hierüber erst der Aeusserung des römischen Hofes entgegenzusehen. Würde diese Absicht festgehalten, so sei gar keine Nothwendigkeit vorhanden, des preussischen Breves irgendwie Erwähnung zu thun; eben sowenig als man sich schon jetzt darüber auszusprechen habe, dass der Papst die Bischöfe und Capitel anzuweisen habe, nur personas principi gratas in die Candidatenliste aufzunehmen. Alles, was hierüber zu sagen sei, könne in die Instruction des Herrn Kölle aufgenommen werden."

Trott hatte zugestimmt und in diesem Sinne an seine Regierung berichtet.

In Carlsruhe war man mit diesem Ergebniss durchaus zufrieden; Blittersdorf benachrichtigte unter dem 9. Juli Trott, dass Baden mit den in der Unterredung namhaft gemachten Modificationen auch den württembergischen Entwurf einer

Antwortsnote annehmen wolle. Am 10. Juli sagte Trott im Namen seiner Regierung zu.

So wurde denn auch die nach Rom zu erlassende Antwort [1]) formulirt, welche die Forderung der Fürsten, dass keine persona minus grata gewählt werden dürfe, unzweideutig aussprach, und das geforderte Breve nur deshalb als eine Interpretation der beabsichtigten Bulle bezeichnete, weil auch schon nach dieser die Wahl einer missliebigen Person — wie ausdrücklich gesagt wurde — juristisch unmöglich, die juristische Unmöglichkeit aber in zweideutiger Form ausgedrückt sei.

Daneben wurde beschlossen, den württembergischen Geh. Legationsrath Kölle wieder mit der Führung der Verhandlungen in Rom zu betrauen. Eine Instruction für denselben wurde ausgearbeitet [2]), worin er angewiesen wurde die Curie auf das preussische Breve aufmerksam zu machen, sich aber auf Verhandlungen in keiner Weise einzulassen, sondern Alles lediglich ad referendum zu nehmen.

Beide Actenstücke wurden in der Frankfurter Conferenz v. 4. August 1826 vorgelesen und genehmigt; dann wurden sie nach Rom gesendet.

Ehe wir aber den Erfolg dieses Schrittes der vereinten Regierungen in Rom betrachten können, werden wir uns die den eben geschilderten Verhandlungen gleichzeitigen der badischen Regierung mit dem römischen Stuhle zu vergegenwärtigen haben.

Baden hatte ja doch das Ultimatum genehm gehalten und unverändert zur Annahme zu bringen versprochen.

Machte es sich jetzt nicht eines Treubruches, einer Verletzung der Loyalität schuldig, wenn es sich den Forderungen der übrigen Regierungen lediglich anschloss?

Wir haben schon oben der erfolglosen Bemühungen gedacht, welche Baden in Rom machte, um seinen Erzbisthumscandidaten durchzusetzen.

---

[1]) Beilage L; vollständig bei Brück a. a. O. 544 ff.

[2]) Beilage LI.

Es verstand sich ganz von selbst, dass diese Wünsche der badischen Regierung um so dringlicher erschienen, auf je heftigeren Widerstand die Propositionen des Ultimatum bei den übrigen Staaten stiessen, je näher die Aussicht trat, dass durch das von Württemberg erstrebte Erzbisthum Rottenburg nicht nur das Erzbisthum Freiburg, sondern die gesammte Bulle Provida sollersque werde in Zweifel gestellt werden.

Aber Rom verweigerte hartnäckig die Anordnung des Informativprozesses für Boll.

Noch am 14. August 1825 berichtete Genotte, dass das Ultimatum als „immuable“ zu betrachten sei, dass vor der officiellen Annahme desselben durch Baden von dem gewünschten Informativprozess keine Rede sein könne, und ebenso lautete sein Bericht vom 11. September.

Am 18. September 1825 erläuterte Sommaglia den von der Curie eingenommenen Standpunkt.

Er gab der Freude des Papstes Ausdruck über die thätige Mitwirkung des badischen Hofes an dem Gelingen der Unterhandlungen, er erklärte, dass Baden freilich schon das Ultimatum angenommen, aber bis zu der Veröffentlichung dieser Vereinbarung könne der Papst nicht die Institution Boll's vornehmen, weil dies auch sonst den vereinten Fürsten ein deutliches Zeichen sein würde, dass Baden und Rom sich schon ins Geheim vereint hätten [1]).

Die Note Sommaglia's zeichnete sich nicht sehr durch die Logik ihrer Argumentation aus, sie trug auch den factischen

[1]) „La istituzione canonica dei vescovi nella nuova provincia Ecclesiastica dipende essenzialmente dell' accettazione formale dell' Ultimatum... Senza ottenere questa correspitività il S. P. espossebbe la sua condotta ad una giusta censura. Vero è che S. S. ha già ottenuto questa correspitività da S. A. R. il Gran Duca di Baden il quale ha intieramente accettato l'Ultimatum proposto: ma fino a tanto che questa accettazione non sia resa pubblica S. S. non può giungere fino al punto di dare la istituzione canonica al Sig. Boll, altrimenti con questo solo fatto verebbe a far conoscere che si è posta segretamente d'accordo con S. A. R. il Gran Duca di Baden.“

Verhältnissen nicht vollkommen wahrheitsgemäss Rechnung. Denn wenn Baden officiell die Annahme des Ultimatums erklärt und der Papst darauf hin Boll instituirt hätte, so würden die vereinten Staaten darin die Vereinigung Badens mit der Curie nicht minder erblickt haben als aus der Institution Boll's ohne officielle Annahme der römischen Propositionen.

Gerade aber um das Geheimniss dieser Vereinbarung zu wahren, schützte Sommaglia die Unmöglichkeit der Institution von Boll vor, während er doch in einem Athem dies Geheimniss preis zu geben bereit war, falls Baden officiell den Vertrag abschliesse. Andererseits erhellt doch klar, dass Baden nach der Ansicht von Sommaglia noch nicht officiell sein Einverständniss erklärt hatte, da sonst doch die Institution Boll's hätte erfolgen können. Nichtsdestoweniger sagt aber Sommaglia, Baden habe formell acceptirt, nur noch nicht publicirt, was einmal mit der Wahrheit nicht übereinstimmte, dann aber das Benehmen Roms vollkommen unerklärlich gemacht haben würde. Aus der Note selbst ergab sich vielmehr als Absicht Roms, noch mit allen Staaten zum Abschluss zu gelangen, aber auch Baden formell so zu verpflichten, dass im Fall des Scheiterns der Gesammtverhandlungen wenigstens die Separatverhandlungen mit Baden zu einem definitiven Resultat führten.

Eine jetzt schon zu publicirende Vereinbarung zwischen Baden und Rom lag weder im Wunsche noch im Interesse des letzteren Hofes. Es wurde dies nur als bequemer Vorwand gebraucht, Baden durch Hinhaltung der Institution des Erzbischofes noch an der Kette zu halten, da man wohl wusste, dass auch Baden, welches eben an dem Gelingen der Gesammtunterhandlungen gleichfalls interessirt war, und vor deren absolutem Misserfolge vertragsmässig gar kein Separatabkommen schliessen durfte — das hatte Genotte ja unzählige Mal ausgeführt — auf diese jetzt gestellte Bedingung unmöglich eingehen könne.

Zum Schluss fügte Sommaglia noch hinzu, dass der lange erwartete Bericht des Bischofs von Evara über die Ausführung

der Bulle Provida sollersque endlich eingelaufen, dass er zwar unvollständig befunden sei, der Papst aber nichtsdestoweniger darauf hin die früher verweigerte Anordnung des Informativprozesses für Boll vornehmen lassen wolle, in der Hoffnung dass während dessen — und hier kam die wahre Absicht Roms zu Tage — entweder alle vereinten Fürsten oder wenigstens Baden das Ultimatum angenommen haben würden [1]).

Dieser Entschluss der Curie wurde auch den vereinten Staaten durch eine Note Roms vom 19. December 1825 [2]) mitgetheilt.

In Carlsruhe mochte man über die Lauheit und das Misstrauen des römischen Bundesgenossen betroffen genug gewesen sein. Man gab sich alle Mühe, die Kirchenprovinz zu Stande zu bringen, und Rom that, als ob die ganze Angelegenheit allein Baden angehe, und war in keiner Weise bereit, die uninteressirte Arbeit dieses Staates zu fördern oder auch nur zu erleichtern.

Noch am 26. Januar 1826 erwähnte Genotte, dass die Präconisation Boll's nur noch allein von der officiellen Annahme des Ultimatums durch den Grossherzog vom Papste abhängig gemacht werde.

---

[1]) „Di tutti i Principi riunti . . . o almeno S. A. R. il Gran Duca di Baden."

[2]) Darin heisst es: „Dans cette occasion le soussigné a été chargé par le S. Père de réitérer l'assurance que Sa Sainteté pour ne pas retarder plus longtems la restauration des affaires Ecclésiastiques ne trouverait plus d'obstacles à pourvoir aux Sièges Archiépiscopal et Episcopaux aussitôt, que les Cours réunies se seraient prononcées, d'un commun accord ou séparément sur l'acceptation de l'Ultimatum et lorqu'Elles se seraient arrangées definitivement avec le S. Siège sur le choix des Candidats. Et comme relativement à l'Archévêché de Fribourg S. Sainteté a fait tomber avec plaisir son choix sur la personne de Mr. Boll, et que sur cela l'on est parfaitement d'accord, Sa Sainteté est résolue pour accélérer l'accomplissement de ses intentions bienveillantes dans toute la province Ecclésiastique de lui donner l'institution Canonique aussitôt que le Grand Duc de Bade ait déclaré qu'il accepte l'Ultimatum proposé."

Berstett hielt unterdessen die römische Curie in steter Kenntniss von dem Stande der Verhandlungen unter den Staaten, er wünschte der Papst möchte wenigstens die nassauischen und hessen-darmstädtischen Bisthumscandidaten genehmigen, um diese Staaten zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Rom wies das einfach ab.

Unter dem 17. April schreibt Berstett, dass die Forderung des Breve von den vereinten Staaten aufgestellt, von Baden zuerst bekämpft, dann provisorisch angenommen sei, schon weil man hoffe dass den vereinten Staaten von Rom nicht werde verweigert werden, was anderen protestantischen Staaten gewährt sei.

„Fidèle à nos engagements, sagt er, nous avons débuté par une explication franche et loyale portant l'acceptation pure et simple des dernières propositions de la cour de Rome."

Dann fährt er fort:

„Les Commissaires des 3 états désignés ci-haut ont demandé de prier S. Sté. de bien vouloir accorder à leurs gouvernements le même bref relativement aux choix des évêques et membres du chapitre qu'Elle a accordé à la Prusse, afin d'être persuadé de plus, que les choix futurs ne tomberaient que sur des individus agréables. Je ne connais point textuellement ce bref; mais il fut adressé en son temps aux chapitres prussiens et porte une exhortation de ne pas s'éloigner dans les choix des égards dûs aux gouvernements, et de faire attention à Ses voeux. Ce désir ne portant aucune atteinte aux propositions soumises à la Cour de Rome ayant procuré aux états réunis les mêmes avantages que ceux accordés à la Prusse; j'espère qu'on ne voudrait point voir dans notre adhésion provisoire à cette demande un dédit ou manque de parole, en cas que nous ne parvenions à éliminer toute la question. Toutefois je vous prie de sonder le terrain."

Württemberg habe noch die Hinzuziehung von Ehrendomherren zur Bischofswahl verlangt, aber Baden sei dagegen aufgetreten. Nassau wolle, dass der Bischof den Domdechanten ernenne, aber: nous avons tâché d'éliminer la

demande vû qu'il nous importe de soutenir les questions sans modifications."

Der fünfte und sechste Punkt des Ultimatums biete noch Schwierigkeiten, aber Baden sei jeder Discussion aus dem Wege gegangen, da der Papst ebensowenig seinen Principien entsagen könne, als verlangen, dass die Staaten ihren Rechten entsagten.

Nach dem Eintreffen der württembergischen Circulardepesche vom 3. Juni 1826 berichtete Berstett unter dem 19. Juni aufs Neue an Genotte.

Es sei gelungen, schreibt er ihm, die Höfe zum Fallenlassen der Pragmatik zu bewegen. In Bezug auf die schwierigen Punkte (fünf und sechs) des Ultimatums habe man beschlossen bei der Publication die Reserve zu gebrauchen, wie Preussen und Hannover, was den römischen Stuhl nicht verletzen könne.

Wichtig sind die Ausführungen der Depesche über die Bischofswahlen [1].

Die beiden von Württemberg und Nassau vertretenen Ansichten werden scharf gezeichnet und die letztere als aus der Absicht entsprungen hingestellt, dem römischen Stuhle durch Nicht-Beanspruchung des absoluten Veto — darunter verstanden die Staatsmänner jener Zeit das dem Regenten zustehende Recht, die Wahl auf eine ihm genehme Person zu beschränken — einen Gefallen zu erweisen. Zwar sei Baden überzeugt, dass die grössere durch das Breve verlangte Garantie in Wahrheit nicht erforderlich sei, dennoch habe es diesem Antrage seine Zustimmung gegeben, weil er dem päpstlichen Stuhle nichts schade, ja sogar den Capiteln eine grössere Garantie der Wahlfreiheit gewähre [2].

---

[1] Beilage LII.

[2] Der Gedankengang ist der, dass wenn das Capitel nur personae gratae auf die Liste setzen dürfe, ja keine Streichungen erfolgen würden und das Capitel aus der Liste frei wählen dürfe.

Deswegen habe sich auch Baden dem nassauischen Vorschlage angeschlossen, ohne sich jedoch definitiv zu binden, bis es Roms Meinung erfahren werde. Daher solle Genotte dem Papste vertrauliche Mittheilung machen.

Er solle auch eröffnen, dass die vereinten Staaten dem württembergischen Vorschlage gern ihre Zustimmung gegeben haben würden, wenn sie nicht den Wortlaut des Ultimatums, den dort proponirten Wahlmodus hätten unverändert bestehen lassen wollen und die Opfer gescheut hätten, welche Preussen — das war die Folge jener von Burg gehegten oben angeführten Irrthümer — gebracht habe.

Rom solle die Mittel zur Vereinigung suchen. Sollte es nicht nachgeben wollen, sollten die Staaten nicht zu überzeugen sein, dann: „la Cour de Bade ne manquerait pas de mettre un terme à des négociations infructueuses en restant fidèle aux Engagements qu'Elle a pris par votre intermédiaire en déplorant sincèrement de n'avoir pu prouver à tous les Etats réunis cette organisation de l'Eglise catholique dont une grande partie de leurs habitants ont un besoin si urgent."

Ebenso instruirte Berstett am 8. Juli 1826 aufs Neue Genotte[1]); unter demselben Datum wandte er sich aber

[1]) „Il a semblé à tous les autres gouvernements réunis que ces propositions laissaient la possibilité que les évêques et les chapitres pourraient forcer les gouvernements à reconnaître comme évêques ou membres des chapitres des individus qui seraient désapprouvés par eux. Ils ont posé le cas que toutes les personnes qui seraient placées sur la liste des candidats, ou toutes à l'exception d'une seule, fussent désagréables au gouvernement respectif, et ils ont prétendu qu'alors le droit d'effacer les individus qui leur seraient moins agréables, devenait tout-à-fait illusoire. Je n'ai pas besoin de Vous dire, que je ne partage nullement cette crainte. Je suis trop intimement convaincu que la cour de Rome veut un accord parfait avec les gouvernements, pour que je puisse croire qu'elle admette jamais une pareille application des propositions sus-dites. Néanmoins je n'ai pas été le maître de faire partager ma conviction aux autres gouvernements réunis, et comme leur demande me paraissait s'accorder parfaitement aux propositions concernant le mode

auch — und das zum ersten Male — direct an den Cardinalstaatssecretär [1]).

Er bemerkt, dass dieser selbst durch seine Note vom 16. Juni 1825, durch die dort versuchte Heranziehung des preussischen und hannöverischen Beispiels die Mehrforderung der Regierungen veranlasst habe. Baden habe sich dagegen gestemmt, aber schliesslich die Höfe von Darmstadt, Cassel und Nassau veranlasst, nur eine Ergänzung des Ultimatums in dem Sinne zu fordern, der mit diesem selbst harmonire und die Freiheit der Wahl bestehen lasse, während er doch den Staaten die Garantie gebe, dass keine missliebige Person den bischöflichen Stuhl besteigen könne. Baden würde die Bulle welche das Ultimatum enthalten solle publiciren, es überlasse dem römischen Stuhle die Mittel zu finden, in irgend welcher Weise die durch die Forderungen der übrigen Staaten entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Diese Note scheint in Rom durchschlagend gewirkt zu haben, deshalb und weil gerade an sie sehr missverständliche Deductionen angeknüpft haben, werden wir sie kurz zu betrachten haben; die obige Darstellung, welche ihren historischen Zusammenhang zeigt, giebt uns den Schlüssel wie sie gemeint ist.

Denn wenn Berstett schreibt, er verlange ein Breve welches mit dem Sinne des Ultimatums übereinstimme („dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum"), so wissen wir dass er auch schon nach dem Wortlaute des letzteren die Wahl eines missliebigen Bischofs für juristisch unmöglich hielt, und dass seiner Ansicht nach ein Breve, welches dies unzweideutig aussprach, nur dasselbe bestimmte, was die

---

d'élection des évêques et des membres des chapitres, je n'ai pu m'empêcher d'y accéder. Voilà toute l'origine de la demande d'un bref apostolique par lequel il serait donné aux gouvernements réunis une garantie directe que les sièges épiscopaux et les places vacantes dans les chapitres ne pourraient jamais être occupées par des personnes qui ne leur seraient point agréables."

[1]) Beilage LIII, bei Herrmann a. a. O. 62 f. unvollständig.

badische Regierung aus den zweideutigen Worten des Ultimatums herauszulesen meinte.

Die wichtigere Frage ist aber die, wie man in Rom die Forderung Badens auffassen musste.

Die Antwort wird sich ohne Mühe geben lassen.

Entweder legte man dem Ultimatum denselben Sinn unter, wie die badische Regierung, dann konnte kein Missverständniss obwalten.

Oder aber man glaubte, dass durch das Ultimatum die Wahl eines missliebigen Bischofs juristisch nicht ausgeschlossen sei. Indessen hätte Sommaglia dann der Meinung sein können, dass Berstett nur dieselbe Bestimmung als Inhalt des Breve wünsche?

Es war das vollkommen unmöglich, da in der Note des badischen Ministers ausdrücklich gesagt wurde, was das Breve enthalten solle, und dass es die Möglichkeit einer der Regierung ungenehmen Person rechtlich absolut unmöglich machen solle.

So weit wir sehen hat man aber in Rom mit dem Ultimatum in der That niemals den Sinn verbunden, welchen die Interpretationskünste der nassauischen und badischen Ministerialreferenten hineinlegten.

So oft die Curie ihre Vorschläge erläuterte hat sie zwar immer die Unwahrscheinlichkeit betont, die f a c t i s c h e Unmöglichkeit, dass nach dem irischen Wahlmodus ein ungenehmer Bischof gewählt werden könne; sie hat sich aber nie mit einem Worte über die juristische Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieses Falles ausgesprochen.

Las daher Sommaglia aus Berstett's Note die Verkennung unzweideutig heraus, welche bei den vereinten Höfen über die römischen Vorschläge herrschte, so wäre es, falls er nicht auf die Forderung des Breve hätte eingehen wollen, seine Sache gewesen auf den Unterschied des verlangten Breve und des gewährten Ultimatum hinzuweisen.

Er zog es vor, das Missverständniss stillschweigend zu

verbessern, wie er auch später in gleicher Weise ein Missverständniss der vereinten Höfe corrigirte[1]).

Er stellte damit, da er doch das Geforderte gewähren musste, die Curie auch in das vortheilhafte Licht, als ob sie schon von vorn herein zugestanden und gewollt hätte, was die Staaten so eifrig forderten; er bestärkte in Baden den Glauben an den guten Willen des römischen Hofes, der den Staaten aus freien Stücken solche Concessionen gemacht hätte, die nur diese in thörichter Verblendung nicht genügend würdigen konnten.

Die Silbenstecherei aber musste Sommaglia ferne liegen, als ob er nun auf die Worte „dans un sens" etc. sich berufen könne um zu sagen, das Breve enthält weiter nichts als das Ultimatum; dieses aber schliesst die Wahl eines Ungenehmen nicht aus, folglich auch nicht das Breve.

Das war eben bei der genauen Detaillirung der von den Höfen gestellten Forderung unmöglich.

Es ist erst dem erleuchteten Scharfsinne moderner „praktischer Juristen" möglich gewesen, sich selbst dieses Zeugniss geistiger Armuth auszustellen.

Wäre übrigens wirklich Sommaglia der Ansicht gewesen, dass die vereinten Höfe so thöricht seien, die Bestimmungen des Ultimatum nur noch einmal in weitschweifiger Form den Capiteln eingeschärft wissen zu wollen, so wäre das Benehmen der römischen verhandelnden Personen absolut unverständlich gewesen.

Denn Genotte berichtete am 1. August 1826, wie kalt die päpstlichen Commissarien die neuen Forderungen entgegengenommen, welches Misstrauen gegen die badische Regierung sie plötzlich erfüllt habe. Erst später erkannten sie an „toute la loyauté et la rectitude des intentions de S. A. R. et leur rendaient la justice la plus complette et la plus satisfaisante; ils sentaient que si collectivement S. A. R. devait

---

[1]) Sie hatten gemeint, dass auch Hannover ein Breve wie das preussische erhalten habe, und forderten demgemäss ein Breve nach dem Muster der für diese beiden Staaten erlassenen.

paraitre en quelque façon s'écarter de ce qui secrètement avait été convenu, ce n'était et ne pouvait être que dans un intérêt commun et pour la réussite de l'affaire générale"; — und auf Berstett's Note an Sommaglia vermochte Genotte zu melden, dass der Papst ein Breve „tel qu'on le demande" erlassen wolle, „semblable à celui qui a été adressé à tous les Chapitres en Prusse relativement aux élections, afin qu'ils ne mettent sur les listes et par conséquent ne choisissent que des personnes agréables aux Souverains."

Am 2. August antwortete Sommaglia an Berstett [1]; seine Sprache war gewunden und nicht offen. Er billigte die Auffassung, welche Berstett über das Ultimatum gezeigt hatte, aber indem er selbst den Sinn desselben umschrieb, hütete er sich wohl die juristische Unmöglichkeit der Wahl eines missliebigen Bischofs zuzugestehen, sondern sprach immer nur davon, dass ein Mann würdig und geeignet zur heiligen und weisen Regierung der Kirche auf den bischöflichen Stuhl gesetzt werden solle, und dass ein solcher dem Landesherrn nicht ungenehm sein könne. Es sei also dem Staate alle Garantie gegeben, zumal falls doch missliebige Candidaten auf die Liste kommen sollten, diese ja gestrichen werden könnten.

Es ist kaum anzunehmen, dass die römische Curie, welche schon so viele Jahre hintereinander den irischen Wahlmodus zum Gegenstand der Unterhandlung mit England, Preussen, Hannover und den Niederlanden gemacht, welche ihn selbst erdacht hatte, sich über die juristische Natur desselben nicht so klar gewesen sein sollte, wie es die württembergische Regierung auf den ersten Blick schon war.

Wir werden demnach in den Worten Sommaglia's nur ein geschicktes Umgehen unbequemer Erörterungen zu erblicken haben. Vielleicht glaubte er auch wirklich, dass bei der zur Zeit bestehenden Lage des Verhältnisses von Kirche und Staat factisch selbst der irische Wahlmodus dem von den Regierungen gewünschten Zweck entsprechen könne, wenngleich

[1] Beilage LIV.

der Curie selbst ein Conflict zwischen dem Landesbischof und der Staatsregierung schon lange nicht mehr so peinlich fallen mochte, als das noch zur Zeit nach der Restauration unter dem Ministerium Consalvi der Fall war.

Sommaglia fährt dann wörtlich mit Berstett's Ausdrücken fort, dass der Papst, doch ohne den Geist oder den Buchstaben des Ultimatum zu alteriren, dem Grossherzoge eine neue Probe des Vertrauens geben und deshalb an die Capitel ein Breve ähnlich dem preussischen richten wolle.

Der heilige Stuhl erklärte also auch hier, das gewünschte Breve dem Wortlaute und Geist des Ultimatum entsprechend geben zu wollen. Er eignete sich damit ganz die Auffassung der vereinten Staaten bezüglich des letzteren an. Denn da der Inhalt des Breve von den Regierungen genau formulirt war, so konnte dem Cardinalstaatssecretär dadurch kein Zweifel irgend welcher Art entstehen.

Erklärte er nichts desto weniger dieses Breve dem Geiste des Ultimatum entsprechend, so kann das nichts weiter heissen, als dass jetzt rechtlich unmöglich gemacht werde, was nach dem Ultimatum factisch unmöglich sei: die Wahl eines ungenehmen Bischofs, wie ja zu diesem Zwecke der ganze irische Wahlmodus erfunden war. Ja man könnte sogar aus dieser Parallelisirung von Breve und Ultimatum den Schluss ziehen, dass auch Sommaglia nach dem letzteren die Wahl einer persona minus grata absolut ausgeschlossen dachte.

Wenn man aber aus den angeführten Worten der Note den Sinn abstrahiren will: nach dem Ultimatum ist die Wahl eines ungenehmen Bischofs zwar unwahrscheinlich aber nicht unmöglich; wir wollen Euch jetzt ein Breve geben, welches denselben Sinn, also auch denselben Inhalt hat, so setzt man dadurch den Cardinalstaatssecretär auf die Linie eines gemeinen silbenstechenden Intriganten, der es liebt an ein Wort des Gegners anzuknüpfen, dies mit Mentalreservation zu deuten und in diesem Sinne eine Antwort zu geben, die den andern täuschen muss.

Es ist jedenfalls bemerkenswerth, dass nicht wir den Stein einer so schmählichen Anschuldigung auf die Curie

werfen; es geschieht das lediglich von einer Seite, die freilich mit dem Rüstzeuge der Mentalreservation übermässig vertraut ist.

Was sollte es aber auch denn bedeuten, wenn der Papst durch Gewährung des Breve dem Grossherzog von Baden eine neue Probe seines Vertrauens zu geben beabsichtigt, wenn er das Breve dem Ultimatum gegenüber als eine Mehrforderung bezeichnet? Oder soll man wirklich annehmen, dass es Seitens der Curie schon besonders gut gethan erscheint, falls sie undeutliche Wortfügungen, die nur Ränken zum Schutz und Schirm dienen können, aufgiebt, und deutlich ohne Rückhalt ihre Meinung sagt? Ist das Verlangen danach schon eine Mehrforderung im Sinne Roms?

Wieder nehmen wir das nicht bei der Politik des römischen Stuhles an, sondern auch hier müssen wir den Wortführern gewisser Parteien den Ruhm überlassen, Rom in dem Lichte darzustellen, als ob es bei jeder Unterhandlung mit weltlichen Mächten List und Hinterhalt brüte, und sich durch beabsichtigte Zweideutigkeit der Wortfassung jede Hinterthür offen lassen wolle; als ob es ein besonderes dem anderen Paciscenten erwiesenes höchst schätzenswerthes Privileg sei, nur eine dieser Hinterthüren zu schliessen, was übrigens im vorliegenden Fall noch gar nicht einmal der Fall gewesen wäre. Wir müssen vielmehr nach unserem einfachen Verständniss annehmen, dass wenn jemand sagt, er thue einem anderen einen besondern Gefallen, indem er ihm an Stelle eines schon bewilligten Rechtes ein anderes giebt, — dies letztere ein plus enthalte und nicht dasselbe sein könne wie das frühere.

Wir haben — es sei wiederholt — keinen Anlass die Curie der vorbedachten Unredlichkeit und des Betruges zu zeihen, wie das jetzt von ihren angeblichen Vertheidigern wenn auch indirect mehr als zur Genüge geschieht.

Unter dem gleichen Tage schrieb auch Sommaglia an Genotte [1]), indem er ihm eine Copie der an Berstett gesandten

---

[1]) Beilage LV.

Note überreichte. Seine Worte lassen deutlich erkennen, für wie inhaltsreich doch bei der Curie die Forderung des Breve erachtet wurde.

Denn was in aller Welt soll es heissen, wenn Sommaglia sagt, Genotte würde aus der Note an Berstett ersehen, wie gross die Begierde des heiligen Vaters sei, wie aufrichtig seine Sorge, die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen, wenn die „condescenza del S. Padre e la sua amichevole deferenza ai desiderj di S. A. R. il Gran Duca“ — den Papst nur veranlasst hätte, den Inhalt des Ultimatum noch einmal in einem Breve den Capiteln ans Herz zu legen?

Für die lächerliche Maus dieser Gewährungen brauchten und konnten unmöglich die Berge solcher Phrasen ins Kreisen zu kommen.

In Carlsruhe begutachtete Burg die von Sommaglia und Genotte eingelaufenen Actenstücke.

Er ging davon aus, dass der Papst „auf eine officielle Weise erklärt hat, ohne Anstand das verlangte Breve, dass keine persona principi ingrata in die Wahlliste soll aufgenommen werden“, bewilligen zu wollen.

Und so nimmt denn in Bezug auf das Breve nur noch der Punkt seine Sorge in Anspruch, dass es auch auf die Domcapitel ausgedehnt werden müsse [1]).

So schrieb denn auch Berstett unter dem 6. September an Sommaglia.

Er habe ihm den Erlass eines Breve angezeigt „pour expliquer les dispositions qui concernent les élections, de manière qu'aucun doute ne puisse subsister sur leur véritable sens et sur leur application.

Je ne crois pas me tromper en regardant la négociation actuelle comme terminée. Le Gouvernement Grand Ducal éprouve une grande satisfaction d'avoir été assez heureux pour poser la base de cet accord si désirable avec tous les Etats

[1]) In Bezug auf Punkt 5 u. 6 des Ultimatums bemerkt er: „Zu dem Ausdrucke einer definitiven Annahme dieser 2 Punkte würden sich die vereinigten Höfe niemals entschliessen.“ Wolle Rom darauf bestehen, so seien Erörterungen nöthig über canones nunc vigentes und disciplina praesens.

réunis par ses négociations confidentielles, et il croit avoir rempli scrupuleusement en tout ce qui dépendait de Lui les obligations dont il s'était chargé envers la Cour de Rome."

Am gleichen Tage schickte er auch eine Depesche an Genotte, dass die Erklärung Roms, „à adresser aux Chapitres un Bref semblable à celui que Son auguste Prédécesseur adressa aux Chapitres de la Prusse le 16 Juillet 1821, lève la dernière difficulté qui s'est opposée à un arrangement final avec les Princes et Etats du Sud de l'Allemagne."

Er betont dann das durch die französischen Vorgänge erhöhte Misstrauen der vereinten Fürsten gegen die Curie, welches es unmöglich mache die beiden letzten Punkte des Ultimatum zur Annahme zu bringen, und verlangt die oben gedachte Ausdehnung des Breve an die Capitel.

Schon am 1. October berichtete Genotte, dass die päpstlichen Commissarien das letztere zusagten, und der Papst auch nichts dagegen habe, falls die Souveräne bei der Publication der Bulle die Formeln gebrauchten, welcher sich selbst die katholischen Fürsten zu bedienen pflegten.

Unter dem 6. Januar 1827 beantwortete Sommaglia die Note der vereinten Fürsten v. 4./7. September 1826 [1]).

Er wiederholte wesentlich was er schon Berstett vertraulich eröffnet hatte. Die früher gebrauchten Wendungen kehren wieder, aber er sagt viel correcter nicht mehr wie vorher, dass schon nach dem Ultimatum die Wahl eines ungenehmen Bischofs unmöglich sei, sondern nur, dass die dort getroffenen Anordnungen von der Absicht des Papstes solche Wahlen zu verhindern hätten genügendes Zeugniss ablegen können, nichtsdestoweniger solle doch — ein besonderes Zeichen der Achtung Seitens des Papstes für die Souveräne — dies gewünschte Breve erlassen werden.

Die Frankfurter Conferenz fand an dem Schreiben des Cardinals nichts auszusetzen.

Indessen war Genotte noch andauernd thätig den badi-

[1]) Beilage LVI.

schen Hof von den Fortschritten der gemeinsamen Angelegenheit in Kenntniss zu halten.

Am 9. Januar 1827 berichtet er, „que le Bref désiré pourque les choix des Evêques et des Chanoines à l'avenir ne tombent que sur des personnes agréables aux Souverains respectifs sera simultanément expédié."

Am 2. April meldet er aufs Neue, dass die Redaction der Bulle der Secretärie des Consistoriums und der Dataria übertragen worden, und nur mit Mühe eine Veränderung des Ultimatums hintertrieben worden sei, — wie contrastirt das mit der ängstlichen Sorgfalt, welche die badische Regierung im Interesse der Curie den Bundesgenossen gegenüber bewährt hatte! — den Wortlaut des Ultimatums intact zu erhalten.

„A la rédaction du Bref devra concourir le secrétaire du Consistoire et ce sera chose impossible vu son caractère d'avoir de lui communication de son contenu avant l'expédition; mais lorsqu'elle sera faite et probablement avant sa transmission je crois que je pourrai l'avoir; au reste M. le Cardinal Secr. d'Etat et Mgr. Capaccini m'ont assuré qu'il sera entièrement conforme à ce qui a été convenu, car ils étaient résolus d'y tenir la main et d'employer toute leur influence à cet effet; ils m'ont déclaré que le Bref qui a été adressé aux archevêques et chapitres de la Monarchie Prussienne en feraient la base."

Er giebt dann eine kurze Analyse des preussischen Breve, obgleich auch dieses geheim gehalten werde, und erklärt die lateinischen Worte „neque sint personae Principi minus gratae" dahin, dass sie „littéralement traduits en français présentent la phrase, que vous connaitrez n'être pas les moins agréables au Roi, sont censées ici vouloir insinuer les plus agréables, et je sais qu'on n'a pas pu lui donner une autre tournure pour laisser subsister dans les élections au moins une ombre de liberté raisonnable."

Er will versuchen eine andere Fassung zu erlangen.

Am 24. April schickt er eine Copie der Bulle ein, und

bemerkt, dass das Breve allen Erwartungen entsprechen werde, nämlich zu „exclure des élections ceux qui sont les moins agréables aux Princes, c'est bien prescrire qu'elles doivent tomber sur ceux qui leur seront les plus agréables."

Ebenso berichtet er am 8. Mai [1]), indem er eine an ihn gerichtete Note des Cardinalstaatssecretärs übersandte, worin dieser den Erlass des Breve gleich nach der Präconisation der beiden Bischöfe — auch der nassauische Candidat war von der Curie noch genehmigt worden — in Aussicht stellt und worin jener sagte:

„Seguita la preconisazione di due nuovi Prelati sarà all' uno ed all' altro diretto il Breve richiesto dai principi e stati riuniti, e sarà questo calcato sul tipo di quello che fù spedito ai capitoli della Monarchia Prussiana. Si attende facilmente che S. Stà. non avrebbe saputo premettere in (?) fatta spedizione alla preconisazione ed istituzione de' nuovi Prelati."

Nachdem dann Genotte noch wiederholt der badischen Regierung in Bezug auf den Erlass des Breve beruhigende Versicherungen gegeben hatte, theilte ihm Sommaglia am 23. Mai eine Copie des an die Capitel zu erlassenden Breve mit. „che sarà spedito unitamente alle Bolle d'Istituzione ai due nuovi Prelati di Friburgo e di Limburgo."

Berstett konnte seine Freude über den Abschluss der Verhandlungen nicht verbergen, namentlich die verheissene Uebereinstimmung des Breve mit dem preussischen schien ihm alle etwaigen Schwierigkeiten für künftighin zu beseitigen.

„Ce qui me rassure bien positivement, schreibt er am 4. Juni 1827, c'est que le bref sur la formation des chapitres coincidéra littéralement avec celui accordé à la Prusse; on y trouve un précédent qui met également un terme à toute discussion ultérieure, qu'on paraissait bien disposé à entamer."

---

[1]) Quant au Bref désiré pour fixer les élections futures sur les personnes les plus agréables aux Souverains il remplira son objet, étant conforme à celui qui a été expédié pour la Prusse.

Am 31. Mai schickte dann Genotte auch eine officielle ihm von Sommaglia unter dem 28. übergebene Copie des an die Capitel gerichteten Breve ein, und endlich am 2. Juni konnte er melden, dass beide Breven unter dem demselben Tage an die Regierungen officiell abgesendet worden seien [1]).

Sie waren, wie früher die Bulle, begleitet von einem Schreiben Sommaglia's, datirt vom 31. Mai, worin er „se fait un devoir de remettre à Leurs Excellences la copie des Brefs qui aux termes de ce qui a été convenu ont été adressés aux nouveaux Prélats et de ceux qui le seront à Leurs Chapitres aussitôt que Sa Sainteté sera informée qu'ils auront été constitués."

Die Breven wurden genau geprüft und das eine mit der inzwischen am 6. Juni 1826 von Preussen überschickten Copie des Breve Quod de fidelium in Vergleichung gestellt.

Die württembergische Denkschrift vom 28. Juni 1827 fand zwar [2]), dass dies letztere den Capiteln die ausdrückliche Anweisung gebe, sich zu versichern, dass der Candidat keine persona minus grata sei, dass aber in den Worten

---

[1]) Der Cardinalstaatssecretär schrieb: „Les bulles d'institution des deux nouveaux Prélats seront accompagnées tout à la fois par les Brefs, que S. S. leur adressera d'après le désir des Princes et Etats réunis, dont la teneur et les formes seront les mêmes que celles suivies à l'égard des Chapitres de la Monarchie Prussienne. Il s'en faut peu pour se convaincre que l'expédition de ces Brefs n'aurait pas pu devancer la préconisation des Evêques, auxquels ils seront adressés. Le Soussigné ose se flatter que les Princes et Etats réunis . . . demeureront toujours plus convaincus de la loyauté, par laquelle le St. Père se plait à exécuter de sa part sans le moindre retard les accords qu'Il vient de faire avec eux."

[2]) „Aus der Vergleichung ergiebt sich die Uebereinstimmung beider Fassungen darin, dass die Wähler vor der Wahl Kenntniss davon haben sollen, dass der zu Wählende dem Landesherrn nicht missfällig sei. — Das preussische Breve enthält zwar noch die ausdrückliche Weisung, sich dessen zu versichern, indessen liegt in der Bestimmung quos ante etc. in der Hauptsache doch nicht viel weniger, denn, da die Wählenden nicht eher zum Wahlacte schreiten sollen, als wenn sie es zuvor wissen, so müssten sie, um wählen zu können, nothwendig am Ende auch anfragen, wenn man es ihnen nicht ungefragt zu erkennen giebt."

des Breve Re sacra dieselbe Vorschrift liege, da die Wähler nicht eher wählen sollten, als wenn sie genau diese Eigenschaften kennen gelernt hätten, d. h. also ehe sie deswegen angefragt oder auch ohne specielle Aufforderung der Regierung durch diese deswegen unterrichtet seien.

Dagegen gab die Fassung des Breve Diem quem votis noch zu einigen Anständen Anlass, die indessen ohne Weiteres gehoben wurden [1]).

Inzwischen musste natürlich der Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 jetzt eine durchgehende Aenderung erfahren.

Und in der That modificirte ihn der Vertrag vom 15. November 1827 [2]) in allen wesentlichen Beziehungen. Er veränderte die Gestalt der landesherrlichen Verordnung, des Fundationsinstrumentes, der Form für die landesherrliche Genehmigung der Bullen und liess endlich auch, worauf Baden so sehr gedrungen, die Pragmatik als verbindliche Form fallen.

Wie hoch man aber das Gewicht der Breven schätzte, lässt sich aus zwei Thatsachen genau erkennen.

Einmal beschloss man nämlich den übrigen deutschen Fürsten Kenntniss von dem Abschlusse der römischen Verhandlungen zugehen zu lassen, um sie zum Beitritt zur oberrheinischen Kirchenprovinz zu veranlassen. Man sah dabei wohl ein, dass das Breve hier schwer in die Wagschale fallen werde.

„Sehr verschieden, so lautete das Protokoll der Frankfurter Conferenz vom 9. Februar 1828, muss das Urtheil über das Resultat der Verhandlungen ausfallen, je nachdem man von der Existenz dieses Breve Kenntniss hat oder nicht.“

---

[1]) Es behandelte formell nur die erstmalige Besetzung der Domherrnstellen. Auf Reclamation Genotte's erklärte Sommaglia: er werde eine Note erlassen, dass nach Intention des Papstes Bulle und Breve dem Capitel immer als Norm dienen sollten.

[2]) Beilage LVII.

Da nun das preussische Breve der Existenz nach bekannt geworden, das niederländische dem Inhalte nach, so solle man zwar nicht wörtlich das Breve mittheilen, aber sagen:

„es sei, damit der durch die Vorlegung der Candidatenliste bezweckte Einfluss der Regierungen auf die Wahlen nicht in einzelnen Fällen illusorisch gemacht werden könne, neben der neuen Bulle die Ausfertigung eines Breve des Papstes an die Bischöfe und Capitel bewirkt worden, durch welches diesen in Ansehung der Wahlen eine gleiche Verpflichtung wie in Preussen gegenüber von der Landesregierung auferlegt worden."

Nicht minder wichtig ist der Bericht, welchen Burg am 16. Juni 1828 an den Grossherzog von Baden richtete und in welchem er sagte:

„In diesem Breve wird dem Domcapitel zur Pflicht gemacht die erledigten Stellen des Bischofs und der Domcapitularen mit Geistlichen zu besetzen, qui prudentiae laude commendantur, nec serenissimo principi minus gratae sint. Prudentia bezeichnet hier die Haupteigenschaft eines Kirchenvorstehers, die Klugheit, die mit Vorsicht und Bescheidenheit urtheilt und mit Besonnenheit und Unbefangenheit handelt. Nur von einem klugen Kirchenvorsteher kann der Regent erwarten, dass er stets in reiner Absicht die Interessen des Staates mit den Interessen der Kirche zu vereinigen wissen werde.

Nec minus ist eine doppelte Negation und heisst soviel als plus oder magis. Plus oder magis gratus prae caeteris heisst aber gratissimus. Wenn sich nun aber das Domcapitel vor dem Wahlact erkundigen soll, welcher gratissimus sei, so heisst dieses eben so viel als von dem Regenten die Designation verlangen."

Das Recht der Bischofswahlen der oberrheinischen Kirchenprovinz beruhte demnach

1) auf der Bulle Ad dominici gregis custodiam, welche in den verschiedensten Staaten unter gleichem Vorbehalt der Souveränetätsrechte publicirt wurde und welche festsetzte [1])

Erstens: So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt sein wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedralkirche Sorge tragen, dass innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der zum Diöcesan-Clerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniss gesetzt werden. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten selbst dem Landesfürsten minder angenehm sein möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen; nur muss die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend sein, dass aus ihr der neue Vertreter gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischofe oder Bischofe nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, dass die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Papste vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativprocesses über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle, wird von dem Papste in Gemässheit der Anweisung, welche auf Befehl des Papstes Urban VIII. seligen Andenkens herausgegeben worden ist, einem der Provinzialbischöfe oder einem in Würden stehenden Geistlichen der betreffenden Diöcese übertragen werden; wenn der Papst aus diesem vorgelegten Informativprocesse ersieht, dass der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften von einem Bischofe erfordern, so wird er denselben so bald als möglich nach den

[1]) Der lateinische Text der bezüglichen Bestimmungen in Beilage XCII.

bestehenden canonischen Formen durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Papst dem Capitel aus besonderer Gnade gestatten, dass es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

2) auf dem Breve Re sacra, dessen bezügliche Bestimmungen lauteten [1]):

„Vestrarum erit partium eos adsciscere, quos ante electionis actum noveritis praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse.“ —

---

[1]) Das Breve für die Capitelsstellen lautete in der nach Freiburg gesandten Form:

Venerabili Fratri Bernardo Archiepiscopo Friburgensi Leo P. P. XII.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. — Diem, quem votis approperabamus, Ecclesiae isti faustum et salutarem gratulamur illuxisse, quo antistitem eidem praefecimus. Te vero, quem in id muneris adscivimus, curis consiliisque Nostris pro gregis istius bono susceptis cumulate satisfacturum haud diffitemur, dante Deo voci tuae vocem virtutis, ut traditam tibi vineam custodias sedulo, excolasque perstudiose. Cum autem inter ea, quae celeriter gerenda tibi erunt, Capituli constitutio commissa tibi sit, commendamus summopere Fraternitati tuae, ut quae Nostris Apostolicis litteris, quarum initium est „Ad Dominici gregis custodiam“ decrevimus, religiosissime servari enitaris. Nostro quippe nomine prima hac vice eligere Decanum, Canonicos et Vicarios Capituli datum est tibi: qua in re conficienda id ob oculos habendum memineris, ut eligendi Sacris sint Ordinibus initiati, atque pietate, doctrina, prudentia ceterisque virtutibus ex Canonum praescripto necessariis praefulgeant, neque sint Serenissimo Principi minus grati, ut scilicet omni adempta offensionis causa facilius ac salubrius delato munere perfungantur. Hinc tuarum erit partium omnia illa quae in eam rem et pro Episcopis et pro Capitulis sancita ibidem sunt, accurate exequi, atque omni studio contendere, ut per eos ad quos spectat apprime eadem illa perficiantur. Vides, Venerabilis Frater, quae tibi ex hoc capite imposita sit procuratio, gravis ea quidem ac difficultatis plena, quae tamen ex tuo pro salute ovium ac catholicae rei incolumitate studio omnino praestanda tibi es

3) Den von den verbündeten Fürsten vereinbarten Gesetze gemäss wurden über das Recht der Bischofswahlen noc weitere Festsetzungen getroffen: einmal durch die Verord nung vom 30. Januar 1830, dann durch die überall gleich lautenden Fundationsurkunden der einzelnen Episcopate.

Die erstere bestimmt dass der zu wählende Bisch Deutscher von Geburt sei und Bürger des Staates, in welcher er den bischöflichen Sitz einnehmen soll, dass er die cano nischen Eigenschaften besitze und ausserdem entweder in de Seelsorge oder in der Ausübung eines akademischen Lehr amtes mit Auszeichnung thätig gewesen sei (§. 15) [1]).

Vor der Consecration soll er dem Oberhaupte des Staate den Eid der Treue ablegen (§. 16), welcher in dem Fun dationsinstrumente näher bestimmt wird [2]), und dieser wird in dem Fundationsinstrumente (Art. 3) wörtlich gleich mit der früheren Fassung der Pragmatik [3]) formulirt.

Die Regierung behält sich ferner vor zur Wahl einen landesherrlichen Commissar abzuordnen, ohne dessen Zu- stimmung die Wahl nicht verkündet noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf [4]). —

---

corde magno et animo volenti, quod ut prospere succedat, auspicem prae- sidii Coelestis Apostolicam Benedictionem tibi gregique tuo peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die XXI. Maji anni 1827.
Pontificatus Nostri Anno IV.

Der lateinische Text des Breve Re sacra in der nach Freiburg ge- sandten Form vollständig in Beilage XCIII.

[1]) Der Wortlaut übereinstimmend mit dem auf S. 122 angeführten Text der Pragmatik §. 20, nur dass die letztere eine mindestens achtjährige Betheiligung an der Seelsorge verlangte.

[2]) Entspricht nicht wörtlich der Pragmatik §. 21 (oben S. 122) und lautet wörtlich: „Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der katholischen Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab."

[3]) Pragmatik §. 21 siehe oben S. 122.

[4]) Fundationsinstrument. Die Bestimmungen desselben wiederholen zum Theil die Anordnungen der Bulle und des Breve und lauten wörtlich:

Die Curie liess die Publication der landesherrlichen Gesetze nicht ungerügt hingehen.

Am 30. Juni 1830 richtete Pius VIII. an die Bischöfe

Indem wir nun durch diese Stiftung und Ausstattung des mehrerwähnten Bisthums Unsere landesväterliche Fürsorge für Unsere katholischen Unterthanen beurkunden und einen bleibenden Zustand ihrer kirchlichen Einrichtungen begründen; so setzen Wir vermöge des Uns verfassungsmässig zustehenden oberstholieitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die Kirche, als Bedingung dieser Stiftung fest:

1) Der bischöfliche Stuhl wird durch die Wahl besetzt; die Form derselben ist folgende:

So oft der bischöfliche Sitz erledigt, hat das Capitel innerhalb eines Monats, vom Erledigungstage an gerechnet, Uns ein Verzeichniss derjenigen Diöcesan-Geistlichen vorzulegen, welche dasselbe für würdig und tauglich hält, der Kirche mit Frömmigkeit und Weisheit vorzustehen.

Sollten unter diesen Candidaten Uns minder angenehme Personen sich befinden, so wird das Capitel dieselben auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichnisse streichen. Hierauf hat das Capitel zur Wahl des neuen Bischofs zu schreiten, wobei es verpflichtet ist, nur eine solche Person zu wählen, von welcher es sich vor dem feierlichen Wahlacte die Gewissheit verschafft hat, dass dieselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze und Uns wohlgefällig sei.

Wir behalten uns vor, zu der Wahlhandlung einen landesherrlichen Commissarius abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf.

2) Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger Unseres Staates ist.

Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, dass derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sei.

3) Der gewählte Bischof wird alsbald nach der Wahl solche dem Oberhaupte der katholischen Kirche anzeigen und um Bestätigung ansuchen.

Vor der Consecration durch denjenigen Erzbischof oder Bischof für welchen die landesherrliche Genehmigung zu diesem Act ausgewirkt worden ist, hat uns der gewählte Bischof folgenden Eid zu schwören wie oben S. 122).

der Kirchenprovinz ein Schreiben[1]), in welchem er ihnen seinen lebhaften Schmerz ausdrückte und ihnen die Irrigkeit der Grundsätze, welche der Verordnung innewohnten und welche den Rechten und Freiheiten der katholischen Kirche entgegen seien, auseinandersetzte. Sie sollten ihre Hirtenstimmen erheben um die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen zu unterrichten „de manifestis principum illorum erroribus.“

Gott müsse mehr gehorcht werden als den Menschen, sie hätten alles zu thun, um die Aufhebung der Verordnung zu erreichen[2]).

In gleicher Weise legte Gregor XVI. durch eine Note des Cardinalstaatssecretär Bernetti vom 5. October 1833[3]) Protest ein gegen alle einseitig von den Staaten erlassenen kirchlichen Verordnungen, indem er die Aufhebung derselben und die genaue Beobachtung aller Punkte der abgeschlossenen Verträge forderte.

Unter dem 4. September 1834[4]) antworteten die vereinten Fürsten; sie stellten den Erlass der bemängelten Gesetze nicht in Abrede, behaupteten aber dazu berechtigt zu sein, in Folge der Reservation, mit welcher sie das päpstliche Ultimatum angenommen und welcher sie in der Depesche

---

[1]) Bei Walter, Fontes iuris ecclesiastici (Bonnae 1861.) 345.

[2]) Darauf antwortete am 24. März 1821 der württembergische Bischof Keller:

„Si denique mala quibus ecclesia catholica hisce praecipue temporibus nostris quoque in Germaniae regionibus premitur cuivis altiori spei ac sereno adspectui umbram quandam affundere possent ipsos ecclesiae cui inservimus ingratos adeo filios adcusare deberemus, qui sinistro ac obcaecato in semet ipsos studio ac ambitione seducti non ecclesiae non reipublicae, cujus verum bonum ipsis adsidue ob oculos versari deberent, sed sibimet ipsis — et quidem dum non nisi veritatem ac officia status ac conditionis suae probe attendere et sequi deberent, nihilominus sibi solum ad magnum ecclesiae et reipublicae dispendium inservire dignoscuntur.“

Die Antwort des Mainzer Bischofs Burg bei Brück a. a. O. 228.

[3]) Abgedruckt bei Friedberg, Gränzen, Beilage VIII.

[4]) Ebendaselbst Beilage IX.

vom 4./7. September 1826 unzweideutigen Ausdruck gegeben hätten.

Damit ruhte der Notenwechsel zwischen den Staaten und der Curie, welche letztere auch ihren Protest nicht mehr wiederholte.

Nur dass der Papst in einem Brief an den Erzbischof von Freiburg vom 29. November 1839 diesem das oben erwähnte Schreiben Pius' VIII. ins Gedächtniss zurückrief.

Die Regierung erhielt indessen keine officielle Kenntniss dieses Actenstückes.

ZWEITES BUCH.

Geschichte der einzelnen Bischofswahlen.

Erstes Capitel.

Preussen [1]).

Bei Darstellung der einzelnen preussischen Bischofswah-

[1]) Ueber Baiern vermögen wir Nichts beizubringen, da nach gütiger Mittheilung des Staatsministers Hrn. Dr. von Lutz „die königliche Ernennung fast immer auf Grund von mündlich gepflogenen Erhebungen erfolgt ist, so dass nur interesselose formale Actenstücke vorliegen". Dagegen sind wir informirt über die Erörterungen, welche bei der Ernennung der ersten baierischen Bischöfe zwischen der Regierung und der römischen Curie gepflogen wurden. Von den Seitens der ersteren nominirten stiessen Wolf für Regensburg, Chandelle für Speyer und Frauenberg für Würzburg in Rom auf Widerstand. Bezüglich des ersteren hatte man schon im November 1827 dem baierischen Gesandten in Rom erzählt, dass der Weihbischof von Wolf in Regensburg vom Schlage gerührt und ausser Stand gesetzt worden sei, ein Bisthum anzunehmen. „Es sind zugleich andere demselben wenig günstige Nachrichten eingelaufen, so dass seine Ernennung dem heiligen Vater durchaus nicht angenehm sein würde." Doch gab Rom schliesslich nach und hielt nur bei Frauenberg den Widerspruch aufrecht. Bezüglich des Grundes setzte der baierische Legationsrath von Rechberg, der sich in Rom befand, seiner Regierung auseinander, dass die Verweigerung der Bestätigung weniger in dem Mangel der erforderlichen Eigenschaften auf Seite des Ernannten, als in dem Wunsche des heil. Stuhles seinen Grund habe, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, seine Kräfte zu erproben und seine Autorität gleich zu Anfang fest zu begründen. So seien auch von der ersten Nomination, welche der König von Neapel nach Abschluss des Concordates vorgenommen, gleich sechs Candidaten zurückgewiesen worden. Als Rechberg bei Consalvi die Gründe der Missliebigkeit Frauenberg's erkundete erhielt er nur ausweichende Antworten. Es sei nicht üblich, erklärte der Cardinal, die Motive, welche den Papst zur Verwerfung eines Bisthums-Candidaten veranlassten mitzutheilen. Ein solches Verlangen käme der Annahme gleich, dass der Papst irren könne; alle Souveräne pflegten sich

14*

len[1]), werden wir die östlichen Provinzen, auf welche das Recht der Bulle De salute so weit es Bischofswahlen betraf, keine Einwirkung ausüben sollte, von den westlichen Provinzen zu trennen haben.

Dieser Unterschied schwindet dann erst mit dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelm's IV.[2]), der überhaupt für die rechtliche Behandlung der preussischen Bischofswahlen epochemachend geworden ist.

---

dem Urtheile des heil. Stuhles zu unterwerfen und noch neulich habe sich ein mächtiger Herrscher gefügt. Ausserdem könne man die Anklagepunkte nicht mittheilen, ohne die Persönlichkeiten zu compromittiren. welche durch Lieferung von Aufschlüssen ihre Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl bewiesen. So schrieb denn auch der Papst am 6. April 1828 an den König, dass er auf keine Weise Frauenberg instituiren könne, „de cujus doctrina et moribus et ea scimus quae probant minime illum iis dotibus instructum esse, quas sacri canones in eo requirunt, qui ad episcopatum in ecclesia dei gerendum sit promovendus, et per universam fere Germaniam ea de ipso est opinio plurimorum litteris ad nos perlata ut „bonum testimonium" illud quod apostolus Paulus in Episcopo postulat, „ne in opprobrium incidat" eum non habere nobis certissime constet." Aber in München gab man sich mit so vagen Beschuldigungen nicht zufrieden. Der König liess durch seinen Gesandten erklären, dass er weder das Concordat als Staatsgesetz verkündigen noch den apostolischen Nuntius empfangen werde, falls nicht die Beschwerdepunkte einzeln und mit den Belegen mitgetheilt würden. So entschloss man sich denn in Rom widerwillig genug diesem Verlangen nachzugeben. Aber die Gründe welche man anführte, waren so seicht, dass es der baierischen Regierung nicht schwer fiel, ihre gänzliche Haltlosigkeit darzuthun. Inzwischen erledigte sich die Angelegenheit durch den Verzicht Frauenberg's, der dann im December 1829 zum Bischof von Augsburg nominirt und diesmal ohne Widerspruch vom Papste instituirt wurde.

[1]) Die Darstellung beruht auf den Acten des preussischen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Einiges bringt auch bei Sybel Das Recht des Staates bei Bischofswahlen in Preussen, Hannover u. d. oberrheinischen Kirchenprovinz. (Bonn 1873.)

[2]) Siehe oben S. 61.

I. Bis zur Regierung Friedrich Wilhelm's IV.

1. Die östlichen Bisthümer.

Als Preussen i. J. 1815 die polnischen Lande theils wieder, theils neu erwarb, sass auf dem bischöflichen Stuhle von Gnesen Graf Raczynski, von Posen Graf Gorczenski. Die Bulle De salute nahm dann eine Union der beiden Episcopate vor, worauf Graf Raczynski resignirte und Graf Gorczenski mit Einvernehmen der Regierung durch den päpstlichen Stuhl als Erzbischof von Gnesen-Posen bestellt wurde.

In Ermeland war Graf Joseph von Hohenzollern i. J. 1803 zum Bischof ernannt worden.

In Culm war Sedisvacanz. Denn Bischof Franz de Urbno Rydzinski war schon am 7. October 1814 gestorben, die Regierung hatte aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles verschoben, bis über das Schicksal der durch den Tilsiter Frieden von Preussen abgerissenen Kreise von Culm und Michilaw entschieden sein würde

Freilich war dann auf dem Wiener Congresse diese Frage erledigt worden, und die Provinzialregierung, welche dem Könige eine aus dem Patronatrecht fliessende Befugniss zur Besetzung des Bisthum vindicirte, hatte in Berlin den ermeländischen Dompropst Mathy zum Vorschlag gebracht. Aber einerseits wurden gegen denselben persönliche Anschuldigungen laut, die eine nähere Untersuchung erforderten, andererseits war der Krieg aufs Neue wieder ausgebrochen und eine Neuorganisation durchweg nothwendig.

So war denn auch das dringende Gesuch des Capitels zu Culm-See, den Domherrn von Hatten in Frauenburg zum Bischof zu ernennen, unerledigt geblieben (3. Juli. 10. December 1818), und erst am 9. Juni 1821 erging eine königliche Cabinetsordre an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg, dem Dompropst Mathy das Bisthum zuzuwenden.

In Folge dessen wurde dieser am 26. desselben Monates durch den Minister von Altenstein von der königlichen auf

ihn gefallenen Wahl benachrichtigt, und gleichzeitig an das Capitel die Verfügung erlassen:

„Des Königs Maj. habe nach dem Vorgange der Könige von Polen zu dem erledigten Bisthum den p. v. Mathy zum Bischof in der Weise und mit der Wirkung zu ernennen (geruht), als solches von S. Maj. Vorfahren in der Krone und namentlich von Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. geschehen — weshalb das Capitel aufgefordert werde, den p. v. Mathy in der Form, wie bei seinen Vorgängern geschehen, zum Bischof zu wählen, der von Sr. Maj. getroffenen Wahl beizustimmen und hierüber eine zur Beförderung nach Rom geeignete lateinische Urkunde einzureichen."

Indessen machte der zum königlichen Wahlcommissarius ernannte Ober-Präsident von Schön aus den Acten die Wahrnehmung, dass bei Gelegenheit der vorangegangenen Sedisvacanz dem Capitel auch nicht einmal eine Scheinwahl gestattet gewesen sei, vielmehr der König lediglich nominirt und das Capitel auch die Nomination als solche dem Papste notificirt habe.

Demgemäss wurde auch dieses Mal verfahren. Unter dem 31. Juli 1821 richtete das Capitel an den König ein Schreiben worin es seine Acceptation des zum Bischofe ernannten Mathy aussprach. „Nachdem Ew. königl. Maj. den . . . M. zum Bischof . . . zu ernennen geruhten, so nehmen wir den gedachten Nominatum einmüthig als Bischof und erkennen ihn in dieser Qualität mit unterthänigstem Danke für diese königliche Gnade an."

Allein in Rom erregte dies Verfahren Widerspruch. Schon am 22. December 1821 berichtete Niebuhr, dass Monsignore Mazio sich mit ihm wegen der Culmer Wahl ins Vernehmen gesetzt habe, und dass er behaupte, alle polnischen Bisthümer stünden zur einfachen päpstlichen Nomination nur mit dem Zusatze „ad supplicationem serenissimi regis", seit Eintritt der preussischen Regierung in Westpreussen aber in Form eines päpstlichen motu proprio, wobei die Schreiben der Capitel nur als Empfehlung berücksichtigt würden.

So zeigte sich denn sofort die Strafe für das Schweigen welches die preussische Regierung bei Verhandlung der Bulle

über die östlichen Episcopate in Rom beobachtet hatte, nur um das Gelingen der Verhandlungen zu sichern, und der unerquickliche Zustand konnte durch Niebuhr's Operationen in keiner Weise gemildert werden.

Denn anstatt die Schreiben der östlichen preussischen Capitel, welche sie bei landesherrlicher Ernennung eines Bischofs an die Curie gerichtet hatten, zur Prüfung zu bringen, um die ausdrückliche Erwähnung der Nomination in denselben zu constatiren und so Präcedenzen für das königliche Nominationsrecht beizubringen, berief er sich eigenthümlicher Weise auf die Bulle De salute und versuchte nur negativ das päpstliche Nominationsrecht zu beseitigen.

In der Bulle, sagte er, werde von Electio gesprochen, die päpstliche Nomination nicht erwähnt, folglich existire sie nicht.

Damit gab er ohne Weiteres die Unrechtmässigkeit des in Culm eingeschlagenen Verfahrens zu, wo ja eben keine Electio vorgekommen war, und nutzte den von ihm selbst so gemissbilligten Schritt der Curie, das Breve Quod de fidelium auch an die östlichen Capitel zu richten, gegen die Curie aus.

Mazio erklärte darauf, das Capitelsschreiben müsse zurückgezogen werden, und entweder eine päpstliche Nomination oder eine neue Wahl des Capitels Platz greifen; Niebuhr zog das letztere vor.

In Folge dessen richtete der Minister von Altenstein an das Capitel die Aufforderung, eine canonische Wahl vorzunehmen, mit ausdrücklichem Vorbehalte, „dass die auf die Person des Dompropstes Herrn von Mathy gerichtete Empfehlung Seiner Maj. des Königs die Kraft einer Nomination hat, und von dieser ihrer Kraft nichts verlieren soll.“ Das Wahlprotokoll sei nach Rom zu übersenden mit specieller Erwähnung des Gewählten als einer persona regi grata.

Inzwischen hatte aber Consalvi schon am 22. December 1822 in Bezug auf das erste Bestätigungsgesuch des Capitels an Niebuhr eine Note gerichtet, worin er dasselbe zwar als unannehmbar bezeichnete, aber dennoch aus besonderem

päpstlichen Wohlwollen die Vornahme des Informativprocesses in Aussicht stellte.

Um so weniger Veranlassung lag demnach vor, auf das in der Folgezeit eingegangene Wahlprotokoll hin die Bestätigung zu verweigern. Zwar wurden auch an diesem einige formale Mängel gerügt, diese aber aus päpstlicher Machtvollkommenheit geheilt: „electionem . . . confirmantes, omnesque defectus supplentes Te in Episcopum praeficimus,“ so lautete die Confirmationsbulle v. 15. December 1823.

Das Resultat der Verhandlungen war demnach: Ausdehnung des für die westlichen Bisthümer festgesetzten Wahlrechtes auch auf die östlichen, die es vor der Bulle De salute nicht besessen hatten, nach der Bulle nicht erhalten sollten, wie das die Curie als Ziel ihres Strebens schon durch jene Zusendung des Breve Quod de fidelium mehr als zur Genüge angedeutet hatte.

So wurde denn auch bei der zweiten Sedisvacanz die sich in den östlichen preussischen Provinzen ereignete verfahren.

Am 20. December 1825 war der Erzbischof von Gnesen-Posen, Graf Gorczenski gestorben.

Der Minister von Altenstein schlug dem Könige die Beförderung des Gnesener Dompropstes von Wolicki vor, womit der König sein Einverständniss erklärte.

Fürst Anton Radziwill wurde darauf zum Wahlcommissar ernannt, aber man nahm diesmal doch davon Abstand, dem Capitel in dem Beglaubigungsschreiben des Commissarius zugleich die Person zu nennen, auf welche der König die Wahl gelenkt zu sehen wünschte; vielmehr hiess es nur, dass der Fürst Radziwill beauftragt sei, „damit derselbe Euch mit seinem Rathe beistehe und Euch Unsere königliche Willensmeinung eröffne“.

Denn wie die Regierung in ihrem Berichte an den König sich ausgedrückt hatte: „Es giebt der Handlung mehr Ansehen und Würde, wenn der königliche Wahlbevollmächtigte den Capitularen Ew. königl. Maj. allergnädigste Willensmeinung mündlich eröffnet.“

Demgemäss wurde auch der Fürst Radziwill angewiesen, die canonischen Wahlformen in keiner Weise zu durchkreuzen, „sondern durch Anwendung seines amtlichen und persönlichen Einflusses dahin zu wirken, dass eine absolute Stimmenmehrheit der Capitularen den Erfolg der Wahl nach Massgabe der königlichen Entschliessung sicher stelle.“

Der Zweck der Regierung wurde vollständig erreicht und Wolicki sogar durch Acclamation gewählt, das Resultat der Wahl aber, nachdem der Commissarius die königliche Bestätigung ertheilt und die Erlaubniss zur Veröffentlichung gegeben, sofort von der Kanzel bekannt gemacht.

Die päpstliche Confirmation erfolgte am 18. Januar 1828. Sei es indessen dass der Papst den Wahlmodus der Acclamatio nicht für angemessen hielt, sei es, dass er der Bethätigung des Regierungseinflusses eine Rüge ertheilen wollte, die päpstliche Bulle sagte:

„Electionem ipsam apostolica autoritate approbantes et confirmantes omnesque et singulos etiam substantiales defectus, si qui desuper in electione ejusmodi quomodolibet intervenerint, harum quoque serie supplentes et sanantes, eisdemque ecclesiis Gnesnensi et Posnaniensi de persona Tua ..... providemus teque illis in Archiepiscopum praeficimus etc.“

In gleicher Weise wurde nach dem am 21. December 1829 erfolgten Tode des Erzbischofes Wolicki verfahren.

Der König genehmigte unter dem 25. Februar 1830 „dass der Weihbischof von Dunin zum Erzbischofe erwählt werde.“ Fürst Radziwill wurde mit einer der vorherigen gleichen Instruction zum Wahlcommissar ernannt, und seiner persönlichen Einwirkung gelang es, dass dem Wunsche des Ministers gemäss im Scrutinialverfahren am 15. März mit 14 gegen 1 Stimme Dunin gewählt wurde.

Die päpstliche Confirmationsbulle hatte die gleiche Form wie die für Wolicki erlassene.

Bemerkenswerth erscheint, dass im preussischen Ministerium die Frage erwogen wurde, ob, da die Wahl über drei Monate nach Eintritt der Sedisvacanz erfolgt sei, das Devolutions-

recht Platz greifen werde. Eine Cabinetsordre des Königs vom 7. Februar erklärte, dass ein solches nicht anzuerkennen sei.

Die nächste Bischofswahl wurde in Culm nöthig, nachdem Bischof Mathy am 20. Mai 1832 gestorben war.

Das Capitel kam am 24. September bei der Regierung um Anberaumung eines Wahltermins ein, worauf der Regierungspräsident von Nordenflycht unter dem 4. Februar 1833 zum Wahlcommissarius ernannt wurde, was dem Capitel mit dem Bemerken mitgetheilt wurde, dieser habe „Unser königliches Vorrecht wahrzunehmen und Euch mit Unserer landesväterlichen Absicht bekannt zu machen".

Der Regierungscandidat war der Regierungsschulrath und Pfarrer Sedlag in Oppeln, dessen Name durch den Wahlcommissar den einzelnen Domherren vorher mitgetheilt wurde, und dessen Wahl sie versprachen. Diese erfolgte denn auch am 28. März 1833 mit Einstimmigkeit.

Endlich haben wir in den östlichen Provinzen noch zweier Wahlen im Bisthum Ermeland zu gedenken.

Hier war nach der Ansicht der Regierung und des Capitels der von letzterem mit der Krone Polen geschlossene Petrikauer Vertrag vom 7. December 1512, bestätigt von Leo X. am 15. November 1513 noch in Kraft [1]).

Demnach, um dessen oben angegebenen Inhalt hier noch einmal zu wiederholen, sollte das Capitel bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dem Könige ein Verzeichniss der zu seinem Gremium gehörigen Personen einreichen, mit Bemerkungen über deren persönliche Verhältnisse. Wandel u. s. w. Acht Tage nach Empfang der Anzeige hätte dann der König dem Capitel vier Personen, „quae veri Terrarum Prussiae indigenae" wären, daraus namhaft zu machen.

Von diesen wählt das Capitel.

So wurden denn auch nach dem Tode des Bischofs Joseph von Hohenzollern am 26. September 1836 vier Mitglieder des Capitels demselben als Candidaten der Regierung

---

[1]) Siehe oben S. 44.

durch den zum Wahlcommissarius ernannten Oberpräsidenten von Schön bezeichnet. Da aber die Candidaten ablehnten, wurde erst am 25. Mai der Weihbischof von Hatten gewählt.

In Rom erfolgte zwar die Bestätigung der Wahl, wohl aber wurden verschiedene Mängel derselben gerügt. So, dass sie erst sieben Monate nach dem Tode des Bischofs Joseph vorgenommen sei, und dass ein akatholischer Souverän in Gemässheit des Petrikauer Vertrages präsentirt habe.

Der Papst erklärte, dass die jetzige Wahl kein Präcedenz bilden dürfe, sondern in Zukunft nach der Bulle De salute und dem Breve verfahren werden müsse, welche Bulle die Regierung zwar placetirte, aber nur „vorbehaltlich der Seiner Majestät dem Könige zustehenden Rechte circa sacra wie auch aller althergebrachten Rechte und Gewohnheiten des ermeländischen Domcapitels.“ Auch wies die Regierung die römischen Ansprüche in einer diplomatischen Note zurück.

So wurde denn nach der am 3. Januar 1841 erfolgten Ermordung des Bischofs von Hatten wie bei der vorigen Wahl verfahren.

Ja diesmal wurde sogar der dem Wahlverfahren zu Grunde liegende Petrikauer Vertrag selbst von der Regierung verletzt.

Denn da das Domcapitel zur Zeit nicht vollständig besetzt war, so verfügte die Cabinetsordre vom 16. April 1841: „Sollte das Capitel noch einen oder mehrere andere die nicht zu seinem Gremium gehören als besonders geeignet zum Bischofsamte mit auf die Wahlliste zu bringen den Wunsch haben, so will ich dies unter den obwaltenden Umständen ebenfalls für diesmal ausnahmsweise gestatten.“ Doch sollte diese Person noch vorher von der Regierung genehmigt werden.

Das Capitel machte von der Erlaubniss Gebrauch, so dass unter den vier Candidaten ein Nichtpreusse war.

Am 21. Juni wurde der Weihbischof Geritz gewählt. Auch dieser erhielt in Rom die Bestätigung, doch mit der Formel „praevia cujusvis defectus sanctione“ und mit dem

Bemerken des Cardinalstaatssecretärs, dass die Curie sich in dieser Beziehung jetzt zum letzten Male nachgiebig gezeigt habe.

2. Die westlichen Bisthümer.

Gehen wir jetzt zu den westlichen Bisthümern über, deren Rechtsverhältnisse durch Bulle und Breve neu geregelt waren, so wurde zuvörderst gar kein Unterschied in Bezug auf die staatliche Beeinflussung der Bischofswahlen zwischen diesen und den östlichen gemacht.

Vielmehr glaubte die Regierung sich durch das Breve zu directer Einwirkung auf den Wahlkörper berechtigt, und die Capitel erkannten diese Befugniss des Staates in so weitem Masse an, dass dieses zuweilen selbst über die Absichten und den Wunsch der Regierung hinausging.

Die erste Wahl wurde in Breslau nöthig, wo der Administrator Fürst Hohenlohe-Waldenburg schon i. J. 1817 gestorben war [1]).

Der Weihbischof von Schimonsky wurde als Regierungscandidat aufgestellt, Graf Stolberg zu Peterswaldau zum Wahlcommissar ernannt. Er wurde beauftragt, dem versammelten Capitel zu eröffnen, dass es Sr. Majestät angenehm sei, wenn es seine Wahl auf genannten Prälaten richten würde. Fiele die Wahl dagegen auf einen andern, „so habe der Bevollmächtigte die Proclamation des Erwählten

[1]) Cöln war durch die Bulle neu erigirt worden; durch päpstliches und königliches Einverständniss wurde Graf Spiegel zum Erzbischof ernannt. Ebenso in Trier der päpstliche Delegat von Kommer nachdem der Bischof Manney 1816 resignirt hatte. In Paderborn war Franz Egon von Fürstenberg Fürstbischof. Da er aber zugleich Bischof von Hildesheim war, so residirte er dort. In Münster war der letzte Fürstbischof i. J. 1801 gestorben. Durch päpstliche Bulle v. J. 1820 wurde mit Einverständniss des Königs der frühere Fürstbischof von Corvey, Freiherr von Lüning, zum Bischof ernannt.

zu inhibiren und sofort gegen den Wahlact Protest einzulegen."

Am 16. October 1823 wurde denn auch Schimonsky mit allen gegen zwei Stimmen gewählt.

Allein die Wahl erregte in Rom Anstoss. Nicht wegen des dabei bethätigten Einflusses der Regierung, die man in Rom — und die betreffenden Aeusserungen Papst Leo's XII. sind in dieser Beziehung von äusserster Wichtigkeit — für erklärlich und in dem deutschen Herkommen liegend ansah, sondern weil die vom Capitel eingesandten Wahlprotokolle diese landesherrliche Einwirkung sogar officiell zur Kenntniss der Curie brachten.

Nichtsdestoweniger und obgleich die erste nach Erlass der Bulle De salute vorgenommene Wahl besondere Aufmerksamkeit erregen musste, und wegen ihrer Eigenschaft als Präcedenz für die sämmtlichen zukünftigen Wahlen mit specieller Sorgfalt zu behandeln war, erfolgte doch die päpstliche Bestätigung.

Es ist interessant die Gesichtspunkte welche dabei in Rom massgebend waren, die Anschauungen welche der Papst über die Bischofswahlen überhaupt hegte, aus dem Berichte kennen zu lernen, welchen der preussische Gesandte Bunsen unter dem 15. Januar 1824 an den Minister Grafen Bernstorff richtete.

Derselbe lautete, soweit es die uns beschäftigende Bischofswahl angeht, folgendermassen:

„Schon unterm 7. dieses habe Ew. Excellenz ich den am 5. erfolgten Eingang Hochdero verehrlichen Rescripts vom 15. v. M. mit dem Wahlactus für Breslau anzuzeigen die Ehre gehabt.

Das Interesse, welches die Besetzung eines der wichtigsten katholischen Bisthümer der Monarchie nach langer Verwaisung hat, wird dadurch erhöht, dass die Wahl des Breslauer Capitels und die dabei beobachtete Sitte in der Circumscriptionsbulle als Norm für die übrigen wahlberechtigten Domcapitel aufgestellt ist.

Der Zeitpunkt worin dieses wichtige Document eintraf, war sehr kritisch: das Leben des Papstes konnte nicht auf 24 Stunden verbürgt werden, selbst bei günstigem Ausschlage der Krise musste die grosse Schwäche des Leidenden einen ausführlichen Vortrag sehr schwer machen, der doch in dieser Angelegenheit unvermeidlich war.

Das Actenstück selbst war nun allerdings mit musterhafter Sorgfalt und einer Ausführlichkeit entworfen, die nichts zu wünschen übrig liess. Zwei Umstände jedoch erschwerten seine Untersuchung und Genehmigung und machten die gewünschte unmittelbare päpstliche Entscheidung, ohne Dazwischentreten einer Congregation, welcher die Prüfung in schwierigen Fällen überwiesen wird — sehr zweifelhaft: erstlich die Mittheilung der deutschen Actenstücke ohne beigefügte authentische Uebersetzung und zweitens der Inhalt der Rede des Königlichen Wahlbevollmächtigten.

Ew. Excellenz werden aus der Geschichte der Unterhandlung über die Circumscriptionsbulle die vielen Beweise der Thatsache erinnerlich sein, dass nichts dem Römischen Hofe härter und bedenklicher vorkommt, als direct und mit voller, ausgesprochener Kenntniss etwas zu sanctioniren, was streitige Principien über die Grenzen der weltlichen und geistlichen Macht angeht. So machte man sich hier allerdings keine Illusion darüber, dass in jener Bulle, durch die Verweisung auf Breslau, der volle Einfluss der Königlichen Gewalt auf die Wahlen feierlich, obgleich verdeckt anerkannt sei. Um so aufmerksamer aber war man auf den Actus, welcher in Zukunft als normal angesehen und als Vorgang gelten sollte, und nichts hatte man weniger erwartet, als dass die Documente über die Ausübung jenes legalen Einflusses vorgelegt und ihre förmliche Sanctionirung gefordert werden würde.

Da nun die Unterhandlung über diesen interessanten Gegenstand ausschliesslich mündlich hat geführt werden müssen, so halte ich es für meine Pflicht, Ew. Excellenz von derselben — mit unterthäniger Bezugnahme auf meine all-

gemeinen Berichte vom 13. December — umständliche ehrerbietige Meldung zu thun.

etc.

Da man keinen Augenblick angestanden, meine französische Uebersetzung ohne alle Controlle als authentisch anzunehmen, so konnte ich den 10. die Sache um so leichter mit Mgr. Mazio durchgehn und seinen Bedenklichkeiten entgegnen. Dieser äusserte mit freundschaftlicher Offenheit, dass es bei weitem sicherer und zweckmässiger gewesen wäre die deutschen Actenstücke ganz wegzulassen und die Intervention des Königlichen Commissarius nur im Vorbeigehn zu erwähnen, wie dies im Wahlact von 1731 — der mir vorliegt — sehr gut geschehen ist. Ich erwiederte ihm darüber: Der Römische Hof müsse in dem Vorliegenden nur einen neuen Beweis der Vertrauen verdienenden geraden Handlungsweise der Königlichen Regierung sehen, die gerade bei der Wichtigkeit dieses ersten Falles noch offener habe zu Werke gehen wollen, als es früher geschehen. Die bedenkliche Frage nach der Religion des Königlichen Bevollmächtigten — der bei der Messe im Chor gesessen, was nur ein Katholik darf — wies ich mit der Bemerkung ab: er sei als unmittelbarer persönlicher Vertreter des Königs und somit als moralische Person anzusehen, eine Qualität, welche sein persönliches Glaubensbekenntniss indifferent mache; gesetzt er sei, wie sein Monarch protestantisch; so wie man hier bei grossen Kirchenfeierlichkeiten protestantische Glieder des diplomatischen Corps neben den katholischen einlade. Die wesentliche Freiheit der Wahl ergebe sich endlich am deutlichsten dadurch, dass zwei Stimmen andern Candidaten gegeben wären. Dieser letzte Umstand schien ihm entscheidend.

Mit der ihn auszeichnenden Gefälligkeit entschloss sich dieser wohldenkende Prälat auf meine Bitten, noch an demselben Abend den Papst — der sich glücklicherweise erholt hatte — um eine ausserordentliche Audienz für diese Angelegenheit anzugehn, welche S. H. sogleich auf den 12. festsetzte.

Die Ausarbeitung des Berichtes von Mgr. Mazio ward zeitig und ganz nach meinem Wunsche beendigt, und die Art wie der Papst denselben aufnahm, war ein neuer Beweis der vortrefflichen Denkungsart und des richtigen Urtheils, welches S. H. auszeichnet. Seine Antwort ist zu merkwürdig, als dass ich sie nicht geben sollte, wie Mgr. Mazio sie mir am folgenden Morgen mittheilte: „Der Einfluss der Regierungen auf die Capitelwahlen ist allerdings nicht streng canonisch, ich kenne aber die desfallsige Sitte in Deutschland und weiss, dass die Sache unvermeidlich ist. Bei einer Regierung, wie die Sr. Majestät des Königs von Preussen, ist mir dieser Einfluss aber auch unbedenklich; was mich beunruhigt, sind ganz andere Punkte, z. B. die Lage der Dinge in Belgien."

Es blieb mir nun übrig, Mgr. Mazio inständigst zu bitten, ungeachtet seiner überhäuften Geschäfte das Consistorialdecret sogleich auszufertigen und dem Cardinalstaatssecretär zuzustellen."

etc.

Die zweite Wahl in Münster nach dem Tode des Bischofs von Lüning (18. März 1825) erfolgte in derselben Weise, nur dass um dem bei der vorigen Wahl gerügten Uebelstande aus dem Wege zu gehen, der Wahlcommissar Graf Merveldt angewiesen wurde, den Namen des vom Könige designirten Candidaten nicht officiell dem versammelten Capitel, sondern vertraulich jedem einzelnen Domherren mitzutheilen.

„Es giebt zwei Wege, sagte die für den Wahlcommissarius am 13. Mai 1825 ausgefertigte Instruction, zu diesem Erfolg zu gelangen: entweder das Domcapitel wählt in geheimer vor dem förmlichen Wahlact zu haltender Abstimmung so lange, bis diejenige Person herauskommt, die dem Königlichen Bevollmächtigten als Sr. Majestät dem Könige angenehm bezeichnet worden ist, oder derselbe vertraut sich ohne Umweg der förmlichen Wahl an, weil er des Erfolges gewiss ist. Zu dem Ende macht er die Stimmbe-

rechtigten vor Vollziehung des Wahlactes mit den Intentionen Sr. Majestät des Königs confidentiell bekannt und sucht durch Ueberredung sich ihrer Stimmen zu versichern. Dies geschieht bei Gelegenheit der Aufwartungen, die jeder Capitular dem Bevollmächtigten einzeln zu machen verpflichtet ist. Es versteht sich übrigens von selbst, dass Alles, was den Anschein einer Drohung oder Bestechung hat, sorgfältig zu meiden und jeder Capitular nach seiner Individualität, z. B. der Gewissensängstliche mit Vorsicht und Schonung, zu behandeln ist. Es thut auch nicht Noth, auf ein förmliches Versprechen zu dringen, genug wenn der Bevollmächtigte die moralische Ueberzeugung gewinnt, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten der Königlichen Absicht gemäss abstimmen werden. Die Vollziehung eines förmlichen Wahlactes im entgegengesetzten Sinne kann er gar nicht gestatten, und sollte er unglücklicherweise dergestalt in seiner Erwartung getäuscht sein, dass die förmliche Wahl auf einen Andern fiele, als den der Königliche Wille bezeichnet, so protestirt er wider dieselbe und verbietet die Promulgation.

Dem Domcapitel in corpore und auf officielle Weise wird der Name der Person, deren Beförderung zum Bischof Se. Majestät der König beabsichtigt, nicht kund gemacht. Im vorliegenden Fall wird der Erfolg um so leichter sicher zu stellen sein, da in der Person des bisherigen Weihbischofs von Droste ein Prälat zur bischöflichen Würde ausersehen ist, dessen kirchliche Würdigkeit nicht leicht Jemand bezweifeln wird, der aus einem angesehenen und geachteten Hause abstammt, auch, wie sich mit Gewissheit vorhersagen lässt, dem Apostolischen Stuhle angenehm sein wird."

Die am 18. Juni 1825 vorgenommene Wahl fiel denn auch auf den Weihbischof von Droste-Vischering [1]).

---

[1]) Die Cabinetsordre vom 3. Mai 1825 hatte ausserdem noch den Wahlcommissarius beauftragt „dass Droste dem Capitel benannt werde, damit die Wahl auf denselben als mir angenehm falle."

Am 11. August 1825 starb der Bischof von Paderborn von Fürstenberg [1]), der Generalvicar zu Hildesheim von Ledebur war Regierungscandidat, Graf von Westphalen Wahlcommissarius. Die Instruction desselben (25. October) wies ihn an, seinen Einfluss streng innerhalb der canonischen Gränzen zu halten.

„Alles, so hiess es, was der Bevollmächtigte zum Zwecke der Beförderung des Königlichen Candidaten unternimmt, muss übrigens dergestalt innerhalb der Gränzen der Mässigung und der Formen des Rechtes bleiben, dass es allen Schein eines ungehörigen Einwirkens von sich entfernt halte und die canonische Gültigkeit des Wahlactes in keiner Weise gefährde. Um sich in diesem Stücke sicher zu stellen, ist es nöthig, dass der Bevollmächtigte sich aus den Räthen oder Assessoren des Oberlandesgerichts zu Paderborn einen rechtskundigen Beistand, wie auch aus den Referendaren einen tüchtigen Protokollführer wähle. Auch wird in der Verhandlung mit dem Domcapitel als solchem, d. h. in corpore, besonders bei der feierlichen Uebergabe des Beglaubigungsschreibens der Königliche Candidat nicht genannt und zu seiner persönlichen Empfehlung Nichts geäussert."

Weiter wurde der Commissarius angewiesen, dass er, wenn er sich die moralische Ueberzeugung verschafft habe, dass die Wahl den Intentionen der Regierung gemäss ausfallen werde, diese in der üblichen Form vor sich gehen lassen dürfe. Sonst habe er mit Festigkeit darauf zu bestehen, dass per scrutinium so lange abgestimmt werde, bis die designirte Person „herauskomme".

„Schlägt wider alle Erwartung der Ausgang der feierlichen Wahl fehl, so lässt er dieselbe nicht publiciren, und berichtet sofort mit Estafette an das Ministerium."

Diese letztere Eventualität trat indessen nicht ein, da Ledebur am 10. November mit 10 von 12 Stimmen gewählt,

[1]) Schon am 4. Juni 1821 war der Münstersche Weihbischof von Droste-Vischering vom Könige zum Coadjutor cum iure succedendi ernannt gewesen, was aber keine praktischen Folgen gehabt hatte.

und dann auch in Rom anstandslos präconisirt wurde (3. Juli 1820).

Grössere Schwierigkeiten bereitete der Regierung die nächste Wahl; nicht wegen des Modus der Erwählung, sondern wegen der Person des Erwählten.

Am 27. December 1831 starb der Fürstbischof Schimonsky von Breslau und die Regierung stellte den Propst Grafen Sedlnitzky als Candidaten auf.

Gegen diesen erhob man indessen in Rom Einwendungen, weil man ihn für einen Anhänger der neuerungssüchtigen Partei hielt, die in Schlesien ziemliche Verbreitung hatte.

Da befahl denn der König durch Cabinetsordre vom 3. October 1834, die Wahl für die nächsten zwei Jahre noch auszusetzen und gestattete sie erst nachdem der Papst sich bereit finden liess die Bestätigung zu geben, falls der Graf Sedlnitzky sich von dem gegen ihn schwebenden Verdacht durch eine nach Rom abzugebende Erklärung reinigen wolle [1]). Es ist dieser Vorgang für das Recht der preussischen Bischofswahlen deswegen von tieferem Interesse, weil der Papst, indem er sich mit der Regierung in Verhandlungen über die Person eines noch nicht Gewählten, sondern nur von der Regierung als Candidaten Aufgestellten einliess, gleichzeitig die Befugniss der Regierung anerkannte, auf einen Candidaten ihr Augenmerk zu richten und diesen dem Capitel zur Wahl zu designiren.

Entgegengesetzten Falles hätte der Papst jede Verhandlung bis nach vollendetem Wahlacte zurückweisen müssen.

Zum Regierungscommissarius wurde dann der Oberpräsident von Merckel ernannt, wieder mit der Instruction, jeden Capitular einzeln von der Willensmeinung der Regierung zu unterrichten, „und ihm unter Anwendung angemessener Ueberredungsgründe nahe zu legen . . für die dem Landesherrn wohlgefällige Person zu stimmen.“

---

[1]) Davon erzählt die Selbstbiographie des Grafen Leop. Sedlnitzky nichts.

Die Wahl erfolgte am 27. October 1835 per acclamationem, die Bestätigung durch eine Bulle Gregor's XVI. vom 6. Juli 1836 mit der Formel:

„electionem ipsam . . . . . tenore praesentium approbantes et confirmantes eidem Ecclesiae Wratislaviensi de Persona Tua Apostolica autoritate providemus, Teque illi in Episcopum praeficimus etc.“

Auch die folgende Wahl, welche in der niederrheinischen Metropole erfolgte, erscheint besonders bemerkenswerth, weil sie Zeugniss davon ablegt, welche Auffassung des Breve Quod de fidelium bei den preussischen Capiteln herrschend war.

Am 2. August 1835 war der Erzbischof von Cöln Graf Spiegel zum Desenberg gestorben.

Am 14. September richtete das Capitel an den Minister von Altenstein die Bitte, ihm die Candidaten der Regierung mitzutheilen, „da . . . das Apostolische Breve vom 16. Juli 1821 es den Domcapiteln zur Pflicht macht, sich angelegen sein zu lassen, vor der Wahl diejenigen kennen zu lernen, welche die hohe Gnade haben, Sr. Maj. Unserem Allerdurchlauchtigsten Könige angenehm zu sein.“ —

Der Minister wies unter dem 20. September das Gesuch zurück, weil das Capitel nur die Anberaumung eines Wahltermins und die Abordnung eines Commissars hätte fordern dürfen.

„Es wird vielmehr, so schrieb er, die bevorstehende Wahl des Erzbischofes von Cöln, zumal was die landesherrliche Mitwirkung betrifft, in derselben Art und Weise begangen werden, die in den übrigen Bisthümern der Monarchie hergebracht, und aus der Gewohnheit der vormaligen Reichsstifter entsprungen ist. Das Staats-Oberhaupt nämlich sendet zur Bischofswahl einen Bevollmächtigten sowohl um sein Ehrenrecht als Schirmherr der Kirche geltend zu machen, als auch, um auf die Wahl selbst denjenigen Ein-

fluss auszuüben, den das Breve vom 16. Juli 1821 anerkennt und welcher dem Landesherrn gebührt. Es ist jenes Bevollmächtigten Sache, den Mitgliedern des Metropolitancapitels, einschliesslich der stimmberechtigten Ehrendomherren, in Betreff der Absichten Sr. Majestät des Königs die erforderlichen Eröffnungen zu machen, ohne jedoch selbst an dem Canonischen Wahlact Theil zu nehmen, oder auch nur während der Abstimmung im Wahlzimmer anwesend zu sein. Das Domcapitel hätte demnach Se. Majestät den König bitten müssen, den Wahltag anzuberaumen und einen Bevollmächtigten zu ernennen, und es wäre solches eigentlich noch nachzuholen. Damit jedoch die, dem Domcapitel vorgeschriebene Canonische Wahlfrist von 90 Tagen möglichst geschont werde, so wird das Ministerium von der Vorstellung des Metropolitancapitels Veranlassung nehmen, amtshalber bei Sr. Majestät dem Könige auf die Ernennung eines Wahlcommissarius und Anberaumung des Wahltages anzutragen, von welchem Antrage das ehrwürdige Metropolitancapitel den Erfolg abzuwarten hat."

Durch die Cabinetsordre vom 25. October 1835 wurde denn auch der Oberpräsident von Bodelschwingh zum Commissar ernannt mit der jetzt herkömmlich gewordenen Instruction, und der Bischof Hommer von Trier, eventuell der Weihbischof Clemens Droste von Vischering zu Münster als Candidat designirt. Der letztere wurde am 1. December 1835 einstimmig gewählt.

Endlich kommen wir zur letzten Wahl unter der Regierung König Friedrich Wilhelm's III., der ersten, an welcher das bisher befolgte System vollkommenen Schiffbruch erlitt. Am 11. November 1836 starb der Bischof von Hommer von Trier, und schon unter dem 25. November setzte das Domcapitel aus eigener Machtvollkommenheit den Wahltermin auf den 11. Januar 1837 fest, da die Bulle ihm die Wahl des Bischofs verstatte.

Der Minister, dem davon durch das Capitel selbst Mittheilung gemacht worden war, beeilte sich in einem Rescripte vom 5. December das Capitel auf das Ordnungswidrige seines Verfahrens hinzuweisen. Vielmehr habe es beim Könige die Anberaumung eines Wahltermins nachzusuchen, weil dieser einen Commissarius dazu abordne. Auf jeden Fall sei dessen Ernennung abzuwarten.

Die Majorität des Capitels war auch sofort geneigt, den Absichten der Regierung vollkommen zu entsprechen; sie wollte auch wegen der Bezeichnung des Candidaten die Initiative der Regierung abwarten, die Minorität dagegen, die Domherren Braun, Arnoldi und Müller wünschten, dass das Capitel der Regierung eine Anzahl von Personen zur gutachtlichen Aeusserung über dieselben und zur Designation der Candidaten unter denselben in Vorschlag bringen solle.

Als die letzteren mit ihrer Ansicht nicht durchdrangen, wandten sie sich am 24. Januar und 8. Februar 1837 an den Papst, eine Interpretation des Breve Quod de fidelium nachsuchend.

Während das Ministerium, dem die gedachten drei Domherren eine Copie ihres an den Papst gerichteten Schreibens zusandten, eine Disciplinaruntersuchung auf Grund des Art. 207 des Code pénal eröffnete, antwortete der Papst in einem Breve vom 15. März 1837 [1]) mit einer Belobigung der Fragesteller wegen der von ihnen bei so hochwichtiger Angelegenheit an den Tag gelegten Sorgfalt.

In Bezug auf die gewünschte Erläuterung des Breve verhielt die päpstliche Erklärung sich äusserst dunkel, so dass sowohl Bunsen wie Altenstein das Recht des Staates vollkommen gewahrt glaubten. Nur der Oberpräsident von Bodelschwingh meinte, es werfe kein Licht auf die Frage der Domherren, er „besorge, dass eine Wahl ganz in der seitherigen Form gar nicht oder doch nicht ohne Protestationen zu Stande kommen werde, wogegen er glaube,

[1]) Beilage LVIII.

dass die Bezeichnung von zwei oder drei Sr. Majestät angenehmen Personen zum Ziel führen dürfte" [1]).

In der That waren auch einerseits lediglich die zu interpretirenden Worte des Breve Quod de fidelium wiederholt, andererseits in Bezug auf die Art und Weise, wie das Capitel die Willensmeinung der Regierung erforschen solle, die bedenkliche Wendung gebraucht: „investigandum rem scilicet ex publicis notitiis ex privatis percunctationibus vel apud ipsum Regium Ministerium caute ac solerter adhibitis et ex Gubernii praeterea factis arguendo." —

Inzwischen hatte in dem Domcapitel die Partei der jüngeren Domherren, deren Eifer durch die ihnen schliesslich auferlegte Ordnungsstrafe von 50 Thalern [2]) keineswegs abgekühlt war, nach dem Tode des gemässigten Dompropstes Auer das Uebergewicht erhalten, und die Rückwirkung der Cölner Wirren hatte auch die Stimmung der früheren Majorität bedeutend geschärft. Namentlich musste sich bei dem Domcapitel die Frage in den Vordergrund stellen, wie der Regierungscandidat sich zu dem Vertrage vom 29. Juli 1834 betreffs der gemischten Ehen stellen würde, den Bischof Hommer, wie ein lügenhaftes Gerücht verbreitete, noch auf dem Todtenbette widerrufen haben sollte.

So erklärte das Capitel nur wählen zu wollen, wenn ihm mehrere Personen zur Auswahl designirt würden.

Darauf ging denn auch die Denkschrift ein, welche Bodelschwingh, nachdem die ganze Angelegenheit bis dahin geruht, Ende des Jahres 1838 an die Regierung richtete. Entweder müsse man das Capitel ganz frei wählen lassen, das placetum

[1]) Vgl. auch die bei Sybel a. a. O. 25 abgedruckte Stelle aus dem Berichte Bodelschwingh's vom 9. März 1831.

[2]) Man hatte von einer Criminaluntersuchung Abstand genommen, weil Art. 207 des Code pénal durch Gesetz vom 6. März 1821 (Gesetz-Sammlung 1821, S. 30) und 2. August 1834 (Gesetz-Sammlung 1834, S. 148) entkräftet waren, indem für alle Vergehen gegen den preussischen Staat die preussischen Staatsgesetze substituirt wurden; diese passten aber nicht, weil A. L. R. §. 138, II, 20 nicht hieher gehörte.

regium aber vorbehalten, und nur dann ertheilen, falls die Wahl auf einen zuverlässigen Mann fiele, oder aber man hätte eine möglichst grosse Zahl dem Könige wohlgefälliger Personen zu designiren, und zu versuchen auf eine derselben die Wahl zu lenken.

Die Regierung eignete sich den letzteren Vorschlag an, und die Cabinetsordre des Königs vom 3. Februar 1839 erklärte, dass er „einer Wahl welche auf einen der in dem Berichte [1]) bezeichneten vier Geistlichen fallen würde, die Bestätigung nicht versagen wolle".

Jedoch wurde erwähnt, dass den Umständen nach unter den vier Candidaten die Wahl der beiden ersteren weniger rathsam erscheine.

Die Instruction an den zum Wahlcommissar bestellten Oberpräsidenten von Bodelschwingh bezeichnete ihm das jetzt gewählte Verfahren als eine Ausnahme, die vorsichtig zu behandeln sei, damit sie für die Zukunft den Befugnissen der Regierung kein Präjudiz gebe.

„Wenn die gegenwärtigen Umstände es auch nicht als rathsam erscheinen lassen, dass die Wahl auf eine bestimmte Person positiv gerichtet werde, vielmehr innerhalb der durch die Allh. C.-O. v. 3. d. M. gegebenen Bestimmungen ein freier Spielraum für diesmal zu lassen ist, so muss doch jede amtliche oder sogar ausseramtliche Aeusserung vermieden werden welche in Zukunft zur Abwehr eines positiven Einwirkens der Krone benutzt werden könnte."

Im März begab sich Bodelschwingh nach Trier und theilte dem Capitel vertraulich die Namen der Regierungscandidaten mit, von denen jedoch einer noch nachträglich gestrichen zu sein scheint.

Aber jetzt verkündete ihm das Capitel, dass seine Ansicht über das Verfahren sich geändert hätte, dass es unter zwei Candidaten wählen würde, welche dann Bodelschwingh sofort — und darunter auch den Domherrn Arnoldi — für personae minus gratae erklärte.

---

[1]) Bericht des Ministers v. Altenstein vom 28. Januar 1839.

Nichtsdestoweniger wurde dieser am 1. Mai 1839 gewählt; die Majorität des Capitels lehnte jede ihr vom Commissarius zugemuthete Neuwahl ab, beschloss vielmehr unmittelbar beim Könige das Placet zu erbitten, während Bodelschwingh andererseits jede Publication des Wahlergebnisses verbot.

Das an den König gerichtete Gesuch des Capitels vom 2. Mai liess schon deutlich die Einwirkung des päpstlichen Schreibens v. 15. März 1837 erkennen.

Das Capitel erklärte, dass diejenigen, welche für den p. Arnoldi gestimmt hätten, „die Ueberzeugung gehegt haben dass derselbe keine Sr. Maj. unangenehme Person sei, und dass der p. A. wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit in allgemeiner Achtung stehe und Bürgschaft gewähre, dass er auch die Pflichten gegen den Landesherrn gewissenhaft erfüllen und das Volk zu gleicher Treue durch Wort und Beispiel anfeuern werde."

Als ob es auf die subjective Ueberzeugung des Capitels überhaupt angekommen wäre und diese sich nicht durch die Erklärung des Wahlcommissärs hinreichend hätte berichtigen können. Altenstein schlug daher auch vor, das Capitel, welches wider besseres Gewissen gehandelt habe, zu neuen Anträgen aufzufordern und eventuell durch Temporaliensperre zu zwingen.

So verweigerte denn auch der König in seiner Cabinetsordre vom 31. Mai 1829 die Genehmigung der Wahl, befahl indessen das Capitel nicht zur Vornahme einer neuen zu veranlassen, sondern die Initiative desselben in dieser Beziehung abzuwarten.

Das Capitel beschloss aber nun, sich an den Papst zu wenden. Es erklärte, der Wahlcommissarius habe den Domherrn Arnoldi als eine persona grata bezeichnet, während doch schon die an den König gerichtete Bittschrift des Capitels den Beweis des Gegentheils abgab. Die Regierung legte deswegen dem Berichte des Capitels an den Papst eine Denkschrift bei, welche die Unrechtmässigkeit der Wahl darthat und die Behauptungen des Capitels widerlegte.

Nichtsdestoweniger erklärte eine Congregation von Car-

dinälen, es sei unmöglich der Wahl die canonisch erfolgt sei die Confirmation zu versagen.

Dass sie damit das Breve Quod de fidelium vollständig annullirten, schien den römischen Eiferern nicht ins Gewicht zu fallen, und wenn die preussischen Minister in der Meinung befangen waren, dass das Breve vielleicht für kraftlos erachtet werde, weil es keine Pönalsanction besässe, so verkannten sie den Fortschritt, welchen die Richtung Lambruschini's gegenüber der gemässigten Consalvi's gemacht hatte. Man freute sich eben in Rom der Verlegenheiten der preussischen Regierung und man hatte schon im Cölner Streit die Saiten scharf genug gespannt, so brauchte man nur in derselben Tonart fortzufahren.

Indessen zögerte der Papst doch, definitiven Bescheid zu geben, eben so wie er auch für die erledigte Domherrnstelle keine Collation vornahm.

So lag die Frage noch unerledigt als König Friedrich Wilhelm III. i. J. 1840 starb und Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestieg.

Der katholischen Kirche mehr als zu geneigt, hoffte er auch Seitens der Curie ein freundliches Entgegenkommen. Er schickte den katholischen Grafen Brühl als ausserordentlichen Gesandten nach Rom mit dem Auftrage, alle zwischen der preussischen Regierung und der Curie seit der Cölner Irrung ausgebrochenen Zwistigkeiten zu vergleichen und so auch die Annullation von Arnoldi's Wahl durchzusetzen. Allein alle darauf abzielenden Versuche prallten an der Zähigkeit des Cardinalstaatssecretärs ab. Die Wahl war ja nach den Canones gültig, ob sie auch dem mit einer protestantischen Regierung geschlossenen Vertrage entspräche, war gleichgültig. Ja Lambruschini machte gewissermassen die preussische Regierung selbst für den in Trier erfahrenen Misserfolg verantwortlich. Warum hatte sie nicht auch den von Consalvi proponirten irischen Wahlmodus angenommen? Dann hätte das Gouvernement jetzt einen „festeren Anhalt“, oder mit anderen Worten dann hätte der König von Preussen nicht nöthig sich über die Verletzung seiner Autorität bei einer Bischofswahl in

Rom vergeblich zu beklagen. Er hätte eben von vornherein gar keine Autorität besessen.

Der Bericht des Grafen Brühl v. 20. August 1840 wirft ein bezeichnendes Licht auf die Anschauung, welche jetzt in den massgebenden Kreisen Roms über Consalvi's Abmachungen herrschte.

„Es bleibt, schreibt Brühl, noch ein grösseres, gewissermassen ein unübersteigbares Hinderniss übrig, — bemerkte der Cardinal, — nämlich die ganze, nach den canonischen Vorschriften Statt gefundene Bischofswahl in Trier. Diese, wie der König verlangt, zu annulliren, liegt gar nicht in der Macht des Papstes. Das ist rein unmöglich. Es ist gegen das Gesetz der Kirche und das wissen Sie (sich zu mir wendend) als Katholik, dass dieses sich nicht ändern und nicht deuteln lässt. Und überhaupt, was die Bischofswahl im Allmeinen, d. h. in Preussen, betrifft, so liegt die Sache sehr im Argen, und zwar wesentlich, weil Herr Niebuhr im Auftrage seines Gouvernements die klaren und billigen Vorschläge des heiligen Stuhles ablehnte. Wären diese, die mein Vorgänger, der Cardinal Consalvi, machte, angenommen worden, so besässe das Gouvernement einen weit festeren Anhalt. Der heilige Stuhl schlug vor: vor jeder Bischofswahl sollte das Capitel eine Liste der Wählbaren dem Gouvernement mittheilen, und diesem die Berechtigung zustehen, die ihm weniger genehmen Personen (personae minus gratae) von der Wahl auszuschliessen. So könnte noch eine Canonicatswahl Statt finden; wie man später erfuhr, war von einer solchen kaum mehr eine Spur übrig und darin liege eine grosse Unbilligkeit; und doch, bemerkte Herr v. Buch, gingen aus den Wahlen der Capitel Männer, wie die Erzbischöfe von Droste und Dunin, hervor."

So musste es die preussische Regierung denn versuchen, ob sie nicht Arnoldi zur Resignation bringen könne.

Es war das der einzige Weg, eine Erneuerung der Cölner Wirren und einen Conflict mit der römischen Curie zu vermeiden, welcher der letzteren eben nicht sehr furchtbar vorkommen mochte.

Die Regierung hat dabei Arnoldi gegenüber die Möglichkeit und Zulassung einer Wiederwahl durchblicken lassen, aber gerade deswegen schien die römische Curie eine solche nicht für wünschenswerth zu erachten. Wäre doch zwischen dem neuen Bischof und der Regierung eine Verbindung entstanden, welche auf beiderseitige Interessen begründet vielleicht denen der Kirche hätte schädlich werden können.

Schliesslich willigte indessen der Papst ein, die von Arnoldi i. J. 1841 gegebene Resignation zu genehmigen, dessen Wahl zu bestätigen er, wie die officielle Urkunde ohne jede Rücksicht auf die preussische Regierung sagte, nicht das geringste Bedenken gehabt habe (minime dubitavit); aber die preussische Regierung musste noch dazu die Aeusserung des Cardinalstaatssecretärs in den Kauf nehmen: dass selbstverständlich dem Domcapitel volle Freiheit gelassen werden müsse.

Gleichzeitig liess sich aber auch der König zu einem speciellen Vertrag herbei, wonach die Vorschriften der Bulle De salute und des Breve Quod de fidelium auf die Bischofswahlen der östlichen Provinzen in der Folgezeit Anwendung finden sollten. Ob das vielleicht der Lohn war, den die preussische Regierung der Curie für ihre grossmüthigen Concessionen gewährte[1])?

Bevor aber noch die Neuwahl in Trier erfolgte, war auch durch die Resignation des Fürstbischofes von Sedlnitzky am 10. October 1840 der bischöfliche Stuhl in Breslau erledigt worden. Hier sollten die neuen Principien des Königs zum ersten Male Anwendung finden.

---

[1]) Siehe oben 61. Es ist bemerkenswerth, dass bis auf meine i. J. 1869 bewirkte Publication dieses Vertrages kein Mensch ausserhalb der Regierungskreise auch nur ein Wort davon wusste.

II. Seit Friedrich Wilhelm IV.

Es scheint fast, als ob die Aeusserungen Lambruschini's auf Friedrich Wilhelm IV. einen tiefen Eindruck zurückgelassen haben.

Der König war gewillt, die bureaukratischen Bande, welche die Kirche an den Staat gefesselt hatten, zu lockern. Er wollte nicht so Bischöfe die dem Staate ergeben waren, wie vielmehr fromme gewissenhafte Männer, die den kirchlichen Geist neu zu beleben und zu stärken im Stande wären; darum glaubte er auch von dem früheren Verfahren bei Bischofswahlen ablassen zu können und zu müssen.

Der irische Wahlmodus war nun freilich zum Leidwesen Lambruschini's in Preussen nicht gesetzlich, aber man konnte ihn nach der Ansicht des Königs wenigstens passend dazu verwerthen, dass die Capitel sich in dieser Weise versicherten, ob ihre Candidaten der Regierung genehm seien. Denn weder sollte die Regierung von jetzt an den Wahltermin anberaumen, noch dem Capitel Candidaten vorschlagen, noch überhaupt die Freiheit der Kirche beschränken.

So ging Friedrich Wilhelm IV. auf Principien zurück gegen die sein Vater sich nach Kräften gesträubt hatte; er importirte ein Wahlrecht der Capitel, welches von Preussen fern gehalten zu haben eine der besten Thaten der früheren kirchlichen Verwaltung gewesen war, und trotz der herben Lehre, die er durch die von ihm als Kronprinzen bewirkte Beförderung von Droste-Vischering auf den Cölner Stuhl erfahren hatte — wegen dessen schöner ascetischen Richtung — liess er zu, dass die Capitel sich mit Römlingen füllten und eben solche zu Bischöfen erhoben wurden.

Das preussische Ministerium verhielt sich aber dazu völlig passiv, und hatte kein Wort der Einrede oder Abmahnung. Schon Altenstein hatte zuletzt die kirchliche Frage schmählich hintenangesetzt, und sich bei jeder Gelegenheit als ein Partisan der römischen Curie gezeigt — stellte er

doch officiell den Fürstbischof von Breslau zur Rede, warum er seinem Bischofstitel nicht hinzufüge „durch die Gnade des apostolischen Stuhles“ —, Eichhorn aber war geradezu das stumme und willenlose Werkzeug der katholisirenden Pläne des Königs. Freilich stand diesem Minister auch eine katholische Abtheilung seines Departements zur Seite, gleichfalls eine Frucht der Brühl'schen Verhandlungen. Diese aber, selbst componirt aus ultramontanen Mitgliedern, welche durch katholische dem Hofe nahestehende Personen den willigen oder unwilligen Ministern octroyirt wurden, beherrschte in den katholischen Fragen Eichhorn, wie dessen Nachfolger völlig. Sie ging nur zu eilig auf die Intentionen des Königs ein, die ja auch die der römischen Curie waren, und die Minister besassen weder die Fach- noch die Personalkenntniss noch endlich die Energie, ihr und dem Könige entgegenzuarbeiten.

In einer Ordre v. 24. Februar 1841 theilte Friedrich Wilhelm IV. dem Staatsminister Eichhorn seine Willensmeinung mit. Sie bezeichnet den Wendepunkt in der preussischen Praxis der Bischofswahlen.

„Ich bin mit der Ansicht in Ihrem Bericht vom 22. d. M. völlig einverstanden, schrieb der König, dass es die höchste Zeit ist, das Dom-Capitel zu Breslau an die Nothwendigkeit baldigster Bewirkung der dortigen Bischofswahl zu erinnern und dasselbe zu den hierzu erforderlichen vorbereitenden Schritten zu veranlassen, da das Capitel selbst noch mit keiner Anfrage deshalb entgegengekommen ist, und die Erledigung des bischöflichen Stuhles nun schon einige Monate fortdauert.

Sie haben daher fördersamst das Dom-Capitel aufzufordern, dass es Ihnen ein Verzeichniss derjenigen Geistlichen einreiche, welche es bei der Wahl zur Fürstbischöflichen Würde berücksichtigen zu können meint, damit Ich in den Stand gesetzt werde, demselben diejenigen Individuen darunter zu bezeichnen, die Ich als Personae non gratae erkennen, denen Ich darum falls die Wahl sie träfe, Meine landesherrliche Bestätigung verweigern müsste, und welche daher in Gemässheit der Bulle De salute animarum und des Breve

Quod de fidelium von der Concurrenz zur Wahl gleich auszuschliessen sein würden. Sie haben dem Capitel bei dieser Aufforderung zugleich zu erklären, dass wie Ich demselben unter der Zahl der solchergestalt von Mir zur Wahl-Concurrenz gestatteten Personen die Freiheit der Wahl unbeschränkt lassen will, Ich andrerseits nach Meinem landesherrlichen Recht keinem Individuo Meine Bestätigung ertheilen werde, über welches Ich Mich nicht zuvor in obiger Art durch die Genehmigung erklärt habe, dass dasselbe auf der Wahlliste bleiben dürfe; und das Capitel hat seine Wahl daher jedenfalls nur innerhalb des Kreises der durch diese Liste bezeichneten Personen zu beschränken.

Das Dom-Capitel ist demnächst aufzufordern, einen Wahltag vorzuschlagen, zu welchem Ich herkömmlicher Weise einen Königlichen Wahl-Commissarius senden werde. Hierzu beabsichtige Ich den Ober-Präsidenten Wirklichen Geheimen Rath von Merckel zu bestimmen, welchem Sie davon vorläufige Mittheilung zu machen haben. Da Ich aber auch von verschiedenen Seiten den Gedanken vernommen habe, dass es angemessen sein dürfte, eine in der Provinz angesehene Person der katholischen Confession mit diesem Geschäft zu beauftragen, wie es bei frühern Gelegenheiten oft geschehen, so will Ich diese Ansicht ebenfalls der Erwägung des Ober-Präsidenten anheimgeben, und wenn auch er dieselbe für angemessen erachtet, und einen günstigen Einfluss davon auf die Katholiken der Provinz erwartet, so würde Ich in diesem Fall geneigt sein, einem solchen Mann, vielleicht dem Grafen von Schaffgotsch, das Amt des Königlichen Wahl-Commissarius zu übertragen. Ich sehe daher den Aeusserungen des Ober-Präsidenten und den Ihrigen darüber sobald als möglich entgegen.

Berlin, den 24. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Eichhorn."

Auch nach Rom wurde diese Willensmeinung des Kö-

nigs allerdings mit Verwahrung des bisher von der Regierung eingenommenen Rechtsstandpunktes vermeldet[1]).

Allein das Breslauer Capitel schien sich zuerst in die neue Praxis noch nicht recht finden zu können. Wenigstens

---

[1]) Vertraulich von dem auswärtigen Minister, Freiherrn von Werther, dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mitgetheilt am 28. Januar 1841. (In Act. Schlesien IV. Abthl. m. 8. Vol. I. betreff. die Arnoldi'sche Wahl.

„Was diesen Punkt betrifft, so muss ich ausdrücklich bevorworten, dass in Beziehung auf denselben die Königliche Regierung niemals etwas Anderes gewollt hat, als was bei den Verhandlungen, welche dem Erlasse der Bulle De salute animarum vorausgegangen, dieserhalb mit dem Römischen Hofe von ihr verabredet worden ist. Sie glaubte nur, dass diese Verabredung auf mehr als einem Wege in Ausführung gebracht werden könne. Bei dieser Verabredung kommt es nämlich wesentlich darauf an, dass das Capitel sich zum Voraus vergewissert, dass die Person, welche seine Wahl treffen könne, dem Könige nicht unangenehm sei. Als den diesfälligen Stipulationen zuwider laufend kann es daher nicht angesehen werden, dass die Regierung in den Fällen, wo Bischofswahlen bisher eintraten, den betheiligten Domcapiteln einen oder den anderen Geistlichen als diejenige Person, deren Erhebung auf den bischöflichen Stuhl ihr vorzugsweise wünschenswerth sei, unter der Hand bezeichnen liess. Die Capitel vergewisserten sich, indem sie von diesem Wunsche Kenntniss erhielten, dass ihre Wahl, wenn sie auf den oder die so bezeichneten Geistlichen fallen sollte, keine der Regierung missfällige Person treffen werde, und darin dass die Regierung ihnen dergleichen Wünsche zu erkennen gab, lag noch kein Zwang, wodurch ihnen zugemuthet worden wäre, nur unter den ihnen designirten Personen wählen und nicht auch ihrerseits der Regierung Personen bezeichnen zu können, um sich darüber zu erklären, ob allenfalls nicht auch diese der Regierung nicht unangenehm seien. Wurden die zunächst von der Regierung ausgegangenen Wünsche von den Domcapiteln berücksichtigt, so bezeugten sie dadurch freiwillig der Regierung eine Ergebenheit und ein Vertrauen, welche Seine Königliche Majestät von den Domcapiteln der Monarchie auch künftig erwarten, ohne gerade die eben erwähnte bisherige Art der Ausführung jener mit dem Römischen Hofe getroffenen Stipulationen in Anwendung kommen zu lassen. Denn statt mit Wünschen und Vorschlägen den Domcapiteln entgegen zu kommen und auf diese Weise die letzteren darüber zu belehren, welche Personen mit voller Sicherheit gewählt werden könnten, wird die Regierung ebensowohl von den Domcapiteln die Vorschläge und Bezeichnung der Personen erwarten, wenn sich dieselben vergewissern wollen, keine dem Könige unangenehme Wahl zu treffen."

reichte es unter dem Proteste des Domherrn Dr. Förster am 31. März 1841 eine Wahlliste ein, welche 12 Namen trug (darunter 6 aus dem Schoosse des Capitels selbst), die nicht durch absolute, sondern durch relative Stimmenmehrheit bestimmt waren.

Der König war über dies Benehmen des Capitels, welches, obgleich es den Vorschriften der Bulle De salute und des ergänzenden Breve durchaus gemäss war, nach seiner Meinung das persönliche Interesse der Capitularen dem der Kirche voranstellte, nicht wenig befremdet. Schien es doch mit solchem Materiale schwierig, auch die der Kirche wohlmeinendsten Absichten durchzuführen.

„Ich habe aus Ihrem Bericht vom 15. d. M., verfügte er am 22. April 1841 an den Staatsminister Eichhorn, mit grossem Befremden ersehen, dass es dem Domcapitel zu Breslau nicht gelungen ist, bei der Aufstellung einer Candidatenliste für die vorzunehmende Wahl eines Fürstbischofs eine absolute Stimmenmehrheit für irgend einen Candidaten zu erlangen und dass das Capitel sich daher entschlossen hat, die Liste nach den Ergebnissen einer nur auf relative Majorität gerichteten Abstimmung zusammenzustellen. Bei der engen Beziehung, in welcher die Aufstellung der Candidatenliste zu der künftigen Fürstbischofswahl steht, hätte die Nothwendigkeit einer absoluten Majorität für die überhaupt auf die Liste zu bringenden Candidaten dem Capitel einleuchten müssen, daher Ich das Benehmen desselben nur als ein bedauerliches Zeichen vorhandener Parteiungen ansehen und Meine höchste Unzufriedenheit hierüber aussprechen kann. Wenn das Domcapitel nicht im Gefühl seiner Verpflichtungen gegen die Kirche und gegen den Landesherrn und in Verläugnung jeder mit diesen Pflichten in Widerspruch tretenden äusserlichen Rücksicht über die Würdigkeit der von ihm zu bezeichnenden Wahlcandidaten, in Beziehung auf welche ihm der katholische Clerus der ganzen Monarchie ja einen weiten Wahlkreis darbietet, nach den canonischen Erfordernissen sich zu vereinigen versteht, so würde Ich demselben Mein Königliches Vertrauen für immer entziehen müs-

sen, sowie Ich ein Verfahren, welches dahin führen kann, bei dem päpstlichen Stuhl eine Einwirkung in die Angelegenheit der Fürstbischofswahl, die nur Mir und dem Capitel zusteht, hervorzurufen, nicht anders als mit der Mir schuldigen Unterthanentreue, die Mir das Capitel noch neuerlich in einer Eingabe mit feierlicher Versicherung betheuert hat, für völlig unvereinbar erachten kann. Sie haben diese Meine Willensmeinung dem Domcapitel mit der gemessenen Weisung zu eröffnen, sich sofort wieder zu einer, den canonischen Vorschriften gemässen Aufstellung einer Candidatenliste zu versammeln und diese Liste in kürzester Zeitfrist einzureichen. Sollten Sie nicht überwiegende Bedenken haben, so können Sie dem Capitel insinuiren, dass wenn es mit seinen Candidaten über die Grenze der Monarchie gehen wollte, Ich demselben im Vertrauen den Abt von Kloster Neuburg und den des Wiener Schotten Klosters p. Götz im Voraus als personae gratae bezeichnen wolle.“

Darauf stellte das Capitel mit absoluter Majorität eine Liste von 5 Personen auf, die durch die Cabinetsordre vom 30. Juni 1841 sämmtlich genehmigt wurden, und aus welchen am 27. August der Prälat Knauer, für welchen der königliche Wahlcommissarius gewirkt hätte, mit 9 von 15 Stimmen gewählt wurde.

Gleicher Art war das in Trier jetzt eingeschlagene Verfahren. Ein Ministerialerlass folgenden Inhaltes wurde den 9. April 1842 an das Capitel erlassen:

„Damit aber das Capitel nicht darüber im Zweifel sein möge, welche Personen von dieser Seite dazu geeignet sind, bei der Wahl in Betracht gezogen zu werden, so veranlasse ich Wohldasselbe, auf besonderen Allerhöchsten Befehl, mir vor Bestimmung des feierlichen Wahltages ein unter Zuziehung der bei der Bischofswahl stimmberechtigten Ehrendomherren in vorschriftsmässig zu berufender Capitular-Versammlung und nach den Resultaten einer absoluten Stimmenmehrheit abgefasstes Verzeichniss derjenigen Geistlichen einzureichen, welche Wohldasselbe bei der Wahl zur bischöflichen Würde überhaupt berücksichtigen zu können glaubt. Se. Majestät der König werden dem Capitel demnächst diejenigen

etwa darunter befindlichen Personen bezeichnen zu lassen geruhen, welche Allerh. Dieselben als H. Ihnen nicht wohlgefällig erkennen, und denen daher, falls die Wahl auf sie fiele, die landesherrliche Genehmigung würde verweigert werden müssen. Unter den hiernach zur Wahlconcurrenz zugelassenen Personen wollen Se. K. Maj. dem Capitel die Freiheit der Wahl unbeschränkt belassen; dagegen werden Allerh. Dieselben nach Ihrem Königlichen Rechte keinem Individuum die landesherrliche Genehmigung ertheilen, welches sich nicht auf der vorher eingereichten Wahlliste befunden hat und von dem zugleich zuvor erklärt worden ist, dass es auf dieser Liste bleiben und sonach denjenigen Personen beigezählt werden dürfe, welche Sr. K. M. nicht missfällig sind.“

Darauf reichte das Capitel am 27. April eine Liste von 5 Personen ein, die sämmtlich genehmigt wurden, und aus welchen am 21. Juni einstimmig Arnoldi gewählt wurde.

Der katholische Ober-Appellationsgerichtsrath Schwarz fungirte als Wahlcommissar.

Ohne jede Schwierigkeit ging dann auch die nächste Wahl in Paderborn vor sich, nachdem der Bischof von Ledebur am 30. August 1840 gestorben war.

Alle 7 Candidaten des Capitels [1]) wurden Seitens der Regierung gebilligt, und einer unter denselben als besonders genehm erklärt [2]). Indessen wurde nicht dieser sondern der Weihbischof Dammers am 27. November gewählt.

Zu einem bedeutenden Conflicte kam es aber dann wieder nach dem Tode des Erzbischofs von Posen, Dunin, am 26. December 1842. Von dem früheren Verfahren, verfügte die Regierung, solle auch jetzt in Posen Abstand genommen werden, weil es „mit den wörtlichen Festsetzungen der Bulle“ nicht übereinstimme und „einerseits das Domcapitel leicht eine Beschränkung der ihm eingeräumten Wahlfreiheit erkennen könne, während andererseits das Gouver-

[1]) Dasselbe hatte keinerlei Aufforderung der Regierung abgewartet.
[2]) Cab.-Ordre v. 5. November 1841.

nement dadurch gewissermassen eine wegen des immerhin unsicheren Erfolges bedenkliche Verantwortung für den Gewählten übernehme". Das Capitel wurde demgemäss aufgefordert eine Liste seiner Candidaten einzureichen, aber anstatt diesem Verlangen der Regierung nachzukommen protestirte es gegen dasselbe. Eine Vorwahl erklärte es als Neuerung ansehen zu müssen, zu der es während der Sedisvacanz in keiner Weise berechtigt sei [1]). Die Regierung wies in ihrer Antwort an das Capitel die Hinfälligkeit dieser Argumentation nach, da einmal von einer Neuerung gar keine Rede sei, und dann auch nur Rechte des Capitels, nicht des erledigten erzbischöflichen Stuhles in Frage kämen.

Dennoch beharrte das Gnesener Capitel bei seiner Ansicht, während das Posener nur ex gremio capituli wählen zu wollen erklärte. Falls die Regierung auf ihrer Forderung bestehe, wollten beide die Willensmeinung des päpstlichen Stuhles einholen.

Die Regierung versuchte noch den Ausweg einzuschlagen, dass sie beide Capitel veranlasste, eine andere Art anzugeben, wie sie sich vergewissern wollten, dass ihr Candidat keine persona minus grata sei. Als aber auch das ohne Folgen blieb, gab sie zu der Communication mit Rom die Genehmigung [2]), doch ohne officielle Betheiligung des Ministeriums, d. h. dass die Capitel ihre Eingabe selbst befördern und nur dem Oberpräsidenten eine Abschrift derselben übergeben sollten.

Die Capitel wandten sich darauf in der That an den Papst. Sie bezeichneten die Aufstellung einer Candidatenliste als „praeelectio" und schilderten die früheren Wahlen in der Art vollzogen, dass die Regierung sich immer erst nach vollendeter Wahl mit ihrer Einwirkung bethätigt habe.

Die römische Curie versicherte nun zwar dem preussischen Gesandten, dass ihre Antwort mit der einst dem Trierischen Domcapitel ertheilten übereinstimmen werde.

---

[1]) Doch schien die Absicht des Schreibens zu sein, sämmtliche Mitglieder des Domcapitels zu präsentiren.

[2]) Cab.-Ordre vom 1. Januar 1847.

Dennoch war sie durchaus verschieden von jener [1]). Der Unwille, dem Cardinal Lambruschini schon früher einen bitteren Ausdruck gegeben hatte, dass Preussen bei der Verhandlung der Bulle den irischen Wahlmodus nicht angenommen habe, leuchtete aus jeder Zeile hervor, und die Concessionen des Breve Quod de fidelium wurden einer solchen Interpretation unterworfen, dass sie vollkommen nichtssagend erschienen.

Denn zuvörderst wurden die Capitel gelobt, dass sie dem Wunsche der Regierung nicht nachgekommen seien; wenn die preussische Regierung das Begehren nach dem Listenverfahren empfinde, so hätte sie es sich ja in Rom verleihen lassen können.

Der Papst suchte also die wunderbare Meinung zu vertreten, dass der irische Wahlmodus mit dem Recht des Breve Quod de fidelium verglichen unzweifelhaft ein plus enthalte. Wenigstens wie er in den folgenden Worten das Breve interpretirte war diese Ansicht nicht unbegründet. Denn die Capitel, so meinte er, seien danach verpflichtet, diejenigen zum Bischof zu wählen von denen sie „Regi Serenissimo minus gratos non esse censeant, sive ea ipsa scilicet personarum indole et conditione, sive ex praecedentibus Gubernii factis sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis."

Für das „ut vobis constet curabitis" des Breve war hier also schmucklos ein „censeant" gesetzt, für die objective Vergewisserung welche jenes den Capiteln zur Pflicht gemacht hatte in Bezug auf die Qualität des nicht ingratus esse Regi ihres Candidaten, eine subjective Ueberzeugung, und wenn der an die Trierer Domherren gerichtete Erlass in freilich gewundenen Worten noch als Mittel für die Bildung dieser subjectiven Ueberzeugung auch die Erkundigung bei dem Ministerium angeführt hatte, so war diese jetzt vorsichtig fortgelassen.

Fast scheint es als ob die Curie die preussische Regierung zu einer Revision des Vertrages nöthigen wollte, und

---

[1]) Vom 10. April 1844. Beilage LIX.

zur Annahme des irischen Modus als einer anerkennenswerthen Concession an Stelle des von Consalvi so unvorsichtig — so sah man in Rom die Sache an — gegebenen Breve. Wenigstens sollte das letztere unschädlich gemacht werden. Schliesslich will aber Gregor XVI. dem Capitel die Anfertigung einer Liste die er „satis copiosus" wünscht „pro hac vice" gestatten, wünscht nur gute Geistliche in dieselbe aufgenommen zu sehen, und vertraut fest, dass der König Keinen für ingratus erklären werde.

Darauf schlug das Capitel der Regierung 6 Candidaten vor, diese strich 2, und am 21. October 1844 wurde der Domherr von Przyluski im zweiten Wahlgange mit 12 von 18 Stimmen gewählt.

Die Regierung konnte indessen das päpstliche Breve nicht ohne Beanstandung hingehen lassen.

Deshalb erklärte der Minister Eichhorn den Capiteln nach vollzogener Wahl, dass sie in Zukunft jedesmal vor der Wahl entweder durch Vorlegung einer Wahlliste oder im Wege der unmittelbaren Verständigung mit der Staatsregierung sich die Gewissheit zu verschaffen hätten, dass ihr Candidat eine persona grata sei.

Die Capitel remonstrirten zwar darauf in zwei Eingaben, wurde indessen durch einen scharfen Erlass dahin rectificirt, dass die einseitige päpstliche Entscheidung an dem verfassungsmässigen preussischen durch Vertrag mit der Curie erzielten Recht nichts ändern könne.

Schliesslich erklärten dann die Capitel am 9. September 1845, dass sie eine zukünftige Erzbischofswahl nur in einem Acte ohne Vorwahl abhalten könnte und dürfte, worauf die Regierung erwiderte, dass es ihr vollkommen gleichgültig sei, ob eine Vorwahl stattfände oder nicht, wenn nur der Candidat als persona grata befunden werde.

Die nächsten Wahlen verliefen wieder ohne Schwierigkeiten und ohne dass die Curie ihre Einsprache gegen das Listenverfahren wiederholt hätte.

Zwar weigerte sich auch das Breslauer Domcapitel nach dem Tode des Fürstbischofes Knauer (16. Mai 1844) eine feierliche Vorwahl vorzunehmen, wohl aber erklärte es sich bereit, zusammenzutreten und eine Anzahl Personen zu nennen. Da aber die Regierung diesmal auch gar nichts anderes verlangt hatte, wurde aus den 6 Candidaten des Capitels, von denen einer gestrichen war, am 15. Januar 1845 Diepenbrock gewählt.

Ebenso wurde nach dem Tode des Bischofs von Paderborn Dammers (11. October 1844) aus den 7 sämmtlich genehmigten Candidaten der Liste am 11. Januar 1845 der Domherr Drepper gewählt. Beide Wahlen erhielten in Rom ohne Bedenken die Bestätigung.

Dagegen erregte die nächste in Münster nach dem am 3. August 1846 erfolgten Tode des Bischofs von Droste-Vischering vorgenommene Wahl in Rom eine wenn auch nur oberflächliche Bemängelung.

Das Capitel, vorher vergewissert, dass eine persona minus grata nie Bestätigung finden würde, setzte sich in corpore 7 Personen stark auf die Liste.

Die Regierung, um ihre Befugnissse in möglichst schonender Form auszuüben, erklärte 4 von diesen als nicht genehm[1], gab aber dem Capitel frei, falls es sich die Möglichkeit einer weiteren Wahl verschaffen wolle, noch über andere Personen die Königliche Willensmeinung einzuholen.

Indessen lehnte das Capitel dieses Ansinnen ab, und wählte am 10. December 1846 den Domherrn Kellermann.

Der nach Rom erstattete Bericht des Capitels gab über diesen Vorgang genaue Auskunft.

[1]) Schreiben des Ministers Eichhorn an das Capitel vom 31. October 1846: „S. Maj. haben bei dieser Beschlussnahme die schätzenswerthen Eigenschaften, welche den ausgeschlossenen Candidaten das Vertrauen eines hochw. Capitels zugewandt haben, in keiner Weise verkannt, gleichwohl aber mit Rücksicht auf die unter den obwaltenden Zeitverhältnissen zu nehmenden Anforderungen, Abstand nehmen müssen, die gedachten übrigens würdigen Männer als personae gratae für den erledigten Bischofsstuhl zu bezeichnen."

„Rex Augustissimus, hiess es, viros a nobis designatos omnes quidem et tanquam dignos et non uno tantum nomine commendabiles laudavit, sed attenta temporum singulari conditione ex septem illis tres designavit Majestati suae gratos ex quibus Episcopum nostrum eligere possemus.“

Dieser Bericht kam in der Congregatio consistorialis in die Hände des Monsgr. Dizzawelli, der nur das Wort „designavit“ ins Auge fasste und einen tadelnswerthen Einfluss der Regierung vermuthete.

In Folge dessen liess der Cardinalstaatssecretär Gizzi in seine an den preussischen Gesandten gerichtete Note v. 22. März 1847 die Bemerkung einfliessen, er habe in dem Berichte des Capitels mit Bedauern ein gewisses Bestreben bemerkt, bei dem Antheil den die Königliche Regierung an der Wahl genommen, die äusserliche Legalität der Formen zu retten, ohne sich gleichmässig dafür zu interessiren, ob nicht dem Wesen nach Geist und Wirkung der canonischen Gesetze hierbei beeinträchtigt wären.

Dagegen wurde die Vornahme des processus in curia in Aussicht gestellt.

Der preussische Gesandte glaubte indessen den Vorwurf nicht ruhig hinnehmen zu dürfen, noch dazu, da er in keiner Weise gerechtfertigt erschien.

Er bedauere aufrichtig, schrieb er am 5. April an den Cardinal Gizzi, dass die Redaction des Wahlberichtes nicht seinen Beifall erhalten habe. Allerdings sei die Loyalität des K. Gouvernements im Allgemeinen, wie insbesondere bei den Bischofswahlen so hinreichend bekannt und gewürdigt, um jeder Apologie entbehren zu können. Nach seiner Meinung habe aber auch das Capitel, wenn es auf diesem Punkte verweilt, nichts anderes sagen wollen, als dass das in Preussen durch päpstliche Bullen und Breven unter Zustimmung des Gouvernements festgestellte und durch dessen Legalität aufrecht erhaltene Kirchenrecht auch in diesem Falle eine loyale und vollständige Ausführung erhalten hätte.

Uebrigens zeigte sich im Weiteren recht deutlich, auf wie unbedeutende Veranlassung solche Ausstellungen der

Curie oft zurückzuführen sind und welcher Werth ihnen zuweilen beiwohnt. Denn als der Gesandte sich mündlich mit dem Cardinalstaatssecretär auseinandersetzen wollte, wusste dieser seiner Note sich kaum zu erinnern, und als ihm der Sachverhalt vergegenwärtigt war, antwortete er lakonisch: „Il faut bien faire de telles observations.“

Uebrigens wurde eine weitere Discussion schon deswegen unnöthig weil Kellermann noch vor seiner Confirmation am 1. April 1847 starb.

Bei der in Folge dessen angeordneten Neuwahl wurde von 4 Candidaten einer gestrichen und Weihbischof Müller aus Trier gewählt.

Die weiteren Wahlen geben bis auf eine zu keiner besonderen Besprechung Anlass.

Am 19. Januar 1853 starb der Fürstbischof von Diepenbrock. Das Capitel gab vor officieller Aufstellung der Candidatenliste dem Regierungscommissar Grafen Schaffgotsch Kenntniss von den Namen seiner 4 Candidaten um die etwaige Möglichkeit der Streichung eines derselben zu umgehen. Als dann wirklich Einer Seitens der Regierung entfernt war[1]), enthielt die officielle Wahlliste 3 Candidaten, die sämmtlich genehmigt und aus denen am 19. Mai der Domherr Förster gewählt wurde.

In Paderborn starb Bischof Drepper am 5. November 1855. Die Liste des Capitels enthielt 5 Namen, doch verweigerten einige Mitglieder ihre Unterschrift, da sie eine stärkere Berücksichtigung des Diöcesanclerus wünschten. Der König strich 3, „um indessen dem Domcapitel noch eine weitere Auswahl frei zu lassen — verfügte die Cabinetsordre

[1]) Es war das der Bischof von Mainz, Frhr. v. Ketteler, von dem der König erklärte, er perhorrescire ihn nicht; aber dieser würde nicht annehmen, wegen seiner auf den respectabelsten Gründen beruhenden strengen Auffassung über das Band, das ihn an seine Diöcese fessele. Dass der König später über Ketteler anders urtheilte vgl. unten.

vom 9. Januar 1856 — und mit Rücksicht auf die Mir von mehreren Mitgliedern desselben vorgetragenen Wünsche, will Ich für den Fall, dass sich das Capitel etwa veranlasst sehen sollte (folgen drei Namen) in Betracht zu nehmen, auch gegen die Wahl eines von diesen Geistlichen nichts erinnern".

Am 29. Januar 1856 wurde der Professor Martin gewählt.

In demselben Jahre starb auch noch am 23. September Bischof Sedlag von Culm.

Die Capitelsliste zeigte vier Namen, von denen zwei gestrichen wurden, während noch ein anderer dem Capitel als genehm bezeichnet wurde.

Am 14. Januar 1857 wurde der Domdechant von der Marwitz gewählt.

Die weiteren Wahlen sind unter der Regierung des Königs Wilhelm vorgenommen worden.

Nur die von Trier und Cöln sollen hier speciell erwähnt werden [1]).

Die erstere weil zum ersten Male sich eine Thätigkeit des Münchener Nuntius bemerklich machte, welche sich bei der Cölner Wahl wiederholte, und entschieden darauf gerichtet war, die vertragsmässigen Rechte der Regierung zu verkürzen.

Am 7. Januar 1864 starb Bischof Arnoldi von Trier. Am 18. Februar gingen aus der Vorwahl fünf Candidaten hervor, und am 1. Juni wurde aus den drei genehmigten der Abt Haneberg in München zum Bischof gewählt.

---

[1]) Ueber die Wahl des Erzbischofs Graf Ledochowski von Posen vermag ich nur mitzutheilen, dass die Regierung ursprünglich ihr Augenmerk auf Bischof Ketteler von Mainz gerichtet hatte, dann aber auf den apostolischen Nuntius Ledochowski in Brüssel einging, der von Rom aus sehr empfohlen wurde und über welchen der königliche Gesandte in Brüssel, Herr von Savigny (Mitglied der Centrumspartei) nur Rühmendes berichtet hatte. Ledochowski wurde auf päpstlichen Befehl vom Capitel gewählt.

Als dieser aber abgelehnt hatte, richtete der Nuntius an das Capitel die Aufforderung, nicht mehr zu wählen, sondern dem Papste eine Person zur Ernennung vorzuschlagen. Das Capitel ging indessen auf dies Verlangen nicht ein; vielmehr stellte es am 22. September eine neue Vorwahl an, schlug fünf Candidaten vor und wählte am 27. März 1865 aus den drei genehmigten den Feldprobst Pelldram.

Ganz verwickelt gestalteten sich aber die Verhältnisse in Cöln. Sie gaben auch der Curie Veranlassung eine neue Interpretation des Breve Quod de fidelium zu geben, die sich an Haltlosigkeit mit der früheren vollständig messen konnte.

Am 8. September 1864 starb der Cardinal Erzbischof von Cöln, der dem Erzbischof von Droste-Vischering am 24. September 1841 als Coadjutor cum jure succedendi beigegeben gewesen war[1]) und am 19. October 1845 den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte.

Das Capitel[2]) versammelte sich am 25. October, vertagte sich auf den 26., vermochte aber nicht sich zu einigen. Die liberale Minorität unter der Führung des Dompropstes Dr. München betonte, dass weder die Bulle De salute noch das Breve Quod de fidelium an das Cölner Capitel gelangt seien und dass deswegen die norma agendi vom apostolischen Stuhle erbeten werden müsse. Die ultramontane Majorität erklärte sich mit 10 gegen 6 Stimmen dagegen, und obgleich die Minorität deswegen eine Appellation nach Rom anmeldete, Dr. München die Sitzung schloss und jede Fortsetzung derselben als „attentatum" bezeichnete, gegen welches gleichfalls appellirt werde, so fingirte doch die Majorität eine neue Sitzung als Fortsetzung der alten und stellte eine Wahlliste

[1]) Der König hatte damals eine Zustimmung des Capitels gewünscht aber nicht erreicht. So behielt er denn bei Placetirung der Ernennungsbulle Geissel's dem Capitel das Wahlrecht für die Zukunft vor.

[2]) In welcher Weise dieses mit Hülfe der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums componirt worden war, darüber vgl. Reinkens, Die Infallibilisten und der moderne Staat (Münster 1871) 41.

fest, auf der die Namen von Baudri, Dieringer, Ketteler, Martin und Melchers standen.

Das Cultusministerium meinte aber die Liste nicht berücksichtigen zu sollen, glaubte, dass bei dem Zwiespalt des Capitels eine Wahl überhaupt nicht erreichbar sei, und wünschte durch directe Verhandlung mit Rom die Erhebung des Fürsten Hohenlohe auf den erzbischöflichen Stuhl zu bewirken.

In Folge dessen erging am 27. December 1864 an das Capitel die Verfügung:

„S. K. Majestät können es nicht als gerechtfertigt anerkennen, dass nachdem in den Capitularversammlungen vom 25. und 26. October eine Uebereinstimmung über das zu beobachtende Wahlverfahren nicht erzielt worden, zehn Mitglieder des Capitels die von dessen Vorsitzendem für geschlossen erklärte Sitzung vertagt haben und demnächst ohne dass in ordnungsmässiger Weise die Anberaumung einer neuen Sitzung des gesammten Capitels herbeigeführt ist, in einer abgesonderten Versammlung zur Aufstellung einer Candidatenliste übergegangen sind. Allerhöchstdieselben befinden sich daher nicht in der Lage über den Inhalt dieser Liste eine Aeusserung erfolgen zu lassen ....“

Aber auch der staatsfreundlichen Minorität wurden die Vorwürfe nicht erspart, freilich nur um ihr nachher auf ihre Gegenvorstellung zu erklären, dass man Seitens der Regierung Vorwürfe gar nicht beabsichtigt habe. Sie wurde vom Minister darauf hingewiesen „dass Allerhöchstdieselben weder dem Capitel in seiner Gesammtheit, noch weniger aber einem Theile der Mitglieder desselben die Befugniss einräumen könne, auf irgend eine Weise in die Grundsätze, nach denen S. Majestät die Ihnen in Ansehung der Bischofswahlen zustehenden landesherrlichen Gerechtsame auszuüben angemessen finden, einzugreifen.“

Am 10. December erfolgte denn auch die Antwort des Papstes, die im höchsten Grade für die Regierung präjudicirlich ausfiel. Denn was sollte es bedeuten, wenn der Papst

für die Zukunft Normen vorschreiben zu wollen verhiess, welche solche Fragen erledigten? Als ob es sich bei den Bischofswahlen nicht um vertragsmässig stipulirtes Recht handle, welches nicht einseitig nach dem Belieben des einen Paciscenten umgeformt werden darf! — Weiter sprach der Papst aus, dass eigentlich, da die Wahlfrist für das Capitel verstrichen, das Recht an ihn devolvirt sei; doch wolle er vorläufig nicht von seiner Befugniss Gebrauch machen, und zu Gunsten der von der Majorität aufgestellten Liste die Fortsetzung des Verfahrens gestatten [1]).

Inzwischen war schon durch Cabinetsordre vom 23. December 1864 der Oberpräsident der Rheinprovinz von Pommer-Esche zum Wahlcommissar ernannt und ermächtigt worden, das Capitel dahin zu verständigen, dass Baudri, Dieringer und Martin nicht genehm befunden wären, für die Wahl Melchers' und Ketteler's aber als für Nichtpreussen die königliche Zustimmung verweigert werde. Nachdem indessen das oben erwähnte päpstliche Schreiben eingelaufen war, liess der Minister unter dem 4. Januar 1865 dem Capitel eröffnen, dass dieses gemäss der Ansicht der Staatsregierung nach fruchtlosem Ablauf der dreimonatlichen nach der Bulle ihm zustehenden Wahlfrist, und der vom Papste mit Genehmigung der Regierung gewährten Erstreckung derselben, für diesmal sein Wahlrecht verwirkt habe, und dass der Wahlcommissarius seine Functionen für beendet ansehe.

Ehe aber noch das Capitel das Schreiben des letzteren erhielt — 5. Januar — war es am 4. zusammengetreten und hatte beschlossen, den König noch einmal zu bitten, die alte Liste zu genehmigen. Dies Gesuch wurde natürlicher Weise abgeschlagen, und das Capitel wandte sich darauf — 31.

---

[1]) „Il S. Padre . . . . si riserva di prescrivere in avvenire quelle norme che nella Sua Sapienza giudicherà più opportune ad ovviare a somiglianti questioni . . . . . . desidera pertanto il S. Padre che tutt'i membri di si rispettabile corpo convengano nella liste anzidetta . . . . Egli è a questo fine che il S. Padre accorda la proroga de tempo utile per l'elezione, il quale essendo spirato nel giorno 8 del mese corrente avrebbe divoluto di diritto l'istessa elezione alla S. Sede . . ."

Januar — noch einmal an den Papst, „ut in hac causae conditione Apostolica auctoritas ordinare velit quae juribus Ecclesiae utilitatique viduatae nostrae Archidioecesis magis conducere videatur.“

Nach Rom wandte sich aber auch die Regierung. Der Gesandte wurde instruirt, jede principielle Streitigkeit mit der Curie über das Devolutionsrecht, welches die Regierung nicht anerkenne, zu vermeiden. „Die Frage, so hiess es, auf welchem canonischen Grunde die Institution durch den Papst stattfinde, braucht dabei ebensowenig berührt zu werden, wie die Frage, ob derselbe einseitig das Wahlrecht des Capitels hätte verlängern können.“

Was die Personenfrage betraf, so wünschte der Minister Mühler die zwei vom Gesandten empfohlenen Personen nicht in erster Linie berücksichtigt zu sehen, die eine weil sie gegen den weltlichen Besitz des Papstes geschrieben, die andere weil sie nach dem Berichte des Directors der katholischen Abtheilung im Cultusministerium — in Rom nicht gut angeschrieben sei. Demgemäss sollten Pelldram, Hohenlohe und Haneberg als der Regierung angenehme Candidaten genannt, die andern beiden nur gesprächsweise erwähnt werden.

In Rom weigerte man sich indessen, die Freiheit der Capitelswahl oder das Recht der Majorität irgendwie zu beschränken. Das Einzige was der preussische Gesandte vom Cardinal Antonelli erlangen konnte, bestand in dem Zugeständnisse, dass der Papst dem Capitel die Anfertigung einer neuen Liste anbefehlen werde, wobei dasselbe auf „vermuthete Wünsche Sr. Majestät Rücksicht“ nehmen solle. Ausserdem sollte das Capitel vertraulicher Weise verständigt werden, Haneberg und Pelldram auf die Liste zu setzen. Eine Empfehlung Hohenlohe's war nicht zu erreichen.

Antonelli, berichtete der Gesandte weiter, könne nicht dafür stehen, dass das Capitel sich fügen werde. Jeden einzelnen Domherren bezeichne er als vortrefflich, das Corpus indessen als rebellisch. Eine Schwierigkeit liege darin, dass Cardinal Reisach und der Nuntius in München der einge-

leiteten Verständigung entgegen seien. „Dass der Cardinal Reisach von der ganzen Sache nichts erfahre, schien dem Cardinal Antonelli besonders wichtig.“

Es war kläglich genug, dass die Geltendmachung vertragsmässiger Rechte für die preussische Regierung nur zu erreichen war hinter dem Rücken des einzigen deutschen Mitgliedes des Cardinalscollegiums in Rom, und dass die Regierung, welche dem Capitel erklärt hatte, es habe sein Wahlrecht verwirkt, nun doch wieder zu dem Capitel in Beziehung treten musste. Am Allerschlimmsten aber war unstreitig, dass durch hässliches Spiel der Intrigue, sei es mit sei es ohne Wissen des Cardinalstaatssecretärs, die von diesem gegebenen Verheissungen gar nicht erfüllt wurden.

Am 19. April 1865 erklärte der Oberpräsident von Pommer-Esche dem Cölner Capitel „dass Seine Majestät sich bewogen gefunden, auch Ihrerseits zu einer Verlängerung der Wahlfrist über den in der Bulle De salute animarum bestimmten Termin Ihre landesherrliche Zustimmung zu geben.“ Am 8. April schrieb Antonelli mit verletzender Insinuation gegen den Führer der Minorität, den Domdechanten München, dieser habe eine neue Sitzung zu berufen. Im Fall seines Ungehorsams wisse Baudri was zu thun sei. „Facta convocatione Sanctitas Sua vehementer hortatur ut Canonici omnes una simul conveniant in designandis ejusmodi Candidatis qui praeter qualitates jure ecclesiastico praefinitas, prudentiae ac debiti in Ser. Principem obsequii ad normam Brevis fel. record. Pii VII. die 16. Julii an. 1821 Capitulis ecclesiarum Borussiae dati, laude praecellant.“

Von dem versprochenen vertraulichen Schreiben Antonelli's wusste man aber in Cöln nichts. Freilich telegraphirte der Gesandte aus Rom, dasselbe sei an den Capitelsvicar Baudri abgesendet worden, dieser machte aber dem Capitel durchaus keine Mittheilung davon, ja erklärte in der Sitzung vom 26. April, dass in dem Schreiben des Königs und Antonelli's sich ein so unlösbarer Widerspruch vorfinde, dass man wieder in Rom deswegen anfragen müsse. Während nämlich in dem ersteren gesagt sei, das Capitel

könne von der alten Liste abgehen, stehe in dem letzteren davon nichts. Fast schien es als ob die Curie und das Capitel mit der Regierung ihr Spiel treiben wollten. Denn dass die alte Liste todt sein sollte war ja der Hauptpunkt der in Rom getroffenen Verständigung gewesen.

Am 22. April 1865 fragte Baudri in Rom an, wobei er gar behauptete, die Regierung wolle keine Person der alten Liste auf die neue gelangen lassen, während die Regierung das nicht verboten hatte, aber unpassend fand und jene zu streichen beabsichtigte.

Am 1. Juni 1865 fand denn auch eine neue Sitzung des Capitels statt und hier verlautete nun auch, dass von Rom ein vertrauliches Schreiben an Baudri eingelaufen sei, aber verfasst — vom Cardinal Reisach, also dem Manne, von welchem Antonelli dem Gesandten wieder und wieder erklärt hatte, er dürfe von der ganzen Sache nichts erfahren, da er im Stande sei Alles zu verderben. — „Trotzdem ist es nun doch wohl wahrscheinlich — berichtete der Gesandte am 18. Juni 1865 — dass Cardinal Reisach die Mittelsperson gewesen ist, dass er Alles verdorben hat und dass das Capitel sich nicht gefügt hat.“ Am 13. Mai löste auch ein Schreiben Antonelli's die Zweifel Baudri's; das Capitel sei nicht verpflichtet an der alten Liste festzuhalten, es könne eine neue vorlegen und in diese auch a n d e r e Männer aufnehmen, d. h. mit andern Worten neben die der alten Liste noch einige neue hinzufügen [1]).

Was hatte man aber in Rom mit allen diesen unwürdigen Manipulationen für einen Zweck? Man wollte den Bischof von Mainz, Frhrn. von Ketteler, nach Cöln bugsiren, man stellte ihn der Regierung als Rettung aus allen Wirrnissen der Wahl hin, man empfahl ihn emphatisch, und erklärte eventuell, dass auch der Osnabrücker Bischof Melchers sehr

---

[1]) „interdictum hujusmodi alienum esse ab ejusdem Sanctitatis Suae sententia. Capitulo itaque facultas novum Cathalogum pluralitate votorum conficiendi, in eumque alios etiam referendi candidatos dummodo iis praefulgeant dotibus, quos in meis litteris ad Te datis . . . . descripseram.“

in Erwägung zu ziehen sei. Baudri, dem Antonelli zuerst dass Wort geredet, hatte man fallen lassen.

Uebrigens war das Cölner Capitel noch lange nicht über das jetzt einzuschlagende Verfahren einig. In der Sitzung vom 6. Juni versuchte die Majorität ihr numerisches Uebergewicht schonungslos auszunutzen, natürlich um einen der Curie genehmen Candidaten auf den erzbischöflichen Stuhl zu befördern. Sie verlangte, dass eine Wahlliste mit absoluter Majorität festgestellt werde und die Domherren an diese durchaus bei der Wahl gebunden sein sollten, während die Minorität dem geltenden Rechte gemäss ihre Wahlfreiheit wahren wollte und nur die Schranke anerkannte, dass die Wahl auf eine Person fallen müsse, von welcher das Capitel wisse, dass sie der Staatsregierung nicht ungenehm sei. So wurde denn wiederum vom Capitel eine Anfrage in Rom beschlossen und in noch zwei weiteren Capitelssitzungen nichts in der Sache gefördert.

Und die Staatsregierung? Anstatt mit Energie das Intriguengewebe zu zerreissen, wiegte sie sich wohlgefällig in demselben. Zwar wurde durch Ordre vom 6. Juli 1865 das Commissorium des Oberpräsidenten von Pommer-Esche so lange zurückgezogen „bis das Domcapitel sich in der Lage befinden wird, in Beziehung auf bestimmte Personen Information bei demselben suchen zu können“. Aber damit wurde doch eben anerkannt, dass das Capitel nach Einlauf der römischen Antwort das Wahlverfahren fortsetzen könne.

Diese erfolgte endlich am 5. August dahin [1]), dass der Majorität Recht gegeben und die ganze Schuld an allen Wirrsalen der Minorität und — der preussischen Regierung zugeschrieben wurde. Zugleich aber richtete die Curie an die letztere eine Note [2]), welche wegen der darin in Bezug auf das Breve Quod de fidelium ausgesprochenen Ansichten eine besondere Aufmerksamkeit verdient.

---

[1]) Beilage LX.

[2]) Beilage LXI.

Zuvörderst erklärt der Papst das Listenverfahren in Preussen zwar nicht für obligatorisch, aber doch für den besten Weg wie das Capitel sich über die Willensmeinung des Königs unterrichten könne.

Es ist das in doppelter Beziehung bemerkenswerth. Zuvörderst tritt er damit in Gegensatz zu dem Breve Gregor's XVI. vom 10. April 1844, welches dem Posener Capitel die Aufstellung der Liste nur für ein Mal, d. h. nicht für die Zukunft gestattet; zwar versucht er den Widerspruch zu bemänteln indem er andeutet, dass damals die Regierung das Capitel zur Einreichung einer Liste habe nöthigen wollen. Allein das beruht auf einer historischen Unwahrheit, da die Regierung geradezu dem Capitel jeden anderen Modus sich über ihre Ansicht bezüglich der Candidaten zu informiren frei gegeben hatte.

Dann aber spricht sich der Papst auch implicite gegen die von Gregor XVI. aufgestellte Interpretation des Breve Quod de fidelium aus, wonach das Capitel nur nöthig habe. sich subjective Gewissheit über die Annehmbarkeit seines Candidaten zu verschaffen.

Denn wenn Pius IX. diese Ansicht getheilt hätte, würde er nicht für gut befunden haben, das Capitel auf das Listenverfahren — wodurch eben objective Gewissheit über die Willensmeinung der Regierung hergestellt wird — als passend zu verweisen.

Dagegen versucht der Papst aber das Veto der Regierung in anderer Weise zu beschränken, ja fast illusorisch zu machen.

Er verlangt nämlich, dass die Ausschliessung der Candidaten durch die Regierung einen „haltbaren und gewichtigen Grund habe, entweder in Ansehung der Sinnesart der Person selbst, oder in Ansehung irgend einer früheren Thatsache, die von solcher Natur ist, dass sich mit Fug befürchten lässt, es könnten durch dieselbe, wenn sie auf den Bischofsstuhl zu sitzen käme, die guten Beziehungen zwischen den beiden souveränen Mächten compromittirt werden."

Indem der Papst aber dann weiter die fünf auf der ersten Liste befindlichen Candidaten, welche die Regierung gestrichen hatte, für vortrefflich erklärt, wirft er sich zum Richter über das Veto des Königs auf, und verlangt geradezu, dass auch er die Verwerfungsgründe der Regierung zu billigen habe.

Er misst einen grossen Theil der Schuld des Misserfolges der Regierung zu, spricht die Hoffnung aus, dass die neue Wahl nicht an ihrem Benehmen scheitern werde, und versteigt sich schliesslich zu der Drohung, er würde sich entgegengesetzten Falles „in die Nothwendigkeit versetzt sehen, auf diejenigen Mittel Bedacht zu nehmen, welche in wirksamer Weise dazu geeignet wären, die Rechte der Kirche unversehrt zu erhalten, und dem Interesse jener ausgezeichneten Metropole zu genügen“.

Die Insolenz des curialen Actenstückes springt noch mehr in die Augen, wenn man die Note liest, mit welcher der preussische Gesandte den Empfang desselben bescheinigte [1]). Ueber die Indiscretion, welche bei der Wahl zu der öffentlichen Verdächtigung würdiger Personen geführt habe, wird geklagt, und anstatt darauf hinzuweisen, dass die von der Regierung bei dieser Wahl bemängelten Candidaten zum grössten Theil schon mehrfach von der Regierung zurückgewiesen worden seien, dass dem römischen Stuhle ein Urtheil über das Verfahren der Regierung nicht zustehe, wird dies mit Rücksicht auf die in Deutschland erregten Leidenschaften graziös entschuldigt und der apostolische Stuhl verbindlich exculpirt. Er sei vermuthlich nicht gut informirt. Und alles das sagte der Gesandte nachdem sein in der Note vom 23. Juli [2]) dem Cardinal Antonelli gemachter Vorschlag zu beiderseitiger Verständigung ehe das Capitel Antwort erhielte, kühler Ablehnung begegnet war. —

[1]) Beilage LXII.

[2]) Beilage LXIII.

Das Capitel kam zu neuer Wahlhandlung am 25. August zusammen und stellte eine Liste auf, welche die Namen von Ketteler, Melchers, Hettinger, Haneberg und Baudri trug.

Unter diesen fünf Candidaten waren drei schon von der Regierung wiederholt als ungenehm bezeichnet worden, und von denjenigen, welche die Regierung gewünscht hatte, welche man auch in Rom dem Capitel empfehlen zu wollen versprochen hatte, war nur Haneberg auf die Liste gekommen. An erster Stelle aber prangte der Mann, den man von Rom aus für jeden deutschen Erzbischofsstuhl in Bereitschaft hielt, und den man schon widerrechtlicher Weise zum Mainzer Bischof gemacht hatte.

Was that aber nun die Staatsregierung? Am 28. April war dem Capitel eröffnet worden".

„dass die Regierung Sr. Majestät unter keinen Umständen Einen der bereits als personae minus gratae bezeichneten drei früheren Candidaten annehme, noch auch ihre Genehmigung zur Wahl Eines der bereits früher genannten beiden nicht preussischen Geistlichen nachträglich ertheilen werde".

Der Gesandte war instruirt worden in Rom zu erklären:

„dass diese Candidaten auf jeder Liste immer von Neuem müssten gestrichen und von der Wahl wieder ausgeschlossen werden".

Noch am 17. Juni hatte Herr von Mühler an den Oberpräsidenten von Pommer-Esche geschrieben, „dass die Regierung noch immer fest entschlossen sei, keinen der auf der alten Wahlliste befindlich gewesenen Candidaten als persona grata anzunehmen".

Und jetzt? Die Cabinetsordre vom 16. September strich Baudri, Ketteler, Hettinger von der Liste, und gab die Zustimmung für den schon zweimal verworfenen Melchers; das Verdienst dieses Schrittes darf dem Minister der geistlichen Angelegenheiten selbst nicht streitig gemacht werden.

Schrieb er doch über Melchers am 18. October 1865, dass „er für dessen Zulassung energisch gekämpft habe". Und Melchers war doch der Mann, den man in Rom schon von vorn herein als Ersatzmann für Ketteler ins Auge gefasst

hatte, und um den durchzusetzen doch die ganzen Intriguen mit geschürzt worden waren. Gab man aber nicht auch der Curie Recht, welche behauptet hatte, dass die fünf Candidaten von der Regierung nicht hätten gestrichen werden dürfen? Wenigstens für Melchers verbesserte diese stillschweigend den früheren Fehler.

Ausserdem wurde in der Cabinetsordre vom 16. September der königliche Wahlcommissarius ermächtigt „für den Fall, dass die Mitglieder des Capitels ausser den vorbenannten Personen noch auf andere ihr Augenmerk zu richten gesonnen sind, den Bischof von Trier Dr. Pelldram als eine Mir genehme Persönlichkeit zu bezeichnen, sowie zu der Wahl des Erzbischofs von Edessa Prinzen Gustav Hohenlohe Meine landesherrliche Zustimmung zuzusichern".

Aber die Regierung ging in ihrer Nachgiebigkeit noch weiter. Der Oberpräsident von Pommer-Esche, welcher das Verfahren des Ministers von Mühler entschieden gemissbilligt hatte, wurde auf sein Ansuchen des Amtes als Wahlcommissar enthoben, und dasselbe dem streng katholischen Oberpräsidenten von Westphalen Staatsminister von Duesberg übertragen. Indessen blieb auch der Lohn für diese Haltung der Regierung nicht aus.

Die Majorität des Capitels dachte gar nicht an eine Wahl, welche vielleicht doch auf Haneberg hätte fallen können. Darum schrieb der Domherr Broix an den Nuntius in München, der zuerst vertraulich im eigenen Namen, dann im Auftrage des Papstes das Capitel anwies, nicht zu wählen bis die Regierung drei Candidaten auf der Liste belassen haben würde. „Sanctissimus Pater, so lautete das merkwürdige Schreiben des Nuntius vom 26. September 1865, a vobis recolendum censet, Sanctam Sedem jam alias, et speciatim in provinciis Rhenanis, ubi systema catalogi in Episcoporum electione paranda viget, formaliter declarasse, necesse esse pro canonica Episcopi electione ut tres saltem Candidatorum a Gubernio in catalogo conserventur, super quibus ad actum formalem electionis deveniri debeat. Hinc Sancta Sedes non posset aliter dubiis a vobis propositis respondere, sed declarat

non minus quam tres esse debere Candidatos, super quibus canonica electio fieri queat, ac quoties Gubernium Borussiae vellet abusive duos tantummodo Candidatos in catalogo relinquere, hoc in casu electio locum habere non posset, et Capitulares declarare debebunt, non posse se operam suam praestare ejusmodi in actum ob praedictam rationem."

In Folge dessen protestirte denn auch am 3. November das Domcapitel mit 10 gegen 6 Stimmen gegen die ihm zugemuthete Wahl unter zwei Candidaten und beschloss in Rom anzufragen.

Jetzt endlich war das Mass der Geduld auch bei der Regierung erschöpft. Eine Cabinetsordre vom 13. November 1865 befahl in Rom wegen Einmischung des Nuntius „eine ernste Sprache zu führen". „Zugleich will Ich, dass gegenüber dem Versuche, das in den Oberrheinischen Ländern geltende Listen-System mit einer Beschränkung des Veto der Regierung auch für Preussen einzuführen, die Mir zustehenden Rechte, wonach kein Candidat auf die Wahl gebracht werden darf, dessen Genehmhaltung Meinerseits dem Capitel nicht vorher ausgesprochen worden ist, auf das Bestimmteste gewahrt werden."

Herr von Arnim richtete darauf wirklich eine ernste Note an den Cardinal Antonelli; dieser brachte in Vorschlag, dass der Papst Melchers ernennen wolle, was die Regierung ohne weiteres annahm. Der Papst aber unterrichtete das Cölner Capitel unter dem 21. December von seinem Entschlusse [1]).

Er lobte dasselbe, dass es nicht die ihm „entgegengebrachten" d. h. die von der Regierung vorgeschlagenen Geistlichen gewählt habe; er theilt mit, dass er sich die Ernennung des neuen Erzbischofes vorbehalten habe, ohne des Einverständnisses mit der Regierung Erwähnung zu thun; er erklärt, dass er dem Capitel für die Zukunft das Wahlrecht erhalten werde, aber auch diesmal soweit wie möglich dem Resultate der Ca-

[1]) Beilage LXIV.

pitelswahl in Ernennung von Melchers gefolgt sei, und gleichzeitig so für die nöthige Eintracht zwischen Staat und Kirche gesorgt habe, und das ist die einzige Andeutung aus der man die Genehmigung der preussischen Regierung zu der Ernennung von Melchers abstrahiren kann.

Auch verheisst endlich der Papst eine neue Vereinbarung mit dem Könige vorzunehmen, damit das Capitel um so leichter und sicherer sein Wahlrecht handhaben könne.

Schliesslich bleibt noch zu erwähnen, dass durch Cabinetsordre des Königs vom 28. September 1858 befohlen wurde:

„bei den im Bisthum Ermeland vorkommenden Bischofswahlen dasselbe Verfahren eintreten zu lassen, welches in den übrigen Bisthümern der Monarchie befolgt werde und von der Rücksichtnahme auf den Inhalt des Petrikauer Vertrags vom 7. December 1512 für die Zukunft abzusehen“.

Zweites Capitel.

Hannover[1]).

Gehen wir jetzt zu der praktischen Ausführung über, welche die Bestimmungen der Bulle Impensa Romanorum Pontificum bisher gefunden haben, so konnte zuerst bis die vereinbarte Organisation ins Leben geführt war, davon — was die Bischofswahlen betrifft — nicht viel die Rede sein.

Zur Zeit der Emanation der Bulle war der Hildesheimer Stuhl mit Franz Egon von Fürstenberg besetzt, der Diöcese Osnabrück stand der Weihbischof von Gruben als apostolischer Vicar vor.

Schon während der römischen Unterhandlungen hatte die Regierung in Rom den Wunsch ausgesprochen, dass der erstere einen Coadjutor cum jure succedendi ernennen solle, und dafür den Hildesheimer Domherrn von Ledebur in Vorschlag gebracht

Pius VII. hatte auch an den Fürstbischof ein darauf Bezug nehmendes Schreiben gerichtet, und am 1. März 1824 verband die Regierung mit der Anzeige, dass er zum Executor der Circumscriptionsbulle ernannt sei, die Wiederholung dieses Wunsches.

Allein der Fürstbischof verhielt sich in seinem Antwortsschreiben vom 9. März desselben Jahres diesem Ansinnen gegenüber durchaus ablehnend, und erklärte sich nur bereit, die Execution der Bulle unter seiner Aufsicht durch den

[1]) Die Darstellung beruht auf den Acten des ehemaligen hannöverischen Cultusministeriums.

Domherrn von Ledebur und den Rath Tegethof vornehmen lassen zu wollen.

Am 5. August bat er ihn auch dieses Amtes zu entheben, welches dann unter dem 2. October auf Wunsch der Regierung dem Weihbischof von Gruben übertragen wurde.

Am 11. August 1825 starb Franz Egon und der Papst ertheilte ohne weiteres Einverständniss mit der Regierung dem Bischof von Gruben die Facultät, einen apostolischen Vicar für Hildesheim zu ernennen.

Die Wahl desselben fiel auf den Domherrn von Ledebur, und die Regierung erhob gegen das päpstliche der Bulle durchaus widerstreitende Verfahren um so weniger Einsprache, als Ledebur schon in demselben Jahre den bischöflichen Stuhl von Paderborn bestieg.

Doch diesmal versuchte die Regierung wenigstens ihre Rechte zu wahren.

Sie richtete unter dem 21. December 1825 eine Note an den Papst, worin sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam machte, mit ihr ins Vernehmen zu treten.

„Le soussigné, schrieb der bei der Curie beglaubigte hannöverische Legationsrath von Kaestner, est chargé de faire part à S. E., qui'l aura l'honneur de lui communiquer les voeux de son Gouvernement à l'égard de cette affaire, pendant qu'il ne doute pas que le St. Siège ne veuille se concerter sur la nomination susdite avec le Gouvernement de Hannovre.“

Der Papst antwortete unter dem 1. Januar 1826, dass er wie das vorige Mal an Gruben die Facultät zu geben gedenke, einen apostolischen Vicar für Hildesheim zu ernennen, und die Regierung erklärte sich einverstanden mit dem in Kaestner's Note vom 2. März gemachten Hinweise, dass dieser Vicar gemäss der Bulle Impensa eine persona accepta sein müsse.

Darauf gedachte man aber in Rom nicht einzugehen; man wollte nicht in einem Consistorialdecrete dem Weihbischof Gruben den directen Befehl ertheilen, die Wünsche der hannöverischen Regierung bei Ausübung seiner Facultät zu

berücksichtigen, man erklärte die Analogie der Bulle auf Vicare nicht für passend, und schlug vor, einfach Gruben zum Vicar für Hildesheim zu ernennen.

Kaestner lehnte das ab, aber das Resultat nochmaliger Consistorialberathungen blieb dasselbe, nur dass Gruben gestattet sein sollte einen „probatus vir, qui ejusdem vices quando opus sit suppleat“ zu ernennen.

Damit sei indirect der Wunsch der Regierung erfüllt, da eine der Regierung so genehme Persönlichkeit wie Gruben, doch nur eine eben solche für probata halten könne.

Demgemäss erfolgte auch das Consistorialdecret vom 18. März 1826, welches die Regierung ohne weiteren Einwand an Gruben mittheilte mit dem Bemerken, dass es ihr „angenehm sein würde“ falls der Pastor Held sein Vertreter werde. Sollte er selbst die Verwaltung von Hildesheim übernehmen, die von Osnabrück dagegen abzugeben wünschen, so möchte er den ins Auge gefassten Candidaten der Regierung namhaft machen.

Gruben erfüllte den Wunsch der Regierung, ernannte Held für Hildesheim zum subdelegatus apostolicus und machte dem Papste die Anzeige, dass er dies „cum praescitu supremi Gubernii“ gethan habe.

In ganz gleicher Weise wurde nach dem am 6. Juli 1827 erfolgten Tode von Gruben verfahren.

Wieder instruirte die Regierung ihren Gesandten in Rom, jede Ernennung eines Vicars zu verhindern, bevor sie ihre Meinung geäussert habe.

Sie sprach dann den Wunsch aus, die Execution der Circumscriptionsbulle dem Bischofe von Paderborn von Ledebur übertragen zu sehen, dass Held zum Vicar für Osnabrück ernannt und ihm die Facultät verliehen werde einen subdelegatus zu bestellen, und sie bezeichnete für die letztere Stelle als genehm den Dompropst Lüpke.

Alles geschah nach Wunsch.

Als Held am 1. Juli 1828 starb war das Domcapitel zu Hildesheim endlich constituirt, wenngleich noch nicht alle Mitglieder ernannt waren. Jedenfalls musste von der frühe-

ren Besetzungsart des bischöflichen Stuhles Abstand genommen werden. Nach canonischer Vorschrift wurde der Domherr Spiekermann vom Capitel zum vicarius capituli erwählt.

Die Bischofswahl selbst erfolgte dann mit Umgehung sämmtlicher Vorschriften der Bulle Impensa; sie machte fast den Eindruck, als ob das Capitel erst mühselig zu lernen habe, wie ein Bischof canonisch zu wählen sei.

Noch vor Fixirung der Candidatenliste zeigte der Domdechant unter dem 23. December 1828 der Regierung die Namen der Personen an, welche das Capitel auf die Liste zu setzen beabsichtige.

Die Regierung richtete dann an das Capitel, das übrigens noch immer nicht vollständig constituirt war, ein Schreiben (23 August 1828) worin sie die Ernennung des Consistorialdirectors Pelizaeus zum Wahlcommissarius mittheilte, „da die Ordnung es erfordert, dass die vorzunehmenden Wahlhandlungen unter der Leitung eines von Uns zu ernennenden Commissarius statthaben, welcher dabey Unsere landesherrlichen Rechte gehörig zu wahren hat“.

Gegen „die Direction der Wahl“ erhob aber der Domdechant sofort Einsprache, indem er behauptete, dass auch früher die Wahlcommissarien dem Wahlacte selbst nicht beigewohnt hätten.

Die Regierung gab nach; hatte die frühere Instruction den Consistorialdirector Pelizaeus zur Leitung der Wahl ermächtigt, so wurde ihm jetzt (25. August) nur die „specielle Vollmacht“ ertheilt, „sich bey den verschiedenen Wahlhandlungen mit dem Domcapitel zu benehmen, und dabey Unsere landesherrlichen Gerechtsame gehörig zu wahren“.

Bei der Wahl am 2. September wurde dann Seitens des Capitels nur ein Candidat, der Bischof Ledebur von Paderborn auf die Liste gesetzt, und sogleich vom Wahlcommissarius seiner Instruction gemäss als der Regierung genehm erklärt.

Am 4. September erfolgte endlich die eigentliche Wahl per scrutinium, so dass jeder der Wählenden den Namen

seines Candidaten auf eine Seite eines eigens dazu bestimmten Buches schrieb.

Ledebur wurde gewählt, und die Regierung bestätigte ihn schon am folgenden Tage, wobei sie darauf hinwies, dass die Dispensation von Einreichung der Wahlliste „als eine Ausnahme von den Vorschriften der Bulle Impensa und unter ausdrücklicher Reservation der Befolgung dieser Vorschriften in künftigen ähnlichen Fällen genehmigt sei".

Allein Ledebur lehnte die auf ihn gefallene Wahl unter dem 24. October ab.

Jetzt beschloss das Domcapitel, sich in corpore auf die Liste zu setzen, und nur der „confidentiellen" Einwirkung von Pelizaeus gelang es, bemerklich zu machen, wie gut das Capitel thun werde, von der Candidatur der doch voraussichtlich nicht genehmen Domherren Abstand zu nehmen.

Am 5. März 1829 wurde von dem jetzt ganz vollzähligen Capitel zur Vorwahl geschritten. Fünf Candidaten wurden aufgestellt, an erster Stelle der Domdechant Osthaus.

Der nach vollendetem Wahlact herbeigerufene Commissar erhielt das Wahlprotokoll an Stelle der Liste; die Regierung genehmigte alle und am 2. März wurde Osthaus einstimmig gewählt.

Wenn man nun aber auch in Rom sich bereit finden liess, die geschehene Wahl zu bestätigen, und die von der Regierung vorgeschlagene Formel für den von dem Bischofe dem Papste zu leistenden Eid zu genehmigen [1]), so versuchte man doch die Bestimmungen der Bulle zu umgehen, welche erforderten, dass an Osthaus auch die Administration von Osnabrück übertragen werde [2]).

---

[1]) Darüber wird im dritten Buch gehandelt werden.

[2]) „Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque vicarium in spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat asciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus episcopalis ecclesiae in partibus infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur."

Man wolle dazu noch einen geeigneteren Zeitpunkt abwarten, erklärte die Curie. Lüpke solle die Administration behalten und zum Bischof in partibus ernannt werden [1]).

„Egli (der Papst) non attende, sagte die Note des Cardinal Albani vom 12. Juli 1829, per esseguirli in questo particolare che un momento più del presente opportuno, non però remoto."

Die Verwaltung von Hildesheim würde Osthaus so in Anspruch nehmen, dass sie

„che perciò appunto sembra riclamare che ancora per qualche altro tempo ne rimanga il governo affidato al . . . . Vicario S. Lüpke.

. . . . Il S. P. si propone perciò di avvalorare . . . . il S. Lüpke e di prepararlo di più a divenire un ottimo collaboratore di quel prelato con elevarlo quanto prima ad un titolo in partibus".

Wenngleich nun auch die hannöverische Regierung mit dem Inhalte der römischen Vorschläge ganz einverstanden war, so wollte sie doch die formale Verletzung der Bulle Impensa nicht ruhig mit ansehen, ebenso wie sie nicht eine Verkürzung der Rechte des Osthaus bewilligen durfte, dem es ja zugestanden hätte, den Vicar für Osnabrück zu ernennen und dessen Erhebung zum Bischof in partibus in Rom zu beantragen.

Der Gesandte Kaestner erhob deswegen gegen die Note Albani's Einsprache.

„Il se permet seulement, même il se croit obligé d'indiquer à S. E. un mode différent de la mettre en exécution . . . . il est bien aise qu'il n'y a à son avis une diversité d'opinions seulement à l'égard de la forme." Es sei ja kaum denkbar dass Osthaus nicht den Lüpke zum Vicar ernennen würde [2]).

---

[1]) Das Folgende ergänzt die Mittheilungen von Mejer Propaganda (Göttingen 1853) 1, 437 f.

[2]) Note vom 14. Juli.

Die Curie gab nach — wenigstens scheinbar. — Denn wenn sie auch das Consistorialdecret für Osthaus ohne Erwähnung von Lüpke ausfertigen zu wollen erklärte — es erfolgte so auch unter dem 28. Juni — so beharrte sie doch bei der Ernennung desselben zum Bischof in partibus „essendo chiaramente prescritto nella Bolla che il vicario di O. debba essere insignito dal carattere episcopale“.

Der Gesandte forderte darauf seine Regierung auf, die unfruchtbare Discussion mit der Curie fallen zu lassen, und lieber auf Osthaus zu influenziren, „da es dem Herrn Bischof gar wohl auffallend sein könnte, dass der päpstliche Stuhl ihn zur Ernennung des Herrn Lüpke gleichsam zwingen will“.

Osthaus erklärte sich indessen zur Ernennung von Lüpke bereit, und schlug ihn unter dem 15. October in Rom zum Bischof in partibus vor.

Die landesherrliche Bestätigung des Bischofes von Hildesheim erfolgte am 6. August mit der Formel:

„Nachdem der p. p. . . . . . zum Bischof von Hildesheim ordnungsmässig erwählt worden und Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden haben zu dieser Wahl Unsere landesherrliche Zustimmung zu ertheilen, also erklären Wir solches hiermit und wollen, dass derselbe von jedermann als Bischof zu Hildesheim anerkannt und geachtet werden solle.“

Die Consecration wurde am 4. October im Beisein eines landesherrlichen Commissarius vorgenommen, nachdem schon vorher die staatliche Vereidigung statt gefunden hatte.

Am 30. December 1835 starb Bischof Osthaus von Hildesheim[1]). Die Regierung richtete darauf an das Capitel die Aufforderung, eine Neuwahl vorzunehmen, und ernannte den Consistorialdirector Pelizaeus wieder zum Commissar.

---

[1]) Generalvicar Fritz wurde mit Bestätigung der Regierung zum Capitularvicar erwählt.

Dieser suchte vor allen Dingen die vom Capitel in Aussicht genommenen Candidaten in Erfahrung zu bringen, und als zwei Domherren die vorläufige Nennung ihrer Candidaten verweigerten, glaubte er in einer entschieden gehaltenen Rede bei Eröffnung des Wahlactes die Rechte der Regierung vertreten zu sollen.

Es dürften nur solche gewählt werden, sagte er, die „den Anordnungen der Regierung Vertrauen und Ergebenheit entgegenzubringen gewohnt sind“ . . . . . „und glaube ich nicht befürchten zu müssen, dass auf derselben Liste Candidaten befindlich sein werden, welche die Regierung zu streichen in die unangenehme Nothwendigkeit sich versetzt sehen würde, indem dieses ebenso empfindlich für die Wählenden, als kränkend für die Gewählten sein würde.“

Die Vorwahl erfolgte am 28. Januar 1836. Sechs Candidaten wurden aufgestellt, das Protokoll der Regierung eingeschickt, von dieser alle genehmigt und am 20. März der Generalvicar Fritz gewählt.

In Rom erfolgte, nachdem auf Wunsch der Regierung Lüpke den Informativprocess vollzogen hatte, die Bestätigung [1]), aber das Breve administrationis für Osnabrück

---

[1]) Bemerkenswerth war der Zwischenfall, dass Lüpke, von dem die Regierung wünschte, er möchte bis zur Neuwahl in Hildesheim die Verwaltung von Osnabrück weiter führen, in Rom das Erlöschen folgender Facultäten anzeigte:

1) Gewisse Absolutionen und Dispensationen zu ertheilen und gewisse auf kirchliche Verhältnisse sich beziehende Handlungen vorzunehmen, für 5 Jahre — 2. August 1829.

2) Gewisse Ehedispense auch für Adlige und Reiche, 16. Aug. 1829 — 5 Jahre.

3) Der Poenitentiarie, gewisse Absolutionen und Dispense, 20. Nov. 1832.

4) In Bezug auf Messen gewisse Bestimmungen zu treffen, 26. November 1832.

5/6) In Bezug auf die Wahl von Synodalrichtern und Examinatoren, 26. November 1832.

wies Fritz geradezu an, dem bisherigen Administrator der Diöcese Osnabrück, Lüpke[1]), diese zu belassen.

„Cumque tu, so hiess es, ad Hildesiens. Episcopatum hodie fueris promotus . . . . nos te administratorem episcopalis ecclesiae Osnabrugensis donec ei datus fuerit novus episcopus vigore praesentium juxta formam . . . eligimus, constituimus et deputamus, plenam tibi auctoritatem et facultatem tribuentes, omnia et singula in ecclesia civitate et dioecesi Osnabrugensi etiam per idoneum vicarium tuum generalem . . . gerendi et exercendi ac si vere illius ecclesiae episcopus esses, deputando ad id muneris venerabilem etiam fratrem Carolum Anton. Lüpke, ep. Antedonensem[2]).“

---

7) Messelesen, 26. November 1832.

8) Erneuerung der Quinquennalfacultäten, 27. Juli 1834.

1, 2 und 8 hatte der Bischof dem Generalvicar ausdrücklich cedirt, die übrigen lauteten auf Bischof oder Generalvicar.

Gleichzeitig meldete er der Regierung: „ich kann daher auch von den mir subdelegirten extraordinären Vollmachten keinen fernern Gebrauch machen,“ er oder ein anderer sei zu deputiren. Er erhielt darauf unter dem 22. Januar 1836 die gewünschten Facultäten usque ad institutionem canonicam novi episcopi.

[1]) Vom 11. Juli 1866.

[2]) Ich theile beispielsweise die Propositio mit, welche dem Consistorium bei Besetzung der bischöflichen Stühle vorgelegt wird. Sie ist wie immer gedruckt (Romae 1836. Ex typographia Rev. Camerae Apostolicae) und lautet:

Eme et Rme Domine

SANCTISSIMUS DOMINUS NOSTER in proximo Consistorio proponet Ecclesiam Hildeshemien. vacan. per obitum bo. me. Godehardi Josephi Hosthaus ultimi illius Episcopi extra Romanam Curiam defuncti, ac referet ipsius Ecclesiae statum, et qualitates R. D. Francisci Ferdinandi Fritz, Presbyteri Hildeshemien. ad illam a RR. Capitulo et Canonicis ejusdem Ecclesiae vigore Bullae Apostolicae = *Impensa* = electi, et ex benignitate Sua promovendi juxta Decretum ab Eadem approbatum.

Civitas Hildesien. sita est in Saxonia inferiori in Regno Hannoveriano ad Insteram Fluvium; olim erat urbs principalis Principatus Hildesiensis: inhabitatur a duodecim Incolarum millibus, quorum tertia pars et ultra Catholici sunt.

Es war das eine offene Verletzung der Bulle, wie sie schon bei der Wahl von Osthaus Seitens der Curie versucht gewesen war, und die Bemerkungen des Legationsrath Kaestner, der in seinem Berichte vom 14. Juli 1836 die Namhaftmachung des Lüpke nur als „eine Apposition zu den Attributionen des Bischofs“ bezeichnete, und dies „mit Feinheit“

Est in ea Cathedralis Ecclesia sub titulo B. M. V. et SS. Apostolorum Petri et Pauli, bonae structurae, et nulla reparatione indigens, quae Apostolicae Sedi est immediate subjecta.

Constat ejus Capitulum unica tantum Decanatus Dignitate, sex Canonicis utraque Praebenda carentibus, et quatuor Vicariis. Alii insuper Presbyteri et Clerici divinis inserviunt.

In eadem Ecclesia Fonte Baptismali munita per unum Presbyterum Animarum cura exercetur; in eaque plures insignes Reliquiae decenter asservantur, et Sacrarium reperitur omni sacra supellectili etiam ad Pontificalia exercenda abunde instructum: extant insuper Chorus, Organum, Campanile cum Campanis, et Coemeterium.

Domus pro Episcopi habitatione non longe a Cathedrali distat, et nulla reparatione indiget.

Fructus taxati ad Florenos 756 ascendunt ad 4000 Thalerorum monetae Conventionalis.

Praeter Cathedralem aliae tres Parochiales Ecclesiae in eadem Civitate existunt, singulae S. Fonte munitae, adsunt insuper quatuor Confraternitates, quatuor Hospitalia et Seminarium, non vero Mons Pietatis.

Dioecesis ampla est, plura loca sub se complectitur.

Promovendus ad relatam Ecclesiam ex catholicis honestisque Parentibus Hildesii ortus, sexagenario major, et jamdiu Presbyter, in Monasterio Benedictinorum, cui Ordini addictus est, Theologiae operam navavit magno cum fructu, ita ut illi commissa fuerit Cura pastoralis primo in Ecclesia S. Godehardi, deinde in Ecclesia Cathedrali; in animarum cura, et praesertim in docendi munere diu et multa cum laude versatus est. Insuper praepositus fuit Seminario Episcopali, et Canonicus Capitularis institutus, demum Vicarius Generalis defuncti Episcopi nominatus fuit. Vir gravis, prudens, doctus, morumque integritate praeditus, dignus propterea qui ad praefatam Ecclesiam promoveatur.

Fidei Professionem emisit in manibus R. P. D. Caroli Antonii Lupke Episcopi Anthedonen., et Suffraganei Osnabrugen., qui et Processum confecit, ex quo praemissa constant.

Supplicatur pro expeditione cum dispensatione super defectu gradus Doctoratus, et cum Decreto vacationis Canonicatus, quem ut supra obtinet, nec non cum clausulis necessariis et opportunis.

durch die Conjunction „etiam“ bezeichnet fand, waren schwache Bemäntelungen des von der Curie ohne jeden Widerspruch der immer geduldigen hannöverischen Regierung beliebten Verfahrens.

Nur zu der Energie liess sich diese herbei, dass sie in einer Depesche an ihren römischen Gesandten die Hinweisung auf die Person Lüpke's „den Befugnissen des Papstes nicht ganz entsprechend“ zu finden wagte.

So einfach der Verlauf der bisherigen Wahlen war, so schwierig und complicirt gestaltete sich die folgende durch den am 7. September 1840 erfolgten Tod des Bischofs Fritz erforderliche.

Das Capitel wurde zur Wahl aufgefordert, zum landesherrlichen Commissar der Consistorialdirector Schuch ernannt.

Die Vorwahl erfolgte am 3. October 1840, aus der fünf Candidaten hervorgingen, die auch nachher sämmtlich genehmigt wurden. Nur dass die Regierung die Nichtbetheiligung des wegen Alters durchaus hinfälligen Domherren Hantelmann am Wahlacte wünschte, und der Commissar diesen erst zu einem ihm gegenüber ausgesprochenen, dann aber auch zu einem officiellen vor dem Capitel verkündeten Verzicht auf sein Wahlrecht vermochte.

Auch wurden die Domherren zu dem ausdrücklichen Beschlusse aufgefordert, dass Niemand sich selbst wählen dürfe.

Am 4. Januar 1841 wurde zur Wahl selbst geschritten, aber es ergab sich das merkwürdige Resultat dass von den fünf Candidaten durch die sechs Wähler keiner mehr als zwei Stimmen erhielt.

Vier Scrutinien waren so fruchtlos vorgenommen worden, als die Majorität von vier Domherren erklärte, nicht mehr weiter wählen, sondern die Entscheidung per compromissum

dem Papste übertragen zu wollen. „Sese, wie das Protokoll lautete, in hac episcopi electione eligere non velle.“ Die Minorität der übrigen protestirte und beharrte auf ihrem Wahlrechte:

„W. et R. sententiam ferebant pro novo suffragio, declarantes expressis verbis sese velle de novo eligere et postulantes novum scrutinium sive eodem die et continenti sive ex intervallo unius aut duorum dierum.“ —

Das unter dem 7. Januar 1841 Seitens des Capitels an den Papst gerichtete Schreiben meldete demselben diesen Vorgang und schloss mit der Aufforderung:

„Quam ob causam capitulum (exceptis DD. W. et R. qui novam electionem episcopi sibi reservant et petunt) memoratam electionem in V. S. manus humillime ponit, cum devotissima precatione ut V. S. ad cujus S. Sedem tota electio jamjam devoluta est, episcopum Hildemiensi ecclesiae deputare dignetur.“ —

Die Regierung versuchte sich sofort über dies Verfahren des Capitels, welches geeignet war, die ganze ihr nach der Bulle zustehende Einwirkung auf die Bischofswahlen illusorisch zu machen, klar zu werden.

Zuvörderst gab der Wahlcommissarius selbst sein Gutachten ab. Er glaubte die Majorität des Capitels als durchaus unrichtig handelnd bezeichnen zu müssen. Das Capitel besitze keine Statuten, welche die Minorität an die Beschlüsse der Majorität bänden, und das sei ganz besonders in Bezug auf iura singulorum, zu denen das Wahlrecht gehöre, geltend. Ausserdem aber sei gerade für einen Compromiss Einstimmigkeit durch das canonische Recht vorgeschrieben [1]). Deshalb hätte der Wahlkörper trotz des bisherigen Misserfolges das Scrutinialverfahren fortsetzen müssen. Er bezeichnet es als die Ansicht der Minorität, dass ihr das Wahlrecht devolvirt sei, und erinnert schliesslich daran, dass selbst wenn der Papst ernennen sollte, er doch an die Liste des Capitels gebunden sei.

[1]) Er citirt c. 32. 52. 42. X. de elect.

Nicht anders sprachen sich die Gutachten von Wehmuth und Leist aus, welche beide zugleich darauf hinwiesen, dass nach den Worten der Bulle „si electio minime fuerit canonice peracta“ von einer Devolution des capitularischen Wahlrechts auf den Papst gar keine Rede sein könne, da die angeführte Stelle nur von einem vollendeten aber ungültigen Wahlacte spreche.

Leist machte noch darauf aufmerksam, dass mit Genehmigung der Regierung der Papst sich an die auf der Wahlliste befindlichen Personen nicht zu halten brauche, da die Liste kein Recht des Capitels begründe, sondern eines des Landesherrn, auf welches er natürlich verzichten könne.

Das Ministerium wünschte indessen einen vermittelnden Weg einzuschlagen. Zwar das Verfahren der Majorität solle nicht gebilligt, das Recht der Minorität nicht verkürzt werden, aber der Papst solle die letztere zum Verzicht auf ihre Befugnisse veranlassen und dann eine Neuwahl anordnen [1]).

In Rom aber machte man von der ganzen Angelegenheit ein absichtliches Geräusch, und verfuhr schliesslich mit einer Nichtachtung aller rechtlichen Vorschriften, mit einer nicht zu rechtfertigenden, vollkommen einseitigen Deutung der Bulle, die offenbar zeigte, dass die päpstliche Curie Rechtsfragen als Interessenfragen zu behandeln nicht abgeneigt sei, und dass den Zelanti des Jahres 1841 das hannöverische Concordat als ein Privilegium des römischen Stuhls erschien, das dieser nach Belieben deuten, beschränken oder auch beseitigen könne.

Der Papst erklärte zuvörderst keinen Bescheid geben zu können, sondern die Sache einer eigenen Congregation übergeben zu müssen.

Diese berieth dann den Fall nicht länger als sechs Monate. Erst am 8. October erfolgte die päpstliche Antwort [2]). Sie war in herbem, tadelndem Ton gehalten. Sie

[1]) Note vom 31. März 1841.

[2]) Beilage LXV.

erklärte, dass eine Person die der Regierung nahe stehe, den Misserfolg der Wahl mit herbeigeführt habe, befahl die Theilnahme des Domherrn Hantelmann an dem Wahlacte, dessen Resignation sie für erzwungen erklärte, und gestattete dem Capitel die Vornahme einer Neuwahl aus besonderer Gnade binnen Monatsfrist.

Der Papst vertrat ausserdem die rechtliche Ansicht, dass die Devolution eingetreten sei, weil nach dem am 7. September 1840 erfolgten Tode von Fritz die Wahl erst am 4. Januar 1841 vorgenommen worden sei. Der Papst habe auf sein Devolutionsrecht in der Bulle nur ex speciali gratia verzichtet, und da Privilegien strict zu interpretiren seien, greife es jetzt Platz. Von einem Recht der Minorität war keine Rede, ja das an das Capitel gerichtete Breve vom 1. October 1841 gab nicht nur eine Copie der erwähnten Note, sondern fügte auch unbekümmert um die hannöverische Regierung, das Capitel, den Vertrag und alle geltenden Rechtsgrundsätze hinzu: „quo item iure (d. h. Devolutionsrecht) S. Sua uti minime differet si quidem electio ad S. Canonum tramites celebrata non fuerit, vel electus iis non polleat dotibus quas ecclesiasticae sanctiones requirunt.“ —
Diesmal aber glaubte die hannöverische Regierung das rücksichtslose Verfahren der Curie doch nicht ohne Einsprache hinnehmen zu dürfen.

Am 18. December 1841 beantwortete der Gesandte die Note Lambruschini's. Die Regierung habe durch Genehmigung der gesammten Liste ein grosses Vertrauen bewiesen, das sie des Vorwurfes eine specielle Einwirkung auf die Wähler versucht zu haben, wohl hätte überheben können:

„Cependant quand même le royal Gouvernement avait eu en effet le désir que tel ou tel autre des candidats ne fût favorisé par préférence à l'égard de l'élection, et quand même un désir de cette nature avait été confidentiellement porté à la connaissance des électeurs, on ne saurait nullement y trouver un préjudice contre la liberté d'élection, car il restait toujours au libre arbitre des électeurs de se laisser ou

non influencer par ce désir: la liste des éligibles les autorisait d'élire à leur gré quiconque y était compris.

Si le St. Siège, comme il est à supposer trouve peut-être quelques candidats préférables à des autres, il est également naturel que le royal Gouvernement dans l'intérêt du bien publique et de l'église catholique ait également des voeux à l'égard de la personne qui doit occuper la place élevée et importante du siège épiscopal . . . .

Le Gouvernement de Sa Majesté appuyé sur les argumens exposés dans la note . . . du 31. Mars . . . continue à s'opposer contre l'existence du cas d'une provision extraordinaire ex jure devoluto, surtout comme suite de résolution de la majorité simple du chapitre cathédral de Hildesheim. Le royal Gouvernement a aussi relevé l'erreur qui doit régner dans l'opinion prononcée dans la note . . . du 5. Octobre que le chapitre cathédral s'était rassemblé pour l'élection après le terme fixé par la Bulle: en effet la liste des candidats avait été renvoyée par le Gouvernement au chapitre le 2. Décembre; par conséquent le terme courrait jusqu'au 21. Janvier. Or l'acte de l'élection ayant été fixé au 4. Jan. il a eu lieu dix sept jours avant l'écoulement du terme, fixé dans la Bulle Impensa."

Was die Drohung der Note betreffe, dass der Papst in der Folgezeit regelmässig sein Devolutionsrecht ausüben würde, so sei sie mit der Circumscriptionsbulle unverträglich (incompatible).

„Le Gouvernement . . . n'y voit quelque raison pourquoi dévier de l'application de la Bulle, et si contre toute attente, un des deux cas supposés dans ce passage, existerait un jour, le St. Siège ne saurait disconvenir que le Gouvernement de Hannovre aurait alors le droit de reclamer ce que la Bulle a permis, c'est à dire que le chapitre cathédral procéderait à une élection nouvelle."

Inzwischen wolle man jede Discussion vermeiden, da die hannöverische Regierung — und wann wäre sie das nicht gewesen — mit dem Papste völlig einverstanden sei, und

auch die dem Capitel für die jetzige Ausübung des Wahlrechtes gesetzte einmonatliche Frist durchaus den Ansichten der Regierung entspreche.

Allein die Curie gab ihren Rechtsstandpunkt nicht auf. Ausführlich suchte ihn die Note Lambruschini's vom 26. Februar 1842 zu begründen. „Und zuvörderst kann er sich nicht enthalten zu bemerken, so schrieb er, dass die Bulle Impensa nicht das gemeine geistliche Recht aufgehoben hat, ausgenommen da, wo aus Nothwendigkeit dasselbe direct oder indirect abgeändert worden.“

„Die Bulle hat demnach nicht die allgemein geltenden, in einem allgemeinen Concil festgesetzten alten Grundsätze abgeändert, dass die Vacanz der Bisthümer, in welchen die Wahl den Capiteln zusteht, nicht länger als 3 Monate dauern dürfe, und daher die Wahl, wenn diese Frist nicht beobachtet worden, auf den heiligen Stuhl devolvirt werde. Vielmehr ist nicht zu verkennen, dass die Bulle, indem sie dem Capitel auferlegt, der Regierung die Namen der Candidaten binnen des ersten Vacanz-Monats zu präsentiren, hat Sorge tragen wollen, dass die zu den präparatorischen Handlungen hinsichtlich der Wahl und zur Sendung des Wahlinstrumentes nach Rom erforderliche Zeit nicht unter irgend einer Beziehung die canonische Zeit von 3 Monaten überschreiten könne. Und es ist in der That nicht einzusehen, welcher Passus der Bulle Ew. etc. den Anlass gegeben, zu glauben, dass der canonische Termin nicht überschritten sei, weil das Capitel zur Wahl geschritten sei binnen eines Monats nach Zurücksendung der Candidatenliste von Seiten des K. Gouvernements. Ew. etc. nehmen in Ihrer Note an, das Domcapitel habe nach Zurückempfang gedachter Liste noch immer einen Monat Zeit für Vollführung der Wahl. Nun ist aber dies überall nicht in der Bulle ausgedrückt; vielmehr muss man sagen das Gegentheil sei darin festgesetzt: denn nachdem darin gehandelt ist von den Namen der Candidaten, die der Regierung anzuzeigen wären, und nachdem bestimmt war, dass Si forte etc. wird sogleich hinzugefügt Cum vero capitulum etc. Wenn also die Zeit von drei Monaten der Sedisvacanz ihrem

Ablaufe nahe war, als das Gouvernement die Candidatenliste dem Capitel zurücksandte, so hatte gewiss das Capitel kein Recht, die Wahl noch einen Monat hinauszuschieben. Zweitens könnte der H. Stuhl nicht zulassen, dass die specielle Indulgenz den Capiteln von der Bulle zugestanden, zu einer zweiten Wahl zu schreiten, in den beiden einzigen Fällen, dass die erstere minime fuerit canonice peracta, und dass der Gewählte nicht mit den canonischen Requisiten ausgestattet befunden würde, auf jeden andern Fall Anwendung finden müsste, sei es nun dass wegen Uneinigkeit oder wegen Ablaufs des Wahltermins oder aus andern Gründen die Wahl sei vereitelt worden. Und noch viel weniger würde man zulassen können, dass im gegenwärtigen Falle das Capitel nach vereiteltem ersten Wahlacte nicht allein (ohne einen ganz exceptionellen Indult), zu einem zweiten, sondern auch wenn dieser misslänge zu einem dritten schritte. Und wenn der zweite Wahlact nicht als Fortsetzung des ersten anzusehen war, sondern als ein neuer Act (womit Ew. p. in Ihrer Note vom 31. März 1841 einverstanden waren) so ist es klar dass der H. Stuhl diesen gestattend, den ausgedehntesten Anspruch, den das Capitel auf die Bulle zu gründen vermöchte, erschöpfte und demselben voranschritt.

Endlich drittens ist es allerdings höchst erklärlich, dass sowohl das K. Gouvernement als der H. Stuhl einigen der Candidaten geneigter sind als anderen. Aber es lässt sich nicht verkennen, dass das K. Gouvernement kein anderes Interesse bei der Wahl hat, als nur dass dieselbe nicht auf eine persona invisa falle; und dieses Interesse ist vollständig gewahrt durch die dem Capitel auferlegte Verbindlichkeit, die Namen der Candidaten anzugeben und personas non gratas gubernio aus der Liste zu entfernen. Auf der andern Seite ist in Rücksicht des H. Stuhls die Wahl der Bischöfe eines der heiligsten Dinge, welches nach der Constitution der katholischen Kirche geradezu das Gewissen des obersten Hirten belastet; und auch nicht das Privilegium, welches den Capiteln zugestanden, enthebt den Papst von der sorgsamsten Wachsamkeit über die Befolgung der

h. Intentionen der Canones, und die Canones wollen dass nicht blos ein würdiger, sondern dass der würdigste gewählt werde. Man würde daher dem H. Stuhl nicht mit Recht zum Vorwurf machen können, wenn er nach eingezogenen Erkundigungen oder auf sonst gehörige Weise die Erwählung des Würdigsten bewirkt hätte, und wenn er durch Rathschläge der harten Nothwendigkeit vorgebeugt hätte, den Erwählten durch Verweigerung der Institution zufolge des Processes zu entehren. — etc."

Die Regierung begnügte sich in ihrer Rückantwort vom 6. Mai 1842 auf ihre frühere Note Bezug zu nehmen, und jede weitere Discussion für unnöthig zu erklären,

„mais qu'à l'égard des considérations y ajoutées par S. E. on se borne à se rapporter au contenu de la note du 18. Décembre sans trouver motif de s'écarter des vues y exprimées; sur quoi le Gouvernement de Sa Majesté a jugé une discussion d'autant moins à propos que S. E. avait déclaré elle-même de n'avoir pas voulu par ses remarques amener une controverse en en voyant écarté chaque motif."

Es war dies Benehmen der Regierung jetzt um so mehr zu rechtfertigen, als sie schon gleich nach Einlauf des oben gedachten Breve den Grafen Stolberg zum Wahlcommissar ernannt hatte — mit der Instruction: „dass Ihr in keinerlei Weise .... auf die freie Entschliessung der Wahlen einwirken sollt," — und da am 9. December 1841 Domcapitular Wandt schon zum Bischof gewählt worden war [1]).

Dabei erklärte aber Graf Stolberg zu Protokoll, dass die Regierung die in dem Breve in Bezug auf das Devolutionsrecht des Papstes ausgesprochene Ansicht in keiner Weise billigen könne.

Die Curie aber bethätigte ihren Unwillen gegen die hannöverische Regierung auch dadurch, dass sie gegen den

[1]) Diesmal wurde ordnungsmässig der Erwählte nicht gleich bestätigt, sondern erst am 27. Juni 1842. Dagegen war zu rügen, dass doch das Ergebniss der Wahl sofort von der Kanzel publicirt wurde.

Willen derselben den Weihbischof Lüpke mit der Vornahme des Informativprocesses beauftragte [1]).

Das an Wandt erlassene Consistorialbreve der Ernennung zum Administrator für Osnabrück enthielt wie das vorige Mal eine Clausel zu Gunsten von Lüpke.

Die folgende Wahl nach dem am 18. October 1849 erfolgten Tode des Bischofs Wandt verlief durchaus regelmässig.

Schon am 1. November war Vorwahl; sämmtliche 4 vom Capitel aufgestellten Candidaten wurden genehmigt und am 27. November der Domdechant Wedekind gewählt [2]).

Auch der Besetzung von Osnabrück werden wir zu gedenken haben.

Nachdem schon im Jahre 1827 Bitten um Dotation des Bisthums aufgetaucht waren, die aber Seitens der Regierung unberücksichtigt blieben, nahmen die Forderungen in den vierziger Jahren einen dringenderen, nach 1848 einen stürmischen Charakter an. Wurde doch der Regierung eine Petition um endliche Realisirung der in der Bulle für Osnabrück gemachten Verheissungen, mit 12,000 Unterschriften überreicht.

Die Regierung schloss darauf unter dem 11. November 1856 mit dem Bischof Müller von Paderborn, der zum Nachfolger des verstorbenen Executors der Bulle, Weihbischof Lüpke ernannt worden war, in Bezug auf die ihr obliegende Dotation eine Vereinbarung.

[1]) Die Vereidigung erfolgte am 4. Aug. 1842; die Consecration am 14. Aug.

[2]) Bestätigt am 30. Sept. 1850, vereidigt den 2., consecrirt den 24. November. Die Clausel für Lüpke wurde auch diesmal wiederholt.

Das früher in Hildesheim befolgte Verfahren, erst das Domcapitel zu ergänzen, und dann von diesem den Bischof wählen zu lassen, glaubte man als uncanonisch in Rom nicht beantragen zu dürfen.

Vielmehr designirte der Bischof von Münster im Auftrage des Papstes, seinen Generalvicar Melchers zum Bischof von Osnabrück und beantragte für ihn die landesherrliche Genehmigung, die auch unter Dispensation von dem Erforderniss des Indigenates erfolgte [1]).

Als Bischof Melchers dann im Jahr 1865 zum Erzbischof von Cöln ernannt worden war, erfolgte die Neuwahl in einer von der bisherigen durchaus abweichenden Weise.

Ohne dass das Capitel wie früher die Aufforderung der Regierung zur Vornahme der Wahl abgewartet hätte, reichte es der Regierung plötzlich eine Liste ein, welche die Namen von 5 Candidaten enthielt, aber weder die Namen der Wähler noch Ort und Zeit der Wahl näher angab.

Die Regierung bemängelte nichtsdestoweniger die vorgelegte Wahlliste nicht, sondern verlangte nur nachträglich eine Ergänzung der fehlenden Punkte.

Dieser Aufforderung kam das Capitel nach, und schritt am 5. April 1866 zur Wahl des Domherrn Beckmann.

Aber auch das geschah nur in Folge einer seltenen Nachgiebigkeit oder besser gesagt Schwäche der Regierung.

Denn der Papst hatte ohne Weiteres dem Bischof Melchers die Vollmacht ertheilt, die Verwaltung des erledigten Sitzes fortzuführen. Die Regierung hatte darauf angenommen, dass gar keine Erledigung desselben stattgefunden habe, und

---

[1]) Die päpstliche Nominationsbulle sagte: „te praeficimus“ und enthielt den Passus: „ . . . dudum siquidem provisiones ecclesiarum omnium tunc vacantium et in posterum vacaturarum ordinationi et dispositioni nostrae conservavimus, decernentes ex tunc irritum et inane si secus super his per quoscumque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attentari.“

dennoch liess sie eine Bischofswahl zu und ordnete einen landesherrlichen Commissarius dazu ab.

Es kann kaum Wunder nehmen, wenn die hannöverische Regierung der Curie als Ideal einer protestantischen Regierung gegenüber der katholischen Kirche gegolten hat.

Nach der Einverleibung Hannovers in Preussen ist nur i. J. 1871 in Hildesheim gewählt worden, nachdem die Regierung auf der ihr eingereichten Liste keinen der fünf Candidaten gestrichen hatte [1]).

[1]) Sybel a. a. O. 42.

Drittes Capitel.

Die oberrheinische Kirchenprovinz.

Bei Darstellung der Bischofswahlen der oberrheinischen Kirchenprovinz werden wir die einzelnen Territorien der Reihe nach behandeln und zunächst die Wahlen bis zum Jahre 1848 zu schildern haben, da damals eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse erstrebt und in der Folgezeit auch theilweise erreicht wurde.

I. Bis zum Jahre 1848.

1. Baden[1]).

Am 6. März 1836 starb der erste Erzbischof von Freiburg Dr. Boll. Das Capitel reichte der Regierung am 16. Mai eine Liste mit 9 Candidaten ein, unter welchen sich auch der Domdechant von Vicari befand.

Indessen machten sich verschiedene Einflüsse geltend, dem Capitel die Freiheit der Wahl zu beschränken.

Der österreichische Gesandte berichtete, dass der Nuntius und Metternich die Postulation des Bischofes von Fulda wünschte, dass auch der Cardinalstaatssecretär diesen empfehle, und sich namentlich der Wahl des Herrn von Vicari abgeneigt zeige[2]).

[1]) Die Darstellung beruht auf den Acten des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern, vgl. dazu die tendenziöse, irrige und lückenhafte Erzählung Brück's, Oberrheinische Kirchenprovinz 160 ff.

[2]) Ich hatte öffentlich in einer gegen den Bischof von Ketteler erlassenen Erklärung behauptet, dass wegen der Unselbständigkeit des Charakters von Vicari seine Wahl in Rom selbst auf den heftigsten Widerspruch gestossen sei. Eine anonyme Schrift: Dr. Friedberg's sogenannte Ab-

Ebenso berichtete der badische Gesandte am römischen Hofe unter dem 19. April 1836, dass Monsignore Cappacini ihm eröffnet, wie es zuerst die Absicht des Papstes gewesen sei, dem Capitel die Wahl des Bischofs von Fulda förmlich zu empfehlen, wie ihm aber der auf der Candidatenliste befindliche Demeter genehmer sei als Vicari.

Und am 23. April schrieb er, dass Cappacini der Regierung rathe, die ihr vertragsmässig zustehenden Rechte wahrzunehmen; derselbe meine, „dass es genügen werde, wenn die Grossherzogliche Regierung nur noch zwei Namen und unter ihnen den des Herrn Demeter auf der Candidatenliste stehen lasse“ [1]).

Bemerkenswerth ist, wie correct man sich in Carlsruhe gegenüber dieser Insinuation zu Gunsten des Bischofs von Fulda verhielt. Man beschloss von seiner Empfehlung an das Capitel durchaus Abstand zu nehmen, „zu verhindern, wie Blittersdorff unter dem 24. April schrieb, dass dem Erzbischöflichen Domcapitel kein Geistlicher zum Erzbischof gleichsam aufgedrungen werde, den es nicht selbst aus freiem Antriebe auf die Candidatenliste setze“.

Aber man sah nach den von Rom ausgesprochenen Wünschen ein, dass die Wahl von Demeter allein dort keinen Anstoss erregen würde.

„Wie die Sachen jetzt stehen, so schrieb Blittersdorff am 3. Mai, müsste jede andere Wahl als die des Herrn Demeter zu bedenklichen Compromittirungen führen und entschiedenen Widerspruch finden.“

Indessen beschloss die Regierung doch auf den Wunsch des Grossherzogs von der officiellen Kränkung der Candida-

fertigung des Bischofs von Mainz Frhr. v. Ketteler im Lichte der Thatsachen (Freiburg 1873) S. 4 erklärt diese Behauptung als „rein aus der Luft gegriffen“. Das ist nur möglich weil der Verfasser von den ganzen hier darzustellenden Vorgängen nichts weiss oder nichts wissen will. Im letzteren Falle läge eine absichtliche Täuschung der Leser vor, denen er von der Wahl Vicari's i. J. 1842 viel, von der i. J. 1836 gar nichts sagt. Und das nennt sich „im Lichte der Thatsachen“!

[1]) Gleichzeitig meldet er, dem Cardinalstaatssecretär sei die Bevorzugung Vicari's durch das Capitel „sehr bedauerlich“.

ten des Capitels, die diesen durch Streichen auf der Liste widerfahren würde, Abstand zu nehmen [1]).

Man genehmigte also formell die Wahlliste des Capitels, ertheilte aber dem zum Wahlcommissar ernannten Geheimen Rath Beck die Instruction, dem Herrn von Vicari zu eröffnen, dass seine Wahl nicht genehm sein würde, um ihn zur Resignation zu veranlassen.

In der That gelang es auch dem Wahlcommissar, Vicari zu dem verlangten Schritte zu bringen. In einem eigenhändigen am 5. März Nachts 1 Uhr geschriebenen Briefe — die Zeit legt von dem harten Kampfe, den der Schreiber mit sich ausgefochten hat, Zeugniss ab — erklärte Vicari förmlich und feierlich, dass er eine auf ihn fallende Wahl nicht annehmen wolle, und schon hiermit resignire.

Der Wahlact fand am 6. statt. Vicari wurde gewählt und lehnte ab, er wurde wiedergewählt und lehnte aufs Neue ab; endlich aber zum dritten Male gewählt, erklärte er, darin die Stimme der Vorsehung erblicken zu müssen, und nahm an.

Der Wahlcommissar, welcher dem Wahlacte selbst beigewohnt hatte, protestirte indessen jetzt laut und energisch; er verlas vor dem versammelten Capitel den Brief des Herrn von Vicari und so wurde dieser veranlasst definitiv zu resigniren [2]).

---

[1]) Nichtsdestoweniger wird das Verfahren der badischen Regierung in der Schmähschrift von Brück auf das härteste verurtheilt, allerdings so, dass er alles Wesentliche bei jener Wahl verschweigt.

[2]) Eigenthümlicher Weise schrieb Vicari an Metternich und bat in kläglichem Tone ihm zu erklären, was er gegen Oesterreich verschuldet habe, dass dieses ihn als Erzbischof nicht gewollt habe. Da der neue Erzbischof schon gewählt war, erhielt er eine besänftigende Antwort als Pflaster auf die ihm geschlagene Wunde. So ist es verständlich dass er, als die „Freiburger Zeitung“ die Notiz brachte, eine grosse deutsche Macht habe sich gegen seine Wahl ausgesprochen, öffentlich jene Behauptung für unwahr erklärte. Er kannte eben die wirklichen Vorgänge nicht, und nahm Metternich's nachträgliche Phrasen für baare Münze.

Indessen führte die Wahl selbst nun zu keinem Resultate mehr.

Fünf Scrutinien wurden noch vorgenommen, die alle keine absolute Majorität ergaben, ja von denen die letzten alle gleichlautend waren.

Das Capitel wurde darauf veranlasst, eine neue Liste einzureichen, von welcher alle Candidaten bis auf 3 gestrichen und dann am 14. Mai 1836 Demeter gewählt wurde.

Derselbe erhielt in Rom anstandslos die Bestätigung, verpflichtete sich wie sein Vorgänger den vereinten Staaten gegenüber durch den vorgeschriebenen Revers und legte den Consecrationseid mit der Clausel ab:

„Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo quo certior sum, nihil in eis contineri quo juramento meo fidelitatis erga Ser. Badarum Magnum Ducem Leopoldum ejusque ad thronum successores debitae adversari posset,“
worüber sein Consecrator der Erzbischof von Cöln Graf Spiegel der Regierung eine Bescheinigung ausstellte.

In Rom war man indessen unangenehm berührt, dass der landesherrliche Wahlcommissär dem Wahlacte selbst beigewohnt hatte, darum zögerte auch die badische Regierung nicht, sich deswegen zu entschuldigen, und für die Zukunft eine Abänderung des diesmal beliebten Verfahrens zu versprechen.

Der Papst erkannte die Loyalität des Benehmens der badischen Regierung gebührend an.

Unter dem 1. August 1836 richtete der Cardinalstaatssecretär Lambruschini an das badische Ministerium eine Note worin er sagte:

„S. Heil. hat mit der lebhaftesten Zufriedenheit Seines Gemüthes die darin ausgedrückten edlen Gesinnungen aufgenommen und ist höchst befriedigt von der offenen und loyalen Erklärung die Euer p. p. im Namen der Regierung S. K. H. des Grossherzogs von Baden in Betreff des Wahlactes des neuen Erzbischofs von Freiburg mit der Versicherung gegeben haben, dass was bei dieser Gelegenheit gegen den Geist und Sinn der canonischen Regeln statt gefunden hat und für das vä-

terliche Herz S. Heiligkeit ein Gegenstand der Bitterkeit gewesen ist, nicht wieder vorkommen, noch den Interessen der katholischen Kreise künftighin zum Nachtheil gereichen werde. — S. Heiligkeit hat zugleich in der angegebenen formellen Erklärung den tröstlichen Beweis der Gradheit und Gerechtigkeit S. K. H. des Grossherzogs von Baden erkannt, von dem nicht zu zweifeln ist, dass er auf jene Katholiken seine vortheilhaften Wirkungen nun äussern werde."

Die zweite Wahl nach dem am 21. März 1842 erfolgten Tode des Erzbischofes Demeter erfolgte ohne alle Schwierigkeiten. Die eingereichte Candidatenliste wurde genehmigt, und der Domdechant von Vicari diesmal gewählt.

Den Eid leistete er mit derselben Beschränkung wie seine Vorgänger.

2. Württemberg [1]).

Am 17. October 1845 starb Bischof Keller von Rottenburg. Das Capitel, welches hiermit zum ersten Male in die Lage kam, eine Bischofswahl vorzunehmen wandte sich an den Erzbischof von Freiburg mit der Bitte um Belehrung, namentlich ob der landesherrliche Commissar dem Wahlacte beizuwohnen habe und ob die der Regierung vorzulegende Candidatenliste auch nach Rom zu senden sei.

Der Erzbischof Vicari verneinte die letztere Frage, und ertheilte in Bezug auf die erstere eine Antwort welche seinem — nach Kenntniss der damaligen Vorgänge nur zu verständlichen — Widerwillen gegen den badischen landesherrlichen Commissarius einen verbissenen Ausdruck gab.

„In dem Wahlconclave meines Vorfahrers war der landesherrliche Commissar Beck von uns freiwillig mitgenommen gegenwärtig, weil er sich aber Grobheiten zu äussern erlaubte so haben wir Beschwerde geführt und da kam von den

[1]) Die Darstellung beruht auf den Acten des Königlichen Cultus-Ministeriums in Stuttgart.

Staatsmännern selbst die missbilligende Aeusserung, warum wir ihn ins Conclave mitgenommen hätten."

Bei seiner Wahl sei kein Commissar gegenwärtig gewesen.

Am 12. November 1845 legte das Capitel der Regierung eine Candidatenliste vor, welche 12 Namen aufwies; von diesen strich die Regierung die der 3 jüngsten und liess bei der Vornahme der Wahl 4 als ganz besonders genehm bezeichnen. Unter diesen hatten allerdings zwei — Dossenberger und Vanotti [1]) — schon vorher erklärt, eine etwa auf sie fallende Wahl nicht annehmen zu wollen, aber sie hatten diese Resignation nur in privatem Wege dem Domdechant Jaumann — der selbst gleichfalls verzichtet hatte — zu erkennen gegeben und ohne dass dem Capitel officielle Mittheilung davon gemacht wäre.

Am 8. Januar 1846 wurde einer von den 4 durch die Regierung besonders hervorgehobenen, der Domherr Ströbele gewählt. Der zum landesherrlichen Wahlcommissar ernannte Director des katholischen Kirchenraths von Linden wohnte dem Wahlacte selbst nicht bei.

Das Capitel erstattete sofort Bericht nach Rom und bat mit Bezugnahme auf Bulle und Breve um Bestätigung seiner Wahl. Es adoptirte dabei eine Interpretation des Breve, welche heut zu Tage ihm eine missfällige Rüge Seitens der Curie unzweifelhaft eingebracht haben würde, und die in ihrer nackten Klarheit und Folgerichtigkeit auch damals unangenehm berühren mochte.

„Huic mandato, sagten sie, debita cum reverentia ac obedientia ut satis fieret, Capitulum infra tempus praescriptum Catalogum eorum, quos et idoneos et utiles ecclesiae episcopali judicavit, Ser. Regi Wilhelmo obtulit, ac ante electionis actum, quos ipse ex numero candidatorum gratos haberet sibi intimare curavit."

Schon im Anfang Februar berichtete der Königliche Gesandte aus München, der Nuntius habe ihm davon gesprochen dass er eine Nichtbestätigung der Wahl fürchte, er wolle

---

[1]) Ausserdem war der Regierung noch genehm: Hirscher.

die Candidatenliste einsehen, die Zahl der Gestrichenen angegeben wissen, damit „Apostolica sedes certior fieret de electionis regularitate".

Seinem Begehren wurde gewillfahrt, aber ohne dadurch die Ränke der Partei zu entwaffenen, die beständig auf Schleichwegen in Rom die deutschen Regierungen zu verlästern strebte und deren auf schamlosem Ehrgeiz und übelwollenden Intriguen beruhende Insinuationen dort immer das willigste Ohr fanden.

Nicht wenig musste das Domcapitel sich verletzt fühlen, als der Nuntius ihm am 25. November 1826 die schmähliche Beschuldigung zugehen liess, dasselbe habe den Papst durch Einreichung eines falschen Protokolles zu hintergehen gesucht.

Er habe eine Candidatenliste mit 3 Streichungen erhalten. „Sed tamen interea temporis S. Sedi indubitanter innotuit per actum successivum alia V nomina fuisse deleta, ita ut numerus omnium deletorum non ad III verum ad VIII nomina pervenerit. Ex quibus constat, quod pertentatum est relationibus modo minus plenis modo omnino falsis S. Sedem in errorem inducere. Hoc factum Capituli hujus profecto minime ingenuum dissimulari omnino non potest, et Smus Pater pro nunc per me significavit animum suum ex hoc constristatum et indignatum esse vehementer, praesertim tui qui veritus non es nomen tuum his fallacibus scriptis apponere." Schon am 14. desselben Monates war ein Schreiben des Papstes an den König eingelaufen, welches in Verdrehung[1]) der Thatsachen das Mögliche leistete und im unjuristischen Denken mit den übrigen unter dem Pontificat Pius' IX. von Rom ausgegangenen Actenstücken ebenbürtig Schritt hielt.

Der König habe nicht einmal Candidaten von der Liste gestrichen, sondern zweimal, wozu er kein Recht habe. Von den vier übrig belassenen hätten schon vorher so viele resignirt, dass eine Wahl nur noch dem Namen nach möglich gewesen wäre.

[1]) Beilage LXVI.

So seien die Vorschriften der Bulle durch das unehrliche und gesetzlose Benehmen des Capitels im Uebermass verletzt, wozu noch komme, dass der gewählte Domherr Ströbele auch in Beziehung auf seine Rechtgläubigkeit vor dem päpstlichen Stuhle nicht bestehen könne.

Das Capitel habe sein Wahlrecht verwirkt, und da der Papst nur im Falle das Capitel nicht canonisch gewählt habe oder der Gewählte die canonischen Eigenschaften entbehre, auf sein Devolutionsrecht verzichtet habe, so greife dieses jetzt Platz. Er schlage hiermit dem Könige drei Männer vor, aus welchen er, der Papst, den Bischof auswählen wolle.

Die besondere Fähigkeit der drei Genannten, den vollen Gehorsam gegen den König zu predigen, war der Balsam, den das päpstliche Schreiben auf die Wunde legte, welche dem Ansehen der Krone und des Capitels gleichmässig geschlagen wurde.

Am Besten kam in der päpstlichen juristischen Deduction das Breve Re sacra fort, da es nicht zum Gegenstande der Betrachtung gemacht, sondern einfach mit Stillschweigen übergangen wurde.

Das Capitel vermochte mit leichter Mühe, die Lüge, wegen deren es ungehört verurtheilt war, von sich abzuwehren. Es übersandte das Schreiben des Königlichen Wahlcommissars, welches in der That nur 3 Namen strich, „ex hoc instrumento evidenter patet nunquam in intentione Ser. Principis fuisse alterius (!) personas es iis IX delere aut ab electione excludere, quas primus rotulus consignatas et non deletas habebat, sed in libero arbitrio capitularium positum erat et alias personas in rotulo consignatas et non deletas eligere, et discretioni eorum relictum fuit, sese in electione ad IV praecipue principi gratas restringere, cum etiam pro hoc casu numerus sufficiens ad actum electionis juxta Bullam apostolicam Ad Dom. manebat“ [1]). Gleichzeitig erwiderte auch ~~der König~~ das Schreiben des Papstes.[2]) Er wies in entschiedener Spra-

[1]) Vom 1. December 1816.

[2]) Beilage LXVII.

che die gegen das Capitel geschleuderten Vorwürfe zurück und legte eine ausführliche Denkschrift [1]) bei, welche einmal das Factum der geschehenen Bischofswahl vor den Verdächtigungen der Denuncianten sicher stellte, andererseits das Recht der Bischofswahlen erörterte.

Nach dem Breve Re sacra, dessen Erlassung von den zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Regierungen ausdrücklich zur Bedingung der Annahme der vier ersten Artikel der Bulle gemacht, und das dem römischen Referenten wohl nicht gegenwärtig gewesen sei, habe die Regierung die Befugniss, dem Capitel die personae gratae ausdrücklich mitzutheilen.

Der Papst habe zwar das Recht, den Gewählten zu verwerfen, aber um die Beschuldigungen, welche solche Verwerfung erfordert, zu erhärten, sei in der Circumscriptionsbulle ein bestimmter, vom Papste diesmal nicht eingehaltener Modus vorgeschrieben.

Auf keinen Fall endlich könne von einem Devolutionsrecht die Rede sein, da der Papst in der Bulle zu Gunsten des Capitels darauf verzichtet habe.

Während in der Zwischenzeit von dem Nuntius in München und dem dortigen württembergischen Gesandten eine ziemlich fruchtlose Discussion über den Art. 3 der Bulle Ad Dominici und das dort normirte Devolutionsrecht geführt wurde, lief am 20. März 1847 ein neuer Brief des Papstes ein, welcher die Entschuldigung des Capitels ganz ignorirend aus besonderer Gnade dem Capitel das innerhalb dreier Monate auszuübende Wahlrecht gestattete, aber mit Beschränkung auf die drei in dem früheren Schreiben an den König namhaft gemachten Personen. Da jedoch die officielle Anweisung, welche der Cardinal Gizzi unter demselben Datum an das Capitel erliess [2]), die letztere Beschränkung nicht hatte, so legte das Capitel am 10. April, nachdem Ströbele resignirt und der König die Genehmigung zur Neuwahl ertheilt hatte, eine Liste von 12 Candidaten vor, von denen 6 officiell in der Liste die Ver-

[1]) Beilage LXVIII.

[2]) Beilage LXIX.

sicherung der Ablehnung einer etwa auf sie fallenden Wahl gaben.

Die Regierung strich 2 und eröffnete jedem Capitular schriftlich, dass Lipp, den auch der Papst gewollt hatte, ihr vorzüglich genehm sei.

Er wurde dann am 14. Juni einstimmig gewählt und in Rom anstandslos bestätigt, nachdem das Capitel auch in diesem Wahlprotokoll wieder speciell auf das Breve Re sacra Bezug genommen hatte.

---

3. Churhessen[1]).

In der Diöcese Fulda sind bis jetzt zwei Wahlen vorgenommen worden.

Am 30. Juli 1830 starb Bischof Rieger; die von dem Capitel darauf unter dem 16. August eingereichte Liste enthielt 4 Namen, welche sämmtlich genehmigt wurden — der eine mit der Bemerkung, er scheine den Vorzug zu verdienen. Dass von dem Verwerfungsrechte kein Gebrauch gemacht werde, wurde dem Capitel speciell vorgehalten, „jedoch ohne Consequenz für künftige Fälle“.

Am 15 November wurde dann in Gegenwart des landesherrlichen Commissarius Pfaff gewählt, der freilich weder eine theologische Würde besass, noch eine akademische Lehrthätigkeit ausgeübt hatte.

Nach Genehmigung des Commissars wurde die Wahl verkündet und auch in Rom bestätigt, obgleich der Bulle zuwider auch 3 staatlich ernannte Ehrendomherren mitgewählt hatten, denen freilich von dem früheren Bischofe durch Decrete ihr Wahlrecht gesichert war.

Ebenso wurde, nachdem Bischof Pfaff am 3. Januar 1848 gestorben war, verfahren. Die Wahl vom 26. Januar ergab 3 Candidaten; alle wurden genehmigt, und am 29. März der Stadtdechant Kött zu Cassel gewählt.

---

[1]) Die Darstellung beruht auf den Acten des churfürstlichen Cultusministeriums in Cassel.

Die Wahl wurde wiederum in Rom confirmirt, jedoch richtete der Nuntius in München unter dem 2. September eine Note an den dortigen hessischen Gesandten, worin er sich über die abermalige Beiwohnung des landesherrlichen Commissars bei dem Wahlacte beschwerte: „Sa Sainteté le Pape Pie IX., schrieb er, en prenant connaissance des actes relatifs à l'élection du nouvel Evêque de Fulde, a remarqué avec peine qu'un Commissaire électoral . . . . a assisté à la séance du 29. Mars du chapitre de Fulde dans laquelle on a fait cette élection. Vous savez bien . . . . que l'assistance d'un Commissaire électoral à l'acte de l'élection d'un Evêque est tout-à-fait contraire aux lois canoniques et aux droits de l'église catholique. Non obstant cette irrégularité, le S. Père ne voulant pas que le Siége épiscopal de Fulde restât plus longtems vacant, a donné sa sanction à l'élection susdite; mais il a vu qu'il ne pouvait se dispenser de reclamer près de S. A. R. l'Electeur de Hesse et de son Gouvernement contre cette illégale assistance du Commissaire électoral. D'un Souverain et d'un Gouvernement si sages . . . . le S. Père espère recevoir l'assurance que cet inconvénient ne se renouvellera pas lorsque le cas arrivera d'une semblable élection, d'autant plus que cette assistance ne serait pas en harmonie avec les libertés accordées par le Gouvernement électoral à toutes les confessions et avec l'opinion presque générale en toute l'Allemagne pour l'indépendance de l'Eglise.“ Die hessische Regierung hielt in Folge dessen Umfrage bei den übrigen zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Regierungen, wie sie es mit der Abordnung der Commissarien hielten, und zog es schliesslich vor, die Note des Nuntius ganz unbeantwortet zu lassen.

4. Hessen-Darmstadt[1]).

Die ersten beiden Vacanzen des Mainzer bischöflichen Stuhles wurden den Vorschriften der Bulle und des Breve

[1]) Die Darstellung beruht auf gedruckten Quellen.

gemäss einfach beseitigt. Als Bischof Burg i. J. 1833 gestorben war, strich die Regierung keinen der ihr vom Capitel präsentirten fünf Candidaten, liess jedoch durch den landesherrlichen Commissar, der dem Wahlacte selbst beiwohnte, erklären, dass sie dem Humann den Vorzug gebe. Dieser wurde dann auch gewählt und bestätigt. Ebenso wurde aus den fünf i. J. 1834 präsentirten, von der Regierung sämmtlich genehmigten Candidaten wieder in Gegenwart des landesherrlichen Commissars Kayser zum Bischof gewählt[1]).

Ganz widerrechtlich aber war das Verfahren, durch welches i. J. 1848 der Berliner Propst von Ketteler der Diöcese Mainz zum Bischof aufgezwungen wurde.

Der Luftzug der kirchlichen Freiheit zeigte sich schon in dem Verlangen des Capitels, dass der Wahlcommissar dem Wahlacte nicht beiwohnen dürfte, womit dasselbe aber nicht durchdringen konnte. Von den neun vorgeschlagenen Candidaten strich die Regierung keinen, und so wurde vollständig ordnungsmässig am 22. Februar 1849 Prof. Schmid aus Giessen zum Bischof gewählt, welcher unter dem 1. März die Wahl annahm[2]). Gleich darauf begann aber gegen Schmid eine heftige Agitation der ultramontanen Partei, welche, wenn es ihr passt, auch die sonst so hoch gehaltene Unterordnung der Laien unter die Hierarchie bei Seite zu setzen versteht, und zu den sonst für so verwerflich verschrienen Mitteln der Volksaufwiegelung gern ihre Zuflucht nimmt. Denn was sollte es anders bedeuten, wenn das Mainzer Journal — das Organ der ultramontanen Partei — erklärte[3]), das Volk habe zwar keinen Bischof zu wählen, aber seine Wünsche und Bedürfnisse müssten berücksichtigt werden. Wahlfreiheit habe nur so einen Sinn, sonst sei es besser, wenn der Präsident der

---

[1]) Vgl. Sybel a. a. O. 58 ff.

[2]) Der Domherr Lennig, auf dessen Vorschlag Schmid auf die Liste gesetzt war, protestirte gegen die Wahl; Schmid, Mittheil. aus d. neuesten Gesch. d. Diöcese Mainz (Giessen 1868) 7.

[3]) Der Artikel ist abgedruckt bei Schmid, Ueber die jüngste Mainzer Bischofswahl (Giessen 1850) 7 f.

französischen Republik einen Bischof nach Mainz setze! Selbst an den Localpatriotismus wurde appellirt und der Giessener Professor den Mainzern als ein „Fremder" hingestellt. „O hättet Ihr das Volk — so perorirte der Artikel — hättet Ihr alle diese Mainzer Bürger und Bürgersfrauen gefragt ... sie würden Euch mehr als einen Würdigen, sie würden Euch den Würdigsten, den Mann ihres Vertrauens, genannt haben" ...[1]) Am Schluss wurde dann erklärt, dass gegen die Wahl ein Protest der katholischen Bürgerschaft von Mainz an den Papst und an den Grossherzog ergehen würde.

Diese Insinuationen fanden aber in Rom einen ganz empfänglichen Boden, und es wurde der Bischof von Limburg durch den Papst veranlasst, Schmid zur Resignation zu bewegen „ut rei catholicae eodemque tempore nomini consulatur illius, qui in causa est[2])", welche zarte Rücksicht für den Ruf des Betreffenden durchaus nicht verhinderte, dass die schmählichsten Verleumdungen über denselben überall verbreitet wurden[3]).

Als Schmid auf seinem Rechte beharrte, lief ein neues Schreiben des Erzbischofs von Freiburg[4]) wieder im päpstlichen Auftrage ein, welches den Wunsch des Papstes sehr schön als einen „Wink der Fürsehung" charakterisirte und Folgsamkeit empfahl. Aber auch das war vergebens. So wurde denn der päpstliche Stuhl genöthigt, aus dem bisherigen Hinterhalte hervorzutreten, und selbst offen Farbe zu bekennen.

Am 7. December 1849[5]) erliess der Papst an das Capitel

[1]) Das war Lennig, dessen Wahl man von Rom aus wünschte. Obgleich nun am 22. November 1849 die vier Wähler Schmid's dem Papste die Unmöglichkeit der Wahl jenes auseinandersetzten, rieth ihnen das Breve vom 7. December doch diesen zu wählen.

[2]) Schmid, Ueber die jüngste etc. a. a. O. 14 f. Vorher hatte schon Friedrich Schlosser deswegen mit Schmid correspondiren müssen. ebendas. 9.

[3]) Leop. Schmid's Leben (Leipzig 1871) 7.

[4]) Schmid, Ueber die jüngste etc. 21.

[5]) Beilage LXX.

ein Breve, dass er die getroffene Wahl nicht billige, weil er nach glaubwürdigen Zeugnissen erfahren habe, dass Schmid die zu einem Bischof nöthigen Gaben nicht besitze.

Es war dieser päpstliche Schritt nicht blos eine Verletzung des canonischen Rechtes, sondern auch der mit der Regierung geschlossenen Verträge. Denn nach Beiden war die Curie verpflichtet, falls die Wahl ohne Formfehler vor sich gegangen sei — und das war hier der Fall — nach der Instruction Urban's VIII. über die Eigenschaften des Gewählten den Informativprocess vornehmen zu lassen.

Aber was kümmerte Pius IX. das canonische Recht, und hatte er nicht bei jedem möglichen und unmöglichen Fall die Rechte der Regierungen schnöde verletzt? Dass die Darmstädtische unter den frischen Eindrücken des Jahres 1848 keine Opposition machen werde, verstand sich umsomehr von selbst, als die ultramontane Richtung dort an einflussreicher Stelle wirksamste Vertretung fand. Das Capitel aber war naiv genug zu meinen, dass eine Berufung auf das unzweifelhafte canonische Recht in Rom nützen könnte. Die Majorität wandte sich noch einmal (1. Februar 1850) an den Papst und bat um Bestätigung der Wahl; sie betonte, dass eine gültige Wahl jetzt nur noch vorgenommen werden könnte entweder nach Vollziehung des Informativprocesses, oder nach Resignation Seitens des Gewählten. Aber die Capitelsmajorität fand in Rom taube Ohren. Man hielt es dort nicht einmal für nöthig, der Regierung und dem Capitel gegenüber auch nur die Form zu wahren und die Anordnung des Informativprocesses zu befehlen, der doch durch die immer willfährigen Organe der römischen Curie schon das dort erwünschte Resultat ergeben haben würde.

Man antwortete dem Capitel erst, als es sich — und diesmal ohne jeden Widerstand der ultramontanen Partei und Presse sogar in Gegenwart von zwei Regierungscommissarien[1]) — zu dem Wunsche geeinigt hatte, dem Papste drei

[1]) Schmid, Mittheil. a. a. O. 13. Das Capitel hatte dem Ministerium mitgetheilt, es habe diesen Beschluss einmüthig gefasst. Das war unwahr.

Candidaten zu präsentiren, aus welchen der Papst einen ernennen solle[1]). Unter diesen war der Herr von Ketteler, der schon von vornherein als Candidat der Curie genannt gewesen war, und ihn ernannte denn auch der Papst am 15. März 1850[2]). Die Regierung aber liess Alles geschehen. Obgleich die öffentliche Meinung scharf genug darauf drang, dass die von der Curie versuchte Rechtsverletzung staatlicher Seits nicht geduldet werden möchte, erklärte jene doch am 18. Februar 1850 ihre Zustimmung zu den Plänen des Capitels, dessen Verfahren freilich von den Vereinbarungen abweiche und ohne alle Consequenzen für die Zukunft sein müsse. Eine nutzlose Verwahrung Seitens einer Regierung, welche so eben noch gezeigt hatte, was man ihr bieten dürfe.

---

5. Nassau[3]).

Bischof Brand von Limburg starb am 26. October 1833. Die Regierung beschloss darauf, auch der Aufstellung der Candidatenliste einen landesherrlichen Commissarius beiwohnen zu lassen, und dieser eröffnete dem Capitel, dass die Regierung, falls ihr eine Liste unterbreitet werde, von dem Rechte der Streichung Gebrauch machen wolle; er sei

---

da Domherr Fell dagegen protestirte a. a. O. 14; es theilte der Diöcesangeistlichkeit unter dem 28. Februar 1850 mit, Schmid habe zu jener Vereinbarung seine Zustimmung gegeben, was gleichfalls unwahr war, a. a. O. 14; Leop. Schmid's Leben 74 f..

[1]) Das Capitel hatte am 4. Februar trotz des Drängens der Wahlcommissare sich zu keinem Entschluss einigen können; in zweiter Sitzung an demselben Tage beschloss die Majorität, dem Papste Ketteler, Förster und Oehler vorzuschlagen, wenn der Papst auf die letzte Eingabe zu Gunsten von Schmid nicht nachgebe und die Regierung zustimme. Die Regierung that letzteres am 10. Februar, und ohne die päpstliche Antwort abzuwarten, wurde nun die Wahl am 24. Februar wieder in Gegenwart von zwei Regierungscommissaren vorgenommen.

[2]) Beilage LXXI.

[3]) Die Darstellung beruht auf den Acten des herzoglichen Staatsministeriums zu Wiesbaden.

aber auch bereit, die Candidaten des Herzogs namhaft zu machen.

Das Domcapitel entschied sich darauf nicht ausdrücklich, und so nannte der Commissar zwei Domherren, auf welche nach Wunsch des Herzogs die Wahl beschränkt werden solle; unter diesen beiden wurde am 8. Januar 1834 Bausch gewählt, vom Commissarius bestätigt und als Bischof proclamirt.

Bemerkenswerth ist, dass der vom Capitel nach Rom erstattete Bericht der Genehmigung der Wahl durch den landesherrlichen Commissarius keine Erwähnung that, und dass die Regierung deshalb zweifelhaft war, ob sie ihn nach Rom abgehen lassen sollte. Sie entschloss sich schliesslich dazu, doch mit der ausdrücklichen Verwahrung dem Capitel gegenüber, dass aus dieser Auslassung für die Zukunft kein Präjudiz erwachsen dürfe.

Bischof Bausch unterschrieb wie auch sein Nachfolger einen Revers an Eidesstatt [1]).

Nach dem am 9. April 1840 erfolgten Tode von Bausch wurde Seitens des Capitels eine Liste mit 9 Candidaten eingereicht.

Unter dem 8. Juli eröffnete der landesherrliche Wahlcommissar dem Capitel dass zwei Personen als minus gratae beanstandet seien, und noch weitere fünf dem Herzoge ihren Wunsch erklärt hätten, nicht den bischöflichen Stuhl zu besteigen. „Nach allen diesen Erwägungen hätten S. Drl. daher den Regierungspräsident Müller beauftragt, dem Domcapitel als Entschliessung auf die vorgelegte Candidatenliste zu eröffnen, dass es bei der auf morgen bestimmten Wahl aus den beiden von demselben als würdig und fähig designirten Herren Decan und Pfarrer Mohr und Professor und Pfarrer Blum, denjenigen wählen möge, den es für den würdigsten zur Stelle eines Bischofs halte.“

[1]) Das Regierungsblatt kündigte seine Bestallung an: „Se. Durchl. der Herzog haben zum Bischof von Limburg den bisherigen Domherrn und Dompfarrer Bausch zu erneunen geruht, welcher die päpstliche Confirmation erhalten hat.“ Brück a. a. O. 161.

Das Capitel liess sich aber an dieser Erklärung noch nicht genügen, sondern lud die beiden Candidaten vor sich und befragte sie ob sie die bischöfliche Würde, falls die Wahl auf sie fiele, annehmen würden. Als der eine verneinte, wählten sie den anderen, Pfarrer Mohr. —

In Rom wurde die Curie von vielen Seiten sofort und genau über den Vorgang bei der Wahl unterrichtet, und man nahm dort keinen Anstand herben Tadel auszusprechen, der allerdings mehr das Capitel als die Regierung treffen musste.

Denn einmal hätte dieses auf definitive Erklärung dringen können, ob die 5 Candidaten, von welchen der landesherrliche Commissarius behauptete, dass sie nicht annehmen wollten, Seitens der Regierung auch als minus gratae bezeichnet — was sich mit den Lobeserhebungen, welche der Commissar ihnen spendete, kaum hätte vereinigen lassen — und von der Liste gestrichen seien; und andererseits war es nicht zu rechtfertigen, die beiden auf der Liste nicht beanstandeten Candidaten vorher zu fragen, ob sie annehmen wollten.

Dagegen musste allerdings ins Gewicht fallen, dass nach Ansicht des Capitels und nach richtiger Interpretation der Bulle eine Wahl aus zwei von der Regierung auf der Liste gelassenen Personen juristisch ausreichend war, wie ja auch die Wahl des Bischof Bausch in derselben Weise erfolgt war. Dann aber hatte das Capitel nach der Erklärung des einen der Candidaten, dass er nicht gewählt sein wolle, sich noch keineswegs eine rechtliche Schranke auferlegt, um auch diesen nicht wählen zu dürfen, und selbst wenn auch das der Fall gewesen wäre, hätte die durch das Capitel selbst bewirkte Beschränkung der Candidatenzahl auf Einen noch nicht einmal dem Begriffe der canonischen electio widersprochen.

Wenn man in Rom misstrauisch war, so geschah es weil, wie schon oben hervorgehoben, schon damals die gehässigste Parteiagitation in der oberrheinischen Kirchenpro-

vinz arbeitete, und ständige Denunciationen, aus kleinlichen meist persönlichen Motiven hervorgewachsen, in Rom mit sicherer Regelmässigkeit abgelagert wurden. Aber dieser Widerstand der Curie wäre gewiss leicht zu besiegen gewesen, zumal die kirchlich unverdächtigen und in Rom wohl angesehenen historisch-politischen Blätter eine Abhandlung brachten, welche die Bestätigung Mohr's befürwortete und die gegen denselben ins Werk gesetzte Agitation auf persönliche Intriguen nicht undeutlich zurückführte [1]).

Aber leider verlief geraume Zeit, ehe der Wahlbericht des Capitels nach Rom gelangte, und diese Frist wurde von den Gegnern des Pfarrers Mohr auf das Eifrigste ausgebeutet.

So musste der badische Geschäftsträger am römischen Hofe, dem die Förderung der Angelegenheit an das Herz gelegt war, unter dem 1. October 1840 an seine Regierung berichten, wie sehr Mons. Cappacini bedauere, dass die Limburger Wahlurkunde noch nicht eingelaufen sei, „so dass die Bestätigung die man hier gewährt haben würde, wenn sie schnell nachgesucht worden wäre", jetzt eine Unmöglichkeit sei.

Da die nassauische Regierung auch die Vermittelung Oesterreichs in Anspruch genommen hatte, so wurde das an das Capitel zu erlassende Antwortschreiben von der Curie auch dem österreichischen Gesandten in Rom vorgelegt und zur Kenntniss der nassauischen Regierung gebracht.

Es leistete an abenteuerlicher Interpretation und Kunst der Silbenstecherei das Mögliche. Wurde doch ausgesprochen, dass aus den Worten der Bulle: si forte aliquis ex candidatis minus gratus extiterit capitulum eum delebit, für die Regierung die Befugniss folge n u r e i n e n Candidaten von der Liste streichen zu dürfen.

Leider nahm die nassauische Regierung wieder die Ver-

---

[1]) Histor.-polit. Blätter, Bd. 7, S. 297 ff.

mittelung Metternich's in Anspruch, um die Curie zur Aenderung ihrer Entschliessung zu bewegen, so dass das Breve, welches ein leuchtendes Monument der römischen Interpretationskunst gewesen wäre, dem Wortlaute nach nicht bekannt geworden ist.

Metternich, der sich zufällig in München aufhielt, bewirkte dass der Nuntius Viale Prelà das Breve zurückhielt und ein befriedigenderes in Rom zu erwirken versprach.

Der Legationsrath von Gagern hatte dabei mit dem Nuntius eine Conferenz, worin dieser eine Auffassung der Bulle an den Tag legte, die von der beschränkenden und beschränkten der Curie himmelweit verschieden war. Er erkannte im Allgemeinen an, so berichtete Gagern, „dass nach dem Geiste der Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhl und den hohen Regierungen eine unangenehme oder gar feindselig gestellte Person dem Landesherrn gar nicht aufgedrungen werden dürfe, vielmehr im obigen Falle dem Domcapitel die Liste unbeachtet zurück gegeben werden könne". Dagegen erklärte er sich entschieden gegen Anwesenheit landesherrlicher Commissarien beim Wahlacte.

Das neue Schreiben des Cardinals Lambruschini vom 17. September 1841 [1]) beschuldigte den Decan Mohr des ambitus, weil er auf die Frage ob er gewählt annehmen wolle, bejahend geantwortet habe, und zog aus der Gegenwart des landesherrlichen Commissars bei Aufstellung der Wahlliste die Consequenz von einem „abusus laicae postetatis" zu sprechen. Doch war allerdings das Breve so dunkel gefasst, dass dieser abusus sich auch auf die nur zwei auf der Liste belassenen Candidaten beziehen konnte, welcher Umstand durch die hoch gehenden Fluthen des curialen Unwillens gleichfalls berührt zu werden schien. Die erste Wahl wurde annullirt, eine binnen drei Monaten vorzunehmende Neuwahl gefordert, und sonst mit dem Eintritt des Devolutionsrechtes gedroht.

---

[1]) Beilage LXXII.

Die Regierung nahm aber die Entrüstungsausbrüche des Cardinals Lambruschini und seine juristische, Interpretation der Bulle doch nicht stillschweigend hin, sondern eröffnete dem Capitel einen scharfen und schneidigen Protest, und bestand auf dem vertragsmässig festgesetzten Rechte.

„Seine Herzogl. Durchl., so lautete die Verfügung vom 18. December 1841, haben obgleich eine förmliche Untersuchung des der Wahl des Decan Mohr zu Niederwalluff zum Bischof von Limburg zum Vorwurf gemachten canonischen Fehlers gefordert werden könnte, davon abzusehen und für diesmal aus bewegenden Gründen eine neue Bischofswahl zuzulassen beschlossen.

Höchstdieselben halten übrigens den in der oberrheinischen Kirchenprovinz allein geltenden Grundsatz, dass die bischöflichen Stühle nur durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt werden können, für unabänderlich und werden daher nie gestatten, dass die bischöfliche Würde zu Limburg in irgend einer anderen Weise an Genannten übertragen werde. Höchstdieselben werden ferner nie zugeben, dass die Höchst Ihnen zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche und der nur unter diesem Vorbehalt angenommenen päpstlichen Bullen Provida sollersque und Ad Dominici gregis custodiam den Bestimmungen der Stiftungsurkunde zuwider beschränkenden Auslegungen unterworfen werden oder dass deren Ausübung als eine Beschränkung der canonischen Wahlfreiheit gedeutet werde.

Die Regierung hat dieses dem bischöflichen Capitel zu Limburg mit der Aufforderung zu eröffnen, nunmehr die Candidatenliste für die neue Bischofswahl alsbald vorzulegen, dabei aber die höchste Erwartung Sr. Herzogl. Durchl. auszudrücken, dass die Candidatenliste nicht nur eine hinreichende Anzahl tauglicher Individuen enthalten, sondern auch unter denselben keine Höchst Ihnen minder angenehme Person sich befinden werde.“

Von den in Folge dessen durch das Capitel eingegebenen 8 Candidaten, wurden dann 2 gestrichen und aus den übrigen 6 der Pfarrer Blum gewählt, d. h. der Candidat, den die Regierung schon das vorige Mal neben Mohr auf der Liste hatte stehen lassen.

II.

Seit dem Jahre 1848.

1. Die Auflehnung des Episcopates.

Der Streit, in welchen die preussische Regierung im Jahre 1837 mit dem Erzbischofe von Cöln verwickelt wurde[1]), nahm bald Dimensionen an, welche weit über die Gränzen des preussischen Staates hinausreichten.

Es war gewissermassen als ob die Kirche dem bureaukratischen Regimente gegenüber ihre Kraft erproben und den Augen der erstaunten Welt die Ergebnisse der Entwickelung zeigen wollte, welche die kirchliche Macht seit dem Anfange des Jahrhunderts erfahren hatte.

Der Staat unterlag, und die über Misshandlung und Unterdrückung klagende Kirche erhob in ganz Deutschland ihr Haupt kühner und rücksichtsloser als je.

So war es denn auch vor allen Dingen die Kirche, welche aus den Ereignissen des Jahres 1848 einen Gewinn zu ziehen suchte; und in der That gelang es ihr in der Frankfurter Nationalversammlung Grundsätze über das Verhältniss von Kirche und Staat zur Anerkennung zu bringen,

[1]) Vgl. Friedberg, Gränzen a. a. O. 339 ff.

wie sie bisher in Deutschland noch niemals gegolten hatten, und wie nur ein seiner Ziele sich bewusster kirchlicher Parteigeist sie formuliren, ein ungesunder, unpraktischer, doctrinärer Liberalismus sie zulassen konnte.

Dennoch war die clericale Agitation mit den Frankfurter Errungenschaften nicht zufrieden. Schon die Stellung welche die Nationalversammlung bei der Gränzregulirung zwischen Staat und Kirche der Schule angewiesen hatte, genügte um das Mass der erlangten Zugeständnisse als noch nicht voll erscheinen zu lassen.

So trat denn der deutsche Episcopat zu einer Berathung in Würzburg zusammen [1]), welche am 22. October 1848 begann, und als deren Resultat eine Denkschrift unter dem 14. November veröffentlicht wurde [2]). Dieselbe erklärte die Freiheit der Kirche nach den canonischen Satzungen, für ihr Programm: dagegen: „Wo das Verhältniss der freien Lebensäusserung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch Concordate oder ähnliche Verträge mit dem heiligen Stuhl normirt und die unverkümmerte getreue Erfüllung dieser Vorlage gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten."

Damit war eigentlich die Nichtverbindlichkeit aller Concordate klar genug ausgesprochen, da der Kirche in den meisten Staaten „die unverkümmerte getreue Erfüllung dieser Verträge" nicht gesichert, ja vielmehr geradezu verletzt erschien, und sie diese ihre Ansicht schon mehrfach und offen genug ausgesprochen hatte.

Zum Ueberflusse folgte aber jener verclausulirten Anerkennung der Verträge noch der Passus:

„Wo jedoch im Einzelnen und Besonderen die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episcopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben . . . . oder wo eintretende Aenderungen in der

---

1) Die Protokolle derselben im Arch. f. kath. K.-R. N. F. 15, 150 ff.

2) Ginzel, Arch. f. K.-Gesch. u K.-R. (Regensburg 1851) 2, 48 ff.

öffentlichen Ordnung der Dinge Modificationen oder Abrufung der Verträge bedingen, da werden die Bischöfe nicht säumen die Weisheit des heiligen Stuhles und seine Vermittlung zur Abwendung alles Hemmenden anzugehen."

Die Bischöfe der einzelnen Staaten zogen sofort die praktischen Consequenzen dieser Grundsätze.

Sie überreichten ihren Regierungen die Würzburger Denkschrift, sie drangen darauf, dass die publicirten Grundrechte auch in Wahrheit ausgeführt würden.

Auch die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz traten, als die bisherigen Anregungen ohne jeden Erfolg geblieben waren, im Jahr 1851 zu einer Conferenz in Freiburg zusammen und überreichten den Regierungen eine Denkschrift, worin sie das in Würzburg aufgestellte Programm zu speciellen Forderungen für die oberrheinische Kirchenprovinz formulirten [1]).

Auch das Recht der Bischofswahlen wurde dabei in Erwägung gezogen. „Was die Besetzung erledigter Stellen im Domcapitel betrifft, so hiess es, so hat die mehrfach angezogene Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 4. April 1827 Art. IV. den allerhöchsten und höchsten Regierungen die Vergünstigung eingeräumt, aus dem alternirend von dem betreffenden Bischofe oder Capitel aufzustellenden Verzeichnisse von vier canonisch befähigten Candidaten, ebenso wie bei der in Art. I stipulirten Art der Bischofwahl, denjenigen bezeichnen zu lassen, welcher etwa dem Landesherrn der minder angenehmere sein sollte, wonach sodann der Bischof beziehungsweise das Capitel zur Ernennung eines aus den übrigen Candidaten schreiten und dem Ernannten die canonische Einsetzung durch den Bischof sollte ertheilt werden.

Nach dieser Bestimmung ist und bleibt die Aufstellung des Verzeichnisses der vier canonisch befähigten Candidaten ein ebenso freier, selbständiger Act des Bischofs oder Capitels, wie die Bezeichnung eines etwa minder Ange-

[1]) Abgedruckt bei Ginzel a. a. O. 2, 250 ff.

nehmen auf Seiten des Landesherrn, und die vereinigten Bischöfe haben es als eine wesentliche den Art. IV der beregten Bulle verletzende Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit zu betrachten, wann und wo immer die weltliche Gewalt bei Aufstellung jenes Verzeichnisses intervenirt: wie sie es ferner mit den desfallsigen Bestimmungen der genannten Bulle nicht zu vereinbaren im Stande sind und darum für künftige Fälle ehrfurchtsvolle Einsprache dagegen einlegen müssen, dass nach gehörig gemachter Vorlage der Candidatenliste und nach erfolgter obenerwähnter landesherrlicher Erklärung, die alsdann dem Bischofe beziehungsweise dem Domcapitel zukommende Ernennung annoch von einer weiteren nachträglichen landesherrlichen Bestätigung abhängig gemacht oder einer solchen unterworfen werde. — Ganz dasselbe gilt von der Aufstellung der Candidatenliste zur Wiederbesetzung eines erledigten Bischofssitzes, und die vereinigten Bischöfe können nicht dringend genug die Bitte aussprechen, dass hier wie dort in vorkommenden Fällen die Aufstellung der Candidatenliste so wie überhaupt das ganze kirchliche Wahlgeschäft, von jeder Art weltlicher Einmischung frei erhalten werde."

Die Forderungen der Bischöfe waren also wesentlich gegen einzelne in den staatlichen Gesetzen gezogenen Schranken für das freie Recht der Bischofswahlen gerichtet, erkannten aber sonst das vertragsmässig mit der Curie vereinbarte Recht an.

Nur dass sie den rechtlichen Vertragsstandpunkt in der Weise ungehörig verrückten, dass sie von Concessionen des römischen Stuhles sprachen, und so verhüllt die sog. Privilegientheorie der Concordate durchscheinen liessen, welche dann in neuester Zeit der Bischof von Mainz, von Ketteler, Mitunterzeichner der gedachten Denkschrift, mit seltener juristischer Unfähigkeit zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen für das Recht der Bischofswahlen gemacht hat.

Es war ferner auffallend, dass die Bischöfe bei Anführung der vertragsmässigen Bestimmungen die Breven gänzlich

und stillschweigend übergingen, während dagegen hervorgehoben zu werden verdient, dass sie das Recht des Fürsten die personae minus gratae von der Liste zu streichen „als einen freien selbständigen Act“ bezeichneten. Damit erklärten sie sich also gegen die Theorie, welche die Curie selbst über das Veto der Fürsten in jenen an die preussischen Capitel gerichteten Breven ausgesprochen hatte, und wonach dieser „freie selbständige Act der Regierungen“ zu einem nach canonischem Gesichtspunkte auszuübenden, von dem Papste zu controlirenden, zu beurtheilenden, und nach Erfordern vor ihm zu rechtfertigenden herabgewürdigt werden sollte.

Auf die Denkschrift der Bischöfe hin traten dann am 7. Februar 1852 Abgeordnete der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten in Carlsruhe zu einer Conferenz zusammen. Man hatte die Absicht, sich gegenseitig zu informiren und einen Meinungsaustausch zu veranlassen. Dabei herrschte unter allen Regierungen Einigkeit vor, dass nicht die inzwischen auch beseitigten deutschen Grundrechte, sondern vielmehr die bisherige Gesetzgebung den Ausgangspunkt der Berathungen bilden müsse[1]. Ueber Bischofswahlen wurde am 17. Februar gehandelt.

Zuerst nahm der württembergische Bevollmächtigte, Oberkirchenrath v. Schmid, das Wort und erklärte, dass die Beschwerde der Bischöfe auf die Bestimmungen des Fundationsinstrumentes gehe, aber doch in keiner Weise gerechtfertigt werden könne, weil sie die Interpretativbreven bei ihrer Deduction ganz ausser Ansatz gelassen habe. Danach sei aber vertragsmässig stipulirt, dass das Capitel sich vorgängig nach der Annehmbarkeit seiner Candidaten zu erkundigen habe, und wenn das an die Bischöfe erlassene Breve nur von der ersten Besetzung spreche, so hätten die Regierungen allerdings ein neues Breve verlangt, sich aber dann beruhigt, als der Cardinalstaatssecretär Sommaglia unter dem

[1]) Auch Preussen war mit einer Einladung bedacht worden, hatte aber schliesslich abgelehnt.

27. November 1827 erklärt habe, dass die Bestimmungen der Bulle vollkommen klar seien und ja in dem Breve an die Bischöfe die gleiche Aufforderung wie die an die Capitel ergangene erneuert worden sei.

Der badische Bevollmächtigte, Staatsrath von Stengel, erklärte sich mit dieser Auffassung vollständig einverstanden: er legte zur Erläuterung der Interpretativbreven die von Burg verfasste oben angeführte Denkschrift vor[1]).

Dagegen einigte sich die Conferenz dahin, dass auf die landesherrliche Bestätigung der Bischöfe vor der Consecration kein Gewicht zu legen sei, ebensowenig wie die vom Bischof von Fulda beklagte Seitens der churhessischen Regierung in Anspruch genommene Staatsgenehmigung der Consecration, da sie eine reine Förmlichkeit sei, als wichtig angesehen werden könne.

In der Sitzung vom 27. Mai wurden die von den Bischöfen in Bezug auf die Bischofswahlen aufgestellten Forderungen demgemäss abschläglich beschieden.

„An derjenigen Stelle der Denkschrift, hiess es, welche die Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Canonicate betrifft, wird von einer den Art. 4 der Bulle Ad Dominici gregis custodiam verletzenden Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit gesprochen, welche dadurch Statt finde, dass die weltliche Gewalt bei Aufstellung der Candidatenlisten für die Domcapitularstellen sich einmische. Eine Verletzung der durch die Bulle normirten Rechte oder eine Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit kann nimmermehr in der Absicht der . . . . . Regierung liegen; dieselbe muss jedoch darauf halten, dass es dem zur Wahl berufenen Domcapitel stets vollkommen frei bleibe, auf welchem Wege es sich die Gewissheit verschaffen will, dass die Wahl eine dem Landesherrn wohlgefällige Person treffe.

Uebrigens kann die . . . . . Regierung nicht umhin, die weitere Bemerkung hier beizufügen, dass die Darstellungs-

---

[1]) Siehe oben S. 201.

weise der Denkschrift, wonach das Recht des Landesherrn, ihm minder angenehme Namen aus der Candidatenliste entfernen zu lassen, auf nur Einen beschränkt werden will, mit der unzweideutigen Bestimmung des Art. 4 der gedachten Bulle in Widerspruch steht.

Nicht ohne Befremden hat die . . . . . Regierung an diesem Ort die allgemeine Bitte niedergelegt gefunden, dass überhaupt das ganze kirchliche Wahlgeschäft von jeder Art weltlicher Einmischung frei erhalten werden möge. Die Art. 1 und 4 der Bulle Ad Dominici gregis custodiam, wie sie in Folge der diesfälligen späteren Verhandlungen zwischen den bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen und dem Papste durch das in der Denkschrift unerwähnt gebliebene päpstliche Breve an das Domcapitel vom — — erläutert und erweitert worden sind, machen es diesem zur Pflicht, nur solche Personen auf den bischöflichen Stuhl oder zu Domcapitularen zu wählen, von welchen es sich vor dem Wahlacte die Gewissheit verschafft hat, dass sie Seiner Majestät dem König (Seiner Königl. Hoheit dem Grossherzog etc. etc.) besonders wohlgefällig sind, — eine Verpflichtung, welche in gleicher Weise auch dem Bischof bei der Ernennung der Domcapitularen auferlegt worden ist. Die hieraus entspringenden landesherrlichen Befugnisse lassen sich so wenig verkennen, dass es nicht anders als auffallen könnte, wenn auf sie jene allgemeine Bitte der Denkschrift zu beziehen sein sollte. Soll sie sich aber darauf nicht beziehen, so bezeichnet sie sich von selbst als eine indirecte Beschuldigung, welche jeder näheren Begründung ermangelt.

Was sodann diejenige Beschwerde betrifft, welche am gleichen Orte gegen den zu Ziffer 6, Abth. 2 des Bisthums-Fundations-Instrumentes ausgedrückten Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung der Ernennung eines Domcapitulars gerichtet ist, so sieht sich die . . . . Regierung diesfalls zu bemerken veranlasst, dass sie sich mit Entschiedenheit das Recht beilegt, einen Jeden, welcher im Staate ein öffentliches Amt

mit äusserer Wirksamkeit übernimmt, in diesem Amte zu bestätigen.

Hiernach kann die . . . . . Regierung den Herrn Bischof nur auf die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 6 des Bisthums-Fundations-Instrumentes, bei welchem es sein Verbleiben haben muss, verweisen.“

Auch beschlossen die Abgeordneten am 5. Juni eine Vereinbarung, deren §. 6 dahin ging, dass der Vertrag vom 15. November 1827 in Kraft bleiben solle, „soweit nicht einzelne Bestimmungen blos vorübergehender Natur waren, oder durch die gegenwärtige Vereinbarung etwas Anderes festgesetzt ist[1])“.

Die Bischöfe gaben auf die ihnen gewordene Erklärung der Regierungen sofort einen Protest ab, in welchem sie Gott, d. h. dem canonischen Rechte, mehr gehorchen zu wollen erklärten, als den Monarchen, und welcher eine scharfe Abfertigung durch die Regierungen zur Folge hatte[2]).

In einer Denkschrift vom 18. Juni 1853 versuchten dann die Bischöfe ihre Forderungen aufs Neue und noch ausführlicher zu begründen[3]).

Im §. 15 behandelten sie die Bischofswahlen. Sie hätten mit ihren Forderungen keinen Vorwurf gegen die Regierungen beabsichtigt, erklärten sie. Sie bezeichneten aber als ungesetzlich und unstatthaft: den Einfluss der Regierung auf die Aufstellung der Candidatenliste, die Beiwohnung eines landesherrlichen Commissars bei dem Wahlacte, selbst wenn dieselbe eine blos passive sein sollte, und dies um so mehr,

[1]) Dagegen war man bereit, andere Forderungen der Bischöfe in einer Verordnung zuzugestehen, doch erklärte dann Churhessen, von der Publication derselben Abstand nehmen zu müssen, da im Augenblicke ständische Verhandlungen über das Bisthum Fulda schwebten, die unmöglich erspriessliche Resultate erzielen könnten, falls die Regierung sich jetzt voreilig bände. Ebenso lehnte Frankfurt am Main zur Zeit ab, während die übrigen Staaten am 15. Februar 1853 die Publication der Verordnung beschlossen, welche sich auf Bischofswahlen nicht bezog.

[2]) Vgl. Friedberg, Gränzen a. a. O. 445 ff.

[3]) Die auf unsere Frage bezüglichen Stellen in Beilage LXXIII.

„da eine solche Anwesenheit nach den Kirchengesetzen und auch nach den neuesten Erklärungen des Oberhauptes der katholischen Kirche ein Nullitätsgrund ist[1])“.

Sie gingen von einer Auffassung der Breven aus, wonach diese gar keine dispositiven Erlasse des Papstes, sondern lediglich Begleitungs- und Glückwünschungsschreiben seien.

Sie wiederholten aufs Dringenste ihre Forderungen.

Die Regierungen gaben der Denkschrift keine weitere Folge.

Jetzt aber begann in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz eine Auflehnung der Bischöfe gegen die Staatsordnung, welche überall zu den bedauerlichsten Conflicten und schliesslich zu neuen Concordatsverhandlungen mit dem römischen Stuhle führten.

Wir haben hier nicht nöthig, der unliebsamen Aufgabe zu genügen, die kirchliche Revolution in ihren einzelnen Stadien zu verfolgen; sie war für das Recht der Bischofswahlen ohne Bedeutung. —

Dagegen werden wir auf die Concordatsverhandlungen insoweit sie den genannten Punkt berühren genauer einzugehen haben.

2. Die Concordatsverhandlungen[2]).

In Rom folgte man den Schritten des oberrheinischen Episcopates mit ununterbrochener Aufmerksamkeit. Freilich versicherte der Papst persönlich [3]), dass keiner der deutschen Bischöfe ihm geschrieben habe, dass er mehr von den Bischöfen ge-

[1]) Der Bischof von Limburg erinnerte in seiner am 10. Juni 1853 der Regierung übergebenen Denkschrift noch an die vom Papste vorgenommene Annullation einer früheren Wahl.

[2]) Die Darstellung beruht auf den Acten der oberrheinischen Regierungen.

[3]) Vgl. den interessanten Bericht, welchen der württembergische Generalconsul Kolb seiner Regierung über eine mit Pius IX. am 22. Juni 1853 gehabte Unterredung überreichte: der Papst sprach vom Türkenkriege und machte die Anspielung, dass die Kriegsgefahr nicht ärger sei, als die, welche

trieben werde, als sie treibe, dass er ihnen „moderazione" und „rispetto per i loro Sovrani" empfohlen habe, freilich erklärte Antonelli das Verfahren der Bischöfe „senza esempio"; aber das lief doch nur auf eine höchst unbestimmte Missbilligung hinaus, die auf der anderen Seite durch heimliche Ermunterungen der Bischöfe wieder gut gemacht sein mag.

Denn fürs Erste hatte Rom in der That das Interesse, die deutsche Bewegung zu schüren, die Wogen der kirchlichen Empörung immer höher steigen zu lassen, damit die verschiedenen Regierungen nicht nur Schutz beim päpstlichen Stuhle suchen sollten, sondern auch dieser der Welt durch das Stillschweigen, welches er den Bischöfen auferlegen könne, zu imponiren vermöge, den gesammten Rechtsstand zu ändern im Stande sei, und vor allen Dingen zum Abschlusse eines gemeinsamen Concordates gelange.

Das Letztere war der unverrückte Zielpunkt der römischen Politik.

Schon am 22. April 1852 erklärte Antonelli dem württembergischen Consul v. Kolb, die rheinischen Staaten möch-

---

zwischen uns und den Bischöfen bestehe. Er wolle die Sache schon arrangiren; ich solle nur keine Angst haben. Er habe den Bischöfen, welchen er ohne Weiteres in der gewählten Form Unrecht gab, schon geschrieben; er habe denselben nicht allein Moderazione, sondern auch Rispetto per i loro Sovrani anempfohlen. — Als ich ihm zu bemerken mir erlaubte, dass ich nach des Hrn. Card. Antonelli Aeusserungen glauben müsse, der Punkt auf dem I habe in diesem päpstlichen Befehle gefehlt, weil man nur im Allgemeinen gesprochen und die vorliegende Frage nicht speciell berührt habe, antwortete er, dieses sei geschehen, er könne aber den Bischöfen nicht befehlen, inne zu halten, bis er die Sache in die Hand nehme. Er frug mich, ob ich wisse, aus welchen Ursachen sich mein gnädigster Herr nicht an ihn wandte, denn da Allerhöchstderselbe mehrmals ausgesprochen habe, künftig nur mit dem h. Stuhle zu thun haben zu wollen, so habe er vermuthet, man werde ihm eine Communication machen; es müsste da wohl wieder der Fall sein, dass irgend ein protestantischer Rathgeber in ihm, dem Papste, einen Teufel erblicke und dem König abrathe, sich an ihn zu wenden; ich sollte ihn nur ansehen und ihm sagen, ob er einem Teufel oder einem Friedensstifter ähnlich sehe. Einer dieser eingefleischten Protestanten, die das Fegefeuer und die Hölle blos leugneten, weil sie Angst hätten, hineinzuokmmen, nämlich der Hr. v. Marschall sei glücklicherweise

ten doch durch einen von ihnen in Rom unterhandeln, nur so würden sie die bischöfliche Bewegung bemeistern können. Der Papst selbst erklärte demselben Diplomaten in einer Audienz am 22. Juni 1853, wie er nur den Bischöfen ein Halt zurufen könne, wenn er die Sache in die Hand nehme, wozu er auch auf Veranlassung der Regierungen, wenn sie mit ihm verhandeln wollten, bereit sei. Der österreichische Hof setzte in Antonelli's Auftrag in Stuttgart, Carlsruhe, Wiesbaden alle Hebel in Bewegung, um diese Cabinette zu einer Concordatspolitik zu veranlassen. Selbst den preussischen Gesandten benutzte Antonelli, um den rheinischen Höfen Concordatsgedanken zu insinuiren.

Theilte doch der preussische Ministerpräsident von Manteuffel den süddeutschen Höfen das Ergebniss einer zwischen dem Cardinal Antonelli und dem interimistischen preussischen Geschäftsträger gepflogenen Unterredung in einer Depesche mit, welche kein Ruhmesblatt in den Acten der preussischen Diplomatie ausmacht[1]).

---

abgetreten und somit ein Störenfried entfernt, denn die protestantischen Höfe müssten auch gewissenhaft und gerecht gegen die Kirche verfahren, wenn sie von den Bischöfen verlangten, dass sie Ruhe halten sollten; er habe von den Bischöfen mehr zu leiden als wir; sonst hätten die Päpste stets die Bischöfe anhalten müssen, ihre Pflicht zu thun und streng zu sein, jetzt sei es aber die umgekehrte Welt: Er müsse allenthalben die Bischöfe zurückhalten und es sei noch ein Glück, wenn sie sich nur an ihn wendeten, bevor sie ihre Neuerungen begönnen.

Jeder Bischof sei so gut Papst als er, und wir z. B. wir glaubten, dass er hinter den Bischöfen der oberrh. Kirchenprovinz stecke. Er könne mir versichern, dass Keiner derselben ihm direct geschrieben habe; er habe nur durch den Nuntius in Wien Nachricht erhalten und habe demselben von Anfang an den Auftrag gegeben, den Bischöfen durch vertraute Leute Mässigung anempfehlen zu lassen.

. . . Meine Bemerkung, dass der Hr. v. Ketteler ihm dem Papste am Ende eben so gut trotzen werde, als es der Hr. v. Droste dem Papste Gregor gethan, möge wohl wahr werden; man müsse aber einem solchen alten Haudegen nicht gleich Alles übel nehmen. Derselbe habe ja den König von Preussen nicht zufrieden gestellt und Se. Majestät sei jetzt sein Feind geworden, er, der Papst, wisse aber nicht, wie die Sachen lägen.

[1]) Das interessante Actenstück in Beilage LXXIV.

Schliesslich bissen doch die meisten Staaten auf die römische Lockspeise an.

a) Baden.

Die badische Regierung schickte, nachdem vorangehende Unterhandlungen mit dem Nuntius in Wien Viale Prelà die Wege dazu geebnet hatten, i. J. 1854 den Grafen von Leiningen nach Rom „pour régler d'un commun accord et d'une manière satisfaisante la position et les rapports de l'Eglise envers l'Etat[1]).“

Unter dem 3. Mai überreichte derselbe der Curie eine von der grossherzoglichen Regierung ausgearbeitete Denkschrift, welche eine kurze geschichtliche Darstellung der Conflicte mit dem Erzbischofe von Freiburg gab, und für einzelne Punkte eine Regelung in Frage brachte[2]), ohne dass der Graf von Leiningen zur Unterhandlung über die Principienfrage ermächtigt gewesen wäre. Der Cardinalstaatssecretär antwortete darauf in einer ausführlichen Denkschrift, welche die Forderungen des oberrheinischen Episcopates durchgehend billigte und die oberrheinischen Regierungen beschuldigte, die Bulle Ad Dominici nicht genügend ausgeführt zu haben.

Indessen einigte man sich, nachdem Baden noch den Staatsrath Brunner nach Rom entsendet hatte, zu einer provisorischen Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, welche die zur Zeit brennenden Streitpunkte aus dem Wege schaffen sollte. Für die definitive Regelung der Verhältnisse fanden dann Conferenzen zwischen Brunner und dem von der Curie bevollmächtigten Cardinal Brunetti statt (23., 26., 28. April 1855), welche auch das Recht der Bischofswahlen berührten, dabei aber nur die Frage wegen Absendung landesherrlicher Wahlcommissare zum Gegenstand hatten, welche Brunetti verwarf, Brunner mit Beziehung auf das Wormser Concordat vertheidigte.

---

[1]) Note d. Min. v. Rüdt v. 27. März 1854.

[2]) Abgedruckt bei Friedberg, Gränzen 891 ff.

So wurde also in ungeschicktester Weise wieder eine Frage auf die Tagesordnung gestellt, über die man schon bei den ersten Verhandlungen sich mit der Curie nicht zu einigen vermocht hatte; hätte man in Carlsruhe nur einen Blick in die Acten geworfen, welche die rheinischen Unterhandlungen vom Jahre 1817—26 enthielten, man würde sich nicht auf eine so thörichte und unfruchtbare Discussion eingelassen haben.

Brunetti übergab dann dem badischen Bevollmächtigten die Propositionen der Curie in einem Actenstücke, bezeichnet als „Basi per la Convenzione fra la Santa Sede ed il Governo Gran-Ducale di Baden[1]).“

Dasselbe behandelte unter Nr. 13 die Frage der Bischofswahl, bezog sich lediglich auf die Bulle und stellte die Breven in ein diplomatisches Dunkel. Alle von den Bischöfen gerügten Punkte wurden schroff als Missbräuche bezeichnet und die Formulirung des bezüglichen Artikels dahin gefasst: „Circa provisionem Sedis episcopalis canonicatuum et praebendarum firma manent, quae cum S. Sede convenerunt, quocunque abusu remoto“.

Dabei wurde für den Ausdruck minus gratae noch zum Ueberflusse die Deutung gegeben, welche Gregor XVI. i. J. 1844 dem Posener Capitel eröffnet hatte. Freilich war dieser Punkt in der Basis nur in Bezug auf die Pfarrbesetzung angeführt, aber die Consequenz für die Bischofswahlen lag doch auf der Hand, und für den Fall, dass gar noch das Breve zur Discussion gestellt würde, war es so durch die Curie schon von vornherein unschädlich gemacht worden.

Sagte der Cardinal, dass der Ausdruck minus gratae nur dahin zu verstehen sei: „sive ex ipsa personarum indole et conditione sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis“; und dass demgemäss der Bischof, wenn er einen Pfarrer ernenne, allein deswegen die Verantwortung trage, „und die Regierung keinerlei Theil daran habe“, so war die Consequenz für die Bischofs-

[1]) Ebendas. 896 ff.

wahlen einfach die, dass auch das Capitel lediglich darauf zu sehen habe, ob der Bisthumscandidat dem Landesherrn genehm sei oder nicht; und fügten die päpstlichen Propositionen hinzu, dass der Bischof allerdings etwaige politische bei der Regierung vorhandene Anstände nicht kennen könne, demgemäss die Regierung diese äussern dürfe, der Bischof aber dann die Beschwerden, wenn sie „erheblich, begründet und wahrhaft politische sind", berücksichtigen solle, so war die analoge Consequenz, dass auch für die Bischofswahlen, sei es dem Papste, sei es selbst dem Capitel die Cognition zustehen müsse, ob das Streichungsrecht der Regierung auch aus zu billigenden Motiven ausgeübt worden sei.

Indessen gelang es der badischen Regierung, die Worte „quocunque abusu remoto" von der projectirten Fassung des Concordates zu beseitigen; ja sie stellte auch das Breve selbst zur Discussion.

In den Conferenzen, welche Brunner am 11. und 14. August 1856 mit Brunetti hatte, bemerkte er, als der Cardinal wieder allein nur die Bulle für die Bischofswahlen massgebend machte, „wie geringfügig doch der Einfluss des Staates auf die Bischofswahl sei, und wie es sich leicht fügen könne, dass von allen auf der Liste befindlichen Candidaten keiner genehm sei, während doch immer einige Namen zur Wahl gelassen werden müssten"; da erwiderte der Cardinal, wie Brunner's Bericht vom 17. August 1856 wörtlich anführt, sofort sehr bestimmt: „dass, wenn der Regierung keiner der Vorgeschlagenen genehm sei, sie unbedenklich alle streichen und andere Vorschläge verlangen möge, dies liege in ihrem Rechte, und sollte je eine Person gewählt werden, bei der sich zwischen der Wahl und der Bestätigung erhebliche Bedenken zeigten, so möge man dies dem h. Stuhl anzeigen. Zwar sei es immer eine missliche Sache, einer bereits vollzogenen Wahl die Bestätigung zu versagen, dennoch werde dies geschehen, wenn wirklich wichtige Anstände vorlägen".

Brunner schlug dann vor, diese Bestimmung in die beabsichtigten identischen Noten aufzunehmen; zugleich, so ver-

langte er, müsse der Inhalt der beiden Breven „in prägnanter Weise“ eine festere Begründung erhalten.

Die Unterhandlungen erlitten indessen einen harten Stoss dadurch, dass statt Brunetti's, der ein Bisthum erhielt, der Cardinal Reisach von der Curie bevollmächtigt wurde.

Der clericale Eifer dieses Kirchenfürsten verstieg sich zu der Höhe, dass er nicht nur einfach von den Zugeständnissen Brunetti's abging, sondern den Standpunkt der Curie noch etwas hinter die Basi zurückzuschrauben versuchte.

Sein Entwurf lautete: „13: Circa provisionem Sedis episcopalis, Canonicatuum et praebendarum cathedralis ecclesiae ea tantum servabuntur quae cum S. Sede convenerunt.

NB.: Nella istruzione Pontificia si dirà al Arcivescovo che nella provisione dei Canonicati e beneficj dia egli notizia al governo della istituzione canonica conferita ai candidati eletti a forma della Bolla di Leone XII. Ad Dominici.“

Allein hiergegen opponirte doch Brunner heftig und mit Erfolg. Sein Bericht vom 18. December 1856 konnte als Ergebniss der mit Reisach gepflogenen Conferenzen hinstellen: „Dagegen wird in der Instruction die fernere Wirkung der Breven, in Ansehung welcher bekanntlich schon behauptet worden ist, sie seien blos für den ersten Besetzungsfall erlassen worden, gesichert. Mein erneuter Antrag in Bezug auf die Liste der Candidaten (s. oben) fand, obwohl früher vom Cardinal Brunetti zugestanden, keine Berücksichtigung. C. Reisach bezog sich dagegen auf die Worte des Art. I. der Bulle Ad Dom. greg. custod. und als ich ihm bemerkte, es würde bei seiner Auslegung der Bulle dem Capitel leicht sein, einen der Regierung nicht genehmen Candidaten durchzusetzen, indem es neben diesem nur absolut unannehmbare andere Namen auf die Liste nehme, erwiderte er, dies sei nach den den Capitularen durch die Kirchengesetze und die Breven in Bezug auf die Auswahl der Candidaten eingeschärften Gewissenspflichten kaum denkbar.“

Danach lautete die an den Erzbischof zu erlassende Instruction: „Quanto ai Brevi diretti al Arcivescovo ed al Capitulo la S. Sede dichiara: Sancta Sedes nullam interponit

difficultatem, quominus memoratae literae apte observentur in sensu quem prae se ferant."

Damit war freilich wenig gewonnen. Allerdings war die Existenz der Breven officiell anerkannt, ihre nicht blos auf das erste Mal beschränkte Wirksamkeit ausgesprochen, die Befugniss Badens sich ihrer zu bedienen bewiesen, aber die Fassung der Instruction war von einer so jämmerlichen Zweideutigkeit, dass die Curie sich hätte schämen sollen, grosse Principien- und Rechtsfragen in so thörichter Weise zu vertuschen.

Rechnete man etwa in Rom auf neue Conflicte mit der Regierung wegen der Bischofswahlen und wollte man sich im Voraus die Hand nicht binden, und das beliebte „temporis rationem habere" auf die Deutung und Verdeutung juristischer Verträge anwenden? Fast macht es den Eindruck.

Aber auch Brunner führte die Unterhandlung nicht zu Ende. Sein in Rom erfolgter Tod brachte den Abschluss des Concordates aufs Neue ins Stocken.

Erst am 16. September 1857 wandte sich Cardinal Antonelli an den badischen Minister von Meysenburg, indem er ihm den Stand der Sachlage angab und zu weiterer Beschlussfassung aufforderte. Er theilte ihm ein „Progetto di Convenzione" mit, welches aus den Verhandlungen mit Brunner hervorgegangen sei, und dessen erster Artikel die Bischofswahlen betreffend sich nur in unbedeutender formeller Beziehung von dem Reisach'schen Projecte unterschied[1]).

Die Cenni e Avertenze a Mons. Arcivescovo lauteten:

„All. art. 1. In relazione ai brevi diretti al Arcivescovo ed al Capitolo da Leone XII. di s. m. si dichiarerà nell' istruzione quanto segue:

Sanctae Sedis mens est, ut Litterae Apostolicae in forma Brevis editae a Leone XII. s. m. die 21. Mai 1827 observentur in sensu quem prae se ferunt."

Die badische Regierung entwarf darauf eine Instruction

[1]) Es hiess „de quibus . . . conventum est".

für die aufs Neue nach Rom zu schickende Gesandtschaft, — die Herren von Berckheim und Rosshirt Sohn — in welcher dem für die Bischofswahlen vorgeschlagenen Modus beigestimmt wurde. Wieder wurde dann Cardinal Reisach mit der Führung der Verhandlungen betraut und er versuchte in der That auch sein altes illoyales Spiel zu wiederholen, und die alten Zugeständnisse wieder zurückzunehmen.

Der Bericht der Gesandten vom 18. April 1858 giebt genaue Auskunft darüber, und zeigt auch zugleich, wie man dem Cardinal entgegentrat. Er lautete:

„Zu Art. I. Instruction für den Erzbischof.

Der Herr Cardinal stellte hier in Aussicht, dass das die Bischofswahl berührende Breve Leo's XII. mit dem richtigen Datum werde allegirt werden, wie dies stets in der Absicht des heil. Stuhles gelegen habe. An die Worte der Instruction „in sensu quem prae se ferunt“ knüpfte der Herr Cardinal die Auslegung des fraglichen Breve's, wonach dieselben ihrem wahren Sinne nach nicht mehr zu sagen bestimmt seien, als was bereits in der Bulle Ad Dominici gregis custodiam gesagt sei. Es sei, bemerkte er zur Erläuterung, die gr. Regierung nicht befugt, auf den Grund der Breven zu verlangen, dass die Wähler sich erkundigten, wer persona grata sei, und dass dieselben sodann eine Person, die man ihnen positiv als grata bezeichnete, wählten, es könne sich vielmehr die grossherzogl. Regierung nicht beschwert fühlen, wenn nur eine Person gewählt werde, die sie nicht bei Vorlage der Candidatenliste als minus grata bezeichnet habe. Man setzte unsererseits auseinander, dass die Breven mehr als die Bulle zu sagen bestimmt sein müssten, und berief sich hierwegen auf die bekannte Entstehungsgeschichte der fraglichen Breven, wonach dieselben ja zu grösserer Sicherung der Staaten nach der Bulle verlangt und darauf hin zugestanden worden seien. Gerade aus dieser Entstehungsgeschichte, weil nämlich die Breven zunächst für Preussen erlassen worden und die für dieses Land bestimmte Bulle De salute anim. nicht, wie die Bulle Ad Dom. das Recht personae ingratae zu beseitigen verleihe, entnahm der Herr Cardinal

Argumente für seine Anschauungsweise. Dem diesseits geltend gemachten Grunde, dass, wenn die Ansicht des Herrn Cardinals richtig wäre, die Breven für Baden ein superfluum sein würden, gegenüber liess der Herr Cardinal durchblicken, dass der Inhalt der Breven doch eine Mahnung an das Gewissen der Wähler enthalte, eine persona grata zu wählen. Die Frage, ob die Regierung berechtigt sei, alle Candidaten von der Liste zu streichen und die Aufstellung einer neuen Liste zu begehren, liess der Herr Cardinal unentschieden. Man vereinigte sich daher von einer übereinkunftsmässigen Feststellung der Bedeutung der Breven dermalen Umgang zu nehmen. Wir sind der Ansicht, dass diese Sache recht wohl sich selbst überlassen werden kann".

In Bezug auf den vom Bischofe dem Landesherrn zu leistenden Eid verlangte Cardinal Reisach die Einschiebung der Worte „sicut decet episcopum", wenngleich er kein besonderes Gewicht darauf legen wollte, da „die Kirche die Endesformel doch nie anders werde auffassen können, als ob jene Worte in dieser Formel enthalten wären".

Meysenburg antwortete auf diesen Bericht am 20. Mai 1858, dass der Art. 1 und 2 des Concordates jetzt keinem Anstande weiter unterliege.

Das Concordat vom 28. Juni 1859 enthielt demnach im Art. 1 wörtlich die oben angeführte Bestimmung über die Erzbischofswahl.

Der Artikel 2, welcher den Eid festsetzte, lautete:

„Archiepiscopus antequam Ecclesiae suae gubernacula suscipiet, coram Regia Celsitudine fidelitatis juramentum emittet, sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad S. Dei Evangelia sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Regiae Celsitudini et Successoribus suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum, nulliusque consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Magni Ducatus limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum." —

Die Gesandten, darunter der rechtskundige strenggläubige Rosshirt, stellten am Schlusse der Unterhandlungen die Ergebnisse derselben in einer Denkschrift zusammen. Sie erwähnten darin der durch Cardinal Reisach versuchten Interpretation der Breven mit dem Hinzufügen, dass die Gesandtschaft derselben entgegengetreten sei.

„Es wird somit fortan der nicht unklare Wortlaut der Breven entscheiden."

Bekanntlich ist das Concordat an dem Widerstande der Stände gescheitert. Das Ministerium, welches es unterhandelt hatte, trat ab, und die kirchlichen Verhältnisse des Grossherzogthums wurden durch das Staatsgesetz vom 9. October 1860 geregelt.

Der §. 8 desselben bestimmte: „Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse."

Damit war das Recht der Bischofswahlen, wie es vertragsmässig mit der römischen Curie vor dem Concordate festgestellt worden war, aufrecht erhalten.

---

b) Württemberg.

Die Denkschrift, welche der Bischof von Rottenburg am 22. Januar 1849 seiner Regierung überreichte und welche die Beschwerdepunkte der württembergischen Kirche zusammenfasste, berührte auch die Frage der Bischofswahlen.

„Vergleicht man, so hiess es, die Bestimmungen der Bulle Ad Dominici und das K. Fundationsinstrument über die Wahl eines Bischofes mit einander, so stellt sich in Folge einer höchst wichtigen Auslassung und bedeutungsvoller Zusätze in letzterem das landesherrliche Recht nicht weniger als verdreifacht dar, und man kann sich des Gedankens nicht erwehren, dass die canonische Freiheit der Wahl zum

Schein herabgedrückt werden muss." Ausnahmebestimmungen seien aber strictioris interpretationis, und so auch die Concession über Bischofswahlen. Commissare hätten auch die Kaiser geschickt, aber keine exclusiva vorher gehabt. Jetzt sei dies also eine unzulässige Cumulation und ebenso verhalte es sich mit der landesherrlichen Bestätigung.

Das Breve Quod de fidelium wurde vom Bischofe gar nicht erwähnt, aber gerade mit Bezug auf dasselbe wies der Referent des katholischen Oberkirchenrathes die Behauptungen der bischöflichen Denkschrift als ungerechtfertigt zurück, und demgemäss berichtete diese Behörde am 10. August 1849 an das Ministerium: „Es scheint, dass das bischöfliche Ordinariat die Befugnisse des Staatsoberhauptes in Ansehung der .... canonischen Wahlen .... einfach darauf beschränkt wissen möchte, die ihm minder wohlgefälligen Candidaten aus der Liste zu entfernen. Wir halten aber im Hinblick auf die der Ergänzungsbulle nachgefolgten päpstlichen Breven an die Domcapitel .... und nach Würdigung alles dessen, was in Hinsicht jener Wahlen und Ernennungen zwischen den vereinigten Regierungen und Rom verhandelt worden ist, dass die Bestimmung im 32. Absatz der Ziffer 1 des Fundationsinstrumentes .... und ebenso die entsprechende Bestimmung im 2. Absatz der Ziffer 6 des Fundationsinstrumentes vollkommen gerechtfertigt, sowie dass es von hohem Interesse sei, an dem fundationsmässigen Rechte des Landesherrn festzuhalten."

Gleichzeitig betonte der Oberkirchenrath die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestätigung des Gewählten und der Absendung eines Wahlcommissars zum Wahlacte. —

Nachdem somitdiese vom Bischofe gegebene Anregung erfolglos geblieben war, betheiligte er sich an den gemeinsamen Massregeln des oberrheinischen Episcopates und beschritt schliesslich auch den Weg der thatsächlichen Auflehnung gegen die Staatsregierung.

Auch an diese trat in der Folgezeit die Aufforderung heran, über den Kopf des Bischofs weg mit der römischen

Curie Frieden zu schliessen, wie wir das schon oben näher ausgeführt haben.

Die Regierung beschloss indessen, sich mit dem Bischof selbst ins Vernehmen zu setzen.

Von den zwischen beiden Theilen gepflogenen Verhandlungen haben wir nur die Frage der Bischofswahlen herauszuheben.

Während der bischöfliche Entwurf hier normirte:

„In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles . . . bleibt es bei dem mit dem heiligen Stuhle vereinbarten Verfahren unter Verwahrung der von dem heiligen Stuhle der Königlichen Regierung in dem Breve de dato 23. März 1828 gewährten Rechte“

lautete die staatlicherseits gewünschte Vorschrift:

„In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Canonicate sind die mit dem heiligen Stuhle vereinbarten Bestimmungen massgebend (Bulle Ad Dom. und päpstl. Breve vom 23. März 1828).“

Nachdem dann zwischen einem Regierungsbevollmächtigten und einem Vertrauensmann des Bischofs zur Ausgleichung der Differenzpunkte Conferenzen in Stuttgart vom 31. Octbr. bis 4. November stattgefunden hatten, richtete der Bischof über das Ergebniss derselben am 16. November eine ausführliche Denkschrift an die Regierung.

„E. E. scheinen bezüglich der landesherrlichen Berechtigung bei Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonicate und Dompraebenden dem päpstlichen Breve vom 23. März 1828 eine Bedeutung beizulegen, welche es nach meiner und der Comprovinzialbischöfe Ansicht nicht hat. Selbstverständlich kann und darf ich hierbei nichts Anderes wollen als was wirklich mit dem heiligen Stuhle vereinbart ist, daher ich auch falls eine authentische Erklärung des heiligen Stuhles das Verständniss, welches E. E. von dem belobten Breve haben, als das richtige erweisen sollte, keinen Augenblick anstehen könnte, mich demselben zu unterwerfen. Ich nehme an, dass die Königl. Regierung auch ihrerseits eine weitere landesherrliche Berechtigung als solche wirklich

vom heiligen Stuhl gegeben ist, nicht in Anspruch zu nehmen gemeint ist und in keinem Falle für eine nach den vertragenen Normen geschehene Wahl eine landesherrliche Bestätigung beansprucht, und in dieser Annahme gebe ich der folgenden Formulirung meine Zustimmung:

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonicate und Dompraebenden bleibt es bei dem mit dem heiligen Stuhl vereinbarten Verfahren.“ –

Die Regierung ging auf den Vorschlag des Bischofes ein, wie sie ausführte:

„Nach den in der neuesten Erklärung des hochwürd. Bischofs vom 16. November 1853 enthaltenen Erläuterungen und mit ausführlicher Bezugnahme auf deren Inhalt.“

So wurde denn auch die Frage der Bischofswahlen bei den weiteren Verhandlungen als erledigt betrachtet, und in der zwischen Regierung und Bischof geschlossenen Convention in der obigen Form der Art. 13 festgesetzt.

Der Abschluss dieser Convention erregte aber in Rom das äusserste Missfallen. Nicht, dass man dort das Mass der von der württembergischen Regierung dem Bischofe gemachten Concessionen für zu gering gegriffen erachtet hätte. Der Cardinal Antonelli gab, wie der Consul Kolb in seinem Berichte v. Juli 1855 ausführte, selbst zu, dass „in einigen Punkten mehr zugestanden als nöthig sei“. Aber der ganze so sorgsam vorbereitete Plan der Curie, mit allen rheinischen Staaten ein Concordat abzuschliessen wäre durch Billigung der Convention unmöglich gemacht worden.

So hatte der Cardinal Antonelli in der Conferenz, welche er mit dem Consul von Kolb am 9. Mai hatte, beispielsweise auch die Fassung des Art. 13 über Bischofswahlen bemängelt; die Stilisirung, meinte er, könnte besser sein. Er antwortete dann zwar zusagend auf den Wunsch der württembergischen Regierung, ihr seine Anstände in einer Note mitzutheilen, damit in weiterem Schriftwechsel die etwaigen Streitpunkte erledigt würden, aber in Wahrheit hütete er sich wohl, einen schriftlichen Meinungsaustausch zu beginnen.

Fast drohend bemerkte er zu Kolb, die von ihm verlangte Note würde alle kirchlichen Principien scharf hervorheben; man möchte doch mündlich verhandeln, da könne man milder sein. Kurz, er that Alles, die württembergische Regierung auf den Weg der Concordatsverhandlung zu drängen.

Am 20. Juli 1854 aber schrieb er an den Präsidenten des württembergischen Staatsraths, dass der Papst die Convention zu deren Abschluss der Bischof von Rottenburg keine Autorität gehabt habe, für völlig kraftlos erkennen müsste.

„Eccellenza, so hiess es im Schreiben des Cardinals colla gradita Lettera del 28 Gennajo po. po. V. E. mi ha trasmesso l'atto di una specie di compromesso fatto tra Mons. Lipp Vescovo di Rottenburgo e il Reale Governo di Wurttembergo onde appianate le difficoltà inorte nell' esercizio della giurisdizione episcopale giungere ad un reciproco accordo tra l'autorità ecclesiastica e quella laicale.

S. S. apprezzando le benevole intenzioni di S. M. il Re di W. de Lei significatemi a riguardo dei Cattolici esistenti nel suo Regno ed animato dai sentimenti di conciliazione è disposta di ammettere le trattative per sistemare stabilmente gli affari ecclesiastici nel suddetto Regno. Peraltro il S. Padre considerando che il menzionato atto sottoscritto da M. Lipp non può avere alcun vigore perchè mancava a quel Prelato la necessaria autorizzazione per trattare da parte della S. Sede, mi ha ingiunto di trasmettere a. V. E. alcuni fogli sulle basi dei quali potrebbe la S. Sede venire ad una conveniente convenzione con il Reale Governo di W. In esecuzione pertanto degli ordini recevuti da S. S. Le compiego gli indicati fogli nella fiducia che dal suo Governo voglia incaricarsi persona di sua fiducia per trattare in Roma la relativa convenzione.“

Das beigelegte Actenstück war aber kein anderes als die auch schon der badischen Regierung übergebenen Basi.

So konnte man in Rom hoffen trotz der mit einzelnen

Staaten geführten Separatverhandlungen zu einem gemeinsamen Concordat zu gelangen.

Freilich bemühte sich der Bischof von Rottenburg eifrig, in Rom die Zurücknahme des Verwerfungsdecretes zu erwirken.

Die Curie beharrte aber fest auf ihrem Plane und der württembergischen Regierung blieb nichts weiter übrig, als den Consul von Kolb zu beauftragen, die Vorschläge des Cardinals ad referendum zu nehmen.

Jener konnte denn auch sofort bemerken, dass Antonelli über die Eröffnung der Unterhandlungen sichtlich erfreut gewesen sei, und dass er am 30. Januar 1855 zugegeben habe, nicht strict auf die Ausführung der Basi, welche die höchsten Forderungen enthielten, bestehen zu wollen.

Dagegen weigerte sich der Cardinal zu weiterer Abschwächung seiner ursprünglichen Postulate die Initiative zu ergreifen und erst am 14. April 1855 übergab er an Herrn von Kolb einen Concordatsentwurf (Progetto), dessen Art. 12 lautete:

„Die Provision des bischöflichen Stuhles, der Canonicate und der Praebenden der Cathedralkirche wird ausgeführt werden unter strenger und alleiniger Beobachtung alles dessen, was in der schon angeführten Constitution von Leo XII. Ad Dominici vorgeschrieben ist, mit Ausschliessung jedes beliebigen anderen Actenstückes.“

In Stuttgart nahm man Anstand, einen Gegenentwurf auszuarbeiten, um die Kluft zwischen den Anschauungen der Regierung und der Curie nicht zu schroff hervortreten zu lassen.

Man beschränkte sich auf kritische Bemerkungen zu dem Progetto, erklärte den Art. 13 nicht in der vorgeschlagenen Fassung annehmen zu können, aber auf den ganzen Artikel verzichten zu wollen, damit das alte Recht bleibe [1].

[1] „Indem der Entwurf festsetzt, dass bei der Provision des bischöflichen Stuhles, der Canonicate und der Präbenden der Cathedralkirche allein dasjenige zu beobachten sei, was in der Bulle Sr. Heil. Leo's XII.

Inzwischen erfolgte in Stuttgart ein Ministerwechsel und das neue Cabinet beschloss, eine Gesandtschaft zur Abschliessung eines Concordats nach Rom zu senden.

Nachdem man sich noch mit der badischen Regierung verständigt und in Bezug auf die Bischofswahl beiderseitig von der Wichtigkeit des Breve Quod de fidelium überzeugt hatte, ernannte der König am 24. April den Herrn von Ow zum Bevollmächtigten, welchem der katholische Stadtpfarrer von Stuttgart Dannecker, aber nur um die Curie über die württembergischen Verhältnisse aufzuklären beigegeben wurde.

Für diese Gesandtschaft wurde vom Staatsrathe Rümelin eine der Curie zu unterbreitende Proposition ausgearbeitet, deren Art. 11 lautete:

„In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonicate und Dompräbenden bleibt es bei dem mit dem heiligen Stuhle vereinbarten Verfahren."

Die Motive wiesen dann auf die Wichtigkeit des Breve hin, welches nicht als Interpretation, sondern als eine weitere Einräumung aufgefasst sei. Sie bemerken, dass eine blosse Erwähnung der Bulle nur dann ev. zulässig sei, „wenn die Curie in der Instruction an den Bischof den Hauptinhalt des Breve wiederholen würde, wonach jedenfalls nur eine persona grata Bischof oder Mitglied des Domcapitels werden könne,

---

Ad Dom. diesfalls vorgeschrieben ist, fügt er bei, dass jedes andere beliebige Actenstück ausgeschlossen sei.

Durch die Annahme dieser Bestimmung würde das Breve, welches S. Heil. unter dem 23. März 1828 an das Domcapitel zu Rottenburg gerichtet hat, und welches eine mit der Regierung vereinbarte genauere Instruction für das Verhalten des Domcapitels bei der Wahl des Bischofs ertheilt ausser Anwendung treten. Die Königl. Regierung hegt jedoch die feste Ueberzeugung, dass es nicht die Absicht des Entwurfes gewesen sein kann, diese Instruction zurückzunehmen; sie würde dieses, da es sich um einen integrirenden Theil der vereinbarten Bestimmungen handelt auch nicht zugeben können. Dagegen ist sie gerne bereit, den 12. Art., in welchem wie sie glaubt etwas neues über diesen Gegenstand von dem heiligen Stuhl ebensowenig als von der diesseitigen Regierung kann festgesetzt werden wollen, ganz fallen zu lassen."

und deshalb die Wahlliste, welche nicht mindestens zwei personae gratae enthielte, ergänzt werden müsste."

Der Geheimerath, welchem dieser Entwurf vorgelegt wurde, bemerkte, dass die Fassung des Artikels annehmbar sei, falls der Papst das Breve ausdrücklich anerkenne; dass aber entgegenstehenden Falles der Curie nachgegeben werden könne, in dem Vertrage selbst nur die Bulle zu erwähnen; „es wäre aber darauf noch zu bestehen, dass bei den Verhandlungen von der Curie bestimmt zugestanden werde, es müsse in der Vollziehungs-Instruction die ausdrückliche Erklärung eine Stelle finden:

dass die Wahl zu der Stelle des Bischofs und eines Domcapitulars jederzeit nur auf eine dem Landesherrn nicht missfällige Person fallen dürfe und daher, wenn von S. Maj. dem Könige in der von dem Domcapitel vorgelegten Candidatenliste sämmtliche darin benannte Personen oder alle bis auf Eine als höchstdemselben minder angenehm gestrichen würden, dem Wahlacte vorgängig, von dem Domcapitel eine neue berichtigte ergänzte Liste vorzulegen sei."

Die Verhandlungen wurden in Rom durch den Cardinal Reisach geführt. Ueber die Bischofswahlen berichtet das Protokoll der Conferenz vom 21. Juli:

„Bei Besprechung der XII. These schien sich ein Theil der bestehenden Schwierigkeit durch Aufhellung eines durch die Uebersetzung herbeigeführten Missverständnisses zu heben. Durch die Worte „con esclusione di qualsivoglia altro atto erklärte nämlich der Cardinal, wolle, wie auch die ältere Basi zeige, keineswegs jedes andere Actenstück, sondern nur jeder andere durch einseitige Anordnung der Regierungen zur Wahl hinzugekommene in der genannten Basis genauer beschriebene Act ausgeschlossen werden. Atto hiesse weniger Actenstück als Handlung u. s. w. Demnach wolle der heilige Stuhl in einem Projecte die nach der Bulle Ad Dominici an den Bischof und das Capitel erlassenen beiden Breven keineswegs desavouiren.

Sofort beschrieb der Cardinal das bedeutungsvolle Recht, welches S. Maj. dem König durch die Mittheilung einer Liste,

aus welcher höchstderselbe die unangenehmen Personen streichen dürfe eingeräumt worden sei, und wie die durch Baden zum Abschluss gebrachten Verhandlungen nur von einer einfachen Annahme der Bulle, wozu Baden auch die andern Regierungen zu bewegen zugesagt habe, sprechen.

Dagegen machten wir geltend: Wenn auch die Bulle S. Maj. dem König unserm gnädigsten Herrn, ein grosses Recht einräume, so mache dieselbe doch zugleich die Auflage, nach Streichung der unangenehmen Personen aus der Liste noch die Möglichkeit einer Wahl übrig zu lassen. Denke man also den Fall, dass auf der Liste nur unangenehme oder mit Ausnahme von einer lauter unangenehme Personen ständen, so müssten nach der Forderung der Bulle wenigstens zwei Namen stehen gelassen werden und somit wäre S. Maj. keineswegs gesichert, dass nicht eine unangenehme Person für den bischöflichen Stuhl p. p. gewählt werde. Deshalb habe man schon nach dem Erlass der Bulle alsbald neue Verhandlungen angeknüpft und fast ein ganzes Jahr lang fortgesetzt.

Das Resultat derselben sei in den genannten beiden Breven ausgedrückt. Schon in dieser beschriebenen Entstehung sei klar angezeigt, dass die Breven etwas Neues und Günstigeres für die Regierung enthalten müssten. Dasselbe zeigen aber auch die betreffenden Worte. Ausdrücklich sei den Wählenden zur Pflicht gemacht eos adciscere etc.; noveritis bezeichne doch ein positives Wissen, dass der zu Wählende angenehm sei, und zwar vor dem förmlichen Wahlact, was nicht stattfinden könne, wenn die etwa 2 auf der Liste übrig gelassenen Namen so qualificirt wären, wie in den oben erwähnten Beispielen angenommen worden. Auch der andere Ausdruck prudentiae insuper laude commendari sei der Bulle gegenüber ganz neu und gewiss nur mit Rücksicht auf die Wünsche S. Ma. und die Verhältnisse der Diöcese gewählt.

Da der Cardinal über die fraglichen Breven nicht hinreichend unterrichtet war, so versprach er darüber Weisung einzuholen, konnte aber seinerseits gegen unsere Auseinandersetzung nichts erhebliches einwenden.

Wir glaubten unsererseits es könnte vielleicht der sichtlichen Unklarheit in dem Wortlaute des Breve begegnet werden, und eine neue Erklärung etwa der Art, dass die Wählenden darauf Rücksicht zu nehmen hätten, auf die Liste wenigstens 2 Personen zu setzen, von denen sie wüssten, dass sie nicht minus gratae seien, erführen sie solches sive ex animi indole, sive ex praecedentibus ipsius gubernii factis, sive aliis convenientibus modis.“

Die Fortsetzung dieser Verhandlung erfolgte dann am 4. August. „Der Cardinal,“ so lautete das Protokoll, „hatte nach der letzten Conferenz alsbald bei der Secretarie der päpstlichen Curie nachgefragt, wie es sich mit den beiden Breven vom 23. März 1828 über die Bischofswahl etc. verhalte, und in welchem Sinne dieselben den vorausgegangenen Verhandlungen gemäss auszulegen seien.

Im Augenblick unserer neuen Zusammenkunft stand die Antwort noch aus. Der Cardinal aber erklärte auch jetzt wieder, dass die Curie jedenfalls die beiden Breven, deren Aechtheit vorausgesetzt, anerkennen werde. Nur werde man in der Auslegung derselben sehr genau zu Werke gehen und den Begriff der personae minus gratae ohne Zweifel so, wie es unter dem Pontificate Gregor's XVI. nach andern Seiten hin geschehen sei, bestimmen.

Das Recht, alle Personen bis auf Eine, beziehungsweise zwei zu streichen und somit die Vorlage einer neuen Liste zu veranlassen werde die Curie der Regierung wohl nie zugestehen Indessen verstehe es sich ja von selbst, dass die Wählenden, welche das Recht Sr. Maj. des Königs kennen, schon bei Anfertigung der Liste darauf Bedacht nehmen werden, dass sie nicht Personen darauf setzen, welche mit Grund als unangenehm betrachtet werden könnten.

Wir nahmen diese Erklärung um so lieber an, als ja, wie wir behaupteten, die Breven eine solche Rücksichtnahme den Wählenden jedenfalls empfehlen. Wenn aber, fuhren wir fort, zu den genannten Breven eine genaue und die Regierung einengende Erklärung über den Begriff der personae minus gratae beziehungsweise über Behandlung der

vorzulegenden Liste zugegeben werden sollte, so zögen wir es vor, wenn die Breven einfach ohne solche Erörterungen in ihrer Geltung anerkannt würden.

Da katholischen Regenten vom heiligen Stuhle das Recht eingeräumt werde, die Bischöfe geradezu selbst zu ernennen, so scheine es für evangelische Fürsten das zulässige Aequivalent zu sein, dass wenigstens keine ihnen unangenehme Person zum Bischof gewählt werde.

Da indessen die Erklärung des heiligen Stuhles noch ausstand, so konnte Weiteres nicht festgesetzt werden.

In Betreff der übrigen Fassung des Art. 12 meinte der Cardinal, es sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass Alles, was einseitig zum kirchlichen Wahlacte von Seiten der Regierung hinzugefügt worden sei, in Zukunft ausgeschlossen bleibe, dass also namentlich keine besonderen Bedingungen für den zu Wählenden gestellt würden, kein Königl. Commissär dem Wahlact anwohne, keine Königliche Bestätigung der Wahl gefordert werde.

Wir erklärten dagegen, dass ein solcher Zusatz für unsere Regierung entehrend sein müsste, weshalb wir darauf nicht eingehen könnten. Es müsste doch genügen, wenn gesagt werde, dass es bei dem sein Verbleiben habe, was mit dem heiligen Stuhl vereinbart worden sei. Darum empfehlen wir die einfache Annahme unserer These mit dem Wunsche, dass die Geltung des Breve in der Instruction, wenn möglich mit einer näheren im Sinne der Regierung gegebenen Erklärung erwähnt werde. —"

Auch später erklärte der Cardinal, dass der Sinn des Breve noch nicht klar gelegt werden könne, da die Verhandlungen noch nicht actenmässig untersucht seien.

Es wurde demgemäss die Formulirung des Art. 12 beliebt, wie sie auch im Concordat selbst stand: „Circa provisionem Sedis episcopalis Rottenburgensis, canonicatuum et praebendarum cathedralis ecclesiae ea tantum servabuntur, de quibus cum S. Sede jam conventum est," mit dem gleichen

Zusatze in der an den Bischof zu erlassenden Instruction wie in Baden [1]).

Die Gesandten empfahlen ihrem Hofe es dabei zu belassen. „Es scheint, fügten sie hinzu, dass der heilige Stuhl sich darüber nicht gern aussprechen möchte. Ohnehin besteht hier die Ansicht, dass der Fall nicht vorkommen werde, in welchem ein Capitel lauter für die K. Regierung ungenehme Namen auf die Wahlliste setzen würde [2]).“

Freilich konnte sich der Staatsrath Rümelin die absichtliche Zweideutigkeit der gewählten Fassung nicht verhehlen; er glaubte aber dennoch die Annahme des Antrags empfehlen zu sollen, da ihm der Sinn des Breve unzweifelhaft erschien. Und zu dem gleichen Resultate gelangte auch das Gutachten des Geheimenrathes vom 20. December 1856, welches als Ergebniss des Artikels hinstellte, dass „die Regierung hiernach gegen die Wahl einer ihr missfälligen Person als sichergestellt angesehen werden kann.“

Das württembergische Concordat theilte das Schicksal des badischen und wurde durch königliches Rescript vom 13. Juni 1860 für rechtsunverbindlich erklärt. Das neue Gesetz aber vom 30. Januar 1862 bestimmte in Art. 4, Abs. 2, dass in Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles es bei dem in Bulle und Breve vereinbarten Verfahren sein Bewenden haben solle.

---

c) Hessen-Darmstadt.

Während in fast allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz der Episcopat den Weg der offenen Empörung beschritt, blieb das Verhältniss des Mainzer Bischofs von Ketteler zur Hessendarmstädtischen Regierung ein durchweg freundliches. Freilich lag das Verdienst davon nicht

[1]) S. oben S. 319.

[2]) Bericht vom 31. October 1856.

auf Seite des Bischofes sondern der Regierung, welche widerrechtlich alle ihre Befugnisse in Kirchensachen aufgab und mit dem Bischof gemeinsam in clerical-conservativer Reaction schwelgte.

Bekanntlich hat der Minister von Dalwigk mit dem Bischofe von Ketteler eine geheime Convention [1]) geschlossen, welche an sich rechtlich ungültig, das ganze bis dahin geltende Kirchenrecht umgestaltete. Diese handelte auch im Art. 13 von dem Recht der Bischofswahl, indem sie bestimmte, dass in dieser Beziehung die Normen der Bulle Ad Dominici gregis custodiam in Geltung bleiben sollten. Das Breve Re sacra war nicht speciell erwähnt. Vermuthlich wussten beide Paciscenten nichts von demselben; da es aber als ein Accessorium zu der genannten Bulle aufgefasst werden muss, so war mit der Aufrechterhaltung dieser auch die jenes ausgesprochen.

Allein der römischen Curie behagte die Darmstädter Convention nicht völlig; sie verlangte Aenderungen und sie verstand es den Artikel über Bischofswahlen so umzuformen, dass er durch Einschiebung eines einzigen Wortes einen wesentlich anderen Charakter erhielt.

„Quum S. Sedi innotuerit, so hiess es in den römischen Animadversiones [2]), quosdam abusus in ecclesiastica provincia Rheni superioris adjectos fuisse methodo praescriptae a Leone in Sua Constitutione „Ad Dominici gregis custodiam“ quoad provisionem Sedis episcopalis et canonicatuum, Episcopi partes erunt contra eos abusus apud Gubernium reclamare ac dare operam ut huic articulo ante verbum observabitur addatur tantummodo.“

Also nur die Bulle Ad Dominici sollte für Bischofswahlen geltend sein. Damit war in kunstvoller Weise das Breve Re sacra eliminirt, ganz abgesehen davon, dass auch die landesherrlichen Gesetze über die Bischofswahl — wie

[1]) Mehrfach gedruckt, u. a. bei Walter, Fontes 359.

[2]) Abgedruckt in Ztschr. f. Kirchenrecht, 8, 345 ff.

ja schon die Convention zugestanden hatte — nicht mehr gelten sollten. Und Herr von Dalwigk? Er hat nachträglich behauptet die römischen Vorschläge nicht angenommen zu haben, während gewichtige Umstände für das Gegentheil sprechen. Jedenfalls waren auch diese staatlichen Verzichte rechtlich ungültig, wie sie denn auch niemals wirksam geworden sind, da die landesherrlichen Verordnungen von 1829 und 1830 nie officiell aufgehoben worden sind, vielmehr die Convention selbst im Jahre 1866 von Regierung und Bischof für ausser Wirksamkeit erklärt wurde.

Der Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1863 den Ständen vorgelegt wurde, bestimmte im Art. 6:

„Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.“

Damit sollte, wie die Motive ausführten [1], für die Bischofswahlen nur das in der Bulle Ad Dominici mit dem heiligen Stuhle vereinbarte Verfahren massgebend sein, allein die zweite Kammer glaubte doch dass etwas grössere Deutlichkeit angemessen erscheine, um eine wiederholte Verschleuderung der der Regierung vertragsmässig zustehenden Befugnisse zu verhindern, und beabsichtigte diese selbst durch Staatsgesetz zu festigen.

Demnach sollte Art. 6 die Fassung erhalten:

„Rücksichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Bestimmungen welche in der landesherrlichen Verkündigung vom 2. October 1829 und in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. Januar 1830, sowie in den Bullen Provida sollersque und Ad Dominici gregis custodiam, soweit diese Geltung erhalten haben, enthalten sind.“

Freilich fand der von der zweiten Kammer umgestaltete Gesetzentwurf nicht den Beifall der ersten, das Gesetz kam

[1]) Vgl. Thudichum, die Kirchenfrage vor der hess. Volksvertretung 1863 u. 1864 (Darmstadt 1873) 18.

nicht zu Stande, und nach der Convention wurde weiter regiert. Aber — wenigstens in dieser Beziehung ein Glück für das Land — es trat während der Anerkennung der Convention Seitens der Regierung keine Erledigung des Mainzer Stuhles ein, und es ist juristisch zweifellos, dass das frühere oberrheinische Recht der Bischofswahlen jetzt in Hessen-Darmstadt ohne irgend eine Modification gilt.

d) Nassau.

Der Bischof von Limburg beschritt gleichfalls der nassauischen Regierung gegenüber den Weg der thätlichen Auflehnung. Es ergaben sich auch hier unerquickliche Conflicte, die zu einer Versetzung des Bischofs in den Anklagezustand führten.

Der weitere Verlauf der Angelegenheiten entsprach durchaus dem so eben dargestellten badischen [1]).

Auch hier wurde durch Oesterreichs Vermittelung und durch den Wiener Nuntius Viale Prelà die Brücke zu directen Verhandlungen mit der Curie geschlagen, da der Cardinal Antonelli dem österreichischen Gesandten erklärt hatte, nur so könne der Conflict beseitigt werden.

Die nassauische Regierung ernannte dann den niederländischen Gesandten in Rom, Graf von Liedekerke-Beaufort zu ihrem Bevollmächtigten und gab ihm den Ministerialrath Händel bei, der aber während der Abwesenheit des ersteren von Rom allein die Unterhandlungen führte.

Die Instruction ging dahin, nur eine provisorische Regelung und auch diese allein für die gerade brennenden Fragen, die in den factischen Conflict hineingezogen waren, zu treffen.

Händel überreichte dann auch eine Denkschrift [2]), die

[1]) Vgl. Friedberg, Gränzen 469 ff.

[2]) Abgedruckt ebendaselbst 907 ff.

nur eine Vereinbarung für einzelne Punkte der kirchlichen Organisation als Ziel hinstellte, und empfing, wie der badische Gesandte, eine Antwort [1]), welche das Benehmen und die Forderungen des Bischofs billigte und durch historische Darstellung die ungerechtfertigte Nichtausführung der Bulle Ad Dominici nachzuweisen versuchte.

Nachdem Händel diese Vorwürfe entschieden zurückgewiesen [2]), hatte auch er mit dem Cardinal Brunetti in der Zeit vom 19.—30. März 1855 Conferenzen, in denen über die Entstehungsgeschichte der Bullen gestritten, die Forderungen des Bischofes erörtert, auch vom Cardinal einzelne Zugeständnisse gemacht wurden, ohne dass er jedoch den Standpunkt der Regierung adoptirt hätte.

Schliesslich überreichte Brunetti die „Basi per una Convenzione", wörtlich der der badischen Regierung übergebenen entsprechend, welche zwar einzelne im Laufe der Verhandlungen gemachte Concessionen wieder zurücknahmen, allein als Ultimatum des Papstes bezeichnet wurden.

Darüber fand dann am 18. April noch eine Conferenz statt, nach deren resultatlosem Verlauf Händel Rom verliess, und die Verhandlungen abgebrochen wurden, zumal auch der Graf Liedekerke am 27. September 1855 starb.

Zwar mahnte der Cardinal Antonelli in einem Schreiben vom 21. December 1855 die nassauische Regierung, die Unterhandlungen fortzusetzen, allein diese beschloss, — obgleich auf einer in Mannheim mit den Bevollmächtigten von Baden und Württemberg abgehaltenen Conferenz sich ergab, dass diese Staaten ihre gleichfalls unterbrochenen Verhandlungen fortzuführen beabsichtigten — sich mit dem Bischof von Limburg ins Vernehmen zu setzen.

Freilich liefen noch zweimal Noten des Cardinalstaatssecretärs ein, welche Rügen über einzelne Punkte der kirchlichen Verwaltung aussprachen — darunter am 20. April

---

[1]) Ebendas. 859 ff.

[2]) Ebendas. 868 f.

1857 die, dass ein landesherrlicher Commissar den Capitelswahlen beiwohne — allein die Regierung konnte dadurch ebensowenig zum Abschlusse eines Concordates gedrängt werden, wie durch die von dem Bischofe von Limburg ihr eingereichte „Punctation zu einer Convention Sr. Hoheit des souveränen Herzog Adolph zu Nassau mit Sr. Heiligkeit dem Papste Pius IX., die Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogthum Nassau betreffend".

Der erste Artikel dieses Projectes behandelte das Recht der Bischofswahlen in einer wörtlich mit dem württembergischen Concordate übereinstimmenden Fassung. Dagegen that der Zusatzartikel keine Erwähnung der Breven, sondern lautete:

„Es wird fernerhin von der Absendung eines landesherrlichen Commissarius zur Wahl der zu designirenden Candidaten und zur Wahl des aus den höchst landesherrlich genehmigten Personen zu erwählenden Bischofs, Domherrn oder Vicarius abgesehen werden.

Die seither üblich gewesene Ertheilung eines landesherrlichen Bestätigungsdecretes an den Gewählten wird fortan unterbleiben."

Der zweite Artikel über die Vereidigung des Bischofs wieder dem württembergischen Concordate entlehnt, enthielt einen der Tegernseer Declaration des Königs von Baiern (15. September 1821) nachgebildeten Zusatzartikel:

„In gleicher Weise werden die Geistlichen Gehorsam und Treue gegen S. Hoheit den Herzog angeloben. Es versteht sich jedoch von selbst, dass der vom Bischof und den Geistlichen abzulegende Eid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe und dass dieselben dadurch zu Nichts verbindlich werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre." —

Unter dem 25. Juli 1861 veröffentlichte die nassauische Regierung eine Verfügung zur provisorischen Erledigung des Kirchenconflictes, deren Art. I festsetzte:

„In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der domstiftlichen Präbenden bleibt es bei dem mit dem

heiligen Stuhle nach Inhalt der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vereinbarten Verfahren mit Ausschluss späterer Zuthaten, wie dies in allen übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz geschieht."

Damit war also versucht worden, die Bulle und die ergänzenden Breven aufrecht zu erhalten, die Bestimmungen des Fundationsinstrumentes und der landesherrlichen Verordnung dagegen aufzuheben.

Bemerkenswerth erscheint aber, dass auch gegen diesen Punkt der Verordnung sich der Widerstand der Stände richtete.

Der ständische Bericht vom 25. Juni 1861 bemerkt zu §. 6. Besetzung des bischöflichen Stuhles:

„Die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 30. Januar 1830 über die Erfordernisse der Wahlfähigkeit sind aus dem Staatshoheitsrechte der Aufsicht über die katholische Kirche, welches nach den bis jetzt noch geltenden Begriffen des monarchischen Staatsrechts als unveräusserlich besteht, hervorgegangen, seiner Natur nach kann es daher bei keinem Acte der Kirchengewalt ganz aufgegeben werden. Indem dies durch die besprochene Bestimmung der Ministerialverordnung im Voraus und ohne irgend einen Vorbehalt bezüglich der vorkommenden Fälle geschieht, verletzt sie schon das mehrfach hervorgehobene ständische Recht.

Diese Bestimmung bietet auch noch eine andere Seite dar, welche den Widerspruch des Landtages hervorrufen muss. Sie stellt einen Gegensatz auf, zwischen dem als „vereinbart" bezeichneten Verfahren der Bulle und den Vorschriften des landesherrlichen Edictes, welches sie mit den Worten „Zuthaten" belegt. Indem sie die letzteren als der Vereinbarung zuwiderlaufend für ausgeschlossen erklärt, unterwirft sie sich dem von bischöflicher Seite aus aufgestellten Princip, dass die Bestimmungen der Bulle auf einer Convention beruhten und dagegen die Anwendung der Staatshoheitsrechte unzulässig sei, ohne selbst zu beachten, dass die Publication der Bulle mit dem ausdrücklichen Vorbehalte geschehen ist, dass daraus in keiner Weise etwas abgeleitet

oder begründet werden könne, was den Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Gesetzen und Verordnungen des Herzogthums oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre."

3. Die späteren Bischofswahlen.

Seit der Aufhebung der Concordate sind in der oberrheinischen Kirchenprovinz zwei Bischofswahlen vorgenommen worden.

Von diesen verlief die in Rottenburg ohne jeden Zwischenfall, da die Curie den auf Grund von Bulle und Breve zum Bischof gewählten Professor von Hefele aus Tübingen zu verwerfen Anstand nahm, um nicht der schon durch die Umtriebe des Münchener Nuntius sehr gereizten württembergischen Regierung neuen Stoff zu gerechter Klage zu geben.

Dagegen führte die Freiburger Wahl zu herbem noch nicht gelösten Zwist zwischen Staat und Kirche [1]).

Am 14. April 1868 starb der Erzbischof von Freiburg, Hermann von Vicari und am 6. Mai 1868 reichte das Capitel dem Landesherrn eine Liste ein, welche aus dem Diöcesanclerus vier Candidaten nannte, nämlich den Capitelsvicar Kübel, den geistlichen Rath Miller, die Domcapitularen Orbin und Weickum. Ausserdem wurden noch vier nicht der Freiburger Diöcese angehörige Cleriker genannt, der Weihbischof Baudri von Cöln, die Bischöfe Eberhard von Trier, Ketteler von Mainz und Martin von Paderborn.

[1]) Wir vermögen hier zu unserer Darstellung in „Der Staat und die katholische Kirche im Grossherzogthum Baden" (2. Ausg., Leipzig 1874) nichts Neues hinzuzufügen.

Das Capitel that die letzteren Vorschläge in Voraussetzung der päpstlichen Genehmigung und auf die ihm gewordene Mittheilung hin, dass die Regierung gegen die Wahl eines auswärtigen Geistlichen nichts einzuwenden habe.

Unter dem 18. Mai wurde das Capitel darauf beschieden, dass die vier fremden Bischöfe als nicht wählbar erschienen, und von den übrigen vier Candidaten alle bis auf einen gestrichen seien, mithin das Capitel eine ergänzte Liste einzureichen habe.

Das Capitel erklärte am 27. Mai [1]), dass es diesem Begehren um so weniger nachkommen könne, als es durch ein päpstliches Breve vom 4. Mai [2]) die Erlaubniss erhalten habe, gegen die Bestimmung der Bulle auch ausländische Cleriker auf die Liste zu setzen, wozu ja die Regierung gleichfalls ihre Genehmigung ertheilt habe. Gleichzeitig verpflichte das apostolische Schreiben das Capitel, nur dann zur Wahl zu schreiten, falls auf der Liste mindestens drei Candidaten belassen würden; die Candidatenliste entspreche somit der Bulle Ad Dominici, und das Capitel halte sich demgemäss nicht für befugt, eine neue Liste einzureichen.

Das Ministerium suchte sofort das Irrige der Auffassung des Capitels nachzuweisen, welches die Bestimmungen des Breve Re sacra vollständig ignorirte, allein das Capitel fragte in Rom an, ob ihm die Befugniss oder die Pflicht, die Candidatenlisten zu ergänzen zukomme, erhielt unter dem 6. Juli einen verneinenden Bescheid [3]), und lehnte demnach wiederholt am 18. Juli das Verlangen der Regierung ab.

Die Zumuthungen, welche das Capitel der römischen Weisung zufolge an die Regierung stellte, waren zu eigenthümlich, als dass sie auf eine Erfüllung hätten rechnen können.

---

[1]) Beilage LXXV.

[2]) Beilage LXXVI.

[3]) Beilage LXXVII

Von dem Breve Re sacra war nach wie vor keine Rede. Von den auf die Liste gestellten Candidaten waren unmittelbar vorher bei der Dechantenwahl vier von der Regierung als personae minus gratae bezeichnet worden, von den übrigen vier sollten mindestens drei übrig bleiben, mithin die Regierung nur einen streichen dürfen [1]).

Inzwischen bemächtigte sich auch die Literatur der Frage. Die Entstehungsgeschichte der Vereinbarung des Jahres 1827 wurde klar gelegt, ihr juristischer Inhalt geprüft und festgestellt. Es konnte das auf das Capitel des Eindruckes nicht verfehlen, und doch hatte die Unselbständigkeit, welche es sich der römischen Curie gegenüber hatte zu Schulden kommen lassen, jede weitere Handlungsfähigkeit gelähmt.

War aber auch im Schosse des Capitels Einstimmigkeit vorhanden über die Frage, dass der päpstlichen Weisung Folge geleistet werden müsse, so schien sich doch der Majorität der Capitularen mit immer steigender Wahrscheinlichkeit zu ergeben, dass die römische Curie ihre Entscheidung ohne hinreichende Kenntniss des historischen Sachverhältnisses gefällt habe.

Unter dem 11. Januar 1869 baten vier Mitglieder des Capitels, die sich deswegen den heftigen Zorn der ultramontanen Presse zuzogen, beim Papste um die Interpretation des Breve Re sacra [2]).

Ob sie dabei, wie das Schreiben des Domcapitels vom 13. März angiebt, von der Anschauung ausgingen, dass das

[1]) Vgl. auch das Ministerialrescript v. 10. September 1868. Beilage LXXVIII.

[2]) Als diese Absicht des Capitels in Rom anzufragen verlautete, und die ultramontane Presse, voran der Badische Beobachter, eine Fluth von Schmähungen über das Capitel häufte, erliess der Capitelsvicar Bischof Kübel eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher er es für unwahr erklärte, dass eine Anfrage nach Rom abgegangen sei. Das war auch vollständig richtig und wahrheitsgemäss. Sie ging erst am Nachmittage des Tages ab, von welchem die Erklärung Kübel's datirt war.

Breve lediglich als päpstliche Instruction aufzufassen, somit ein einseitiger kirchlicher auch nur von der Kirche zu interpretirender Gesetzesact sei, mag dahin gestellt bleiben: jedenfalls war die Irrigkeit dieser Anschauung in die Augen springend, und auch in zahlreichen Schriften hinreichend dargethan.

Der Papst antwortete am 8. Februar 1869 [1]), dass keine Veranlassung vorliege, die frühere Entscheidung aufzuheben. Wohlweislich enthielt sich das päpstliche Schreiben jeder Motivirung, so dass dem Leser und Beurtheiler die Wahl vollkommen frei gestellt war, ob er der Unwissenheit oder dem dolus der römischen Curie die Schuld beimessen wollte. Die Infallibilität war ja damals noch nicht conciliarisch festgestellt.

Das Capitel gab hiervon der Regierung Kenntniss, mit der fast naiven Zumuthung, jetzt auf die alte Liste recurriren zu können [2]), was die Regierung unter dem 19. Juni 1839 [3]) mit ihrer alten Forderung beantwortete.

So ist denn der erzbischöfliche Stuhl zur Zeit noch verwaist. Die römische Curie hat aber den Capitelsvicar mit den Facultäten versehen, welche ihm das kirchliche Regiment der Diöcese ermöglichen.

Auch daran knüpfte sich noch eine Correspondenz zwischen Regierung und Capitelsvicariat, in welcher die erstere ihre vertragsmässigen Befugnisse bei der Bischofswahl wahrte [4]).

Denn es lag auf der Hand, dass die Regierung, welche bei der Vereinbarung über die Entstehung der Diöcese sich das kirchliche Regiment derselben durch eine nicht ungenehme Person ausgemacht hatte, nicht zu dulden brauchte,

[1]) Beilage LXXIX.

[2]) Beschl. v. 13. März 1869. Beilage LXXX.

[3]) Beilage LXXXI.

[4]) Beilage LXXXII.

dass dies Regiment, ohne dass die staatliche Gewalt auf die Person des Trägers desselben irgend eine Einwirkung auszuüben im Stande gewesen war, gehandhabt würde.

Das Capitelsvicariat antwortete mit der Schroffheit der Form, in welche eine nicht makellose Sache sich häufig zu kleiden liebt [1]).

---

[1]) Beilage LXXXIII.

DRITTES BUCH.

Das Recht der Besetzung der bischöflichen Stühle.

I. Rückblick.

Wenn man den Verlauf der in unserm Jahrhunderte in Deutschland vollzogenen Bischofswahlen betrachtet, so findet man ein Spiegelbild der Beziehungen von Staat und Kirche überhaupt.

Während im Anfang des Jahrhunderts die Kirche willig das vom Staat ihr auferlegte oft harte Joch trägt, geben die Concordatsverhandlungen dem restaurirten päpstlichen Stuhle Gelegenheit, wenigstens theoretisch die Ansprüche zu vertreten, welche praktisch seit langer Zeit in Deutschland keine Geltung mehr hatten erringen können. Er benutzt geschickt die politische Strömung, die behauptete und geglaubte Solidarität der kirchlichen und monarchischen Interessen, um Verträge zu Stande zu bringen, welche der Kirche durchweg günstig sind, und durch Concessionen an den Staat grössere und bedeutungsvollere für die Kirche erringen. Dabei ist man allerseits davon durchdrungen, dass zwischen Staat und Kirche nicht nur friedliche Beziehungen obwalten müssten, sondern scheint auch kirchlicher Seits kaum zu hoffen, dass die territorialistische Unterordnung unter den Staat sich jemals ändern werde. So begnügt man sich auch in Rom, der Interpretation, welche die Staaten den Verträgen gegeben, von Zeit zu Zeit einen formellen Protest entgegenzusetzen, ohne eine materielle Aenderung der Verhältnisse auch nur zu versuchen.

Inzwischen begann aber die curialistische Richtung sich mehr und mehr des deutschen Clerus zu bemächtigen. Die Bischöfe, zur Zeit des deutschen Reiches staatlich selbständig und sehr geneigt auch eine kirchliche Unabhängigkeit

zu behaupten, finden und suchen allen staatlichen Massnahmen gegenüber Schutz beim Papste. Der ältere josephinisch gesinnte Clerus stirbt aus und macht einem jungen ungebildeten staatsfeindlichen Platz, der nationale Gefühle nicht mehr kennt, sondern alle seine Interessen in die Kirche verlegt. Die Jesuiten, welche nach ihrer Aufhebung episcopalistische und territorialistische Anwandlungen gezeigt hatten, werden willige, eifrige und wirksame Vertreter der curialen Tendenzen. So wird denn auch der Standpunkt der Kirche zu den mit dem Staate geschlossenen Verträgen allmählich ein anderer. Was in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts noch als ein Sieg der Kirche betrachtet worden war, sieht man schon in den dreissigern als eine unnöthige dem Staate gewährte Concession an, für welche dieser sich dankbar bezeigen müsse, und versucht man in den vierziger Jahren dem Staate streitig zu machen. Und als erst die Cölner Irrung der Curie gezeigt hatte, wie sehr ihre Macht in Deutschland gewachsen sei, wie wenig die Staaten die allmähliche Minirarbeit der Ultramontanen beachtet hatten, wie hilflos sie jetzt dem offenen Angriff gegenüberstanden, wie unfähig sie waren, ihn zurückzuweisen: da werden die Verträge als unbequeme Gürtel für den wachsenden Leib der Kirche angesehen, welche diese abzustreifen habe, oder welche doch Glied auf Glied gelöst werden müssten, um die Freiheit der Kirche zu erzielen. So beginnt namentlich mit der Regierung Pius' IX. ganz offenkundig der Krieg gegen die Staatsverträge, welche nur so weit sie der Kirche Rechte geben beobachtet werden sollen im Uebrigen als Privilegien angesehen werden.

Zuvörderst versucht man unbequeme Bestimmungen der Verträge durch Interpretation zu beseitigen. Man verfährt dabei ohne jede Kenntniss der Geschichte, ohne jeden Schimmer einer juristischen Begründung. Man sucht nicht einmal die brutale That durch gute Form zu verhüllen. Dann schreitet man zu einer Revision der alten Verträge, an deren Stelle neue Concordate treten sollen. Als diese fallen, wird das alte Ziel wieder aufgenommen, nur dass die Prätentionen der Curie noch offenkundiger nicht einmal nach dem Scheine des

Rechtes fragen. Endlich bei Gelegenheit des vaticanischen Concils beabsichtigt man den höchsten Trumpf auszuspielen. Man will gar keine Concordate mehr. Durch einseitige von ihr ausgehende Gesetzesacte will die Kirche ihr Verhältniss zum Staate regeln, d. h. die Unterordnung dieses normiren.

Es versteht sich von selbst, dass die römische Curie bei diesen Bestrebungen vor Allem ihr Augenmerk auf das Recht der Bischofswahlen richtete. Galt es doch hier nicht blos das Festhalten wesentlicher Grundsätze, einen Kampf für die Idee der kirchlichen Freiheit, sondern nebenbei sollten auch recht reale Zwecke zur Verwirklichung kommen. Denn der Kampf gegen den Staat liess sich doch nur dann mit Erfolg führen, wenn das Material des Episcopates gut ausgewählt war, wenn Rom Sorge getragen hatte, dass lediglich Männer von erprobt curialistischer und was dasselbe sagen will staatsfeindlicher Gesinnung die bischöflichen Stühle bestiegen.

In welcher Weise Rom dabei verfahren ist, haben die vorangehenden Blätter gezeigt. Wir haben gesehen, wie zuerst die Bestimmungen der Circumscriptionsbullen über Bischofswahlen durch Interpretation zerrissen wurden, wie sie in den Concordaten verändert werden sollten. Wir haben erlebt, dass auf dem Concil der Antrag gestellt wurde, durch kirchlichen Gesetzesact den Einfluss des Staates auf die Bischofswahlen, in dem schwachen von der Curie noch belassenen Rest, ganz zu beseitigen[1]). Aber wir haben auch auf demselben Concile erkannt, dass die Erfolge der Curie nur möglich waren, weil sie über eine willenlose Schaar von Bischöfen verfügen konnte, weil sie es verstanden hat, Talente und noch mehr Charaktere von den bischöflichen Stühlen auszuschliessen, weil sie diese an Personen vergeben hatte, welche sich bereit finden liessen, Staat, Gesittung, Recht, den alten Glauben und das eigene Gewissen der kirchlichen Herrschaft

---

[1]) Vgl. Cecconi, Gesch. d. allgem. Kirchenversamml. im Vatican, übers. v. Molitor (Regensburg 1873). Urkk. Nr. LXIII. Friedberg, Actenstücke z. Gesch. d. altkathol. Bewegung (Tübingen 1874) 46.

zu opfern, an der theilzunehmen ihnen als Preis ihres Gehorsams gestattet wird.

Allein das Concil hat auch einen Wendepunkt der kirchlichen Politik in fast allen Staaten heraufbeschworen. Wenigstens diejenigen deutschen Regierungen, welche überhaupt für die ihnen obliegenden Aufgaben Sinn und Verständniss haben, unternehmen es ihre Beziehungen zur Kirche neu zu regeln. Dabei ist in Baden, Württemberg und Preussen klar erkannt worden, wie viel für den Staat von der Persönlichkeit der Geistlichen abhängt. Für die Anstellung des niederen Clerus sind deswegen überall neue Cautelen getroffen worden. Bezüglich der Bischofswahlen, die doch eine potenzirte Wichtigkeit heute auch für den Staat beanspruchen, ist das alte Recht aufrecht erhalten worden.

Um so nothwendiger erscheint es, dies vollkommen klarzustellen. Erst dann werden wir ermessen können, ob sein Inhalt auch heute noch als ausreichend angenommen werden kann.

Erstes Capitel.

Baiern[1]).

Der katholische König von Baiern hat für immer kraft päpstlichen Indultes die Befugniss zu den bischöflichen Stühlen seines Landes Personen zu nominiren, welche die canonischen Eigenschaften besitzen. Denselben ertheilt der Papst die Institution[2]), vor welcher sie sich in keiner Weise in die Verwaltung der Diöcesen mischen dürfen.

Nach erhaltener Institution haben die Bischöfe in die Hand des Königs den oben angeführten Treueid zu leisten.

Der Consecrationseid ist der gewöhnliche ohne die für paritätische Staaten üblichen Modificationen, so dass die Bischöfe sich zur Ausrottung des Protestantismus zu verpflichten haben, während doch das baierische Recht jedem Staatsbürger vollkommene Gewissensfreiheit zusichert.

Die königlichen Ernennungsdecrete waren früher mit einem Begleitschreiben versehen[3]), „dass durch Annahme der Ernennung der feste Entschluss ausgesprochen werden solle, baierischer Bischof im vollen Sinne des Wortes zu sein, das in Wort, Schrift und That ausser Zweifel gestellte System der Regierung sich anzueigenen, und insbesondere weder direct noch indirect nach Einführung des Jesuitenordens zu streben".

---

[1]) Vgl. Silbernagl, Verf. u. Verw. sämmtl. Religionsgenossensch. in Bayern (Landshut 1870) 34 f.

[2]) Der Informativprocess wird durch den päpstlichen Nuntius vorgenommen.

[3]) Vgl. Schulte im theol. Literaturblatt (Bonn 1868) 759 f.

Das letztere ist nach dem neuen Reichsgesetz unnöthig geworden und früher von den Bischöfen nicht beobachtet worden.

Vom Devolutionsrechte oder päpstlicher Reservation ist keine Rede; doch soll die Nomination drei Monate nach eingetretener Sedisvacanz stattfinden. Indessen verhindern die Rücksichten, welche die römische Curie überhaupt zur Gewährung des Nominationsrechtes veranlassten, auch die Geltendmachung des Devolutionsrechtes nach fruchtlosem Verlauf der angegebenen dreimonatlichen Frist [1]).

Die Annaten betragen für das Erzbisthum München 1000 (5700 Scudi), für Bamberg 800 (4275 Scudi), für die Bisthümer Regensburg, Augsburg, Würzburg je 600 (2580 Scudi), für Passau, Eichstädt und Speyer je 500 Kammergulden (1846 Scudi) [2]).

Eine neue Regelung der Taxen versuchte die baierische Regierung i. J. 1837, bei Gelegenheit der Praeconisirung des damals ernannten Bischofs von Augsburg [3]), ohne jedoch in Rom grossen Anklang zu finden, und ebenso versuchte der Minister Abel i. J. 1841 um so mehr die Angelegenheit zu erledigen, als die Bemühungen der Gesandtschaft, Herabminderungen der Taxen in einzelnen Fällen zu erlangen, in letzter Zeit auf erhebliche Schwierigkeiten gestossen waren. Denn in Rom hatte die Datarie, welcher viele Bezüge aus Spanien, Portugal und Amerika entgingen, die Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte zur Erhaltung ihres zahlreichen Personals geltend gemacht, und da der beantragte Zuschuss aus der Staatscasse nicht bewilligt wurde, so sollten die deutschen und italienischen Bischöfe das ergänzen, was die portugiesischen und spanischen nicht mehr bezahlen wollten. Wenigstens gab diese Anregung Veranlassung, dass sich die

[1]) Schulte, Lehrb. d. kath. K.-R. (Giessen 1873) 303.

[2]) Circumscriptionsbulle v. 1. April 1818. Nach dem Concordate waren für München 3166⅔, Bamberg 2375, Augsburg, Regensburg und Würzburg 1583¼, Passau, Eichstädt und Speyer 1266⅔ Goldgulden festgestellt gewesen.

[3]) Die Taxe wurde damals von der Curie auf 1246 Scudi festgesetzt und dann noch ein Nachlass von 750 Gulden bewilligt.

baierische Regierung den Stand ihres Taxwesens genau vergegenwärtigte[1]). Im Uebrigen aber war selbstverständlich, dass die Motive, welche die Curie veranlassten, im einzelnen Fall eine Reduction der Taxen abzulehnen, und die auch Oesterreich und Sardinien gegenüber wirksam wurden, noch weit mehr das Zustandekommen eines generellen Nachlasses verhindern mussten. So ging allerdings dem baierischen Gesandten ein ausführliches Schriftstück der congregazione consistoriale zu, welches den Beweis unternahm, dass der päpstliche Stuhl die baierischen Bischöfe mit ganz besonderer Vorliebe behandele, dass diese auch ferner auf jede Rücksicht rechnen könnten, welches aber scharf betonte, dass dies eine Gnade des Papstes sei und nicht als ein Recht in Anspruch genommen werden dürfe.

Damit hatten die diplomatischen Verhandlungen ein Ende, während die i. J. 1848 von der Regierung versuchten gar nicht in Fluss kamen.

Welche Taxen die baierischen Bischöfe gegenwärtig bezahlen, erhellt nicht, nur das ist mitzutheilen, dass Bischof Leonrod von Eichstädt i. J. 1866 an „Spesen“ 2500 Gulden zahlen musste.

---

[1]) Dabei ergab sich folgendes Resultat:

E.-B. Urban v. Bamberg	zahlte	1809	Sc.	87½	Baj.
B. Riegg v. Augsburg	„	1028	„	22½	„
B. Richartz v. Augsburg	„	1036	„	62½	„
B. Anton v. Wüzburg	„	1145	„	8	„
B. Wittmann v. Regensburg	„	399	„	72	„
B. Riedel v. Regensburg	„	399	„	72	„
B. Reisach v. Eichstädt	„	1044	„	40	„
B. Nicolaus v. Speyer	„	1135	„	65	„
B. Reisach v. München (Coadj.)		1304	„	27⅕	„
B. v. Riccabona v. Passau . . .		2315	fl.	57	X.
B. Hofstätter v. Passau . . .		2634	fl.	19½	X.

Zweites Capitel.

Preussen[1]).

Das preussische Recht der Bischofswahlen beruht, wie wir oben sahen, auf den Bestimmungen der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 und dem von demselben Tage datirten Breve Quod de fidelium.

Ehe wir nun die Controversen berühren, welche sich über den materiellen Inhalt dieser Bestimmungen erhoben haben, müssen wir auf die Frage eingehen, wie die genannten Bulle und Breve selbst formell zu beurtheilen seien.

Dabei verdient die Ansicht, welche Ketteler vertreten hat, dass das Breve gar nicht ein Ausfluss des von der preussischen Regierung mit der römischen Curie geschlossenen

[1]) Als Literatur ist anzuführen: Otto Mejer, das Veto deutscher Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen (Rostock 1866). Ketteler, das Recht der Domcapitel u. d. Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preussen und der oberrhein. Kirchenprovinz. Friedberg, das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preussen u. d. oberrhein. Kirchenprovinz u. d. Recht der Domcapitel. Mit sämmtlichen auf die Frage bezüglichen ungedruckten Actenstücken (Halle 1869). Schulte, die Rechtsfrage des Einflusses d. Regier. bei den Bischofswahlen in Preussen. Mit den ungedruckten Noten u. s. w der Verhandlung in Rom. Mit Rücksicht auf die oberrhein. Kirchenprovinz (Giessen 1869). Hirschel, das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahl in Preussen u. d. oberrhein. Kirchenprovinz (Mainz 1870). Sybel, das Recht des Staates bei Bischofswahlen in Preussen, Hannover u. d. oberrhein. Kirchenprovinz. Mit besonderer Berücksichtigung der Praxis. Nach amtlichen Quellen (Bonn 1873). Michael Rosner, noch einmal über die Bischofswahlen, im Archiv f. kathol. Kirchenrecht. N. F. 24, 425 ff. 25, 72 ff.

Vertrages sei, kaum eine Beachtung. Der gedachte Schriftsteller hat ohne genügende Kenntniss der Verhandlungen geschrieben, aus welchen Bulle und Breve hervorgegangen sind. Denn aus diesen ergiebt sich zur Evidenz, dass der Gedankeninhalt des Breve zuerst von Niebuhr der Curie entgegengebracht worden ist, und dann nur von Consalvi die Aenderungen erfahren hat, die ihn den canonischen Anschauungen passender erscheinen liessen. Es ergiebt sich weiter, dass Consalvi ausdrücklich motivirt hat, warum die Bestimmungen über Bischofswahlen in zwei gesonderten Actenstücken, Bulle und Breve, gegeben werden sollten; dass er ausführt, im Fall eines Concordatschlusses würde das ganze Recht der Bischofswahlen eine zusammenfassende Normirung erfahren haben können: jetzt, da man nur eine Circumscriptionsbulle beliebe, sei es passender, in dieser lediglich das canonische Recht der freien Bischofswahl zu verordnen und die der Regierung zugestandenen Befugnisse dem Breve vorzubehalten. Jeder Zweifel aber, der sich vielleicht noch zu Gunsten der Ketteler'schen Ansicht geltend machen könnte, muss sofort schwinden, wenn man nur einen Blick auf den im März 1821 zwischen Niebuhr und Consalvi stattgefundenen Notenwechsel wirft[1]). Denn der erstere fasst das Ergebniss der Verhandlungen dahin zusammen, dass der Papst verpflichtet sei „de leur, d. h. den Capiteln, rappeller dans un bref formant une partie essentielle des actes constitutifs de ces chapitres etc.“ ... was der Cardinal lediglich acceptirt, und ebenso stellte im September 1841 der Cardinalstaatssecretär Lambruschini Bulle und Breve als gleichwiegende Normen für das Recht der preussischen Bischofswahlen einfach nebeneinander.

Dass die Bulle durch die preussische Gesetzsammlung publicirt worden ist, das Breve nicht, ändert nichts an der rechtlichen Beurtheilung, und gestattet nicht, wie Ketteler meint, die Annahme, dass „dies letztere zur ersteren sich wie eine Verwaltungsmassregel zu einem Gesetze verhalte“. Ein solcher Vergleich würde überhaupt nur

[1]) Siehe oben S. 58.

möglich sein, wenn man das Breve dem preussischen Gesetz der Bulle gegenüber als preussische Verwaltungsmassregel betrachten wollte, eine Ansicht, welche dem Bischof von Mainz sicherlich fern liegen wird. Aber auch als blosse Verwaltungsmassregel der Curie kann das Breve eben so wenig angesehen werden, wie die Bulle ein blosser Gesetzesact der Curie ist. Beide zusammen sind völkerrechtliche Verträge, die ja nicht blos in der Form geschlossen werden, dass beide Contrahenten ein Instrument gemeinschaftlich unterzeichnen, sondern auch so, dass der Vertrag in gegenseitigen Erklärungen enthalten ist, wie solche in den Noten Niebuhr's vom 20. und Consalvi's vom 25. März 1821 vorliegen. Ebensowenig wie die Bulle durch die Publication in der preussischen Gesetzsammlung ihren völkerrechtlichen Charakter verloren hat, ebensowenig das Breve durch seine Geheimhaltung. Mag man darum das letztere Verwaltungsmassregel, Insinuation, Ermahnung an die Capitel nennen: die in ihm den Capiteln gegebene Anweisung bezüglich der Personen der Bisthumscandidaten ist vertragsmässiges zwischen der Curie und der preussischen Regierung festgestelltes Recht.

Dass die preussische Regierung übrigens lediglich die Bulle publicirte, nicht aber das Breve, hatte einen juristisch wesentlichen Grund. Die formell als Gesetz des Papstes auftretende Bulle enthielt doch auch vertragsmässige Verpflichtungen des Königs von Preussen, denen auch dieser einen rechtlichen Ausdruck geben musste. Das Breve dagegen gewährte der Regierung lediglich Rechte. Es war daher bezüglich dieses nur nöthig, die preussische Regierung zu vergewissern, dass der Papst seiner vertragsmässigen Obliegenheit, das Breve an die Capitel zu schicken, nachgekommen sei, und das geschah eben dadurch, dass der preussischen Regierung die Breven zur Beförderung an die Adressen übergeben wurden und sie deren Empfang quittirte.

An die Bulle waren auch die preussischen Staatsbehörden gebunden, welche dem Papste nicht zu gehorchen hatten und nur eine gehörig publicirte königliche Willensmeinung als Gesetz annahmen. Durch das Breve wurden dagegen

lediglich Personen verpflichtet, welche unter der päpstlichen Jurisdiction standen, und welche daher päpstlichen Befehlen zu gehorchen hatten, sobald sie ihnen eröffnet wurden und sie erfuhren, dass dies mit Genehmigung der Staatsregierung geschehe.

Auf wessen Wunsch die Geheimhaltung des Breve beschlossen wurde, erhellt nicht. Die preussische Regierung hatte aber gar kein Interesse daran, und es ist kaum verständlich, warum sie dem badischen Ministerium auch nur eine Abschrift zu geben verweigerte, wenn man nicht annehmen will, dass sie damit ein der Curie gegebenes Versprechen erfüllt habe. Das versteht sich wenigstens von selbst, dass es den Römern erwünscht sein musste, wenn das Breve nicht allgemein bekannt wurde. Denn gerade zu einer Zeit wo man auch mit den andern deutschen Regierungen verhandelte, mochte es Rom nicht lieb sein, wenn alle von den Ergebnissen der preussischen Unterhandlung Kenntniss gehabt hätten. Wir haben oben gesehen wie der Cardinal Sommaglia die oberrheinischen Staaten zu Concessionen drängen wollte, welche auch die preussische und hannöverische Regierung gemacht haben sollten, in Wahrheit aber gar nicht gemacht hatten [1]). Alle solche Kunstgriffe waren doch unmöglich, wenn das Resultat der preussischen Verhandlungen sofort offenkundig geworden wäre. Und würde beispielsweise Hannover sich den irischen Wahlmodus haben gefallen lassen, wenn es von dem unzweideutigen dem Staat günstigeren Resultat der preussischen Verhandlungen Kenntniss gehabt hätte?

Jedenfalls wissen wir, dass wo bei ähnlichen Verhandlungen die Geheimhaltung irgend welcher Bestimmungen gefordert wurde, dies lediglich im Interesse und auf Verlangen der Kirche geschah. —

Aber was bezweckt Ketteler mit allen seinen verfehlten Ausführungen über die rechtliche Natur des Breve? Er

---

[1]) Siehe oben S. 167.

will es inhaltslos machen. Wenn, wie er behauptet, die Bulle das massgebende principielle Gesetz ist, die Bestimmungen des Breve nur eine Erläuterung und Modification geben, so darf der Inhalt des letzteren nicht mit dem der ersteren in Widerspruch stehen, und die Interpretation darf aus dem Breve nichts herauslesen, was nicht auch in der Bulle enthalten wäre. Die Bulle bestimmt aber für die Capitel vollkommen freies Wahlrecht. Durch das Breve scheint dasselbe beschränkt zu werden, da das Capitel an die Willensmeinung des Königs gebunden wird. Das ist aber nach Ketteler ein falscher Schein. Denn dann würden ja Bulle und Breve sich widersprechen.

Wir haben nicht nöthig auf diese Argumentation näher einzugehen. Sie steht auf der untauglichen Basis der vorhin von uns bemängelten Ausführungen. Mit diesen fällt auch sie.

Eine andere Consequenz der Ketteler'schen Behauptungen führt aber gleichfalls dahin, das Breve vollkommen illusorisch zu machen. Ist wie er behauptet das Breve eine einseitige Disposition des Papstes, so kann auch nur dieser die Befugniss haben dasselbe zu interpretiren und seine Interpretationen müssen von dem Staate willenlos hingenommen werden. Wie der Papst aber das Breve interpretirt hat, haben wir schon oben gesehen und werden wir noch weiter unten ausführlicher betrachten müssen. Es wird in der That dadurch inhaltslos gemacht; aber dazu hat der Papst nach Ketteler's Ausführung vollkommen das Recht.

Wir meinen das Gegentheil. Völkerrrechtliche Verträge können nur von allen Paciscenten authentisch interpretirt werden, nicht einseitig. Und da wir für das Breve die Natur des völkerrechtlichen Vertrages nachgewiesen haben, so folgt dass die vom Papst gegebenen einseitigen Interpretationen keinen legalen Charakter beanspruchen können, sondern nur als unverbindliche Deutungsversuche zu betrachten sind — und noch dazu als falsche.

Aber zu der zuletzt genannten Consequenz der Ketteler'schen Auffassung des Breve gelangt auch ein Schrift-

steller der dieselbe gar nicht theilt. Nach Hirschel[1]) gründet sich der Erlass des Breve unzweifelhaft auf eine vom Papste dem Könige von Preussen gegenüber vertragsmässig eingegangene Verbindlichkeit ..... „Auch der Inhalt des Breve war vertragsmässig festgestellt und hing nicht mehr vom Papste ab, sondern dieser sah sich in Folge der abgeschlossenen Uebereinkunft genöthigt, dasselbe in der Weise abzufassen, welche gegenseitig vereinbart worden.“ Nichtsdestoweniger vindicirt Hirschel dem Papste die einseitige Interpretationsbefugniss für Bulle und Breve. Und zwar knüpft er dabei an den Umstand an, dass der völkerrechtliche Vertrag in der Form publicirt worden sei, dass der Papst als einseitiger Gesetzgeber auftrete. Deswegen sei gewiss der andere Theil nicht auch Gesetzgeber und deshalb nicht auch Interpret, „sondern Beides ist und kann nur sein derjenige, welcher das Gesetz gab“.

Es liegt hier eine arge Verwechselung der Begriffe vor. Dass der Papst gemäss der Form des völkerrechtlichen Vertrages formell befugt ist, allein eine authentische Interpretation zu geben soll gar nicht bezweifelt werden. Aber ebensowenig wie der Bulle und dem Breve für Preussen eine Geltung beiwohnen würde, wenn sie nicht auf einem vertragsmässigen Uebereinkommen beruhten, ebensowenig kann die formell einseitige Interpretation dieses Vertrages Seitens des Papstes irgend eine materielle Geltung beanspruchen, wenn sie nicht von dem anderen Paciscenten getheilt und genehmigt wird. Und ebensowenig wie die preussischen Capitel durch die päpstliche Disposition der Bulle De salute sich die Befugniss vindiciren könnten ihren Bischof zu wählen, wenn nicht jene Disposition von der preussischen Regierung gebilligt worden wäre, ebensowenig sind sie befugt, einer einseitigen päpstlichen Interpretation des Breve zu gehorchen, falls sie nicht wissen, dass diese Interpretation von der preussischen Regierung genehmigt wor-

---

[1]) a. a. O. 65.

den ist. Und auch das kann nicht behauptet werden, dass weil die Bischofswahl eine kirchliche Angelegenheit sei, die den Staat nichts angehe, das Capitel den auf diese Wahl bezüglichen Anordnungen seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde, d. h. des Papstes canonischen Gehorsam zu leisten habe. Eine solche Behauptung beruht auf der irrthümlichen petitio principii — wie sie sich gleichfalls bei Hirschel findet —, dass die Bischofswahl lediglich die Kirche angehe und von ihr zu normiren sei. Hätte der Papst diese Ansicht getheilt, dann hätte er nicht mit dem Staate über die Bischofswahl concordiren dürfen. Er hätte alle Propositionen der preussischen Regierung a limine zurückweisen müssen mit der Motivirung, dass dieselbe nichts über die Besetzung der bischöflichen Stühle zu sagen habe, dass er allein darüber bestimmen werde, und dass er höchstens die Wünsche der preussischen Regierung berücksichtigen könne. Dadurch dass er einen Vertrag über die Bischofswahlen mit dem Staate schloss, erkannte er das rechtliche Interesse desselben an der Besetzung der bischöflichen Stühle vollkommen an. Er hörte, wie Schulte richtig bemerkt, „für das Object und den Inhalt des Vertrages auf Gesetzgeber zu sein und deshalb auch authentischer Interpret“. Die Form des Vertrages kann daran nichts ändern und auch nicht für das Capitel, da ihm durch die staatliche Publication der Bulle De salute bekannt sein muss, dass deren Inhalt vertragsmässiges Recht enthält, und da es aus der Geschichte der bezüglichen Verhandlungen erkennen muss — wie dies ja selbst Hirschel thut — dass das Breve mit in dem Vertrage begriffen war.

Gehen wir jetzt auf den Inhalt des Breve Quod de fidelium näher ein, so werden wir den Sinn desselben am Besten uns vergegenwärtigen können, wenn wir zuerst die Intentionen betrachten, welche beide Paciscenten bei der

Verabredung desselben gehabt haben und dann die Deutungen erörtern, welche jeder der Contrahenten in der Folgezeit gegeben hat.

Niebuhr verlangte, dass das Capitel sich versammeln sollte, um sich über die Person (also eine einzelne) des Candidaten vor der Wahl zu einigen; dasselbe sollte ferner der Regierung das Ergebniss seiner Berathung mittheilen und auf eine zusagende Antwort hin den Formalact der Wahl vornehmen. Aber während Consalvi diesen Vorschlag einigermassen modificirt, indem er von mehreren Candidaten spricht und über die Nothwendigkeit einer vorgängigen Capitelswahl schweigt —, gesteht er zu, dass das Capitel sich vor der Wahl versichern solle, ob seine Candidaten auch nicht dem Könige ungenehm seien. Der Ausdruck des Cardinals ist dabei so unzweideutig wie möglich, da er von einem „assicurarsi“ des Capitels spricht, einer sicheren Gewissheit die es sich zu verschaffen hätte.

Ganz diesem Zugeständniss entspricht auch der Wortlaut des Breve. Die Capitel sollen vor der Wahl erkannt haben („noveritis“), ob ihre Candidaten nicht ungenehm seien, sie sollen Sorge tragen sich Gewissheit zu verschaffen („ut vobis constet curabitis“).

Darum hat denn auch Niebuhr und nach ihm die preussische Regierung beständig das Breve so aufgefasst, dass nach demselben eine dem Könige ungenehme Person nicht zum Bischof gewählt werden könne, und sie hat diese ihre bei der Contrahirung des Breve massgebende Intention mit Recht in den Worten des Breve erfüllt gefunden. Der andere contrahirende Theil, der Papst, hat aber genau dasselbe beabsichtigt, in dem Breve ausdrücken wollen, vertragsmässig ausdrücken müssen und wirklich ausgedrückt.

Es erhellt das — von allem oben Angeführten abgesehen — schon aus der Motivirung, welche der Papst seiner Anordnung giebt. Er ist von der Anschauung beseelt, dass nur die Eintracht zwischen Staat und Kirche fromme, dass durch die Person eines der Regierung miss-

liebigen Bischofs dieser für beide Theile nöthige Friede gefährdet werde, und dass es darum auch für die Kirche erspriesslich sei, nur die Wahl eines Mannes zum Bischof zuzulassen, welcher durch den Umstand seiner Billigung Seitens des Landesherrn für die erwünschte concordia imperii et sacerdotii Garantien gebe. Und ganz genau so ist auch die Motivirung in Consalvi's Note vom 9. Februar 1821, welche die ruhige und ungestörte Handhabung des bischöflichen Amtes, die freie Ausübung des katholischen Glaubens von den Bedingungen abhängig macht, dass der vom Capitel Erwählte nicht nur die vom canonischen Recht geforderten Eigenschaften besitze, sondern auch klug sei und dem Könige nicht ungenehm.

In späterer Zeit ist aber Seitens der römischen Curie eine Interpretation des Breve versucht worden, welche zu wesentlich anderem Ergebniss führte.

Während wir dargethan haben, dass unzweifelhaft das Capitel, ehe es zur Wahl schreitet, eine objective Gewissheit haben müsse, ob seine Candidaten nicht dem Könige ungenehm seien, hat Gregor XVI. in seinem unter dem 15. März 1839 an das Trierer Capitel gerichteten, oben erwähnten[1]) Breve den Grundsatz ausgesprochen, dass das Capitel sich über alle im Breve für den Bischof als nöthig hingestellten Bedingungen in gleicher Weise zu vergewissern habe. Kann man aber über die Klugheit eines Menschen ein objectiv absolut richtiges Urtheil erhalten? Es ist das unmöglich. Besten Falles wird man sich aus allen möglichen Handlungen und Werken des Betreffenden ein subjectives Urtheil zu bilden im Stande sein, welches auf absolute Richtigkeit niemals Anspruch machen kann. Wenn das Capitel sich nun darüber, ob sein Candidat dem Könige nicht ungenehm sei, genau so informiren soll, wie über dessen Klugheit, so heisst das nichts Anderes, als dass das Capitel nicht nöthig hat sich objective Gewissheit zu verschaffen, die es allein durch Anfrage beim König erhalten kann, sondern

[1]) Siehe oben S. 230.

dass es genügt, wenn das Capitel zu der subjectiven Ueberzeugung kommt, sein Candidat besitze die Sympathien der Regierung. Zum Ueberfluss fügt das päpstliche Actenstück noch einen Hinweis auf die Wege hinzu, vermittelst welcher das Capitel seine Untersuchung vornehmen solle. Unter diesen figurirt zwar eine vorsichtige und genaue Erkundigung bei dem königlichen Ministerium, aber ganz auf gleicher Linie steht der Schluss, den das Capitel aus öffentlichen und privaten Erkundigungen und aus den Handlungen der Regierung überhaupt ziehen könne. Danach ist das Capitel also befugt, einen Mann zum Bischof zu wählen, der irgend einmal einen untergeordneten Orden erhalten hat, „ex gubernii factis arguendo", dieser sei der Regierung nicht missliebig. Das Capitel kann sich bei Personen erkundigen, welche die Willensmeinung der Regierung gar nicht kennen. Kurz es wird Alles auf die bona fides des Capitels gestellt, die von der Regierung eben so wenig controlirt werden kann, wie von der römischen Curie.

Noch unzweideutiger spricht sich aber das päpstliche gleichfalls oben erwähnte[1]) Breve vom 10. April 1844 an das Gnesen-Posener Capitel aus, indem hier die in dem vorigen Breve beispielsweise angeführte Erkundigung bei der Regierung ganz beseitigt ist und durch die absichtlich unbestimmte Fassung „sive ex praecedentibus gubernii factis sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis" der Willkür des Capitels Thür und Thor geöffnet wird.

Welche rechtliche Geltung diesen Interpretationen des Papstes zukomme haben wir oben dargethan. Sie sind ausserdem falsch. Sie widersprechen den Absichten beider contrahirender Theile beim Vertragsschlusse und dem Wortlaut des Vertrages selbst.

Um so mehr ist es zu betonen, dass die Curie in neuster Zeit das Irrige dieser Deutungen eingesehen und aufgegeben hat. Wenigstens hat Pius IX. in seinem unter dem

[1]) Siehe oben S. 245.

5. August 1865 an das Cölner Capitel gerichteten Breve[1]), die Einreichung einer Candidatenliste an das Ministerium für den geeigneten Weg erklärt, wie das Capitel den Vorschriften des Breve entsprechen könne. Damit ist, wie schon oben angedeutet, unzweideutig anerkannt, dass das Capitel sich objective Gewissheit zu verschaffen habe. Nichtsdestoweniger hat noch nach diesem Breve Hirschel, curialer als die Curie versucht durch sinnentstellende und sinnlose Wortinterpretation den Standpunkt des Posener Breve wieder zu vertreten Hirschel betont dass in dem Breve Quod de fidelium die Qualitäten des Gewählten, wie sie im canonischen Recht vorgeschrieben seien, die Klugheit und die Nichtmissliebigkeit nebeneinander gestellt werden und für alle in gleicher Weise dem Capitel anempfohlen werde sich Gewissheit zu verschaffen und zwar wird „für die Klugheit und Nichtmissliebigkeit des Candidaten weder eine andere Art noch ein höherer Grad der Gewissheit gefordert, als für die übrigen canonischen Eigenschaften". Nähme man nun an, dass die Capitel wegen der Nichtmissliebigkeit ihrer Candidaten bei dem Regenten anfragen müssten, so liege auch die gleiche Nothwendigkeit bezüglich der im canonischen Recht aufgestellten Requisite vor, was doch vom kirchlichen Standpunkt aus unmöglich sei.

Wir wollen Hirschel's Waffe nicht gegen ihn kehren um zu beweisen, dass das Breve das von ihm für unmöglich Gehaltene wirklich stipulire, und der König von Preussen auch über das Vorhandensein der canonischen Eigenschaften der preussischen Bisthumscandidaten direct befragt werden müsse. Denn es versteht sich von selbst, dass der Papst auch das, was Hirschel für unmöglich hält, möglich machen kann. Aber betrachten wir doch nur unbefangen die Worte des Breve, selbst wenn wir von der Tendenz, in welcher es gefordert und gegeben wurde, einstweilen absehen wollen. Dem Capitel wird aufgegeben solche Candidaten herbeizuziehen, von denen es in Erfahrung gebracht habe, dass sie

[1]) Siehe oben S. 257 f.

1. die canonischen Eigenschaften besitzen, 2. aussergewöhnlich klug sind, 3. dem Könige nicht missliebig. Ueber diese drei Punkte sollen sie sich vor der Wahl absolute Gewissheit verschaffen.

In welcher Weise sagt das Breve nicht. Aber war denn das nöthig zu sagen und verstand sich das nicht ganz von selbst? Wie erkundet das Capitel sicher die canonischen Eigenschaften des Candidaten? Durch sorgfältige nach allen Seiten sich wendende Untersuchung. Wie informirt es sich über seine Klugheit? Aus seinen Reden, Schriften, Handlungen, indem es sich aus dem Urtheile dritter Personen selbst eins zu bilden sucht. Wie erfährt es sicher — ut vobis constet curabitis — ob er dem Könige genehm sei? Lediglich und allein indem es den König fragt Ein anderer Weg führt nicht zu diesem Ziele und darum hatte die Curie nicht nöthig, diesen Punkt besonders hervorzuheben, zumal sie nicht ahnen konnte, dass Hirschel einmal über das Recht der Bischofswahlen schreiben würde. Aber, sagt dieser, die Klugheit und das Nichtungenehmsein stehen im Breve neben einander. Beide sind als Requisite im Breve aufgestellt worden, weil sie der Eintracht zwischen Staat und Kirche dienen, ja das zweite ist vom ersteren abhängig. Denn wer so klug ist, dass er den Frieden zwischen Staat und Kirche garantirt, der kann ja dem Staate gar nicht ungenehm sein. Um so mehr Veranlassung für das Capitel nur auf die Klugheit seines Candidaten zu sehen, und aus der Existenz dieses das Vorhandensein des anderen Requisites einfach zu vermuthen, und keinenfalls die Nöthigung weiteren Erfordernissen auf verschiedenen Wegen nachzuspüren. Wir glauben von einer Widerlegung solcher Abenteuerlichkeiten Abstand nehmen zu sollen[1]).

Sind wir zu dem Ergebnisse gelangt, dass das Capitel sich bei dem Könige direct oder durch Vermittelung des Mi-

[1]) Siehe auch oben S. 247 ein Schreiben der preussischen Regierung, worin sie Bisthumscandidaten mit Lob überschüttet, aber doch für personae minus gratae erklärt.

nisteriums zu vergewissern habe, ob seine Candidaten genehm sind, so erübrigt die Frage, auf welchem Wege die Erkundigung einzuziehen sei. In dem Vertrage zwischen Regierung und Curie, d. h. in dem Breve ist keiner vorgeschrieben. Deswegen sind alle erlaubt. Das Capitel kann also mündliche oder schriftliche Auskunft erhalten, die Regierung kann ihm von vornherein nicht ungenehme Personen namhaft machen, oder abwarten, bis sie gefragt wird, oder ihr Urtheil über bestimmte vom Capitel namhaft gemachte diesem, sei es mündlich, sei es schriftlich, eröffnen. Das Wesentliche ist, dass das Capitel sichere Kenntniss von der Willensmeinung des Königs vor der Wahl hat.

Seit dem Jahre 1840 hat die preussische Regierung zu diesem Zwecke das Listenverfahren verwendet, ohne natürlich dasselbe als obligatorisch anzusehen, und ohne dasselbe, da es sich um ein vertragsmässig mit der Curie festgestelltes Rechtsverhältniss handelt, auch nur obligatorisch machen zu können. Rom hat diesem Modus zuerst theilnahmlos zugesehen, ihn dann für nicht zulässig und endlich für wohl geeignet erklärt, den Vorschriften des Breve Quod de fidelium zu genügen. Gerade weil aber dieses Listenverfahren nur auf Zweckmässigkeitsgründen, nicht auf rechtlicher Nothwendigkeit beruht, versteht es sich von selbst, dass die bei dem gesetzlichen Listenverfahren vorgeschriebenen Rechtssätze hier nicht zur Anwendung kommen können. Während demnach in den Ländern, wo die Capitel an das Listenverfahren gebunden sind, diese auch verpflichtet sind, die Liste mit absoluter Majorität festzustellen und kein Capitular bei der wirklichen Wahl von den in der Liste genannten, von der Regierung nicht gestrichenen Candidaten abgehen darf, verhält es sich in Preussen umgekehrt. So war es denn rechtlich durchaus unzulässig, dass die Regierung Friedrich Wilhelm's IV. von dem Breslauer Capitel die Feststellung einer Liste mit absoluter Majorität forderte[1]. Es war dies eine Einschmuggelung des Listenverfahrens in

[1] Siehe oben S. 241.

Bevölkerung nach dem in Russland gegebenen Vorbilde befolgt zu werden pflegen [1]).

Vor dem Antritt seiner Diöcesanverwaltung leistet der consecrirte Bischof auch dem Könige einen Treueid, welcher bei Erzbischöfen in Gegenwart des Monarchen durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten, bei Bischöfen durch die Ober-Präsidenten der betreffenden Provinz abgenommen zu werden pflegt. Die Formel desselben war mit einigen und allerdings nicht unwesentlichen Aenderungen fast dieselbe, welche vor Erlass der Bulle De salute üblich war [2]), ist aber dann durch königliche Verordnung vom 6. December 1873 der wortlautend gleich festgestellt worden, welche bei der Vereidigung des altkatholischen Bischofs Reinkens zur Anwendung gebracht wurde [3]).

Nach der Vereidigung wird dem Bischof eine landesherrliche Anerkennungsurkunde ausgefertigt [4]).

Gelten in Preussen päpstliche Reservationen und findet bei Bischofswahlen das Devolutionsrecht Statt?

[1]) Beilage LXXXV.

[2]) Die Formel vor Erlass der Bulle De salute in Beilage LXXXVI a, nach derselben: vgl. die amtlich veröffentlichte Nachricht über die Vereidigung des Erzbischofs von Gnesen-Posen etc. in Beilage LXXXVI b.

[3]) Siehe Beilage XCVII a. mit Ausnahme des dort Eingeklammerten. Uebrigens können wir den Nutzen einer solchen Massregel nicht einsehen, da selbst Schulte, Lehrb. S. 336 ausführt, dass der Eid der Bischöfe von ihnen nur in dieser Qualität geleistet wird, „mithin principiell einen Widerstreit zwischen ihrer bischöflichen Stellung mit der als Unterthanen ausschliesst". Ein ordentlicher Bischof befolgt auch in alter Weise vereidigt die Staatsgesetze, ein schlechter selbst nicht mit dem neuen Eid. Die Fortlassung der Schlussworte ist aber indifferent, wenn man erwägt, dass der dem Papste zu leistende Eid bleibt und nicht minder der neue vaticanische Satz über die Stellung der Bischöfe zum Papste. Möchte doch die preussische Regierung, anstatt sich unnütz neue Schwierigkeiten zu schaffen, lieber energische da ergreifen, wo ein Ziel zu erreichen steht!

[4]) Die Form der nach Emanation der Verfassungsurkunde ausgestellten in Beilage LXXXVII.

Die Bulle De salute äussert sich über die erstere Frage nicht direct, indem sie die päpstlichen Reservatrechte nicht geradezu erwähnt, aber

1) wird den Capiteln das Wahlrecht beigelegt, auch in dem Falle, wo der bischöfliche Stuhl durch resignatio oder abdicatio erledigt wird. Damit ist das in dieser Beziehung bestehende Reservatrecht beseitigt.

2) Indem den Capiteln das Wahlrecht eingeräumt wird, falls der bisherige Bischof extra curiam gestorben ist, ist es ausgeschlossen wenn er in curia stirbt. In diesem Falle greift aber nach canonischem Recht eine päpstliche Reservation Platz.

3) Bezüglich aller übrigen Reservate schweigt die Bulle.

Gelten nun diese in Preussen und ist auch anzunehmen, dass falls der Bischof in curia stirbt das Reservatrecht Platz greife?

Wir meinen diese Fragen mit Entschiedenheit verneinen zu sollen.

Die Tendenz der preussischen Regierung bei Abschluss des Vertrages mit Rom ist schon wiederholt hervorgehoben und ergiebt sich aus den dargestellten diplomatischen Verhandlungen deutlich. Demnach wollte die Regierung einen wesentlichen Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle ausüben und acceptirte als zu diesem Zweck geeignet die römischen in Bulle und Breve enthaltenen Vorschläge in der Absicht, dass nun auch bei allen Vacanzen in den westlichen Bisthümern — von den östlichen war ja zunächst nicht die Rede, sie unterliegen aber jetzt auch dem Recht der Bulle und des Breve — in der gedachten Weise die Bischöfe bestellt werden sollten.

Von der Anerkennung päpstlicher Reservationen konnte dabei für die preussische Regierung gar keine Rede sein, weil bei denselben ja jeder Einfluss der Regierung fortfiel und dieser durch dieselben nach Belieben des Papstes illusorisch gemacht werden konnte. Der Papst brauchte ja blos einen Bischof zum Cardinal zu machen um für den Fall seines Todes die Pfründe besetzen zu können. In Preussen waren

schon vor der Bulle De salute die päpstlichen Reservationen nicht anerkannt, und die Regierung konnte um so weniger daran denken sie neu einzuführen, als diese Materie schon zur Zeit des deutschen Reiches eine höchst controverse war. Freilich ist die Fassung der Bulle selbst für die Regierung präjudicirlich. Denn einmal: indem das Wahlrecht für den Fall des Todes und der Resignation des Bischofs bestimmt stipulirt wird, scheint es für den Fall der Absetzung des Bischofes durch den Papst ausgeschlossen zu sein. Aber die Regierung hat unstreitig in der vom Papste gewählten Formel nichts anderes erblickt, als eine etwas weitschweifige Redewendung, wie sie in curialen Actenstücken üblich ist. Sie hätte von ihrem Standpunkte aus nicht einmal dulden können, dass der Absetzung des Bischofes in der Bulle gedacht würde, weil sie weit davon entfernt war, dem Papste überhaupt das Recht einen preussischen Bischof abzusetzen zuzugestehen.

Nicht anders verhält es sich mit der anderen Stelle der Bulle. Auch die in curia sterbenden Bischöfe sollten nach Ansicht der Regierung nicht durch päpstliche Ernennung neu ersetzt werden, wenngleich es besser gewesen wäre, gegen diesen Passus der Bulle sofort Einsprache zu erheben.

Jedenfalls ist für den Fall der Erledigung eines Bisthums in der gedachten Weise kein Wahlrecht des Capitels begründet, aber auch kein Reservatrecht des Papstes. Vielmehr wird, da die Vereinbarung zwischen König und Papst diesen Fall mit Stillschweigen übergeht, bei seinem Eintritt eine neue Verhandlung nothwendig werden, durch welche entweder dem Capitel das Wahlrecht concedirt, oder über die Person des Bischofes mit der Curie Verabredungen getroffen werden.

Uebrigens ist bis jetzt ein päpstliches Reservatrecht in Preussen weder ausgeübt, noch auch nur beansprucht worden. Ja im Gegentheil: als der Cardinal Geissel, Erzbischof von Cöln starb, hat der Papst selbst das Wahlrecht des

Capitels, also das Nichtvorhandensein eines Reservatrechtes anerkannt.

Bezüglich des Devolutionsrechts liegt die Sache ähnlich. Die Bulle übergeht es mit Stillschweigen, aber sie gewährt den Capiteln das Wahlrecht nur für die Frist von drei Monaten nach der Erledigung des bischöflichen Stuhles, und da diese Frist die alte canonische ist, nach deren Ablauf das Devolutionsrecht Platz griff, so könnte behauptet werden, dass auch durch die Bulle das Devolutionsrecht festgestellt sei.

Wir müssen indessen auch hier Widerspruch erheben.

Die Einführung der Wahlform für die Besetzung der bischöflichen Stühle in Preussen ist, wie die mit der Curie gepflogenen Unterhandlungen deutlich ergeben, als eine besondere Concession des preussischen Königs aufzufassen. „Il (der König) l'accorde (das Wahlrecht) de même spontanément aux chapitres futurs de Cologne et de Trèves et Sa Maj. est persuadée que le S. Siège appréciera la franchise de cette concession", so schreibt Niebuhr an Consalvi am 22. Juli 1820 [1]) und die Curie hat diese Auffassung der Regierung nicht nur nicht zurückgewiesen, sondern durchaus anerkannt, wie die Note Consalvi's vom 6. October 1820 ergiebt [2]).

Die preussische Regierung hatte aber dabei nicht die Absicht, das ganze canonische Recht der Bischofswahlen zu recipiren, sondern den Capiteln nichts weiter als das Wahlrecht zu verleihen, für dessen Ausübung die canonischen Formen gelten, ebenso wie in Bezug auf die Eigenschaften des Bisthumscandidaten die canonischen Erfordernisse in Frage kommen sollten. Weiter erstreckt die Concession des Königs sich nicht.

Aber das Wahlrecht war auch eine Concession des Papstes, die dieser durch die gedachte Fristbestimmung beschränkt

---

[1]) Siehe oben S. 49.

[2]) Siehe oben S. 52.

hat, in welche die Regierung stillschweigend einwilligte. Dass der Papst dabei den Hintergedanken gehabt haben kann, so das Devolutionsrecht einzuschmuggeln mag richtig sein, da aber die Regierung diese Absicht nicht theilte, da die Bestimmungen der Bulle vertragsmässige, also nach der Absicht beider Parteien zu beurtheilen sind, so ergiebt sich, dass das Devolutionsrecht durch die Bulle nicht festgestellt ist.

Das Landrecht kannte ein solches für Bischofswahlen ebenfalls nicht, und dass dasselbe in Preussen vor der Bulle nicht zur Anwendung gekommen ist, beweisen zahlreiche Beispiele, wie denn der Erzbischof von Gnesen, Krasiecki, seinem Vorgänger Poniatowski gefolgt war, nachdem die Vacanz vom 12. August 1794 bis 26. Februar 1795 gedauert hatte und Graf Raczynski dem am 14. März 1801 gestorbenen Krasiecki am 3. März 1805 succedirt hatte, ohne dass von Devolution die Rede war.

Auch nach der Bulle De salute hatte eine königliche Cabinetsordre vom 7. Februar 1830 erklärt, dass ein Devolutionsrecht Seitens der preussischen Regierung nie anerkannt werden sollte, wie denn auch die römische Curie, als nach dem Tode des Erzbischofs Dunin von Posen die Sedisvacanz vom 26. December 1842 bis zum 21. October 1844 gedauert hatte, kein Devolutionsrecht beanspruchte.

Wohl aber ist das letztere geschehen bei Gelegenheit der oben von uns geschilderten Erzbischofswahl von Cöln [1]); allein wenn auch die Regierung jede principielle Auseinandersetzung mit der Curie absichtlich vermied, so hat sie doch ihrer Ueberzeugung deutlichen Ausdruck gegeben, und als der Papst aus eigener Machtvollkommenheit die Wahlfrist für das Capitel verlängert hatte, ist dem Capitel mitgetheilt worden, dass auch die Regierung diese Verlängerung concedire, indem sie die einseitige Massnahme des Papstes als eine rechtmässige nicht anzusehen vermöge.

Das geltende Recht bezüglich der Devolution ist also folgendes.

---

[1]) Siehe oben S. 253 ff.

Hat das Capitel nicht innerhalb dreier Monate nach Eintritt der Sedisvacanz eine Wahl vorgenommen, so hat es sein Wahlrecht verwirkt. Was dann geschehen soll ist in der Bulle nicht angegeben. Es erübrigt also nur eine neue Vereinbarung zwischen Regierung und Curie. Eine einseitige Massnahme sowohl des Staates wie des Papstes ist unzulässig, da beide, indem sie das Recht der Bischofswahlen zum Gegenstand eines Vertrages gemacht haben, wie oben ausgeführt, auf ihr Gesetzgebungsrecht für diese Materie verzichteten. Uebrigens darf schliesslich darauf hingewiesen werden, dass auch selbst bei Anerkennung des Devolutionsrechtes sich die rechtliche Lage der preussischen Regierung durchaus nicht verändern würde. Denn durch das Devolutionsrecht tritt zwar ein Wechsel ein in der Person der berechtigten Subjecte, aber ohne dass deren Rechte irgend eine objective Veränderung erführen. An Stelle des wahlbefugten Capitels würde demnach der Papst treten; da aber das Capitel keine persona regi minus grata wählen darf, so ist auch der Papst an diese Schranke gebunden.

Art. 15 der octroyirten Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 lautet:

„Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.“

Die officiellen ministeriellen Erläuterungen dazu erklärten diesen Satz als nothwendige Consequenz der im Art. 12 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Freiheit der Kirche und nahmen nur die Patronate von der genannten Aufhebung aus, da für diese gemäss Art. 14 der Verfassungsurkunde ein besonderes Gesetz erlassen werden sollte.

Dagegen erklärte ein Circularerlass des Ministers von Ladenberg vom 1. März 1849 [1]), dass zwar von dem bisherigen

[1]) Ministerialbl. f. d. ges. innere Verwalt., 1849, S. 267.

Einflusse des Staates auf die Besetzung katholischer Kirchenämter Abstand genommen sei, aber doch nur „insoweit derselbe nicht entweder mit den noch näherer Feststellung bedürfenden Patronatsverhältnissen in Verbindung steht, oder auf sonstigen speciellen Rechtsgründen, wobei vorzüglich die mit dem römischen Stuhl getroffenen Vereinbarungen in Betracht kommen, beruht".

Damit stimmte indessen nicht die Auffassung des preussischen Episcopates, indem dieser in seiner Denkschrift vom Juli 1849 [1]) alle bei Gelegenheit der Bischofswahlen vom Staate bisher ausgeübten Befugnisse für fortgefallen erklärte. Nach der sonderbaren rechtlichen Auffassung der Prälaten sollte die Bulle De salute — ein Staatsvertrag — aufgehoben sein, soweit sie Rechte des Staates begründete, während die Bischöfe auf Erfüllung der in derselben Seitens des Staates übernommenen Verpflichtungen ernstlich drängten. Bezüglich der Besetzung der Capitelspfründen sollte nach Ansicht des Episcopates eine freie Verleihung des apostolischen Stuhles eingetreten sein „bis dieser eine desfallsige Erklärung erlassen haben wird".

So war es denn nicht unnöthig, dass bei der Revision der Verfassungs-Urkunde der oben angeführte Artikel geändert wurde, und die Fassung erhielt (Art. 18): „das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronats- und besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben".

Zu diesen besonderen Rechtstiteln gehören die Bestimmungen der Bulle De salute und des Breve Quod de fidelium, die also, wie auch die römische Curie anerkannt hat [2]), nach der Verfassungs-Urkunde in Preussen in Geltung geblieben sind.

Dagegen ist behauptet worden [3]), dass nach dieser Be-

---

[1]) Bei Ginzel, Archiv 2, 136 ff.

[2]) Vgl. Richter in Ztschr. für Kirchenrecht 1, 113 f.

[3]) Gerlach, Verhält. d. preuss. Staates z. d. kath. Kirche (Paderborn 1862) 18.

stimmung der Verfassungs-Urkunde in Verbindung mit Art. 15 die Regierung nicht mehr befugt sei, Commissare zu den Bischofswahlen zu entsenden. Allein abgesehen davon, dass diese Ansicht schon nach dem alten Wortlaut des Art. 15 nicht begründet war, indem das ius circa sacra der Regierung durch denselben nicht aufgehoben wurde [1]), so kann sie nach der neuen Fassung, welche dieser Artikel durch das Gesetz vom 5. April 1873 empfangen hat, und welche die Hoheitsrechte des Staates speciell wahrt, gar nicht mehr vertreten werden. wie denn auch anstandslos nach Emanation der Verfassungsurkunde zu allen Wahlen Commissäre abgeordnet worden sind.

Das neue Kirchengesetz vom 11. Mai 1873 betreffend die Anstellung der Geistlichen bezieht sich nicht auf die Besetzung der bischöflichen Stühle [2]), aber es bietet der Regierung die Principien dar, nach welchen bei Genehmigung von Wahlcandidaten zu verfahren ist. Denn der Cleriker, welcher gesetzlich nicht für fähig erachtet wird auch nur eine Pfarrei im Staate zu bekleiden, kann noch weniger für die Verwaltung des wichtigen bischöflichen Amtes geeignet befunden werden. —

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die Ernennung eines Coadjutors cum iure succedendi erst einmal in Preussen erfolgt ist, als der Bischof Geissel von Speier zum Coadjutor des Erzbischofs von Droste-Vischering von Cöln ernannt wurde [3]). Es geschah das durch Abkommen zwischen der Regierung und der Curie. Selbstverständlich kann auch den Grundsätzen der Bulle gemäss gegen den Widerspruch der Regierung nie ein Coadjutor bestellt werden, wogegen die Zustimmung des Capitels rechtlich indifferent erscheint.

---

[1]) Friedberg, d. evangel. u. kath. Kirche der neu einverleibten Länder etc (Halle 1866) 75 ff. Derselbe, Gränzen a. a. O. 439 f.

[2]) Vgl. §. 20.

[3]) Siehe oben S. 251.

Drittes Capitel.

Hannover[1]).

Die Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824 trifft bezüglich der Bischofswahlen folgende Anordnungen.

Nach Eintritt der Sedisvacanz hat das Domcapitel binnen Monatsfrist dem königlichen Ministerium eine Candidatenliste vorzulegen, wobei die in der Bulle speciell als nothwendig aufgeführten Eigenschaften berücksichtigt werden müssen. Diese sind aber: Vollendung des dreissigsten Lebensjahres, hannöverischer Indigenat, löbliche Absolvirung theologischer oder canonischer Studien, Beschäftigung in der Seelsorge oder als Seminarprofessor, oder ausgezeichnete Bethätigung in der kirchlichen Verwaltung, vortrefflicher Ruf, unverfälschter Glauben, reine Sitten. Sollte einer dieser Candidaten der Regierung ungenehm sein, so hat das Capitel ihn auf der Liste zu streichen, wobei jedoch eine genügende Zahl von Candidaten übrig bleiben muss, um unter ihnen eine Wahl vornehmen zu können. Dann soll das Capitel zur canonischen in gewohnten Formen vorzunehmenden Wahl eines der nicht gestrichenen Candidaten schreiten und Sorge tragen, dass die Wahlurkunde in authentischer Form binnen Monatsfrist dem Papste übersendet werde.

---

[1]) Vgl. Friedberg, Veto a. a. O. Mejer, Veto a. a. O. Sybel a. a. O. Hirschel a. a. O. Rosner a. a. O.

Die Befugnisse der Regierung bei dieser Art der Bischofswahl bestehen also darin, minder genehme Candidaten auf der vom Capitel eingereichten Liste zu streichen. Die Tendenz, welche die Regierung bei der vertragsmässigen Abmachung dieses Wahlmodus verfolgte, war unstreitig die, dass keine missliebige Person einen bischöflichen Stuhl besteigen könne, und diese Absicht fand auf Seiten der römischen Curie Anerkennung und Entgegenkommen.

Als passendes Mittel zu ihrer Erreichung empfahl die Curie den vorliegenden Wahlmodus, und es ist nicht zu leugnen, dass er in den zwanziger und dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts auch vollständig ausreichend war. Denn der Fall erschien unmöglich, dass ein Capitel es wagen könnte, lauter der Regierung missliebige Personen auf die Liste zu setzen.

Nicht umsonst hat Consalvi das Streichungsrecht der Regierung in so äusserst hypothetischer Form ausgedrückt. Auch die Curie hielt für unmöglich, dass es jemals zur Anwendung gebracht werden würde, weil sie die Regierung für stark genug erachtete, schon vorher auf die Zusammenstellung der Candidatenliste den nöthigen Einfluss auszuüben, und weil sie damals eine Eintracht zwischen Staat und Kirche erstrebte, welche sie durch die etwa missliebige Persönlichkeit eines Bischofes nicht gefährdet sehen mochte.

Demnach – da notorisch der Zweck des festgestellten Modus der Bischofswahl war, eine der Regierung ungenehme Wahl zu verhindern, da dies nur möglich ist, wenn eine solche Zahl genehmer Candidaten auf der Liste steht, dass nach einer von der Regierung vorgenommenen Streichung die Wahl eines genehmen möglich, eines missliebigen aber unmöglich erscheint, ist die Regierung befugt, ihren ganzen Einfluss aufzuwenden, dass die Candidatenliste des Capitels in der gedachten Weise zu Stande komme. Sonst hätte das Capitel nur nöthig, lauter notorisch missliebige Personen auf die Liste zu setzen, um trotz der Streichungsbefugniss der Regierung zu der Wahl einer missliebigen zu gelangen.

Diese Befugniss der Regierung ist nicht in der Bulle

ausdrücklich erwähnt worden, was sehr zu bedauern und wofür die Unwissenheit und Schlaffheit der hannöverischen Diplomatie verantwortlich zu machen ist. Dass sie aber in Wahrheit von der Regierung beabsichtigt, dass sie, wie schon oben erwähnt, von der römischen Curie nicht bemängelt wurde, ergiebt jedes Blatt der oben dargestellten diplomatischen Verhandlungen. —

Aber wie viel Personen muss die Regierung auf der Liste belassen um einen „sufficiens numerus" für die Bischofswahl übrig zu lassen?

Mehr als eine jedenfalls; das ergiebt sich aus der Wortfassung der Stelle — „unius ex Candidatis qui supererunt"; ob aber zwei genügen oder mindestens drei erforderlich sind, ist zwischen dem Staate und der römischen Curie streitig geworden, wobei natürlich Ketteler, Hirschel und Aehnliche auf Seiten des Papstes fechten.

Sehen wir zuvörderst zu, ob wir nicht aus den diplomatischen Verhandlungen eine Antwort für unsere Frage finden können.

Am 13. September 1817 berichtet Ompteda seinem Hofe [1]), dass er das landesherrliche Veto zu erlangen hoffe, „und dieses dergestalt, dass der Landesherr vor der Wahl das Recht hat, von der präsentirten Liste der Candidaten ... bis auf einen wegzustreichen".

Wenige Tage darauf war er in Folge einer Conferenz mit dem Bevollmächtigten der Curie Mons. Mazio in der Lage seiner Regierung zu melden, dass der Wahlmodus vorgeschlagen sei, dem das von Genua erlassene Schreiben der Congregatio de propaganda fide in Bezug auf die Wahl der irländischen Bischöfe zu Grunde zu liegen scheine. Danach sollen vom Könige auf einer Seitens des Capitels eingereichten Candidatenliste die missliebigen gestrichen werden, „mit dem Vorbehalte, dass die nöthige Zahl (also mindestens zwei) übrig bleibt, aus denen dann das Capitel zu wählen habe".

---

[1]) Siehe oben S. 73.

So ist also die später Seitens der Curie beliebte Formulirung dieses Modus: „numerus sufficiens ex quo novus episcopus eligi valeat“ und dann mehr abgeschwächt: „ita tamen ut supersint ex quibus novus Episcopus eligi valeat“ zu verstehen.

Wir haben aber oben gesehen, dass die bewusste Zweideutigkeit dieser Fassung in Hannover Anstoss erregte, und dass man die Streichung des gedachten Passus verlangte. Darauf erklärte Consalvi die Bedenken der Regierung für ungerechtfertigt und bemerkte ausdrücklich, dass es sich ja nicht um eine reichliche, sondern um eine hinreichende Zahl handle, die eine Wahl ermögliche.

Er verlangt dabei geradezu, dass mehr als ein Candidat auf der Liste stehen bleibe.

Dazu kommt noch zum Ueberfluss, dass in keinem bei den officiellen Verhandlungen gewechselten Actenstücke jemals die Wahl aus drei vom Könige auf der Liste zu belassenden Personen gefordert wird. —

Indessen hat auch hier wieder Ketteler versucht, für die Rechtsanschauung der römischen Curie — denn diese hat, wie wir gesehen haben, in neuerer Zeit mehrfach eine Wahl nur unter mindestens drei Candidaten für möglich erklärt — einzutreten, und Hirschel ist ihm selbstverständlich darin gefolgt.

Dabei ist zuvörderst zu bemerken, dass in Rom auch nach Consalvi die jetzt aufgestellte Rechtsansicht nicht immer die herrschende gewesen ist. Wir haben oben mehrere preussische Wahlen aufgeführt, wo den Capiteln die Wahl nur unter zwei Candidaten von der Regierung gestattet wurde, wo Rom davon Kenntniss hatte und doch nicht im Entferntesten die Wahl als eine uncanonische bemängelte. Ja, als man in Rom die Wahl von Vicari zum Erzbischof von Freiburg verhindern und die von Demeter bewirken wollte, forderte das Organ der Curie Mons. Cappacini die badische Regierung geradezu auf, „nur noch zwei Namen, und unter diesen den des Herrn Demeter auf der Candidatenliste stehen zu lassen“[1]). —

[1]) Siehe oben S. 286.

Und das stimmt auch mit den Resultaten, welche sich aus der Betrachtung des gemeinen Rechtes ergeben. Denn danach beruht — wie fast alle Canonisten annehmen [1]) — das juristische Wesen der Electio nicht in der Mehrheit der zu Wählenden, sondern in der Mehrheit der Wähler, und an und für sich steht nichts entgegen, dass von „electio" gesprochen wird, wenn auch nur eine Person zur Auswahl steht [2]).

Wo aber im canonischen Recht von einer Mehrheit ohne genauere Bezeichnung der Zahl gesprochen wird, sind mindestens zwei, nicht nothwendig drei zu verstehen. Denn: „Pluralis locutio duorum numero est contentus" [3]).

Aber Ketteler versucht darzuthun, dass der irische Wahlmodus ein neues vom canonischen abweichendes Rechtsinstitut sei, dass, wenn auch im Allgemeinen — was er zuzugestehen scheint — von einer Wahl unter zweien gesprochen werden könne, doch beim irischen Wahlmodus nothwendigerweise drei sein müssten. Er kannte bei dieser Behauptung

---

[1]) Vgl. Laymann, Jus canon. Lib. 1. Tit. 6. no. 2. (Dillingae 1660) 1. 228. Zallinger, Instit. iur. eccles. lib. 1. tit. 6. §. 273. (Augustae Vindelic. 1792) 1, 194. Pirhing, Dissert. can. de postulatione etc. (Dillingae 1645) c. 2. no. 15. S. 20 f. Reiffenstuel, Jus Canon. (Antverpiae 1755) 1, 213. lib. 1. tit. 6. §. 1. no. 4. Mayr, Trismegistus pontificius lib. 1. tit. 6. §. 1. punctum 1. resol. 1. 2. (Augustae Vindel. 1742) 1, 167 f. Schmalzgrueber, Jus eccles (Neapoli 1738) 1, 94 f. Pars I. Tit. 6. §. 1. no. 1. Pichler, Jus canon. lib. 1. tit. 6. §. 1. no. 2. (Augustae Vindel. 1741) S. 69. Barbosa, Jus canon. lib. 1. c. 19. no. 4. (Lugduni 1665) S. 233.

[2]) Vgl. meine Ausführungen in: das Veto etc. 43 f. und Richter et Schulte, Canon. et Decreta Conc. Tridentini (Lipsiae 1853) 373.

[3]) c. 40 in VI^{to} De regulis iuris (5, 12). Vgl. auch Remy, Scala ecclesiastica (Pedeponti 1732) Tit. VI. art. 12. no. 94. S. 94: „Quaeres an eligentes seipsos coarctare valeant ad aliquem ex duobus praecise eligendum. R. Licet Superior (excepto Papa) non possit restringere libertatem eligentium coarctando illos ad hoc faciendum, ipsi tamen eligentes quoad hoc voluntarie se determinare possunt, praesertim quando inter concurrentes illi duo vel tres soli sunt idonei et digni, facta autem hac coarctatione non licet ab ea recedere, imo si ex duobus ad quos facta est coarctatio alter obierit, superstes habetur pro electo .... et talis a judice debet pronuntiari . . ."

nicht das oben von uns angeführte Material der hannöverischen Verhandlungen, welche dieselbe vollständig widerlegen. Aber auch nach den ihm damals bekannten Materialien schweben seine Sätze beweislos in der Luft.

Die Notiz, auf welche Ketteler seine Ansicht von dem Charakter des irischen Modus stützt, ist die Depesche Niebuhr's an die preussische Regierung vom 11. August 1820, in welcher er meldet[1]), dass er mit Consalvi bis auf gewisse Punkte sich mündlich geeinigt habe, „der einzige Punkt, auf dem er durchaus besteht ist der, über den die hannoversche Regierung schon einig ist, dass das landesherrliche Verwerfungsrecht vor der Wahl gegen eine vom Capitel aufgestellte Candidatenliste ausgeübt werde, wie es für Irland zuerst in Vorschlag gebracht worden; nämlich dass das Capitel dem Könige eine Liste einreiche u. s. w. Der König solle „personas ingratas" daraus „bis auf drei" zur Auswahl bleibende Candidaten streichen können etc."

Muss es aber schon an und für sich wunderbar erscheinen, dass das Vorschlagsrecht des Capitels in dem irischen Modus der Zahl nach unbeschränkt, das Verwerfungsrecht der Regierung beschränkt sein sollte, wäre folglich in juristischer Beziehung die Monstrosität möglich gewesen, dass das Capitel nur vier oder gar nur drei Candidaten hätte vorschlagen können, die Regierung mithin in dem ersteren Falle nur einen, im letzteren gar keinen hätte ablehnen dürfen, so ergiebt sich von vorn herein, dass die Darstellung Niebuhr's ungenau ist, und dass nothwendiger Weise das gesetzlich beschränkte Veto der Regierung auch eine bestimmte Zahl von Candidaten für die Liste als Correlat erfordert habe.

Diese vermisste Ergänzung finden wir aber auch in dem oben angeführten Berichte Niebuhr's[2]), nach welchem die

[1]) Mejer, das Veto S. 35. Vgl. aber oben S. 51.
[2]) Siehe oben S. 51 ff.

Candidatenliste des Capitels sechs Personen bezeichnen sollte, und alle auf den irischen Wahlmodus bezüglichen Verhandlungen im Schosse der preussischen Regierung gehen auch von dieser Voraussetzung aus.

Für Irland selbst aber ist ein solcher Modus gar nicht acceptirt worden, sondern in Bezug auf das Vorschlagsrecht und das correspondirende Veto die von Consalvi für Hannover vorgeschlagene und in der angeführten Note interpretirte Formulirung.

Somit haben wir schon zwei Arten von irischem Wahlmodus; und nehmen wir etwa, um Ketteler ein Zugeständniss zu machen, an, dass die in Niebuhr's Berichten dargestellten verschiedene und nicht völlig identische seien, drei; sollte aber endlich, wie das Ketteler thut, auch noch die Note Consalvi's vom 24. September 1819[1]) herbeigezogen

[1]) Vgl. oben S. 116 f. Dieselbe ist an die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassen. Die betreffende Stelle lautet im Zusammenhange in wortgetreuer Uebersetzung: „Sollte dieses den Fürsten nicht mehr gefallen (d. h. dass der Papst selbst aus den auf der Liste belassenen Personen wähle), so sieht der heil. Vater nicht ein, was hindern könnte, dass, indem die Capitelswahl nicht mehr auf 3 Subjecte, sondern nur auf ein einziges fällt, das Capitel vor der Wahl mit der Regierung über die Candidaten, welche es wählen möchte, communicire, und die Regierung diejenigen ausschliesse, welche ihr nicht angenehm wären, indem sie jedoch für die freie Wahl des Capitels immer eine hinlängliche Zahl übrig lasse. Die wahlfähigen Subjecte müssen nach dem eigenen Inhalt der Declaration diese und jene Eigenschaften haben, wegen deren der Fall als moralisch unmöglich anzunehmen ist, dass sie einer weisen und aufgeklärten Regierung verdächtig sein können. Die Fürsten werden sich demnach selten in der Nothwendigkeit befinden, irgend einen von denen, welche das Capitel in der Candidatenliste vorschlagen würde, auszuschliessen, und sollte auch ein solcher Fall sich ereignen, so würde es gewiss nicht möglich sein, dass nicht wenigstens 3 oder 4 Individuen unter den Candidaten der Regierung angenehm wären." Es erhellt, dass der dispositive Theil des Vorschlages in den obigen, von Ketteler nicht mitangeführten Sätzen begriffen ist, und dass es vom Cardinal nur für moralisch nicht aber rechtlich unmöglich erklärt wird, dass die Regierung nicht 3 oder 4 Candidaten auf der Liste belasse. Mit demselben Rechte, und nach Analogie der Argumentation Ketteler's, könnte aus der Fassung der Bulle, dass „si forte aliquis" der Regierung ungenehm

werden, wo dieser von drei oder vier Candidaten spricht, gar vier Arten von irischem Wahlmodus: und Ketteler versucht noch mit einem an und für sich so unsicheren Begriffe zu operiren, ihn zur Grundlage seiner Argumentationen zu machen [1]) und den irischen Modus als unzweifelhaftes Rechtsverhältniss dem gemeinen Rechte gegenüber zu stellen!

Aus der von uns angeführten Note ergiebt sich vielmehr unzweifelhaft, was Consalvi unter dem irischen Wahlmodus verstand, und da er ausdrücklich weiter sagt:

„S. Santità non sa poi comprendere come quello stesso sovrano che per la elezione di vescovi nel suo regno d'Irlanda e rimasto soddisfatissimo di questo stesso metodo ed ha riconosciuto giusto che nell' esercizio del suo Veto debba rimanere per la libertà della elezione un sufficiente numero di candidati fra i quali possa scegliersi etc."

---

wäre, dieser gestrichen werden dürfe, der Schluss gezogen werden, dass die Regierung nur einen Candidaten streichen dürfe. Denn auch das Vorkommen nur eines missliebigen Candidaten erklärt der Cardinal eigentlich für moralisch unmöglich, d. h. mit anderen Worten für unwahrscheinlich. — Ueber die noch von Ketteler angeführte Stelle aus dem Bericht des Geistl. Rathes Dr. Burg an seine Regierung wird weiter unten gehandelt werden.

[1]) Den Anlass zu seinem Missverständnisse hat dem Bischofe von Mainz auch hier wieder Mejer gegeben, Veto S. 10: „Ob man hierbei (bei den englischen Verhandlungen) die Zahl der von der Regierung übrig zu lassenden Candidaten gerade auf drei festgestellt habe, sagt Cardinal Litta nicht, und ich finde auch sonst nichts darüber. Möglich ist es indessen; denn indem man später das Exempel dieses „Irischen Veto", wie man es nannte, anzieht, findet sich allerdings die Dreizahl dabei angenommen." Dazu ist zu bemerken, dass einmal Mejer bedauerlicherweise die oben S. 86 angeführte Note Consalvi's entgangen ist, dann aber, dass sich in den Verhandlungen keiner Regierung mit der Curie auch nur eine Stelle findet, wo officiell Seitens der letzteren drei Candidaten gefordert würden.

so erhellt, dass auch nach dem für Irland beabsichtigten Projecte nur zwei Candidaten auf der Wahlliste als erforderlich erachtet wurden.

Es ist mithin auch unrichtig, wenn Ketteler den irischen Wahlmodus im Gegensatze zum canonischen Wahlrecht der Capitel „als ein ganz neues Rechtsverhältniss" bezeichnet.

Dies ist nur so weit begründet, wie es den eigentlichen irischen Wahlmodus angeht, d. h. dass das Capitel nur eine Liste zusammenstelle, und der Papst aus den von der Regierung darauf belassenen Candidaten den Bischof ernenne[1]).

Es ist unbegründet für den von Hannover angenommenen modificirten irischen Wahlmodus, der sich lediglich als canonisches Wahlrecht der Capitel charakterisirt, das auch ungeachtet des der Regierung eingeräumten Veto's und in Verbindung mit demselben aufrecht erhalten werden soll. —

Was nun Hirschel betrifft, so giebt er allerdings zu, dass nach gemeinem Recht die Wahl unter zwei Candidaten möglich ist, aber, sagt er, das weiss man ja in Rom auch und nichts destoweniger forderte man bei Interpretation der Bulle Ad Dominici drei.

Folglich muss doch bei dieser und der gleichartigen Impensa nach römischer Auffassung etwas Ausnahmsweises vorliegen. In dieser Beziehung hätte Hirschel aber nur daran denken sollen, dass auch in Preussen, wo gar kein irischer Wahlmodus existirt, die Nothwendigkeit von drei Candidaten römischer Seits betont worden ist, dass also doch wohl in Rom eine Auffassung des gemeinen Rechtes herrschen muss, welche falsch ist, oder um die Wahrheit nackt herauszusagen, welche sich nicht um Recht und Verträge kümmert, sondern beide zu beugen und zu brechen nicht scheut.

Die allgemeine Erörterung Hirschel's, dass das nach der

---

[1]) Siehe oben S. 53. Dieser würde noch als fünfter zu den obigen vier hinzukommen.

Bulle der Regierung gewährte Veto gegen Wahlen eine Ausnahme sei, dass für Ausnahmen aber das gemeine canonische Recht nicht gelte, beantworten wir einfach mit der Frage, was denn gelten solle. Wir haben vor uns einen Vertrag. Dieser Vertrag scheint in einer Beziehung dunkel zu sein, wo findet man die für diesen geltenden Rechtssätze? Doch nur in dem gemeinen Recht und nicht in der willkürlichen Interpretation eines Contrahenten, zumal dieser für seine Ansicht auch nicht eine Gesetzesstelle anzuführen vermag.

Wir waren aber in der glücklichen Lage zur Aufhellung der in dem Vertrage zweifelhaft scheinenden Punkte Material beizubringen, welches das Dunkel vollständig verscheucht.

Ketteler kannte es nicht, konnte es also auch nicht berücksichtigen, hätte aber über eine Materie, bezüglich deren er so mangelhaft informirt war, überhaupt schweigen sollen. Hirschel kennt es, aber es fällt ihm nicht ins Gewicht.

Die Conferenz Ompteda's mit Mazio sei uns ja nur aus den Aufzeichnungen des letzteren bekannt. Wer wisse, ob die genau seien. Wir möchten für diese Genauigkeit eintreten, um so mehr, als ja auch Consalvi's Note dazu stimmt. Doch auch das verneint Hirschel.

„Wenn auf den hannoverschen Vorschlag „bis auf Einen wegzustreichen“ Consalvi entgegnet, dass mehr als ein Subject — „più di un soggetto“ übrig bleiben müsse, so wollte er bestimmt und unzweideutig die gestellte Forderung zurückweisen, ohne sich dagegen über die Zahl, welche belassen werden solle, bestimmt auszudrücken. Aus dieser Aeusserung kann ihrem Zwecke nach nur geschlossen werden, dass mehr als Einer, also nicht blos Einer, nicht aber dass mehr als Einer, folglich zwei stehen bleiben müssten.“

Woher kennt denn aber Hirschel den hannöverischen Vorschlag? Dieser bestand ja gar nicht in dem Wunsche, dass Alle bis auf Einen gestrichen werden könnten. Dies zu erreichen, war nur eine vom Gesandten für seine Person gehegte Hoffnung. Die Regierung verlangte, dass der ganze Passus „ita tamen“ aus dem Vertrage wegbleiben sollte, und

um dies zu umgehen, entgegnet Consalvi, es brauche ja nur mehr als Ein Candidat auf der Liste belassen zu werden.

Die sophistischen Deutungsversuche Hirschel's beruhen auf Unkenntniss der gepflogenen Verhandlungen. Sie stürzen bei Kenntniss derselben zusammen wie ein Kartenhaus. Dass aber Consalvi auch jene kühnen Deductionen, dass bei Ausnahmemassregeln das gemeine Recht sich ändere, dass also hier statt der sonst nöthigen zwei Wahlcandidaten mindestens drei zu fordern seien — nicht gebilligt hat, ergiebt sich doch deutlich aus den Worten, mit welchen er keine reichliche Zahl von Namen auf der Liste belassen haben will, sondern die ausreichende, d. h. eine solche, dass noch eine Auswahl überhaupt möglich ist, also zwei.

Ist aber so die uns beschäftigende Frage unzweifelhaft entschieden, so erübrigt noch die andere: wieviel Candidaten das Capitel mindestens auf die Liste setzen müsse.

Es erhellt, dass das Capitel, falls zwei Personen auf der Liste Seitens der Regierung belassen werden müssen, das Veto derselben durch den Vorschlag von nur zwei ganz, von dreien fast illusorisch machen könnte.

Die Bulle giebt uns in dieser Beziehung keinen Anhaltpunkt, wohl aber erklärt die Note Consalvi's vom 27. Mai 1820, dass der Regierung die Befugniss beiwohne zu streichen „soggetti che possa credere meno meritevoli.“

Dieselbe Wortinterpretation, welche uns bei der Bulle nöthigte, der Regierung die Pflicht aufzuerlegen, mindestens zwei Candidaten stehen zu lassen, zwingt uns bei der der Bulle zu Grunde liegenden Note, das Capitel für verpflichtet zu erklären, mindestens vier der Regierung zur Prüfung zu unterbreiten.

Dass die Regierung befugt ist, einen Wahlcommissar zu dem Wahlacte zu entsenden, versteht sich aus den schon oben für das preussische Recht entwickelten Gründen von selbst, und ist auch bei dem irischen Wahlmodus nothwendig,

da bei der eigenthümlichen Tendenz, welche die römische Curie den Bestimmungen der Circumscriptionsbullen gegenüber verfolgt, nicht fest darauf zu rechnen ist, dass der Papst die auf einen von der Regierung für missliebig erklärten Candidaten gefallene Wahl des Capitels annulliren werde, wozu er allerdings — wir verweisen auf das oben Ausgeführte — rechtlich verpflichtet ist. Darum darf auch hier keine Publication der Wahl stattfinden, bis der landesherrliche Commissarius seine Genehmigung ertheilt hat. Ebenso ist die Regierung auch berechtigt, bei Aufstellung der Liste durch einen Commissar — oder sonst — Einfluss auszuüben. Das hat Cardinal Consalvi schon für selbstverständlich erklärt.

Bezüglich der Form der Wahl verweist die Bulle auf das canonische Recht.

Der Informativprocess, auf dessen Vornahme zu dringen die Regierung also berechtigt ist, soll dem anderen hannöverischen Bischof, oder im Fall der Sedisvacanz einem hannöverischen Cleriker der eine Dignität besitzt übertragen, die Form des Processes dagegen — abweichend vom preussischen Recht — durch jedesmalige römische Instruction festgestellt werden.

Die Consecration ist gleichfalls durch einen hannöverischen Cleriker vorzunehmen, und zwar durch den anderen Landesbischof, falls er schon consecrirt ist und dazu delegirt wird, unter Assistenz von zwei anderen Bischöfen, eventuell von zwei Prälaten die sich im Besitz der Pontificalien befinden, oder endlich, falls auch solche nicht vorhanden sind, von zwei dem Lande angehörigen priesterlichen Dignitären. Der Consecrationseid ist der preussische.

Die Kammertaxe wurde für jedes Bisthum auf 756 Kammergulden, d. h. 1247 Scudi 40 Bajocchi festgesetzt, wozu noch andere Gebühren im Betrage von 952 Scudi 60 Bajocchi kamen. Indessen gelang es dem Gesandten auch hier eine Ermässigung auf 1000 Scudi zu bewirken [1]).

[1]) Vgl. das vom 12. Juli 1836 datirte „computum expensarum" bei der Wahl des B. Osthaus v. Hildesheim in Beilage LXXXVIII.

Vor der Consecration und der Einführung in das Amt wurde der Bischof — unter der hannöverischen Regierung — feierlich vom Cultusminister vereidigt [1]), ihm das königliche Bestätigungspatent ausgehändigt, die Zeichnung des als Bischof zu führenden Wappens, die Schlüssel der bischöflichen Wohnung — als Zeichen der Besitzübertragung — und endlich die römischen Bullen und Ausfertigungen [2]), wobei jedoch die landesherrlichen iura circa sacra und die Geltung der Bulle Impensa speciell verwahrt wurden.

Päpstliche Reservationen giebt es nach der Bulle in Hannover nicht mehr, da den Capiteln für alle Erledigungsfälle der bischöflichen Stühle das Wahlrecht gegeben wird.

Dagegen ist das Devolutionsrecht Gegenstand specieller Abmachungen geworden, welche jetzt zu betrachten sind.

Das Devolutionsrecht kann aber stattfinden, wenn die Wahl gar nicht zu Stande kommt, oder wenn dieselbe in unrechtmässiger Weise geschieht, sei es, dass das Verfahren uncanonisch wäre, sei es, dass die Person des Erwählten der canonischen Eigenschaften ermangle.

Die Bulle spricht nur von der zweiten Art des Devolutionsrechtes und enthält für diese beiden Fälle einen Verzicht des Papstes zu Gunsten der Capitel.

Durch Argumentum a contrario und weil dem Wortlaut der Bulle nach — „indulgemus“ — der Verzicht des Papstes als ein Privileg aufgefasst, also strict interpretirt werden muss, ergiebt sich für den ersteren Fall — wenn also die Wahl gar nicht erfolgt — dass die Devolution eintritt.

Die Bulle enthält aber für die einzelnen vom Capitel bei der Wahl vorzunehmenden Handlungen eigene Fristbe-

---

[1]) Beilage LXXXIX das Protokoll der am 25. August 1829 vorgenommenen Vereidigung von Osthaus.

[2]) Vgl. das Verzeichniss der für B. Wandt von Hildesheim ausgefertigten in Beilage XC. Erzbischof Boll von Freiburg erhielt 33 Bullen und Breven.

stimmungen, und es steht somit zu untersuchen, ob die Verletzung dieser der Devolution Raum gebe, oder ob auch das gemeine Recht, welches die Wahl überhaupt binnen drei Monaten vorgenommen wissen will, Anwendung finde.

1) Das Capitel soll binnen Monatsfrist der Regierung die Candidatenliste einreichen.

Verstreicht der Monat fruchtlos, so devolvirt das Recht des Capitels auf den Papst. Freilich handelt es sich hier nur um das Recht zur Vorwahl, welche keinen Bestandtheil der canonischen Electio bildet, da aber dieselbe als wesentliche Bedingung der wirklichen Wahl auftritt, so geht dem Capitel das ganze Wahlrecht verloren.

Der Papst ist nun streng genommen an dieselben Vorschriften gebunden, wie das Capitel. Allein factisch wird das niemals zu erreichen sein, da der Papst sich kaum der Gefahr aussetzen wird, irgend einen seiner Candidaten von einer weltlichen Regierung gestrichen zu sehen, und sich nicht bereit finden lassen wird, zu diesem Zwecke eine Liste zu übergeben. Freilich ist die Regierung formell befugt, darauf zu bestehen, aber sie verliert nichts, sondern gewinnt eher, wenn sie sich mit der Curie über die Person eines Candidaten zu verständigen sucht.

Uebrigens versteht sich von selbst, dass das hier zugestandene Devolutionsrecht nur Platz greifen kann, falls die Festsetzung des Termins zur Aufstellung der Liste dem Belieben des Capitels überlassen war.

2) Es bleiben jetzt noch von den canonischen drei Monaten zwei, binnen welcher die Regierung zu prüfen und das Capitel zu wählen hat. Wie nun, wenn die Regierung die ganze Frist verstreichen liesse ohne die Candidatenliste zurückzusenden? Griffe da das Devolutionsrecht Platz? Die Frage muss entschieden verneint werden. Das Wahlrecht ist ein Recht des Capitels, welches diesem durch die Willkür der Regierung nicht entzogen werden kann.

Auch würde eine culpa des Capitels erforderlich sein, um der Devolution Raum zu geben, während eine solche hier nicht vorliegt. Der Zeitraum von der Insinuation der

Liste an die Regierung bis zur Insinuation der Antwort an das Capitel muss also bei der Fristberechnung vollständig ausser Ansatz bleiben.

Und daraus ergiebt sich mit Consequenz, dass, auch wenn bei der Zurückgabe der Candidatenliste die Frist von drei Monaten vom Tage der Sedisvacanz an noch nicht verstrichen sein sollte, das Capitel die noch restirende Frist nicht einzuhalten braucht. Dagegen wird von jetzt an — von dem Augenblick der Insinuation der zurückgesandten Liste an das Capitel — die Wahlfrist zu beobachten sein. Es entsteht nur die Frage, ob dem Capitel jetzt noch volle drei Monaten zuzugestehen sind, oder die Zeit von der Sedisvacanz bis zur Insinuation der Liste an die Regierung mit in Rechnung gebracht werden muss.

Die Antwort wird nach Verschiedenheit der Verhältnisse verschieden ausfallen.

Ist die Anberaumung der Vorwahl ganz in der Hand des Capitels, d. h. wird ihm nicht Seitens der Regierung der Termin der Vorwahl bestimmt, so wird die letztere Ansicht gerechtfertigt sein, und der Umstand, dass für die Vornahme der Vorwahl ein eigener Termin festgesetzt ist, nicht ins Gewicht fallen. Hat dagegen die Regierung die Befugniss wahrgenommen, den Tag der Vorwahl zu bestimmen, so gilt die Regel „agere non valenti non currit praescriptio". Es wird dann der Tag der Vorwahl den dies a quo bilden, von welchem an die drei Monate zu berechnen sind, mit Hinzuzählung des Zeitraums, welcher von der Insinuation der Liste an die Regierung bis zur Insinuation derselben wieder an das Capitel verflossen ist.

Schliesslich versteht sich nach dem oben Ausgeführten von selbst, dass durch die Einverleibung des ehemaligen Königreichs Hannover in Preussen und die Ausdehnung der Geltung der preussischen Verfassungsurkunde auf

Hannover das Recht der Bulle Impensa keinerlei Veränderungen erfahren hat.

Und nur das wird zu bemerken sein, dass die Capitel nicht mehr hannöverische Unterthanen zu wählen brauchen, sondern auf preussische überhaupt ihr Augenmerk richten dürfen.

Denn der Staat Hannover hat zu existiren aufgehört, und mit ihm der Begriff des hannöverischen Staatsindigenates.

Hannover ist in Preussen aufgegangen, der hannöverische Indigenat in den preussischen.

Viertes Capitel.

Die Länder der oberrheinischen Kirchenprovinz [1]).

Das Recht der Bischofswahlen für die oberrheinische Kirchenprovinz beruht auf den Vorschriften der Bulle Ad Dominici gregis custodiam und des Breve Re sacra.

Ueber das Verhältniss dieser beiden Actenstücke zu einander haben wir schon oben in der historischen Abtheilung genügend gehandelt.

Danach ergiebt sich:

dass Bulle und Breve durch völkerrechtlichen Vertrag entstanden sind, ihr Inhalt der Willkür der beiderseitigen Contrahenten — die oberrheinischen Staaten und die römische Curie — enthoben, und dass für ihre Interpretation diejenigen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche wir oben bei Darlegung des preussischen Rechtes festgestellt haben.

Die Bulle giebt genau dieselben Vorschriften wie die für Hannover erlassene mit einer unten zu erwähnenden Mo-

---

[1]) Ausser den für das preussische Recht angeführten Schriften sind noch zu erwähnen: Brück, d. Erzbischofswahl in Freiburg u. d. bad. Regierung (Mainz 1869). Wänker, d. Recht in Bezug auf d. Bischofswahlen in d. oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg 1869); die Erzbischofswahl zu Freiburg mit Rücksicht auf die seither darüber erschienenen Schriften dargestellt von einem prakt. Juristen (Abdr. aus d. Archiv f. kath. K.-R.) (Mainz 1869); die Verhandl. d. Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem heil. Stuhle über die Bischofswahlen (Mainz 1869).

dification und der Massgabe, dass die Capitel befugt werden, sich direct an ihre Landesherren zu wenden, ohne wie in Hannover an das Ministerium gewiesen zu sein. Was wir für das hannöverische Recht bewiesen haben, gilt demnach auch für das oberrheinische. So bezüglich des Fortfalls der päpstlichen Reservationen, des Devolutionsrechtes und der Zahl der Candidaten, welche auf der Liste Seitens der Regierung belassen werden müssen.

Ein wesentlicher Unterschied wird aber begründet durch das Breve Re sacra, weil durch dieses auch das preussische Recht, dass keine dem Landesherrn ungenehme Person zum Bischof gewählt werden kann, für die oberrheinische Kirchenprovinz geltend geworden ist. Demnach können wir uns wieder für die Beurtheilung dieses Breve auf alle Ausführungen beziehen, welche wir bei Besprechung des preussischen Breve gemacht haben. Dass aber in der That das preussische Recht durch das Breve in die oberrheinische Kirchenprovinz verpflanzt worden ist, erhellt aus unserer obigen historischen Darstellung, wo auch gleichzeitig alle in der neueren Zeit aufgetretenen Versuche das Veto der oberrheinischen Regierungen mit Hülfe der Interpretation der diplomatischen Verhandlungen illusorisch zu machen, Widerlegung gefunden haben [1]).

[1]) Es möge uns gestattet sein, hier anzuführen, was wir schon i. J. 1869 der Ansicht entgegenstellten, dass Bulle und Breve eigentlich gleichbedeutend seien und dass letzteres nur die ohne Motivirung gelassene Wahlordnung der ersteren durch die Rücksicht auf die concordia imperii et sacerdotii erkläre.

Als der Cardinal Della Sommaglia in seinem Ultimatum den schon in früheren Verhandlungen von Consalvi den oberrheinischen Regierungen bezeichneten irischen Wahlmodus vorgeschlagen hatte, ging er, wie sein Vorgänger, von der Absicht aus, den protestantischen Regierungen einen Modus der Beeinflussung bei Bischofswahlen zu geben, der ihre Interessen völlig sichere, ohne der canonischen Wahlfreiheit der Capitel zu nahe zu treten.

Die Curie war dabei von der Ueberzeugung durchdrungen, dass in dieser Weise ein Conflict zwischen Staat und Kirche verhütet werden könne. Sie war von der büreaukratisch bevormundeten Stellung, welche

Es erübrigt uns demnach nur noch die Aufgabe, das Recht des Breve und der Bulle mit einander in die organische Ver-

die deutsche Kirche im ersten Drittel unseres Jahrhunderts einnahm, völlig unterrichtet, sie fand das Verhältniss von Kirche und Staat in keinem europäischen Lande anders vor, und konnte mithin kaum die Ansicht hegen, dass das Capitel jemals einen oder gar mehrere missliebige Candidaten auf seine Liste setzen werde. Die Worte der Bulle: „si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis Summo Territorii Principi minus gratus extiterit, capitulum e catalogo eum delebit" — gaben dieser Ueberzeugung treffenden Ausdruck und nicht minder die Worte, welche Consalvi in der Conferenz vom 17. April 1820 an den hannöverischen Gesandten richtete, und welche dieser genau nach dem Protokoll seiner Regierung dahin wiedergab, dass der Cardinal die Suppression der Phrase „ita tamen" abgelehnt habe, da „das Gouvernement ja so viele Mittel in Händen habe, die Wahlen dennoch nach seinem Gefallen zu lenken", oder wie er sich nachher ausdrückt, da dem Könige von Hannover „so gut wie dem Kaiser von Russland und dem Könige von Preussen Mittel genug zu Gebote stünden, die Wahlen nach ihren Wünschen auf die unverfänglichste Weise zu lenken".

Auch die badische Regierung musste damals diese Ansicht theilen, wie sie ja auch die der preussischen Staatsmänner war. Die badische Regierung war demnach eventuell zur lediglichen Annahme des irischen Wahlmodus bereit, gleichfalls darin mit der preussischen Regierung übereinstimmend.

Dass die übrigen contrahirenden Staaten diesen Standpunkt nicht theilten, ist oben angedeutet und des Näheren erörtert worden. Sie glaubten allerdings in den Worten der Bulle die Möglichkeit, dass ihnen eine persona minus grata vom Capitel als Bischof octroyirt würde, auch juristisch ausgeschlossen zu sehen, sie wollten diesen Grundsatz aber direct ausgesprochen wissen, da, wie sie sagen, der Wortsinn der Bulle „admet . . . . la possibilité de voir arriver aux sièges épiscopaux . . . des individus qui ne seraient point agréables aux gouvernements respectifs".

Sie verlangten demnach, dass den Worten der Bulle eine Erklärung gegeben werde, wodurch die Wahl einer missliebigen Person völlig unmöglich gemacht werde, oder vielmehr, das auch den Bestimmungen der Bulle zu Grunde liegende Princip zu der Consequenz des preussischen Breve zugespitzt zu sehen.

Der Cardinal entsprach diesem Wunsche vollkommen. Seine Antwort ist in jeder Beziehung correct; er geht gar nicht auf die Idee ein, dass durch die Bulle schon jede persona minus grata juristisch ausgeschlossen

bindung zu bringen, welche den Contrahenten des Vertrages vorgeschwebt hat, und der Natur der Sache entspricht.

---

sei, aber er will die Capitel zur Befolgung dieses Grundsatzes durch ein Breve anweisen.

Aus dem Umstande, dass in der Note die Forderung des Breve nur als eine formale Mehrforderung der Regierung auftritt, als eine Verdeutlichung des in der Bulle niedergelegten Principes, hat man nun den Fehlschluss gezogen, dass nur die in der Bulle enthaltene Vorschrift verdeutlicht werden solle, und dass demnach so weit die Bulle die Wahl einer persona minus grata zulasse, auch das Breve sie nicht ausschliesse.

Man übersieht aber dabei einmal, dass die Regierungen nur von dem gleichen Principe — „le même principe“ — sprechen, welches ihre neue Forderung mit der Vorschrift der Bulle gemein habe. Und das ist vollkommen richtig, da der irische Wahlmodus, wie wir gesehen haben, als beschränkter Ausfluss desselben Principes zu betrachten ist, dessen äusserste Consequenz im Breve Re sacra gezogen ist.

Man übersieht dann ferner, dass, selbst wenn die Regierungen nur eine Verdeutlichung der Bulle wünschten, dies doch bei ihnen auf der auch ausgesprochenen Voraussetzung beruhte, dass die Bulle schon die Wahl einer missliebigen Person rechtlich unmöglich mache.

Man kann demnach nur folgendermassen argumentiren: Entweder: das Breve ist mit der Bulle gleichbedeutend, wie das die Regierungen meinten. Aber dann ist nur der Schluss erlaubt, dass auch schon die Bulle die Wahl einer persona minus grata unmöglich macht, da die Regierungen das als Inhalt des zu erlassenden Breve deutlich aussprechen, und nur, weil sie in der Bulle dieselbe Vorschrift niedergelegt glauben, jenes als Interpretation dieser betrachten.

Oder aber man kann sagen: Das Breve ist mit der Bulle nicht gleichbedeutend. Dann versetzt man sich nicht auf den subjectiven, von den Regierungen damals eingenommenen Standpunkt, sondern wägt den Inhalt des Breve und der Bulle objectiv gegen einander ab, und kommt zu dem Resultate, dass das Verlangen der Regierungen nach dem Erlasse des ersteren noch viel gerechtfertigter war, als sie selbst meinten.

Auf jeden Fall würde es aber irrthümlich sein, das genau Seitens der Regierungen dem objectiven Inhalte nach bezeichnete und charakterisirte Breve, dem objectiven Inhalte der Bulle gleichstellen zu wollen, während die von den Regierungen angenommene formale Gleichstellung beider auf ihrer subjectiven und, wie wir meinen, falschen Auffassung der Bulle beruht, und während die Note des Cardinals Della Sommaglia den Inhalt des Breve nicht nach der von der Regierung angenommenen Beziehung desselben zur Bulle und nach der Unterordnung beider unter dasselbe Princip, sondern nach der von der Regierung genau formulirten Forderung redigirt.

Fest steht auf alle Fälle: einmal das Capitel darf keine ungenehme Person zum Bischof wählen, und weiter, es muss der Regierung eine Candidatenliste einreichen auf welcher die personae minus gratae Seitens der Regierung gestrichen werden und aus dem übrig bleibenden „sufficiens numerus" die canonische Wahl vorgenommen wird.

Die Frage ist nur: ist das Capitel verpflichtet, ehe es seine Candidaten auf die Liste setzt, bei der Regierung directe Anfrage zu thun — dass diese überhaupt nöthig ist, haben wir schon oben dargethan — ob sie der Regierung nicht ungenehm seien, und darf es dann nur die gebilligten auf die Liste setzen, oder aber hat das Capitel zu diesem Zweck die Liste zu benutzen, und diese somit der Regierung so lange und so oft vorzulegen bis eine hinreichende Zahl von genehmen Candidaten, also mindestens zwei, stehen bleiben, unter denen die Wahl erfolgen kann.

Die letztere Ansicht ist nur möglich, falls überhaupt das Capitel mehreremal eine Liste einreichen darf, während wenn ihm das nur einmal zu thun vergönnt ist, mit Nothwendigkeit die Information über die Meinung der Regierung nicht d u r c h die Liste sondern v o r der Liste eingeholt werden muss.

Wir sind der Ansicht, dass der mehrmaligen Einreichung der Liste durchaus nichts im Wege steht, und meinen dass sowohl die römische Curie als auch ihre Nachtreter sich einer argen Rechtsverkennung schuldig machen, wenn sie dies bezweifeln. Wir können uns in dieser Beziehung durchaus auf frühere Ausführungen berufen.

Vor allen Dingen ist nämlich zu bemerken, dass die Aufstellung der Liste n i c h t einen integrirenden Theil des Wahlactes bildet; dies ergiebt sich sofort aus der Fassung der betreffenden Bestimmung in der Bulle, wo ausgesprochen wird, dass das Capitel die Fürsten über ihre Candidaten „certiores" machen solle, „t u n c v e r o Capitulum ad canonicam electionem . . . . juxta consuetas canonicas formas procedet", also dann erst in der canonischen solennen Form gewählt werden soll.

Mithin ist das Capitel auch gar nicht genöthigt, irgend welche canonische Form bei Aufstellung der Liste zu beobachten, und wenn es die schriftliche Zettelwahl dabei belieben sollte, so ist das ein willkürlich gewählter Modus, statt dessen mündliche Wahl ebenso gut erlaubt wäre.

Es greifen mithin auch für die aufgestellte Liste nicht die Vorschriften des canonischen Rechtes Platz, welche für vollzogene Wahlen gelten, d. h. der auf die Liste gesetzte kat kein „jus ad rem", dem Capitel wird das „ius variandi" nicht entzogen.

Es ist aber auch nirgends in der Bulle dem Capitel die Pflicht auferlegt, nur eine Liste, mithin das Recht versagt, mehr als eine anzufertigen; vielmehr drückt sich die Bulle in dieser Beziehung so unbestimmt wie möglich aus, ja wenn nicht im weiteren Verlaufe der Stelle das Wort „catalogus" gebraucht wäre, so würde von einer Liste gar keine Rede, und die Möglichkeit gegeben sein, die Verhandlungen zwischen Regierung und Capitel lediglich mündlich zu führen. Wenn aber gar in einem anonymen Aufsatze des Archivs für katholisches Kirchenrecht die Behauptung aufgestellt ist: „Nach bestehendem Recht ist dem Capitel, wenn es eine ungültige Wahl vorgenommen hat, nur kraft des im Art. 3 der Bulle Ad Dom. greg. cust. verliehenen Privilegs gestattet noch einmal zu wählen. Exceptio firmat regulam. Es hat also nicht das Recht, folglich auch nicht die Pflicht, die der Regierung mitgetheilte als legal anerkannte und acceptirte Liste der Candidaten abzuändern, aufzuheben oder zu ergänzen," so übersieht der Verfasser ganz, dass er die in der Bulle für die Wahl gegebenen Vorschriften auf die Aufstellung der Liste überträgt, die an dem rechtlichen Charakter einer Wahl keinen Theil hat, und dass somit die von ihm gezogenen Consequenzen für die „solennis electio" des Capitels von unbestreitbarer Richtigkeit sind, aber für die Aufstellung der Wahlliste gar nichts besagen [1].

[1] Wenn der Verf. weiter fortfährt, „die Regierung anerkennt die Legalität der Liste (wodurch? worin besteht dieselbe?) und dass die vor-

Sind somit beide oben erwähnte Arten, nach welchen sich das Capitel über die Willensmeinung der Regierung Auskunft erholen kann, juristisch möglich und zulässig, so muss nun um so mehr untersucht werden, welche die der Bulle und dem Breve entsprechende ist, da sie verschiedene Ergebnisse erzielen.

Nicht freilich nach der Richtung hin, dass nicht auf jeden Fall die Wahl einer der Regierung ungenehmen Person verhindert würde, wohl aber so, dass wenn die Capitel verpflichtet wären auf die Liste nur Personen zu setzen von welchen sie schon erkundet, dass sie der Regierung nicht missliebig seien, und dann doch noch die Regierung alle Nichtmissliebigen bis auf zwei streichen könnte, das Recht der Regierung sich bis zur alternativen Designation des Bischofes steigern würde, da das Capitel dann nur unter den zwei gratissimae personae wählen dürfte. Es geht das über das Mass der der preussischen Regierung gewährten Rechte hinaus, da dieser gegenüber das Capitel sein Wahlrecht immer noch erweitern kann, indem es sich über die Genehmheit beliebiger weiterer Candidaten immer von Neuem vor der Wahl informiren darf, während es andererseits hinter dem preussischen Recht zurückbleibt, nach welchem der Regent juristisch befugt ist, alle Candidaten bis auf einen als ungenehm zu erklären, während hier doch dem Capitel immerhin zwei zur Auswahl bleiben.

Dennoch kann ich diese Ansicht, die Herrmann und neuerdings Sybel vertreten haben, nicht für richtig anerkennen, wie sie denn auch von keiner Regierung bis jetzt praktisch angewendet worden ist. Man braucht nur die Geschichte des Breve zu erwägen.

---

geschriebene Anzahl von Candidaten (wie viele denn?) auf derselben stehen. Impossibilium nulla obligatio, und da jeder Pflicht ein Recht entspricht, ist das Domcapitel berechtigt, auf seiner Liste zu beharren," so nehme ich für mich den aus den Digesten angezogenen Rechtsgrundsatz in so weit in Anspruch, als mir nicht zuzumuthen ist, in den Sinn dieser Aeusserung einzudringen.

Zuerst war die Absicht, dass der irische Wahlmodus zur Anwendung kommen sollte. Die römische Curie behauptete, dass danach factisch nie eine ungenehme Person zum Bischof gewählt werden könne. Ueber die juristische Unmöglichkeit schwieg sie. Die Regierungen verlangten auch diese stipulirt zu sehen, was die Curie unter der Form that, dass das nicht nothwendig gewesen wäre, weil der irische Wahlmodus dasselbe bezwecke und erreiche. Der irische Wahlmodus wurde belassen als Mittel, wodurch die Meinung der Regierung bekundet werden solle, und nur um die Regierung zu sichern wurde hinzugefügt, dass er kein dem Staate ungenehmes Resultat herbeiführen dürfe. Die Forderung des Breve tritt demnach nur als Princip zu dem genau formulirten Wahlmodus der Bulle hinzu, will mithin diesen weder unnöthig machen noch weiter modificiren, als dass „le choix ne tombe pas sur des personnes qui n'aient pas l'agrément des gouvernements“.

Hat das Capitel demnach eine Liste aufgestellt, entsprechend der in der Bulle gemachten Voraussetzung, dass wohl kaum ein Candidat der Regierung missliebig sein würde, so ist zugleich auch dem Principe des Breve genug geschehen, und das Capitel darf unter den nicht gestrichenen mindestens zwei Candidaten frei wählen, oder durch erneutes Befragen der Regierung die Zahl der Candidaten erweitern.

Sind aber von den durch das Capitel auf die Liste gesetzten Personen alle oder alle bis auf eine der Regierung ungenehm, so wäre zwar eine den Vorschriften der Bulle gemässe Wahl möglich, doch ohne dass dem im Breve niedergelegten Principe entsprochen, d. h. die Regierung von der Wahl eines genehmen Bischofes versichert wäre.

Es muss mithin die Herbeiführung eines Wahlresultates angestrebt werden, welches auch dem Principe des Breve gerecht wird, welches aber wieder nur auf dem in der Bulle angeordneten Wege des irischen Wahlmodus gewonnen werden darf.

Daher muss die Regierung dem Capitel die Liste zur Ergänzung beziehentlich Erneuerung so lange zurückstellen,

das preussische Recht, wie es zwar der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums genehm sein mochte, den geltenden Rechtsvorschriften aber durchaus nicht entsprach. Ebensowenig aber war es zulässig, dass der Papst die Minorität des Cölner Capitels i. J. 1865 auf die Wahl der von der Majorität in der Liste genannten Candidaten beschränkte [1]). Es war das eine Verkürzung des Wahlrechtes über die in dem Breve Quod de fidelium gezogenen Schranken hinaus. Denn nach diesem stand es jedem Domherrn frei, jeden Beliebigen zum Bischof zu wählen, wofern nur bezüglich seiner die Gewissheit vorhanden war, dass er dem Könige nicht ungenehm sei. Es wäre demnach auch Sache der Regierung gewesen, diese Verkürzung der Rechte des Domcapitels nicht zu dulden. Denn da vertragsmässig dem Capitel das freie Wahlrecht gewahrt ist, nach Massgabe der in dem Breve Quod de fidelium gezogenen Schranken, so steht weder dem Papste noch dem Könige zu, dies Wahlrecht irgendwie noch mehr einzuengen.

Aber ebenso unpassend war es, wenn der Papst bei Gelegenheit derselben Wahl das Capitel lobte, weil es die ihm von der Regierung genannten Candidaten nicht berücksichtigt habe [2]). Das Capitel war in der That nicht dazu verpflichtet; aber da dies Lob einen Tadel auf das Verfahren der Regierung werfen sollte, war es durchaus ungerechtfertigt. Denn es ist der Regierung nirgends untersagt, bei der Bischofswahl die Initiative zu ergreifen und sie hat nie auf dieselbe verzichtet.

Werfen wir jetzt die Frage auf, ob das Veto des Königs von Preussen, dessen Existenz wir im Vorhergehenden bewiesen haben, ein absolutes sei, so sind auch hier wieder sehr verschiedene Ansichten zu Tage getreten.

Zuvörderst ist behauptet worden, der König von Preussen dürfe nur aus canonischen Gründen gegen einen Candi-

[1]) Siehe oben S. 257.

[2]) Siehe oben S. 262.

daten Anstand erheben, und in letzter Instanz stehe dem Papste die Entscheidung zu, ob das Veto des Königs gerechtfertigt sei.

Diese Meinung ist zwar von der Curie selbst nie mit nackten Worten ausgesprochen worden, aber sie liegt doch den Aeusserungen zu Grunde, welche Pius IX. sich bei Gelegenheit der letzten Cölner Bischofswahl bezüglich der Streichungen der Regierung erlaubt hat, und in welchen er sich ein Urtheil anmasste über die Rechtmässigkeit derselben[1].

Nichtsdestoweniger ist diese Ansicht gründlich falsch und wir vermögen der Abfertigung, die wir ihr schon i. J. 1869 haben angedeihen lassen, kein Wort hinzuzufügen.

Wir wollen ganz davon absehen, so sagten wir, dass die Entstehungsgeschichte des Breve dieser Theorie nicht den geringsten Anhalt gewährt, dass auch kein Wort des Actenstückes zur Bekräftigung derselben angeführt werden kann; wir wollen nur daran erinnern, dass ein Candidat mit allen canonischen Eigenschaften voll ausgestattet sein kann, und doch möglicherweise der Staatsregierung zu dem Amte untauglich erscheint.

Lebten wir noch im Mittelalter, wo die katholische Kirche die allein berechtigte war, so würde das kaum in solchem Masse der Fall sein. Aber heute sitzen in allen Territorien Protestanten und Katholiken bunt durcheinander, und alle deutschen Staaten sind paritätische geworden. Der Friede unter den verschiedenen Confessionen gehört zu den Hauptinteressen des Staates, und dieser sollte das kirchliche Regiment über die Katholiken einem Manne anvertrauen müssen, der ihm nicht in dieser Beziehung ausreichende Gewähr bietet?

Die katholische Kirche nimmt ferner in allen deutschen Ländern die Stellung eines hochberechtigten Gemeinwesens ein, das vom Staate nicht getrennt ist, ja nicht getrennt sein will. Und der Staat sollte genöthigt sein, einem Manne die ganze Summe von Rechten, von gemeinsamen Interessen an-

---

[1] Siehe oben S. 258.

zuvertrauen, ohne dass er von der massvollen Gesinnung desselben überzeugt wäre, die dem Staat und der Kirche gleich gefährliche Conflicte verhüte?

Und die preussische Regierung sollte solch' ein thörichtes Abkommen mit dem römischen Stuhle getroffen, und diesen als Appellationsinstanz über die Berechtigung der subjectiven Gefühle des Königs anerkannt haben? —

Seitdem ist aber die von uns bemängelte Ansicht wiederum von Hirschel vertheidigt worden, welcher auf den Wortlaut der diplomatischen Verhandlungen hinweist. In diesen, behauptet er, wurde von beiden Theilen ausdrücklich anerkannt, dass die Missliebigkeit einer Person auf „gerechten Gründen“ beruhen müsse.

Er bezieht sich dabei auf die Note Niebuhr's vom 22. Juli 1820 [1]), in welcher er erklärte, „que Sa Maj. ne permettra jamais que dans le cas heureusement peu probable qu'un funeste égarement dût porter au chapitre un jour à élire un sujet contre lequel le gouvernement aurait de justes motifs de présentation, un tel choix soit porté devant le St. Siège pour obtenir l'institution canonique“.

Diese Worte wiederholt aber Consalvi in seiner Note vom 6. October 1820 [2]), und er fügt hinzu, dass nicht zu erwarten sei, das Capitel werde Subjecte wählen, gegen welche die Regierung „gerechte Gründe habe, eingenommen zu sein“.

Wie dürftig die Argumentationen von Hirschel sind, wie sie auf elender Silbenstecherei beruhen, wie sie frivol Sätze aus dem Zusammenhang reissen, um zu beweisen — was die römische Curie will —, kann an diesem einen Beispiel genügend gezeigt werden.

Zuvörderst ist zu bemerken, dass die betreffenden beiden Noten, selbst wenn sie enthielten, was Hirschel ihnen andichtet, für die Verhandlungen gar nicht in Frage kommen.

Das Breve Quod de fidelium beruht auf der Note Niebuhr's vom 16. December 1820 und Consalvi's vom 9. Februar 1821 [3]).

[1]) Siehe oben S. 49 und Beilage IV.

[2]) Siehe oben S. 52 und Beilage VI.

[3]) Siehe oben S. 54 ff.

In beiden findet sich keine Silbe, dass die Regierung „gerechte Gründe“ haben müsse, um ihr Veto auszuüben, ja es wird überhaupt gar nicht von Gründen gesprochen, vielmehr das Veto ganz dem willkürlichen Belieben des Königs anheimgestellt. Und wo steht in dem Breve selbst eine Silbe von dem, was Hirschel hineinlegt? Würde nicht der Papst, statt schlechtweg den Capiteln die Wahl der Personen zu verbieten, von denen sie erfahren hätten „Ser. Principi minus gratas esse“ hinzugefügt haben „justis ex causis“, ja mit Nothwendigkeit haben hinzufügen müssen, wenn er die von Hirschel vertretene Ansicht getheilt hätte?

Aber die oben angeführten beiden Noten?

Sie beweisen das gerade Gegentheil von dem, was Hirschel mit ihnen beweisen will.

Wenn die Regierung, wie Hirschel meint, nur aus gerechten Gründen ihr Veto ausüben soll, so muss doch eine Instanz existiren, welche diese Gründe einer Prüfung unterwirft, und je nach dem Ausfall derselben entscheidet. Dass diese Instanz nicht das Capitel sein kann, versteht sich von selbst, und ist von uns oben ausgeführt worden.

Mithin kann es nur der Papst sein, an welchen auch Hirschel die Regierung verweisen will, falls sie ihr Veto vom Capitel nicht respectirt sieht. Dazu vergleiche man nun die Note Niebuhr's! Ausdrücklich erklärt er, dass die Regierung, wenn sie gerechte Gründe der Ablehnung habe, nicht dulden wolle, dass die Wahl überhaupt vor den apostolischen Stuhl gebracht wird. Deutlicher kann man wohl nicht die Absicht ausdrücken, dass die Regierung den Papst nicht als Richter über die Triftigkeit ihrer Motive anerkenne.

Wenn er nichtsdestoweniger von gerechten Gründen spricht, so versteht es sich eben von einer Regierung, die ihre katholischen Unterthanen immer mit nur zu grosser Nachsicht behandelt hat, von selbst, dass sie im Bewusstsein der Reinheit ihrer Ziele allein aus gerechten Gründen die

Wahlfreiheit der Capitel, die sie diesen erst gewährt hat, beschränken wird. Ueber diese Gründe aber hat keine andere Macht das Recht zu Gericht zu sitzen.

Aber zum Ueberfluss wies Consalvi ja den in Niebuhr's Note enthaltenen Vorschlag zurück, so dass diese ganze Note gar nicht in Frage kommen kann Doch auch Consalvi braucht, wie wir erfahren haben, dieselbe Phrase. Allerdings! aber doch in ganz anderem Sinne.

Er hält es moralisch für unmöglich, dass das Capitel Personen wähle, gegen welche die Regierung gerechte Gründe hätte, eingenommen zu sein. Er ist davon durchdrungen, dass das eigene Interesse der Capitel die Wahl von Männern erheische, welche mit der Regierung harmoniren. Aber um den König zu versichen, dass unter den Candidaten sich keiner befinde, „dessen Erwählung ihm missfällig sein könnte", soll das Capitel der Regierung eine Candidatenliste einreichen. Die Regierung soll die, gegen welche sie gerechte Gründe hat, eingenommen zu sein, dem Capitel zur Streichung mittheilen, und diese dann nicht gewählt werden dürfen. Ermächtigt der Cardinal das Capitel zur Prüfung der Gründe der Regierung? Mit keinem Worte. Das Capitel hat auf die Anzeige der Regierung ohne Einrede die Streichung vorzunehmen. Wer anders ist also auch nach Ansicht des Cardinals über die Gerechtigkeit der Motive des Königs Richter als dessen eigenes Gewissen?

Zum Ueberfluss aber ist der ganze in dieser Note Consalvi's enthaltene Vorschlag von der preussischen Regierung gar nicht acceptirt worden Es wurden neue Vorschläge gemacht, wie sie in dem Notenwechsel vom December 1820 und Februar 1821 enthalten sind, und in diesen steht — wir wiederholen es — von Gründen, welche die Regierung für ihr Veto anzugeben habe — wie sich von selbst versteht — gar nichts.

Was sollen also die aus dem Zusammenhange gerissenen Citate Hirschel's!

Wird noch immer auf Leser speculirt, welche clericalen Urkundenauszügen Glauben schenken?

Aber noch andere Gründe führt Ketteler gegen das absolute Veto des Königs von Preussen ins Feld und Hirschel folgt ihm darin nach.

Ketteler citirt aus Mejer's Schrift über Bischofswahlen die Worte, dass die Negative, wenn sie so weit geht, alle ausser Einem auszuschliessen, der Sache nach in die positive Mitwirkung umschlagen würde; er betont, dass der Papst keinem protestantischen Regenten eine derartige Mitwirkung jemals gewährt habe, dass dadurch das uralte Wahlrecht der Capitel völlig illusorisch gemacht würde, und der Papst eigentlich nicht berechtigt gewesen sein würde, weder selbst über die Festsetzung des Wahlrechtes in den preussischen Capiteln Freude zu empfinden, noch diese bei den deutschen Katholiken vorauszusetzen.

Ketteler glaubt aus diesen Gründen das Resultat ziehen zu können, „dass die Regierung dem Capitel gegenüber kein absolutes Veto sondern nur ein beschränktes geltend machen kann, in den Grenzen der Billigkeit, immer mit Rücksicht darauf, dass dem Capitel die volle freie Wahl zustehe; dass das ihr gewährte Mitwirkungsrecht nur eine Concession ist, dass es daher ein offenbarer Missbrauch wäre, diese aus den zartesten Rücksichten gegen den Staat gewährte Befugniss zu einem massgebenden Rechte bei Besetzung der Kirchenstellen machen zu wollen“.

Es hält schwer aus diesen Bemerkungen, welche sich mehr an das Gewissen der preussischen Regierung wenden, als deren Rechte deduciren, einen juristischen Kern zu entwickeln und zu verstehen.

Doch zuvörderst: was heisst absolutes Veto? Nichts anderes, als dass der König nicht zu dulden braucht, dass eine ungenehme Person Bischof wird. Und das soll Preussen nicht in dem Breve gewährt sein?

Hören wir die Gründe:

Einmal weil eine solche negative Befugniss, wie wir sie als Inhalt des Breve Quod de fidelium deducirt haben, sofort

in die positive umschlage, dass der König einen Geistlichen zum Bischof ernenne, indem er allen anderen ihm genannten sein Veto entgegenstelle. Es ist das irrig: denn das Capitel ist durchaus nicht in seinem Wahlrecht auf die eine oder mehrere von der Regierung als annehmbar bezeichneten Personen beschränkt, sondern ihm steht frei, sein Augenmerk auch noch auf andere Personen zu richten, und auch über diese die in dem Breve Quod de fidelium geforderte und von der Regierung zu gewährende Information einzuholen. Die dreimonatliche Frist, binnen welcher das Capitel sein Wahlrecht auszuüben hat, sichert ihm die Möglichkeit dazu, und die Geschichte der in Preussen seit Erlass der Bulle De salute vorgenommenen Bischofswahlen weist noch keinen Fall auf, wo ihm dieses Recht Seitens der Regierung versagt worden wäre.

Dass aber die Regierung auch sämmtliche noch nachträglich ihr benannte Geistlichen als ungenehm bezeichnen könnte, um den einen ihr genehmen Candidaten durchzusetzen, ist ein Fall, dessen abstracte Möglichkeit nicht geleugnet werden kann, der aber von einer vernünftigen, einsichtigen, den katholischen Kirchenverhältnissen günstigen, ihrer Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen sich bewussten Regierung nicht erwartet werden kann. Und als solche hat Pius VII. die preussische Regierung angesehen; als solcher hat er ihr ein Recht gewährt, von dem er voraussetzen durfte, dass sie es nur in den Grenzen der Nothwendigkeit gebrauchen würde. Darum sagt auch der Papst, dass er dem von Niebuhr vorgeschlagenen Entwurfe beitrete, weil er begründet sei „auf der Ueberzeugung des heil. Vaters von der Grossherzigkeit und dem Charakter des Königs von Preussen, von der Gunst, der er seine katholischen Unterthanen würdige, von der Loyalität seiner Regierung, von der Anhänglichkeit und Verehrung des preussischen Clerus zu seinem geliebten Herrscher“.

Aber, sagt Ketteler weiter, dann hat ja das Capitel nicht mehr sein uraltes freies Wahlrecht, wenn die Regierung die

Voraussetzungen unter denen der Papst ihr das Veto rechtmässig zugestanden hat, d. h. dass sie mit Loyalität verfahren werde, unerfüllt lässt. Allerdings nicht. Aber wo ist denn auch gesagt, dass die Capitel ein vollkommen freies Wahlrecht erhalten sollen, und wo ist es ihnen gegeben? Der Papst hat dasselbe an eine Schranke geknüpft, welche von der Regierung missbraucht werden **kann**, welche es ganz illusorisch machen **kann**, von der er aber das Vertrauen hatte, dass sie nicht gemissbraucht werde, und welche so weit wir sehen, noch nicht gemissbraucht worden ist.

Und das hat der Papst gethan in dem Breve, welches mit der Bulle ein einheitliches Ganzes bildet, so dass von einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen beider vernünftiger Weise gar nicht geredet werden kann.

Dass der Papst aber trotz dieser grossen, der Regierung eingeräumten „Concession“ auf den Beifall der deutschen Katholiken rechnen konnte und selbst Freude zu empfinden berechtigt war, ist ganz natürlich. Wenn man es wie Ketteler bestreiten wollte, masst man sich ein Urtheil über die Berechtigung subjectiver Gefühle an, welches ganz haltlos dasteht. Erwäge man doch nur die Verhältnisse am Anfang unseres Jahrhunderts. Die Episcopate zerstört, ihres Vermögens beraubt, die Regierungen nicht sehr geneigt, das letztere reichlich zu bemessen, und Nomination der Bischöfe fordernd. War es da nicht ein für die Kirche unleugbarer Fortschritt, wenn eine deutsche Regierung das Wahlrecht der Capitel concedirte, wenn sie gestattete, dass ihre wesentlichsten Befugnisse den Augen der Welt verhüllt würden, und so bei den übrigen Concordatsverhandlungen nicht als Präjudiz benutzt werden konnten, wenn sie im ganzen Verlaufe der mit der Curie gepflogenen Verhandlungen eine Loyalität zeigte, welche auch für die Zukunft erhoffen liess, dass sie die erlangten Befugnisse nicht schonungslos ausbeuten werde?

Noch wenige Jahre vorher war der Papst gewillt gewesen die protestantischen deutschen Fürsten auf gleiche Linie mit Russland zu stellen, und ihnen die factische Ernennung der

Bischöfe zu gestatten [1]), wenn nur der canonische Schein, die Institution gewahrt werde; und jetzt ist die erste protestantische Regierung Deutschlands mit der Wahl der Bischöfe einverstanden und verlangt nur Cautelen, von welchen der Papst annimmt, dass sie eigentlich unnöthig seien, weil das Capitel schon so den Willen der Regierung erfüllen würde und welche er demnach auch für unpraktisch annimmt.

Die Idee der „kirchlichen Freiheit", wie sie Pius IX. proclamirt und thatsächlich vertreten hat, wurde damals auch von Rom aus für Deutschland als unerreichbar angesehen, eine Harmonie zwischen Staat und Kirche, die nicht auf der für unmöglich erachteten Herrschaft der letzteren über den ersteren beruhe — als überaus wünschenswerth. Und darum bot die preussische Vereinbarung mehr als man in Rom jemals zu erreichen gehofft hatte [2]), und darum freute sich der Papst mit Recht, und alle guten Katholiken mit ihm.

Freilich heute würde die Curie die Bulle De salute und das Breve Quod de fidelium anders beurtheilen; vielleicht in gleicher Weise wie Ketteler. Aber jetzt hat man kühn den Griff nach den höchsten Zielen gethan, jetzt will man den Staat durch die Kirche unterjochen, während man damals gegen eine schonende Herrschaft des ersteren über die letztere keinen Widerspruch erhob, sofern nur der äussere Schein gerettet wurde.

Darum darf man aber auch die preussische Regierung nicht anklagen, wenn sie in Zukunft ihr Recht mehr ausbeutet als Pius VII. das erhofft, oder für möglich erachtet hatte.

Beklagt man sich darüber kirchlicher Seits, so hat man ja in der Hand, der Regierung die Rückkehr zu einer milden Praxis zu ermöglichen. Man gebe nur den Standpunkt der Ueberhebung den staatlichen Gesetzen gegenüber auf, man plane nur keine Empörung, man strebe nach der Eintracht zwischen

[1]) Danach ist die Richtigkeit der Behauptungen Ketteler's zu ermessen, dass der Papst einer protestantischen Regierung nie die Befugniss für Bischofswahlen gewährt habe, wie wir sie für die preussische Regierung aus dem Breve vindiciren.

[2]) Vgl. auch Bunsen, Aus seinen Briefen I, 523.

Staat und Kirche wie sie Pius VII. für wünschenswerth erklärt hat, und man kann sicher darauf rechnen, dass dann die preussische Regierung auch ihr Veto wieder so ausüben wird und darf, wie jener Papst es erhoffte.

Wenn aber endlich Ketteler darauf hinweist, dass nach unserer Auffassung des Breve der päpstliche Stuhl dem preussischen Staate gewährt haben würde, was er zuerst ihm selber abgeschlagen, dann aber auch keinem anderen deutschen Staate zugestanden habe, so beruht der letztere Theil der Behauptung auf einem Irrthum, da der Papst, wenngleich mit Widerstreben, den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz später dieselben Befugnisse eingeräumt hat; und in Bezug auf die Aenderung der päpstlichen Zugeständnisse genügt es an die Analogie der bei Gelegenheit des baierischen Concordates gepflogenen Verhandlungen zu erinnern, wo auch dem Könige in dem zuerst geschlossenen Vertrage vom 6. Juni nur ein beschränktes, in dem später unter demselben Datum publicirten ein unbeschränktes Nominationsrecht gewährt wurde[1]).

Wir gelangen somit für das Recht der preussischen Regierung genau zu demselben Resultat, welches wir schon vor mehreren Jahren aufstellten, und welches wir nach keiner Richtung hin zu modificiren vermögen. Demnach ergiebt sich

I. Das Breve Quod de fidelium ist wie die Bulle De salute das Ergebniss eines von der preussischen Regierung mit dem Papste geschlossenen völkerrechtlichen Vertrages.

II. Kraft desselben ist das Capitel verpflichtet, sich vor der Wahl objective Gewissheit zu verschaffen, ob der von ihm in Aussicht genommene Candidat, oder mehrere dem Könige nicht ungenehm sind.

III. Diese Information kann auf dem Wege der Liste oder sonst irgend wie erholt werden, und ist das Capitel jederzeit berechtigt, wenngleich nicht verpflichtet, falls es

---

[1]) Siehe oben S. 40 ff.

eine Beengung seines Wahlrechtes befürchtet, und sich den Kreis der wählbaren Personen zu erweitern strebt, noch über andere als die zuerst der Regierung Genannten bei dieser Auskunft einzuziehen. Zu dem gleichen Zwecke kann auch die Regierung dem Capitel bei Rückäusserung über die von diesem genannten Candidaten bemerklich machen, dass noch bestimmte andere Personen der Regierung nicht ungenehm seien, mithin deren Wahl Seitens der Regierung nichts entgegenstehe.

Es ist selbstverständlich, dass dem Capitel daraus keinerlei Nöthigung erwächst, diese Personen zu berücksichtigen.

IV. Der König ist bei der Bezeichnung von Candidaten als ungenehm an keinerlei Schranke gebunden, und auf sein subjectives, von Niemand zu controlirendes Ermessen gewiesen.

V. Es ist der Regierung unbenommen, ihrerseits die Initiative zu ergreifen und dem Capitel bestimmte oder auch nur eine Person als nicht ungenehm zu bezeichnen.

VI. Es kann unter keinen Umständen eine Person zum Bischof gewählt werden, welche der König als ungenehm bezeichnet hat, und eine solche Wahl ist auch als kirchenrechtlich ungültig vom Papste zu cassiren [1]).

VII. Zur Wahl nichtpreussischer Personen für einen preussischen bischöflichen Stuhl ist eine besondere Zustimmung des Königs erforderlich [2]).

Zur Wahrnehmung dieser seiner Rechte ist der König befugt, zu jeder Bischofswahl einen landesherrlichen Commissar abzuordnen. Derselbe hat den Wählenden den Willen des Königs bekannt zu geben und es kann auch nicht als eine unstatthafte Beeinflussung der Wahl angesehen werden,

[1]) Das wird sofort bewiesen werden.

[2]) Die Bestimmung ist von untergeordneter Wichtigkeit, da die Regierung ja eine solche Person als minus grata bezeichnen kann. Wünscht sie dessen überhoben zu sein, so kann sie den Candidaten ausschliessen unter dem Motive, dass er kein Preusse sei.

wenn er die Initiative ergreift und dem Capitel den Namen des von der Regierung begünstigten Candidaten mittheilt. Dass der Wahlcommissar dem Wahlacte selbst beiwohnt, würde an und für sich nicht gegen das canonische Recht verstossen und in keiner Weise die canonische Gültigkeit der Wahl berühren.

Indessen hat Rom regelmässig Einsprache dagegen erhoben, und da der Staatsregierung gar keine Vortheile daraus erwachsen, so kann sie füglich auf diese Befugniss Verzicht leisten.

Dagegen ist es absolut nothwendig, dass das Ergebniss der Wahl niemals verkündigt werden darf, bevor der Wahlcommissar seine Genehmigung gegeben hat. Nur so kann die Regierung verhindern, dass ihre Vetorechte illusorisch gemacht werden.

Auch hiergegen kämpft Hirschel [1]) an. Bulle und Breve beruhen, so deducirt er, auf einem völkerrechtlichen zwischen König und Papst geschlossenen Vertrage. „Vertragsmässig ist dieser auch gehalten, über den genauen Vollzug der von ihm in der bezeichneten Richtung gegebenen Vorschriften zu wachen und ihn zu bewirken. Dies Alles zu verlangen, hat gemäss des Uebereinkommens die preussische Regierung gleichfalls das Recht. Sie kann sich daher an den anderen Contrahenten wenden; nicht aber an die Capitel. Denn an sich stehen diese zur Staatsgewalt in keiner Beziehung, weil die letztere überhaupt mit kirchlichen Angelegenheiten und Einrichtungen sich nicht zu beschäftigen hat, wenn nicht eine besondere Bestimmung ihr solches gestattet. Aber weder in dem Breve noch in den vorhergegangenen Unterhandlungen wird der Regierung das Recht mit den Capiteln zu verkehren, oder diesen die Pflicht beigelegt, sich an erstere zu wenden.“

Wir wollen uns hier nicht die Mühe geben, die kirchenpolitischen Ansichten Hirschel's bezüglich des staatlichen Rechtes über die Domcapitel im Allgemeinen zu rectificiren:

[1]) a. a. O. S. 65.

schon aus den Verhandlungen zwischen Preussen und Rom ergiebt sich die Irrigkeit der Hirschel'schen Deduction, die übrigens auch wieder nur dem einen Zwecke dient, das ganze Recht des Staates über Bischofswahlen illusorisch zu machen.

Das was Hirschel als die Befugniss und Pflicht der preussischen Regierung bezeichnet, hat Cardinal Consalvi gerade als uncanonisch abgelehnt. Denn eben darum erklärt er eine vor der Wahl dem Capitel Seitens der Regierung zu machende Eröffnung für nothwendig, weil sonst der Gewählte vom Papste bestätigt werden müsste, falls nicht das canonische Recht bei seiner Wahl verletzt worden sei. „Ew., so schreibt er am 6. October 1820 an Niebuhr[1]), wissen wohl, dass nach dem canonischen Rechte, von dem Punkte der Wahlen bestimmt ist, wenn die Wahl des Bischofes von einem zu dieser Handlung befugten Capitel vorgenommen worden, der Gewählte, falls er die canonischen Eigenschaften besitzt und falls die canonischen Regeln bei seiner Erwählung beobachtet werden, ein unbestrittenes Recht auf die Apostolische Bestätigung erhält. .... Auch könnte das Capitel selbst, nachdem es sein Recht gesetzmässig ausgeübt, in einem solchen Falle nicht zu einer neuen Wahl schreiten."

Gerade deswegen hat Consalvi für absolut nothwendig befunden, dass der König dem Capitel vorher die ungenehmen Candidaten bezeichne, weil sonst der Papst gar nicht zu helfen im Stande sei.

Sind die Kenntnisse des canonischen Rechtes, welche Cardinal Consalvi bei dem Laien Niebuhr voraussetzen durfte, dem Canoniker und Seminarprofessor Hirschel fremd?

Könnte aber nicht aus den eben angezogenen Worten Consalvi's der Schluss gezogen werden, dass eine Wahl, falls sie den canonischen Erfordernissen entspreche, auch dann gültig und vom apostolischen Stuhle nicht mehr zu reformiren wäre, wenn der Wahlcommissarius ihre Publication verhinderte, weil sie auf eine ungenehme Persönlichkeit gefallen

[1]) Siehe oben S. 52.

sei? Bei Gelegenheit der Trierer Wahl des Jahres 1839 ist dieser Grundsatz Seitens der römischen Curie aufgestellt und von der preussischen Regierung schwächlich genug hingenommen worden [1]). Dennoch ist er falsch.

Die Befugniss des Papstes durch einseitiges Gesetz oder durch Vertrag das canonische Recht abzuändern, ist unzweifelhaft. Im Breve Quod de fidelium hat er den übrigen canonischen Wahlrequisiten die Nothwendigkeit der Genehmigung des Gewählten durch den König von Preussen als vollkommen gleichwiegend an die Seite gestellt.

Sie ist damit auch canonisches [2]) Requisit geworden, und eine Wahl die auf einen von der Regierung vorher als missliebig bezeichneten Candidaten fällt, ist nach dem Breve Quod de fidelium auch canonisch ungültig. Sie kann daher gar nicht von Rom bestätigt werden, sondern muss erklärt werden für das, was sie ist, für nichtig.

Der Fall, auf den Consalvi sich bezieht, liegt ganz anders. Der Cardinal weist den Vorschlag Niebuhr's zurück, dass die Capitel gar nicht angewiesen werden sollten, keinen Missliebigen zu wählen, sondern dass nach der Wahl die Regierung sich erklären wolle, und je nachdem nun die Wahl zu bestätigen oder zu annulliren und zu wiederholen sei. Danach wäre das Requisit der Nichtmissliebigkeit des Gewählten nicht zu einem canonischen erhoben Es bliebe bei den alten canonischen Erfordernissen und folglich könnte sich allein nach diesen die Gültigkeit der Wahl rechtlich bestimmen lassen.

Wollte man aber selbst die irrigen von der Curie bei Gelegenheit der Trierer Wahl ausgesprochenen Principien für richtig anerkennen, was sie — wir wiederholen es — nicht sind —, so würde sich doch nur die Consequenz ergeben, dass die Regierung den Andeutungen Consalvi's gemäss, ihren Commissar dem Wahlacte selbst beiwohnen liesse,

[1]) Siehe oben Seite 234.

[2]) Oder falls man das Wort canonisch auf die Vorschriften des Corpus iuris canonici beschränken will: kirchenrechtliches.

und auch in consessu capituli die Publication der Wahl nicht eher gestattete bis er geprüft hätte. Dann würde bei verbotener und unterlassener Verkündigung des Stimmresultates auch canonisch keine Wahl zu Stande kommen können, und das Recht der Regierung garantirt sein.

Bezüglich des Wahlactes selbst sind in der Bulle keine Specialvorschriften gegeben, sondern die canonischen als massgebend hingestellt worden. Nur dass der Unterschied zwischen Postulatio und Electio beseitigt, und auch den Ehrendomherrn das Recht, an der Wahl theilzunehmen, verliehen wird.

Die Wahl soll innerhalb der gewohnten Frist von drei Monaten nach Eintritt der Sedisvacanz bewerkstelligt, die officiellen Actenstücke in hergebrachter Weise der Curie übersendet und dort geprüft werden. Wird die canonische Vollziehung der Wahl constatirt, so soll der Informativprocess vorgenommen werden und zwar in Gemässheit der Instruction Urban's VIII.[1]) und durch einen preussischen Bischof oder Erzbischof.

Ergiebt sich aus demselben die Idoneität des Gewählten, so erfolgt die Confirmation durch apostolisches Schreiben in gewohnter Weise.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich:

1) Der Papst kann eine vom Capitel in canonischer Form vorgenommene Wahl nicht nach Belieben verwerfen, wie er dies dem gemeinen Recht nach, bei Postulationen darf.

2) Er ist verpflichtet den Informativprocess durch einen preussischen Prälaten vornehmen zu lassen, und darf nur nach dessen für den Gewählten ungünstigem Ausfall die Confirmation versagen.

---

[1]) Beilage LXXXIV.

3) Die Staatsregierung hat ein vertragsmässiges Recht, dass die Sätze 1 und 2 Seitens des Papstes beobachtet werden, und braucht Verletzungen derselben nicht zu dulden.

4) Ueber die Person, welche die Consecration zu vollziehen hat, ist nichts stipulirt.

Die Taxe welche für die preussischen Bisthümer in der Bulle De salute animarum vereinbart wurde, betrug für die Bisthümer $666\frac{2}{3}$ Goldgulden des Kammersatzes, d. h. 1100 Scudi oder 1650 Thaler, für Cöln und Gnesen-Posen je 1000 Gulden, d h. 1650 Scudi oder 3000 Thaler und für Breslau $1100\frac{1}{3}$ Gulden, d. h. 1816 Scudi 10 Bajocchi oder 3300 Thaler. Doch soll später, wie der hannöverische Gesandte in Rom unterm 23. Juli 1829 seiner Regierung berichtete, eine allgemeine Reduction für die Bisthümer auf 1000, für die Erzbisthümer auf 1500 Scudi erfolgt sein [1]).

Wie es nun auch mit der Richtigkeit dieser Behauptung im Allgemeinen beschaffen sein mag, so viel steht fest, dass für die Bestätigung des Erzbischofs Melchers von Cöln für Pallium und Bulle 3427 Scudi 45 Bajocchi gefordert wurden, d. h. 4028 Thaler. Diese Summe wurde aber abgehandelt auf 2100 Scudi, wovon 100 auf das Pallium gerechnet wurden (3087 Thaler).

Die Taxen werden aus den Intercalarfrüchten bestritten.

Der Consecrationseid ist der canonische mit denjenigen Modificationen wie sie in Staaten mit confessionell-gemischter

[1]) Vgl. über die Taxe der preussischen Bisthümer Mejer in Richter u. Jacobson Ztschr. f. d. Recht u. d. Politik d. Kirche (Leipzig 1847) 208 f., in Verbindung damit die Beil. LXXXVIII mitgetheilte der hannöverischen Bisthümer.

bis, wie das Breve will, ein genehmer Bischof gewählt werden kann, und bis, wie die Bulle vorschreibt, dies vermittelst des irischen Wahlmodus möglich wird.

So tritt also, um das Ergebniss unserer Deduction zusammenzufassen, das Breve immer nur als Princip auf, welches das ganze Verhalten des Capitels zu regeln hat, und welches erst dann die Regierung zu einer negativen Thätigkeit berechtigt, erst dann praktisch wirksam wird, falls die Liste des Capitels den Beweis seiner Verletzung bietet, und zeigt, dass die Beobachtung der Bulle die Regierung nicht vor der Octroyirung eines missliebigen Bischofes sichern konnte.

Eine besondere Schwierigkeit wird aber durch das Breve Re sacra noch bezüglich des Devolutionsrechtes bewirkt. Denn die Frist zur Einreichung der Liste ist durch die Bulle auf einen Monat festgesetzt worden, und doch soll die Liste öfter und so oft eingereicht werden können und müssen, bis die Wahl eines der Regierung genehmen Bischofes möglich wird. Muss das Alles innerhalb des einen Monates erfolgen, wenn nicht das Devolutionsrecht in der vorhin bei Erörterung des hannöverischen Rechtes festgestellten Weise Platz greifen soll?

Diese Frage ist durchaus zu verneinen. Sobald das Capitel die Liste eingereicht hat, ist es wegen aller weiteren Verzögerung ohne Schuld, und eine solche ist doch Bedingung des Eintrittes des Devolutionsrechtes. Denn wenn die Regierung Personen für missliebig erklärt, und damit das Capitel zu erneuter Einreichung der Liste nöthigt, so ist das Capitel schuldlos, weil es nicht verpflichtet war, sich vor der Einreichung der Liste über die Urtheile der Regierung zu informiren [1]).

---

[1]) Die Ansicht von Herrmann würde das entgegengesetzte Resultat ergeben. Danach müsste das Capitel binnen Monatsfrist erst sich über die Ansichten der Regierung authentische Auskunft verschaffen und dann

Es erhellt demnach, dass die in der Bulle festgesetzte Frist sich nur auf die erste Einreichung der Liste bezieht, nicht auf Erledigung des gesammten Listenverfahrens, dass auch nicht einmal anzunehmen ist, nach Zurückgabe der ersten Liste sei das Capitel bei Anfertigung der zweiten wieder an die monatliche Frist gebunden. Denn die Bulle, welche die Frist stellt, weiss von mehrfacher Einreichung der Liste nichts; das ist erst eine nothwendige Consequenz des Breve und des in diesem niedergelegten Principes.

Der Consecrationseid ist der gewöhnliche mit den schon für Preussen namhaft gemachten Modificationen; die Taxen sind vereinbart für Freiburg auf $668^2/_3$, Rottenburg 490, Mainz $348^1/_6$, Limburg und Fulda 332 Kammergulden. Doch sind auch hier Ermässigungen üblich, wie denn nach dem Bericht des hannöverischen Gesandten vom 23. Juli 1829 für Freiburg nur 1200 Scudi gegeben wurden [1]), für Rottenburg 1100 [2]), für Limburg 1000 und für Fulda 750, weil der Bischof schon 75 Jahr alt war und dürftig.

Wie wir oben gesehen haben ist das oberrheinische Recht der Bischofswahlen aber auch durch eigene staatliche, auf völkerrechtlichem Vertrage beruhende gemeinsame und gleichlautende Vorschriften normirt gewesen.

---

noch die Liste einreichen, was factisch mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Striche dann die Regierung noch so viel Candidaten als minus grati, dass das Capitel nicht mehr wählen könnte, so wäre falls das Capitel über diese nicht die Meinung der Regierung vorher eingeholt hätte, eine Culpa des Capitels begründet und das Devolutionsrecht eingetreten. Wenn die Regierung aber diese Candidaten striche, obgleich sie dieselben vorher genehm erklärt, so könnte das Capitel eine neue Liste einreichen und das Devolutionsrecht griffe nicht Platz.

1) Bei der Wahl von Demeter betrugen die Taxen 3000 Gulden.

2) Bei der Wahl von Lipp betrugen die Taxen 2962 Gulden 40 Kreuzer und 235 Gulden Canzleigebühren.

Dieselben bestanden

1) darin, dass die für einen Bischof nothwendigen Eigenschaften auch staatlicher Seits fixirt wurden. Demnach sollte er ein Deutscher von Geburt und Bürger des betreffenden Staates sein, weiter entweder die Seelsorge, oder ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, der inländischen Einrichtungen, Staats- und Verfassungsgesetze kundig sein und ausserdem den vom canonischen Recht geforderten Bedingungen entsprechen.

2) Zu der Wahl sollte ein landesherrlicher Commissarius abgeordnet werden können, ohne dessen Zustimmung weder die Wahl verkündet noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen dürfe.

3) Der Gewählte, welcher landesherrlich bestätigt wurde hat vor der Consecration dem Landesherrn einen Treueid abzuleisten, und sich auf das Fundationsinstrument zu verpflichten.

4) Für die Person des consecrirenden Prälaten ist landesherrliche Bestätigung nachzusuchen.

Ausserdem bestanden bei der Besetzung der einzelnen bischöflichen Stühle noch die Eigenthümlichkeiten, dass der zum Erzbischof von Freiburg Gewählte auch verpflichtet war, den zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Regierungen einen Treueid zu leisten, und dass bei der Wahl desselben die badische Regierung die Candidatenliste den übrigen betheiligten Regierungen mitzutheilen hatte [1]), damit diese binnen drei Wochen motivirte Einwendungen erheben könnten.

Für Limburg aber war beachtenswerth, dass nach dem unter dem 8. October 1818 zwischen Nassau und Frankfurt abgeschlossenen Vertrage letzteres befugt sein sollte die Exclusiva zu ertheilen, zum Wahlacte einen Commissar abzuordnen und von dem Bischofe den Treueid zu verlangen.

[1]) Mit Ausnahme der hohenzollerischen, die durch Staatsvertrag §. 7 auf jede „Einmischung" bei der Wahl des Bischofes verzichtete; da Hohenzollern jetzt an Preussen gefallen ist, dies aber auch die Diöcesen Limburg und Fulda besitzt, so ist das indifferent geworden.

Sehen wir jetzt zu, was von diesen Bestimmungen noch in Kraft besteht, so ist zuvörderst zu erwähnen, dass die Befugniss der Contrahenten der Staatsverträge vom 7. October 1818, 8. Februar 1821 und 15. November 1827, von dem Inhalte dieser Verträge einseitig abzugehen nicht bezweifelt werden kann, und dass die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz wenigstens die ihnen vertragsmässig zustehende Befugniss, durch Localverhältnisse gebotene oder sonst nothwendig erscheinende Abweichungen von den festgestellten Gesetzen zu treffen auf das Weiteste interpretirt haben [1]).

a) Baden.

Das badische Kirchengesetz vom 9. October 1860 handelt von dem Recht der Bischofswahlen nicht ausdrücklich, hält aber die Kraft der Bullen Provida sollersque, Ad Dominici gregis custodiam und des Breve Re sacra aufrecht, indem es

[1]) So hat die churhessische Verfassungsurkunde v. J. 1831 mehrere wesentliche Punkte der vereinbarten Gesetze auf Beschwerde der Fuldaer Kirche abgeändert. —

Die gemeinsame Action der Regierungen nach dem Jahre 1848 und die Carlsruher Conferenzen würden kaum Statt gefunden haben, wenn nicht die Bischöfe der gesammten Kirchenprovinz gemeinsame Forderungen formulirt hätten.

Die Verhandlungen, welche wegen des Zusammentrittes der Carlsruher Conferenzen gepflogen wurden, zeigen deutlich, dass die einzelnen Regierungen nicht von einer auf Verträge begründeten Nothwendigkeit des gemeinsamen Handelns durchdrungen waren, sondern dasselbe allein für zweckmässig erachteten.

Auch wurde die Verordnung v. J. 1853 weder in Frankfurt noch in Churhessen publicirt und angenommen, vielmehr suchte sich das letztere allein mit dem Bischofe von Fulda zu verständigen.

Beide Regierungen wurden indessen in keiner Weise des Vertragsbruches beschuldigt, ja sogar die anderen Staaten, die noch so eben — in dem Vertrage v 5. Juni 1852 — sich aufs Neue verbunden hatten, gingen sowie die Auflehnung der Bischöfe begann völlig auseinander.

die den Kirchen bezüglich der Verleihung der Kirchenämter gewährte Freiheit allein unbeschadet der auf öffentlichen Titeln beruhenden Befugnisse ausgeübt wissen will (§. 4). Ueber das Verhältniss des Gesetzes zu der Verordnung vom 30. Januar 1830 und dem Fundationsinstrument schweigt das Gesetz. Nur dass die dem letzteren zuwiderlaufenden Bestimmungen der früheren Gesetze aufgehoben werden.

Ein solcher Widerspruch findet indessen nicht Statt bezüglich des Rechtes der Bischofswahl; demnach würde fortbestehen: die alte Bestimmung über die nothwendigen Eigenschaften der Bisthumscandidaten, die Zulässigkeit der Abordnung eines Wahlcommissars, die Bestätigung des Erwählten durch die Regierung und seine staatliche Vereidigung, die Nothwendigkeit für die Person des Consecrators die staatliche Genehmigung einzuholen, endlich die Verpflichtung der Regierung die Candidatenliste den übrigen katholischen Regierungen zur Prüfung vorzulegen und die eidliche Verpflichtung des Erzbischofs gegenüber den oberrheinischen Staaten. —

Die badische Regierung selbst hat keinerlei Erklärung abgegeben, in wie weit sie das alte Recht noch für geltend erachtet, und da seit dem Jahre 1860 noch keine Erzbischofswahl mit Erfolg vollzogen ist, so hat sich noch keine Gelegenheit ergeben ihre Auffassung zu erkennen. Nur das ist zu bemerken, dass die Regierung schon seit dem Jahre 1863 von der Absendung eines Wahlcommissars und der Bestätigung des Gewählten Abstand genommen hat, aber allerdings nur bei Besetzung der Domherrenstellen, da eine Bischofswahl seitdem noch nicht stattgefunden hat, und jedenfalls das erstere mit Unrecht, da wie oben ausgeführt nur die Anwesenheit eines Wahlcommissars der Regierung die Garantie gegen Verletzung ihrer Rechte gewährt.

Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach der Verordnung v. 5. März 1863 [1]) alle inländischen Geistlichen

---

[1]) Bei Spohn, Badisches Staats-Kirchenrecht (Carlsruhe 1868) 186.

bei dem Eintritt in den Kirchendienst des Landes, den im Gesetz vom 7. Juni 1848 [1]) normirten Eid zu leisten haben.

Danach ergiebt sich, dass Falls ein badischer Cleriker zum Erzbischof gewählt wird, er lediglich den im Fundationsinstrument vorgeschriebenen Eid leistet, weil er den Verfassungseid schon früher geschworen hat, dass dagegen ausländische Geistliche, welche die Regierung auf den erzbischöflichen Stuhl zulassen will, zu beiden Eiden verpflichtet sind.

b) Württemberg.

In Württemberg bestimmt §. 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1862:

„In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles ..... bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve vom 22. März 1828 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des königlichen Fundationsinstrumentes vom 14. Mai 1827 über die Eigenschaften des zu Wählenden." Damit sind nach der Ansicht einiger Schriftsteller [2]) die Bestimmungen des alten Rechts über die Absendung eines Wahlcommissars aufgehoben. Sieht man jedoch näher zu, so ist nicht erfindlich, dass durch Aufnahme einzelner Bestimmungen des Fundationsinstrumentes in das neue Gesetz, die übrigen Normen des ersteren beseitigt sein sollen; zumal der Regierungsentwurf zu dem Gesetze ganz über das Fundationsinstrument schwieg und die Beziehung auf das letztere im Gesetze eine Zuthat — und wie wir meinen, eine sehr unnöthige — der zweiten Kammer war.

[1]) Bei Spohn a. a. O. 185: „Ich schwöre Treue dem Grossherzog und der Verfassung; Gehorsam dem Gesetze und des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern, so wahr mir Gott helfe."

[2]) Vgl. Huber in Ztschr. f. K.-Recht 2, 382.

Wenigstens wird von Niemand bezweifelt, dass nach wie vor der erwählte Bischof dem Könige den Treueid und zwar vor seiner Consecration zu leisten habe, und doch beruht diese Vorschrift gleichfalls auf dem Fundationsinstrumente, und ist in dem Gesetze vom 30. Januar 1862 nicht bestätigt worden.

Die Nothwendigkeit einen landesherrlichen Wahlcommissar abzuordnen ergab sich auch gar nicht aus dem Fundationsinstrumente, sondern nur die Zulässigkeit.

Aber, dass allein durch die Controle eines Commissars die Regierung eine Garantie ihres Veto erhält, dass sie sonst nicht der möglichen mala fides des Capitels und der römischen Curie vorbeugen kann, dass nur so Conflicte im Keime erstickt werden können, welche sonst doch ziemlich lästig fallen dürften, haben wir schon zur Genüge ausgeführt.

c) Hessen-Darmstadt und Churhessen.

In Hessen-Darmstadt ist seit Emanation der landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1830 und der Fundationsurkunde kein neues die Kirchenverhältnisse betreffendes Gesetz zu Stande gekommen und das frühere Recht niemals formell gültig aufgehoben worden. Es besteht demnach unverändert fort, und ebenso verhält es sich mit Churhessen, wo auch durch die Einverleibung des Landes in Preussen und das Inkrafttreten der preussischen Verfassungsurkunde keine Aenderung erfolgt ist [1]), zumal die letztere bei richtiger Interpretation auch in ihrer früheren Fassung die Kirchenhoheitsrechte des Staates nicht berührte.

[1]) Vgl. aber über die Forderung des Indigenates das oben bei Hannover S. 408 ausgeführte.

d) Nassau.

In Nassau endlich ist das frühere Recht der Bischofswahlen durch die Verordnung vom 25. Juli 1861 in so weit zu beseitigen versucht worden, wie es nicht auf Bulle und Breve beruht. Die Verordnung selbst bezeichnet dasselbe als „spätere Zuthaten“. Indessen laborirt diese Verfügung selbst an mannigfachen Unklarheiten. Zuvörderst beabsichtigt sie für Bischofswahlen das Verfahren festzustellen, welches in allen übrigen der oberrheinischen Kirchenprovinz angehörigen Ländern obwalte. In diesen ist aber, wie wir gesehen haben, das Recht „der Zuthaten“ zum grössten Theile in Kraft geblieben. Weiter bezeichnet sich die Verfügung selbst als eine provisorische, die also einem definitiven Gesetz Platz machen solle, welches letztere allerdings nicht mehr erlassen wurde. Die Verfügung selbst war aber nicht im Stande ein Gesetz wie es das landesherrliche vom Jahre 1830 war aufzuheben. Dazu hätte es eines neuen mit den Ständen vereinbarten Gesetzes bedurft; während die Stände geradezu gegen die Verfügung Widerspruch erhoben. Höchstens wäre die Regierung berechtigt gewesen durch ein octroyirtes Gesetz das Edict von 1830 aufzuheben, aber das erstere hätte sofort den Kammern bei ihrem Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, was nicht geschehen ist. Die Modificationen welche die Verfügung demnach bezüglich des Edictes von 1830 vorgenommen hat, sind nichtig, und das letztere besteht nach wie vor — was die Bischofswahlen betrifft — in Kraft und hat diese auch durch die Einverleibung des Landes in den preussischen Staat nicht verloren.

e) Frankfurt a. M.

Dagegen sind die Frankfurt bei den Limburger Bischofswahlen eingeräumten Befugnisse fortgefallen, da die nassauische und Frankfurter Staatsgewalt confundirt sind, und beide

Staaten gegenwärtig Theile des preussischen Staates ausmachen. Doch nimmt nach dem mit päpstlicher und königlicher Genehmigung vom Bischof von Limburg unter dem 31. October 1868 erlassenen Statut über die Neuordnung der Verhältnisse jenes Domcapitels der Stadtpfarrer zu Frankfurt am Main, welcher stets Ehrendomherr zu Limburg sein soll, mit Stimmrecht an der Bischofswahl Theil.

Die Ernennung eines Coadjutors ist bis jetzt in der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht vorgekommen. Dass dazu die Genehmigung der Regierung absolut erforderlich ist, wie das auch Seitens der römischen Curie anerkannt wird, hat sich bei den erfolglosen Versuchen den Bischof von Mainz, von Ketteler, zum Coadjutor des Freiburger Erzbischofes von Vicari zu bestellen hinreichend gezeigt.

Fünftes Capitel.

Ergebnisse und Kritik des geltenden Rechtes.

Gehen wir jetzt zu der Erörterung über, ob das oben dargestellte Recht der Bischofswahlen dem Staate ausreichende Garantieen gewährt, so darf diese Frage nicht mit der anderen verwechselt werden, ob es geeignet ist, dem Staate gute Bischöfe zu verschaffen.

Unter diesen verstehen wir Männer, die mit dem Priesterrocke nicht ihre Nationalität ausgezogen haben, welche die Beziehungen der katholischen Kirche zu anderen Glaubensgenossenschaften in mildem Sinne auffassen, die sich nicht von jedem römischen Winde wiegen und beugen lassen, sondern mit Festigkeit des Charakters eine wissenschaftliche Selbständigkeit verbinden.

Solche Bischöfe kann kein Recht der Bischofswahlen schaffen. Sie werden nur grossgezogen, wenn der Staat dem Clerus die aufmerksamste Pflege widmet. Wenn er Sorge trägt, dass die Bildung der jungen Geistlichen eine wissenschaftliche und nationale ist; wenn er die Unabhängigkeit des niederen Clerus sichert, in der Voraussetzung, dass ein selbständiger Pfarrer auch als Bischof Rom gegenüber unabhängigen Sinn bewahren werde; wenn er endlich die Geistlichen und die Bischöfe jeder Zeit fühlen lässt, dass sie niemals dem vom Staate erstrebten guten Einvernehmen mit der römischen Curie geopfert werden, sondern in dem Staate die festen Wurzeln auch für ihre kirchliche Stellung finden.

Wo sollten bisher die guten Bischöfe herkommen? In den Seminarien wurden sie dressirt und belehrt, dass sie den Schwerpunkt aller ihrer Interessen in die Kirche zu verlegen hätten. Die Selbständigkeit ihres Charakters wurde von Jugend auf untergraben. Sie sahen sich willenlos den Bischöfen Preis gegeben, und in dem blindesten Gehorsam, in dem schärfsten Fanatismus die besten und einzigen Mittel um schnell und sicher die Stafeln der Hierarchie zu erklimmen. Und als Bischöfe, falls sie Rom gegenüber Stellung zu nehmen versuchten, entzog der Staat ihnen den Boden auf dem sie stehen wollten und trieb sie förmlich in die römischen Netze hinein.

Oder sollte es zur Nachahmung reizen, wenn der hohe Clerus sah, wie der Fürstbischof Graf Sedlnitzki ohne staatlichen Schutz dem Unwillen der Curie Preis gegeben und von Staatswegen zur Abdankung genöthigt wurde? Wenn er sah, wie die Regierung schon ein Motiv fand, einen Geistlichen nicht zum Bischof zu beförden, falls er gegen den Kirchenstaat geschrieben, und so den Unwillen Roms geweckt hatte? Wenn die Staaten unwissenschaftliche Zeloten gut und gerne auf die bischöflichen Stühle steigen liessen und sie mit weltlichen Ehren überhäuften, in der trügerischen Hoffnung, so Frieden mit der Kirche zu erhalten; wenn die Capitel merkten, dass Rom jeden Bruch des staatlichen und capitularischen Rechtes ungestraft dem Staate bieten könne?

Aber, wird man entgegnen, ist es jetzt nicht fast zu spät für den Staat, eine so grosse Aufgabe auf sich zu nehmen; thut er nicht besser, anstatt fruchtlos mit herbem Kampfe solchem Ziel nachzustreben, auf jede Einwirkung bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle zu verzichten, und die Trennung von Kirche und Staat durch seine Gesetzgebung zu verwirklichen? Wie soll der Episcopat noch selbständig werden, nachdem er zu Gunsten des Papstes selbst abgedankt und im Concil sich zum Vicariat des Papst-

thumes degradirt hat? Kann der Staat gegen dies neue Ergebniss des vaticanischen Concils[1]) ankämpfen?

Wir halten für unnöthig, hier noch einmal eine Lanze gegen die Trennung von Staat und Kirche zu brechen[2]). Wir wissen, dass sie dem Staate kirchlichen Frieden und die von Vielen ersehnte Ruhe bringen würde, aber die Ruhe des Kirchhofes.

Denn in der That wäre es mit der Souveränetät des Staates vorbei. Die Kirche würde, auch staatlich nicht anerkannt, einen Staat im Staate bilden; sie würde mit ihren unzähligen Fangarmen den Geist der Nation umfassen, ersticken, ertödten, und mit ihm Alles, was wir als die höchsten Güter des bürgerlichen Lebens schätzen und achten.

Mag man uns einwerfen: wir fürchten die Kirche und wollen sie darum fesseln! Wir beabsichtigen nicht das zu bestreiten. Aber giebt man einem gefährlichen Gegner die Hände frei, damit er sie zur Minirarbeit benutzen kann, so lange man noch im Stande ist, ihn mit der Waffe abzuhalten und zu bändigen?

Das wäre eine kurzsichtige, eine thörichte Politik, die für die erträumte Ruhe der Väter den Frieden der Kinder opferte.

Und auch das Concil mit seinen Beschlüssen kann uns in dieser Meinung nicht irre machen.

Der deutsche Episcopat war aus den hier geschilderten Ursachen schon längst zum willenlosen Spielball der Curie geworden, ehe das Concil berufen wurde. Das Vaticanum hat nur legalisirt, was factisch längst vorhanden war. Aber eben so werden auch umgekehrt die Bischöfe factisch die Selbständigkeit erlangen und festhalten, wenn dieser die nothwendige Basis gegeben wird. Das Recht des Concils wird ein todter Buchstabe werden, falls der Staat die von uns gezeichnete Aufgabe gelöst haben wird.

---

[1]) Vgl. Hinschius, die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils (Berlin 1871) 41.

[2]) Vgl. Friedberg, Gränzen a. a. O. 768 ff. und 789 f.

Und ist diese nicht eines, wenn auch harten Kampfes werth? So lange der Staat in der Religion die wichtigste Potenz auch für das staatliche Leben erblickt — und da das immer geschehen ist, wird es auch künftighin bleiben —, so lange die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses sich in organisirten Kirchen vollzieht — und die katholische hat fast zweitausend Jahren getrotzt —, so lange wird die Person des Geistlichen für den Staat eine wichtige und massgebende sein. Sie sind die Seelen-Aerzte der Nation, und werden es bleiben, so weit wir die Zukunft ermessen können.

Und der Staat sollte dieses beste Theil des Volksthumes untauglichen Männern anvertrauen? Er sollte nicht Sorge tragen, dass die kirchlichen Oberen, die Bischöfe, deren Aufsicht und Pflege über den Clerus er anerkennt, aus den Besten des Volkes genommen werden, damit sie dasselbe zum Guten führen? Wir können es nicht verstehen, wie man den Staat hier zur Unthätigkeit verurtheilen wollte [1]).

Wiederholen wir aber nun andererseits die oben aufgeworfene Frage: ob das jetzt geltende Recht bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle für den Staat ausreichend ist, um aus guten Clerikern die besten Bischöfe zu erhalten, so meinen wir diese Frage im Allgemeinen bejahen zu können.

Freilich werden wir hier noch verschiedene Momente als wichtig hervorheben müssen.

Einmal ist zu bemerken, dass das hannöverische Recht der Bischofswahlen nichts taugt und der Aenderung bedarf. Aus einer Liste von lauter möglicher Weise für den bischöflichen Stuhl nach Ansicht des Staates untauglichen Candidaten kann nie ein tauglicher Bischof hervorgehen.

Wie ist da zu helfen? Theils direct, theils indirect. Das erstere, indem der Staat mit seiner Gesetzgebung nachhilft,

[1]) Dies schlägt vor Hinschius a. a. O. 63.

und verordnet, dass eine nicht genehme Person niemals Bischof werden kann, also dasselbe was in Altpreussen und am Oberrhein geltendes Recht ist. Damit macht er sich keines unerlaubten Eingriffes in die kirchliche Selbständigkeit schuldig. Denn Rom selbst hat die Breven Quod de fidelium und Re sacra erlassen; und damit überschreitet der Staat nicht die Gränzen seiner gesetzgeberischen Befugnisse, denn er hat auf dieselben zwar bezüglich der Bischofswahlen verzichtet, indem er diese zu dem Objecte eines mit der römischen Curie geschlossenen Vertrages machte, aber er that das letztere doch nur mit Aufrechterhaltung seiner übrigens unveräusserlichen Hoheitsrechte.

Auch die Bulle Impensa Romanorum Pontificum ist in Hannover nur mit solcher Clausel veröffentlicht worden.

Indirect aber strebe der Staat dem Ziele, dass keine ungenehme Person Bischof werden darf, in der Weise zu, dass er die grösste Sorge auf die Zusammensetzung des Wahlkörpers verwendet. Das ist in Hannover nöthig, anderswo wenigstens zweckmässig.

Denn gute Domherrn bieten eine grössere Garantie, dass auch ihre Wahl auf einen guten Bischof fallen werde.

In dieser Beziehung erscheint das geltende Recht nicht als ausreichend, sondern als reformbedürftig.

In den alten preussischen Provinzen nominirt kraft päpstlichen Indultes der König zu den Domherrnstellen im Januar, März, Mai, Juli, September und November, in den übrigen Monaten der Bischof; in der oberrheinischen Kirchenprovinz alterniren Bischöfe und Capitel selbst in Besetzung der Canonicate, wobei durch das Breve Diem quem votis vom 21. Mai 1827 dem Bischof zur Pflicht gemacht ist, keine persona minus grata zu ernennen. In Preussen und Hannover existirt eine solche Cautel nicht; am Oberrhein ist sie nicht ausreichend. Darum ist es nothwendig, den in dem preussischen Gesetz vom 11. Mai 1873 für die Seelsorgestellen ausgesprochenen Grundsatz auf die Capitelsstellen auszudehnen, und auch hier zu verlangen — wie das ein in Baden der Kammer vorgelegter Gesetzentwurf auch wirklich schon

thut [1]) — dass die Domherrnwürde keiner Person übertragen werden kann, gegen deren Anstellung von der Staatsregierung ein Einspruch erhoben worden ist. Nur dass wir hier — wie bei Anwendung desselben Rechtssatzes auf die Bischofswahlen in den beiden ehemaligen hannöverischen Diöcesen — nicht wünschen, dass die Regierung sich über die Gründe ihres Widerspruches zu verantworten habe. Denn es handelt sich bei diesen Aemtern um Requisite, deren Mangel nicht jedesmal im Beweisverfahren zu erhärten ist; es handelt sich um die Beurtheilung, welche die Regierung von der ganzen Persönlichkeit eines Candidaten hat, und welche die Befähigung und Tüchtigkeit derselben im Allgemeinen wohl anerkennen mag, sie aber doch für das wichtige in Frage stehende Amt untauglich erachtet.

Wenn der Papst selbst dem subjectiven, uncontrolirten und uncontrolirbaren Urtheil des Monarchen in Preussen und am Oberrhein das Veto gegenüber der Bischofswahl zugesteht, so kann wohl unbedenklich dasselbe Princip in Hannover und für die Capitularpfründen zur Anwendung kommen.

Aber ist denn das Recht der Bischofswahlen wirklich so beschaffen, wie wir es oben behauptet haben?

Hat nicht die römische Curie selbst eine der unserigen fast entgegengesetzte Interpretation der einzelnen Rechtssätze aufgestellt und haben wir nicht auf Weg und Steg mit heftiger Anfechtung zu kämpfen gehabt?

Wie nun wenn die Gegner Recht hätten?

Die Antwort ist einfach. Wir wollen und können nicht leugnen, dass die in Deutschland — bis auf Baiern — geltenden Normen über Bischofswahlen, sei es absichtlich oder

[1]) Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 24. November 1873. Gesetz die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860 ... betr., Art. 1.

unabsichtlich, so von der römischen Curie formulirt worden sind, dass Streit und Controverse möglich wurde. Wie wir das Recht erkannt haben, ist historisch und dogmatisch entwickelt worden. Aber wir haben noch mehr gezeigt, und haben nicht umsonst die diplomatischen Verhandlungen zwischen den Staaten und der Curie so eingehend geschildert. Wir haben dabei unzweifelhaft dargethan, einmal, dass die geltenden Normen auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, und andererseits, welches die Tendenz der Regierungen war als sie dieselben contrahirten und, wie wir — wenn wir Rom nicht mala fides imputiren wollen — annehmen müssen, auch die der Curie selbst. Behauptet aber die letztere, dass die Verträge einen andern Inhalt haben, als die Regierungen in diese hinein gelegt wissen wollten, so müssen die Regeln zur Anwendung kommen, welche bei Interpretation völkerrechtlicher Verträge im Allgemeinen gelten: d. h. entweder einigen sich die Paciscenten auf das Schiedsurtheil einer dritten unbetheiligten Macht, oder der Vertrag ist nichtig. Diese Consequenz muss offen ausgesprochen werden, und der Staat hat sie weniger zu scheuen als die Kirche. Denn die Bestimmungen über Bischofswahlen bilden einen wesentlichen Bestandtheil der Circumscriptionsbullen überhaupt; diese sind als einheitliches Ganzes vertragsmässig stipulirt worden, und ist ein Theil des Vertrages hinfällig, so das Ganze. Mit andern Worten. Wenn die Curie sich nicht mit den Staaten über die Deutung des vertragsmässigen Rechts der Bischofswahlen einigt, könnten die letzteren die ganzen Circumscriptionsbullen ausser Geltung erklären. Auf diesen allein ruht aber die Existenz der deutschen Diöcesen, ihre Dotation, ihre staatliche Anerkennung. Es würde also durch Aufhebung der Circumscriptionsbullen der deutschen katholischen Kirche der Boden unter den Füssen entzogen, und darum wird Rom sich wohl hüten, dazu Anlass zu geben, falls es bei den Staaten auf ernste Energie, auf ein entschiedenes Entweder-Oder stösst.

Der Staat aber hat die Macht, den Inhalt der Circumscriptionsbullen dann durch selbständige Gesetzgebung fest-

zustellen und damit das von ihm in Anspruch genommene, in Anspruch zu nehmende Recht auf die Besetzung der bischöflichen Stühle.

Er kann es dann ruhig abwarten, bis Rom, des Protestirens müde, sich der Majestät des staatlichen Gesetzes fügt, „temporis rationem habens", wie das in curialer Sprache ausgedrückt zu werden pflegt.

Bis jetzt haben die Regierungen der römischen Curie gegenüber noch nicht solch' eine ernste Entschiedenheit gezeigt und darum sind die Conflicte bezüglich der Bischofswahlen, wie wir gesehen haben, entweder durch schwächliche Nachgiebigkeit der Regierungen beseitigt oder bei grösserer Zähigkeit des Staates zu dauernden Wunden des Staatskörpers gemacht worden. Entweder haben die deutschen Regierungen den Bruch ihres Rechtes Seitens der Curie sich willig oder unwillig gefallen lassen, oder sie haben es ertragen, dass das Regiment der Diöcesen ungenehmen Männern als Capitelsvicaren übertragen und so die Schale des staatlichen Rechts gerettet wurde, während der Inhalt verloren ging.

Auch dies Letztere kann in keiner Weise gebilligt werden. Die Regierungen haben mit der römischen Curie über die Besetzung der bischöflichen Stühle nur pactirt, weil sie dabei Lebensinteressen des Staates in Frage sahen. Sie haben verlangt, dass keine ihnen ungenehme Person den bischöflichen Stuhl besteige, weil sie das kirchliche Regiment einer solchen für den Staat als unerträglich erachteten. Ob solch' ein Mann Bischof heisst oder Capitelsvicar, ist der Sache nach für den Staat ganz gleich, wenn der Letztere von Rom mit bischöflichen Facultäten ausgerüstet wird.

Darum mag es aber gerathen sein, auch Rom diese Brücke zum Unrecht abzubrechen, und das geschieht in einfacher Weise dadurch, dass die staatliche Gesetzgebung die Wahl zum Capitelsvicar an dieselben Bedingungen knüpft, welche für die Bischofswahl geltend sind.

Auch zum Capitelsvicar darf Niemand bestellt werden, welcher der Regierung ungenehm ist, und er darf nur so lange fungiren, bis der in den Gesetzen vorgesehenen Frist

entsprechend der Bischof gewählt ist[1]). Kommt es nicht zur Wahl eines solchen, entweder weil das Capitel das Recht der Regierung missachtet, oder der Papst dasselbe in gewohnter Weise bricht, dann stelle der Staat dem letzteren die unausweichliche Alternative: entweder Nachgiebigkeit der Curie auf Grund des vertragsmässig geltenden Rechts, oder Aufhebung des letzteren zugleich mit der Beseitigung des Capitels und der ganzen kirchlichen Organisation des Landes und einseitige staatliche Anordnung.

Die Staaten haben erfahren, dass sie auch ohne kirchliche Circumscription ihrer Gebiete leben können: möge dann die römische Kirche erproben in wie weit sie es im Stande ist. Vielleicht wird die Existenz des altkatholisch-deutschen Bischofs schon genügen, Rom zur Besinnung zu bringen.

[1]) Es erscheint das um so nothwendiger nachdem der Papst am 5. Oct. 1873 die canonischen Vorschriften über das Capitelsvicariat aufs Neue energisch eingeschärft hat. Die Bulle in Beilage XCIV.

Anhang.

I. Oesterreich[1]).

Als der österreichische Kaiserstaat in dies Jahrhundert eintrat, befand er sich schon seit langer Zeit im Besitze des Nominationsrechtes für fast alle Episcopate[2]), und er erlangte dieselben Befugnisse auch für diejenigen, deren Diöcesen in der Folgezeit neu dem Reiche einverleibt wurden, wie z. B. die italienischen[3]).

Eine Ausnahme fand nur Statt bezüglich der Erzbisthümer Olmütz und Salzburg, welche durch Wahl der Capitel besetzt wurden; doch übt der Kaiser hier nicht blos den indirecten Einfluss, dass der Wahlkörper durch seine Ernennung zusammengesetzt wird, sondern die Wahl selbst charakterisirt sich mehr oder weniger als Scheinwahl.

Es wird zu derselben — so informirte die österreichische Regierung die süddeutschen[4]) — ein kaiserlicher Commissar abgeordnet „mit einem generellen Credentiale an das gesammte Capitel und mit speciellen Credentialien an sämmtliche Capitularen versehen ....

In der ihm zugleich mitgegebenen Instruction wird nebst weitläufigen Vorschriften über das zu beobachtende Ceremo-

---

[1]) Die Darstellung des österreichischen Rechtes bis zum neunzehnten Jahrhundert wird ausführlich in der ersten Abtheilung dieses Werkes erfolgen.

[2]) Vgl. einstweilen Staudenmaier, Gesch. d. Bischofswahlen (Tübingen 1830) 376 ff.

[3]) Darüber wurde bei Anwesenheit des Kaisers in Italien in Rom i. J. 1819 mit der römischen Curie verhandelt.

[4]) Acten des k. Cult.-Minist. in Stuttgart.

niell — deren Inhalt aus der weiter mitzutheilenden Relation erhellt — im Wesentlichen gesagt:

„Er habe dem Domcapitel zu erklären, wie dass Se. Majestät von demselben benachrichtiget seien, es wolle nach dem tödtlichen Hintritt des letzten Erzbischofes zur neuen Wahl schreiten. Wenn nun Se. Majestät in Erwägung gezogen hätten, wie das Capitel von Allerhöchstdero Vorfahren mit dem Privilegio der freien Wahl des Erzbischofs versehen sei, und wie selbes stets bei früheren Wahlen gegen Se. Majestät als obersten Schutzherrn der Kirche Gottes die dankbare Devotion und Verehrung bethätigt habe, so hoffen Se. Majestät, dass auch jetzt bei der bevorstehenden Wahl das Absehen billig zuvörderst auf Beförderung der Ehre Gottes, Fortpflanzung der Religion und des Erzbisthums eigene Wohlfahrt und Aufnahme werde gerichtet, und ein solches Individuum gewählet werden, welches dem Stifte wohl vorstehen, auch Sr. Majestät und dem gemeinen Vaterlande nützlich und angenehm sein möge."

In einer reservirten Instruction, deren Abschrift (sowie sie bei der letzten Olmützer Bischofswahl gebraucht wurde) mit Weglassung der Namen hier anliegt [1]), wird dem Commissar zur Pflicht gemacht, auch privatim die Domherren zu versichern, wie dass „Se. Majestät ihnen die freie Wahl irgend zu verkümmern nicht gemeint seien." Zugleich werden dem Commissar, aber lediglich zu seiner Privatdirection

[1]) Allerhöchstes Handschreiben an Grafen v. Inzaghi.

Lieber etc.! Sie haben den Olmützer Domherren bei der mit jedem Einzelnen vor der Wahl zu pflegenden Unterredung zu erklären, dass Ich im Vertrauen, dass sie bei dieser Wahl nur ihrem Gewissen Gehör geben und was sie Gott und der Kirche, Mir und dem Staate schuldig sind, berücksichtigen werden, ihnen die freie Wahl lasse. Ihnen eröffne Ich zu Ihrer Direction für die Publication und vorläufige Bestätigung der Wahl, dass Mir nebst dem N. N. der Domprälat N. N., dann die Domherren N. N. und N. N., als Meines Vertrauens bei dieser Wahl in einem höheren Grade würdig bekannt geworden sind.

Wien, den 11. November 1836.

Ferdinand m. p.

die Namen der Sr. Majestät besonders angenehmen Candidaten, deren eventuelle Wahl er auch **sogleich** bestätigen könne, bekannt gegeben.

Auf die Wahl erfolgt sodann die Resolution des Allerhöchsten Landesfürsten, dass er dieselbe genehmige, und dass nunmehr die weiteren Schritte Behufs der Bestätigung des Neugewählten in Rom vorzukehren seien."

Zu dem letzteren Zwecke wurde das Wahlinstrument — bei Nominationen die Ernennungsurkunde — durch die Regierung nach Rom gesendet und die Confirmation beziehentlich Institution durch den in Rom bestellten kaiserlichen Agenten begehrt. Für diese Bestätigung hat der Candidat die Taxen beziehentlich Palliengelder zu zahlen, deren Höhe durch Hofdecret vom 30. April 1807 geordnet [1]) war und nicht überschritten werden durfte, wenn nicht den päpstlichen Bullen das Placet versagt werden sollte.

Vor der Consecration und der dem Papste zu leistenden eidlichen Verpflichtung hatte der neu Ernannte dem Landesherrn folgenden Eid zu schwören [2]):

„Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes und gelobe Sr. Majestät lebenslang treu und unterthänig zu sein, das Beste des Staates und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheil eines oder des anderen gereichen könnten, vielmehr wofern etwas dieser Art zu meiner Kenntniss gelangen sollte, es Sr. Majestät ungesäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, die ich hiermit berühre."

Dieser Eid war von dem Bischofe, dem Landeschef und den zwei Räthen welche der Vereidigung beigewohnt hatten schriftlich zu unterzeichnen und der Hofstelle einzusenden.

---

[1]) Vgl. **Barth-Barthenheim**, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten (Wien 1841) 24 ff.

[2]) Ebendas. 25.

Nach der Consecration wurde die Einweisung in die Temporalien durch einen landesherrlichen Commissar vorgenommen, wobei der Bischof wiederum einen Revers zu unterzeichnen hatte [1]). —

Ausserdem ist zu bemerken, dass der Erzbischof von Salzburg die Fürstbischöfe von Seckau und Lavant, sowie den von Gurk [2]) — den letzteren in jedem dritten Erledigungsfall, während in den anderen beiden der Kaiser dem Erzbischofe präsentirt — ernennt, und weiter, dass für das Lem-

[1]) „Ich . . . . . bekenne öffentlich mit diesem Briefe und thue kund jemanniglich: Nachdem Se. k. k. apostol. Majestät von Gottes Gnade Kaiser von Oesterreich u. s. w. unserer allergnädigster Herr aus besonderen Gnaden und Höchsteigener Bewegung mich zum (Erzbischof oder Bischof) von . . . . gnädigst ernannt, mir dieses (Erzbisthum oder Bisthum) sammt allen seinen Einkünften, Nutzungen, Rechten und Gerechtsamen verliehen, und den Präsentations-Brief darüber ausfertigen lassen, auch befohlen habe, mir den Besitz des berührten (Erzbisthums oder Bisthums) und desselben An- und Zubehör mit einem ordentlichen Inventario einzuantworten, so gelobe ich Seiner k. k. apost. Majestät in aller Unterthänigkeit wesentlich und in Kraft dieses Briefes, dass ich mich in geistlichen und weltlichen Verwaltungen berührten (Erzbisthums oder Bisthums) und Verrichtungen des (erzbischöflichen oder bischöflichen) Amtes der alten wahren heiligen katholischen Religion gemäss, auch nach Ordnung und Gebrauch der heiligen römischen christlichen Kirche halten, desgleichen von des (Erzbisthums oder Bisthums) Renten, Gütern, Nutzungen und Einkommen, wie es mir übergeben wird, ohne Seiner k. k. apostolischen Majestät Vorwissen und Bewilligung nichts veräussern, noch etwas davon entziehen lassen, sondern was davon zuvor entzogen und entwendet worden sein möchte, so viel wie immer möglich wieder dazu zu bringen, auch den Erzbischofs- oder Bischofshof und andere dazu gehörige Güter im ordentlichen Wesen und Baue erhalten, die Gutsunterthanen nach den Landesgesetzen behandeln, die Steuern und Gaben genau abführen, und sonst meinem Berufe auch in geistlichen und weltlichen Dingen mich dermassen verhalten solle und wolle, wie es einem katholischen und der heiligen christlichen Kirche gehorsamen Erzbischofe oder Bischofe gebührt und wohl ansteht. Ohne Gefährde. So geschehen . . . . ."

[2]) Vgl. einstweilen Kleinmayern, Nachrichten von Juvavien 248 ff. Nach der Restauration wollte die römische Curie dieses Rechtsverhältniss beseitigen, weil das Erzbisthum Salzburg säcularisirt worden sei und demnach nicht mehr in alter Gestalt bestehe. Der österreichischen Regierung gelang es indessen das frühere Recht wieder zur Anerkennung zu bringen.

berger Erzbisthum armenischen Ritus' der Kaiser einen der drei vom Clerus Vorgeschlagenen präsentirt [1].)

Als der österreichische Episcopat im Jahre 1849 sich in Wien versammelt hatte, um seine Wünsche der Regierung gegenüber zu formuliren, spielte auch die Frage der bischöflichen Nomination eine Rolle. Freilich wollten sie dem Kaiser seine Befugnisse nicht entzogen, dieselben aber doch in ihrem Interesse geschmälert wissen.

„Das Recht, so sagten die Bischöfe am 16. Juni 1849 [2]), die Person des zum Bisthum zu Erhebenden zu bezeichnen, ist den katholischen Landesfürsten von der Kirche als Beweis ihrer Dankbarkeit und ihres Vertrauens verliehen worden, und muss daher als ein rein persönliches betrachtet werden. Unter den eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch die constitutionelle Staatsform begründet werden, ist es für Sicherstellung der wichtigsten kirchlichen Interessen unerlässlich, die ehrfurchtsvolle doch dringende Bitte zu stellen, Se. Maj. wolle sich bereit erklären, dieses Recht nicht ohne Beirath katholischer Bischöfe zu üben, und die Bischöfe der Kirchenprovinz, welcher der erledigte Sitz angehört, dabei niemals zu übergehen. Wofern ein Concordat mit dem heiligen Stuhl abgeschlossen würde, wäre es durchaus nothwendig, dass gleichwohl die eben berührte Bestimmung, als auch die Anerkennung, dass das betreffende Recht ein rein persönliches sei, in dasselbe aufgenommen würde."

Die Regierung ging auf diese Vorschläge ohne Weiteres selbst für den absoluten Staat ein [3]), und so traf denn das Concordat

---

[1]) Schulte, Lehrb. d. kath. K.-R. (Giessen 1873) 244.

[2]) Bei Brühl, Acta ecclesiast. (Mainz 1853) 69.

[3]) Sie antwortete: „In der Seiner Majestät zustehenden Ernennung der Bischöfe erkennen Allerhöchstdieselben ein von Ihren erlauchten Vorfahren überkommenes Recht, welches Sie gewissenhaft zum Heile und zum Frommen der Kirche und des Reiches auszuüben gedenken. Um bei der Auswahl der Personen das Beste der Kirche zu wahren, werden Se. Maj., wie

vom 18. August 1855 im neunzehnten Artikel die Anordnung: „Se. Maj. wird bei Auswahl der Bischöfe, welche Er Kraft eines apostolischen von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur canonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen bezüglich derselben Kirchenprovinz sich bedienen."

Man kann diese Bestimmung [1]) nicht gerade auch dem Interesse der Kirche passend finden.

Hatte früher eine förmliche Jagd auf die höheren geistlichen Stellen beim kaiserlichen Hofe stattgefunden, ehe Franz I. selbst einen Riegel vorzuschieben für gut erachtete [2]), so wurden jetzt die Bischöfe ermächtigt, „ihre Günstlinge und Creaturen zu empfehlen mit Hintansetzung von tüchtigen und würdigen Männern". Die Stimme der verwaisten Diö-

---

dies auch bisher in Uebung war, Sich stets geneigt finden, bei Besetzung von Bisthümern den Rath von Bischöfen und namentlich von Bischöfen der Kirchenprovinz, in welcher das Bisthum erledigt ist, zu hören. Seine Majestät haben Allerhöchst Ihre Regierung beauftragt, den hochverehrten Bischöfen diese Erklärung zu ihrer Beruhigung zu ertheilen, und zugleich angeordnet, über die Form, in welcher die landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung geistlicher Aemter und Würden künftig geübt werden sollen, eine Verhandlung einzuleiten. Insofern es erforderlich ist, wird hierüber das Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle herbeigeführt werden." Ebendas. 84.

[1]) Dass sie nicht immer genau gehalten wurde, allerdings ohne den Wortlaut des Concordates zu verletzen, bezeugt Schulte, Lehrburch a. a. O. 248.

[2]) Das Hofkanzleidecret vom 13. Juni 1799 verordnet: „Se. Majestät haben darüber ihr Befremden zu erkennen gegeben, dass, wenn es auf die Besetzung eines Bisthums ankommt, Geistliche, welche von geistlicher Demuth beseelt sein sollen, sich zur Erlangung solcher höherer Pfründen in wirkliche Competenz setzen, und nicht vielmehr ihren Ruf in der Stille abwarten. Da es sich nun nach den Grundsätzen der katholischen Lehre nicht geziemt, dass Priester nach höheren irdischen Würden sich sehnen, so erklären Se. Majestät, dass Allerhöchstdieselben in Zukunft gerade auf diejenigen, welche als Competenten um solche Würden sich darstellen, keinen Bedacht nehmen werden." Wie wenig das half, darüber vgl. Kirchl. Zustände in Oesterreich unter d. Herrschaft d. Concordates (Leipzig 1859) 52 f.

cese selbst verhallte nach wie vor ungehört, und die von kirchlich gesinnten Männern gehegte Erwartung, dass die Bischöfe, der Verantwortung eingedenk, der sie sich selbst unterzogen hatten, ihren Pflichten nachkommen, und bei dem der Regierung ertheilten Rathe nur auf tüchtige Männer ihr Augenmerk richten würden, hat keine Erfüllung gefunden.

Weit einschneidender indessen als diese Bestimmungen des Concordates waren die des Art. 20 über den von den Bischöfen zu leistenden Eid.

Einmal sollte dieser jetzt nach der Consecration, dann aber in jener so unbestimmten Form geleistet werden, wie sie Rom der baierischen Regierung gegenüber im Concordate durchgesetzt hatte. Denn der Bischof schwört, wie es einem Bischofe geziemt, „sicut decet episcopum“ [1]), wobei alle von ihm übernommenen Verpflichtungen lediglich nach Massgabe seines bischöflichen Ermessens zu erfüllen sind.

Nach dem Falle des Concordates ist über die vorliegende Frage noch keine gesetzliche Anordnung getroffen, und auch der alte Bischofseid noch nicht wieder hergestellt worden.

(Nachtrag.) An den im Obigen dargestellten rechtlichen Verhältnissen ändert auch die Regierungsvorlage (Beilage 40 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session 1.) in dem Gesetzentwurfe „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden“, nichts.

---

[1]) Der Eid lautet: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

§. 3 des Gesetzentwurfes lautet: „Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer . . . . erfolgt in der bisherigen Weise."

Die Motive dazu gehen von der Anschauung aus, dass die im Concordate anerkannte Nominationsbefugniss des Kaisers auch nach Aufhebung des Concordates fortdauere, weil sie zur Zeit der Emanation desselben schon ein wohlerworbenes Recht — dafür sagen die Motive in verkehrter Terminologie „Privatrecht" — des Kaisers gewesen sei.

Danach bleibt auch für Olmütz und Salzburg die Capitelswahl mit dem Recht des Landesherrn missliebigen Candidaten die Exclusiva zu ertheilen, wie das durch die Olmützer Capitelsstatuten des Jahres 1826 geregelt ist.

Ebenso bleibt es für Gurk, Seckau und Lavant bei dem oben dargestellten auf der zwischen Kaiser Joseph und dem Fürst Erzbischof von Salzburg i. J. 1786 geschlossenen Convention beruhenden Besetzungsmodus.

II. Die altkatholische Bischofswahl.

Das vaticanische Dogma von der Infallibilität stiess in Deutschland auf einen heftigen Widerstand, welcher sich immer mehr vertiefte und schliesslich zu einer eigenen altkatholischen Gemeindebildung führte [1].

Auf der von der Delegation dieser Gemeinden am 20. September 1872 in Cöln abgehaltenen Versammlung wurde Seitens der theologischen Commission des Central-Comité's die Erklärung beantragt [2], dass, so lange nicht in Deutschland ein zum altkatholischen Glauben sich bekennender Bischof existire, fremde insbesondere die der Utrechter und armenischen Kirche zur Vornahme bischöflicher Amtshandlungen angegangen werden könnten. „Wir wahren uns ferner, so hiess es dann weiter, .. das Recht, eine regelmässige bischöfliche Jurisdiction dadurch herzustellen, dass würdige Männer von den dem alten katholischen Glauben treu gebliebenen Priestern und den Vertretern der Gemeinden zu Bischöfen gewählt und von einem rechtgläubigen Bischof geweiht werden, und dass dieselben zunächst in der Weise der Missionsbischöfe der alten Kirche fungiren."

Zu diesem Zwecke wurde die durch den Altkatholiken-

---

[1]) Vgl. darüber Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum ersten vaticanischen Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben (Tübingen 1872) Capitel 3; und Friedberg, Actenstücke zur altkatholischen Bewegung (Tübingen 1873).

[2]) Verhandlungen des zweiten Altkatholiken-Congresses zu Cöln (Cöln 1872) X; auch bei Friedberg, Actenstücke zur altkatholischen Bewegung, 7. 96.

Congress vorzunehmende Wahl eines Comité's aus sieben Mitgliedern proponirt, von denen mindestens drei Theologen, zwei Canonisten sein sollten.

Dem Comité wurde die Vorbereitung der Bischofswahl als Aufgabe gestellt, und zwar sollte es „alle und jede sich auf die Opportunität der Wahl, die Residenz des Bischofs, die Dotation, das Verhältniss zu den Regierungen, zu den Gemeinden u. s. w. beziehenden Fragen .. untersuchen und .. lösen, den Zeitpunkt der Wahl bestimmen und die Wahlversammlung einberufen, die Wahlordnung entwerfen unter Festhalten daran, dass als Wähler anzuerkennen seien sämmtliche dem Altkatholicismus angehörige Priester, ein oder zwei aus den einzelnen Gemeinden je nach ihrer Grösse zu entsendende Delegirte und die Mitglieder des Comités" [1]) — und endlich sollten sie die für die Consecration erforderlichen, und in Gemeinschaft mit dem eventuell gewählten Bischof die bezüglich des Verhältnisses zu den Regierungen nothwendigen Schritte thun.

Der Congress selbst billigte die gestellten Anträge [2]), erwählte die proponirte „Bischofscommission" [3]), und diese berief auf den 3. Juli, nachdem sie die Frage der Opportunität gelöst und sich die Gewissheit verschafft hatte, dass der Erzbischof von Utrecht die Consecration vornehmen werde, die Wahlversammlung nach Cöln.

Dabei wurde sofort hervorgehoben, dass der Bischof nicht auf den Titel eines der in Deutschland bestehenden Bisthümer consecrirt werden solle, es wurde ein Verzeichniss der wählbaren Candidaten aufgestellt und eine Wahlordnung fixirt.

Die letztere, von dem dritten Altkatholikencongress zu Constanz angenommen [4]), bestimmt, dass die Wahl durch

---

[1]) Vgl. Verhandlungen etc. 55 ff.

[2]) Abgedruckt in: der dritte Altkatholiken-Congress in Constanz im Jahre 1873 (Constanz 1873) 39.

[3]) Prof. Friedrich, Sanitätsrath Dr. Hasenclever, Prof. Maassen, Prof. Michelis, Prof. Reusch, Prof. v. Schulte, Ober-Reg.-Rath Wülffing — ebendaselbst 70.

[4]) Der Wortlaut in Beilage XCIV.

Scrutinialverfahren mit absoluter Majorität erfolgen, und der anwesende Gewählte sofort, der abwesende binnen vier Wochen sich über die Annahme zu erklären habe.

Dabei traf die Synodal- und Gemeinde-Ordnung, genehmigt von der Delegirtenversammlung zu Constanz am 12. September 1873 noch für die Zukunft die Bestimmungen, dass der Bischof von der Synode zu wählen sei, dass der zweite Vorsitzende der Synodal-Repräsentanz, bei dessen Verhinderung ein anderer von der Synodal-Repräsentanz bestimmter Laie die Wahl zu leiten habe, dass die Synodal-Repräsentanz vor der Wahl in geeigneter Weise feststellen solle, welche Priester den Regierungen, die den Bischof als solchen bereits förmlich anerkannt haben, minus grati sind, da diese nicht gewählt werden dürfen, und dass bei eintretender Sedisvacanz die Synodal-Repräsentanz einem ihrer Mitglieder die Functionen des Bisthumsverwesers übertragen werde [1]. —

Bei der dann am 4. Juni 1873 in der Rathhauskapelle zu Cöln vorgenommenen Wahl wurde der Dr. und Professor der Theologie an der Universität Breslau Joseph Hubert Reinkens zum Bischof erwählt, nahm an, und erhielt, da der Erzbischof Loos von Utrecht inzwischen gestorben war, am 11. August 1873 von dem Bischofe von Deventer unter Assistenz von zwei Domcapitularen die bischöfliche Consecration.

Von den deutschen Regierungen gewährte zuerst die preussische dem Bischof Reinkens die staatliche Anerkennung vermittelst landesherrlichen Diplomes vom 19. September 1873 [2]), worauf am 7. October durch den Cultusminister Dr. Falk in Gegenwart von 6 vom Staate und 6 vom Bischof bestimmten Zeugen die Vereidigung nach einem eigenen Formulare vorgenommen wurde [3]).

---

[1]) Der dritte Altkatholiken-Congress a. a. O. 7 f.

[2]) Beilage XCVI.

[3]) In Beilage XCVII a.

Dem preussischen Beispiele folgten die badische[1]) und hessen-darmstädtische[2]) Regierung, während die baierische über die staatsrechtliche Zulässigkeit der Anerkennung des Bischofes eine eigene Commission in Berathung treten liess.

---

[1]) Den Eid siehe in Beilage XCVII. Die Anerkennungsurkunde lautet: „Friedrich von Gottes Gnaden Grossherz. von Baden, Herzog von Zähringen etc. Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den von Vertretern der (Alt) Katholiken des deutschen Reichs am 11. Juni d. J. zu Cöln zum Bischof gewählten und von dem Bischof von Deventer am 11. August d. J. zu Rotterdam consecrirten Dr. Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anzuerkennen und versichern ihn dessen durch gegenwärtige von Uns eigenhändig unterzeichnete mit dem Staatssiegel versehene Urkunde.

Gegeben Carlsruhe, den 7. November 1873.

(gez.) Friedrich.

(gez.) Jolly. Signatur für den erwählten Bischof Herrn Dr. Joseph Hubert Reinkens in Bonn."

[2]) „Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc. Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den früheren ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Facultät der Universität Breslau, Dr. Joseph Hubert Reinkens, auf Grund der am 4. Juni d. J. in Cöln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer ertheilten Consecration als katholischen Bischof unbeschadet aller Unserer landesherrlichen Oberhoheits- und Oberaufsichtsrechte anzuerkennen, so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. December 1873.

Ludwig. v. Starck."

III. Die Errichtung der preussischen Armeepropstei.

Die katholische Militärseelsorge, wie sie sich im Anschlusse an die Militärkirchenordnung des Jahres 1832 in Preussen entwickelt hatte, litt an mannigfachen Gebrechen. Vor allen Dingen war es ein Uebelstand, dass die geistliche Jurisdiction über die katholischen Soldaten nicht weniger als acht Bischöfen und zwei Commissariaten auswärtiger Kirchenoberen (Glatz und Katscher) zustand, so dass bei jeder Dislocation eines Truppentheils in das Jurisdictionsgebiet eines anderen Bischofs die canonischen Befugnisse der Feldgeistlichen von jenen in Frage gestellt werden konnten. Andererseits entsprach es wenig den Verhältnissen, dass über preussische Truppen Bischöfe, die dem österreichischen Kaiserstaat angehörten die Jurisdiction besassen, wenn auch nicht ausübten, und endlich schien die Parität mit der evangelischen Kirche zu erfordern, dass nicht nur die Zahl der katholischen Militärgeistlichen vermehrt, sondern auch an ihre Spitze ein katholischer Feldpropst gestellt werde, dessen Befugnisse sich über sämmtliche Glaubensgenossen der ganzen Armee erstrecken sollten.

Zur Erreichung dieses Zweckes erachtete man es für unthunlich, dem neuen Feldpropst die Amtsgewalt aus einer Delegation der sämmtlichen bisher berechtigten Kirchenoberen herzustellen. Es hätte das bei jeder Neubesetzung eines bischöflichen Stuhles eine neue Verhandlung nothwendig gemacht, und es war unmöglich aus dieser ein Ergebniss zu erzielen, wenn auch nur Einer der zehn Berechtigten gegen die Delegation oder die Person des Feldpropstes Widerspruch erhob.

Darum hielt man es für zweckmässig das Beispiel nachzuahmen, welches Oesterreich in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegeben hatte, d. h. dafür zu sorgen, dass der päpstliche Stuhl einem preussischen Bischof — man wählte dazu denjenigen aus, dessen Sprengel am längsten dem preussischen Staate angehörte — die für die geistliche Jurisdiction der Armee erforderlichen Facultäten übertrage, mit der Anweisung dieselben einem vom Landesherrn zu ernennenden Feldpropst zu delegiren.

Den Unterhandlungen, welche in Folge dessen sowohl die preussische Regierung wie der Cardinal Fürstbischof von Breslau Frhr. v. Diepenbrock mit der römischen Curie im Jahre 1849 gepflogen, gelang es wenigstens annähernd das gewünschte Ziel zu erreichen.

Unter dem 24. October 1849 erging ein päpstliches Breve [1]), durch welches der Papst dem Fürstbischof von Diepenbrock, aber nur für seine Person, die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten bei sämmtlichen katholischen königlichen Truppen, als apostolischem Delegaten übertrug, und ihn gleichzeitig ermächtigte, sich nach Erfordern der Umstände durch einen oder mehrere Subdelegirte vertreten zu lassen, auch letzteren die erhaltenen canonischen Facultäten weiter zu übertragen. Im Uebrigen wurde dem Fürstbischof die Befugniss ertheilt, katholische Feldgeistliche zu ernennen, für diese Geistliche zur Aushülfe mit geringeren Facultäten zu bestellen, und die Disciplin über alle Geistlichen zu handhaben, welche ausdrücklich als ad nutum amovibel bezeichnet wurden.

Die preussische Regierung nahm die Bestimmungen des Breve an. Wurde es ihr dadurch doch wenigstens ermöglicht, die Militärseelsorge auf eine Person — den Feldpropst — zu centralisiren, indem es diesem überlassen bleiben konnte, sich mit dem Fürstbischof ins Einvernehmen zu setzen.

Und auch die Amovibilität der Militärgeistlichen adoptirte man um so lieber, als man so Gelegenheit zu erhalten hoffte, ungeeignete Geistliche auf dem Wege der blossen Verhandlung mit dem Fürstbischof aus dem Amte zu entfernen.

[1]) Beilage XCVIII.

So ermächtigte denn der König den Fürstbischof zur Annahme der militärkirchlichen Functionen, und ernannte am 19. Februar 1852 den Regierungs- und Schulrath Mencke zu Münster provisorisch zum katholischen Feldpropst der Armee [1].

Eine solche staatliche Ernennung entsprach durchaus dem Breve, welches nur die canonische Seite des Verhältnisses geregelt, der staatlichen nicht präjudicirt hatte.

Nur war wegen der nothwendigen Uebertragung der canonischen Facultäten in jedem Fall eine Verständigung mit dem Fürstbischof von Breslau erforderlich, welche auch für Mencke erzielt wurde. Provisorisch aber musste dieser deswegen ernannt werden, weil die kirchlichen Befugnisse des Fürstbischofes selbst nur provisorische waren, bei dem Tode desselben erloschen, und somit auch nicht länger von dem Subdelegirten ausgeübt werden konnten.

Indessen starb Diepenbrock schon am 20. Januar 1853, und damit war die ganze katholische Militärseelsorge zum Stillstande verurtheilt. Die Regierung drang indessen in Mencke seine Amtsführung nicht zu unterbrechen, und dieser entschloss sich auch dazu, nachdem er unter zweckmässiger Benutzung einzelner zu unmittelbarer päpstlicher Competenz gehöriger Dispensationsfälle die Curie von der Eigenthümlichkeit seiner canonischen Stellung in Kenntniss gesetzt, und dabei die Ueberzeugung erlangt hatte, dass jene theils ausdrücklich, theils stillschweigend einverstanden war, wenn er nicht nur die ihm von dem verstorbenen Fürstbischof übertragenen Facultäten, sondern auch die von diesem sich reservirten weiter ausübe.

Die Regierung aber, welche sah, dass das Mittelglied des fürstbischöflichen Stuhles für die Besorgung der militärgeistlichen Angelegenheiten nicht nothwendig sei, nahm in Folge dessen Abstand, dem neuen Bischof von Breslau die Facultäten des früheren auszuwirken. Und auch als Mencke zum Dompropst in Münster ernannt wurde, erfolgte keine Aenderung.

[1] Siehe die Verfügung des Cultusministers v. Raumer vom 4. März 1852 in Beilage XCIX.

Vielmehr wies ihn die Regierung an, beim päpstlichen Stuhl die Uebertragung seiner Facultäten auf den Propst von Berlin, Pelldram zu bewirken, was auch der Papst durch Breve vom 11. Februar 1859[1]) zugestand, „donec aliter statutum fuerit“.

Wieder ordnete das päpstliche Breve nur die canonische Seite des Verhältnisses, und wieder ernannte der König durch staatliches Patent[2]).

Im Jahr 1865 wurde Pelldram Bischof von Trier und die Regierung nahm den Propst in Königsberg in Preussen Namszanowski als dessen Nachfolger in Aussicht.

Doch glaubte man diesmal einen andern Weg der Verhandlung mit Rom einschlagen zu sollen. Namszanowski war weder in Rom bekannt wie das bei Pelldram in vortheilhaftester Weise der Fall gewesen war, noch konnte ihn dieser

---

[1]) Beilage C.

[2]) „Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Preussen, Regent, thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem der bisherige katholische Feldpropst Friedrich Felix Mencke zum Dompropst bei der katholischen Kirche zu Münster bestellt worden ist, Wir den seitherigen fürstbischöflichen Delegaten, Ehrendomherrn und Propst bei der St. Hedwigs-Kirche hierselbst, Leopold Pelldram, in Anbetracht seiner Uns angerühmten guten Eigenschaften und Verdienste dazu ausersehen haben, dass derselbe als katholischer Feldpropst der Armee die mit diesem Amt verbundene obere Leitung der kirchlichen und seelsorgerlichen Angelegenheiten der Unserer Armee angehörigen katholischen Glaubensgenossen, zu welcher ihm die geeigneten kirchlichen Vollmachten verliehen worden sind, fortan übernehme und führe.

Wir erwarten von demselben, dass er auch in diesem Amte fortfahren werde, Seiner Majestät dem Könige, Uns und dem Königlichen Hause unterthänig, treu und ergeben zu sein, Unsere und Unserer Armee Wohlfahrt nach Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen und sich in allen rein militärischen Angelegenheiten seines Berufs nach den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten zu richten.

Dagegen soll derselbe von Uns allezeit in dem Genuss der mit dem Amt eines katholischen Feldpropstes rechtmässig verbundenen Ehren, Befugnisse und Einkünfte landesherrlich geschützt werden.

Urkundlich etc.“

aus eigener Kenntniss empfehlen; bei Pelldram hatte es sich darum gehandelt, das seinem ganzen Inhalt nach canonisch nicht geordnete Verhältniss von Mencke ohne jede sachliche Discussion in möglichst einfacher Weise auf den ersteren zu übertragen: jetzt war ein geregeltes, wenn auch nicht definitives Rechtsverhältniss da; es schien sich zu empfehlen von Rom jetzt die katholische Militärseelsorge für immer in die Hand eines Feldpropstes legen zu lassen.

So wurde denn ein darauf abzielender Auftrag im Einverständniss der drei betheiligten Ministerien des Cultus, Krieges und der auswärtigen Angelegenhieten, mit Ermächtigung des Königs vom 24. Februar 1866, dem preussischen Gesandten in Rom ertheilt.

Allein die Curie, wenn sie auch gegen die Person des designirten Feldpropstes nichts einzuwenden hatte, war nicht bereit ihr früheres Verfahren zu wiederholen. Auf Grund eines Gutachtens der Congregazione degli affari straordinarj verlangte sie, dass der Feldpropst ein für allemal von der Jurisdiction der preussischen Bischöfe befreit, und jedesmal mit dem bischöflichen Titel (in partibus) beliehen werde. Er habe dann die Armeegeistlichen mit Zustimmung der Staatsgewalt zu ernennen und die Disciplinargewalt über dieselben auszuüben. Jede andere Einrichtung müsse zu Conflicten mit den Bischöfen führen.

Die preussische Regierung sah die Gefahren dieses Vorschlages vollständig ein, wenn sie sich auch nicht verhehlen konnte, dass durch die definitive Errichtung der Feldpropstei ihren Wünschen entsprochen werde. Stand es nicht zu erwarten, dass für den mit dem Charakter eines Bischofes ständig bekleideten Feldpropst würden Befugnisse vindicirt werden, welche auf rein theoretischen mit militäramtlicher Stellung unvereinbaren Ansprüchen beruhen könnten, welche die Staatsregierung niemals zugestehen dürfte, und zu deren peinlicher Erörterung überdies gar keine Veranlassung vorlag?

Deswegen wurde der Gesandte ermächtigt, die Geneigtheit der Regierung zu weiteren Verhandlungen zu erklären, inzwischen aber die Ausfertigung der Facultäten für

Namszanowski zu verlangen, „donec aliter statutum fuerit“, also wie früher für Pelldram.

Rom aber gedachte nicht die preussische Regierung so leichten Kaufes loszulassen, zumal die Curie, wie wir gleich sehen werden, noch weiter gehende Ziele verfolgte, und doch wohl auch den in Berlin nicht genug — oder vielleicht nur von der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums — gewürdigten Gesichtspunkt ins Auge gefasst haben mochte, dass wenn der Feldpropst seinen amtlichen Sitz in Berlin habe, es so gelingen werde, in dem Centrum des Protestantismus selbst einen Bischof neu zu installiren.

Wie bequem konnte ein solcher die katholische Missionsthätigkeit befördern, welchen Halt gab er den in den preussischen Ministerialkreisen mehr als zur Genüge vorhandenen ultramontanen Bestrebungen, wie leicht konnten seine directen amtlichen Beziehungen zu dem obersten Kriegsherrn zu Gunsten der katholischen Kirche verwendet werden!

Darum lehnte der Papst das Begehren des Gesandten wiederum ab, und stellte drei Punkte auf, über welche zunächst ein Einverständniss erzielt werden müsse. Diese bestanden einmal in dem Erlass eines päpstlichen Breve, durch welches die Feldpropstei als besonderes Amt definitiv errichtet werden sollte. Weiter: Exemtion des militärischen Clerus von der bisherigen Jurisdiction der Bischöfe und Unterordnung unter die des Feldpropstes; und endlich: Erlass einer päpstlichen Encyclica an die Bischöfe mit der Aufforderung dem Feldpropst die nöthigen Geistlichen zu überweisen.

Die Regierung merkte sogleich, worauf das abzielte. Zwar der zweite und dritte Punkt entsprach durchaus den Intentionen, welche sie selbst hegte; der erste aber war im höchsten Grade bedenklich. Denn wenn der Papst die Feldpropstei als ein besonderes kirchliches Amt schaffen wollte, so erschien dieses, ein Product päpstlicher Autorität, unabhängig von der staatlichen; die letztere war an dasselbe vertragsmässig gebunden, und wie sollte es mit der Ernennung zu diesem Amte gehalten werden? Freilich hatte Cardinal Antonelli es als selbstverständlich bezeichnet, dass der

Landesherr die Person zu bestimmen habe, welche Rom zur Ausübung der feldpropsteilichen Functionen ermächtigen werde, aber wenigstens in dieser Beziehung wollte die Regierung völlige Sicherheit haben. Wie nöthig das war, erhellte sofort: denn schon das erste römische Promemoria vom Juni 1866 [1]), welches dem Gesandten in Form eines „Projet de note“ zuging, legte die Ernennung des Feldpropstes ganz in die Hand des Papstes.

Der Feldpropst wurde mit den übrigen Bischöfen auf völlig gleiche Linie gestellt, aber von den durch das Breve Quod de fidelium dem Könige bezüglich der Erwählung dieser gewährten Befugnisse war mit keiner Silbe die Rede.

„Bei Ernennung des Feldpropstes, so lautete der römische Vorschlag, wird der heilige Vater sein Augenmerk nur auf solche Geistliche lenken, welche in Betreff ihrer Frömmigkeit, Einsicht und Kenntnisse verdienen, von Seiner Majestät in Betracht gezogen zu werden.“

Also wieder wie die römische Curie das „minus gratus“ des Breve Quod de fidelium interpretirte: nicht objective Gewissheit, sondern subjectives Vermuthen, dort auf Seiten des wählenden Capitels, hier des Papstes.

Auffallend war ferner, dass der Papst als Wohnsitz des Bischofes Berlin fixirt zu sehen wünschte — die Hintergedanken traten dabei ziemlich klar hervor — und endlich mehr als naiv war die gleichzeitig der Regierung gemachte Eröffnung, dass die Ernennung des Feldpropstes dem Könige nicht zugestanden werden könne, weil ein akatholischer Souverän Bischöfe nicht ernennen dürfe, dass äussersten Falles der Papst sich zu einer „entente préalable“ mit der Regierung über die Person des zu Ernennenden herbeilassen wolle

Nicht blos also, dass die Curie den Feldpropst gern als Bischof wünschte in dem ketzerischen Berlin; aus dieser für die Regierung bestenfalls gleichgültigen bischöflichen Qualität wurde sofort die kirchenrechtliche Unmöglichkeit deducirt, die bisherigen Rechte des Staates zu belassen.

---

[1]) Beilage CI.

Die Antwort der Regierung wäre nicht schwer zu finden gewesen. Kann der König keinen Armeeb i s c h o f ernennen, nun so lasse man doch die bischöfliche Würde fallen, zumal sie nur dazu dient, das ganze rechtliche und thatsächliche Verhältniss zu verschieben. Habe n die früheren Feldpröpstevom Könige ernannt werden können, weil sie keine Bischöfe waren, so lasse man für Namszanowski den ganz werthlosen Episcopat in partibus infidelium fort, und haben die früheren ohne bischöflichen Ordo fungiren können, warum soll es für die späteren unmöglich sein?

Dennoch nahm die Regierung von einer einfachen Klärung der rechtlichen Lage Abstand. Sie adoptirte die canonischen Bedenklichkeiten der Curie und stellte sich selbst auf canonischen Boden.

Sie verlangte, dass bei Ernennung des Feldpropstes so verfahren werde, wie in der Bulle De salute animarum §. futuro autem tempore für die Dompropsteien vorgeschrieben sei, wonach die Besetzung dem Papste reservirt, die Nomination aber durch Hinweis auf das früher in Breslau übliche Verfahren dem Könige verliehen war.

Aber auch dieser Vorschlag behagte in Rom wenig, und wurde im November 1866 durch den anderen erwidert, dass die jedesmalige Ernennung des Feldpropstes durch gemeinsame Verständigung („collatis consiliis“) zwischen der Regierung und dem heiligen Stuhle erfolgen und eine dem entsprechende Bestimmung in dem Breve selbst Aufnahme finden solle.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten war mit dieser Proposition durchaus nicht einverstanden. Er betonte, dass sie dem Papste eine Einwirkung auf die Ernennung verstatte, die mindestens so gross sei, wie die des Königs, und dass die Ernennung des Feldpropstes nothwendig ganz und gar dem Staate verbleiben müsse. Allein im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hatte man sich schon längst auf die schiefe Ebene der Concessionen begeben. Man meinte dort, in der von Rom vorgeschlagenen Formel ausreichende Sicherheit gegen römische Uebergriffe zu finden, wenn nur über das zu beobachtende praktische Verfahren

eine Verständigung erzielt werde; und als eine solche bezeichnete man, wenn der römische Stuhl mittelst besonderer neben dem Breve herlaufender diplomatischer Note darein willige, dass bei Ernennung des Feldpropstes so procedirt werde, wie es hinsichtlich der Dompropstei geschehe.

Man übersah ganz, welche Schwierigkeiten sich für den preussischen Staat schon daraus ergeben hatten, dass das Breve Quod de fidelium neben der Bulle De salute herlief, wie eine ganze Literatur daraus den Schluss von der Unverbindlichkeit des Breve weitläufig, mit unverhohlenem Beifall der römischen Curie deducirt hatte.

Aber die letztere dachte nicht daran, diesen Plan zu acceptiren. Sie verlangte in jedem Fall eine vertrauliche Verständigung über die Person des Feldpropstes, und schlug demgemäss im Januar 1867 eine Verabredung vor, folgenden Inhaltes:

„Wenn das Amt vacant wird, so wird die königliche Regierung durch ihren Vertreter in Rom dem heiligen Stuhle mündlich die Person bezeichnen, welche nach ihrem Wunsche für dasselbe ernannt werden soll.

Wenn die bezeichnete Person als aller der Eigenschaften theilhaftig erkannt wird, welche von den canonischen Bestimmungen verlangt werden, so wird gedachtem Vertreter davon Mittheilung gemacht werden, welcher dann mittelst officieller Note den Cardinal-Staatssecretär unterrichten wird, dass Seine Majestät gedachte Persönlichkeit für das erwähnte Amt empfiehlt."

Damit wurde die Besetzung des Amtes lediglich in die Hand des Papstes gelegt, und das Recht des Landesherrn in ein Vorschlagsrecht umgewandelt, welches aus den nichtigsten Gründen illusorisch gemacht werden konnte.

Der Minister des Auswärtigen wollte darum auch diesen Vorschlag einfach abgewiesen wissen, während der Minister der geistlichen Angelegenheiten jetzt auch für diesen eintrat. Es komme, so führte er aus, vor allem auf die Sache an, d. h. dass dem Könige die freie Initiative und Entschliessung in der Wahl des Feldpropstes gewahrt bleibe, und dass die

zu diesem Amt gehörigen Facultäten niemals einem Dritten ertheilt werden könnten, der vom Könige nicht frei gewählt worden sei. Diese unerlässliche Bedingung sei aber durch den qualificirten Vorschlag ebenso gut und in gewisser Beziehung noch besser wie durch die Bezugnahme auf die Ernennung der Dompröpste gesichert. Denn in Betreff der letzteren fehle es an einer klaren dispositiven Bestimmung, da in der Bulle De salute animarum nur ausgesprochen sei, dass die Dompropstei vom Papste verliehen werden solle „quemadmodum in capitulo Wratislaviensi hactenus factum est", ohne die Art und Weise wie bisher in Breslau verfahren, näher zu definiren. Die Auswahl der Dompröpste erfolge nun zwar auf Grund der in der Bulle getroffenen Festsetzung durch den König, auch werde für dieselben eine königliche Nominationsurkunde ausgefertigt. Andererseits ertheile indessen Rom die übliche Provision ohne Bezugnahme auf die gedachte Nomination lediglich auf Grund des von dem betreffenden Bischofe ausgestellten Idoneitätszeugnisses. Bei der jetzigen Proposition werde dagegen ausdrücklich der Staatsregierung die Initiative zugestanden und für die in Aussicht genommene Person nur ein auf die canonischen Erfordernisse beschränktes Widerspruchsrecht vorbehalten, welches in keinem Falle der päpstlichen Willkür Spielraum lasse — darin täuschte sich der Minister —, mithin dem unerlässlichen Verlangen, dass der König die Person zu bestimmen habe, welche mit den Facultäten zur Ausübung der kirchlichen Functionen versehen werden solle, so vollständig genüge, als nur irgend zu erwarten sei. Dass die für die Stelle in Aussicht genommene Person zunächst mündlich bezeichnet werde, erscheine zu dem Zwecke, dass nicht etwa ein förmlich vorgeschlagener Geistlicher der canonischen Eigenschaften entbehre, angemessen. Im Uebrigen erscheine es selbstverständlich; dass dem Feldpropste neben der päpstlichen Provision, wie bisher eine königliche Bestallungs-Urkunde ertheilt werde, worauf der Gesandte, um späteren Irrungen vorzubeugen, noch besonders aufmerksam zu machen sein werde.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten fügte sich der, wie er annehmen musste, grösseren Sachkenntniss seines Amtsgenossen.

Er meinte, dass der vorgeschlagene Modus allenfalls genügen könne, wenn nur die Initiative der Staatsregierung bleibe, und die Verständigung lediglich über die vom Könige designirte Person erfolgen dürfe.

In Folge dessen wurde zu dem römischen Vorschlage die königliche Genehmigung nachgesucht und im Juli 1867 ertheilt unter der ausdrücklichen Bedingung, „dass dem katholischen Feldpropste, über dessen Person eine Einigung in der erwähnten Weise vorausgegangen sei, Behufs seines Eintretens in die ihm zugedachte Stellung in der Armee und die damit verbundenen weltlichen Prärogative, nach wie vor eine besondere Allerhöchste Bestallung werde ertheilt werden“.

Somit wurden jetzt die Verhandlungen mit Rom fortgesetzt. In dieser Beziehung hatte sich die Curie mit der Regierung bereits im Januar 1866 geeinigt, dass der Verabredung nicht der Charakter eines Vertrages gegeben werden, sondern nur ein Notenaustausch stattfinden sollte. Dadurch meinte die Regierung hinreichend zu constatiren, dass die neue Einrichtung nicht aus eigener Machtvollkommenheit des Papstes erfolge; für den Fall, dass das päpstliche Breve des Einverständnisses der Regierung nicht gedächte, brauchten nur die Noten publicirt zu werden, die überdies ein wichtiges Interpretationsmaterial für das Breve darböten.

So erging denn auch an den preussischen Gesandten in Rom im November 1867 der Entwurf einer Note [1]), welche der Cardinalstaatssecretär nach erfolgter Genehmigung der Regierung an den ersteren zum Abschluss der Verhandlungen zu richten beabsichtigte.

Sie gab das Resultat der bis jetzt gepflogenen Conferenzen, und stellte eine Reihe von Artikeln auf, welche die Grundlage des päpstlichen Breve bilden sollten.

In Berlin fand das Ministerium der geistlichen Angelegen-

[1]) Beilage CII.

heiten daran nichts zu erinnern, dagegen erklärte der Kriegsminister eine Modification derjenigen Bestimmungen für wünschenswerth, wonach der Feldpropst befugt sein sollte, ganz selbständig Militärgeistliche zu versetzen und abzusetzen. Man wünschte deswegen, dass die Nothwendigkeit eines jedesmaligen Einverständnisses der Staatsregierung hervorgehoben werde, zumal diese bei Versetzungen Umzugskosten, bei Absetzungen Pension zu zahlen haben würde.

Der Gesandte, telegraphisch von diesem Monitum unterrichtet, stiess aber wieder in Rom auf hartnäckigen Widerspruch. Der mit den Verhandlungen betraute Mons. Franchi erklärte für eine solche vorherige Verständigung die Zustimmung des Papstes nicht erlangen zu können.

Denn damit gebe man die Möglichkeit zu, dass ein canonisch unfähiger Geistlicher gegen den Willen seines kirchlichen Vorgesetzten im Amte bleiben dürfe. Uebrigens sei ja der Staat gegen jede Willkürlichkeit des Feldpropstes gesichert, da dieser seine Disciplinarmassregeln nur aus canonischen Gründen treffen dürfe.

Die letztere Garantie wog nun freilich nicht schwer wiegend. Dennoch glaubte der Gesandte sie für genügend finden zu sollen. Denn einmal liess die Fassung seines telegraphischen Auftrags nicht erkennen, dass man in Berlin dem erwähnten Punkte besondere Wichtigkeit beimesse, und andererseits schien ein Abschluss der Verhandlungen um so nothwendiger zu sein, als Franchi nach Madrid versetzt war, und der Eintritt einer neuen mit den Verhältnissen nicht vertrauten Persönlichkeit leicht Alles wieder ins Stocken bringen konnte.

Darum beschränkte er sich auf ein Abkommen dahin, dass der Feldpropst gehalten sein solle der Regierung von seinen „Absichten“ in Betreff des geistlichen Personals einen „avviso“ zu geben.

Nachdem somit volles Einverständniss über alle Punkte und namentlich auch über den erzielt war, dass der jedesmalige Feldpropst eine königliche Bestallung empfangen sollte, erfolgte der definitive Abschluss der Verhandlungen.

Der Cardinalstaatssecretär richtete unter dem 14. Februar

1868 eine Note [1]) an den preussischen Gesandten, welche den Inhalt des zu erlassenden Breve angab.

Der Gesandte antwortete officiell unter dem 17. Februar 1868 [2]), bestätigte die Uebereinstimmung der erhaltenen Note mit dem Ergebnisse der stattgefundenen Verhandlungen, und hielt endlich in einem besonderen Privatbriefe von gleichem Datum [3]) die zuletzt angeregte Disciplinarfrage, soweit sie finanzieller Natur war, offen.

In Ausführung der getroffenen Verabredung erging dann unter dem 22. Mai 1868 ein päpstliches Breve [4]), durch welches die Feldpropstei als kirchliches Amt errichtet, und welches dem preussischen Gesandten behändigt wurde.

Weiter aber erliess der Papst ein neues Breve unterm 24. Juli 1868 [5]), welches das neu errichtete kirchliche Amt dem Propste Namszanowski in Königsberg übertrug.

Dabei suchte die Curie gleich die zugestandene staatliche Bestallung illusorisch zu machen, und setzte sich somit in Widerspruch zu den Verhandlungen, die kaum ihr Ende erreicht hatten.

Denn anstatt dies Collationsbreve, welches doch nur das kirchliche Officium übertrug, der Staatsregierung zu übermitteln, damit diese noch die staatliche Bestallung hinzufüge, sandte sie es durch Vermittelung des Münchener Nuntius direct an Namszanowski.

Allein dieser handelte correcter als seine geistliche vorgesetzte Behörde. Unter dem 29. August 1868 überreichte er das päpstliche Breve an den Cultusminister, mit der ausdrücklichen Anerkennung, dass dasselbe „ohne die Allerhöchste Bestallung für ihn werthlos, er mithin nicht in der Lage sei „von den ihm ertheilten Facultäten einen Gebrauch zu machen, oder um seine Consecration als Bischof i. p. zu bitten, so lange er hierzu nicht durch die Allerhöchste Huld Seiner Majestät des Königs autorisirt werde“.

---

1) Beilage CIII.
2) Beilage CIV.
3) Beilage CV.
4) Beilage CVI.
5) Beilage CVII.

Und so erfolgte denn am 3. November 1868 die staatliche Bestallung des neuen Armeepropstes genau in derselben Form, welche das vorige Mal angewendet worden war, da nach Auffassung der Staatsregierung sich die staatliche Seite des fraglichen Amtes in keiner Weise durch die über das kirchliche Officium getroffene Vereinbarung verändert hatte.

Uebrigens wurde in Folge der Conflicte in welche der Bischof Namszanowski mit der Staatsregierung gerieth, das Amt des katholischen Feldpropstes durch königliche Cabinetsordre vom 15. März 1873 wieder aufgehoben [1].

---

[1] Vgl. Friedberg, Sammlung der Actenstücke zur altkatholischen Bewegung a. a. O. 12 ff.

IV. Die Besetzung der Bisthümer nach französischem Recht. — Strassburg. Metz. —

Als die Bisthümer Metz und Strassburg mit Frankreich vereinigt wurden, hatte das Recht der Besetzung der bischöflichen Stühle dort schon eine definitive Gestaltung erfahren.— Der Investiturstreit hatte Frankreich nicht in demselben Masse berührt wie Deutschland.

Obgleich der simonistische Pfründenwucher in dem ersteren Lande eine viel stärkere Ausbildung empfangen hatte [1]) als in dem letzteren, so wagte doch die römische Curie nicht den Kampf auf allen Seiten gleichzeitig aufzunehmen. Deswegen begnügte sie sich in Frankreich, die Aufgabe der Investitur mit Ring und Stab zu fordern, welchem Verlangen um so leichter entsprochen werden konnte [2]), als diese Belehnungsart schon vorher von den französischen Königen nicht mehr gebraucht gewesen war [3]).

An eine Zerreissung des Lehnbandes wurde aber gar nicht römischer Seits gedacht, und spätere von dem französischen Episcopat ausgehende darauf abzielende Versuche

---

[1]) Vgl. Gregorii VII. epist. ad Roclinum Cabilonens. Episc. v. J. 1073 in Epp. lib. 1 no. 35 bei Jaffé, Monum. Gregor. (Berolini 1865) 53. Vgl. auch Sugenheim, Staatsleben d. Clerus im Mittelalter (Berlin 1839) 148.

[2]) Vgl. Gregorii VII. ad Philippum reg. franc. v. J. 1074 epp. lib. 1 ep 75, bei Jaffé a. a. O. 93.

[3]) Vgl. Ivo ep. 60 bei De Marca. de concordia imperii et sacerdotii lib. 8 c. 21 und namentlich Relatio Hessonis scholastici de Concilio Remensi M.SS. 12, 423.

sind von der königlichen Gewalt jedesmal energisch zurückgewiesen worden [1]).

Die häufig wiederholten Versprechungen der französischen Könige, eine freie Wahl der Bischöfe zulassen zu wollen [2]), blieben mehr oder weniger unerfüllt, und auch in späterer Zeit durfte zu keiner Wahl geschritten werden, falls nicht vorher die königliche Erlaubniss eingeholt war (Congé d'élire) [3]); der Erwählte bedurfte vor der Consecration der landesherrlichen Belehnung [4]) und hatte dem Könige den Fidelitäts- und Lehnseid zu schwören [5]).

Gegen päpstliche Reservationen und Taxen war immer ein grosses Widerstreben in Frankreich gewesen [6]), und das Constanzer Concordat [7]) sowohl, wie die die Beschlüsse des Baseler Concils für Frankreich sanctionirende pragmatische Sanction Carls VII. vom Jahre 1438 [8]) haben in dieser Beziehung strenge Anordnungen zu Gunsten der Freiheit der gallikanischen Kirche getroffen.

Aber freilich berührten diese Beschränkungen der päpstlichen Gewalt in kaum geringerem Grade die Könige selbst. Hatten diese bisher ihre Einwirkung auf den von der französischen Macht ganz abhängigen Papst dazu ausnutzen können [9]), ihre Günstlinge durch päpstliche Nomination auf die bischöflichen Stühle erheben zu lassen, und so die Missgunst solcher das Recht der Capitel verletzender Massregeln lediglich dem Papste aufgebürdet, so mussten sie nach Erlass der erwähnten Gesetze ab selbst die Verantwortlichkeit für

---

1) Vgl. Marlot, hist. Metrop. Remens. 2, 224.

2) Vgl. Friedberg, de finium inter eccles. et civitat. regund. iudicio 174.

3) Zahlreiche Beispiele ebendas. 175.

4) Ebendas.

5) Ebendas.

6) Mém. du Clergé 12, 1228. De Marca a. a. O. lib. 6 c. 9 §. 4.

7) Hübler, Constanzer Reformation (Leipzig 1867) 196 ff.

8) §. 10.

9) Sugenheim a. a. O. 212 ff.

ihre Massregeln übernehmen, welche sie freilich nicht allzusehr gescheut zu haben scheinen[1]).

Denn von einer Wahlfreiheit der Capitel war auch nachher nicht viel die Rede, und die Klagen, dass nur königliche Günstlinge auf die bischöflichen Stühle gesetzt würden, ertönen laut genug[2]).

Aber gerade weil die königliche Eigenmächtigkeit zu so heftigen Beschwerden Anlass gab, und kaum den Schein des Rechtes für sich hatte, suchte das Königthum seinen Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle zu legalisiren, und dies Ziel wurde erreicht als Leo X. in dem mit Franz I. im Jahre 1516 geschlossenen Concordate diesem das Nominationsrecht zu allen bischöflichen Aemtern einräumte[3]).

[1]) Die pragmatische Sanction tit. de elect. cap. Licet §. item nec credit welche bestimmte: „Item nec credit fore reprehensibile, si Rex et princeps regni sui, cessantibus omnibus comminationibus et violentiis, aliquando utatur precibus benignis atque benevolis pro personis bene meritis et zelantibus bonum reipublicae et delphinatus,“ gab dem Könige eine gewisse Legitimation.

[2]) Sugenheim a. a. O. 213.

[3]) Concordat Art. 3: „ . . sed illarum (sc.: ecclesiarum) occurrente hujusmodi vacatione, Rex Franciae pro tempore existens, unum gravem magistrum seu licentiatum in theologia, aut in utroque, seu altero jurium doctorem, aut licentiatum in universitate famosa, et cum vigore examinis, et in vigesimo septimo suae aetatis anno ad minus constitutum, et alias idoneum, infra sex menses a die vacationis ecclesiarum earundem computandos, nobis et successoribus nostris Romanis Pontificibus, seu sedi praedictae nominare, et de persona per regem hujusmodi nominata, per nos et successores nostros seu sedem praedictam provideri; et si contingeret praefatum regem personam taliter non qualificatam, ad dictas ecclesias sic vacantes nominare, per nos et successores nostros, seu sedem hujusmodi de persona sic nominata eisdem ecclesiis minime provideri debeat, sed teneatur idem rex infra tres alios menses a die recusationis personae nominatae non qualificatae, sollicitatori nominationem non qualificatam prosequenti, consistorialiter factae, intimandae, computandos, alium supradicto modo qualificatum nominare, alioquin ut dispendiosae ecclesiarum hujusmodi vacationi celeriter consulatur, ecclesiae tunc sic vacanti per nos et successores nostros, seu sedem hujusmodi de persona, ut praefertur qualificata nec non per obitum apud sedem praedictam, vacanti semper etiam nulla dicti regis

Freilich stiess das Concordat, gerade weil es das factisch allerdings längst gebrochene Wahlrecht der Capitel rechtlich beseitigte, auf den heftigsten Widerstand[1]. Es war die stärkste Verletzung des in Frankreich geltenden Kirchenrechtes, die erdacht werden konnte; es war eine Theilung der Beute der gallikanischen Kirchenfreiheit zwischen dem Papste der diese stets gehasst hatte und dem Könige der sie hätte vertheidigen sollen und der nun den Löwenantheil davontrug.

Parlament, Universität, Clerus opponirten in gleicher Weise[2]). Aber als der Widerstand des ersteren gebrochen war, hatte der der übrigen, obgleich er durch die üble Verwendung der königlichen Nominationsbefugniss eine immer aufs Neue in die Augen springende Berechtigung erhielt[3]), nicht viel mehr zu bedeuten, und gab sich nur in von Zeit zu Zeit wiederkehrenden an den König gerichteten Bitten kund, das Wahlrecht der Capitel herzustellen[4]), was natürlich niemals berücksichtigt wurde[5]).

praecedente nominatione, libere provideri possit." Artikel 3 fügt freilich noch hinzu, dass das Wahlrecht derjenigen Capitel, welche dasselbe als Privileg vom heiligen Stuhl erhalten hätten, dadurch nicht berührt werden solle. Aber schon Franz I. erhielt für seine Lebenszeit ein Indult (v. J. 1531), welches ihm auch die Nomination für diese Bisthümer zugestand, und ebenso seine Nachfolger bis auf Karl IX., worauf es dann wie Pinson, raité singulier des régales n. 6 p. 277 berichtet, nicht mehr eingeholt, sondern dessen Inhalt als ein gewohnheitsmässig der Krone zustehendes Recht erachtet wurde. Mém du Clergé II, 21 f.

[1]) Vgl. de Pradt, les quatre concordats (Paris 1818) 1, 250 ff. Allerdings auch weil Viele annahmen, dass es dem Könige nicht günstig genug wäre. Mém. du Clergé II, 61 ff.

[2]) Vgl. Staudenmaier a. a. O 347 ff.

[3]) Vgl. Ranke in Werke 8, 131.

[4]) Im Jahre 1560 remonstrirte der Etat ecclés. zu Orleans, Mém. du Clergé 2, 141; u. 1570 zu Blois ebendas. 242. Vgl. die Klagen der Synoden von Rouen v. J. 1581 ebendas. 244; Rheims v. J. 1583 ebendas.; Bordeaux ebendas. 246; Tours v. J. 1583 ebendas. 247; Bourges v. J. 1584 ebendas. 248 etc.

[5]) Die Ordonn d'Orléans v. J. 1560 stellte das Wahlrecht wirklich wieder her, wurde aber nicht praktisch, Mém. du Clergé 12, 1225.

Dagegen empfing der Papst den Preis für seine Concessionen nur in sehr untergeordnetem Masse; denn wenn ihm auch Taxen fortan gezahlt werden sollten [1]) und an Stelle der früheren erzbischöflichen Confirmation jetzt die päpstliche Institution trat: die Aufhebung der pragmatischen Sanction, deren Stelle das Concordat hatte einnehmen sollen, erfolgte nicht [2]), so dass zu der auf der ersteren beruhenden wo möglich verstärkten Gewalt des französischen Parlamentes über die Kirche nun noch die durch das Concordat begründete königliche hinzu kam, und die päpstliche Institution wurde als eine Pflicht betrachtet, der sich der Papst ohne Verletzung des Concordates nicht entziehen dürfe [3]).

Uebrigens wurde das Königthum, einen so grossen Machtzuwachs es auch durch das Concordat empfing [4]), für

[1]) Vgl. über die Taxen der französischen Bisthümer Mém. du Clergé 10, 634 ff.

[2]) Vgl. Friedberg, Gränzen a. a. O. 491 f. — Auch das im Concordat aufrecht erhaltene päpstliche Reservat, dass die in curia vacant werdenden Episcopate vom Papste ohne königliche Nomination zu besetzen seien, wurde nicht praktisch, da das Parlament eine päpstliche Institutionsbulle, welche der königlichen Nomination nicht erwähnte, für nichtig erachtete, Héricourt, lois ecclés. p. 2 ch. 4 act 7. Phillips a. a. O. 180 ff.

[3]) Die Ordonn. v. Blois v. J. 1579 verordnete: „et encores auparavant la délivrance de nos lettres de nomination, que nous avons accoustumé faire à notre saint père le pape, seront les noms des personnes par nous nommées, envoyées à l'évesque diocésain du lieu, où ils auront fait leur demeure et résidence les cinq dernières années précédentes, ensemble aux chapitres des églises et monastères vacans, lesquels informeront respectivement de la vie, moeurs, bonne renommée et conversation catholique des dits nommez . . . Ceux que nous voudrons nommer aux dits archeveschez et éveschez, seront âgez de vingt sept ans pour le moins. Et encores avant l'expéditon de nos lettres de nomination, examinez sur leur doctrine aux saintes lettres, par un archevesque ou évesque que nous commettrons, appellez deux docteurs en théologie." Bei Champeaux, le droit civil ecclés. 1, 92. Danach erhielt der Papst gleichzeitig mit der Nomination die Bescheinigung, dass der Nominirte „idoneus" sei, und konnte darüber nicht mehr entscheiden.

[4]) Vgl. Ranke, franz. Gesch. in Werke 8, 74.

die Folgezeit bezüglich der bischöflichen Nominationen nicht aller Conflicte mit der römischen Curie überhoben. Das Concordat bezog sich nach Ansicht des Papstes nur auf den Gebietsumfang den Frankreich i. J. 1516 besessen hatte, während Seitens des Königthums verlangt wurde [1]), dass auch die neu erworbenen Diöcesen sofort unter das königliche Nominationsrecht fallen sollten [2]).

So versagte Paul III. die Ausdehnung des Concordates auf die Bretagne, gab aber, als die französische Regierung vollen Ernst zeigte, den königlichen Forderungen nach [3]).

Auch in einzelnen Fällen fehlte es nicht an Misshelligkeiten zwischen der französischen Regierung und der Curie [4]). So wurde die erstere genöthigt, als Papst Julius III. mit Frankreich in Krieg gerieth, den König excommunicirte und das Land mit dem Interdict bedrohte, die Massregel zu treffen, dass die bischöflichen Sitze ohne Recurs nach Rom zu besetzen seien [5]), und das gleiche Mittel, welches Du Thou als „legitimum remedium" bezeichnete, „in scissura a majoribus nostris usurpari solitum" [6]), wandte Carl IX. an, als Pius IV. i. J. 1561 den ernannten Bischöfen die Institution versagte, und ebenso Heinrich IV. [7]), unter

---

[1]) Mém. du Clergé 11, 67 ff.

[2]) Dass dies überhaupt französische Rechtsmaxime war, thun dar die bei Phillips, d. Regalienrecht in Frankreich (Halle 1873) 109 angeführten Schriftsteller.

[3]) Mém. du Clergé 10, 559 f. Weitere Indulte die nach dieser Richtung hin sich die französischen Könige vom Papste erwirkten in Mém. du Clergé 11, 1750 ff.

[4]) De Pradt a. a. O. 1, 322 ff. Staudenmaier a. a. O.

[5]) Durch Edict v. 3. Sept. 1551 bei Dupui, preuves des libertés de l'église gallic. (Paris 1751) 2, 211 ff. Dass aber damals factisch kein bischöflicher Stuhl ohne Institution besetzt worden sei, behaupten die Mém. du Clergé 10, 558

[6]) Mém. du Clergé 10, 561.

[7]) Thuanus, histor. lib. 16 sagt: „Cum Romam ad diplomata mittere vetitum esset, multi in eorum adoptione legitime facienda frustra laborabant, quibus ut subveniretur a curia ad disciplinam sacram conservandam, cognitore regio postulante, decretum fuerat ut diplomata sacerdotum

dessen Regierung die Vacanz im Bisthum Auxerre zwölf Jahre dauerte.

Unter Ludwig XIII. wurde dem berühmten De Marca die päpstliche Institution für das Bisthum Conserans verweigert, wo die Vacanz von 1642 bis 1648 dauerte. Und unter Ludwig XIV. gab es gar 35 nicht instituirte vom Könige nominirte Bischöfe[1]), welche die Declaration des Jahres 1682 unterzeichnet hatten und deswegen von Rom abgelehnt wurden [2]). Während aber hier der König schliesslich nachgab [3]), musste Clemens XIII. der Regentschaft gegenüber weichen, und den i. J. 1786 von dem Regenten ernannten Bischöfen nachträglich die Institution gewähren.

Zu Friedewald in Hessen wurde am 5. October 1551 der Vertrag abgeschlossen, in welchem eine Vereinigung protestantischer deutscher Fürsten dem König von Frankreich zugestand, dass er Kamerich, Toul Verdun und ausser einigen anderen Städten namentlich Metz als des römischen Reiches Vicarius besetzen dürfe. Aber wenn auch der König von Frankreich nicht die begehrte Schutzherrschaft über die drei Bisthümer hatte erreichen können,

aut sacrorum beneficiorum quae a Pontifice obtinere consueverint ab archiepiscopis impetrari possint." Das arrêt v. J. 1593 wurde zurückgenommen i. J. 1596, da die Assemblée du Clergé gegen die Zulässigkeit des Verfahrens protestirt hatte, Mém. du Clergé 10, 620 ff.

[1]) Dieselben wurden von den Capiteln als geistliche Administratoren installirt, und erhielten die Verwaltung der Temporalien vom Könige, dem sie den Fidelitätseid leisten mussten. Bausset, hist. de Bossuet (Versailles 1814) 2, 204.

[2]) Die Versagung der Institution aus politischen Gründen wurde von dem französischen Clerus und auch den Rom ergebenen Mitgliedern desselben als eine Verletzung des Concordates betrachtet. Vgl. Loyson, l'assemblée du clergé de France de 1682 (Paris 1870) 229. Vgl. Phillips a. a. O. 378 f.

[3]) Vgl. Phillips a. a. O. 428 f.

so besetzten seine Truppen doch Metz und haben es nicht mehr verlassen, bis im Westfälischen Frieden die Stadt definitiv an Frankreich abgetreten wurde, „mit den Rechten, mit denen sie bisher zum Reiche gehörte" und unter Aufrechterhaltung der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Trier [1]).

Während der Zeit der französischen Occupation hatte das Capitel sein Wahlrecht behauptet, vielfach durchbrochen von päpstlichen Reservationen, welche wohl wieder zum grossen Theil auf französischen Einfluss zurückzuführen waren. Nach dem Westfälischen Frieden beanspruchte aber Ludwig XIV. geradezu das Nominationsrecht mit heftigem Widerstreben der römischen Curie, die indessen auch die vom Capitel nach dem Jahr 1648 getroffenen Wahlen regelmässig nicht bestätigte [2]).

Erst unter dem 14. September 1664 gab Alexander VII. dem Könige ein Indult für die Besetzung des Metzer Bisthums [3]), welches dieser indessen nicht annahm, weil es nur auf seine Person gestellt war, und welches erst im grossen Conseil registrirt wurde nachdem es von Clemens IX. [4]) auf alle Nachfolger Ludwigs XIV. erweitert worden war [5]). —

Strassburg ist i. J. 1681 widerrechtlich von den Franzosen besetzt und mit Frankreich reunirt worden. Von da an macht sich auch ein bemerkenswerther Einfluss des Königs auf die Bischofswahl geltend, welche indessen formell dem Capitel belassen wurde.

Schon bei der Coadjutorwahl d. J. 1682 liess der König jedem Wähler eröffnen, er wünsche den Prinzen Rohan, der dann auch gewählt wurde [6]), und ebenso nahm in der Folge-

[1]) Vgl. Usinger, d. Grenze zw. Deutschland und Frankreich (Berlin 1870) 29 ff. Allein schon 1642 behaupteten die Franzosen, dass das deutsche Concordat nicht mehr für Metz gelte, Mém. du Clergé 14, 430.

[2]) Calmet, hist. de Lorraine (Nancy 1728) 3, 751 f.

[3]) In Mém. du Clergé 11, 1680.

[4]) Ebendas. 1683 v. J. 1670.

[5]) Calmet a. a. O. 3, 752.

[6]) Vgl. Grandidier, oeuvres 4, 448 ff.

zeit der Gewählte regelmässig nur an „sous le bon plaisir du pape et du roi", wobei im Wahlprotokolle indessen nur der erstere erwähnt wurde [1]). Königliche Commissare waren bei dem Wahlacte nicht zugegen.

Ein neues System der Besetzung der bischöflichen Stühle brachte die Revolution in der am 12. Juli 1790 von der Assemblée nationale votirten Constitution civile du Clergé [2]). Das ganze Land wurde gleichmässig in 83 Diöcesen entsprechend der gleichen Zahl von Departements getheilt, die Diöcesen zu 10 Arrondissements métropolitains zusammengefasst. Die Bisthümer sollten nur durch Wahl im Scrutinialverfahren nach Majorität besetzt werden, und zwar sollte gewählt werden durch denselben Wahlkörper und in derselben Form, welche durch Decret vom 22. December 1789 für die Ernennung der Mitglieder der Assemblée de département festgesetzt war. D. h. alle activen Bürger, gleichviel welcher Confession, die über 25 Jahre alt waren, seit einem Jahre im Canton domicilirten und directe Steuer zahlten im Betrage des Werthes von drei Arbeitstagen sollten auf je 100 Wähler ein Mitglied der Assemblée de département erwählen, aus den Personen welche eine directe Steuer im Werthe von zehn Arbeitstagen entrichteten. Diese wählten dann den Bischof [3]), zusammenberufen von den Procureurs-syndics der Districte, an einem Sonntage in der Hauptkirche des Departements nach Celebrirung einer Messe, welcher sie beizuwohnen hatten.

Die Proclamation des Erwählten erfolgt durch den Präsidenten der Wählerversammlung und das Protokoll wird dem Könige zur Kenntnissnahme eingesendet.

---

[1]) Ebendas. 5, 14.

[2]) Bei Sciout, hist. de la const. civile du clergé (Paris 1872) 1, 185 f.

[3]) Ebendas. 1, 233.

Der Gewählte hat sich spätestens in Monatsfrist seinem Metropoliten zu stellen — beziehentlich dieser wenn er neu gewählt ist dem ältesten Bischof seines Arrondissements um die Confirmation zu erlangen; diese darf nur aus schriftlich festzustellenden von dem Metropoliten und seinem Conseil unterzeichneten Gründen verweigert werden und kann der Gewählte dagegen einen „appel comme d'abus" einlegen. Bei der Confirmation soll nur die Ablegung des Glaubensbekenntnisses gefordert werden. Der Neugewählte schreibt an den Papst, von dem er sich aber nicht confirmiren lassen darf, „en témoignage de l'unité de foi et de la communion qu'il doit entretenir avec lui".

Der durch den Metropoliten zu vollziehenden Consecration geht die feierliche Vereidigung voraus, „de veiller avec soin sur les fidèles du diocèse qui lui est confié, d'être fidèle à la nation, à la loi et au roi, et de maintenir de tout son pouvoir la constitution décrétée par l'assemblée nationale et acceptée par le roi" [1]).

Es bedarf hier nicht der Darstellung [2]), wie diese Constitution, vom Papste verurtheilt, unter heftigem Widerstande des Clerus und eines Theiles des Volkes eine Zeitlang in Kraft blieb, bis auch sie von den Wogen der Revolution fortgespült wurde, welche schliesslich die ganze Kirche zertrümmerte.

---

1) Der früher gebräuchliche Eid lautete: „Je . . . évêque de . . . jure au très-saint et sacré nom de Dieu et promets à V. M. qui je lui serai tant que je vivrai fidèle sujet et serviteur; que je procurerai son service et le bien de son état de tout mon pouvoir; que je ne me trouverai en aucun conseil, dessein ni entreprise au préjudice d'iceux; et s'il en vient quelque chose à ma connaissance je le ferai savoir à V. M. Ainsi Dieu me soit en aide et ses saints évangiles par moi touchés." Mém. du Clergé 11, 1241.

2) Vgl. Sciout a. a. O. 1, 293 ff. 2, 15. 333 ff. Theiner, hist. des deux Concordats (Paris 1869) 1, 12 ff.

Die Restauration der katholischen Kirche in Frankreich erfolgte durch das von Napoleon mit Pius VII. abgeschlossene Concordat vom Jahre 1801. In diesem bestimmte Artikel 4, dass der erste Consul zu den jetzt vacanten Bisthümern innerhalb dreier Monate von dem Erlass der päpstlichen Circumscriptionsbulle an, zu ernennen habe, worauf der Papst die Institution ertheilen werde. Für die Zukunft stipulirte Art. 5: „Les nominations aux évêchés qui vaqueront dans la suite seront également faites par le premier Consul, et l'institution canonique sera donnée par le Saint-Siège en conformité de l'article précédent."

Die Vereidigung der Bischöfe auf die Staatsgesetze hatte Napoleon nicht vom Papste erlangen können, obgleich das während der Concordatsverhandlungen versammelte Nationalconcil der constitutionellen französischen Kirche eine solche Verpflichtung als ganz selbstverständlich hingestellt hatte [1]). Vielmehr wurde im Art. 6 des Concordats der früher übliche Eid, den die Bischöfe bei Antritt ihres Amtes zu leisten hätten, wieder hergestellt, mit der Formel: „Je jure et promets à Dieu, sur les saints Evangiles, de garder obéissance et fidélité au Gouvernement établi par la constitution de la République française. Je promets aussi de n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de n'entretenir aucune ligue, soit au dedans, soit au dehors, qui soit contraire à la tranquillité publique; et si dans mon diocèse ou ailleurs, j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'Etat, je le ferai savoir au Gouvernement."

Endlich beschränkte aber das Concordat die dem Staatsoberhaupte eingeräumten Befugnisse im Art. 17 dahin, dass sie von der katholischen Confession desselben bedingt sein sollten, und dass entgegengesetzten Falles eine neue Vereinbarung getroffen werden müsste.

Gleichzeitig mit dem Concordate publicirte die französische Regierung indessen ein einseitiges Staatsgesetz, die

---

[1]) Theiner, a. a. O. 1, 214.

Articles organiques de la convention du 26. messidor an IX[1]. In diesen wurde verordnet, dass die Consecration neuer Bischöfe durch den Erzbischof der Provinz und in Ermangelung dessen durch den ältesten Bischof desselben Districtes zu erfolgen habe.

Als Bedingung für die Erlangung der bischöflichen Würde wurde die Zurücklegung des dreissigsten Lebensjahres und die französische Abstammung (originaire français) hingestellt[2].

Vor Ausfertigung des Nominationsdecretes sollte eine Untersuchung über die Sittlichkeit des Candidaten angestellt werden, bezüglich welcher Art. 17 bestimmte: „Avant l'expédition de l'arrêté de nomination, celui ou ceux qui seront proposés, seront tenus de rapporter une attestation de bonne vie et moeurs, expédiée par l'évêque dans le diocèse duquel ils auront exercé les fonctions du ministère ecclésiastique; et ils seront examinés sur leur doctrine par un évêque et deux prêtres, qui seront commis par le premier Consul, lesquels adresseront le résultat de leur examen au conseiller d'Etat chargé de toutes les affaires concernant les cultes."

Es wurde somit durch diesen Artikel das Recht des Informativprocesses, wie es vor der Revolution in Frankreich geltend gewesen war, wieder hergestellt.

Die Erlangung der Institutionsurkunde wurde dem Nominirten selbst überlassen, doch durfte er seine Functionen nicht antreten, bevor er persönlich den vorgeschriebenen Eid geleistet hatte, und seine Bulle von der Regierung placetirt war. Endlich wurde für die Zeit der Sedisvacanz das

---

[1]) Ausserdem bestimmte ein Decret vom 7. Januar 1808, dass auch zur Erlangung eines Bisthums in partibus für jeden französischen Geistlichen eine Genehmigung des Kaisers nothwendig sei. Dupin, manuel du droit public eccl franc. (Paris 1845) 78.

[2]) Schon durch Edict Carls VII. vom 10. März 1431 war Ausländern der Besitz von Beneficien in Frankreich untersagt, und dabei blieb die spätere Gesetzgebung bestehen. Vuillefroy, traité de l'administration du culte catholique (Paris 1842) 249.

Zwischenregiment dem Metropoliten, beziehentlich dem ältesten Bischofe der Provinz übertragen.

Freilich hat die römische Curie gegen die organischen Artikel im Allgemeinen und einzelne der angeführten Bestimmungen insbesondere Beschwerde erhoben, aber weder erfolgte eine officielle Verurtheilung derselben Seitens des Papstes, noch eine Abänderung Seitens der Regierung. Im Gegentheil: als die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser immer gespannter wurden und schliesslich zu der Gefangennehmung Pius' VII. führten, wurde Napoleon nothgedrungen auch bezüglich des Rechtes der Besetzung der bischöflichen Stühle zu einschneidenderen Massnahmen veranlasst.

Schon im Jahre 1806 hatte der Papst die Institution der italienischen Bischöfe verweigert, bis das italienische Concordat in allen Theilen bei der Regierung Erfüllung finden werde, und er hatte sich schliesslich nur bereit finden lassen, die von Napoleon nominirten Geistlichen motu proprio, d. h. ohne der Nomination Erwähnung zu thun, zu instituiren [1]). Nachdem der Kaiser den Kirchenstaat occupirt, den Papst gefangen gesetzt hatte und excommunicirt worden war, wiederholte sich derselbe Vorgang für ganz Frankreich, nur dass der Papst das früher gebrauchte Auskunftsmittel, selbst zu instituiren, ablehnte [2]), so dass im Jahre 1809 schon 27 bischöfliche Stühle der Besetzung harrten [3]). Doch Napoleon griff gewaltsam durch; er ernannte den Cardinal Maury zum Erzbischof von Paris, liess ihn vereidigen, sofort sein Amt antreten, den Titel desselben annehmen, und in gleicher Weise ernannte er den Bischof von Nancy d'Osmond zum Erzbischof von Florenz [4]). Der Papst dagegen nahm den Nominirten

[1]) Vgl. Haussonville, l'église romaine et le premier empire (Paris 1869) 2, 320 ff. Ebenso war der Papst schon im Jahre 1805 in einem Falle verfahren, den Napoleon indessen ignorirt hatte, de Pradt a. a. O. 2, 145.

[2]) Vgl. Haussonville a. a. O. 3, 348 ff.

[3]) de Pradt a. a. O. 2, 354.

[4]) Haussonville a. a. O. 3, 382 ff. Das Verfahren dabei war wie unter Ludwig XIV.

jede Jurisdiction und erklärte alle ihre Amtshandlungen für nichtig[1]).

Da entschloss sich Napoleon im Jahre 1811 ein Nationalconcil zu berufen, welches ihn von der Nothwendigkeit die päpstliche Institution für die Nominirten nachzusuchen, befreien sollte.

Dasselbe wurde, weil es sich den kaiserlichen Wünschen wenig geneigt zeigte, aufgelöst, gelangte aber endlich doch zu den Beschlüssen, welche der Kaiser von ihm gefordert hatte, und wonach die Sedisvacanz eines Bisthums nicht über ein Jahr dauern sollte, der Papst innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der ihm gewordenen Meldung die Institution zu gewähren habe, und nach fruchtlosem Verlauf der gedachten Frist die Institutionsbefugniss auf den Metropoliten der Provinz übergehen sollte[2]).

Und der Papst?

In seinem Breve vom 20. September 1811[3]) bestätigte er nicht nur die Beschlüsse des Concils, sondern er gab sich sogar den Anschein, als ob dieselben zuerst von ihm selbst

---

[1]) Ebendas. 3, 328 ff. Vgl. De Pradt a. a. O. 2, 359 ff.

[2]) Haussonville a. a. O. 4, 367: „1) Conformément à l'esprit des saints canons, les archevêchés et évêchés ne pourront rester vacants plus d'un an, pour tout délai: dans cet espace de temps, la nomination, l'institution et la consécration devront avoir lieu. 2) L'empereur sera supplié de continuer à nommer aux sièges vacants, conformément aux concordats, et les évêques nommés par l'empereur s'adresseront à notre saint-père le pape pour l'institution canonique. 3) Dans les six mois qui suivront la notification faite au pape par les voies d'usage de ladite nomination, le pape donnera l'institution canonique conformément aux concordats. 4) Les six mois expirés sans que le pape ait accordé l'institution, le métropolitain ou, à son défaut, le plus ancien évêque de la province ecclésiastique procédera à l'institution de l'évêque nommé. S'il s'agit d'instituer le métropolitain, le plus ancien évêque conférera l'institution. 5) Le présent décret sera soumis à l'approbation de notre saint-père le pape, et à cet effet Sa Maj. sera suppliée de permettre qu'une députation de six évêques se rende auprès de S. Sté. pour la prier de confirmer ce décret, qui seul peut mettre un terme aux maux des Eglises de France et d'Italie."

[3]) Bei Mejer, römisch-deutsche Frage a. a. O. 1, 360.

angeregt und ausgegangen seien, und bezeugte seine lebhafte Freude darüber.

Allein Napoleon verweigerte die Annahme des Breve[1]), weil in demselben die Pariser Versammlung nicht positiv als Nationalconcil anerkannt sei, weil in unzulässiger Weise vom Gehorsam gegen den Papst gesprochen werde, weil die Metropoliten die Institution im Namen des Papstes ertheilen sollten, und endlich das Breve nicht für den ehemaligen Kirchenstaat Geltung habe.

Endlos und erfolglos waren die Verhandlungen über die vom Kaiser verlangte, vom Papste verweigerte Modification des Breve, bis Napoleon den letzteren nach Fontainebleau versetzte und zur Unterzeichnung eines neuen Concordates vom 25. Januar 1813 veranlasste[2]). Dieses hielt die Geltung des früheren vom Jahre 1801 aufrecht, fügte aber im Artikel 4 die Bestimmung hinzu:

„Dans les six mois qui suivront la notification d'usage de la nomination par l'Empereur aux archevêchés et évêchés de l'Empire et du royaume d'Italie, le Pape donnera l'institution canonique, conformément aux concordats et en vertu du présent indult. L'information préalable sera faite par le métropolitain.

Les six mois expirés sans que le Pape ait accordé l'institution, le métropolitain et à son défaut ou, s'il s'agit du métropolitain, l'évêque le plus ancien de la province procédera à l'institution de l'évêque nommé, de manière qu'un siège ne soit jamais vacant plus d'une année."

Indessen widerrief der Papst unter dem 24. März 1813 sowohl das Concordat wie das obengenannte Breve[3]), und obgleich Napoleon das erstere durch Decret vom 25. März

---

[1]) Haussonville a. a. O. 5, 78. 105 ff.

[2]) Vgl. Haussonville a. a. O. Bd. 5. Pacca, memorie storiche, Roma 1835. Das Concordat im Bulletin des lois 1813 Nr. 488, auch bei Kremer-Auenrode, Sammlung der Actenstücke (Leipzig 1873) 19 f.

[3]) Bei Pacca a. a. O. 3, 95.

1813 als Staatsgesetz [1]) aufrecht erhielt, so verhinderte doch der bald darauf ausbrechende Krieg mit Deutschland und die Entthronung Napoleon's weitere Massregeln gegen die Kirche.

Die restaurirten Bourbonen begannen schon im Jahre 1816 neue Concordatsverhandlungen mit dem Papste, welche zu dem am 11. Juni 1817 von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten Concordate führten [2]). Dies stellte das Concordat vom Jahre 1516 wieder her unter Aufhebung des im Jahre 1801 geschlossenen und der organischen Artikel.

Indessen scheiterte das neue Concordat an dem Widerspruch der Kammern, und so trat nur eine neue Circumscription der Diöcesen ins Leben, geschaffen durch die Bulle Paternae caritatis sollicitudo vom 6. October 1822 [3]), während das frühere Staatskirchenrecht in Kraft blieb [4]) und somit auch das Nominationsrecht der katholischen Regierung und die Normen der organischen Artikel [5]).

---

[1]) Bulletin des lois 1813 Nr. 190.

[2]) Bei Nussi, Conventiones 153 ff.

[3]) Bullar Mag. R. 16, 577.

[4]) Die Regierung Louis Philipp's liess aber entgegen den organischen Artikeln die Vornahme des Informativprocesses durch den päpstlichen Nuntius zu, Dupin a. a. O. 219, was Heinrich IV. als Bedingung seiner Lossprechung von der Excommunication abgelehnt hatte, und was die Parlamente, als es mit dem Jahre 1639 zu geschehen begann, abgestellt hatten. Loyson a. a. O. 448 f. Mém. du Clergé 10, 581 ff.

[5]) Der Regierung Napoleon's III. hat der Papst das Nominationsrecht nicht streitig gemacht. Dagegen versuchte die Curie dasselbe der Republik zu entwinden, indem auf die Nominationen zuerst Institutionsbullen ergingen, welche die Nomination verschwiegen, und auf Reclamation der fran-

Durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 ist Elsass und Lothringen an Deutschland abgetreten und durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 für immer mit Deutschland vereinigt worden, so dass die Ausübung der Staatsgewalt in

---

zösischen Regierung dann zwar das Wort „nominavit" hineingesetzt, aber hinzugefügt wurde „nobis", womit die technische Bezeichnung der Nomination umgangen wurde. Erst auf weitere Reclamationen wurde dann sehr zögernd zu der alten Form der Bullen zurückgegriffen. – Nicht uninteressant ist es übrigens das Verfahren kennen zu lernen, durch welches Rom auch das anerkannte Recht der Nomination unwirksam zu machen suchte. Die Schrift „Wie es auf dem Concil zugeht" (München 1870) erzählt S. 19: „Vor einigen Jahren wurde Herr X ... Pfarrer in einer grossen Stadt Frankreichs, auf den Bischofsstuhl von ..... ernannt. Seine Präconisation erlitt Verzögerungen in Rom, wo man ihm vorwarf, kurz zuvor, ebenso wie die meisten seiner Amtsgenossen sein Bedauern an den Tag gelegt zu haben, sich die römische Liturgie aufgenöthigt zu sehen. Inzwischen gelangte ein Brief in die Hände der Regierung, welcher das Datum und den Poststempel der Stadt trug, wo Herr X ... sein Amt ausübte. Der neu ernannte Bischof zeigte in diesem Briefe, der seine Hand und seine Unterschrift vorzüglich nachahmte, der Regierung in sehr passenden Ausdrücken an, dass er in der Verzögerung, welche seine Bestallung erleide, eine Warnung Gottes zu sehen glaube, und dass er demzufolge seine Entlassung nehme; er fügte hinzu, dass er mit derselben Post Seine Heiligkeit den Papst von seinem Entschlusse in Kenntniss setze. Der Brief wurde so ernsthaft genommen, dass eine officielle Antwort der Regierung darauf erfolgte. Dadurch erst kam die Fälschung an den Tag. Die kirchliche Behörde wurde sofort unterrichtet, um sie vor dem Betruge zu warnen. Dessen ungeachtet erhielt Herr X ... mehrere Wochen später ein päpstliches Breve in welchem seine Entlassung angenommen wurde; gleichzeitig erhielt er einen Brief von einer sehr hoch gestellten Persönlichkeit, welche bei Uebersendung des Breve ihn auf das Innigste wegen seiner demüthigen und folgsamen Gesinnung beglückwünschte. Dies Mal übertraf denn doch das Verfahren alles Mass. Der neuernannte Bischof fühlte die Nothwendigkeit sein Recht sich zu wahren um seine Priesterehre nicht Preis zu geben; obwohl beständig umlagert, widerstand er muthig allen Drohungen, den Verheissungen und Einflüsterungen aller Art. Und da man, um die zu Rom gewünschte Entlassung aufrecht zu erhalten, sich auf Regeln des canonischen Rechtes berief, denen zufolge man auf eine durch den Papst entschiedene Sache nicht mehr soll zurückkommen können, so drohte die Regierung mit der Veröffentlichung dieser schmählichen Thatsachen ... Einige Tage später war Herr X .... präconisirt."

den genannten Provinzen dem deutschen Kaiser zusteht. Dieser gehört der evangelischen Kirche an. Somit hat er auf das concordatmässig an die Zugehörigkeit zur katholischen Confession geknüpfte Nominationsrecht für die bischöflichen Sitze von Strassburg und Metz keinen Anspruch; vielmehr liegt der im Concordate selbst vorgesehene Fall vor, dass eine neue Vereinbarung über die Besetzung der bischöflichen Stühle erforderlich erscheint.

Eine solche ist auch vom Cardinalstaatssecretär Antonelli, nachdem er zuerst das ganze Concordat für Elsass-Lothringen als aufgehoben bezeichnet hatte, als nothwendig hingestellt worden [1]).

Indessen steht kaum zu erwarten, dass die deutsche Reichsregierung sich mit der Curie in Unterhandlungen einlassen werde, deren Ergebnisse doch höchst zweifelhaft ausfallen würden.

Vielmehr erscheint lediglich eine einseitige staatliche Action möglich, die sich nach zwei Richtungen hin zu bewegen hat.

Einmal muss dem ungesunden Zustande, dass die beiden Bischöfe von Metz und Strassburg Suffragane des Erzbischofs von Besançon sind, so wie dass die Diöcesen von Saint Dié und Nancy sich in das Reichsland hineinerstrecken und so dem geltenden französischen Recht zuwider Ausländer eine kirchliche Jurisdiction ausüben, ein Ende gemacht werden.

Zu diesem Zwecke hat die deutsche Regierung gemäss Art. 6 des Frankfurter Friedensvertrages der französischen Regierung die Erklärung abzugeben, sie werde in Zukunft nicht dulden, dass ein französischer Geistlicher in Elsass-Lothringen kirchliche Amtshandlungen vornehme, und habe auch nichts dagegen, wenn die französische Regierung dieselbe Massnahme bezüglich der elsässisch-lothringischen Geistlichkeit treffe, da die Diöcesen Metz und Strassburg auch umgekehrt in das französische Gebiet übergreifen.

---

[1]) Vgl. den Schriftwechsel zwischen dem Cardinalstaatssecretär und dem Bischof von Strassburg in Zeitschr. f. K.-R. 11, 93 f.

Die deutsche Regierung hat ferner gesetzlich zu bestimmen, dass die Geistlichen der bisher dem Bisthum Nancy zugehörigen Districte Saarburg und Salzburg (Château-Salins) und die zu Saint Dié gehörigen Cantone Saales und Schirmeck deutschen Antheils bei Strafe nicht mehr in amtliche Beziehungen zu den genannten Bisthümern treten dürfen, indem es denselben überlassen bleibt, sich selbst von Rom aus eine canonische Ordnung ihrer Verhältnisse, wie etwa die Zutheilung zu den Diöcesen Metz und Strassburg zu erwirken. Erfolgt diese nicht, so kann die Schuld an der Zerrüttung des katholischen Kirchensystemes in den genannten Districten lediglich der römischen Curie zur Last gelegt werden.

Weiter hat die Regierung gesetzlich zu bestimmen, es werde niemand auf den bischöflichen Stuhl von Metz und Strassburg zugelassen werden, der dem Kaiser ungenehm sei, und sie behalte sich bei der Bestellung eines Capitularvicars das Recht der Genehmigung vor.

Wie dann der bischöfliche Stuhl besetzt wird, ob durch Wiederherstellung des alten capitularischen Wahlrechtes, ob durch päpstliche Nomination, kann der deutschen Regierung ganz gleichgültig sein, und mag sie ruhig dem Strassburger und Metzer Capitel allein zur Feststellung und Vereinbarung mit Rom überlassen. Nicht das deutsche Reich soll deswegen mit dem Papste unterhandeln.

Deutschland wahre vielmehr seine Hoheitsrechte durch einseitige staatliche Gesetzgebung, soweit sie nicht schon durch die in ihrer Geltung unberührten organischen Artikel gesichert sind, und führe dieselben auch da durch, wo die Gränzregulirung des Frankfurter Friedens bisher ein Hemmniss bereitet hat.

Nachtrag.

Preussen.

Nachdem wir unsere Ansicht über die in Preussen nothwendigen Massnahmen oben ausgesprochen hatten, ist Seitens der preussischen Regierung der Volksvertretung ein Gesetzentwurf „über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer“ vorgelegt worden, welcher eine Fülle neuer und einschneidender Normen bringt.

Derselbe lautet:

Entwurf eines Gesetzes
über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§. 2.

Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfanges der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, dass er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. 1873 Seite 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, dass er

bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§. 3.

Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Ober-Präsident gegen die beanspruchte Ausübung der im §. 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. Seite 191) mit der Massgabe Anwendung, dass die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Ober-Präsidenten oder einem von demselben ernannten Commissarius.

§. 4.

Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvicar, Official u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemässheit der §§. 2 und 3 die Befugniss zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 5.

Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniss von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§. 6.

Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Ober-Präsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern.

Erhält der Ober-Präsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl, oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Commissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmassregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Commissars zu unterwerfen, trifft der Ober-Präsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Commissars und selbst schon bei Erlass der Aufforderung an das Domcapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Massregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

§. 7.

Die Bestimmungen des §. 6 finden gleichfalls Anwendung

1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne dass die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und
2) wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhls bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§. 2 und 3 nicht entsprechen.

§. 8.

Die Bestimmungen des §. 6 über die Bestellung eines Commissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§. 9.

Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Commissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Commissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Aussen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vicarie-, Caplanei- und Stiftungs-Vermögens aller Art.

Der Commissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungs-Urkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§. 10.

Die Verwaltung des Commissars endet, sobald ein in Gemässheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Capitelsvicar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Commissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungs-Kammer in Gemässheit der Vorschrift des §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1872 S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§. 11.

Der Ober-Präsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, so wie die Ernennung des Commissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniss.

§. 12.

Die Anwendung der §§. 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Domcapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögens-Verwalter (Oeconomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder dass eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§. 13.

Kommt in den Fällen der §§. 6 und 7 nicht innerhalb der gesetzten Frist die Wahl eines Bisthumsverwesers zu Stande, oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist.

Der Minister ist jedoch befugt, einzelnen Mitgliedern des Domcapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen.

§. 14.

Während der Dauer einer commissarischen Verwaltung in den Fällen der §§. 6 und 7 ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amts das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§. 15.

Macht der Berechtigte von dieser Befugniss Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) zur Anwendung. Die im §. 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§. 16.

Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten vom Tage der Erledigung des geistlichen Amts, und falls die Erledigung vor Geltung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, vom Tage dieser Geltung an, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist nach Erledigung der Stelle dieselbe nicht wiederbesetzt, so geht seine Befugniss auf die Pfarr- (Filial-, Capellen- u. s. w.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im §. 14 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§. 17.

Liegen die Voraussetzungen des §. 16 vor, so beruft der Landrath (Amtmann) auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Ober-Präsident.

§. 18.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Massgabe des §. 17 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amts an den

gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des §. 15.

§. 19.

Wird in den Fällen der §§. 14 bis 18 vom Ober-Präsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§. 20.

Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz verkündet wird, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls, jedoch mit der Massgabe Anwendung, dass der Ober-Präsident sofort nach der Verkündung die im §. 6 vorgeschriebene Aufforderung an das Domcapitel erlässt.

§. 21.

Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§. 22.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich u. s. w.

Beglaubigt: Falk.

In Verbindung damit steht der vom Reichskanzler Namens der preussischen Regierung dem Bundesrathe zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vorgelegte Gesetzentwurf „betreffend die aus dem Amte entlassenen oder wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen bestraften Kirchendiener“:

§. 1.

Kirchendiener, welche durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen worden sind, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluss der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig

erklärt werden. So lange ein solcher Beschluss nicht ergangen ist, kann ihnen durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 über den Verlust der Staatsangehörigkeit und die Beschränkung des Aufenthalts finden ferner auf diejenigen Kirchendiener Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Amte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt sind. Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, dem angeschuldigten Kirchendiener bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu versagen oder anzuweisen.

§. 3.

Kirchendiener, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind, können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erwerben. Auch darf denselben ohne eine gleiche Genehmigung der Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate nicht gestattet werden, wenn ihnen in ihrem früheren Heimathsstaate der Aufenthalt versagt wird.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Comp. in Altenburg.

DER STAAT

UND DIE

BISCHOFSWAHLEN

IN DEUTSCHLAND

VON

EMIL FRIEDBERG.

DAS NEUNZEHNTE JAHRHUNDERT.

ACTENSTÜCKE.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1874.

Inhaltsverzeichniss.

I.

Dalbergs Bemerkungen zum Badischen Concordatsentwurf 1807.

I. Observations sur le projet d'instruction de la Cour de Bade négociations de Concordat.

En fesant sur le projet de l'instruction à donner par la cour de B. à son Ministre à Paris pour les négociations du Concordat d'Allemagne mes observations je dois me mettre dans le point de vue de ce Ministre obligé de soumettre les siennes à Son maître. Ce point de vue, ne pouvant avoir d'autre but que le vrai bien de l'état essentiellement fondé sur l'influence bienfesante de la religion et par conséquent les moyens necessaires pour donner à cette institution divine toute son efficacité, est parfaitement le même avec celui, qui doit diriger le Ministre de l'église; c'est donc de mon intime conviction que je puise les observations suivantes.

I. Au nombre des objets principaux à déterminer par le concordat general il faut encore ajouter la relation entre la puissance spirituelle et la temporelle. Ces deux puissances etant par leur nature differentes et independantes l'une de l'autre, la justice et l'équité exigent, que les limites entre elle soient déterminées par une convention commune qui par rapport à l'église catholique ne peut avoir d'autre regle, que la constitution qui lui a été donnée par son fondateur et a été regardée par cette même église comme la base de son organisation essentielle.

Les plaintes de l'episcopat d'Allemagne sur la transgression de ces limites de la part des gouvernemens étant parvenues à la cour de S. M. l'Empereur des Français et protecteur de la confédération rhenane, il n'est pas à présumer que son zèle pour l'ordre négligera dans un acte à règler sous sa mediation la juste fixation de ces limites dont la liberté du culte catholique et des consciences, par conséquence la tranquillité publique dépend si essentiellement.

L'instruction la moins préjudicieuse qui à cet égard puisse être donnée au Ministre d'un dè ces Etats confédérés est celle, de reconnaître a cet egard les mêmes limites qui ont été ou seront encore tracées en France. Il n'y a que l'article des Mariages par rapport auquel la puissance ecclésiastique persistera probablement à la conservation de la même jurisdiction que l'eglise allemande a exercée sans aucune contradiction jusqu'à l'époque de la sécularisation, et comme la législation françoise elle-même paroit disposée à révenir des ordonnances contraires a cette jurisdiction, il est à prévoir que cette réclamation sera soutenue, par la mediation de S. M. impériale, et les cours confédérés semblent pouvoir s'y preter d'autant plus facilement, que d'un coté aucun mariage ne peut être béni par le curé sans que les epoux lui aient présenté par écrit le consentement de l'autorité civile, et que de l'autre côté les sentences des officialités épiscopales sur la validité des mariages et sur les divorces ne s'entendront nullement sur les objets purement civils comme la dot, l'alimentation etc., qui seront reservés aux tribunaux politiques.

Ce qu'il y a de certain, surtout après l'expérience la plus recente du contraire, c'est que pour resserrer les noeuds du mariage, pour le sanctifier, on ne peut trop l'entourer des formes religieuses. La sanction et les céremonies de l'église donnent à cet acte un appareil religieux, qui penêtre l'ame, et inspire pour ce noeud le respect et la crainte; de même l'exclusion de l'autorité spirituelle de la décision sur la validité, et le maintien des mariages amenera necessairement le mépris de ce lien, les frequens divorces, la licence des moeurs, et par conséquent le plus grand malheur de la société et de l'Etat.

II. La circonscription des diocèses par territoires et le droit du Souverain à nommer les évêques parait être du système de S. M. l'Empereur. Cet article ne trouvera donc pas de difficulté: il n'y en peut avoir que sur l'établissement d'un seul évêque pour tous les etats de S. A R. le grand Duc de Bade aussi a-t-on assuré ici que S. A. R. en desirait deux.

III. La dotation suffisante des Evechés, c'est à dire de l'évêque, de son chapitre et du seminaire en biens-fonds separés et indépendantes des domaines de l'état sera un nouveau moment de la justice et caresse de S. A. R. qui voudra egalement conserver aux évêques les revenues diocesains destinés à supporter les frais de l'administration diocesaine à moins qu'elle ne préfère à y substituer un surrogat proportionné.

IV. Toute exemtion de la jurisdiction reglée par l'hierarchie ecclésiastique a été abolie en France par l'Empereur, et est contraire à la constitution de l'église catholique. Celle des évêques de leur métropolitain trouvera donc de grands obstacles; il faut donc d'autant moins y insister, que cette dépendance n'a d'autre but que la meilleure administration des diocèses, et déterminée d'apres le vrai esprit de l'hierarchie ne peut nullement être préjudiciable à l'Etat.

V. L'égalité des droits des trois confessions chrétiennes en Allemagne, sauf la propriété des biens et la constitution particulière de chacune parait être le grand principe du Protecteur de la confédération et y sera sans contradiction établie.

VI. Le droit de patronage particulier sur la nomination aux cures sera également maintenu. Quant aux cures libres aux collations des évêques, s'il est question du possessoire, selon toutes les règles de la justice ce ne peut être aucun autre que celui qui a subsisté immédiatement avant l'époque de la Sécularisation. Du reste il sera d'autant plus facile de trouver un Expédient, que le présent projet d'instruction y tend déjà, et que la nomination des évêques d'avant être attribuée au souverain, la liberté de conférer les cures à laisser à ces évêques territoriaux ne peut pas être regardée comme plus préjudicieux en Allemagne, qu'elle ne l'est en France, sur tout si aucune institution d'un Curé ne peut se faire sans l'agrément spécial du gouvernement.

II.

Instruction Wornach sich Unser Geistlichen Rath und Stadtpfarrer von Keller Ritter unsers königlichen Civil Verdienst-Ordens, bei der ihm anvertrauten Sendung nach Rom zu benehmen hat, vom Juli 1815.

1. Unser Bevollmächtigter hat sich ungesäumt nach Rom zu begeben.

2. Nach seiner Ankunft daselbst wird er sich alsbald zu dem päbstlichen Staats Secretaire, Cardinal Consalvi verfügen, und ihm das von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten an ihn gerichtete, den Zweck seiner Sendung ausdrückende — hier beiliegende Empfehlungsschreiben übergeben, und denselben ersuchen, dass er ihm bei Sr. Heiligkeit eine Audienz erwirke, um Unser allerhöchstes Schreiben an Se. Heiligkeit selbst zu überreichen.

3. Derselbe wird sich die hier beiliegende Abschrift dieses Schreibens, so wie die ebenfalls in Abschrift hier anliegende,

vom Cardinal Consalvi dem Wiener Congress übergebene Note und die darauf erfolgte allerhöchste Resolution v. 25. Dec. des v. J., nebst den unterm 31. December vorigen Jahrs von Unserem Geheimen Rath v. Linden über seine mit dem Cardinal Consalvi gehabte Unterredung erstatteten Bericht zu seiner eigenen Belehrung dienen lassen.

4. In dem Geiste und nach den in den diesseitigen Aktenstücken enthaltenen Grundsätzen wird derselbe die Unterhandlungen mit dem Cardinal-Staats-Secretaire oder demjenigen, welchen Se. Heiligkeit hiezu besonders ernennen werden, wieder anknüpfen und folgende zwei Zwecke seiner Sendung zu erreichen suchen:

1) dass Seine Päbstliche Heiligkeit für das Vergangene, und bis zur definitiven Abschliessung eines Concordats alles dasjenige, was in Betreff des zu Ellwangen errichteten General-Vikariats nach dem Bedürfnisse der Zeitumstände von uns verfügt worden, genehmige, und dem General Vikar, Bischof, Fürsten v. Hohenlohe die noch immer abgehende Institutionem Canonicam provisorisch ertheile, so, dass diese Sache, als ganz abgethan, nicht mehr zur Sprache kommen dürfe.

Sodann aber

2) dass die Abschliessung eines Concordats zwischen uns und dem Päbstlichen Hofe unterhandelt und zu Stande gebracht werde.

5. Unser Bevollmächtigter hat dabei auf die Errichtung von Einem oder Zwei Bisthümern, wovon in letzterem Fall eines ein Erzbisthum wäre, je nachdem man von Seiten des Päbstlichen Hofs sich dazu geneigt finden lassen wird, in der Art anzutragen, dass in jedem Falle, es möge ein einziges Bisthum oder ein Erzbisthum mit einem Bisthum errichtet werden, sowohl der Erzbischof als der einzelne Bischof von jedem andern auswärtigen kirchlichen Verbande eximirt, und dem päbstlichen Stuhle unmittelbar und allein unterworfen werde.

6. Ferner wird derselbe bei den Verhandlungen über das Concordat zwar die mit dem Nuntius della Genga getroffene Uebereinkunft in Stuttgart zu Grunde legen.

Da Wir aber indessen verschiedene Verfügungen getroffen haben, welche damals nur als zukünftig versprochen wurden, so wird unser Bevollmächtigter bei den Unterhandlungen sowohl als bei dem wirklichen Abschluss einer Convention auf alle durch die gegenwärtige Lage des katholischen Kirchenwesens in Unsern Staaten herbeigeführten Verän-

derungen und Modificationen die gehörige Rücksicht zu nehmen wissen.

7. Unser Bevollmächtigter wird sich zugleich alle Mühe geben, die Gesinnungen des Römischen Hofes zu erforschen und denselben gemäss, sich bestreben, über alle Gegenstände des Concordats die für Unser allerhöchstes Landesherrliche Interesse und das Wohl unserer Unterthanen vortheilhaftesten Bedingnisse zu erreichen.

8. Würden gegen Unsere Erwartung von Seite des päbstlichen Hofs wesentlich verändernde Modificationen des Concordats oder Beschränkungen Unserer Landesherrlichen Rechte circa Sacra und Supremae Inspectionis gemacht werden wollen, so hat Unser Bevollmächtigter sich auf dieselben ganz nicht einzulassen, sondern darüber, nebst seinen eigenen Ansichten und Anträgen, Bericht zu erstatten und Unsere allerhöchste Instruktion darüber abzuwarten.

9. Ueberhaupt hat Unser Bevollmächtigter über den Gang seiner Geschäfte von Zeit zu Zeit an Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten berichtliche Anzeige zu machen, insbesondere aber nichts abzuschliessen, ohne dass Wir zuvor Unsere allerhöchste Genehmigung dazu ihm ertheilt hätten.

An diesem vollzieht derselbe Unsern Königlichen Willen und bleiben Wir ihm mit Königlicher Huld und Gnade wohl beigethan.

Urkundlich unserer allerhöchsten Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegels.

So geschehen den 1. Julius 1815.

III.

Instruction für den Preussischen Gesandten Niebuhr in Rom.

§. 21. „Die Sache ist auf das Reiflichste und in allen ihren Beziehungen erwogen worden. Das Resultat ist folgendes. Wo Wahlrecht besteht, wie in Ermland, in Breslau und wie in Deutschland, da hebe man es ja nicht auf. Diese Form hat ihren Werth, besonders wenn die Capitel aus gebildeten und wohlgesinnten Geistlichen bestehen. Die katholischen Glaubensgenossen in Deutschland legen auf die Erhaltung der Wahlfreiheit ihrer Kirchen einen grossen Werth. Wenn der Regierung daran liegt, ein bestimmtes Subject zur bischöflichen Würde erhoben zu sehen, so kann dieses auf dem Wege der Wahl durch eine Empfehlung an das Capitel bewirkt werden.

Wo aber die Nomination des Landesherrn hergebracht ist, wie zu Gnesen, Culm, Posen, da behalte es bei dieser Form sein Bewenden.

Wegen Breslau bemerke ich zu Ew. Hochwohl. Kenntnissnehmung, dass Friedrich II. das Wahlrecht des Capitels fest gesetzt hat, und dass hierin ein Grund liegt, es bei dieser Form für Breslau zu belassen.

In Ermland wählt das Capitel unter vier Candidaten de gremio capituli, welche der König dem Capitel nennt, und dabei bemerkt, auf welchen derselben er die Wahl gerichtet zu sehen wünsche.

Dass ohne des Königs Willen Niemand Erzbischof oder Bischof werden kann, liegt im Majestätsrecht circa sacra, und Preussische Regierungsmaxime ist es, ohne bewegende Gründe einen Fremden nicht zu nehmen.

Weder jenes Recht noch diese Maxime bedürfen zu ihrer Begründung ein römisches Anerkenntniss, aber man muss auch Nichts geschehen lassen, was ihnen zuwider ist.

IV.

Note des Preussischen Gesandten Niebuhr an den Cardinalstaatssecretär Consalvi vom 22. Juli 1820.

Sa Maj. ne désire aucun changement par rapport au mode de promotion à l'épiscopat consacré par l'usage dans chacun des quatre diocèses de la partie orientale de la Monarchie. Déjà dans un autre occasion le Roi a déclaré que son intention était de conserver au chapitre de Munster le droit d'élection. Il l'accorde de même spontanément aux chapitres futurs de Cologne et de Trèves et Sa Majesté est persuadée que le S. Siège appréciera la franchise de cette concession. Sa Maj. pense que la rédaction, stipulations, dont le but serait d'arrêter un mode précis pour exclure des candidats désagréables au gouvernement n'amménerait que des discussions inutiles et que de semblables dénominations ne serviraient qu'à faire conservir la fausse idée d'un état de défiance entre l'état et le clergé. Le Roi désire que les chapitres fassent des choix conscientieux, et il est presque superflu, que le soussigné le déclare, que Sa Maj. ne permettra jamais que dans le cas heureusement peu probable qu'un funeste égarement dût porter au chapitre un jour à élire un sujet contre lequel le gouvernement aurait de justes motifs de présentation, un tel choix soit porté devant le St. Siège pour obtenir l'institution canonique. Dans un

tel cas le chapitre devrait procéder à une nouvelle élection. Les évêques et archevêques pourraient être pris dans le sein ou hors du chapitre, sans égard à la naissance: seulement dans le cas que le chapitre désirât élire quelqu'un qui ne fût pas sujet de S. M., cela ne pourrait se faire sans avoir demandé et obtenu préalablement l'assentiment du gouvernement.

V.

Entzifferung des Berichts des Herrn etc. Niebuhr d. d. Rom den 11. August 1820.

Es gereicht mir zu einem ausnehmenden Vergnügen Ew. Excellenz unterthänigst anzeigen zu können, dass die Unterhandlung über unsre geistlichen Angelegenheiten gegenwärtig wirklich im Gange ist, und, wenn nicht wider Verhoffen ganz widrige Umstände eintreten, einen über alle Erwartung günstigen Erfolg verspricht. Diese Geschäfte haben hier zwei Perioden zu durchgehen, ehe sie zur endlichen Verhandlung gelangen, zuerst die vorläufige Discussion mit dem Cardinal-Staats-Secretär und dann die Berathung in einer Congregation von Cardinälen, welche der Papst dazu ernennt.

Die erste habe ich beendiget; die zweite zu beschleunigen werde ich alle Mittel anwenden, welche meine persönlichen Verhältnisse mir gewähren. Ehe diese Congregation ihre Erklärung abgegeben hat, ist allerdings nichts entschieden, und man kann sich nicht verhehlen, dass die persönliche giftige Feindseligkeit des Cardinals De Cattolica-Somaglia und anderer Personen seiner Art gegen den Cardinal Consalvi ein fataler Umstand für Sachen ist, deren dieser sich mit Gunst annimmt; daher muss man immer darauf gefasst sein, dass noch etwas Unerwartetes und Widriges komme. Es abzuwehren rechne ich zuerst auf den Wunsch, sich das Wohlwollen Sr. Majestät des Königs zu sichern, dann auf die Güte, welche der Papst für mich hat, und die jenen Herren wohl bekannt ist, daher sie erwarten müssen, dass ich bei einer ungünstigen Wendung es nicht scheuen würde, mich unmittelbar an ihn zu wenden und sie persönlich zu bekämpfen. Mit dem Cardinal Consalvi bin ich vorläufig, einen einzigen nicht bedeutenden Punkt ausgenommen, über Alles einig geworden, und er hat mir sein Vorwort und seine Verwendung über alles Eingeräumte zugesagt. Auf die Erfüllung einer solchen Zusage lässt sich bei ihm rechnen. Es

ist freilich gar nicht nach seinen Wünschen, die Verhandlung nach dem Inhalt meiner Note zu beschränken und auch die darin vorkommenden Punkte ohne einen förmlichen Vortrag festzustellen; indessen ergiebt er sich darein, wenn es nicht anders sein kann, obgleich ungern. Er hat es mir nur zur Pflicht gemacht, Ew. Excellenz anheimzustellen, ob es nicht doch auch für den Staat, vornehmlich in Bezug auf die bischöflichen Autoritäten, seine Vortheile haben möchte, wenn man auf der Basis des hannöverschen Concordats, falls dieses ratificirt wird, und so, dass die itzt festzustellenden Punkte abgesondert blieben und als ausgemacht vorausgesetzt würden, über die übrigen ein Uebereinkommen träfe. Ich habe ihm bemerklich zu machen gesucht, dass der römische Hof selbst im wesentlichen für die Kirche gar nichts dabei gewinne, und habe mit ihm nach der Offenheit unserer Verhältnisse über die Zweideutigkeiten und Uebergehungen, wodurch allein am Ende das hannöversche Concordat auch nur so noch, wenn es überhaupt noch zu Stande kommt, möglich geworden ist, — ohne allen Rückhalt geredet.

Das alles läugnet er gar nicht ab, allein er hängt an der Sache, und ich würde pflichtwidrig gegen ihn handeln, wenn ich Ew. Excellenz nicht darstellte, wie sehr es . . . . . thut; das ist ausgemacht, dass, wenn ich es nicht auf meine Verantwortung genommen hätte, so bestimmt auszusprechen, dass man keine Convention wolle, eine lange Zeit mit dem Herumzerren über diesen Punkt verloren worden wäre. Mir scheint, dass nur in Ansehung eines einzigen Punktes für den Staat etwas dadurch gewonnen werden könnte, wenn nämlich jenseits des Rheins, wie in Frankreich, die Bischöfe Beneficien vergeben. In Ansehung der Diöcesan-Circumscription ist der Cardinal Consalvi geneigt einzuwilligen, welches auch Folge der bestimmten Fassung ist; ja sogar in Hinsicht der Fundation der Gehälter mit der Form ewiger Zinsen; ich darf sagen, dass besonders bei der letzten die Freundschaft für mich nicht ohne allen Einfluss auf seine Entscheidung ist, so wie ich seit Jahren immer die Argumente für ewige Zinsen bei allen Gelegenheiten vorbereitend geltend gemacht habe. Der einzige Punkt, auf den er durchaus bestehet, ist der, über den die hannöversche Regierung schon einig ist: dass das landesherrliche Verwerfungsrecht vor der Wahl gegen eine vom Capitel aufgestellte Candidatur ausgeübt werde, wie es für Irland zuerst in Vorschlag gebracht worden, nämlich, dass das Capitel dem Könige eine Liste einreiche, welche durch landesherrliche Verwerfung,

wenn sie nothwendig befunden wird, bis auf drei herabgebracht werden könnte, aus denen das Capitel den Bischof wähle, ohne dass nachher die Verweigerung eintrete, es bliebe immer vorbehalten, dass, wenn der Landesherr auch gegen den Gewählten eine entschiedene Abneigung haben sollte, dem Papste darüber Eröffnungen geschähen, der dann das Mittel des äussersten Nothfalls ausübte, nämlich, die Institution zu verweigern. Wie nun sogar der Cardinal auf diesen Punkt entschieden bestehet und sich darauf stützt, dass ein gewählter Bischof canonisch wirklicher Bischof sei und nicht anders als durch einen Prozess abgesetzt werden könne, ausser wenn der Papst eine immer gehässige dictatorische Gewalt ausübe; so lässt sich vorhersagen, dass die Congregation darüber ganz unbiegsam sein wird. Da die eifrigen schon das Veto gegen eine Candidatenliste als ein leidiges Uebel betrachten, so muss ich Ew. Excellenz unterthänigst bitten, mich so bald als irgend möglich autorisiren zu wollen, hierin einzuwilligen. Ich erlaube mir zu sagen, dass wir, wenn wir unsere Verhandlungen mit allen übrigen vergleichen, soviel zu erhalten hoffen dürfen, dass Nachgiebigkeit über diesen Punkt eine kleine Gefälligkeit ist. Auch dürfte es wohl in der menschlichen Natur liegen, dass man Ansprüche darauf macht, einen vorgelegten Plan wenigstens in etwas zu modificiren, damit man nicht schlechthin sich Gesetze vorschreiben lasse. Werde ich hierzu ermächtiget, so wage ich zu hoffen, dass ich das ganze Geschäft vollendet haben werde, ehe Herr Geh. Legations-Rath Balan seine Rückreise antritt. . . .“

VI.

Note des Cardinal Consalvi an den preussischen Gesandten Niebuhr, vom 6. October 1820.

Was nun die Promotion der neuen Bischöfe betrifft, so erklären Ew. etc., dass so wie Seine M. schon in Beziehung auf Münster seine Absicht zu erkennen gegeben hat, diesem Capitel das Recht zu erhalten sich seinen eigenen Bischof zu wählen, Er auch von freien Stücken einwillige, dass die Capitel von Cöln und Trier inskünftige dasselbe Recht geniessen. Diese Gesinnungen Sr. M. sind dem h. Vater unendlich angenehm, und er würde mit der Erhaltung eines in Deutschland durch das Alterthum geheiligten Herkommens, welches der dortigen Geistlichkeit und der ganzen Nation so werth

ist, äusserst zufrieden sein. Allein S. H. kann nicht darauf eingehen, dass in dem Falle — dessen allerhöchste Unwahrscheinlichkeit auch Ew. etc. zuzugeben scheinen, — wo nämlich ein Capitel ein Subject zum Bischof erwählte, gegen welches die Regierung aus gerechten Gründen eingenommen wäre, S. M. nicht erlauben würde, dass die Acte einer solchen Wahl an den h. Stuhl zur Einholung der canonischen Einsetzung des Erwählten eingesandt werde, sondern dass in diesem Falle das Capitel zu einer neuen Wahl schreiten müsse. Ew. etc. wissen wohl, dass nach canonischem Rechte von dem Punkt der Wahlen bestimmt ist, wenn die Wahl des Bischofs von einem zu dieser Handlung befugten Capitel vorgenommen worden, der Gewählte, falls er die canonischen Eigenschaften besitzt und falls die canonischen Regeln bei seiner Erwählung beobachtet worden, ein unbestrittenes Recht auf die apostolische Bestätigung erhält. Dieses Rechtes ihn zu berauben wäre eine offenbare Ungerechtigkeit, und dies würde der Fall sein, wenn man die Einsendung des Wahlinstruments an den h. Stuhl verhinderte, und dieser demnach sich ausser Stande gesetzt fände, den Erwählten zu bestätigen. Auch könnte das Capitel selbst, nachdem es sein Recht gesetzmässig ausgeübt, in einem solchen Falle nicht zu einer neuen Wahl schreiten. S. H. hofft deshalb, dass der Königl. Preuss. Hof sich überzeugen werde, wie begründet diese Bemerkungen sind, und demzufolge die Idee aufgeben, die Bestätigung des Erwählten zu verhindern, um sich im Voraus gegen einen Fall sicher zu stellen, der, wie der h. Vater hoffe, niemals eintreten wird, indem er nicht zweifelt, dass die Capitel es immer als ihre Schuldigkeit erkennen werden, Subjecte zu erwählen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und gegen welche die Regierung nicht gerechte Gründe hat, eingenommen zu sein. Sollte es Seiner Majestät angenehm sein, im Voraus die Subjecte zu kennen, unter welchen die Capitel zu wählen haben, um versichert zu sein, dass sich darunter keiner befände, dessen Erwählung ihm missfällig sein könnte, so ist der Unterzeichnete vom h. Vater ermächtigt, für diesen Fall vorzuschlagen, dass die Wahlen auf folgende Weise gemacht werden.

So oft einer der Sitze von Cöln, Münster und Trier erledigt ist, hat das Capitel der vacanten Kirche innerhalb eines Monats, von dem Tage der Erledigung an gerechnet, dem Ministerio Sr. Majestät eine Liste von canonisch-wahlfähigen Geistlichen einzugeben, um demnächst zu der Wahl

eines derselben zu schreiten. Sollte nun zufälliger Weise unter den Candidaten einer sein, gegen welchen die Regierung gerechte Gründe hätte eingenommen zu sein, so wird dieselbe so schnell als möglich diesen dem Capitel anzeigen, damit er von der erwähnten Liste ausgestrichen werde, so jedoch, dass auf dieser Liste noch eine hinlängliche Anzahl von Subjecten übrig bleibe, unter welchen der neue Bischof gewählt werden könne. Hierauf wird das Capitel einen der auf der Liste gebliebenen Candidaten durch canonische Wahl zum Bischof ernennen und das Wahlinstrument in authentischer Form binnen eines Monats an den Papst einsenden. Der gewöhnliche Prozess über die Eigenschaften des Erwählten wird vom Papste, nach der Natur des vorliegenden Falles, entweder dem Bischof einer anderen Diöcese des Königreichs oder einem andern mit einer Würde bekleideten Geistlichen übertragen und der zu Promovirende demnächst, sobald der Prozess zu Rom angekommen ist, falls er die canonischen Eigenschaften in jener Person befindet, möglich schleunig in der gewöhnlichen Form zu der erledigten Kirche promovirt werden. Wird die Wahl nicht für canonisch erkannt, oder der zu Promovirende nicht zu den erwähnten Eigenschaften ausgerüstet befunden, so wird das Capitel zu einer neuen Wahl schreiten müssen. Uebrigens findet der h. Vater in den vorgeschlagenen Bedingungen keine Schwierigkeit, dass nämlich die neuen Erzbischöfe und Bischöfe der sieben Sitze, die in der Preuss. Monarchie bestehen werden, entweder aus der Mitte der betreffenden Capitel oder ausser denselben erwählt werden, ohne Rücksicht auf adlige Geburt, und dass, falls die Capitel wünschen sollten, ein Subject zu erwählen, welches kein Unterthan des Königs wäre, sie dazu die Erlaubniss Sr. Majestät erbitten und erhalten müssen.

Um zu dem Entwurfe der Dotation überzugehen, welche Se. Majestät den erwähnten sieben Diöcesen anzuweisen gedenkt, so nimmt S. H. mit Dank den Vorschlag an, dass die Erzbischöfe einer Einnahme von 45,000 Francs, die Bischöfe von 37,000, die Capiteldignitarien von 7400, die Domherren von 3700 bis 5500 Fr. und endlich die Domicellarien von 740 Fr. geniessen sollen und dass ferner mit Freigebigkeit für die Weihbischöfe, General-Vicare, bischöflichen Curien, Seminarien, Hospizien für alte Pfarrer und Correctionshäuser für Geistliche gesorgt werden solle. Der h. Vater vernimmt auch mit Vergnügen, dass die Einkünfte der Fabrik der Dom- und Cathedralkirchen bleiben werden, und dass bei

ausserordentlichen Bedürfnissen auf die Freigebigkeit des Monarchen wird gerechnet werden können.

Vom Quirinal, den 6. October 1820.

Unterzeichnet:
E. Card. Consalvi.

Dem Königl. Preuss. Ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister Herrn Niebuhr etc. etc.

VII.

Instruction an den Gesandten Niebuhr durch den Staatskanzler Fürst Hardenberg und den Minister Grafen von Bernstorff vom 23. November 1820.

Ew. Hochwohlgeboren haben in mehreren Berichten ausführlich dargestellt, wie Sie unsere Unterhandlungen zu Rom wegen der Metropolitan- und Diöcesan-Circumscription eingeleitet und welchen Erfolg bisher ihre Vorschritte gehabt haben. Gewiss ist es für uns eine sehr angenehme Obliegenheit, Ihnen den grössten Beifall zu bezeigen. Die gründlichste Kenntniss des Gegenstandes und der Verhältnisse, der Personen und der Sachen sprechen sich überall in Ihrer Unterhandlung und in Ihren Berichten aus, und wenn wir uns bestrebt haben das Ziel, wohin wir zu gelangen wünschen, ganz in Gemässheit der Absicht Sr. Maj. des Königs aufzustellen, so gebührt Ihnen der Ruhm, die Mittel zu diesem Zweck mit grosser Umsicht und Localkunde gewählt zu haben.

Wir haben Sr. Excell. dem Hrn. Freiherrn v. Altenstein vom ganzen Detail der Angelegenheiten eine vollständige und anschauliche Mittheilung gemacht. Auf diesem Wege ist zwischen den Ansichten des gedachten Herrn Ministers und den unsrigen über diesen Gegenstand ein vollständiges Einverständniss erzielet worden und wir befinden uns dadurch im Stande Ew. p. die gegenwärtige nachträgliche Instruction zu ertheilen, welche alles Wesentliche erschöpfen und gewiss Ihren Wünschen entsprechen wird.

II. Materialien. A. Erzbischofs- und Bischofswahlen durch die Capitel.

Aus Ew. p. Berichten haben wir mit des Freiherrn v. Altenstein Excellenz ersehen, welches Bestreben der römische Hof zeigt, den Einfluss des akatholischen Landesherrn auf die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle möglichst zu beschränken.

Bei den Unterhandlungen über das Hannöversche Concordat ist grosse Schwierigkeit über die Art, wie das Ziel, dass persona principi grata bestimmt werde, zu erreichen sei.

Wenn Ew. p. äussern in Ihren Berichten, welches grosse Gewicht der römische Hof gerade darauf lege, dass S. Maj. der König sich hierunter dasjenige gefallen lassen möge, was angeblich die britische Regierung in Ansehung der irländischen Bischöfe sich hat gefallen lassen, oder was ihr wenigstens in Antrag gebracht worden ist, nämlich dass das Capitel sechs Subjecte bestimme, von denen der Landesherr annoch eine Ausstellung anbringen könne ausser im Wege einer zu Rom zu suchenden und also von Rom abhängenden Abhülfe.

So gerne man auch diesseitig in minder erheblichen Punkten mit Gefälligkeit und Nachgiebigkeit entgegen kommt, so ist dieser Gegenstand doch zu wichtig, als dass man diesseitig nicht das Wesentliche zu verwahren wünschen sollte.

Erstlich ist es mit jener irländischen Sitte und Einrichtung gar nicht so klar. Ein gedrucktes Werk, welches gar nicht in den Buchhandel gekommen ist, was wir aber sorgfältig aus England haben herbei schaffen lassen, eine Sammlung zum Gebrauch des Parlamentes von Berichten, Urkunden, geschäftlichen Notizen über kirchliche Verfassungen besonders über landesherrliche Rechte in Ansehung der katholischen Kirche in den meisten Ländern der Erde, besagt nicht ein Wort von jenen irländischen Einrichtungen.

Wie dem aber auch sein möge, so ist sie in deutschen Sitten und Verfassungen sowie den preussischen und denen des ehemaligen Polen gänzlich fremd.

Der Vorschlag von sechs tüchtigen Candidaten zur Wahl würde manches Domcapitel sehr in Verlegenheit setzen, selbst wenn darunter auch Personen vorgeschlagen werden dürften, die nicht zum Capitel gehören.

Darum scheint es besser eine Wahl der Capitel eintreten zu lassen, die jeden Wahlfähigen und sogar Postulationsfähigen treffen kann. Ein landesherrlicher Commissar wird ohnehin zur Wahl abgeschickt, durch welchen der Landesherr seinen Wunsch, auf welches Subject er die Wahl oder die Postulation gerichtet zu sehen hoffe, zu erkennen geben kann. Und ist gleich dieser Wunsch kein Befehl und dieser Punkt nicht geeignet, ein Gegenstand der Unterhandlung mit dem röm. Hofe zu werden, so hat doch der Landesherr nach dem alten und neuen deutschen Kirchenrecht ein Recht zu consentiren in die Wahl des Gewählten wie

in die Postulation des Postulaten, welches Recht das Recht zu dissentiren nothwendig einschliesset, sowie das Recht, die Wahl oder die Postulation zu bestätigen, welches das Recht die Bestätigung zu verweigern einschliesset.

Dieses sind die Grundsätze, auf welche S. Maj. der König unabweislich beharret und denen gegenüber also Nichts in die Uebereinkunft oder Convention, welches auch die äussere Form derselben sein möge, kommen darf.

Wird demnach nun jenes landesherrliche Recht, zu consentiren und zu bestätigen fest und unwandelbar aufrecht erhalten, so wird das Wahlrecht der Capitel in der Form, die wir Ew. p. Einsicht überlassen, festgesetzt werden können, ohne jene zu Rom in Antrag gebrachte dem deutschen Kirchenrecht und den deutschen Sitten fremde Formen zu wählen.

In Ermland waren sehr bestimmte Wahlformen hergebracht. So auch in Breslau, in Gnesen, Posen, Culm, so dass zu diesen Erz- und Hochstiften die Wahl einer königlichen Nomination gleich galt; so gross war der landesherrliche Einfluss auf die Wahl. Dieser Vortheil liesse sich vielleicht sicher stellen, wenn in Ansehung der oben genannten resp. Erz- und Bisthümer da, wo von der W a h l z u d e n s e l b e n die Rede wäre, hinzugefügt würde: „Nach dem bisher hergebrachten oder nach den herkömmlichen Formen."

Einem Diplomaten, der wie Ew. p. mit der Kunde der dortigen Localverhältnisse eine gründliche Kenntniss der Geschichte und des Kirchenrechts verbindet, wird es möglich, ja vielleicht leicht und wenn schwer desto verdienstlicher sein, in diesem ganzen so sehr wichtigen Punkte No. II. Lit. A. eine Fassung zu finden und dort annehmlich zu machen, welche hierunter die landesherrlichen Rechte und das landesherrliche Interesse völlig sicher stellet. Diese Rechte stehen so fest, dass sie eines römischen Anerkenntnisses nicht bedürfen noch davon abhängig zu machen sind. Nur darf Nichts gestattet werden, was ihnen zuwider läuft.

VIII.

Note des Preussischen Gesandten Niebuhr an den Cardinal Consalvi. De dato Palais Savelli den 16. Dezember 1820.

Conformément à ses instructions le soussigné avait observé dans sa note de 22. juillet que le roi en consentant à ce que les chapitres de Cologne et de Trèves exerceront les droits d'une libre élection, droits que sa Maj. a déjà récon-

nus et garantis au chapitre de Munster, croyait devoir faire connaître, avec la franchise, qu'Il aime à mettre dans la déclaration de Ses intentions, que dans le cas aussi fâcheux qu'invraisemblable que le choix tombât sur un sujet inadmissible Il ne consentirait pas à ce que ce choix fût porté devant le Saint Siège pour obtenir, la préconisation de l'élu. Son Eminence Mgr. le Cardinal Sécrétaire d'État lui observa à ce sujet dès leur première conférence, que l'élection capitulaire conférait la dignité épiscopale et qu'ainsi, dans la supposition du cas énoncé, le diocèse se trouverait avec un evêque empêché d'exercer ses droits, dont le chapitre ne pourrait plus le priver. Pour obvier à l'occurrence d'une situation aussi pénible et pernicieuse Son Éminence se proposa l'adoption du mode projetté pour l'Irlande, le Hannovre et les diocèses compris dans les états protestants de l'Allemagne méridionale, qui se trouvent développés dans la note du 6 octobre.

Si sur ce point il y a une différence marquée dans les opinions des deux cours quant à la forme, il est du moins consolant, et on peut en tirer meilleure augure pour un accord final, que des deux côtés il n'y a point de différence sur le but qu'on se propose. Le roi désire que l'evêque soit uni d'affection et de confiance reciproque à son chapitre, comme étant l'homme de son choix; et il croit utile, que ce soit le chapitre qui se trouve chargé envers le diocèse de la résponsabilité de sa promotion; mais le choix pouvant s'égarer il préfère exercer le droit de la souveraineté à empêcher un conflit, au lieu de le faire valoir quand il serait engagé. Le Saint Père de son côté ne méconnait pas combien il est nécessaire que les qualités personnelles des évêques soient telles qu'elles leurs assurent la confiance et bienveillance du Gouvernement.

Le soussigné n'est pas exactement au fait, des objections qui s'opposent à l'adoption du projet du Veto à exercer sur une liste de Candidats, mais il voit que l'opinion du ministère du roi est décidément prononcée à cet égard. Il parait que la nouveauté d'un mode proposé il est vrai, mais jusqu'ici nulle part essayé, a causé des appréhensions. Il croit entrevoir que l'on craint que l'incontestable difficulté de réunir plusieurs candidats d'un mérite réel, pourrait faire placer sur la liste des noms peu faits à s'y trouver, et qu'ensuite par une des bizarreries dont l'histoire des élections présente tant d'exemples, le choix tombât sur un individu auquel on n'aurait jamais pensé s'il n'avait pas fallu faire une liste:

on a même pu craindre, et une telle crainte ne serait pas visionnaire, que, considérant la confection demandée d'une liste comme l'effet de la défiance, des hommes qui sans cela n'auraient jamais songé à faire un choix répréhensible, pourraient par dépit se déterminer à composer cette liste des candidats, les uns peu agréables au gouvernement, les autres tels qu'on ne saurait les y laisser seuls, sans exciter des plaintes, qui trop facilement se dirigeraient contre le gouvernement.

Le soussigné convient volontiers qu'il est possible que des suppositions de cette nature ne se réaliseraient jamais: mais il est aussi persuadé que le cas d'une élection décidément contraire aux intérêts du gouvernement est très-peu à craindre: et si contre toute attente, il dût se manifester quelque tendence de cette nature, il est à présumer que l'appréhension de provoquer une démarche sévère de la part du Gouvernement suffirait pour la réprimer.

Aucun chapitre ne saurait ignorer à quoi le Souverain se verrait autorisé dans un cas éclatant, sans qu'il fût nécessaire de l'articuler. Ainsi il serait disposé à engager Son Eminence Mgr. le Cardinal Sécrétaire-d'Etat, à partager sa sécurité à cet égard, et à passer sous silence à qui ne se réfère qu'à des cas extrèmes, rares et improbables, — si la confiance que le Ministère de Sa Maj. place avec tant de justice dans les hautes lumières de Son Éminence et dans son rare don de trouver la solution des problèmes les plus difficiles, ne lui imposaient l'obligation de réclamer sa bienveillante attention pour celui-ci, sans que le soussigné soit autorisé à proposer un moyen de conciliation.

Cependant il s'en est présenté un à son esprit, et l'indulgence de Son Ém. l'encourage à le Lui indiquer, quoiqu'il ignore si ce moyen satisferait son gouvernement quand même il dût obtenir l'assentiment de Son Eminence.

On est convenu des deux côtés que dans le cas que le chapitre voudrait élire un individu qui ne fut pas sujet de Roi, il devra obtenir l'assentiment préalable de Sa Majesté: dans l'hypothèse du projet developpé par Son Ém. ce serait pour pouvoir le porter sur la liste des candidats. Cependant il est clair, qui cet individu serait si décidément l'objet du choix, que la démarche par laquelle le chapitre demanderait le consentiment du Roi serait au fond une véritable élection, et tout ce qui suivrait, ne servirait que pour la forme.

Or comme le St. Siège reconnait que le choix du chapitre doit tomber sur une personne qui soit regi accepta,

ne pourrait-on pas sans heurter le moins du monde les règles canoniques procéder de la manière suivante? Le chapitre s'assemblerait pour se concerter sur le sujet qu'il élirait pourvu qu'il ne déplût point au Roi: il ferait connaître le resultat de sa déliberation et sur la réponse affirmative il procéderait a une élection formelle.

Le Soussigné doit répéter que cela n'est qu'une idée à lui, qu'il emet même avant de l'avoir soumise à son Gouvernement.

IX.

Bericht des Preussischen Gesandten Niebuhr in Rom an den Staatskanzler Fürst Hardenberg und den Minister Grafen Bernstorff. De dato Rom den 27. Dezember 1820.

Die neue Instruction verwirft durchaus den Antrag des römischen Hofes, dass die Befugniss missfällige Subjecte von der Bischofswahl zu entfernen, durch Elimination von einer Candidatenliste ausgeübt werden möge. Sie entscheidet aber nicht, welche Form an deren Statt vorgeschlagen werden solle, sondern überlässt mir eine Fassung zu finden und annehmlich zu machen, welche die landesherrlichen Rechte sicher stelle.

Wie lebhaft ich nun das mir hiermit bewiesene ehrenvolle Vertrauen erkenne, ebenso peinlich ist es für mich, wenig Hoffnung zu haben, hierin den Wünschen meiner hohen Vorgesetzten zu genügen. Aus der Note ist ersichtlich, und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dass ich zuerst bestrebt gewesen bin, den Cardinal zu bewegen den ganzen Punkt mit Stillschweigen zu übergehen — wie es denn für unser Interesse hinreicht, wenn gesagt würde, die Wahl müsse auf eine Person fallen, die neben den übrigen Eigenschaften auch regi grata sei; da es aber wenigstens höchst unwahrscheinlich ist, dass man sich dabei beruhige, so habe ich einen andern Vorschlag gethan, der durch scheinbare Bestimmtheit und Vereinbarkeit mit den canonischen Formen vielleicht weniger scheu macht, als jenes Stillschweigen. Ich habe aber vorsichtiger Weise ihn nur als Privatgedanken aufgestellt, und nichts hindert ihn zu desavouiren, wenn er Ew. Durchl. und Ew. Exc. missfallen sollte, falls der Cardinal Staatssecretair ihn nicht abwiese.

Es ist mir noch nicht gelungen irgend eine Aeusserung desselben über diesen Gegenstand hervorzulocken; ich kann aber nicht verschweigen, dass er die Verwerfung der von

ihm vorgeschlagenen Form mit einer mehr als gewöhnlichen Empfindlichkeit und Lebhaftigkeit aufgenommen, welches mir nicht unerwartet gewesen ist.

Ich muss Ew. Durchl. und Ew. Excell. bitten in Erwägung nehmen zu wollen, dass die Form des von einer Candidatenliste auszuübenden Veto hier in der wahrhaft aufrichtigen Absicht den Landesherrn gegen tadelnswürdige Wahlen zu sichern, ohne einen Conflict nothwendig zu machen, angenommen worden, und dass, wenn man sich nur in die Ansichten nicht bloss der römischen Curie, sondern der katholischen Geistlichkeit versetzen will und kann, wohl keine erdacht werden kann, welche dem Frieden förderlicher wäre. Ein Veto nach vollbrachter Wahl ist ein wahrer Streit zwischen Regierung und Domcapitel und nach unleugbaren canonischen Grundsätzen würde es allerdings zur Folge haben, dass eine sedes impedita, nicht vacans einträte, welchem Zustande gar nicht abzuhelfen wäre, als indem die Wahl doch vor den Papst gebracht und von ihm genehmigt würde. Ich kann betheuern, dass der römische Hof, — und in diesem Punkt nicht bloss der weitersehende Cardinal Consalvi — die Wahl von Bischöfen, welche mit den Höfen nicht in gutem Vernehmen stehen, als eine Calamität zu betrachten klug und erfahren genug ist. Aber es giebt mehr Punkte als wir in protestantischen Ländern anzuerkennen geneigt sind, in denen der Papst Auswege suchen muss, um zu thun, was er selbst als heilsam erkennt. Ich bekenne freimüthig, dass ich in jener Form nichts Nachtheiliges und Bedenkliches zu finden vermag. Es kann immerhin nicht ganz leicht sein, eine Liste von sechs anerkannt würdigen Candidaten zu bilden; doch auch so gar schwer nicht, da ja nach dem eigenen System der Regierung die Wahl nicht auf Personen des Capitels beschränkt sein soll. Sehr weislich hat die Instruction für die Bischöfe keine andern als die canonischen Qualificationen vorgeschlagen, ein Punkt worin sowohl die Hannöverische als die Frankfurter Instruction gröblich, ja lächerlich, gefehlt: denn Beide sind dergestalt mit Qualificationen überladen, dass es wohl nicht leicht sein möchte auch nur drei Subjecte in Vorschlag zu bringen. Dagegen wird sich bei uns die Wahl einerseits auf einen ehrwürdigen Pfarrer, der kein Gelehrter ist, andererseits auf einen frommen Edelmann, der ebensowenig academisch zu promoviren fähig wäre, wenden können. Bei dieser Weite und Breite möchte ich es selbst übernehmen in einer Diöcese, wo ich nicht fremd wäre, eine Liste von sechs

Candidaten zu verfassen, unter denen kein einziger vorkomme, dessen Name unwürdig sei, darauf zu erscheinen. Denn darauf kommt es ja nur allein an: ein Mann ist Gegenstand der Wahl der Regierung: einer, derselbe oder ein Anderer, des Domcapitels; die übrigen werden nur auf die Liste gesetzt, um einen anstössigen Candidaten der Domherren so glimpflich als möglich zu entfernen. Wie viel ist Glimpf nicht werth!

Ich muss mir noch erlauben einige factische Irrthümer in der Erörterung dieses Punktes zu berichtigen.

Das Veto an der Candidatenliste ist von mir nicht als eine irländische Sitte und Einrichtung angeführt worden. Seit der Reformation werden die irländischen Bischöfe vom Papst auf Vorschlag der Propaganda ernannt, doch ist diese päpstliche Ernennung factisch dadurch so gut als auf eine blosse Institution beschränkt, dass der jedesmalige Bischof mit Zuziehung der Pfarrer einen Coadjutor in Vorschlag bringt, den die Propaganda nach eingezogenen Erkundigungen bestätigt, wenn nicht die unter der irländischen Geistlichkeit sehr häufigen Intriguen und Verklatschungen Hindernisse in den Weg legen. Katholische Domcapitel existiren seit Heinrich VIII. in Irland nicht; vor Alters hatten diese, wie in England ein freies Wahlrecht. Jene neue Form ward in den Conferenzen, welche Lord Grenville mit dem katholischen Geistlichen Dr. Milner im Jahre 1806 hielt, ausgedacht, da Lord Grenville und seine Freunde die Domcapitel wieder errichten wollten. Sie missfiel den bigotten Priestern in Irland und wird von der Majorität derselben noch jetzt als eine ganz unzulässige Einmischung eines häretischen Fürsten verworfen, ja sie gehen soweit, dass sehr allgemein die beiden berühmten Rescripte der Cardinäle Quarantotti und Litta als pflichtwidrig und nicht verbindlich verworfen worden sind. Auf der andern Seite hängt das englische Ministerium an diesem Veto als an der Bedingung der Emancipation, und mit Recht, denn wenn in Deutschland eine Regierung getrost die Wahl um so freier lassen kann, je weniger sie sich hineinmischt, so ist es in Irland anders, wo allerdings eine monströse Coalition von wilden Republikanern und bigotten Priestern existirt und ohne Vorsicht der Regierung einen gefährlichen Menschen zum Episcopat bringen könnte. Daher war jene Wahlform höchst genau verklausulirt in Herren Cannings Bill v. Jahre 1813 eingerückt und Lord Castlereagh machte sie zu einer Haupt-

bedingung der Einwilligung der Minister in seine Bill, ein Mehreres verlangte er aber auch nicht.

In der Sammlung zum Gebrauch des Parlaments, wovon die Instruction redet, kann allerdings davon die Rede nicht sein, da es eine vom britischen Ministerium und römischen Hofe gewünschte aber noch nicht verwirklichte Form ist; jene Sammlung aber nur eine crude Zusammenstellung von Notizen über bestehende Einrichtungen ist. Denn ich glaube nicht zu irren, dass diese Sammlung der Report ist, welchen Sir John Con. Hippesley abgestattet hat. Es ist vielleicht nicht überflüssig gelegentlich zu warnen, dieser Sammlung nicht zu viel Glauben zu schenken, da sie neben einigen sehr guten unzählig viele elende und falsche Nachrichten enthält. Der Verfasser, welcher die traurige Wichtigkeit hat, die unglückliche Verwerfung der Canningschen Bill bewirkt zu haben, ist, wie ich glaube, jetzt todt; er war oder ist ein alter Thor, welcher Gespenster sah und nicht begreifen konnte, dass der römische Hof nicht mehr derselbe wie vor 200 Jahren ist: er hatte zu Englands Unglück eine Reputation von Gelehrsamkeit in den katholischen geistlichen Verhältnissen und über diesen Punkt glaubte ihm Mancher, der sonst über ihn lachte, wie man es ziemlich ohne Ausnahme that.

In Deutschland ist diese erst vor 14 Jahren von einer fremden höchst protestantischen Regierung erdachte Form allerdings noch fremd: denn eine katholische braucht sie nicht, da sie wenn sie sich absolut mit der Verantwortung der Bischofswahlen beladen will, die Ernennung erlangen kann: — aber H a n n o v e r hat in diesem Punkte ohne Schwierigkeit eingewilligt und die F r a n k f u r t e r V e r s a m m l u n g hat sie v o r g e s c h l a g e n etc.

X.

Schreiben des Ministers von Altenstein an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg. De dato Berlin den 23. Februar 1821.

.....Man war nämlich, was den ersten Differenzpunkt, d i e V e r l e i h u n g d e r b i s c h ö f l i c h e n W ü r d e n betrifft, darin mit Ew. Durchlaucht erleuchteter Ansicht ganz einverstanden, dass es besser sei, im äussersten Falle die Forderung des römischen Hofes nachzugeben, die sich jedoch nur auf die westlichen Bisthümer erstreckt, als durch beharrliche

Weigerung den Abschluss noch länger aufzuhalten oder gar scheitern zu machen.

Nur wäre es doch vorher des Versuches werth, ob jener Hof nicht zu bewegen sei, es in Ansehung der westlichen Bisthümer ebenfalls bei dem in Deutschland hergebrachten freien Wahlrechte ohne Vorschlag bestimmter Personen zu belassen und nicht, seinem sonstigen Systeme ganz zuwider, auf einer Neuerung zu bestehen, indem man diesseits beim alten Herkommen sich beruhigt. Der König behielte sich bloss das Recht vor, das auch von den deutschen Kaisern, als vormaligen höchsten Oberherrn, ausgeübt worden ist, einen Wahl-Commissarius zu senden, der dem Domcapitel die Gesinnungen und etwaigen Wünsche des Monarchen eröffnet. Uebrigens entscheidet das Resultat der canonisch vollzogenen Wahl, deren Verwerfung, ausser dem Fall eines canonischen Mangels, niemals stattfindet. Da man zu Breslau auf diesem Wege mit Sicherheit zum Ziele gelangt, warum sollte er nicht auch zu Cöln, Trier und Münster betreten werden?

Ich will die Möglichkeit nicht läugnen, dass ein Capitel sich erkühnte, gegen den erklärten Wunsch des Landesherrn eine Wahl zu vollziehen. Allein dieser Fall bleibt eine politische Seltenheit, die nur unter ganz ausserordentlichen Voraussetzungen wirklich werden kann. Die gemeinste Klugheit muss es den Capitularen einleuchten machen, dass der gescheidste und gottseligste Mann, den sie wählen könnten, bei erklärter Abgunst des Hofes, in beständiger Gefahr schwebt, sie und die Kirche in unseligen Kampf zu verwickeln. Gesetzt aber, ein so seltner Fall käme zu Stande: So hat eine Macht wie Preussen es immer in ihrer Gewalt dem Gewählten bei dem ersten Anlass von Ungehorsam die Schwere ihres Arms so hart empfinden zu lassen, dass auf drei Menschenalter hinaus alle Domcapitel gewarnt würden, sich missfälliger Wahlen zu enthalten.

Nach dieser Form bliebe die Wahl, ausser was der Hof durch Rath und Ueberredung vermag, durchaus frei und es würde Nichts geneuert. Die Capitel wären also so zu sagen besser daran, als wenn sie eine Candidatenliste einzureichen verpflichtet sind und der Römische Hof könnte von diesem Standpunkte aus die Bewilligung, die er Preussen macht, sehr gut gegen Hannover und die süddeutschen, nicht katholischen Höfe vertreten. Es scheint nur darauf anzukommen, dass ihm die ungegründete Besorgniss genommen werde, der Staat behalte sich vor,

nach wirklich vollzogener Wahl noch ein Veto geltend zu machen. Ein so grosser, sowohl politischer als kirchlicher Skandal darf niemals stattfinden.

Der von dem Herrn Gesandten auf eigene Gefahr gemachte Vorschlag, heimlicher und zugleich bedingter Wahlen, die so lange fortgesetzt werden, bis man auf eine dem Könige gefällige Person trifft, hat nichts wider sich, wenn der römische Hof ihn sich gefallen lässt. Nur würde die Absendung einer königlichen Wahlbotschaft, die wegen der Person, die gewählt oder nicht gewählt werden soll, genau mit Weisung versehen ist, doch immer Bedürfniss bleiben.

Muss aber der Eintracht wegen der römische Vorschlag angenommen werden, welcher dahin geht:

dass das Domcapitel dem Könige eine Liste von sechs Candidaten einreicht, die Se. Majestät auf drei zu vermindern befugt ist, aus welchen Dreien dann ein Bischof oder Erzbischof gewählt oder postulirt wird, ohne dass eine Verwerfung der Person, ausser etwa nach canonischen Gründen Statt habe,

so scheint doch nöthig, dabei zweierlei festzusetzen; nämlich:

1) dass die Wahlliste nur von dem, zur Wahl versammelten, und dazu gehörig einberufenen Capitel, und nicht vor Ankunft des Königlichen Bevollmächtigten, entworfen werde.

2) dass, um auf die Wahlliste gebracht zu werden, vota respective majora praesentis capituli genügen, und dass in dieser Weise jeder darauf gebracht werden kann, der überhaupt nur eligibel oder postulabel ist....

XI.

Note des Cardinal Consalvi Delle stanze del Quirinale 9 Febbrajo 1821.

...Il Sottoscritto non si tratterà a far rilevare a V. E. la difficoltà incontrata dal Ministero di S. M. relativamente al metodo per la elezione dei Vescovi proposto nella nota del Sottoscritto del 6 di ottobre si riduce sostanzialmente a voler prevedere un caso estremo, raro, improbabile, e moralmente anche impossibile attese le qualità degli Elettori, e le doti che devono concorrere nelle persone eligibili. V. E. medesima accenna una tale osservazione nella sua nota del 16 Decembre. Lo spirito di conciliazione che anima il Sottoscritto, e il desiderio della Santa Sede di condurre felicemente

e sollecitamente al termine la trattativa l'obbligano a limitarsi a proporre all E. V. quel partito, che non volendosi adottare il progetto proposto nella nota del 6 Ottobre, è l'unico che rimanga alla Santa Sede, e che basando sul convincimento del S. Padre della magnanimità di carattere di S. M. Prussiana, del favore con cui si degna riguardare i Suoi Sudditi cattolici, della lealtà e saviezza del Suo Governo e dell' attaccamento e venerazione del clero Prussiano verso il loro amato Sovrano, non potrà non incontrare l'approvazione della Maestà Sua ed il consentimento del Suo illuminato Ministero. Di ciò è tanto più persuaso il Sottoscritto in quanto che il Progetto che Egli viene a proporre coincide nella sostanza con quello imaginato dall E. V. e non se ne allontana che nelle forme per armonizzarle con i principj costantemente professati della S. Sede.

Posto che non si è creduto espediente di fare un Concordato con S. M. Prussiana per regolare gli affari ecclesiastici dei Cattolici nei suoi Dominj il S. Padre nella bolla che emanerebbe per decretare la nuova circoscrizione Diocesana nei Dominj Prussiani, si limiterebbe a dire riguardo al metodo di eleggere i Vescovi, che „in tutte le vacanze delle Sedi (da nominarsi in essa Bolla) i rispettivi Capitoli elegeranno il nuovo Vescovo secondo le solite forme canoniche.“

Contemporaneamente alla emanazione di questa Bolla il S. Padre indirizzerebbe ai Capitoli suddetti un Breve epistolare, nel quale dopo aver loro fatto rimarcare la liberalità con la quale S. M. Prussiana ha somministrato alla Santità Sua i mezzi per la sossistenza e riordinamento di quelle diocesi rimaste per tanto tempo in uno Stato di languore, e dopo avere ad essi manifestato che vien loro mantenuto e preservato il diritto della elezione dei loro Vescovi tanto accetto alla Germania, li esorterà ad una Specialissima cura nella scelta di buoni Pastori rammentando loro la esortazione fatta nella Sess^{e} n. 4. cap. 1. de Reformatione dal Sacro Concilio di Trento a tutti quelli che in qualsivoglia maniera devono concorrere alla elezione dei Vescovi. Quindi il S. Padre insinuerà loro che per mantenere la concordia fra le due Potestà tanto utile per operare il bene ed acciò i Vescovi con tranquillità e libertà possano riempire i loro doveri, ed i Fedeli esercitare la loro Religione, facciano cadere le loro Scelte sopra Soggetti i quali oltre le qualità volute nei Vescovi dei Sacri Canoni riuniscano anche la prudenza tanto necessaria in chi deve governare, ed il non essere ingrati al

Re, cose delle quali si assicuranno prima di venire all' atto formale della elezione secondo le forme canoniche...

XII.

Note des Preussischen Gesandten Niebuhr an den Cardinalstaatssecretär Consalvi. De Dato 20. März 1821.

Le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse près le St. Siège s'est empressé de transmettre au ministère du Roi son auguste maître la note que S. Emm. Mgr. le Cardinal Consalvi Sécrétaire d'État de Sa Sainteté lui a fait l'honneur de lui adresser en date du 9. Février et c'est avec vive satisfaction, que malgré la distance qui sépare les deux capitales, et dans une époque de crise qui détourne forcément l'attention des Gouvernemens du soin paisible de règler les institutions, il se voit déjà en état de communiquer à S. E. M. le Cardinal les vues du Roi sur le petit nombre des points qui ne sont pas encore réglés d'un accord réciproque. Toujours prête à rendre justice aux intentions du Roi et de Son Gouvernement au sujet de l'importante négotiation que le Soussigné a eu l'honneur de traiter avec la Cour de Rome, S. E. M. le Cardinal Sécrétaire d'État verra sans doute dans cette accélération des derniers pas, qui restaient à faire une preuve non équivoque du voeu sincère et ardent du Roi de procurer le plutôt possible à Ses sujets catholiques le retablissement complet et stabile des institutions que S. M. se plait à reconnaître leur être dues, et qu'Elle éprouve une satisfaction particulière à devoir à la franche et confiante amitié de St. Père si précieuse au Roi.

Le Soussigné ne croit point se tromper en considérant comme réduits à quatre seulement les points, sur lesquels on avait encore besoin de s'entendre, avant de pouvoir procéder à l'expédition des bulles de circonscription.

I[1] y avait divergence d'opinions au sujet des mesures de précaution à arrêter pour prévenir, dans les diocèses réunis à la monarchie à une époque plus récente, des funestes erreurs dans l'élection des évêques: erreurs ,plus nuisibles encore aux intérêts de l'église qu'à ceux de l'État. S. M. persuadée que les chapitres écouteront avec vénération et docilité la voix de leur suprème pasteur, accepte, comme pleinement rassurante la proposition contenue dans la note de S. E. Mgr. le Cardinal Sécrétaire de l'État, de leur rappeller dans

un bref, formant une partie essentielle des actes constitutifs de ces chapitres, et leurs obligations envers S. M. et les véritables intérêts de leurs églises par rapport aux choix qu'ils seront appellés à faire.

XIII.

Note des Cardinal Consalvi an den Preussischen Gesandten Niebuhr. Delle Stanze del Quirinale 25. Marzo 1821.

Il vivo desiderio del Santo Padre di vedere sollecitamente condotto ad un felice termine la trattativa intrapresa con la Regia Corte di Prussia per la nuova sistemazione delle Diocesi della Monarchia, ed il suo impegno di veder paghi i voti di Sua Maestà Prussiana diretti al vantaggio dei Suoi Sudditi Cattolici hanno determinato la Santità Sua ad occuparsi senza alcuna dilazione del contenuto nella Nota di Vostra Eccellenza del 10 del corrente. Sua Santità ha veduto con la maggior soddisfazione che la confidenza e la lealtà reciproca hanno condotto la trattativa al suo termino.

Il primo punto che restava a combinarsi quello cioè relativo al modo di eleggere i Vescovi trovasi felicemente stabilito coll' aver S. M. Prussiana riconosciuto pienamente rassicurante il modo proposto dal Sottoscritto nella Sua Nota del 9 di Febbrajo, adesivamente al quale S. Santità contemporanamente alla emanazione della Bolla di Circoscrizione indirizzerà ai Capitoli un Breve Epistolare esprimendo i sentimenti indicati nella citata Nota...

XIV.

Bericht des preussischen Gesandten Niebuhr an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Bernstorff vom 27. März 1821.

Es gereicht mir zur grossen Freude, Ew. Excellenz unterthänigst melden zu können, dass unsere Unterhandlung mit dem römischen Hofe zum erwünschten Abschlusse gelangt ist, wie ich denn hierbei eine letzte Note von mir d. d. 20. d. M. ehrerbietigst überreiche. Jetzt wird ungesäumt an die Abfassung der Bullen geschritten werden.

Wir verdanken diese so glückliche Beschleunigung etc. der Reise Sr. Durchlaucht des Herrn Staats-Kanzlers hierher u. s. w.

Die Note vom 9. Februar cr. reducirt die noch zu entscheidenden Punkte auf vier.

1. Die Massregeln, um anstössigen oder unangenehmen Bischofswahlen vorzubeugen. Da des Herrn Minister Freih. v. Altenstein Exc. Sich beifällig über meinen in der Note vom 16. Dec. ausgesprochenen Vorschlag (anstössigen oder unangenehmen Bischofswahlen vorzubeugen) — geäussert, so fand Se. Durchlaucht der Herr Fürst Staatskanzler um so weniger Anstand, das Anerbieten des Cardinals anzunehmen, dass der Papst die Capitel durch ein Breve anweisen liess (lasse), sich zu vergewissern, dass seine Wahl dem Hofe nicht missfällig sei, und dagegen von einer Candidatenliste die Rede nicht sein solle. Denn in der That ist einerseits die Vergewisserung über jene Wohlgefälligkeit des zu Erwählenden nur durch eine der förmlichen Wahl zuvorgehende verbindende Deliberation möglich; es steht dem Staate natürlicher Weise frei, dazu einen Commissarius abzuordnen; ja es ist einleuchtend, dass, da die Wahl in der möglich kürzesten Frist geschehen soll, seine Anwesenheit nothwendig ist. Hierüber braucht der Staat sich von Rom nichts bewilligen zu lassen und man muss darüber gegen den hiesigen Hof kein Wort verlieren, da er durch die Forderung, die Form anzuerkennen, nur zu einem Widerspruch veranlasst werden würde, wie denn dieser Punkt gegen Hannover hartnäckig und nutzlos debattirt worden ist.

Das päpstliche Breve gewährt übrigens, im Fall die Capitel ihre Pflichten gegen die Regierung bei der Wahl aus den Augen setzen sollten, unzweifelhafte Mittel der Remedur. Der Papst würde, nach einer Darstellung des Vorgefallenen, dem Erwählten die Institution gewiss nicht ertheilen.

XV.

Bericht des preussischen Gesandten Niebuhr vom 18. Juli 1821.

Hiermit habe ich die Ehre, Ew. Durchlaucht und Ew. Exc. endlich die so lange verzögerte Bulle, nebst zwei authentischen Transsumpten, einen für Ein Hohes Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und einen für den Herrn Fürstbischof von Ermland; ferner mit den begleitenden Breven, nämlich einen an den Herrn Fürstbischof von Ermland, fünf an die Capitel der deutschen Diöcese, drei an die preussischen und polnischen, unterthänigst zu überreichen. Datirt von vorgestern (den 16. Juli)

befindet sich Alles seit demselben Tage vollständig in meinen Händen.

. . . .

7. Bischofswahl.

Ueber diesen so wichtigen Abschnitt kann ich mich eben wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes kurz fassen, da diese Wichtigkeit alles im Gedächtniss Ew. Durchlaucht und Ew. Excellenz erhalten haben wird, was darüber seit dem Vorschlage des Cardinal-Staats-Secretairs, eine Candidatenliste und das Veto anzunehmen, bis zu dem durch die Note vom 20. März nach Ew. Durchlaucht hier ertheilten Instructionen angenommenen Antrag, die deutschen Capitel durch ein Breve anzuweisen, dass der zu ernennende Seiner Majestät angenehm sei, verhandelt worden ist.

Dieses Breve ist meiner Ueberzeugung nach vollkommen befriedigend abgefasst und enthält ferner die Autorisation mit Genehmigung des Königs auch einen Nichtunterthan, jedoch immer nur einen Deutschen zu wählen. Wenn Mgr. Mazio ähnliche Breven auch für die preussischen und polnischen Capitel aufgedrungen hat, welche ich allerdings übersende, so können diese nur, ohne dass davon Gebrauch gemacht werde, bei Seite gelegt werden. Denn die Bulle sagt ausdrücklich, dass das Gnesner Capitel zur (Schein-) Wahl des Erzbischofs concurrire. Hierüber beziehe ich mich auf meinen unterthänigen Bericht vom 2. Juni, welcher darthut, dass diese Form allerdings unvermeidlich war, weil man Gnesen als Concathedrale erhalten wollte, wie es die Instruction vom 23. November ausdrücklich ausspricht.

Diese Kirche zu einer simpeln Collegiata herabzusetzen, wäre eine offenbare Verletzung des Königlichen in der mir mitgetheilten Cabinetsordre gegebenen Worts gewesen, und hätte jeden Polen tief verwunden müssen. Die Anerkennung des Breslauer Capitels in einer Form, welche für dasselbe alle Ansprüche der ausgeschlossenen Domherren ausschliesst, ist in diesem Abschnitt enthalten, und konnte nur hier und so verlangt werden. Der Himmel weiss wie sauer es auch so geworden ist und wie lieb es mir gewesen sein würde, wenn ich hätte ahnden können, dass das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten es jetzt vorzieht, das vacante Bisthum ausserordentlich vom Papste besetzen zu lassen etc.

Rom, den 18. Juli 1821.

gez. Niebuhr.

An Seine Durchlaucht den Königl. Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg und Seine Excellenz den Königl.

Pr. Geh. Staats- und Cabinets-Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bernstorff."

XVI.

Note des Cardinal Lambruschini an den königl. ausserordentl. Bevollmächtigten Grafen von Brühl. Delle Stanze del Quirinale Li 23 Settembre 1841.

Essendo condotte a termine le trattative che hanno formato l'oggetto della replicata missione dell' Eccellenza Vostra, e della pienza dei poteri, ond' é stata rivestita da S. M. il Rè di Prussia, il Sottoscritto Cardinale Segretario di Stato si affretta a farle officiale communicazione dei singoli relativi articoli, perchè dopo averli Ella riconosciuti del tutto conformi a quanto é stato già concertato in voce possa darsi corso agli atti necessarj alla completa esecuzione della cosa. Pertanto le note vertenze sull' Arcivescovado di Colonia vengono di accordo ultimato nel modo che segue.

......6) Che le elezioni dei Vescovi in tutto il Regno si faranno esattamente secondo le prescrizioni della Bulla de salute animarum, ed il relativo Breve di Pio VII di sa. me.

Note des Grafen Brühl an den Cardinal Lambruschini de Dato Rom den 24. September 1841.

Le Soussigné à l'honneur d'avviser la réception de la note que S. E. R. Mgnore le Cardinal Secretaire d'Etat de S. S. a bien voulu lui adresser en date du 23 courant, et s'empresse s'y repondre, que . . .

6. Quant à l'élection des évêques les préscriptions de la Bulle de Salute animarum, ainsi que le Bref de Pie VII qui y a rapport, seront toujours scrupuleusement observés dans toute la monarchie.

XVII.

Gutachten des Göttinger Professor Planck vom 22. Octbr. 1816, betreffend den Abschluss eines Hannöverischen Concordates.

Ueber mehrere besondere Bestimmungen wird man hingegen bei der Regulirung jener Formen übereinkommen müssen, nach welchen dem Papste die Ausübung seines Confirmations- und Consecrationsrechtes neuer Bischöfe auch von protestantischen Regierungen bei ihren katholischen

Landesbischöfen zu gestatten sein möchte. Wenn die katholische deutsche Kirche wieder Metropoliten erhielte, so dürfte es sich freilich sehr bezweifeln lassen, ob es gerade nothwendig wäre, die deutschen Bischöfe noch fernerhin durch den Papst confirmiren und consecriren zu lassen. Ein volles Jahrtausend hindurch glaubte man allgemein in der Kirche, dass dies recht füglich durch die Metropoliten, und dass es nur durch diese geschehen könne; wenn also schon auch die Praxis der päpstlichen Confirmationen und Consecrationen ein Alter von mehreren Jahrhunderten für sich hat, so könnte doch ein Antrag zu der Wiederherstellung der älteren in dieser Beziehung sehr scheinbar motivirt werden. Jedoch bei den neuen Begriffen, die man jetzt über den Zweck und über die Wirkung der päpstlichen Confirmation aufgestellt, und auch in das Canonische Recht, wie in die päpstliche Kanzleisprache eingeführt hat, würde man immer noch einen etwas schwierigen Kampf darüber zu bestehen haben, denn nach diesen neuen Begriffen wird jedem Bischofe durch die päpstliche Confirmation erst die erforderliche Mission ertheilt, die er nothwendig haben muss, und nur von dem Oberhaupte der Kirche erhalten kann. Ausser diesem könnte es noch sehr in Frage kommen, ob es nicht doch das Bessere sein dürfte, wenn auch nach der Wiederherstellung von Metropolitan-Verhältnissen für die deutsche Kirche das Confirmationsrecht ihrer Bischöfe dem Papste gelassen, und zwar unter diesem oder einem andern Namen gelassen würde; wenigstens lassen sich der möglichen Fälle und Verwickelungen mehrere denken, in welchen man dabei leichter, als bei jeder andern Observanz zurecht kommen möchte. Doch da es sich kaum absehen lässt, wie die Schwierigkeiten beseitigt werden können, die der Wiederherstellung der Metropolitan-Verhältnisse in der deutschen katholischen Kirche im Wege stehen, so wird es am gerathensten sein, nur über Dasjenige zu handeln, was man allenfalls an den bisherigen Formen des päpstlichen Einschreitens und Verfahrens dabei geändert zu sehen wünschen möchte: aber man wird hier erst nur zu wenigen und meistens leicht erfüllbaren Wünschen Veranlassung finden.

So kann es einmal, über welche Besetzungsart der Bisthümer man sich auch vereinigen mag, dem Papste nicht verwehrt werden, dass er bei jedem neuen Bischofe, der ihm zur Consecration präsentirt wird, noch vor der Ertheilung von dieser auch fortdauernd eine Art von processus informativus einleiten und anstellen mag, wodurch er die Ueber-

zeugung erhalten muss, dass ihm keines der canonischen Erfordernisse zu dem Amte, und seiner Anstellung selbst keines der gesetz- oder vertragsmässigen Erfordernisse zur Gültigkeit fehlt. Dies ist in dem ganzen Verhältnisse begründet, in welchem der Papst dabei betrachtet werden muss: eine schickliche und anständige Ausübungsart dieser Befugniss wird sich aber leicht genug auch für das anderweitige neue Verhältniss ausmitteln lassen, in welches der Papst dabei mit einer protestantischen Regierung kommen könnte.

Auch ohne Hinsicht auf dies letzte wird es dafür nöthig sein, auf eine Veränderung jener Eidformel anzutragen, deren Beschwörung bisher von jedem Bischofe bei seiner Confirmation gefordert wurde; wahrscheinlich wird jedoch die römische Curie selbst jedem Antrage zuvorkommen, der deshalb an sie gebracht werden könnte. Man hat hier das Unschickliche und zu keinem Zeitverhältnisse mehr Passende jener Formel schon allzu lange erkannt und allzu lebhaft gefühlt, als dass man nicht wünschen sollte, jede Discussion darüber zu vermeiden. Man hat eben deswegen nicht nur in dem letzten Concordate mit Frankreich den französischen — sondern schon vorher den Bischöfen der österreichischen Erbländer den Gebrauch einer ganz veränderten Formel zugestanden; wenn also höchstens vorgeschlagen würde, dass die neuen Bischöfe in Zukunft ebenfalls nach der österreichischen Formel verpflichtet werden sollten, welche unbedenklich genug ist, so dürfte man gewiss keinen Widerspruch zu befürchten haben.

Unter die Reservate dieser Art gehört unstreitig vor allen andern das Besetzungsrecht oder doch ein Antheil an dem Besetzungsrechte der Kirchlichen Aemter und Stellen, und ganz besonders das Besetzungsrecht der Bisthümer, das man sich zuerst anzusprechen versucht fühlen möchte. Es fällt aber gar zu stark in die Augen, dass der Staat weder durch sein Inspections- noch durch sein Verhütungsrecht einen natürlichen Anspruch darauf bekommen kann. Denn eine sehr wirksame Ausübung des einen und des andern bleibt ihm immer noch möglich, wenn er auch bei der Besetzung der Bisthümer und anderer kirchlichen Aemter nicht unmittelbar einwirken, sondern höchstens nur ein Recusationsrecht dabei anbringen kann; eben so stark fällt es jedoch in die Augen, wie vielfach wichtig und wünschenswerth es für eine protestantische Regierung sein mag, dass ihr zu-

nächst das Ernennungsrecht ihrer katholischen Bischöfe überlassen wird; daher mag es denn freilich der Mühe werth sein

1) darüber mit dem Papste zu handeln, worüber es auch genug zu verhandeln geben wird.

Man darf allerdings hoffen, dass der Papst disponirt werden kann, in dem zu schliessenden Concordate auch den protestantischen Regierungen das Ernennungsrecht ihrer katholischen Landesbischöfe zu überlassen. Sie können zwar höchstens, oder die Regenten können höchstens in ihrer Qualität als neue Stifter und Fundatoren der Bisthümer, also höchstens unter dem Titel des Patronatrechtes Ansprüche darauf machen; man kann sich aber unmöglich verhehlen, wie viel sich unter den Umständen, welche die neue Stiftung der Bisthümer veranlasst haben, von römischer Seite gegen diesen Titel excipiren lässt. Hingegen kann man sich darauf berufen, dass schon seit langer Zeit fast alle katholischen Regierungen in den Besitz des Nominationsrechtes ihrer Landesbischöfe, und zwar mit der Einwilligung der Kirche und ihres Oberhauptes, gekommen sind, und dies mag die Hoffnung wahrscheinlicher begründen, dass sich diese Einwilligung auch für die neuern Bisthümer wird erhalten lassen. Selbst ein katholischer Schriftsteller [1]) der über das neue mit dem Papste zu schliessende Concordat seine Vorschläge bekannt gemacht hat, trug daher kein Bedenken darauf anzutragen, dass das Nominationsrecht der Bischöfe für jede Landesregierung auch in Deutschland gefordert werden sollte.

Ganz sicher dürfte übrigens doch nicht darauf zu rechnen sein, dass die Forderung von päpstlicher Seite so leicht bewilligt werden möchte. Es lässt sich ja so leicht in ein höchst auffallendes Licht stellen, wie viel Bedenkliches für die Religion selbst daraus entspringen könnte, wenn einem protestantischen Landesherrn das Ernennungsrecht katholischer Bischöfe zugestanden würde. Das wird man in Rom schwerlich unbenutzt lassen; ja wenn es dazu käme, dass von Seiten des ganzen deutschen Bundes über das Concordat unterhandelt würde, so könnte man vielleicht versuchen, ob sich nicht auch die katholischen Regierungen disponiren liessen, um dieses Umstandes willen von der Forderung abzustehen. Wenn aber die römische Curie, da sich doch die katholischen Regierungen schwerlich dazu bringen lassen werden, sich zuletzt noch entschliesst, sie auch den protestantischen einzuräumen, so wird man dies vorzüglich einem andern Umstande

[1]) S. Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen Concordate. Frankfurt 1814.

zu danken haben, durch den sie dabei in die Verlegenheit einer etwas zweifelhaften Wahl gesetzt werden mag.

Man wird nämlich zu Rom selbst fühlen, dass man jetzt nicht mehr mit dem Ansinnen hervortreten darf, dass jede Regierung die Ernennung ihrer Bischöfe dem Papste überlassen möchte. Höchstens wird man es hier für möglich halten, sie überreden zu können, dass man ihm bei den neu einzurichtenden Bisthümern die erste Ernennung am schicklichsten übertragen könnte; aber man kann nicht daran denken, dass sie ihm das Recht dazu für immer abtreten würden, und so wird man sich dann, wenn man doch auch den Regierungen das Nominationsrecht nicht lassen will, selbst darauf anzutragen gezwungen sehen, dass die alte Ordnung der Bischofswahlen wieder hergestellt werden soll.

Sobald aber dies zur Sprache käme, so könnte jede Regierung mit der besten Art Bedingungen machen, welche ihr die Erreichung alles Desjenigen, was sie bei dem eignen Nominationsrechte abzwecken möchte, eben so gewiss sichern müssten. Es müsste ihr wenigstens eingeräumt werden, dass die Wahl eines neuen Bischofs nie anders, als nach ihrer vorher eingeholten Erlaubniss vorgenommen, dass sie nur in der Gegenwart eines dazu von ihr abgeordneten Commissars angestellt, und dass sie erst nach ihrer ertheilten Bestätigung für gültig gehalten werden dürfe. Für alles dies lassen sich nicht nur so viele Gründe, sondern auch eine so alte und allgemeine Observanz anführen, dass gar nicht darüber gestritten werden kann. Wenn aber bei der neuen Einrichtung der bischöflichen Capitel, denen natürlich die Wahlen zu überlassen wären, nur einige Rücksicht darauf genommen würde, so müsste schon dadurch jeder Regierung ein Einfluss auf die Wahlen gesichert werden, der ihr nichts mehr zu wünschen übrig liesse. Wenigstens könnte gewiss keine etwas verlieren, wenn die alte Ordnung der Wahlen in einer schicklichen und der neuen Lage der Kirche angemesseneren Form wiederhergestellt würde; aber gerade deswegen wird es höchst wahrscheinlich zu der alten Ordnung nicht wieder kommen, von welcher sich sonst die katholische Kirche nach andern Beziehungen manche Vortheile versprechen könnte. Die katholischen Bundesstaaten werden das Nominationsrecht ihrer Bischöfe, in dessen Besitze sie sich zum Theil schon befinden, nicht wieder aufgeben; die übrigen werden es deswegen insgesammt ebenfalls ansprechen, und die römische Curie wird endlich nachgeben, weil sie doch bei der Alternative, zwischen der sie allein zu

wählen hat, nichts zu gewinnen hoffen kann. Vielleicht wird man noch davon sprechen, dass sich die protestantischen Regierungen mit einem beschränkten Präsentationsrecht begnügen könnten, nach welchem sie allenfalls dem Papste zwei oder drei Subjecte vorschlagen möchten, aus welchen dieser den Bischof zu ernennen hätte; aber auch darauf dürfte schwerlich beharrt werden, sobald von ihrer Seite erklärt wird, dass man den Antrag unannehmlich finde.

Sollte es aber dazu kommen, dass in dem abzuschliessenden Concordate auch den protestantischen wie den katholischen Landesherren das Nominationsrecht ihrer Bischöfe zugestanden würde, so dürften vorzüglich noch über ein paar Punkte dabei einige vorläufige Bestimmungen nöthig werden.

Einmal versteht es sich von selbst, dass eine Regierung nur solche Subjecte zu Bischöfen ernennen darf, die alle canonische Erfordernisse zu dem Amte haben, und dass es dem Papst frei gelassen werden muss, bei dem Abgange von einem dieser Erfordernisse seine Confirmation zu verweigern, wenn er nicht selbst zu einem dispensirenden Nachlasse sich bewogen findet. Dabei könnte es jedoch in Frage kommen, ob es nicht gerathen sein möchte, ausser den canonischen Erfordernissen jetzt noch einige andere für die neuen Bischöfe festzusetzen? Man könnte z. B. bestimmen, dass der neue Bischof immer ein Landeseingeborner, dass er vorher in dem gremio des Capitels oder Mitglied von diesem gewesen, dass er auch wohl einige Zeit in einem mit einer Seelsorge verbundenen geistlichen Amte gestanden sei, und dass er ein etwas höheres, als das canonische Alter von dreissig Jahren erreicht haben müsste. Solche Bestimmungen könnten sich noch mehrere vorschlagen lassen; so zweckmässig aber auch einige darunter sein möchten, so deckt sich doch leicht auf, dass und warum es der Klugheit gemässer sein wird, einer conventionsmässigen Uebereinkunft darüber auszuweichen. Es wird wenigstens abzuwarten sein, ob man von päpstlicher Seite etwas davon in Anregung bringen wird; wenn aber dies wahrscheinlich nicht geschehen wird, so hat man gewiss auch nicht nöthig, sich selbst an weitere Bedingungen zu binden, von denen doch wohl von Zeit zu Zeit auch eine Ausnahme räthlich und selbst für das Beste der Kirche zuträglich werden könnte.

Eine eigene Bestimmung möchte hingegen in der Convention über die Fälle, in welchen der Papst einem von dem Landesherrn ernannten Bischofe die Confirmation verweigern

dürfte — jedoch nur die folgende nöthig sein: Beruhen die Gründe zur Verweigerung der Bestätigung in solchen Thatsachen, die eine notorietatem juris für sich haben und ausdrücklich in den Canonen als irregulär machend ausgesprochen sind, so wird sich die Regierung bescheiden, dass sie die Bestätigung des Papstes keineswegs zu erwarten berechtigt ist; sind aber die Ursachen, welche das ungünstige Urtheil des Papstes über die Untauglichkeit eines ihm vorgeschlagenen Subjects bestimmen, nicht in den Canonen ausgedrückt, aber auch nicht factisch und juridisch erwiesen, so hat er auch seinerseits kein Recht, auf der Weigerung zu bestehen; aber in jedem der beiden Fälle mag eine Unterhandlung eintreten, durch welche ein Vergleich darüber eingeleitet werden kann.

Ausser diesem möchte endlich noch dabei in Frage kommen, ob ein Termin zu bestimmen sein dürfte, innerhalb dessen die landesherrliche Nomination zu einem vacanten Bisthume an den Papst gebracht werden müsste, und zwar in dem Masse zu bestimmen sein dürfte, dass in dem Falle des nicht beobachteten Termins das Recht an den Papst überginge? Zuverlässig wird man wenigstens von Seite der römischen Curie darauf antragen, und die Billigkeit der Forderung eines nothwendig zu setzenden Termins kann man sich auch gewiss nicht verhehlen: wollte man sich aber auch die Zwangsclausel gefallen lassen, nach welcher das nicht zur gehörigen Zeit gebrauchte Recht an den Papst devolvirt werden sollte, so wird nur dafür zu sorgen sein, dass der Termin nicht allzu kurz bestimmt wird. Auf sechs Monate möchte er in jedem Falle auszudehnen sein, denn es könnten leicht Umstände eintreten, welche die frühere Wiederbesetzung eines vacanten Bisthums erschwerten oder inconvenient machten, und wenn auch diese nicht immer einträten, so könnte eine sechsmonatliche Vacanz für die Kirche auf keine Weise schädlich werden, wohl aber manche Nebenvortheile gewähren. Zu wie vielen nützlichen und nöthigen Zwecken können nicht allein die Vacanzgelder verwendet werden?

XVIII.

Instruction der hannöverschen nach Rom zu entsendenden Gesandtschaft.

§. 2.

Jeder Bischof wird von der Landesherrschaft ernannt und der päpstlichen Confirmation präsentirt, worauf, sobald

selbige erfolgt ist, durch päpstliche und landesherrliche Commissarien gemeinschaftlich die Investitur erfolgt.

Sollte dieser Artikel Anstoss finden, so kann man äussersten Falls nachgeben, dass die Bischöfe durch das Capitel des erledigten Stuhls unter Direction eines landesherrlichen Commissarii erwählt werden. In diesem Falle ist festzusetzen, dass ohne besondere landesherrliche Erlaubniss kein anderer erwählt werden könne, als ein Mitglied der beiden Capitel im Königreiche [1]).

§. 3.

Im letztgedachten Falle muss der erwählte Bischof päpstliche Confirmation nachsuchen und diese kann nicht ohne Anführung der Ursachen verweigert werden.

§. 4.

Der von dem Papste confirmirte Bischof muss ausser der Huldigung einen Eid ableisten, der in dem abzuschliessenden Concordate vorzuschreiben ist, und wobei der in den K. Oesterr. Staaten übliche zur Norm dienen kann.

§. 5.

Bei eintretender Sedisvacanz muss zu dem erledigten Stuhl binnen sechs Monaten nach dem Todesfalle wieder präsentirt werden. Wenn solches unterbleibt, fällt die Ernennung dem päpstlichen Stuhle zu.

XIX.

Depesche des hannöverschen Gesandten von Ompteda an seinen Hof vom 9. Juni 1817.

Hierhin gehört vornehmlich das schon so oft besprochne Recht der bischöflichen Ernennung. Dass in Beziehung auf diesen Punkt die von Ew. etc. mir gnädigst ertheilte Instruction manchen Schwierigkeiten begegnen und vielleicht selbst einige Modificationen derselben unabwendbar sein dürften, ist schon in früheren Berichten von mir ehrerbietigst bemerkt worden. Die Schwierigkeit beruht hauptsächlich auf dem in Rom festgehaltnen Princip, dass dem heiligen Stuhl allein das Recht zustehe die bischöflichen Sitze zu providiren, dass nur in Folge einer besondern Concession einzelnen Fürsten dieses Recht delegirt werden könne, solches aber einem protestantischen Fürsten einzuräumen den Begriffen der katho-

[1]) Dieser Absatz fiel nach Leists Vorschlägen fort; statt dessen der oben im Texte S. 65 erwähnte Passus.

lischen Kirche bestimmt zuwider und kein Beispiel dieser Art jemals Statt gefunden habe noch denkbar sei. Dem Wunsche auch protestantischen Gouvernements bei solchen bischöflichen Ernennungen in den vorkommenden Fällen sich jederzeit willfährig zu bezeigen, und auf diese Weise dem Regenten die bestimmteste Theilnahme an der Wahl stillschweigend zu gestatten, findet man zwar kein Bedenken nachzugeben; allein diese Zusage zum Gegenstande einer förmlichen Stipulation zu machen, wird als unthunlich dargestellt. Im Jahre 1807 war dem Würtembergischen Gouvernement etwas Aehnliches in einem geheimen Artikel zwar eingeräumt, allein dieses Versprechen ist nachher zurückgenommen und die Convention nie ratificirt worden. Was in dieser Rücksicht in den preussisch-polnischen Bisthümern, wo das Wahlrecht den Capiteln nicht zusteht, Statt findet, geschieht auch nur durch stillschweigende Concession, nach welcher der Papst den ausgedrückten Königlichen Wunsch zwar stets berücksichtigt hat; allein ein Recht in dieser Beziehung nie anerkennen, noch weniger vermöge einer Convention bestätigen würde. Ein gleiches Verhältniss besteht mit Russland. Mit Oesterreich finden Bestimmungen nach Maassgabe der Provinzial-Verhältnisse Statt. In Ungarn hat der Regent als Apostolischer König vorzügliche Attributionen. Portugal und Spanien haben vermöge besonderer päpstlicher Vergünstigungen de jure das Ernennungsrecht; das damals allmächtige Frankreich aber bekam es im letzten Concordat, nur mit der besondern Clausel, dass, wenn jemals der erste Consul von anderer als katholischer Religion sei, alsdann das Ernennungsrecht eo ipso cessire. Und sowie der Cardinal Consalvi und Monsignore Mazio mir bereits vorläufig zu erkennen gegeben haben, dass dieses Recht durch den Buchstaben einer Convention einem protestantischen Fürsten zuzugestehen durchaus unmöglich sei, ebenso stimmt auch die Ansicht der erfahrensten und mit den hiesigen Geschäften vertrautesten Personen, welche ich hierüber consultirt habe, darin überein, dass ein solches Verlangen allerdings in Rom unerreichbar sein dürfte. Auch hat der Preussische Gesandte sich längst dieser Hoffnung begeben oder solche vielmehr nie genährt; der Niederländische Gesandte ist so ziemlich in gleicher Ueberzeugung. Es fragt sich daher, wenn nach fortgesetzten ferneren Bemühungen die Absicht des §. 2 der von Ew. etc. ertheilten Instruction im Laufe der Negociation unerreichbar befunden wäre, ob alsdann die Intentionen des Gouvernements sich etwa dahin neigen würden, die Designation des

Bischofs der Wahl des Capitels unter landesherrlicher Leitung mit Vorbehalt des Veto's anheim zu stellen (welcher Ernennungs-Modus auch wahrscheinlich für Preussen die Norm werden dürfte), oder ob bei uns die Concurrenz der Capitel durchaus unzulässig geachtet wird, und die Landesherrschaft ohne Einmischung desselben die Präsentation des Bischofs sich ganz zu reserviren gedenkt? wo denn dahin zu trachten sein würde, mindestens in einem geheimen Artikel das Versprechen der besondern Berücksichtigung eines solchen Vorschlags vom heiligen Stuhl zu erringen.

XX.

Note des Gesandten von Ompteda an Consalvi vom 28. Juni 1817 [1]).

IV. De la nomination de l'Evêque de Hildesheim.

Il sera pourvu à l'évêché de H. par la nomination de S. M. Brittanique, Roi d'Hannovre, dans l'espace de VI mois, à compter du moment de la vacance à elle notifiée. Ce terme écoulé, sans que la nomination ne soit exercée de la part du Roi, le droit de nommer à l'évêché appartiendra ex jure devoluto au siège Apostolique qui l'exercera dans le terme de III mois.

Il est reconnu au reste que la nomination du souverain donne au nommé les mêmes droits, qui conformément aux dispositions des lois, résultent de l'acceptation d'une élection.

A cause de l'importance de l'objet, le soussigné se permet d'annexer un exposé séparé des arguments sur lesquels est basé le droit du souverain à la Nomination de l'évêque.

V. De la confirmation et consécration de l'évêque nommé, du double serment à prêter par lui, et des taxes à payer au siège Apostolique.

1. D'après l'ancienne discipline de l'église maintenue par les décrets du Concile de Bâle, la confirmation des ecclésiastiques, nommés à des évêchés, ainsi que leur consécration, entre dans les attributions du supérieur ecclésiastique immédiat, de sorte que les évêques exempts la reçoivent du Chef suprême de l'Eglise Catholique.

---

[1]) Das Cursiv Gedruckte fehlt in dem ursprünglich von Leist herrührenden Entwurfe. Die vom Gesandten in der Redaction gemachten Abweichungen ergeben sich durch Vergleichung der Noten, die Leists Worte enthalten

L'Evêché de H. se rangeant dans la catégorie des évêchés exempts, ainsi qu'il vient d'être exposé par le soussigné dans la note du 24 Mai dernier, c'est par conséquent le St. siège auquel devra être demandé la confirmation et la consécration de l'évêque du royaume d'Hannovre.

2. L'Evêque nommé par le roi fera ses diligences pour obtenir la confirmation papale ou l'institution canonique et la consécration et à cet effet l'acte de nomination lui sera délivré en dûe forme.

3. Afin que le St. siège prenne connaissance des qualités canoniques de l'Evêque nommé, pour juger s'il est suivant les canons digne de l'Episcopat, sa Sainteté aura à déléguer sans [1]) retard, *aussitôt que le cas se présente,* à l'autre Evêque du royaume de H. le pouvoir d'instituer la procédure informatoire (processus informativus in partibus). L'Evêque délegué fera, assisté de deux ecclésiastiques, l'examen de la doctrine de l'Evêque nommé, et procédera au reste selon les règles en usage. Après la clôture de la procédure il enverra tout le dossier avec son rapport détaillé à sa sainteté pourque la procédure infirmatoire définitive puisse être faite par elle.

4. Sa Sté fera expédier la Bulle portant la confirmation ou l'institution au plus tard dans l'espace de III mois à compter du jour où le dossier, accompagné par le rapport de l'évêque délegué lui sera parvenu.

5. La confirmation étant reconnu acte de justice[2]) ne pourra être réfutée, s'il l'évêque nommé posséde les qualités réquises [3]). Donc il ne pourra pas [4]) être fait usage de la Clause, „nisi ex magna rationabili et evidenti causa“ insérée aux décrets du Concile de Bâle.

Au cas que la St. Siége soit dans la [5]) persuasion, que l'évêque nommé est dépourvu de l'une ou de l'autre des qualités présentes, sa Sté voudra énoncer dans sa lettre les arguments qui motivent son réfus et en donnera en même temps connaissance au Gouvernement de H. afin que l'affaire se compose à l'amiable.

Une discussion semblable ne portera pas atteinte au droit

---

[1]) Bei Leist „le moindre“.
[2]) L.: et non pas de grace
[3]) L : sous aucun prétexte.
[4]) L. für pas: jamais.
[5]) L.: ferme.

de la nomination [1]) au siège vacant, qui restera toujours du ressort du souverain.

6. Simultanément avec la confirmation sa Sté fera expedier la Bulle par laquelle Elle délégue la faculté à l'autre évêque du Royaume de H., de donner en son nom la consécration à l'évêque confirmé.

Le Commissaire papal assisté de deux prêtres fera l'acte de Consécration.

7. Après l'arrivé des Bulles de confirmation et de consécration, elles seront présentées au gouvernement Hannovrien pour en obtenir l'attache. Au jour fixé par le gouvernement, l'évêque sera mis en possession du spirituel et du temporel de son ministère par des Commissaires de sa Sté et de S. M. le Roi de H.

8. L'Evéque ne pourra être mis en possession avant qu'il n'ait prêté en personne outre le serment de fois et hommage le serment suivant au Ministère de H. ou au Commissaire délégué ad hoc.

Ego N. N. nominatus ecclesiae cathedralis episcopus juro atque promitto ad sacratum et sacratissimum Dei nomen et sancta ejus evangelia, suae Majestati ..... me omnem semper fidelitatem, obedientiam atque subjectionem praestiturum, Regni saluti et publicae administrationis utilitati omni opera omnibusque viribus consulturum, nullis conventibus nullis conaminibus, nullique unquam consilio interfuturum esse, unde in Regem, Regnum aut publicam administrationem aliquid detrimenti ullo possit redundare modo. Quod si autem ejus generis aliquid ad meam perveniret cognitionem, non deero, id suae Majestati ... confestim manifestare. Ita me Deus et haec s. ejus Evangelia adjuvent.

9. Le serment introduit par le pape Grégoire VII, étendu par Innocent III, révu et changé par Clément VIII, et inseré au Pontifical Romain, que jusqu'à présent les évêques lors de leur consécration, ont prêté au siége Apostolique, n'étant plus jugé assorti aux circonstances actuelles, sera remplacé par un serment à prêter, lors de la consécration aux Commissaires de sa Sté pour lequel on se permet de proposer la formule suivante:

Ego N. N. nominatus ecclesiae cathedralis N. episcopus iuro atque promitto ad sacratum et sacratissimum Dei nomen

[1]) Dafür L.: Toutefois dans un pareil cas la nouvelle nomination ne pourra jamais être dévolue au Siège Apostolique, mais elle appartiendra toujours au Souverain.

et s. ejus evangelia, me B. Petro Apostolo ejusque successoribus canonice intrantibus et speciatim sanctiss. Dom. nostro Papae N. N. fidem atque canonicam obedientiam iuxta decreta et canones ecclesiae universalis exhibere velle; jura et auctoritatem ecclesiae Romano-Catholicae ejusque antistitum defendam et omni opera promovere studebo et divinum munus regendae ecclesiae N. N. mihi commissum in animarum populique salutem omnibus viribus exsequi spondeo. Ita me Deus etc.

10. Les taxes et sportules à payer à la Cour de Rome à l'occasion de la Confirmation et consécration (servitia minuta) seront règlées à l'amiable et il sera dressé un tarif.

XXI.

Anlage zur Note von Ompteda an Consalvi de dato 28. Juni 1817.

Considérations sur le droit du Souverain à la nomination des évêques.

Les deux manières [1]) de pourvoir aux évêchés vacants, savoir par l'élection des chapitres cathédraux, ou par la nomination du Souverain doivent l'une et l'autre reputées canoniques.

Quand même on voudrait revoquer en doute, que le droit royal à la nomination aux évêchés, derive de certaines attributions, qui faisant [2]), partie essentielle de la souveraineté compètent à tout Souverain à l'égard de l'Eglise et de son culte, savoir le droit de la suprème inspection et protection de l'église et celui d'empêcher que l'église ne porte atteinte ou préjudice à la société civile (jus cavendi); il y a cependant d'autres motifs [3]) et raisons tout-à-fait palpable pour attribuer incontestablement au Souverain la nomination des évêques de son territoire. Les voici:

---

[1]) Dafür lautet der Entwurf von Leist: Il y a deux manières de.... Toutes les deux doivent également être reputées canoniques; mais laquelle des ces voies sera adoptée pour le Royaume de H.

Tout bien considéré, on ne balancera par un moment, de se déclarer pour la nomination royale. L'Auguste Souverain du Soussigné en y attachant un prix tout-à-fait particulier nourrit l'espoir certain, que le S. siége dont les droits et prérogatives ne pourront être blessés par la nomination royale, n'y mettra le moindre obstacle. Quand même l'on voudrait rien etc.

[2]) Hier incontestablement eingeschoben.

[3]) L.: qui sont d'une telle force, qu'on ne peut pas s'empêcher, d'adjuger au etc.

1. Parmi les ministères consacrés particulièrement au service de la divinité, c'est l'Episcopat qui dans l'Eglise catholique exerce sans contredit la plus grande et la plus décisive influence sur la société[1]). Les évêques étant tout particulièrement déstinés à enseigner la morale et les verités les plus sublimes et les plus propres à diriger la conscience, et étant par conséquent à même de contribuer puissamment à former de bons sujets, il doit importer essentiellement au Souverain, d'être informé des qualités et du caractère[2]) de ses évêques, et d'avoir la persuasion, qu'ils exercent leur grande influence ainsi qu'il convient à la tranquillité publique, aux moeurs et aux institutions politiques. Le Souverain seul sait apprécier toutes ces qualités si nécessaires pour le bien de l'état, et ce n'est que la nomination faite par lui-même, qui lui en donne une garantie suffisante: appellé à maintenir la tranquillité publique, à veiller sur les moeurs et les institutions politiques, ne doit-il pas compter au nombre de ses attributions et de ses devoirs sacrés le choix des évêques, ses coopérateurs?

On ne prétendra[3]) pas, que le même but puisse aussi complètement être atteint par le consentement du Souverain aux élections faites par les chapitres, ou par le droit de donner l'exclusive ou d'exercer le veto avant l'élection; la difference entre ces droits et celui de la nomination est trop sensible[4]).

Ces principes se trouvent

2. Confirmés par l'usage immémorial, le droit royal de la nomination étant établi, à peu d'exceptions près dans tous les états de l'Europe, ou il y a des sièges épiscopaux. — Le Roi de France nomme tous les archévêques et évêques du royaume depuis le seizième siècle, où ce droit fut solennellement reconnu par le concordat fait à Milan en 1517 entre Léon X et François I. C'est à cette même époque que le

---

[1]) Für la société bei L.: le public.

[2]) Für die folgenden Worte bis politiques L.. de ne voir promis aux siéges épiscopaux que des ecclésiastiques suffisamment connus à lui, des quels il a la condiction intime, qu'ils satisfairont sous tous les rapports à leurs devoirs sacrés et qu'il n'y a rien à craindre d'eux, tant pour le maintien de la tranquillité publique, que pour les institutions politiques de l'état, et pour la fidélité des sujets.

[3]) Dafür L.: Ceux qui voudraient prétendre etc. . . . ne se sont pas assez familiarisés avec la nature de l'objet en question.

[4]) Dahinter L.: Ce n'est que celle-ci qui donne à l'état une garantie suffisante, que les sièges épiscopaux seront bien remplis.

droit de nomination fut accordé par le pape Léon X à l'Empereur Charles V à l'égard des pays-bas. L'empereur d'Autriche, non seulement dans cette qualité, mais encore dans celle de Roi d'Hongrie et du royaume Lombardo-Vénitien, les Rois d'Espagne, de Portugal, des deux Siciles, de Sardaigne, en cette qualité comme en celle de Duc de Savoye, de Piémont, de Gênes, de Montferrat, et d'une partie du Milanais; l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse en leurs qualités de possesseurs de Pologne, le Grandduc de Toscane: les Ducs de Modène de Reggio et Mirandola, de Masse et de Carrara; de Parme, de Plaisance et de Guastalla; tous ces Souverains exercent sans la moindre réstriction la nomination des archévêques et évêques dans leurs territoires, en vertu soit des stipulations expresses, soit d'une possession immémoriale et non interrompue, et ils n'ont jamais permis, qu'à ce droit regardé comme un des plus précieux, fut portée atteinte; tandis que le nombre de pays en Europe, où les chapitres ont le droit d'élire, est très-petit en comparaison de ceux où la nomination est assignée au Souverain. Si ce système d'élection est admis en Silésie et en Irlande, ainsi qu'en Autriche à l'égard de l'Archévêque d'Olmutz, ces exceptions ne font que confirmer la règle générale, qui attribue[1] aux Souverains la nomination des évêques.

Ce mode fut même

3. en pleine vigueur dans le ci-devant Empire Germanique avant l'époque de Concordat de Worms conclu en 1122 entre l'empereur Henri V et le Pape Calixte II lequel termina la grande querelle sur les investitures laicales, qui depuis la fin du onzième siècle avait excité tant de troubles.

Avant le dit concordat, c'était l'Empereur qui pourvut aux archevêchés de l'Allemagne par l'investiture par anneau et bâton, ces deux emblêmes du pouvoir ecclésiastique. Le pape Jean X avoua lui-même au commencement du X^me siècle, que d'après un ancien usage encore en vigueur le Roi seul etait en droit, de nommer aux évêchés et en remontant même au temps, où le peuple et le clergé de l'église exercèrent le droit d'élire les archévêques et évêques nous observons cependant que les rois en étaient les véritables arbitres, que ces élections n'étaient plutôt qu'une formalité, et que tout dépendait du pouvoir séculier, au quel

[1]) Dafür L.: qui veut que la nomination des évêques soit du ressort du prince.

compétait le droit de consentir aux élections reconnu par les canons Can. 3 D. 77; Can. 27. D. 63.

Le droit d'élire les archévêques et évêques attribué jadis aux chapitres cathédraux de l'Allemagne par le Concordat de Worms et confirmé depuis par le Concordat de 1447 entre l'Empereur Frédéric III et le Pape Eugène V et celui de l'an 1448 entre le dit Empereur et le Pape Nicolas V a perdu son application, depuis les anciens chapitres ont cessé d'exister, le même pouvoir auquel ils étaient jadis redevables de ce droit, savoir l'Empereur et l'Empire Germanique, ayant sanctionné leur suppression totale par le recès de la députation extraordinaire de l'empire Germanique du 25 Fevrier 1803

La dite suppression étant donc faite d'une manière légale et conforme aux principes fondamentaux de l'Empire, il ne peut pas [1]) être douteux, que les Souverains, auquels la loi susmentionnée a assigné les biens des chapitres n'entrent de plein droit, par rapport aux élections des évêques dans la place des chapitres, de sorte que dorénavant il leur appartient de pourvoir eux mêmes par voie de nomination, aux sièges vacants de leurs états. Outre les arguments proférés jusqu'ici pour ce droit royal de la nomination [2]):

4. Le Souverain en assignant une dotation suffisante et convenable acquiert — en vertu des dispositions expresses des lois ecclésiastiques — le droit de patronage sur l'évêché et le chapitre à ériger dans son Royaume.

Quod si quis ecclesiam cum consensu diocesani construxerit ex eo ius patronatus acquirit C. 23 X de iure patron. Decernit s. synodus ut titulus iuris patronatus sit ex fundatione et dotatione etc. C. Trident. sess. 24 c. 9 de reformat.

Or chaque patron jouit en vertu de la loi du droit de nommer et présenter aux bénéfices, par lui fondés et dotés, et la présomption légale pour l'existence de ce droit, étant si parfaitement fondée sur les lois de l'église, le fondateur qui est prince et souverain, en doit très-incontestablement jouir aussi bien que tout fondateur particulier [3]). A l'ob-

[1]) Dafür L.: nullement.

[2]) Statt outre les arguments etc. L.: Tous ces argumens .... gagnent une force tout-à-fait nouvelle et deviennent par là vraiment incontestables, lorsqu'on voudra considérer.

[3]) Hier eingeschoben L.: Le soussigné en se donnant toute peine imaginable de découvrir des objections contre la dite nomination, n'en saurait trouver qu'une seule . . . .

jection que celui qui reclame ce droit à l'égard d'un évêque catholique, doive être de la même religion et que le prince protestant soit hors d'état de juger de son mérite, on réplique cependant que la plupart des qualités réquises d'après les institutions canoniques pour aspirer à l'épiscopat, sont parfaitement de nature, qu'un souverain protestant en puisse aussi bien juger, que tout prince catholique. S. M. le Roi de H. ne pourrait-Elle pas aussi bien qu'un Roi de France, juger de l'âge, de la conduite et des moeurs d'un ecclésiastique, désigné à un évêche dans son royaume?[1]) Sur ces principes est fondé l'usage établi dans tous les états, qu'un patron protestant nomme et présente à un bénéfice catholique, et vice versa le patron catholique à un bénéfice protestant. Ce principe est adopté par les plus célèbres canonistes tant catholiques que protestants, et confirmé par la pratique. Ainsi pour n'en citer qu'un seul exemple le ci-devant chapitre cathédral de Wurzbourg exerca jadis sur plus d'une vingtaine paroisses protestantes le droit de patronage et en nomma et présenta les curés qui furent même obligés de subir l'examen d'un ecclésiastique catholique, que le chapitre institua d'après les dogmes des protestants. Quant à la profondeur des connaissances théologiques et à la pureté et orthodoxie des principes religieux du candidat, ce n'est sans doute pas au pouvoir séculier, d'en porter un jugement, et le Souverain, qu'il soit protestant ou catholique, se règlera toujours à cet égard, sur l'avis de ceux qui sont en état d'en porter un jugement solide. Mais supposons que le Souverain, par quelque erreur que se soit, ait nommé un individu — par ses principes religieux — vraiment indigne d'être évêque, la faute sera bientôt redressée; car le nommé ayant à demander la confirmation du Chef suprême de l'Eglise catholique, le St. Siège, en le trouvant indigne, la refusera; et au défaut de

---

[1]) Eingeschoben L.: Quant à la profondeur des connaissances théologiques, la pureté et l'orthodoxie des principes religieux du Candidat, ce n'est proprement pas l'affaire du pouvoir séculier d'en porter un jugement. Le Souverain qu'il soit catholique ou protestant, se règlera à cet égard, toujours d'après l'avis de ceux qui par leur état sont à même d'en juger solidement. Mais supposons un moment que sous ce rapport la religion du Souverain eut été surprise et qu'il ait nommé à un évêché un individu qui à cause de ses principes religieux en est indigne, la faute pourra facilement être redressée. La nomination du Souverain devant être présentée au chef suprême de l'eglise catholique, pour en obtenir la confirmation, le s. Siège s'il trouve la supposition fondée, refusera l'institution canonique et invitera le Souverain, de faire une nouvelle nomination.

l'institution canonique le Souverain aura à pourvoir aux choix d'un individu digne du ministère important qu'on lui destine [1]).

Il semble donc impossible que la nomination d'un évêque faite par un souverain protestant, et étant soumise à l'examen du St. Siège, puisse jamais tourner au préjudice réel ou au détriment de la religion catholique, dont le Chef suprême veille avec tant de sagesse et fermeté à écarter tout ce qui pourrait lui devenir essentiellement nuisible, ou altérer ses dogmes et son culte.

Rom, le 28. Juin 1817.

XXII.

Note Consalvis vom 2. September 1817 an den hannöverschen Gesandten von Ompteda.

.. Sembra che nelle sudette considerazioni si stabilisca o si supponga come incontestabile il principio che il preteso diritto di nominare i Vescovi fa parte essenziale della sovranità dei Principj. Un tal principio, venendo a ferire di fronte i principj della Religione Cattolica, ed essendo distruttivo della sacra libertà e indipendenza della chiesa, non potrebbe mai essere amesso. In Fatti, se il diritto di nominare i Vescovi fosse essenzialmente legato colla sovranità, ne verrebbe di conseguenza, che qualunque sovrano anche Pagano o Maomettano ne dovesse godere: Or chi frà i Protestanti medesimi potrebbe ammettere, che il Gran-Sultano di Constantinopoli, per esempio, avesse il diritto di nominare i Pastori della Chiesa?

Al contrario è un principio incontrastabile presso i Cattolici, che come l'autorità civile e suprema nel suo genere, cioè nell' ordine temporale, così egualmente suprema e nell'

---

[1]) Hier eingeschoben L.: Cela posé le soussigné ne voit pas comment on pourrait disputer avec quelque fondement à S. M. le Roi de H. qui par titre de dotation s'est acquis le droit de patronage sur l'évêché et le chapitre cathédral de Hildesheim, la nomination au dit évêché bien, qu'elle professe une religion autre que celle de l'évêque. Si l'on ne veut pas s'impliquer dans des contradictions ouvertes, il faut bien qu'on admette la conclusion de la nomination d'un curé catholique, faite par un patron protestant, à la nomination d'un évêque catholique, exercée par un Prince protestant, attendu que le plus grand dégrès d'importance attaché au ministère de l'évêque ne peut pas opérer un changement total du système de droit ou plutôt l'anéantissement du droit le plus principal du droit de patronage etc.

ordine spirituale la Ecclesiastica Autorità. Or se l'autorità civile non ametterebbe giammai, che i Pastori della Chiesa nominassero i suoi Ufficiali i Ministri nell' ordine civile, come mai la Chiesa, uno de' cui costitutivi principj è il libero governo di se medesimo, potrebbe riconoscere come un diritto essenziale dei Principi temporali quello di nominare i soggetti che debbono sostenere il Governo? Non sono i Principi, ma' è lo *spirito santo* che per mezzo del supremo Pastore, ch'é il Capo della Chiesa costituisce i *Vescovi per pascere e governare la chiesa di Dio, acquistata da lui col proprio sangue.* Actor: 20. v. 28.

Chi sostenesse la competenza di un tal diritto in favore de' Principi temporali, attribuerebbe loro un diritto che tanti e tanti grandi ed illuminatissimi Principi benchè cattolici non hanno mai preteso di avere; come lo dimostra il fatto di tanti Concordati, nei quali è stato bensi ad essi accordato per concessione il singolare privilegio della nomina ai Vescovati, ma non é mai stato affacciato, e molto meno riconosciuto il preteso diritto della sovranità rispettivamente alla detta nomina indipendentemente da una concessione e grazia della s. sede.

Converrebbe eziandio supporre (e questa supposizione è affatto assurda, che la chiesa siasi e per si lungo tempo altamente ingannato di un punto tanto importante, giacchè que' Principi, che si pretende essere per la loro, sovranità istessa e come dicesi *jure majestatis* in pieno diritto, dingerirsi nelle nomine, e nelle elezioni dei Vescovi, ne sono stati della medesima s. Chiesa Cattolica con tanti solenni Canoni formalmente esclusi; tali sono, per esempio il Canone 31 fra quelli detti degli Apostoli, ripetato nel Canone 3 del II Consiglio Niceno, e sopratutto il Canone 22 del IV. Concilio di Costantinopoli.

Nel resto se in alcuni stati hanno i Principi nominato dei Vescovi, primieramente tali Principi erano Cattolici, in secondo luogo non hanno essi ciò fatto per il preteso diritto inerente alla lora sovranità, ma solamente per concessione della legittima Potestà Ecclesiasticà.

Per sostenere il preteso diritto della sovranità quanto alla nomina dei Vescovi si ricorre negli sovraindicati fogli di *considerazione* al così detto *jus* del Principe di protezione, e d'ispezione rispettivamente alle Chiese, siccome all' obbligo che gl'incombe d'impedire ch'esse non portino alcun pregiudizio alla società (*jus cavendi*). Quanto alla *pro-*

tezione, si ammette che i Principi hanno certamente l'obbligo di difendere la Chiesa: diversi Sommi Pontefici, fra i quali S. Leone magno, e molti Padri hanno riconosciuta e dichiarata una tal massima: ma quest' obbligo imposto da Dio ai Principi in favore della Chiesa, non potrebbe mai somministrare un titolo, o un pretesto; per dominare sulla Chiesa e per assoggettarla alla loro potestà; sarebbe questo un rovesciar l'ordine, e un cambiare totalmente la natura delle cose, giacchè „Quod ob gratiam alicujus conceditur, non est in ejus dispendium retorquendum. (*Reg. Jur. 61 in 6, e nella A. 25 ff. de legib. senat.*) nulla juris ratio aut aequitatis benignitas patitur, ut quae salubriter pro utilitate hominum introducuntur, eo nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem.“ L'Istesso Grozio, che può riguadarsi come uno dei più grandi Nomini che contano i Protestanti, nella suo opera intitolata „Rivetiani Apologetici discussio“ chiaramente confessa, che il diritto di protezione e stato dato ai Principi per difendere i Canoni della Chiesa, non per violarli, e che essendo figli della Chiesa debbono ubbidire ai Vescovi, e non far violenza alla loro Madre: ecco le di lui parole:. „Imperatorum et Regum aliquod esse officium, etiam circa res Ecclesiae in confesso est. At non tale quale in saeculi negotiis. Ad tutandos non ad violandos Canones jus hoc comparatum est. Nam cum principes filii sint ecclesiae, non debent vi in matrem uti. Omne corpus sociale ius habet quaedam constituendi, quibus membra obligentur. Hoc ius etiam ecclesiae competere. Act. XV. 28 Hebr. XIII. 17 apparet et ob hoc ius episcopatus ab antiquis imperii nomine appellatur. Debent Ecclesiae Episcopis praestare obedientiam, ait confessio Augustana: in membris autem Ecclesiae sunt et principes christiani. Facundus de Hermiano: Imperator sacerdotum non praevius sed pedisequus praeceptorum. Grotius Rivetiani Apologetici discussio. Tom. 4. p. 696. 697. Edit. 1679 in fol°. —

L'Avvocazia e la protezione, dice un Canonista Tedesco che i Principi debbono alla Chiesa, essendo per essi una mera obligazione, dipende interamente dalla Chiesa il decidere, se e quale appoggio essa desidera di avere dal Principe. — „Advocatia cum principalissime *merum onus obligationis* involvat, *in actuali suo exercitio* potissima ex parte dependet ab *ipso arbitrio ecclesiae cujus judicio atque circumspectioni accuratior circumstantiarum trutina* competit, an in hoc vel illo casu necessaria sit defensio a politico imperio requirenda,

cum protegendus, defendendus atque adjuvandus status factique sui regulas, oculo limatiori ipsemet perspicere atque ponderare noscatur —. *Alex. Hammer de jure princ. cathol. circa sacra* cap. 2. §. 2, 3.

Quanto al preteso diritto *inspiciendi et cavendi* si osserva:

1) Ch'esso non é altrimenti un diritto nel senso in cui si pretende, ossia rispettivamente alla Chiesa, ma una mera invenzione politica, alla quale non sono mancati dei defensori nella classe di moderni jureconsulti:

2) Che un tale supposto diritto é in aperta contradizione colla costituzione della Chiesa medesima, la quale essendo per divina disposizione e ordinazione essenzialmente libera e indipendente, questa stessa sua libertà, e sagra indipendenza esclude qualunque soggezione. Or la Chiesa cesserebbo di essere indipendente si (come si pretende) rispettivamente alla Chiesa stessa, competesse al Principe l'insussistente *jus inspiciendi et cavendi.* Un tal diritto é dunque inconciliabile, anzi in aperta contradizione colla Divina costituzione della Chiesa. L'Istesso Planck, celebre Dottore di Gottinga, la cui autorità non potrà non essere sentita dal Governo di S. M., riconosce questa verità e non ebbe difficoltà di confessare che l'autorità della Chiesa negli oggetti di sua competenza, ossia nell' ordine spirituale ed ecclesiastico, essendo suprema, come suprema é nel ordine Civile l'autorità del Principe, quella al par di questa deve avere il pieno diritto di regolarsi colle proprie sue leggi e senza la minima dipendenza dello stato. — „Nos Protestantes (Ecco il testo del Autore nella sua opera che ha per titolo: Worte des Friedens p. 175, fedelmente tradotto in latino) qua tales agnoscimus ecclesiam nullatenus posse se immiscere negotiis status, sed simul fatemur statui minime jus competere sese ingerendi negotiis Ecclesiae; Ecclesiae in sua operationum sphaera aeque autonomiam ac statui in sua competere.“

Frà gli oggetti poi di decisa competenza della Chiesa uno de' principali è sicuramente la elezione dei Vescovi, dai quali dipendendo in gran parte la salvezza eterna del Gregge loro affidato, n'é stata in particolar modo anche nel Concilio Generale di Trento commessa la scelta al Capo supremo della chiesa cattolica. Essendo però destinati i Vescovi non a reggere l'Impero, mà la Chiesa, questa sola dovra avere il diritto di portar giudizio sulle qualità necessarie all' esercizio di un ministero, il quale per esser tutto sacro ed eccle-

siastico, è per ciò stesso fuori affalto della competenza della laica potestà.

Che se questo vale per i principi cattolici (come molti di essi non ebbero difficoltà di confessarlo) deve a più forte ragione valere per i sovrani di altra Communione, i quali essendo fuori della Chiesa cattolica possono tanto meno arrogarsi la scelta de' sagri pastori della medesima.

Si cita nelle *considerazioni* l'esempio di più sovrani che hanno la nomina ai vescovati, e si comincia dalla Francia, che ottenne un tal privilegio col concordato fatto sotto il pontefice Leone X. Or da un tal fatto risulta dunque che i principi cattolici non nominano ai vescovati *jure Majestatico*, ossia in forza di un diritto inerente alla sovranità; ma che godono di un tal privilegio come meri indultarii della s. sede. Ciò é tanto più chiaro, quanto che i Re di Francia, sebbene in vigore del concordato nominassero ai vescovati del loro regno, hanno tuttavia riconosciuto la necessità d'implorare nuovi indulti per poter nominare ai vescovati, ne' paesi di nuovo acquisto, i quali indulti non furono ad essi Re accordati, se non perché erano sovrani cattolici, e in vista dei meriti distinti che si erano fatti con la Religione e chiesa cattolica. Non sussiste anche secondo la bona critica (Christiano Lupo) la concessione che si asserisce fatta da Leone X. a Carlo V. Fu Sisto V che accordò un tal privilegio à Filippo II. con che però esso privilegio dovesse cessare, come cessò di fatti colla vita dell sudetto Principe. Soltanto Paolo IV. fece perpetuo l'indulto stesso in favore di questa dinastia.

È poi troppo noto che nella Germania le elezioni de' Vescovi si facevano liberamente dai Capitoli, i quali avendo acquistato legittimamente u tal privilegio, e possedendolo da si lungo tempo, non si vede perchè debbano esserne irragionevolmente spogliati. A questo proposito si fà osservare che la deputazione dell' Impero non ha certamente inteso di togliere ai capitoli l'anzidetto privilegio per darlo ai principi; la deputazione dell' impero non volle che indennizare soltanto i principi delle loro perdite civili: la elezione dei Vescovi, che non é un oggetto temporale non poteva dunque entrare e non entrava in fatti negli oggetti accordati ai principi secolari, ed anche quando la deputazione avesse voluto fare tal cosa, l'atto sarebbe di natura sua nullo, trattandosi di un oggetto del quale non poteva essa indipendentemente disporre, essendo di privativa competenza della Chiesa.

Per dimostrare il preteso diritto del principe quanto alla nomina di Vescovi, si ricorre altresi nelle *considerazioni* al titolo del patronato, e si citano a tal' effetto il *Cap. nobis 25 X. de iure patronat.* e il Concilio di Trento sess. 25. cap. 9. de reform. Ma primieramente parlandosi in questi canoni di beneficj minori, e non di vescovati, gli canoni stessi non sono a proposito pel caso nostro. In secondo luogo poi si fà riflettare che se il Concilio di Trento sess. 25. c. 9. de reform., assegna come un titolo per conseguirne il patronato, la fondazione e la dotazione di qualche beneficii ecclesiastici, dice però *sess. 14. c. 12. de reform.*, che una tal dotazione dev' essere fatta di beni proprj e patrimonali.

.....La nota stessa di V.-E. dei 20 Maggio sembra secludere la sudetta qualità di beni destinati alla dotazione del Vescovato, o Vescovati del regno di H. chiamandoli *de biens ci-devant ecclésiastiques*, i quali perciò non erano originariamente beni proprj e patrimoniali del sovrano, giacchè se erano effettivamente beni ecclesiastici, non appartenevano perciò alla classe dei beni proprj e patrimoniali del sovrano. Nè potrebbe sostenersi esser divenuti tali dopo la disposizione del recesso dell' Impero, in forza della quale, dice la E. V., essere stati i beni medesimi „*recueillis par le Souverain et incorporés à ses domaines*“ perchè il fatto del recesso che ne spoglio disgraziatamente la chiesa, e ne dispose in altro modo, non può mai riconoscersi dalla chiesa come una disposizione legittima e competente, ed il S. Padre si é creduto obbligato d'intraporre la sua protestazione contro questo spoglio nel congresso di Vienna.

Mà quando anche si volesse per un momento ammettere, che fosse stato tale, si rifletta però, che il recesso medesimo (§ 35 del conclusum) impose a' Principi, ai quali applicò detti beni, la obbligazione di destinarne una parte all' effetto di assicurare la sussistenza de' Vescovi e dei Capitoli, che é quello appunto che il sovrano di H. si propone di fare. Il principe dunque in questo caso non viene a dotare di beni proprj i vescovati di H., ma li dota coi fondi della chiesa preservati e mantenuti in favore di essa almeno in questa parte da quell' autorità medesima che ne dispose in favore del principe. Esso pertanto non conseguirebbe secondo le disposizioni canoniche il gius patronato in ordine a tali vescovati, ancorchè fosse capace di acquistarlo.

E poi un fatto troppo manifesto, e sul quale non può moversi alcun dubbio, che la chiesa cattolica (come fù accennato di sopra) non ha mai creduto, senza venir meno ai suoi

principj, di poter accordare il privilegio della nomina a qualsivoglio beneficio, non che ai Vescovati ad alcun principe benchè potentissimo, il quale non fosse Cattolico. La storia ci è garante di questa verità, nè si potrà produrre un solo esempio di concessioni di tal genere accordato dalla chiesa cattolica a sovrani non cattolici. Più volte si é da essi domandato un tal privilegio per le chiese di rispettivi loro dominj, ma la s. sede vi si é constantamente ricusata. Benedetto XIV (per tacere di altri) Pontefice, alla di cui moderazione tutte le nazioni si accordano a rendere giustizia, alla occasione di una simile domando fattagli nel 1745 non solo vi rispose negativamente, ma soggiunse di più che egli non voleva introdurre un esempio che scandalizerebbe tutto il mondo cattolico, e che farebbe gran torto alla di lui memoria. Mà qual esempio più luminoso e più forte potrebbe allegarsi di quello che somministra la convenzione del 1801 fatta colla Francia? Avendo la s. sede accordato a Napoleone, che professava la religione cattolica la nomina ai vescovati, espressamente dichiarò, *che qualora la suprema magistratura fosse in seguito passata in un individuo non cattolico, s'intendeva a riguardo di questi cessato un tal privilegio, ma che avrebbe avuto luogo su di ciò un nuovo Concordato.* Che se lo stesso Napoleone, il cui carattere é ben conosciuto, non ebbe difficoltà di consentire ad un tale articolo, non forma egli ciò una prova fortissima della evidenza della cosa, contro la quale neppur esso ebbe che opporre?

Il s. Padre non vorrebbe, e non potrebbe senza offesa dei principj della chiesa cattolica scostarsi in un punto si grave della costante condotta tenuta dai suoi venerabili predecessori. La qualità di principe acattolico che si verifica nella real persona del sovrano di H. mette la s. sua nella necessità di non poter accordare al medesimo alcun privilegio rispettivamente alla nomina dei vescovi di qual regno.

Quanto all' objettato esempio del Capitolo di Wurtzbourg, il quale ne' tempi andati nominava i pastori di alcune parrochie protestanti essistenti sotto il suo temporale dominio, la E. V. e' troppo illuminata, per non convenire che ammettendo gli acattolici la massima che i principi territoriali siano i capi della loro religione, dovranno i principi stessi quantunque cattolici avere il diritto di nominare i loro pastori nei rispettivi dominj, senza che da un tal fatto possa dedurcerne alcuna conseguenza in favore dei principi acattolici, rispettivamente ai Cattolici, i quali non solo non ammettono l'anzidetto principio de' primi, ma professano anzi la invaria-

4*

bile e divina massima, che la chiesa é essenzialmente libera e indipendente, e che perciò il di lei Governo é, e deve essere di privativa competenza de' suoi pastori e segnatamente del Romano pontefice che n'é il supremo Gerarca, costituito da Gesù Cristo per vicario sulla terra.

. . . .

Si passa dalla E. V. ad esporre al no 5, che il vescovo d' Hildesheim, dovrà domandare alla s. sede la sua conferma, ed istituzione canonica, ma questa obligazione si fà discendere dall' essere quella chiesa dal numero delle *esenti.* Tale articolo nei termini che viene esposto, non può essere giammai ammesso, poiché ne seguirebbe, e farebbe supporre che la s. sede non abbia il diritto di confermare i Vescovi, se non allorché sono esenti dalla giurisdizione di un metropolitano, e che quanto da esso metropolitano dipendono, possa ad esso spettare l'istituirli.

Si prosegue a dire che per formare il processo sulle qualità del soggetto dovrà il papa delegare l'altro vescovo del regno di H.: con ciò per altro sembrerebbe riconoscersi il principio che il sommo Pontefice non possa giudicare le cause a Roma, ma debbe sempre commetterle a dei Giudici *in partibus.* Il papa non può ammettere un tal principio, contrario alla libertà, della quale deve godere. La s. sua farà ne' casi particolari per lo più compilare il processo de' nuovi Vescovi non in Roma ma *in partibus* ne incaricherà però secondo la prattica anche attualmente vigente, quello de' sui nunzj o rappresentanti della s. sede in Germania, che meglio giudicherà, o deviando talvolta anche da questi, non può privarsi della libertà di scegliere a tal scopo il soggetto che sarà di maggior sua fiducia.

Sembra in appresso volersi restringere il processo, e l'esame dei Candidati al solo oggetto della dottrina, mentre che, oltre questa, tante altre qualità richiedono i Canoni in chi dev' essere vescovo. Può in fatti un ecclesiastico esser dotto e professore una sana dottrina, ma può avere insieme costumi corotti o qualche altro difetto canonico che lo renda irregolare, o incapace del vescovato, e quindi il processo non può cadere su tutte le qualità che si richiedono dai sagri canoni.

Si assegna al papa il termine di tre mesi, entro il quale debba dare la conferma al nuovo vescovo. Mà rifletta la E. V. esser troppo duro che debba farsi al capo della chiesa la legge, e che in fatti ne' concordati di Germania si prefisse soltanto il tempo, entro il quale le elezioni de nuovi

vescovi dovessero esser presentate al sommo pontefice. Esso si darà la più sollecita premura per affrettare l'istituzione canonica de' nuovi vescovi, ma non può mai obligarsi a non oltrepassare i tre mesi, potendosi dare dei casi che lo rendono sommamente difficile.

Si pretenderebbe poi, che la conferma apostolica non potesse negarsi, se il soggetto possede le qualità ricercate, neppure *ex magna rationabili et evidenti causa.* Ma essendo il papa obbligato a dare alla chiesa dei degni vescovi, come potrebbe pretendersi, che quando anche si siano delle ragioni gravi, fondate ed evidenti, il papa dando tuttavia la conferma, agisca contro la sua coscienza, e tradisca i suoi più sacri doveri? Quindi ne' Concordati di Germania disse il papa delle elezioni „*et si canonicae fuerint, eas confirmabimus nisi ex rationabili et evidenti causa*". Sembra altronde ben duro, che mentre non si lasciano di allegare dei decreti di Basilea, contrarj ai diritti della s. sede, si supprima poi una clausola che pure l'é faverevole, quella cioè della sessione 12 dal sudetto Concilio, nel Decreto che incommincia — *sicut in constituenda* nella quale si dice che il papa *nihil attentet* contro la libertà delle elezioni, *nisi ex magna rationabili ac evidenti causa.*

In caso poi prosegue l'articolo che il soggetto nominato dal Re non abbia le qualità ricercate, il s. Padre preciserà ciò che li manca, e ne darà cognizione al governo per accommodare la cosa all' amichevole. Questa disposizione si rende inutile, atteso che non si ammette, ne può mai ammettersi la nomina: altronde però sarebbe troppo disdicevole che sua santità dovesse render conto de' motivi di sua condotta ad un Governo, come se questo dovesse più giudicare se le determinazioni prese dalla s. sede siano giuste, e convienenti. Non lascia inoltre la domanda di essere anche ingiuriosa alla s. sede supponendo, ch' essa in un' affare di tanta importanza possa agire capriccio piutosto ed arbitrariamente, che secondo le regole della giustizia.

Si prescrive quindi che nel dare il Papa la conferma al nuovo Vescovo ne commetta insieme la consegrazione all' altro Vescovo del Regno coll' assistenza di due sacerdoti. Sù tal proposito deve il sottoscritto rendere informata V. E. della prattica che dalla s. sede, anche secondo la vigente disciplina, si osserva riguardo ai nuovi vescovi di tutti li stati. Il Papa dà al nuovo vescovo con una bolla la facoltà di farsi consegrare da qualunque vescovo cattolico del rito medesimo, che sia in communione colla s. sede. In forza di questa

bolla uno de' vescovi del regno di H. potrà farsi consegrare dall' altro, perché di questo si verifichino le sudette qualità esatte dalle bolle apostoliche di autorizazione, salva però rimanendo sempre al Papa la libertà di commettere a quel vescovo che più giudicasse a proposito una tale consegrazione.

Per quello poi che concerne l'assistenza di due preti al vescovo consegrante, fà il sottoscritto riflettere all' E. V., che i canoni hanno prescritto, che la consegrazione de vescovi si faccia al meno da trè vescovi insieme, e che quantunque non si ammetta la sentenza di quei teologi, i quali sostengono essenziale al valore dell' atto il numero di trè vescovi per la consegrazione sudetta; tuttavia la s. sede in qualche solo caso particolare, in cui non possano assolutamente averne trè vescovi, permette che uno solo coll' assistenza però di due abbati e prelati aventi l'uso de' pontificali possano effettuarla. A conservare quindi una tale tanto rispettabile disciplina non crede s. santità di stabilire *per modum regulae* che la consegrazione de' vescovi Annoveresi debba sempre evreguirsi in tal modo. In quelle parti non è molto difficile il riunire trè vescovi, e se talvolta lo fosse, la s. sua condiscenderebbe ne' casi particolari ad applicarvi la menzionata dispensa.

Non può· poi non arrecare la più forte sospresa il rilevare, che frà le cose, delle quale si vorrebbe che si convenisse per parte della s. sede si enuncia anche quella, che le bolle di conferma dei vescovi debbano ottenere *l'attache* del governo. Il pretendersi che le bolle pontificie specialmente relative ad un oggetto tutto spirituale, com' é quello della legittima missione de' vescovi, siano assoggettate alla esecuzione de' Governi, particolarmente acattolici, racchiude la massima anti-cattolica, che la istutizione data ai vescovi dalla potestà ecclesiastica non sia sufficiente, e che dispenda in ultima analise dalla sanzione del governo, massima che ridurrebbe in questo la potestà della chiesa ad un' ombra, ed ad un vano nome di potestà, e ridurrebbe i vescovi ad essere delegati e ministri dei principi laici. Se da qualche principe anche cattolico si pretende di fare altretanto in ordine a ciò ch'emana da Roma la s. sede dopo aver fatto, come non ha omesso nei diversi incontri di farne li soi reclami, può tollerare, attesa la infelice natura de' tempi un tale abuso, ma non ne può mai convenire e quindi venendogli proposto come massima da convenirsi, si trova essa costretta a rigettare la proposizione.

Passandosi a parlare dal possesso che i vescovi dovranno prendere delle loro rispettive chiese, si propone nel fine dello stesso articolo che il vescovo sarà posto in possesso dello spirituale, e del temporale del suo ministero dai commissarj di s. santità e di s. M. il re di H. I termini coi quali un tal punto e concepito sono grandemente equivoci, potendo far supporre che l'autorità secolare concorra colla ecclesiastica a porre i vescovi in possesso della loro ecclesiastica potestà, lo che sarebbe positivo errore, e non servirebbe che a far rivivere le contestazioni relative alle investiture, che hanno recato tante turbolenze che é savio di non risuscitare. Una volta anzi che il governo fosse ammesso a concorrere colla autorità ecclesiastica al possesso sudetto, ben facile sarebbe in appresso ad escluderne questa seconda, e rimanerne essa sola in possesso, ciò che condurrebbe allo scisma.

Finalmente si parla dei due giuramenti da prestarsi dai vescovi al papa cioè, ed al Re, quanto a quello verso il sovrano se ne traccia la formola, permettendosi però che tal giuramento dovrà prestarsi oltre quello di fede e di ommaggio. Su tal proposito il sottoscritto non può al meno di richiamare i diversi canoni, che vietano ai vescovi il prestare ai sovrani il giuramento di ommaggio come quello che troppo avilisce la loro dignità, ed é contrario alla loro immunità. Una tal domanda inoltre sembra tanto meno fondata, quantochè il giuramento di ommaggio non si presta che dai vassalli, e da quelli che possedono feudi, e tali non sono sicuramente i vescovi del regno di H. Si opporrebbe quindi alle giuste massime un tal giuramento facendo supporre che i beni che formano la loro mensa episcopale sono una specie di feudi della corona, lo che non può ammettersi senza dar luogo alle più cattive ed irregolari conseguenze. Se in altri dominj si prestasse dai vescovi un tal giuramento, non potrebbe la s. sede non caratterizzarlo egualmente per un inconveniente; ma non è a di lei cognizione che in alcun paese si presti, e si suppone che neppure i ministri del regno lo prestino al rè. Che se nei tempi trascorsi alcuni vescovi prestavano il giuramento di ommaggio all' Imperatore e all' Impero, ciò facevano in qualità di principi, e come vassalli dell' Impero: in oggi i vescovi di Germania non sono più principi e quindi non possono essere più sottoposti a tale formalità. Ad altro non potrà dal capo della chiesa permettersi ch'esse si prestino fuorchè al giuramento di fedeltà, e questo secondo la formola che la s. sede ha già approvata

nel concordato colla Francia del 1801 e che e stata cosseguentemente adottata negli altri posteriori concordati.

Siccome però nella nota di V. E. si enuncia che il giuramento de' Vescovi dovrà esser fatto innanzi il ministero, aggiunge il sottoscritto, che per gli altri stati si è stabilito per i riguardi dovuti alla dignità vescovile che i vescovi prestino il giuramento *davanti* il Re: non potendosi ciò pratticare nel Regno di H. attesa la non residenza del rè in quel regno, vuole almeno la decenza, che ciò facciano davanti il Vice-Re, o il personaggio il più degno, che ivi rappresenti il sovrano. Non può altresì trascurare la s. sede un altro punto, ed è quello che il sagro testo, su cui i Vescovi giureranno, sia una edizione totalmente Cattolica.

Quanto più al giuramento da prestarsi al papa, si esclude dalla E. V. quello inserito nel pontificale, come non più addottato alle circostanze attuali, e si vorrebbe rimpiazzarlo con l'altro, di cui se ne traccia la formola. Questa formola a giudizio del s. padre e del tutto inammissibile, poichè ridurrebbe ben tosto a nullo la obbedienza de' vescovi al capo della chiesa, spoglierebbe la chiesa Romana, e la s. fede della maggior parte de' suoi diritti, e preparerebbe la strada allo scisma. V. E. ben vede, che se la s. sede intraprende una trattativa lo fà non mai per distruggere ciò ch'esiste da tanti secoli, nè per ispogliarsi de' suoi più essenziali diritti, ma per conservare ciò ch'esiste ancora, e per ristabilire quanto é possibile cio ch'é stato distrutto. Dopo ciò il sottoscritto si fà un dovere di enunciare alla E. V. che il s. padre non giudicando di fare in un punto si delicato una novità, non può adottare alcun' altra formola fuori di quella ch'é un uso da tanto tempo, e che si osserva in tutti li stati, cioè quella a tal effetto é stata stampata nel Pontificale Romano, potendo solo condiscendere ad ammettere quelle modificazioni che sono state ammesse per la Russia, per l'Irlando ed in ultimo luogo per la Francia nell anno 1801....

Niuna difficoltà s'incontra sul cambiamento della tariffa delle tasse da cambiarsi all' amichevole, di che si fà menzione fine del No. 5. e Roma mostrerà alla Germania che sono caluminose le grida che l'accusano di cupidigia.

XXIII.

Gutachten von Leist über die Antwortsnote des päpstlichen Hofes vom 2. September 1817.

5) Besetzung der Bisthümer.

So überaus wünschenswerth es nach allen Rücksichten wäre, dass die Besetzung der Bisthümer lediglich von der landesherrlichen Nomination abhinge: so wenig lässt sich doch die Hoffnung länger nähren, dass der päpstliche Stuhl den Grundsatz von der königlichen Nomination in der Person eines nicht katholischen Souverains in einem Concordate je anerkennen werde. Selbst nur die Anerkennung desselben in einem geheimen Artikel, wie dieses in dem nicht ratificirten Würtembergischen Concordate von 1807 der Fall war, kann man von den gegenwärtig ungleich ängstlicheren und strengeren Gesinnungen des Papstes und seiner vorzüglicheren Rathgeber in geistlichen Angelegenheiten wohl nicht erwarten, und es wird daher nichts übrig bleiben, als zu Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, wodurch indirect der bei der landesherrlichen Nomination beabsichtigte Zweck, wenn auch nicht in vollem Umfange, erreicht wird.

Zu dem Ende nehme ich mir die Freiheit, zwei Vorschläge zur höheren Prüfung und Entscheidung gehorsamst vorzulegen.

a) Nach dem Beispiele des Königs von Preussen und Kaisers von Russland in Hinsicht der ihnen unterworfenen polnischen Bischöfe empfiehlt in Zukunft der Landesherr denjenigen Candidaten, welchen er zu dem erledigten Bisthume gerne befördert sähe, dem Papste, und dieser übt sodann die eigentliche Nomination aus. Dieser Ausweg ist auch zuletzt bei der Beförderung des Grafen Méan zum Erzbisthume Mecheln eingeschlagen worden, indem der Papst dem Könige der Niederlande als einem akatholischen Souverain die bischöfliche Ernennung nicht zugestehen, sondern blos eine Empfehlung von ihm annehmen wollte, weshalb denn auch in der Institutionsbulle des Königs gar keine Erwähnung geschehen, sondern die Sache ganz so gefasst ist, als ob der Papst, kraft seiner Machtvollkommenheit, den Erzbischof von Mecheln ernannt hätte.

Praktisch steht dieser Weg der Nomination des Landesherrn in der That fast ganz gleich, da der Fall, wo der Papst auf die Empfehlung des Souverains keine Rücksicht nähme und ein anderes Subject ernennte, immer zu den

seltenen Ausnahmen gehören würde. Aber gerade da der päpstliche Hof dieses lebhaft fühlt und sehr wohl weiss, dass die Zurücksetzung der landesherrlichen Empfehlung sehr leicht Veranlassung zu unangenehmen Contestationen und zur Disharmonie geben würde, wird er zur Annahme dieses Vorschlages schwer zu bewegen sein, zumal da ihm die Wiederherstellung der Wahlbefugnisse der Domcapitel vorzüglich am Herzen zu liegen scheint. Wenigstens dürfte sich die päpstliche Curie dazu wohl nicht verstehen, jenen Vorschlag in das Concordat selbst aufzunehmen; höchstens würde sie ihn zu einem geheimen Artikel desselben qualificirt finden.

b) Den Domcapiteln wird die Wahl ihrer Bischöfe, unter Beobachtung der im canonischen Rechte vorgeschriebenen Form, eingeräumt, wobei in Rücksicht der landesherrlichen Einwirkung folgende zwei Fälle möglich sind:

α) Das Domcapitel muss den Gewählten dem Landesherrn zur Genehmigung präsentiren, oder

β) dem Landesherrn wird das jus dandi exclusivam, oder, wie es jetzt häufig genannt wird, das Veto zugestanden, welches für die Domcapitel die Verbindlichkeit hervorbringt, noch vor Anstellung der Wahl eine Liste der Wahlcandidaten dem Landesherrn oder dessen Regierung in der Absicht zu übergeben, damit die nicht anständigen Individuen von der Wahl gänzlich ausgeschlossen werden, wobei jedoch die Anführung der Ausschliessungsgründe keineswegs nothwendig ist. Wird auch gleich der Landesherr es nicht leicht thun, so würde er doch, kraft des Veto's, berechtigt sein, die auf der Liste befindlichen Subjecte sämmtlich bis auf eins von der Wahl auszuschliessen, und er könnte auf die Art seinen Zweck eben so vollständig erreichen, als wenn ihm die Nomination wirklich zustände.

Mit dem Exclusionsrechte kann füglich noch das Recht der besonderen Empfehlung dieses oder jenes Subjectes verbunden werden, und mit ziemlicher Gewissheit lässt sich vorhersagen, dass das Capitel in den meisten Fällen hierauf verehrliche Rücksicht nehmen werde.

Nach allen Umständen dürfte der päpstliche Stuhl seine Zustimmung eher zu dem landesherrlichen Veto, als zu dem Confirmationsrechte geben, zumal da bei jenem die der päpstlichen Curie so verhasste Idee ungleich mehr wegfällt, als ob die Verleihung des bischöflichen Amtes von einem akatholischen Fürsten abhängig sei, und überdies das Veto Sr. Majestät des Königs von England in Beziehung auf die ir-

ländischen Bischöfe bereits durch ein von Genua aus im Jahre 1814 erlassenes päpstliches Schreiben förmlich anerkannt ist, wenn die Emancipation der Katholiken in Grossbritannien zu Stande kommen würde. Uebrigens dürfte, meiner Ansicht nach, das Veto vortheilhafter für den Regenten als das Confirmationsrecht sein.

Falls diese Vorschläge den hohen Beifall finden sollten, so würde §. 2 der Instruction abzuändern und die Gesandtschaft zu autorisiren sein, auf die obigen Vorschläge zu unterhandeln, wobei sie es ihre erste Sorge sein lassen wird, diesen Gegenstand so vortheilhaft als nur immer möglich für die Rechte der Krone einzurichten.

6) Päpstliche Confirmation der ernannten Bischöfe.

1) Da einmal die hannöverschen Bischöfe der päpstlichen Confirmation unterworfen werden, so kommt in der That nichts darauf an, ob sie als exemte Bischöfe oder als Bischöfe überhaupt darum nachsuchen müssen. Das Concordat hat daher blos den Grundsatz von der Nothwendigkeit der päpstlichen Confirmation auszusprechen, ohne dabei ihrer Exemtion von dem Metropolitanverhältnisse zu erwähnen, wodurch der Streit über die Confirmation der nicht exemten Bischöfe gänzlich umgangen wird. Es hat also in dieser Hinsicht bei der Instruction sein Verbleiben.

2) Sehr wünschenswerth wäre es, dass der Papst sich dazu verpflichten wollte, in dem Termine von 3 Monaten die Confirmation dem neuen Bischofe ertheilen zu wollen, um einigermassen der grossen Verschleifung der Sachen in Rom vorzubeugen. Indess scheint dazu, besonders nach dem Vorgange in der Schweiz, wenig Hoffnung zu sein, wo man gleichfalls fruchtlos es versucht hat, diesen Termin in den Vertrag mit dem Papste zu bringen. Weder in dem projectirten Würtemberger Concordate, noch in den französischen Concordaten von 1516, 1801 und 1817, ist wegen der Confirmation gar kein Termin befindlich.

Selbst eine in anderer Hinsicht minder nachtheilige Verlängerung des Termins würde die päpstliche Curie nicht viel geneigter zur Annahme machen, da dem Papste nicht sowohl an der Kürze oder Länge des Termins, als vielmehr nur daran gelegen ist, dass er, als Oberhaupt der Kirche, durchaus den Schein nicht haben will, eine solche, seiner Vorstellung nach herabwürdigende, Verbindlichkeit in einem Vertrage übernommen zu haben.

Sollte nun der Papst zur Annahme des Confirmationstermins gar nicht zu bewegen sein, so könnte dieser Punkt allenfalls mit Stillschweigen im Concordate übergangen und §. 2 der Instruction abgeändert werden, wobei es immer zu einigem Troste gereichen wird, dass in der Praxis, selbst wenn ein Termin concordatenmässig festgesetzt wäre, die päpstliche Willkür doch nie ganz verhindert werden könnte.

3) Der von der päpstlichen Curie behauptete Grundsatz, dass der Papst eine vorschriftsmässig vollzogene Ernennung oder Wahl eines, mit allen canonischen Eigenschaften versehenen Subjectes zum Episcopate cassiren könne, wenn dazu eine causa magna, rationabilis und evidens vorhanden sei, kann und darf in dem Concordate nie zugestanden werden, wenn derselbe sich gleich in dem Basler Concil scp. 23 de elect. findet, und in den von der deutschen Nation acceptirten Decreten jenes Concils enthalten, auch in dem, jetzt eigentlich nicht mehr geltenden, Aschaffenburger oder Wiener Concordate von neuem anerkannt ist. Jener Grundsatz ist, falls nicht die Anerkennung des Gegentheils zu erwirken steht, im Concordate gar nicht zu berühren, welches auch nicht leicht gefährlich werden kann, da überhaupt seit 1439 nur ein einziges Mal, und zwar im Jahre 1474, der Fall sich zugetragen hat, wo der Papst von jener clausula reservatoria hat Gebrauch machen und statt des vom Constanzer Concil ordnungsmässig erwählten, völlig canonischen Bischofes einen anderen ernennen wollte, ohne gleichwohl damit durchzudringen. Sollte es der Papst je wagen wollen, die durch das Concordat nicht aufgehobene Clausel des Basler Concils anzuwenden, so würde es ihm wie 1474 ergehen und überdies könnte er sich doch nie das Besetzungsrecht anmassen, da nach Vorschrift des Concils das Capitel, nach der vom Papste cassirten Wahl, zur Anstellung einer neuen Wahl berechtigt ist, die aber dem Papste günstigere Bestimmung des Wiener Concordates keine Anwendung mehr findet.

Auf jeden Fall ist die Bestimmung des §. 3 der Instruction, dass die Confirmation nicht ohne Anführung der Ursachen vom Papste verweigert werden dürfe, ins Concordat zu bringen.

4) Da der Papst in einem Vertrage den Grundsatz nicht anerkennen will, dass seine Bullen und Breven dem landesherrlichen Placet und Exequatur unterworfen sind [s. auch II. No. 7]: so bleibt nichts anderes übrig, als in dem Concordate davon zu schweigen, dass die Confirmations- und

Consecrationsbullen der Regierung zuvor zur Ertheilung des Exequatur präsentirt werden müssen. Aber nach dem Beispiele anderer Staaten muss dieses Princip in Rücksicht aller päpstlichen Bullen, Breven und Expeditionen durch eine Verordnung festgesetzt und auf dessen Beobachtung streng gehalten werden.

7) Anstellung des Informativ-Processes mit den ernannten Bischöfen.

1) Dass die Anstellung des Informativ-Processes der deutschen Bischöfe nicht in Rom stattfinden könne, sondern immer in partibus geschehen müsse, ist ein auf der Praxis von mehreren hundert Jahren und der ausdrücklichen Vorschrift des Concilii Tridentini beruhender Satz, welches sess. XXII. cap. 2 sagt: Quarum rerum (nempe qualitatum episcopi) si eius notitia nulla aut recens in curia fuerit, a Sedis Apostolicae legatis seu nuntiis provinciarum, aut episcopi ordinario, eoque deficiente, a vicinioribus ordinariis sumatur. So wenig nun dieses in seinen Folgen sehr wichtige Princip je aufgegeben werden darf: so ist es doch gerade nicht unumgänglich nothwendig, dasselbe auch im Concordate auszudrücken, sondern es kann ebenfalls, ohne davon Nachtheil zu besorgen, umgangen werden, da, wenn die römische Curie je dagegen handeln wollte, die Verordnung des Trienter Concils in Verbindung mit der Praxis eine hinreichende Schutzwehr gewähren würde.

Sollte der Papst in der Wahl der Person, durch welche er den Informativ-Process der hannöverschen Bischöfe in Deutschland anstellen lässt, durch das Concordat selbst die Hände sich durchaus nicht binden lassen wollen, wozu ich die Hoffnung noch keineswegs aufgebe, da auch nach dem projectirten Würtembergischen Concordate die Consecration jedesmal von dem anderen Landesbischofe geschehen sollte: so ist zu versuchen, ob der Papst sich nicht dazu versteht, durch einen geheimen Artikel des Vertrages oder durch eine davon abgesonderte Erklärung zu versprechen: den Informativprocess des einen hannöverschen Bischofs jedesmal durch den andern anstellen lassen zu wollen.

Sollte aber auch dieses unerreichbar sein, so würde nichts anderes übrig bleiben, als dem Artikel über den Informativ-Process eine möglichst allgemeine Fassung zu geben, wobei sich dann mit ziemlicher Gewissheit vorhersagen lässt, dass der Papst, wenn nur einigermassen gute Harmonie zwischen dem hannöverschen Hofe und ihm besteht, jedesmal

den Informationsprocess dem anderen Landesbischofe übertragen werde.

Sollte nun diese Ansicht die höchste Genehmigung erhalten, so würde demnach der §. 2 der Instruction eine Abänderung erleiden müssen.

2) Dass der Informationsprocess und die Prüfung sich keineswegs blos auf die Kenntnisse des neuen Bischofes, sondern auf alle durch die Canones vorgeschriebenen Eigenschaften beziehen, versteht sich von selbst, und ist von Seite der Gesandtschaft nie in Abrede gezogen worden.

8) Päpstliche Consecration der ernannten Bischöfe.

1) Was bereits bei No. 7 in Rücksicht des von dem anderen Landesbischofe anzustellenden Informationsprocesses angeführt worden, findet auf die, von dem anderen Landesbischofe, Namens des Papstes, zu ertheilende Consecration des confirmirten Bischofes gleichfalls seine volle Anwendung, weshalb ich mich darauf gehorsamst beziehe.

Die stillschweigende Uebergehung des Grundsatzes, dass dem anderen Landesbischofe die Vollmacht zur Consecration jedesmal ertheilt werden müsse, dürfte um so weniger Nachtheil bringen können, da der Papst nach seiner eigenen Erklärung dem zu consecrirenden Bischofe jedesmal die Befugniss ertheilt, sich von irgend einem anderen Bischofe die Consecration ertheilen zu lassen, wozu jener, selbst aus dem Grunde, um Kosten zu ersparen, gewiss immer den anderen hannöverschen Bischof nehmen wird.

2) Versuchen muss man es, die Bestimmung in den Vertrag zu bringen, dass die Consecration von Einem Bischofe und zwei anderen mit einer kirchlichen Dignität bekleideten Personen geschehen solle; denn alsdann kann der Bischof z. B. die beiden Dechanten der Domcapitel zur Consecration zuziehen, und es bedarf keiner päpstlichen Dispensation.

Die Instruction hat die beiden obigen Punkte nicht besonders berührt.

9) Ableistung des Eides von den ernannten Bischöfen.

1) Dass die Bischöfe Sr. Majestät dem Könige den Eid der Treue, welcher als wahrer Unterthaneneid zu betrachten ist, ablegen sollen, ist in der päpstlichen Nota vom 2. September ausdrücklich zugestanden, alles übrige aber,

was darin über den Homagialeid vorgebracht wird, nicht weiter zu berücksichtigen, da dieses blos auf einer Verwechselung des Unterthaneneides (homagii) mit dem Vasalleneide (vasallagio) beruht.

Die also nur noch vorhandene Verschiedenheit der Meinungen betrifft blos die Formel, wornach der Eid dem Landesherrn zu leisten ist. Dem §. 4 der Instruction gemäss ist bei der in Vorschlag gebrachten Eidesformel diejenige zum Grunde gelegt, welche von den österreichischen Bischöfen bei Ablegung des Eides an den Kaiser befolgt wird. Ganz unerwartet giebt der Papst der in dem französischen, jetzt aufgehobenen Concordate von 1801 enthaltenen Formel den Vorzug vor der österreichischen.

Vielleicht lässt sich die römische Curie noch zur Annahme der vorgeschlagenen Formel bewegen, wenn ihr auseinander gesetzt wird, dass sie keineswegs eine neue Formel sondern eine fast nur wörtliche Uebersetzung der seit Josephs II. Zeiten im Oesterreichischen geltenden sei.

Uebrigens dürfte es am Ende nicht viel Unterschied machen, ob die eine oder andere Formel gewählt wird, da sie im Wesentlichen beide grösstentheils mit einander übereinstimmen, nur dass in dem Französischen Bischofseide das Wort subjectio fehlt, und darin nicht so bestimmt, als in dem österreichischen, ausgedrückt ist: dass der Bischof regni saluti et publicae administrationis utilitati omni opera omnibusque viribus esse consulturum.

Die französische Formel lautet:

Ego N. N. nominatus ecclesiae N. episcopus juro atque promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Suae Majestati — — —. Item promitto, me nullam communitatem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in regni damnum tractari, Regiae Suae Majestati manifestabo.

Ita me Deus adjuvet et haec Sancta Ejus Evangelia.

Nöthigen Falles würde die Gesandtschaft zu ermächtigen sein, die französische Eidesformel anzunehmen, in welche aber das Wort subjectio noch eingerückt werden müsste.

2) In Rücksicht des von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eides wird der päpstliche Hof zur Annahme der in Vorschlag gebrachten Formel, welche das wahre Verhältniss der Bischöfe zum Papste ausdrückt und alle unrichtigen Auslegungen abschneidet, sich nie verstehen.

Weder Oesterreich, noch Russland, noch Frankreich haben es durch alle ihre Vorstellungen je dahin bringen können, dass die im römischen Pontificate befindliche, in der That völlig unpassende Eidesformel aufgehoben und mit einer zweckmässigen vertauscht würde.

Da man nun von päpstlicher Seite sogleich zugestanden hat, in der Formel die Veränderungen für Hannover zu machen, welche Russland auf Verlangen der Kaiserin Catharina II. im Jahre 1782 bewilliget und nachher auf Irland und Frankreich angewandt worden sind: so wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als auch von den hannöverschen Bischöfen den Eid an den Papst nach der veränderten Formel, aus welcher doch die für die Protestanten so höchst anstössige Stelle weggelassen ist, ablegen zu lassen. Die von dem Herrn Gesandten bereits eingeschickte Eidesformel enthält in den Noten die weggelassenen Stellen.

Die österreichischen Bischöfe leisten noch jetzt dem Papste den Eid nach der unveränderten Formel.

10) Einweisung der Bischöfe in den Besitz der Spiritualien und Temporalien.

Dass der ernannte Bischof in den Besitz der Temporalien durch einen landesherrlichen Commissar gesetzt werden müsse, und nur durch ihn dieser Act vorgenommen werden könne, ist zu sehr in der Natur des ganzen Verhältnisses begründet, als dass je daran gedacht werden könnte, diesen in dem §. 2 der Instruction begründeten Satz aufzugeben.

Da indess dem päpstlichen Hofe bei der Besitzeinweisung des Bischofs die Concurrenz des landesherrlichen Commissarii mit dem päpstlichen vorzüglich aus dem Grunde anstössig zu sein scheint, weil das Temporale leicht mit dem Spirituali verwechselt und auf diese Art der Gedanke erzeugt werden könne, als ob das Kirchenamt selbst von der weltlichen Macht abhänge; so könnte nöthigen Falles dadurch am besten geholfen werden, wenn die Commissarien eines jeden Theiles die Besitzeinweisung abgesondert vornähmen, wie dieser Fall auch schon vormals bei den Reichsbisthümern stattgefunden hat.

11) Bezahlung der Taxen an die römische Curie.

Ueber diesen Gegenstand habe ich keine Bemerkung vorzulegen, da der römische Hof in Beziehung auf die Taxen sich zu einem Arrangement bereitwillig erklärt hat, womit der Königlich Hannöverische Hof völlig zufrieden sein solle.

XXIV.

Hannöverische Gesandtschaftsinstruction vom 5. Januar 1818.

Was die Ernennung der Bischöfe anbetrifft, so ist unter den beiden vorgeschlagnen Wegen, den Einfluss der Landesherrschaft auf diese Ernennung zu sichern [1]), der wünschenswertheste derjenige, welcher die Wahl den Capiteln (unter Leitung eines landesherrlichen Commissarii) überlässt, insofern dieselben gehalten werden, vor der Wahl eine Anzeige der Candidaten zu machen, damit die missfälligen ausgestrichen, und die Wahl nicht eher vorgenommen werden kann, als bis ein dem Landesherrn angenehmer Candidat angezeigt worden.

5) Auf einen Termin, binnen welchem der Papst den präsentirten Candidaten präconisiren muss, ist nicht zu bestehen, da das eigene Interesse der päpstlichen Curie es mit sich bringt, dass die bischöflichen Stühle besetzt seien, und der Fall, da der Papst einem Candidaten insgeheim Bedingungen vorschriebe, ohne die er nicht zum Bischof ernannt werden solle, nur in dem Falle, wenn der Candidat ohnehin mit dem Papste einverstanden ist, von Effect sein kann. Würde der Papst einem legitim Erwählten die Bestätigung aus gedachter Ursache verweigern, und dieser sich nicht in das Ansinnen des Papstes fügen wollen, so kann dieser nichts ausrichten, da er nicht ohne Ursachen die Bestätigung verweigern, sondern nur aufschieben kann. Dieses aber würde einen Scandal erregen, den der Papst selbst vermeiden muss.....

7) In Ansehung des Informativ-Processes über die präsentirten Candidaten der bischöflichen Würde wird nach dem Vorschlage der Gesandtschaft zu versuchen sein, ob eine Erklärung zu erhalten stehe, dass solcher allemal einer hierländischen Behörde aufgetragen werden solle. Wenn dieses nicht zu erhalten steht, so mag darüber hinausgegangen werden.

8) In Ansehung der Consecration ist zu versuchen, ob es zu erhalten stehe, dass bestimmt zugestanden werde, sie solle

---

[1]) Dafür hiess es zuerst: Die Ernennung der Bischöfe ist dem Papste zu überlassen, da derselbe auf keine Art zu der Einwilligung auf eine landesherrliche Ernennnng, die der päpstlichen Bestätigung unterworfen wäre, zu bringen sein wird. Unter den beiden vorgeschlagenen Wegen, den Einfluss der Landesherrschaft auf diese Ernennung zu sichern, ist etc.

durch einen Bischof und zwei Dignatarien geschehen. Wenn von päpstlicher Seite darauf bestanden wird, dass dieser Modus als Regel den S. Canonibus zuwiderlaufe, so kann darunter nachgegeben werden, dass in der Regel drei Bischöfe die Consecration verrichten müssen.

9) In Ansehung der Eidesformel der Bischöfe ist auf der Oesterreichischen Formel als einmal proponirte und zweckmässigere zu beharren. Findet dieses aber vielen Widerstand, so kann die französische, jedoch gemäss dem Gutachten des Hofraths Leist, mit hinzugefügtem Ausdrucke: „subjectio“ angenommen werden. In Ansehung des von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eides wird die im Gutachten vorgeschlagene Formel genehmigt.

10) Da der päpstliche Hof die gemeinschaftliche Einsetzung des Bischofs für anstössig hält, so kann darunter nachgegeben werden, dass die Immission in die Temporalien einseitig von der Landesregierung, nach erfolgter Consecration, geschehe.

XXV.

Leists Commentar über Consalvis Ultimatum.

Besetzung der Bisthümer.

Fortdauernd beharrt der römische Hof auf seiner Weigerung, einem protestantischen Souverain die Ernennung der katholischen Bischöfe seines Reichs gestatten zu wollen, ungeachtet die Verschiedenheit der Religion in der Person des Regenten in dieser Beziehung gar keinen Unterschied sollte begründen können, da der Regent bei der Nomination nur als Regent in Betrachtung kommt und dem Papste immer das supremum judicium darüber verbleibt, ob der Ernannte mit allen canonischen Eigenschaften versehen sei. Die Curie, welche in diesem Punkte nie zum Nachgeben zu bewegen sein wird, hat in Beziehung auf die Besetzung der Bisthümer im Artikel IX des Projectes unter zwei Vorschlägen die Wahl gelassen, von denen der eine darin besteht, dass das Domcapitel der vacanten Kirche den Bischof wählt, nachdem der Landesherr zuvor das Veto ausgeübt hat. Da nun dieser Vorschlag unstreitig besser als der andere ist, auch derselbe mit der Bestimmung des §. 4 der zweiten Instruction vom 6. Mai d. J. im Ganzen übereinkommt, so erlaube ich mir darauf meine Prüfung zu beschränken.

a) Scheint mir das dem Landesherrn eingeräumte, und von ihm vor Anstellung der Capitelwahl in Rücksicht der Wahlcandidaten auszuübende *jus dandi exclusivam* oder *Veto* durch die ganze Fassung des ersten Theils des Artikels, besonders durch die Worte: „*ita tamen ut numerus sufficiens supersit, ex quo novus episcopus eligi valeat*" zu sehr beschränkt, da, wenn z. B. sämmtliche auf der Liste befindlichen Candidaten dem Landesherrn verwerflich erschienen, ihm auch die Befugniss, sie alle auszustreichen, zustehen müsste; in welchem Falle das Domcapitel eine neue Liste von Wahlcandidaten dem Landesherrn zu überreichen verbunden sein würde, wozu dasselbe um so eher im Stande ist, wenn der in Hinsicht der auf die Liste zu setzenden Personen nachher von mir zu machende Vorschlag die Genehmigung des hohen königlichen Ministerii erhalten sollte. Es müssen daher die obigen Worte „ita tamen" u. s. w. weggestrichen werden, zumal da darüber leicht Streit entstehen könnte, ob zwei, oder wie die Curie glaubt, drei Personen auf der Liste stehen bleiben müssen. Ausserdem ist die jenen Worten vorhergehende Stelle etwas anders zu fassen, wie sich unten zeigen wird, wenn ich eine neue Fassung des ganzen Artikels der hohen Prüfung unterwerfe

b) Lässt der Artikel IX die wichtige Frage unentschieden, ob die Wahl blos auf die Mitglieder des wählenden Domcapitels beschränkt, mithin nur diese wählbar, oder ob auch die Domherren des andern Capitels und überhaupt jeder qualificirte Geistliche des Königreichs, wenn er gleich weder zu dem einen noch zu dem andern Capitel gehört, wählfähig sein sollen und folglich auch auf die Sr. Majestät zu präsentirende Liste der Wahlcandidaten können gesetzt werden?

Nicht nur um die Bischofsstühle mit den würdigsten Subjecten zu besetzen und der gesammten Geistlichkeit durch die Aussicht auf die bischöfliche Würde einen beständigen Sporn zur Auszeichnung zu geben, sondern auch besonders für das landesherrliche Interesse scheint es mir ungleich vortheilhafter, die Wahl nicht auf die wenigen Mitglieder des wählenden Capitels zu beschränken, sondern die Anzahl der wählbaren Individuen möglichst zu vermehren. Denn bei Beschränkung der Wahl auf die Mitglieder des Capitels könnte sich allerdings der Fall ereignen, dass, wenn z. B. von den sieben das Capitel bildenden Personen sechs ausgestrichen würden, es zu gar keiner Wahl kommen könnte,

da wegen fehlender Wahlcandidaten heine neue Liste zu verfertigen wäre.

Die daher aufzunehmende Bestimmung: dass jedes qualificirte Mitglied des Landes-Clerus wählbar sei, und daher auf die Wahlliste gesetzt werden könne, wird dem Sinne der römischen Curie ganz gemäss sein; auch wird dadurch verhütet, dass, nach verworfener erster Liste, keine neue aufgestellt werden könnte, indem anzunehmen steht, dass unter dem ganzen Landes-Clerus noch immer qualificirte Subjecte zur Bischofswürde sich finden werden.

c) In Hinsicht der Eigenschaften der Personen, welche zum Bischofe sollen gewählt werden können, verweist der Artikel IX blos auf die Canones. Da aber diese darüber keine für den vorliegenden Zweck hinreichenden Bestimmungen enthalten, auch die beiden hohen Instructionen sich darüber nicht erklärt haben, so würde nach meinen geringen Ermessen, etwa folgendes festzusetzen sein. Die Bischöfe müssen

α) das Landes-Indigenat,

β) das canonische Alter,

γ) die Studien in der Theologie und dem canonischen Rechte mit Auszeichnung vollendet,

δ) die Seelsorge gut ausgeübt, oder ein Lehramt in den Seminarien rühmlich bekleidet, oder in Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten sich besonders ausgezeichnet, und endlich

ε) Zeugnisse guter Sitten und eines völlig unbescholtenen Lebenswandels haben.

d) Der Entwurf hat des landesherrlichen Commissarii bei Anstellung der Wahl gar keine Erwähnung gethan, welches nicht sowohl aus Versehen, als vielmehr absichtlich geschehen ist, da der päpstliche Commissarius in den Conferenzen sich dahin äusserte: „dass durch die Intervention einer solchen Person die Wahlfreiheit der Capitel eine den Canones entgegenlaufende Beschränkung erleide."

Allein schon das Wormser oder Callixtinische Concordat von 1122 bestimmte im §. 1 des Theils, welcher die professionem Papae enthält, dass die Wahlen in den Reichsbisthümern in Gegenwart des Kaisers vorgenommen werden sollten: „Ego Callixtus — — — Imperatori — — — concedo, electiones episcoporum et abbatum teutonici Regni — — — in praesentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia", womit das Reichsherkommen bis zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs übereingestimmt hat, dergestalt, dass bei

Strafe der Nichtigkeit die Wahl eines Bischofes, welcher eine Virilstimme auf dem Reichstage hatte, nicht anders als in Gegenwart eines kaiserlichen Commissarius vorgenommen werden durfte. Dasselbe Recht, welches auf gedachte Weise dem Kaiser zustand, wurde auch von den Landesherren bei den landsässigen Bisthümern und Abteien zur Ausübung gebracht, ohne dass je die Religion des Regenten hierin eine Aenderung bewirkt hätte.

Es dürfte daher fest darauf zu bestehen sein, dass des landesherrlichen Commissarii bei Vornahme der Capitelwahl ausdrücklich müsse gedacht werden.

e) Nach dem Artikel IX soll dem Landesherrn blos ein Exclusionsrecht oder Veto vor Anstellung der Wahl zustehen. Allein dieses stellt ihn in der That noch nicht vollkommen sicher, und es würde daher nach meiner Ueberzeugung alles zu versuchen sein, um die Zustimmung des päpstlichen Hofes dazu zu erhalten, dass Sr. Majestät in dem Tractate auch ein Recusationsrecht in Hinsicht des Gewählten beigelegt würde, welches folglich nach vollzogener Wahl, und zwar unter Anführung besonderer Gründe, welche beim Veto nicht vorkommen, ausgeübt würde, worauf sodann das Capitel zu einer neuen Wahl schreiten müsste.

Durch Festsetzung dieses Recusationsrechtes müsste auch der Absicht des §. 4 der zweiten hohen Instruction ein Genüge geleistet werden, wiewohl die darin enthaltene Disposition verschieden ist, indem der Artikel 4 vorschreibt, dass die Wahl nicht eher solle vorgenommen werden können, als bis ein dem Landesherrn angenehmer Candidat angezeigt worden: eine Vorschrift, deren Aufnahme in den Vertrag nie erreicht werden dürfte.

f) Gegen das, was der Artikel IX über die Anstellung des Informationsprocesses enthält, finde ich im Ganzen nichts einzuwenden, da darin der Grundsatz, dass derselbe von inländischen Behörden geführt werden solle, völlig anerkannt und auf diese Art dem §. 2 der ersten und dem §. 7 der zweiten Instruction ein Genüge geleistet ist.

Nur würde ich sehr wünschen, dass die Convention die päpstliche Instruction, wornach der Process zu führen ist, mit Stillschweigen überginge, da dieselbe keine andere ist als die, welche auf Befehl Papsts Urban VIII. aus Gregor XIV. Constitution super forma hujusmodi processuum conficiendorum sub Idibus Maji 1591 zusammengesetzt wurde. Wenn auch gleich jene Instruction jedesmal mitgeschickt und bei dem Processe genau befolgt wird; so scheint es mir doch

viel passender, davon in dem Vertrage nichts zu sagen, da alles, was zur blossen Instruction der Sache gehört, keinen Gegenstand der vertragsmässigen Bestimmungen ausmacht, und überdies jene Instruction verschiedene nicht passende und bedenkliche Vorschriften enthält.

g) Schliesslich bemerke ich nur noch, dass in dem Artikel, wie auch in einigen andern, der Ausdruck „sacri canones“ vorkommt, welcher mir in einem mit einem protestantischen Souverain abzuschliessenden Tractate keineswegs schicklich zu sein scheint, und etwa mit den Ausdrücken „canonicae sanctiones, canonum praescripta, canonum dispositiones“ zu vertauschen wäre.

Nach allen diesen gehorsamsten Bemerkungen würde dem Artikel IX folgende Redaction zu geben sein etc. etc.

Päpstliche Consecration der ernannten Bischöfe.

Was der §. 8 der zweiten hohen Instruction in Beziehung auf die Art der Vornahme der Consecration vorschreibt, ist in dem Artikel X nicht vollständig erreicht, indem er das instructionsmässige Princip, dass die Consecration immer von einem Landesbischofe, assistirt von zwei hannoverschen Geistlichen, welche eine kirchliche Dignität bekleiden, geschehen solle, nur gewissermassen anerkennt. Denn der Artikel X verspricht zwar die Consecration jedesmal durch den andern Landesbischof verrichten zu lassen; aber er setzt die Einrichtung mit den Assistenten nicht auf immer fest, sondern macht sie von einer päpstlichen Dispensation abhängig, wie aus dem Worte „indulgebit“ hervorgeht, womit die in den Conferenzen vom päpstlichen Commissarius wiederholt aufgestellte Behauptung übereinstimmt, dass gleich bei Uebersendung des Wahldocuments beim päpstlichen Stuhle um Dispensation nachgesucht werden müsse, die Consecration, falls keine drei Bischöfe zu deren Vornahme vorhanden wären, durch den andern Landesbischof und zwei infulirte Aebte, oder durch zwei hannoversche Priester, die eine kirchliche Würde bekleiden, verrichten lassen zu dürfen.

Indess scheint mir dieser Punkt, worauf die Curie Wichtigkeit legt, nicht von der Bedeutung, dass nicht nachgegeben werden könnte. Es würde daher der Artikel X des Projectes um so eher anzunehmen sein, da der gebrauchte Ausdruck „indulgebit“ allenfalls auch so erklärt werden könnte, dass nicht in jedem einzelnen Falle eine Dispensation erforderlich, sondern die Erlaubniss ein für allemal durch den Tractat ertheilt sei.

Ableistung des Eides an den Landesherrn und den Papst.

a) Zur Annahme des Eides, welchen die Bischöfe Oesterreichs ihrem Regenten vor Antretung des Amtes und bevor sie in den Besitz der Temporalien gesetzt werden, ablegen müssen, hat der päpstliche Hof sich bis jetzt noch nicht verstehen wollen; vielmehr besteht er fest auf der Formel des französischen Bischofseides, welche er auch in dem neuen bayerschen und neapolitanischen Concordat, und zwar ohne alle Abänderung, durchgesetzt hat.

Dazu hat er sich indess doch verstanden, diesem Eide durch die Verwandlung des Wortes „obedientia" in „subjectio" den Charakter des eigentlichen homagii oder Unterthaneneides zu geben, wodurch also die Vorschrift des §. 9 der zweiten Instruction erfüllt wäre.

Um aber die Bischöfe noch stärker zu vinculiren und im Falle der Widersetzlichkeit sie noch leichter zu ihrer Schuldigkeit zurückzuführen, scheint es mir, besonders nach verschiedenen neueren Vorfällen, nothwendig, in den französischen Eid, von welchem die Curie nicht zurückzubringen sein wird, die Worte: „atque legibus Regni" einzuschieben. Auch würde es zweckmässig sein, der Nachfolger in der Regierung Erwähnung zu thun, daher der Anfang des Eides denn nun also lauten müsste: „Juro et promitto . . . subjectionem et fidelitatem Suae Majestati . . . et successoribus Ejus atque legibus Regni". Dadurch käme der Eid, dem Wesen nach, dem österreichischen möglichst nahe, und es dürfte der Versuch, den päpstlichen Commissar zur Annahme der unterstrichnen Worte, die er bisher immer verweigerte, zu bewegen, nachdrücklich zu wiederholen sein.

b) Der im Anfange des Artikels XI befindliche Ausdruck „et nunquam mutandum" würde zu streichen sein, da in der That kein vernünftiger Grund vorhanden ist, nur in Beziehung auf die Eidesformel festzusetzen, dass sie nie soll verändert werden. Entweder müsste obiger Ausdruck in allen Artikeln vorkommen, oder er muss in keinem angetroffen werden. Denn seine Absicht kann doch wohl keine andere sein, als eine einseitige Abänderung dieser Stelle des Vertrages zu verhindern, und dieses verbietet schon die Natur und das Wesen des Vertrages. Soll hingegen dadurch eine künftige Aenderung des Eides mit Uebereinstimmung beider Theile verboten werden, so würden die Paciscenten eine sehr sonderbare Verpflichtung dadurch übernehmen.

c) Da der päpstliche Hof stets von dem Grundsatze ausgeht, dass die Dotationsgüter der Bisthümer, Capitel und Seminarien, wie überhaupt alle geistlichen Güter, von der Staatsgewalt unabhängig sind, so kann man es sehr natürlich erklären, warum er sich der Forderung, dass die Bischöfe durch einen landesherrlichen Commissarius in den Besitz der Temporalien nicht gesetzt werden sollen, bisher so hartnäckig widersetzt hat. Die Curie will auch nicht einmal zugeben, dass der einseitig vom landesherrlichen Commissarius, abgesondert vom päpstlichen, vorzunehmenden Einweisung des Bischofes in den Besitz der Temporalien, und zwar nach erfolgter Consecration, in dem Concordate Erwähnung geschehe, und daher ist in dem Entwurfe weder im Artikel XI, wo bei Gelegenheit des dem Landesherrn abzulegenden Eides am füglichsten die Besitzeinweisung berührt werden könnte, noch in irgend einem andern Artikel davon die Rede.

Da mir aber die Sache wegen des Principes zu wichtig scheint, so würde darauf zu bestehen sein;

dass bei dem Eide, oder an einem andern schicklichen Orte, der Besitzeinweisung durch den landesherrlichen Commissar Erwähnung geschähe. In dem ersten Falle könnte die Sache vielleicht am besten so gefasst werden:

> „Episcopi, antequam in possessionem temporalium a Regio Commissario immittantur, munusque suum gerendum suscipiant, coram Sua Majestate aut Regni Ministerio juramentum subjectionis, sequentibus expressum verbis, praestabunt."

a) Der Hauptsache nach kann dieser Gegenstand (Eid an den Papst) in Gemässheit des §. 8 der zweiten Instruction, als erledigt betrachtet werden.

Da der päpstliche Unterhändler und die Gesandtschaft in den Conferenzen Bedenken trugen, den abgeänderten von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid in den Vertrag selbst aufzunehmen, weil für jenen zu viel, für diese noch immer zu wenig abgeändert war, so wurde beschlossen, in Rücksicht dieses Eides sich blos auf das zu beziehen, was darüber bei Gelegenheit der Unterhandlung festgesetzt worden, und der Cardinal Staatssecretair sollte sodann über den veränderten Bischofseid eine authentische Ausfertigung übergeben, damit diese in das Hannöversche Archiv niedergelegt würde.

Diesen sehr natürlichen Ausweg hat das Project wieder verlassen, und dagegen im Artikel XI auf die Eidesformel sich bezogen, wornach die katholischen Bischöfe Russlands und Frankreichs den Eid ablegen. Mir aber scheint die Bezugnehmung auf den für fremde Staaten normirten Eid weder passend, noch der Würde Sr. Majestät entsprechend, und ich wage daher, darauf anzutragen, diesen Gegenstand in Gemässheit der Conferenzialbesprechungen dahin zu fassen:

„Quod attinet ad juramentum ab episcopis in ipso consecrationis actu Sedi Apostolicae praestandum, ea observabitur formula, de qua jam conventum est.“

Der von der Curie gegen diesen Vorschlag jetzt angeführte Grund, dass man im Publico über die zum Vortheil Hannovers in dem Eide gemachten Abänderungen sich vielleicht übertriebene, dem Oberhaupte der Kirche keineswegs gleichgültige Vorstellungen machen werde, ist nichts weniger als durchgreifend, da auch diejenige Eidesformel, worauf man sich nunmehr bezieht, nie auf eine authentische Weise zur Kenntniss des Publikums gekommen ist, dieses folglich gleichfalls die in dem Relato vorgenommenen Veränderungen eben so wenig mit Zuverlässigkeit kennt, als es dieselben bei dem hannöverschen Eide wissen würde.

In Hinsicht des, im Projecte auch bei dieser Eidesformel befindlichen Ausdruckes „neque erit umquam mutanda“ gilt dasselbe, was ich oben bei dem an den Landesherrn abzulegenden Eide zu bemerken mir die Freiheit genommen habe.

b) Der am Schlusse des Artikel XI befindliche Satz von „visitatio“ bis „exhibetur“ würde als nicht in das Concordat gehörend zu streichen sein.

Er bezieht sich auf eine Stelle in dem Bischofseide, worin der Bischof verspricht, alle vier Jahre selbst nach Rom zu reisen und im Verhinderungsfalle einen Bevollmächtigten aus seiner Diöcese dahin abzuordnen. Auf die in den Conferenzen dagegen gemachte Vorstellung, dass die Bischöfe, indem sie dieses beschwören, gewöhnlich meineidig würden, indem ihnen das Selbstkommen sowohl, als das Abschicken eines Mandatars der Regel nach unmöglich falle, genehmigte der päpstliche Commissair die Veränderung der Eidesformel dahin, dass der Bischof zu seinem Bevollmächtigten auch einen in Rom wohnenden Priester nehmen könne, welcher sodann die bischöfliche Relation super statu dioecesis zu übergeben habe.

Höchst auffallend ist es nun, dass nur diese Abänderung des Bischofseides im Concordate vorkommen, in Rücksicht der

übrigen Veränderungen hingegen auf fremde Eidesformeln sich bezogen werden soll. Es muss daher die ganze Stelle wegfallen und entweder jene Abänderung in die auszuliefernde Eidesformel aufgenommen, oder, falls man sich, wie es scheint, dazu nicht verstehen will, darüber eine besondere Erklärung in einer authentischen Ausfertigung vom Cardinal Staatssecretair gegeben werden.

XXVI.

Hannöverische Gesandtschafts-Instruction de dato 18. November 1818.

Zehntens. Von den beiden Vorschlägen in Betreff der Besetzung der erledigten Bisthümer ist derjenige, nach welchem die Wahl beim Capitel ist, dem vorzuziehen, nach welchem der Papst die letzte Wahl haben soll. Nothwendig muss aber der Artikel besonders in Betreff der Worte „ita tamen ut numerus sufficiens supersit ex quo novus episcopus religi valeat“ anders und so gefasst werden, dass dem Regenten ein unbeschränktes Veto zusteht und dass er durch die Zahl der vorgeschlagenen Subjecte in keiner Weise gebunden wird. Es müssen nicht nur, wenn es zuträglich scheint, alle welche vorgeschlagen worden verworfen werden können, sondern es muss dieses auch so oft geschehen können, als es für nöthig befunden wird. Je unbeschränkter das Recht der Landesherrschaft, je weniger wird man sie in die Nothwendigkeit setzen davon Gebrauch zu machen. An einem solchen unbeschränkten Veto hat das Gouvernement genug und es ist daher weder von einem Rechte der Verwerfung nach erfolgter Wahl noch von einem päpstlichen Devolutionsrecht etwas zu stipuliren.

Auch ist bestimmt in dem Vertrage auszudrücken, dass die von dem Capitel zu präsentirenden nicht gerade aus dem Schooss des Capitels in welchem die Vacanz stattfindet sein müssen, sondern dass auch Mitglieder des andern Capitels und überhaupt alle qualificirten Mitglieder des Landes-Clerus wahlfähig seien.

Nachdem ist es allerdings zu wünschen, dass es in Ansehung der einem Bischof nöthigen Eigenschaften nicht blos bei einer Verweisung auf die canones verbleibe, sondern dass die von dem Hofrath Leist ad art. IX litt. c. angeführten Eigenschaften hauptsächlich des Landesindigenates erwähnt und bei Fassung dieses Artikels der von dem Hofrath Leist gemachte Entwurf . . . . . zum Grunde gelegt werde.

Es ist nicht einzusehen, weshalb die römische Curie die Gegenwart eines landesherrlichen Commissarii bei der Bischofswahl nicht zugeben will, da dieses doch bei allen Bischofswahlen sowohl der ehemaligen reichsunmittelbaren als der mittelbaren Bischöfe der Fall war. Es ist also fortwährend darauf zu bestehen. Allenfalls kann dabei zugesagt werden, dass der Commissarius den man zur Beiwohnung des Wahlactes bestimmen werde der katholischen Religion zugethan sein sollte.

Elftens. Bei dem Art. X, welcher von der päpstlichen Consecration handelt ist nichts zu erinnern. Hingegen können ad art. XI in den Eid die Worte „et successoribus eius“ eingerückt werden. Der Gesetze des Landes ist nicht nöthig zu erwähnen, da Unterwürfigkeit unter den Regenten in einem monarchischen Staate auch Unterwerfung unter seine Gesetze in sich schliesst. Wenn man auch gegen die Unveränderlichkeit des Eides nichts hat, so versteht es sich doch von selbst, dass auch die katholische Geistlichkeit im Fall der Veränderung der Landesherrschaft den Huldigungseid zu leisten hat.

Bei dem Eide könnte am Füglichsten der Einweisung in die Temporalien, wovon in dem Projecte nichts vorkommt, Erwähnung geschehen. Ganz unberührt darf dieses nicht bleiben, da Vorenthaltung und Einweisung in die geistlichen Stellen, ein Hauptmittel bleibt, der weltlichen Macht auf die Geistlichkeit Einfluss zu verschaffen und zu erhalten.

In Betreff des von den Bischöfen dem heil. Stuhl zu leistenden Eides wäre es zwar allerdings schicklicher, wenn die Formel dem Vertrage eingereiht, oder wenn der ersten Verabredung gemäss eine authentische Ausfertigung derselben von Seiten des päpstlichen Stuhles überreicht würde, es wird daher noch darauf anzutragen sein, und ist dieses ein Punkt, worin nachgegeben werden kann.

XXVII.

Note des Baron von Reden vom 16. Juli 1819 an Consalvi.

A l'Egard de l'Article XII Quotiescunque etc.

S. A. R. le Prince Régent s'ést décidé à adopter le premier des deux modes proposés relativement à la nomination de l'Evêque, et Elle confiera volontiers aux Chapitres le soin de l'Election d'après l'ancien usage jusqu'ici en vigueur en Allemagne. En donant cette marque de sa condéscendance aux désirs de sa Sté il n'en résulte pas moins la nécessité

d'admettre le Veto illimité de S. A. R. — prérogative qu'Elle doit se reserver dans toute son étendue — En parlant de ce principe, S. A. R. demande que la phrase „ita tamen ut numerus sufficiens supersit etc." desparaisse de cet article, parceque le cas pourrait exister que le gouvernement trouverait convenable d'éliminer la totalité des candidats proposés, même de demander de nouvelles listes, ainsi souvent, qu'il le jugerait nécessaire, et que si on laisserait subsister cette phrase dans la Convention des personnes mal intentionnées pourraient s'aviser de revoquer en doute ces droits incontestables de la couronne. Au reste il serait à désirer d'indiquer par la rédaction de l'Art. XII que l'Evêque à élire ne doit pas de toute nécessité être choisi parmi les Chanoines, mais que tout ecclésiastique qualifié du Royaume est censé être éligible.

Il serait aussi à souhaiter que par la rédaction du dit Art. XII . . . l'on s'exprime encore avec plus de clarté et de précision sur le choix des personnes que l'on juge digne de remplir les respectables et importantes fonctions d'un Evêque, et on propose pour cet effet, d'ajouter après les termes: iis dotibus instructum etc. — encore les phrases suivantes: „(v. Leist herrührend) Promovendus ad episcopalem dignitatem ergo non solum indigenatu et canonica aetate praeditus esse debet, sed necesse etiam est, ut studia in theologia et jure canonico cum laude absolverit, curam animarum aut munus professoris in seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis ecclesiasticis excelluerit et optima fama gaudeat et inculpatis sit moribus." L'usage constant de plusieurs siècles exige en Allemagne la présence du Commissaire du Souverain aux élections des evêques et le Gouvernement Hannovrien se flatte que le St. Siège sera d'autant plus disposé à admettre un passage rélatif à la présence des Commissaires Royaux aux Elections comme cette admission se trouve déjà établie par le Concordat de Calixte II avec l'Empereur Henri V . . . . . . Le gouvernement Hannovrien de sa côté aura soin de choisir un commissaire catholique pour l'acte de l'élection.

L'art. XII. Consecratio episcopi etc. pourra être admis . . . . des que l'en parviendra à s'entendre sur les autres points.

L'art. XIV. Antequam. La prestation du serment de l'Evêque au Souverain exigerait encore quelquels déterminations ultérieures et l'on désire entre autres qu'il soit fait expressément mention dans cet article d'une manière quelconque de la mise en possession du temporel par l'autorité

souveraine lors de l'admission de l'évêque au serment qu'il doit prêter à son Souverain.

A l'égard du serment de l'Evêque à prêter à Sa Sté on renouvelle la demande d'en obtenir la formule en forme authentique.

XXVIII.

Foglj Confidenziali vom Cardinal Consalvi.

Ad Art. XII. Quotiescunque.

Es hat sich gezeigt, dass Se. Majestät dem Ersteren von den beiden wegen der Bischofswahlen in Vorschlag gebrachten Entwürfen den Vorzug giebt. Man wird aber nicht mit der Weglassung der Worte: „ita tamen ut numerus supersit" einverstanden sein können, welche in Folge der Prärogative eines unbeschränkten Veto, die Se. Majestät sich nach der Aeusserung des Baron Reden in ihrem ganzen Umfange vorbehält und als unbezweifeltes Recht der Krone betrachtet, unterdrückt werden sollen. Es kann nämlich nicht verhehlt werden, dass der Heilige Stuhl die in Anspruch genommene Prärogative des Veto nicht als ein unbestrittenes Recht der Krone anerkennt. Der Herr Baron Reden wird zugeben müssen, dass die vorgeschlagene Veränderung des 12. Artikels in Ansehung des Veto ein der Nominatio — welche der heilige Stuhl akatholischen Fürsten niemals zugesteht — im Wesentlichen gleichkommendes Recht mit sich bringen würde und zugleich höchlich beleidigend für die Kirche wäre, indem darin der Fall als möglich vorausgesetzt wird, nicht nur dass das Capitel dem Gouvernement eine Liste von Candidaten vorlegen könnte, welche sämmtlich demselben verhasst oder verdächtig wären, sondern sogar dass dasselbe im Stande sei, die Einreichung einer Liste dieser Art mehre Male zu wiederholen. Beseelt von dem Geiste der Eintracht und bei dem Wunsche Sr. Grossbritt. Majestät dem Könige von Hannover nachzugeben, soweit es mit den Pflichten eines Hauptes der Kirche verträglich ist, könnte man vielleicht die folgende Fassung des 12. Artikels zulassen.

Die dem Capitel auferlegte Pflicht, in der dem Gouvernement vorzulegenden Liste nur solche Candidaten aufzunehmen, welche mit der grössten Sittenreinheit den besten Ruf und zugleich die übrigen angeführten Eigenschaften verbinden, macht den Fall, welchem das Königl. Gouvernement vorbeugen will, den nämlich, dass es für angemessen erachten sollte alle vorgeschlagenen Subjecte zu verwerfen, völlig un-

möglich, indem gewiss Personen dieser Art nicht Alle des Beifalls und des Vertrauens eines weisen und aufgeklärten Gouvernements, wie das Sr. Grossbritt. Majestät des Königs von Hannover es ist, unwürdig sein können.

Dadurch, dass man die Worte, welche die in einer im Königreich Hannover zum Bischof wahlfähigen Person erforderlichen Eigenschaften bezeichnen, zu Anfang des Artikels und nicht an den von dem Herrn Baron Reden in der Note verbale angegebnen Ort setzte, würden die Inconvenienzen vermieden, welche aus einer Stellung nach: „iis dotibus instructum esse compererit, quas sacri canones in episcopo requirunt“ (im 2. §. des 12. Art.) entstehen; denn einer solchen Aufzählung steht entgegen, dass die sacri canones keine der angeführten Eigenschaften erwähnen.

Die sana doctrina glaubt man in diese Aufzählung aufnehmen zu müssen, weil gerade sie ein Erforderniss ist, das der Apostel ausdrücklich von einem Bischofe verlangt.

Was die Insertion eines Paragraphen anbelangt, der die Gegenwart eines Commissars des Souverains bei den Bischofswahlen ausbedingen soll, wird der Baron gebeten zu bedenken, dass aus dem Concordate Calixt II. kein Beweisgrund für diesen Gegenstand zu Gunsten Sr. Grossbritt. Majestät des Königs von Hannover hergenommen werden kann, weil dort nur dem Römischen Kaiser dieses Privilegium zugestanden wird; auch lässt sich daraus, dass die römischen Päpste katholischen Fürsten einzelne Privilegien in Kirchensachen eingeräumt haben, nicht folgern, dass dieselben Vorrechte auch katholischen Fürsten eingeräumt werden müssten.

Ad Art. XIII. Consecratio novi episcopi.

In Beziehung auf diesen Artikel wird gesagt, dass er, wie er vorgeschlagen ist, füglich wegbleiben könne, indem sein Inhalt sich in andern Stellen des Concordats wiederfinde. Da der heilige Vater in diesem Artikel den Bischöfen des Königreichs ein Vorrecht einräumt (denn ein Privilegium ist es, wenn es zwei zu Pontificalhandlungen befugten Geistlichen oder auch zwei Prälaten des Königreichs Hannover gestattet wird, dem weihenden Bischofe an der Stelle zweier Bischöfe zur Seite zu stehn), so lässt sich nicht ergründen, warum man diese Concession des heiligen Stuhls aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet und ihre Annahme von der Nachgiebigkeit des heiligen Stuhls in andern Punkten abhängig machen will.

Ad Art. XIV. Antequam episcopi.

Der heilige Stuhl kann die Maxime, „dass die Einweisung

der Bischöfe in den Besitz der Temporalien nach Ableistung des Eides der Treue und durch die souveraine Gewalt geschehen müsse, nicht anerkennen und noch viel weniger bestätigen. Der heilige Vater sieht sich daher genöthigt diesen Punkt in dem Concordate zu übergehen, wie er denn überhaupt noch niemals in einem Concordate erwähnt ist.

Wegen der übrigen endlichen Bestimmungen, deren der Herr Baron bei diesem Artikel gedenkt, erwartet man die Wünsche Sr. Grossbritt. Majestät des Königs von Hannover, um sie zur Kenntniss Sr. Heiligkeit zu bringen.

Es ist nicht zu erwarten, dass eine in allen Concordaten sanctionirte Eidesformel dem Königl. Hannöverschen Gouvernement Anlass zu neuen Wünschen geben sollte. Die Formel des von den Bischöfen dem heiligen Stuhl zu leistenden Eides wird, wie das Concordatsproject erwähnt, die bei den französischen Bischöfen und den Bischöfen des Russischen Reichs übliche sein, und man wird sich nicht weigern, sie dem Gouvernement Sr. Majestät des Königs von Hannover auf Veranlsssung in authentischer Form mitzutheilen.

XXIX.

Note verbale des Baron von Reden vom 28. März 1820 an Consalvi.

La dernière rédaction de l'Art. XII. du projet remplit certainement les vues des hauts contractants, mais il s'y trouve une phrase que S. M. désire de voir écartée puisqu'elle entrave le Veto qui doit rester intact aux Souverains aux élections des nouveaux évêques.

S. M. demande donc que la phrase, ita tamen etc. soit supprimée. Il n'est pas probable que des chapitres bien intentionnés présenteront aux Souverains des listes composées d'Individus, qui leurs seroient tous désagréables, et il est encore moins probable, et même il serait injurieux de supposer que le Souverain voudrait donner l'exclusion à un si grand nombre d'Individus (parmi lesquels il trouverait apparemment des sujets respectables) que les chapitres ne sauraient plus sûr que le choix devrait tomber. Mais comme il importe de se prémunir contre les intrigues qui peuvent avoir lieu, et qu'il est instant de ne pas exposer la prérogative royale à des minées sourdes de quelques intriguans, le soussné se flatte que S. E. trouvera Elle-même la demande de la suppression de la dite phrase aussi équitable que nécessaire.

XXX.

Desgleichen vom 9. April 1820.

Ergebniss der Conferenz vom 17. April.

A l'art. XII. du projet qui d'ailleurs remplit les vues des hauts contractants, S. M. a demandé que la phrase — ita tamen etc. — soit supprimé parcequ'elle entravait l'exercice du Veto du Souverain. S. E. a objecté que la suppression de cette phrase pourrait rendre insensiblement l'élection des nouveaux évêques par les chapitres absolument illusoire, et qu'il désirait par conséquent qu'elle soit maintenue. S. M. . . . . ne peut certainement jamais avoir l'intention d'enlever à quique ce soit ses justes droits, mais ne peut également pas déroger aux prérogatives inhérentes à Sa Souveraineté. Si donc on peut substituer des expressions convenables qui assurent les droits de la Souveraineté aussi bien que la phrase en question et remplira par là le but que l'on a en vue, le Soussé est très disposé d'adopter celles que S. E. voudra bien lui proposer.

XXXI.

Note verbale von Consalvi an den hannöverischen Gesandten vom 27. Mai 1820.

Il Cardinal Segretario di Stato nei suoi foglj del 18 di Agosto si studiò di proporre una redazione nell' articolo XII ora XI, la quale soddisfacesse ai desiderj di S. M. per quanto é possibile compatibilmente coi doveri che incombono al Capo della Chiesa. Il Real Governo di H. ha riconosciuto anch'esso che questa redazione riempira l'oggetto, mentre l' E. V. ha assicurato nella sua nota verbale del 28 di marzo che — la dernière redaction du projet remplit certainement les vues des hauts contractants — ma ciò non ostante si è insistito perchè si tolga la frase ita tamen etc. perchè questa pone ostacolo al Veto che si riguarda come un diritto inerente alla Sovranità, e del quale si dice che deve restare intanto ai Sovrani nelle elezioni dei nuovi Vescovi. Questi medesimi motivi sono stati nuovamente addotti dell' E. V. nella sua nota verbale del 16 di Aprilo del corrente anno quella acconsente che alla soppressione della frase riferita di sopra si sostituisca un altra frase, purchè però questa frase da sostituirsi assicuri egualmente i diritti della Sovranità.

Il Sottoscritto prega l' E. V. di riflettere che in una discussione nella quale si parte da principj opposti non vi è

altro mezzo di conciliazione che quello di procurare di ottenere in fatto quelli veri vantaggi a cui sono reciprocamente diritte le intenzioni delle Alti Parti contraenti, senza entrare in contestazione di principj. Il sotoscritto ebbe già l'onore di esporre a V. E. che la S. Sede non può riconoscere nei Sovrani come inerente alla corona il diritto del Veto, che non lo riconosce neppure nei Sovrani Cattolici, e che alcuni di questi medesimi Sovrani godono del privilegio di nominare ai Vescovati dei loro stati per concessione della S. Sede, e non mai perchè si sia riconosciuto, nè si riconosca in essi il diritto di nominare come inerente alla Sovranità. Questo principio che la S. Sede non può professare perchè attacca la stessa costituzione della chiesa cattolica, è in perfetta opposizione col principio enunciato nelle Note verbali di V. E. È dunque impossibile la conciliazione di questa differenza per altra via che che per quella indicata di sopra, cioè limitandosi a redigere l'articolo in modo che in fatto vengono ad essere riempite le viste degli Alti Committenti, unicamente dirette ad avere dei buoni Vescovi, i quali possono per la loro dottrina, e per la Santità della loro vita condurre con l'esempio, e coll insegnamento i fedeli a loro affidati per la via della salute. E siccome il S. Padre è persuaso che giovi infinitamente a questo fine salutare che i Vescovo godono la fiducia del Governo, perciò ha portato la sua condiscendenza anche in questo punto, fin dove gli è permesso di portarlo senza offendere i principij cattolici, vale a dire, si è dichiarata pronta ad imporre ai capitoli l'obbligo di presentare al Governo prima della elezione la Nota dei Soggetti frà quali intendono di scegliere il vescovo ad oggetto che il governo possa indicare se fra questi vi sia alcuno che per avventura gli fosse meno grato; il qual caso accadendo questo soggetto dovrà essere tolto dalla Nota. Per rendere impossibile caso che tutti i Soggetti posti in Nota dei Capitoli come degni di essere eletti Vescovi possano non esser grati al Governo, nella redazione proposta dal Sottoscritto nei fogli del 28 di Agosto, si è imposto ai Capitoli l'obbligo di non includere nella nota da presentarsi al Governo medesimo che soggetti i quali siano di non comune dottrina, di specchiati co-tumi, di ottima fama, tali insomma che non possano essere immeritevoli del godimento e della fiducia di un Governo saggio e illuminato, e si è anche espresso nel anzidetto progetto del articolo che gli Candidati da proporsi per Vescovi oltre all' avere l'indigenato debbano avere esercitato con lode non comune la cura delle anime, o l'ufficio di professori nei

seminarj, o si siano distinti nella administrazione degli affari ecclesiastici. Tutti i soggetti pertanto compresi nella nota da presentarsi al Governo, o almeno quasi tutti, saranno o Canonici, o Parrochi, o Professori nei Seminarj. Ma non potendo dall' altra parte essere assunti a tali ufficj in forza del concordato se non persone gradite al Governo rendesi impossibile, che in una nota di Ecclesiastici tutti di specchiati costumi, di ottima fama, e di non comune dottrina, e tutti o almeno quasi tutti già notoriamente grati al Governo, non ve ne siano almeno quasi alcuni, i quali meritino il gradimento e la fiducia del Governo medesimo.

D'altronde avendo S. M. Britannica Re di H. fra i due progetti proposti per regolare la elezione dei vescovi scelto quello della elezione capitolare, è di assoluta necessità che questa elezione capitolare per non essere una elezione illusoria possa cadere sopra più di un soggetto, e per conseguenza è di assoluta necessità che dopo data dal Governo la esclusione ai quei soggetti che possa credere meno meritevoli del suo gradimento, rimanga nella nota, non si dirò un numero abbondante, ma un numero sufficiente onde il Capitolo abbia luogo di fare una scelta.

S. Santità non sa poi comprendere come quello stesso sovrano che per la elezione di vescovi nel suo regno d'Irlanda e rimasto soddisfattissimo di questo stesso metodo, ed ha riconosciuto guisto che nel esercizio del suo Veto debba rimanere per la libertà della elezione un sufficiente numero di candidati fra i quali possa scegliersi il vescovo, non abbia da essere soddisfatto di questa stessa forma, per il suo regno di H. dove anzi, come si è accennato di sopra, le qualità prescritte per le persone eligibili assicurano tanto magiormente che saranno persone accette al Governo.

La Evidenza di queste ragioni é tale che il S. padre non può dubitare che S. M. Britannica considerandole nella sua penetrazione ed apprezzandole nella conosciuta una equità e moderazione, si convincerà, che il Capo della Chiesa Cattolica non può far più di quello che è disposto à fare a riguardo della Maestà sua relativamente a questo punto; e sarà contenta di conservare nella redazione dell' articolo di cui si tratta la frase, ita tamen etc. redazione che riempie le viste degli Alti Comittenti, e che presentata era dal sottoscr. a S. S. ne ha ottenuto il consentimento.

XXXII.

Note verbale des Cardinal Consalvi an den hannöverschen Gesandten vom 26. August 1822.

Aus den Gemächern des Quirinals 26. April 1822.

Der unterzeichnete Staatssecretair hat mit dem lebhaftesten Missvergnügen die ihm von Ew. Exc. unterm 1. verflossnen März c. zugefertigte Verbal-Note dem heiligen Vater vor Augen gelegt, worin demselben angekündigt wird, dass Se. Brit. Majestät der König von Hannover entschlossen sei, nicht weiter in die Abschliessung des mit dem heiligen Stuhle begonnenen Concordats vorzuschreiten.

Nach einer seit April 1817 mit dem verstorbenen Baron v. Ompteda angefangenen, mit gleichem Eifer bis zu seinem Tode fortgesetzten, und von da an von Ew. Exc. verfolgten Unterhandlung; nachdem man sich zu einem Conventions-Project, mit völligster Ueberzeugung des Vorgängers Ew. Exc., dass Sr. Majestät Regierung damit wohl zufrieden sein könne, vereinbart; nach den eifrigsten Bemühungen dieses Project den neuesten geäusserten Wünschen der Königl. Regierung gemäss zu modificiren; nach nochmaliger Abfassung eines zweiten Concordats-Entwurfs, mit allen den äussersten Erleichterungen, welche der reinste Geist der Versöhnlichkeit, bis zur äussersten Grenze getrieben, hatte anrathen können, konnte es nicht anders als höchst schmerzlich für den Unterschriebenen herauskommen, Sr. Heiligkeit den unglücklichen Ausgang so vieler Bemühungen ankündigen zu müssen.

Erkennend, wie viel Interesse der heilige Vater darauf gelegt, um dahin zu gelangen mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover ein Concordat abzuschliessen, um damit der Welt ein offenes Zeugniss seiner Gesinnungen gegen Se. Majestät und der Rücksichten, welche zu bekennen er sich zum Ruhme rechnet, zu geben; in Erwägung, wie sehr es Sr. Heiligkeit am Herzen liege, auf eine feste entschiedene Weise die Kirchlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover zu reguliren, und wie viel Eifer Se. Heiligkeit darauf verwandt, die Schwierigkeiten, welche im langen Laufe der Verhandlungen entstanden, zu entfernen und die möglichste Nachgiebigkeit, um zum gewünschten Uebereinkommen zu gelangen, anwendend — konnte der Unterzeichnete den unangenehmen Eindruck wohl voraussehen, den im Gemüthe Sr. Heiligkeit es gemacht haben würde, in einem Augenblick die Frucht so vieler Sorgen verloren und um einer Ursache verloren zu sehn, von welcher er sich nie einbilden konnte, dass daraus

ein so betrübendes Resultat entstehen würde, nämlich dass von Seiten des Königl. Hannöv. Hofes verlangt werde, was die Grundsätze der Catholischen Kirche dem heiligen Vater zuzugestehn verbieten.

Se. Heiligkeit hat in der That nicht ohne den lebhaftesten Schmerz vernehmen können, dass man die Unterhandlung für abgebrochen erklärt, weil von Seiten des heiligen Stuhls man nicht in die Niederschlagung des 23. Artikels des letzten Concordat-Entwurfs einstimmt, nicht die bestimmte Modification des 20. Art. zugelassen hat, welche von der Königl. Regierung vorgeschlagen worden; und endlich wegen der bestimmten Weigerung, die, wie man sagt, auf die Forderung des Königl. Hannöv. Hofes gegeben sei, dass die Bischöfe vorläufig dem Ministerio des Königreichs die Personen namhaft zu machen hätten, welche von ihnen zu den Stellen von Rectoren und Professoren der Seminarien und zu andern geistlichen Functionen bestimmt waren.

Die Forderungen der Königl. Regierung in Beziehung auf Art. 20 und 23 laufen in letzter Analyse darauf hinaus — wie der Unterzeichnete die Ehre hatte Ew. Exc. in der Verbal-Note vom 5. April 1821 auseinander zu setzen — zu verlangen, dass das Haupt der Kirche dazu einstimme, dass Consistorien von Laien in Vereinigung mit einem Geistlichen collegialisch Kirchensachen richten, sie richten in Kraft der ihnen von der Civilgewalt übertragenen Jurisdiction, und dass Se. Heiligkeit die geistliche Gerichts-Competenz der Bischöfe so ausspreche, dass sie über Ehesachen und andere Kirchensachen nicht gerichtlich sprechen könnten, die sich unter den Attributionen der genannten Consistorien befinden, welchem, wie in der genannten Note gezeigt ist, er nicht würde beistimmen können, ohne gegen seine eignen Pflichten zu handeln und die Grundsätze der Kirche zu verletzen, deren Haupt er ist.

Der Unterzeichnete stellte mit der Loyalität, welche seinem Charakter eigen ist, die er sich immer zur Pflicht machte in den Negotiationen zu üben, mit welchen er die Ehre gehabt hat beauftragt zu sein, Ew. Exc. den wahren Gesichtspunkt auf, unter welchem der heilige Stuhl die Dispositionen des Concordat-Entwurfs betrachten musste, die auf die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe und auf das Recht des heiligen Stuhls ihre Appellationen anzunehmen, sich beziehn; er beeiferte sich mit der grössten Klarheit und Bestimmtheit, die ihm möglich, die richtigen Gründe zu entwickeln, nach welchen der heilige Vater sich den Forderungen

des Königl. Hann. Hofes nicht hingeben könne. Seitdem ward von Sr. Heiligkeit die gegründetste Hoffnung genährt, dass Se. Britt Majestät der König von Hannover in der Rechtlichkeit, die ihn so sehr auszeichnet, durchdrungen von der Richtigkeit dieser Beweggründe, zu der Abfassung des 20. Art. einstimmen werde, in welchem Se. Heiligkeit mit einer bei frühern Concordaten nicht gewöhnlich geübten Leichtigkeit, die ausdrückliche Erwähnung nicht blos der Ehesachen in specie sondern auch der Kirchensachen in genere ausliess und zugab, dass den Bischöfen ihre Rechte auf das richterliche Urtheil in solchen Sachen dadurch garantirt würde, dass man es auf eine andere gleichgeltende Art andeute; wie sich denn der heilige Vater ebenfalls schmeichelte, Se. Majestät werde sich mit der Einrückung des 23. Art. begnügen, der denn doch nichts anderes ist als der Ausdruck der ersten unmittelbaren Folgerung, welche, wenn man eine Convention macht, aus der Natur der Sache selbst entsteht, das will sagen, der nichts anders ist als die Erklärung, dass vom Tage der Bekanntmachung des neuen Vertrages an Alles aufhören müsste Wirkung zu haben, was sich den angenommenen Verpflichtungen als entgegen findet. Aber mit schmerzlichster Verwunderung hat Se. Heiligkeit sehen müssen, dass, ohne nur irgend eine Antwort auf die in der Note des Unterschriebenen angeführten Gründe zu geben, man erklärt: es sei jetzt unmöglich ein Concordat abzuschliessen. Und dies ist dem Herzen des heiligen Vaters um so empfindlicher gewesen, als er in der Note Ew. Exc. den 23. Art. — von Se. Heiligkeit ausgedacht, um die entstandenen Schwierigkeiten beizulegen — als v e r l e t z e n d charakterisirt sieht. Dies ist den Gesinnungen des heiligen Vaters gegen Se. Brit. Majestät und den Rücksichten, welche demselben zu bekennen er sich zum Ruhm rechnet, zu widerstrebend, als dass der Unterzeichnete sich entschlagen dürfte, darüber eine besondere Verwahrung, zu völliger Rechtfertigung des heiligen Stuhls, zu machen.

Der 23. Artikel ist in folgenden Ausdrücken gefasst:

„Quae in regno Hannoverae circa Res Ecclesiasticas Catholicorum constituta invenientur his articulis adversantia, suum effectum a die publicationis praesentis Conventionis habere desinunt“.

Der Unterschriebene bittet Ew. Exc. diesen Artikel mit dem 21. Art. des Concordats zwischen Sr. Heiligkeit und der Italienischen Republik zu vergleichen, wo es heisst:

Praesens Conventio substituitur omnibus Legibus, Ordi-

nationibus et Decretis a Republica Italica circa Res Religionis huc usque latis —

bittet, ihn mit dem 16. Artikel des mit Sr. Majestät dem Könige von Baiern abgeschlossnen Concordats zu vergleichen, wo man lieset:

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur —

bittet endlich, damit noch den 31. Art. des Concordats mit Sr. Sicilianischen Majestät zu vergleichen, wo es heisst:

Praesens Conventio substituitur omnibus Legibus, Ordinationibus et Decretis in Regno utriusque Siciliae circa Res Religionis huc usque latis —

Und nun beruft sich der Unterschriebene auf Ew. Exc. bekannte Loyalität und Weisheit und fragt Sie, ob irgend ein Ausdruck des 23. Art. des Concordats-Entwurfs des Königreichs Hannover als verletzend (offensivo) charakterisirt werden könne.

Der Unterzeichnete hat sich blos auf das Aeussere beschränkt, nämlich auf die Fassung des 23. Art., da er nicht voraussetzen kann, man habe die Disposition des Artikels selbst als verletzend charakterisiren wollen, weil Niemand eine Disposition als verletzend ansehen könnte, wie sie denn auch als solche nie angesehen ist, in welcher ausgesprochen:

dass Alles, was sich den in einer neuen feierlichen Convention eingegangenen Verpflichtungen als entgegen findet, Wirkung zu haben aufhören soll von dem Augenblick der Bekanntmachung dieser Convention an.

In Beziehung auf das dritte Motiv, welches in der Note Ew. Exc. angeführt, wird um den Abbruch der Unterhandlungen zu rechtfertigen nämlich die Weigerung des heiligen Stuhls darin zu willigen, dass die Bischöfe in vorläufiger Bekanntmachung an das Königl. Ministerium die Personen nennen, welche sie zu den Geschäften von Rectoren und Professoren in den Seminarien und zu andern geistlichen Verrichtungen bestimmen, kann der Unterzeichnete Ew. Exc. nicht verhehlen, dass, nach neuer Erwägung des Concordats-Entwurfs, es Sr. Heiligkeit geschienen hat, dass dieses Motiv einzig auf einer Zweideutigkeit beruhe. In der That, in der Note Ew. Exc. heisst es:

la dénégation formelle de la suppression de l'Article offensif XXIII et d'une modification de l'Article XX.... aussi bien que le refus très prononcé de la demande si juste de la Cour d'Hannover, que les Evêques devraient

nommer préalablement au Ministère du Royaume les personnes, qu'ils designeraient pour les places de Recteurs et Professeurs de Seminaire ou autre fonction Ecclesiastique, ont detruit tout espoir de parvenir par une Convention quelconque à un accommodement convenable aux deux parties.

Aber in Bezug auf die Geschäfte des Rectors und des Professors in den Seminarien heisst es ausdrücklich im 8. Artikel des Concordats-Entwurfs:

ad officia Rectoratus et Professoratus Seminariorum ab Episcopis nominabuntur personae acceptae Majestati Suae.

Die andern dann in Ew. Exc. Note erwähnten geistlichen Functionen, zu welchen die Bischöfe ernennen sollen, können keine andern sein als die Officien von General-Vicar, Dechant, Canonicus, Vicarius oder Pfarrer. Was nun die General-Vicare anbetrifft, so ist im 16. Art. des Concordats-Entwurfs festgesetzt, dass die Bischöfe

in Vicarios generales seligent personas Majestati suae acceptas.

Was die Dechanten, Canonici und Vicarien anbetrifft, ist im selben Artikel festgesetzt, dass bei jeder Vacanz dieser Art der Bischof dem Gouvernement vier Candidaten vorschlagen solle, dass die Regierung andeuten möge, ob Einer dieser Candidaten ihr verdächtig oder verhasst sei, und endlich, dass die Wahl auf eine der vom Gouvernement nicht ausgeschlossenen Personen fallen müsse. Was letztlich die Pfarrer betrifft, ist ausdrücklich im 15. Art. festgestellt, dass für die Pfarreien

seligantur personae Majestati suae acceptae.

So besteht also, im Wesentlichen wenigstens keine Weigerung Sr. Heiligkeit darüber, dass die Bischöfe dem Gouvernement die Personen vorläufig namhaft machen, welche von ihnen zu Rectoren und Professoren der Seminarien und zu andern geistlichen Functionen bestimmt sind, sobald die Bischöfe, da sie die Verpflichtung haben personas Majestati suae acceptas zu wählen, nicht weniger thun können, als sich darüber vorläufig sicher zu stellen.

Noch könnte das Gouvernement Sr. Brit. Majestät vernünftiger Weise die Unterhandlungen nicht abbrechen, welche es im Wesentlichen über die Wahl der zu den geistlichen Aemtern bestimmten Personen völlig sicher stellen, ihm sogar noch einen weit grössern Einfluss darauf geben, als er in vorhergegangenen Concordaten andern Gouvernements zu-

gestanden ist, da in keinem Concordate ebenso viel festgesetzt worden.

Der heilige Vater findet sich also gezwungen sein Missfallen darüber zu bezeugen, die Frucht so vieler Mühen und der glücklichen Einstimmigkeit verloren zu sehn, welche mit diesen zwischen beiden contrahirenden Theilen in der Totalität der discutirten Materie erlangt war; zu sehen, dass die Catholiken des Königreichs Hannover, — welche mit vollem Grunde von der Grossherzigkeit ihres Souverains sich versprachen, man werde zu einer glücklichen Systematisirung ihrer religiösen Interessen gelangen — ferner noch, und wer weiss auf wie lange Zeit, in einem so harten Zustande der Schwankung und Ungewissheit bleiben müssen, und das darum, weil in einem einzigen Gegenstande, nämlich in dem Urtheil über Kirchensachen das Gouvernement Sr. Majestät nicht hat erlauben wollen, ihre Angelegenheiten auf die Weise reguliren zu lassen, welche die Grundsätze und die beständige Praxis der Kirche, zu welcher sie gehören, erfordern. Se. Heiligkeit, — bedenkend, dass Se. Brit. Majestät der König von Hannover in Seiner tiefen Weisheit, in der Gradheit und Grossmüthigkeit, die Ihn auszeichnen, einen bedeutenden Theil seiner Unterthanen nicht trostlos lassen will, welche nicht aufhören mit den heissesten Gelübden die himmlischen Segnungen auf die erhabne Person und Familie Sr. Majestät herabzulenken; dass Er Sr. Heiligkeit des Trostes nicht berauben will, der für dieselbe am Ende Ihrer Tage so süss sein würde, noch stärker durch eine feierliche Convention die Bande zu knüpfen, welche Sie mit Sr. Majestät verbinden — kann sich nicht überreden (vielmehr hat dieselbe dem Unterzeichneten ausdrücklich befohlen, dies Ew. Exc. zu erkennen zu geben, um durch Ihre Vermittlung es zum Königl. Thron gelangen zu lassen) dass Sr. Majestät, wenn Sie von Neuem die ganze Angelegenheit in Erwägung nimmt, sich nicht bestimmen werde die Unterhandlung fortzusetzen, um die beiden streitigen Artikel so zu vereinbaren, wie es den Grundsätzen und der allgemeinen Disciplin der katholischen Kirche nicht entgegensteht.

Hier sollte der Unterzeichnete dieser seiner Note ein Ziel setzen, wenn der hohe Werth, den Se. Heiligkeit auf Alles legt, was Ihr im Namen Sr. Majestät mitgetheilt wird, und die hohen Rücksichten die Sie gegen dieselben bekennt, ihm erlaubten sich davon zu entbinden, Ew. Exc. die Gesinnungen Sr. Heiligkeit kund zu thun, rücksichtlich auf das, was in ihrer Note in Bezug auf die Circumscriptions-Bulle

gesagt ist, welche man statt des Concordats verlangt, welches der heilige Vater sich schmeichelt noch zu dem ersehnten Abschluss bringen zu können. — —

In Beziehung auf die beiden von Ew. Exc., unter Voraussetzung der Beibehaltung eines einzigen Bisthums, verlangten Vergünstigungen, nämlich dass von den beiden Bischöfen, Einer Titular und der Andere in partibus, Einer den Andern consecriren könnte, und dass die Consecrations-Assistenten auch zwei mit geistlicher Würde bekleidete Personen sein könnten, in Beziehung auf diese beiden Concessionen, da sie eine wie die andere mitbezüglich auf die Stipulirung des Concordats sind, welches leider nicht weiter Statt findet, würde Se. Heiligkeit Grund haben, sich der einen und der andern zu weigern. Demungeachtet, um wenigstens zum Theil dem Königl. Hofe zu genügen, bemerkt der Unterschriebene, dazu vom heiligen Vater autorisirt, Ew. Exc., dass in den besondern Fällen jedweder Vacanz der beiden Sitze, statt an die neuen Bischöfe dasjenige Mandat zu erlassen, wonach die Consecration effectuirt wird, a quocunque Episcopo gratiam et communionem S. Sedis habente, wie die Praxis bei allen Bischöfen ist, man das Mandat ablassen würde, von dem andern Bischofe des Königreichs consecrirt zu werden.

XXXIII.

Vertrag vom 7. October 1818 unter den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

In Folge der vertraulichen Berathungen über die Angelegenheiten der katholischen Kirche, welche Se. Maj. der König von Würtemberg, Se. K. H. der Grossherzog von Baden, Kurf. von Hessen, Grossh. von Hessen, Herzog v. Nassau und die . . . . Frankfurt als Constituenten der fünf Bisthümer und der . . . . Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin . . . . Herz. von Sachsen-Gotha und Altenburg, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld . . . . Holstein-Oldenburg, Fürst von Waldeck und Pyrmont, Lübeck . . . und . . . . Bremen durch ihre Bevollmächtigten zu Frankfurt a. M. gepflogen, haben sich dieselben über die Grundsätze vereinigt, nach welchen die Wirksamkeit der innerhalb des Staates sich äussernden Kirchengewalt, auf eine gleichförmige Weise geordnet und die zur Kenntniss und Bestimmung des

römischen Hofes geeigneten Einrichtungen festgesetzt werden sollen.

1) Die aus den verabredeten Grundzügen zu einer künftigen Vereinbarung über die Verhältnisse der catholischen Kirche in teutschen Bundesstaaten herausgehobenen in der Beil. Lit. A. enthaltenen Punkte dem Papste zur Kenntniss und Beistimmung durch gemeinschaftlich zu bevollmächtigende Gesandten sobald als möglich in Rom vorlegen zu lassen, und über diesen Gegenstand nie einseitig mit dem römischen Hofe zu unterhandeln.

2) Die in der Beil. Lit. B. enthaltenen Grundbestimmungen für ein organisches Staatskirchengesetz zu deren Erläuterung die Grundzüge sowie die Commissionsprotokolle zur Quelle dienen, als gemeinschaftliche und unwandelbare Grundsätze anzuerkennen, fest zu halten und sobald die Verhandlungen mit Sr. päpstl. Heiligkeit beendet sein werden, in Ausübung zu bringen, mit dem Vorbehalt gemeinschaftlich zu verabredender zeitgemässer Verbesserungen oder durch Localverhältnisse und andere dringende Umstände nöthig gewordener Anordnungen.

3) Die Höfe von Württemberg und Baden werden die zwei Gesandten, wovon einer evangelischer Confession sein wird, ernennen und sich darüber, sowie über die Auswahl eines Secretairs und Canzelisten verständigen, auch die Ernennung durch ihre hiesigen Bundestagsgesandten den betheiligten Gouvernements bekannt machen. Alles dieses wird so geschehen, dass die Gesandten sobald als thunlich die Reise nach Rom antreten können.

4) Die Kosten der Gesandtschaft werden von den committirenden Gouvernements nach der Zahl ihrer catholischen Unterthanen gemeinschaftlich getragen und wird nach diesem Massstabe vorläufig auf die Zahl von Hundert, Ein Gulden an die Königl. Württemberg. Gesandtschaft übergeben.

5) Die sub Lit. C. anliegende Instruction wird den Gesandten im Namen sämmtlicher Committenten zur genauen und pünktlichen Nachachtung ertheilt. Ueber ihre allenfalls nöthigen weiteren Instructionen werden sich die hier anwesenden Bundestagsgesandten der vereinten Staaten verständigen und solche durch den Weg der Königl. Württemberg. Gesandtschaft nach Rom gelangen lassen.

6) Gleich nach der Rückkunft des Gesandten von Rom werden sämmtliche Bevollmächtigte der vereinigten Höfe sich wieder in Frankfurt versammeln, um nach Massgabe der Resultate die hiernach nöthigen weiteren Anordnungen auf dem Grund der bisherigen Verhandlungen und in Gemässheit

dieser Vereinigung gemeinschaftlich zu verabreden, und eine definitive Uebereinkunft darnach abzuschliessen.

Unterschriften:

Beyl. A. Declaration. B. Grundbestimmungen.

C. Instruction.

XXXIV.

Instruction der Frankfurter Conferenz für die römische Gesandtschaft vom Jahre 1819.

a) Von der Wahlart des Bischofs, insbesondere der Zuziehung einer gleichen Anzahl von Landdechanten kann nicht abgegangen werden. Wie könnten auch 4—6 oder 8 Domcapitularen so leicht einig werden, blos aus ihrer Mitte die drei Subjecte zu wählen? Dadurch dass die Decane mitwählen, erhält erst die Bestimmung tres a clero dioecesano eliguntur Werth und Inhalt. Indessen kann man, wenn darauf sehr bestanden werden sollte, nachgeben, dass die dem Dienstalter nach ältesten Decane, also ohne eine besondere Wahl der Dechanten unter sich, in das Wahlcollegium eintreten. Demnach kann man folgende Fassung festsetzen: Ad antiquam ecclesiae .... ad electionem concurrat, decani rurales, seu regioniarii antiquiores (dem Dienstalter nach die ältesten, nicht seniores, wodurch das physische Alter bezeichnet wird) numero legali canonicorum pares una cum his constituent collegium electorale ex quo per scrutinium et juxta vota absolute majora. Den zur Wahl zuzuziehenden Dechanten darf aber der Titel als Honorar-Domherrn nicht ertheilt werden, weil sie sonst nicht mehr wie sie sollen, die Gemeinden repräsentiren würden. Ein solcher Vorschlag ist mit der Bemerkung, dass dieser Titel nur Eifersucht erregen werde, abzulehnen.

b) Rücksichtlich der Eigenschaften der zum Bischof wählbaren Geistlichen, deren der can. 2 dist. XXIII allerdings viele fordert, kann dem Herrn Cardinal die beruhigende Versicherung gegeben werden, dass es an der erforderlichen Anzahl weder jetzt noch in der Zukunft und zwar um so weniger fehlen werde, als die Wählbarkeit nicht auf die Domherren eingeschränkt sei.

c) Da die Souveraine aus eigener Entschliessung sich blos auf die Designation eines aus den drei zum Bisthum gewählten Subjecten beschränkt haben, so ist auf derselben durchaus zu bestehen. Um jedoch bei Fassung die möglichste Milderung des Ausdrucks eintreten zu lassen, mag so

gesetzt werden: Ex his fiet episcopus, quem summus territorii princeps caeteros recusando pro tali agnoscit.

Es wird ausdrücklich die Fassung caeteros und nicht duos alteros gesetzt, weil die nach den Grundbestimmungen vorbehaltene recusatio omnium durch die letztere Fassung würde ausgeschlossen werden.

d) Dem Ansinnen der Stelle des Aschaffenburger Concordates: nisi etc. jetzt eine Gültigkeit beilegen zu wollen ist .... um so unzulässiger, da aus der deutschen Geschichte bekannt ist, dass Papst Nicolaus V. in den Unterhandlungen über die Annahme dieses zu Wien am 17. Februar 1448 zuerst von den kaiserlichen und päpstlichen Gesandten vorläufig abgeschlossenen Concordates, um dessen Annahme zu bewirken, den Erz- und Bischöfen versprochen hat, es werde von jenem Vorbehalt niemals ein Gebrauch gemacht werden. Daher denn auch die kaiserliche Wahlcapitulation Art. XIV, §. 1 die Rechte der Erz- und Bischöfe so wie der Domcapitel besonders in Schutz nimmt, und ad §. 3 festgesetzt, dass die Concordate nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt werden sollen. Rom hat jenes Recht, seinem Inhalte nach, niemals in Deutschland gehabt, noch weniger ausgeübt, es fehlt ihm sogar sein historischer Grund und widerstreitet ohnehin dem Begriffe eines Wahlrechts des Clerus. Hierbei kann man auch wohl bemerken, es involvire in Hinsicht auf seine Ausübung einen Widerspruch, denn es sei gar nicht möglich einen digniorem et utiliorem zu ernennen als den per vota absolute majora gewählten und vom Landesherrn designirten. Diesem lasse sich auch im Informationsprozess kein canonisches Hinderniss nachweisen. Werde der Gewählte eines solchen überführt: so müsse ganz natürlich eine neue Wahl stattfinden. Ausserdem aber habe er den Clerus und die Unterstützung des Landesherrn auf seiner Seite. Wie will denn nun ein anderer erscheinen können, und sich auf den bischöflichen Stuhl setzen, ohne dass er eine ärgerliche und schädliche Verwirrung anrichtet, und wenn er sich dessen doch anmassen wollte, wäre er dann wohl noch dignior und utilior zu nennen? Der bekannte Streit Otto's v. Sonnenberg und seines Gegners um das Bisthum Constanz, sollte doch von jedem solchen Versuche für alle Zukunft abschrecken!

2) Der Anstand wegen des Informationsgesetzes scheint nach den Berichten gehoben zu sein, und kann auf keinen Fall statt des Erzbischofs oder eines Bischofs der Provinz, eine andere Person zugelassen werden.

f) Bei dem Anstand wegen des Confirmationstermins ist mit Bezug auf das sehr weise Kirchengesetz, dass die bischöflichen Sitze nicht über 6 Monate unbesetzt bleiben sollen, zu bemerken, dass darin allerdings die kirchliche Vorschrift enthalten sei: — es dürfe die Confirmation nicht so lange ausgesetzt werden, dass dieses Gesetz dadurch unerfüllt bleibe. Um aber auch dieser Bestimmung eine mildere Fassung zu geben, kann sie folgendermassen geändert werden: „cum juxta canones sedes episcopales ultra terminum sex mensium vacare non debent, electio intra temporis brevissimi spatium absolvenda et ab electo deinde confirmatio petenda est, quam sua Sanctitas processu intra provinciam per metropolitanum aliumve provinciae espiscopum instructo, concedere non dedignabitur.

. . . .

b) Ad Artic. VI.

a) Zu den im Berichte angeführten Gründen für die Consecration des Metropoliten, worauf durchaus zu bestehen ist, kann noch hinzugefügt werden, dass dieses Recht von jeher den deutschen Metropoliten zugestanden habe, und in dem Concordat von 1448 nicht aufgehoben vielmehr bestätigt worden sei, denn es heisst dort: Proviso, quod confirmati et provisi per papam nihilominus metropolitanis et aliis praestent debita juramenta et alia ad quae de jure tenentur.

Die deutschen Metropoliten haben freilich, nachdem sie nicht mehr confirmirten, aus wohl bekannten Gründen keinen Werth mehr auf das Consecrationsrecht gelegt; allein dieses ius honorarium hat für die neuen Metropoliten, die keine Landesregenten, wohl aber wahre Kirchenvorsteher werden sollen, wieder den rechten kirchlichen Werth. Dabei versteht es sich von selbst, dass, wenn der Erzbischof aus einem gesetzlichen Grunde gehindert ist, die Consecration vorzunehmen, diese von dem ältesten Bischofe der Provinz zu verrichten sei.

b) Nach der Instruction §. VII. hat die Gesandtschaft, wenn es verlangt und durchaus darauf bestanden wird, die in den Grundzügen enthaltene Eidesformel ihrem ganzen Inhalte nach vorzulegen.

c) Es ist nach c. 44 de elect. keinem Zweifel unterworfen, dass der Gewählte auch noch vor der päpstlichen Confirmation, die Bisthumsverwaltung führen könne, wobei es sich von selbst versteht, dass ihm die landesherrliche Bewilligung nicht fehlen dürfe. Wenn der Cardinal vor-

zieht, sich hier des Erwählten anzunehmen, so scheint es, er wolle die Bestimmung erwirken, dass der Erwählte erst nach erlangter Confirmation die Diöcesanverwaltung sollte antreten können. Es ist daher, wie auch in der Declaration geschehen, auf keine Bestimmung in Ansehung der Rechte des blos Gewählten einzugehen, sondern zu bemerken, man habe eben dringend nur vom Episcopus consecratus gesprochen, weil nur dieser libere et pleno iure das bischöfliche Amt üben dürfe.

vom 20. Juni 1819.

XXXV.

Note Consalvis (Esposizione dei Sentimenti) vom 10. August 1819 an die Frankfurter Gesandtschaft.

L'Articolo 5. della Dichiarazione riguarda la elezione e la istituzione Canonica dei Vescovi. Mentre si annunzia al principio di questo Articolo di voler conservare l'antica disciplina della Chiesa Germanica nella promozione al Vescovato per viam electionis, si introducono nella elezione stessa dei Sostanzialissimi cambiamenti. Si vuole, che in essa prendano parte alcuni membri del Clero Diocesano in numero eguale al numero legale dei Canonici; si vuole che la elezione si eseguisca col solo metodo dello scrutinio; si vuole infine che tre siano i soggetti sui quali debba cadere la scelta.

Queste terminazioni però sono opposte alla disciplina delle Chiese Germaniche che si pretende di conservare. Coerentemente a questa disciplina fuori del caso rarissimo di un Indulto Apostolico, o di una consuetudine immemorabile non si ammettevano alle elezioni dei Vescovi ed Arcivescovi che i soli veri Canonici dei Capitoli Cattedrali e Mettropolitani: ond è che quantunque nei Capitoli di Magonza, di Ratisbona, ed in altri vi fossero oltre i Canonici Capitolari anche alcuni altri Canonici chiamati Domicelli o Domicellarj, tutta via questi non avevano in alcun caso, e molto meno nella elezione dei Vescovi o Arcivescovi il diritto di dare il voto nel Capitolo.

Inoltre la disciplina delle stesse Chiese Germaniche che si dice di voler conservare, non restringe al solo scrutinio la forma di elezione da adoperarsi, ma riconosce eziandio il metodo della ispirazione, e del Compromesso, e vuole infine che un solo sia il Soggetto che si sceglie.

Fra gl'indicati tre cambiamenti il Santo Padre potrebbe ammettere il secondo anche in vista che nella Germania ordinaria, mente non si adoperava in atto prattico che il solo scrutinio nelle elezioni Canoniche, e potrebbe accordare al desiderio dei Principi la ommissione degli altri due modi di elezione non ostante il vantaggio della maggiore speditezza nell' eleggere che possono i medesimi talvolta produrre.

Crede però il Santo Padre di non poter senza recar grave danno alla Chiesa introdurre nella disciplina delle elezioni il primo dei cambiamenti proposti, quello cioè di ammettere alle elezioni i Decani rurali o regionarj. Osserva in primo luogo la Santità Sua che questo cambiamento non solamente si oppone all' antica disciplina delle Chiese Germaniche che si pretende di conservare, in cui, come si è detto di sopra, i soli veri Canonici dei Capitoli Cattedrali e Metropolitani avevano parte nella elezione dei Vescovi o degli Arcivescovi, ma da una decisa preponderanza ai Parrochi sopra gli stessi Canonici nella elezione medesima, poichè se il numero dei Decani rurali deve essere eguale al numero legale dei Canonici la mancanza di qualche Canonico all' atto della elezione sarà possibile, ma non potrà mai accadere che il numero dei Decani rurali sia minore.

Il Santo Padre sente tutta l'affezione e la stima per il Ceto de' Parrochi. Ciò non dimeno nel nuovo metodo di elezione che si vorrebbe adottare ha dovuto rilevare una decisa tendenza ad introdurre nella Chiesa uno spirito di democrazia, e non ha potuto non vedere che questo è il primo passo che si farebbe dare al Capo della Chiesa per introdurre a poco a poco nella elezione dei Vescovi tutto il Clero, e quindi forse anche il popolo, e far rivivere tutti quelli disordini ai quali per dare appunto un termine la Chiesa fu costretta a cambiare la sua disciplina in questo interessantissimo oggetto.

Nei tempi presenti nei quali i principj democratici sono stati sviluppati, sparsi, ed istillati negli animi principalmente della Gioventù dalle passate revoluzioni, il Santo Padre non può non richiamare anche l'attenzione dei Sovrani sopra queste novità che vogliono introdursi nella Chiesa, e che un giorno potrebbero essere non poco pregiudizievoli anche ai Governi stessi.

Il Santo Padre pertanto, mentre per una parte non vede che o la necessità, o la utilità della Chiesa domandino una tal variazione nella disciplina, essendo anzi per l'altra parte convinto che un tal sistema sia per divenire pernicioso alla

chiesa stessa, perche, come si è accennato di sopra, potrebbe far rivivere quegli abusi per li quali fu tolto, si vede nell' obbligo di non approvarla.

Venendo ora al terzo cambiamento che si vuole introdurre nella disciplina delle elezioni, qual è quello che il Capitolo scelga tre Soggetti in vece di uno, il Santo Padre per secondare i desiderj dei Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica non avrà difficoltà di approvarlo e di sanzionarlo. Ciò però in cui convenire si è il riconoscere nei Principi e stati suddetti il diritto di designare quello che debba esser fatto Vescovo fra le tre persone scelte del Capitolo.

La Santa Sede infatti, come è noto, non riconosce un tal diritto nei Sovrani anche Cattolici, come diritto inerente alla Corona.

Non potrebbe riconoscerlo nei Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica nemmeno come conseguenza del diritto di Patronato che nasce dall' aver dotato i Vescovati. Poichè tralasciando ogni altro riflesso, egli è un principio commune e notissimo fra i Cattolici, principio dal quale il Santo Padre non potrebbe discostarsi senza recare gravissimo scandalo a tutta la Chiesa, e senza agire con la più diretta opposizione alla condotta costantemente tenuta dai Suoi Predecessori, che gli Acattolici i quali sono fuori della Chiesa non possono godere del diritto di Patronato che la Chiesa non comunica che ai soli Cattolici.

Non resterebbe pertanto alla Santità Sua per compiacere i Principi e stati suddetti che accordar loro per via di concessione un tal privilegio. Ma oltre che nella Dichiarazione si è ben lontani dal voler riconoscere un tal privilegio come una concessione della Santa Sede, e prescindendo anche dalla osservazione che nascerebbe dalla qualità di non Cattolici che concorre nei Principi Confederati, il Santo Padre nella sua brama di far cosa grata ai Principi e stati suddetti desidera che siano persuasi, che allorquando i Capitoli avranno trasmesso alla Santa Sede l'atto della elezione dei tre Soggetti, che avranno fatta a forma della concessione indicata di sopra, acciò la Santità Sua scelga fra essi il nuovo Vescovo, Essa avrà tutti i riguardi che le permetterà il suo dovere per quello in favore del quale i rispettivi Sovrani le faranno sentire le loro premure.

Il Santo Padre prega i Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione Germanica di voler riflettere, che non accade ora il primo caso in cui Egli dia de' Vescovi

a Chiese di stati Soggetti a Principi non Cattolici, e che come niuno di tali Principi ha potuto finora querelarsi di poco riguardo usato gli dalla Santità Sua, cosi non ne avrebbero certamente motivo i Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica per i Vescovi dei loro Dominj.

Che se l'anzidetto partito non fosse gradito ai Principi e stati suddetti, il Santo Padre crede che ogni ragionevole timore in essi Principi e Stati possa essere assicurato concedendo loro di poter esercitare prima che il Capitolo proceda alla elezione quella moderata esclusione che la Santità Sua si mostrò pronta ad accordare al Governo Britannico rapporto ai Vescovati d'Irlanda in correspettività del rivelantissimo vantaggio della emancipazione dei Cattolici. In questa ipotesi il Capitolo prima di procedere alla elezione Canonica esibirebbe al Governo la Nota dei Candidati, dalla quale esso Governo potrebbe escludere que' Soggetti che gli fossero meno graditi, purchè rimanesse nella Nota un numero sufficiente per la libera elezione del Vescovo.

Venendo ora a parlare delle qualità che nel medesimo Articolo 5° della Dichiarazione si richiedono perchè un Ecclesiastico possa essere eletto Vescovo, la Santità Sua non ha lasicato di osservare, che le condizioni di aver esercitato per otto anni la Cura di anime, o l'Ufficio di Professore restringono troppo il numero delle persone eligibili, ed escludono principalmente quelle che o la Nobiltà de' Natali, o glj agj delle proprie famiglie avessero tenuto lontano dall' uno o dall' altro impiego. Non può il Santo Padre senza tradire gl' interessi della Chiesa privarla del vantaggio che può ritrarre anche dalla qualità e dai mezzi di tali persone, quando queste uniscano i requisiti neccessarj per esercitare utilmente l'Episcopato.

Perciò la Santità Sua si vede nel caso di non poter approvare, che l'esposte condizioni per le quali le persone nobili e agiate vengono naturalmente ad essere escluse dal Vescovato siano necessariarmente richieste negli Ecclesiastici per poter essere eletti dal Capitolo.

Relativamente alle persone le quali dovranno fare i Processi dei Promovendi al Vescovato, il Santo Padre mentre per una parte è disposto a condiscendere che il Processo si faccia da quel Vescovo della Provincia a cui coerentemente alle saggie disposizioni della Costituzione — Cum onus — del Sommo Pontefice Gregorio XIV., e della Instruzione di Papa Urbano VIII. in quella parte che possono

essere applicabili nelle presenti circostance, appartiene il farlo non può per l' altra parte obligarsi a ciò tanto strettamente che non ne possa prescindere quando Egli lo conosca assolutamente necessario. Il Santo Padre è responsabile a Dio della Istituzione che dà ai Vescovi. Il Sagro Concilio di Trento con rispestose si, ma energiche parole rammenta al Sommo Pontefice il suo stretto dovere; „ut bonos maxime atque idoneos Pastores singulis Ecclesiis praeficiat“ ponendogli sotto gli occhj la terribile Sentenza „quod ovium Christi sanguinem quae ex malo negligentium et sui officii immemorum Pastorum regimine peribunt, Dominus Noster Jesus Christus de manibus ejus sit requisiturus.“ La persona quindi che forma il Processo sulle qualità del Promovendo deve essero di piena fiducia del Capo della Chiesa che deve rispondere della idoneità del medesimo. Per conseguenza qualora accadesse il caso, che il Vescovo cui spetta secondo l'ordine stabilito nella Costituzione ed Istruzione citate di sopra non godesse la fiducia del Capo della Chiesa, questo non potrebbe essere obbligato da alcuna legge ad aver fiducia in una persona in cui non l'ha; e perciò il Santo Padre si trova costretto a dichiarare, che nell' approvare la presente disposizione della dichiarazione nel modo detto di sopra, non potrà dispensarsi dall' apporvi questa giustissima riserva.

Dichiara poi francamente Sua Santità che non consentirà giammai che si prescriva al Romano Pontefice un termine dentro il quele debba dare la Canonica Istituzione all' Eletto.

Si è già detto che il sommo Pontefice è strettamente responsabile a Dio della idoneità dei Pastori ai quali affida il governo delle Chiese particolari.

Da ciò segue che il sommo Pontefice non solo è in diritto di assicurarsi della idoneità di coloro ai quali dà l'Istituzione Canonica, ma è in obbligo di prendere sul loro conto le più esatte informazioni quando o per mezzo del Processo istesso, o fuori del Processo avesse motivo di concepire dei fondati dubbj sulle qualità dell' Eletto. Ma questo diritto e questa obbligazione del Romano Pontefice esigono che Egli non sia vincolato da alcun tempo dentro il quale sia obligato a dare la Istituzione Canonica agli Eletti.

Qualunque sia stata la legislazione della Chiesa circa il tempo entro il quale dovevano provvedersi i Vescovati vacanti, egli è certo che i Romani Pontefici non si sono mai riconosciuti legati da alcun termine per dare la conferma gali Eletti. Nè potrebbe se non con grandissima ingiuria

supporsi che il sommo Pontefice senza gravissime e giustissime cause volesse ritardare l'adempimento di un suo dovere qual è quello di dare alle Chiese vacanti i loro Pastori. Che si qualche volta ha avuto luogo un tal ritardo, è notissimo che ciò è avvenuto per effetto appunto di cause gravissime che lo resero indispensabile. Quale interesse infatti possono aver i Papi nel ritardare, o anche nel ricusare la Istituzione Canonica agli Eletti?

La dignità del Santo Padre e della Santa Sede, non meno che l'obbligo che gli corre di non lasciarsi imporre quei vincoli che gli renderebbero impossibile l'esercizio de' suoi doveri, esigono che sia tolto, o modificato il tratto della Dichiarazione del quale si parla. A tal fine il Santo Padre animato dal più deciso spirito di conciliazione, nulla più ardentemente desiderando che di provvedere sollecitamente le Sedi vacanti, propone di sostituire nel tratto della Dichiarazione di cui si parla le espressioni „quam citius fieri poterit“ alle parole intra terminum sex mensium.

Passando all' Articolo 6° della Dichiarazione il Santo Padre ha osservato in primo luogo che non è esatto ciò che in questo Articolo par che si supponga, cioè che il Vescovo confermato e non consagrato non possa esercitare la Giurisdizione Vescovile. Quando il Vescovo è stato istituito, ha ricevute le Bolle apostoliche, e in forza di queste, e previa la loro presentazione al Capitolo ha preso possesso della Sua Chiesa può sebbene non consagrato esercitare la Giurisdizione Vescovile, benchè non possa esercitare quegli' atti che dipendono dall' Ordine.

Quanto al Giuramento di Fedeltà da farsi dai nuovi Vescovi al Sovrano, il Santo Padre per formarne giudizio attende di conoscerne la formula, nella quale vuol credere che nulla vi sia che possa offendere la coscienza dei Vescovi che debbono prestarlo.

Relativamente alla consagrazione dei Vescovi, il Santo Padre non può non observare ciò che quasi per incidenza se ne dice in questo Articolo, cioè che spetterà al Metropolitano il farla; lo che è opposto all' attuale disciplina. Secondo la disciplina presente la consagrazione de' Vescovi è riservata al Romano Pontefice e niuno può arrogarsi il diritto di consagrare i nuovi Vescovi se non è autorizzato dal Papa stesso.

Il Santo Padre non solamente non ravvisa alcuna ragione per la quale debba cambiare questa parte di disciplina gene-

rale, ma crede anzi che il variarla ridonderebbe in danno della Chiesa. Il sistema che si pratica dalla Santa Sede di commettere la consagrazione dei nuovi Vescovi, che si consagrano fuori di Roma, a quel Vescovo che è scelto dal consacrando pur che sia in communione con la Santa Sede, mentre per una parte non offende il diritto del Papa, è diretto anche per l'altra risparmiare agli Eletti le spese che sarebbero obbligati a subire se dovessero ricorrere al Metropolitano per essere consagrati, potendo sovente accadere che il Metropolitano sia molto lontano dalle Residenza degli Eletti.

Niun' altra cosa si aggiunge intorno alla Consagrazione, poichè nulla oltre ciò che si è accennato trovasi detto nella Dichiarazione rapporto a questo atto. Il Santo Padre pertanto non vuol dubitare che secondo le intenzioni de' Principi e stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica nulla sarà innovato rapporto alla Professione di Fede che i nuovi Vescovi dovranno fare secondo la formula solita ed approvata dalla Chiesa, e che debba esattamente adempirsi tutto ciò che relativamente all' augusta Ceremonia della Consagrazione prescritto nel Pontificale Romano.

XXXVI.

Note Consalvis vom 24. September 1819.

...Due sono gli ogetti contemplati dai SS[ri]. Inviati nel No. 5 della loro Nota, l'ammissione cioè d'un numero di Decani rurali eguale al numero legale dei Canonici nella elezione del nuovo Vescovo, e l'influenza che pretende di avere il Governo nella designazione del medesimo.

Sono in verità troppo deboli, non meno che troppo sottili, le ragioni che si adducono nella Nota per sostenere la novità d'introdurre i Decani rurali nella elezione dei Vescovi perchè possano stare a fronte della solidissima ragione, corroborata ora da tanti tratti della Nota dei SS[ri]. Inviati, nei quali parlano della convenienza di rimontare alle antiche instituzioni disciplinari della Chiesa, della ragione cioè che nasce dal timore che vogliasi a poco a poco introdurre nella Chiesa l'antico metodo delle elezioni, nelle quali prendera parte il Clero ed il Popolo, metodo che i gravissimi disordini che vi si erano introdotti, costrinsero la Chiesa ad abrogare. Il Santo Padre non esita ad assicurare i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione, acciò non temano che i

Vescovi eletti dai Capitoli, sebbene ristretti di numero, non ispirino tutta la fiducia al Popolo, quando il Capo della Chiesa dopo fatte le necessarie ricerche sulle qualità degli Eletti, e trovatili degni abbia dato loro la Istituzione Canonica. Questa rassicurerà abbastanza i Fedeli, come li ha rassicurati per tanti secoli, sulle qualità di quelli che il sommo Pontefice darà loro per Pastori, ed ispirerà verso dei medesimi la più estesa confidenza dei Popoli.

Il Santo Padre non ha poi saputo comprendere come possano essere riuscite nuove ai Principi e Stati le difficoltà che la Santa Sede ha incontrato sulle disposizioni dell' Articolo 5° della Dichiarazione. Non possono certamente ignorare i Principi, che la Santa Sede non ha mai riconosciuto nei Sovrani anche Cattolici il diritto di nominare a Vescovati come un diritto della Sovranità. Non ignorano che la Chiesa, come costa dal diritto Canonico, non ha mai riconosciuto negli Acattolici il diritto di Patronato, che è un privilegio che Essa non accorda che a coloro i quali sono nel suo seno. Non ignorano finalmente che la Santa Sede non ha mai di fatto accordato ai Principi non Cattolici il privilegio di nominare. Come dunque sono riuscite loro inaspettate le difficoltà che la Santa Sede ha incontrato su questo oggetto, difficoltà che sono la conseguenza delle massime di sopra indicate, dalle quali la Santa Sede non si è mai dipartita, nè potrebbe ora dipartirsi.

Si asserisce poi affatto gratuitamente che il Santo Padre fino dall' anno 1807 avesse consentito che S. M. il Re di Würtemberg nominasse ai due Vescovati che dovevano erigersi allora in quel Regno. E vero che nel progetto di convenzione che la Corte di Stuttgart trattò col Nunzio Apostolico è inserita una lettera da scriversi dal Re a Sua Santità, ove al No. 4 si leggono le seguenti parole: „Optamus ut tam prima vice, quam in posterum, cum promotio ad Episcopales sedes instituenda erit, res eo modo perficiatur, de quo cum Nuncio Tuo oretenus convenimus." Ma oltrechè con queste parole non si vuole altro indicare che quello che il Santo Padre si è mostrato pronto a fare anche coi Principi e Stati riuniti, cioè di avere tutti i riguardi che il Suo dovere gli permette per quello fra i Candidati per cui facessero sentire le loro premure; e quello che la Santità Sua prattica attualmente con altri Sovrani non Cattolici, come si disse nella eposizione dei sentimenti del Santo Padre; lo che è ben diverso dall accordare ai Sovrani Acattolici il privilegio delle nomine; la lettera citata di sopra non fu che un progetto, il di cui

valore dipenderà dall' assenso di Sua Santità, come risulta dalle parole che seguono immediatamente nel Progetto di Concordato No. 2: „Si Sanctitas Suae responsum Majestatis Suae votis sit conforme.“ Ora è fuori di dubbio che quel Trattato non solamente non fu concluso, nè sottoscritto neppure dal Nunzio, ma che non uscì mai dalla linea di semplice progetto. Che se si volesse dire che il Nunzio si era dichiarato pronto a sottoscriverlo, e che soltanto non la fece per la circonstanza a di esssersi dovuto portare altrove, consta dai Protocolli che Egli non esibì la sua sottoscrizione che in linea di semplice progetto, e che finalmente il consenso del Santo Padre non ebbe mai luogo. Ancorchè dunque il senso delle parole del progetto di lettera di Sua Maestà il Re di Würtemberg fosse quella che loro vuol darsi dai SS[ri]. Inviati, e si parlasse ivi della vera nomina, lo che però è molto lontano dal vero, non potrebbe mai dirsi che il Santo Padre vi avesse consentito, come nella Nota dei SS[ri]. Inviati si asserisce.

Affacciandosi ora pertanto con tanto maggior forza il principio che la Nomina del Vescovo sia un diritto inerente alla Corona, e favendosi credere che i Principi e Stati lungi da riconoscere il Veto, come una condiscendenza della Santa Sede, lo riguardano come una estrema condiscendenza loro, e come l'escercizio di un diritto inerente alla Sovranità, viene con ciò stesso ad impedirsi alla Santità Sua di poter venire d'accordo coi Principi e Stati su questo punto.

Il santo Padre non cessa di desiderare che i Principi e Stati accettino o l'uno o l'altro dei metodi già proposti dalla Santità Sua, i quali mentre non offendono le massime della Santa Sede, danno ai Principi e Stati tutta la garantia possibile sopra i soggetti che si destinano al Vescovato. Se i Principi vogliono conservare il metodo di elezione che hanno immaginato, nel quale il Capitolo debba scegliere tre soggetti, Sua Santità le prega di attenersi al partito di lasciare alla Santa Sede la scelta del Vescovo fra i tre Candidati, e torna ad assicurarli che si avranno per le loro premure in favore di quello che Essi preferiranno, tutti i riguardi che i doveri di Capo della Chiesa permettono al Papa. Se i Principi, come il Santo Padre non vuol dubitare, preferiranno sempre il soggetto più degna, e quello che sarà rivestito di tutte le qualità che i Sagri Canoni ricercano in un Vescovo, l'effetto della misura proposta dal Santo Padre sarà in fatto quello stesso che risulterebbe dalla misura proposta dai Principi. Che se poi il soggetto per il quale i Principi faranno conoscere le loro

premure, non fosse realmente degno del Vescovato (nè ipoteticamente parlando può escludersi la possibilità di questo caso) Essi avranno certamente tutto il piacere che il Santo Padre preferisca in tale ipotesi un' altro sogetto. Accadendo poi il caso che il Papa dovesse trovarsi nella spiacevole circostanza di esercitare il suo diritto di ricusare la Istituzione canonica ad uno dei Candidati proposti, il quale ne fosse indegno, la buona armonia fra la Santa Sede ed i Governi, tanto necessaria al bene della Chiesa, non sarebbe essa fosse infinitamente meno compromessa, quando i Principi facessero sentire al capo della Chiesa in una maniera tutta confidenziale le loro premure, di quello che quando Essi si trovassero di aver già fatto solennemente la scelta del Candidato?

Che se ciò non piacesse ai Principi, il Santa Padre non sa vedere qual cosa impedisca che facendosi cadere la elezione Capitolare non più sopra tre soggetti, ma sopra un soggetto solo, il Capitolo prima di venire alla scelta communichi col Governo sulli Candidati che ha in vista di eleggere, ed il Governo escluda quelli che gli fossero meno grati, lasciando però sempre un numero sufficiente alla libera elezione del Capitolo. I soggetti per poter essere eletti devono a tenore della stessa Dichiarazione avere tante e tali qualità, per le quali deve presumersi moralmente impossibile il caso che possano essere sospetti ad un Governo saggio ed illuminato, onde sarà ben raro che i Principi si trovino nella necessità di escludere alcuno di quelli che il Capitolo presentasse Loro nella Nota dei Candidati; ed accadendo un tal caso non sarebbe certamente possibile che almeno tre o quattro Individui tra i Candidati non fossero di gradimento dei Governi.

Questo metodo non lascia di avere anche il vantaggio che accadendo la circostanza in cui il Capo dell Chiesa si trovi constretto dai suoi doveri a negare la Instituzione Canonica all' Eletto, sarebbe tanto meno compromessa la buona armonia fra i Governi e la Santa Sede. E se niuna di questi partiti piacesse, Sua Santità non sà comprendere come quel metodo che si prattica da tanti anni con altri Principi non Cattolici relativamente alla elezione dei Vescovi, senza aver mai alterato la buona armonia, non possa anche aver luogo con li Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica.

Le parole dell' Articolo V° della Dichiarazione „a Summo Pontifice (Episcopus electus) confirmationem petet, quam Sua Sanctitas intra terminum sex mensium, ultra quem juxta

canones Sedes Episcopales vacare non debent, concedere non dedignabitur" sono troppo chiare e precise perchè non si dovessero intendere nel senso in cui furono intese, cioè che si volesse prescrivere al Santo Padre il termine di sei mesi dal giorno dalla vacanza della Sede, entro del quale Egli dovesse accordare la conferma all Eletto. Tuttavia il Santo Padre ha letto con sentimento di riconoscenza che i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione siano ben lontani dal voler prescrivere al Capo della Chiesa un termine per fare ciò che è lasciato alla Sua suprema dignità, e che la Sua paterna sollecitudine per il bene della Chiesa gli farà certamente affrettare quanto è possibile.

Ma non si vuol prescrivere un termine al Santo Padre; se si crede che le di Lui paterne cure lo impegneranno a dare la Istituzione ai nuovi Vescovi quanto più presto gli sarà possibile: perchè inculcare di nuovo nella modificazione proposta nell' ultima Nota la necessità di osservare le leggi che prescrivono un determinato tempo alla vacanza delle Sedi, quando dalla menzione di questi leggi non potrebbe mai trarsi alcun argomento per obbligare il Capo della Chiesa a conferire la Istituzione Canonica agli Eletti dentro il termine di sei mesi? Perche incominciare la nuova modula che si propone con le parole „Cum juxta canones Sedes Episcopales ultra terminum sex mensium vacare non debeant" — quasi che accadendo il caso in cui il Sovrano Pontefice sia costretto dai suoi doveri a non poter dare la conferma entro il termine indicato, volesse rinfacciarsi al Capo della Chiesa una tal legge, e farlo riguardare per vialatore della medesima. Il Santo Padre pertanto riguarda questa menzione non solo come inutile, ma altresi come ingiuriosa alla Suprema Sua Dignità, e crede che dopo avere Egli stesso proposto di sostituire la frase quam citius fieri poterit, debbano i Principi e Stati riconoscere in ciò la piu sicura garanzia, che le Chiese dei loro Stati non rimarranno certamente vedove, per fatto dei Romani Pontefici, un tempo più lungo di quello che necessità esiga.

Per evitare perche le elezioni per la troppa ristrettezza del tempo non siano tumultuarie, o fatte con poca maturità di consiglio, il Santo Padre non crede di dover consentire che si accorsi agli Elettori il tempo che i sagri Canoni gli concedono per eseguire un atto di tanto interesse per la Chiesa Cattolica.

Esigendo pertanto la dignità del Romano Pontefice che sia tolta la menzione dei Sei mesi oltre i quali le Sedi non

debbano restare vacanti, il Sottoscritto non si tratterrà a dimostrare ai SS[ri] Inviati, che prescindendo dal riflesso che i Romani Pontefici non sono mai stati obbligati da tali leggi che non li riguardavano, neppure potrebbe dirsi esatta la frase che si usa per far menzione di tali leggi. La proposizione „Sedes Episcopales juxta Canones ultra terminum sex mensium vacare non debent“ manca di precisione, poichè il Concilio di Calcedonia al Canone 25 decise: „Placuit Synodo intra tres menses Ordinationes Episcoporum celebrari“, ed il Concilio Lateranense IV, celebrato l'anno 1215 sotto il Pontefice Innocenzo III. pronunziò: „Ultra tres menses Cathedralis Ecclesia non vacet“, la quale disciplina fu generalmente adottata tanto nell' Oriente che nell' Occidente, sensa che principalmente nell' Occidente, si avesse alcun riguardo alla Novella 123. di Giustiniano, la quale al Capo 1° stendeva fino alli Sei mesi il tempo nel quale potevano vacare le Sedi Vescovili.

La formola del Giuramento da prestarsi dai Vescovi communicata dalli SS[ri]. Enviati presenta una nuova difficoltà nella menzione delle leggi Patrie. Se fra queste leggi vene fosse alcuna la quale si opponesse ai principi della Chiesa Cattolica, il Santo Padre non potrebbe consentire che si prestasse un giuramento di tal natura. D'altronde la omissione di questa menzione non diminuisce punto la garanzia della fedeltà dei Vescovi, e della loro obbedienza ai respettivi Sovrani, la quale si contiene abbondantemente in tutte le altre parti della formola del Giuramento.

Nè la forma Costituzionale di un Governo potrebbe rendere necessaria una tal menzione. La Francia, per esenpio, e la Baviéra hanno le forme Costituzionali; eppure nel giuramento che si presta dai Vescovi secondo la formola che fu convenuta nei respettivi concordati del 1801 con la Francia, e nel 1817 con la Baviéra, non si fa menzione delle leggi della Patria. Sua Santità crede che in materia di tanta delicatezza non si debbano cambiare quelle ferme che sono già state riconosciute ed approvate tanto dalla Ecclesiastica, che dalla Civile Potestà, e per conseguenza crede che debba usarsi dai Vescovi quella stessa formola di giuramento che è stata approvata ed inserita nei diversi concordati. Con tanto maggior ragione si richiede ciò dal Santo Padre, in quanto che la formola di Giuramento inserita nei diversi Concordati fatti dalla Santa Sede corrisponde esattamente alle parole dell' Art. VI. della stessa Dichiarazione, alle quali non è conforme la formola esibita dai SS[ri]. Enviati.

Nell' Art. VI. della Dichiarazione si dice, che il Vescovo giurerà fidelitatem et obedientiam supremis territoriorum Potestatibus, nè si fa alcuna menzione delle leggi della Patria.

Questa differenza che il Santo Padre ha osservato fra la formola esibita, e quella indicata dalle parole della Dichiarazione, pone giustamento la Santità Sua in apprensione anche sulla formola della Professione di Fede, e del Giuramento alle S. Sede che deve farsi dai Vescovi, delle quali non si parla nella Dichiarazione.

La pubblicazione dei Protocolli delle Conferenze tenute a Francfort ha fatto chiaramente conoscere al Santo Padre che vi è un partito che vuole la separazione dalla S. Sede, come si è indicato di sopra. Ciò ha posto Sua Santità nella piu fondata apprensione tanto sul senso delle parole della Dichiarazione, quanto sulle omissioni di quelle cose delle quali sarebbe stato necessario il parlare. Rendendo tutta la giustizia alle intenzioni dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione, Sua Santità non può avere la stessa tranquillità sulle intenzioni di tutti quelli che possono aver avuto parte nella compilazione di questa Dichiarazione.

XXXVII.

Gutachten des nassauischen Kirchenrathes Koch über das bei der Auswahl der ersten Bischöfe zu beobachtende Verfahren.

Nach der in der Sitzung vom 22. März l. J. in allgemeiner Uebereinstimmung gefassten Entschliessung — in das römische, in der dem 21. Bericht der Gesandtschaft in Rom beigefügten Verbalnote des Herrn Cardinals Consalvi enthaltenen Anerbieten, die fünf Diöcesen in den vereinten Staaten zu bilden und mit Diöcesan-Bischöfen zu besetzen, einzugehen, erscheint die Frage von hoher Wichtigkeit: wie die Auswahl der Subjecte, welche zu Bischöfen bestimmt und in Rom zur Confirmation vorgeschlagen werden sollen, für diesen ersten Fall zu bewerkstelligen sei?

Um diese Frage in das gehörige Licht zu stellen, glaube ich einige allgemeine Bemerkungen voranschicken zu müssen, nämlich:

1) Da die Declaration als eine blos von den vereinten Staaten ausgehende Magna Charta libertatis der katholischen Kirche

in denselben, welche einer kirchlichen Bestätigung nicht bedarf, aufrecht erhalten werden muss, so wird als Regel festgestellt werden dürfen, dass, schon bei dieser Auswahl so viel als immer thunlich, die in der Declaration bestimmte Wahlform eingehalten werden möge.

2) Da man aber bei dem Eingehen in den römischen Antrag die Absicht hat, denselben, ohne in neue Discussion über die Declaration mit Rom sich einzulassen, zur Ausführung zu bringen, so scheint die Klugheit zu rathen, mit Festhaltung der Grundsätze jener Wahlform, im Verfahren bei der Auswahl der neuen Bischöfe Alles vorerst zu vermeiden, was jene Discussion wieder erneuern könnte. Dabei aber

3) auch auf den Fall gefasst zu bleiben, dass, wenn in Rom den in Antrag gebrachten neuen Bischöfen die Confirmation versagt würde, ohne dass die Landesherren sich dabei zu beruhigen oder ein anderes Subject vorzuschlagen sich entschliessen könnten, alsdann der Weg der canonischen Wahl als bereits eingehalten sich nachweisen oder leicht sich noch einleiten lasse.

Dieses vorausgesetzt, verdient die Verschiedenheit der Verhältnisse der vereinten Staaten, worin Bisthümer errichtet und resp. Bischöfe aufgestellt werden sollen, eine besondere Berücksichtigung, indem hiernach eine verschiedene Verfahrungsart bei der ersten Auswahl der Bischöfe Statt finden kann; sie lassen sich jedoch in drei Abtheilungen bringen, nämlich:

a) Staaten, worin Bisthümer und Domcapitel mit dem Wahlrechte versehen, sich befinden, nämlich Baden und Kurhessen,

b) ein Staat, worin Bisthum und Domcapitel, jedoch dieses ohne Wahlrecht, vorhanden ist, nämlich Grossherzogthum Hessen, und

c) Staaten, worin weder Bischofssitz noch Domkapitel je gewesen noch jetzt vorhanden sind, nämlich Württemberg und Nassau mit Frankfurt.

Ad a. In der vortheilhaftesten Lage befindet sich offenbar das Grossherzogthum Baden. Es stehen ihm drei Wege offen, das Subject, welches Bischof werden soll, auszufinden und zu bestimmen.

1) Das Bisthum Constanz erkennt man in Rom selbst noch als bestehend an, ebenso sein auch mit dem Wahlrecht versehenes Domcapitel, da der Papst in dem bekannten Breve vom 15. März 1817 demselben aufgiebt statt des Herrn v. Wessenberg einen andern Capitular-Vicar zu wählen.

Die Grossherzoglich Badensche Regierung kann demnach, wenn sie will, dieses Domcapitel nach alter Form wählen, den Gewählten in Rom confirmiren, und dann die im Lande befindlichen übrigen Reste anderer Diöcesen damit vereinigen lassen. Eine Translation des bischöflichen Sitzes in eine andere Stadt könnte vorerst ausgesetzt und unberührt gelassen werden. Das einzige Bedenken hierbei ist nur dieses, dass auf diese Weise das ausschliessende Wahlrecht des Domcapitels selbst von landesherrlicher Seite eine Art von Bestätigung erhielte, welches mit dem Art. V. der Declaration nicht übereinstimmt. Es müsste denn dem Domcapitel bei Vornahme der Wahl selbst erklärt werden, dass nur für dieses Mal ihm diese Wahlbefugniss auszuüben gestattet werde; indessen würde auch Rom das Wahlrecht des Domcapitels für bestätigt halten.

2) Ein anderer Weg ist der, dass man durch die Wahl des Clerus erst ein neues Domcapitel, welches de jure ihn dann repräsentirt, aufstellt, und darauf dieses mit eben so viel gewählten Decanen die neue Bischofswahl nach Art V. der Declaration vornehmen lässt. Die canonische Rechtmässigkeit dieses Verfahrens habe ich im Rechtsgutachten über das Verfahren des römischen Hofes in der Angelegenheit der Constanzer Bisthums-Verwaltung des Capitularvicars Freiherrn von Wessenberg, vorzüglich Seite 40 und folg. dargethan, wovon ich hiemit ein Exemplar zur etwanigen Berücksichtigung der Gründe, wenn man in den Fall kommen sollte, darauf recurriren zu müssen, zu den Acten zu bringen um die Erlaubniss anstehe, wodurch hier deren Ausführung erspart werden kann. Indessen ist doch auch nicht zu misskennen, dass diese Procedur umständlich ist, und daher jetzt, wo der nämliche Zweck weit leichter und schneller auf einem anderen Wege, wie wenigstens zu hoffen steht, zu erreichen ist, füglich bei Seite gelassen werden kann, mit dem Vorbehalte jedoch und zugleich mit der Vorsicht, dass er offen bleiben kann und dann betreten werde, wenn man ohne ihn nicht zum Ziele kommen sollte.

3) Der dritte Weg ist jener, dass man den Clerus nur in seinen Decanen, welche als dessen Vorsteher ihn repräsentiren, vernehme, in der Art nämlich, dass die Regierung von jedem Decan einzeln in einem geschlossenen Stimmzettel den Vorschlag dreier Subjecte verlange, und dann

nach Gutfinden denjenigen der Vorgeschlagenen, welchen sie selbst für den Tüchtigsten hält, in Rom zur Confirmation in Antrag bringe, ohne der Abstimmung der Decane auch nur zu erwähnen. Im Grossherzogthum Baden können allerdings auch die Domherrn zu Constanz vernommen werden, da bei diesem Verfahren ihr Wahlrecht, insoweit sie ihren Diöcesantheil repräsentiren, noch nicht erloschen ist, und erst mit etwaiger Suppression des Bisthums aufhört. Dieser Weg ist offenbar der leichte, und dabei liegt nicht blos das Anerkenntniss des Wahlrechts der Geistlichkeit, sondern auch die Grundansicht der Wahlform, dass der ganze Clerus durch seine Repräsentanten die Wahl vorzunehmen habe, unter. Freilich kann es sich treffen, dass der Landesherr hierbei das Recht, Einen der Gewählten zu designiren, in einer weiten Ausdehnung ausübt, allein die in der Declaration bestimmte Modalität, in welchem Verhältniss dieses Designationsrecht mit dem Wahlrecht stehen soll, ist für den Clerus in so lange noch nicht in rechtliche Wirksamkeit getreten, als die Declaration selbst noch nicht publicirt ist. Bis dahin ist blos die in Art. 2 des Staatenvereins vom 7. October 1818 übernommene Verpflichtung der Staaten, sie, sobald die Verhandlungen mit Sr. päpstlichen Heiligkeit beendigt sein werden, unverzüglich in Ausübung zu bringen, verbindlich. Die Landesherren können demnach unter Anerkennung des Wahlrechts und der Wahlform wenigstens ihrer Hauptansicht nach, welche der Bestimmung des Art V. der Declaration zum Grunde liegt, ihr Designationsrecht in der vorgeschlagenen Art ausüben, ohne der Declaration oder dem Clerus das Mindeste zu vergeben. Sie können dieses um so mehr, wenn sie ohne Rücksicht auf die sehr veränderten Verhälthältnisse und die Zweckmässigkeit, den blos positiv rechtlichen Weg betreten wollten, indem sie gestützt auf die Gesichte und früheren Rechtsverhältnissse allerdings auch Ansprüche auf ein reines Ernennungsrecht der Bischöfe formiren könnten; denn es ist bekannt, dass die deutschen Kaiser und Könige bis zum Wormser Concordat im Jahre 1122 die Bischöfe, dem Rechtstitel der Dotation gemäss, ernannt haben. Nach langem Streit und Krieg und Verwüstung Gregors VII. und Heinrich IV. sah sich endlich Heinrich V. genöthigt, die freie Wahl der Bischöfe, jedoch unter der Bedingung, dass sie in seiner Gegenwart und mit seiner Entscheidung, wenn sie streitig sind, vor sich gehe, nachzugeben. Durch diesen Vertrag erhielt zuerst die deutsche Kirche das freie Wahl**recht**, aber es blieb noch die alte Wahl**form**, ge-

mäss welcher Geistlichkeit und Volk (die Laien im Gegensatz vom Clerus) damals vom Adel und vorzüglich von den am Hofe befindlichen Ministerialen repräsentirt, den Bischof zu ernennen hatten, und wobei, da die Aebte und die übrigen angesehenen Weltgeistlichen mit den Canonicis der Domkirche noch gleiches Wahlrecht ausübten, den Kaisern immerhin noch der grösste Einfluss offen blieb. Erst zu Ende des zwölften Jahrhunderts erhielten die Canonici nach und nach durch kaiserliche Privilegien das ausschliessende Wahlrecht. Merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Urkunde Kaisers Otto IV. vom Jahre 1191, Friedrich II. von 1213, Rudolph I. von 1275, worin es heisst: Concedimus et sancimus, ut electiones praelatorum libere ac canonice fiant, quatenus ille praeficiatur ecclesiae viduatae, quem totum capitulum vel major vel sanior pars ipsius duxerit eligendum, dummodo nihil obstet, ei de canonicis institutis.

Es waren mithin die Privilegien der Staatsregenten, welche die neue Wahlform festsetzten, und zwar gegen die alten Kirchenregeln, gemäss welchen der übrige Clerus und die Laien durch ihre Repräsentanten an der Wahl Theil nahmen. Es bestehen aber jetzt weder Concordate mehr, noch solche privilegirte Domcapitel (mit Ausnahme zu Constanz — doch nur für seinen Diöcesan Antheil im Grossherzogthum Baden). — Es könnten daher die Staatsregenten bei den von ihnen fundirten Bisthümern, wenn sie in die Fussstapfen des von den Kaisern aufgestellten Rechts eintreten wollten, allerdings das Ernennungsrecht der Bischöfe in Anspruch nehmen, ganz sicher aber können sie die Art bestimmen, wie das Wahlrecht im Verhältniss zu ihren Hoheitsrechten über die Kirche vom Clerus ausgeübt werden soll, folglich die Wahlform festsetzen.

In der officiellen Erklärung des Herrn Cardinals Consalvi, dass man mit gutem Einverständnisse der Fürsten die Bischöfe aufstellen wolle, und der Papst stets den bestätige, welcher vorgeschlagen werde, liegt eine unzweideutige Anerkennung der Mitwirkung der Landesherrn zur Aufstellung der Bischöfe.

Da nun diese Procedur neben den angeführten Vortheilen der leichten und schnellen Ausführung und der Anerkennung des Wahlrechts der Geistlichkeit und der Aufrechthaltung der Grundansicht der Wahlform des Art. V. der Declaration auch den Vorzug hat, dass sie in den sämmtlichen vereinten Staaten, worin Bisthümer bestehen sollen, ausführbar ist, und zugleich den oben bezeichneten zweiten

Weg offen lässt, erst ein Domcapitel und dann von diesem mit Zuziehung der Decane den Bischof wählen zu lassen, so scheint mir der Antrag, sie zu befolgen, hinreichend motivirt zu sein.

Wenn zu Fulda noch so viele Domherren vorhanden sind, dass sie ein Collegium bilden und eine canonische Wahl vornehmen können, so kann Kurhessen auch den für Baden unter Nr. 1 bezeichneten Weg einschlagen; wo nicht, so tritt es in die nämliche Reihe von Würtemberg und Nassau.

Ad b. Der bischöfliche Sitz zu Mainz ist zwar mit einem Domcapitel versehen, allein es besitzt seiner Constitution gemäss das Wahlrecht nicht, sondern das in Gemässheit des Napoleonischen Concordats von 1801 neu errichtete Bisthum Mainz ist landesherrlicher Nomination; jedoch war diese Bestimmung ausdrücklich beschränkt auf den Umstand, dass der Regent katholisch sei, im entgegengesetzten Falle sollte eine neue Uebereinkunft Statt finden. Dieser Fall ist nun eingetreten; dadurch hört zwar das in jenem Concordat zugestandene Nominationsrecht, soweit es eine päpstliche Concession ist, auf, allein das Mainzer Domcapitel tritt dennoch nicht ins ausschliessende Wahlrecht ein, weil dieses, insoweit es die alte Wahlform der Geistlichkeit und des Volks verdrängt hat, auf Privilegien beruht, die es nicht besitzt. Das Grossherzogthum Hessen tritt damit ebenfalls in die nämliche Categorie mit Würtemberg und Nassau.

Aus allem diesem glaube ich den Schluss ziehen zu dürfen, dass der oben bezeichnete dritte Weg der angemessenste sein dürfte, indem, sofern man damit etwa in Rom nicht zum Ziele kommen sollte, der zweite immer noch offen bleibt.

Frankfurt, den 5. April 1820.

S. M. Koch.

XXXVIII.

Gutachten des Hessen-Darmstädtischen Staatsrathes von Wreden betreffend die Besetzung der bischöflichen Stühle.

Die Frage, zu deren Beantwortung ich aufgefordert bin, ist diese: ob nicht der von dem heiligen Vater vorgeschlagene Modus: die bischöflichen Stühle fürs erste Mal im Einverständniss mit den Souverains zu besetzen: der bei den folgenden Besetzungen statt haben sollenden canoni-

schen Wahl hinderlich sei, und wie diese demnächst einzuführen sein dürfte?

Ich löse diese Frage in drei andere auf:

1) Steht der bei der ersten Besetzung zu adoptirende Nominations-Modus einer künftigen Wahl im Wege?

2) Steht der canonischen Wahl überhaupt und insbesondere der Zuziehung des Curat-Clerus Etwas im Wege?

3) Wie ist es zu machen, um den in der Declaration in Vorschlag gebrachten modus electionis ohne Schwierigkeit einzuführen?

Ad 1. Dass die Art und Weise, wie die bischöflichen Stühle zum ersten Mal besetzt werden, nicht als geltende Norm für die Zukunft zu betrachten seien, unterliegt wohl keinem Zweifel. Der Papst selbst hat den Modus nur pro prima vice in Vorschlag gebracht, und die Souverains nehmen denselben unter derselben Beschränkung an; er kann mithin bei den künftigen Besetzungen nicht als Norm betrachtet werden, und muss, sobald man will, einer canonischen Wahl weichen.

Ad 2. Die zweite Frage betreffend, ob einer canonischen Wahl überhaupt Nichts entgegenstehe? so beantwortet sich dieselbe eben so leicht. Die ursprüngliche Art zum Bisthum zu gelangen, war die Wahl, und in Deutschland erhielt sich dieselbe, nach den im Callixtinischen Vertrag gemachten Bestimmungen, bis auf die neusten Zeiten. Sie stand unter den Freiheiten der Kirche immer oben an, und der Papst selbst erklärte sie als den in Deutschland rechtlichen und üblichen modum perveniendi ad praelaturam. Vereinigen sich nun mit den Ansichten des Papstes die Souveraine, so steht einer canonischen Wahl Nichts im Wege. Gesetz, Besitzstand und der Wille der dabei Betheiligten vereinigen sich für dieselbe. Schwieriger scheint die Frage, ob die in der Declaration ausgesprochene Beiziehung der Pfarrgeistlichkeit zu den Wahlen keinem Anstande unterliege! Weit entfernt einen solchen Anstand darin zu finden, halte ich dieselbe vielmehr begründet in den kirchlichen Gesetzen.

a) In den ältesten Zeiten war die Wahl des Bischofs ohne Widerrede bei der Geistlichkeit und dem Volke. Dass aber dazumal unter Geistlichkeit nicht die Capitel allein verstanden wurden, lehrt die Geschichte.

b) Den Uebergang dieses Wahlrechts auf die Capitel haben zu jeder Zeit die angesehensten Canonisten als nachtheilig angesehen. Van Espen (P. 1. T. 13. Cap. 2. §. 3)

sagt: Fatendum est a forma electionis ab apostolica traditione descendente et per plura saecula conservata, per hanc devolutionem ad capitula cathedralia, excluso reliquo clero multum fuisse recessum, und weiter unten: ambigi nequit, quin per eam devolutionem jurium cleri ad solos canonicos a mente ac spiritu canonum plurimum sit recessum. Als Ursache giebt er an, weil diejenigen, qui una cum episcopo in spirituali animarum regimine laborant, praecipue pastores, die Bedürfnisse der Kirche mehr kennen.

c) Die canonischen Rechte geben daher zu, quod ex speciali consuetudine fundatione aut privilegio extranei, sive non capitulares subinde ad electionem vocandi sint, Cap. 3. X. de causa possess., wo der Papst Innocenz III. eine Bischofswahl für null erklärt, quia vocati non fuerant clerici conventualium ecclesiarum, qui electioni Episcopi consueverunt interesse.

d) In den deutschen Kirchen legt van Espen l. c. §. 18 um so grössern Werth auf dergleichen besondere Gewohnheiten, cum concordata nullum specialem electionis ritum proscribunt.

e) Nebst dem, dass extranei per privilegium, consuetudinem, praescriptionem et reservationem in fundatione factam eine Wahlstimme haben können, lehren auch alle Canonissen, dass solches ex speciali concessione totius capituli geschehen könne. Holl, Statistica eccl. germ. pag. 266.

f) Eben derselbe führt auch Beispiele an. In Luzern hat der Magistrat bei der Probsteiwahl ad s. Liodegarium, und in Salzburg der Benedictiner Abt zu S. Peter, bei der Wahl des Erzbischofs eine Stimme.

Nach diesen Angaben, denen es leicht wäre eine Menge Autoritäten beizufügen, wird es wohl nicht bezweifelt werden, dass die Beiziehung der Pfarrgeistlichkeit zu der Wahl ihres Bischofs nicht nur dem ältesten Geist der Kirche ganz angemessen, sondern selbst dem neuern Rechte nicht entgegen ist.

Ad. 3. Es wäre daher nur noch die dritte Frage zu beantworten, wie das, was recht ist, auch ohne Schwierigkeit ausgeführt werden könne?

Auch bei Beantwortung dieser Frage werde ich mich von dem nicht entfernen, was in der Kirche üblich ist. Meine Idee ist folgende: Der neue Bischof berufe mit Genehmigung der Souverains eine Diöcesan-Synode und setze auf derselben das Wahlrecht der Capitel und die formam ac ritum electionis fest.

Dem neuen Bischof legte ja ohnehin der heilige Vater die Constituirung der neuen Domcapitel in die Hände. Was könnte also den Bischof hindern in den Capitularstatuten festzusetzen, dass die Mitglieder des Domcapitels immer eine bestimmte Anzahl von Decanen als Repräsentanten des Clerus zu der Wahl mit berufen sollten? und was könnte den Landesherrn als Stifter der Capitel hindern, seiner Stiftung eben diese Bedingniss beizufügen? Wie viele Decane beizufügen seien (welches ohnehin schon in der Declaration festgesetzt ist), und ob ihnen allenfalls das Prädicat als Honorar-Canonici zu ertheilen sei, ist Gegenstand späterer Berathung.

Bei dem Papste würde es dann genügen anzuzeigen, dass man die von ihm selbst genehmigte Art der canonischen Wahl, unter Uebereinstimmung des Bischofs seines Capitels und der Synode und mit landesherrlicher Bewilligung eingeführt habe. Den ritum electionis ihm vorzulegen, ist ebenso wenig nöthig, als es bei den älteren Concordaten Deutschlands für nöthig befunden worden ist. Die Domherrn aber sind, ohne dass ihrem Wahlrecht Etwas dadurch entgeht, per legem fundationis, per statuta capitularia und durch den auf die Statuten zu leistenden Eid verbunden, dem Pfarr-Clerus den gesetzlichen und statutenmässigen Antheil an der Wahl einzuräumen.

XXXIX.

Vertrag der zur Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinten Staaten vom 8. Februar 1822[1]).

§. 1. Die vereinten Staaten ertheilen der von Sr. päbstl. Heil. unter dem 16. August 1821 erlassenen Bulle provida sollersque in so ferne ihre Billigung und Sanction als sie mit ihren auf die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz und die Begrenzung, Einrichtung und Ausstattung der dazu gehörigen fünf Bisthümer sich beziehenden Verfügungen und den desfalls gemeinschaftlich in Rom gemachten Anträgen übereinstimmt, die päpstliche Mitwirkung zum Vollzug derselben zusichert und die darin für die Zukunft vorbehaltenen Bestimmungen den Grundsätzen zu deren Aufrecht-

[1]) Geschlossen von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld, Holstein-Oldenburg, Nassau, Waldeck, Lübeck, Frankfurt, Bremen.

haltung die Regierungen sich vereinigt haben, nicht zuwider sind.

2) Die in Gemässheit der hier unter Ziffer 1—10 in beglaubigter Abschrift vorliegenden Circumscriptions- und Dotationsurkunden beschriebenen und dotirten in vorbenannter Bulle aufgeführten fünf Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg bilden die oberrheinische Kirchenprovinz.

3) Die erzbischöfliche Würde ist auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen. Die dem Erzbischofe bewilligte Zulage von 3014 fl. zu welcher Summe nach Massgabe der Dotationsurkunde das Bisthum Freiburg 1400 fl., Rottenburg 864, Mainz 304, Limburg 276, Fulda 170 jährlich beizulegen haben, wird in halbjährlichen Raten an denselben unmittelbar eingesendet.

4) Die vereinten Staaten werden die Fundationsinstrumente, welche die Bedingungen der Stiftungen der fünf Bisthümer enthalten, nach den unter Ziffer 2 anliegenden Formularen ausfertigen und beglaubigte Abschriften davon zu den gemeinschaftlichen Acten der Commission dahier hinterlegen lassen.

5) Die allgemeinen Bestimmungen des Fundationsinstrumentes und die unter Ziffer 12 anliegende Kirchenpragmatik sollen in der ganzen oberrheinischen Kirchenprovinz in verbindlicher Kraft aufrecht erhalten werden. Zugleich behalten auch die Declaration an den Pabst und die Grundbestimmungen etc. ihre im Staatsvertrag vom 7. October 1816 ausgesprochene Verbindlichkeit, in sofern nicht in der Kirchenpragmatik und in dem Fundationsinstrumente etwas anderes bestimmt ist.

6) Die vereinten Staaten machen sich verbindlich, die verabredete Kirchenverfassung unmittelbar nach der Einweisung der ersten Bischöfe in Vollzug zu setzen, zu dem Ende die Fundationsinstrumente und die Kirchenpragmatik den Bischöfen und ihren Domcapiteln zu übergeben und die unter Ziffer 13 im Entwurf anliegende landesherrliche Verordnung als allgemein giltig bekannt machen zu lassen.

7) Bei der ersten Einrichtung werden die vereinten Staaten die päpstliche Bestätigung der Bischöfe nur alsdann annehmen, wenn solche für alle fünf Bisthümer der Provinz zugleich erfolgt, so wie sie sich überhaupt verbindlich machen, die kirchlichen Einrichtungen der Provinz nur gleichzeitig in Vollzug zu setzen.

8) Diejenigen deutschen Regierungen, welche sich einem

der vorerwähnten fünf Bisthümer bereits angeschlossen haben, oder noch anschliessen werden, soll der gegenwärtige Vertrag mitgetheilt werden, damit sie mittelst besonderer Accessions-Urkunde demselben seinem ganzen Inhalte nach beitreten.

9) Zum Behuf der gleichförmigen Einführung der verabredeten Kirchenverfassung in der ganzen Kirchenprovinz, werden die vereinten Staaten ihre seither in Frankfurt a. M. angeordnete Commission noch zur Zeit fortbestehen lassen. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich auf die diplomatischen Verhandlungen der vereinten Staaten sowohl unter sich als mit dem päpstlichen Hofe.

10) Gegenwärtiger nur einmal ausgefertigter Vertrag wird binnen kurzmöglichster Zeitfrist von allen contrahirenden Theilen ratificirt und mit den Ratifikations- und Accessions-Urkunden nebst den gemeinschaftlichen Commissions-Acten vorerst in dem Archive der K. Württemberg. Bundestagsgesandtschaft niedergelegt werden.

Separatartikel zu dem Staatsvertrag vom 8. Febr. 1822.

Die zur Feststellung der katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland vereinten Bundesstaaten sind über folgende weitere Bestimmungen übereingekommen, welche bei der ersten Besetzung der fünf Bisthümer, so wie bei der Bildung der Domcapitel zur Anwendung kommen sollen.

1) Die Landesherren, in deren Gebieten sich die bischöflichen Sitze befinden, werden sich bevor sie sich über die in Rom zu Bischöfen in Antrag zu bringenden Subjecte entscheiden, von den Geistlichen ihres Landes auf beliebige Weise drei Geistliche, welche sie für das bischöfliche Amt geeignet erachten, namhaft machen lassen.

2) Den zu Bischöfen ausersehenen Geistlichen wird mit der Benachrichtigung hiervon zugleich eröffnet, dass sie die genaue Beobachtung und Vollziehung der Kirchenverfassung der Provinz vor ihrer Designation zuzusichern haben. Demzufolge wird ihnen das Fundationsinstrument und die Kirchenpragmatik von Bevollmächtigten der Regierung zur Einsicht und Kenntnissnahme mitgetheilt. Machen sie sich zur Beobachtung der darin festgesetzten Grundbestimmungen der Kirchenverfassung in einem darüber abzuhaltenden Protokoll verbindlich und erklären sie sich zugleich bereit, die Geistlichen, welche zu Domherren bestimmt sind und über welche man mit ihnen vorläufig übereingekommen ist, als solche zu instituiren, so erhalten sie die förmliche landesherrliche Designation und werden sofort in Rom als Bischöfe in Antrag gebracht.

3) Die zur Bildung der neuen Domcapitel bestimmten Mitglieder werden nach erfolgter Institution der Bischöfe die genaue Beobachtung und Vollziehung der Kirchenverfassung der Provinz zu Protokoll erklären und sie werden sodann von den Bischöfen instituirt.

Dieser Separatartikel soll mit dem oben benannten Vertrage gleiche Kraft und Wirksamkeit haben, als wäre er demselben von Wort zu Wort einverleibt.

Separatartikel zu dem Staatsvertrag vom 8. Febr. 1822.

Da die zur Feststellung der katholisch-kirchlichen Einrichtungen vereinten deutschen Bundesstaaten ein gemeinschaftliches Interesse haben, dass keine Person als Erzbischof aufgestellt werde, welche in dieser Eigenschaft das zur Einführung und Aufrechthaltung der kirchlichen Provinzialverfassung erforderliche Vertrauen nicht gewährt, und der Grossh. Badische Hof geneigt ist in dieser Beziehung den Wünschen der übrigen vereinten Höfe zu entsprechen, so machen sich S. K. H der Grossh. von Baden verbindlich, dass sowohl für das erste Mal als in Zukunft der erzbischöfliche Sitz mit keiner den übrigen Höfen, welche Bisthümer constituiren unangenehmen Person besetzt werde.

Wenn nach geschehener vertraulicher Mittheilung hierüber von einem oder dem andern Hofe binnen drei Wochen keine motivirten Einwendungen gemacht werden, so soll es so angesehen werden, als fänden dergleichen nicht statt.

Dieser Separatartikel soll mit dem oben benannten Vertrage gleiche Kraft und Wirksamkeit haben, als wäre er demselben von Wort zu Wort einverleibt.

XL.

Note des Cardinals Consalvi an den Württembergischen Geschäftsträger Legationsrath von Koelle vom 27. Februar 1823.

Aus den Stanzen des Quirinals den 27. Februar 1823.

Der Cardinal Staatssecretair hat von dem heil. Vater den Befehl erhalten Ew. etc die folgende Eröffnung zu machen, um dieselbe zur Kenntniss der vereinigten protestantischen Fürsten und Städte des deutschen Bundes zu bringen.

In der Exposition der Gesinnungen des heiligen Vaters auf die Declaration dieser Fürsten und Staaten, welche der unterzeichnete Cardinal zugleich mit seiner Note vom 10. August 1819 den HH. Baron von Schmitz-Grollenburg und Baron von Türkheim, ihren ausserordentlichen Gesandten

und Bevollmächtigten Ministern übermacht hat, war schon ausgesprochen, dass, im Falle die deutschen Fürsten und Staaten gegen alle Erwartung ihre Zustimmung zu den von Seiten des heil. Stuhls gemachten Modificationen, welche der heil. Vater für unerlässlich in der ihm übergebenen Declaration hält, verweigern würden — Seine Heiligkeit, um die katholischen Unterthanen der erwähnten Fürsten und Staaten nicht ohne Bischöfe zu lassen, sich in so fern zu einer neuen Circumscription der Diöcesen verstehen würde, um sodann mit gutem Einverständniss der Regierungen zur Besetzung der Kirchenstühle zu schreiten, jedoch zu gleicher Zeit mit der Erklärung, dass Se. Heiligkeit immer bei dem beharrten, was in der genannten Expositio zur Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten ihrer Staaten ausgedrückt war, und mit der gleichmässigen Bedingung, dass eine solche Declaration in einer von Sr. Heiligkeit in einer dem Consistorium zu verkündenden Allocution öffentlich gemacht würde, in welcher zu der Besetzung der Kirche geschritten, und in welcher Allocution erklärt würde, dass aus dieser neuen Circumscription der Diöcesen, und aus der Besetzung der Stühle nie angenommen werden könne, dass Se. Heiligkeit die in Stuttgart den 4. Januar, und in Carlsruhe den 30. Januar 1819 unterzeichnete Declaration der mehrerwähnten Fürsten sanctionirt habe.

Nachdem dieser Vorschlag genehmigt wurde, so schritt man von Seite des heil. Vaters im Monat Julius des Jahres 1821 zu Erlassung der Bulle, mit Circumscription der fünf in den Staaten der vorerwähnten Fürsten und Staaten bestehenden Diöcesen. Se. Heiligkeit hatte bei dieser gefälligen Hingebung keine andere Absicht, als die Bahn zu öffnen, um alle in den benannten Staaten befindlichen Katholiken in den Besitz von Bischöfen zu setzen, deren sie so lange Zeit beraubt waren, und man schmeichelte sich mit der gewissen Hoffnung, bald im Stande sich zu sehen, es ins Werk zu setzen. Obgleich man daher seit so langer Zeit erwartete, dass die Bulle von Mgr. Keller, Bischof von Evara und zu diesem Zweck zum apostolischen Delegirten ernannt, würde zur Execution gebracht werden, so blieb doch bis jetzt diese Erwartung getäuscht. Sehr gross war daher und ist der Schmerz Sr. Heiligkeit, nicht im Stande zu sein, zum Nutzen der Gläubigen ein Resultat zu erreichen, welches er durch eine früher bemerkte Gefälligkeit bezweckt hatte, um nämlich die fünf vacanten Kirchen zu besetzen, indem er zu einer solchen Besetzung nicht schreiten konnte, wenn nicht zuerst

die benannte Bulle in allen ihren Theilen dort zur Ausübung gekommen war.

Unruhig und traurig zugleich über einen so langen Aufschub, welcher den wesentlichen Interessen der katholischen Kirche in diesen Staaten so viel Nachtheil verursacht, und die von Sr. Heiligkeit beabsichtigten Wohlthaten nicht zulässt, hatte der heil. Vater dem unterzeichneten Cardinal schon Befehl ertheilt, durch Ew. etc. den vereinten Fürsten und Staaten seine Betrübniss zu erkennen zu geben, und sie aufzufordern, dahin zu wirken, dass der oben erwähnten Bulle endlich die sorgfältigste und schnellste Ausführung zu Theil werde.

Mittlerweile sind jedoch Sr. Heiligkeit Notizen zugekommen, welche Ihre Bekümmerniss bei weitem vermehrten und Sie veranlasst haben dem Unterzeichneten den Auftrag zu ertheilen, in seinem Namen gerechte Vorstellungen dagegen zu machen.

Zuerst hat der heil Vater erfahren, dass von den respectiven Fürsten und Staaten fünf Subjecte zu Bischöfen in den fünf Diöcesen ihrer Staaten auf den Grund einer Entscheidung durch Stimmenmehrheit erwählt und bestimmt wurden, eine Einrichtung, welche, wie man sich ausdrückt, in der Absicht bei dem katholischen Clerus ins Werk gesetzt wurde, dass eine solche Wahl und Bestimmung den resp. Candidaten officiell bekannt gemacht wurde, und dass alles dieses in jenen Staaten öffentlich und notorisch sei. Indem der heil. Vater unterlässt eine Bemerkung über die Unregelmässigkeit solcher Wahlen zu machen, welche aus dem Umstand hervorgeht, dass sie eher vorgenommen wurden, als die Bulle zur Ausübung kam, und indem er gleichfalls unterlässt in eine Untersuchung der Verdienste der benannten erwählten Subjecte einzugehen, welche zum grössten Theil von der Art sind, dass sie das Vertrauen Sr. Heiligkeit nicht verdienen: — so beschränkt sich Se. Heiligkeit zur Zeit nur darauf, sich über die Wahlen und die von den resp. Regierungen vorgenommene Nomination der neuen Bischöfe zu beschweren.

Ew. etc. ist nicht unbekannt, dass der heil. Vater weder in der Erections- und Circumscriptionsbulle dieser Bisthümer, noch durch irgend ein anderes Indult dem Clerus dieser Diöcesen das Recht zur Wahl der Bischöfe, noch den Fürsten und Staaten ein Indult oder ein Privilegium zu deren Nomination ertheilt hat, indem er vielmehr sehr oft und namentlich in der oben angeführten Expositio seine Grundsätze deut-

lich erklärt hatte, dass einem solchen Indult das Hinderniss im Wege stehe, dass die erwähnten Fürsten und Staaten sich nicht zur katholischen Religion bekennen.

Alles, wozu sich der heil. Vater in Beziehung auf die Art der Besetzung der fünf genannten Kirchen verstand, bestand darin, was der unterzeichnete Cardinal in dem der Note vom 24. September 1819 angefügten Begleitungsschreiben an die oben erwähnten bevollmächtigten Minister ausdrückte, nämlich, dass Se. Heiligkeit in Einverständniss mit den Fürsten und Staaten zur Besetzung der oben erwähnten Kirchen schreiten würden. Dieses enthielt daher nicht nur nicht die Befugniss der Regierungen, sondern schloss sie vielmehr gänzlich aus, nie aus eigener Autorität und gegen die Absicht des heil. Vaters mit der Bestimmung der Subjecte, welche zu den fünf Stühlen zu befördern wären, vorzuschreiten.

Der heil. Vater, getreu seinen Verbindlichkeiten, würde pünktlich ausgeführt haben, was er versprochen hatte, indem er sich ins Einvernehmen mit den resp Regierungen gesetzt und seinerseits ihnen Kenntniss von denjenigen Subjecten gegeben hätte, auf welche er seine Blicke gerichtet hatte, um jene Diöcesen mit guten Hirten zu versorgen. Er hat sich daher bis jetzt enthalten es zu thun, indem er mit Recht erwartete, dass zuerst die Bulle in Vollzug gesetzt würde. Aber unglücklicher Weise geschah das nicht einmal von Seite der vereinten Fürsten und Staaten gegen den heil. Stuhl, was Se. Heiligkeit in Rücksicht auf sie gethan haben würden.

Ein solches Benehmen hat sich bei Sr. Heiligkeit um so missfälliger hervorgestellt, als die grösste Publicität, welche die von den protestantischen Fürsten und Staaten vorgenommene Nomination der Bischöfe in Deutschland erlangt hat (worüber Se. Heiligkeit von verschiedenen Seiten her unterrichtet wurde) zu dem Glauben Veranlassung geben könnte, dass der heil. Vater nichtkatholischen Fürsten das Privilegium ertheilt hätte Bischöfe zu ernennen, ein Privilegium, das der heil. Stuhl nie einem Souverain, auch dem mächtigsten nicht, der sich nicht zur katholischen Religion bekennt, zugestanden hat, ungeachtet die Kirche davon die erheblichsten Vortheile hätte erwarten können.

Was endlich die Betrübniss des heil. Vaters unendlich vermehrt hat, ist — was er ebenfalls von mehreren Seiten vernommen hat — dass den zu Bischöfen erwählten Geistlichen von den resp. Regierungen einige Artikel einer so-

genannten Kirchenpragmatik übergeben worden sind, mit der Auflage, sich schriftlich zu erklären, dass sie von ihnen pünktlich beobachtet und als die kirchliche Verfassung der Provinz ausgeführt werden würde, und dass sie endlich kein Hinderniss der Institution der zu Kanonikern bestimmten Geistlichen in den Weg legen würden. Zum Theil abgesehen für einen Augenblick, dass mit besagter Kirchenpragmatik Verfügungen über lauter kirchliche Gegenstände gegeben werden, welche allein der Competenz der Kirche zustehen, erwähnt sie nicht der über diesen Gegenstand von dem heil. Vater ertheilten Bulle, noch behält sie sich seine Zustimmung bevor, sondern die erwähnten Artikel, wie sie in die Hände des heil. Vaters gekommen sind, wurden von Sr. Heiligkeit grösstentheils als den Sturz der Freiheit der katholischen Kirche und des Episcopats befördernd, und die wesentlichsten Gerechtsame des höchsten Oberhaupts der katholischen Kirche gefährdend erkannt. Der Unterzeichnete hat nicht im Sinne in die einzelnen Details einzugehen, um Ew. etc. auseinanderzusetzen, dass jene Artikel mit den angeführten Fehlern behaftet sind, weil sie fast durchaus mit jenen Artikeln zusammenstimmen, welche die feierliche Declaration der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes ausmachen, welche dem heil. Stuhl im Jahr 1819 übergeben und auf welche die Rückantwort von dem Unterzeichneten den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern der erwähnten Fürsten und Staaten unter dem 10. August und 24. September desselben Jahres genugsam erläutert wurde.

Wie nun diese Uebereinstimmung, welche grossentheils unter den Artikeln der vorerwähnten Declaration und denen der Kirchenpragmatik zu bemerken ist, welche den zu Bischöfen bestimmten Subjecten vorgelegt werden sollen, in dem Gemüth des heil. Vaters einen neuen und lebhaften Schmerz veranlasst hat, ebenso giebt sie dem unterzeichneten Cardinal Veranlassung Ew. etc. eine besondere Klage vorzutragen. Es ergiebt sich aus den erwähnten officiell gegebenen Antworten, wodurch Se. Heiligkeit indessen erklären liess, wie er sich zu Gutheissung des Inhalts der angeführten Declaration nicht verstehen könne, dass er zugleich unmöglich sich im Stande befinde, die nachgesuchte Beistimmung und Sanction verschiedenen anderen zu ertheilen, welches ihm seine heiligen Pflichten verbieten, indem er zugleich beifügte, wie er für gewiss annehme, dass die Fürsten und Staaten, überzeugt von der Billigkeit der Bemerkungen Sr.

Heiligkeit, sich nicht ungeneigt finden lassen werden in ihre Declaration die von ihm für unerlässlich angesehenen geeigneten Veränderungen zu machen. Ueberdies enthält die Kirchenpragmatik, von der hier die Rede ist, eben verschiedene derjenigen Artikel, welche den Inhalt der Declaration ausmachen, und welchen der heil. Vater seine Zustimmung nicht ertheilen zu können glaubte, ohne an seinem Gewissen einen Verrath zu begehen. Wie konnten nun Anordnungen solcher Art, ausdrücklich von dem Oberhaupte der katholischen Kirche auf die bestimmteste und officiellste Art missbilligt, Geistlichen vorgelegt werden, welche man zu Kirchenvorstehern zu bestimmen im Sinne hatte? Wie konnten sie von den weltlichen Regierungen verpflichtet werden, Verfügungen zu beobachten, und in ihren Diöcesen Observanzen und Disciplinen einzuführen, welche von dem heil. Stuhle missbilligt werden, ohne diesem und dem heil. Vater, der denselben einnimmt, ein schweres Unrecht zuzufügen?

Verschiedene Artikel der vorgelegten Kirchenpragmatik sind endlich nicht allein übereinstimmend mit jener von Sr. Heiligkeit verworfenen Declaration, sondern noch schlimmer. Von der Art ist z. B. der Artikel, welcher die Besetzung der Bisthümer betrifft. In der Declaration wollte man dem Papste die Verbindlichkeit vorschreiben, innerhalb eines Termins von sechs Monaten die erwählten und ihm präsentirten Bischöfe zu bestätigen. In der Pragmatik wird darauf vorgeschrieben, dass, wenn eine solche Bestätigung nicht innerhalb sechs Monaten vom Papste ertheilt würde, so sollte das Recht der Bestätigung und der Consecration des Erwählten von dem Metropoliten ausgeübt werden. In der Declaration ist nicht die Rede von den Criminalsachen der Bischöfe, welche nach dem canonischen Rechte allein dem römischen Bischofe überlassen bleiben; in der Pragmatik dagegen, nachdem dort ausgesprochen ist, dass der Erzbischof die persönlichen Klagen gegen die Bischöfe in Verbindung mit den Bischöfen der Provinz untersuchen werde, wird noch hinzugefügt, dass der Erzbischof in den Sachen, welche Absetzung oder Privation des Angeklagten nach sich ziehen, den Gegenstand zum Tribunal der Synode bringen soll, welche im Namen des Papstes die definitiven Urthel aussprechen würde. Während man mit diesem Ausdruck anerkannte, dass das Urtheil über diese Gegenstände dem höchsten Oberhaupte angehöre, wagte man zu gleicher Zeit dem Erzbischof die Verpflichtung aufzulegen, als apostolischer Delegirter

zu handeln, ohne die apostolische Vollmacht erhalten zu haben.

Ausser dieser schweren Wunde, welche der Kirche und dem heil. Stuhle mit diesen und anderen Verfügungen geschlagen wurde, kann sich der heil. Vater durchaus nicht überzeugen, wie er je von Seiten der vereinten Fürsten und Staaten eine solche Entgegnung in Beziehung auf die gewohnten, gegen sie während der ganzen Verhandlung zwischen beiden Theilen an den Tag gelegten Rücksichten und Gefälligkeiten verdient haben konnte. Wollen Ew. etc. gefälligst überdenken, dass Se. Heiligkeit, nachdem Sie es nicht dahin bringen konnten, dass die vereinten Fürsten und Staaten einigen von Sr. Heiligkeit sehr gewünschten und vorgeschlagenen Modificationen in den Artikeln der Declaration Statt gegeben hätten, folglich auch von seiner Seite verweigern konnte die Circumscription der Diöcesen und die Erection der von ihnen nachgesuchten Stühle zuzugestehen. Der heil. Vater jedoch, entschlossen dem dringendsten Bedürfniss seiner katholischen Unterthanen abzuhelfen, und noch mehr Rücksichten gegen die Fürsten und Staaten eintreten zu lassen, fasste endlich den Vorsatz, auch selbst in dem Falle der ausgesprochenen Weigerung, sich auf die neu designirte Circumscription der Diöcesen zu beschränken, um dadurch im Einverständniss mit den Regierungen zur Besetzung der Stühle zu schreiten, das heisst, während dem sie zu thun sich weigerten, was der heil. Vater mit Recht verlangte, erbot sich Se. Heiligkeit zu thun, was die Regierungen von ihm wünschten, und that es wirklich durch Erlassung der neuen Circumscriptionsbulle. Eine solche Handlungsweise Sr. Heiligkeit schien sicher auf ein gleichmässig delicates Entgegenkommen von Seiten der Fürsten und Staaten Anspruch machen zu können. Urtheilen Ew. Exc. nun selbst, ob das von ihnen beobachtete Benehmen so genannt werden kann, es sei nun in Beziehung auf die Wahl der neuen Bischöfe ohne Einsicht und Kenntniss des Papstes und die Bekanntmachung ihrer Namen, oder durch die Auflegung einer Verbindlichkeit, von Sr. Heiligkeit schon missbilligte Artikel anzunehmen und in Ausübung zu bringen, welche überdies, anstatt nach dem Wunsche Sr. Heiligkeit abgeändert worden zu sein, vielmehr noch schlimmer geworden sind.

Welche Hoffnung könnte sich demnach bei dieser Lage der Dinge bei Sr. Heiligkeit erhalten, dass die vereinten Fürsten und Staaten hernach die so billiger Weise von Sr. Heiligkeit gewünschten Modificationen annehmen, und sich

zu der regelmässigen Beachtung der kirchlichen Angelegenheiten in ihren Staaten herbeilassen werden, für welche auch der heil. Vater, während er sich zu der neuen Circumscription verstand, immer beharrlich sich aussprach, indessen jene mit der angegebenen Thatsache nicht allein ihr Festhalten an den geäusserten Grundsätzen darlegen, sondern sie noch weiter ausdehnen, und selbst auch die katholischen Bischöfe gegen die erklärten Grundsätze des heil. Vaters zur Annahme derselben bewegen, und auf diese Art die Bischöfe in Opposition mit dem Oberhaupte der Kirche versetzen wollen?

Aus diesen Gründen hat der heil. Vater, sich höchlich beschwerend über das obenerwähnte Benehmen, den unterzeichneten Cardinal beauftragt, Ew. etc. offen zu erklären, dass, wenn man auf der Forderung bestehen sollte, dass die neuen Bischöfe sich zu Beobachtung dieser Pragmatik verbindlich machen sollen, welche viele schlimme und vom heil. Stuhle missbilligte Artikel enthalte, oder wenn man die genannten Artikel in Ausübung setzen wollte, der heil. Vater nie einwilligen würde, den fünf Stühlen, welche nach der apostolischen Bulle in den Gebieten der vereinten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes errichtet werden sollen, Bischöfe zu geben, und noch viel weniger diejenigen Geistlichen zur bischöflichen Würde erheben würde, welche dieselbe unterzeichnet haben würden.

Wollte man übrigens von der erwähnten Forderung abstehen und, wie der heil. Vater eifrig wünscht und verlangt, den Vollzug der erwähnten Bulle nachsuchen, so wird Se. Heiligkeit ohne Aufschub und in den üblichen Formen sogleich nach Empfang der Executionsdecrete der Bulle von Mgr. Keller, Bischof von Evara, zur Besetzung der erwähnten fünf Stühle schreiten und diese Besetzung in Gemässheit des gemachten Versprechens mit Einverständniss der Regierungen vornehmen.

Indem der Unterzeichnete sich der Aufgabe Sr. Heiligkeit hierdurch entledigt, wiederholt an Ew. etc. die Versicherung seiner wahren Hochachtung.

(gez.) Cardinal Consalvi.

XLI.

Note der in Frankfurt vereinigten Staaten an den Cardinal Consalvi vom 3. Juni 1823.

..... Was in den oben erwähnten Noten über die Nomination der Fürsten und die Wahlen der Geistlichkeit gesagt ist,

beweist ebenfalls, wie unrichtig die Nachrichten sind, welche dem römischen Hofe aus diesen Gegenden gekommen.

Nominationen und Wahlen können ja an sich schon nicht neben einander bestehen und Se. Exc. der Herr Cardinal Staats-Secretair scheinen aus den früheren Verhandlungen sich nicht mehr erinnert zu haben, dass die vereinten Fürsten gleich Anfangs auf das Nominationsrecht verzichtet und die künftige Besetzung der bischöflichen Stühle den in Deutschland ohnehin üblichen Wahlen der Domcapitel überlassen haben.

Pro prima vice wollten sie sich vertraulich mit dem römischen Hofe hierüber benehmen und auf die von ihm selbst vorgeschlagene Art, wie es andere katholische Fürsten thun verständigen.

Um so mehr hat ihnen die in dem vertraulichen Schreiben Sr. Em. d. H. Cardinal Staatssecretairs Consalvi vom 27. Febr. an die Unterzeichneten versuchte Abweichung von dieser Art und die Beschränkung die dadurch eintreten würde auffallen müssen.

Während die zum Muster aufgeführten akatholischen Fürsten die Geistlichen jedesmal in Antrag bringen, welche sie auf die bischöflichen Stühle gesetzt wünschen, wird hier den vereinten Fürsten eine Liste von deutschen Geistlichen vorgelegt, auf welche der römische Hof seine Blicke gerichtet habe.

Es musste den vereinten Fürsten sehr befremdend vorkommen, dass man in der Entfernung, in welcher Deutschland von Italien sich befindet, genauere Kenntniss von ihren Landeskindern zu haben vermeine als die Fürsten selbst, und es nicht angemessener erachtet habe, vor Allem ihre eigenen Wünsche darüber zu vernehmen.

Wenn ihnen schon dieser offenbare Mangel an Vertrauen unter den beiderseitigen Gouvernements empfindlich fällt, so müssen sie sich doch noch mehr darüber beklagen, dass der römische Hof mit seinen Nachrichten aus ihren Staaten so auffallend übel berathen ist, und dass sich derselbe dadurch hat verleiten lassen den vereinten Fürsten 14 Subjecte in Vorschlag zu bringen, durch welche selbst das Ansehen des römischen Hofs sowohl, als das Wohl der katholischen Kirche auf keine Art gefördert werden könnte. Neben manchen hier benannten Subjecten deren Fähigkeiten und Verdienste um ein so wichtiges Kirchenamt im Vaterlande gänzlich unbekannt sind, kommen hier mit gänzlicher Umgehung aller katholischen Geistlichen in Württemberg auch andere in An-

trag, die sich theils allgemeiner Misbilligung, theils die besondere Ungnade Sr. Maj. d. K. v. Württemberg und Sr. K. H. des Grossh. v. Baden zugezogen und für mehrfache Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerechte Strafe notorisch erstanden haben.

Diese beiden Fürsten würden nicht ohne Kränkung diese Liste ihren Mitverbundenen mittheilen können, sie sind auch von den bekannten Gesinnungen Sr. Em. d. Card. Staatssecretairs überzeugt, dass es nur dieser Aufklärung bedürfe um S. Em. zu veranlassen, dass sie in demselben Vertrauen in welchem Sie die Mittheilung gemacht, von einem Antrage abstehen werde, über den nicht ohne unangenehme Verletzungen weiter verhandelt werden könnte.

Die vereinigten Fürsten glauben mit einer den kirchlichen Verhältnissen entsprechenden Delicatesse zu Werke gegangen zu sein, indem sie sich mit der katholischen Geistlichkeit ihres Landes über die Würdigsten im Staate, welche zugleich das meiste Zutrauen geniessen berathen haben.

Diese Wahl hat man dem römischen Hofe wie es scheint als eine Wahl geschildert, welche er als illegal verwerfen zu müssen glaubt.

Man wird sich nun in Rom überzeugt finden, dass ein so schonendes Verfahren nur von Uebelgesinnten in ihrer Denunciation als eine canonische Wahl bezeichnet werden konnte, wodurch Se. Em. zu der Erwiederung veranlasst wurden, dass kein päbstliches Indult dazu ertheilt worden sei, als wenn dazu eine päbstliche Erlaubniss erforderlich wäre, wenn die Fürsten sich mit ihren Landesgeistlichen berathen wollen.

In Folge dieser Berathung hatten die Fürsten sich bestimmen lassen, dem h. Vater aus jedem Staate einen Geistlichen in Antrag zu bringen, allein Se. Em. der Cardinal Staats-Secretär fanden sich veranlasst, im Voraus in der Note vom 27. Febr. d. J. die wahrscheinliche Verwerfung derselben anzudeuten.

Die vereinten Fürsten beschränken sich vor der Hand auf die Bemerkung, dass dies ihnen nicht die passendste Art zu sein scheint, wie die von dem H. Cardinal Staatssecretair verlangte Verständigung mit dem h. Vater bewerkstelligt werden könnte. Sie überlassen sich jedoch noch der Hoffnung, dass nach solchen Aufklärungen alle diese zum Voraus angelegten Hindernisse gegen die so sehr gewünschte Verständigung beseitigt werden können.

Indem sie daher in der vor wenigen Tagen übergebenen

Mittheilung Anträge machten, welche nach ihrer Ueberzeugung den h. Vater zu befriedigen, und eine Verständigung herzustellen geeignet sind, bemerken sie nur noch, dass die darin vorgeschlagenen fünf Geistlichen allerdings von den bisherigen Verhandlungen sowohl mit dem römischen Hofe als unter den Fürsten selbst in Kenntniss gesetzt worden sind, indem das Provisorium, welches vor der Hand durch die päbstliche Bulle provida sollersque in Uebereinstimmung mit den vereinten Fürsten getroffen wurde, und die Verabredung der letzteren, den künftigen Bischöfen die Regulirung alles dessen, was die inneren kirchlichen Einrichtungen noch erfordern werden, im Einverständniss mit dem römischen Hofe zu überlassen, den Geistlichen, welche sich entschliessen sollten ein so wichtiges Kirchenamt zu übernehmen, doch wohl nicht unbekannt bleiben durfte.

Von einer Zumuthung, irgend eines dieser Actenstücke zu unterzeichnen, ist den vereinigten Höfen nichts bekannt.

XLII.

Note des Cardinals Consalvi vom 13. Juni 1823 an den Württemb. Legationsrath von Koelle.

Aus dem Quirinal dd. 23. Juni 1823.

Der unterzeichnete Cardinal Staatssecretair hat die Note Ew. Hochwohlgeboren vom 16. des verflossenen Mais als Antwort auf die seinige vom 27. Februar d. J. und auf das gleichzeitig an dieselben erlassene vertrauliche Billet erhalten. Eben so das Schreiben, welches JJ. EE. die Herren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der beiden Höfe von Stuttgart und Carlsruhe, unterzeichnet von dem Herrn Grafen von Wintzingerode den 18. März und von dem Herrn Baron von Berstett den 24. desselben Monats an ihn gerichtet haben und worin erklärt wird, dass von Ew. etc. diejenigen Subjecte zur Kenntniss des Unterzeichneten werden gebracht werden, welche der Abstimmung der katholischen Geistlichkeit zufolge die vereinigten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes für würdig halten, Sr. Heiligkeit als neue Bischöfe in ihren Ländern vorgeschlagen zu werden.

Das Verzeichniss dieser Subjecte ist nun auch wirklich von Ew. etc. dem Unterzeichneten zugestellt worden.

Se. Heiligkeit hat, nachdem ihr das Ganze von dem Unterzeichneten vorgelegt worden war, nicht unbemerkt lassen

können, dass in dem Schreiben der beiden Herren Minister der Note des Unterzeichneten vom 27. Februar gar keine Erwähnung geschieht; denn auch abgesehen von der Bemerkung, dass zur Zeit des 18. und noch viel mehr zu jener des 24. März, an welchen das obengenannte Schreiben unterzeichnet wurde, die erwähnten Noten vom 27. Februar jenen beiden Höfen zugekommen sein konnten, da auch Ew. etc. den Unterzeichneten durch Note vom 28. Februar unterrichtet hatten, dass Sie solche den Tag darauf an Ihre Regierung absenden würden — so ist es doch ausser Zweifel, dass das Schreiben, von dem es sich hier handelt, mehrere Tage nach Empfang der genannten Noten abgefertigt wurde.

Der Unterzeichnete geht nun zu dem Inhalte der Note Ew. etc. über, um auf die Bemerkungen über die unterm 27. Februar an Sie gerichtete Note und das Billet vom gleichen Tage zu antworten und Sie von den Gesinnungen Sr. Heiligkeit in Beziehung auf dieselben in Kenntniss zu setzen.

Der heilige Vater konnte nur mit grossem Erstaunen in der Note Ew. etc. den Grundsatz, der von Seiten Sr. Heiligkeit gegen Sie durch den Unterzeichneten geäussert wurde: nämlich dass die Versorgung der Kirchen in den Ländern der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes von der Vollziehung der Bulle Provida sollersque abhänge, als einen Irrthum qualificirt sehen. Es giebt Niemand, der nicht einsähe, dass, um einer Diöcese einen Bischof zu geben, es nöthig ist, dass jene zuerst canonisch bestimmt, dass die Kirche zu dem Grade eine Cathedralkirche erhoben und der bischöfliche Stuhl errichtet sei; ausserdem würde ein Bischof einer Kirche gegeben, die nicht existirt.

Eine gleichfalls evidente Sache ist es auch, dass eine Jemanden zur Vollziehung von dem heiligen Stuhle übertragene Bulle so lange nicht als vollzogen von dem heil. Vater betrachtet werden kann, so lange nicht Ihm dargethan ist, dass dieses wirklich geschehen sei.

Da nun dem Herrn Bischof von Evara aufgetragen wurde, die Bulle Provida sollersque in ihren verschiedenen Theilen zu vollziehen, und es dem heil. Vater nicht bekannt ist, dass derselbe deren Bestimmungen vollzogen habe, im Gegentheile Daten vorhanden sind, welche Anlass geben, zu glauben, dass sie noch nicht vollzogen worden seien, wie auch in der That Ew. etc. es in ihrer Note deutlich genug zu erkennen geben, so kann der heil. Vater die fünf Diöcesen weder als systematisch bestehend, noch als dotirt, noch die sich darauf beziehenden Stühle, welche erst neu zu errichten

sind, als wirklich errichtet betrachten, und deshalb auch noch nicht zu ihrer Besetzung mit Bischöfen schreiten

Die in dem Schreiben des Unterzeichneten an die beiden Herren Minister vom 20. August 1821 enthaltene Aufforderung, sich während des Fortgangs der Vollziehung der Bulle mit dem heil. Stuhle wegen der Wahl der neuen Bischöfe ins Einverständniss zu setzen, und der Text dieser Bulle beweisen durchaus nicht, wie Ew. etc. voraussetzen, das Gegentheil.

Nicht das Schreiben; denn die beiderseits über die Wahl der neuen Bischöfe zu machenden Nachforschungen erfordern natürlich Zeit, und das Bestreben, die Stühle so bald als möglich auf eine mit den dabei zu beobachtenden Formen verträgliche Weise zu besetzen, liess den heil. Vater wünschen, dass die genannten Nachforschungen lieber gleichzeitig mit den zu Vollziehung der Bulle zu machenden Vorkehrungen geschehen, als erst nach der Vollziehung derselben anfangen möchten.

Nicht die Bulle; denn die von Ew. etc. erwähnten vier Monate Zeit wurden in jener dem Bischof von Evara einzig und allein zugestanden, um dem heil. Stuhle die authentische Copia aller und jeder zu Vollziehung der Bulle erlassenen und in dem competenten Archive aufzubewahrenden Beschlüsse zu übermachen, was jedoch nicht hindert, dass der heil. Vater gesetzmässiger Weise auch vor dem Empfange der oben genannten Copien von der Vollziehung der Bulle Ueberzeugung erhalten könne, mithin auch dem im Wege steht, dass derselbe nach erhaltener Kenntniss von der erfolgten Vollziehung zu der Versorgung der Kirchen schreite, was hingegen nicht geschehen könnte, bevor nicht die oben genannten Kirchen errichtet worden wären.

Uebrigens ist es auch nicht an dem, dass in der genannten Bulle den zukünftigen neuen Bischöfen die innere Organisation der Diöcesen übertragen worden wäre, woraus Ew. etc. den Schluss machen, dass die Installation der Bischöfe der Vollziehung der Bulle vorangehen müsse. Es ist von der äussersten Evidenz, dass alle die wesentlichen Bestimmungen der Bulle dem Herrn Bischof von Evara selbst und nicht etwa den künftigen Bischöfen zur Ausführung übertragen worden sind. Die Errichtung der beiden Präbenden, des Theologen und des Pönitentiars, die Erledigung der Angelegenheiten zur Ruhe zu setzender, oder nach erfolgter Amtsentsetzung zu unterstützender Geistlichen, die Genehmigung der Statuten der Capitel, die Eintheilung der Pfar-

reien und die Wahl der Pfarrer sind diejenigen Bestimmungen, deren Vollziehung den zukünftigen Bischöfen übertragen worden ist: aber alle diese Bestimmungen sind untergeordnete, welche, da sie nothwendig von jenen Bischöfen vollzogen werden müssen, deren Installation schon als erfolgt voraussetzen, während hingegen die dem apostolischen Vollstrecker übertragene Errichtung der Stühle, die Dotationen und alles was auf die hauptsächlichen Verfügungen hinsichtlich der Diöcesen Bezug hat, nothwendig vor der Versorgung der Kirchen vollzogen werden müssen.

Um sodann die Unrichtigkeit der zu dem heil. Stuhle gelangten Nachrichten zu beweisen, beziehen sich Ew. etc. auf das, was der Unterzeichnete in seinen vorangegangenen Noten in Absicht auf die Ernennung der neuen Bischöfe von Seiten der Fürsten und auf die Wahl derselben durch die Geistlichkeit erklärt hat. Von allen dem, was in der Note des Unterzeichneten in Beziehuug auf diese beiden Thatumstände ausgedrückt ward, kann durchaus nichts als unrichtig dargethan werden, da es factisch gewiss ist, dass die Fürsten vermittelst ihrer resp. Minister den neuen Candidaten ohne sich zuvor mit dem heil. Stuhle ins Einverständniss zu setzen, ihre vorläufige Erwählung (prescelta) zu den Bisthümern auf officielle Weise eröffnet haben, und dass in jenen officiellen Mittheilungen ausgedrückt gewesen, dass man zu der Wahl der Candidaten auf die Basis der zu solchem Zwecke angeordneten Entscheidung durch Stimmengebung der katholischen Geistlichkeit hin geschritten ist, von welchen beiden Extremen (Ausschreitungen, Ungehörigkeiten) der heil. Vater die Beweise in Händen hat.

Der Unterzeichnete begreift wohl, dass, wie Ew. etc. sagen, Ernennungen und Wahlen ihrer Natur nach unverträglich sind, und gerade deswegen musste man es um so auffälliger finden, dass man zu den officiellen Mittheilungen welche den Candidaten von ihren resp. Souverainen über ihre Vorherwahl gemacht worden sind, schritt, und dass diese Entschliessungen auf die Basis der zu solchem Zwecke angeordneten Abstimmung der katholischen Geistlichkeit gegründet wurden, welche die Idee einer förmlichen Wahl von Seiten des Clerus darbietet.

Auch hat der Unterzeichnete eben so wenig ausser Acht gelassen, dass die Ernennung zu den Bisthümern nicht den verbundenen Fürsten zustand, nicht etwa, weil sie, wie Ew. etc. behaupten, darauf Verzicht geleistet haben, sondern weil der heil. Vater sie ihnen aus dem Grunde, weil sie sich nicht

zur katholischen Kirche bekennen, nicht hat zugestehen können; aber dies selbst hat bei Sr. Heiligkeit ein um so grösseres Erstaunen erregen müssen, als man sah, dass sie in der That darauf Anspruch gemacht haben, ein solches Recht auszuüben, indem sie den Candidaten officiell eröffnen liessen, dass sie von ihnen, den Fürsten, zu den Bisthümern vorerwählt seien, und zwar ohne irgend ein vorläufiges Einverständniss mit dem heil. Stuhle, während man doch übereingekommen war, in gutem Einverständniss zur Versorgung der neuen Kirchen zu schreiten.

Noch viel weniger kann die Beschuldigung Bestand haben, die Ew. etc. aufzustellen scheinen, als ob das vertrauliche Schreiben des Unterzeichneten eine Abweichung von einem solchen Uebereinkommen enthielte, und eine Beschränkung des schon gegebenen Versprechens voraussetzen liesse.

Um unter den beiden Theilen über die Wahl der Bischöfe einig zu werden, war es unumgänglich nöthig, dass einer dem andern die Subjecte bekannt mache, auf welche er sein Augenmerk gerichtet hatte, und dies geschah durch das vertrauliche Schreiben des Unterzeichneten, indem durch diese Eröffnung dem andern Theile nicht benommen wurde, über diese Wahlen die Ausstellungen und Bemerkungen zu machen, die er für nöthig gehalten hätte. Denn wenn das blosse Vorschlagen von Subjecten eine Verletzung des obengenannten vereinbarten guten Einverständnisses wäre, so hätte man auch den beiden Herren Ministern von Württtemberg und Baden denselben Vorwurf selbst in der Voraussetzung machen können, dass man ohne vorher den Candidaten von ihrer Erwählung zum Bisthume officielle Eröffnung gemacht zu haben, lediglich dem heil. Stuhle die Subjecte, welche die resp. Regierungen zu jenen Stühlen befördert zu sehen wünschten, bekannt gemacht hätte.

Ew. etc. beschweren sich ferner, dass der heil. Vater zuerst den Fürsten Subjecte vorgeschlagen und nicht anstatt dessen Ihre Vorschläge abgewartet habe, und zwar, wie Sie sagen, aus zwei Gründen; einmal, weil die Fürsten ihre Unterthanen besser kennen, und dann, weil die andern nichtkatholischen Souveraine dem heil. Stuhle zuerst solche Vorschläge machen.

Der Unterzeichnete beschränkt sich darauf, auf diese Behauptung Ew. etc. zu erwidern, dass um in gutem Einverständnisse zur Wahl der neuen Bischöfe zu schreiten, es nothwendig war, dass einer von den beiden Theilen zuerst seinen Vorschlag machte, dass alle Gründe und der Anstand

den Papst ermächtigen sie sich seinerseits zu erlauben: dass ungeachtet dessen der heil. Vater nicht der erste gewesen sein würde, wenn die Fürsten und Staaten nach einer billigen Zeit von dem Erlass der Bulle an, dem heil. Stuhle die Subjecte, auf welche sie Absichten hatten, durch vertrauliche Mittheilung bezeichnet und sie nicht zuerst ihre Wahlen gemacht und diese ohne irgend ein Mitwissen des heil. Stuhles den Gewählten officiell mitgetheilt hätten; und endlich dass, wenn die von ihnen zu irgend einer Zeit gemachten Vorschläge auf fähige Subjecte gefallen wären, oder noch fielen, der heil. Vater sich nicht weigern würde, darüber übereinzukommen, wie dies auch nicht in Bezug auf andere protestantische Fürsten geschieht.

Was nun die Verdienste der von Seiten Sr. Heiligkeit durch den Unterzeichneten vorgeschlagenen Subjecte anbelangt, so kann der heil. Vater nicht zugestehen, dass diese nicht geschickt wären ein Amt von so hoher Wichtigkeit zu versehen.

Wenn einer von ihnen aus dem heil. Vater unbekannten Gründen sich vielleicht hätte die Missbilligung Anderer zuziehen können, so ist es jedoch ausser Zweifel, dass sie im Allgemeinen die Achtung und die Stimme der guten Katholiken und desjenigen Theils des Clerus für sich haben, der von dem Geiste gefährlicher Neuerungen in den Kirchenangelegenheiten sich fern hält und das musterhafteste Leben führt.

Einige von ihnen befinden sich als katholische Geistliche im Amte, einige sind Professoren und Directoren von Seminarien, einige sind geistliche Räthe, einige sind durch ihre Schriften bekannt, und einige endlich sind es durch ihre besonders musterhafte Aufführung.

Die eigenen Handlungen der gedachten Fürsten und Staaten beweisen, dass unter den vom heil. Vater angezeigten Subjecten einige sind, die von denselben Fürsten des Bisthums für würdig gehalten worden sind.

Es ist in Deutschland jedermann bekannt, dass einer von ihnen, der General-Vicar von Fulda, Baron Kempf, von der Hessen-Casselschen Regierung zum Bischof von Fulda vorerwählt worden war, und dass ihm, weil er, wie es seine Pflicht war, zu der bekannten kirchlichen Pragmatik seinen Beitritt nicht hat erklären wollen, der geistliche Rath Rieger substituirt worden ist.

Wenn die eines Geistlichen wahrhaft würdige Aufführung des Baron Kempf anderwärts Missbilligung nach sich gezo-

gen haben kann, oder wenn Thatsachen dieser Art andern der vom heil. Vater vorgeschlagenen Subjecte die Ungnade ihrer Regierung zugezogen haben könnten, so würden die Vorschläge Sr. Heiligkeit durch dieses selbst hinlänglich gerechtfertigt sein.

Im Uebrigen ist die von den Fürsten dem katholischen Clerus abverlangte Abstimmung über die Fähigkeit der Candidaten zum Bisthum von dem heil. Vater nicht, wie indess in Ihrem Schreiben vorausgesetzt wird, unter der Form einer positiven canonischen Wahl für etwas anderes angesehen worden, und der Unterzeichnete, gestützt auf die sichere Nachricht, dass die Wahl der neuen Bischöfe als auf die Basis der zu solchem Zweck dem katholischen Clerus aufgegebenen Entscheidung durch Stimmengebung hin erfolgt angekündigt war, that nichts, als dieses in seiner Note in bestimmten Ausdrücken erwähnen.

Da Ew. etc. nun versichern, dass der Antheil, den der Clerus an der Wahl der Candidaten zum Bisthum genommen, nicht anders als eine einfache, von den Fürsten erlassene Aufforderung war, um diejenigen Subjecte kennen zu lernen, welche am meisten würdig wären, Sr. Heiligkeit vorgeschlagen zu werden, eine Aufforderung, welche die vereinigten Fürsten frei und ohne besondere Ermächtigung des heil. Stuhls erlassen konnten, so hat der heil. Vater, indem er einsah, dass die Fürsten durch den Rath derselben Katholiken, die in den gegenwärtigen Verhandlungen consultirt wurden, verleitet worden sind, den benannten Geistlichen, als den würdigsten die bekannte Pragmatik vorlegen zu lassen, welcher beizutreten diese, mit Ausnahme des Baron von Kempf, keinen Anstand nahmen, ungeachtet der von Sr. Heiligkeit über die Declaration der vereinigten protestantischen Fürsten und Staaten des Deutschen Bundes geäusserten Gesinnungen sich überzeugen müssen, dass die gedachten Fürsten das Unglück gehabt haben, sich gleichsam im Allgemeinen nicht auf die Meinung redlicher Geistlicher und auf sichere Grundsätze zu stützen, sondern auf die Meinung derjenigen, die dem Geiste der Neuerung anhängend und uneingedenk der eigenen Pflichten gegen die Einheit der Kirche sich verschwören und auf sichtbare Weise eine Spaltung derselben zu bewirken streben, die, wenn sie der Kirche nachtheilig wäre, es nicht weniger dem Staate sein würde.

Ew. etc. erwidern sodann noch auf die letzte von dem Unterzeichneten im Namen des heil. Vaters erhobene Beschwerde, dass von den resp. Regierungen den zu Bischöfen

gewählten Geistlichen einige Artikel der sogenannten Kirchenpragmatik mit der Instruction übersendet wurden, schriftlich zu erklären, dass sie von ihnen genau beobachtet und die kirchliche Constitution der Provinz werde vollzogen werden, durch die Versicherung, dass die beiden Höfe von Stuttgart und Carlsruhe von einem diesen Individuen gemachten Vorschlage, ein solches Actenstück zu unterschreiben, keine Kenntniss haben.

Der heil. Vater hat den Text der Kirchenpragmatik in Händen, deren Bestimmungen, wie es in ihrem Eingange heisst, als die Grundlage der Operationen der Fürsten und als die zu befolgende unveränderliche Norm betrachtet werden. Dieses Document ist Sr. Heiligkeit von mehreren Seiten mit der Nachricht zugekommen, dass die Regierungen den zum Bisthum bestimmten Geistlichen solches zugeschickt hätten, damit sie sich in Betreff seines Inhaltes mit Bestimmtheit erklärten; und es ist jetzt auch allgemein bekannt, dass unter den von den Fürsten zum Bisthum gewählten Geistlichen nur allein der Baron Kempf — der einzige unter den Fünfen, der sich auch unter den Vorgeschlagenen des heil. Vaters befunden hat — sich dazu nicht verstanden hat. Die Regierungen der protestantischen Fürsten und Staaten sind mehr als jeder andere von diesen Thatsachen unterrichtet, und es ist weder nöthig, dass der heil. Vater ihnen darüber die Beweise darlege, noch dass er die Personen bekannt mache, von welchen sie ihm gegeben worden sind, wie von ihm verlangt worden ist; ein Verlangen, welchem überdies Se. Heiligkeit nicht würden entsprechen können, ohne das Vertrauen derjenigen guten Katholiken zu täuschen, die, von einem wahren Eifer für das Heil der Kirche beseelt, sich mit voller Zuversicht an das Oberhaupt derselben wenden, in der zuversichtlichen Voraussetzung, dass sie nicht werden blossgestellt werden.

Es sei nun richtig oder nicht, dass die zu Bischöfen gewählten Geistlichen der Pragmatik ihre materielle Unterschrift beifügten, so ist doch gewiss, dass ihre Zustimmung zu derselben ausser Zweifel, und, dass diese Pragmatik ihnen als eine zu befolgende unveränderliche Norm mitgetheilt worden ist. Ein klarer Beweis dieses hier angeführten Umstandes findet sich auch in der Note Ew. etc., in welcher Sie bekennen, dass die zu jenem Stuhle vorgeschlagenen Geistlichen wirklich von den sowohl mit dem heil. Stuhle als unter den vereinigten Höfen stattgehabten Verhandlungen unterrichtet worden sind, indem man sich wegen der zu

übernehmenden so wichtigen Functionen weder über das durch die Bulle Provida solersque festgesetzte Provisorium, noch über den Beschluss der vereinigten Fürsten, den künftigen Bischöfen die Regulirung der inneren Organisation der Diöcesen mit dem heil. Stuhle zu überlassen, in Ungewissheit lassen konnte.

Aus diesen geht deutlich hervor, dass unter dem Ausdruck „unter den vereinigten Höfen stattgehabte Verhandlungen" gerade die fraglichen Artikel der Kirchenpragmatik verstanden werden, welche das Resultat der zu Stuttgart am 21. Januar 1819 und zu Carlsruhe am 30. desselben Monats sanctionirten Declaration sind, und viele Verfügungen daraus enthalten und namentlich diejenigen, von denen der Unterzeichnete schon früher erklärte, dass der heil. Vater sie auf keine Weise zulassen könne.

Da nun die vorgenannten Artikel von solcher Art sind und den verbündeten Fürsten aus officiellen und solennen Acten die Missbilligung des heil. Vaters bekannt ist, so konnte Se. Heiligkeit nicht erwarten, dass sie den zu Bischöfen bezeichneten Geistlichen als Richtschnur ihres Benehmens mitgetheilt werden würden. Da ferner diese sich danach zu richten versichert haben, so haben sie sich, wenn auch ihrer Zulassung zum Bisthum keine andern Einwendungen entgegen ständen, schon durch diese Handlung desselben ganz unwürdig gemacht.

Um indessen zum Schlusse zu kommen, so ist der Unterzeichnete Cardinal Staatssecretair von dem heil. Vater beauftragt, Ew. etc. zu benachrichtigen, dass, was die von Seiten des heil. Stuhls durch sein vertrauliches Billet vom 27. Februar vorgeschlagenen Geistlichen betrifft, wenn sie den Ansichten der vereinten Fürsten und Staaten nicht entsprechen sollten, Se. Heiligkeit darauf nicht bestehen, dass die Wahl auf dieselben falle.

Der heil. Vater glaubt sich jedoch sowohl der Natur der Sache nach, als in Gemässheit der Erklärung in gutem Einverständniss zur Versorgung der bischöflichen Stühle in den Besitzungen der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des Deutschen Bundes schreiten zu wollen, vollkommen zu dem Verlangen berechtigt, dass die Bischöfe auch sein Vertrauen verdienen sollen.

Die fünf vorgeschlagenen Subjecte nun — abstrahirend auch von jeder möglichen andern Einwendung — können das Zutrauen Sr. Heiligkeit schon wegen der einzigen Handlung nicht verdienen, weil sie nicht mit evangelischer Frei-

müthigkeit nach dem Beispiele des Vicars von Fulda erklärt haben, sich nicht nach den Bestimmungen der Kirchenpragmatik richten zu können, die von Sr. Heiligkeit in der Erklärung Seiner Gesinnungen über die Declaration der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes verworfen worden, oder auf irgend eine Weise den Rechten der Kirche zuwider sind.

Endlich hat der Unterzeichnete von dem heil. Vater den Auftrag, Ew. etc. mit derjenigen Rechtlichkeit, die der heil. Stuhl beständig in dieser Verhandlung kund gethan hat, zu erklären, dass, nachdem das Factum der Existenz jener zu Regulirung der Kirchenverhältnisse der oberrheinischen Provinz und der Bisthümer, welche sie bilden sollen, erlassenen Pragmatik deutlich die vorwaltende Absicht zu erkennen gebe, der Missbilligung des Oberhauptes der Kirche zum Hohne alle diejenigen Bestimmungen der Sr. Heiligkeit überreichten Declaration festzustellen und zu vollziehen, zu welchen Sie ihre Zustimmung nicht geben zu können erklärte, und die sie ausdrücklich verwarf und auf diese Weise eine Spaltung der Kirche zu veranlassen, Se. Heiligkeit, indem sie den Kirchen der in den Ländern der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des Deutschen Bundes Bischöfe geben, sich von den gerechten Vorsichtsmassregeln, welche ihr Gewissen in diesem wichtigen Gegenstande sicher zu stellen vermögen, nicht lossagen könne.

Indem der Unterzeichnete Cardinal-Staatssecretair Ew etc. die angeführten Gesinnungen des heil. Vaters eröffnet, erneuert er Denselben die Versicherung seiner wahren Hochachtung.

XLIII.

Analyse der Note des Badischen und Württembergischen Hofes an den Cardinal Consalvi vom September 1824.

Sie haben die Ehre zu bemerken „que si parmi les actes des conférences qui ont eu lieu antérieurement entre les plénipotentiaires de ces Souverains à Francfort, il se trouve une soi-disante pragmatique . . . il faut remarquer qu'elle a servi de base à la déclaration des Souverains qu'ils ont fait remettre en 1819 au S. Siège, et que l'un et l'autre de ces actes cités sont et demeureront en suspens jusqu'au moment où l'on pourra s'entendre avec la cour de Rome par la voie de négociations ultérieures.

D'après cela il ne saurait donc être question de lier les individus désignés à cette pragmatique ni de la faire valoir comme document obligatoire, d'autant moins que les Souverains sont dans l'intention d'abandonner aux évêques futurs de s'entendre avec le S. Siège pour tout ce qui restera à régler encore.

La cour de Rome se convaincra d'autant plus facilement de la verité de ce que les soussignés viennent de déclarer, en considérant que les Princes réunis ne sauraient avoir besoin de faire reconnaître de la part de leur clergé les droits inaliénables de leur souveraineté. Ces droits sont fondés sur le principe de la légitimité monarchique et subsistent indépendamment de toute reconnaissance. Quant aux opinions et principes sur le droit public, que les souverains et Etats ont soumis à la cour de Rome avec autant de franchise qu'elle en a mise elle-même à professer les siens: ils peuvent espérer que la cour de Rome, qui tient elle-même aux principes que sa conviction lui a fait adopter ne saurait vouloir leur refuser un droit pareil.

C'est sous ce rapport qu'ils ont vu avec une véritable satisfaction que la declaration: „Expositio eorum“ .... fournit un moyen d'ecarter préalablement toute discussion sur les principes et de subvenir au besoin le plus pressant de l'église.

Wenn aber Hindernisse entstehen sollten weil die Ausführung der Bulle provida nicht genügend constatirt sei, so ist das nicht Schuld der Fürsten sondern beruht auf „circonstances fortuites“.

In der Hoffnung, dass die Ursache der Zögerung nicht in den Bestimmungen der Bulle selbst liege, wäre kein Zweifel, dass der Bischof von Evara demnächst genügend Bericht erstatten würde. ....

Ils sont disposés à remettre à tout instant leurs dotations dûment fondées, dès qu'une réunion avec le S. Père pour le choix des évêques aura eu lieu, et supposé que quelques objets d'une importance sécondaire demanderaient à être réglés ultérieurement, il ne saurait être difficile d'y parvenir dans l'espace de tems qui s'écoulera entre le moment où l'on se sera trouvé d'accord et celui où les individus sur lesquels on ce sera réuni, entreront en fonction.

Sie wünschen sehr dringend die Confirmation ihrer Designirten, denen bei genauer Prüfung nichts vorgeworfen werden könne.

XLIV.

Erste Instruction des badischen Ministers v. Berstett für den österr. Botschaftsrath v. Genotte in Rom.

Par ce que je viens d'avoir l'honneur de Vous exposer Mr. le Conseiller d'Ambassade, vous serez à même de vous convaincre que le grandduc a, en ce moment encore des obligations à remplir envers la réunion des Princes et états protestants, qui ne Lui permettent pas encore d'agir séparément.

Cependant les ouvertures confidentielles, que le St. Siège vient de faire à la cour de Bade par une lettre de S. E. Mr. le Cardinal-Sécretaire d'État della Somaglia que Mr. le Comte de Troni a remis au Baron de Fahnenberg Ministre du grand duc à la cour de Bavière, nous paraissent mériter les plus grands égards d'autant plus, que Mon Auguste Maître, S'est plû à y reconnaître une justice rendue à la pureté de Ses intentions et à la voie de la conciliation et du rapprochement.

Rien ne saurait procurer à S. A. R. une plus grande satisfaction que si Elle pouvait espérer de voir tournées au profit de toute la réunion les intentions aussi bienveillantes et favorables, que la Cour de Rome a bien voulu nous faire reconnaitre en cette circonstance. En conséquence de cela, le Grand Duc m'a chargé de Vous prier, de vouloir bien recevoir les propositions, que le St. Siège serait disposé à faire à la Cour de Bade pour régler définitivement les affaires de l'église. Veuillez déclarer en même tems, que nous nous empresserons à applanir, autant qu'il dépendra de nous, toutes les difficultés, qui semblent retarder encore un arrangement définitif que nous désirons si sincèrement en levant toutes les doutes et toutes les craintes que Sa Sainteté pourrait conserver encore à l'égard des intentions de S. A. R. et des autres Souverains réunis.

Je vous serai infiniment obligé, si vous vouliez ajouter à cette déclaration l'assurance formelle, que cette soidisante Pragmatique de laquelle la Cour de Rome semble avoir pris de l'ombrage, n'existe nulle part comme document obligatoire et que par conséquent aucun des individus que le grand Duc a proposé n'a pû être assermenté sur son contenu, ainsi qu'on parait l'avoir cru à Rome, en levant tous les doutes et tous les craintes, que S. S. pourrait conserver encore à l'egard des intentions de S. A. R. et des autres souverains réunis ....

Veuillez bien donner en même tems au S. Siège l'assurance,

qu'en cas — non douteux — que les propositions que nous attendons, soient de nature à paraitre acceptables au Grand Duc, en ne blessant ni les droits immuables de la souveraineté, ni ceux, que l'acte Fédéral de l'Allemagne garantit à Ses sujets protestans, S. A. R. S'engagerait avec le plus grand plaisir à employer tous les moyens en Son pouvoir, pour les faire accepter également par les autres Princes et Etats réunis.

XLV.

Note des Cardinal-Staatssecretair Sommaglia v. 8. Dezember 1824 an den badischen Unterhändler v. Genotte.

Per quello poi che riguarda l'altra proposizione fatta da V. S. Illma nella sua Nota confidenziale del giorno 20 di Settembre, quella cioè di conoscere confidenzialmente le proposizioni che la S. Sede sarebbe disposta a fare a S. A. R. il Gran-Duca di Bade per regolare definitivamente gli affari della Chiesa, il Sottoscritto è stato incaricato da S. Santità di partecipare confidenzialmente e riservatamente quanto segue:

Avendo la S. Sede già manifestato i suoi sentimenti sopra questo punto nello scritto intitolato „Esposizione dei sentimenti de S Padre intorno alla Dichiarazione fattagli presentare dai Principi e Stati protestanti riuniti della Confederazione Germania" potrebbe a giusta ragione il S. Padre astenersi dal fare nuove proposizioni. Ma la Santità Sua contando sull' assicurazione data da V. S. Illma, che la nota Prammatica pienamente conforme alli sentimenti della citata Dichiarazione non esiste in alcun luogo come documento obbligatorio, contando sull' assicurazione data da S. A. R. unitalmente agli altri Principi nella Nota diretta al sottoscritto da Carlsruhe in dato del 16 Settembre, nella quale si dice che la Dichiarazione del 1819, e la così detta Prammatica sono, e rimarranno sospese fino al punto in cui potrà giungersi a venir d'accordo con la S. Sede, contando sulla lealtà di S. A. R. la quale non vorrà certamente che nei Suoi Stati si seguano dal Clero dei principj e delle discipline che la S. Sede non può approvare o sanzionare, e volendo finalmente dare a S. A. R. una prova che la Santità Sua non dubita delle buone intenzioni della S. A. R. ha fatto riunire nel qui annesso foglio le proposizioni fondamentali, dalle quali però non potrebbe in alcun modo recedere nel sistemare definitivamente gli affari ecclesiastici nel gran Ducato di Bade.

La prima di queste proposizioni riguarda le future elezioni degli Arcivescovi di Friburgo. Il metodo di tali elezioni essendo quello stesso che ha adottato S. M. Brittanica per il suo Regno di H., S. S. non saprebbe vedere alcuna ragione per cui non possa adottarsi anche negli Stati di S. A. R.....

Qualora tali proposizioni, come il S. Padre non può dubitare, non incontrino difficoltà per parte di S. A. R. in tal caso allorchè si potrà procedere dalla Santità Sua alla Istituzione Canonica del nuovo Arcivescovo, prendendosi appunto occasione dalla provista della Chiesa di Friburgo il S. Padre spedirà una Bolla contenente le indicate provvidenze.

V. S. Illma conosce che i punti di quali si è finora parlato, sono i punti fondamentali dei quali è indispensabile di aver ragione nel sistemare gli affari Ecclesiastici in un Regno, e che S. S. per giungere una volta a questo fine salutare ha omesso di parlare di molti altri oggetti di minore, benchè però anche essi di grave importanza. La disposizione manifestata da S. A. R. unitamente agli altri Sovrani di volere abbandonare alli futuri Vescovi la cura di porsi d'accordo con la S. Sede per tutto ciò che potrà rimanere ad essere regolato dopo la loro istallazione; et sopra tutto la sincerità, e la purità delle intenzioni della S. A. R. pel ben essere de' suoi Sudditi Cattolici sono per S. S. un sicuro garante che gli Affari Ecclesiastici nel Gran Ducato di Bade potranno a poco essere ordinati in modo che il Gran Ducato risenta pienamente i beneficj effetti della pietà, dottrina, e prudenza di un ben costituto, e ben regolato clero.

XLVI.

Note des Cardinal-Staatssecretairs Sommaglia vom 26. Mai 1825 an den badischen Unterhändler von Genotte.

Conoscendo S. S. i sentimenti di S. A. R. il Gran Duca di Bade, e quelli di S. M. J. che pel bene della Religione e per la pubblica tranquillità della Germania ha preso parte così premurosa al felice esito della trattativa segreta che pende fra la S. Sede e la Corte di B. non dubitava che non fosse per essere da loro giustamente apprezzato quello spirito di moderazione e di conciliazione che spiccava nelle proposizioni che il sottoscritto communicò a V. S. Ill. d'ordine della S. S. nella nota confidenziale e riservata dell' 8 di Decembre dello scorso anno. Animata la S. S. constantemente

da questo medesimo spirito e contando sulla conosciuta rettitudine delle intenzioni delli due sullodati Sovrani e dei loro primarii Ministri, ha preso nella più seria considerazione le modificazioni che Lei sono stati proposte relativamente alle sopraccennate proposizioni che servir devono di fondamento alla desiderata sistemazione degli Affari Ecclesiastici nel mezzogiorno dell' Allemagna.

La prima di queste modificazioni consiste nel sostituire le parole de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium alle altre de nominibus Candidatorum ad Cler. Germ. spect. nella prima preposizione relativa al metodo da tenersi in futuro per provvedere la Chiesa arcivescovile di Friburgo.

Il motivo per cui il S. Padre credesse utile di non restringere le viste del Capitolo di Friburgo nella elezione del Vescovo al solo Clero della Diocesi, ma di lasciare invice al Capitolo stesso la facoltà di estenderle a qualsivoglia Ecclesiastico del Clero Tedesco, altro non fu, come dal sottoscritto si espose a V. S. Illma nelle conferenze tenute su tali oggetti, che il maggior bene della Chiesa di F. prevedendo il caso che fuori di quella Diocesi si trovasse qualche Ecclesiastico di merito insigne, e che dal Capitolo si credesse il più atto a governare quella Chiesa. Questa libertà accordata al Capitolo lo sembrava che non dovesse incontrare alcuna difficoltà per parte del Governo Badese giachè quando S. A. R. il Gran Duca non gradisce la scelta di un Ecclesiastico il quale non appartenesse alla Diocesi di F. potrebbe farlo cancellare della Nota dei Candidati che il Capitolo dovrà presentargli prima della Elezione. Ma giacchè S. A. R. desidera che il Capitolo non sia autorizato a porre nella Lista dei Candidati per l'Arcivescovato di F. che i soli Ecclesiastici del clero Diocesano, il S. Padre considerando che se avvenisse il caso in cui un soggetto di merito distintissimo si volesse eleggere per Vescovo potrebbe supplirsi all' oggetto per parte della S. Sede accordando al Candidato un Breve di Eligibilità, e per parte di S A. R. concedendogli la naturalizazione non ha difficoltà di prestarsi al richiesto cambiamento, qualora S. A. R. v'insista dopo l'esposto schiarimento, o non voglia piutosto togliere affatto le parole ad Clerum Germanicum spectantium, e ridurre la frase come appresso, cioè Cels. Mag. Ducem Badens. certiorem fieri curabit de nominibus Candidatorum quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit."

XLVII.

Note desselben an denselben vom 7. Juni 1825.

Ho ricevuto con vera soddisfazione la Nota riservata e confidenziale di V. S. Illma nella quale mi dichiara di trovarsi già munita della necessaria autorizazione per aderire a quanto S. S. ha determinato intorno alle modificazioni delle note quattro proposizioni relative alla sistemazione degli affari Ecclesiastici nel Gran Ducato di Bade che furono da Lei esposte nelle ultime communicazioni confidenziali e riservate fatte su questo oggetto.

Avendo io posto sotto gli occhj del S. Padre l'anzidetta Nota di V. S. Ill. ne ho ricevuto l'ordine di rimettere, come ora eseguisco, l'intero testo delle quattro proposizioni ridatto in conformità delle convenute modificazioni il quale del considerare fin da ora come accettato da ambe le alte parti contraenti, e che fra poro sarà da me officialmente communicato alle Corti di B. e di W. nel modo concertato fra Noi.

Nel dividere con V. S. Ill. il piacère di vedere condotta ad un felice termine questa segreta e confidenziale trattativa, dalla quale giova sperare i più vantaggiosi effetti pel ristabilimento della pace religiosa e politica nella germania meridionale le rinuovo etc. . . . .

XLVIII.

Württembergische Circularnote vom 3. Juni 1826 an die zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten.

Bei der Verhandlung vom 4. Februar l. J. sind zwei Ansichten, in Beziehung auf die Wahlart der Bischöfe, welche das sogenannte päpstliche Ultimat proponirt, geäussert worden.

Nach der einen, welche Württemberg aufgestellt hat, wird als erforderlich in diesem Punkte angesehen, dass den Regierungen ein unbedingtes Veto bei Besetzung der Bischofsstühle gesichert werde. Die Erfüllung dieser Forderung fand man darin, dass entweder neben dem leicht illusorisch zu machenden Rechte, einen oder den anderen Candidaten vor der Wahl aus der Liste zu streichen, wenigstens statt desselben die Bestimmung mit dem päpstlichen Hofe vereinbart werde, dass überhaupt nur eine dem Regenten nicht unangenehme Person vom Capitel gewählt und dem Papste zur canonischen Einsetzung präsentirt werden dürfe.

Als Vorbild einer derartigen Vereinbarung wurde diejenige angenommen, welche die Krone Preussen mit dem päpstlichen Hofe getroffen hat, in deren Gemässheit die Capitel durch ein besonderes Breve ein für allemal angewiesen worden sind, keine dem Regenten unangenehme Personen zu wählen. Diese negative Fassung wird als vollkommen genügend angesehen, sobald von der Vorlegung der Candidatenliste vor dem Wahlakt, nach Massgabe des Ultimats abgegangen wird — wobei man unter obiger Voraussetzung württembergischer Seits keinen Anstand finden würde; soll indessen der Wahlmodus des Ultimats beibehalten werden, so versteht es sich von selbst, dass, um jenen mit dem unbedingten Veto in Uebereinstimmung zu setzen und dieses, gleichwie in Preussen sicher zu stellen, alsdann die negativ ausgedrückte Verpflichtung des Capitels, keine personam principi ingratam zu wählen, in die positive, nur personam principi gratam zu wählen, umgewandelt werden muss; wie dies auch bereits in den, von einer Seite vertraulich mitgetheilten Entwürfen einer Antwortsnote an den Cardinal Staatssecretair geschehen ist.

Die andere Ansicht, welche zuerst von Nassau geäussert wurde, verlangt, dass der Papst durch ein Breve die Capitel anweise, auf die dem Teritorialherrn zu präsentirende Candidatenliste nur personas principi gratas zu setzen, und sich deren zum Voraus zu versichern, auch von dem Erlasse eines solches Breve's die Ministerien der betreffenden Höfe in Kenntniss setze, zugleich mit dem Erscheinen der zu erwartenden Bulle über die Wahlen des Erzbischofs, der Bischöfe und die Ernennung der Capitel.

Es sei erlaubt, einige Bemerkungen über diese Verschiedenheit zu machen:

1) Der zweite Vorschlag ist nicht geeignet, den Regierungen das unbedingte Veto vollständig zu sichern; er bindet nicht die Wahl selbst, wie in Preussen, sondern nur die Candidatenliste an die Zustimmung der Regierung.

Er ist mithin zwar wohl genügend, um eine personam ingratam zu entfernen, keineswegs aber, um den positiven Einfluss der Regierungen auf die Bischofswahl ebensogut, als bei einem dem preussischen Vorgange ähnlichen Breve zu sichern. Dieser Einfluss, den die Regierungen gewiss nicht aufzugeben gemeint sind, müsste mithin durch anderweitige Mittel unter der Hand ausgeübt werden.

Die Krone Preussen, der dergleichen Mittel wohl mehrere und in höherem Grade als den vereinten Regierungen zu Gebote stehen, muss wohl ihre sehr guten Gründe gehabt haben, den directen Weg zum Zwecke vor dem indirecten den Vorzug zu geben.

2) Ein solcher directer und positiver Einfluss, an und für sich schon von der grössten Wichtigkeit, erhöhet sich noch durch die auf Erfahrungen beruhende Schwierigkeit nur einen Mann zu finden, der für eine solche Stelle mit unbedingtem Vertrauen in Vorschlag gebracht werden könnte, während nach dem zweiten Vorschlage, wenn er dem Zweck entsprechen und mit einer freien Wahl unter mehreren nicht unangenehmen Personen das unbedingte Veto der That nach vereinigen sollte, wenigstens 4 bis 5 auf die Candidatenliste zu setzende Personen müssten aufgefunden werden können, welche in gleicher Weise personae principi gratae wären; eine Bedingung, die in den meisten der vereinten Staaten, wo nicht in allen, schlechterdings nicht vorhanden ist.

3) Der zweite Vorschlag hat mit dem ersten den gleichen Zweck; er stellt denselben aber nicht in gleicher Weise sicher. Dies wird sich aus folgender Betrachtung ergeben. Wenn das Capitel sich vor der Anfertigung der Candidatenliste versichern muss, dass die in diese aufzunehmenden Personen gratae seien, so muss auch der Entwurf der Liste dem betreffenden Ministerium zur Kenntniss gebracht werden und dieses muss unter der Hand die Befehle der Regenten darüber einholen. Durch diese vorgängige Epuration sollen mithin die personae ingratae entfernt werden. Durch die Erklärung auf den bereits epurirten Entwurf beabsichtigt man, die personas minus gratas zu entfernen oder eigentlich in Verbindung mit anderen Mitteln die Wahl der persona grata zu bewirken.

Nun aber scheint es nicht nur eine sehr auffallende Form zu sein, die Veranlassung zu erheblichen Einwendungen geben kann, wenn eine bereits epurirte Candidatenliste der Regierung abermals zur Epuration vorgelegt werden soll, sondern der dabei vorgesetzte Zweck ist doch nur, unter Mitwirkung anderer Hülfsmittel, und desshalb nicht mit derselben Einfachheit und nicht mit derselben Sicherheit wie durch den ersten Vorchlag erreicht, der seinen Zweck ganz sicher stellt. Es fragt sich daher wohl billig, ob der darin liegende directe und in keiner Weise versteckte Weg zum Zwecke

wegen seiner Sicherheit sowohl, als auch in Beziehung auf die Würde der Regierungen, welche dadurch anderer unter der Hand anzuwendender Hülfsmittel und gewissermassen der Verläugnung einer unverkennbaren Absicht überhoben werden, nicht den Vorzug verdiene?

4) Der erste Vorschlag reiht sich deshalb auch natürlicher an den Wahlmodus des Ultimats an; die Vorlegung der Candidatenliste, auf deren vorläufige Entfernung die Regierung gar keinen Einfluss auszuüben nöthig hat, ist gewissermassen die Anfrage des Capitels bei jener über die persona grata. Findet die Regierung auf der Liste mehrere personae gratae in gleichem Grade, so braucht sie nur die personas ingratas und minus gratas gleichzeitig zu streichen und überlässt dem Capitel die Wahl unter den verbliebenen ihr gleich angenehmen Personen. Im entgegengesetzten Fall aber muss zu Befolgung des Breve eine Verständigung über die zu treffende Wahl dieser selbst vorangehen.

Nach dem zweiten Vorschlage dagegen wird die Vorlegung der bereits im Entwurfe epurirten Wahlliste, welche nur noch personas gratas enthalten kann und darf, zu einer durchaus leeren Formalität.

5) Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, dass der erste Vorschlag den Regierungen vortheilhafter ist, so ist eben wohl dessen Ausführung für die Negociation nicht schwieriger, ja sie dürfte vielmehr leichter sein; denn

a) Beide Vorschläge bleiben nicht bei dem Ultimat stehen, sondern fordern Vervollständigungen des daselbst proponirten Wahlmodus, die im Zwecke übereinstimmen und nur darin von einander abweichen, dass der eine das auf directem Wege fordert, was der andere durch anderweitigen Einfluss auf indirectem Wege nicht weniger und zwar in sehr sichtbarer Weise erreichen will und erreichen zu können vermeint. Der mögliche Einwand, dass eine fernere Negociation über das Ultimat nöthig werde, trifft daher den einen Vorschlag wie den andern, und keiner hat darin vor dem andern einen Vorzug; über die gleiche Absicht aber der nur der Form nach verschiedenen Vorschläge wird die Curie sich nicht täuschen. Für die Negociation stehen mithin in dieser Beziehung beide Vorschläge auf gleicher Linie.

b) Der erste Vorschlag hat für sich, wie bereits ad 4 bemerkt wurde, dass er sich dem von der Curie proponirten Wahlmodus leichter anschliesst und derjenigen Ausstellung nicht Raum giebt, welche, wie ad 2 erwähnt worden, über

die Epuration einer bereits epurirten Liste nach dem zweiten Vorschlage gemacht werden könnte.

c) Der erste Vorschlag empfiehlt sich ferner dadurch, dass er einen bereits bestehenden Vorgang in Preussen nur wiederholt, während der zweite eine noch nirgends bestehende Form fordert. Nun ist es einmal nach den bekannten Grundsätzen der Curie nicht nur an und für sich leichter, von ihr die Wiederholung eines bereits vorhandenen Beispiels als eine noch nicht vorhandene Form zu erhalten, wodurch sie eine neue Ausnahme zugestehen würde, sondern die vereinten Regierungen können auch ihrem Antrage ungleich mehr Nachdruck geben, wenn sie gerade nur dasjenige ansprechen, was einer anderen protestantischen Regierung bereits zugestanden worden ist und was daher zu verweigern die Curie keinen haltbaren Grund angeben könnte, als wenn sie unter einer neuen Form, für die sie keinen Vorgang anführen können, auf indirecte Weise ein und dasselbe Recht zu erlangen suchen würden, was dem Scharfblick der Curie nicht entgehen kann, und damit nicht undeutlich die Absicht an den Tag legten, die Wahl auf indirectem Wege durch andere auf die Geistlichkeit wirkende Mittel zu leiten.

Wenn daher in allen Beziehungen der erste Vorschlag für die Regierungen vortheilhafter ist und die Negociation erleichtern dürfte, statt sie zu erschweren, während in der Erleichterung der Negociation doch der einzige für den zweiten Vorschlag sprechende Grund liegen könnte, so schmeichelt man sich, dass bei nochmaliger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse und Prüfung der für den einen und für den anderen Vorschlag vorhandenen Gründe die übrigen Regierungen geneigt sein werden, sich mit der königlich württembergischen zu dem ersten Vorschlage zu vereinigen, der bei der ersten Proposition bereits mehrere Stimmen für sich hatte und auch in den von einer Seite mitgetheilten Entwurf der Antwortsnote aufgenommen worden war.

In der zu erlassenden Antwortsnote würde derselbe an den proponirten Wahlmodus anzureihen, in der Instruction des Geschäftsträgers Kölle aber diesem zu eröffnen sein, dass, wenn die Curie wünsche, den Fall mit dem preussischen ganz gleich zu stellen, man auch auf die Vorlegung der Wahlliste verzichten werde, da jene zur Erreichung des Zweckes nicht nöthig ist.

Alles Vorhergehende findet in ähnlicher Weise seine Anwendung auf die Wahl sämmtlicher Mitglieder des Capitels.

Auf die übrigen bei dieser Veranlassung besprochenen Verhandlungspunkte übergehend, so hat man zu bemerken, dass, aus Rücksicht auf den anderer Seits geäusserten Wunsch, Württemberg den Antrag wegen Verstärkung der Wahlcollegien durch Ehrendecane ganz beruhen lassen will.

XLIX.

Nassauische Denkschrift über das württembergische Circular in katholischen Kirchensachen, d. d. Frankfurt, den 3. Juni 1826.

Zwei Differenzen sind es eigentlich, welche nach der in Frankfurt am 30. April 1826 über die Annahme des päpstlichen Ultimatums und dessen Vollzug stattgefundenen Conferenz sich erhoben haben, nämlich:

1) über die genauere Bestimmung der Wahlform der Bischöfe und Domherren;

2) über separate Einsetzung des Erzbischofs zu Freiburg.

Ad 1) Das römische Ultimatum statuirt eine von den Domcapiteln vorzunehmende Wahl zur Besetzung des erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle, und bestimmt, um dem Landesherrn sein Recht des Ausschlusses unangenehmer Personen vom Landesbisthum zu wahren, dass derselbe von der vor der Wahl ihm vorzulegende Liste der als wählbar in Aussicht genommenen, die personas minus gratas streichen möge, so zwar, dass jedoch noch eine zureichende Anzahl von Wahlcandidaten übrig bleibe. — Da jedoch hierbei der Fall eintreten kann, dass lauter minus gratae personae, oder alle bis auf einen, welcher persona grata wäre, minus gratae sich auf der Liste befinden könnten; so könnte zwar streng genommen auch bei der vorliegenden Fassung des Ultimatums, der Landesherr im ersten Falle die ganze Liste als unannehmbar zurückgeben, und im anderen Falle alle in Antrag gebrachten streichen, bis auf den einen, der als persona grata erscheint; denn diese Fassung unterstellt, dass unter den in der Liste verzeichneten doch wohl mehrere personae gratae sich befinden würden, und zwar in solcher Anzahl, dass aus ihnen noch eine Auswahl möglich sei. Hätte also das Domcapitel lauter personas minus gratas in Antrag gebracht, so fände sich diese päpstliche Unterstellung nicht erfüllt, das Domcapitel müsste mithin eine neue Liste anfertigen. Im zweiten Fall müsste es aus eben dem Grunde

eine neue Anzahl der nicht gestrichenen persona grata beifügen, weil sonst eine zur Auswahl hinreichende Zahl von Wählbaren nicht vorhanden wäre. — Insoweit und unter dieser Interpretation des Ausdruckes minus grata persona könnte sogar das nach dem Vorgange von Preussen zu verlangende päpstliche Breve, worin die Domcapitel positiv angewiesen werden, nur Regi (principi) personas gratas zu wählen, ganz entbehrt werden. Allein da der Ausdruck „minus grata persona“ nur eine Comparation ausspricht und mithin auch so gedeutet werden kann, dass der Landesherr unter denen in der Liste verzeichneten Diejenigen zu streichen berechtigt sein solle, welche in Beziehung und im Vergleich mit den Uebrigen die Unliebsten (weniger Angenehmen) sind, und die Uebrigen also (obgleich sie ihm nicht viel lieber sind) in solcher Anzahl stehen bleiben sollen, dass eine Wahl stattfinden kann, so würde es nicht verhindert werden können, dass doch unter zwei an sich nicht angenehmen Personen einer zum Bisthum befördert würde. Dieses äusserst unangenehme Ereigniss gänzlich unmöglich zu machen, ist der diesseitige Antrag dahin gestellt worden, dass der Papst in einem besonderen Breve die Domcapitel anweisen soll, nur personas gratas auf die Wahlliste zu bringen. Die Folge davon ist, dass der Landesherr die ganze Liste zurückgeben, oder nach Belieben nur einen, oder zwei stehen lassen kann. — Im letzten Falle geht die Wahl vor sich, denn unter zweien ist eine Wahl möglich.

Das Verlangen eines solchen Breve vom Papst liegt auch so nahe und schliesst sich so eng an den Ausdruck des Ultimatums, dass es gar nichts Anderes enthält, als nur eine nähere Interpretation des Ausdrucks minus grata persona. Erklärt aber der Papst, wenn ihm die oben angeführten beiden Interpretationen dieses Ausdrucks bemerklich gemacht werden, dass die erste derselben diejenige sei, in deren Sinn der Ausdruck in Rom verstanden werde, dann ist diese Erklärung genügend, und ein Breve gar nicht nöthig, indem dem Domcapitel diese päpstliche Interpretation bekannt gemacht wird. Die Curie kann aber nicht ausweichen, entweder die erste Interpretation zu geben, oder das Breve: denn, wenn ihr bemerklich gemacht wird, dass, wenn der Landesherr unter minus gratis personis (im Vergleich gegen viele andere Würdige und Angenehme) nur einige zu streichen berechtigt sein solle, so wäre sein Recht des Veto ohne alle Wirkung; dann kann sie nicht anders, als diese voll-

kommen gegründete Bemerkung als solche anzuerkennen und wird sie auf eine Art zu beseitigen sich genöthigt sehen.

Dieses Verlangen ist auch nicht als ein absolutes Veto (welches bekanntlich Rom nie zugesteht, folglich hierüber sich in keine Unterhandlung einlässt, mithin auch über ein solches keine Uebereinkunft möglich ist) zu achten, sondern es betrifft nur die Vorbereitung zu einer wirklichen nachher stattfindenden Wahl, welche bei einem absoluten Veto nicht möglich ist. —

Bei dieser Einrichtung opfert der evangelische Landesherr von dem Recht der Nomination, welches die katholischen Regenten mit Roms Einverständniss besitzen, nur das seinem Domcapitel auf, dass dieses unter zwei von ihm Nominirten einen auswählt, und zwei Geistliche werden doch wohl immer gleichzeitig in einem Lande sein, welche der Landesherr als Bischöfe brauchen kann; es stände ja höchst schlimm mit der Geistlichkeit, und könnte der Landesherr, selbst wenn er das Nominationsrecht hätte, in Verlegenheit kommen, wenn er z. B. eben den einzig Würdigen nominirt hätte, und dieser bald darauf stürbe, oder ein Würdiger ebensowenig vorhanden wäre, als zwei?

Vergleicht man nun diese Einrichtung mit der im Königreich Preussen eingeführten, so unterscheiden sich beide in ihrem Zweck und Wesen nur darin, dass die preussische Procedur wohl etwas kürzer sein dürfte, denn eine Wahl findet noch bei den Einrichtungen statt, und die von einer Seite geäusserte Meinung, als stehe dem König von Preussen eine Art von absolutem Veto zu, beruht auf einer Voraussetzung, die in dem päpstlichen Breve nicht begründet sein dürfte, denn eine Wahl muss dem Domcapitel auch nach diesem Breve gelassen werden, eine solche spricht auch die Bulle De salute animarum dem Domcapitel zu, und zwar mit den Motiven zu, dass der Papst glaube, den Domcapiteln etwas sehr angenehmes zu erweisen, indem er die in Deutschland früher bestandene freie Bischofswahl denselben erhalten habe. Der König kann mithin seinen Einfluss nicht weiter ausdehnen, als auch die Regenten des Vereins, nämlich das Domcapitel auf die Auswahl von zwei ihm angenehmen Personen beschränken. —

Es scheint daher nicht rathsam, diese Einrichtung vom Papste zu verlangen, da hierdurch die Unterhandlungen über das Ultimatum, mit welchem dieses Verlangen in keiner Verbindung steht, den ganzen §. 1 des Ultimatums vernichten würde, und einen anderen substituiren.

Sodann würde der §. 4 desselben doch wieder einen neuen Antrag nöthig machen, indem hierin dem Landesherrn auch das Streichen der Personen, welche als minus gratae erscheinen, auf dem Verzeichniss zugestanden ist, welche Berechtigung der König von Preussen nicht hat, indem das preussische Breve sich bloss auf die Bischofswahlen bezieht. Diesen neuen Verwickelungen wird ausgewichen durch den einfachen in der doppelt möglichen Interpretation des Ausdrucks minus gratae gegründeten Antrag auf ein denselben näher bestimmendes Breve, welches die Domherren anweist, nur personas gratas auf die Liste zu bringen, und die Landesherrn erhalten eben das, was Preussen besitzt, und zwar ohne jene Opfer, zu welchen dieses sich verstanden hat, da Es dem Papste die höchste Dignität im Capitel, und die Hälfte der Dompräbenden zu besetzen zugestanden hat. —

L.

Württembergisch-badische Note vom 4./7. September 1826 an den Cardinal Sommaglia.

Parmi les différentes Notes de S. Eminence celle du 16 Juin 1825 avec son annexe a dû de préférence fixer l'attention des Princes et Etats réunis. Ils y ont vu avec satisfaction que S. S. a l'intention de compléter par une bulle supplémentaire celle de Son auguste prédécesseur Provida sollersque dans les dispositions les plus urgentes qui restent encore à régler après que la circonscription des diocèses et la dotation des sièges épiscopaux, des chapitres et des séminaires ont déjà eu lieu précédemment, et d'écarter de la présente négociation toute autre discussion qui pourrait la compliquer. Les Princes et Etats réunis partagent parfaitement la conviction, que cette marche est plus propre que toute autre à amener une issue heureuse, but constant de leurs voeux les plus sincères. Partant de ce point de vue les Princes et Etats réunis ont examiné avec la sollicitude la plus consciencieuse l'annexe à la note du 16 Juin 1825, et c'est avec une satisfaction non moins grande, qu'ils ont cru pouvoir fonder sur le contenu des quatre premiers articles l'espoir d'arriver à ce résultat si désiré, moyennant une mesure complémentaire que la Cour de Rome trouvera tout autant fondée dans Ses intérêts que dans les leurs, et dont la demande se trouve d'ailleurs appuyée par l'intention formellement énoncée au nom de S. S. Elle-même, de vouloir

rapprocher les négociations présentes de celles suivies avec les Cours de Berlin et de Hanovre.

Le mode proposé par S. S. pour le choix des évêques, du doyen et des membres des chapitres peut donner lieu à des interprétations différentes et admet, suivant qu'on adopte l'une ou l'autre de celles auxquelles le sens littéral se prête, la possibilité de voir arriver aux sièges épiscopaux et aux places vacantes dans les chapitres des individus qui ne seraient point agréables aux gouvernements respectifs. Les graves inconvénients qui résulteraient nécessairement de toute incertitude à cet égard, et à plus forte raison d'un état de désunion qui pouvait en être la suite, non moins préjudiciable au bien de l'église qui réclame l'accord de ses ministres avec les gouvernements, qu'à celui de l'état, imposent aux Princes et États réunis le devoir d'aviser aux moyens de le prévenir pour tous les cas possibles. Ils ne sauraient douter que S. S. ne se trouve parfaitement disposée à réunir Ses efforts aux leurs pour parvenir au même but, la proposition en question reposant évidemment sur le même principe, savoir que les sièges épiscopaux et les places vacantes dans les chapitres ne doivent être occupées que par des personnes qui aient l'agrément des gouvernements: ce principe reconnu de part et d'autre, il ne s'agit plus que de s'entendre sur telle explication de la proposition, qui ne laisse aucun doute sur la manière de l'appliquer.

La mesure complémentaire que les Princes et Etats réunis regardent parfaitement propre pour atteindre ce but commun, en tant qu'elle écarterait définitivement toute obscurité d'un objet aussi important, mesure que les soussignés sont chargés par conséquent de proposer formellement à S. S. de la part des Princes et Etats réunis comme condition de leur adhésion aux quatre premiers articles de l'annexe à la note du 16 Juin 1825, consisterait dans des lettres apostoliques explicatoires de la bulle supplémentaire adressées aux évêques et à chaque chapitre de la province, par lesquelles toute obscurité sur le sens dans lequel la proposition en question doive être appliquée, se trouverait complètement levée de manière que ceux-ci aient à s'entendre avec les gouvernements respectifs avant l'élection aux sièges épiscopaux et aux places des doyens et autres vacantes dans les chapitres, afin que le choix ne tombe que sur des personnes qui aient l'agrément des gouvernements. Par cette mesure le mode d'élection des évêques et des membres des chapitres se trouverait absolument établi sur les bases des arrange-

ments pris par S. S. de concert avec les Cours de Berlin et de Hanovre pour le même objet.

LI.

Instruction für den württembergischen Legationsrath von Koelle, wonach derselbe als Geschäftsträger der in katholischen Kirchenangelegenheiten vereinten deutschen Bundesstaaten, sein Benehmen bei der in Folge der Note des Cardinal-Staatssecretärs vom 16. Juni v. J. (1825) zu eröffnenden Verhandlungen zu bemessen hat.

In dem ersten dieser etc. Anträge ist den Domcapiteln die Wahl zur Besetzung des künftig in Erledigung kommenden erzbischöflichen und der bischöflichen Sitze beigelegt und zugleich festgesetzt, dass von der — dem Landesherrn vorzulegenden Wahlliste die — nach dessen Urtheil, minus gratae personae gestrichen werden sollen, sò zwar, dass eine zur Wahl hinreichende Zahl von Candidaten übrigbleiben, aus denen alsdann die Wahl vorgenommen werden soll.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Sinn und Zweck dieser Bestimmung dahin gehe, dass nur eine — dem Landesherrn angenehme Person zum erzbischöflichen oder zu einem bischöflichen Sitze gelange; dieser Grundsatz ist auch zu innig mit dem unzertrennbaren Wohle des Staates und der Kirche verwebt, als dass er nicht als einverstanden angesehen werden müsste. —

Hiervon ausgegangen, so ergiebt sich aber, dass die erwähnte Proposition den damit verbundenen Sinn undeutlich ausdrückt und daher bei der Anwendung zu störenden Missverständnissen führen kann. Denn so könnte es sich z. B. ereignen, dass die Capitel bei einer von ihnen zu treffenden Wahl nur personae minus gratae auf die Wahlliste setzten, und dass mithin der Landesherr in den Fall käme, die Wahlliste als ungeeignet zu Aufstellung einer andern zurückzugeben. Ebensowohl wäre der Fall gedenkbar, dass sämmtliche auf die Liste gebrachte Candidaten mit Ausschluss eines Einzigen, minus gratae wären, und dass, da nach der Elimination der letztern keine Wahl mehr möglich wäre, die Liste gleichfalls zur Anfertigung einer anderen zurückgegeben werden müsste. — Diese Vorgänge könnten sich selbst mehrmals wiederholen, und dadurch Missverständnisse auf Missverständnisse, und Anstoss auf Anstoss gehäuft werden.

Es könnte aber, um bei denselben Beispielen stehen zu bleiben, selbst mit Verkennung des Geistes und Zwecks

der Proposition diese so gedeutet werden wollen, als bezöge sich der Ausdruck „minus grata persona" nur auf eine Comparation unter denen auf die Wahlliste gebrachten Personen, so dass der Landesherr nur die Elimination der — beziehungsweise weniger angenehmen Candidaten begehren könnte, während sämmtliche auf die Liste gebrachten Personen nicht angenehm seien.

Es ergiebt sich von selbst, zu welchen unabsehbaren Irrungen vollends diese zwar irrige, aber doch gedenkbare Deutung führen würde, wenn selbst die vorher angeführte richtige Auslegung jenen nicht zu begegnen vermochte. — Diese Beispiele mögen genügen, um die Behauptung zu erläutern, dass die Fassung der Proposition den mit ihr einzig zu verbindenden richtigen Sinn nicht mit der Deutlichkeit ausspricht, welche ein Gegenstand von der Wichtigkeit und die Verhütung künftiger Irrungen der ärgerlichsten und nachtheiligsten Art fordern. Der zum Grunde liegende Zweck kann dagegen auf das Vollständigste durch eine vorläufige Verständigung der Capitel mit der Regierung bei der zu treffenden Wahl erreicht und nach der Ueberzeugung der vereinten Regierungen nur durch diese Massregel — mit der Proposition in Verbindung gesetzt, sicher gestellt werden. —

Diese Betrachtungen, indem sie das Verlangen von Seiten der vereinigten Regierungen rechtfertigen, dass jede Undeutlichkeit in diesem Punkte — durch eine vollkommen genaue, keine verschiedenartige Deutung weiter zulassende Erklärung wie die Note sie bezeichnet, beseitigt werde, müssen zugleich dem päpstlichen Hofe die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Erklärung geben.

Man hat hierbei zunächst dasjenige Breve im Auge gehabt, welches der Papst Pius VII. — zugleich mit der Bulle „De salute animarum", an die Domcapitel der preussischen Monarchie erlassen und worin er ihnen zur Pflicht gemacht hat, nur eine dem König angenehme Person zum Bischof zu wählen; man sieht dieselbe Form für die geeignetste an und hegt daher ganz vorzüglich den Wunsch, dass der Papst die Ausfertigung der Ergänzungsbulle mit der Erlassung eines ähnlichen Breve begleiten möchte. So lebhaft jedoch auch dieser Wunsch und die Ueberzeugung von der Zweckmässigkeit dieser Massregel ist, und so sehr er auch durch den Vorgang in Preussen gegen jeden Einwand gerechtfertigt und durch die Erklärung des päpstlichen Hofes, zur Basis einer Uebereinkunft mit den vereinigten Regierungen — die mit der Krone

Preussen getroffene zu nehmen; so hat man doch das Verlangen nicht unbedingt auf dieselbe Form stellen, sondern nur den Geschäftsträger Geheimen Legationsrath Koelle anweisen wollen, auf ein solches Breve, als das geeignetste und wünschenswertheste Mittel zum Zwecke, ganz vorzüglich aufmerksam zu machen, und für die Wahl desselben alles Angeführte nachdrücklich geltend zu machen.

Wenn jeder Anstand in diesem Punkte, unter der Voraussetzung der Ertheilung eines derartigen Breve, sogleich als vollständig erledigt angesehen werden könnte; so hat dagegen der Geschäftsträger etc. Koelle abweichende Anträge des päpstlichen Hofes lediglich ad referendum zu nehmen, und sich auf keinen — die verlangte Garantie nicht vollständig gewährenden Vorschlag auf irgend eine verbindliche oder auch nur präjudicirliche Weise einzulassen.

Von den Wahlen zu den erledigten Stellen in den Domcapiteln gilt dasselbe, was in besonderer Beziehung auf die vierte Proposition zu bemerken ist.

Etc.

LII.

Depesche des badischen Ministers von Berstett vom 29. Juni 1826 an den badischen Unterhändler von Genotte in Rom.

. . . .

Pour ce qui regarde le premier obstacle concernant le mode d'élection des évêques, il s'est élevé tout récemment entre les Cours réunies une contestation que le Grand Duc a trouvé de nature à être portée immédiatement à la connaissance confidentielle de la Cour de Rome. En s'acquittant de cette communication S. A. R. croit donner une nouvelle preuve de la confiance illimitée qu'Elle place en S. S^té^.

La Cour de W. vient de déclarer par une note circulaire du 3 Juin d'une manière très-positive qu'Elle ne pouvait accepter le mode proposé pour l'élection des évêques et des membres des chapitres que sous la condition a) que la Cour de Rome ordonne aux chapitres par un bref analogue à celui pour le royaume de Prusse de n'élire comme évêque nul autre que personam principi gratam, et b) que le S. Père donne à ce bref encore une plus grande extension qu'en Prusse, en ordonnant aux chapitres de n'élire aux places vacantes des chapitres que personas principi gratas.

Les Cours de Hesse-Darmstadt, Cassel et Nassau se sont également décidées à n'accepter le mode proposé pour l'élec-

tion des évêques qu'avec des modifications, mais ils ont cru faire une chose agréable au S. Siège en ne demandant pas un veto absolu comme la Cour de W. et en se bornant simplement à prier le S. Père d'adresser aux évêques et aux chapitres un bref dans lequel il leur serait enjoint de ne mettre sur la liste des candidats pour les sièges épiscopaux et les places vacantes des chapitres que des personnes agréables aux gouvernements.

Il ne pouvait échapper à ces gouvernements que l'influence des Etats réunis sur les élections se trouvait suffisamment garantie par la disposition que la liste des candidats leur devait être soumis préalablement, mais ils se sont abandonnés néanmoins à l'espoir que le S. Siège ferait quelque chose de plus, afin qu'aucune ambiguité ne subsistât et pour terminer les négociations à la satisfaction de toutes les parties intéressées. — La Cour grand-ducale de Bade quoique intimément convaincue qu'il n'y avait aucune nécessité urgente à demander le bref susdit a néanmoins cru que la Cour de Rome ne se refuserait pas de l'accorder aux Etats réunis parcequ'il ne pouvait nuire en aucune manière aux droits du S. Siège et parcequ'il pouvait servir à donner aux chapitres une garantie de plus de la liberté des élections.

Par ces raisons S. A. R. le Drand Duc a donné la préférence à la proposition des Cours de Hesse et de Nassau, mais il ne veut émettre à cet égard aucune opinion définitive avant de connaître à fond la manière dont la Cour de Rome envisage cette question.

. . . .

Vous voudrez bien observer en même temps que les Etats réunis accepteraient très-volontiers le mode d'élection modifié d'après les propositions du Wurt. et qu'ils ne se sont déclarés pour une proposition qui laisse intacte le mode d'élection proposé par S. Sté. que parcequ'ils sont persuadés que le gouvernement de Prusse a fait concernant la nomination aux chapitres des concessions auxquelles ils ne pourraient jamais souscrire.

LIII.

Analyse der Note des badischen Ministers von Berstett vom 8. Juli 1826 an den Cardinal Sommaglia.

Baden sei es gelungen die übrigen Höfe zu bewegen, de ne plus s'appuyer sur les principes contenus dans la soi-

disant Pragmatique, et de consentir à ce que l'Ultimatum fût inséré littéralement dans la bulle supplémentaire et publié de même. Par là le but principal se trouve atteint. S'il existe néanmoins encore une divergence d'opinions entre les Cours réunies, j'ose remarquer à V. E. que peutêtre un passage de Sa Note du 16 Juin 1825 y a donné lieu. Dans cette note il est dit, que S. Sté. a rappoché les négociations actuelles de celles suivies avec les Cours de Berlin et de Hanovre, et que c'est dans ces sources qu'Elle a puisé les propositions remises aux Etats réunis. Cette déclaration a fait naître l'idée de demander à la Cour des lettres apostoliques semblables à celles accordées aux chapitres de la Monarchie Prussienne, et V. E. sentira combien il nous a été difficile, d'écarter entièrement cette demande. S. A. R. le Grand Duc à néanmoins insisté sur l'acceptation pure et simple de l'Ultimatum, mais malgré tous Ses efforts Il n'a pas réussi à ramener les autres Cours à Son opinion. Dans ces circonstances et pour ne pas compromettre toute la négociation S. A. R. a dû Se contenter pour le moment d'avoir décidé les Cours de Hesse-Darmstadt, Hesse-Cassel et de Nassau de ne demander ces lettres que dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum et qui laisse subsister toute la liberté de l'élection en donnant toute-fois aux Gouvernements une garantie de plus de ce qu'aucun individu désagréable ne puisse être élu. Votre Eminence me répondra sans doute que cette garantie se trouve déjà dans l'Ultimatum et je suis si loin de le nier, que je l'ai même fait déclarer hautement aux conférences de Francfort; mais si les autres Gouvernements sont d'une autre opinion, et s'ils demandent, que Sa Sainteté veuille bien expliquer les propositions en question dans le sens, qu'Elle y attache Elle-même, et si enfin cette déclaration paraît nécessaire pour lever la dernière difficulté, qui s'oppose à l'arrangement définitif des affaires ecclésiastiques de l'Eglise catholique dans les Etats réunis, il m'est permis d'espérer, que V. E. ne me refusera pas son puissant appui.

....Der Grossherzog trage auf, de déclarer expressément à V. E. qu'Elle est décidée à accepter la bulle supplémentaire dans laquelle serait inséré l'Ultimatum du 16/6 25 comme faisant suite à la bulle Provida sollersque et de la publier pour ses sujets, persuadée que la Cour de Rome saura résoudre d'une manière quelconque les difficultés secondaires résultantes de la demande des autres Etats réunis concernant les lettres apostoliques.

LIV.

Note des Cardinals Sommaglia an den badischen Minister von Berstett vom 2. August 1826.

Je me suis fait un devoir de mettre sans délai sous les yeux du St. Père la lettre que V. E. m'a fait l'honneur de m'adresser en date du 8 Juillet. Le sincère désir dont S. Sté. est animée de voir à la fin arrangées d'une manière satisfaisante les affaires ecclésiastiques de l'Eglise Catholique dans les Etats du Sud de l'Allemagne Lui a fait lire avec le plus vif intérêt le résultat des démarches que S. A. R. le Grand-Duc de Bade a faites pour amener les autres Souverains Protestants de la Confédération Germanique dans la résolution de ne plus s'appuyer sur les principes contenus dans la soi-disant Pragmatique et de consentir à l'acceptation pure et simple de l'Ultimatum proposé avec ma note du 16 Juin de l'année dernière.

Le S. Père y a reconnu cet esprit juste qui distingue S. A. R. ainsi qu'une nouvelle preuve de la pureté de ses intentions bienveillantes pour le bien-être de ses sujets catholiques, et pour le maintien des principes conservateurs de l'ordre et de la tranquillité publique. Si le succès de ces démarches n'a jusqu'à présent, complettement répondu aux voeux de S. A. R. et aux efforts de son digne Ministre, le S. Père n'en saurait moins apprécier la valeur, ni leur en témoigner moins sa reconnaissance. Il est cependant à espérer que la Providence daignera couronner avec le plus heureux résultat des vues aussi pures et de si nobles efforts.

V. E. a très-justement observé que dans l'Ultimatum du St. Père se trouve la garantie que les Souverains peuvent désirer dans les élections, car V. E. aura dans doute remarqué que selon les expressions de l'Ultimatum les Candidats qui peuvent avoir place dans la liste à présenter aux Souverains doivent être propres à gouverner leur Diocèse non seulement avec cet esprit de sainteté qui doit distinguer les Evêques mais aussi avec sagesse „dignos et idoneos . . . . ad Ecclesiam s a n c t e s a p i e n t e r q u e regendam“. Or tels individus ne sauraient être désagréables à leurs Souverains. Mais outre cela les Souverains n'ont ils pas garantie de pouvoir indiquer aux Chapitres ceux parmi les Candidats qui ne leur seraient pas agréables? Et le St. Père doit-il faire le tort à la fleur du Clergé catholique de la partie méridionale de l'Allemagne, tels que seront les Chanoines des Eglises Cathédrales, de les supposer capables de présenter à Leurs

Souverains une liste d'Ecclésiastiques comme dignes de remplir avec sainteté et avec sagesse les hautes fonctions de l'Episcopat, qui soient tous désagréables au Gouvernement. Mais puisque S. A. R. le Grand Duc parait désirer, que le St. Père sans toucher ni à l'esprit ni à la lettre de l'Ultimatum veuille bien expliquer la chose dans le sens qu'il y attache Lui-même, Sa Sainteté pour donner à S. A. R. une nouvelle preuve de confiance ne se refusera pas à adresser aux Chapitres un Bref semblable à celui, que Son Auguste Prédécesseur adressa aux Chapitres de la Prusse le 16 Juillet 1821.

LV.

Note des Cardinals Sommaglia vom 2. August 1826 an den badischen Bevollmächtigten von Genotte.

Le farà conoscere quanto grande sia il desiderio del S. Padre e quanto sincera la sua premura di veder condotta a termine la trattativa da si lungo tempo intrapresa con i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica .... la condiscenza del S. Padre e la sua amichevole deferenza ai desiderj di S. A. R. il Gran-duca essendosi Sua Beatitudine dimostrata disposta a scrivere ai Capitoli delle cinque Chiese erette con Bolla Provida sollersque un Breve simile a quello che il suo glorioso Predecessore diresse ai Capitoli delle Chiese della Monarchia Prussiana.

LVI.

Note des Cardinals Sommaglia d. d. Rom 6. Januar 1827 an die Höfe von Baden und Württemberg.

..... Les quatre articles pris dans leur sens propre et naturel auroient dû convaincre les Princes et Etats réunis que le St. Père désirait et désire autant qu'Eux qu'il ne soit porté à l'Episcopat, aux dignités et aux Canonicats des Chapitres que des personnes instruites dans les sciences ecclésiastiques, sages, vertueuses, en un mot dignes et aptes à couvrir ces places, et qui par cela-même soient appréciables par leurs Souverains et susceptibles de leur agrément. Mais cela non obstant, le St. Père toujours guidé par les intentions les plus pures veut encore donner aux Princes et Etats réunis une nouvelle marque d'égards particuliers, en ôtant de son côté et autant que faire se peut, toute espèce d'obstacle à un arrangement, qui sous tous les rapports et dans tous les intérêts bien entendus est devenu pressant.

Sa Sainteté après avoir fait expédier la Bulle en complément de celle Provida sollersque adressera à l'Archevêque et aux Evêques de la Province Ecclésiastique établie après concert entre les hautes parties par la susdite Bulle Provida sollersque et aux Chapitres de leurs Eglises un Bref semblable à celui que son auguste Prédécesseur le Pape Pie VII adressa dans le mois de Juillet 1821 aux Chapitres des Eglisés du Royaume de Prusse . . . . .

LVII.

Analyse des Vertrages vom 15. November 1827 unter den zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinten Staaten.

Es besteht dieser Vertrag in Aenderungen und Modificationen des Vertrags vom 8. Februar 1822 (oben Nr. XXXIX S. 114).

Zu Art. 1. Die Form der landesherrlichen Genehmigung der Bullen geändert.

Zu Art. 4. Die Form des Fundationsinstrumentes verändert [1]).

Zu Art. 5. In Ansehung der hier genannten Kirchenpragmatik: soll es in Zukunft ebenso gehalten werden, wie in Ansehung der in eben diesem Artikel bezeichneten Grundbestimmungen, dass sie nämlich wie jene ihre fernere Gültigkeit nur in so weit behalten, als nicht spätere gemeinschaftliche Beschlüsse eine andere Bestimmung getroffen haben.

Zu Art. 6. Die Zustellung der Kirchenpragmatik an die Bischöfe und ihre Domcapitel soll in Folge der wegen ihrer formellen Bestätigung dem päpstlichen Stuhle gegebenen Zusicherung unterbleiben.

Die in diesem Artikel erwähnte landesherrliche Verordnung ist nach dem neu redigirten diesem Protokoll unter Ziffer 3 angebogenen Formular zu erlassen (wie früher).

Zu Art. 7. Die Bestimmung dieses Artikels, wonach die vereinten Staaten die päpstliche Bestätigung der Bischöfe nur alsdann, wenn solche für alle fünf Bisthümer der Provinz zugleich erfolge, annehmen, sowie überhaupt die kirchlichen Einrichtungen der Provinz nur gleichzeitig in Vollziehung setzen zu wollen, sich verbindlich machen, wird nachdem der Zweck dieser Bestimmung seit dem eingetre-

[1]) Die alte Form siehe oben Text S. 123; die neue Longner Darstell. d. Rechtsverh. d. Bisch. in d. oberrhein. Kirchenprovinz (Tübingen 1840) 512 ff. und bezüglich der Bischofswahlen meine Darstellung oben Text.

tenen Verhältnisse weggefallen ist, einstimmig aufgehoben und jeder Regierung die Befugniss zurückgegeben die Institution ihres Landesbischofs nicht an den Zeitpunkt zu binden, in welchem die der übrigen erfolgen wird.

Zum ersten Separatartikel.

§. 1. Die in Absicht auf die erstmalige Designation der Bischöfe enthaltene Bestimmung, wird nachdem diese Designation längst erfolgt ist, als erledigt betrachtet und fällt hinweg.

Die in §. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden durch nachfolgende ersetzt:

Für die Zukunft haben neu designirte oder gewählte Bischöfe vor ihrer Einsetzung, desgleichen auch jedes einzelne Mitglied des Capitels vor seinem Eintritte in dasselbe das Versprechen, sich nach den Bestimmungen des neu redigirten Fundations-Instrumentes zu achten, im Wege einer den Regierungen überlassenen vertraulichen Verständigung abzugeben.

Die Bischöfe und Capitel haben die Verpflichtung zu genauer Beobachtung und Vollziehung der Kirchenverfassung wie solche nunmehr sich darstellt.

Die Sorge für Verbindlichmachung eines neu designirten Bischofes zu Beobachtung der in dem päpstlichen Breve an den Erzbischof von Freyburg und den Bischof zu Limburg vom 31. Mai 1827 für die erstmalige Ernennung zu der Domcapitularstelle, sowie in dem an die Domcapitel gerichteten Breve für die ihnen überlassene Wahl zu jener Stelle gegebenen Bestimmungen auch bei der den Bischöfen für die Zukunft überlassenen alternativen Wahl zu der gedachten Stelle wird einer jeden Regierung anheim gegeben.

Zum zweiten Separatartikel.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden durch nachstehende ersetzt:

Bei eintretender Erledigung des erzbischöflichen Stuhles und dessen Wiederbesetzung durch Wahl wird der Grossherzogl. Badische Hof, die ihm in diesem Falle vorzulegende Candidatenliste den übrigen Regierungen vertraulich mittheilen und ohne der eingeräumten canonischen Wahlfreiheit des Capitels zu nahe treten zu wollen, diejenigen drei Candidaten, auf die der Grossherzogl. Hof sein bestimmtes Augenmerk bei der Wahl zu dem erledigten erzbischöflichen Stuhle wirft, in der Liste oben an setzen.

Wenn von den übrigen Regierungen binnen drei Wochen vom Empfang an, gegen die in der Liste bezeichneten Per-

sonen keine motivirten Einwendungen gemacht werden, so soll es angesehen werden, als fänden dergleichen nicht statt.

Der Erzbischof hat vor seiner Einsetzung für die übrigen Regierungen, welche Bisthümer constituiren, folgende Reversalien auszustellen:

„Ich verspreche und schwöre S. (folgt Titel), bei den heiligen Evangelien Gottes, dass ich das mir anvertraute Amt eines Metropolitan-Erzbischofs zur Beförderung des Seelenheils der Katholiken in der Provinz verwalten und nichts unternehmen werde, was auf irgend eine Art zum Nachtheile der Rechte der Staaten oder der Bischöfe gereichen könnte."

LVIII.

Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Lambruschini an das Domcapitel von Trier vom 15. März 1837.

Illustrissimi Domini.

Allatae sunt SSmo Domino nostro Gregorio divina providentia P. P. XVI Litterae a Vobis datae, Illustrissimi Domini, die 24 Januarii versentis anni, quibus epistolae a sa. me. Pontifice Pio VII ad istius ecclesiae Decanum et Canonicos die 16 Julii anni 1821 missae sensum exquirebatis. Pergratum quidem accidit Sanctitati suae percipere ex iis, qua Vos cura in Ecclesiae Libertatem et in grave electionis mox peragendae negotium afficiamini. Nec sane distulit quin, accuratam de questionibus a Vobis in eam rem propositis deliberationem de more committeret. Hinc omnibus mature perpensis, reliquum jam est, ut Pontificis nomine declarem Vobis quomodo commemorata superius epistola sit intelligenda. Atque illud imprimis certissime tenendam, per hujusmodi epistolam nihil omnino fuisse detractum neque canonicae electionis formae, neque vero ac proprio eligendi iuri, quod per Litteras apostolicas sub plumbo datas XIV Calend. augusti anni 1821 isti Capitulo adsertum est. Id namque manifeste liquet non modo ex iis, quae has Litteras vel praecesserunt vel prosequuta sunt; verum etiam ex toto contextu ipsius epistolae, de cujus sensu ortam inter Vos discrepantiam significastis. Neque enim ad rem sapientissimus ille Pontifex Vestram religionem, providentiam, integritatem in electionis negotio tantopere excitasset, neque insuper apposite in memoriam Vobis vocasset, quae Tridentina Synodus singulis ad promotionem praeficiendorum quacunque ratione operam suam conferentibus disertissime praescripsit, si quidquam Vestris partibus Vestroque in eligendo iuri adimere voluisset

Alterum deinde certum aeque Vobis haberi debet, ex mente praedictae epistolae ad Regni et Sacerdotii concordiam tovendam, Vestri muneris esse illos ceteris anteferre, quos praeter alias dotes ecclesiastico iure requisitas prudentiae quoque laude praestare, nec Serenissimo Regi minus gratos existere noveritis, deque his curandum ut Vobis constet, antequam solemnem electionem ex Canonum regulis peragatis. Jamvero quemadmodum de ceteris dotibus Vobis est inquirendum, ita plane ad ipsius epistolae sensum, de persona quae Regi minus grata nequaquam sit, investigandum rem scilicet ex publicis notitiis, ex privatis percunctationibus vel apud ipsum Regium Ministerium caute ac sollerter adhibitis et ex Gubernii praeterea factis arguendo.

Denique minime probanda ratio illa est, quae respicit Canonicos honorarios circa tractatus qui electioni praeire canonica disciplina non improbante consueverunt. Jus siquidem suffragii ferendi ipsis aeque ac numerariis per supra dictas Apostolicas litteras fuit attributum. Porro cui ius datum est, illa etiam competere dicenda sunt, sine quibus ius ipsum nequeat convenienter explicari. Cum ergo tractatus istiusmodi in bonum electionis tendant, atque eo potissimum spectent, ut perpensis eligendorum meritis ius suffragii rite exerceatur, minime dubitari posse videtur, quin Canonicis honorariis instante saltem electionis actu ea debeant patefieri, de quibus praecedenter a Capitulo in rem fuerit consultatum.

Habetis ex his Illustrissimi Domini absolutum ad id, quod postulastis responsum. Unum jam superest ut Dei et ecclesiae causam acturi in eum consilia et studia Vestra intendatis, quem gerendo pastorali muneri maxime idoneum fore confidatis. Quod equidem pro maxima quam Sanctitas Sua gerit in hanc rem sollicitudine vobis etiam atque etiam commendo. Interim qui pater est Luminum Vos in tanto negotio perficiendo propitius adjuvet, idemque unum quemque Vestrum sospitem servet.

DD. VV. II.

Romae die 15 Martii 1837.

Addictissimus ex animo
sig. A. Card. Lambruschini.

Illustrissimis Dominis
Dominis Decano et Canonicis Ecclesiae Treviren. Treviros.

in fidem
Schlemmer,
Can. cap. et Secretarius.

LIX.

Breve Gregor's XVI. an die Domcapitel von Gnesen-Posen vom 10. April 1844.

Gregorius P. P. XVI.

Dilecti Filii, salutem et Apostolicam Benedictionem. Ex Vestris litteris haud brevi post Archiepiscopi obitum intervallo ad Nos perlatis intelleximus, Vos a novo eligendo Antistite eam adusque ob causam abstinuisse, quod minime obsecundari a Vobis posse censueritis desiderio Regii Ministri qui catalogum postulabat candidatorum futurae electionis, ut subinde Vobis ipsis significaret, num eo in numero aliquis esset Serenissimo Regi minus gratus. Optavissemus equidem, Dilecti Filii, citius de hac re certiores fieri; ac Vestrum etiam intererat, ne trimestre tempus electioni definitum efflueret, quin vel illam perficeritis, vel saltem referretis ad Nos de impedimento quo a Vestris obeundis partibus retardabamini.

Jam vero ad ipsum ejus impedimenti causam quod attinet, respondemus, jure Vos planeque laudabiliter abstinuisse ab elencho illo candidatorum conficiendo; cum nihil hujusmodi sive statutum sive indultum legeritis neque in communibus disciplinae canonibus neque in Apostolicis litteris de nova circumscriptione Dioecesium Regni Borussici a Pio VII fel. rec. Praedecessore Nostro editis, aliisque litteris ab eodem ad Vestrum utrumque ordinem atque ad ceterarum Ecclesiarum Capitula datis die 16 Julii an. 1821. Sane si Nostro eidem Praedecessori cum Regio Gubernio convenisset de catologo illo candidatorum a Capitulis ante electionem exhibendo, pertinuisset porro singulis in casibus ad Gubernium ipsum declarare, num Majestas sua unum aut alterum eo in numero sibi minus gratum inveniret; atque hinc supervacaneum prorsus fuisset ut Pius VII in sua illa epistola disquisitionem ejus rei, non secus ac disquitionem canonicarum facultatum, quibus futuros Episcopos commendari opus est, ad Canonicorum curam remitteret: „de quibus, inquiens, antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitis." Juxta haec igitur in Borussiae Regno ad Capituli cujusque partes spectat suum eligere Archiepiscopum vel Episcopum non quidem ex illorum numero, quos Regium Gubernium nominatim eligendos permiserit, sed ex Viris Ecclesiasticis quos Capitula ipsa tum virtutibus reliquis, tum prudentiae etiam laude praestantes inveniant, et Regi Serenissimo

minus gratos non esse censeant, sive ea ipsa scilicet personarum indole et conditione, sive ex praecedentibus Gubernii factis sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis.

Habetis, Dilecti Filii, in hoc responso Nostram de proposita a Vobis questione sententiam. Ceterum quum Nos et conjecerimus ex epistola ipsa Vestra, et aliunde plenius intellexerimus, Regios administros ea opinione inductos fuisse ad catalogum candidatorum a Vobis postulandum, quod postulationem ipsam menti nostrae consentaneam putarent, opportunum propterea duximus Vobis pro hac vice permittere, ut Gubernii desiderio obsecundetis. Interea persuasum habemus, Vos in conficiendo eodem catalogo (quem satis copiosum esse oportebit) non aliud habituros ob oculos quam ut Presbyteros numeretis solido prudentique secundum scientiam zelo illustres, quos Archiepiscopali munere dignos Vestrisque regendis Ecclesiis opportunos noveritis atque hinc fore confidimus, ut Potentissimus Rex neminem porro ex illis ingratum sibi declaret. Denique etsi, prout initio monuimus, elapsum jam tempus sit perficiendae electioni definitum, pro bona tamen quam fovemus de Vestra virtute opinionem proque singulari Nostra erga Vos benevolentia, libenter deinde eum utrique isti ecclesiae Antistitem dabimus quem suis exigentibus meritis a Vestro utroque ordine, servatis ceteris, quae servanda sunt, electum comperiemus. Quod superest, Deum Optimum Maximum omni qua possumus supplicum precum contentione obsecramus, ut in gravissimo electionis negotio consilia et suffragia Vestra ad suum dirigat beneplacitum, et super utrumque gregem istarum Ecclesiarum misericordiam suam multiplicet. Ac Nostrae pignus paternae Voluntatis Apostolicam Benedictionem Vobis Dilecti Filii peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 10 Aprilis anni 1844 Pontificatus Nostri anno XIV.

sig. Gregorius P. P. XVI.
(L. S.)

Dilectis Filiis Dignitatibus et Canonicis Metropolitanarum Ecclesiarum Gnesnen. et Posnanien.

LX.

Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an das Cölner Domcapitel vom 5. August 1865.

Illustrissimi Domini.

Dolet profecto Summus Pontifex, quod etsi indubie semel atque iterum Ejus auctoritate responsa prodierint, quoad modum in electione Archiepiscopi Vestri servandum nova tamen inter Vos oriantur dissidia, novaeque quaestiones, quae electionem ipsam adhuc praepediunt, non sine fraternae charitatis detrimento, ac fidelium scandalo, qui perillustrem Coloniensem Ecclesiam suo nondum Pastore provisam intuentur, illorum inprimis dissensu, quos in conferenda opera Sua in gravissimo electionis negotio unanimes esse oportebat.

Ut itaque deplorandis hisce dissidiis finis aliquando imponatur, ex actis Capitularibus collatis cum aliis documentis Romam transmissis, clare innotuit quaestio in Capitularibus Sessionibus mense Junio habitis a Vobis agitata, pro qua Sedem Apostolicam rursus adire necessarium duxistis, ab Eaque normam agendi qua ulterius a Vobis procedendum sit expostulare.

Jam vero hujusmodi quaestio resoluta plane censeri debet in meis litteris die 13 Mensis Maii Beatissimi Patris jussu ad Vos datis, ut mirum sit quomodo huic quaestioni locus esse potuerit. Cum enim inibi legatur, facultatem inesse Capitulo novum Catalogum conficiendi, in eumque pluralitate votorum alios etiam Candidatos referendi, debitis tamen dotibus instructos, Sanctitas Sua non modo Catalogi confectionem, verum etiam modum in ejus confectione servandum haud obscure insinuavit ut nimirum ii in Catalogum inserantur, habeanturque tamquam Capituli Candidati, in quos vel omnes, vel Capitularium plerique, nonnullis licet refragantibus, suffragio suo consenserint.

Porro in hujusmodi responsione nihil est quod canonicis dispositionibus, juribusque Electorum non cohaereat. Ita namque ex Canonum praescripto, Electoribus singulis jus eligendi tributum est, ut tamen electio Capituli sit, atque ille electus a Capitulo censeatur qui majoris partis suffragia retulerit. Quod quidem non modo electioni, sed actui quoque electioni praevio ac praelectionem quamdam inferenti, cujus-

modi est Catalogi confectio, sicut et caeteris negotiis capitulariter agendis jure merito applicatur.

Licet vero Catalogi confectio Ecclesiis ad Borussiae Regnum pertinentibus praescripta ab Apostolica Sede non fuerit, nec proinde a Regio Gubernio uti praescripta exigi umquam potuerit (prout aliquando factum est, et ab eadem Sancta Sede minime probatum), attamen in se inspecta ratio idonea est atque opportuna iis satisfaciendi quae in Brevi fel. record. Pii PP. VII die 16. Julii anni 1821 ad Capitula Ecclesiarum Regni Borussici dato quoad personas in Episcopos eligendas praescribuntur atque idcirco ab eadem Apostolica Sede aliis Germaniae Ecclesiis indicta, atque in ipso Borussiae Regno, Regio Gubernio minime contradicente, vel permissa vel in confirmatione Capitularium electionum haud semel, tacite saltem approbata.

Quae cum ita sint, jubet Sanctitas Sua vix acceptis hisce litteris, Capitulum convocari, novum Catalogum fieri, in eumque personas referri juxta declarationem in citatis meis litteris diei 13. Mai, tam ex priori Catalogo, quam alias debitis dotibus instructas. In conficiendo autem Catalogo vehementer optat Sanctitas Sua, ut Capitulares omnes amice conspirent, eosque qui renuentes hucusque fuerunt enixe in Domino obtestatur, ut posthabito quovis dissidio pacem et concordiam sectari velint, id unum prae oculis habentes Ecclesiae bonum, ac gravissimum quo tenentur officium non impediendi, sed pro viribus cooperandi ut digni atque idonei Candidati in Catalogum inserantur ex quibus dignus ac maxime idoneus Archiepiscopus eligi valeat. Quod si adhuc renuerint atque a conficiendo Catalogo abstinuerint, jubet Beatitudo Sua, majorem Capituli partem, quovis non obstante minoris partis dissensu ac protestatione, ad praedicti Catalogi pluralitate votorum confectionem absque ulla haesitatione immediate procedere.

Confectus Catalogus ad Serenissimum Regem illico transmittatur. Ea porro spe nititur Beatitudo Sua fore ut Potentissimus Rex pro ea qua praestat justitia et aequitate nolit ea quae in prioris Catalogi exhibitione contigerunt renovare, sed iis dispositionibus de quibus ad fovendam utriusque potestatis concordiam, in praedicto Brevi fel. record. Pii VII, cautum est, ea ratione uti quae cum Sacrarum electionum libertate ab eodem Summo Pontifice cum Borussiae Regibus solemniter conventa in Bulla De salute animarum amice cohereat.

Reliquum est ut Sanctitatis Suae mandatis obsequii mei sensus adjungam, quibus maneo

DD. VV. Illm.

Romae.

Addictissimus famulus
sign. J. Card. Antonelli.

Rmis Dignitatibus et Canonicis
Rmi Capituli Metropolitani Archidioecesis Coloniensis.

LXI.

Note des Cardinal Antonelli an den preussischen Gesandten v. 5. August 1865.

Aus den Zimmern des Quirinal 5. August 1865.

Wenn der verlängerte Wittwenstand des berühmten Metropolitan-Sitzes von Cöln die Gemüther der Gläubigen und der Seelenhirten, namentlich Deutschlands, lebhaft beunruhigt, muss er in ganz besonderer Weise die Sorge des Oberhaupts der katholischen Kirche erregen. Durchdrungen, wie er es ist, von der ihm von Gott auferlegten ernstesten Pflicht, für die Wahl tauglicher und eifriger Seelenhirten zu sorgen, die unter seiner Leitung die Kirche Gottes zu regieren haben; Wächter zugleich über die heiligen canonischen Vorschriften, welche erheischen, dass für ihre Bedürfnisse wohlgesorgt sei, kann der oberste Pontifex nicht ohne Wehklage jene wichtige Erzdiöcese Deutschlands nun schon beinahe seit einem Jahr des eigenen Hirten entbehren und den Wunsch jener katholischen Bevölkerungen so vergeblich kundgeben sehen.

Sr. Heiligkeit ist also mit aller Sorgfalt von Anfang an die Gründe zu untersuchen bedacht gewesen, welche den Wittwenstand jenes Sitzes bis jetzt verlängert haben, und hat sich bemüht, die Massnahmen anzuwenden, welche Sie in ihrer hohen Weisheit für angemessen und geeignet erachtete, um demselben schleunigst ein Ende zu machen. In Folge der dieser Angelegenheit gewidmeten Untersuchungen und Bemühungen sah Sie sich nun in der Lage, dem unterzeichneten Cardinal-Staatssecretär zu befehlen, der Regierung Sr. Maj. des Königs von Preussen durch Vermittelung Ew. Excell. mit gegenwärtiger Note ihre Erwägungen zu übergeben und die weiteren Massregeln anzudeuten, welche Sie zur Erreichung des Zwecks für nöthig erachtet.

Die Untersuchung der Ursachen führte den Heil. Vater zuvörderst dahin, als Hauptgrund der verlängerten Vacanz des Cölner Sitzes eine im Schoosse des Wahlcapitels selbst entstandene beklagenswerthe Spaltung anzusehen. Während nämlich die Majorität der Domcapitulare eine Candidatenliste aufzustellen übereinkam und sie auch wirklich mit Stimmenmehrheit aufstellte, um dieselbe Sr. Maj. zu präsentiren und, den päpstlichen Anordnungen gemäss, Allerhöchste Ansicht darüber zu erkunden, und um dann in Folge dessen zur feierlichen Wahl eines dieser Candidaten zum Erzbischof nach den canonischen Formen zu schreiten, widersetzte sich die Minorität des Capitels hartnäckig der Aufstellung der vorgeschlagenen Liste. Aus diesem Grunde wurde von dem ganzen Capitel die Frage dem Apostolischen Stuhl zu oberster Beurtheilung und Entscheidung unterbreitet und derselbe zugleich um Verlängerung der Frist für die Wahl ersucht, die im December verflossenen Jahres abgelaufen gewesen wäre.

Der Heilige Stuhl fand bei der Prüfung, der er die vorbesagte Frage unterzog, in dem Verfahren der Mehrheit des Capitels nichts Ungesetzliches und Anticanonisches, weder in Hinsicht auf die Aufstellung der Liste, noch in Hinsicht auf die darin verzeichneten Personen. Was die Aufstellung der Liste betrifft, so ist zwar allerdings zur Zeit der Vereinbarung zwischen dem obersten Pontifex, Pius VII., und dem Monarchen Preussens in Bezug auf die Wahl der Bischöfe den Wahlcapiteln nicht vorgeschrieben worden, dass sie vor der feierlichen Wahl eine Candidatenliste zur Präsentation an Se. Majestät aufzustellen hätten, sondern es ist ihnen nur auferlegt worden, sich zu vergewissern, dass die Candidaten mit den von den heiligen Canones erheischten Eigenschaften auch die, eben diesem Monarchen nicht unangenehm zu sein, vereinigten. Auch kann, wie hieraus nothwendig folgt, die K. Pr. Reg. von den Wahlcapiteln niemals eine solche Liste verlangen, als ob es von dem Heiligen Stuhle so vorgeschrieben wäre, wie es in einigen Fällen nicht ohne dessen Betrübniss geschehen ist; aber eben so wahr ist die Aufstellung der Liste eines der geeigneten Mittel, die Allerhöchste Denkweise über die darin verzeichneten Candidaten kennen zu lernen, und, als solches, vom Papst Leo XII. anderen Kirchen Deutschlands vorgeschrieben und von den betreffenden Regierungen genehmigt, sogar in demselben Königreich Preussen mehrmals ausdrücklich vom Heiligen Stuhle den Wahlcapiteln gestattet, noch öfter von diesen angewendet und stillschweigend vom Heiligen Stuhl durch

widerspruchslose Bestätigung ihrer Wahl bestätigt, selbst mit Einwilligung der K. Regierung. Davon liefert, um älterer Beispiele nicht zu gedenken, die kürzlich zweimal wiederholte Wahl des Bischofs von Trier, mit gutem Wissen der verschiedenen Parteien, einen sicheren Beweis.

Auch ist die Entwerfung der Liste, an sich selbst betrachtet, nicht den heiligen Canones und dem Recht der Wähler entgegen, wie es einige der dissentirenden Domcapitulare von Cöln behauptet haben. Die ursprünglichen Canones, welche heute die heiligen Wahlen regeln, beschäftigen sich allerdings nicht mit einer dem Souverain zu präsentirenden Candidatenliste, wie sie später in diesen letzten Zeiten eingeführt worden, um dem Verlangen einiger Souveraine Deutschlands zu genügen; sie sprechen jedoch von der Wahl und von den ihr vorausgehenden Acten wie von einer dem Capitel, als moralische Person betrachtet, zustehenden Sache. Und indem sie den einzelnen Wählern das Recht zuerkennen, mit ihrer Stimme zu der Wahl mitzuwirken, erkennen sie in der Wahl den eigenen Act des Capitels, so dass derjenige als von dem Capitel gewählt angesehen wird, auf den sich entweder alle oder die Mehrheit der Domcapitulare, ohne Rücksicht auf den Dissens einiger, mit ihren Stimmen gewendet haben. Wie nun diese Bestimmung der Canones mit Recht auf alle Angelegenheiten, welche capitularisch verhandelt werden, Anwendung findet, so muss sie mit um so stärkerem Grund für einen Act Geltung haben, welcher der Wahl vorausgeht und der, so zu sagen, den Charakter einer vorläufigen Wahl hat, wie es eben gerade die Aufstellung der Liste ist.

Was also die Abfassung der Liste durch Stimmenmehrheit betrifft, so bot das Verfahren der Majorität des Capitels von Cöln nichts Ungesetzliches oder Anticanonisches dar. Was sodann die in derselben enthaltenen Candidaten betrifft, wie kann man da bezweifeln, dass Personen, in denen nicht nur das Urtheil der Majorität des Capitels, sondern auch die einmüthige Meinung der Prälaten und Gläubigen, auch ausserhalb Deutschlands, und des Apostolischen Stuhls selbst, die von den heiligen Canones erforderten Eigenschaften erkannte, die der Klugheit und des pflichtschuldigen Gehorsams gegen die weltliche Macht nicht ausgeschlossen, nicht dazu geeignet sein sollten, die Erzdiöcese Cöln zu regieren; um so mehr als diese einstimmige Meinung durch die Thatsache selbst bekräftigt wird, indem nämlich der grössere Theil jener Personen, entweder als residirende Bi-

schöfe, oder in anderer Qualität der Regierung der Diöcese so würdig vorstehen?

Der Heilige Vater liess daher, fest entschlossen, das Recht der Mehrheit des Capitels anzuerkennen, und doch von dem Wunsch durchdrungen, die Dissentirenden zur Eintracht und zur Einstimmigkeit zu vereinigen, mittelst Schreibens, von dem Unterzeichneten am 10. December des verflossenen Jahres 1864 an jenes Capitel abgefertigt, seinen Wunsch kundgeben, dass alle Mitglieder jener hochachtbaren Körperschaft sich über die von der Majorität aufgestellte Liste einigen möchten, so dass, nachdem die Rücksendung derselben von Seiten der Regierung erfolgt sein würde, sofort dazu geschritten werden könnte, die canonische Wahl einer jener Personen zum Erzbischof vorzunehmen. Zu diesem Zweck bewilligte der Heilige Vater dem Capitel noch eine Verlängerung der Wahlfrist.

Die Königl. Regierung, welche bis dahin erklärt hatte, dass sie die Entscheidung des Heiligen Vaters abwarten müsse, und die von diesem Schreiben noch eher Kenntniss erhielt, als dasselbe dem Capitel bei dem weiteren Vorgehen in der Wahlangelegenheit zur Norm dienen konnte, beeilte sich sogleich durch Vermittelung ihres Commissars, alle von der Majorität vorgeschlagenen Candidaten, und die auch vom Heiligen Stuhl günstig aufgenommen waren, auszuschliessen.

Diese gänzliche Ausschliessung von Seiten der Regierung hat seitdem (wie auch noch besser weiterhin zu ersehen sein wird) dem Heiligen Stuhl Grund zu gerechten Bemerkungen und Beschwerden gegeben. Nichtsdestoweniger verweigerte er es nicht, beseelt wie er es ist von dem Geist der Versöhnlichkeit und des Friedens, auf die directen Communicationen einzugehen, zu denen die Königl. Regierung ihn einlud; wohl verstanden jedoch, dass die Vereinbarungen und Beschlüsse welche daraus hervorgehen möchten, weder der Freiheit der Wahl, nach dem Recht der Majorität des Capitels Eintrag thun dürften.

In diesem Geist wurde im Namen Sr. Heiligkeit von dem Unterzeichneten unterm 8. April laufenden Jahres ein Schreiben an den Hochwürdigen Vicar des Cölner Capitels gerichtet, in welchem alle Domcapitulare zur Aufstellung einer neuen Liste aufgefordert wurden. In Folge einer damals von dem Königl. Commissar erhaltenen Mittheilung hatte jedoch das Capitel Grund darüber im Zweifel zu sein, ob ihm durch vorbesagtes Schreiben vom 8. April vom obersten

Pontifex verboten sein sollte, in die neue Liste irgend einen von den Candidaten der früheren Liste aufzunehmen.

Da nun ein solches Verbot nicht nur der Entscheidung des obersten Pontifex, das Recht der Mehrheit des Capitels zu achten entgegen, sondern auch der Absicht der Preuss. Regierung fremd war, wie der Unterzeichnete aus den mündlichen Conferenzen sowie aus Ew. Exc. schriftlicher Mittheilung vom 9. Mai zu erfahren die Ehre hatte, so befahl der Heilige Vater dem Unterzeichneten, zu erklären (wie er denn in der That mittelst Schreibens vom 13. Mai erklärte), dass das Capitel eine neue Liste aufstellen und in dieselbe mit Stimmenmehrheit Personen sowohl aus der ersten Liste, wie andere, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besässen, aufnehmen können.

Dies Schreiben war dazu angethan, in dem Capitel jede Spaltung aufhören zu lassen und es dahin zu bringen, dass es einmal einträchtig zu der so ersehnten Wahl des Erzbischofs schreite, wofür ihm die Norm so deutlich vorgezeichnet war. Statt dessen aber waren in den im verflossenen Monat Juni gehaltenen Sitzungen des Capitels die Schwierigkeiten, Widersprüche, Proteste der dissentirenden Domcapitulare so gross, dass die Mehrheit des Capitels, obgleich sie ohne Weiteres gesetzlich hätte vorschreiten können, es vorzog, sich von neuem mit der Anfrage an den Heiligen Stuhl zu wenden, „ob sie, trotz des Protestes der Minderheit der Domcapitulare und ihrer Erklärung, sich mit ihren Stimmen nicht zu betheiligen, mit Stimmenmehrheit zur Aufstellung der Liste schreiten könne.“

Es kann der Weisheit und Einsicht der Königl. Regierung nicht entgehen, dass die Lösung dieser Frage implicite in dem citirten Schreiben vom 13. Mai enthalten und dass die bejahende Antwort nur eine nothwendige und logische Folge jenes oben angedeuteten allbekannten Princips im canonischen Recht war, nämlich dass derjenige als vom Capitel gewählt gilt, auf welchen entweder die Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit der Domcapitulare sich vereinigt, trotz des Dissenses Einiger; zu geschweigen der im Verlauf dieser Angelegenheit vom Heiligen Stuhl ergangenen und beständig aufrecht erhaltenen Entscheidung, nämlich dass das Recht der Majorität des Capitels unter dem Widerspruch einer dissentirenden Fraction nicht leiden kann. Diese bejahende Antwort nun ist von Unterzeichnetem im Namen Sr. Heiligkeit an das Cölner Kapitel abgefertigt worden.

Sr. Heiligkeit hegt das Vertrauen, dass nach dieser de-

finitiven Antwort die Minderheit des Capitels endlich jenes Widerstreben und jene Opposition, die sie bis jetzt der Mehrheit entgegen gesetzt, aufgeben werde — eine Opposition und ein Widerstreben, worin eben diese Sr. Heiligkeit, wie im Anfange gesagt, die Hauptursache der verlängerten Vacanz des Cölner Sitzes hat erblicken müssen.

Ausser dieser Ursache jedoch hat der Pontifex mit Missfallen noch eine andere in der von der Preuss. Regierung in dieser Wahlangelegenheit angenommenen Haltung finden müssen, welche einigermassen auf die Minderheit des Capitels influirt zu haben scheint. In den Verhandlungen, welche zwischen Pius VII. heiligen Andenkens und der Königl. Regierung stattgefunden haben, wurden hauptsächlich zwei Dinge in Hinsicht auf die Wahl der Bischöfe ins Auge gefasst: einmal, den Capiteln die Freiheit der Wahl zu garantiren; zweitens, der Regierung die Sicherheit zu geben, dass nicht Personen auf die Bischofsstühle erhoben würden, welche die so nöthige und nützliche Eintracht das Priesterthums mit der Staatsgewalt compromittiren könnten. Für das Eine sorgte jener Papst durch die Bulle De salute animarum, mittelst welcher er allen Capiteln der Kirche Preussens das Recht der Wahlen nach der Norm der heiligen Canones restituirte; für das Andere sorgte er speciell durch das erwähnte gleichzeitige Breve Quod de fidelium, welches er auf Ansuchen der Königl. Regierung an eben diese Capitel richtete und durch welches ihnen aufgetragen wurde sich vor der Wahl davon zu unterrichten, ob die Personen, auf welche die Wahl fallen könnte, mit den von den heiligen Canones erforderten Eigenschaften auch die verbänden, Sr. Maj. nicht ungenehm zu sein.

Die geeignete Art und Weise nun, beide Anordnungen freundlich mit einander zu vermitteln, wenn die Methode der Liste angenommen ist, und so zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen, ist, dass die Regierung unter den von den Wahlcapiteln proponirten Candidaten sich auf die Ausübung einer gemässigten Ausschliessung beschränkt. Nun würde es aber innerhalb der Gränzen dieser Mässigung und unbeschadet der Freiheit der Wahlen nicht möglich sein, dass alle vom Capitel proponirte Candidaten mit einem Mal ausgeschlossen würden und dass, mit Verkennung des eben diesem Capitel zustehenden Rechts der Initiative, den von diesem bezeichneten Candidaten andere substituirt würden, um über sie die Wahl erfolgen zu lassen.

Endlich muss, damit die Ausschliessung eines Candidaten,

als einer ungenehmen Person, gerecht und unparteiisch sei, jene Ausschliessung dem Endzweck gemäss, welchen der Heilige Stuhl vor Augen hatte, als er den Capiteln das vorbesagte Geheiss ertheilte, einen haltbaren und gewichtigen Grund haben, entweder in Ansehung der Sinnesart der Person selbst, oder in Ansehung irgend einer früheren Thatsache, die von solcher Natur ist, dass sich mit Fug befürchten lässt, es könnten durch dieselbe, wenn sie auf den Bischofsstuhl zu sitzen käme, die guten Beziehungen zwischen den beiden souverainen Mächten compromittirt werden.

Hiernach wird es der hohen Einsicht und Weisheit der Königl. Regierung anheimgegeben, zu ermessen, ob die von dieser Regierung in Hinsicht auf die Wahl des Erzbischofs von Cöln ergriffenen Massnahmen mit den mit dem Heiligen Stuhl festgestellten Verträgen und mit einem praktischen und richtigen Verständniss derselben sich vereinigen lassen. In der That hat sich die Regierung nicht darauf beschränkt, den Einen oder den Anderen auszuschliessen, sondern sie hat alle fünf von der Majorität des Capitels proponirte Candidaten verworfen, obgleich dieselben durch die ausgezeichneten Eigenschaften, von denen sie glänzen, jenes Erzbisthums würdig waren und allgemein wegen ihrer Weisheit und ihres pflichtschuldigen Gehorsams gegen den Souverain gerühmt werden. Auch erscheint der Umstand, dass zwei jener Candidaten ihren Sitz ausserhalb Preussens haben, als kein hinreichender Grund, sie von dem Cölner Sitz auszuschliessen. Denn obgleich sie gegenwärtig andere glänzende Stellungen bekleiden, sind sie doch nichts destoweniger Beide aus dem Königreich Preussen gebürtig und haben dort auch in ansehnlichen Aemtern den priesterlichen Dienst ausgeübt.

Es darf also keine Verwunderung erregen, wenn in dieser gänzlichen Ausschliessung sowohl Bischöfe wie Gläubige eine Gefahr für die Freiheit der heiligen Wahlen erblickt und sich deshalb an den Heiligen Stuhl gewendet haben, weil dieser mit seiner obersten Autorität den Schutz und die Vertheidigung des Wahlcapitels aufrecht hält.

Der Heilige Vater, in der Hoffnung, dass ähnliche Inconvenienzen sich nicht wiederholen werden, und der Fürsorge für die schleunige Besetzung des Cölner Stuhles, die ihm so sehr am Herzen liegt, indem er durch das von dem Unterzeichneten an das Capitel gesandte Schreiben sich bemüht hat durch die Aufforderung der Wähler zu einer mit Stimmenmehrheit vorzunehmenden Aufstellung einer zweiten Liste die erste Ursache zu beseitigen, welche bis dahin jene

Besetzung verzögert hatte, wendet sich daher mittelst gegenwärtiger Note mit grosser Zuversicht an die Gerechtigkeit und Billigkeit der Regierung Sr. Maj., auf dass auch sie bei der Präsentirung, welche das Capitel von der zweiten Liste ihr zu machen haben wird, alle Schwierigkeiten beseitige und sich in den Grenzen jener Mässigung halte, welche die Freiheit der Wahlen, die Verträge mit dem Heiligen Stuhl, die gemeinsamen Interessen der Kirche und des Staats in so hohem Grade erheischen. Sollten indess, wider alles Erwarten, neue Hindernisse sich der baldigen Wahl des neuen Erzbischofs von Cöln entgegenstellen, so würde der Heilige Vater sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, auf diejenigen Mittel Bedacht zu nehmen, welche in wirksamer Weise dazu geeignet wären, die Rechte der Kirche unversehrt zu erhalten und den Interessen jener ausgezeichneten Metropole zu genügen.

Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit Ew. Exc. den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu bekräftigen.

G. C. Antonelli.

An den Herrn Gesandten Preussens.

LXII.

Antwort des preussischen Gesandten vom 5. August 1865.

Rome le 5 Août 1865.

Le Soussigné (tit.) a eu l'honneur de recevoir la note, relative aux affaires de Cologne, que S. E. Msgr. le Cardinal Antonelli a bien voulu lui adresser en date du 5 crt. Le Soussigné ne manquera pas de faire parvenir cette communication au Gouvernement du Roi et se réserve d'y répondre selon les ordres qu'il recevra à cet égard.

Toutefois, des instructions antérieures l'autorisent à soumettre à S. E. les observations suivantes qui se rapportent au même sujet:

Il est parfaitement exact que dans un grand nombre de cas Sa Majesté a jugé utile d'accepter les listes, présentées par les Chapitres comme un point de départ pour manifester son opinion sur les candidats aux sièges vacants, et on ne saurait méconnaître que cette manière de procéder offre des avantages nombreux. Mais le Gouvernement du Roi, en adoptant ce mode d'agir pour le cas où il parraissait faciliter l'accord avec les Chapitres, n'a pas entendu en faire un rég-

lement dont il ne pourrait se départir, si pour des raisons, impossibles à calculer d'avance, une autre manière de procéder devait faire espérer un plus prompt succès.

Or, en vue de ce que s'est passé à Cologne; en vue surtout de la discussion publique — injurieuse pour quelques personnes éminemment respectables — à laquelle ont été soumises les différentes candidatures au siège archiépiscopal, le Gouvernement Royal, après avoir retiré son Commissaire, a dû étudier la question s'il ne serait pas opportun d'appliquer à l'élection de Cologne un système, qui sans entraver la liberté du Chapitre, serait de nature à garantir plus efficacément à ces délibérations ce caractère confidentiel qui est une des premières conditions d'un résultat satisfaisant. C'est sous ce point de vue que le Soussigné doit réserver au Gouvernement une liberté d'action entière.

En ce qui concerne le fait que les cinq noms qui se trouvaient sur la liste du Chapitre ont été repoussés par le Commissaire Royal, il suffira de se rappeler les nombreuses marques de sollicitude continuelle et de respect pour les libertés de l'Eglise que le Gouvernement a données à ses sujets catholiques pour comprendre qu'il ne se serait pas décidé à la mesure en question s'il n'avait cru se trouver dans une situation exceptionnelle, créée par l'action passionnée de tendances opposées et dont les détails ne sont peut-être pas parvenus à la connaissance du St. Siège.

Il est permis d'espérer que le Chapitre, suivant les conseils du St. Père, saura écarter les difficultés que l'élection a rencontrées jusqu'à présent.

Mais, si contre toute attente cet espoir devait ne pas se réaliser, le Gouvernement s'empressera d'accueillir et d'examiner avec déférence les propositions que le St. Siège jugera à propos de lui faire dans le but de mettre un terme au provisoire actuel. Son concours sincère est acquis d'avance aux combinaisons salutaires auxquelles les efforts réunis des deux Cours, inspirées par le même esprit de conciliation, ne manqueront pas d'aboutir.

Le Soussigné, en bornant à ces observations la présente communication, saisit avec plaisir etc.

signé: Arnim.

LXIII.

Schreiben desselben an den Cardinal Antonelli.

Albano, 23 Juillet 1865.

Monseigneur!

Les ouvertures confidentielles, relatives à Cologne, que V. E. a bien voulu me faire avant-hier, n'ont cessé d'être le sujet de mes préoccupations, mais, à mon grand regret il m'est impossible de voir dans les démarches que V. E. se propose de faire un acheminement vers une solution satisfaisante.

En premier lieu j'ai de bonnes raisons pour croire qu'on ne réussira pas à réunir sur la base du même programme les deux côtés du Chapitre aussi longtemps qu'ils n'auront pas la certitude que la combinaison qu'on leur conseille, rencontrera l'agrément du Gouvernement.

Cependant cette certitude n'existe pas encore. En second lieu l'acte d'autorité suprême par lequel le St. Père compte intervenir si après un certain temps l'accord n'est pas rétabli au sein du Chapitre, suppose une entente préalable entre le St. Siège et le Gouvernement pour avoir son plein et entier effet.

Or, tout en nous rencontrant dans le désir qu'après une si longue attente l'élection ou la nomination d'un Archevêque vienne mettre un terme à la déplorable situation du Chapitre, nos vues sur les détails de la question ne sont pas absolument identiques. Il sera facile, je crois, d'amener un accord sur tous les points; mais si un nouvel incident devait se produire à Cologne par suite d'une injonction, venue de Rome, il aurait pour résultat nécessaire de rendre les positions réciproques plus tranchées et par conséquence moins susceptibles d'être modifiées par une transaction quelconque.

Partant de ces points de vue, je suis porté à croire qu'un succès serait mieux garanti si V. E., avant de donner une réponse au Chapitre de Cologne, voulait fournir au Gouvernement Royal l'occasion de se prononcer sur sa manière de voir pour constater ou pour amener l'accord et le concours nécessaire des autorités intéressées.

En renouvelant à V. E. l'assurance que je m'attacherai tout particulièrement à faire réussir des combinaisons qui pourraient être agréables au St. Siège, je saisis cette occassion pour etc.

(signé) Arnim.

A. S. E. Msgr. le Cardinal Antonelli etc. etc.

LXIV.

Breve Pius' IX. an den Capitelsenior Bischof Baudri vom 21. December 1865.

Dem Ehrwürdigen Bruder Johannes Baudri, Bischof von Arethusa i. p. i., dem rechtmässig bestellten Capitular-Vicar der Cölner Diöcese bei Erledigung des Stuhles jener erzbischöflichen Kirche, und den geliebten Söhnen, dem Capitel, den Dignitäten und Canonikern derselben Cölner Metropolitankirche.

Pius Papst IX.

Ehrwürdiger Bruder und geliebte Söhne! Gruss und apostolischen Segen.

Nachdem Unser geliebter Sohn Johannes, der heil. römischen Kirche Cardinal-Priester v. Geissel, der überaus wachsame und von Uns hochgeliebte Oberhirt der Cölner Diöcese, zum grössten Schmerz Unserer Seele aus diesem Leben geschieden und dadurch jene so berühmte Cölner Metropolitankirche ihres vortrefflichen Hirten beraubt worden war, und als Ihr nun, ehrwürdiger Bruder und geliebte Söhne, Euch angelegentlich mit der Wahl eines neuen Hirten beschäftiget: so werden, wenn Uns auch einige Beschwerung verursacht worden ist, dennoch die vielen und ausgezeichneten Beweise der Tugend, welche Ihr gegeben habt, Uns gewiss zum grössten Trost gereichen. Und wahrlich, es hat Uns insbesondere die beständige Eintracht gar sehr gefallen, welche von Euch fast Allen bis auf diesen heutigen Tag bewahrt worden, und die ausnehmende Sorgfalt, welche Ihr angewendet habt, dem hochberühmten verstorbenen Cardinal v. Geissel einen würdigen Nachfolger zu bezeichnen, so wie der besondere Eifer, womit Ihr die Freiheit der Capitelswahl zu schützen und zu vertheidigen nicht abgelassen habt.

Denn da Ihr wohl wusstet, mit welcher Sorgfalt die heiligen Gesetze der Kirche die Freiheit einer derartigen Wahl allen denen einschärfen, welche ein Wahlrecht besitzen, und da Ihr sorgsam und fest die apostolischen Anordnungen beachtet, welche von Unserem Vorgänger glücklichen Angedenkens Pius VII. für alle Kirchen in Preussen getroffen worden sind, so habt Ihr auf die für jenen Metropolitansitz von Euch eingereichte Liste zweimal Geistliche gesetzt, nicht wie sie Euch von Anderen entgegengebracht, sondern welche von Euch frei erkoren waren, die jene Eigenschaften besitzen, welche die heiligen Gesetze der Kirche verlangen,

und die mit dem Lob der Klugheit geschmückt sind, aus welchen Ihr unter Beobachtung der canonischen Vorschriften Euren neuen Hirten zu wählen gedachtet. Und damit Ihr in der Ausübung eines so grossen Rechtes freier und sicherer handeln könntet, habt Ihr oft mit aller Ehrerbietigkeit und treuester Anhänglichkeit zu Uns und zu diesem apostolischen Stuhle, dem Schützer und Vertheidiger aller Rechte, bittend Eure Zuflucht genommen, um den geeigneten Rath und Schutz zu erhalten.

Während Wir aber Euch, ehrwürdiger Bruder und geliebte Söhne, wegen dieser Eurer vortrefflichen Handlungen, welche uns grossen Trost bereiten, gar sehr Glück wünschen und das verdiente Lob spenden, gereicht es Uns selbst zur Freude, dass Wir in einer Angelegenheit von so grosser Wichtigkeit nicht abgelassen haben, Euch die geeignete Hülfe zu bringen. Und in der That haben Wir, um Eure Rechte zu schützen, in Beantwortung Eurer Bittgesuche durch Schreiben, welche sowohl von Unserem geliebten Sohne dem Cardinal-Staatssecretär Antonelli, als auch von Unserem und dieses apostolischen Stuhles Nuncius zu München übersandt wurden, von Anbeginn Euch ermahnt, dass Ihr Euch auf die angefertigte Liste mit einträchtigem Sinne vereinigen möchtet, und haben wegen dieser Ursache Euch bereitwillig die bereits abgelaufene gesetzliche Frist für die Veranstaltung der Wahl verlängert, und sodann Euch das Recht gewahrt, eine neue Liste aufzustellen und auf diese durch Stimmenmehrheit sowohl diejenigen zu bringen, welche sich auf der ersten Liste befunden haben, als auch andere, welche mit den erforderlichen Eigenschaften versehen wären, und endlich haben wir Euch die Zahl derer festgestellt, aus welchen die feierliche Wahl von Euch zu veranstalten sein würde. Auch haben Wir nicht ermangelt, Unsere Verwendung bei der königlich preussischen Staatsregierung eintreten zu lassen, damit alle Schwierigkeiten weggeräumt werden möchten, welche verhinderten, dass die Wahl eines neuen Erzbischofs von Cöln vorgenommen werde.

Aber wiewohl Wir Rathschläge ertheilt und Verwendungen haben eintreten lassen und Ihr Unseren Weisungen nachgekommen seid, so müssen Wir es dennoch beklagen, dass das Wahlgeschäft keineswegs zum Ziele gelangt ist. Vielmehr ist wegen der eingetretenen Schwierigkeiten, die Euch bekannt sind, die Sache dahin gekommen, dass Uns kaum noch Hoffnung verbleibt, es könne eine rechtsgültige Wahl von Euch vollzogen und in dieser Weise für Eure

verwaiste Kirche Fürsorge getroffen werden. Wahrlich, Wir dürfen, wie Wir anderswo kund gegeben haben, an der gegenwärtigen Capitularverwaltung nichts tadeln; vielmehr erkennen Wir es freudig an, dass dieselbe vortrefflich ihren Fortgang nimmt nach den Grundsätzen des ausgezeichneten verstorbenen Erzbischofs, und deshalb ertheilen Wir Euch Allen, geliebte Söhne, und zumeist Unserem ehrwürdigen Bruder Johannes, dem Bischofe von Arethusa und Capitularvicar, wiederholt das grösste Lob.

Damit aber endlich die langdauernde Erledigung dieser so berühmten Kirche in Deutschland aufhöre, wie Ihr zugleich mit allen Gutgesinnten es angelegentlich wünscht, so haben Wir beschlossen, Uns die Ernennung des neuen Erzbischofs von Cöln vorzubehalten. Damit aber Niemand auch nur den leisesten Verdacht schöpfen möge, als könne auch diese Unsere Entschliessung das von Unserem Vorgänger Pius VII. unsterblichen Andenkens Euch wiederhergestellte Wahlrecht irgendwie beeinträchtigt werden, so erklären Wir bereits jetzt, dass es nicht nur Unser Wille ist, dass dieses Recht von Allen in Zukunft unversehrt und unverletzt bewahrt werde, sondern Wir wollen Euch zu wissen thun, dass Wir gesonnen sind, neue Vereinbarungen mit dem Erlauchtesten Könige von Preussen vorzunehmen, damit Ihr um so leichter und sicherer ein so bedeutendes Recht ausüben könnt.

Damit inzwischen auch dieses Mal der von Euch begonnene Wahlact, so weit es geschehen, von Uns aufrecht erhalten und vollendet und zu gleicher Zeit die erspriessliche und nothwendige Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in keiner Weise gefährdet werde, werden Wir von Unserer obersten apostolischen Autorität und Gewalt Gebrauch machen und in dem nächsten Consistorium, das Wir halten, den ehrwürdigen Bruder Paulus Melchers, Bischof von Osnabrück, zum Erzbischofe der Cölner Kirche ernennen und bestellen, der von Euch zweimal auf die Liste gebracht und als vorzüglich geeignet erachtet worden ist, die Cölnische Kirche zu regieren und zu leiten. Wir sind aber gewiss, dass derselbe Unseren und Euren Wünschen und der Erwartung aller Guten in reichlichem Masse entsprechen wird, da Uns wohl bekannt ist, durch welche ausgezeichneten Eigenschaften dieser ehrwürdige Bruder hervorragt, und mit welcher ausnehmenden Wachsamkeit, Sorgfalt, Thätigkeit und mit welchem Hirteneifer er seit mehreren Jahren die Osnabrücker Diöcese geleitet und deren Wohlfahrt aus allen Kräften wahrgenommen hat. Ihr sehet

wahrlich, ehrwürdiger Bruder und geliebte Söhne, wie grosse und angelegentliche Sorge Wir aufgewendet haben, um dieser Kirche von Cöln den besten Hirten vorzusetzen. Wir hegen aber das Vertrauen, es werde Euch nichts angelegentlicher und nichts willkommener sein, als Euren neuen Hirten mit aller Liebe, mit allem Eifer und Rath in der Verwaltung dieser grossen Diöcese zu unterstützen, und zweifeln nicht, dass es Euch zur Freude gereichen wird, Uns und diesem Stuhle des heil. Petrus mit immer grösserer Zuneigung und Ergebenheit fest und standhaft anzuhangen.

Schliesslich ertheilen Wir als Unterpfand Unseres vorzüglichen oberhirtlichen Wohlwollens gegen Euch aus innerstem Herzen Dir, ehrwürdiger Bruder, und Euch, geliebte Söhne, mit aller Liebe den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim heil. Petrus, den 21. December. im zwanzigsten Jahre Unseres Pontificates.

(gez.) Pius Papst IX.

LXV.

Schreiben des Cardinal Lambruschini an das Domcapitel von Hildesheim vom 8. October 1841.

.... Bei solchem Stande der Sachen hätte der Heil. Vater. Seine höchste Autorität gebrauchend, die vacante Kirche zu Hildesheim motu proprio providiren können, um so mehr, da die Mehrzahl des Capitels es begehrte, und da das tempus utile, um die Wahl vorzunehmen, nach canonischem Rechte und der bezüglichen Bulle Leo's XII., heil. Andenkens, nicht allein längst verflossen ist, sondern bereits einen Monat aufgehört hatte, als die Capitularen sich zu dem fraglichen Gegenstande vereinigten. Nichts desto weniger, bewogen durch Seine natürliche Güte, und um zugleich den Wünschen, so in Ew. etc. Note ausgedrückt sind, zu willfahren, hat der Heil. Vater geruht, einzuräumen, dass das Capitel zu Hildesheim abermals zum Acte der Wahl schreite, um denselben ex integro, nach der Norm der canonischen Dispositionen zu vollführen: und in diesem Sinne hat Er dem unterzeichneten Cardinal aufgegeben, dem obengedachten Capitel behufige Instructionen zu ertheilen.

Um indessen den Schaden zu verhüten, welcher den Gläubigen in Hildesheim aus einem längern Mangel des eigenen Hirten erwachsen müsste, will Se. Heiligkeit, dass die Wähler das Ganze vollbringen in Zeit eines Monats von dem

Tage des Empfangs ihrer Instructionen an gerechnet: auch kann dieser Termin nicht als zu beschränkt erscheinen, insonderheit da die Namen der Candidaten dem Königlichen Ministerio bereits notificirt worden sind, und dieses gegen keinen derselben den Einwurf gemacht hat, eine Person minus grata Principi zu sein. Und da man, zufolge übereintreffender Nachrichten, mit vollem Grunde überzeugt sein kann, dass einestheils der Canonicus Hantelmann, ohngeachtet seines hohen Alters, keine bedeutendere Abnahme der Kräfte des Geistes erlitten, seit er vor fünf Jahren bei der Wahl des verstorbenen Msgr. Fritz seine Stimme abgab, und anderntheils die von ihm geschehene Verzichtleistung auf seine Stimmabgebung in dem Falle, von dem es sich handelt, durchaus nicht freiwillig war; so ist es die Willensmeinung des Heil. Vaters, dass der gedachte Canonicus ebenfalls bei der Wahl erscheine, entweder persönlich oder vermittelst eines rechtsbeständigen Procurators, und seine Stimme gleich den übrigen abgebe.

Indem diese päpstlichen Intentionen dem Capitel bekannt gemacht werden, unterlässt man nicht, dasselbe zu unterrichten, dass, wenn in dem oben ausgedrückten Termine die Wahl nicht vollführt worden, Se. Heiligkeit nicht aufschieben wird, von dem Rechte der Devolution Gebrauch zu machen, und kraft Seiner Autorität der verwittweten Kirche von Hildesheim dasjenige Subject zutheilen wird, welches Er deren spirituellen Bedürfnissen am geeignetsten hält: von welchem Rechte er gleicherweise nicht anstehen wird Gebrauch zu machen, so oft die Wahl nicht in vollem Einklange mit den kirchlichen Regeln ausgeführt ist, oder der Gewählte mit den Eigenschaften, so die heiligen Canones erfordern, nicht versehen befunden werden sollte.

LXVI.

Schreiben Pius' IX. vom 14. November 1846 an den König von Württemberg.

Majestät!

Die besondere Hochachtung, welche wir gegen Eure Majestät haben und das Vertrauen, welches wir auf die Königlichen Gaben Ihres erhabenen Geistes setzen, hat uns bewogen, Ihnen mit dieser unserer Zuschrift eine Mittheilung im Vertrauen zu machen in Bezug auf die Vorsorge für die ihres Hirten beraubte Kirche von Rottenburg. Es ist dies

einer von den wichtigsten Verhandlungs-Gegenständen, auf welche wir in den ersten Tagen unseres Pontificats unsere Sorgfalt verwenden mussten.

Die Wahl, welche von den Domcapitularen besagter Kirche am 8. Jänner l. J. vorgenommen worden, und auf die Person des Domcapitularen Stroebele gefallen war, wurde von denselben ohne Verzug dem Heil. Stuhle mitgetheilt, um hierzu die nöthige Bestätigung zu erhalten.

Unser Vorfahrer Gregor XVI. glor. Andenkens hatte zwar nicht unterlassen, sich ernstlich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen; allein er ging in ein besseres Leben über eher noch, als er sein Urtheil hierüber aussprechen konnte.

Nun mussten wir uns aber nach eingeholtem Urtheile von nicht wenigen Cardinälen, welche wir gelegentlich zu Rathe gezogen, und nachdem wir selbst die ganze Sache untersucht und reiflich erwogen hatten, überzeugen, dass besagte Wahl unsere Bestätigung nicht verdiene.

Wir halten es für unnütz, hier weitläufig zu werden über die Mängel, die wir hierin gefunden haben, und beschränken uns nur auf die Bemerkung, dass derselben solche Umstände vorausgegangen waren, wodurch sie in Ansehung des Capitels gleichsam nur auf den Act eines blossen Scheines reducirt wurde.

Die Domcapitularen suchten in dem respectiven dem Heil. Stuhle übersendeten Instrumente jene Umstände nach Möglichkeit zu verheimlichen, weshalb sie gänzlich schwiegen von der Anzahl der Candidaten, welche sie in die dem Königlichen Gubernium vorgelegte Liste gesetzt hatten, sowie auch von der Anzahl der Candidaten, welche auf Verlangen des Guberniums in der Folge davon ausgestrichen worden waren. Man musste daher, um diese Liste zu erhalten, selbe dem Decan Jaumann abfordern, der sie endlich aus 12 Individuen bestehend anher schickte mit dem Bemerken, drei von denselben seien in der Folge ausgestrichen worden, weil sie dem Gubernium nicht erwünscht gewesen wären. Allein bald darauf ward unser Vorgänger mit gänzlicher Zuverlässigkeit in Kenntniss gesetzt, dass man auch in dieser letzten Mittheilung neuerdings versucht hatte, ihn zu hintergehen, da man dahier anderer Seits unwiderlegbare Beweise hatte von einem zweiten Acte, worin fünf andere ausgeschlossen worden waren. Durch diese zweimalige Ausschliessung (wovon jedoch nur die erste in der Bulle Leo's XII. zugestanden wurde) verminderte sich die Liste bis

auf vier einzige Candidaten. Ueberdies ergiebt sich aus der vom Decan am Wahltage selbst an das Capitel gehaltenen Rede, dass man wusste, mehrere der wahlfähigen Individuen seien entschlossen, die Wahl nicht anzunehmen. Mithin handelte es sich, um eigentlich zu reden, nicht mehr um eine Liste, sondern nur um allenfalls einen Candidaten, der in der alten Liste zurückgeblieben war. Indem nun das Capitel bei einer solchen Sachlage seine Stimmen zu Gunsten jenes Candidaten vereinigte, so machte es sich dadurch nicht nur einer Handlung schuldig, welche den Canonen zuwider läuft, sondern schloss auch einen Act ab, der so, wie wir oben sagten, von einer Wahl mehr nicht, als den Namen hat.

Bei einer so offenbar gänzlichen Unregelmässigkeit der Wahl hinsichtlich der wesentlichen Form derselben enthalten wir uns gerne Meldung zu machen von den Eigenschaften des Erwählten, können es uns aber doch nicht versagen, Eurer Majestät kund zu geben, dass wir in den Heften, von welchen Canonicus Stroebele sich als Verfasser ausgiebt, nach vorläufiger Prüfung Stellen aufgefunden haben, welche mit einer Lehre behaftet sind, die eines katholischen Schriftstellers durchaus unwürdig ist. Wollte man hierbei auch voraussetzen, er habe aus Unwissenheit gefehlt, so würde ihn schon selbst diese Unwissenheit in Sachen, die unter Katholiken so ganz bekannt sind, ganz untauglich zum bischöflichen Amte machen.

Aus allem dem ersehen Eure Majestät, dass die heiligen Pflichten des obersten Hirtenamtes uns im Gewissen verbinden, die in Rede stehende Wahl zurückzuweisen.

In der oben besagten Bulle Leo's XII. heisst es, dass, wenn die Wahl nicht canonisch vor sich gegangen, oder der Gewählte mit den von der Kirche vorgeschriebenen Eigenschaften nicht bekleidet wäre, der Papst aus besonderer Gnade dem Capitel erlaubte zu einer neuen Wahl zu schreiten. Allein eine solche Nachsicht kann nicht stattfinden für den gegebenen Fall, in welchem das Capitel von Rottenburg ausser einer so ganz irregulär getroffenen Wahl überdies noch theils mit unvollständigen, theils mit falschen Berichten den Heil. Stuhl zu täuschen versucht hat. Dasselbe Capitel verdiente vielmehr von Seite unser eine strengere Massregel, damit es lerne, seine Pflichten mit Fleiss und Treue erfüllen. Wir haben uns jedoch für jetzt beschränkt, den Decan Jaumann damit zu bedrohen, da er es ist, der unter andern die Verwegenheit hatte, die oben besagte Lügenliste der Candidaten zu unterzeichnen.

Indess wünscht die Geistlichkeit und das Volk jenes Königreiches sehnlich, dass der Kirche von Rottenburg ein neuer Hirt gegeben werde, und die Liebe, welche Eure Majestät zu sämmtlichen Unterthanen nähren, lässt uns sicher hoffen, dass Sie es Sich werden lebhaft angelegen sein lassen, ihre Wünsche befriedigt zu sehen. Darum kommen wir mit gegenwärtigem Vertrauungs-Schreiben zu Eurer Majestät bittend um Ihren Königlichen Schutz, auf dass die Sache schnell zur Ausführung gebracht werde. Rücksichtlich der Eigenschaften der zu jenem Bisthum zu befördernden Person haben wir keine andere Absicht, als unter Gottes Beistand besagter Kirche einen Vorstand zu geben, welcher mit den von den heil. Canonen geforderten Eigenschaften begabt sei, der sich mit ganzem Eifer beschäftige, das Heil der Seelen zu fördern, der überhaupt mit wahrem Eifer und Klugheit seine Pflichten erfülle, unter welchen jene sicher nicht die letzte ist, welche gebietet, die Rechte Eurer Majestät dem Volke zu predigen, und einzuschärfen Treue und Gehorsam, welche es Eurer Majestät, allen gesetzmässigen Gewalthabern und Obrigkeiten des Königreiches im Gewissen schuldig ist. Und ein solcher Mann müsste wohl auch angenehm sein Eurer Majestät selbst, da Sie einerseits beeifert sind, Ihre Königlichen Rechte zu bewahren, und ebenso bemüht andererseits, die Beschlüsse festzuhalten, wodurch die freie Ausübung der katholischen Religion in Ihrem Reiche gesichert ist, und sogar aus Antrieb Ihres Königlichen Herzens auf die Katholiken mit ebenso väterlicher Zuneigung herabsehen, als auf die übrigen Unterthanen. In dieser Ueberzeugung wollen wir Eurer Majestät einige ausgezeichnete Kirchen-Männer namhaft machen, aus welchen wir uns vornehmen, den künftigen Bischof zu wählen. Dieselben sind 1) Priester Lipp, Decan und Pfarrer zu Ehingen, 2) Priester Anton Oehler, 3) Priester Benedict Welte.

Wir haben Grund zu glauben, dass alle diese die Wohlgewogenheit Eurer Majestät verdienen; sollten jedoch Eure Majestät aus irgend einem uns unbekannten Umstande Ursache haben, einen von ihnen im Verdachte zu haben, so bitten wir uns hiervon in Kenntniss setzen zu wollen, damit nicht etwa unsere Bestimmung auf solch Einen falle.

Der Adel Ihres Königlichen Herzens versichert uns, dass Eure Majestät dieses unser Vertrauungs-Schreiben genehmigen werden. Und in Erwartung einer angenehmen Nachricht schicken wir indessen heisse Gebete zu Gott dem Herrn,

dass er Eure Majestät sammt der Königlichen Familie mit allem wahren Glücke erfüllen möge.

Rom aus unserem Apostolischen Palaste auf dem Quirinal den 14. November 1846.

LXVII.

Antwortschreiben des Königs von Württemberg auf das Schreiben vom 14. November 1846.

Heiligkeit!

Mit dem lebhaftesten Danke haben Wir aus dem vertraulichen Schreiben Eurer Heiligkeit vom 14. November d. J. entnommen, dass es Ihnen gefallen hat, bald nach Ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Ihr Augenmerk einer Angelegenheit zuzuwenden, welche fortwährend Unsere regeste Theilnahme in Anspruch nimmt. Dabei gereicht es Unserem Königlichen Herzen zu grosser Befriedigung, dass Eure Heiligkeit bei diesem Anlasse Unserem auf die Festhaltung der Satzungen, wodurch die freie Ausübung der katholischen Religion in Unserem Königreich gesichert ist, gerichteten Willen und Unserer den katholischen gleich wie den übrigen Unterthanen zugewendeten landesväterlichen Zuneigung und Fürsorge Ihre hochherzige Anerkennung ausdrücklich zu Theil werden liessen.

Wir glauben dieses in Uns gesetzte und Uns hoch erfreuende Vertrauen Eurer Heiligkeit nicht besser erwiedern zu können, als wenn Wir Uns mit voller Offenheit über die verschiedenen Punkte aussprechen, welche den Inhalt jenes Schreibens ausmachen.

Zuvörderst hat die Erklärung Eurer Heiligkeit, dass die von dem Domcapitel in Rottenburg am 8. Januar d. J. vorgenommene Wahl Ihre Bestätigung nicht verdiene, Unser tiefes Bedauern um so mehr erregen müssen, als dieselbe auf Voraussetzungen gegründet wird, welche — wie die angeschlossene Denkschrift über den Rechtsbestand des Wahlactes und Unsere hierauf sich beziehenden Königlichen Rechte überzeugend nachweist — in der Wirklichkeit nicht bestehen, sondern dem Heil. Stuhle durch irgendwelche Mittheilungen aus unlauterer Quelle unterstellt worden zu sein scheinen. Zugleich können Wir nicht umhin zu beklagen, dass dergleichen trügliche Nachrichten die Veranlassung geworden sind zu einem höchst empfindlichen Urtheil über das Benehmen von Würdenträgern der katholischen Kirche in Württemberg,

deren in einer langen Dienstzeit bewährte strenge Rechtlichkeit und allgemein geachteter Charakter Bürgschaft dafür geben, dass sie der ihnen Schuld gegebenen Handlungen und Absichten nicht fähig sind.

Von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe Eurer Heiligkeit, deren ausgezeichneter Ruf alle Länder erfüllt, glauben Wir Uns versprechen zu dürfen, dass es nur der geneigten Kenntnissnahme von dem wahren Sachverhältnisse, wie es in jener Denkschrift gegenüber den dem Heil. Stuhl hinterbrachten unwahren Nachrichten dargestellt ist, bedürfen werde, um bei Eurer Heiligkeit die Ueberzeugung zu begründen, dass die Einwendungen, welche gegen die Wahl des Domcapitels vom 8. Januar in Ansehung ihrer Form sich erhoben haben, nicht zu Recht bestehen können.

Was aber ferner die Person des Erwählten, des Domcapitulars v. Stroebele, betrifft, so erkennen Wir gerne die Befugniss des Heil. Stuhles auf das vollkommenste an, über die Tauglichkeit des Erwählten in Hinsicht auf seinen katholischen Glauben ein entscheidendes Urtheil zu geben. Wir hätten aber geglaubt, nach erfolgter Anzeige der Wahl bei dem päpstlichen Stuhl der Einleitung derjenigen förmlichen Untersuchung in der Provinz über die Eigenschaften des Erwählten entgegensehen zu dürfen, welche in der Bulle Ad Dominici gregis custodiam bezeichnet und bei dem Uebereinkommen über die Errichtung des Bisthums zu Grunde gelegt worden ist.

In dem Schreiben Eurer Heiligkeit fanden Wir sodann die weitere Erklärung niedergelegt, dass die in der gedachten Bulle Ad Dominici gregis custodiam zugestandene Nachsicht, welche dem Domcapitel erlaubte zu einer neuen Wahl zu schreiten, in dem gegebenen Falle nicht stattfinde. In dieser Hinsicht würde es zwar Unseren Wünschen am meisten entsprechen, wenn in Folge weiterer Prüfung und Erwägung des Wahlactes vom 8. Januar d. J. eine neue Wahl überhaupt nicht nöthig würde. Welches aber auch immer die letzte Entschliessung Eurer Heiligkeit in dieser Beziehung sein möchte, so dürfen Wir schon jetzt nicht bergen, wie Uns nichts so fest zu stehen scheint, als die in der schon erwähnten Darstellung ebenfalls entwickelte Ansicht, welcher zufolge dem Domcapitel vorkommenden Falles die Befugniss, von neuem zu wählen, unter keinerlei Umständen entzogen werden kann.

So hoch Wir auch das von Eurer Heiligkeit Uns gewidmete Vertrauen verehren und so sehr erfreulich es für

Uns wäre, wenn Wir den Wünschen Eurer Heiligkeit jederzeit entgegenzukommen vermöchten, so ist es doch bei den vorhin bemerkten Erwägungen und eingedenk Unserer Regentenpflichten Uns nicht möglich, dem von Eurer Heiligkeit wegen der Bestellung eines Bischofes gemachten Vorschlag, wobei das Wahlrecht des Domcapitels umgangen würde, willfährig zu sein. Wir müssten befürchten, dadurch nicht allein bedeutsame Rechte Unserer Krone ungewahrt zu lassen, sondern auch wichtigen Verpflichtungen derselben zu nahe zu treten und eben damit den Rechtszustand der Kathedral-Kirche Unseres Königreichs zu gefährden, welcher durch das zwischen der Römischen Curie und den vereinigten deutschen Regierungen bestehende Uebereinkommen für immer gesichert sein sollte.

Möge es Eurer Heiligkeit gefallen, diese für Uns unabweisliche Rücksichten geneigtest zu würdigen und die gegenwärtige Angelegenheit recht bald, jedenfalls aber nicht ohne Beachtung der dem Domcapitel und Unserer Krone in Beziehung auf eine etwaige neue Wahl zukommenden Befugnisse, ihrer Erledigung entgegenzuführen. Unserer bereitwilligen und aufrichtigen Mitwirkung hiezu dürfen Eure Heiligkeit Sich vollkommen versichert halten, da Wir keinen anderen Wunsch haben, als dass auf dem durch Uebereinkommen geordneten Wege für den erledigten Stuhl ein des Vertrauens der seiner Fürsorge Anvertrauten würdiger Hirte bestellt werde.

Inzwischen bitten Wir Gott, dass er Eurer Heiligkeit glorreich begonnene Regierung mit allem wünschenswerthen Erfolge auch fernerhin segnen möge.

LXVIII.

Denkschrift als Beilage zu dem vorstehenden Antwortschreiben.

In dem vertraulichen Schreiben Seiner Heiligkeit des Papstes Pius IX. an Seine Majestät den König vom 14. November 1846 wird

1) der Wahlact des Domcapitels vom 8. Januar 1846 als ein gänzlich unregelmässiger bezeichnet, weil

a) aus der ursprünglichen, 12 Candidaten enthaltenden Wahlliste von der Staatsregierung zuerst drei und durch einen späteren Act fünf weitere, mithin im Ganzen acht Candidaten ausgeschlossen worden seien, während die Bulle des

Papstes Leo XII. der Regierung nur eine einmalige Ausschliessung zugestehe, und

b) weil von mehreren der noch übrig gebliebenen vier Candidaten bekannt gewesen sei, dass sie eine Wahl nicht anzunehmen entschlossen seien, und es sich somit nicht mehr um eine Wahlliste, sondern nur allenfalls um einen einzigen, in der ursprünglichen Liste zurückgebliebenen Candidaten gehandelt habe, so dass das Domcapitel einen Act vorgenommen habe, der in einem blossen Schein bestehe, und von einer Wahl nichts als den Namen enthalte.

Bei der Würdigung dieser Behauptungen drängt sich zunächst die Vermuthung auf, dass den mit der Prüfung und Begutachtung des Wahlactes vom 8. Januar d. J. von dem Heil. Stuhl beauftragten Personen das von Papst Leo XII. an den Decan und die Canoniker der Kathedrale in Rottenburg am 22. März 1828 erlassene Breve und die von den vereinten deutschen Fürsten und Staaten deshalb mit der Römischen Curie gepflogenen besonderen Verhandlungen, in Folge deren sich die letztere zur Erlassung dieses Breve's verbindlich machte, nicht im Gedächtniss gewesen sein. Das erwähnte, erst ein Jahr nach der päpstlichen Bulle Ad Dominici gregis custodiam ergangene Breve, dessen Erlassung von den zur Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Regierungen ausdrücklich zur Bedingung der Annahme der vier ersten Artikel der Bulle gemacht und für den Zweck verlangt wurde, um jede mögliche Unklarheit darüber, dass nur den betreffenden Regierungen angenehme Personen für den bischöflichen Stuhl und für das Decanat und die sonst erledigten Stellen im Domcapitel gewählt werden können, gänzlich wegzuräumen, enthält unter anderem die durch den ganzen Zusammenhang der Unterhandlungen über jeden Zweifel hinsichtlich ihres Sinns erhabene Weisung an das Domcapitel:

„Cum porro ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructificare Ecclesia, quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, Vestrarum erit partium, eos adsciscere, quos a n t e s o l e m n e m e l e c t i o n i s a c t u m noveritis, praeter qualitates ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse.“

Hiernach liegt es in den Befugnissen Sr. Majestät des Königs, nicht allein in Gemässheit der Bestimmung zu Art. 1 der Bulle Ad Dominici zu verlangen, dass die Namen derjenigen Candidaten, welche von Höchstdenselben als minder

angenehm bezeichnet sind, aus der Wahlliste entfernt werden, sondern auch diejenigen von den noch übrigen Candidaten, welche allein Höchstdenselben wohlgefällig sind, dem Domcapitel auf positive Weise vor dem feierlichen Wahlact besonders kund zu thun. Andererseits haben die Capitulare vermöge des Breve die unzweifelhafte Verpflichtung, sich vor dem feierlichen Wahlact über die dem Könige wohlgefälligen Personen Gewissheit zu verschaffen. Die in den bezeichneten Formen den Staatsregierungen eingeräumten Befugnisse aber sind so klar in dem Uebereinkommen mit dem päpstlichen Stuhl begründet, dass man sie nicht in Zweifel ziehen kann, ohne zugleich die Grundlage der ganzen vereinbarten kirchlichen Einrichtung in Württemberg in Frage zu stellen.

In dem gegenwärtigen Erledigungsfalle des bischöflichen Stuhles hatte der Königl. Commissär für den Wahlact, nachdem zuvor drei von den zwölf Candidaten auf der Wahlliste, dem Verlangen Seiner Majestät des Königs gemäss, gestrichen worden waren, den Auftrag, vier der übrig gebliebenen Candidaten, nämlich: die Domcapitulare in Rottenburg

v. Dossenberger,
v. Vanotti und
v. Stroebele

und den Domcapitular in Freiburg

v. Hirscher

vor dem feierlichen Wahlact als dem Könige wohlgefällig zu bezeichnen.

Von diesen vier Candidaten hatte keiner dem Domcapitel die Absicht erklärt, die Wahl, wenn sie auf ihn fallen würde, ablehnen zu wollen. Sollte aber einer oder der andere von ihnen gegen den Domdecan v. Jaumann auf diese Weise sich ausgesprochen haben, so war dieses eine zu officiellem Gebrauch nicht gegebene und unverbindliche Privat-Aeusserung, welche weder das Domcapitel von der Wahl eines solchen hätte abhalten, noch diesen an der späteren Annahme einer auf ihn gefallenen Wahl hätte hindern können.

Allerdings hat der Domdecan in seiner Anrede an das Capitel, auf welche das vertrauliche Schreiben Sr. Heiligkeit Bezug nimmt, die Abneigung des einen und anderen Mitbruders gegen die Annahme einer auf ihn fallenden Wahl beiläufig angedeutet, aber weder die Namen dieser Mitbrüder bezeichnet, noch viel weniger von einem bestimmten und definitiven Entschluss derselben gesprochen. Die Mitglieder des Domcapitels konnten sich daher durch die Anrede ihres Decans nicht veranlasst finden, auf einen andern,

als denjenigen, den sie für den Würdigsten hielten, zu stimmen.

Von keinem der in der Wahl begriffen gewesenen Candidaten hatten sie die Gewissheit darüber, dass, wenn die meisten Stimmen auf ihn sich vereinigen sollten, er die Wahl wirklich ausschlagen und nicht vielmehr, auch wenn er vorher der Sache abgeneigt gewesen wäre, durch die wirklich erfolgte Wahl sich zu der Annahme derselben ermuthigt finden würde.

Es kommt hinzu, dass die angeführte Aeusserung des Domdecans v. Jaumann in seiner Anrede jedenfalls nicht auf den Domcapitular v. Hirscher in Freiburg, der kein „confrater" von ihm ist, sofern er einem anderen Collegium angehört, bezogen werden kann und dass somit, wenn auch die Canoniker v. Dossenberger und v. Vanotti sich definitiv und verbindlich gegen die Annahme einer Wahl erklärt gehabt hätten, wie es in Wahrheit der Fall nicht ist, jedenfalls noch zwei Candidaten zu einer freien Auswahl vorhanden gewesen wären.

Aus dieser Erörterung ergiebt sich klar und bestimmt:

a) dass es ganz der Bulle vom 11. April 1827 und dem Breve vom 22. März 1828 gemäss war, wenn von den ursprünglich auf der Liste gestandenen zwölf Candidaten von Sr. Königlichen Majestät drei gestrichen — und wenn vor dem feierlichen Wahlact den Mitgliedern des Domcapitels von den auf der Liste noch übrig gebliebenen Candidaten vier als Sr. Königlichen Majestät wohlgefällig durch den Königl. Commissär bezeichnet worden sind;

b) dass keineswegs es bei der Wahl sich nur von einem Candidaten gehandelt hat, indem vielmehr deren vier für die freie Wahl der Capitularen übrig geblieben waren; und dass demnach

c) weder die diesem Act zum Vorwurf gemachte Unregelmässigkeit besteht, noch

d) das Domcapitel mit Grund einer falschen Berichterstattung beschuldigt werden kann, durch welche überdies, wenn sie wirklich vorgekommen wäre, zwar das Capitel sich sehr verfehlt haben würde, unmöglich aber der vorangegangene, richtig vollzogene Act ungültig hätte werden können. Es muss dieses hier um so mehr hervorgehoben werden, je grösseres Gewicht das päpstliche Schreiben auf die angebliche Unwahrheit der Berichterstattung legt.

Die mit dem Inhalt des förmlichen Wahl-Instruments, in welchem auch mit Beziehung auf das päpstliche Breve vom

28. März 1828 der erfolgten Erklärung über die Seiner Majestät genehmen Candidaten erwähnt ist, im Widerspruch stehenden Nachrichten, welche diesfalls an den Heil. Stuhl gelangt sind, können nur einer unlauteren Quelle entflossen sein. Es würde aber sicher zur Störung des Friedens zwischen Staat und Kirche führen müssen, wenn es übelwollenden, leidenschaftlichen Menschen gestattet wäre, einseitige und die Wahrheit entstellende Angaben über die Zustände der katholischen Kirche in Württemberg bei der päpstlichen Curie anzubringen und das Benehmen der Regierung oder des Domcapitels zu verdächtigen. Je gewisser es ist, dass Seine Majestät der König für die Begründung und Einrichtung der katholischen Landeskirche, für die Ausbildung und sorgenfreie Existenz ihrer Geistlichkeit und für die Beförderung der Religiosität der Laien Alles gethan haben, was irgend billiger Weise verlangt werden kann, und je weniger Württemberg in dieser Beziehung die Vergleichung mit katholischen Ländern scheuen darf, desto mehr dürfen Höchstdieselben darauf Anspruch machen, dass die päpstliche Curie zu Höchst Ihrer Regierung Vertrauen hege und darum einseitigen Angaben und Beschuldigungen Unberufener nicht ohne Weiteres Glauben schenke, vielmehr wenn je solche geheime Angaben erheblich gefunden würden, vor allen Dingen, wie es die Gerechtigkeit und die wechselseitigen Beziehungen der Staats- und der Kirchen-Regierung erfordern, eine ordnungsmässige Untersuchung darüber veranlasse, wozu die Regierung gerne behülflich sein würde.

2) Ein weiterer wesentlicher Punkt des vertraulichen Schreibens Sr. Heiligkeit besteht darin, dass der Gewählte, Domcapitular v. Stroebele, auf den Grund einer vorläufigen Prüfung wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften als zum bischöflichen Amt untauglich erklärt wird.

Eine von den Grundsätzen des Rechts geleitete Staatsregierung kann nur auf das vollkommenste anerkennen, dass dem Heil. Stuhl das Recht zukommt, in Betreff der vorgeschriebenen Eigenschaften des Gewählten und insbesondere in Ansehung seiner Rechtgläubigkeit endgültig zu entscheiden. Es scheint jedoch nicht weniger eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein, dass ein von dem Domcapitel zu der bischöflichen Stelle gültig Erwählter in Absicht auf Mängel seiner Person, somit in dem gegebenen Falle der Domcapitular v. Stroebele, über diejenigen Stellen der angeblich von ihm verfassten Hefte vernommen werde, von welchen gesagt wird, dass sie eines katholischen Schriftstellers unwürdig

seien oder wenigstens eine solche Unwissenheit in katholischen Dingen verrathen, die ihn als zum bischöflichen Amte unwürdig erscheinen lasse.

Da die Bulle Ad Dominici in ihrer Bestimmung zu Art. 2 den Weg vorgezeichnet hat, auf welchem die Eigenschaften des Erwählten zu erforschen sind, so durfte wohl für den Fall, dass Einwendungen gegen seine Person erhoben würden, angenommen werden, dass er auf eben diesem Wege zu rechtlichem Gehör um so mehr werde zugelassen werden, als ihm auch das von Seiten der Regierung wie des Domcapitels bewiesene achtungsvolle Vertrauen Ansprüche auf eine solche Rücksichtnahme geben mochten.

3) Dem Domcapitel solle, nach dem weiteren Inhalt des Schreibens Sr. Heiligkeit, die Vornahme einer neuen Wahl nach Massgabe der Bestimmung zu Art. 3 der Bulle nicht gestattet werden, weil es ausser einer ganz irregulär getroffenen Wahl überdies theils mit unvollständigen, theils mit falschen Berichten den Heil. Stuhl zu täuschen versucht habe.

Dass der hier geltend gemachte zweifache Entscheidungsgrund — der irregulären Vornahme der Wahl und der versuchten Täuschung durch falsche Berichterstattung — rechtlich nicht bestehe und dessen Vorbringung nur auf einer Unkenntniss des wahren Sachverhaltes beruhen könne, ist schon oben (zu Ziff. 1) gezeigt worden.

Abgesehen davon muss aber gegen die in Aussicht gestellte Versagung einer neuen Wahl die entgegenstehende Befugniss des Domcapitels an und für sich, wie sie aus der erwähnten Bulle unzweifelhaft hervorgeht, aufs Entschiedenste in Schutz genommen werden.

Es sei gestattet, den Inhalt der Bulle zu Art. 3 hier wörtlich zu wiederholen; er lautet wie folgt:

> „Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.“

Nach diesen ganz bestimmten Ausdrücken und nach dem Zusammenhang dieses Satzes mit den übrigen, den Rechtszustand der oberrheinischen Kirchenprovinz begründenden Bestimmungen der Bulle kann es gewiss nicht, auch nur mit einem Scheine von Recht, bezweifelt werden, dass damit dem Domcapitel die Befugniss, im Falle der Nichtbestätigung der vorangegangenen Wahl von neuem zu wählen, ein für allemal und unabhängig von jeder künftigen Willkühr des Heil.

Stuhles in Zulassung oder Versagung einer neuen Wahl, eingeräumt, zugleich aber auch für die Staatsregierung das Recht begründet sei, auf die unverkümmerte Anerkennung dieser Zuständigkeit des Capitels im vorkommenden Falle zu dringen.

Es hiesse die zwischen den vereinigten deutschen Regierungen und Sr. Heiligkeit dem Papst Leo XII. zu Stande gebrachte Uebereinkunft in einer ihrer wichtigsten Bestimmungen aufheben, wenn gewissen Worten jetzt einseitig die Deutung gegeben werden wollte, als wäre die neue Wahl des Domcapitels je im vorkommenden Falle von der Vergünstigung des Heil. Stuhles abhängig; und es ist unschwer zu erkennen, dass mit der Entwerthung jener Bestimmung, durch welche zugleich den landesherrlichen Rechten in Ansehung der Besetzung des bischöflichen Stuhles Rechnung getragen wird, die gesammte Grundlage, auf welcher das Bisthum Rottenburg ruht, bis in das Innerste erschüttert würde. Möge daher der Heil. Stuhl bedenken, ob es zum Guten führen kann, wenn durch den Versuch einer solchen Auslegung das mühevolle Werk so vieler Jahre in seiner Existenz bedroht wird!

Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich, dass die obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es nicht gestatten, auf den am Ende des vertraulichen Schreibens gemachten Vorschlag wegen unmittelbarer Besetzung des Bisthums Rottenburg nach der Wahl Sr. Heiligkeit näher einzugehen, und es mag nur noch an das unantastbare landesherrliche Recht erinnert werden, wonach unter allen Verhältnissen nur ein Solcher als Bischof anerkannt werden und in Wirksamkeit treten kann, welcher die volle Genehmhaltung des Landesherrn erhalten hat.

LXIX.

Schreiben des Cardinals Gizzi an das Rottenburger Domcapitel vom 20. März 1847.

Illustrissimi Domini.

Perlata fuerant ad summum Pontificem fel. rec. Gregorium XVI. acta super electione novi Episcopi a Vobis Illustrissimi Domini celebrata inde a die 8va Januarii superioris anni: sed memoratus Pontifex, nullo de illis apostolico judicio prolato pie in Domino obiit. Itaque ejus successor SSmus Dominus Papa Pius IX. illorum examen instituendum mandavit

in peculiari congregatione plurium Emorum Patrum sanctae romanae ecclesiae Cardinalium; et ipse quoque in ejusdem rei cognitionem serio animum intendit. Hinc post acta illa, totamque ejus rei causam sedulo, ut opus erat, matureque perpensam Sanctitas sua, ex voto memoratae Congregationis electionem supra dictam, gravibus ita exigentibus rationibus, rejecit, et apostolica auctoritate cassavit.

Post haec, etsi potuisset summus Pontifex, nulla alia interposita mora viduitati Ecclesiae Rottenburgensis consulere eum ipsi tribuendo Antistitem, quem magis in Domino idoneum judicaret; pro singulari tamen sua benignitate, et ex specialissima gratia indulget, ut capitulum vestrum, confecto antea novo Candidatorum elencho, quae constet viris omnino ecclesiasticis apprime dignis atque idoneis, ad Electionem alteram canonica methodo valeat procedere. Verum de istius Ecclesiae conditione sollicitus statuit rem quantocius a Vobis perficiendam: ita nimirum, ut nisi intra tres menses ab harum litterarum receptione, instrumentum peractae Electionis ad Sedem apostolicam missum fuerit, statim devolutionis jure ad canonicam novi Episcopi a se delegendi institutionem sit progressurus; quo pariter jure Sanctitas sua uti minime differet, ubi nova Electio celebrata non fuerit ad ecclesiastici juris tramites, vel Electus non praefulgeat iis omnibus dotibus, quas sacri Canones requirunt.

Ceterum summus Pontifex sicuti merito confidit per Serenissimum ac Potentissimum Würtembergiae Regem cautum omnino fore, ne libertati electionis, obtentu regii nominis ullatenus detrahatur, ita Vos Illustrissimi Domini ad mentem sacrosancti Tridentini Concilii (Sess. 24. C. 1 de Ref.) vehementer hortatur ac monet, ut Sanctitatem recogitantes negotii curae vestrae concrediti memineritis, nihil Vos ad Dei gloriam et animarum Salutem utilius facturos, quam si bonum Pastorem et Ecclesiae isti gubernandae plane idoneum designare studeatis, Vosque ipsos alienis communicantes peccatis mortaliter peccaturos, nisi quem digniorem et Ecclesiae magis utilem judicaveritis non quidem ambientium suggestionibus, aut humano quocunque affectu, sed ejus exigentibus meritis, praeficiendum diligenter curetis. Equidem Sanctitas sua bona spe nititur fore, Vos Illustrissimi Domini, munere in his vestro ita functuros, ut de animarum salute, et de catholica religione bene mereamini.

Haec omnia Summus Pontifex a me Vobis significanda mandavit. Ego igitur Pontificis mandatis, ut par erat obsecutus, Vobis ipsis, Illustrissimi Domini, meam observantiam

libentissime profiteor, et fausta ac salutaria omnia a Deo humillime precor.

Romae die 20. Martii 1847.

Addictissimus
Cardinalis Gizzi.

LXX.

Breve Pius' IX. vom 7. December 1849 an das Mainzer Domcapitel.

— — Quae quidem electio a Nobis probari non potuit, quandoquidem ex pluribus et variis aeque gravibus et fide dignis testimoniis ac documentis ad Nos perlatis novimus eundem Presbyterum illis carere dotibus, quae ex Sacrorum Canonum praescripto ad gravissimum episcopalis ministerii munus recte atque utiliter obeundum omnino requiruntur. Interea eiusdem electi decori prospicere volentes illum monendum curavimus, ut huic suae electioni nuntium ultro remitteret; ea spe freti fore, ut ipse eiusmodi monitis obsequeretur. Nunc autem cum cognoverimus, haec monita nil apud eum valuisse, has Vobis scribimus litteras quibus significamus commemoratam electionem a Nobis reprobari et rejici; nam pro supremi Nostri Pontificatus officio de animarum salute atque istius Dioecesis prosperitate summopere solliciti illud intenti sumus, atque sine studio curare debemus, ut Dioecesis ipsa bono committatur Pastori. Quapropter dum per has litteras Vobis ex speciali gratia veniam tribuimus, ut ad novam electionem procedere possitis, Nobis temperare non possumus etc.

LXXI.

Breve Pius' IX. vom 15. März 1850 an das Mainzer Domcapitel.

— — Cum autem prospexeritis novam eiusmodi electionem ob tristissima aeque ac notissima rerum vestrarum . . [1]) periculi plenam timoris futuram fuisse si quis praesertim inter Dioecesanum Clerum a Vobis eligi debuisset, idcirco prudens atque oportunum esse existimaveritis ab hac nova agenda electione Vos abstinere atque uno tantum vestro Collega excepto aliud consilium unanimi consensu ineundum esse duxi-

[1]) In der vorliegenden Copie unleserlich.

stisque et Nostris desideriis magis magisque respondere et istius Dioecesis bono quantum in Vobis est, consulere.

Quamobrem ipsis vestris obsequentissimis litteris pro istius Ecclesiae Episcopatu Nobis proposuistis tres Ecclesiasticos viros ad istam Dioecesim haud pertinentes ac virtute pietate aliisque egregii animi ingeniique dotibus et rerum gerendarum peritia spectatos e quibus primo designatis D. F. Liberum Baronem a Ketteler Monasteriensis Dioecesis iam animarum curatorem in Westphalia, in praesentia Propositum et parochii Berolini, secundum vero D. F. Förster Wratislaviensem, tertium denique D. F. Oehler Cathedralis Rottenburgensis Canonicum.

Hinc a nobis enixis precibus efflagitastis, ut ex ipsis illum eligere atque ad Episcopatum Moguntiacum evehere velimus, qui dignissimus atque ad istius Dioecesis bonum procurandum vel maxime idoneus esse videatur, etc.

LXXII.

Schreiben des Cardinals Lambruschini an das Limburger Domcapitel vom 17. September 1841.

Illmi. Dni.! Pervenerunt aliquot abhinc mensibus ad SSm. D. N. Gregorium div. prov. P. P. XVI. acta super electione novi Episcopi istius Cathedralis Ecclesiae vacantis jam a die 9. Aprilis superioris anni. Negotiorum copia, quae ad apostolicam Sedem ex universo catholico orbe assidue deferuntur, aliaeque graves causae prohibuerunt, quominus debitum de illis examen citius, ut in votis fuisset, institueretur. Re modo absoluta Sanctitatis Suae mentem pro commisso mihi munere nil moror, vobis, Illmi. Dni., significare.

Molestum sane fuit SSmo. Dno. intelligere, quantopere in ea electione peragenda peccatum sit contra ipsius necessariam libertatem propriamque indolem, adeoque contra sanctiones tum juris communis ecclesiastici, tum peculiaris Constitutionis a S. M. Leone XII. an. 1827 in id vulgatae. Ex memoratis namque actis compertum est, quemadmodum deputatus a ducali Gubernio, in electionis, de quo agitur negotio, Commissarius, postquam praeter sensum omnino enuntiatae Constitutionis praesens interfuisset confectioni elenchi Candidatorum, utque insuper pridie ante electionem Serenissimi Ducis voluntatem declarasset de delendis exinde DD. Bohn. Halm et Heimann, tanquam ipsi Duci minus gratis; primum quidem retulerit, Celsitudinem Suam *satisfacere judicasse* de-

siderio Dni. Foelix, qui jam in Catalogi confectione ab episcopali officio ob provectiorem aetatem alienum se praebuerit. Deinde eodem nomine similia ferme addiderit circa Dnos. Capitulares Broenner, Haas et Schütz; tandem in haec plane verba concluserit, seipsum nempe a celsissimo Principe *speciale hoc accepisse mandatum manifestandi Capitulo, quod in electione crastina die perficienda ex duobus candidatis, qui ab eodem Capitulo digni et idonei jam fuerint existimati, nempe Do. Decano rurali et parocho Petro Mohr, aut parocho Petro Josepho Blum unum in Episcopum eligere vellent.*

Porro, ut alia praeteream, quae in adhibitam per civile Gubernium hujuscemodi rationem animadverti merito possent, illud ex authentico electionis instrumento apertissime eruitur: Serenissimi Ducis Nassoviensis authoritate ac speciali mandato eo demum Limburgense Capitulum fuisse adactum, ut inter duos tantummodo, eosque praesignatos, electionem suam contineret.

Id autem, quo minus cum sacrorum Canonum praedictaeque Constitutionis praescripto cohaeret, eo magis electorum libertatem laedere, et celebratam laicae potestatis abusu electionem redolere nemo unus non videt.

Quid vero, quod in ipsa electione ineunda, ut eadem acta testantur, *D. Parochus Petrus Josephus Blum a Capitulo accersitus, et de voluntate sua interrogatus declaravit, se nequaquam idoneum et dignum ad tantum onus ferendum existimare,* ac proinde illud suscipere non posse; qua declaratione data DD. Capitulares eum amplius eligere noluerunt. Hinc enim sequitur, Capitulares, quorum caeteroquin intempestiva interrogatio canonicae eligendi formae consentanea nequaquam extitit, nec voluisse, nec, iis stantibus circumstantiis, vere potuisse, ipsum Parochum Blum in Episcopum Limburgensem eligere. Illuc proinde adducta res est, ut electorum suffragia in unum nominatim virum, Decanum scilicet Mohr, unice ex Candidatorum albo superstitem, necessario deberent intendere; quo quidem luce clarius apparet, a propria etiam, germanaque electionis indole fuisse penitus aberratum.

Accedit insuper, praedictis actis docentibus, quod postquam acceptam Parochi Blum responsionem eodem plane modo etiam D. Decanus ruralis et Parochus Petrus Mohr a venerabili Capitulo accersitus, deque sua voluntate interrogatus declaravit, se gravissimum hoc negotium serio coram Deo considerasse, seque, si DD. Capitulares eum electuri essent in Episcopum Limburgensem, votis ipsorum assensurum. Haec namque, quacunque demum ex parte juxta facti seriem

inspiciantur, seclusis etiam iis, quae superius fuerint adnotata, electionis nullitatem important, sive causa inordinati, ut ajunt, processus, sive ob suspicionem ambitus, ad sensum juris canonici: Cap. Post petitam, De electione et elect. potest.

Unde pariter gravissimae notae subjicitur Electus ipse, qui jam per Canones ineligibilis effectus propter assensum datum electioni de se factae abusu laicae potestatis, ob illam praeterea suspicionem nullo modo apostolicae Sedi probatus esse posset.

Itaque, cum his omnibus inspectis, diligentique examine instituto, Congregatio peculiariter ad hoc a SSmo. Dno. deputata judicaverit, peractam per vos, Illmi. Dni., electionem nullitatis vitio non uno ex capite laborare, imo vero omni canonicae electionis forma destitui, potuisset utique Sanctitas Sua, nulla alia interposita mora, viduitati Limburgensis Ecclesiae consulere, eum ipsi motu proprio assignans Antistitem, quem magis idoneum existimaret. Nec profecto abstitissent ea, quae art. 3 pluries allatae Pontificiae Constitutionis habentur: quippe indulgentiae et speciali gratiae locus esse non potest, ubi tam multipliciter tamque culpabiliter electionis ratio et ipsius Constitutionis praescriptio fuerint subversa.

Nihilo tamen minus SSmus. Dnus. ex singulari benignitate in exemplum non afferenda, censuit indulgendum, ut Capitulum istud novo Candidatorum elencho ante confecto, ad aliam electionem, canonica quidem methodo, valeat procedere: Limburgensis autem fidelis gregis necessitate permotus una pariter statuit, rem quantocius ab ipso Capitulo perficiendam, ita nimirum ut, nisi intra tres menses ab harum literarum receptione peractae electionis instrumentum ad apostolicam Sedem missum fuerit, statim devolutionis jure ad canonicam novi Episcopi institutionem sit progressurus. Quo etiam jure Sanctitas Sua uti minime differet, siquidem nova electio ad sacrorum Canonum tramites celebrata non fuerit, vel electus iis non polleat dotibus, quas ecclesiasticae sanctiones requirunt.

Caeterum SSmus., sicuti merito confidit, per Serenissimum Nassoviensem Ducem cautum omnino fore, ne suo nomine electionis libertati ullatenus detrahatur, ita vos, Illmi. Dni., ad Trident. Synodi mentem (Sess. 24 Cap. 1 de Ref.) vehementer per me hortatur ac monet, ut sanctitatem concrediti curae vestrae negotii serio perpendentes imprimis memineritis, nihil vos ad Dei gloriam et populi salutem utilius facturos, quam si bonum pastorem et Ecclesiae isti gubernandae idoneum promoveri studeatis, simulque alienis peccatis communicantes mortaliter peccaturos, nisi quem digniorem et

ecclesiae magis utilem judicaveritis, non quidem precibus vel humano affectu, aut ambientium suggestionibus, sed ejus exigentibus meritis praeficiendum diligenter curetis.

Atque his Sanctitatis Suae mandatis, ut par erat, obsequutus, observantiam meam vobis, Illmi. Dni., libentissime spondeo et fausta omnia precor a Deo.

SS. DD. VV.

Romae, 17. Septembris 1841.

Paratissimus ad serviendum
A. Card. Lambruschini.

LXXIII.

Aus der Denkschrift der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853.

Besetzung der bischöflichen Stühle und der Canonicate und Vicarien an den Domkirchen.

Wenn die Bischöfe in ihrer Denkschrift die Bitte ausgesprochen haben, dass bei den Wahlen der Bischöfe, so wie der Domcapitularen und Präbendanten, genau die Bulle Ad Dominici gregis custodiam eingehalten und jeder Einfluss der Regierung, der in dieser Bulle nicht begründet ist, für die Zukunft ausgeschlossen bleibe, so liegt in dieser Bitte keineswegs, wie die Entschliessungen andeuten, ein unmotivirter Vorwurf gegen die Regierungen. Denn wenn auch die Bischöfe, denen nichts mehr am Herzen liegt, als einen dauernden, weil auf Grundlagen des Rechts erbauten Frieden zwischen Kirche und Staat herbeizuführen sich auch heute noch nicht entschliessen können, speciell auf vergangene Vorgänge zurückzukommen, so müssen sie doch in Erwiederung auf die desfallsigen Aeusserungen der Entschliessungen das wenigstens erklären, dass in der Geschichte früherer Wahlen genugsam Veranlassung zu dieser Bitte gegeben war, wobei es genügt auf das Factum hinzuweisen, dass sogar Bischofswahlen für nichtig erklärt werden mussten, weil die Einmischung von Regierungsbeamten so weit gegangen, dass die gesetzlichen und wesentlichen Bedingungen einer formal gültigen Wahl fehlten.

Die Befugniss, welche die Bulle Ad Dominici gregis custodiam den Landesherren einräumt, besteht in dem Rechte, personae minus gratae von der Candidatenliste zu streichen — ein sehr wichtiges und weitgehendes, allen Ansprüchen des Staates vollkommen genügendes Recht.

Es ist den Bischöfen nicht gestattet, dieses Recht zu erweitern. Sie sind aber auch weit entfernt, dasselbe schmälern zu wollen. Ihre Denkschrift vom März 1851 besagt nichts der Art, sondern bedient sich der in der Bulle Ad Dominici gregis custodiam und ihrer officiellen Uebersetzung gewählten Ausdrucksweise. Die Bischöfe glauben sich deshalb auch gegen das Missverständniss gesichert, welches die Staatsschriften durch die Andeutung ausgesprochen haben, als bestritten die Bischöfe das Recht der Landesherren, mehr als einen Candidaten zu streichen; allerdings müssen sie aber darauf bestehen, dass, wie auch die erwähnte Bulle in Ansehung der Bischofswahlen sogar ausdrücklich stipulirt, eine für eine wirkliche Wahl zulängliche Zahl von Candidaten auf der Liste stehen bleibe. Jede andere und weitere Einwirkung der Regierungen auf die Wahlen müssen wir als rechtlich durchaus unzulässig und verderblich, ärgernissgebend und die Gewissen der Wähler und Gewählten beschwerend bezeichnen. Insbesondere

1) wenn die Entschliessungen die Bestimmung der Bulle, dass keine persona principi minus grata gewählt werden solle, so deuten, als sei es Pflicht der Wähler, „nur solche Personen auf den bischöflichen Stuhl oder zu Domcapitularen zu wählen, von welchen sie sich vor dem Wahlacte die Gewissheit verschafft, dass sie dem Landesherrn besonders wohlgefällig seien,“ und zu verstehen geben, dass daraus dem Landesherrn ein Recht erwachse, diese besonders wohlgefälligen Personen den Wählern irgendwie zu bezeichnen. Die Bulle Ad Dominici gregis custodiam weiss davon nichts, sie schreibt die Einreichung einer Candidatenliste vor und giebt dem Landesherrn das Recht, davon solche Candidaten, die ihm minder angenehm sind, zu streichen. Beruft man sich auf spätere Breven, nämlich auf die bei Constituirung der Bisthümer an die neuen Bischöfe und Capitel erlassenen päpstlichen Schreiben, als wäre darin jene Bestimmung enthalten, so ist letzteres durchaus unbegründet: denn

a) wiederholen jene apostolischen Schreiben rein und einfach die Bestimmungen der kurz zuvor erlassenen Bulle Ad Dominici gregis custodiam und schärfen deren, so wie aller Kirchengesetze genaueste Befolgung ein, ohne irgend etwas zu ändern oder zuzusetzen;

b) beziehen sie sich lediglich auf die damalige erste Besetzung der Stellen im Domcapitel, und auf die später vorkommenden Bischofswahlen;

c) haben diese Schreiben durchaus nicht die Natur von

Gesetzen oder irgend dispositiven Erlassen, sondern lediglich von Beglückwünschungs- und Ermahnungsschreiben bei Gelegenheit der Neubesetzung der Bisthümer und Capitel.

2) müssen wir es als durchaus ungesetzlich und unstatthaft bezeichnen, wenn die Regierungen in ihren neuesten Entschliessungen den Anspruch erheben, nachdem sie bereits ihr Ausschliessungsrecht von personae minus gratae geübt, nochmals den hierauf gewählten Domcapitularen und Präbendaren zu bestätigen. Es ist dies durchaus gegen den Inhalt der Bulle Ad Dominici gregis custodiam.

Berufen sich die Entschliessungen

a) auf das Fundationsinstrument, so bemerken wir, dass diese einseitige Verfügung, wo sie mit den Bullen und mit vorher von den Staaten übernommenen Verpflichtungen im Widerspruch steht, keine rechtliche Geltung haben kann. Der heil. Stuhl hat dieses in einem Breve an den vorigen Bischof von Rottenburg vom 4. December 1843 ausdrücklich ausgesprochen. Die Bisthümer sind durch die Erectionsbullen und nicht durch das landesherrliche Fundationsinstrument gegründet, und die Dotirung der Bisthümer hat ebenfalls nicht in diesem Fundationsinstrument, sondern in den gegenüber dem heil. Stuhle übernommenen Verpflichtungen ihren Grund.

b) Beruft man sich auf den allgemeinen Grundsatz „es könne Niemand ein öffentliches Amt übernehmen, der nicht von der Regierung in diesem Amte bestätigt sei“, so glauben wir diesen Gegenstand oben bei Besprechung der Pfarrbesetzungen genügend erörtert zu haben. Eine öffentliche Anerkennung der Kirchenbeamten folgt aus der öffentlichen Anerkennung der Kirche selbst. Wer kirchlich rechtmässiger Kirchenbeamter ist, ist eo ipso als solcher anerkannt, weil die Kirche es ist, ohne dass eine specielle neue Anerkennung eines jeden einzelnen Kirchenbeamten erforderlich wäre. Was der Staat also fordern kann, ist, dass ihm durch die Kirche genügende und authentische Mittheilung von den durch sie vorgenommenen Anstellungen gemacht werde.

Daher können wir denn ein immer wieder aus demselben Grunde hergeleitetes landesherrliches Recht zur Bestätigung von etwaigen, nicht zum Domcapitel gehörigen Ordinariats-Mitgliedern, so wie des Generalvicars, desgleichen der Decane nicht anerkennen.

3) müssen wir als ungesetzlich und unstatthaft noch manche bisher übliche Vorgänge bei den Wahlen bezeichnen; insbesondere

a) einen Einfluss der Regierung auf die Aufstellung der Candidatenlisten;

b) die Beiwohnung eines landesherrlichen Commissars bei dem Wahlacte, selbst wenn dieselbe eine blos passive sein sollte — dies um so mehr, da eine solche Anwesenheit nach den Kirchengesetzen und auch nach neuesten Erklärungen des Oberhauptes der Kirche ein Nullitätsgrund ist.

LXXIV.

Schreiben des preuss. Ministerpräsidenten von Manteuffel betr. die Wirren der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Euer Hochgeboren wissen, mit wie lebhaftem Interesse, aber auch mit welcher Zurückhaltung wir die bisherige Entwickelung der Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz gegenüber der römisch-katholischen Kirche beobachtet haben. Die in manchen Beziehungen verschiedene und durch die neue Gesetzgebung veränderte Stellung Preussens, hat uns die Pflicht auferlegen müssen, uns trotz des Anknüpfungspunktes, welchen die Beziehungen der Hohenzollernschen Lande zu jener Kirchenprovinz darboten, von der Theilnahme an den letzten Carlsruher Conferenzen zu enthalten; eben so wenig haben wir uns im Stande gefühlt, über die Beschlüsse der letzteren, welche uns von der Grossherzoglich Badischen Regierung mit freundlichem Vertrauen mitgetheilt worden, ein Urtheil auszusprechen. Durch ein entgegengesetztes Verfahren würden wir gefürchtet haben, den Regierungen vermehrte Schwierigkeiten zu bereiten in einer Angelegenheit, welche deren schon an und für sich genug darbietet.

Auf der anderen Seite haben wir auch nicht verkennen können, wie nahe diese ganze Angelegenheit das gemeinsame Interesse aller derjenigen deutschen Fürsten berührt, in deren Ländern beide Kirchen neben einander wohnen, und welchen daher die Erhaltung des confessionellen Friedens und die gedeihliche Entwickelung des religiösen und kirchlichen Lebens in beiden Kirchen als eine der wichtigsten Aufgaben am Herzen liegen muss. Die Erhaltung eines guten und vertrauensvollen Verhältnisses zwischen der Regierung und den Leitern der Kirche ist eine unumgängliche Vorbedingung hiezu; und die ernsten Gefahren dieser Zeit fordern mehr als je zu einem redlichen und treuen Zusammenwirken des Staats und der Kirche auf.

Se. Majestät der König hat daher nur mit dem schmerzlichsten Bedauern von den neuerdings entstandenen Irrungen und Differenzen Kenntniss nehmen und sich überzeugen müssen, dass die wohlwollenden Absichten der betreffenden Regierungen vielfach verkannt werden, und Gefahr vorhanden ist, dass directe Widersetzlichkeit gegen ihre Anordnungen und Conflicte eintreten, deren Folgen nicht zu berechnen sind.

Allerhöchstdieselben würden inzwischen auch jetzt Bedenken getragen haben, diesen Gegenstand den befreundeten Regierungen gegenüber, auf deren Weisheit in Behandlung und Lösung dieser Conflicte Sie volles Vertrauen setzen, zu berühren, wenn nicht eine neuerdings eingegangene Mittheilung Allerhöchst Ihrer Gesandtschaft zu Rom Ihnen dazu eine dringende Veranlassung gewährte.

Der Cardinal-Staatssecretär Antonelli hat nämlich in einer vor Kurzem stattgefundenen Unterredung mit dem Königl. interimistischen Geschäftsträger in Rom diese Verhältnisse zur Sprache gebracht, und sich in einer Weise darüber geäussert, welche jedenfalls geeignet ist, die Aufmerksamkeit der betreffenden Regierungen in hohem Grade in Anspruch zu nehmen.

Der päpstliche Stuhl ist, nach den Aeusserungen des Cardinals, noch nicht in officieller Weise von dieser Angelegenheit berührt worden. Die Bischöfe haben zwar ihre Denkschrift nach Rom eingesandt, ohne indess vorerst die Intervention des päpstlichen Stuhles in Anspruch zu nehmen; und der letztere hatte, bei der Nothwendigkeit, dieses umfangreiche Actenstück erst in's Italienische zu übersetzen, sich noch kein Urtheil über den Inhalt desselben bilden können. Ich kann nicht bezweifeln, dass der Cardinal gerade diesen Zeitpunkt, wo die ganze Sache für ihn noch res integra ist, absichtlich gewählt habe, um sich die Aeusserungen möglich zu machen, welche ich als durchaus vertrauliche bezeichnen muss, zugleich aber für Pflicht halte, zur Kenntniss der so nahe befreundeten Regierungen zu bringen.

Der Cardinal-Staatssecretär hatte dem Königl. Geschäftsträger nicht verhehlt, dass der römische Hof sich in Betreff der von den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz erhobenen Ansprüche in einer sehr delicaten Stellung befinden würde gegenüber einem Conflicte, welcher nach allen ihm zukommenden Nachrichten und dem aufgeregten Ton zu schliessen, der sich zu seinem Bedauern schon in die Schriften der Bischöfe eingedrängt habe, sehr ernster Art zu werden drohe. „Es sei gegen die Grundsätze des heiligen Stuh-

les, eifrige Diener zu desavouiren, welche eine grössere Freiheit und ausgedehntere Rechte für die katholische Kirche anstrebten. Wenn aber auf der einen Seite es dem heiligen Stuhle, in Folge dieses Princips, äusserst schwer sein würde, auf eine Thatsache zurückzukommen, oder einer Angelegenheit, in welcher die Kirche sich etwa schon hätte aussprechen und der katholischen Welt gegenüber eine bestimmte Stellung einnehmen müssen, eine neue Richtung zu geben, so sei er auf der anderen Seite sehr reich an Auskunftsmitteln, um Unannehmlichkeiten vorzubeugen."

„Es werde daher nicht schwer sein, den Conflict von vornherein abzuschneiden, wenn die an der Kirchenprovinz betheiligten Regierungen sich direct an den heiligen Stuhl wenden wollten, um mit ihm in Verhandlung zu treten über eine Art von Concordat, welches die neue Stellung der Kirche zum Staat regelte."

„In diesem Falle würde der heilige Stuhl natürlich den Bischöfen Stillschweigen auferlegen, und man würde Mittel finden sich zu vereinigen (on trouverait moyen de s'arranger). Wenn unter anderem die Bischöfe die Mitwirkung des Staats bei der Bestellung des Episcopats und alle aus dem Patronat fliessenden Rechte bestritten, so sei der heil. Stuhl in diesem Augenblicke weit entfernt, allen diesen Ansprüchen beizustimmen (le St. Siège est loin de souscrire à l'heure qu'il est à toutes ces prétentions)."

Der Cardinal-Staatssecretär hatte dabei auf den in Preussen bestehenden Zustand hingedeutet, aber noch ausdrücklich hinzugefügt:

„Um diesen Zweck zu erreichen, sei es nöthig, dass die Regierungen die Angelegenheit an den heil. Stuhl brächten (saisissent le St. Siège de la question), ehe der Conflict zum Ausbruch gekommen (irréparable) und ehe die Bischöfe selbst die Hülfe des heil. Stuhles angerufen hätten, weil es ihm alsdann sehr schwer sein würde, ihre Sache nicht zu der seinigen zu machen (de ne pas épouser leur cause)."

Seine Majestät der König sind weit davon entfernt, irgend ein Urtheil aussprechen oder irgend welchen Rath ertheilen zu wollen, AllerhöchstSie haben vielmehr nur gewünscht, dass die betreffenden Regierungen von der in Rom herrschenden Auffassungsweise vollkommen unterrichtet sein möchten, und hegen das volle Vertrauen zu der Weisheit der Regierungen, dass sie selbst am sichersten beurtheilen werden, ob der allerdings sehr ernste Conflict durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel auf dem Wege der inneren Gesetz-

gebung und Administration zu lösen sei, oder ob es in ihrem eigenen Interesse liege, sich der Hülfe des päpstlichen Stuhles dabei zu bedienen.

LXXV.

Schreiben des Freiburger Domcapitels an das grossherzogl. badische Ministerium des Innern vom 27. Mai 1868.

Erzbischöfliches Domcapitel. Freiburg, den 27. Mai 1868. No. 85. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 18. d. M., No. 6474. Das Ableben Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs Hermann von Vicari hier, die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles betreffend.

Beschluss. Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns ganz ergebenst zu erwidern: Aus der mit obigem Erlass uns abschriftlich mitgetheilten Höchsten Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Grossherzogs, aus Grossh. Staatsministerium vom 18. d. M. No. 562 haben wir ersehen, dass Seine Königliche Hoheit geruht haben, auf Grund des Art. 1 der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827, sowie des Breves Leo's XII. vom 28. Mai 1827 die auf der Candidatenliste vom 6. d. M. benannten vier Bischöfe in Cöln, von Trier, Mainz und Paderborn als nicht wählbar zu erklären und die übrigen vorgeschlagenen Candidaten bis auf Einen als minder angenehm zu bezeichnen. Zugleich sehen Seine Königliche Hoheit auf Grund der berührten Höchsten Entschliessung der Vorlage einer ergänzten Candidatenliste von Seiten des Domcapitels gnädigst entgegen. Wir halten uns verpflichtet, Grossherzoglichem Ministerium des Innern in dieser Angelegenheit nachstehende Erklärung ganz ergebenst mitzutheilen: Gemäss Art. 1 der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827 ist das Capitel der Metropolitankirche Freiburg verpflichtet, innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles an gerechnet, Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Grossherzog, von den Namen der zum Diöcesanclerus gehörigen Candidaten, welche das Capitel nach canonischer Vorschrift für würdig und tauglich erachtet, die Erzbischöfliche Kirche zu regieren, in Kenntniss zu setzen. Diese Bulle legt dem Domcapitel weiters die Pflicht auf, durch Vorlage der Candidatenliste sich zu vergewissern, ob vielleicht einer der Candidaten dem Durchlauchtigsten Landesherrn minder genehm sei, welchen sodann das Capitel aus

dem Verzeichniss zu streichen hat. In jedem Falle muss aber die übrig bleibende Anzahl noch hinreichend sein, dass aus ihr der neue Vorsteher der Kirche von dem Domcapitel nach canonischer Vorschrift frei gewählt werden kann. Wir kennen kein Breve, das dem Grossherzoglichen Gubernium ein weiter gehendes Recht als diese Bulle selbst einräumt. Durch die Litterae apostolicae vom 4. Mai d. J. hat der heil. Vater uns eröffnet: „. . . . . hisce litteris facultatem vobis facimus, ut in eligendorum elencho a vobis accuratissime faciendo et isti civili Gubernio exhibendo ponere etiam possitis plures ecclesiasticos viros ad istum dioecesanum clerum minime pertinentes, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque. Id tamen ea lege concedimus, ut novi antistitis electio a vobis fieri nunquam possit, nisi ab eodem Gubernio tres saltem in elencho relicti fuerint, qui eligi possint.“ Hieraus geht hervor, dass wir berechtigt und verpflichtet sind, nach den Bestimmungen des Kirchenrechts und nach unserer Ueberzeugung die Liste der Candidaten innerhalb der erwähnten Frist aufzustellen, und Seiner Königlichen Hoheit allerehrfurchtsvollst zur Kenntniss zu bringen. Auf diesem Wege haben wir uns „ante solemnem electionis actum“ darüber Gewissheit zu verschaffen, wer etwa „persona minus grata“ sei. Es liegt uns hiernach weiters ob, dass wir den neuen Vorsteher der Kirche nur aus den Candidaten wählen dürfen, welche nach gehörig geschehener Vorlage der Liste auf derselben stehen geblieben sind, deren übrig bleibende Anzahl nach der oben erwähnten päpstlichen Interpretation aus mindestens drei Candidaten bestehen soll. Die uns ferner auferlegte Beschränkung auf die Liste solche Candidaten zu setzen, welche dem Dioecesanclerus angehören, ist im vorliegenden Fall durch die frühere, auch in dem Allerhöchsten Staatsministerialerlass vom 18. d. M. aufrecht erhaltene Erklärung der Grossh. Regierung, sowie durch den oben erwähnten Ausspruch des apostolischen Stuhles vom 4. d. M. entfallen. Die von uns Höchsten Orts vorgelegte Candidatenliste vom 6. d. M. entspricht hiernach durchaus dem Art. 1 der berührten Bulle. Das von uns bei Aufstellung der Liste auszuübende Recht, ist nach diesen Bestimmungen erschöpft, sobald — wie geschehen — die Candidatenliste legitim beschlossen und dem Durchlauchtigsten Landesherrn vorgelegt worden ist. Wir können uns deshalb zur Abänderung, beziehungsweise Ergänzung dieser Liste nicht für befugt halten, und bitten wir Hochdasselbe ganz ergebenst, dahin wirken zu wollen, dass uns gemäss den citirten Bestimmungen die als

minder genehm Erklärten bezeichnet, jedoch mindestens drei der Candidaten auf der Liste vom 6. d. M. belassen werden, aus welchen wir sodann in freier canonischer Wahl den Erzbischof wählen können. gez. † Lothar Kübel, Bischof von Leuka und Domdecan.

LXXVI.

Breve Pius' IX. an das Freiburger Domcapitel vom 4. Mai 1868.

Venerabili Fratri Lothario Kübel Episcopo Leucensi in partibus Infidelium Decano, ac Dilectis Filiis Capitulo et Canonicis Metropolitani Templi Friburgensis

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Summo certe animi Nostri dolore ex vestris moestissimis Litteris die 17. proximi mensis Aprilis datis novimus, Venerabilem Fratrem Hermannum de Vicari vigilantissimum istius Archiepiscopalis Friburgensis Ecclesiae Antistitem sanctissimis Sacramentis rite procuratum ex hac vita decessisse. Non potuimus enim non vehementer dolere, Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, cum amiserimus Antistitem, qui ob egregias, quibus fulgebat, virtutes Nobis carissimus, in ista regenda ac moderanda Dioecesi omnes boni pastoris partes explere, et episcopali fortitudine catholicae Ecclesiae causam, ejusque doctrinam, jura, libertatem impavide propugnare tantopere gloriabatur. Atque ea profecto spe nitimur fore, ut ipse de ista Dioecesi, ac de re catholica tot sane nominibus optime meritus laborum suorum mercedem in caelo jam sit consequutus. Verum cum judicia Dei abyssus multa, tum haud omisimus defuncti animam clementissimo misericordiarum Patri humiliter enixeque commendare, ut, si quid forte humanae labis expiandum ei supersit, benignissime indulgeat, illamque ad aeternae beatitatis patriam perducat. Ex eisdem autem vestris Litteris libentissime intelleximus, Vos istius vacantis Ecclesiae procurationi, et bono prospicere vehementer cupientes ex Sacrorum Canonum praescripto rite elegisse Vicarium Capitularem istum venerabilem Fratrem Lotharium Episcopum Leucensem in partibus Infidelium, vestrique Collegii Decanum. Nihil dubitamus, quin ipse divino auxilio fretus, pro spectata sua religione demandatum sibi munus studiosissime obire contendat, nihilque intentatum relinquat, ne ista Dioecesis vacationis suae tempore ullum detrimentum capiat. Jam vero cum a Vobis ex hujus Apostolicae Sedis privilegio novus

istius Archiepiscopalis Ecclesiae Antistes sit eligendus, haud possumus, quin Vos etiam atque etiam in Domino moneamus, et hortemur, ut prae oculis habentes, ac sedulo servantes quae Tridentina praesertim Synodus (Sess. XXIV. Cap. I de Reformat.) docet, et inculcat, velitis ecclesiasticum virum eligere, qui omnibus dotibus, quas Apostolus Paulus, Sanctique Ecclesiae Patres, Sacrique Canones in Episcopo requirunt, ornatus Nostram approbationem, et institutionem mereri possit. Atque etiam vel maxime optamus, ut qui a Vobis eligetur, praeter alias egregias dotes, quae ad Episcopale munus recte obeundum omnino requiruntur, sacerdotali zelo, ac fortitudine praestet in Ecclesiae juribus viriliter tuendis, quemadmodum nuper defunctus Antistes summa cum sui nominis laude egit. Quo vero facilius tanti momenti res a Vobis confici queat, hisce Litteris facultatem Vobis facimus, ut in eligendorum elencho a Vobis accuratissime faciendo, et isti civili Gubernio exhibendo ponere etiam possitis plures ecclesiasticos viros ad istum Dioecesanum Clerum minime pertinentes, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque. Id tamen ea lege concedimus, ut novi Antistitis electio a Vobis fieri nunquam possit, nisi ab eodem Gubernio tres saltem in elencho relicti fuerint, qui eligi possint. Certi sumus, Vos pro egregia vestra erga Nos, et hanc Apostolicam Sedem pietate, et observantia hisce Nostris monitis ac votis omni studio et alacritate esse obsequuturos. Ex variis autem quae mittimus, Rescriptis intelligetis quomodo vestris desideriis a Nobis fuerit obsecundatum, quoad facultates isti Vicario Capitulari concedendas. Denique caelestium omnium munerum auspicem, et praecipuae Nostrae erga Vos benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem toto cordis affectu Vobis ipsis, Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, cunctisque istius Friburgensis Dioeceseos Clericis, Laicisque fidelibus peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 4. Maii Anno 1868. Pontificatus Nostri Anno Vicesimosecundo.

Pius P. P. IX.

LXXVII.

Breve Pius' IX. vom 6. Juli 1868 an das Freiburger Domcapitel.

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Ex vestris Litteris intimo erga Nos

amoris et obsequii sensu conscriptis, ac die 27 proximi mensis Maii datis, et ex documentis in easdem Litteras insertis agnovimus in quo statu sit maximi sane momenti negotium de eligendo scilicet digno successore defuncti ac optimi vestri Pastoris Hermanni de Vicari ultimi istius Metropolitanae Friburgensis Ecclesiae Antitistis. Dum vero gaudemus meritas Vobis, Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, tribuere laudes propter prudentiam a Vobis in tam gravi re adhibitam, non possumus non dolere, cum ob difficultates, quae praevideri minime poterant, novi Archiepiscopi electio nondum effici potuerit. Verum cum istud Magni Badarum Ducis Gubernium probe cognoscat quae fuerit mens Nostri Praedecessoris rec. me. Leonis XII. in edendis die 11. Aprilis anno 1827 suis Apostolicis Litteris incipientibus = Ad Dominici gregis custodiam = et qui verus sit sensus tum earundem Litterarum, tum aliarum quas idem Decessor Noster die 28. Maii eodem anno dedit ad istud vestrum Metropolitanae Friburgensis Ecclesiae Canonicorum Collegium, iccirco omnem credendi causam habemus, ut idem Gubernium sibi persuadeat, Vos haud posse ejus petitioni satisfacere, qua petiit, ut novus a Vobis eligendorum elenchus conficiatur et exhibeatur. Nihil vero dubitamus, quin pro eximia vestra erga Nos, et hanc Apostolicam Sedem observantia pergatis, ut adhuc fecistis, eodem studio ac zelo obsequi Nostris, et ejusdem Sedis praescriptionibus et desideriis. Ac praecipuae Nostrae in Vos benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem intimo cordis affectu Vobis ipsis, Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 6. Julii Anno 1868. Pontificatus Nostri Anno Vicesimotertio

(sign.) Pius P. P. IX.

LXXVIII.

Schreiben des badischen Ministeriums des Innern an das Freiburger Domcapitel vom 10. September 1868.

Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 10. September 1868. ENo. 9358. BNo. 11404. Die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles betreffend.

Erzbischöflichem Domcapitel beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 18. Juli l. J. No. 135 ergebenst zu erwidern: Wohldasselbe hat uns mit obigem Schreiben in Kenntniss gesetzt, dass der römische Stuhl durch Breve vom

6. Juli l. J. erklärt habe, das Capitel dürfe die vorgelegte Candidatenliste für den Erzbischöflichen Stuhl nicht ergänzen. Wir beklagen es, dass Wohldasselbe von der Ansicht auszugehen scheint, die Art der Anwendung der ein Bestandtheil des inländischen öffentlichen Rechts bildenden zweiseitigen Festsetzungen über die Errichtung des Erzbisthums könne einseitig durch den auswärtigen Contrahenten bestimmt werden. Es kann der Aufmerksamkeit Wohldesselben nicht entgehen, dass von diesem Standpunkte aus praktische Resultate nicht zu gewinnen sind, da selbstverständlich die Grossh. Regierung eine von ihr für irrig gehaltene Auslegung des öffentlichen Rechts des Landes in dem Gebiet desselben nicht zur Anwendung kommen lassen kann. Wohldasselbe hat übrigens weder die von dortseits an den heiligen Stuhl gerichtete Anfrage noch die Antwort desselben uns mitgetheilt, wodurch uns zu unserem Bedauern die Möglichkeit entzogen ist, die Quelle des bestehenden Missverständnisses zu erkennen und dasselbe zu beseitigen. Wir können darum nur wiederholen: die Bedeutung und der Sinn des Breve's vom 28. Mai 1827 ist in den Vorverhandlungen, wie wir in unserem ergebensten Schreiben vom 30. Mai d. J., No. 7034/35, uns darzuthun erlaubten, genau festgestellt worden. Es sollten den Regierungen Garantien gegeben werden, dass keine missfälligen Candidaten den Erzbischöflichen Stuhl besteigen, und nur unter dieser Bedingung ist das der Bulle Ad dominici gregis custodiam zu Grunde liegende Ultimatum angenommen worden. Es kann daher der Grossh. Regierung nie der Wortlaut der Bulle Ad dom. greg. cust., welcher für die Frage, ob eine Ergänzungsliste zulässig sei, überdies nichts beweist, allein entgegen gehalten werden. Bulle und Breve stehen in unbedingter Verbindung: das Breve besagt, wie die Bulle zu interpretiren, und das Breve erklärt mit ausdrücklichen Worten, es dürfe keine persona minus grata gewählt werden. Müssen wir für jetzt und so lange Wohldasselbe seine rechtlichen Bedenken nicht zu unserer Kenntniss bringt, auf eine weitere Erörterung der Rechtsfrage verzichten, so glauben wir doch Erzbischöfl. Domcapitel auf einige thatsächliche Punkte aufmerksam machen zu sollen, welche selbst bei Festhaltung des dortseitigen Rechtsstandpunktes das Begehren der Grossh. Regierung nach Erweiterung der ursprünglichen Candidatenliste als gerechtfertigt erscheinen lassen. Unsere Geneigtheit, auch dem Diöcesanclerus nicht angehörige Candidaten unter Umständen auf der Liste zuzulassen, sollte dem Wahlrechte Wohl-

desselben möglichst freien Spielraum gewähren Wie aber hätte sich nach der dortigen Anschauung des Rechts der Regierung deren Ablehnungsbefugniss in der That gestellt? Die Liste Erzbischöflichen Domcapitels enthielt acht Namen. Von den genannten auswärtigen Candidaten hatte die Grossh. Regierung bereits als nicht annehmbar erklärt (und zwar kurz zuvor bei der Ernennung des Domdecans) die Bischöfe von Mainz und Trier, sowie den Weihbischof von Cöln. Abgelehnt als persona minus grata wurde damals Domcapitular Weikum. Das Capitel hat also jetzt nur vier Candidaten auf die Liste gesetzt, von denen nicht schon zuvor bekannt war oder wenigstens durch die den Wählern unzweifelhaft zur Pflicht gemachte Erkundigung sehr leicht bekannt werden konnte, dass sie von der Grossh. Regierung beanstandet seien. Nach der päpstlichen Erklärung vom 4. Mai d. J., welche Wohldasselbe in dem Erlasse vom 27. Mai d. J. No. 85 anführte, sollte das Domcapitel nur wählen, wenn wenigstens drei Candidaten auf der Liste blieben. Die Grossh Regierung hätte also nach dortiger Auffassung in Wahrheit einen Candidaten von der Liste streichen lassen können. Wie sich ein solches Vorgehen mit den Abmachungen von 1827 vereinigen lässt, ist nicht abzusehen. Wir glauben daher, Wohldasselbe werde in nochmaliger Erwägung der rechtlichen und thatsächlichen Lage einer baldgefälligen Erweiterung der Candidatenliste für den Erzbischöflichen Stuhl sich um so weniger entziehen wollen, als die Erhaltung des Wahlrechtes selbst Erzbischöflichem Domcapitel sicher von höchstem Werthe sein muss. Die Grossh. Regierung aber vermag von ihrem Rechtsstandpunkte um so weniger abzugehen, als sie sich bewusst ist, das freie Wahlrecht des Capitels ebenso streng zu achten, als es ihre unabweisbare Pflicht ist, weniger angenehme Candidaten von einem so hohen, auch für den Staat so bedeutsamen Kirchenamte fern zu halten. Wir erlauben uns daher, unser Ersuchen vom 18. Mai l. J. No. 6474 ergebenst zu wiederholen, die erforderliche Ergänzung der Candidatenliste baldgefälligst vornehmen zu wollen. gez. Jolly.

LXXIX.

Breve Pius' IX. an das Freiburger Domcapitel v. 8. Februar 1869.

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Dilecti Filii J. B. Orbin, F. S. Schmidt, J. Koessing et

Fidelis Haitz istius Metropolitani Friburgensis Templi Canonici suas ad Nos scripserunt Litteras die 11. proximi mensis Januarii datas. Earum exemplar Tibi mittimus, Venerabilis Frater, ut clare aperteque noscere possis quae iidem quatuor Canonici Nobis significarunt. Nihil certe Nobis potius, nihil optatius esse potest, quam ut ista Friburgensis Ecclesia suum Archiepiscopum quam primum habeat, ac vehementissime ex animo dolemus difficultates, quae hactenus obstiterunt, quominus eligi posset successor defuncti Hermanni de Vicari optimi omnique laude dignissimi ultimi ejusdem Ecclesiae Antistitis. Modum vero, quem quatuor commemorati Canonici insinuare videntur, ad amovendas difficultates, ut scilicet novus eligendorum conficiatur elenchus, nunquam approbare possumus, veluti Tibi, et isti Canonicorum Collegio manifestavimus Nostris Litteris die 6. Julii anno superiore datis, ac denuo Nostro nomine significavit Cardinalis a publicis Nostris negotiis per suam Epistolam die 4. proxime elapsi Januarii scriptam. Itaque Tibi committimus, venerabilis Frater, ut eisdem memoratis quatuor Canonicis, qui instructionem de hoc gravissimo sane negotio a Nobis implorarunt, has Nostras communices Litteras. Ac nihil dubitamus, quin ipsi clarius agnoscentes Nostram de tanti momenti re mentem ac voluntatem Nobis omni alacritate obsequantur, et majore usque studio ac zelo pergant una cum aliis istius Metropolitani Friburgensis Templi Canonicis fortiter constanterque tueri ac propugnare veneranda Ecclesiae jura, ejusque in Episcoporum Electione libertatem, quae semper integra, et omnino inviolata persistere debet. Denique paternae Nostrae caritatis pignus, et caelestium omnium munerum auspicem Apostolicam Benedictionem toto cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater, cunctisque istius Metropolitanae Ecclesiae Canonicis, et omnibus Friburgensis Dioecesis Clericis, Lacisque fidelibus permananter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum 8. Februarii Anno 1869.
Pontificatus Nostri Anno Vicesimotertio

(sign.) Pius P. P. IX.

LXXX.

Schreiben des Freiburger Domcapitels vom 13. März 1869 an das Grossh. Ministerium des Innern.

Erzbischöfliches Domcapitel. Freiburg, den 13. März 1869. No. 58 u. 59. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern

vom 10. September 1868, No. 11404 und 6. März d. J., No. 2878. Die Wiederbesetzung der Erzbischöflichen Stuhles betreffend.

Beschluss. Grossh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Den Grund der Verzögerung, die mit unserer Rückäusserung eingetreten ist, dürfte Hochdasselbe in Nachstehendem erkennen. Angesichts des Apostolischen Schreibens vom 6. Juli d. J., wovon wir eine Abschrift anzuschliessen uns erlauben, wurde von uns einstimmig anerkannt, dass eine Ergänzung oder Veränderung der Candidatenliste vom 6. Mai v. J. von uns nicht bewirkt werden könne, wie wir dies auch Hochdemselben mit Zuschrift vom 18. Juli v. J. No. 135 ausgesprochen haben. Der von Hochdemselben hierauf erfolgte Erlass vom 10. September v. J. No. 11404 wurde dem heil. Vater zur Kenntniss gebracht Da ferner es sich hier vorzugsweise um die Interpretation des Breve's vom 28. Mai 1828 handelt, welches seiner Zeit als eine Instruction für die Wahl vom heiligen Stuhle direct an das Domcapitel erlassen wurde und deshalb diese Interpretation nur von dem heil. Vater als dem obersten kirchlichen Gesetzgeber erbeten und gegeben werden konnte, so haben vier Mitglieder des Collegiums Seine Heiligkeit um eine Information über den Sinn dieses Breve unter dem 11. Jänner d. J. ehrfurchtsvollst gebeten. In dem hierauf anher ergangenen päpstlichen Schreiben vom 8. Febr. l. J., welches wir in Abschrift ergebenst beilegen, sowie in der Zuschrift des Herrn Cardinal-Staatssecretärs vom 4. Jänner d. J. hat der heil. Vater erklärt, dass der heilige Stuhl von dem, was er im Breve vom 6. Juli 1868 ausgesprochen habe, nicht abgehen könne, und sind wir hierin wiederholt angewiesen worden, unsere Candidatenliste nicht zu ändern bezw. zu ergänzen. Grossh. Ministerium des Innern wird nun mit uns die Ansicht theilen, dass wir hiernach die Candidatenliste vom 6. Mai v. J nicht ergänzen können und es uns nur mehr erübrigt, unsere Bitte vom 18. Juli, bezw. vom 27. Mai v. J. No. 135 und 85, wie hiermit geschieht, aufs Neue ergebenst zu wiederholen. gez. † Lothar Kübel, Domdecan.

LXXXI.

Antwort darauf.

Grossherzogl. Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 19. Juni 1869. ENo. 7382/7319. Die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles betreffend.

Erzbischöflichem Domcapitel beehren wir uns auf den gefälligen Erlass vom 13. März l. J. No. 58 und 59 ergebenst zu erwidern: Wir können nur unserem aufrichtigen Bedauern Ausdruck geben, dass der römische Stuhl nach Schreiben vom 8. Februar l. J. ungeachtet der Erklärung der Capitelsmehrheit vom 11. Januar l. J. nicht von seiner Anschauung abgehen zu sollen geglaubt hat, als ob eine Ergänzung der Wahlliste nicht zulässig sei. Nochmals auf die Rechtsfrage näher einzugehen, dürfen wir um so mehr unterlassen, als der römische Stuhl in dem erwähnten Schreiben keine Gründe seiner abweichenden Ansicht niedergelegt hat. Es erübrigt uns nur, einfach auf dem vertragsmässigen Rechte des Breve's Re sacra, welches von den bedeutendsten wissenschaftlichen Autoritäten in gleicher Weise wie von der diesseitigen Regierung aufgefasst wird, stehen zu bleiben. Wie wir Wohldemselben schon in dem Erlasse vom 10. Sept. v. J., No. 11404, zu bemerken die Ehre gehabt, bilden Bulle und Breve einen Bestandtheil des inländischen öffentlichen Rechts und kann daher der römische Stuhl nicht einseitig eine Anwendung bestimmen, welche von den nach Entstehung und Wortlaut vollkommen klaren Vereinbarungen abweicht. Wir haben Wohldemselben auch in dem Erlasse vom 10. September v. J. dargelegt, wie die Wahlliste vom 6. Mai v. J. selbst von dem Standpunkte der römischen Curie aus einer Erweiterung bedarf, wenn das Recht der Regierung nicht einfach illusorisch gemacht werden will, da die vorgelegte Liste von acht Candidaten vier Namen enthielt, welche kurz zuvor von der Grossherzogl. Regierung beanstandet worden waren. Indem wir uns im Uebrigen auf unsere früheren Ausführungen beziehen, können wir auf Grund der Bulle Ad dom. greg. cust. und des Breve's Re sacra unser Ersuchen vom 18. Mai v. J. No. 6474 nur wiederholen. gez. Jolly.

LXXXII.

Schreiben des Grossherzogl. Ministeriums des Innern an das Freiburger Domcapitel vom 22. April 1869.

Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 22. April 1869 No. 4842. Die Besetzung der kirchlichen Pfründen betreffend.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariate beehren wir uns, auf die gefällige Mittheilung vom 22. Januar l. J. No. 639 ergebenst zu erwidern: Mit obigem Erlass hat Wohldasselbe

unter Mittheilung einer Abschrift eines Rescriptes des Cardinal-Staatssecretärs vom 5. Januar d. J. uns benachrichtigt, der Herr Capitular-Vicar und Bisthumsverweser werde durch ertheilte päpstliche Vollmacht ermächtigt, die Pfründen freier Collatur zu vergeben. Von dem Wunsche geleitet, unsererseits zur Verhütung jeder irgend vermeidlichen Störung in dem Gang des Kirchenregiments beizutragen, werden wir bis auf Weiteres die Ausübung der fraglichen Befugniss, obgleich dieselbe im gemeinen Rechte nicht begründet ist, gestatten, und theilen demgemäss Wohldemselben unter Einem unsere Bemerkungen um die Bewerber über die ausgeschriebenen Pfründen freier Collatur mit. Dabei müssen wir aber die aus den vertragsmässigen Festsetzungen über die Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles hervorgehenden Rechte der Regierung wahren, und wir würden genöthigt sein, die fernere Ausübung der ausserordentlichen, im gemeinen Recht nicht begründeten Vollmachten des Herrn Bisthumsverwesers zu beanstanden, sofern wir uns zu unserem Bedauern überzeugen müssten, dass durch dieselben die rechtmässige Wiederbesetzung des Erzbischöfl. Stuhles umgangen werden sollte.

gez. Jolly.

LXXXIII.

Antwort darauf.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat. Freiburg, den 20. Mai 1869. No. 3911. Erlass etc.

Beschluss: Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern: Die Frage, welche Befugnisse der oberste kirchliche Gesetzgeber und Richter einem Capitelsvicar übertragen und ob dieser hiernach Pfründen freier bischöflicher Collatur besetzen könne, berührt lediglich die inneren kirchlichen Verhältnisse. Gemäss dem positiven Recht und dem allseits anerkannten Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche in kirchlichen Rechtsverhältnissen steht der Grossherzoglichen Regierung keine Verfügung oder Entscheidung über diese innere kirchliche Angelegenheit zu. Die Ausübung der in der Verfassung und dem bestehenden Rechte der Kirche begründeten, dem Capitelsvicar vom heil. Stuhl ertheilten Vollmacht, die Pfründen freier Collatur zu verleihen, kann deshalb rechtlich von dortseits weder „bis auf Weiteres gestattet", noch unter gewissen Bedingungen „beanstandet" werden, deren Erfüllung nicht von diesseits abhängt. Wir halten uns vielmehr für verpflichtet, lediglich

das Rescript des Staatssecretariats Seiner Heiligkeit des Papstes vom 5. Januar d. J. zu vollziehen. gez. † L. Kübel.

LXXXIV.

Instructio Urbani VIII. jussu edita.

§. 1. Circa personas, ad quas spectat processus inquisitionis conficere. Si processus inquisitionis conficiendus sit extra Romanam Curiam, hoc munus spectat ad Legatos Sedis Apostolicae, vel ad Nuntios Provinciarum in locis, in quibus commorantur: si non adsint Legati neque Nuntii, spectat ad Ordinarios personarum promovendarum, et ipsis deficientibus ad Ordinarios viciniores. Qui ordo gradatim servandus est, nec quisquam debet sibi hoc munus arrogare praeter ordinem supradictum, nisi Romano Pontifici per speciale mandatum alicui alteri illud demandare placuerit. Quo casu apparere debet de mandato speciali in principio processus. — Si aliquis ex Praelatis, ad quem ordine supradicto spectat processum conficere, consanguinitate vel affinitate usque ad tertium gradum inclusive promovendum contingat, ille excludatur ab hoc munere, quod eo casu deferatur ad illum, qui proxime sequitur, servato eodem ordine et gradu. — Si quis etiam sit legitime impeditus, ut per se ipsum processum conficere non possit et ea adimplere, quae continentur in §. inferius scripto, qui incipit „quicumque confecturus est", ea cura transferatur eodem ordine et gradu ad alium Praelatum viciniorem Praelato impedito. — Si processus sit conficiendus in Romana Curia, videndum est, an Ecclesia vel Monasterium, cui est providendum, sit ad nominationem vel praesentationem Imperatoris vel alicujus Regis aut Principis: quo casu munus conficiendi processum in Curia spectat ad Cardinalem, qui apud Pontificem et Sedem Apostolicam est Protector illius Provinciae, in qua sita est Ecclesia vel Monasterium. — Quodsi Ecclesia vel Monasterium non sit ad nominationem aut praesentationem, ut praemittitur, processus conficiendus erit per Cardinalem a Romano Pontifice deligendum, qui de hujusmodi deputatione curabit aliquid apparere, vel saltem vigore suae assertionis aliquid narrari a Notario in principio processus. — Quando contingat processum confici debere de qualitatibus Archiepiscopi vel Episcopi extra Romanam Curiam degentis, quia ab una ad alteram Ecclesiam sit transferendus, hoc munus, deficiente Legato vel Nuntio Apostolico illius Provinciae vel

Regni, ubi sita est Ecclesia, a qua aliquis transferendus erit, spectat ad Metropolitanum, si persona transferenda est Episcopus; si vero est Metropolitanus, spectat ad Episcopum ejus Suffraganeum antiquiorem residentem. — Si Praelatus inquirens ob locorum distantiam non posset commode per se ipsum testes examinare super aliquo articulo, utpote super legitimis natalibus, aetate, aut aliquo ejusmodi, licebit ei partem illam alteri personae in dignitate Ecclesiastica constitutae subdelegare, non autem universam inquisitionem. — Quoad processus conficiendos pro habenda informatione status Ecclesiarum vel Monasteriorum, quibus providendum erit, hoc etiam conficere debent, qui processum de qualitatibus promovendorum confecturi sunt. Si vero contingat in alia provincia vel Regno esse Ecclesiam et in alia promovendum, tunc Praelatus inquirens poterit subdelegare Episcopo, qui erit vicinior ipsi Ecclesiae vel Monasterio, munus conficiendi processum super statu dictae Ecclesiae vel Monasterii.

§. 2. Quomodo conficiendi sint processus, ut dici possint et videantur confecti per viam inquisitionis. Quicumque confecturus est processum inquisitionis in qualitates promovendi, etiamsi sit Legatus, non per suos Vicarios, Auditores, vel alios Ministros, sed per se ipsum id munus exercere debet, licet possit ab hujusmodi personis vel aliis viris peritis adiuvari. Haec autem in specie servanda sunt. — Non recipiantur testes a promovendo vel pro parte sua inducti, neque articuli ab ipso vel nomine suo producti; sed Praelatus inquirens interrogatoria, et articulos per se ipsum formatos habeat, et super eis examinet testes, quos de rebus inquirendis sincerum et fidele testimonium daturos esse existimet: ipse ex officio suo eos secreto vocari mandet, ex secreto examinet: ipsum et recipiat in manibus suis singulorum tertium juramentum, quod ab Episcopis praestetur tacto pectore, a caeteris vero inferioribus, cujuscumque qualitatis sint, tactis sacris Scripturis: et ita respective referat Notarius processum scripturus, qui etiam asserat, testem fuisse ex officio vocatum et examinatum a Praelato inquirente. Insuper Praelatus ipse testes interroget super unoquoque articulo: ipsorum autem testium dicta una cum reliquis hoc negotium tangentibus scribat aliquis Notarius publicus, qui debebit etiam tam dicta testium, quam scripturas et documenta producenda, ut inferius dicetur, in processum et in publicum instrumentum reducere. Articuli autem et interrogatoria inferius describentur.

§. 3. Circa qualitates testium vocandorum, et examinandorum quoad personam promovendi. Testes sint viri graves, pii, prudentes, docti, et qui de qualitatibus promovendorum rectorum judicium ferre valeant, sincerumque ac fidele testimonium verisimiliter sint daturi. Praesertim vero hujusmodi qualitates esse debent in testibus, qui interrogandi erunt de fide catholica, vita, moribus, doctrina et aptitudine promovendi ad regendam Ecclesiam. Scire enim debent ipsi testes, quae requirantur in eo, qui recturus est Ecclesiam Cathedralem, ad hoc, ut sit idoneus ad alios docendum, aptus ad illam gubernandam, et dignus qui ad eam promoveatur. — Non sunt recipiendi in testes cognati, vel nimium familiares, aut inimici, sive aemuli personae promovendae. — In investigandis testium qualitatibus adhibenda est diligentia per Praelatum inquirentem, ut cognoscere possit, quam sint erga promovendum affecti, exindeque conjicere, utrum ex affectu an ex veritate testimonium dicant. — Si aliquando Praelato inquirenti ita expedire videbitur, testibus ad memoriam reducet vim juramenti et gravitatem perjurii, admonebitque ipsos reos futuros apud Deum eorum omnium, quorum vel committendo vel omittendo rei erunt, qui promovebuntur; si vel falsa narrando, vel reticendo vera causa erunt, ut homines indigni vel minus idonei Ecclesiis praeficiantur.

§. 4. Quomodo Praelatus inquirens procedere possit per viam inquisitionis, quando non habet notitiam personae promovendae. Si contingat Praelatum inquirentem non habere sufficientem notitiam personae promovendae, ad hoc, ut possit deligere et vocare testes ex officio, absque scientia ipsius promovendi et secreto, poterit curare, ut ipsemet promovendus, vel aliquis alius det ei schedulam, in qua sint ordine descripta nomen dicti promovendi, cognomen, patria, aetas, parentes, ordo, gradus, professio, functio, si quam is forte exercuit, loca, in quibus Theologiae vel Juri Canonico operam dederit aut longo tempore versatus fuerit, amici et familiares, aliaeve personae, quae tam ipsum, quam parentes ejus intime norint. — Cum autem hujusmodi schedula petenda sit tantummodo ad habendam quandam extrajudicialem notitiam eorum, quae Praelatum inquirentem scire oportet pro inquisitione facienda, non debebit ipsa schedula inseri processui, neque de ea aliqua mentio in dicto processu fieri, sed separatim servari, donec inquisitio perficiatur, et ea perfecta poterit lacerari, si Praelato videbitur.

§. 5. **Interrogatoria, quae necessaria sunt ad inquirendum in omnes qualitates, quae in promovendis requirantur.** — I. An testis cognoscat promovendum, quomodo, a quo tempore citra, an sit ipsius consanguineus, cognatus, affinis, nimium familiaris, aemulus, vel odiosus? — II. An sciat, in qua civitate vel loco et dioecesi promovendus sit natus, et quae sit causa scientiae? — III. An sciat, ipsum natum esse ex legitimo matrimonio atque honestis et catholicis parentibus, et quae sit causa scientiae? — IV. An sciat, cujus aetatis sit, praesertim an expleverit annum trigesimum, et quae sit causa scientiae? — V. An sciat, eum esse in sacris Ordinibus constitutum, quibus, a quo tempore citra, praesertim an ante sex menses, et quae sit causa scientiae? — VI. An sciat, eum esse in Ecclesiasticis functionibus et in exercitio Ordinum susceptorum diu versatum, in susceptione Sacramentorum frequentem et devotum, et quae sit causa scientiae? — VII. An sciat, eum semper catholice vixisse, in fidei puritate permansisse, et quae sit causa scientiae? — VIII. An sciat, eum praeditum esse innocentia vitae bonisque moribus, et an sit bonae conversationis et famae, et quae sit causa scientiae? — IX. An sciat, eum esse virum gravem, prudentem, et usu rerum praestantem, et quae sit causa scientiae? — X. An sciat, eum aliquo gradu in Jure Canonico vel in sacra Theologia insignitum esse, quibus in locis, quanto tempore, et quo fructu ipse Theologiae vel Juri Canonico operam dederit, et an vere ea doctrina polleat, quae in Episcopo requiritur ad hoc, ut possit alios docere, et quae sit causa scientiae? — XI. An sciat, eum aliquo munere aliquando functum esse, vel circa curam animarum aut regimen alterius Ecclesiae se exercuisse, et quomodo in eis se gesserit tam quoad doctrinam, quam quoad prudentiam, integritatem, et mores, et quae sit causa scientiae? — XII. An sciat, eum aliquando publicum aliquod scandalum dedisse circa fidem, mores, sive doctrinam, vel aliquo corporis aut animi vitio, aliove Canonico impedimento teneri, quominus possit ad Ecclesiam Cathedralem promoveri, et quae sit causa scientiae? — XIII. An eum idoneum existimet ad bene regendam Ecclesiam Cathedralem, et praesertim eam, ad quam ipse est promovendus; an dignum qui ad illam promoveatur, et an ipsius promotionem eidem Ecclesiae utilem et proficuam futuram esse censeat, et quare ita existimet? — Depositiones testium seriatim et per extensum scribantur: neque praecisae affirmationes seu negationes tantummodo admittantur.

§. 6. Quae requirantur ad perfectam inquisitionem praeterea, quae ex testibus habebuntur. Quoad sacros Ordines petendae sunt a promovendo et processui inserendae originales Bullae vel literae testimoniales collationum ipsorum Ordinum vel saltem earum exemplaria in forma authentica, praesertim si testes in sufficienti numero non deposuerint, se non modo vidisse eum cantantem Epistolam et Evangelium vel celebrantem, sed etiam legisse dictas Bullas vel literas testimoniales, vel interfuisse collationibus Ordinum et collatorum. — Quoad gradum similiter inserendum est processui privilegium originale, vel ejus exemplar in authentica forma. — Si praelato inquirenti vel promovendo videbitur, processui etiam adjungantur aliqua brevia, literae patentes vel aliae scripturae aut publica documenta, quibus major aut melior probatio habeatur de natalibus et functionibus promovendi vel aliud ejusmodi; quae praesertim, si testes circa ea sufficienter et plene non deposuerint, recipiantur et adjungantur. — Si forte promovendus nullum habet gradum in sacra Theologia vel in jure Canonico, necesse est, ut praeter probationem aliunde habendam circa ejus doctrinam, juxta praeinsertum decimum interrogatorium, pro parte promovendi exhibeatur publicum alicujus Academiae testimonium, quo idoneus esse declaretur ad alios docendos, quae populum Christianum scire oportet. — Persona promovendi enuntietur hac nota: videlicet si Praelatus „Admodum R. P.“, si vero non sit „R. P. N. Promovendus“, et nunquam vocetur „Electus“, neque ipse se talem vel nominet vel scribat, nisi ubi praecesserit electio Capituli aut Conventus.

§. 7. Quid servandum quoad probationem doctrinae, quando promovendi orti sunt in Provinciis, in quibus non sunt universitates studiorum, neque consuetum est suscipi gradum aliquem. In hujusmodi locis et personis sufficiet, si testimonio virorum gravium et sacrae Theologiae vel juris Canonici peritorum constet, promovendos ea scientia Theologiae vel Canonum vere pollere, ut idonei sint ad ea docenda, quae populum Christianum scire oportet, ac muneris sibi injungendi necessitati valeant satisfacere. Ideo formandum erit interrogatorium ad hunc sensum, juxta quem testes deposuerint, se de scientia promovendorum certos redditos esse ex eo, quod praedictos promovendos specimen suae doctrinae publice vel privatim dedisse cognoverint. Hoc modo sufficiens causa scientiae dici poterit, alias non plene probabunt doctrinam ad mentem Constitutionis Gregorii XIV.

§. 8. Quid servandum, si promovendus sit Regularis. Omnia, quae servari debent in promovendo ad Ecclesiam Cathedralem, si sit saecularis, servanda etiam sunt, si sit Regularis. — Sed quia Regulares non solent ut plurimum suscipere insignia Doctoratus in Universitatibus studiorum, necesse est juxta Decretum Concilii Tridentini, ut promovendus Regularis a suis Superioribus Regularibus testimonium habeat sufficientis doctrinae, et quod sit aptus ad alios docendos. Nomine autem Superiorum intelligendi sunt dumtaxat, qui nullum sui Ordinis Superiorem agnoscunt, sive ei cujusvis Ordinis Abbates, Magistri, Ministri, aut Praepositi generales, vel quantumlibet Congregationum Praesidentes, sive Definitores, aut Visitatores, Capitulum generale repraesentantes, sive alio quocunque vocabulo nuncupentur; et in eorum absentia ipsorum Vicarii, seu Commissarii generales, vel in Romana Curia Procuratores generales Ordinum aut Congregationum succedant. — Animadvertendum tamen, quod praeter suprascriptum Superiorum testimonium est etiam aliunde inquirendum in hujusmodi Regularium doctrinam, quemadmodum dictum est de saeculari, qui habet suae doctrinae testimonium a publica aliqua Academia.

§. 9. Quid servandum in translatione alicujus Episcopi ad alteram Ecclesiam. Servanda est eadem forma inquirendi ex officio, quae superius dicta est. — Si Episcopus transferendus promotus fuit post publicationem Concilii Tridentini, et constat in processu tunc temporis confecto, plene probata esse omnia requisita, sufficiet inquirere et testes examinare super infrascriptis articulis; si vero non constet de hujusmodi probatione in totum vel in partem, expediens erit testes examinare super omnibus articulis superius descriptis, vel saltem super illis, de quorum probatione non constiterit; et praeterea super articulis sequentibus erunt utroque casu omnino examinandi testes et de contentis in eis facienda inquisitio ex officio. I. Videlicet: An testis cognoscat Episcopum transferendum, quomodo, a quo tempore citra, an sit ipsius consanguineus, cognatus, affinis, nimium familiaris, inimicus, aemulus, vel odiosus? — II. An sciat, ipsum consecrationis munus suscepisse, et quae sit causa scientiae? — III. An sciat, per quot annos fuerit Episcopus illius Ecclesiae, et quae sit causa scientiae? — IV. An sciat, eum in sua Ecclesia et Dioecesi assidue resedisse? — V. An sciat, eum diligenter et saepe dictam suam Ecclesiam et Dioecesim visitasse, opportune omnibus necessitatibus occurrisse, providisse, ejusque decreta et mandata debitae executioni deman-

dari curasse, et quae sit etc.? — VI. An sciat, eum saepe solemniter celebrasse, Ordinationes juxta necessitatum exigentiam habuisse, confirmationis sacramentum ministrasse, caeteraque Pontificalia exercuisse, et quae sit etc.? — VII. An sciat, eum pietatis, charitatis, et prudentiae in gubernando specimen dedisse, ac verbo et exemplo profecisse, et quae etc.? — VIII. An sciat, eum prudenter et utiliter et diligenter se gessisse in defendendis, conservandis, et augendis jurisdictionibus spiritualibus et temporalibus, juribus, ac bonis omnibus suae Ecclesiae, et quae etc.? — IX. An sciat, vere ea doctrina ipsum ad praesens pollere, quae in Episcopo requiratur ad hoc, ut possit alios docere, et quae etc.? — X. An dignum eum existimet, qui transferatur ad Ecclesiam N. et an censeat ejus translationem fore ipsi Ecclesiae N. utilem et proficuam, et quare ita existimet et censeat?

§. 10. Quid servandum circa inquisitionem faciendam in qualitates eorum, qui in Consistorio promovendi sunt, vel confirmandi ad dignitates Abbatiales et Prioratus et regimina Monasteriorum vel alias Regularium Praefecturas. Eadem omnia servanda sunt, quae dictum est servari debere in promovendis ad Ecclesias Cathedrales, praesertim quando praeter curam et regimen Monachorum annexa est Monasterio jurisdictio spiritualis vel temporalis in populum. — Ideo super eisdem interrogatoriis examinandi sunt testes, mutatis tamen mutandis, respectu Ecclesiae Cathedralis et respectu Monasterii vel dignitatis Regularis. — Addatur interrogatorium circa professionem Ordinis et tempus, a quo eum emisit: circa vero aetatem sufficiat interrogare et scire, cujus aetatis sit, non restringendo se ad trigesimum annum expletum; postea enim videbitur, an in hujusmodi promovendo sit aetas legitima respectu dignitatis, ad quam promoveri debet. — Quoad doctrinam, cum promovendi ad hujusmodi dignitates Regulares non sint ad Concilia generalia adstricti ad gradum Doctoratus sive Licentiae vel ad publicae Academiae testimonium, et nihilominus aequum sit, ut ea doctrina polleant, qua onus sibi imponendum sustinere valeant: Praelati inquirentes studiose ac diligenter scrutari debebunt super doctrina ejusmodi personarum, juxta modum et formam superius notatam, ut Romanus Pontifex habita informatione, quaenam sit promovendi doctrina, judicare possit, an sit talis, qualem dignitas illa exigit et requirit.

§. 11. Circa fidei professionem emittendam a promovendis, tam ad Ecclesias Cathedrales,

quam ad dignitates Regulares. Fidei professio debet emitti in manibus Praelati, ad quem inquisitio (servato ordine superius dicto) pertinet, a quo si promovendus longe distet, poterit idem Praelatus subdelegare receptionem dictae professionis Ordinario, cui promovendus vicinior erit. — Praelatus recipiet professionem fidei a promovendo, praesente Notario publico ac testibus; ipse autem promovendus eam emittet genibus flexis ante Praelatum, et in fine tangendo ambabus manibus sacrosancta Evangelia, et spondendo, vovendo, et jurando, prout in forma, ea deosculabitur. — Profitens duobus in locis, in quibus nomen et cognomen suum exprimendum erit, ea dumtaxat sua propria manu describet. — Praelatus propriae etiam manus subscriptione in fine exemplaris dictae professionis testabitur, eam a se receptam fuisse, sub hac forma: Ego N. fidei professionem juxta suprascriptam formam a R. P. D. N. in manibus meis ad verbum emissam recepi et ita testor manu propria. — Demum Notarius, qui praesens fuit publico instrumento, in calce ejusdem exemplaris immediate post subscriptionem Praelati inquirentis extenso fidem faciet de praedictae professionis emissione ac receptione, praesentibus testibus, quorum nomina et cognomina exprimet. — Maxime curandum est, ut exemplaria professionis fidei transmittantur absque mendis, ne levibus quidem, cum nec in minimis liceat immutari formam a Sede Apostolica praescriptam, nimisque non modo Notarii scribentis, sed etiam praecipue Praelati inquirentis incuria circa hoc notetur in Sacro Consistorio, quando in eo fit relatio processus et mendorum in professione fidei repertorum, cum necesse sit ea etiam nominatim referre. Ideo expediens erit ad tollendam occasionem errorum provenientium ex incuria scribentis, ut ubique imprimantur exemplaria, juxta formam Romae impressam, et maxima diligentia adhibeatur, ne mendose imprimantur; cum vero transmittenda sunt instrumenta professionis fidei, haec ipsa subscribantur a profitente et a Praelato inquirente, et in eisdem Notarius extendat instrumentum, prout dictum est.

§. 12. Interrogatoria pro habenda informatione status Ecclesiae. I. An testis sciat, in qua provincia sita sit civitas N., cujus situs, qualitatis et magnitudinis sit, quot compleatur domibus, et a quot Christi fidelibus inhabitetur, cujus dominio in temporalibus subjaceat, et quae sit causa scientiae? — II. An sciat, in illa civitate esse Ecclesiam Cathedralem vel Metropolitanam, sub qua invocatione, cujus structurae et qualitatis, an aliqua reparatione indigeat

et quae etc.? — III. Si in Ecclesia Archiepiscopali, an sciat, quot Episcopos Suffraganeos habeat, et qui sint; si est Episcopalis, an sciat, cui Archieipscopo sit Suffraganea, et quae etc.? — IV. Quot et quales sint in dicta Ecclesia dignitates, Canonicatus, et alia beneficia ecclesiastica; quis sit numerus omnium Presbyterorum et Clericorum inibi in divinis inservientium, quae sit dignitas major post Pontificalem; quales sint reditus dignitatum, Canonicatuum, et aliorum beneficiorum, et an adsint praebendae Theologales et Poenitentiaria, et quae etc? — V. An in ea cura animarum exerceatur, per quem, an sit in ea fons baptismalis, et quae etc.? — VI. An habeat Sacrarium sufficienter instructum sacra suppellectili caeterisque rebus ad divinum cultum et etiam ad Pontificalia exercenda necessariis, chorum, organum, campanile cum campanis, et coemeterium, et quae etc.? — VII. An sint in ea corpora vel aliquae insignes Reliquiae Sanctorum, quomodo asserventur, et quae etc.? — VIII. An habeat domum pro Archiepiscopi vel Episcopi habitatione, ubi, et qualem, quantum distet ab Ecclesia, et an reparatione indigeat, et quae etc.? — IX. An sciat verum valorem redituum mensae Archiepiscopalis, ad quam summam annuatim ascendant, in quibus consistant, an sint aliqua pensione onerati, ad cujus vel quorum favorem dicta pensio sit reservata, et quae etc.? — X. Quot existant in illa Civitate Ecclesiae Parochiales et an unaquaeque habeat fontem baptismalem: quot item in illa existant Collegiatae, quot Monasteria virorum et mulierum, quot Confraternitates, et Hospitalia, et an ibi sit Mons Pietatis, et quae etc.? — XI. Quantum sit ampla Dioecesis, quot et quae loca amplectatur, et quae etc.? — XII. An in ea erectum sit Seminarium, quot in eo pueri alantur, et quae etc.? — XIII. An ipsa Ecclesia vacet, quomodo, a quo tempore citra, et quae etc.? — De statu Ecclesiarum, quae sunt in partibus infidelium, quantum fieri poterit, diligens examen instituatur, neque admittantur Tituli in Provinciali non descripti, vel qui in Scripturis Sacri Collegii reperiuntur.

§. 13. Interrogatoria pro habenda informatione status alicujus Monasterii. I. In qua Provincia et Dioecesi sit Monasterium, et quae etc.? — II. Cujus ordinis, et quae etc.? — III. Quis sit numerus Monachorum, et quis eos tanquam caput regere consueverit, et quae etc.? — IV. Sub qua invocatione sit Ecclesia ipsius Monasterii, cujus structurae et qualitatis, an indigeat reparatione, et quae etc.? — V. Qui sint reditus mensae Abbatialis vel Prioralis, qui reditus mensae Conventualis, et quae etc.? — VI. An

Monasterium habeat aliquam jurisdictionem temporalem aut spiritualem, quam, et in quos, et quae etc.? — VII. An habeat curam animarum, per quem haec exerceatur, et quae etc.? — VIII. An vacet, quomodo, et quo tempore citra, et quae etc.?

§. 14. Quid agendum perfecta inquisitione. Cum totum examen seu inquisitio de persona promovenda et informatio de statu Ecclesiae seu Monasterii perfecta fuerint, Notarius eas, una cum scripturis et documentis publicis et authenticis ac Professione Fidei in instrumentum publicum rediget. — Si processus inquisitionis confectus fuerit extra Romanam Curiam, Praelatus, qui eum confecerit, ad Pontificem clausum et obsignatum transmittet, si Ecclesia vel Monasteria non sint ad nominationem vel praesentationem Imperatoris vel alicujus Regis; si vero de hujusmodi nominatione vel praesentatione, transmittet processum ad Cardinalem illius Regni vel Provinciae protectorem, in qua est Ecclesia vel Monasterium providendum. — Ipse autem Praelatus vel per literas separatas, simul tamen cum processu mittendas, vel per subscriptionem hujusmodi processus significabit, quanta fides testibus examinatis eorumque dictis et scripturis productis suo judicio habenda sit, simul etiam quid de promovendo ipse sentiat. — Processus sic formatus et transmissus primum a Cardinale, cui illum in Consistorio referendi munus incumbet, deinde a tribus Cardinalibus Prioribus Ordinum subscribetur et postea fiet relatio in Consistorio. — Cardinalis relator monere debet promovendum, si praesens in Curia sit, ut juxta Concilium Lateranense novissime celebratum omnes Cardinales vel majorem partem Collegii adeat, antequam Ecclesia vel Monasterium proponatur, ut, quae a referente Collega sunt audituri, oculata fide, quantum ad personam ipsius promovendi attinet, cognoscere possint.

LXXXV.

Consecrationseid der preussischen und hannöverischen Bischöfe.

Ego ...... electus ab hac hora in antea fidelis et obediens ero B. Petro Sancteque Apostolice Romane Ecclesie et Domino Nostro ... Pape ... ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio consensu vel facto ut vitam perdant seu capiantur mala captione vel in eos violenter manus quomodolibet ingerantur aut injurie alique inferantur,

quovis quaesito colore. Consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut Nuntios seu literas ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia Sti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Legatum Aplice Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo ac in suis necessitatibus adjuvabo. Sacra honores privilegia et auctoritatem scte Rne Ecclie ac Domini Nostri Domini Pape et Successorum ptorum conservare defendere augere et promovere curabo. Non ero in consilio tractatu vel facto in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eamdem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel prejudicialia Persone juris honoris status et potestatis eorum machinentur et si talia a quibuscunque procurari novero vel tractari impediam hoc pro posse et quanto citius commode potero, significabo eidem Domino Nostro aut alteri per quem ad ipsius notitiam pervenire possit. Regulas Sctorum Patrum Decreta ordinationes dispositiones reservationes provisiones et Mandata Apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Vocatus ad Synodum veniam nisi prepeditus fuero canonica prepeditione. Apostolorum Limina singulis quadrienniis personaliter et per me ipsum visitabo ac Domino Nostro et Successoribus ptis rationem reddam de meo pastorali officio ac de rebus omnibus ad mee ecclesie statum a Cleri et populi disciplinam ad animarum denique que mei fidei tradite sunt salutem quovis modo pertinentibus et vicissim mandata Aplica hum. accipiam et quam diligentissime exequar. Quod si legittimo impedimento detentus fuero, prefata omnia adimplebo per certum Nuncium ad hoc speciale mandatum habentem de gremio Capituli aut alium in Ecclesiastica Dignitate constitutum seu alias Personatum habentem aut his mihi deficientibus per aliquem Presbyterum secularem vel Regularem spectate probitatis et Religionis de supradictis omnibus plene instructum. De hoc autem impedimento docebo per legittimas probationes ad S. Romane Ecclesie Cardinalem Proponentem in Congregatione sacri Concilii per supradictum Nuncium transmittendo. Possessiones vere ad mensam mei Episcopatus pertinentes non vendam neque donabo neque impignorabo neque de novo infeudabo aut aliquo modo alienabo etiam cum consensu capituli Ecclesie mee inconsulto Romano pontifice ac constitutionem super prohibitione investiturarum Bonorum Jurisdictionalium de Anno MDCXXV editam curabo. Hec omnia et singula eo inviolabilius curabo, quo certior sum etc. Cf. Protokoll der Vereidigung (S. 236).

LXXXVI.

Eid der preuss. Bischöfe vor der Bulle De salute animarum.

A.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden dass ich S. K. M. v. Pr. Friedr. Wilh. III. meinem gnädigsten König und Herrn, und nach S. K. Maj. Abgang dessen rechtmässigen Leibes- und Lehnserben und Nachfolgern auf dem Thron unterthänig, treu und ergeben sein, S. K. Maj. Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, auch meine Untergebenen dazu anhalten und nie in meinem Leben eine Handlung begehen will, wodurch der höchsten Person S. M., dem Königl. Hause, dem Lande, der Armee und dem Königl. Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Desgleichen schwöre und gelobe ich, die mir anzuvertrauende christliche Gemeinde und alle meine Beichtkinder bei gegebener Veranlassung zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit gegen S. M. den König und das ganze Königl. Haus aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen und überhaupt mich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthan gebührt. Alles so wahr etc.

B.

Nachricht über die Vereidigung des Erzbischofs von Gnesen-Posen, Grafen Miecislaus von Ledochowski und des Erzbischofs von Cöln, Dr. Paulus Melchers im Königlichen Palais zu Berlin am 14. April 1866.

Heut Nachmittags 2 Uhr geruhten Se. Majestät der König von den neu ernannten beiden Erzbischöfen von Gnesen-Posen und von Cöln, Grafen Ledochowski und Dr. Melchers, in Allerhöchstihrem Palais den Huldigungseid entgegen zu nehmen. Die Erzbischöfe wurden zu diesem Behufe durch Königliche Equipagen nach dem Palais abgeholt, dort von dem Ober-Ceremonienmeister Grafen Stillfried de Alcantara und dem Ober-Hofmarschall Grafen Pückler empfangen und mit ihren Begleitern in das Malachitzimmer geleitet, woselbst der Minister der geistlichen Angelegenheiten Dr. von Mühler und der Dirigent für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten in seinem Ministerium, Geheime Regierungsrath Dr. Kraetzig, sich eingefunden hatten.

Nachdem Se. Majestät der König von der Ankunft der Erzbischöfe durch den dienstthuenden Flügel-Adjutanten unterrichtet worden waren, begaben Allerhöchstdieselben sich, begleitet von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, in den zum Audienzzimmer bestimmten blauen Saal, woselbst sich vorher schon der Oberst-Kämmerer, die Minister der Justiz und des Innern, der General-Adjutant und die Flügel-Adjutanten vom Dienst und der Kabinetsrath Sr. Majestät versammelt hatten. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck war durch Krankheit am Erscheinen behindert.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die beiden Erzbischöfe, der obengenannte Ministerialrath und die beiden Begleiter der Erzbischöfe traten nunmehr auf Einladung der empfangenden Oberhofbeamten in den blauen Saal ein. Der Minister stellte die Erzbischöfe Sr. Majestät dem Könige vor und richtete an Allerhöchstdieselben nachstehende Worte:

Nachdem durch Gottes gnädige Fügung die beiden gleichzeitig verwaisten erzbischöflichen Diöcesen in Ew. Königlichen Majestät Staaten wiederum Hirten und Vorsteher erhalten haben, welche zu solchem hohen Amte würdig befunden und Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Vertrauens theilhaftig geworden sind, so haben Allerhöchstdieselben, als ein besonderes Zeichen landesväterlicher Huld, die persönliche Entgegennahme des Ew. Königlichen Majestät und Allerhöchstdero rechtmässigen Nachfolgern in der Regierung zu leistenden Huldigungseides, in Gegenwart Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen und im Beisein der dazu verordneten Zeugen, allergnädigst zu gewähren geruht.

Zu diesem Zwecke sind die beiden Herren Erzbischöfe hier vor Ew. Königlichen Majestät erschienen und harren Ew. Königlichen Majestät Winkes, um die treue Erfüllung der von ihnen gegen Ew. Königliche Majestät übernommenen Pflichten nunmehr eidlich zu geloben.

Den Act der Eidesleistung selbst leitete hierauf der in der erzbischöflichen Würde ältere Erzbischof von Gnesen-Posen, Graf Ledochowski, Namens beider Erzbischöfe durch eine, an Se. Majestät den König gerichtete, allerunterthänigste Ansprache ein, welche also lautete:

Unter Zustimmung Ew. Königlichen Majestät, durch das Vertrauen des heiligen Vaters, zur geistlichen Oberleitung der beiden Metropolen des Königreichs berufen, haben wir, Erzbischöfe von Cöln und Gnesen und Posen, die sehr grosse Ehre, Ew. Majestät uns heute vorzustellen, um Aller-

höchstdenselben den Tribut unserer Ehrfurcht zu Füssen zu legen und unsere pflichtschuldige Treue zu geloben. Dieser feierliche und wichtige Act, wodurch wir uns verpflichten, Ew. Majestät gegenüber heilige Verbindlichkeiten zu erfüllen, wird verherrlicht durch die Grossmuth, womit Allerhöchstdieselben würdigen, Selbst aus unserem Munde die aufrichtigen Gelöbnisse entgegenzunehmen, welche wir im Begriffe stehen Ew. Majestät zu geben. Dankend für diese Gunst, worin wir einen neuen Beweis der wohlwollenden Gesinnungen zu erkennen uns freuen, welche Ew. Majestät gegen die Kirche hegen, deren unwürdige Diener wir sind, wagen wir am Fusse des Thrones die inständige Bitte niederzulegen, dass Ew. Majestät geruhen wolle, das Allerhöchste Wohlwollen der heiligen katholischen Kirche und den religiösen Interessen der Ihrem Königlichen Scepter unterworfenen Gläubigen stets zu erhalten, auf dass wir immer die Vorsehung preisen können, für die Wohlthaten, welche sie durch den mächtigen Schutz des Königs über uns zu verbreiten würdigen wird.

Sodann leisteten die beiden Erzbischöfe einer nach dem anderen den Huldigungseid nach der ihnen durch den Geheimen Regierungsrath Dr. Kraetzig übergebenen schriftlichen Norm, unter Berührung des Evangeliums, welches ihnen von den sie begleitenden Geistlichen gehalten wurde, körperlich wie folgt ab:

Ich, Graf Miecislaus Ledochowski, erwählter und bestätigter Erzbischof von Gnesen-Posen,

Ich, Paulus Melchers, ernannter und bestätigter Erzbischof von Cöln, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen-Posen (Cöln) erhoben worden bin, ich Sr. Königlichen Majestät von Preussen Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung, als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner erzbischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und der Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze, und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden; und dass ich nicht dulden will, dass von der

mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt oder gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, dass in meiner Diöcese oder anderswo, Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staats gereichen könnten, hiervon Sr. Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass ich mich durch den Eid, welchen ich Seiner päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. Königliche Majestät entgegen sein kann.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium; Amen.

Nach der Eidesleistung gab der Erzbischof von Cöln Namens beider Erzbischöfe den Gefühlen des Dankes gegen Se. Majestät den König Ausdruck, indem er mit Wärme folgende Worte an Allerhöchstdieselben richtete:

Ew. Königlichen Majestät sprechen wir unterthänigsten Dank aus für die Allerhöchste Gegenwart, womit Sie den heiligen Act unserer Eidesleistung zu beehren geruht haben. Wir erkennen darin einen neuen Beweis der grossen Hochachtung und Wohlgewogenheit Ew. Majestät gegen die heilige Kirche, deren Diener zu sein wir die Ehre haben.

Wir sind durch diese Eidesleistung heut eingetreten in den Unterthanenverband des Königreiches und haben diesen Schritt gethan mit dem ernsten Willen und Vorsatz, in treuester Erfüllung der Unterthanenpflichten allen unserer Obsorge anvertrauten Gläubigen mit einem guten Vorbilde voranzuleuchten und zugleich unseren amtlichen Einfluss immer dahin zu verwenden, dass dieselben als gute Christen nicht nur in Glauben und Gehorsam Gott treu dienen, sondern auch als gute Unterthanen von den Gesinnungen der Ehrfurcht, Treue und Liebe gegen ihren König immer mehr durchdrungen werden und schuldigen Gehorsam den Gesetzen erweisen.

Ueberzeugt, dass die Verhältnisse von Staat und Kirche nur dann segensreich und gedeihlich sich entwickeln, wenn die beiderseitigen Organe in Frieden und Eintracht nach dem gemeinschaftlichen Ziele zusammenwirken, werden wir stets — wir geloben es gern — uns angelegen sein lassen,

soweit es in unseren Kräften steht, diesen Frieden und diese Eintracht aufrecht zu erhalten.

Ew. Königliche Majestät bitten wir um den Allerhöchsten Schutz in der Ausübung unseres wahrlich nicht leichten Amtes und verbinden damit gern die Versicherung, dass es uns stets eine heilige und angenehme Pflicht sein wird, durch heisse Gebete den Schutz des Allerhöchsten und die reichsten Segnungen des Himmels auf das theure Haupt Ew. Majestät und auf das Allerhöchstdero Königlichem Scepter unterworfene Vaterland herabzuflehen.

Se. Majestät der König geruhten hierauf den feierlichen Act mit folgenden, an die beiden Erzbischöfe gerichteten huldvollen Worten zu schliessen:

Es ist mir angenehm gewesen, Sie, Hochwürdige Herren, beim Antritt Ihres erzbischöflichen Amtes persönlich zu empfangen und das feierliche Gelöbniss, welches Sie so eben abgelegt und mit Ihrem Eide bekräftigt haben, als Unterpfand Ihrer Gesinnungen gegen Mich und Mein Königliches Haus von Ihnen entgegenzunehmen.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Bereiche Meines ganzen Landes finden sich durch geschichtliche Entwickelung, Recht und Verfassung in wohlgeordnetem Zustande. Unter dem Schutze gerechter und wohlwollender Gesetze darf sie auf ihrem Gebiete frei und ungehindert ihre Thätigkeit entfalten. Es gereicht Mir zur Genugthuung, dass diese Thatsache, wie sie in dem Munde des sichtbaren Oberhauptes Ihrer Kirche mehrfach eine gerechte Würdigung erfahren hat, so auch in den Herzen Meiner getreuen Unterthanen dankbare Anerkennung findet. Die katholische Kirche in Meinen Staaten darf der Fortdauer Meines landesväterlichen Schutzes versichert sein. Insbesondere mögen auch Sie, Hochwürdige Herren, auf Meine Unterstützung in der Erfüllung Ihrer Aufgabe rechnen, deren Schwierigkeit ich nicht verkenne.

Mit um so grösserer Zuversicht hege ich aber auch zu Ihnen die Erwartung, dass Sie, wie Sie soeben durch einen feierlichen Eid vor Gott gelobt haben, in den Ihrer bischöflichen Obhut anvertrauten Diöcesanen den Geist der Ehrfurcht und Treue gegen Mich und Mein Königliches Haus und des Gehorsams gegen die von Gott geordnete Obrigkeit, so wie die Achtung vor den Gesetzen des Staates pflegen und nähren und Frieden und Eintracht unter den Staatsangehörigen nach Kräften fördern werden.

In diesem Vertrauen heisse ich Sie in Meinem Lande willkommen, welches, wie es Ihnen eine heimathliche Stätte und ein reiches Feld der Wirksamkeit bietet, mit gleicher Zuversicht auf Ihre Hingebung für seine hohen und heiligen Interessen rechnet.

Die beiden Erzbischöfe vollzogen nunmehr, nachdem sie von Sr. Majestät huldvollst entlassen worden, das über den Hergang bei der Eidesleistung aufgenommene Protokoll durch ihre Unterschrift.

Der Act, bei welchem die Erzbischöfe in der Kleidung der Legati nati des Papstes, die fungirenden Beamten und Solennitätszeugen aber in Uniform erschienen waren, hatte in seinem ganzen Arrangement und Verlaufe etwas ungemein Würdevolles und Feierliches. Nach Beendigung der Eidesfeierlichkeit geruhte Ihre Majestät die Königin die Erzbischöfe zu empfangen.

Um 5 Uhr fand bei Ihren Königlichen Majestäten ein Diner statt, zu welchem ausser den Herren Erzbischöfen auch die bei dem Act der Eidesleistung in Function gewesenen Würdenträger und Solennitätszeugen geladen waren.

LXXXVII.

Anerkennungsurkunde preussischer Bischöfe.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem durch das Ableben des Bischofs Dr. Geritz der bischöfliche Stuhl von Ermeland erledigt worden, nachdem sodann das Capitel der Kathedralkirche zu Frauenburg in der am 22. October 1867 gehaltenen Versammlung zur canonischen Wahl eines neuen Bischofs geschritten ist und dazu den bisherigen Ehrendomherrn der Kathedralkirche zu Trier und Dechanten Philipp Krementz zu Koblenz erwählt hat mit unterthänigster Bitte, Wir möchten solche Wahl zu bestätigen geruhen, Wir durch Allerhöchst Unseren Wahlcommissarius, den Ministerialdirector und Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Dr. Kraetzig, dem Domcapitel bereits gleich nach der vollzogenen Wahl Unsere landesherrliche Zustimmung zu derselben haben eröffnen lassen, und nachdem hierauf der gewählte Bischof auch die päpstliche Bestätigung zur Ausübung seines Amtes erhalten hat, Wir besagten

Ehrendomherrn und Dechanten Philipp Krementz als Bischof von Ermeland hiermit und in Kraft dieses anerkennen.

Demgemäss wollen, befehlen und verordnen Wir, dass derselbe in den Besitz der mit dem Bisthum Ermeland verbundenen Temporalien, wie solche in dem für die Verwaltung des Bisthums ertheilten Etat ausführlicher ausgedrückt und benannt worden sind, gesetzt werde und solche zu geniessen und zu benutzen habe. Wir befehlen demnach Unseren in dem Umfange des Bisthums Ermeland in Wirksamkeit befindlichen Oberpräsidenten, Präsidenten und Landescollegiis, wie auch Allen und Jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, wess Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, hiermit so gnädig als ernstlich, dass sie mehrgedachten Philipp Krementz für den Bischof von Ermeland achten und halten, auch denselben Alles dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von dem Bisthum Ermeland abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und geniessen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung, jedoch Alles Uns und Unseren Königlichen und Oberlandesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Anerkennungsurkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel besiegeln lassen.

So gegeben in Berlin, am 1. Mai 1868.

(L. S.) gez. Wilhelm.
gez. v. Mühler.

Urkunde
über die landesherrliche Anerkennung
des seitherigen Domherrn und Dechanten
Krementz zu Koblenz
als Bischof von Ermeland.

LXXXVIII.

Computum expensarum factarum in expeditione literarum apostolicarum confirmationis, electionis ac provisionis et praefectionis ecclesiae Hildesh.

vacantis per obitum bo. me. God. Osthaus taxat: in libris camerae ad floren 356 — pro ill. ac Rev. D. Franc. Ferd. Fritz presbyt. Hildesh. ad illam a rmo. cap. Hild. electo — pro qua expeditione reportatum fuit a SSmo Dno Nro

Gregorio Papa XVI mandatum jubens dividi 1000 inter omnes et singulos participantes in dicta expeditione: cum clausula quod obediant omnes. Et ita solvit ac si taxa esset ad flor. 140.

Pro schedula mandati reductionis, relaxationis et registro	4	10
Propina SSmi	213	50
R. P. D. Auditore SSmi, substituto et aliis	40	35
Cedula consistoriale	2	05
Decret. consistoriale in summitaria	10	55
Gratia reductionis in secretaria consistoriali	5	90
duobus decretis in secretaria consistoriali	50	90
emolumenta familiae regii agentis	7	30
memorialibus, propositionis impressione, ac distributione	5	25
Sacro Collegio	139	67 1/2
Clericis Camerae	55	97 1/2
Capellanis eorundem	—	70
scriptura bullarum minuta et majusculis	19	25
scriptoribus apostolicis	14	60
abbreviatoribus cum visionibus	11	70
Jannizerio cum regaliis	10	70
Commune Annatitarum	130	77 1/2
capellanis eorundem	—	70
minutis servitiis	9	20
pronotariis apost.	10	70
camerariis et paraphrenariis SSmi	28	—
eisdem pro strenis	7	80
pro pallotto	—	60
Judicatura et revisione bullarum	21	60
custode cancellariae correctore et ostiario.	9	70
Participantibus in plumbo	67	30
cordulis sericis	2	80
Registro bullarum et extraordinariis	11	50
notariis camerae pro relaxu et quietantia	5	25
memorialibus cum facultatibus et brevibus	8	75
transumpto authentico et concordat.	7	—
expeditione	26	25
agentia	52	50
confectione divisionis	3	57 1/2
Registro divisionis et in collectoria generali	3	50

Sunt in totum 1000.

LXXXIX.

Protokoll der Vereidigung des Bischofs Osthaus von Hildesheim vom 25. August 1829.

Nachdem der heutige Tag zu der eidlichen Verpflichtung des Herrn Bischofs zu Hildesheim Godehard Joseph Osthaus anberaumt worden und derselbe zu diesem Zwecke auf geschehene Aufforderung in Begleitung der, von dem Domcapitel deputirten Domcapitularen Hantelmann und Spickermann auf dem Königl. Cabinets-Ministerio sich eingefunden hatte, so wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Staats- und Cabinets-Minister von Bremer dem Herrn Bischof eröffnet, dass nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der auf ihn gefallenen Wahl zum Bischof zu Hildesheim derselbe gegenwärtig zunächst Sr. Majestät dem Könige den Eid der Treue zu leisten haben werde. Demzufolge wurde dem Herrn Bischof der nachstehende Eid:

Ich Godehard Joseph Osthaus, Bischof zu Hildesheim, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich zu der Würde ein Bischofs zu Hildesheim befördert worden bin, ich Sr. Majestät, Georg dem Vierten, Könige des vereinigten Reiches Grossbrittannien und Irland, auch Könige von Hannover, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg etc., Meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn und Allerhöchst dessen rechtmässigen Nachfolgern in der Regierung will treu, ergeben, gehorsam und unterthänig sein, Sr. Majestät Bestes und die allgemeine Wohlfahrt in dem mir angewiesenen Wirkungskreise nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, meines bischöflichen Amtes treu und gewissenhaft warten, eines würdigen, unsträflichen Wandels mich befleissigen, insbesondere aber es mir eifrigst angelegen sein lassen, dass in den meiner Leitung anvertrauten Geistlichen und Laien, vorzüglich auch in der christlichen Jugend christliche Erkenntniss und wahre Frömmigkeit zugleich mit der Ehrfurcht gegen das Oberhaupt des Staats und mit der Liebe zum Vaterlande tiefe Wurzeln schlagen und kräftig aufblühen möge. Ich will demnach auch nicht dulden oder geschehen lassen, dass von den Seelsorgern und andern meiner geistlichen Aufsicht Untergeordneten im entgegengesetzten Sinne oder Geiste gelehrt oder gehandelt oder sonst durch Wort oder

That die Treue der Unterthanen und deren Anhänglichkeit an ihren König und an ihr Vaterland irre gemacht werde; und sollte ich in Erfahrung bringen, dass irgendwo, innerhalb oder ausserhalb meines Sprengels, etwas unternommen werden sollte, was Se. Majestät den König, dessen Würde und Rechte, sowie auch die Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des Staates mit Gefahr bedrohen könnte, so will ich davon sofort eine getreue Anzeige machen. Zugleich aber erkläre ich hierdurch, dass ich den Eid, welchen ich Sr. Päpstlichen Heiligkeit, als dem Oberhaupte der katholischen Kirche, vor Antritt meines Amtes zu leisten habe, durchweg und insonderheit die Clausel dieses Eides, welche lautet:

Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quod certior sum, nihil in iis contineri, quod juramento fidelitatis meae erga Serenissimum Hannoverae Regem, Ejusque ad thronum successores debitae adversari possit,

in keinem andern Sinne verstehe und verstanden haben will, als dass ich mich durch den besagten Consecrationseid zu keiner Handlung oder Unterlassung irgend einer Art verpflichtet achte, die entgegen wäre meiner Unterthanenpflicht und dem Eide der Treue, der Ergebenheit und der Unterwürfigkeit, den ich Sr. Majestät, Meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn geleistet habe. Alles dieses schwöre, gelobe und erkläre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium —

Wort vor Wort vorgelesen und von demselben actu corporali abgeleistet.

Nachdem solches geschehen, übergaben Se. Excellenz der Herr Staats- und Cabinets-Minister von Bremer dem Herrn Bischofe

1) das von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst vollzogene Bestätigungs-Patent,

2) die Zeichnung des Wappens, welches derselbe als Bischof zu Hildesheim zu führen haben werde, mit der Bemerkung, dass er als Administrator des Bisthums Osnabrück, worüber die päpstliche Bulle noch erwartet werde, das Wappen des letzteren zu führen haben und solches demnächst ihm noch werde mitgetheilt werden,

3) den Schlüssel der bischöflichen Wohnung.

Auch verbanden Se. Excellenz damit

4) die Aufforderung, die von Rom für den Herrn Bischof eingegangenen Bullen und übrigen Ausfertigungen der römi-

schen Curie in Empfang zu nehmen, fügten jedoch die ausdrückliche Bevorwortung hinzu,

dass zwar von Seiten des hiesigen Königl. Gouvernements gegen die Anwendung derselben kein Bedenken obwalte, dabei indessen die Landesherrlichen Rechte circa sacra ausdrücklich vorbehalten und alle solche Clauseln jener Bullen und Ausfertigungen, welche mit diesen Rechten oder auch mit den Bestimmungen der päpstlichen unter dem 20. Mai 1824 publicirten Begrenzungs-Bulle nicht vereinbar sein möchten, damit ausser Kraft gesetzt und als nicht vorhanden angesehen würden.

Schliesslich erklärten Se. Excellenz dem Herrn Bischofe, dass nunmehro der kirchlichen Einführung desselben kein Hinderniss weiter im Wege stehe und fügten Ihre angelegentlichsten Glückwünsche für die gesegnete Amtsführung hinzu.

XC.

a.

Nota Bullarum, Brevium, Facultatum, ac Rescriptorum obtentorum in Confirmatione Electionis, ac Provisione Ecclesiae Hildeshemien. favore Illmi ac Rmi Domini Josephi Jacobi Wandt, etc. etc.

1. Bulla sub Plumbo Provisionis.
2. „ „ „ Absolutionis.
3. „ „ „ Capitulo.
4. „ „ „ Clero.
5. „ „ „ 5a Populo et 5b Vasallis.
6. „ „ „ Munus et Forma.
7. Transumptum Authenticum dictarum Bullarum.
8. Breve facultativum impertiendi Benedictionem Papalem.
9. Formula impertiendi dictam Benedictionem.
10. Breve facultativum impertiendi Benedictionem in Articulo Mortis cum Indulgentia Plenaria.
11. Formula impertiendi dictam Benedictionem.
12. Breve facultativum designandi Altaria Privilegiata in Parochialibus.
13. BreveIndul. Plen. pro Communione Generali in Cathedrali.
14. „ pro prima Missa in Pontificali.
15. „ „ „ Visitatione Dioecesis.
16. „ „ Missionariis.
17. „ „ prima Synodo.
18. Facultates Quinquennales Formulae IIIae.

19. Facultas dispensandi etiam cum Nobilibus et Divitibus.
20. Facultates Sacrae Poenitentiariae.
21. Facultas eligendi Examinatores pro Synodalibus.
22. „ deputandi Judices Loco Synodalium.
23. „ transferendi Onera Missarum.
24. „ absolvendi pauperes ac reducendi Onera Missarum.
25. Indultum suscipiendi Munus Consecrationis assistentibus tribus Presbyteris.
26. Computum Authenticum.

b.

Designatio Brevium, ac Facultatum obtentarum in Confirmatione Electionis Illmi ac Rmi Domini Jacobi Josephi Wandt in Episcopum Hildesheimen., tamquam Administratorem Dioecesis Osnabrugen.

1. Breve facultativum administrandi Dioecesim Osnabrugen.
2. „ designandi Altaria Privilegiata in Parochialibus.
3. „ Indul. Plen. pro Communione generali in Cathedrali.
4. „ „ „ „ prima Missa in Pontificali.
5. „ „ „ „ „ Visitatione Dioecesis.
6. „ „ „ „ Missionariis.
7. „ „ „ „ prima Synodo.
8. „ Impertiendi Benedictionem in Articulo Mortis, cum Indul. Plen.
9. Formula impertiendi dictam Benedictionem.
10. Breve facultativum dandi Benedictionem Papalem.
11. Formula dandi dictam Benedictionem.
12. Facultas eligendi Examinatores pro Synodalibus.
13. „ deputandi Judices loco Synodalium.
14. „ transferendi Onera Missarum.
15. „ absolvendi pauperes, ac reducendi Onera Missarum.
16. Facultates sic dictae Quinquennales Formule IIIae.
17. Facultas dispensandi etiam nobilibus et divitibus.
18. Facultates Sacrae Poenitentiariae.
19. Computum.

NB. Facultates sub Numo. 16 et 17 impertitae existunt sub unica concessione uti Episcopo Hildeshemien. et uti Administratori Dioecesis Osnabrugen. et reperiuntur in concessionibus factis Illmo ac Rmo Dno Episcopo Hildeshemiensi sub Numis 17 et 18.

XCI.

Baierisches Concordat vom 5. Juni 1817.

Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi ejusque successoribus catholicis per litteras apostolicas statim post ratificationem praesentis conventionis expediendas in perpetuum concedet indultum nominandi ad vacantes archiepiscopales et episcopales ecclesias regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscuiusque mensae annuos reditus de novo statuentur.

Art. XV. Archiepiscopi et episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“

XCII.

Bulla De salute animarum v. 17. August 1821.	Bulla Impensa Romanorum Pontificum v. 26. März 1824.	Bulla Ad Dominici gregis custodiam v. 11. April 1827.
(XXII.) Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos, indicantes, si electionum iure in Transrhenanis ec-	XIII. Quotiescunque vero aliqua ex supradictis sedibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Aposto-	I. Quotiescunque sedes archiepiscopalis vel episcopalis vacaverit,

clesiis retento ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, idem ius electionis redintegretur, quoad capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis decernimus ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis, capitulis praedictis, postquam supradicto methodo constituta, et ordinata erunt, facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per antistitum respectivorum obitum extra Romanam curiam, vel per earum sedium resignationem et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis licae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum a Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia et Iure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina et integris sit moribus. At si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex

illius cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus candidatorum ad clerum dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos iuxta sacrorum canonum praescripta iudicaverit ad archiepiscopalem vel episcopalem ecclesiam sancte sapienterque regendam.

Si forte vero aliquis ex candidatis ipsis summo territorii principi minus gratus extiterit, capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat; tunc vero capitulum ad canonicam electionem in archiepiscopum

Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum trimestris spatium dignitates ac canonici capitulariter congregati et servatis canonicis regulis novos antistites ex ecclesiasticis quibuscunque viris regni Borussici incolis, dignis tamen et iuxta canonicas sanctiones idoneis, servatis servandis ad formam sacrorum canonum eligere possint; ad huiusmodi autem electionis ius suffragii habebunt canonici tam numerarii quam honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint, in ipsis capitulis conservabuntur.

(XXIII.) Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis, invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses,

Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

vel episcopum, unius ex candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem coniunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico et Custode, octo canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc eius Ecclesiae Capitulares habentur ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hoc etiam prima vice procedere possint, et valeant.

(XXIV.) Quaelibet vero electionum huiusmodi instrumenta in authentica forma exarata ad sedem ac more mittentur, a qua si electio canonice peracta agnoscetur, et ex processu inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex archiepiscopis vel episcopis intra fines regni Bo-

XIV. Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructio-

II. Confectio processus informativi super facultatibus promovendorum ad archiepiscopalem vel episcopales ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi iussu editae uni episcoporum provinciae vel ecclesiastico respectivae dioecesis viro in dignitate consti-

russici existentibus committendo et ad formam instructionis iussu S. M. Urbani VIII. Praedecessoris nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus nostris iuxta statutum morem per apostolicas literas confirmabuntur.

nis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit, Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, iuxta statutas formas per Apostolicas litteras confirmabit.

XV. Si vero aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

XVI. Novus Episcopus ab alteri Regni Episcopo iam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum habentibus, vel his

tuto committetur, quo accepto, si Summus Pontifex compererit, promovendum iis dotibus instructum, quas sacri canones in episcopo requirunt, eum quanto citius fieri poterit, iuxta statutas canonicas formas per apostolicas literas confirmabit.

III. Si vero aut Electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut capitulum ad novam electionem ut supra, canonica methodo valeat procedere.

quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis consecrabitur.

XCIII.

Breve Pii VII. Ad Capitula regni Borussici directum d. 16. Julii anni 1821.

Pius P. P. VII.

Dilecti Filii salutem et Apostolicam Benedictionem. Quod de Fidelium isthic degentium salute vehementer solliciti tantopere exoptavimus, omnique studio curavimus, id demum feliciter factum gratulamur, eo bene juvante, qui Auctor est pacis et Pater totius consolationis. Post tot enim discrimina temporum acerbissimorum episcopales Sedes in regno isto, quae tot nominibus commendabuntur, instaurare ac pro dominici gregis commoditate apte potuimus ordinare re apprime cum serenissimo Rege vestro conciliata, qui animo quo est magno et excelso in censu earundem liberaliter adtribuendo, studiis Nostris mirifice favit. Universam quidem rationem rei probe cognoscetis ex Apostolicis litteris, quas de ea sub plumbo hac ipsa die expediri mandavimus; nec dubitamus, quin non mediocrem consolationem sitis per-

Breve Leonis XII. Dilectis filiis Decano et Canonicis Archiepiscopalis Ecclesiae Friburgensis d. 28. Maji anni 1827.

Leo P. P. XII.

Dilecti Filii Salutem et Apostolicam Benedictionem. Re sacra isthic pro locorum conditione ordinata Archiepiscopum superiori in Consisto rio Vobis praefecimus Venerabilem Fratrem Bernardum Boll.

Mandatum vero eidem dedimus, ut juxta felicis recordationis Praedecessoris Nostri constitutionem „Provida solersque“ nec non juxta ea quae Nostris Litteris quarum initium „Ad Dominici Gregis Custodiam“ sancita fuere, Vestrum Collegium constitueret. Suo ipsum jam perfunctum officio censentes, scribimus ad Vos, ut excitatam expectationem pro delati muneris gravitate sustinere, caeterisque integritate vitae ac sedula sacrorum procuratione anteire contendatis.

cepturi, quod et plures istius regni Ecclesias e squalore, in quo jacuerunt, revocatas, et illustre de Antistitum electione privilegium vobis perstare animadvertetis; quod certe cum primis et vestra et Germaniae vota impensissime efflagitabant. Hac tamen occasione speciatim vos alloqui per epistolam voluimus, nedum ut gratulatione communi Deo benedicamus, sed ut in gravissimo electionum negotio vestram religionem, prudentiam, integritatem vehementissime excitemus. Sint vobis ob oculos (dicimus animi sensu quo maxime possumus sollicito) sint vobis ob oculos jugiter, quae Tridentina synodus disertissime praescripsit piis omnibus, qui ad promotionem praeficiendorum quacunque ratione operam suam praestant. (Sess. 24. Cap. 1. de Ref. et Sess. 6 Cap. 1. de Ref.) De omnipotentis dei gloria res est, et bono animarum, de aeterna salute etiam vestra. Non alium idcirco finem in suffragatione habere vos oportet, nisi ut religionis utilitatibus et gregis incolumitati consulatis: alienis autem vos peccatis communicare, affirmant Tridentini Patres, nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles, non quidem precibus, vel humano affectu, aut ambientium suggestionibus, sed eorum exigentibus meritis judicaveritis, praefici diligen-

Cum autem per memoratas Apostolicas Litteras Privilegium antistitem eligendi statis quibusdam legibus vobis detulerimus, id etiam speciatim vos admonitum volumus, ut gravissima hac in actione gloriam omnipotentis Dei, Religionis utilitates, incolumitatem gregis, aeternam salutem vestram revolvatis animo.

Alienis etiam Vos peccatis communicaretis, dicimus cum Tridentinis Patribus, nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles judicaveritis, non quidem precibus vel humano affectu aut ambientium suggestionibus, sed eorundem exigentibus meritis praefici diligenter curetis.

ter curetis: Vestri quippe studii ac suffragii rationem reddetis ipsi Deo, qui requiret de manibus vestris sanguinem ovium, si quae ex malo Pastorum regimine interierint. Cum vero ad religionis incrementa, utilioremque Episcopalis muneris procurationem summopere intersit, mutuam servari utriusque potestatis concordiam, quandoquidem ex Ivonis Carnotensis testimoniis cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia: vestrarum partium erit eos adciscere, quos, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitis.

Quamquam vero Serenissimi Regis desideriis annuentes in praedictis Nostris litteris constituerimus, eligendos ad Borussiae Ecclesias, ejusdem regni incolas esse debere, non idcirco tamen eos omnes, qui extra idem regnum morantur, nulla exceptione facta, esse a Vobis intendimus excludendos. Si enim in presbyterum ex Germaniae natione, praecipua laude praeclarum, qui extra Borussiae ditionis fines habitet, vota Vestra inclinent, eum assen

Cum porro ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructificare Ecclesia quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, vestrarum erit partium eos adciscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis praeter qualitates caeteras Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse.

tiente Rege, in Episcopum eligi a Vobis posse, libentissime declaramus [1]).

Haec dilecti Filii, a pia et religiosa circumspectione vestra fidenter exquirimus, omnemque idcirco in Vos pastoralis ac paternae Nostrae cohortationis vim effundimus, ut eos Nobis confirmandos exhibeatis, de quorum electione omnipotenti Deo gratias agere, fidem Vestram laudare, Ecclesiis ex animo gratulari, Nobis denique in Domino gaudere possimus Quae ut prospere et e sententia succedant, divini praesidii pignus, Apostolicam Benedictionem Vobis impertimur ex corde.

Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem die 16. Julii anni 1821. Pontificatus nostri Anno XXII.

Pius P. P. VII.

Id ob oculos habeatis opus est, quando etiam juxta sancitas in iisdem Nostris Litteris conditiones jus erit vobis collegas eligendi. Confidimus sane mandatis hisce Nostris, quae et populi istius universi vota sunt, apprime Vos esse obtemperaturos, idque a Vestra in Nos fide atque observantia certo praestolamur, Vobis interim, Dilecti Filii, Benedictionem ex animo impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die XXVIII Maji anni 1827. Pontificatus nostri Anno IV.

Leo P. P. XII.

XCIV.

Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Pii divina Providentia Papae IX. Constitutio super vicariis capitularibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes.

Pius Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Romanus Pontifex, pro munere sibi divinitus collato regendi ac gubernandi universam Christi Ecclesiam, non solum SS. Canonum observantiam urgere, sed etiam illorum certum et authenticum sensum declarare satagit, si quando quidpiam dubitationis in aliquo occurat, ne diversis interpretationibus materia praebeatur, atque inde Ecclesias-

[1]) Dieser Absatz von „Quamquam vero“ bis „libentissime declaramus“ in dem Breve für Frauenburg, wie auch in denjenigen für Culm und fehlt Gnesen-Posen.

ticae disciplinae unitas rumpatur, cum magno Ecclesiastici regiminis detrimento.

Sane juxta antiquam Ecclesiae disciplinam, Sede Episcopali vacante, Dioecesis administratio ad Capitulum Cathedralis Ecclesiae devolvitur; quod olim per se ipsum Dioecesim, toto tempore, quod Sedes vacabat, administrare poterat, vel uni, aut pluribus Dioecesim administrandam committere, libera eidem relicta potestate deputatos eligendi, eisque delegatam jurisdictionem, sive quoad usum, sive quoad tempus arctandi, et constringendi.

At vero Concilii Tridentini Patres animadvertentes gravissima, quae passim oriebantur incommoda ex administratione viduatae Ecclesiae coetui personarum diversi fere ingenii concredita, ad ea vitanda sapienter decreverunt: ut *Capitulum, sede vacante, Officialem seu Vicarium, infra octo dies post mortem Episcopi, constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in jure canonico sit Doctor, vel Licentiatus, vel alias quantum fieri poterit idoneus. Si secus factum fuerit ad Metropolitanum deputatio hujusmodi devolvatur, et si Ecclesia ipsa Metropolitana fuerit, aut exempta, Capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex suffraganeis in Metropolitana, et propinquior Episcopus in exempta, Vicarium possit constituere* [1]).

Hujusmodi vero decretum varie interpretati sunt privati canonicarum rerum scriptores. Quidam enim censuerunt posse Capitulum in constituendo Vicario aliquam jurisdictionis partem sibi reservare; alii putaverunt fas esse Capitulo ad certum tempus Vicarium deputare; nec defuerunt qui arbitrati sunt, licere Capitulo Vicarium pro arbitrio removere, et alium substituere.

Recensitae Scriptorum sententiae a nonnullis Capitulis libenter exceptae sunt: quo factum est, ut in hac re tam magni momenti disciplinae uniformitas deficeret, et Tridentinum decretum optatum finem plene non attingeret. Quamvis autem SS. Urbis Congregationes has sententias, suis responsis in casibus occurrentibus, pluries reprobaverint, ita ut ex earum responsis manifeste appareat, quae fuerit mens Patrum Tridentinorum in edendo decreto superius relato; attamen cum nondum omnia ubique ad eam mentem exigi videamus, ad submovendam prorsus quamlibet dubitationis causam vel obtentum, iisdem responsis et declarationibus Apostolicae auctoritatis robur adjiciendum censemus. Quo-

[1]) Sess. 24, Cap. 16 de Reform.

circa Motu proprio, ac certa scientia, et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae Potestatis plenitudine declaramus et decernimus: totam ordinariam Episcopi jurisdictionem, quae vacua Sede Episcopali ad Capitulum venerat, ad Vicarium ab ipso rite constitutum omnino transire; nec ullam hujus jurisdictionis partem posse Capitulum sibi reservare, neque posse ad certum et definitum tempus Vicarium constituere multoque minus removere, sed eum in officio permanere quousque novus Episcopus Litteras Apostolicas de collato sibi Episcopatu Capitulo, juxta Bonifacii VIII Praedecessoris Nostri Constitutionem [1]), vel Capitulo deficiente, ei exhibuerit, qui, ad normam SS. Canonum, vel ex speciali S. Sedis dispositione, vacantem Dioecesim administrat, vel ejusdem Administratorem, seu Vicarium deputat.

Quamobrem pro nullis habendae sunt limitationes, seu quoad jurisdictionem, seu quoad tempus adjectae a Capitulo electioni Vicarii Capitularis, qui idcirco, iis non obstantibus, officium semel sibi rite collatum, toto tempore, quo Sedes Episcopalis vacua fuerit, totamque ordinariam jurisdictionem Episcopalem libere et valide exercere perget, donec novus Episcopus Apostolicas canonicae suae institutionis Literas, ut diximus, exhibeat.

Hac autem occasione declaramus etiam, et decernimus ea, quae a Gregorio X Decessore Nostro in Concilio Lugdunensi 2° de electis a Capitulis, constituta sunt [2]) comprehendere etiam nominatos, et praesentatos a Supremis publicarum rerum Moderatoribus, sive Imperatores sint, sive Reges, sive Duces, vel Praesides, et quomodocumque nuncupantur, qui ex S. Sedis concessione, seu privilegio jure gaudent nominandi, et praesentandi ad Sedes Episcopales in suis respectivis ditionibus vacantes, abolentes idcirco, cassantes, et penitus annullantes usum, seu potius abusum sub quovis titulo, vel praetenso et asserto privilegio, quaesito colore, et quacumque causa, licet speciali et expressa mentione digna, in quibusdam Regnis seu regionibus praesertim longinquis invectum, quo Capitulum Ecclesiae Cathedralis vacantis obsequens invitationi seu mandato, licet verbis deprecatoriis concepto, supremae civilis potestatis concedere, et transferre praesumit, ac de facto concedit et transfert in nominatum et praesentatum ad eandem Ecclesiam illius curam, regimen et administrationem, eamque nominatus et praesentatus sub no-

[1]) Extravag. Injunctae de Electione inter comm.
[2]) Cap. Avaritiae de Electione in 6°.

mine Provisoris, Vicarii Generalis, aliove nomine gerendam suscipit ante exhibitionem Litterarum Apostolicarum, uti superius dictum est, de more faciendam, remoto proinde Vicario Capitulari, qui ex juris dispositione toto tempore vacationis Ecclesiae eam administrare, ac regere debet. Confirmantes autem alia etiam Decessorum Nostrorum, et praesertim sa: me: Pii VII Decreta et dispositiones, declaramus et decernimus, ut si interea Vicarius Capitularis decesserit, aut sponte sua muneri renuntiaverit, aut ex alia causa officium ipsum legitime vacaverit, tunc Capitulum, vel Capitulo deficiente, qui potestatem habet deputandi vacantis Ecclesiae Administratorem, seu Vicarium, novum quidem Vicarium, vel Administratorem eligat, nunquam vero electum in Episcopum a Capitulis, aut a laica potestate nominatum seu praesentatum ad dictam Ecclesiam vacantem, cujus electionem ac deputationem, si eam Capitulum, vel alius, uti supra, peragere praesumpserit cassamus, annullamus, et omnino irritam declaramus.

Confidimus autem Dignitates, et Canonicos Cathedralium Ecclesiarum vacantium, ac illos qui, deficientibus Capitulis, Vicarios deputant, aut vacantes Ecclesias legitime administrant, plene exequuturos quae hisce Nostris Litteris declarata et decreta sunt; ubi vero, quod Deus avertat, ea exequi detrectaverint, ac concedere et transferre in nominatum et praesentatum ad eandem Ecclesiam ejus curam, regimen et administrationem sub quovis titulo, nomine, quaesito colore ausi fuerint, praeter nullitatem jam decretam praedictae concessionis et translationis, praefatos Canonicos ac Dignitates excommunicationis majoris, nec non privationis fructuum Ecclesiasticorum beneficiorum quorumcumque, aliorumque redrituum Ecclesiasticorum per eos respective obtentorum, similiter eo ipso incurrendis poenis innodamus, et innodatos fore decernimus, et declaramus; ipsarumque poenarum absolutionem seu relaxationem Nobis et Romano Pontifici pro tempore existenti dumtaxat specialiter reservamus.

In easdem poenas pariter reservatas ipso facto incurrunt nominati, et praesentati ad vacantes Ecclesias, qui earum curam, regimen, et administrationem suscipere audent ex concessione, et translatione a Dignitatibus et Canonicis aliisque, de quibus supra, in eos peractam, nec non ii, qui in praemissis paruerint, vel auxilium, consilium, aut favorem praestiterint, cujusque status, conditionis, praeminentiae, et dignitatis fuerint.

Praeterea nominatos, et praesentatos jure, quod eis per

nominationem et praesentationem forte quaesitum fuerit, decernimus eo ipso privatos.

Si vero aliqui ex praedictis Episcopali charactere sint insigniti in poenam suspensionis ab exercitio Pontificalium, et interdicti ab ingressu Ecclesiae ipso facto, absque ulla declaratione incidunt, S. Sedi pariter reservatam.

Insuper quaecumque a sic nominatis et praesentatis in administrationem vacantium ecclesiarum intrusis fiant, mandentur, decernantur et ordinentur cum omnibus et singulis inde quovis modo sequutis, et quomodocumque sequuturis omnino nulla, invalida, inania, irrita, et a non habentibus potestatem damnabiliter attentata, et de facto praesumpta, nulliusque valoris, momenti, et efficaciae esse, et perpetuo fore tenore praesentium declaramus et decernimus, illaque damnamus et reprobamus.

Haec volumus, statuimus, ac mandamus, decernentes has Nostras Litteras, et omnia in eis contenta nullo unquam tempore a nemine cujusque conditionis, et dignitatis etiam Imperialis, et Regiae, sub quovis titulo, quaesito colore, ac praetenso et asserto privilegio, quod si forte sit, cassamus, et annullamus, infringi, impugnari, vel in controversiam revocari posse, sed semper firmas et efficaces existere et fore, suosque plenarios, et integros effectus semper sortiri et obtinere debere. Non obstantibus Apostolicis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim *de jure quaesito non tollendo*, caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque.

Volumus autem, ut facta harum Litterarum publicatione per affixionem transumptorum ad valvas Basilicarum Urbis, omnes ubique Fideles, ad quos spectat, qui quomodocumque noverint eas, prout dictum est, Romae fuisse promulgatas, ad earum exequutionem perinde obstringantur, ac si personaliter singulis notificatae fuissent.

Volumus pariter, ut earundem praesentium Litterarum transumptis, seu exemplis etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides, ubique locorum habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostrarum declarationis, decisionis, annullationis, irritationis, statuti, praecepti, mandati, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis vero hoc attentare praesumpserit,

indignationem Omnipotentis Dei, et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Septuagesimo Tertio, quinto Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri Anno Vigesimo octavo.

F. Card. Asquinius

C. Gori Subdatarius

Visa

De Curia J. De Aquila e Vicecomitibus

Loco † Plumbi. I. Cugnonius

Reg. in Secretaria Brevium.

Anno a Nativitate Domini Millesimo Octingentesimo Septuagesimo tertio Die vero V. Mensis Octobris Indictione I. Pontificatus autem Sanctissimi in Christo Patris et D. N. D. Pii Divina Providentia Papae IX. Anno XXVIII supradictae Litterae Apostolicae affixae et publicatae fuerunt ad Valvas Basilicarum majorum Urbis per me Vincentium Benaglia Apostolicum Cursorem.

Philippus Ossani Magister Cursorum.

XCV.

Ordnung der Bischofswahl bei den Altkatholiken.

§. 60.

Jeder Wähler erhält eine von dem mit der Wahl beauftragten Mitgliede der Synodal-Repräsentanz (§. 6) unterzeichnete Wahllegitimation und ein gedrucktes Verzeichniss der wählbaren Priester.

§. 61.

Vor dem Wahlacte wird eine Messe de spiritu sancto gehalten. Unmittelbar nach derselben haben, wenn die Wahl in der Kirche stattfindet, alle nicht zur Theilnahme an der Wahl Berechtigten die Kirche zu verlassen. Findet die Wahl in einem andern Locale statt, so wird der Eintritt in dieses nur gegen Vorzeigung der Wahllegitimation gestattet.

§. 62.

Der Vorsitzende ernennt einen der Wähler zum Protokollführer und schlägt drei Wähler zu Scrutatoren vor. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch, so

werden die drei Scrutatoren von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit erwählt.

Die Scrutatoren haben zu geloben: „Ich, N. N., gelobe feierlich, die einzusammelnden Stimmen wahrheitsgetreu bekannt zu geben.“

§. 63.

Darauf leisten alle Wähler folgendes Gelöbniss: „Ich, N. N., gelobe feierlich, demjenigen meine Stimme zu geben, welchen ich nach bestem Wissen für den Tauglichsten halte.“

§. 64.

Der jüngste der drei Scrutatoren sammelt die Stimmzettel ein, welche die Wähler in die ihnen vorgehaltene Urne zu legen haben.

§. 65.

Nach der Einsammlung aller Stimmzettel werden dieselben von dem ältesten Scrutator zuerst gezählt, dann einzeln laut verlesen und den beiden anderen Scrutatoren übergeben. Der Protokollführer hat die Namen zu verzeichnen. Nachdem alle Stimmzettel verlesen sind, werden dieselben versiegelt.

§. 66.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erzielt, so ist der Wahlact so lange fortzusetzen, bis die absolute Majorität erreicht ist.

§. 67.

Ist der Gewählte anwesend, so fordert ihn der Vorsitzende auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt er die Wahl nicht an, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 68.

Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er durch die Synodal-Repräsentanz sofort mündlich oder schriftlich in Kenntniss gesetzt, mit dem Ersuchen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von vier Wochen über die Annahme zu erklären. Lehnt er die Wahl ab, so ist eine neue Wahlversammlung auszuschreiben.

§. 69.

Wenn der Gewählte bei der Wahlversammlung selbst die Annahme der Wahl erklärt hat, so wird in der Kirche, in welcher die Missa de spiritu sancto stattgefunden hat, das Resultat durch einen von der Wahlversammlung zu designirenden Priester von der Kanzel verkündigt und das Te deum angestimmt.

§. 70.

Das über den Wahlact aufgenommene Protokoll ist von allen Wählern zu unterschreiben.

XCVI.

Anerkennungsurkunde für den Bischof Reinkens.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Wir den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau, Dr. Joseph Hubertus Reinkens auf Grund der am 4. Juni d. J. in Cöln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer ertheilten Consecration als katholischen Bischof hiermit und in Kraft Dieses anerkennen. Demgemäss befehlen Wir Unseren Ober-Präsidenten, Präsidenten und Landes-Collegiis, wie auch Allen und Jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, wess Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, hiermit so gnädig als ernstlich, dass sie gedachten Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anerkennen und achten, auch denselben Alles dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und geniessen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung, jedoch Alles Uns und Unseren Königlichen und Oberlandesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Anerkennungs-Urkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel besiegeln lassen.

So gegeben Berlin, den 19. September 1873.

Wilhelm.
gegengez. Falk.

XCVII.

Eid des Bischof Reinkens.

a. Preussen:

Ich Joseph Hubert Reinkens schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Wilhelm, und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung, als meinem allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Landes gewissenhaft beobachten, und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinn gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. [Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass mich mein bischöfliches Amt zu Nichts verpflichtet, was dem Eide der Treue und der Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät, so wie dem des Gehorsams gegen die Gesetze des Landes entgegen sein kann.] Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

b. Baden:

Ich schwöre und verspreche bei dem heiligen Evangelium Gottes, dass ich das Amt eines katholischen Bischofs zum Besten der meiner Leitung im Grossherzogthum anvertrauten Geistlichen und Gemeinden verwalten und die Gesetze des Staates gewissenhaft und treu beobachten will.

Ferner verspreche ich kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Ausland Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlag zum Nachtheil des Staats Kunde erhalten sollte, solche Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe.

XCVIII.

Breve Pius' IX. vom 24. October 1849.

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Cum Nobis nihil potius, nihil optabilius quam omnibus in Christo carissimis filiis Nostris, ubique gentium, ubique terrarum morantibus amantissime consulere, ac spirituales eorum utilitates, quantum in Nobis est, majori aeque, ac meliori, quo fieri potest, modo studiosissime procurare, summa quidem consolatione affecti fuimus, ubi primum Serenissimi ac Potentissimi Borussiae Regis Illustris nomine officia Nobis innotuere, quae eo spectant, ut catholici capellani in Regiis ejusdem principis copiis augeantur, ac simul supremus Ecclesiasticus statuatur Moderator, qui capellanis ipsis delegata sibi ab Apostolica Sede auctoritate invigilet, atque praesideat. Itaque etsi tam utilem, tamque salutarem rem stabili ratione statim constituere minime potuimus, veluti in Nostris votis fuisset, tamen pro Apostolica et paterna Nostra de spirituali animarum bono sollicitudine, nihil certe antiquius habuimus, quam ut tanti momenti negotio nulla interjecta mora aliquo modo consuleremus. Et quoniam haud ignoramus, Venerabilis Frater, quae tua sit religio, pietas, quique sacerdotalis tuus secundum scientiam zelus, et catholicae religionis studium, atque aliae tui animi ingeniique dotes, iccirco ejusmodi gravissimum, ac religiosissimum munus Tibi interea quam libentissime committendum censuimus. Quamobrem hisce Litteris, donec aliter a Nobis et Apostolica sede statuatur, Tibi, Venerabilis Frater, rerum catholicarum curam committimus in cunctis ejusdem Serenissimi et Potentissimi Borussiae Regis Illustris copiis terra marique in quovis loco degentibus, ac propterea Te Nostrum et Apostolicae ejusdem sedis Delegatum eligimus, constituimus, et deputamus cum eis facultatibus, quas in Nostris hisce Litteris commemoramus, et quas aliis quoque uni, vel pluribus idoneis ecclesiasticis

viris subdelegare poteris ea ex parte, in qua pro loco et tempore expedire in Domino judicaveris. Tibi igitur auctoritate Nostra Apostolica potestatem facimus eligendi pro Borussicis copiis catholicos Capellanos cum facultate administrandi sanctissima Sacramenta (exceptis scilicet Confirmationis et Ordinis Sacramentis) et peragendi parochialia munia pro illa earundem copiarum parte, quae unicuique ex dictis Capellanis fuerit concredita. Praeterea potestatem Tibi tribuimus deputandi in eorundem Capellanorum auxilium alios Catholicos sacerdotes, quibus minores facultates conferre poteris veluti opportunius existimaveris. Insuper auctoritatem Tibi deferimus, qua utriusque generis Capellanis advigilare, eosque suspendere, atque ad sacrorum Canonum normam corrigere, et ab officio etiam amovere possis, quod quidem officium ita semper existimari debet, ut illud ad nutum revocari queat. Denique Tibi concedimus, ut ad spiritualem eorundem exercitium, et Capellanorum utilitatem licite et libere uti possis facultatibus, absolvendi et dispensandi aliisque omnibus facultatibus quae continentur in formula tertia typis edita, quae per nostram Congregationem Fidei propagandae praepositam expediri solet. Quocirca eas ipsas facultates, quae Tibi in praedicta formula pro Wratislaviensi tua Dioecesi conceduntur, adhibere poteris ad spirituale eorumdem exercituum et Capellanorum bonum in quovis loco ipsi fuerint. Haec interim, Venerabilis Frater, statuenda ac tribuenda existimavimus, dum a Te expectamus, ut pro prudenti Tuo consilio ea omnia Nobis significare velis, quae Tibi magis opportuna esse videantur ut tanti momenti negotium utiliore ac meliore ratione in posterum perfici possit. Ac pro certo habentes Te hoc etiam munere summa cura et studio esse perfuncturum, et Nostris desideriis, ac postulationibus perdiligenter responsurum, hanc occasionem perlibenter amplectimur, ut praecipuam Nostram erga Te benevolentiam denuo testemur et confirmemus. Cujus quoque pignus adjungimus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde profectam, Tibi ipsi, Venerabilis Frater, omnibusque Clericis, Laicisque Fidelibus tuae Vigilantiae concreditis peramanter impertimur.

Datum Neapoli in Suburbano Portici, die 24. Octobris Anno 1849.

Pontificatus Nostri Anno Quarto.
sign. Pius, P. P. IX.

XCIX.

Ernennung des katholischen Feldpropstes Mencke.

Berlin, den 4. März 1852. Ew. Hochwürden benachrichtige ich hierdurch, dass Seine Majestät der König auf meinen und des Herrn Kriegsministers Antrag durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. v. M. Ihre provisorische Anstellung als katholischer Feldpropst zu genehmigen geruht haben.

Indem ich, soviel Ihre amtliche Stellung in dieser Eigenschaft betrifft, für jetzt auf meine Eröffnung vom 22. November v. J. Bezug nehme, veranlasse ich Ew. Hochwürden, Sich zum Antritte derselben bereit zu halten, und Sich thunlichst so einzurichten, dass Sie spätestens mit dem Beginn des künftigen Monats hier eintreffen können. Wegen anderweiter Besetzung Ihres jetzigen Amtes wird das Erforderliche meinerseits veranlasst werden.

Der Herr Cardinal-Fürstbischof von Breslau ist von der erfolgten Allerhöchsten Ordre in Kenntniss gesetzt, und haben Sie Sich wegen der Ertheilung der erforderlichen canonischen Facultäten an denselben seiner Zeit zu wenden.

Einer Benachrichtigung über die Zeit, wann Sie zur Uebernahme Ihrer Functionen im Stande sein werden, sehe ich demnächst entgegen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

An den Königlichen Regierungs- und Schulrath Herrn Mencke, Hochwürden zu Münster.

C.

Kirchliche Bestallung für den kath. Feldpropst Pelldramm.

Die 11. Februarii 1859. Ex audientia SSami.

Quum Presbyter Fridericus Felix Mencke a defuncto Cardinali Diepenbrock Epo Wratislavien. tamquam subdelegatus Aplicus jam praepositus catholicis Serenissimi Borussiae Regis Copiis, et opportunis facultatibus munitus ex rescripto hujus S. Congregationis Negotiis Ecclicis extraordinariis praepositae, die 10. Februarii an. 1853 edito, hujusmodi munere amplius perfungi minime possit, propterea quod Praepositus Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis fuerit renuntiatus; idcirco Sanctissimus Dominus Noster Pius div. provid. P. P. IX. referente me infrascripto ejusdem S. Congnis Secretario,

spirituali earumdem Copiarum bono consulere existimavit. Quamobrem donec aliter statutum fuerit ab Aplica Sede praedictum munus SSus Dns Noster hoc decreto Presbytero Leopoldo Pelldramm, Praeposito Ecclesiae S. Hedwigis Berolini et Canonico honorario Wratislaviensis templi committit eodem plane modo et forma et cum omnibus iisdem facultatibus, quibus enunciato Presbytero Friderico Felici Mencke fuerat demandatum. Super quibus eadem Sanctitas Sua hoc edi mandavit decretum et in acta superius memoratae Congnis referri. Contrariis quibuscunque minime obfuturis. Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congnis die mense et anno praedictis.

L. S. Joseph Barardi, Secretarius.

CI.

Promemoria des Card. Antonelli über die Errichtung einer katholischen Feldpropstei.

Eingang.

I. Der Heilige Vater geht mit Vergnügen auf den Vorschlag ein, in dauernder Weise die Würde eines Feldpropstes (cappellano maggiore) zu errichten, mit eigener Jurisdiction und eximirt von der Autorität der Ordinarien.

Diese Errichtung erfolgt durch ein päpstliches Breve.

II. Der Heilige Vater ist bereit, dem Feldpropst ein Bisthum in partibus zu ertheilen, wünscht aber die Dotation zu kennen, welche von der Regierung Seiner Majestät für denselben festgesetzt werden wird, damit der Feldpropst in würdiger Weise sein Amt und seine Stellung als Bischof vertreten könne. Auch nimmt er als selbstverständlich an, dass, in Uebereinstimmung mit dem früher von der Königlichen Regierung gemachten Vorschlage, der Feldpropst seinen festen Sitz in Berlin haben werde.

III. Was die dem Feldpropst untergeordneten Geistlichen (Cappellani minori) betrifft, so wünscht der Heilige Vater, dass sie nicht nur in Allem, was sich auf die kirchliche Disciplin bezieht, vom Feldpropst abhängig sind, sondern dass der Letztere auch volle Freiheit habe hinsichtlich der Ernennung und Entlassung derselben, sobald es gerechte und gewichtige canonische Gründe verlangen. Uebrigens ist der Heilige Vater damit einverstanden, dass der Feldpropst vor Ernennung der Cappellani minori und bevor er ihnen die geistliche Jurisdiction ertheilt, sich mit der Königlichen Re-

gierung über die Wahl derjenigen Personen in Einvernehmen setzt, die er zu solchem Amt bestimmt hat, so dass in dem Falle, wo sich hinsichtlich des Einen oder des Andern Seitens der Königlichen Regierung ein wesentliches Bedenken erheben sollte, der Feldpropst von dessen Ernennung Abstand nehme.

Der Heilige Vater bezweifelt nicht, dass ein anständiges Gehalt und ein geeigneter Rang den Cappellani minori angewiesen, und dass denselben eine Rückzugs-Pension gewährt werde.

IV. Der Heilige Vater wird nicht unterlassen, den Preussischen Bischöfen seinen Wunsch zu erkennen zu geben, dass dieselben dem Feldpropst die geeigneten Geistlichen zur Verfügung stellen, deren er für die Seelsorge der Armee bedarf.

V. Bei Ernennung des Feldpropstes wird der Heilige Vater sein Augenmerk nur auf solche Geistliche lenken, wel he in Betreff ihrer Frömmigkeit, Einsicht und Kenntnisse verdienen, von Seiner Majestät in Betracht gezogen zu werden. Der herkömmliche canonische Process, welcher bei Ertheilung der bischöflichen Würde an den Feldpropst vorzunehmen ist, wird einem der Bischöfe des Königreichs übertragen werden.

Der Heilige Vater wünscht endlich in demselben Maasse, wie Seine Majestät, dass eine den religiösen Bedürfnissen der in der Preuss. Armee dienenden Katholiken entsprechende wirksame Seelsorge eingerichtet werde, und erachtet es daher für nothwendig, dass bei der Feststellung der neuen unabhängigen Jurisdiction für das Heer von dem Feldpropst ein neues Reglement entworfen werde, welches vollständig dem katholischen Militär die Ausübung ihrer religiösen Pflichten sichere.

Schluss.

Dieses sind die hauptsächlichsten Bemerkungen, welche der Cardinal-Staatssecretär, gegenüber den verschiedenen Punkten in der von S. E. projectirten Note, zu machen für nöthig gehalten hat etc.

CII.

Entwurf einer Note des Cardinals Antonelli die Errichtung der Feldpropstei betreffend.

Der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär hat seiner Zeit nicht verfehlt zur Kenntniss des Heiligen Vaters den

Wunsch zu bringen, welchen Ew. Excellenz ihm wiederholt im Namen Sr. Majestät des Königs von Preussen ausgesprochen hat: mit dem Heiligen Stuhl zusammenzuwirken zu dauernder und definitiver Organisation eines geistlichen Vicariates, um besser für die religiösen Bedürfnisse der grossen Anzahl Unterthanen, die im Preussischen Land- und Seeheer dienen, Sorge zu tragen.

Der Heilige Vater hat diesen Wunsch mit der lebhaftesten Befriedigung aufgenommen und, in dem dringenden Verlangen das geistige Wohl der katholischen Soldaten im Königreich Preussen auf die bestmögliche Weise zu fördern, sowie ihrem erhabenen Monarchen eine Gefälligkeit zu erweisen, hat er den Unterzeichneten beauftragt, mit Ew. Excellenz sich über die Mittel zu verständigen, welche als die geeignetsten und am besten zum Ziele führenden angesehen werden könnten.

Gegenwärtig gereicht es dem unterzeichneten Cardinal zum Vergnügen, in der gegenwärtigen Note die Artikel niederzulegen, welche das Ergebniss der erwähnten Conferenzen waren, und welche die Grundlagen des päpstlichen Breve bilden werden, das zu dauernder Anordnung der betreffenden Institution erlassen werden wird.

1. Es wird ein Ober-Caplan (Cappellano maggiore) ernannt werden, welcher, mit einer vom Heiligen Stuhl delegirten und von der der Bischöfe verschiedenen und unabhängigen Autorität, die volle Freiheit der Seelsorge (cura spirituale) der preussischen katholischen Soldaten in Land- und Seeheer ausüben wird.

2. In Betreff der Ernennung der Person, welche das Amt eines Ober-Caplans bekleiden soll, wird folgender Modus beobachtet werden: Tritt die Vacanz eines solchen Postens ein, so wird die Königliche Regierung durch Vermittelung ihres Gesandten in Rom dem Heiligen Stuhl diejenige Persönlichkeit mündlich namhaft machen, dessen Wahl zu dieser Stelle sie wünschen würde. Wenn in der bezeichneten Persönlichkeit alle von den heiligen Canones erforderten Eigenschaften erkannt werden, so wird der genannte Vertreter davon in geeigneter Weise benachrichtigt werden, welcher alsdann dem Cardinal-Staatssecretär mittelst officieller Note anzeigen wird, dass Se. Majestät die genannte Person für den betreffenden Posten empfiehlt[1]). Man ist dabei darüber

[1]) Mit Bleistift ad marginem vermerkt: Dieser Kundgebung entsprechend wird Se. Heiligkeit zu der Ernennung der Person schreiten.

einverstanden, dass das Erforderniss der Uebereinstimmung in dem Päpstlichen Breve in folgenden Ausdrücken erwähnt werden wird: „designatio personae pro munere Vicarii Castrensis fiet collatis inter Sanctitatem Suam et Serenissimum Borussiae Regem consiliis“.

3. Der Heilige Vater ist geneigt, dem Ober-Caplan die Würde eines Bischofs durch Verleihung eines Bisthums in partibus zu ertheilen. Der zu diesem Zwecke erforderliche canonische Process wird einem der Bischöfe der preussischen Monarchie übertragen werden. Seine Heiligkeit wird ihm ausserdem die geistlichen Facultäten ertheilen, welche den Ober-Caplänen in den katholischen Staaten gewohnter Weise ertheilt werden.

4. Der Ober-Caplan wird in Berlin residiren. Von der Königlichen Regierung wird ihm eine jährliche Dotation von Zweitausend Scudi, gleich . . . Preussischen Thalern überwiesen werden, ausserdem noch eine entsprechende Wohnungsentschädigung für den Fall, dass die Regierung ihm nicht eine Amtswohnung zur Verfügung stellt.

5. Der Ober-Caplan wird in der Ausübung seines Amtes von Caplänen (Cappellani minori) unterstützt werden, welche in Allem, was die Seelsorge der katholischen Soldaten betrifft, ihm untergeben sein werden. Hält er es zu diesem Behuf für nothwendig, die Anzahl seiner vorhandenen Capläne zu vermehren, so kann er es nach vorherigem Einverständnisse mit der Königlichen Regierung thun. Bezüglich der Ernennung dieser Capläne wird der Ober-Caplan einer absoluten Freiheit geniessen. Er wird dieselben nicht nur völlig unabhängig von einem Ort an den anderen versetzen, sondern sie auch vom Amte entfernen, wenn dies aus canonischen Gründen nothwendig wird. Vor der jedesmaligen Ernennung eines Caplans wird der Ober-Caplan sich vergewissern, dass die zu ernennende Person bei der Königlichen Regierung auf kein Bedenken stösst.

6. Die Unter-Capläne werden von der Königlichen Regierung die mit ihren Aemtern verknüpften Gehälter fortbeziehen, in deren Genuss sie sich jetzt befinden. Sie erhalten die entsprechende Auszeichnung und den angemessenen Rang, und werden seiner Zeit eine Pension geniessen.

7. Der Heilige Vater wird die preussischen Bischöfe auffordern, dem Ober-Caplan diejenigen Geistlichen zur Disposition zu stellen, deren er als Capläne bedarf. Auch wird der Heilige Vater nicht unterlassen, in dem Apostolischen Breve die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den Diöcesan-

Bischöfen und dem Ober-Caplan festzustellen, um Differenzen und Conflicte zu vermeiden.

8. In Verfolg der dauernden und definitiven Ordinirung des geistlichen Armee-Vicariates wird der Heilige Vater den Ober-Caplan ermächtigen, ein Reglement der kirchlichen Disciplin für die Unter-Capläne zu entwerfen, sowie ein anderes, um den katholischen Soldaten die Ausübung ihrer Religion zu erleichtern. Bei Feststellung des Entwurfes zu diesem Reglement wird der Ober-Caplan mit der Königlichen Regierung Rücksprache nehmen zu dem Zwecke, um die Ausübung der religiösen Pflichten der Soldaten mit denjenigen, welche ihren Dienst betreffen, in Einklang zu bringen.

Diese sind die hauptsächlichsten Punkte bezüglich der festen Errichtung eines geistlichen Armee-Vicariates, über welche zwischen dem Heiligen Stuhl und der Regierung Sr. Majestät des Königs vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten obwaltet, wie es der unterzeichnete Cardinal das Vergnügen hatte, wiederholt in den mündlichen Verhandlungen hervorzuheben, welche er die Ehre hatte, mit Ew. Excellenz über diesen Gegenstand zu pflegen. Demgemäss zweifelt der unterzeichnete Cardinal nicht, dass er in der officiellen Note, welche Ew. Excellenz die Güte haben wird, ihm in Erwiederung auf das gegenwärtige Document zuzustellen, die vollständige Zustimmung der Königlichen Regierung zu den getroffenen Vereinbarungen bestätigt sehen wird, in Folge dessen die betreffenden Befehle zur Abfassung des bezüglichen Breve gegeben werden sollen.

In Erwartung dieser Erwiederung hat der Unterzeichnete die Ehre mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung zu sein etc.

CIII.

Note des Cardinals Antonelli vom 14. Februar 1868 die Errichtung der katholischen Feldpropstei betreffend.

Dalle Stanze del Vaticano 14 Febbrajo 1868.

Il sotto scritto Cardinale Segretario di Stato non ha mancato a suo tempo di farconoscere al S. Padre il desiderio che l'Eccellenza Vostra ha più volte manifestato in nome di S. Maestà il Re di Prussia di concorrere colla S. Sede alla stabile e definitiva organizzazione di un vicariato spirituale onde meglio provvedere ai bisogni religiosi di sudditi

cattolici che militano in gran numero nell' armate prussiane di terra e di mare.

Il S. Padre accolse colla più viva soddisfazione siffatta dimanda, ed avendo sommamente a cuore di procurare nel miglior modo possibile i vantaggi spirituali dei Soldati cattolici del Regno di Prussia, non che di far cosa grata al loro augusto Sovrano, autorizzò il sotto scritto a conferire coll' Eccellenza Vostra per intendersi su i mezzi che si ravvisassero più acconci e conduanti allo scopo. Ora è ben lieto lo scrivente Cardinale di consegnare nella presente nota gli articoli che furono il risultato di tali conferenze, e che formeranno le basi del Breve pontificio che sarà spedito per lo stabile ordinamento dell' istituzione in discorso.

1) Sarà deputato un Cappellano Maggiore il quale con autorità delegata della S. Sede e distinta ed indipendente da quella dei Vescovi eserciterà liberamente la cura spirituale dei soldati Cattolici Prussiani nell' Armata di terra e di mare.

2) Per ciò che riguarda la designazione della persona che sarà chiamata ad esercitare l'officio di Cappellano maggiore, si farà il seguente metodo.

Resosi vacante un tale officio, il Governo di S. Maestà per mezzo del suo Rappresentante in Roma farà conoscere verbalmente alla S Sede la persona che amerebbe che venisse scelta pel medesimo. Riconosciute nel soggetto indicato le qualità volute dai Sacri Canoni, se ne darà opportuno avviso al detto Rappresentante, il quale con nota officiale manifesterà al Cardinale Segretario di Stato che S. Maestà raccomanda un tale soggetto pel suindicato uffizio. Resta poi inteso che nel Breve Pontificio si farà menzione di tale accordo nei termini seguenti „Designatio personae pro munere Vicarii Castrensis fiet collatis inter Sanctitatem Suam et Serenissimum Borussiae Regem consiliis“.

3) Il S. Padre è disposto a decorare il Cappellano Maggiore del Carattere Vescovile conferendogli un Vescovato in partibus. Il consueto Processo Canonico che in questa circostanza dovrà formarsi, sarà commesso ad uno dei Vescovi della Monarchia. Sua Santità inoltre gli accorderà le facoltà spirituali solite ad accordarsi ai Cappellani Maggiori degli Stati Cattolici.

4) Il Cappellano Maggiore risiederà in Berlino. Gli sarà assegnata dal R. Governo una dotazione di due mila tallerie prussiani all' anno. Di più gli sarà accordata una equivalente pensione per l'allogio se non sarà allogiato in una casa del Governo.

5) Il Cappellano Maggiore sarà coadiuvato nell' esercizio del suo ministerio dai Cappellani Minori, i quali saranno soggetti alla sua giurisdizione in tutto ciò che concerne la cura spirituale dei soldati cattolici. Se per tale oggetto crederà necessario aumentare il numero dei Cappellani esistenti, potrà ciò fare previa intelligenza col R. Governo. Il Cappellano Maggiore godrà di una intera libertà rapporto alla nomina dei Cappellani Minori. Potrà non solo trasferirli liberamente da un punto all' altro ma rimuoverli eziandio dall' officio quando ciò si renderà necessario per motivi canonici dandone avviso al R. Governo. Innanzi di procedere alla nomina di un cappellano, il Cappellano Maggiore si assicurerà che la persona che vuol nominare non incontri obbiezioni per parte del Governo.

6) I Cappellani Minori continueranno a percipere dal R. Governo gli appuntamenti inerenti al loro officio dei quali godono attualmente. Avranno il corrispettivo distintivo ed il rango conveniente, ed una pensione di ritiro a suo tempo.

7) Il S. Padre inviterà i Vescovi del Regno di Prussia a mettere a disposizione del Capellano Maggiore gli Ecclesiastici dei quali avrà bisogno per l'officio di Cappellani Minori.

Ne tralascerà di determinare nel Breve Apostolico i rapporti giurisdizionali fra il Cappellano Maggiore ed i Vescovi Diocesani onde ovviare a dissensioni e conflitti.

8) In seguitto della stabile e definitiva sistemazione del Vicariato spirituale Castrense il S. Padre autorizza il Cappellano Maggiore a formare un regolamento di disciplina ecclestastica pei Cappellani Minori, ed altro regolamento per facilitare ai militari cattolici l'esercizio della loro religione. Nello stendere il progetto di questo regolamento il Cappellano Maggiore conferirà col R. Governo nello scopo di mettere in armonia l'adempimento dei religiosi doveri dei soldati cattolici con quelli che riguardano il servizio militare.

Questi sono i punti principali relativi alla stabile Istituzione del Vicariato spirituale Castrense, su i quali esiste una piena uniformità di vedute fra la S. Sede ed il Governo di sua Maestà il Re di Prussia, come il sotto scritto fù ben lieto di rilevare nelle Conferenze Verbali che ebbe l'onore di avere più d'una volta coll' Eccellenza Vostra su tale argomento. Non dubita pertanto lo scrivente Cardinale che nella Nota Ufficiale che V. E. si compiacerà indirizzargli in riscontro del presente ufficio, vedra ben tosto confermata la piena adesione del R. Governo a tali accordi, in seguito di che si daranno gli ordini opportuni per la spedizione del relativo Breve.

In attenzione di grato riscontro ha l'onore di confermarle i sensi della sua distinta considerazione.

Antonelli.

Sig. Ministro di Prussia

CIV.

Schlussnote des Königl. Preuss. Gesandten vom 17. Februar 1868.

Rome le 17 Février 1868.

Le soussigné Envoyé Extraord. et Ministre Plénipt. de Sa Majesté le Roi de Prusse près le S. S. a eu l'honneur de recevoir la note du 14e cour., dans laquelle Son Em. Msgr. le Cardinal Antonelli, Secrétaire d'Etat de S. S., a bien voulu résumer les points, sur lesquels par rapport à la création d'une aumônerie générale pour l'armée Prussienne un accord entier a été établi entre le St. Siége et le gouvernement de Sa Majesté Royale.

Le soussigné s'empresse de reconnaître que la note de Son Eminence indique avec exactitude les points, sur lesquels il y a identité de vues entre les deux cours et n'hésite pas d'y donner son adhésion.

Il saisit cette occasion pour renouveler à S. E. l'expression de sa haute considération.

(signé) Arnim.

A Son Eminence Msgr. le Cardinal Antonelli,
Secrétaire d'Etat de S. S.

CV.

Schreiben des preuss. Gesandten an den Cardinal-Staatssecretär vom 17. Februar 1868.

Rome le 17 Février 1868.

Monseigneur,

J'ai eu l'honneur de transmettre aujourd'hui à V. E. la note, qui constate l'accord des deux cours par rapport à l'établissement de l'aumônerie générale pour l'armée Prussienne.

J'aurais désiré pouvoir introduire dans la note de V. E. en date du 14e une modification dans le but de soumettre la translation et la destitution des chapelains à un accord préalable de l'aumônier et du Gouvernement Royal.

Cependant, ayant rencontré des objections fondées sur des considérations de l'ordre spirituel, j'ai d'autant moins voulu insister, qu'il est permis d'espérer qu'en réalité l'accord entre les autorités susindiquées ne fera jamais défaut.

Veuillez cependant me permettre, Monseigneur, de Vous faire observer respectueusement, qu'en abandonnant ce point, je n'ai pu préjuger les questions pécuniaires qui pourraient naître de la transposition et de la déstitution d'un chapelain dans le cas que l'aumônier crût devoir y procéder contre le gré du Gouvernement Royal.

En priant V. E. de bien vouloir considérer cette réserve comme une formalité que j'ai du remplir en vue d'une éventualité qui probablement ne se présentera jamais, je profite de cette occasion pour Vous renouveler, Monseigneur, l'expression de ma haute considération.

(signé) Arnim.

A Son Eminence Monseigneur le Card. Antonelli, Secrétaire d'Etat de S. S.

CVI.

Erectionsbreve Pius' IX. vom 22. Mai 1868 für die kathol. Feldpropstei in Preussen.

Pius P. P. IX.
ad perpetuam Rei memoriam.

In hac Beatissimi Petri Cathedra ad procurandum Catholicae Ecclesiae bonum divina clementia collocati ea libenti animo concedimus, quae in exploratam cedant fidelium utilitatem. Jam vero cum Serenissimus Borussiae Rex Guilelmus Nobis curaverit exponendum sibi gratum fore, si pro Catholicis, qui in terrestribus maritimisque Borussiae copiis stipendia faciunt, Vicariatum Castrensem sive Cappellaniam majorem, uti dicunt, instituere de benignitate Nostra dignaremur. Nos animo reputantes, quam salutaris iisdem Catholicis futura sit hujusmodi institutio, eam executioni quamprimum mandare decrevimus. Quae cum ita sint motu proprio, certa scientia, et matura deliberatione Nostra, per praesentes Vicarium Castrensem sive Cappellanum majorem in Borussia auctoritate Nostra Apostolica instituimus conditionibus, quae infra scriptae sunt. Vicarius Castrensis, sive Cappellanus major separata ab ceteris Ordinariis, iisque minime subjecta jurisdictione pollebit in eos omnes, qui sub Borussiae vexillis militant terra marique ubicumque gentium

fuerint, atque in omnes et singulos fideles, qui ad Borussiae exercitum secundum leges pertineant. Is per Apostolicas Litteras in forma Brevis ab hac Sancta Sede facultates omnes accipiet, quae Cappellanis majoribus aliorum exercituum impertiri solent, iisque vel per se, vel per alios ecclesiasticos viros ab ipso subdelegandos uti poterit. Designatio personae pro Cappellani majoris munere fiet collatis inter Nos, Successoresve Nostros, ac Serenissimum Borussiae Regem consiliis. Cappellanus major Berolini deget, et a Borussiae Gubernio stipendium accipiet suae dignitati consentaneum, atque ex concessione Apostolicae Sedis Episcopali dignitate fulgebit titulo Ecclesiae in partibus infidelium; munus porro conficiendi antea processuales tabulas de ipsius vita ac moribus juxta canonicas sanctiones demandatum volumus uni ex Antistitibus Regni Borussiae. Cappellanorum minorum erit, Cappellanum majorem in sui ministerii partibus obeundis omni ope atque opera juvare. Qui quidem Cappellani e Clero eligentur dioecesium Borussicarum; atque ut eorum electio catholicae rei benevertat singulis Antistitibus, ad quos idcirco Cappellanus major se vertet, etiam atque etiam commendamus, ut de aeterna fidelium salute solliciti illius curis studiisque quantum in se fuerit obsecundent. Porro Cappellani isti minores durante munere subjecti erunt omnino spirituali Cappellani majoris jurisdictioni, qui ipsis pro re ac tempore facultates, quibus munitus fuerit, aut universas, aut in partem subdelegabit. Praeterea Cappellano majori facultas esto Cappellanos minores nominandi, castigandi, deque uno in alium locum transferendi, simulque ab officio removendi, dummodo canonicae causae id postulent. At enim antequam ad nominationem veniat alicujus Cappellani minoris, caveat apprime ne de persona ad id muneris designanda Regium Gubernium aliquid minus probandum deprehendat, simulque opportunum duxerit eorum aliquem aut alio transferre, aut ab officio removere, ea de re Regium Gubernium admoneat. A Cappellano autem majori unus ex Cappellanis minoribus deligetur, ut Vicarii generalis titulum, et officium exerceat. Si praesens Cappellanorum minorum numerus haud par necessitati videatur, eum Cappellanus major, collatis cum Regio Gubernio consiliis, augeat. Cappellani minores idem stipendium accipient officii sui proprium, quod in praesens ipsis persolvitur, signumque, quo internosci possint, habebunt, muneri consentaneum; item convenientem militiae gradum, et, honesta missione accepta, justam pensionem. Cappellani minores cum reapse Parochi censendi sint illius partis exercitus, quam spi-

rituali ipsorum curae Cappellanus major demandaverit, libere idcirco utentur singulis quibusque facultatibus, quas sibi idem Cappellanus major subdelegaverit. Verumtamen, quum aliquo pervenerint, intra tres dies, illius loci Parocho ostendant Litteras testimoniales tam super eorum Sacerdotio, quam super sua deputatione, ac facultatibus sibi concessis pro hujusmodi munere exercendo. Quo facto, loci Parochus non impediet, quominus ipsi in parochiali sua Ecclesia sacris operentur, sacramenta fidelibus sibi subjectis administrent, omnibusque illis utantur facultatibus, quibus muniti fuerint. Primi Cappellani majoris partes erunt (Nosque idcirco plenam illi tribuimus facultatem) leges conscribere, quae et Cappellanorum minorum ecclesiasticam disciplinam rite tueantur, et fidelibus, qui sub signis sunt, planiorem expeditioremque viam muniant ad fidei Catholicae actus exercendos. Hac de re vero cum Regio Gubernio aget, ut pro dictis fidelibus, qui stipendia merent, religionis officia cum militiae muneribus, quam rectissime concilientur. Porro leges hujusmodi priusquam habere incipiant, Sanctae hujus Sedis examini subjiciantur. Vacante Cappellani majoris munere, usque ad successoris nominationem jurisdictio, et facultates hujus muneris propriae provisorie exercebuntur a Vicario Generali. Haec volumus, statuimus, mandamus, decernentes praesentes Nostras Litteras semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac illis ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit plenissime suffragari. Non obstantibus Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo, aliisque Apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus Conciliis edictis generalibus vel specialibus Constitutionibus, et Ordinationibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXII Maii MDCCCLXVIII.

Pontificatus Nostri Anno Vigesimosecundo

N. Card. Paracciani Clarelli.

CVII.

Collationsbreve Pius' IX. vom 24. Juli 1868 an Bischof Namszanowski.

Venerabili Fratri Francisco Adolpho Namszanowski Episcopo Agathopolitano in partibus infidelium Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum pro Apostolici Officii munere, quod Humilitati Nostrae commisit Altissimus, nihil Nobis potius sit, quam ut ea omnia quacumque ope possumus procuremus, quae fidelibus usui sint, ad aeternam salutem adipiscendam, idcirco simul ac Serenissimus Borussiae Rex Guillelmus exponendum Nobis curavit, valde sibi gratum fore, si pro Catholicis, qui in Borussiae exercitu terra marique militant, Vicariatum Castrensem, sive Cappellaniam Majorem, uti dicunt, instituere dignaremur, Nos eo statim animum cogitationesque Nostras adjecimus et omnibus rei momentis attente perpensis per Apostolicas Litteras die XXII Mensis Maii hujus anni hac ipsa forma Brevis datas institutionem illam certis conditionibus juribusque executioni mandavimus. Nunc vero cum de Persona agatur, quae munus istud naviter diligenterque fungatur, Nos collatis cum eodem Serenissimo Borussiae Rege consiliis, Tibi, Venerabilis Frater, hujusmodi officium demandandum existimavimus, pro certo habentes Te in obeundis ejusdem Officii partibus talem futurum, qualem Nobis egregia Tua pietas, morum gravitas, vitae integritas, aliarumque virtutum commendatio pollicetur. Quae cum ita sint, Te a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque eccles. sententiis, censuris et poenis quovis modo, vel quavis de causa latis, si quas forte incurristi, hujus tantum rei gratia absolutum fore censentes, Te, quem in novissimo Consistorio Nostro Secreto Episcopum Agathopolitanum in partibus infidelium renunciavimus, hisce Litteris Vicarium Castrensem, sive Cappellanum Majorem Catholicorum omnium, qui in terrestribus, maritimisque Borussiae copiis stipendia faciunt, ceterorumque fidelium, qui ad Borussiae Exercitum pertinent secundum legem, auctoritate Nostra Apostolica eligimus, facimus, constituimus. Porro, quod ad ea curanda, quae hujus Officii sunt, expeditior Tibi pateat ratio, infra scriptas facultates per Te, vel per alium, seu alias personas in ecclesiastica dignitate constitutas, sive alios Sacerdotes probos, idoneosque per Te ipsum, praevio diligenti et rigoroso examine, repertos et approbatos (quatenus ab aliquo suo Ordinario approbati non essent) itemque ab Te subdelegandos, erga Milites aliasque utriusque sexus personas ad Borussiae Exercitus, comprehensis etiam Auxiliaribus Copiis secundum legem, uti diximus, spectantes dumtaxat exercendas, tenore praesentium eadem Auctoritate, ad Nostrum et Sanctae hujus Apostolicae Sedis beneplacitum tribuimus et impertimur. Quae quidem faclutates sunt hujusmodi, videlicet. = Admini-

strandi omnia Ecclesiae Sacramenta, etiam ea, quae per Parochialium Ecclesiarum Rectores administrari consueverunt, praeter confirmationem et ordines, si ipse subdelegatus, sive subdelegandus Episcopali charactere insignitus non fuerit, vel Tu, Venerabilis Frater, per Te, dicta Sacramenta Confirmationis et Ordinis ministrare non possis, reliquasque functiones, et munia Parochialia obeundi. = Absolvendi ab haeresi et apostasia a Fide et Schismate quoscumque etiam Ecclesiasticos tam saeculares quam regulares eadem Castra sequentes, non tamen eos, qui ex illis locis fuerint, in quibus viget Officium Inquisitionis adversus haereticam pravitatem, nisi inibi deliquerint ubi haeresis impune grassatur; neque etiam illos, qui errores judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi haeresis item grassetur, et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi, et hoc in foro conscientiae dumtaxat; absolvendi quoque a quibusvis excessibus, et delictis quantumcumque gravibus et enormibus, etiam in casibus Nobis et eidem sedi Aplicae specialiter reservatis, ac etiam contentis in Litteris die Coenae Domini legi solitis. = Retinendi et legendi (non tamen aliis similem licentiam concedendi) libros prohibitos haereticorum, vel infidelium de eorum religione tractantes, et alios quoscumque ad effectum eos impugnandi ac haereticos et infideles in castris forte degentes ad orthodoxam Fidem convertendi, ac ita ut dicti libri prohibiti ex Provinciis, in quibus haereses impune grassantur, minime efferantur. = Celebrandi Missam una hora ante auroram, et aliam post meridiem, et si coget necessitas, etiam extra Ecclesiam in quocumque loco decenti, etiam sub divo et sub terra, et gravi omnino urgente necessitate, bis in die (si tamen in priori Missa ablutionem non sumpserit, et jejunus fuerit) nec non super Altare portatili, etiam non integro, seu diffracto, aut laeso, et sine Sanctorum Reliquiis, ac demum si aliter celebrari non possit, et absit periculum irreverentiae, aut Scandali et Sacrilegii, etiam praesentibus haereticis atque excommunicatis, dummodo Missae inserviens non sit haereticus nec excommunicatus. = Concedendi primo conversis ab haeresi, vel schismate Plenariam, aliis ibidem quibuscumque utriusque sexus Christi fidelibus ad praefatos Exercitus, uti innuimus, pertinentibus in articulo mortis, saltem contritis, si confiteri non poterunt, nec non Nativitatis Dni. Nost. Jesu Christi, Paschatis, Resurrectionis et Assumptionis Immaculatae Virginis Deiparae festis diebus vere poenitentibus, confessis ac Sacra Communione refectis similiter Plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem, sin-

gulis autem Dominicis aliisque festivis diebus de praecepto relaxandi iis, qui tuis, Venerabilis Frater, Concionibus interfuerint, decem annos de injunctis illis, seu aliis quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta, easdemque Indulgentias Tibi lucri faciendi. = Singulis secundis Feriis cujuscumque hebdomadae officio nova Lectionum non impeditis, vel, iis impeditis, die immediate subsequenti celebrandi Missam de Requiem in quocumque Altari etiam portatili, si aliter celebrari non possit, in suffragium animae alicujus ex pie defunctis dictorum Exercituum, secundum celebrantis intentionem, et Missa hujusmodi animae, pro qua celebrata fuerit, perinde suffragetur ac si ad Altare Privilegiatum fuisset celebrata. = Deferendi, si in locis versentur ubi ab haereticis et infidelibus periculum subsit sacrilegii vel irreverentiae, SSmum Eucharistiae Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine illudque sine eodem in praedictis casibus retinendi pro infirmis iisdem in loco tamen apto et decenti. = Induendi (si et quando in iis partibus degant, per quas propter haereticorum, et infidelium insultus aliter transire, vel in illis commorari non possint) vestibus saecularibus, licet sacerdotes etiam Regulares fuerint. = Benedicendi quaecumque vasa, tabernacula, vestimenta, paramenta et ornamenta Ecclesiast. aliaque ad Divinum cultum pro servitio eorundem Exercituum dumtaxat necessaria et pertinentia, exceptis tamen iis, in quibus sacra unctio adhibenda erit, si subdelegatus a Te Episcopali non fuerit dignitati insignitus, vel Tu, Venerabilis Frater, per Te ipsum illa non consecraveris. = Reconciliandi Ecclesias, Cappellas, Coemeteria et Altaria quomodolibet polluta in illis Partibus, in quibus ipsi Exercitus consederint, si ad Locorum Ordinarios commodus non pateat accessus, aqua tamen prius per aliquem Catholicum Antistitem benedicta immo etiam, magna urgente necessitate, ut Missae Dominicis aliisque festis diebus celebrari queant, illa etiam a memorato Antistite non benedicta. Praeterea Tibi, Venerabilis Frater, per Te pariter, vel alium seu alios ab Te delegandos probos et idoneos Sacerdotes in Foro Ecclesiastico versatos, juxta attestationem et informationem ab eorum Ordinariis aliisque Personis fide dignis per Te desuper exquirendam omnem et quacumque jurisdictionem Ecclesiasticam exercendi in eos, qui in Exercitibus praefatis pro Sacramentorum administratione, nec non spirituali animarum cura, ac directione pro tempore inservient, sive Clerici, vel Presbyteri Saeculares, sive quorumvis etiam Mendicantium Ordinum Regulares fuerint perinde ac si quod ad Clericos

saeculares, eorum veri Praesules et Pastores, quod ad Regulares vero, illorum essent Superiores Generales omnesque causas Ecclesiasticas, Profanas, Civiles, Criminales et mixtas inter, seu contra dictas, aliasque personas in Exercitibus praefatis commorantes ad Forum Ecclesiasticum quovismodo pertinentes, etiam summarie et simpliciter ac de plano, sine strepitu et figura judicii, sola facti veritate inspecta, audiendi et fine debito terminandi contra inobedientes quoslibet ad censuras et poenas Ecclesiasticas procedendi illasque aggravandi, ac etiam saepius reaggravandi auxiliumque brachii saecularis invocandi. = Insuper eosdem Christi fideles in dictis Exercitibus degentes dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum, et lacticinorum, etiam tempore jejuniorum et quadragesimae. = Donum commutandi, relaxandi, dispensandi ac absolvendi respective, prout et in quantum Episcopis Locorum Ordinariis juxta sacros canones et Concilii Tridentini Decreta id facere licet, seu permittitur, quod ad vota, juramenta, irregularitates, et censuras Ecclesiasticas, nempe excommunicationes, suspensiones et interdicta, nec non quod ad omissionem omnium, seu aliquarum ex denunciationibus, quae Matrimoniis personarum ad dictos Exercitus pertinentium, et cum illis commorantium contrahendis praemitti solent. Volumus autem, ut iidem Sacerdotes, quos Tu, Venerabilis Frater, pro Sacramentis etiam Parochialibus, Militibus aliisque personis quibuscumque dictorum Exercituum ministrandis, uti praediximus, deputandos duxeris, hujusmodi facultatibus uti valeant tam erga Milites praesidiarios, qui continuae arcium, sive aliorum locorum custodiae addicti sunt, quam erga Milites et personas Exercituum praedictorum ad vagas belli operationes destinatas, tum ubi in actuali expeditione reperiuntur, tum etiam cum in quibuslibet accidentalibus ac temporalibus, sive hibernis, sive aestivis ac etiam praesidialibus stationibus pro tempore detinebuntur, ita tamen ut statim ac iidem sacerdotes, quos Tu, Venerabilis Frater, subdelegaveris ad temporaneas illas stationes pervenerint, Litteras testimoniales tam super eorum sacerdotio, quam super sua deputatione ac facultatibus sibi vigore praesentium concessis pro hujusmodi munere exercendo, Parochis locorum exhibere debeant; quibus visis hi non impediant, quominus Missam in suis Ecclesiis celebrare ac in vim earundem facultatum sacramenta etiam Parochialia ministrare valeant. Quod si eo tempore Matrimonium inter personas, quarum altera Militaris sit, seu ad dictos Exercitus pertineat, ibique occasione stationum

praedictarum commoretur, altera vero Parocho loci subjecta reperiatur, contrahi contingat, eo casu neque Parochus sine sacerdote hujusmodi, neque vicissim Sacerdos sine Parocho celebrationi Matrimonii adsistat, aut Benedictionem impertiatur, sed ambo simul atque aequaliter stolae emolumenta, si quae libere atque licite percipi solent, accipiant et inter se dividant Non obstantibus Apostolicis et in Universalibus, Provincialibus et Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non Ordinum, quorum personae hujusmodi professae fuerint, etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel alia quavis firmitate roboratis statutis, consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis. Quibus omnibus et Singulis, illorum tenores praesentibus pro plene ac sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIV Julii Anno MDCCCLXVIII Pontificatus Nostri Anno Vigesimotertio.

(L. S.) gez. Card. Paracciani Clarelli.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.